
UC-NRLF
$B 23 135
YC 09679
Digitized by Google







Die

Städte-Ordnung

für die

sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie
vom 30. Mai 1853.

Mit

Ergänzungen und Erläuterungen

von

O. Oertel
Oberbürgermeister, Geh. Reg.-Rat
Mitglied des Herrenhauses.



Vierte Auflage.

Liegnitz, 1905.
Verlag von H. Krumbhaar.

Vorwort zur ersten Auflage.

Nachdem durch das Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und der Verwaltungsgerichtsbehörden die Reorganisation der inneren Staatsverwaltung und des Kommunalwesens auch hinsichtlich der städtischen Gemeindeangelegenheiten zur vollständigen Durchführung gelangt ist, hat die Städteordnung vom 30. Mai 1853 gegründete Aussicht, noch auf längere Zeit die Grundlage des Gemeindeverfassungsrechtes in dem größeren Teile der Monarchie zu bilden. Wenn nun auch die Organisationsgesetze nur die zur Einfügung des städtischen Gemeindewesens in das neue Verwaltungssystem unerläßlichsten Abänderungen zur Geltung gebracht haben, so läßt sich doch nicht in Abrede stellen, daß der vollständige, alle einschlagenden Verhältnisse durchdringende Wechsel des Verwaltungssystems, welchen die Verwaltungs-Reform-Gesetze angebahnt und durchgeführt haben, wie für das gesamte Staatsleben von der erheblichsten Bedeutung sein, so auch einen wesentlichen tief einschneidenden Einfluß auf die städtische Gemeindeverfassung ausüben und materielle Änderungen der bestehenden Städteordnung herbeiführen mußte. Dadurch aber, daß diese Abänderungen durch vier besondere Gesetze bewirkt sind, ohne daß die einzelnen Bestimmungen der Gemeindeordnungen, welche eine Modifikation erleiden, immer speziell genug bezeichnet werden, ist dem Rechtszustande die einfache Übersichtlichkeit genommen und die Handhabung des bestehenden Rechts in nicht geringer Weise erschwert. Dazu tritt, daß in den beiden letzten Jahrzehnten auf dem Gebiete der Reichs- und Landesgesetzgebung eine Reihe anderer Gesetze erlassen ist, welche mehr oder weniger städtische Gemeindeangelegenheiten betreffen und Bestimmungen der Städteordnung modifizieren oder aufheben. Der praktische Verwaltungsbeamte, dessen Zeit und Kraft durch die ermüdenden Dienstverrichtungen gänzlich in Anspruch genommen sind, vermag sich unter diesen Verhältnissen nur mit Aufmerksamkeit und Mühe auf der Höhe der Lage

des augenblicklich geltenden Rechtszustandes zu halten. Dabei Hilfe zu leisten, ist der Zweck der vorliegenden Bearbeitung.

Der Verfasser ist vor allem bestrebt gewesen, die Abänderungen ersichtlich zu machen, welche die Städteordnung durch die Verwaltungs-Reform-Gesetze erlitten hat, letztere selbst im Zusammenhange darzustellen und zu erläutern und das reichhaltige Material, welches die Gesetzesmaterialien, die ergangenen Ministerial-Verfügungen, sowie auch nicht zum geringsten Teile die bisher bekannt gewordenen Entscheidungen des obersten Verwaltungs-Gerichtshofes, für das Verständnis der Verwaltungs-Reform-Gesetze bieten, dem praktischen Verwaltungsbeamten zugänglich zu machen. Um die Brauchbarkeit des Werkes zu erhöhen, hat es der Verfasser als wünschenswert erachtet, auch andere Gesetze, welche für die Verhältnisse der Stadtgemeinden von Wichtigkeit sind, an den geeigneten Stellen, zum Teil wörtlich, einzufügen und, soweit nötig, mit erläuternden Bemerkungen zu begleiten. Endlich aber hat der Verfasser sich der Pflicht nicht entschlagen zu dürfen geglaubt, unter eingehender Berücksichtigung und Benutzung älterer Ausgaben und Kommentare der Städteordnung, insbesondere der verdienstvollen Arbeiten von Hübner, Stein und Marcinowski, sowie der vorzüglichen, leider zur Zeit schon etwas antiquierten systematischen Bearbeitung des preußischen Stadtrechts von v. Möller, nicht nur wichtigere Streitfragen der Städteordnung selbst zu erörtern und zu beleuchten, sondern auch aus dem reichen Schatze der Entscheidungen der höchsten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden auf dem Gebiete des Gemeinde-Verfassungsrechts, welchen jene in ihren Werken zusammengetragen haben, das Geeignete und für die gegenwärtigen Verhältnisse noch Passende auszuwählen und in dem vorliegenden Werke aufzunehmen.

Im Allgemeinen hat der Verfasser den Grundsatz festgehalten, das geltende Recht zu erläutern und seine Anwendung fördern zu helfen. Nichtsdestoweniger hat er es nicht unterlassen können, in Anknüpfung an einzelne Bestimmungen der Städteordnung auf die anderer Gemeindeordnungen hinzuweisen, sowie auch Andeutungen über wünschenswerte Abänderungen zu machen, namentlich unter Berücksichtigung der Regierungs-Motive, Kommissionsgutachten und Landtagsverhandlungen zu den Städteordnungs-Entwürfen von 1862 und 1876 und zu den Entwürfen eines Gesetzes, betr. die Aufbringung der Gemeindeabgaben.

Eine nachsichtige und wohlwollende Kritik wird des Verfassers Bemühen, dem Verwaltungsbeamten ein brauchbares wissenschaftliches und praktisches Handbuch zu liefern, nicht verkennen.

Liegnitz, im Juli 1883.

Der Verfasser.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Vielfachen in den Kreisen seiner Amtskollegen ausgesprochenen Wünschen gemäß hat sich der Verfasser zu einer neuen Bearbeitung dieses Buches — der Städteordnung — entschlossen. Dabei ist das System und die Anordnung im Allgemeinen unverändert geblieben, die Bearbeitung selbst aber eine vielfach erneute und vervollständigte geworden. Die sehr umfangreiche Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts hat eingehende Berücksichtigung gefunden.

Der neu hinzugetretene Stoff hat den Verfasser veranlaßt, einzelne in der ersten Auflage zum Abdruck gelangten Gesetze, wie insbesondere die Kreis- und die Provinzialordnung, wegzulassen. Auf dem Gebiete des Kommunalsteuerwesens sind die zur Zeit und jedenfalls noch bis zum 1. April 1895 in Geltung bestehenden Gesetze und Bestimmungen zur Darstellung und Erörterung gelangt. Wenn auch das in Aussicht stehende Kommunal-Abgaben-Gesetz eine Anzahl wichtiger neuer Grundsätze aufstellt, so beruht es doch zum großen Teile auf den bisherigen Bestimmungen. Diese sowohl, als auch die bisherige Rechtsprechung behalten deshalb für die Auslegung des neuen Gesetzes ihre Bedeutung. Ein Zurückgehen auf den bisherigen Rechtszustand wird auch nach dem Inkrafttreten des neuen Kommunal-Abgaben-Gesetzes noch lange Bedürfnis und aus diesem Grunde eine möglichst vollständige Darstellung desselben erwünscht sein. An den betreffenden Stellen hat der Verfasser übrigens auf die abweichenden Grundsätze des neuen Gesetzes hingewiesen.

Die nachsichtsvolle Beurteilung, welche die erste Auflage der Städteordnung erfahren hat, gibt dem Verfasser die Hoffnung, daß auch diese neue Bearbeitung eine wohlwollende Aufnahme finden möge.

Liegnitz, im Juni 1893.

Der Verfasser.

Vorwort zur dritten Auflage.

Gesetzgebung und Verwaltung haben in dem letzten Jahrzehnt auf dem Gebiete des Gemeindewesens eine lebhafte Tätigkeit entwickelt. Die dritte Auflage stellt sich deshalb wiederum als eine fast ganz erneuerte und umgearbeitete dar. Der Text des Kommunal-Beamten-Gesetzes ist im Anhang noch besonders zum Abdruck gelangt.

Möge das Werk auch in dieser neuen Gestalt dem praktischen Verwaltungsbeamten ein willkommenes brauchbares Hilfsmittel sein.

Liegnitz, im Januar 1900.

Der Verfasser.

Vorwort zur vierten Auflage.

Bei der notwendig gewordenen neuen Auflage hat es sich der Verfasser angelegen sein lassen, das inzwischen angesammelte reichhaltige Material für die Auslegung und Anwendung der Städteordnung, soweit es ihm in den Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts und der ordentlichen Gerichte, in Erlassen und Verfügungen der Ministerial-Instanz, sowie in der Literatur zugänglich gewesen

ist, gewissenhaft und eingehend zu berücksichtigen. Auch hat er bei der neuen Bearbeitung des Buches Gelegenheit genommen, früher aufgestellte Ansichten hier und da zu berichtigen.

Das Buch hat jedoch in seiner äußeren Gestalt insofern eine Änderung erfahren, als die Darstellung des Gemeindesteuerrechts — des Kommunalabgaben-Gesetzes — gänzlich ausgeschieden ist. In Betreff dieses Gesetzes bieten die Judikatur des Oberverwaltungsgerichts und die Literatur ein so reichhaltiges Material, daß es sich nur schwer in den engen Rahmen dieses Kommentars einzwängen läßt und zweckmäßiger einer besonderen Darstellung vorbehalten bleibt.

Trotz der Ausscheidung des Kommunalsteuerrechts ist der Umfang des Buches infolge umfassender Berücksichtigung der verwaltungsrechtlichen Literatur der Neuzeit nicht geringer geworden.

Möchte das Buch auch in seiner neuen Gestalt sich Freunde erwerben.

Liegnitz, Ostern 1905.

Der Verfasser.

Abkürzungen.

AGO. = Allgemeine Preußische Gerichts-Ordnung.
ALR. — Allgem. Landr. = Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten.
Ann. = v. Kamptz's Annalen.
Archiv, Verwaltungsarchiv, Zeitschrift Bd. 1—10 (Carl Heymann's Verlag).
Aufhebungs-Ges. = Ges. wegen Aufhebung direkter Staatssteuern v. 14. Juli 1893 (GS. S. 119).
Ausf.-Anw. = Ausführungs-Anweisung.
Ausf.-Ges. = Ausführungs-Gesetz.
Bd. = Band.
BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich v. 18. August 1896 (RG. S. 195). Einf.-Ges. z. BGB. = Einführungs-Ges. z. BGB. v. 18. August 1896 (RG. S. 604). Pr. Ausf.-Ges. z. BGB. = Ausführungs-Ges. v. 20. Septbr. 1899 (GS. S. 177).
BG. S. = Bundes-Gesetzblatt Seite.
v. Brauchitsch = M. v. Brauchitsch, Die neuen Preußischen Verwaltungsgesetze Bd. 1—6.
DGZ. = Deutsche Gemeindezeitung von Dr. Stolp.
Einf.-Ges. = Einführungs-Gesetz.
EK. = Erkenntnis des Gerichtshofs zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.
Einkommenst.-Ges. = Einkommensteuer-Ges. vom 24. Juni 1891 (GS. S. 175).
Freiwillige Gerichtsbarkeit = Pr. Ges. über die — v. 21. Sept. 1899 (GS. 249).
Gerstmeyer = J. Gerstmeyer, Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen (Leipzig, Lipsius & Tischer 1901).
Gew.-Ordn. = Reichs-Gewerbe-Ordnung v. 21. Juni 1869.
Goltdam = Goltdammers Archiv für Strafrecht.
Grundbuch-Ordn. s. RGBO.
Grundzüge = Grundzüge des Kom.-Abg.-Ges., enthalten in der amtlich empfohlenen Druckschrift „Das Kommunal-Abgaben-Gesetz v. 14. Juli 1893" (Berlin 1893).
HN. = Die Städteordnung für die Provinz Hessen-Nassau v. 4. Aug. 1887 (GS. S. 244).
Hübner StO. = Hübner, die Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen (Ausgabe 1854).
Jebens = ohne weitere Bezeichnung: Jebens, A. W., Die Stadtverordneten von A. W. Jebens (Berlin 1899).
Jebens, Aufsätze, Verw.-Auff. = A. W. Jebens, Verwaltungsrechtliche Aufsätze, Berlin (Carl Heymann's Verlag) 1899.
JMB. = Justizministerialblatt.
Kab.-O. oder KO. = Kabinettsordre.
KAG. = Kommunal-Abgaben-Gesetz v. 14. Juli 1893. Ausf.-Anw. zum KAG.
Kappelmann = die Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen (Carl Heymann's Verlag 1901).
KBG. = Ges. betr. die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten v. 30. Juli 1899 (GS. 141). Ausf.-Anw. v. 12. Okt. 1899 (BMB. 194).
Keil, Die Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie v. 3. Juli 1891 (Freiburg i./Br. u. Leipzig 1896).
KGE. = Entscheidung des Kammergerichts.
Kr.-Ord. = Kreisordnung v. 13. Dez. 1872.
LGO. = Landgemeinde-Ordnung für die sieben östlichen Provinzen der Preuß. Monarchie v. 3. Juli 1891 (GS. 233).

LVG. = Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. 195).
Leidig = Preußisches Stadtrecht (Berlin 1891).
Ledermann = Dr. jur. Ledermann, die Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen v. 30. Mai 1853 (Guttentag) 1902.
MB. = Ministerialblatt der inneren Verwaltung.
MR. = Ministerial-Erlaß, auch Ministerial-Blatt der inneren Verwaltung.
MV. = Ministerial-Verfügung.
Nöll = Kommentar zum Kom.-Abg.-Ges.
OT. = Obertribunal, Entscheidungen desselben (amtliche Ausgabe der Entscheidungen desselben).
OVG. = Oberverwaltungsgericht, bei Hinzufügung von Zahlen: Entscheidung desselben Band — Seite.
Preuß (ohne weitere Bezeichnung) = Dr. Hugo Preuß, Das städtische Amtsrecht in Preußen (1902).
Pr.-Ordn. = Provinzialordnung vom 29. Juni 1875.
PVB. = Preußisches Verwaltungsblatt (von Binseel) Jahrgang 1 usw.
RZE. = Entscheidung des Reichsgerichts in Zivilsachen, herausgegeben von den Mitgliedern des Gerichtshofes, Bd. 1 usw.
RGBO. = Reichsgrundbuchordnung vom 24. März 1897 (RG. S. 139). Preuß. Ausf.-Ges. zur Grundbuch-Ordnung vom 26. September 1899 (GS. S. 307).
RG. S. = Reichsgesetzblatt Seite.
ROHG. = Entscheidung des Reichs-Oberhandelsgerichts, amtliche Ausgabe.
R.-St(rafg).-B. = Reichsstrafgesetzbuch.
Schön = Das Recht der Kommunalverbände in Preußen (Leipzig 1897).
Selbstv. = Selbstverwaltung, Wochenschrift von Parey.
StO. oder St.-Ordn. = Städte-Ordnung, ohne weiteren Zusatz oder mit Angabe des §: Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853.
StO. 1808 = Städte-Ordnung vom 19. November 1808.
StO. 1831 = revidierte Städte-Ordnung vom 17. März 1831.
Stolp, Ortsgesetze = Ortsgesetze von Dr. Stolp — (Beilage der Deutschen Gemeindezeitung).
Str.-Pr.-Ordn. = die deutsche Strafprozeß-Ordnung vom 1. Februar 1877.
Strieth. mit oder ohne Zusatz „Archiv" = Striethorst, Archiv für Rechtsfälle, Sammlung von Entscheidungen des früheren Obertribunals.
Verwaltungsarchiv = Zeitschrift Bd. 1—10, Carl Heymann's Verlag.
VMB. = Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung.
VU. = Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat.
ZPO. — Ziv.-Proz.-Ord. = Zivil-Prozeß-Ordnung v. 30. Januar 1877 in der Fassung des Reichsges. v. 17. Mai 1898 (RGB. S. 369). Pr. Ausf.-Ges. zum Reichsgesetz betr. Aenderungen der Ziv.-Proz.-Ordn. v. 22. Sept. 1899 (GS. S. 284).
ZUB. = Zentral-Blatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung.
Zust.-Ges. (ohne Bezeichnung) = Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883.
Zust.-Ges. 1876 = Gesetz betr. die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichtsbehörden im Geltungsbereiche der Pr.-Ordn. vom 29. Juni 1875, vom 26. Juli 1876.
Zwangsversteigerung = Reichs-Ges. betr. die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung v. 24. März 1897 (RG. S. 97), Einf.-Ges. dazu vom 24. März 1897 (RG. S. 135), Preuß. Ausf.-Ges. dazu v. 23. Sept. 1899 (GS. 291).

Zur Kenntnisnahme: Die nach Ansicht des Verfassers aufgehobenen Bestimmungen der Städte-Ordnung sind in lateinischem Druck (antiqua) gesetzt, die Abänderungsgesetze sind gesperrt gedruckt.

Inhalt.

Seite

Seite

Titel II. Von der Zusammensetzung und Wahl der Stadtverordneten-Versammlung.

Titel III. Von der Zusammensetzung und Wahl des Magistrats.



Städte-Ordnung
für die
sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie.
Vom 30. Mai 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§ 1.

Die gegenwärtige Städte=Ordnung soll in den bisher auf dem Provinzial=Landtage, im Stande der Städte vertretenen Städten der Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen zur Anwendung kommen, desgleichen in den im Stande der Städte nicht vertretenen Ortschaften dieser Provinzen, in welchen bisher eine der beiden Städte=Ordnungen vom 19. November 1808 und vom 17. März 1831 gegolten hat.

In Ansehung derjenigen im Stande der Städte auf den Provinzial=Landtagen nicht vertretenen Ortschaften (Flecken), wo bisher weder eine dieser Städte=Ordnungen gegolten, noch die ländliche Gemeindeverfassung bestanden hat, bleibt die nähere Festsetzung ihrer Gemeindeverhältnisse mit Berücksichtigung der Vorschriften im Titel VIII. der gegenwärtigen Städte=Ordnung der Bestimmung des Königs nach Anhörung des Provinzial=Landtages vorbehalten.

Wegen der Städte in Neuvorpommern und Rügen ergeht ein besonderes Gesetz.

Behufs Einfügung der Stadtgemeinden hinsichtlich ihrer Kommunalangelegenheiten in das durch das Organisationsgesetz vom 26. Juli 1880 bezw. das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 begründete Verwaltungssystem ist der Titel IV. des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungs-Gerichtsbehörden v. 1. August 1883 (GS. 237) bestimmt. Dadurch haben die §§ 2, 4, 5, 7, 11, 15, 18, 20, 21, 27, 33, 36, 44, 48, 50, 51 52, 53, 54, 56, Nr. 2 und 6, §§ 57, 58, 62, 63, 64, 65, 72, 73, 74, 76, 77, 78, 79, 80 StO. teils mehr, teils minder wichtige Abänderungen erfahren. Indeß haben die Bestimmungen des Titel IV. des Zust.-Ges. lediglich den Zweck, die formelle Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungs-Gerichtsbehörden zu regeln und festzusetzen, welche Behörden die nach der StO. dem Staate vorbehaltenen Aufsichtsrechte ausüben sollen. Eine Abänderung des materiellen Rechts der StO. ist durch das Zust.-Ges. nicht beabsichtigt. Einzelne Bestimmungen der StO. haben jedoch durch Spezialgesetze

oder bei Gelegenheit des Erlasses anderer allgemeiner Gesetze Aenderungen erlitten, so § 2 StO. durch die §§ 2—4 LGO., §§ 4, 53, 54, 66 durch Kom.-Abg.-Ges. vom 14. Juli 1893, § 5 Ziff. 4b durch § 13 Reichs-Gew.-O. v. 21. Juni 1869, § 5 Ziff. 4 c und d durch § 9 e des Ges. betr. Abänderung des Klassensteuer-Ges. v. 25. Mai 1873 und durch §§ 74, 77, 85 des Eink.-Ges. v. 24. Juni 1891; § 7 durch §§ 31—37 Reichs-Straf-Gesetzbuch und § 52 Ausführ.-Ges. zur Konk.-O. v. 6. März 1879, §§ 13, 14, 24 durch Ges. betr. die Bildung der Wählerabteilungen bei den Gemeindewahlen v. 30. Juni 1900, §§ 14, 21, 25 durch Gesetz betr. Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen wegen Wahl der Stadtv. v. 1. März 1891, § 31 durch Ges. betr. die Ergänzung des § 31 der StO. v. 30. Mai 1853 v. 25. Febr. 1856, der § 52 durch das Ges. v. 14. Mai 1860 betr. das städtische Einzugs-Bürgerrechts- und Einkaufsgeld und Ges. betr. Aufhebung der Einzugsgelder v. 2. März 1867, § 56 Ziff. 6, §§ 64, 65, durch Ges. betr. die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten v. 30 Juli 1899. (GS. 141).

Die von der Staatsregierung dem Landtage im Jahre 1862 und unter dem 8. März 1876 vorgelegten Entwürfe neuer Städteordnungen sind nicht zur Verabschiedung gelangt.

1. Die StO. ist die vorzüglichste Quelle des Stadtrechts im objektiven Sinne, d. h. der auf die Verhältnisse der Städte bezüglichen Rechtsnormen. Sie hat zum Gegenstande einerseits Vorschriften über die Stellung und die Aufgaben der Städte innerhalb des Staates, über die Bildung und Gestaltung ihrer Organe, über die Form der Beschlußfassung und Vollziehung durch dieselben, über die Stellung der Gemeindeangehörigen zur Gemeinde und zu ihren Organen — das Verfassungsrecht der Städte —, andererseits Vorschriften darüber, wie die Gemeinden den ihnen zukommenden Teil der staatlichen Aufgaben und ihre eigenen Aufgaben gegenüber den einzelnen örtlichen Lebensverhältnissen und gegenüber ihren einzelnen Gliedern zu erfüllen, wie sie die hierzu erforderlichen Mittel aufzubringen und zu verwalten haben — das Verwaltungsrecht der Städte. Die Organisation und die Verwaltung der Stadtgemeinden gehören dem öffentlichen Rechte an. Durch die StO. werden die Bestimmungen des materiellen Rechts, welche die privatrechtlichen (vermögensrechtlichen) Verhältnisse der Stadtgemeinden als Korporationen betreffen, nicht berührt. Auf der anderen Seite umfaßt aber die StO. keineswegs das gesamte Gebiet der sich auf die öffentlichen Verhältnisse der Städte, deren Verfassung und Verwaltung beziehenden Rechtsregeln. Neben ihr kommen als Quellen des Stadtrechts noch anderweite Gesetze in Betracht, welche Angelegenheiten der Gemeinden überhaupt oder der Städte insbesondere regeln, oder auch nur bei Gelegenheit eines anderen Gegenstandes über einzelne Gemeinde- oder städtische Angelegenheiten Bestimmung treffen, außerdem auch königliche Verordnungen, sei es mit provisorischer Gesetzeskraft auf Grund des Artikel 63 V.-U., sei es auf Grund des Artikel 45 V.-U. zur Ausführung von Gesetzen erlassen. Insoweit in Gesetzen den oberen Staatsbehörden, namentlich den Ministerien, die Befugnis beigelegt ist, die zu ihrer Ausführung erforderlichen Bestimmungen zu treffen, bilden diese Kraft gesetzlicher Ermächtigung ergangenen Erlasse jener Behörden, wenn sie städtische Angelegenheiten betreffen, gleichfalls einen Teil des geltenden Stadtrechts und haben die Kraft bindender Normen für die Behörden, wie für die Beteiligten. Hierher gehören z. B. die Instruktion zur Ausführung der StO. vom 20. Juni 1853 (VMB. S. 138), die ministerielle Anweisung zur Ausführung des § 53 StO. vom 17. Juli 1854 (VMB. S. 128), die Instr. für die Stadtmagistrate vom 25. Mai 1835 (s. § 58). Sonstigen Verfügungen (Reskripten), welche die Staatsbehörden in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsbehörden über die Städte erlassen, wird, wenn sie mit der Verfassung und den Gesetzen vereinbar sind, die Bedeutung leitender Verwaltungsnormen nicht abzusprechen sein, ganz abgesehen von ihrem außerdem noch in Betracht kommenden doktrinellen Werte. Eine nicht unwichtige Quelle des Stadtrechts bilden die sich auf polizeiliche Verhältnisse in den Städten beziehenden Verordnungen der Minister, der Oberpräsidenten, der Regierungspräsidenten und der Landräte (s. § 136 LVG. u. ff.). Den städtischen Behörden steht aber auch selbst die Befugnis zu, innerhalb gewisser Grenzen ihre eigentümlichen Verhältnisse durch besondere Anordnungen zu regeln, insbesondere Statuten zur näheren Bestimmung der

städtischen Verfassung, Reglements für die Verwaltung städtischer Anstalten und Regulative für die Erhebung städtischer Steuern (Steuerordnungen) zu erlassen, Geschäftsordnungen festzusetzen, sowie beim Erlaß lokalpolizeilicher Vorschriften — Ortspolizeiverordnungen — mitzuwirken.

Auch für das Stadtrecht kommen neben dem geschriebenen Rechte in gewissen Fällen ungeschriebene Normen in Betracht. Innerhalb einzelner Stadtgemeinden können sich für solche Verhältnisse, welche die Gesetze unentschieden gelassen haben oder hinsichtlich deren sie darauf verweisen, Gewohnheiten (Observanzen) bilden, welche alle Bewohner oder einzelne Klassen der Bewohner verbinden, so lange nicht durch besondere Gesetze etwas anderes bestimmt ist (O.-T.-Entsch. 40, S. 259, O.-V.-G. 1, S. 211, S. 156, PVB. 22 S. 86). Voraussetzung jeder örtlichen Observanz oder Gewohnheit ist die Rechtsüberzeugung, welche sich unter den Teilnehmern einer gewissen Gemeinschaft, einer bestimmten Klasse von Personen, an einem bestimmten Orte oder in einem größeren Distrikte gebildet hat (O.-T.-Entsch. 65, S. 199). Die Erfordernisse, welche die Rechtswissenschaft für die Giltigkeit einer ungeschriebenen Rechtsnorm verlangt, sind: mehrere Handlungen, Gleichförmigkeit derselben, ununterbrochene Wiederkehr bei den dazu vorgekommenen Gelegenheiten durch eine lange Zeit (eine bestimmte Anzahl von Jahren ist nicht erforderlich, O.-V.-G. 5, S. 159, 7, S. 158) vermöge einer allgemeinen Rechtsansicht. Dieselben Erfordernisse gelten für das Fortbestehen eines Gewohnheitsrechts (PVB. 22, S. 106). Ein ihm bekanntes Gewohnheitsrecht hat der Richter ohne Weiteres anzuwenden. Anderes muß bewiesen werden. Zur Feststellung einer Rechtsgewohnheit sind alle nach den Gesetzen an sich statthaften Beweismittel zulässig. Doch ist der Richter auf die von den Parteien beigebrachten Beweise nicht beschränkt. Er darf auch andere Erkenntnisquellen benutzen und zu diesem Zwecke das Erforderliche anordnen (s. Jebens, Observanz und Beweislast, Aufsätze S. 57). Gegenstand des Beweises der Observanz ist die Uebung, in welcher sie erkennbar (O.-T.-Entsch. 63, S. 323).

Die Bedeutung des Gewohnheitsrechts kann sowohl darin bestehen, daß es die verkündeten Rechtsnormen ergänzt, also eine Lücke ausfüllt (praeter legem), als auch darin, daß es gesetzliche Vorschriften abändert (contra legem), mithin seine derogatorische Kraft beweist. Im Gebiete des Allg. Landr. war das gemeine Gewohnheitsrecht vollständig beseitigt, das partikuläre selbst contra legem — außer in Ost- und Westpreußen — aufrecht erhalten, während neue Gewohnheitsrechte und Observanzen sich seit der Emanation dieses Gesetzbuches contra legem nur insoweit bilden können, als in den Gesetzen darauf verwiesen ist, und praeter legem nur da, wo die Gesetze etwas unentschieden gelassen haben oder eine Lücke vorhanden ist. Seit dem Inkrafttreten des BGB. behält das Gewohnheitsrecht, soweit es sich um Rechtsgebiete handelt, die landesgesetzlicher Regelung unterliegen, die ihm in dem Rechte des betreffenden Bundesstaates eingeräumte Bedeutung. Daher werden sich für solche Materien nach Pr. Allg. Landr. neue Observanzen nur praeter legem zu bilden vermögen, während dort, wo die Landesgesetze die derogatorische Kraft der Gewohnheit anerkennen, auch contra legem neue Gewohnheitsrechte entstehen können. (Art. 2, 3, 55 Einf.-Ges. z. BGB.).

Der Irrtum in den für eine Rechtsübung maßgebenden rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen ist ein Hindernis in der Bildung einer Observanz. Der Beweis des Irrtums kann jedoch nicht schon dadurch geführt werden, daß die Gewohnheit dem regelmäßigen Rechte nicht entspricht, da gerade die Abweichung von dem, was gemeinen Rechtens ist, die Gewohnheit zur Existenz bringt. Ferner kann eine in ihrem Beginne durch Rechtsirrtum hervorgerufene Uebung die Annahme eines ihr entsprechenden, wirklichen Gewohnheitsrechts rechtfertigen, wenn z. B. die Uebung, auch nachdem der rechtliche Irrtum, welcher ihren Anfang veranlaßt hatte, den Beteiligten bekannt geworden war, dennoch von denselben gleichmäßig durch längere Zeit fortgesetzt ist, und dadurch als der Ausdruck der gemeinsamen Rechtsüberzeugung der Beteiligten sich zu erkennen gibt, oder wenn die Uebung auch ohne nachweisbare Erkenntnis des Irrtums durch langjährige Befolgung allmälig zu einer derartigen Rechtsüberzeugung geführt hat. (OVG. 15, S. 185, 229.) RZE. 12 S. 292; 31 S. 270; 52 S. 424. PVB. 24, S. 72.)

Das Verhältnis der StO. zu den ungeschriebenen Rechtsnormen und den vorerwähnten Erlassen, Anordnungen und Polizeiverordnungen jeder Art wird durch den Grundsatz beherrscht, daß letztere nichts enthalten dürfen, was der StO. widerspricht, das Verhältnis der StO. aber zu anderen Gesetzen, welche neben ihr sich auf städtische Angelegenheiten beziehen, durch den Grundsatz, daß diejenigen Bestimmungen eines älteren Gesetzes, welche mit denen eines neueren Gesetzes sich nicht vereinigen lassen, als aufgehoben angesehen werden müssen, auch wenn sie nicht ausdrücklich durch die neuere Rechtsnorm außer Kraft gesetzt sind. Insbesondere hat die StO. in denjenigen lokalen Gebieten, in denen sie zur Geltung gelangt ist, alle älteren Gesetze über die Organisation der Städte aufgehoben, so die StO. v. 19. November 1808, die StO. v. 17. März 1831, die Gem.-Ord. vom 11. März 1850, namentlich auch die Bestimmungen, welche das Allgemeine Landrecht über Stadtgemeinden und Korporationen hat (T. II Titel 6 u. 8, O.-T.-Entsch. 14, S. 101). Doch können diese letzteren Bestimmungen noch analoge Anwendung finden, sobald die StO. keine ausdrücklichen Vorschriften enthält. BGB. hat hierin eine Aenderung nicht bewirkt. Es läßt das öffentliche Recht grundsätzlich unberührt (Art. 55 Einf.-G. BGB.) und beschränkt sich darauf, für die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, im § 89, nur zwei für den bürgerlichen Verkehr wichtige Bestimmungen hinsichtlich der Haftung für privatrechtliches Verschulden ihrer Vertreter und hinsichtlich des Konkurses zu treffen. Weitere Bestimmungen hat es nicht aufgenommen. Insbesondere erachtet BGB. es lediglich als Aufgabe des öffentlichen Rechts, die Verfassung der seinem Bereiche angehörigen Körperschaften des öffentlichen Rechts so zu gestalten, daß sie befähigt werden, durch geeignete Organe, soweit erforderlich, an dem privatrechtlichen Verkehr teilzunehmen. Neben der StO. bleiben sonach die Bestimmungen des Allg. Landr. T. II Tit. 6 in Kraft.

Einen großen Einfluß auf die praktische Handhabung der aus den Rechtsquellen hervorgehenden bezüglich abzuleitenden Rechtssätze üben neben den Schriften der Rechtslehrer die Erkenntnisse der obersten Gerichts- und Verwaltungsgerichtsbehörden. Die Kraft eines Gesetzes haben sie jedoch nicht.

2. Neben der StO. für die sechs (jetzt „sieben" seit Teilung der Provinz Preußen in Ost- und Westpreußen — Ges. vom 19. März 1877 GS. S. 107) östlichen Provinzen der preußischen Monarchie v. 30. Mai 1853 gelten in dem preußischen Staate noch folgende Städte- bezw. Gemeindeordnungen:

a) Für Neuvorpommern und Rügen (Reg.-Bez. Stralsund) ist durch Ges. vom 31. Mai 1853 (GS. S. 291) die bisherige Städteverfassung, wie sie sich von den Zeiten des deutschen Reiches her und unter schwedischer Herrschaft entwickelt hat, aufrecht erhalten. Doch bestimmt das gedachte Gesetz, daß für jede Stadt ein besonderer Stadtrezeß festgesetzt werden soll, welcher vom Könige zu bestätigen ist und für welchen das Gesetz einige Grundlagen angibt. Für diejenigen Städte, in welchen der Rezeß bereits zu Stande gekommen ist, bildet dieser das Grundgesetz ihrer Verfassung; bei den übrigen ist noch immer das frühere Stadtrecht in Geltung.

b) Die Städteordnung vom 19. März 1856 (GS. S. 237) gilt in denjenigen Städten von Westfalen, in denen bei Verkündigung der Gemeindeordnung von 1850 die StO. von 1831 in Kraft oder in denen diejenige Verfassung eingeführt war, welche die Gem.-Ordn. von 1850 für Ortschaften von mehr als 1500 Einwohnern vorschrieb. In den übrigen Gemeinden von Westfalen gilt die Landgemeinde-Ordnung vom 19. März 1856, in einigen von ihnen mit Modifikationen, welche sich der städtischen Organisation nähern (§ 1, 66 cit. Ges., GS. S. 265).

c) Die Städteordnung vom 15. Mai 1856 (GS. S. 406) gilt für alle auf dem Provinziallandtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden der Rheinprovinz, welche entweder mehr als 10.000 Einwohner haben oder in welchen die StO. von 1831 eingeführt war.

d) Das Gemeinde-Verfassungs-Gesetz für die Stadt Frankfurt a. M. vom 25. März 1867 (GS. S. 401).

e) Das Gesetz betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein vom 14. April 1869 (GS. S. 589).

Es gilt in allen denjenigen Gemeinden dieser Provinz, in welchen früher eine städtische oder eine Fleckensverfassung galt, und ist durch das lauenburgische Gesetz vom 16. März 1870 auch für die Städte und Flecken des Kreises Herzogtum Lauenburg in Kraft gesetzt.

f) Die revidierte Städte-Ordnung für das ehemalige Königreich Hannover vom 24. Juni 1858 (Hann. Ges. S. 141).

g) Die Städteordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 (GS. S. 254). Sie findet in den Städten des Reg.-Bez. Cassel und in den im § 22 der Kreisordn. für die Provinz Hessen-Nassau vom 7. Juni 1885 (GS. S. 193) bezeichneten Stadtgemeinden des Reg.-Bez. Wiesbaden mit Ausnahme der Stadt Frankfurt a. M. Anwendung. Die Städteordnung für den Reg.-Bez. Wiesbaden vom 8. Juni 1891 (GS. S. 107) ist durch sie außer Kraft gesetzt.

h) Hohenzollernsche Gemeindeordnung vom 2. Juli 1900 (GS. S. 189).

Die vorstehend unter b c d e g und h aufgeführten Städte- bezw. Gemeindeordnungen beruhen auf der StO. 1853 und stimmen in den wesentlichsten Punkten mit dieser überein. Abweichungen von ihr sind nur da angenommen, wo solche als Verbesserungen erschienen oder aus Rücksicht auf lokale Besonderheiten geboten waren. (s. Jebens S. 311). Völlig abweichend von den Grundsätzen der StO. 1853 ist die StO. für das ehemalige Königreich Hannover (vorst. unter f). In dieser ist die geschlossene Bürgergenossenschaft als die persönliche Grundlage des städtischen Organismus beibehalten und damit die dem Wesen der deutschen Städte entsprechende Form bewahrt (s. u. § 3 not. 1).

3. Städte (im Gegensatz zu Dörfern, Landgemeinden) sind der geschichtlichen Entwicklung nach Ortschaften, deren Einwohner vorzugsweise Gewerbe, Industrie und Handel treiben und denen das Recht auf eine den Gesetzen über das Städtewesen entsprechende Verfassung und Verwaltung — das Stadtrecht (im subjektiven Sinne) — vom Staatsoberhaupte verliehen ist (§§ 86, 87 ALR. II, 8). Nachdem der politische und gewerberechtliche Unterschied zwischen Stadt und Land aufgehört hat, ruht gegenwärtig der Begriff der Stadt nur auf der Fähigkeit, eine eigentümliche Verfassung — die Städteverfassung — zu haben. Aber auch nach dieser Richtung hin haben neuere Landesgesetze in dem Streben, die Verschiedenheiten der Gemeindeverfassungen durch Erlaß eines und desselben alle Gemeinden des Staates umfassenden Gesetzes auszugleichen, jeden Unterschied zwischen Stadt- und Landgemeinden aufzuheben versucht, so die Gemeindeordnung für den preußischen Staat vom 11. März 1850, die bayerische Gemeindeordnung für die Pfalz vom 29. April 1869 (Artikel 8: „Es besteht nur eine Form der Gemeindeverfassung"). Indeß ist der Unterschied zwischen Stadt- und Landgemeinden innerlich gerechtfertigt und tatsächlich vorhanden. Alles Gemeindeleben ist individuell und muß es sein, wenn es lebensfähig und lebenskräftig sein soll. Dieser Individualität hat die Gemeindeverfassung Rechnung zu tragen. Das mannigfaltige Treiben der städtischen Verkehrswelt, die Beweglichkeit der städtischen Bevölkerung, die Vereinigung größerer Intelligenz in den Städten lassen hier das Gemeindeleben nach freieren Prinzipien sich gestalten und begründen das Bedürfnis nach einer größeren, ausgedehnteren Selbstverwaltung der Gemeindeangelegenheiten. Ein solches Bedürfnis liegt allerdings nicht in allen kleinen Landstädten vor, welche auf den geschichtlich hergebrachten Namen einer Stadt Anspruch machen. Für die Anwendbarkeit der städtischen Verfassung ist deshalb oft ein äußeres Merkmal aufgestellt, zumeist das einer größeren Seelenzahl, weil regelmäßig mit der Größe der Bevölkerung die Bedeutung einer Gemeinde in ihrem Verhältnis zu den umliegenden Orten, die Intelligenz ihrer Bewohner, die Wichtigkeit und Ausdehnung der in ihr betriebenen Gewerbe und der Verkehr im Innern und nach Außen wächst. So gilt die rev. StO. für das Königreich Sachsen nur in Städten von über 6000 Einwohnern, die StO. für das Großherzogtum Hessen vom 13. Juni 1874 nur für Gemeinden von über 10.000 Seelen. Die StO. hält die geschichtliche Tradition aufrecht und läßt die Städteverfassung allen Gemeinden, welche geschichtlicher Entwicklung zufolge in den Besitz des Stadtrechts gelangt sind, ohne Rücksicht auf ihre Seelenzahl. Doch ist letztere auf die Gestaltung der Städteverfassung nicht ganz ohne Einfluß. Die StO. selbst und spätere Gesetze machen häufig einen Unterschied zwischen Städten

von größerer und geringerer Bevölkerung (vergl. namentlich §§ 5, 12, 14, 29, 30 Nr. 2, 33, 72, 73 StO. §§ 127, 128 LVG. § 4 Kr.-Ord. §§ 41, 56, 66, 109, 114, 119, 148 Zust.-Ges.).

Der Unterschied zwischen unmittelbaren (Immediat-) und mittelbaren (Mediat-) Städten ist in allen Beziehungen auf städtische Angelegenheiten aufgehoben, namentlich seitdem die gutsherrliche Polizei durch die Kreis-Ordnung beseitigt ist. (s. OVG. 44, S. 208, 215).

4. Nach § 1 Abs. 2 LGO. kann Stadtgemeinden die Annahme der Landgemeindeordnung und Landgemeinden die Annahme der Städteordnung auf ihren Antrag nach Anhörung des Kreistages und Provinziallandtages durch Königliche Verordnung gestattet werden. Das Vorhandensein eines Bedürfnisses bezüglich der Aenderung, namentlich die Prüfung, ob diese Aenderung im Interesse der beteiligten Gemeinden liege, ob die Landgemeinde, welche um die Annahme der StO. nachsucht, zur Tragung der den Städten obliegenden Lasten im Stande sei, wird nicht ausdrücklich erfordert. Die Anweisung II zur Ausführung der LGO. vom 28. Dezember 1891 (s. v. Brauchitsch Bd. 3 II 5 1902 S. 264) bemerkt hierzu:

Für große Landgemeinden mit hoher Einwohnerzahl, welche einen vorwiegend städtischen Charakter haben, ist die Landgemeindeordnung vielfach nicht die angemessene Form zur Entfaltung des kommunalen Lebens; wie sie ihrem ganzen Wesen nach Städte sind, so würde sich die städtische Verfassung nicht nur weit mehr für sie eignen, sondern sie würden durch Einführung derselben eine Förderung in ihren wichtigsten Lebensinteressen erfahren. Andererseits vermag kleinen Städten mit nur geringer Einwohnerzahl, welche, vorzugsweise auf den Landbau angewiesen, an dem größeren Verkehre nur in geringem Maße teilnehmen, somit einen dorfähnlichen Charakter haben, die städtische Verfassung keine Vorteile zu gewähren, da sie der ihren Verhältnissen entsprechenden Einfachheit entbehrt und unnütze Kosten verursacht.

Auch wird die Annahme der Landgemeindeordnung für solche Städte, welche zwar eine nicht ganz unerhebliche Einwohnerzahl aufweisen, im übrigen aber von größeren Landgemeinden nicht wesentlich verschieden sind, durch die nach § 74 Abs. 6 und § 75 Abs. 2 LGO. gebotene Möglichkeit der Einrichtung eines kollegialischen Gemeindevorstandes und der Anstellung eines besoldeten Gemeinde-Vorstehers erleichtert. (Nach Ges. v. 20. Mai 1902 (GS. S. 143) kann sogar in größeren Landgemeinden, sofern der Umfang oder die Eigenart der Gemeindeverwaltungsgeschäfte es erfordern, mit Zustimmung des Ministers des Innern durch Ortsstatut vorgeschrieben werden, daß die Anstellung eines oder mehrerer Schöffen, jedoch höchstens eines Drittels ihrer Gesamtzahl gegen Besoldung geschehen soll. Die Wahl dieser Schöffen erfolgt auf die Dauer von 12 Jahren und ist nicht auf Gemeindeglieder beschränkt.)

Die Bewegungen des Gemeindelebens, welche durch das Inkrafttreten der Landgemeindeordnung entstehen, werden mannigfache Anlässe zu der Erwägung bieten, ob die Annahme der StO. seitens einzelner größerer Landgemeinden mit vorwiegend städtischem Charakter und die Annahme der LGO. seitens einzelner dorfähnlicher Städte sich empfiehlt. Fälle dieser Art sind durch den Regierungs-Präsidenten festzustellen und eintretendenfalls die Verhandlungen mit den bezüglichen Gemeinden wegen anderweiter Regelung ihrer Gemeindeverfassung einzuleiten.

Ueber die Vorteile, die sich für eine Landgemeinde aus der Annahme des Städterechts ergeben, s. PVB. 23 S. 234.

Mit der Umwandlung einer Stadtgemeinde in eine Landgemeinde ändert sich die dem Patrone obliegende Kirchenbaulast, bezw. das in den §§ 731, 740 Allg. Landr. II, 11 geordnete Beitragsverhältnis zu Pfarr- und Kirchenbauten zwischen Patron und Eingepfarrten (RZE. 10 S. 216). BMB. 1879 S. 4 schreibt vor, daß eine Vereinbarung der Interessenten über diese Beitragspflicht der Aenderung einer kommunalen Verfassung voraufgehen soll. Im Uebrigen kann die rechtliche Kontinuität der Gemeinde durch den Erwerb oder Verlust des Ranges einer Stadtgemeinde nicht beeinflußt werden, so daß dadurch auf dem Gebiete des Privatrechts eine Aenderung

nicht eintritt. (Keil, LGO. S. 49 n 6). Das einer Landgemeinde gegenüber begründete Beamtenverhältnis (auf Kündigung) geht mit ihrer Umwandlung nicht ohne Weiteres in ein solches über, auf welches die Vorschriften der Städteordnung Anwendung finden, sondern erst dann, wenn die neue Stadtgemeinde eine — auf die dauernde Anstellung gerichtete — Willenserklärung ausdrücklich oder stillschweigend abgegeben hat. (RZE. in PVB. 26 S. 236).

5. Streitigkeiten über die Eigenschaft einer Ortschaft werden in der Weise kaum vorkommen, wie solche über die Frage nicht selten sind, ob eine Ortschaft als eine zu Recht bestehende Landgemeinde oder ein Gut als ein zu Recht bestehender Gutsbezirk anzusehen sei. Auch in dem OVG. 13 S. 182 mitgeteilten Falle handelt es sich nur um die Frage, unter welchen Voraussetzungen die Bestimmungen des Zust.-Ges. über die Stadtgemeindeangelegenheiten auf Flecken anwendbar seien. Dagegen ist es wohl denkbar, daß in einem konkreten Falle die Frage, ob eine bestimmte Ortschaft als eine Stadt zu betrachten, ob also die Vorschriften der StO. oder LGO. in einem Streite, z. B. über das Gemeindestimmrecht oder das Gemeindewahlrecht zur Anwendung zu bringen seien, incidenter im Verwaltungsstreitverfahren entschieden werden muß. Immerhin werden auch solche Fälle sehr selten sein. Das Zust.-Ges. sieht den Fall eines Streites über die Eigenschaft einer Ortschaft als Stadtgemeinde nicht ausdrücklich vor, obwohl es im § 26 hinsichtlich der Streitigkeiten über die Eigenschaft einer Ortschaft als Landgemeinde oder eines Guts als Gutsbezirk Bestimmung trifft. v. Brauchitsch (Verwaltungsges. Bd. I zu § 9 Zust.-Ges.) meint, es müsse als Konsequenz des den Tit. IV und V Zust.-Ges. zu Grunde liegenden Systems betrachtet werden, daß das Verwaltungsstreitverfahren einzutreten habe, und zwar bei dem Bezirksausschusse. Entgegen der diesseits früher geltend gemachten verneinenden Ansicht wird anerkannt werden können, daß das Verwaltungsstreitverfahren durch § 4 LGO. sowohl für den Fall gegeben ist, daß einer bisher als Stadtgemeinde behandelten Ortschaft diese Eigenschaft aus dem Grunde bestritten wird, weil sie eine Landgemeinde oder ein selbständiger Gutsbezirk sei, als auch für den Fall, daß eine Ortschaft, welche bisher als Landgemeinde oder als selbständiger Gutsbezirk behandelt worden ist, weder das eine noch das andere zu sein glaubt, weil ihr die Eigenschaft als Stadtgemeinde beiwohne. Entsteht Streit über die Eigenschaft einer Ortschaft als Stadtgemeinde, indem sie als Teil einer Landgemeinde oder eines selbständigen Gutsbezirks angesprochen wird, so ist die Klage aus § 9 Zust.-Ges. gegeben, weil dann seitens der Landgemeinde oder des Besitzers des Gutsbezirks eine derartige Begrenzung des Landgemeinde- oder Gutsbezirks in Anspruch genommen wird, welche die in Frage stehende Ortschaft einschließt und somit ein Streit über die bestehenden Grenzen kommunaler Bezirke vorliegt. Ueber die Bestellung eines Kommissarius zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses als Partei in diesem Streitverfahren s. OVG. 12, S. 178.

6. Die in Abs. 1 des § 1 StO. vorgesehene Abgrenzung des Geltungsgebietes der StO. auf die bisher auf dem Provinziallandtage „im Stande der Städte" vertretenen Städte hat jetzt nur noch eine historische Bedeutung. Nach der gegenwärtig geltenden Prov.-Ordn. vom 29. Juni 1875 sind die Städte als solche auf dem Provinziallandtage nicht mehr vertreten, indem die Wahl der Abgeordneten zu demselben nicht mehr durch die einzelnen Stände, sondern durch die Vertretungen der Stadt- und Landkreise erfolgt. Vorher bildeten die Städte auf den Provinziallandtagen von Preußen, Brandenburg, Pommern den zweiten, auf den übrigen den dritten Stand und führten teils Viril-, teils Alternativ-, teils Kollektivstimmen. Eine Nachweisung der auf den Provinziallandtagen vertretenen Städte bei Hübner, StO., S. 23.

7. Flecken sind Ortschaften, in denen eines der im Abs. 1 bezeichneten Kriterien nicht zutrifft, in denen aber gleichwohl die ländliche Gemeindeverfassung nicht gilt. Welche Namen diese Ortschaften führen, ob sie sich z. B. Städte nennen, ist für die rechtliche Qualifikation gleichgültig (RZE. 26, S. 325). Die Flecken sind weder durch die StO. noch durch die LGO. in ihrer Grundverfassung berührt worden. Die nähere Festsetzung ihrer Gemeindeverhältnisse ist der Bestimmung des Königs vorbehalten. Die für eine Reihe von Flecken kraft Königlicher Verordnung erlassenen Gemeindestatuten (z. B. für den Flecken Tiegenhof am 24. Januar 1859 GS. S 1861,

S. 85) sind, was die inneren Verhältnisse dieser Gemeinden betrifft, mehr oder minder der StO., insbesondere dem Titel VIII derselben, nachgebildet. Was jedoch die Verwaltung der Ortspolizei und die Beaufsichtigung dieser Gemeinden betrifft, so sind ihre Verhältnisse im wesentlichen nach Analogie der für die Landgemeinden geltenden Bestimmungen geordnet, es sei denn, daß ihnen ausdrücklich die StO. verliehen ist. Ist dies der Fall, so findet diese, so wie der Titel IV Zust.-Ges. (vergl. § 22 Zust.-Ges.) Anwendung. Anderenfalls bilden die Flecken Amtsbezirke oder Teile von solchen (Min.-Instr. betr. die Bildung der Amtsbezirke vom 18. Juni 1873 Artikel 2, Nr. 3, BMB. S. 153) und sind in Betreff der Aufsicht auch hinsichtlich ihrer kommunalen Angelegenheiten der Kreisinstanz unterstellt, wie sie denn auch in Bezug auf die Wahlen zum Kreistage den Landgemeinden zugerechnet werden (Min.-Instr. wegen der Kreistagswahlen vom 10. März 1873 Artikel 4 Nr. 10. BMB. S. 81).

Die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Zust.-Ges. über die Angelegenheiten der Stadtgemeinden auf „Flecken" ist nicht davon abhängig, daß die Verfassung derselben tatsächlich durch ein den Vorschriften des § 1 Abs. 2 StO. entsprechendes Statut geregelt und daß diese Verfassung eine der städtischen analoge sei. (OVG. 13, S. 182.)

Titel I.

Von den Grundlagen der städtischen Verfassung.

§ 2.

Den städtischen Gemeindebezirk (Stadtbezirk) bilden alle diejenigen Grundstücke, welche demselben bisher angehört haben.

Grundstücke, welche bisher noch keinem Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirke angehört haben, können nach Vernehmung der Beteiligten und nach Anhörung des Kreistages unter Genehmigung des Ministers des Innern mit dem Stadtbezirk vereinigt werden.

Eine Vereinigung eines ländlichen Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirks mit einer Stadtgemeinde kann nur unter Zustimmung der Vertretungen der beteiligten Gemeinden, sowie des beteiligten Gutsbesitzers nach Anhörung des Kreistages mit Genehmigung des Königs erfolgen.

Die Abtrennung einzelner Grundstücke von einem Stadtbezirk und deren Vereinigung mit einem angrenzenden Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirk, sowie die Abtrennung einzelner bisher zu einer anderen Gemeinde oder zu einem selbständigen Gute gehörenden Grundstücke und deren Vereinigung mit einem angrenzenden Stadtbezirk, kann nach Anhörung des Kreistages mit Genehmigung des Ministers des Innern vorgenommen werden, wenn ausser den Vertretungen der beteiligten Gemeinden und den beteiligten Gutsbesitzern auch die Eigentümer jener Grundstücke darin einwilligen. In Ermangelung der Einwilligung aller Beteiligten kann eine Veränderung dieser Art in den Gemeinde- oder Gutsbezirken nur in dem Falle, wenn dieselbe im öffentlichen Interesse als notwendiges Bedürfnis sich ergibt, und alsdann nur mit Genehmigung des Königs nach Vernehmung der Beteiligten und nach Anhörung des Kreistages stattfinden.

In allen vorstehenden Fällen ist der Beschluss des Kreistages vor Einholung der höheren Genehmigung den Beteiligten nachrichtlich mitzuteilen.

Wo und soweit infolge einer derartigen Veränderung eine Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten sich als notwendig ergibt, ist solche im Verwaltungswege zu bewirken.

Wird hierbei eine Uebereinkunft der Beteiligten vermittelt, so genügt die Genehmigung der Regierung; im Falle des Widerspruches entscheidet der Minister des Innern.

Privatrechtliche Verhältnisse dürfen durch dergleichen Veränderungen niemals gestört werden.

Eine jede solche Veränderung ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen. Veränderungen, welche bei Gelegenheit einer Gemeinheitsteilung vorkommen, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

Dazu Zust.-Gesetz:

§. 8. Der Bezirksausschuß beschließt, soweit die Beschlußfassung nach den Gemeindeverfassungsgesetzen der Aufsichtsbehörde zusteht, über die Veränderung der Grenzen der Stadtbezirke.

Der Bezirksausschuß beschließt über die in Folge einer Veränderung der Grenzen der Stadtbezirke notwendig werdende Auseinandersetzung zwischen den beteiligten Gemeinden, vorbehaltlich der den letzteren gegen einander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren.

§ 9. Streitigkeiten über die bestehenden Grenzen der Stadtbezirke unterliegen der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.

Ueber die Festsetzung streitiger Grenzen beschließt vorläufig, sofern es das öffentliche Interesse erheischt, der Bezirksausschuß. Bei dem Beschlusse behält es bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren sein Bewenden.

Zuständig in erster Instanz ist im Verwaltungsstreitverfahren der Bezirksausschuß.

Für den Stadtkreis Berlin tritt hinsichtlich der im Beschlußverfahren zu behandelnden Angelegenheiten an die Stelle des Bezirksausschusses der Oberpräsident (§ 43 LVG.). Im Verwaltungsstreitverfahren ist OVG. zuständig (§ 21, Abs. 1 Zust.-Ges.).

Der § 2 StO. und die §§ 8, 9 Zust.-Ges. sind durch die §§ 2—4 LGO. wie folgt, ersetzt bezüglich ergänzt:

§ 2. Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Landgemeinden und Gutsbezirke bleiben in ihrer bisherigen Begrenzung unter den nachfolgenden Maßgaben bestehen:

1. Grundstücke, welche noch keinem Gemeinde- oder Gutsbezirke angehören, sind, sofern nicht ihre Eingemeindung in einen Stadtbezirk geeignet erscheint, nach Vernehmung der Beteiligten durch Beschluß des Kreisausschusses mit einer Landgemeinde oder einem Gutsbezirke zu vereinigen. Aus solchen Grundstücken kann, soweit dies nach ihrem Umfange und ihrer Leistungsfähigkeit angezeigt erscheint, mit Königlicher Genehmigung ein besonderer Gemeinde- oder Gutsbezirk gebildet werden.

2. Landgemeinden und Gutsbezirke, welche ihre öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen außer Stande sind, können durch Königliche Anordnung aufgelöst werden. Die Regelung der kommunalen Verhältnisse der Grundstücke derselben erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften in Nr. 1.

3. Landgemeinden und Gutsbezirke können mit anderen Gemeinde- oder Gutsbezirken nach Anhörung der beteiligten Gemeinden und Gutsbesitzer, sowie des Kreisausschusses mit Königlicher Genehmigung vereinigt werden, wenn die Beteiligten hiermit einverstanden sind. Wenn ein Einverständnis der Beteiligten nicht zu erzielen ist, so ist die Zustimmung derselben, sofern das öffentliche Interesse dies erheischt, im Beschlußverfahren durch den Kreisausschuß zu ersetzen. Gegen den auf Beschwerde ergehenden Beschluß des Bezirksausschusses steht den Beteiligten und nach Maßgabe des § 123 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung S. 195) dem Vorsitzenden des Bezirksausschusses die weitere Beschwerde an den Provinzialrat zu. Erachtet der Oberpräsident das öffentliche Interesse durch den Beschluß des Provinzialrats für gefährdet, so steht demselben in der gleichen Weise (§ 123 a. a. O.) die Beschwerde an das Staatsministerium offen. Der mit Gründen zu versehende Beschluß des Staatsministeriums ist dem Oberpräsidenten behufs Zustellung an die Beteiligten zuzufertigen. Unter den gleichen Voraussetzungen und in der gleichen Weise können Gutsbezirke in Landgemeinden und Landgemeinden in Gutsbezirke durch Königlichen Erlaß umgewandelt werden.

Wird eine leistungsunfähige Gemeinde einem leistungsfähigen Gutsbezirk zugelegt, so bleibt letzterer als solcher bestehen, sofern der Gutsbesitzer dies beantragt.

4. Die Abtrennung einzelner Teile von einem Gemeinde- oder Gutsbezirke und deren Vereinigung mit einem anderen Gemeinde- oder Gutsbezirke kann, wenn die beteiligten Gemeinden und Gutsbesitzer, sowie die Besitzer der betreffenden Grundstücke einwilligen, oder wenn beim Widerspruche Beteiligter das öffentliche Interesse es erheischt, durch Beschluß des Kreisausschusses erfolgen. Gegen den auf Beschwerde ergehenden Beschluß des Bezirksausschusses steht den Beteiligten und dem Vorsitzenden des Bezirksausschusses die weitere Beschwerde an den Provinzialrat und gegen den Beschluß des Provinzialrats dem Oberpräsidenten die fernere Beschwerde an das Staatsministerium nach Maßgabe der Nr. 3 offen. Soll aus den abgetrennten Stücken ein neuer Gemeinde- und Gutsbezirk gebildet werden, so ist die Königliche Genehmigung erforderlich.

5. Ein öffentliches Interesse im Sinne der Nr. 3 und 4 ist nur dann als vorliegend anzusehen,

a) wenn Landgemeinden oder Gutsbezirke ihre öffentlich rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen außer Stande sind.

Bei Beurteilung dieser Frage sind Zuwendungen, welche Gemeinden und Gutsbezirken vom Staate oder größeren Kommunalverbänden zustehen, nicht als bestimmend zu erachten,

b) wenn die Zersplitterung eines Gutsbezirkes oder die Bildung von Kolonien in einem Gutsbezirke die Abtrennung einzelner Teile desselben oder dessen

Umwandlung in eine Landgemeinde oder dessen Zuschlagung zu einer oder mehreren Landgemeinden notwendig macht,

c) wenn infolge örtlich verbundener Lage mehrerer Landgemeinden oder von Gutsbezirken oder Teilen derselben mit Landgemeinden ein erheblicher Widerstreit der kommunalen Interessen entstanden ist, dessen Ausgleichung auch durch Bildung von Verbänden im Sinne der §§ 128 u. ff. nicht zu erreichen ist.

6. Die vorstehenden Bestimmungen finden in den Fällen, in welchen es sich um die Vereinigung einer Landgemeinde oder eines Gutsbezirkes mit einer Stadtgemeinde, um die Abtrennung einzelner Teile von einem Stadtbezirke und deren Vereinigung mit einem Landgemeinde- oder Gutsbezirke, sowie um die Abtrennung einzelner Teile von einem Landgemeinde- oder Gutsbezirke und deren Vereinigung mit einem Stadtbezirke handelt, sinngemäße Anwendung mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Beschlußfassung des Kreisausschusses nach erfordertem Gutachten des Kreistages die Beschlußfassung des Bezirksausschusses tritt.

7. In den vorstehend bezeichneten, der Königlichen Genehmigung unterliegenden Fällen ist vor deren Erwirkung der Beschluß des Kreisausschusses, des Bezirksausschusses oder des Provinzialrats, sowie das Gutachten des Kreistages den Beteiligten mitzuteilen.

8. Jede Bezirksveränderung ist durch das Regierungs-Amtsblatt bekannt zu machen.

§ 3. Ueber die infolge einer Veränderung der Grenzen der Landgemeinden und Gutsbezirke notwendig werdende Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten beschließt der Kreisausschuß, soweit aber hierbei Stadtgemeinden in Betracht kommen, der Bezirksausschuß, vorbehaltlich der den Beteiligten gegen einander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei diesen Behörden.

Bei dieser Auseinandersetzung sind erforderlichen Falls Bestimmungen zur Ausgleichung der öffentlich-rechtlichen Interessen der Beteiligten zu treffen. Insbesondere können einzelne Beteiligte im Verhältnis zu anderen Beteiligten, welche für gewisse kommunale Zwecke bereits vor der Vereinigung für sich allein Fürsorge getroffen haben oder solche Beteiligte, welche vorwiegend Lasten in die neue Gemeinschaft bringen, zu Vorausleistungen verpflichtet werden. Auch kann, wenn eine Gemeinde oder der Besitzer eines Gutsbezirks durch die Abtrennung von Grundstücken eine Erleichterung in öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen erfährt, der Gemeinde, welcher, oder dem Gutsbezirke, welchem jene Grundstücke einverleibt werden, ferner der neuen Gemeinde oder dem neuen Gutsbezirke, welche aus letzteren gebildet werden, eine Beihilfe zu den ihnen durch die Bezirksveränderung erwachsenden Ausgaben bis zur Höhe des der anderen Gemeinde oder dem Gutsbesitzer dadurch entstehenden Vorteils zugebilligt werden. Im Falle der Vereinigung von Gemeinden geht das Vermögen derselben auf die neugebildete Gemeinde über.

§ 4. Streitigkeiten über die bestehenden Grenzen der Gemeinde- und Gutsbezirke, sowie über die Eigenschaft einer Ortschaft als Landgemeinde oder eines Guts als selbständigen Gutsbezirks unterliegen der Entscheidung des Kreisausschusses, soweit hierbei Stadtgemeinden in Betracht kommen, des Bezirksausschusses.

Diese Behörden beschließen vorläufig über die im ersten Absatze bezeichneten Angelegenheiten, sofern das öffentliche Interesse es erheischt. Bei dem Beschlusse behält es bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren sein Bewenden.

(Der gegenwärtige Rechtszustand hinsichtlich der einzelnen Fälle der Veränderungen der Stadtbezirke bezw. deren Grenzen ist unter n. 7 (S. 17) dargestellt.)

1. Der Stadtbezirk ist das räumliche Gebiet, innerhalb dessen die Verfassung einer Stadt Geltung hat. Er ist die dingliche Grundlage der Stadtverfassung. Ein rechtlicher Unterschied, den frühere StO. zwischen der eigentlichen Stadt, der Vorstadt (d. h. zusammenhängenden Etablissements, welche vor der Stadt auf städtischem Gebiete belegen sind, OVG. 1, S. 265) und der städtischen Feldmark, d. h. dem geographischen Bezirke, welchen die Stadt mit ihren Gärten, Feldern, Wiesen usw. bildet), machten, besteht nicht mehr. Ein Stadtbezirk kann mehrere Ortschaften enthalten (§§ 14, 15), wenn z. B. eine Stadtgemeinde durch Zusammenlegung verschiedener früher selbständiger Gemeinden entstanden oder eine ländliche Gemeinde mit der Stadtgemeinde vereinigt ist. Oft ist auch auf der städtischen Feldmark in einiger Entfernung von der Stadt eine Anzahl von Ansiedlungen (Kolonie) entstanden, welche einen besonderen Namen führen und deshalb als besondere Ortschaften gelten, obwohl ihre Einwohner zur Stadtgemeinde gehören. Ueber die Gründung neuer Ansiedlungen verhält sich das Gesetz vom 10. August 1904 betreffend Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen GS. S. 227. Dieses Gesetz verordnet:

§ 13. Wer außerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft ein Wohnhaus errichten oder ein schon vorhandenes Gebäude zum Wohnhause einrichten will, bedarf einer vom Kreisausschuß, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde zu erteilenden Ansiedlungsgenehmigung. Vor deren Aushändigung darf die polizeiliche Bauerlaubnis nicht erteilt werden.

Die Ansiedelungsgenehmigung ist nicht erforderlich für Wohnhäuser, welche in den Grenzen eines nach dem Gesetz vom 2. Juli 1875 festgestellten Bebauungsplanes oder welche auf einem bereits bebauten Grundstücke im Zusammenhange mit bewohnten Gebäuden errichtet oder eingerichtet werden sollen.

§ 13a. Die Ansiedlungsgenehmigung ist ferner erforderlich, wenn infolge oder zum Zwecke der Umwandlung eines Landgutes oder eines Teiles eines solchen in mehrere ländliche Stellen innerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft oder in den Fällen des § 13 Abs. 2 ein Wohnhaus errichtet oder ein vorhandenes Gebäude zum Wohnhause eingerichtet werden soll.

Ueber die Gründe, welche zur Versagung der Ansiedlungsgenehmigung berechtigen und über das Verfahren (Bekanntmachung) s. das Ges. v. 10. Aug. 1904, welches im Anhange abgedruckt ist.

Als eine im Zusammenhange gebaute Ortschaft im Sinne des § 13 cit. ist jeder räumlich zusammenhängende Teil einer Gemeinde, jede in sich abgeschlossene Gesamtheit von Niederlassungen anzusehen, gleichviel ob sie einen besonderen Namen führt, und als eine selbständige Ortschaft öffentlich Anerkennung gefunden hat. Auch nicht im Zusammenhange gebaute Niederlassungen werden Ortschaften genannt. Ortschaft ist überhaupt kein Rechtsbegriff, sondern bedeutet eine Gesamtheit von Niederlassungen. Es ist nicht nötig, daß diese einen Häuserkomplex bilden. Die Errichtung eines Wohnhauses außerhalb eines Häuserkomplexes ist eine Ansiedlung. Ein planmäßiges Unternehmen, welches darauf abzielt, Wohnhäuser für eine größere Zahl von Bewohnern außerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft zu errichten, von solcher Ausdehnung, daß dadurch eine Aenderung der Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse notwendig wird, stellt sich als Gründung einer Kolonie dar.

Ueber die Gründung von Kolonien enthielt das Gesetz vom 25. August 1876 betr. die Verteilung der öffentlichen Lasten bei Grundstücksteilungen pp. (GS. S. 405) besondere Vorschriften. Das an Stelle dieser Vorschriften getretene Gesetz vom 10. August 1904 macht keinen Unterschied zwischen Ansiedlungen und Kolonien und behandelt beide nach gleichen Bestimmungen. (In Betreff des bisherigen Rechtszustandes s. Jebens: Bau, Ansiedlung und Kolonie, Aufsätze S. 229.)

2. Bei Einführung der StO. sind die damaligen Gemeindebezirke der Städte nicht geändert worden; jedem derselben sind diejenigen Grundstücke verblieben, welche ihm bisher angehört hatten. In manchen Fällen ist jedoch der Umfang eines solchen Bezirks zweifelhaft geworden. Die Gemeindeordnung von 1850 (§ 1) hatte nämlich bestimmt, daß jedes Grundstück einem Gemeindeverbande angehören oder für sich einen solchen bilden müsse, und besondere Vorschriften darüber erteilt, in welcher Weise die Grundstücke, die bisher zu keiner Gemeinde gehört hatten, z. B. die Rittergüter, einer solchen einverleibt oder als selbständige Gemeindebezirke konstituiert werden sollen; dem Minister des Innern war die Bestätigung der in jedem einzelnen Falle zu diesem Behufe von den Ausführungsbehörden projektierten Anordnungen vorbehalten und der Zeitpunkt der beendigten Einführung der Gem.-Ordn. sollte für jede einzelne Gemeinde durch das Amtsblatt veröffentlicht werden (§§ 146, 147, 156 a. a. O.). Die Städte, deren Bezirk nach Erlaß der Gem.-Ordn. in dieser Weise durch Ministerialbestätigung und Bekanntmachung im Amtsblatt definitiv festgestellt worden ist, haben denselben unverändert beibehalten. Wo dagegen eine Veränderung des früheren Gemeindebezirks bis zur Publikation des Erlasses vom 19. Juni 1852, welcher die Einführung der Gem.-Ordn. sistierte, noch nicht definitiv erfolgt, namentlich noch nicht vom Minister bestätigt war, da bildet das bei Erlaß der Gem.-Ordn. vorhanden gewesene Territorium der Stadt auch nach Einführung der StO. ihren Stadtbezirk. In denjenigen Fällen, in denen zwar die Bestätigung des Ministers, aber noch nicht die Bekanntmachung durch das Amtsblatt erfolgt war, ist jene wegen mangelnder Publikation noch nicht in Rechtskraft übergegangen; es hängt vielmehr von der Entscheidung des Ministers ab, ob es bei der erteilten Bestätigung bewenden und damit der neu regulierte Gemeindebezirk bestehen bleiben oder ob dieselbe zurückgenommen und der frühere Umfang des Bezirks wiederhergestellt werden soll. (§ IV Instr. vom 20. Juni 1853.) Es ist hiernach nicht selten notwendig, bei Zweifeln über den Umfang des Stadtbezirks zu untersuchen, welche Bestandteile ihm vor Erlaß der Gem.-Ordn. von 1850 angehört haben. Für solche Fälle sind die Bestimmungen des älteren Stadtrechts noch immer von Wichtigkeit. Nach dem Allg. Landr. (§ 88 II, 8) erstreckte sich das Stadtrecht in der Regel nur auf die eigentliche Stadt, nicht auf die Vorstädte. Nach der StO. von 1808 gehörten dagegen zum Stadtbezirk sämtliche Grundstücke der Stadt und der Vorstädte (§§ 3, 4). Die StO. 1831 (§ 5) rechnete zum Stadtbezirke alle Grundstücke innerhalb der Stadt, der Vorstädte und der städtischen Feldmark. Die letztere hat man übrigens auch da, wo die StO. 1808 galt, als zum Stadtbezirk gehörig angesehen, da ihre Ländereien in der Regel Pertinenzien städtischer oder vorstädtischer Grundstücke sind. Wenn es sich darum handelt, was an einem Orte zur eigentlichen Stadt und was zu den Vorstädten gehört, so muß auf die Zeit zurückgegangen werden, in welcher die Städteverfassung des Allg. Landrechts galt, da nach deren Beseitigung der rechtliche Unterschied zwischen Stadt und Vorstädten aufgehört hat. (v. Möller, Preuß. Stadtrecht S. 57.)

3. Unter dem „angehört haben" im § 2 Abs. 1 ist die rechtliche Angehörigkeit zu verstehen, welche nicht schon deshalb zu verneinen ist, weil ihr der tatsächliche Zustand in Ansehung der Angehörigkeit nicht entspricht. (PVB. 19, S. 35.)

Die kommunalen Verhältnisse des Grundbesitzes der Stadtgemeinden können je nach seiner Entstehung und der Art seiner Verleihung verschiedenartig gestaltet sein. Der Grundbesitz kann zu dem Gebiete gehören, über welches der Stadt ursprünglich bei ihrer Gründung oder später bei Erweiterung ihres Gebietes die obrigkeitliche Gewalt übertragen ist. Er gehört dann dem städtischen Gemeindebezirke an, namentlich wenn er sich räumlich unmittelbar an den Stadtbezirk anschließt, und bildet die städtische Feldmark. Er kann aber auch der Stadt als ein besonderer

Besitz außerhalb der Stadtflur mit herrschaftlichen Rechten, also als ein ländliches Herrschaftsgebiet übereignet worden sein, sodaß die Stadtgemeinde in ihm nur gutsherrliche Rechte und Pflichten überkommen hat. Dann bildet er einen selbständigen Gutsbezirk, wie die Kämmereigüter, die Kämmereiforsten oder sonstige selbständige Landgüter, welche nicht zum Stadtbezirke gehören. Auf dem der Stadtgemeinde verliehenen Territorium, sowohl auf dem gutsherrlichen Bezirke, als auch auf dem zur obrigkeitlichen Verwaltung überwiesenen — der städtischen Feldmark — konnten sich besondere kommunale Bezirke entwickeln. Es konnten durch bäuerliche Ansiedlungen sogen. Kämmereidörfer entstehen, Landgemeinden, in denen die Stadtgemeinde solche Rechte ausübt, welche, wie das Patronat über Kirche und Schule, Ausfluß der früher bestandenen Gutsherrlichkeit sind. Solche Kämmereidörfer gehören gleichfalls nicht zum Stadtbezirk. Es kann ferner städtischer Grundbesitz schon vor dem Erwerbe durch die Stadtgemeinde als ein herrschaftliches Landgut bestanden haben, in welchem die Stadtgemeinde die gutsherrlichen Rechte und Pflichten an Stelle des früheren Besitzers überkommen hat. Unter dieser Voraussetzung hat seine kommunale Eigenschaft durch den Uebergang des Eigentums auf die Stadtgemeinde keine Aenderung erfahren. Endlich kann sich das Herrschaftsgebiet einer Stadtgemeinde aus Bestandteilen zusammensetzen, die verschiedene Arten des städtischen Grundbesitzes darstellen und mithin auch verschiedenen Kommunalbezirken angehören. (PVB. 22, S. 54, 16 S. 487.)

Oeffentliche Land- und Wasserstraßen sind nicht schon wegen ihrer Eigenschaft als res extra commercium als von dem Gemeindeverbande eximiert anzusehen. Wenn nicht in einzelnen Fällen Gründe für das Gegenteil anzuführen sind, so werden sie den sie umgebenden oder bis zu ihrer Mitte den auf jeder Seite an sie stoßenden Gemeindebezirken zugerechnet. (VMB. 1868, S. 244, PVB. 23, S. 21. OVG. 6 S. 93.) Die rechtliche Eigenschaft einer Sache, zufolge deren dieselbe dem privatrechtlichen Verkehr entzogen ist, hat für die Frage der kommunalen Zugehörigkeit derselben keine Bedeutung. Hiernach wird in dieser Zugehörigkeit von Grundstücken dadurch nichts geändert, daß dieselben Land- und Heerstraßen, öffentliche Plätze, Kirchenbegräbnisstätten und dergleichen werden oder aufhören, es zu sein.

Flurbüchern und Mutterrollen der Katasterämter ist nicht die Beweiskraft öffentlicher Urkunden für die kommunale Eigenschaft eines Grundstückes beizulegen. (PVB. 12, S. 385, 20, S. 289, OVG. 30, S. 128, 130.) Die richtige und unbestrittene Zugehörigkeit von Grundstücken zu einem Gemeindebezirk folgt auch nicht schon aus der grundbuchlichen Behandlung der Grundstücke, so lange es an einem Anhalt dafür fehlt, worauf sich die Gestaltung des Grundbuches gründet. Sie kann auch nicht auf die Vereinigung der Grundstücke mit einer Gemeinde zu einem Amtsbezirke oder einem Kommunalverbande gestützt werden. Einen Rückschluß auf die kommunale Zugehörigkeit gestattet dagegen die fortgesetzte Entrichtung der Abgaben an die eine oder andere Gemeinde, denn dadurch wird die kommunale Zugehörigkeit betätigt. Eine solche fortgesetzte Betätigung der kommunalen Zugehörigkeit würde beim Mangel entgegenstehender Momente die Vermutung für deren rechtliches Bestehen begründen können. (PVB. 6, S. 250, 22 S. 614.) Hat keine Partei den ihr obliegenden Beweis der Zugehörigkeit eines Grundstücks zu der einen oder anderen Gemeinde erbracht, so muß der Verwaltungsrichter die kommunale Zugehörigkeit mit Rücksicht auf das öffentliche Interesse an deren Feststellung von Amtswegen zu ermitteln suchen. (OVG. 16, S. 229, PVB. 9, S. 4, 23, S. 21.)

4. Geschlossenheit des Stadtbezirks (Gemengelage). Es ist durchaus nicht notwendig, daß der Stadtbezirk ein geographisch geschlossenes Ganze bilde Die frühere Gesetzgebung über die Bildung der Gemeindeverbände war eine mangelhafte. Selbst der Grundsatz, daß jedes Grundstück einem Gemeindebezirk angehören müsse, war in den früheren Gemeindeordnungen keineswegs allgemein und unbedingt anerkannt. Doch hat wohl schon die Vorschrift in § 4 des Reichsgesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 6. Juni 1870 (BG. S. 360), wonach jedes Grundstück, welches noch zu keinem Ortsarmen-Verbande gehört, bis zum 1. Oktober 1871 entweder einem angrenzenden Ortsarmen-Verbande durch die zuständige Behörde zugeschlagen oder selbständig als Ortsarmen-Verband eingerichtet werden sollte, überall

wegen des engen Zusammenhanges der Armen- und der Gemeinde-Verwaltung die Folge gehabt, daß alle Grundstücke in kommunale Verbände eingereiht und nur noch wenige gemeindefreie Grundstücke vorhanden sind. Ein anderer sehr fühlbarer Uebelstand liegt indeß auch heute noch in der mangelhaften gegenseitigen Abgrenzung der Gemeindebezirke. Ländliche Gemeinden und Gutsbezirke liegen oft örtlich mit der Stadtgemeinde nicht nur so nahe verbunden, daß sie mit derselben in Eins zusammenfallen, sondern es laufen auch die äußerlich nicht erkennbaren Grenzen vollständig durcheinander und bewohnte Grundstücke verschiedener Gemeinden liegen im Gemenge mit einander. Dergleichen ländliche Bezirke nehmen an allen Vorteilen des städtischen Gemeindeverbandes teil, ohne zugleich an dessen Lasten teilzunehmen. Ihr Vorhandensein erschwert überdies die städtische Verwaltung, namentlich in polizeilicher Hinsicht, nicht unerheblich, vergl. die Verordn. betr. die Anwendung der feuer- und baupolizeilichen Vorschriften auf solche zum platten Lande gehörigen Vorschriften, welche innerhalb der Stadt liegen, vom 17. Juni 1846 GS. S. 399 (§ 143 Zust.-Ges.). Die Abänderung solcher Zustände war längst als Bedürfnis empfunden. Die Pr.-Ordn. hatte versucht, gegen die dringendsten Uebelstände, wenigstens in polizeilicher Hinsicht, durch § 65 Abhilfe zu verschaffen; an Stelle desselben verordnet jetzt § 49a Kr.-Ordn. bezüglich § 6 Zust.-Ges.:

Dem Minister des Innern steht die Befugnis zu, im Einvernehmen mit dem Bezirksausschuß ländliche Gemeinden und Gutsbezirke, welche innerhalb der Feldmark einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt belegen sind oder unmittelbar an dieselbe angrenzen, bezüglich der Verwaltung der Polizei nach Anhörung der Beteiligten und des Kreistages mit dem Bezirke der Stadt zu vereinigen, sofern dies im öffentlichen Interesse notwendig ist. In Ermangelung einer Einigung unter den Beteiligten wird der Beitrag der betreffenden Landgemeinde, beziehungsweise des betreffenden Gutsbezirks, zu den Kosten der städtischen Polizeiverwaltung von dem Bezirksrate festgesetzt. (s. OVG. 9, S. 28.)

a) Die Bestimmung des § 49a Kr.-Ordn. § 6 Zust.-Ges. bezieht sich nur auf nicht kreisfreie Städte. Bei kreisfreien Städten ist zu solcher Verbindung ein Gesetz erforderlich. Die gemäß § 49a erfolgende Verbindung hat die vollständige Einverleibung der betreffenden Gemeinden und Gutsbezirke in den städtischen Gemeindeverband nicht zur Folge. Eine solche kann nur erfolgen in Gemäßheit der Bestimmungen des § 2, Nr. 3, 4, 5, 6 LGO., und zwar beim mangelnden Einverständnis der Beteiligten, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt. Ein öffentliches Interesse ist aber nur dann als vorliegend anzusehen:

wenn infolge der örtlich verbundenen Lage mehrerer Landgemeinden oder von Gutsbezirken oder Teilen derselben mit Land- oder Stadtgemeinden ein erheblicher Widerstreit der kommunalen Interessen entstanden ist, dessen Ausgleichung auch durch Bildung von Verbänden im Sinne der §§ 128 u. ff. LGO. nicht zu erreichen ist (LGO. § 2 Nr. 5 und 6).

Ob eine Gemengelage in solchem Umfange vorliegt, daß eine Vereinigung der im Gemenge liegenden Bezirke nach Maßgabe dieser Vorschrift erforderlich wird, ist eine Frage des örtlichen Ermessens. Eine Gemengelage an und für sich gibt noch keinen genügenden Grund zur Beseitigung der Selbständigkeit von Gemeinden und Gutsbezirken. (Ausführungs-Anweisung II zur LGO. zu § 2 Nr. 5c.)

b) An Stelle einer vollständigen Vereinigung von im Gemenge liegenden ländlichen Bezirken mit Stadtgemeinden wird in vielen Fällen dem Bedürfnisse leichter und besser durch die Verbindung der bestehenden Bezirke zu einzelnen Zwecken (zu Zweckverbänden) nach Maßgabe der §§ 128 u. ff. LGO. abzuhelfen sein.

Nach § 128 a. a. O. können Landgemeinden und Gutsbezirke mit nachbarlich belegenen Landgemeinden und Gutsbezirken zur Wahrnehmung einzelner kommunaler Angelegenheiten nach Anhörung der beteiligten Gemeinden und Gutsbesitzer durch

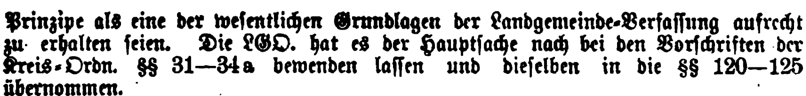
Beschluß des Kreisausschusses verbunden werden, wenn die Beteiligten damit einverstanden sind. Wenn ein Einverständnis der Beteiligten nicht zu erzielen ist, kann, sofern das öffentliche Interesse dies erheischt, die Bildung eines solchen Verbandes durch den Oberpräsidenten erfolgen, nachdem die Zustimmung der Beteiligten im Beschlußverfahren durch den Kreisausschuß ersetzt worden ist. Der § 138 LGO. verordnet nun:

> Die Bestimmungen der §§ 128—137 finden auch auf die Verbindung von Landgemeinden und Gutsbezirken mit Stadtgemeinden sinngemäße Anwendung mit den Maßgaben, daß an die Stelle des Kreisausschusses der Bezirksausschuß, an die Stelle des Landrats der Regierungs-Präsident tritt und daß die Vertretung der Stadtgemeinden in den Verbandsausschüssen durch den Bürgermeister, den Beigeordneten (zweiten Bürgermeister), sonstige Magistratsmitglieder, und erforderlichen Falls durch andere von der Stadtgemeinde zu wählende Abgeordnete erfolgt.

Ueber die Organisation, die Verfassung und Verwaltung solcher Zweck-Verbände enthalten die §§ 129 u. ff. LGO. nähere Bestimmungen. Auf Gemeinde-(Zweck-) Verbände, denen eine Stadtgemeinde angehört, kommt noch § 145 LGO. in Betracht, wonach an Stelle der §§ 139, 140, 141, 143, 144 die entsprechenden Vorschriften für Stadtgemeinden (§§ 7, 15, 19, 20, 21 Zust.-Ges.) sinngemäße Anwendung finden.

5. Selbständiger Gutsbezirk. Der Begriff der selbständigen Gutsbezirke ist eine Eigentümlichkeit der preußischen Gemeinde-Verhältnisse. Seiner historischen Entwickelung nach ist er der Inbegriff der Besitzung der Gutsherrschaft (des Dominiums) im Gegensatze zu der Gesamtheit der Besitzungen der früheren Gutsuntertanen, dem Landgemeindebezirke. Handelt es sich daher um die Frage, ob einem Gute die Eigenschaft eines Gutsbezirks zusteht, und erledigt sich dieselbe nicht durch den Nachweis der besonderen Verleihung durch einen Akt der Staatshoheit, so können dabei nur solche öffentlich rechtliche Verhältnisse maßgebend sein, welche nach der geschichtlichen Entwickelung des Instituts der Gutsbezirke als deren Grundlagen anzusehen sind oder welche die Selbständigkeit des Gutes in kommunaler Beziehung zur notwendigen rechtlichen Voraussetzung haben. Dabei sind die Größe und der Wert der einzelnen Güter als rein tatsächliche Momente ohne entsprechende Bedeutung und ein Gleiches gilt von dem Umstande, daß weder die Gerichtsbarkeit, noch die Polizeigewalt, noch endlich ständische Rechte, noch ein Patronat mit dem Besitze eines derartigen Gutes verbunden gewesen sind, da keines dieser Rechte ein notwendiges Attribut eines selbständigen Gutsbezirkes darstellt. (Vergleiche O.-T.-Entsch. 33 S. 290. BMB. 1859 S. 172, OVG. 1 S. 102, 2 S. 119, 164, 5 S. 120, 8 S. 177). Wesentliche Voraussetzung ist aber jederzeit die Einheit des Besitzes. Wo diese Einheit infolge von Abverkäufen und Zerstückelungen verloren gegangen ist, da liegt Veranlassung vor, in Gemäßheit der Vorschriften der LGO. bezw. nach § 5 Art. 6 Ausführungs-Anw. II eine anderweite Regelung der kommunalen Verhältnisse solcher Gutsbezirke vorzunehmen. Die Abveräußerung einzelner kleinerer Parzellen von einem Gutsbezirke an dritte Personen wird, wenn neben derselben noch ein größeres leistungsfähiges Restgut bestehen bleibt, die anderweite Regelung der kommunalen Verhältnisse eines solchen Gutsbezirks noch nicht notwendig machen. In derartigen Fällen ist der Begriff des Gutsbezirks: „die Einheit des Besitzes", noch im Wesentlichen aufrecht erhalten. (Min.-Instr. zur Kr.-Ordn. vom 10. März 1873, Artikel 3 Zus. 8, BMB. S. 121). Das kommunalrechtliche Bestehen der Gutsbezirke ist von den privatrechtlichen Dispositionen des Eigentümers am Grund und Boden über diesen unabhängig: es können also Gutsbezirke als solche niemals durch Zerstückelung des Gutes allein, sondern nur durch einen entsprechenden Akt der Staatshoheit aufgehoben werden, (MBB. 1871 S. 107, OVG. 1, S. 147, 7 S. 183, 203, PVB. 22 S. 323).

Die LGO. ist davon ausgegangen, daß die Gutsbezirke jetzt ohne erhebliche Nachteile für das Gemeinwohl nicht allgemein beseitigt werden können, vielmehr im



Prinzipe als eine der wesentlichen Grundlagen der Landgemeinde-Verfassung aufrecht zu erhalten seien. Die LGO. hat es der Hauptsache nach bei den Vorschriften der Kreis-Ordn. §§ 31—34a bewenden lassen und dieselben in die §§ 120—125 übernommen.

Handelt es sich um die Vereinigung von Teilen eines Gutsbezirks mit verschiedenen anderen Bezirken, so kann hierauf die Vorschrift in Nr. 8 § 2 LGO. selbst dann keine Anwendung finden, wenn dabei eine vollständige Auflösung des Gutsbezirks eintritt. Entweder hat in Fällen dieser Art das betreffende Gut durch Zerstückelung die Eigenschaft eines selbständigen Gutsbezirks verloren, dann gehören sämtliche Parzellen einem Kommunalbezirke nicht mehr an, und sie sind nach § 2 Nr. 1 LGO., § 2 Abs. 2 StO. zu behandeln. Oder es ist noch ein größeres Restgut vorhanden, in welchem Falle die Kommunalisierung der kleineren Parzellen nach Nr. 4 und die Vereinigung des Restgutes nach Nr. 3 herbeigeführt werden kann. Endlich kann nach § 2 Nr. 2 die Aufhebung des selbständigen Gutsbezirks Allerh. Orts nachgesucht werden, infolge deren dann die einzelnen Parzellen in die Kategorie der gemeindefreien Grundstücke treten und gemäß § 2 Nr. 1 auch ohne Einwilligung der Interessenten einem Kommunalbezirke zugeschlagen werden können (BMB. 1867, S. 200, Ausführungs-Anweisung II zu § 2 LGO.).

Domänen und königl. Forsten stehen in gemeindlicher Beziehung den selbstständigen Gutsbezirken gleich. (BMB. 1859, S. 95).

6. Unter den Beteiligten in Abs. 2, 3, 4 sind außer den Besitzern der betreffenden Grundstücke die Stadtbehörden (Magistrat und Stadtv.) der Gemeinde, welcher die Grundstücke einverleibt werden sollen, zu verstehen. Andere Gemeinden gehören blos deshalb, weil ihre Bezirke an die zu inkommunalisierenden Grundstücke grenzen, noch nicht zu den Beteiligten (BMB. 1859, S. 259). Bei Einverleibung von Domänengrundstücken ist die Erklärung derjenigen Behörde einzuholen, welcher die Disposition über dieselben zusteht. (BMB. 1858, S. 4).

Bei umfassenderen Kommunalbezirksveränderungen ist eine der zu erwirkenden Allerhöchsten Ordre zu Grunde zu legende tabellarische Nachweisung nach Maßgabe der Erlasse vom 7. Juli 1868 und 23. Mai 1870 (BMB. 1870, S. 267) miteinzureichen, in welcher die einzelnen der Kommunalbezirksveränderung unterliegenden Grundstücke in bestimmter, die Identität derselben gegen jeden späteren Zweifel sichernder Weise zu bezeichnen sind (MBB. 1898, S. 199).

7. Voraussetzungen, Zuständigkeit und Verfahren bei Bezirksveränderungen. Eine Aenderung der Grenzen kommunaler Verbände kann nicht durch privatrechtliche Verfügungen (Privatverträge) erfolgen (OVG. 7, S. 177). Sie kann nur in dem verordneten Verfahren von den zuständigen Behörden bewirkt werden. Die Zuständigkeit und das Verfahren sind zunächst in § 2 Abs. 2—4 StO. geordnet, dann aber durch § 8 Abs. 1 Zust.-Ges. dahin abgeändert, daß in allen denjenigen, meistenteils minder wichtigen Fällen — Zulegung bisher kommunalfreier Grundstücke, Abtrennung oder Zulegung einzelner Grundstücke mit Einverständnis der Beteiligten usw., — in denen die Beschlußfassung über die Veränderung nach § 2 StO. dem Minister des Innern zusteht, — an dessen Stelle fortan der Bezirksausschuß treten soll. Dagegen bleiben diejenigen Fälle unberührt, in denen nach § 2 StO. eine Veränderung der Grenzen der Stadtgemeinde nur im Wege der Gesetzgebung oder mittels Königl. Verordnung vorgenommen werden kann.

Auch nach Erlaß der LGO. kommt für den Fall der Vereinigung eines bezirksfreien (kommunalfreien) Grundstückes mit einer Stadtgemeinde § 2 Absatz 2 StO. in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Zust.-Ges. noch zur Anwendung. LGO. § 2 Nr. 6 berührt diesen Fall nicht. Ein solches Grundstück kann nach Vernehmung der Beteiligten und nach Anhörung des Kreistages durch Beschluß des Bezirksausschusses mit dem Stadtbezirk vereinigt werden. Die Gesetze kennen den Ausdruck „kommunalfrei“ nicht. Sie sprechen nur von Grundstücken, welche bisher noch keinem Gemeinde- oder selbständigem Gutsbezirke angehört haben (§§ 29, 26 Zust.-Ges. § 4 LGO. § 2 Abs. 2 StO.). Die Tendenz der Gesetzgebung (s. a. not. 4) ist auf Beseitigung dieser kommunalfreien Grundstücke gerichtet.

Durch § 2 Nr. 6, 3, 4, 5 LGO. haben aber die Vorschriften des § 2 Absatz 3 und 4 der StO. wesentliche Aenderungen erlitten. Darnach besteht folgender Rechtszustand:

a) Die Vereinigung von Landgemeinden und Gutsbezirken mit einer Stadtgemeinde erfolgt nach Anhörung der beteiligten Gemeinden und Gutsbesitzer mit Genehmigung des Königs, wenn entweder die Beteiligten damit einverstanden sind (also wie bisher nach § 2 Abs. 3 StO.) oder nachdem das mangelnde Einverständnis der Beteiligten durch Beschluß der dazu berufenen Behörden (Bezirksausschuß, Provinzialrat, Staatsministerium) endgiltig ersetzt ist.

Nach dem bisherigen Rechte konnten beim Widerspruche der Beteiligten diese Maßnahmen nur im Wege der Gesetzgebung durchgeführt werden. Formell ist also das Verfahren in solchen Fällen erleichtert worden, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß ein öffentliches Interesse in der engeren Begrenzung der Nr. 5 vorliegt.

b) Die Abtrennung einzelner Grundstücke von einem Stadtbezirke und deren Vereinigung mit einer angrenzenden Gemeinde oder einem selbständigen Gutsbezirke, sowie die Abtrennung einzelner, bisher zu einer anderen Gemeinde oder zu einem selbständigen Gutsbezirk gehörenden Grundstücke erfolgt sowohl im Falle des Einverständnisses der beteiligten Gemeinden und Gutsbesitzer, sowie der Eigentümer der betreffenden Grundstücke, als auch in Ermangelung der Einwilligung Beteiligter (in dem letzteren Falle aber nur unter der Voraussetzung, daß das öffentliche Interesse in der unter Nr. 5 gegebenen Beschränkung die beabsichtigte Bezirksveränderung erheischt), durch Beschluß des Bezirksausschusses unter Zulassung der Beschwerde an den Provinzialrat und das Staatsministerium in der unter Nr. 3 geordneten Weise.

Beim Widerspruch Beteiligter ist gegen das bisherige Recht, wonach die Genehmigung des Königs erforderlich war, eine Erleichterung eingetreten, insofern diese Genehmigung nicht mehr nötig ist, aber eine Erschwerung insofern, als die Bezirksveränderungen nur noch zulässig sind beim Vorhandensein eines öffentlichen Interesses in den durch Nr. 5 gesetzten engeren Grenzen.

Hervorzuheben ist, daß § 2 StO. keine Bestimmung über die Vereinigung mehrerer Stadtgemeinden zu einer Stadtgemeinde trifft. Eine solche Vereinigung kann nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen.

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

In allen vorstehend unter a und b aufgeführten Fällen ist zur Wahrung der Interessen der bei der Bezirksveränderung beteiligten ländlichen Bezirke zuvor das Gutachten des Kreistages einzuholen, wie auch bereits im § 2 Abs. 3 und 4 StO. vorgeschrieben. Nach MR. 13. August 1899 (S. 56) soll aber auch bei den mit Zustimmung der Beteiligten erfolgenden Einverleibungen sowohl von Teilen ländlicher Gemeinden und Gutsbezirken, als auch ganzer Gemeinden und Gutsbezirke in Stadtgemeinden neben dem Bezirksausschuß der Kreisausschuß in jedem Falle gehört werden.

Die engere Begrenzung des öffentlichen Interesses unter Nr. 5 des § 2 LGO. gilt nur für den Fall, wenn die in Rede stehenden Maßnahmen gegen den Willen der Beteiligten durchgesetzt werden sollen, nicht aber für den Fall des Einverständnisses. Sie schließt also keineswegs aus, auf ein Einverständnis der Beteiligten auch in Betreff solcher Maßnahmen hinzuwirken, welche zwar nicht unter die für den Fall des Zwanges gegebene engere Begrenzung des öffentlichen Interesses fallen, dennoch aber zur besseren Erfüllung der den Gemeinden gestellten öffentlich-rechtlichen Aufgaben als zweckmäßig erscheinen.

Den Bestimmungen in Nr. 3 des § 2 LGO. liegt die Absicht zu Grunde, den Beschlußbehörden einen wirksamen Einfluß auf die Vornahme kommunaler Veränderungen zu sichern, gleichzeitig aber das Recht des Staates auf die endgültige Entscheidung zu wahren. Deshalb ist die Beschwerde an den Provinzialrat und den Oberpräsidenten für den Fall, daß er das öffentliche Interesse durch den Beschluß des Provinzialrats gefährdet erachtet, die Beschwerde an das Staatsministerium offen

gelassen. Für die Einlegung der Beschwerde durch den Vorsitzenden des Bezirksausschusses und Provinzialrats gelten die Vorschriften des § 123 LVG. Die Beschwerde an das Staatsministerium steht nicht den Beteiligten, sondern nur dem Oberpräsidenten in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Provinzialrats zu. Den von der Eingemeindung betroffenen Kommunalbezirken und sonst Beteiligten steht nur die Beschwerde an die übergeordnete Beschlußbehörde nach den allgemeinen Grundsätzen des § 121 LVG. offen. (OVG. 22, S. 84, 87).

Bei Beurteilung der Frage, ob Landgemeinden und Gutsbezirke ihre öffentlichrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen außer Stande sind, sollen nach Nr. 5 des § 2 LGO. Zuwendungen, welche Gemeinden oder Gutsbezirken vom Staate oder größeren Kommunalverbänden zustehen, nicht als bestimmend erachtet werden, wie z. B. die Zuschüsse zu den Besoldungen der Lehrer nach den Gesetzen vom 14. Juni 1888 und 31. März 1889, Zuwendungen zur Ausführung von Wegebauten, wohl aber die Beihilfen, welche die Landarmen-Verbände gemäß § 36 des Ausführungs-Gesetzes vom 8. März 1871 zu dem Bundesgesetze über den Unterstützungs-Wohnsitz unvermögender Ortsarmen-Verbände bei nachgewiesenem Bedürfnisse zu gewähren haben.

8. Veränderungen solcher Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen, welche zugleich Amtsbezirksgrenzen sind, ziehen die Veränderung der letzteren ohne Weiteres nach sich (§ 49 Kr.-Ordn.). Demnach hat die Veränderung eines Gemeindebezirks die Abänderung des Polizeibezirks von selbst zur Folge. Zur Veränderung des letzteren bedarf es eines besonderen Ausspruches nicht mehr. Veränderungen solcher Gemeindegrenzen, welche zugleich Kreisgrenzen sind, ziehen die Veränderungen dieser Kreisgrenzen und wo die Kreis- und Wahlbezirksgrenzen zusammenfallen, die Veränderung auch dieser letzteren von selbst nach sich. (§ 3 Abs. 3 Kr.-Ord., BMB. 1864, S. 267). Veränderungen solcher Gemeindegrenzen, welche zugleich Provinzialgrenzen sind, ziehen auch die Veränderung der letzteren nach sich (§ 4 Prov.-Ord.), desgleichen auch die Veränderungen der Regierungsbezirke, ohne daß es dazu einer besonderen Genehmigung bedarf. (BMB. 1879, S. 3). Mit der Veränderung der Grenzen der Gemeinde- und Gutsbezirke ändern sich von selbst auch die Grenzen der Gesamt-Armenverbände, zu denen sie gehören. (OVG. 16, S. 235). Nach MR. 17. Juli 1901 (S. 194) findet § 3 Abs. 3 der Kr.-Ord. auch auf die Fälle der Eingemeindung ganzer Gemeinden in eine einen besonderen Stadtkreis bildende Stadtgemeinde Anwendung. Es erfolgt deshalb der Erlaß eines besonderen Gesetzes zur entsprechenden Veränderung der Kreisgrenzen nicht mehr. Es können daher auch in Zukunft bei kommunalen Veränderungen der in Rede stehenden Art Vereinbarungen, die eine Abweichung von den geltenden Vorschriften der Gemeindegesetze enthalten und zu ihrer Gültigkeit eines Aktes der Gesetzgebung bedürfen würden, nicht mehr getroffen werden.

9. Auseinandersetzung. Abweichend von § 40 Zust.-Ges. 1876 und §§ 3 und 4 Kr.-Ord. soll nach § 8 Abs. 2 Zust.-Ges. bezw. § 3 LGO. die infolge einer Veränderung der Stadtbezirke notwendig werdende Auseinandersetzung durch den Bezirksausschuß bewirkt werden. Im öffentlichen Interesse erscheint es erforderlich, auch wenn Streitigkeiten über die Auseinandersetzung entstehen, wenigstens eine vorläufige Ordnung der Verhältnisse herbeizuführen.

Ueber die Grundsätze, welche bei der Auseinandersetzung zu befolgen sind, geben die MR. 21. April 1831 (Ann. S. 392 und BMB. 1845, S. 116) nähere Vorschriften, welche jedoch nicht durchgängig mehr anwendbar sind. Im allgemeinen ist nach den Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit zu verfahren und als Regel der Grundsatz festzuhalten, daß eine im öffentlichen Interesse als notwendiges Bedürfnis erkannte Bezirksveränderung an sich niemals zu einem Entschädigungsanspruch, sei es der verkleinerten Korporation wegen Verminderung der Steuerkraft oder der vergrößerten wegen Vermehrung ihrer Bedürfnisse, führen soll. Jeder Teil einer Gemeinde scheidet durch Exkommunalisierung von selbst, so weit nicht besondere Rechtstitel ein anderes begründen, aus allen Rechten und Pflichten, welche ihm auf Grund der bisherigen kommunalen Zugehörigkeit zustanden oder oblagen,

2*

aus. Ein gegenseitiger Rechtsanspruch auf Entschädigung ist nicht vorhanden. (OVG. 2, S. 2, 15).

a) Als Ausnahme von diesem die Regel bildenden Rechtszustande stellt sich die Last der öffentlichen Armenunterstützung dar. Bis zur bewirkten Auseinandersetzung haftet die Unterstützungspflicht, mit welchem der frühere Ortsarmenverband belastet war, ungeteilt und gemeinschaftlich auf denjenigen Ortsarmenverbänden, welche infolge der Grenzveränderung aus dem früheren Ortsarmenverbande hervorgegangen oder denen größere oder kleinere Stücke des Bezirks des früheren Ortsarmenverbandes zugelegt worden sind. (S. Wohlers, das Reichsges. über den Unterstützungswohnsitz rc., 5. Auflage S. 102, 103, PVB. 9, S. 336, OVG. 13, S. 200, PVB. 7, S. 348, insbesondere über die Gesichtspunkte für die Bemessung der Entschädigung bei ausschließlicher Uebernahme der Armenpflege.) Die gemeinschaftliche Verpflichtung erstreckt sich nicht lediglich auf die in dem abgetrennten Teile bereits vorhandenen Armen, sondern auf die Armenlast überhaupt, so weit sie auf dem verkleinerten Verbande ruht. Sie umfaßt daher in Zukunft neu entstehende Armenlasten für diejenigen, welche den Unterstützungs-Wohnsitz in dem früher ungeteilten Verbande erworben und zur Zeit des Hervortretens ihrer Hilfsbedürftigkeit noch nicht verloren haben, sowie für solche Personen, die ihren Unterstützungs-Wohnsitz von jenen ableiten. Solange nicht eine Auseinandersetzung über die gemeinschaftlich Armenlast nach den Vorschriften im § 3 LGO. stattgefunden hat, haften die beteiligten Verbände Dritten gegenüber gemeinschaftlich. Uebernimmt bei der Auseinandersetzung einer der beiden Verbände die Armenlast allein, so sind durch Beschluß der Auseinandersetzungsbehörde oder in dem nachfolgenden Verwaltungsstreitverfahren geeignetenfalls, d. i. sofern besondere Umstände es aus Billigkeitsrücksichten erheischen, Bestimmungen über die Ausgleichung der öffentlich-rechtlichen Interessen der Beteiligten zu treffen. Der Durchschnitt der im Laufe einer Reihe von Jahren zur Bestreitung der Armenlasten aufgewendeten Beträge einerseits und die Steuerkraft andererseits, nach der die Besitzer und Einwohner der abgetrennten Grundstücke von dem Armenverbande, aus dem sie ausscheiden, gemäß § 8 des Ausf.-Ges. vom 8. März 1871 herangezogen werden durften, kann als Maßstab für die Verteilung der Last zwischen den Verbänden oder für die Bemessung einer dem entlasteten Verbande aufzuerlegenden Vorausleistung oder Beihilfe dienen. Eine Beihilfe kann sowohl als Kapitalabfindung, wie in Gestalt jährlicher Zuschüsse, je nach Bewandtnis der Umstände mit dem Vorbehalt ihrer Ablösbarkeit und auch unter Verbindung beider Arten von Leistungen mit einander zugebilligt werden.

b) Durch § 3 Abs. 2 LGO. hat außerdem die Regel, daß ein gegenseitiger Anspruch auf Entschädigung wegen etwaiger Mehr- oder Neubelastung mit kommunalen Pflichten nicht besteht, eine wesentliche Aenderung erfahren. Dadurch ist den Beschlußbehörden und den Verwaltungsgerichten eine weitgehende Befugnis zur Berücksichtigung der von solchen Auseinandersetzungen berührten Interessen der Beteiligten nach billigem Ermessen eingeräumt. Das Verfahren nach § 3 LGO. ist nicht zur Feststellung der unter den Beteiligten streitig gewordenen, gleichviel ob aus dem Gesetze sich ergebenden oder vereinbarten rechtlichen Folgen einer Kommunal-Bezirksveränderung und vollends nicht zu deren abweichender Bestimmung, sondern lediglich zur Auseinandersetzung im Falle einer durch die Bezirksveränderung entstandenen Gemeinsamkeit kommunaler Rechte und Pflichten, sowie zur Ausgleichung der öffentlich-rechtlichen Interessen den Beteiligten gegeben — letzteres unter der Voraussetzung, daß eine Ausgleichung aus besonderen Gründen (im Gegensatze zu der bloßen Tatsache einer Aenderung des besagten kommunalrechtlichen Zustandes) gerechtfertigt erscheint. (OVG. 33, S. 151).

Die Worte „erforderlichen Falls“ im Absatz 2 bedeuten, daß ein Ausgleich nur beim Vorhandensein besonderer Billigkeitsgründe zu gewähren ist. Hierfür würde die einfache Tatsache der in der Steuerkraft der Beteiligten eingetretenen Verschiebungen nicht genügen (OVB. 33 S. 163, PVB. 20 S. 163, PVB. 32

22 S. 167 u. 393). Daß solche besondere Gründe vorliegen, hat derjenige nachzuweisen, welcher eine Ausgleichung fordert. Dabei ist die Aufzählung im § 3 Abs. 2 nicht als erschöpfend anzusehen (PVB. 22. S. 167).

Zur Begründung des Anspruchs auf Zubilligung einer Entschädigung gemäß § 3 Abs. 2 ist der Nachweis erforderlich einerseits, daß die wegen der Entschädigung belangte Gemeinde durch die Bezirksveränderung eine Erleichterung in ihren öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen erfahren hat und zur Gewährung der Entschädigung fähig ist, andererseits daß der Gemeinde, die entschädigt sein will, durch die Bezirksveränderung neue Ausgaben erwachsen sind, welche entweder die Leistungsfähigkeit übersteigen oder doch der Billigkeit nicht entsprechen. Der Entschädigungs-Anspruch ist nach den Verhältnissen zu beurteilen, die zur Zeit der eingetretenen Bezirksveränderung bestanden. (PVB. 24 S. 149).

Ob die Beihilfe als Kapitalabfindung oder in der Form jährlicher Zuschüsse oder in anderer Art gewährt wird, ist in das billige Ermessen der bei der Auseinandersetzung beteiligten Verwaltungs- bezw. richterlichen Behörden gestellt (OVG. 33 S. 137).

§ 3 Abs. 2 bezieht sich auf alle im § 2 LGO. erwähnten Bezirksveränderungen, sowohl auf die Inkommunalisierung, event. nach Auflösung des bisherigen Kommunal-Verbandes, als auch auf die Abtrennung von Parzellen (OVG. 26, S. 97), auch auf den Fall der Umwandlung eines Gutsbezirks in eine Gemeinde (OVG. 36 S. 148).

c) Die privatrechtliche Auseinandersetzung, welche sich gleichmäßig auf Vermögen und Schulden erstreckt, ist nur an die Bestimmung des Satzes 4 im Absatz 2 gebunden; im übrigen entscheidet ebenso wie bei öffentlich-rechtlichen Leistungen, das billige Ermessen des Kreisausschusses bezw. der Instanzen des Streitverfahrens. Bei der Vereinigung mehrerer Gemeinden durch Bildung einer dritten ist für die Auseinandersetzung der Satz 4 absolut maßgebend, nach welchem die neu gebildete Gemeinde die Trägerin der Vermögensrechte der untergegangenen Korporationen wird. Bei der Vereinigung mehrerer Gemeinden durch Einverleibung gilt als Rechtsnorm, daß das Vermögen der einverleibten Gemeinde an die als Person des Privatrechts unverändert gebliebene vergrößerte Gemeinde übergeht. Bei Abtrennung von Parzellen behufs Einverleibung in eine andere Gemeinde scheidet die Parzelle aus allen Rechten und Pflichten der bisherigen Zugehörigkeit aus, ein gegenseitiger Rechtsanspruch auf Entschädigung ist mangels besonderer Rechtstitel nicht vorhanden. Dieselben Grundsätze sind auch auf den Fall anzuwenden, in welchen aus der ausgetretenen Parzelle eine neue Kommune gebildet wurde, ohne daß der Fortbestand der Stammkommune alteriert wird. Ist aber hier der neuen Gemeinde vor der Teilung seitens eines der Interessenten eine Vermögenszuwendung versprochen und wird die Königl. Genehmigung zu der Bezirksveränderung mit Rücksicht auf diese Zusage erteilt, so steht der späteren juristischen Person ein Klagerecht aus dem Versprechen zu (RGE. 10, S. 242). Sollte ein Fall vorkommen, in welchem die alte Kommune durch die Teilung zu existieren aufhört, und mit Benutzung des materiellen Bestandes derselben neue Kommunen gebildet werden, so tritt gemeinschaftliches Eigentum bis zu einer Auseinandersetzung ein, in welcher die neuen Gemeinden Rechtsansprüche auf verhältnismäßige Anteile an dem Vermögen der zerlegten Gemeinde zu machen haben. (Keil, S. 73 u. ff.)

d) Durch § 3 Abs. 2 LGO. ist außer Zweifel gestellt, daß bei Eingemeindungen eine Regelung der Verhältnisse dahin nicht ausgeschlossen ist, daß während einer bestimmten Uebergangszeit die Angehörigen der einen Gemeinde stärker als die anderen belastet werden dürfen. Zu solchen Vorausleistungen können verpflichtet werden diejenigen, welche in eine Kommune eintreten, in der schon Einrichtungen für kommunale Zwecke bestehen, sowie diejenigen, welche „vorwiegend" Lasten in die Gemeinschaft bringen. Die Vorausleistungen sowie die Beihilfen können einen dauernden Charakter tragen. Ob und inwieweit zum Zwecke einer Ausgleichung der öffentlich-rechtlichen Interessen einzelner Beteiligten im Verhältnisse

zu anderen Beteiligten eine Vorausleistung oder — bis zu der gesetzlich zugelassenen Höhe hin — eine Beihilfe aufzuerlegen ist, unterliegt nach Billigkeitsrücksichten dem freien Ermessen der Beschlußbehörde oder des Verwaltungsrichters; die Ausgleichung kann mittels Eingriffs auch in Privatrechte der Beteiligten (z. B. durch die Anordnung des Ueberganges von Eigentum) durchgeführt werden. Gesichtspunkte zur Beurteilung der Frage, ob die Bezirksveränderung eine Verschiebung der öffentlichen Lasten in einem Umfange herbeigeführt hat, der eine Ausgleichung vom Billigkeitsstandpunkte erforderlich macht, insbesondere bei Schuldanleihen für gemeinnützige Anlagen (wie Chaussee- und Schulbauten) oder für Chausseebauten unternommene Präzipualleistungen, bei der Unterhaltung von Brunnen und Feuerlöschgerätschaften, bei Schulbeiträgen und Kosten der Ortsverwaltung, bei den Wege-, Gräben- und Brückenlasten s. OVG. 33, S. 151 u. ff. Die Jagdnutzung gehört nicht zu den Gegenständen der Auseinandersetzung.

Vereinbarungen, welche zum Zwecke der Einverleibung von Grundstücken in den Bezirk einer Gemeinde zwischen dieser und den Grundeigentümern über die Modalitäten der Beitragspflicht der letzteren zu den Gemeindeabgaben getroffen sind, stehen der späteren Abänderung der Ortsverfassung bezüglich des Maßstabes für die Verteilung der Gemeindeabgaben auch dann nicht entgegen, wenn durch dieselben die Eigentümer jener Grundstücke über das durch jene Vereinbarungen bestimmte Maß hinaus belastet werden (OVG. 14, S. 186).

e) Die Auseinandersetzung ist erst in Folge, also nach erfolgter Veränderung der Grenzen des Stadtbezirks, vorzunehmen. (§ 8 Abs. 2 Zust.-Ges., § 4 LGO.) Dies schließt indessen nicht aus, daß die zuständigen Behörden bei den Verhandlungen über die Veränderung von Kommunalbezirksgrenzen auf das Zustandekommen entsprechender Vereinbarungen hinwirken, durch welche etwaigen aus der Veränderung für den einen oder den anderen Teil zu erwartenden Nachteilen oder Unbilligkeiten vorgebeugt wird. Derartige Abmachungen sind nicht Gegenstand der Auseinandersetzung im Sinne der hier in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen.

Die Klage einer beteiligten Gemeinde gegen eine mitbeteiligte behufs Abänderung der von dem Bezirksausschuß beschlossenen Auseinandersetzung ist an eine zweiwöchentliche Frist geknüpft.

Das Auseinandersetzungsverfahren kann mit dem Umgemeindungsverfahren nicht verbunden werden, ebenso ist es unzulässig, den Auseinandersetzungsbeschluß mit dem Umgemeindungsbeschlusse zu verbinden, da die Auseinandersetzung eine bereits rechtskräftige Umgemeindung zur Voraussetzung hat. Ist ein Auseinandersetzungsbeschluß unzulässigerweise erlassen worden, bevor er erlassen werden durfte, so ist gleichwohl die Klage im Verwaltungsstreitverfahren nicht unzulässig, sie kann aber nur auf Beseitigung des Beschlusses gerichtet sein. (OVG. 42, S. 1).

10. Zu § 4 LGO. Die Bestimmung des § 4 LGO. betr. Streitigkeiten über die Grenzen der Stadtbezirke, Landgemeinden und Gutsbezirke entspricht den §§ 9 und 26 Zust.-Ges.

Die Frage nach der kommunalen Zugehörigkeit eines Grundstücks wird der Regel nach als Inzidentpunkt in einem Streitverfahren Bedeutung gewinnen, z. B. bei Streitigkeiten über die Teilnahme an den Gemeindenutzungen, wegen Heranziehung zu den Gemeindelasten (VMB. 1875, S. 42, 1875, S. 122). In allen diesen Fällen erfolgt die Entscheidung über die Grenzen der Gemeindebezirke nur in Beziehung auf den Gegenstand der Klage und nicht mit der Wirkung, daß dieselbe darüber hinaus für alle aus der kommunalen Zugehörigkeit eines Grundstücks sich ergebenden rechtlichen Folgen bestimmend wäre. Eine derartige allgemein maßgebende Regelung streitiger Gemeindegrenzen im Wege des Streitverfahrens ist erst durch § 9 Zust.-Ges. § 4 LGO. eingeführt.

So wenig eine durch die kompetenten Organe der Staatsgewalt angeordnete Veränderung des Gemeindebezirks im ordentlichen Rechtswege angefochten werden kann (VMB. 1862, S. 288), so wenig ist derselbe auch zulässig über den Umfang

eines Gemeindebezirks, gleichviel, ob es sich um die Feststellung des bereits bestehenden oder um die neue Begründung solcher Verhältnisse handelt. Demgemäß ist der ordentliche Rechtsweg auch darüber nicht statthaft, zu welchem Gemeindebezirke dieses oder jenes Grundstück gehört oder ob eine Gemeinde die Grenzen ihres Bezirkes überschritten hat (EK. 10. Januar 1852, JMB. S. 69, JMB S. 423, BMB. S. 242. OT. Strieth. Arch. 7, S. 323). Eine Ausnahme von dieser Regel tritt ein, wenn in einem Prozesse über rein privatrechtliche Angelegenheiten, z. B. über das Eigentum an einem Grundstücke, jene Frage als Inzidentpunkt auftritt. Alsdann hat der Richter auch über sie zu entscheiden; aber seine Entscheidung gilt nur zwischen den Prozeßparteien und nur für den privatrechtlichen Gegenstand des Prozesses, der Stadtbezirk als solcher wird von der Entscheidung gar nicht berührt.

Die Streitigkeiten der im § 4 LGO. bezeichneten Art können nicht entschieden werden, ohne die Besitzer derjenigen Grundstücke, über deren kommunale Verhältnisse entschieden werden soll, derartig an dem Streitverfahren zu beteiligen, daß sie in die Lage kommen, ihr rechtliches Interesse zur Sache zu vertreten und nötigenfalls durch Einlegung von Rechtsmitteln zu verteidigen. (OVG 10, S. 92). Es müssen sonach alle Beteiligten von Amtswegen, und zwar soweit sie nicht schon als Parteien auftreten, durch Beiladung zugezogen werden, auch in den weiteren Instanzen des Verfahrens, selbst wenn sie ein Rechtsmittel nicht eingelegt haben oder das von anderer Seite eingelegte Rechtsmittel nicht ausdrücklich gegen sie mit gerichtet ist. In einem Streitverfahren über die kommunale Zugehörigkeit von Grundstücken kommt den Parteierklärungen eine unbedingte Bedeutung nicht zu, zumal wenn sich gegen deren Inhalt aus dem sonstigen Tatbestande wesentliche Bedenken ergeben.

Soll über die Eigenschaft einer Ortschaft als Gemeinde oder eines Guts als Gutsbezirk gestritten werden, so bedarf es der Beteiligung eines Kommissars zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses im Streitverfahren, und zwar vom Anbeginn an in erster Instanz. Sie ist nur dann entbehrlich, wenn lediglich über die Grenzen anerkannt bestehender Gemeinden und Gutsbezirke gestritten wird, wo die beteiligten Gemeinden die Parteien bilden.

Streitigkeiten über bestehende Grenzen können durch einen negativen Ausspruch des Verwaltungsrichters dahin entschieden werden, daß gewisse Grundstücke nicht als Teile eines bestimmten Stadtbezirkes anzusehen sind. Ein positiver Ausspruch über die kommunale Zugehörigkeit der fraglichen Grundstücke muß nicht notwendig gleichzeitig mit jenem ersteren Ausspruche getan werden.

Eine Gemeinde kann eine Entscheidung darüber verlangen, ob ein benachbartes Gut ganz oder zum Teil zu ihrem Gemeindebezirk gehört, aber nicht darüber, ob ein solches Gut einen selbständigen Gutsbezirk bilde, Teil eines anderen Gutsbezirks, oder kommunalfrei sei. Verlangt eine Stadtgemeinde, welche einen eigenen Stadtkreis bildet, durch die Klage im Verwaltungsstreitverfahren, ein Anerkenntnis darüber, daß gewisse Grundstücke nicht zu einer Landgemeinde, sondern zu ihrem Gemeindebezirke gehören, so hat sie diesen Anspruch ausschließlich gegen die Landgemeinde und nicht auch gegen den Kreis, zu welchem die gedachten Grundstücke gehören, zu verfolgen. Gesetzliche Bestimmungen, daß in einem solchen Falle eine Festsetzung der Kreisgrenzen vor den Verwaltungsgerichten erfolge, gibt es nicht.

Eine Stadt kann über die kommunale Zugehörigkeit eines ihr gehörigen, außerhalb ihres Gemeindebezirkes gelegenen Grundstücks nur in ihrer Eigenschaft als privater Eigentümer Klage erheben. (PBB. 24, S. 3.)

Eine Klage über die Anerkennung der Kommunalfreiheit eines Grundstücks setzt voraus, daß von irgend einer Seite, sei es von Seiten des Besitzers, oder einer Gemeinde, oder des Vertreters eines Gutsbezirks die Zugehörigkeit des Grundstückes zu einem bestimmten Gemeinde- oder Gutsbezirke behauptet und unter ihnen oder mit der Behörde darüber gestritten wird. Ein solcher Streit kann nicht zwischen dem Vertreter des öffentlichen Interesses und dem Grundstücksbesitzer allein zum Austrag gebracht werden. Unter allen Umständen müssen die Vertreter der dabei interessierenden Gemeinden und Gutsbezirke zugezogen werden (OVG. 7, S. 182).

Entscheidungen, welche von den bis zum Eintreten der Verwaltungsgerichte zuständig gewesenen Verwaltungsbehörden lediglich auf Grund ihres Aufsichtsrechts

über streitige Gemeindebezirksgrenzen erlassen sind, haben nicht gleich den unangefochten gebliebenen oder in letzter Instanz ergangenen gerichtlichen und verwaltungsgerichtlichen Urteilen endgültige Zustände schaffen können und schließen somit weder Anträge der Beteiligten auf erneute Prüfung aus, noch auch werden durch sie die Verwaltungsbehörden selbst an einer späteren abweichenden Entscheidung behindert. (OVG. 22, S. 97.) Organisatorische Verwaltungsakte dagegen, insbesondere Ein- und Umgemeindungsakte, mögen dieselben vor oder nach Einführung der Kreisordnung und Zuständigkeitsgesetze erlassen sein, hat der Verwaltungsrichter nur nach der Richtung der gesetzlichen Zuständigkeit der Stelle, die den Akt vollzogen hat, nicht nach der Richtung der tatsächlichen Voraussetzungen der Akte, nachzuprüfen. (OVG. 22, S. 84. PVB. 20, S. 270, 345.)

11. Zu § 4 Abs. 2. Bei Streitigkeiten über die Grenzen der Stadtbezirke, Landgemeinden und Gutsbezirke kann es, wie in den Fällen des § 8 Abs. 2 Zust.-Ges., § 3 Abs. 1 LGO., unter Umständen einer vorläufigen Festsetzung im Verwaltungswege bedürfen, weshalb § 4 Abs. 2 LGO. auch diesen Weg offen läßt. Dieser vorläufige Beschluß bildet jedoch nicht, wie im Falle des § 3, eine notwendige Voraussetzung für das nachfolgende Verwaltungsstreitverfahren. Er kann noch im Laufe dieses Verfahrens gefaßt werden. Die Klage ist den Beschlüssen gegenüber an keine Frist gebunden. Erfolgt eine solche vorläufige Beschlußfassung des Bezirksausschusses, so ist bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Streitverfahren der Beschluß für das gesamte öffentliche Rechtsgebiet, insbesondere also für alle öffentlichen Rechte und Pflichten der beteiligten kommunalen Bezirke, maßgebend. Das Wort „bestehenden" ist im Gegensatz zu § 3 LGO. und § 8 Zust.-Ges. gebraucht, wo von Grenzen, welche verändert werden sollen, die Rede ist.

Das Interimistikum hat bis zu seiner Beseitigung durch das Urteil im Streitverfahren die Bedeutung, daß auf Grund desselben öffentliche Lasten und Abgaben gefordert, aber auch öffentliche Rechte ausgeübt werden können. Da lediglich der Beschluß des Kreisausschusses die Grundlage dieser Rechte und Verbindlichkeiten ist, so werden hier Klagen auf Erfüllung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen erhoben, ohne daß das Verwaltungsgericht in der Lage wäre, über die Richtigkeit der dem Beschluß zu Grunde liegenden Rechtsanschauung zu erkennen; dies bleibt vielmehr dem Streitverfahren über die grundsätzliche Regelung der Frage selbst überlassen. Stellt sich in diesem heraus, daß die Regelung eine irrtümliche gewesen, so ist eine Rückforderung des Geleisteten, und zwar im Klage- oder Verwaltungsstreitverfahren nicht ausgeschlossen, sofern nur die Entschädigungsforderung rechtlich begründet werden kann. Die Erhebung des Entschädigungsanspruches ist an keine Frist gebunden. (OVG. 20 S. 168.)

Beschlüsse der Bezirksausschüsse über die bestehenden Grenzen der Gemeinde- (Stadt-) und Gutsbezirke, sowie über die Eigenschaft einer Ortschaft als Landgemeinde oder eines Gutes als selbständigen Gutsbezirk äußern rechtliche Wirkung nur für die Zukunft, interimistisch bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren; rückwirkende Kraft für die Vergangenheit wohnt ihnen nicht bei. Sie stehen daher für die Zeit vor ihrem Erlasse einer abweichenden richterlichen Inzidentfeststellung kommunaler Zustände oder Eigenschaften nicht entgegen und schließen die auf einer solchen Feststellung beruhende Zu- oder Aberkennung von Ansprüchen nicht aus, — jedoch mit der Maßgabe, daß dadurch nicht Ansprüchen auf der Grundlage derjenigen kommunalen Verhältnisse präjudiziert werden darf, welche demnächst grundsätzlich und endgültig zur verwaltungsgerichtlichen Feststellung gelangen. (OVG. 33, S. 146.)

Der Beschluß kann nicht etwa gelegentlich eines anderen Rechtsstreites auf seine Rechtsgültigkeit nachgeprüft, sondern einer Korrektur durch die Verwaltungsgerichte nur in einem Verfahren unterzogen werden, welches sich direkt und unmittelbar mit demselben Gegenstand — der Feststellung der Grenzen — zu befassen hat. (OVG. 22, S. 89.)

Im Falle des § 4 Abs. 1 entscheidet für den Stadtkreis Berlin im Verwaltungsstreitverfahren an Stelle des Bezirksausschusses das OVG. (§ 21 Zust.-Ges.).

Die Beschlußfassung im Falle des Abs. 2 steht dem Oberpräsidenten zu. (§ 43, Abs. 3 LVG.).

12. „Privatrechtliche Verhältnisse dürfen durch dergleichen Veränderungen niemals gestört werden." Diese Bestimmung bezieht sich indeß nicht auf die Vermögensrechte der beteiligten Verbände, da diese mit zu den Gegenständen der Auseinandersetzung gehören. (s. o. n. 9.) Nur die Privatrechte Dritter bleiben in allen Fällen unberührt. Veränderungen in kommunalrechtlicher Beziehung üben keine Einwirkung auf andere Verhältnisse, welche lediglich an den Grundbesitz geknüpft sind. Insbesondere bleibt die Ritterguts-Eigenschaft und die Frage des aktiven und passiven Wahlrechts für das Herrenhaus hiervon unberührt. (Ausführungs-Anweisung II, 2 zur LGO.).

Die im öffentlichen Interesse erfolgte Bezirksveränderung wirkt aber auf die öffentlich-rechtlichen Verhältnisse der Beteiligten in der Weise ein, daß ebenso wie die Rechte, so auch die Lasten der städtischen Grundeigentümer auf die neu hinzutretenden grundbesitzenden Mitglieder der Gemeinde übergegangen sind. Umgekehrt können die aus einem Verbande ausscheidenden Grundstücke nicht mehr demjenigen Rechte öffentlich-rechtlicher Natur unterstellt bleiben, welches für sie nur wegen ihrer Zugehörigkeit zu dem Verbande Rechtswirksamkeit hatte (OVG. 16, S. 271). Im übrigen ist die Frage, ob und inwieweit die Veränderung der Gemeindegrenzen eine Aenderung des räumlichen Geltungsgebietes der örtlichen Verordnungen, insbesondere der Polizei-Verordnungen, zur Folge habe, bestritten. Während nach der einen Ansicht regelmäßig ältere Polizeiverordnungen in einem neuen Gebietszuwachs ispo jure Geltung erlangen sollen und nur ausnahmsweise aus ganz besonderen Gründen das Gegenteil anzunehmen sei, ist nach der anderen Ansicht (RZE. 28, S. 304. Rosin, Pol. Verordnungsrecht 2. Aufl. S. 212 Anm. 4) das allein richtige Verhältnis gerade das Umgekehrte (s. Jebens, Abhandlung PVB. 22 S. 509. Stephan, die Veränderung von Gemeindegrenzen und ihre Rechtsfolgen, Verwaltungs-Archiv 11 S. 325, OVG. 37 S. 405, 18 S. 302, 35 S. 384, 13 S. 69, 16 S. 277, PVB. 12 S. 205, 15 S. 511, 24 S. 591, KGE Johow Jahrb. 20, I C. 57). Daß das örtliche Recht einer Gemeinde in der zugeschlagenen Gemeinde nach der Vereinigung ohne Weiteres in Kraft tritt, nimmt OVG. 6 S. 212 an. Nach Johow 27 C. 49 bleiben dagegen bei Abtrennung eines Gebietsteiles ortspolizeiliche Normen, welche für diesen Teil Geltung erlangt haben, regelmäßig bei der Abtrennung und Zerlegung zu einem anderen Gebiete auch fernerhin so lange in Kraft, bis sie aufgehoben werden. (Anderer Ansicht OVG. 37 S. 405.) Im Einzelnen sind folgende Entscheidungen hervorzuheben:

Mit der Erweiterung des Stadtgebietes erweitert sich nicht ispo jure der Bereich einer städtischen Feuersozietät, welche Kraft königlicher Verordnung mit Versicherungszwang für die zur inneren Stadt gehörigen Grundstücke errichtet worden ist. Der Versicherungszwang ergreift nicht auch die späteren Erweiterungen des Stadtgebiets (RZE. B. 28, S. 300). Ebenso wenig wird eine Landgemeinde bei der Vereinigung mit einer Stadtgemeinde, die gemäß § 1 des Gesetzes vom 18. Mai 1868 (s. § 56 Nr. 3) den Schlachtzwang eingeführt hat, schon durch die Eingemeindung dem Schlachtzwange unterworfen. Eine besondere Veröffentlichung des Beschlusses der Einführung des Schlachtzwanges in der einverleibten Gemeinde ist vielmehr erforderlich (RZE. 48, S. 275).

Wird ein Guts- oder sonstiger Kommunalbezirk mit einer Stadtgemeinde vereinigt, so erlangen die Angehörigen des eingemeindeten Bezirks ohne Weiteres das Bürgerrecht in der aufnehmenden Stadt, sofern sie bereits im Besitze der im § 5 StO. vorausgesetzten Eigenschaften sind, und zwar ohne daß sie zur Zahlung von Bürgerrechtsgeld verpflichtet sind. (OVG. 34 S. 80.)

Im Falle von Eingemeindungen müssen sich die Beamten der einzuverleibenden Gemeinde die Uebernahme in das neue Gemeinwesen gefallen lassen.

Nach § 27 Ziff. V des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März 1897 soll, wenn innerhalb mehrerer Gemeinden die Grenzen geändert werden, derjenige Betrag, um welchen sich nach den Bestimmungen des zitierten § 27 der für sämtliche beteiligte Gemeinden zu gewährende Staatsbeitrag verringern würde,

auch ferner fortgezahlt werden. In dem Auseinandersetzungs-Verfahren, welches sich an die Abänderung der Gemeindegrenzen knüpft, wird auch darüber verfügt, an wen im Sinne der Bestimmungen des § 27 zit. diese Fortzahlung zu leisten ist. Die Bestimmung des § 27 Ziff. V findet auch auf die Fälle Anwendung, in denen mehrere Gemeinden zu einer Gesamtgemeinde vereinigt oder kleinere Gemeinden in größere einverleibt werden. (MVl. 29. April 1904.)

Der nach dem Gesetz vom 20. April 1892 (GS. S. 87) von Stadtgemeinden mit Königl. Polizeiverwaltung zu deren Kosten zu leistende Beitrag bestimmt sich, wenn infolge von Ein- oder Ausgemeindungen die Grenzen des Stadtbezirks seit der letzten Volkszählung verändert worden sind, nach der durch diese ermittelten ortsanwesenden Zivilbevölkerung nicht des damaligen städtischen Territoriums, sondern derjenigen Grundstücke, welche bei Beginn des Beitragsjahres den Stadtbezirk bilden. (OVG. 36, S. 109.)

13. Die im § 2 letzt. Abs. StO. und im § 2 Ziff. 8 LGO. vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgt kostenfrei (MR. 21. Juni 1883, BMB. S. 143). Die Rechtswirksamkeit der auf Veränderung der Grenzen der Gemeinden gerichteten Beschlüsse ist von dieser Bekanntmachung nicht abhängig. (OVG., PVB. 11, S. 369.) Für den Beginn der Rechtswirksamkeit ist auch der Tag, an welchem sie beschlossen worden, ohne Bedeutung. Mangels einer besonderen Bestimmung durch die zuständige Stelle hängt der Beginn der Rechtswirksamkeit von der Lage des einzelnen Falles ab. Dabei werden die zur Beschlußfassung über die Auseinandersetzung berufenen Behörden insbesondere zu berücksichtigen haben, wann die Bezirksveränderung tatsächlich in Vollzug gesetzt ist. Der zur Auseinandersetzung berufenen Beschlußbehörde bezüglich dem Richter in dem sich anschließenden Verwaltungsstreitverfahren steht auch die Entscheidung des Streits darüber zu, von wann ab die öffentlich-rechtliche Wirksamkeit einer Bezirksveränderung, beispielsweise das Recht zum Bezug von Kommunalabgaben im Bereiche umgemeindeter Grundstücke, beginnt. (OVG. 33, S. 162.) Nach MVB. 1893, S. 235 ist die Wirksamkeit eines die Königl. Genehmigung zur Vereinigung von Gemeinden aussprechenden Allerh. Erlasses erst von dem Zeitpunkte der Mitteilung desselben an die Beteiligten zu rechnen, falls in dem Allerhöchsten Erlasse selbst nicht eine Bestimmung über jenen Zeitpunkt getroffen ist.

Von der Veränderung solcher Gemeindebezirksgrenzen, welche zugleich die Grenzen von Amtsgerichtsbezirken bilden, ist seitens des Regierungs-Präsidenten dem Präsidenten des zuständigen Landgerichts Mitteilung zu machen (BMB. 1889, S. 127).

14. Die bei Separationen, Ablösungen ꝛc. für abgetretene Grundstücke und Berechtigungen gewährten Landabfindungen erhalten in Ansehung ihrer privatrechtlichen und kommunalen Verhältnisse die Eigenschaften derjenigen Grundstücke und Gerechtigkeiten, für welche sie gegeben werden, gehen also ohne Weiteres in den Kommunalverband der berechtigten Gemeinde über. Diese im öffentlichen Rechte begründete Folge kann auch nicht durch Privatabkommen ausgeschlossen werden. Um einem solchen Abkommen rechtliche Wirkung zu verleihen, bedarf es vielmehr außer der Zustimmung der beteiligten politischen Gemeinden noch des Beschlusses des Kreis- bezw. Bezirksausschusses, durch welche die durch das Gesetz bestimmten Gemeindegrenzen gemäß §§ 2 Nr. 4 und 6 LGO. abgeändert werden. (Gemeinheitsteil.-Ordn. 1. Juni 1821, §§ 147, 156, GS. S. 53, BMB. 1860, S. 235, O. T. Strieth. 12, S. 90).

§ 3.

Alle Einwohner des Stadtbezirks, mit Ausnahme der servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes, gehören zur Stadtgemeinde.

Als Einwohner werden diejenigen betrachtet, welche in dem Stadtbezirk nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben.

1. Nach den älteren Städteverfassungen Deutschlands war die Gemeindeangehörigkeit von dem Besitze des Bürgerrechts abhängig und dieses wurde ent-

weder durch die Geburt erworben (ererbt), oder durch Aufnahme erlangt (verliehen). Nach deutschrechtlicher Anschauung umfaßte das Bürgerrecht das Recht des ständigen Aufenthalts in der Gemeinde, das Recht, bürgerliche Nahrung zu betreiben, Grundstücke in der Stadt zu erwerben, zu öffentlichen Aemtern in der Stadt zu gelangen, an dem Mitgenusse des Gemeindevermögens Teil zu nehmen, das Recht auf Unterstützung im Falle der Dürftigkeit und das Recht der Verehelichung. Das einmal gewonnene Bürgerrecht konnte trotz der Veränderung des Wohnortes beibehalten (Ausbürger), aber durch Verzichtleistung verloren werden. Diese geschlossene Bürgergemeinde war die naturgemäße körperschaftliche Gestaltung der Gemeinde, so lange die wirtschaftliche Existenz des Einzelnen an das Gemeindebürgerrecht gebunden war. Nachdem jedoch in Preußen die wirtschaftliche Freiheit des Einzelnen in der Gewerbefreiheit (Edikte vom 27. Oktober und 2. November 1810) und Freizügigkeit (Ges. vom 31. Dez. 1842) anerkannt und im Anschluß an diese Vorgänge die öffentliche Armenpflege auf der Grundlage des Unterstützungs-Wohnsitzes (Ges. vom 31. Dez. 1842) organisiert worden war, führte die Entwickelung der sozialen Zustände mit Notwendigkeit dahin, statt des durch Geburt oder Aufnahme erworbenen Bürgerrechts die Tatsache des Aufenthaltes zur Grundlage der politischen Gemeindrechte zu machen und die geschichtlich überlieferte, von ihren Grundlagen losgelöste Bürgergemeinde in die sich allein noch als die richtige Form des Gemeindewesens darstellende Einwohnergemeinde umzugestalten. In dieser auf der Tatsache des Aufenthaltes gegründeten Einwohnergemeinde findet die wirtschaftliche Freiheit des einzelnen ihren entsprechenden Ausdruck.

Die Umgestaltung der geschlossenen Bürgergemeinde in die bloße Einwohnergemeinde ist in der StO. zur Durchführung gelangt. Nach der StO. erstreckt sich die Gemeindeangehörigkeit auf alle Ortseinwohner. Sie wird durch die Tatsache der Wohnsitznahme erworben. Alle Einwohner sind, wie zur Mitbenutzung der Gemeindeanstalten und zur Teilnahme an den Nutzungen und Erträgen des Gemeindevermögens berechtigt, so auch zum Beitrag zu den Gemeindelasten verpflichtet. Nur das Recht zur Teilnahme an den Gemeindewahlen und das Recht zur Bekleidung öffentlicher Gemeindeämter ist noch durch andere Voraussetzungen bedingt, der Hauptsache nach aber doch immer nur durch das Vorhandensein eines bestimmt gearteten Aufenthaltes. Und dieses Recht, von der StO. „Bürgerrecht" noch genannt, ist unabhängig von der Willensbestimmung des einzelnen Einwohners sowohl, als auch — abgesehen von einzelnen Ausnahmen, s. § 6 — von einer Verleihung der städtischen Behörde. Dieses Bürgerrecht entsteht kraft des Gesetzes. Kraft des Gesetzes ist es verloren, wenn in dem einen Jahre dem Einwohner die sonst noch erforderlichen Eigenschaften zufällig nicht beiwohnen, und kraft des Gesetzes gewinnt er es wieder, wenn in dem andern Jahre jene Eigenschaften sich in seiner Person wieder vereinigen. Durch Verzichtleistung geht das Bürgerrecht nicht verloren, wohl aber durch die Aufgabe des Wohnsitzes. Unter diesen Verhältnissen hat der von Alters hergebrachte Begriff „Bürger" seine Bedeutung völlig verloren.

2. Nach § 38 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (R.-G. S. 45) gehören zum aktiven Heere:

A. Die Militärpersonen des Friedensstandes, und zwar:

1) die Offiziere, Aerzte und Militärbeamten des Friedensstandes vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkte ihrer Entlassung aus dem Dienste;
2) die Kapitulanten vom Beginn bis zum Ablauf oder bis zur Aufhebung der abgeschlossenen Kapitulation;
3) die freiwilligen und die ausgehobenen Rekruten von dem Tage, mit welchem ihre Verpflichtung durch die Militärverwaltung beginnt, Einjährig-Freiwillige von dem Zeitpunkte ihrer definitiven Einstellung in einem Truppenteil an, sämtlich bis zum Ablauf des Tages ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienste;

B. 1) die aus dem Beurlaubtenstande zum Dienst einberufenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zum Ablauf des Tages der Wiederentlassung;

2) alle in Kriegszeiten zum Heeresdienst aufgebotenen oder freiwillig eingetretenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten oder Mannschaften, welche zu keiner der vorgenannten Kategorien gehören, von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bezüglich von dem Zeitpunkte des freiwilligen Eintritts an, bis zum Ablauf des Tages ihrer Entlassung;

C. Die Zivilbeamten der Militärverwaltung vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkte ihrer Entlassung aus dem Dienste.

Die nach dieser Aufzählung zum aktiven Dienststande gehörenden Militärpersonen und Beamten sind jedoch nur insoweit von der Gemeindemitgliedschaft ausgeschlossen, als sie servisberechtigt sind. (Vergl. darüber Anhang zum Bundesges. vom 25. Juni 1868 betreff. die Quartierleistung, Servistarif Anlage Litt. B. S. 523; Allerhöchster Erlaß vom 17. Juli 1862 GS. S. 224). Der Servistarif von 1868 ist ergänzt und abgeändert durch Gesetz vom 3. Aug. 1878 (R.-G. S. 243, Gesetz betr. den Servistarif vom 28. Mai 1887 R.-G., S. 159) v. 26. Juli 1897 (R.-G. 619) 1898 S. 132, 6. Juli 1904 (RGB. S. 272). Ferner Beilage II zum R.-G. v. 22. März 1901 (RGB. S. 39.) Vergl. noch Instruktion vom 31. Dez. 1868 (B.-G. 1869 S. 1) und Allerhöchsten Erlaß vom 3. Sept. 1870 (B.-G. S. 514). Die hiernach nicht servisberechtigten Beamten der Lazarett- und Garnison-Verwaltung gehören zu den Einwohnern der Stadt, sind zu den politischen Gemeinderechten befähigt und genießen nur die den Staatsdienern in Bezug auf die Gemeindelasten zustehenden Vergünstigungen. Nach § 47 des zit. Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 bedürfen sie aber zur Annahme von Aemtern in der Verwaltung und Vertretung der politischen Gemeinde der Genehmigung ihrer Dienstvorgesetzten. Die servisberechtigten Militärpersonen, (zu denen die Mitglieder der Gendarmerie nicht gehören (OVG. 17, S. 197), obwohl sie im Sinne des Kom.-Abg.-Ges. (§ 42) als Militärpersonen gelten) gehören aber selbst dann nicht zu den Einwohnern der Stadt, wenn sie in derselben als Minderjährige oder in väterlicher Gewalt befindliche oder aus sonstigen Gründen ihren Wohnsitz bei der Aufnahme in den Militärdienst hatten (BMB. 1852, S. 8), auch nicht dann, wenn sie in der Stadt mit Grundeigentum angesessen sind oder ein Gewerbe betreiben (s. jedoch StO. H.-N. § 3, „Angehörige der Stadtgemeinde sind mit Ausnahme der nicht angesessenen, servisberechtigten Militärpersonen usw.").

Zu den servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes und demnach nicht zu den Einwohnern der Stadt gehören die Einjährig-Freiwilligen, wenn sie auch keine Gebührnisse aus Staatsfonds beziehen, indem sie am Standorte für Rechnung des Servisfonds untergebracht werden und auf Märschen freies Quartier erhalten (§ 2 Ziff. 2 u. 3 u. § 64 des Servistarifs, OVG. 44, S. 84). Zu den servisberechtigten Militärpersonen gehören ferner die zur Probedienstleistung bei Zivilbehörden kommandierten Inhaber von Zivilversorgungsscheinen (die Militäranwärter), da sie einen Teil ihrer Emolumente und damit auch den Servis aus militärischen Kassen beziehen (OVG. 18, S. 109) sowie die Feldjäger. Ist ein Angehöriger eines fremden Kontingents zu einem Institute kommandiert, welches der preußischen Heeresverwaltung untersteht, so gehört er zu den servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes in Preußen, kann also nicht Gemeindeangehöriger sein. (OVG. 19, S. 37, PVB. 19, S. 123.)

So lange die oben unter B. 1 und 2 aufgeführten, dem Beurlaubtenstande angehörigen Personen zum Heere einberufen sind, ruhen die aus ihrer Gemeindeangehörigkeit entspringenden Rechte und Pflichten, letztere treten mit dem Wegfall des Grundes der Suspension von selbst wieder in das Leben (s. § 7 n. 3 StO., BMB. 1868, S. 2, 1866, S. 214.)

Die zur Disposition gestellten Offiziere gehören zu den Einwohnern der Stadt (BMB. 1856, S. 3). Das Steuerprivilegium aus § 10 Litt. e Ges. 11. Juli 1822 haben sie nach § 9 des Ges. vom 29. Juni 1886 (GS. S. 181) verloren.

Die Mitglieder des königl. Hauses werden nicht als Mitglieder der Stadtgemeinden, in deren Bezirken sie wohnen, betrachtet (MR. 30. Mai 1850 bei Hübner StO. S. 48). Nach anderer Ansicht (s. Leidig S. 45, Schön S. 84, Jebens im PVB. 22 S. 39) sind sie, soweit sie nicht aktive, servisberechtigte Militärpersonen

sind, als Einwohner der Gemeinde, in der sie wohnen, anzusehen (Ledermann S. 19). Die 1866 depossedierten Fürsten und die preußischen Standesherren in den alten Provinzen gehören gesetzlich nicht zur Gemeinde. Nach § 40 KAG. sind aber die Mitglieder des Königl. Hauses und des Hohenzollernschen Fürstenhauses von der Gemeinde-Einkommensteuer befreit. (s. Stier-Somlo, Arch. 12 S. 387).

3. Ueber den **Begriff des Wohnsitzes**, sowie darüber, unter welchen Voraussetzungen der Wohnsitz begründet und aufgehoben wird, enthält StO. keine Bestimmungen. Diese sind aus den allgemeinen Gesetzen, welche Vorschriften über den Begriff des Wohnsitzes bezüglich über dessen Begründung enthalten, zu entnehmen. Dabei sind jedoch die Bestimmungen des Gesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 6. Juni 1870 nicht maßgebend, da der Erwerb und Verlust des Wohnsitzes, welcher für den Fall der Unterstützungsbedürftigkeit einen Anspruch auf Unterstützung verleiht, von besonderen Bedingungen abhängt.

Nach gemeinem und preußischem Rechte ist als Wohnsitz der Ort anzusehen, an welchem jemand seinen persönlichen Aufenthalt nimmt, in der Absicht, an diesem Orte zu bleiben und diesen Ort zum Mittelpunkte seines Lebens zu machen. Diese Begriffsbestimmung steht mit der in der Rechtsprechung und in der Theorie herrschenden Auffassung, sowie mit den in den §§ 8 u. ff. AGO. T. 1, Tit. 2 enthaltenen Vorschriften, die wegen ihres materiell-rechtlichen Inhalts auch nach dem Inkrafttreten der ZPO. ihre Geltung behalten haben, im Einklange. Zur Begründung eines Wohnsitzes ist hiernach das Innehaben einer Wohnung nicht durchaus erforderlich und die Fortdauer eines einmal begründeten Wohnsitzes ist auch da noch möglich, wo es an jedem Innehaben einer Wohnung fehlt. Abweichend hiervon ist der Begriff des Wohnsitzes durch § 1 des Bundesgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (BGB. S. 119) dahin bestimmt, daß jemand einen Wohnsitz an dem Orte hat, an welchem er eine **Wohnung** unter Umständen **inne hat**, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen. Hier wird das Hauptgewicht auf die Innehabung einer Wohnung gelegt. Diese Begriffsbestimmung des Bundesgesetzes vom 13. Mai 1870 ist auch in das Gesetz betr. die Bestimmung des Wohnsitzes im Sinne der Rheinischen Gemeindeverfassungs-Gesetze v. 30. Juni 1884 (GS. S. 307), das Einkommensteuer-Gesetz v. 24. Juni 1891 (§ 1 Nr. 1b), die StO. und LGO. für Hessen-Nassau vom 4 Aug. 1887 (§§ 5 bezw. 7), die Hohenzollernsche Gemeindeordnung vom 2. Juli 1900 (§ 7), die östliche LGO. (§ 7, Abs. 2), und die LGO. für die Provinz Schleswig-Holstein v. 4. Juli 1892 (§ 7, Abs. 2), übernommen. Der Begriff des Wohnsitzes, wie ihn das Bundesgesetz vom 13. Juni 1870 eingeführt hat, ist nun zwar auch in den Geltungsgebieten der StO. durch das KAG. für die Einkommensbesteuerung der Gemeinde-Einwohner zur Geltung gelangt. Allein insoweit nicht die neue Begriffsbestimmung des Wohnsitzes ausdrücklich auf das kommunalrechtliche Gebiet übertragen ist, wird auf diesem, wie bei der Auslegung des § 3 StO. insbesondere in Beziehung auf § 5 Abs. 1, Ziff. 1 StO., auch fernerhin an dem hergebrachten Begriffe festgehalten werden müssen, allerdings nicht ohne Berücksichtigung der neuesten Bestimmungen des BGB. (s. Jebens PBB. 22 S. 39). Im BGB. ist der Begriff des Wohnsitzes nicht definiert. Es bestimmt aber § 7: Wer sich an einem Orte ständig niederläßt, begründet an diesem Orte seinen Wohnsitz. Der Wohnsitz kann gleichzeitig an mehreren Orten bestehen. Der Wohnsitz wird aufgehoben, wenn die Niederlassung mit dem Willen aufgehoben wird, sie aufzugeben, und § 8: Wer geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, kann ohne den Willen seines gesetzlichen Vertreters einen Wohnsitz weder begründen noch aufheben. Im Wesentlichen fällt der aus diesen Bestimmungen des BGB. zu konstruierende Begriff des Wohnsitzes mit dem gemeinrechtlichen Begriffe des Wohnsitzes, der Tatbestand der „ständigen Niederlassung" mit dem „des dauernden Mittelpunktes des Lebens" zusammen (s. Jebens Aufsätze S. 335, OVG. 30 S. 24, 10 S. 3, RZE. 15 S. 367, 30 S. 348, v. Brauchitsch, Band 3 S. 18 n. 3, Schön, S. 82, Nöll, KAG. 4. Aufl. Anm. 4 zu § 33 S. 96, Ledermann S. 19 n. 4). Im übrigen mag füglich bezweifelt werden können, ob die oben angeführten Gesetze bezweckt haben, einen neuen Begriff des Wohnsitzes einzuführen (s. Jebens S. 330). Jedenfalls werden sich in der Praxis die Gegensätze des alten und neuen

Wohnsitzbegriffes wohl kaum schroff bemerkbar machen. Einerseits wird auch ein Wohnsitz im älteren Sinne des Wortes tatsächlich als erworben nicht angesehen werden können, so lange es dem Beteiligten an der Herrschaft über eine einigermaßen standesgemäße, zu regelmäßig dauernder Benutzung eingerichteten Wohnung mangelt. Andererseits gehört auch zum neuen Begriffe des Wohnsitzes nicht blos das Innehaben einer Wohnung, sondern auch die aus den Umständen erkennbare Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen, also das Moment, daß jemand eine Wohnung mit einer gewissen Regelmäßigkeit für sich und seine Familie zu Wohnzwecken, d. h. als einen der Mittelpunkte seiner Lebenshaltung und nicht lediglich als Unterkommen in Fällen vereinzelter oder vorübergehender Anwesenheit, als sog. Absteigequartier, entweder tatsächlich benutzt oder doch zu benutzen die erkennbare Absicht hegt. (OVG 30 S. 24).

a. Erworben wird der Wohnsitz entweder durch eine dem Magistrat gegenüber abgegebene ausdrückliche Erklärung, daß man seinen Wohnsitz im Stadtbezirk nehmen wolle, — als solche Erklärung gilt auch eine zu dem ausgesprochenen Zweck der Niederlassung erfolgte polizeiliche Meldung (MB.B. 1855, S. 178), — oder durch konkludente Handlungen (§§ 9, 10, AGO. I 2). In letzterer Beziehung lassen sich die Handlungen und Tatsachen, aus welchen auf die Absicht, an einem Orte seinen Wohnsitz zu nehmen, mit Zuverlässigkeit geschlossen werden kann, im Einzelnen nicht erschöpfend bestimmen. Die AGO gibt aber gewisse Merkmale an, welche auf jene Absicht schließen lassen, nämlich:

α) wenn jemand innerhalb des Stadtbezirks ein Amt übernimmt, welches seine beständige Gegenwart daselbst erfordert (§ 11 a. a. O.). Selbstverständlich ist dabei der tatsächliche Aufenthalt am Amtsorte nötig. Die Vorschrift des § 8 des Ges. vom 11 Juli 1822: „Jeder Staatsbeamte, welcher einer Behörde angehört und bei derselben seinen beständigen Wohnsitz haben muß, ist unter allen Umständen als ein Einwohner derjenigen Stadt zu betrachten, in welcher diese Behörde ihren Sitz hat", — ist aufgehoben (§ 12 KAG. v. 27. Juli 1885 (GS. S. 327);

β) wenn er im Stadtbezirke Handel oder Gewerbe zu treiben anfängt (§ 11 a. a. O.);

δ) wenn er sich daselbst Alles, was zu einer eingerichteten Wirtschaft gehört, anschafft (§ 11 a. a. O.). Was unter eingerichteter Wirtschaft zu verstehen, kommt auf die speziellen Verhältnisse an; im Allgemeinen genügt der Besitz einer eigenen Wohnung. Der eigentümliche Besitz einer häuslichen Einrichtung, z. B. der Möbel oder anderer zu häuslichen Bedürfnissen bestimmten Gerätschaften, ist nicht erforderlich (s. u. § 5 n. 13);

γ) wenn er eine mit persönlichem Aufenthalt auf dem verpachteten Grundstücke verbundene Pacht übernimmt. (§ 12 a. a. O.)

Zur Begründung und bezw Beibehaltung eines Wohnsitzes ist das Zusammentreffen eines subjektiven und eines objektiven Moments erforderlich, einerseits des entweder ausdrücklich erklärten oder aus den begleitenden Umständen zu folgernden Entschlusses, einen bestimmten Ort zum dauernden Aufenthalt, — der deshalb jedoch kein ununterbrochener zu sein braucht, — und zum Mittelpunkte seiner Lebensverhältnisse, — worunter nicht etwa nur die geschäftliche oder Berufstätigkeit, sondern ebenso auch die persönlichen und Familienbeziehungen zu verstehen sind, zu wählen, andererseits der Betätigung dieses Willens durch die Ausführung des Entschlusses. In einer Reihe von Fällen hat OVG. entschieden, daß Jemand, der z. B. dauernd während des ganzen Jahres in einem Orte sein Geschäft betreibt oder seinem Berufe nachgeht, wenn er regelmäßig während der Sommermonate sich mit seiner Familie nach einem Nachbarorte begibt, sofern er dort eine ständige, zu seiner und seines Hausstandes Aufnahme bereite und eingerichtete Wohnung besitzt, an diesem Orte einen Wohnsitz erworben hat, selbst wenn er während seines dortigen Aufenthaltes seine gewöhnliche Berufstätigkeit nicht unterbricht, sondern zu deren Fortsetzung sich regelmäßig nach dem Orte seiner Berufstätigkeit begibt. Der Umstand, daß der Aufenthalt nur der Erholung halber in dem Nachbarorte genommen ist, schließt die Begründung eines Wohnsitzes nicht aus. Immer aber ist das Innehaben einer Wohnung ein Moment, welches für den Begriff des Wohnsitzes in Betracht zu ziehen ist. Das Innehaben einer Wohnung fordert geschlossene Räume,

die nach Zahl und Einrichtung geeignet erscheinen, denjenigen, um dessen Wohnsitz es sich handelt, und seine Angehörigen aufzunehmen, ihnen standesgemäße Unterkunft zu gewähren und sie nicht nur vorübergehend zu beherbergen. Ein bloßes Absteigequartier, um bei gelegentlichem Besuche ein bequemes Unterkommen zu finden, ein Raum oder eine Mehrzahl von Räumen, die lediglich zur Aufnahme von Möbeln dienen, können nicht als eine Wohnung angesehen werden, ebensowenig ein Geschäftsbureau. Auch die Entwickelung einer geschäftlichen Tätigkeit innerhalb eines gewissen geographischen Bezirkes, z. B. eines Rechtsanwalts, stellt für sich allein die Begründung eines Wohnsitzes nicht dar, selbst dann nicht, wenn der Betreffende eine Mietswohnung besitzt, in welcher er regelmäßig seiner Beschäftigung nachgeht (RZE. 30, S. 349).

Das Hauptkriterium der Begründung eines Wohnsitzes ist überall die ausdrücklich oder stillschweigend erklärte Absicht, für die Dauer seinen Aufenthalt an einem Orte nehmen zu wollen. Deshalb muß eine Person, welche eine solche Absicht erklärt, oder zu erkennen gibt, die rechtliche Fähigkeit haben, über ihre Rechtsverhältnisse frei zu verfügen. Kinder, Unmündige und alle des Vernunftgebrauches beraubte Personen sind somit zur Bestimmung ihres Wohnsitzes unfähig; Ehefrauen, Kinder unter väterlicher Gewalt und bevormundete Personen können nicht ohne Genehmigung des Ehemannes, Vaters, Vormundes ihren Wohnsitz nehmen Bei Begründung eines Wohnsitzes handlungsunfähiger Personen ist somit die Absicht ihrer gesetzlichen Vertreter maßgebend. Die Ehefrau teilt übrigens regelmäßig den Wohnsitz des Mannes (§ 10 BGB.) und jeder behält so lange den Wohnsitz des Vaters oder wenn er ein uneheliches Kind ist, den Wohnsitz der Mutter, bis er einen eigenen Wohnsitz begründet hat. (§ 11 BGB.) Militärpersonen haben den Wohnsitz am Garnisonorte (§ 9 BGB.) Sträflinge haben nach dem Begriffe des Wohnsitzes am Orte des Strafvollzuges nicht schon infolge desselben einen Wohnsitz. Für den Wohnsitz am Strafort wird in der Regel der Wille fehlen. Andererseits aber wird durch den Strafvollzug allein das bisherige Domizil nicht beseitigt.

Die Absicht, seinen Wohnsitz dauernd an einem Orte zu nehmen, muß ferner klar erhellen und gewiß sein. Wo diese Absicht durch andere Umstände ausgeschlossen wird. tritt die Erwerbung des Wohnsitzes nicht ein Dies ist der Fall, wenn sich Jemand in einer Stadt, selbst eine geraume Zeit hindurch, lediglich aus geschäftlichen oder Gesundheitsrücksichten, Studierens halber oder um einer drohenden Gefahr zu entgehen, aufhält. Dasselbe ist der Fall, wenn die Vermutung, die für die Begründung eines Wohnsitzes aus konkludenten Handlungen gefolgert werden könnte, durch eine ausdrückliche Erklärung widerlegt wird. Beginnt z. B Jemand an einem Orte ein Gewerbe, erklärt aber zugleich der Behörde, daß er am Orte seinen Wohnsitz nicht nehmen, sondern bald wieder wegziehen wolle, so hat der Beginn des Gewerbes die Begründung des Wohnsitzes nicht zur Folge (BMB. 1859, S. 124, 171). Freilich ist die Erklärung der betreffenden Person nicht ausschließlich als maßgebend zu betrachten. Ob Jemand einen Wohnsitz im rechtlichen Sinne oder nur einen vorübergehenden Aufenthalt genommen hat, ist den Gesetzen gemäß von den Behörden zu entscheiden. Die Entscheidung kann aber nicht lediglich von der Willenserklärung der Beteiligten abhängig gemacht werden (BMB 1856, S. 123, 1859, S. 171).

Die Entrichtung der öffentlichen Abgaben an dem Orte der Niederlassung bildet keine Vorbedingung der Erwerbung des Wohnsitzes, kann aber als Beweis der Absicht dauernder Niederlassung in Betracht kommen. Die Veranlagung zu den persönlichen direkten Staatssteuern begründet an sich keinen Wohnsitz am Veranlagungsorte.

Auch einen mehrfachen Wohnsitz kann Jemand haben und dann Einwohner mehrerer Gemeinden sein. Wer nur eine Wohnung hat, hat jedenfalls auch nur einen Wohnsitz. Wird die Wohnung von der Grenze zweier Orte durchschnitten, so beantwortet sich die Frage, welchem Orte die Wohnung zuzurechnen, nach den örtlichen Verhältnissen. Im Allgemeinen wird entscheidend sein, in welchem Orte der Eingang und bei mehreren Eingängen der Haupteingang zur Wohnung liegt. Die Tatsache des mehrfachen Wohnsitzes wird im § 50 KAG. berücksichtigt.

b. Zur Begründung eines Wohnsitzes ist jeder Angehörige des Deutschen Reiches an jedem Orte berechtigt, wo er im Stande ist, sich eine eigene Wohnung oder ein

Unterkommen zu verschaffen. Auch Ausländer können einen Wohnsitz im Stadtbezirke erwerben und dadurch Mitglied der Gemeinde werden (MR 5. Juni 1857 BMB. S. 101 PBB. 21 S. 524) Sie können jedoch nicht das Bürgerrecht erwerben und besitzen auch kein Niederlassungsrecht. Im Falle der Ausweisung bezw. der Untersagung des Aufenthaltes steht ihnen das Verwaltungsstreitverfahren nicht offen.

Die Begründung eines Wohnsitzes, bezüglich die Fortdauer eines einmal begründeten Wohnsitzes kann seitens der Gemeinde nur in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen gehindert oder versagt werden. Das Ges. über die Freizügigkeit vom 1. Nov. 1867 (BG. S. 55) (auf das deutsche Reich ausgedehnt durch Reichsges. vom 22. April 1871) bestimmt:

§ 1. Jeder Reichs-Angehörige hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes

1) an jedem Orte sich aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen im Stande ist;
2) an jedem Orte Grundeigentum aller Art zu erwerben;
3) umherziehend oder an dem Orte des Aufenthalts bezw. der Niederlassung, Gewerbe aller Art zu betreiben, unter den für Einheimische geltenden gesetzlichen Bestimmungen. In der Ausübung dieser Befugnisse darf der Reichsangehörige, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz Ausnahmen zuläßt, weder durch die Obrigkeit seiner Heimat noch durch die Obrigkeit des Orts, in welchem er sich aufhalten oder niederlassen will, gehindert oder durch lästige Bedingungen beschränkt werden.

Keinem Reichsangehörigen darf um des Glaubensbekenntnisses willen oder wegen fehlender Landes- oder Gemeindeangehörigkeit der Aufenthalt, die Niederlassung, der Gewerbebetrieb oder der Erwerb von Grundeigentum verweigert werden.

§ 2. Wer die aus der Reichsangehörigkeit folgenden Befugnisse in Anspruch nimmt, hat auf Verlangen den Nachweis seiner Reichsangehörigkeit und sofern er unselbständig ist, den Nachweis der Genehmigung Desjenigen, unter dessen (väterlicher, vormundschaftlicher oder ehelicher) Gewalt er steht zu erbringen.

Ueber den Erwerb der Reichsangehörigkeit s. Reichs-Ges. vom 1. Juni 1870 BGB. S. 355.

§ 3. Insoweit bestrafte Personen nach den Landesgesetzen Aufenthaltsbeschränkungen durch die Polizeibehörde unterworfen werden können, behält es dabei sein Bewenden. Solchen Personen, welche derartigen Aufenthaltsbeschränkungen in einem Bundesstaate unterliegen, oder welche in einem Bundesstaate innerhalb der letzten zwölf Monate wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind, kann der Aufenthalt in jedem anderen Bundesstaate von der Landespolizeibehörde verweigert werden.

(Vergl. § 2 Nr. 2 Ges. über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dez. 1842 GS. 1843, S. 5. Die Landespolizeiliche Befugnis zur Ausweisung bezw. Aufenthaltsbeschränkungen bestrafter Personen auf Grund des § 2 cit. besteht noch. (OVG. 9, S. 415, 10 S. 336, 12 S. 405, 37 S. 448).

§ 4. Die Gemeinde ist zur Abweisung eines neu Anziehenden nur dann befugt, wenn sie nachweisen kann, daß derselbe nicht hinreichende Kräfte besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den notdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, und wenn er solchen weder aus eigenem Vermögen bestreiten kann, noch von einem dazu verpflichteten Verwandten erhält. Den Landesgesetzen bleibt vor-

behalten, diese Befugnis der Gemeinde zu beschränken (§ 56 Reichsges. über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 6. Juni 1870). Die Besorgnis vor künftiger Verarmung berechtigt den Gemeindevorstand nicht zur Zurückweisung.

Die nach § 4 zulässige Abweisung von Anziehenden ist nicht ein Akt polizeilicher Tätigkeit, sondern eine Gemeindeverwaltungsmaßregel, wobei jedoch die Stadtv.-Vers. nicht mitzuwirken hat (MR. 10. Januar 1890 BMB. S. 35). Aus dem Wortlaute des § 4: „Die Gemeinde ist zur Abweisung befugt," ist aber nicht zu folgern, daß das den Staatsangehörigen zustehende Recht des Aufenthalts lediglich Gegenstand der Entschließung der als Armenverbände beteiligten Gemeinden sei, so daß über Beschwerden der Ausgewiesenen lediglich die Kommunalaufsichtsbehörden zu entscheiden hätten. Im Gegenteil steht die Entscheidung über die Ausübung jenes Rechts der Polizeibehörde als Staatsbehörde zu. Gegen eine polizeiliche Verfügung, durch welche auf Verlangen der Gemeindebehörde ein der öffentlichen Armenpflege Anheimgefallener aus seinem Aufenthaltsorte ausgewiesen wird, stehen dem davon Betroffenen die Rechtsmittel der §§ 127 u. ff. LVG. zu und die Ausweisungsverfügung unterliegt auch bezüglich der Frage, ob die Fortsetzung des Aufenthalts mit Recht versagt wird, der Prüfung im Streitverfahren (OVG. 7 S. 364).

MR. 29. Aug. 1891 (BMB. S. 170) regelt das gegenseitige Verhältnis der Polizeibehörde und der Gemeindebehörde bei den auf Grund der §§ 4 und 5 vorkommenden Ausweisungen. Es ist zunächst Sache des Magistrats zu beschließen, ob ein Neu-Anziehender nach § 4 abzuweisen oder einem Unterstützten nach § 5 die Fortsetzung des Aufenthalts zu untersagen ist. Hat der Magistrat das beschlossen und der vom Beschluß Betroffene demselben nicht Folge geleistet, so ist zur tatsächlichen Ausweisung nur die Polizeibehörde befugt, welche vom Magistrat hierzu zu ersuchen ist. Die Polizeibehörde hat dem Ersuchen zu entsprechen, sie ist aber berechtigt, selbständig zu prüfen, ob dem Antrage rechtliche Bedenken, insbesondere gemäß § 6 Abs. 2 a. a. O. entgegenstehen. Die für diese Prüfung erforderlichen Unterlagen sind ihr auf Verlangen seitens des Magistrats zu beschaffen. Aus Zweckmäßigkeitsgründen darf die Polizeibehörde die beantragte Ausweisung nicht ablehnen. Im Falle ungerechtfertigter Ablehnung steht dem Magistrat die Beschwerde an die vorgesetzte Dienstbehörde zu Gebote.

§ 5. Offenbart sich nach dem Anzuge die Notwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung, bevor der neu Anziehende einen Unterstützungs-Wohnsitz erworben hat und weist die Gemeinde nach, daß die Unterstützung aus anderen Gründen, als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit notwendig geworden ist, so kann die Fortsetzung des Aufenthalts versagt werden. (Vergl. §§ 10–14, 31, 34 u. 53 Reichsges. v. 6. Juni 1870).

§ 6. Ist in den Fällen, wo die Aufnahme oder die Fortsetzung des Aufenthalts versagt werden darf, die Pflicht zur Uebernahme der Fürsorge zwischen verschiedenen Gemeinden eines und desselben Bundesstaates streitig, so erfolgt die Entscheidung nach den Landesgesetzen (vergl. § 34 Reichsges. v. 6. Juni 1870).

Die tatsächliche Ausweisung aus einem Orte darf niemals erfolgen, bevor nicht entweder die Annahme-Erklärung der in Anspruch genommenen Gemeinde oder eine wenigstens einstweilen vollstreckbare Entscheidung über die Fürsorgepflicht erfolgt ist. (§ 38, 39 Unterstützungs-Ges. vom 6. Juni 1870).

§ 8. Die Gemeinde ist nicht befugt, von den neu Anziehenden wegen des Anzuges eine Abgabe zu erheben. Sie kann dieselben gleich den übrigen Gemeinde-Einwohnern zu den Gemeindelasten heranziehen. Uebersteigt die Dauer des Aufenthaltes nicht

den Zeitraum von drei Monaten, so sind die neu Anziehenden diesen Lasten nicht unterworfen. (Vergl. Ges. betr. Aufhebung der Einzugsgelder und gleichartigen Kommunalabgaben vom 2. März 1867).

Wegen Heranziehung neu Anziehender zu den Gemeindeabgaben s. § 33 KAG. letzter Abs. (OVG. 30 S. 16).

§ 9. Die Vorschriften über die Anmeldung der neu Anziehenden bleiben den Landesgesetzen mit der Maßgabe vorbehalten, daß die unterlassene Meldung nur mit einer Polizeistrafe, niemals aber mit dem Verluste des Aufenthaltsrechts geahndet werden darf.

Die Vorschriften der §§ 8 u. 9 des Ges. vom 31. Dez. 1842, bezüglich die in dieser Beziehung erlassenen Polizei Verordnungen, gelten also noch, nur hat die Unterlassung der Meldung keine materiellen Folgen mehr. Min.-Verf. 7. März 1902 betr. Polizei-Verordnungen über das Meldewesen (VMB. 1902 S. 64).

c) Der Wohnsitz im Stadtbezirk erlischt, sobald ein Einwohner den Stadtbezirk gänzlich verläßt und entweder an einem anderen Orte einen neuen Wohnsitz begründet oder im Lande umherzieht, ohne irgendwo eine feste Wohnung zu nehmen. (§§ 16—22 AGO. 1, 2). Durch bloße Entfernung, zeitweisen Weggang, wird der Wohnsitz nicht aufgehoben. Zur Aufhebung gehört vielmehr einerseits die tatsächliche Aufhebung des Aufenthalts bezw. der Niederlassung, andererseits der auf diese Aufgabe gerichtete Wille, welcher aus den konkreten Verhältnissen zu ermitteln ist. Die polizeiliche Ab- und Anmeldung kann wohl als Interpretationsmittel dienen, niemals aber, den tatsächlichen Verhältnissen entgegen, etwas bewirken. Jeder Einwohner eines Stadtbezirkes kann zu jeder beliebigen Zeit seinen Wohnsitz in demselben aufgeben, und dadurch aus dem Gemeinde-Verbande ausscheiden. Er muß aber dem Magistrat davon Anzeige machen, (§§ 182, 183 Allg. Landr. II. 6). In Betreff des Erlöschens der Steuerpflicht bei unterlassener Anzeige s. § 60 Ziff. 2b Komm.-Abg.-Ges. Ueber die Fälle, in denen ein Einwohner wider seinen Willen genötigt werden kann, seinen Wohnsitz im Stadtbezirk aufzugeben, siehe oben §§ 3 und 5 Freizügigk.-Ges.

d) Streitigkeiten darüber, ob Jemand Mitglied einer Stadtgemeinde, Einwohner derselben ist, sind vom ordentlichen Rechtswege ausgeschlossen, da sie Prinzipien des öffentlichen Rechts betreffen. Dagegen findet ein verwaltungsgerichtlicher Schutz des Einwohnerrechts statt. Gewährt ist dieser Schutz durch § 18 Zust.-Ges. (s. u. § 4 n. 7). Er umfaßt die Fälle, in denen dem Einwohner das Recht zur Mitbenutzung der Gemeindeanstalten streitig gemacht, seine Teilnahme an den Nutzungen und Erträgen des Gemeindevermögens beschränkt und die Pflicht zur Entrichtung von Abgaben in einer den Einwohner beschwerenden Weise geltend gemacht wird. Endlich können die Beteiligten unter einander auf jenen Schutz Anspruch machen, wenn zwischen ihnen Streit über ihre aus dem Einwohnerrechte fließenden Rechte und Pflichten entsteht. Eine Klage aber, allgemein auf Anerkennung des Einwohnerrechts oder der Zugehörigkeit zu einer Gemeinde gerichtet und dazu bestimmt, diese festzustellen, ist auch im Verwaltungsstreitverfahren nicht gegeben. Derartige Streitigkeiten werden meist in Verwaltungsstreitsachen über das Recht zur Mitbenutzung der Gemeindeanstalten oder über die Heranziehung zu den Gemeindelasten vorkommen.

§ 4.

Alle Einwohner des Stadtbezirks sind zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeinde-Anstalten der Stadt berechtigt und zur Teilnahme an den städtischen Gemeindelasten nach den Vorschriften dieses Gesetzes (jetzt des Komm.-Abg.-Ges. v. 14. Juli 1893) verpflichtet.

Die Bestimmungen besonderer Stiftungen, welche mit dergleichen städtischen Gemeinde-Anstalten verbunden sind, so wie die

hinsichtlich solcher Anstalten auf besonderen Titeln beruhenden Privatrechte, werden hierdurch nicht berührt.

Wer, ohne in dem Stadtbezirke zu wohnen, daselbst Grundbesitz hat oder ein stehendes Gewerbe betreibt, ist dennoch verpflichtet, an denjenigen Lasten teilzunehmen, welche auf den Grundbesitz, oder das Gewerbe, oder auf das aus jenen Quellen fliessende Einkommen gelegt sind. Dieselbe Verpflichtung haben juristische Personen, welche in dem Stadtbezirke Grundeigentum besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben.

Wo städtische Gemeinde-Abgaben durch Zuschläge zur Klassen- oder klassifizierten Einkommensteuer erhoben werden, müssen alle diejenigen, welche im Stadtbezirke sich aufhalten, um dort ihren Unterhalt zu erwerben, sobald sie daselbst eine dieser Steuern zu entrichten haben, auch die gedachten Zuschläge zahlen. Wo eine Kommunalsteuer anderer Art eingeführt ist, sind dergleichen Personen bei einem Aufenthalt von mehr als drei Monaten im Stadtbezirk vom Ablauf des dritten Monats an zu jener Steuer beizutragen verpflichtet. Zu den auf den Grundbesitz oder auf das stehende Gewerbe gelegten Lasten sind auch die in § 3 erwähnten Militärpersonen verpflichtet, wenn sie im Stadtbezirk mit Grundeigentum angesessen sind oder ein stehendes Gewerbe treiben. Von anderen direkten Gemeinde-Abgaben und Lasten sind dieselben, mit Ausnahme der Militärärzte rücksichtlich ihres Einkommens aus einer Zivilpraxis, frei; von Verbrauchssteuern bleiben nur die Militär-Speise-Einrichtungen und ähnliche Anstalten in dem bisherigen Umfange befreit.

Inwieweit zu den Gemeinde-Abgaben und Lasten auch Waldungen herangezogen werden können, ist nach den besonderen Verhältnissen derselben zu den Gemeinden zu bemessen. Der Provinzial-Landtag hat darüber nähere Bestimmungen zu treffen, welche der Genehmigung des Königs bedürfen.

Bis zum Erlass solcher Bestimmungen können Waldbesitzer zu den Gemeinde-Abgaben und Lasten in höherem Masse als seither nicht herangezogen werden.

Die im § 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 (Gesetz-Sammlung S. 62) bezeichneten ertragsunfähigen oder zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücke sind nach Massgabe der Kabinets-Ordre vom 8. Juni 1834 (Gesetz-Sammlung S. 87), die Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Elementar-Schullehrer aber überhanpt von den Gemeinde-Auflagen befreit.

Zeitweilige Befreiungen von Gemeinde-Abgaben und Leistungen für neu bebaute Grundstücke sind zulässig.

Alle sonstige nicht persönliche Befreiungen können von den Stadtgemeinden abgelöst werden, und hören auf, wenn die Ent-

schädigung festgestellt und gezahlt ist; bis dahin bestehen dieselben in ihrem bisherigen Umfange fort, erstrecken sich jedoch nur auf den gewöhnlichen Zustand, nicht auf ausserordentliche Leistungen.

Die Befreiung und der Anspruch auf Entschädigung verlöschen, wenn sie in Städten, wo die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bereits eingeführt ist, nicht binnen Jahresfrist nach deren Einführung bei dem Gemeindevorstand (Magistrat) angemeldet sind, und in den anderen Städten nicht binnen Jahresfrist nach Einführung der gegenwärtigen Städte-Ordnung bei demselben angemeldet werden. Die Entschädigung wird zum zwanzigfachen Betrage des Jahreswertes der Befreiung nach dem Durchschnitt der letzten zehn Jahre vor der Verkündigung dieser Städte-Ordnung geleistet.

Steht ein anderer Entschädigungs-Masstab durch speziellen Rechtstitel fest, so hat es hierbei sein Bewenden. Der Entschädigungsbetrag wird durch Schiedsrichter, mit Ausschluss der ordentlichen Rechtsmittel, festgestellt; von diesen wird der eine von dem Besitzer des bisher befreiten Grundstücks, der andere von der Gemeindevertretung ernannt. Der Obmann ist, wenn sich die Schiedsrichter über dessen Ernennung nicht verständigen können, von der Aufsichtsbehörde zu ernennen.

Die Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer bleiben von den direkten persönlichen Gemeinde-Abgaben insoweit befreit, als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 zustand. Geistliche und Schullehrer bleiben von allen persönlichen Gemeindediensten, soweit dieselben nicht auf ihnen gehörigen Grundstücken lasten, befreit; Kirchendiener insoweit, als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 zustand.

Alle übrigen persönlichen Befreiungen sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Wegen der Besteuerung des Diensteinkommens der Beamten sind die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822 (Gesetz-Sammlung S. 184) und der Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1832 (Gesetz-Sammlung S. 145) anzuwenden.

Durch die in diesen Gesetzen bestimmten Geldbeiträge sind die Beamten zugleich von persönlichen Diensten frei. Sind sie jedoch Besitzer von Grundstücken, oder betreiben sie ein stehendes Gewerbe, so müssen sie die mit diesem Grundbesitz resp. Gewerbe verbundenen persönlichen Dienste entweder selbst, oder für den Fall der Verhinderung durch Stellvertreter leisten.

Dazu Zust.-Ges.:

§ 18. Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend:



1. das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten beschließt der Gemeindevorstand.

Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Die Beschwerden und die Einsprüche, sowie die Klage, haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 4 Abs. 1 u. 2.

Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten.

1. Als Einwohner im Sinne des § 4 sind diejenigen anzusehen, welche in dem Stadtbezirke nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben (s. § 3 Abs. 2). Einen Wohnsitz zu haben, ist aber nur eine natürliche (physische) Person, nicht eine juristische Person oder eine Erwerbsgesellschaft fähig. Deshalb sind juristische Personen und die ihnen gleichgestellten Erwerbsgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, besonders auch eingetragene Genossenschaften), in der Gemeinde, wo sie ihren Sitz haben, nicht Einwohner und zur Mitbenutzung der Gemeindeanstalten oder zur Teilnahme an den Gemeindenutzungen nicht berechtigt. Das Gleiche gilt von den Forensen, d. h. denjenigen Personen, welche in dem Gemeindebezirke, ohne in demselben einen Wohnsitz zu haben, Grundstücke, gewerbliche Anlagen, Eisenbahnen oder Bergwerke haben, Handel oder Gewerbe einschließlich des Bergbaues betreiben oder als Gesellschafter an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung beteiligt sind. (OVG. 41, S. 165, § 4 Abs. 3 StO., § 33 Nr. 2 KAG.). Der § 4 StO., der die Regelung des Rechts zur Mitbenutzung der Gemeindeanstalten und der Verpflichtung zur Teilnahme an den städtischen Gemeindelasten in subjektiver Beziehung, d. h. hinsichtlich der Frage, wem diese Pflicht obliegt und jenes Recht zusteht, zum Gegenstand hat, stellt im Abs. 3 in Betreff der Forensen und juristischen Personen nur die ihnen obliegende Pflicht zur Teilnahme an den Lasten fest, spricht aber nicht von einem ihnen zustehenden Rechte, während im Gegensatz hierzu der Abs. 1 die Einwohner nicht nur zur Teilnahme an jenen Lasten für verpflichtet, sondern auch zur Mitbenutzung der Gemeindeanstalten für berechtigt erklärt. Hiernach können Forensen einen Anspruch auf schulgeldfreien Besuch der Gemeindeschulen oder auf Zulassung zu den bestehenden höheren städtischen Schulen nicht erheben (s. Ledermann zu § 4 not. 1). Insofern jedoch das Mitbenutzungsrecht mit dem Besitze ihrer im Stadtbezirk belegenen Grundstücke verbunden ist, steht dieses Recht auch den Forensen und juristischen Personen, als Besitzer solcher Grundstücke zu, und selbstverständlich haben die Bewohner ihrer Grundstücke das Mitbenutzungsrecht, wie alle anderen Einwohner.

Berechtigt zur Mitbenutzung der Gemeindeanstalten sind „alle“ Einwohner, auch die Ausländer, sowie die in § 3 Abs. 1 von der Gemeindeangehörigkeit ausgenommenen Militärpersonen, wenn sie im Stadtbezirke ihren Wohnsitz haben. Doch waren die servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes nach der Verordnung vom 22. Dezember 1868 (BGB. S. 571) in Verbindung mit § 1 Nr. 1 Verordn. vom 23. September 1867 (GS. S. 1648), sowie nach StO. § 4 Abs. 4 nur zu den auf den Grundbesitz oder das stehende Gewerbe, sowie auf das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegten Kommunallasten beizutragen verpflichtet, von anderen direkten Gemeindeabgaben und Lasten aber befreit. Nach dem Gesetz betr. die Heranziehung von Militärpersonen zu Abgaben für Gemeindezwecke vom 29. Juni 1886 (GS. S. 181) bezw. Gesetz vom 22. April 1892 (GS. S. 101) sind indeß die im Offiziersrange stehenden Militärpersonen des Friedensstandes mit ihrem außerdienstlichen Einkommen der Besteuerung für Gemeindezwecke in gewissem Umfange unterworfen.

2. Der Begriff „Gemeindeanstalt“ ist in der Preuß. Verwaltungsgesetzgebung kein feststehender (s. Stier-Somlo Verw.-Arch. 12 S. 503. Jebens: Polizeiliche Gemeindeanstalten im PVB. 22 S. 329). Bereits die StO. 1808 kannte zu gemeinsamen oder öffentlichen Zwecken bestimmte der Stadt gehörige Anstalten (§§ 44, 55).

Als wesentlich werden die Merkmale erachtet, daß gewisse Einrichtungen in einiger Geschlossenheit und Selbständigkeit sich von dem großen Ganzen der allgemeinen Gemeindeverwaltung abheben, auch die Bestimmung erkennen lassen, mehr oder minder dauernd im Interesse der Gemeinde erhalten zu werden. Darauf kommt es nicht an, ob eine Einrichtung gerade noch anders als nur organisatorisch, etwa in Gestalt einer baulichen Anlage, in die äußere Erscheinung tritt. Die öffentlichen Gemeindeanstalten im Sinne des § 4 StO. entsprechen den im § 4 Abs. 1 des KAG. aufgeführten, von den Gemeinden im öffentlichen Interesse unterhaltenen Veranstaltungen, gleichviel, ob dieselben gewerblichen Interessen dienen oder nicht. (s. unten § 56, Ziff. 3.) Unter den Begriff der öffentlichen Gemeindeanstalten fallen aber nicht blos diejenigen Einrichtungen, welche auf Grund öffentlich-rechtlicher Verbindlichkeit der Gemeinde getroffen und unterhalten werden, sondern es können zufolge freien Entschlusses der Gemeinde Anstalten derselben allen Einwohnern oder gewissen Klassen der Einwohner, sei es unter Ausschluß oder unter Zulassung Fremder, zum Gebrauche eingeräumt werden, mag nun das allgemeine Benutzungsrecht, welches das Wesen der Oeffentlichkeit ausmacht, auf einem Ortsstatut oder auf einem besonderen Beschlusse der städtischen Organe, oder auch nur auf einer stillschweigenden, etwa durch die gegebene Zweckbestimmung sich äußernden Willens-Erklärung dieser Organe beruhen. (OVG. 20 S. 22.) Den öffentlichen Gemeinde-Anstalten stehen die gemeindlichen Privatanstalten gegenüber. Der Begriff der gemeindlichen Privatanstalt hat zwar eine nähere Erläuterung nicht erfahren, umfaßt aber nach OVG. (PVB. 8 S. 409), da das darunter gebrachte Vermögensobjekt als Gegenstand der Privatrechte und als Privateigentum der Gemeinde bezeichnet wird, solche Teile des Gemeindevermögens, die an sich mit den öffentlich-rechtlichen Aufgaben der Stadtgemeinden und deren Natur als öffentlichen Korporationen, keinen unmittelbaren Zusammenhang haben, sondern in deren Besitz und Eigentum sich die Stadtgemeinde als juristische Person, als Subjekt von Vermögensrechten überhaupt befindet, sodaß das Rechtsverhältni kein anderes ist, als das eines Privatmannes zu seinem Eigentum. Hinsichtlich dieses ihres Privateigentums ist die Stadtgemeinde lediglich den Regeln des Privatrechts unterstellt und nicht befugt, zur Ordnung der Rechtsverhältnisse desselben von dem durch § 11 StO. ihr gewährten Rechte der Regelung durch Ortsstatut Gebrauch zu machen. Wie die öffentlichen Gemeindeanstalten dem Mitbenutzungsrechte aller Einwohner unterliegen, so können auch die gemeindlichen Privatanstalten allen Einwohnern zur Benutzung freigestellt sein. Aber bei den letzteren gründet sich das Benutzungsrecht auf ein privatrechtliches, auf ein vertragsmäßiges Verhältnis zwischen Stadtgemeinde und Gemeindemitglieder. Zutreffend hat deshalb OVG. entschieden, daß eine Gemeinde, die ein Wasserwerk als gewerbliches Unternehmen und nicht als eine im öffentlichen Interesse zu unterhaltende Veranstaltung anlegt, befugt ist, das Wasserwerk den Grundstückseigentümern nur im Wege des Vertrages unter Erfüllung bestimmter Bedingungen zugänglich zu machen (PVB. 23 S. 690). Ein Gleiches ist der Fall in Betreff einer städtischen Gasanstalt. Hiernach sind zweifellos gemeindliche Privatanstalten alle diejenigen Anstalten, welche ohne rechtliche Verpflichtung der Stadtgemeinde lediglich zu Erwerbszwecken begründet bezw. ausschließlich solchen Zwecken dienen und deren Betrieb die Gemeinde jederzeit unbeschadet ihrer kommunalen Aufgaben wieder einstellen kann, wie Gasanstalten, Fabriken, Straßenbahnen, Elektrizitätswerke, Brauereien und sonstige gewerbliche und kaufmännische Unternehmungen. Auf die Mitbenutzung solcher Anstalten steht den Einwohnern kein auf Grund des § 4 StO. nach § 18 Ziff. 1 Zust.-Ges. verfolgbares Recht zu.

Es gibt jedoch eine Reihe von Gemeindeanstalten, welche sowohl aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt und im öffentlichen Interesse errichtet werden, als auch als gewerbliche Unternehmungen Erwerbszwecken dienen können. Bei solchen Anstalten wird von einer gewerblichen Unternehmung nicht mehr die Rede sein dürfen, sobald für die Gemeindeangehörigen ein Zwang zur Benutzung des Unternehmens gegen Zahlung einer Vergütung besteht. Denn ein solcher Zwang kann seine Rechtfertigung nur in dem Ueberwiegen des öffentlichen Interesses finden. Es genügt sogar, daß der Zwang nur mittelbar stattfindet, indem die Gemeindeangehörigen auf

die Benutzung des Unternehmens angewiesen sind (§ 4 Abs. 3 KAG). In allen solchen Fällen haben die bezüglichen Unternehmungen der Gemeinden den Charakter öffentlicher Gemeindeanstalten.

Die öffentlichen Gemeindeanstalten können selbständige juristische Personen sein. (Vergl. § 89 BGB., OVG. 21 S. 32.) Dies ist z. B. bei den vom Staate als solche anerkannten Armenanstalten, Krankenhäusern usw., sowie bei Gymnasien der Fall und wird häufig bei den im § 4 Abs. 2 StO. erwähnten mit Stiftungen verbundenen Anstalten zutreffen.

Oeffentliche Volksschulen sind, auch wenn sie von den Gemeinden unterhalten werden, keine eigentlichen Gemeindeanstalten im Sinne des § 4 StO., da die Volksschulen Veranstaltungen des Staats sind (§ 1 ALR. Tit. 12 T. II) und den Regierungen die Aufsicht und die Verwaltung aller Schulen übertragen ist. (PVB. 22 S. 203). Ueber die „polizeilichen Gemeindeanstalten", d. h. solche Gemeindeanstalten, welche zwar vorzugsweise kommunalen Zwecken dienen, zugleich aber auch im polizeilichen Interesse notwendig sind, s. o. § 56 Nr. 3.

3. Dem Mitbenutzungsrechte der Einwohnerschaft steht die korrespondierende Pflicht der Gemeinde gegenüber, die öffentlichen Gemeindeanstalten so einzurichten, daß alle Einwohner, soweit ihre Lebensbedürfnisse dazu angetan sind, auch wirklich davon Gebrauch machen können. Zwar ist die Gemeinde nicht verpflichtet, eine absolute Gleichheit in der Möglichkeit der Benutzung herzustellen, bezw. nur solche Gemeindeanstalten zu errichten, welche allen Einwohnern in gleicher Weise zu Gute kommen. Aber der Gemeinde ist die Befugnis zu bestreiten, solche Anstalten aus Gemeindemitteln zu gründen und zu unterhalten, von deren Mitbenutzung trotz ihrer sonst dazu geeigneten Verhältnisse gewisse Klassen der Einwohner grundsätzlich ausgeschlossen sein sollen. Insbesondere wird ihr diese Befugnis zu bestreiten sein, wenn dieselbe Gemeinde es verweigert, neben jenen Anstalten auch solche zu gründen und zu unterhalten, welche für die aus den Ersteren grundsätzlich ausgeschlossenen einen genügenden Ersatz bieten. Ein solches Verfahren der Gemeinde würde eine direkte Verletzung des im § 4 ausgesprochenen Grundsatzes der Parität nur dann nicht enthalten, wenn der Begünstigung der einen Klasse besondere wohlmotivierte Rücksichten der Humanität oder eine positive Verpflichtung gerade nur dieser Einen Klasse gegenüber zu Grunde liegen. (VMB. 1861, S. 160.) Nach diesen Grundsätzen ist die Gemeinde, sobald sie die Schulunterhaltungskosten auf den Gemeinde-Etat übernommen hat, zur Unterhaltung der Schulen aller im Orte vorhandenen Konfessionen verpflichtet. (VMB. 1863 S. 5.)

Ein unbeschränktes Recht der Gemeindemitglieder auf Benutzung jeder Gemeindeanstalt besteht sonach nicht. So können z. B. die Besitzer von Häusern, welche vom Orte allzu entfernt liegen, den Anschluß an eine städtische Wasserleitung nicht verlangen. Es liegt jedoch in der Billigkeit, daß, wenn ein solcher Anschluß nicht möglich ist, wegen der Heranziehung zu den Herstellungs- und Unterhaltungskosten derselben ein Ausgleich in der in den §§ 4, 9 und 20 KAG. vorgesehenen Weise herbeigeführt wird.

4. Im § 4 Abs. 1 ist eine Bestimmung darüber, unter welchen Bedingungen die allgemeine Mitbenutzung der Gemeindeanstalten durch alle Einwohner oder durch solche, denen in ihrem Privatinteresse über die allgemeine Benutzung hinaus ein besonderer Gebrauch eingeräumt wird, im Einzelnen stattzufinden habe, nicht getroffen. Da die StO. unter grundsätzlicher Anerkennung des allgemeinen Mitbenutzungsrechts über die Modalitäten, unter welchen dasselbe auszuüben, keine Vorschriften enthält, so erwächst der Stadtgemeinde aus § 11 StO. das Recht, diese Angelegenheit im Wege der statutarischen Ordnung zu regeln, insbesondere den Gemeindegliedern die Voraussetzungen, Bedingungen und die Art der Benutzung vorzuschreiben. Das auf die Gemeindezugehörigkeit und den Widmungsakt sich gründende Recht der Gemeindeglieder auf Benutzung der Anstalt kommt nur mit dieser aus dem Eigentumsrechte und den öffentlich-rechtlichen Befugnissen der Gemeinde entspringenden Einschränkung zur Entstehung. Eine die beliebige Benutzung aus sachlichen Erwägungen einschränkende Anordnung der Gemeinde enthält keine Verletzung des Rechts der

Gemeindeglieder auf die Mitbenutzung der Gemeindeanstalt. (OVG. 21, S. 124, 38, S. 58.)

Für die Benutzung der Gemeindeanstalten können die Gemeinden Gebühren erheben. In bestimmten Fällen besteht sogar die Verpflichtung zur Gebührenerhebung. (S. § 4 u. ff. KAG. § 56 Ziff. 4 II A).

5. Das Recht im § 4 erstreckt sich auf die Mitbenutzung derjenigen Anstalten, welche im Interesse der bürgerlichen Wohlfahrt nach örtlichem Bedürfnis in das Leben gerufen bezw. beibehalten werden können, und welche, so lange sie bestehen, der Mitbenutzung aller Einwohner unterliegen. Nirgends aber ist den Gemeindegliedern als solchen mit dem Rechte zur Mitbenutzung der bestehenden Anstalten zugleich auch ein Anspruch auf den Fortbestand derselben gesetzlich eingeräumt und gewährleistet. Wenn die städtischen Behörden beschließen, eine Gemeindeanstalt zu beseitigen, so liegt darin keine Verletzung des Mitbenutzungsrechts der Einwohner. Unberührt bleibt hierbei, insofern die Einwohner in der Lage wären, auf privatrechtlichem Titel beruhende Rechte an der Gemeindeanstalt für sich geltend zu machen, die Verfolgung derselben im Wege der Zivilklage.

6. Eine Pflicht zur Mitbenutzung einer Gemeindeanstalt kann nur auf Grund des § 6 des Ges. vom 11. März 1850 durch Polizei-Verord. festgesetzt werden, das aber auch nur dann, wenn durch ein gültiges Ortsstatut die Gemeindeanstalt verpflichtet ist, den Gemeindeangehörigen die betreffende Tätigkeit zu leisten. Ein Ortsstatut kann aber nicht selbst eine Verpflichtung zur Mitbenutzung begründen (s. u. § 11 n. 2 d.) Ein Zwang zur Benutzung ist oft bei den sog. polizeilichen Gemeindeanstalten eingeführt (s. u. § 56 Nr. 3).

7. Zu 18 Nr. 1 Zust.-Ges.

a) Der verwaltungsgerichtliche Schutz der aus dem Einwohnerrechte fließenden Rechte zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten ist durch Zust.-Ges. § 18 geordnet. Voraussetzung dieses Schutzes bildet das Anbringen von Beschwerden und Einsprüchen. Die Beschwerden und Einsprüche sind für die Fälle des § 18 Ziff. 1 Zust-Ges. an keine Frist gebunden. (Anders bei Beschwerden über die Heranziehung zu Gemeindelasten § 18 Ziff. 2). Ein bloßer bei den städtischen Körperschaften eingebrachter Antrag, gewisse den Antragstellern ungünstige Beschlüsse über die Mitbenutzung der Gemeindeanstalten einer erneuten Prüfung zu unterziehen und wenn tunlich wieder zu beseitigen, ist weder eine Beschwerde noch ein Einspruch im Sinne des § 18 Ziff. 1 Zust.-Ges (OVG. 38 S. 51).

Auf Beschwerden und Einsprüche beschließt der Magistrat. Der Beschluß des Magistrats braucht sich formell als solcher nicht zu bezeichnen. Es genügt einfacher Bescheid.

Die gegen den Beschluß zulässige Klage im Verwaltungsstreitverfahren ist an eine zweiwöchige Frist gebunden. Zuständig ist in erster Instanz der Bezirksausschuß, in zweiter (Berufungsinstanz) das OVG.

Die Klage ist nicht nur gegen solche Beschlüsse des Magistrats gegeben, welche sich auf eine Versagung des Rechts zur Mitbenutzung der Gemeindeanstalt beziehen, sondern auch gegen solche, welche den Inhalt, den Umfang, die Art und die Grenzen der Ausübung betreffen. (OVG. 18 S. 134.) Auch die Feststellung der Modalitäten der Nutzung kann Gegenstand der Klage sein, ebenso die Frage, ob gewisse für das Mitbenutzungsrecht aufgestellte erschwerende Bestimmungen, namentlich etwaige Gegenleistungen, von denen seine Ausübung abhängig gemacht wird, berechtigt sind oder nicht. (OVG. 38 S. 58, PVB. 24 S. 571). OVG. 21 S. 124 bejaht die Zulässigkeit einer Klage wider die Anweisung einer Grabstelle auf dem für Selbstmörder bestimmten besonderen Teile eines Gemeindefriedhofes unter dem Gesichtspunkte einer Beschränkung in dem Rechte zur Benutzung einer Gemeindeanstalt.

b) Aktiv legitimiert zur Klage ist derjenige Einwohner, der hinsichtlich der Mitbenutzung der Gemeindeanstalten eine Verletzung oder Gefährdung seines subjektiven öffentlichen Rechts durch den Beschluß des Gemeindevorstandes behauptet. Passiv legitimiert ist der Magistrat (Gemeindevorstand), nicht die Stadtgemeinde.

Nach Abs. 1 des § 4 ist es die Zugehörigkeit zu der Gemeinde (§ 3), welche zur Mitbenutzung der städtischen Gemeindeanstalten berechtigt. Es handelt sich also hier um ein aus der städtischen Gemeinschaft folgendes Anrecht im Gegensatze zu dem Verhältnisse Dritter (Nichteinwohner). Ein Verwaltungsstreitverfahren ist deshalb unzulässig, das von Nichteinwohnern angestellt wird, auch in dem Falle, wenn der Besitzer eines außerhalb des Stadtbezirkes liegenden Grundstücks dessen rezeßmäßige Benutzungsberechtigung behauptet (PVB. 15 S. 93).

Um Rechte der Gemeindeangehörigen als solche, um Rechte, welche in der Gemeindeangehörigkeit nach Maßgabe des öffentlichen Rechts, insbesondere in der Verfassung der Stadt beruhen, handelt es sich auch nicht bei Benutzung von Chausseen. Diese sind polizeiliche Anstalten für das gesamte Publikum. Die Gemeindeangehörigen haben in der Regel keine anderen Befugnisse zu ihrer Nutzung als das Publikum, regelmäßig keine besonderen Rechte als Gemeindeangehörige.

c) Soweit in Stiftungen, auf welche der Abs. 2 des § 4 hinweist, das Einwohnerrecht nicht als ausreichend bezeichnet, sondern ausdrücklich das Bürgerrecht verlangt wird, können nur Bürger im Sinne des § 5 zur Mitbenutzung der Gemeindeanstalt zugelassen werden. (s. § 49 n. 6). Dem Bürger ist dann auch der Schutz des § 18 Ziff. 1. Zust.-Ges. gewährt, weil er ja auch Einwohner ist. Bei Stiftungen dagegen, die sich nicht auf öffentliche Gemeindeanstalten beziehen und soweit Privatrechte an öffentlichen Gemeindeanstalten in Betracht kommen, kommt der § 18 Zust.-Ges. nicht in Frage.

d) Der ordentliche Rechtsweg über die auf Grund der Gemeindezugehörigkeit in Anspruch genommene Berechtigung zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten ist nach § 13 GVG. unzulässig. Hinsichtlich der Mitbenutzung der Gemeindeanstalten und der Teilnahme an den Nutzungen des Gemeindevermögens entscheiden allein der Beschluß des Magistrats und die Verwaltungsgerichte, ohne Unterschied, ob der sie in Anspruch nehmende Gemeindeangehöriger ist oder nicht, da auch über die Frage der Zugehörigkeit zur Gemeinde der Rechtsweg ausgeschlossen ist. Das Recht zur Mitbenutzung öffentlicher Gemeindeanstalten kann im Rechtswege auch nicht in Form eines Einwands geltend gemacht werden (PVB. 22, S. 70).

§ 4 Abs. 3—15.

Die Beitragspflicht zu den Gemeindeabgaben.

Unter den städtischen Gemeindelasten, zu deren Teilnahme die Gemeindeangehörigen verpflichtet sind, sind nicht blos die eigentlichen Gemeindesteuern (§ 53 StO.), sondern auch die Gemeindedienste (§ 54) zu verstehen. Während die §§ 53 und 54 die Fundamentalbestimmungen über die Arten und die Verteilung der Gemeindelasten enthalten, handelt § 4 über die Beitragspflicht der Gemeindeangehörigen zu den Gemeindelasten. Die Unzulänglichkeit der hierauf bezüglichen Vorschriften der StO., sowie die Verschiedenartigkeit der innerhalb der Preuß. Monarchie auf dem Gebiete des Gemeindesteuerwesens geltenden Vorschriften hatten eine anderweite Regulierung dieser Materie schon seit geraumer Zeit als ein besonders dringendes Bedürfnis erscheinen lassen. In Anerkennung dieses Bedürfnisses hatte die Königl. Staatsregierung wiederholt, und zwar in den Jahren 1876, 1877, 1878 und 1879, dem Landtage Gesetzentwürfe betreffend die Aufbringung der Gemeindeabgaben zur Beschlußfassung vorgelegt. Doch waren diese Entwürfe nur in den Kommissionen des Abgeordnetenhauses vorberaten, nicht aber im Plenum desselben zur abschließenden Verhandlung gelangt.

Das Ges. betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben vom 27. Juli 1885 (GS. S. 327) war bestimmt, den dringensten Bedürfnissen auf dem Gebiete

der kommunalen Besteuerung Abhilfe zu schaffen. Durch dieses „Notgesetz" sollten die Kommunal-Einkommensteuern der juristischen Personen, der Aktiengesellschaften, der Forensen, des Fiskus und der kommunalen Verbände sowohl in politischer als wirtschaftlicher Beziehung in den alten, wie in den neuen Provinzen in Uebereinstimmung gebracht werden. Das Gesetz war unter dem ausdrücklichen Vorbehalt erlassen worden, daß in dem demnächst zu vereinbarenden allgemeinen Kommunalsteuergesetze auch die im Notgesetz geregelten Punkte nach anderweiter, dann im Zusammenhange mit der Gesamtmaterie vorzunehmender Erwägung Berücksichtigung und definitive Feststellung finden sollten.

Inzwischen hatte sich aber auch auf dem Gebiete der staatlichen Steuergesetzgebung das Bedürfnis nach einer durchgreifenden Reform geltend gemacht. Eingeleitet wurde das Reformwerk mit dem Erlaß des die staatliche Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer umgestaltenden Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (GS. S. 175). Nach dem Erlaß dieses Gesetzes, welches durch Einführung der Selbstdeklaration das gesamte bisher in weitem Umfange der Besteuerung entzogene Einkommen zur Steuer heranzog und die größeren Einkommen stärker belastete, konnte es nicht mehr zulässig erscheinen, die kommunalen Haushalte in dem bisherigen Umfange mit Zuschlägen zur Einkommensteuer zu belasten, mußte es vielmehr als dringend geboten erachtet werden, der Steigerung der kommunalen Zuschläge zur Einkommensteuer durch ein die gesamte Gemeindebesteuerung regelndes Gesetz entgegenzutreten. Andererseits waren mit dem Inkrafttreten des Einkommensteuergesetzes durch die gesteigerten Erträgnisse der Einkommensteuer die Mittel und die Möglichkeit gegeben, die Grund- und die Gebäudesteuer als Staatssteuern zu beseitigen und dieselben den Gemeinden zur Entlastung der Gemeindeeinkommensteuer zur Verfügung zu stellen. Zur Durchführung der hiernach notwendig und möglich gewordenen Gemeindesteuer-Reform waren bestimmt die mit Allerhöchster Ermächtigung vom 2. November 1892 dem Landtage vorgelegten Entwürfe eines Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern, und eines Kommunalabgabengesetzes. Der Entwurf des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern enthielt den Verzicht des Staates auf die gesamte Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, um den Gemeinden in dem durch die Neuregulierung der Kommunalabgaben bedingten Umfange Steuerquellen zu erschließen. Der Entw. des Kommunalabgabengesetzes aber traf vor allem die erforderlichen Bestimmungen, um eine dem Verzichte des Staates auf die Realbesteuerung entsprechende höhere Heranziehung des Realbesitzes zu den Gemeindelasten zu sichern und hierdurch und durch den Ausbau anderer Einnahmequellen eine Entlastung der Einkommensteuer von Gemeindezuschlägen herbeizuführen. Im Uebrigen aber behandelte der Entwurf das ganze Gebiet der Gemeindebesteuerung in allen Einzelheiten; insbesondere hatten in demselben die Bestimmungen des oben erwähnten Notgesetzes vom 27. Juli 1885 im Wesentlichen Aufnahme gefunden.

Beide Gesetze erhielten mit einigen Abänderungen die Zustimmung der beiden Häuser des Landtages. Ihre Allerhöchste Vollziehung erfolgte am 14. Juli 1893. Das Komm.-Abg.-Ges. hat durch das Ges. betr. die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes vom 30. Juli 1895 (GS. S. 409) eine Abänderung erfahren, wodurch einzelne bei Ausführung des Gesetzes (namentlich bezw. der §§ 48, 49, 50) hervorgetretene Mängel beseitigt worden sind.

Zu dem Komm.-Abg.-Ges. ist eine ministerielle Ausführungs-Anweisung unter dem 10. Mai 1894 (abgedruckt bei Nöll, das Komm.-Abg.-Ges. v. 14. Juli 1893) ergangen. Außerdem sollte das Verständnis des Gesetzes eine im amtlichen Auftrage herausgegebene Druckschrift „Grundzüge des Komm.-Abg.-Ges. vom 14. Juli 1893" (Berlin, C. Heymanns Verlag 1893) vermitteln. Als die vorzüglichste Bearbeitung des Kommunalabgabengesetzes ist der Kommentar zu demselben von Nöll 4. Aufl. Berlin, Carl Heymanns Verlag 1899) anzusehen. Von einer eingehenden Erörterung der Bestimmungen des KAG. an dieser Stelle, wie das in den früheren Auflagen geschehen, mußte bei der umfangreichen Judikatur und Literatur auf dem Gebiete des Gemeindesteuerwesens Abstand genommen werden.

§ 5.

Das Bürgerrecht besteht in dem Rechte zur Teilnahme an den Wahlen, sowie in der Befähigung zur Uebernahme unbesoldeter Aemter in der Gemeinde-Verwaltung und zur Gemeinde-Vertretung.

Jeder selbständige Preuße erwirbt dasselbe, wenn er seit einem Jahre

1) Einwohner des Stadtbezirks ist und zur Stadtgemeinde gehört (§ 3),
2) keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen,
3) die ihn betreffenden Gemeinde-Abgaben gezahlt hat und außerdem
4) entweder
   a) ein Wohnhaus im Stadtbezirk besitzt (§ 16), oder
   b) ein stehendes Gewerbe selbständig als Haupterwerbsquelle und in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern mit wenigstens zwei Gehülfen selbständig betreibt, oder
   c) zur (klassifizierten) Einkommensteuer (veranlagt ist) oder
   d) an Klassensteuer einen Jahres-Betrag von mindestens vier Talern entrichtet. In den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten sind statt dessen die Einwohner von dem Magistrat nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung einzuschätzen; es können jedoch auch die Stadt-Behörden beschliessen, an die Stelle des Klassensteuersatzes von mindestens vier Talern ein jährliches Einkommen treten zu lassen, welches beträgt:

in Städten von weniger als 10,000 Einwohnern 200 Rthlr.
in Städten von 10,000 bis 50,000 Einwohnern 250 „
in Städten von mehr als 50,000 Einwohnern 300 „

Steuerzahlungen, Einkommen, Haus- und Grundbesitz der Ehefrau werden dem Ehemann, Steuerzahlungen, Einkommen, Haus- und Grundbesitz der minderjährigen, beziehungsweise der in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder, dem Vater angerechnet.

In den Fällen, wo ein Haus durch Vererbung auf einen Anderen übergeht, kommt dem Erben bei Berechnung der Dauer des einjährigen Wohnsitzes die Besitzzeit des Erblassers zu Gute.

Als selbständig wird nach vollendetem vierundzwanzigsten Lebensjahre ein Jeder betrachtet, der einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm nicht das Verfügungsrecht über sein Vermögen oder dessen Verwaltung durch richterliches Erkenntnis entzogen ist.

Inwiefern über die Erlangung des Bürgerrechts von dem Magistrat eine Urkunde (Bürgerbrief) zu erteilen ist, bleibt den statutarischen Anordnungen vorbehalten.

Dazu Zust.-Ges.:

§ 10. Die Gemeindevertretung beschließt:

1. auf Beschwerden und Einsprüche betreffend den Besitz oder den Verlust des Bürgerrechts, insbesondere des Rechtes zur Teilnahme an den Wahlen zur Gemeindevertretung, sowie des Rechtes zur Bekleidung einer den Besitz des Bürgerrechts voraussetzenden Stelle in der Gemeinde-Verwaltung oder Gemeinde-Vertretung usw.

§ 11. Der Beschluß der Gemeinde-Vertretung (§ 10) bedarf keiner Genehmigung oder Bestätigung von Seiten des Gemeinde-Vorstandes oder der Aufsichtsbehörde. Gegen den Beschluß der Gemeinde Vertretung findet die Klage im Verwaltungs-Streitverfahren statt. Die Klage steht in den Fällen des § 10 auch dem Gemeinde-Vorstande zu.

Die Klage hat in den Fällen des § 10 unter Nr. 1 und 2 keine aufschiebende Wirkung; jedoch dürfen Ersatzwahlen vor ergangener rechtskräftiger Entscheidung nicht vorgenommen werden.

§ 21. Zuständig in erster Instanz ist der Bezirks-Ausschuß.

Die Gemeinde-Vertretung bezw. der kollegialische Gemeinde-Vorstand können zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Verwaltungs-Streitverfahren einen besonderen Vertreter bestellen.

Ueber „Bürgerrecht und Bürgerrechtsgeld" s. Jebens: Abhandlung im PVB. 22 S. 37, Stier-Somlo: Verwaltungsgerichtlicher Schutz des Bürger- und Einwohnerrechts. Archiv Bd. 12 S. 354.

1. Mit der Befähigung zur Uebernahme unbesoldeter Aemter in der Gemeinde-Verwaltung ꝛc. ist nach § 74 StO. die Verpflichtung verbunden, derartige Stellen anzunehmen und zu verwalten. Nur der Gemeindebürger kann zu solchen Stellen berufen werden. Doch läßt § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 8. März 1871 (GS. S. 130, s. u. § 59) als Mitglieder der Armenkommission auch andere, das Bürgerrecht nicht besitzende Gemeinde-Einwohner zu.

Die passive Wählbarkeit zu besoldeten städtischen Aemtern ist von dem Besitze des Bürgerrechts in der Gemeinde nicht abhängig. Durch Berufung in ein besoldetes städtisches Amt wird aber das Bürgerrecht an sich noch nicht erworben, (s. jedoch § 6 n. 1. OVG. 5 S. 11, Stier-Somlo Archiv 12 S. 386). Nach § 106 der Kreis-Ordn. ist die Wählbarkeit zum Kreistagsabgeordneten und zum Wahlmann im Wahlverbande der Städte von dem Besitze des Bürgerrechts abhängig.

2. Der Erwerb des Bürgerrechts (des „Gemeinderechts" § 41 LGO.) stellt sich nicht als ein besonderer Akt dar, sondern erscheint als die Kraft des Gesetzes von selbst eintretende Folge eines der Zeitdauer nach bestimmten ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde (vergl. § 3 S. 27). Bei dem Vorhandensein gewisser persönlicher Garantien steht das Bürgerrecht jedem männlichen Ortseinwohner zu, also nicht den Frauen, denen die StO. von 1808 das Bürgerrecht gewährte, auch nicht den juristischen Personen. Der Besitz des Bürgerrechts kann nur einer physischen Person zustehen. Das den juristischen Personen eingeräumte Wahlrecht beruht auf anderen Grundlagen (§ 8).

Jeder, welcher nach § 5 StO. zur Erlangung des Bürgerrechts qualifiziert ist, muß in die Bürgerrolle eingetragen werden, gleichviel ob er will oder nicht. Auch die Entrichtung des Bürgerrechtsgeldes (s. § 52) ist nicht Vorbedingung für den Erwerb des Bürgerrechts, letzterer zieht vielmehr die Verpflichtung zu dieser Abgabe nach sich und ihre nicht rechtzeitige Entrichtung kann höchstens dazu führen, daß der Schuldner von der Ausübung seines erworbenen Bürgerrechts ausgeschlossen wird.

Daß zum Erwerbe des Bürgerrechts der Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte gefordert werden muß, ergibt sich aus den Bestimmungen des § 7 StO. über den Verlust des Bürgerrechts.

3. Wer selbständig ist, ergibt sich aus § 5 Abs. 5 s. u. not. 13.

4. Bedingung zum Erwerbe des Bürgerrechts ist die preußische Staatsangehörigkeit. Es ist aber nicht erforderlich, daß der Erwerbende seit mindestens einem Jahre die preußische Staatsangehörigkeit besitzt (OVG. 30 S. 7, 33 S. 12, PVB. 21 S. 503). Es genügt also, daß der zum unbesoldeten Magistratsmitgliede Gewählte zur Zeit der Wahl, wenn auch erst nur wenige Tage, Preuße ist.

Daß nur Preußen das Bürgerrecht erwerben sollen, steht nicht mehr im Einklange mit den die Gesetzgebung des deutschen Reiches beherrschenden Prinzipien. Diese Gesetzgebung hat wesentliche soziale Befugnisse des Einzelnen den engen Grenzen des Partikularstaates, sowie der Gemeinden entrückt und solche verallgemeinert, außerdem in dem Gesetze über den Unterstützungs-Wohnsitz ein neues Heimatsrecht für jeden Deutschen geschaffen, das durch den, eine bestimmte Zeit hindurch festgesetzten Aufenthalt gewonnen wird. Die Gemeinde-Verfassung kann sich den Einwirkungen dieser Tatsache nicht entziehen. In Konsequenz des durch Art. 3 der Verfassung des deutschen Reiches vom 16. April 1871 (RG. S. 64) begründeten Reichsindigenats und der durch Reichsgesetz gewährleisteten Freizügigkeit (§ 3 S. 32) gewähren neuere St.-Ordn. (z. B. Schleswig-Holstein § 7, H. N. § 5 Nr. 1, Hohenzollernsche GO. § 11, Oldenburg Art. 5, Großherzogtum Hessen § 2, Baden 1874 Art. 13 Nr. 2) das Bürgerrecht jedem Deutschen. Auch nach LGO. (§ 41) steht das Gemeinderecht jedem selbständigen Gemeindeangehörigen zu, welcher Angehöriger des deutschen Reiches ist. Indes hat das Reichsindigenat an sich nicht bewirkt, daß die Bestimmungen des Gemeinderechts, welche innerhalb jedes einzelnen Staates für die Mitgliedschaft in der Gemeinde besondere Voraussetzungen aufstellen, ohne Weiteres außer Kraft getreten wären. Art. 3 Abs. 3 spricht es selbst aus, daß diejenigen Bestimmungen, welche die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband betreffen, durch den im Abs. 1 ebendaselbst ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt werden. So lange daher durch die Landesgesetzgebung nicht etwas anderes verordnet ist, können im Bereiche der StO. nur Preußen das Bürgerrecht gewinnen (s. Jebens a. a. O. S. 38; Stier-Somlo a. a. O. S. 375, PVB. 12 S. 250).

Ueber die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit bestimmt das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 (BGB. S. 355) u. Einf.-Ges. BGB. art. 41.

5. Zum Erwerbe des Bürgerrechts ist ferner erforderlich, daß der Beteiligte seit einem Jahre Einwohner des Stadtbezirks ist, d. h. seit einem Jahre seinen Wohnsitz im Stadtbezirke hat. Ueber den Begriff des Wohnsitzes s. § 3 n. 3. Die Bedeutung, welche der Wohnsitz in Bezug auf den Erwerb des Bürgerrechts hat, kommt auch dem doppelten Wohnsitze zu (s. o. § 3 S. 31). Es ist also möglich, daß ein Gemeindeangehöriger in mehreren Orten Bürger wird und in mehreren Städten unbesoldeter Gemeindebeamter („Stadtrat") werden kann.

Ausgeschlossen vom Erwerbe des Bürgerrechts sind Forensen, da sie nicht Einwohner der Stadt sind. Doch haben sie ein Wahlrecht (s. u. § 8).

6. Der in Abs. 2 vorgeschriebene einjährige Wohnsitz ist in Bezug auf die zur Zeit des Erlasses der StO. geltende Bestimmung des § 5 Ges. vom 31. Dez. 1842. betreffend die Aufnahme neu anziehender Personen (GS. 1843, S. 5), gewählt. Zur Uebereinstimmung mit der Erwerbung des Unterstützungs-Wohnsitzes würde jetzt ein zweijähriger Wohnsitz passender sein, wie auch H.-N. § 5 Ziff. 3 bestimmt.

Es darf nicht aus dem Auge gelassen werden, daß jedem der im § 5 Nr. 1, 2 und 4 angegebenen Erfordernisse für den Zeitraum eines Jahres genügt sein muß, um das Bürgerrecht zu erwerben. Die Ausnahmen bestimmen §§ 6 und 7 und was den Wohnhaus-Besitz betrifft, § 5 Abs. 4. Hiernach sind nicht diejenigen in die Wählerliste aufzunehmen, welche im laufenden Steuerjahre die für die Wahlberechtigung erforderliche Steuer zahlen, sondern nur diejenigen, die während der 12 Monate, welche vor Auslegung der Liste liegen, zu dem maßgebenden Normalsteuersatze veranlagt waren (PVB. 23 S. 519). Laufen diese 12 Monate erst ab, nachdem die Liste gemäß § 19 Abs. 2 ausgelegt, aber noch bevor die Auslegungsfrist verstrichen ist, so darf die Aufnahme zwar noch erfolgen, aber nur noch zufolge Einspruchs auf Grund eines Beschlusses der Stadtv.-Vers. (s. u. § 20).

7. Der Beteiligte darf seit einem Jahre keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen haben. Als eine solche Unterstützung erachtet OVG. (37 S. 14), wenn der Magistrat (Armendirektion) gewisse Krankenhäuser ermächtigt, in unabweisbaren Fällen Kranke ohne vorgängige Ueberweisung seitens der Organe der Armenverwaltung für deren Rechnung aufzunehmen, selbst wenn eine Erstattung der Kosten später erfolgen sollte. Ingleichen nimmt OVG. (37 S. 14) an, daß nicht nur fortlaufende Unterstützungen, sondern auch außerordentliche, vereinzelte, zur Hebung eines vorübergehenden Notstandes gewährte Unterstützungen den Erwerb des Bürgerrechts hindern. (Letzteres ist streitig, s. Stier-Somlo Arch. 12 S. 388). Ob die Armenunterstützung an den in Frage stehenden Einwohner selbst, oder an einen seinen Unterstützungswohnsitz teilenden Angehörigen und in diesem Falle ohne Wissen und Willen des Einwohners erfolgt, ist gleichgültig. Dagegen berechtigen Erlaß oder Ermäßigung des Schulgeldes nicht zur Vorenthaltung des Bürgerrechts. Die auf Grund des Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Alters-Versicherungs-Gesetzes gewährten Unterstützungen und Renten fallen nicht unter den Begriff der Armenunterstützung (§ 77 des Kranken-Versicherungs-Gesetzes vom 15. Juni 1883, RG. S. 73).

8. Der Nichtzahlung der Gemeindeabgaben ist die Nichtzahlung des Schulgeldes, sowie überhaupt der Gebühren für die Benutzung öffentlicher Veranstaltungen, sowie die Nichtleistung von Diensten — diese werden nicht gezahlt — keineswegs gleichzustellen. Jebens a. a. O. S. 39 hält es für bedenklich gegenüber der allgemeinen Terminologie u. dem Bau des KAG., Gebühren als „Abgaben" nicht anzusehen. Mit Recht weist Stier-Somlo a. a. O. S. 388 darauf hin, daß zur Zeit des Erlasses der StO. den Gemeinden die Ermächtigung zur Erhebung von Gebühren nicht erteilt war und daß unter dem von der StO. gebrauchten Ausdruck — Gemeindeabgaben — nicht das zu verstehen ist, was erst ein späteres Gesetz darunter verstand. (Art. 100 Verf.-Urk. faßt Steuern und Abgaben zusammen gegenüber Gebühren in Art. 102 daselbst (s. auch Ledermann zu § 5 n. 10). Nicht gerechtfertigt ist es, rücksichtslos alle Personen aus der Bürgerliste zu streichen, die bei deren Aufstellung mit irgend welchen Steuerbeträgen im Rückstande geblieben sind. Durch nachträgliche Zahlung wird jederzeit das aus der Nichtzahlung erwachsene Hindernis beseitigt werden können. Im übrigen genügt die Tatsache der Nichtzahlung, einer Mahnung bedarf es nicht. Vor Berichtigung des Bürgerrechtsgeldes darf das Bürgerrecht nicht ausgeübt werden.

Kreis- und Provinzialabgaben, wenn sie besonders erhoben werden, sind keine Gemeindeabgaben im Sinne des § 5 Ziff. 3 (OVG. 40 S. 147), am allerwenigsten Vergütungen für Gemeindeleistungen, welche wie unter Umständen die Lieferung elektrischen Stromes, aus kommunalen Elektrizitätswerken, auf privatrechtlichen Titeln beruhen (ME. 1902 S. 62).

Personen, die auf Grund sächlicher oder persönlicher Steuerprivilegien (§§ 21, 24, 41, 42 KAG.) von Gemeindeabgaben befreit sind, können, wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, das Bürgerrecht erwerben, wie Geistliche, Volksschullehrer, Gendarmen.

9. Wie der Hinweis auf § 16 andeutet, wird auch derjenige als Hausbesitzer angesehen, der den Nießbrauch an einem Hause hat. Insbesondere ist nach § 1363 u. ff. BGB. das Grundstück der Ehefrau dem ehemännlichen Nießbrauche unterworfen. Ergibt sich nicht aus dem Grundbuche, daß das Grundstück zum vorbehaltenen Vermögen der eingetragenen Eigentümerin gehört, so bleibt es bei dem gesetzlichen Nießbrauch des Ehemannes an dem Grundstücke der Ehefrau, und somit ist auch die Voraussetzung des passiven Wahlrechts des Ehemanns in § 16 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853, Nießbrauch an einem Hausgrundstück, erfüllt (OVG. 28 S. 36). Allerdings kennt BGB., wie das Allg. Landr. (§ 614 II, 1 § 158 II, 2), einen gesetzlichen Nießbrauch nicht mehr. Insbesondere behandelt es die Nutznießung des Ehemannes und die elterliche Nutznießung nicht als solchen. Richtiger Ansicht nach werden gleichwohl beide Fälle fortdauernd als unter § 16 und damit auch unter § 5 Nr. 4 lit. a. fallend anzusehen sein. Ausf.-Ges. BGB. art. 69 § 4 Abs. 1 verordnet ausdrücklich: Soweit in öffentlich-rechtlichen Vorschriften der bestehenden Landesgesetze auf die väterliche Gewalt Bezug genommen wird, tritt an die Stelle der väterlichen

Gewalt die elterliche Gewalt des Vaters (s. PVB. 24 S. 603. Jebens a. a. O. S. 40. Dagegen Stier-Somlo a. a. O. S. 389).

Nicht vorgesehen ist in der StO. der Fall eines gemeinschaftlichen Besitzes Mehrerer. In dieser Beziehung bestimmt H. N. § 5 Abs. 2: „Steht ein Wohnhaus im geteilten oder ungeteilten Miteigentum, so kann das Bürgerrecht auf Grund dieses Besitzes nur von einem unter ihnen ausgeübt werden. Falls die Miteigentümer sich über die Person des Berechtigten nicht einigen, ist Derjenige, welcher den größten Anteil besitzt, befugt, das Bürgerrecht auszuüben. Bei gleichen Anteilen bestimmt sich in diesem Falle die Person des Berechtigten durch das Loos, welches durch die Hand des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters gezogen wird." Eine ähnliche Bestimmung hat LGO (§ 41). Für das Gebiet der StO. kann diese Bestimmung keine Anwendung finden. Entgegen der diesseits verteidigten Ansicht, daß wenn ein Wohnhaus im Miteigentum Mehrerer steht, auf Grund dessen jeder Miteigentümer das Bürgerrecht erwerbe, hat OVG. 38 S. 29 ausgeführt, daß das Gesetz das von dem Besitz eines Wohnhauses abhängige aktive und passive Wahlrecht der unbeschränkten Zahl von Mitbesitzern nicht habe einräumen wollen. (Zustimmend Stier-Somlo a. a. O. S. 392. Jebens a. a. O. S. 40. Dagegen Ledermann S. 29).

Daß abgesehen von dem Nießbraucher und demjenigen, welcher durch Vererbung Besitzer eines Wohnhauses geworden ist (§ 5 Abs. 2 des Ges. über den Eigentumserwerb der Grundstücke vom 5. Mai 1872, § 41 der Grundbuchordnung), der Einwohner durch Auflassung das Eigentum an dem Wohnhause erlangt hat, wird zu fordern sein. OVG. (PVB. 24 S. 603) hat sich jedoch mit der formellen Auflassung und Eintragung in das Grundbuch nicht begnügt, sondern den Gegenbeweis zugelassen, daß der Inhalt des Grundbuchs mit der wirklichen Rechtslage nicht im Einklange stehe, die Eintragung des Eigentums vielmehr ungerechtfertigt sei, z. B. daß ein Haus für den Einwohner als Eigentümer eingetragen sei, an den ein anderes Grundstück übertragen werden sollte. Es wird dann auch der Gegenbeweis zuzulassen sein, daß die Auflassung nur zum Scheine erfolgt sei (s. Stier-Somlo a. a. O. S. 393).

Eine Erleichterung der gesetzlichen Anforderungen enthält § 5 Abs. 4 betr. die Anrechnung der Besitzzeit des Erblassers auf die Dauer des einjährigen Wohnsitzes bei einem mittels Vererbung sich vollziehenden Uebergange eines Hauses auf einen Andern. (Jebens a. a. O. macht darauf aufmerksam, daß es statt „Wohnsitzes" wohl heißen soll „Wohnhausbesitzes", wie in StO. Frankf., Schl.-Holst. u. Wiesbaden). Die Uebertragung unter Lebenden an Verwandte absteigender Linie steht der Vererbung gleich (Stier-Somlo a. a. O. S. 391).

10 Der § 5 Art. 1 ist durch § 13 Gew.-Ordn. v. 21. Juni 1869 abgeändert. Nach § 13 Gew.-Ordn. wird das Bürgerrecht durch den Betrieb eines Gewerbes allein nicht mehr von Rechtswegen erworben.

Der § 13 lautet:

Von dem Besitze des Bürgerrechts soll die Zulassung zum Gewerbebetriebe in keiner Gemeinde und bei keinem Gewerbe abhängig sein.

Nach dem begonnenen Gewerbebetriebe ist, so weit dies in der bestehenden Gemeindeverfassung begründet ist, der Gewerbetreibende auf Verlangen der Gemeindebehörde nach Ablauf von drei Jahren verpflichtet, das Bürgerrecht zu erwerben. Es darf jedoch in diesem Falle von ihm das sonst vorgeschriebene oder übliche Bürgerrechtsgeld nicht gefordert und ebenso nicht verlangt werden, daß er sein anderweit erworbenes Bürgerrecht aufgebe.

Dazu MR. vom 27. August 1872 (MBB. S. 224):

„Ein Bürgerrechts-Erwerb ipso jure findet gegen den Willen des Gewerbetreibenden, — da § 13 nur die Verpflichtung, nicht aber die Berechtigung des Gewerbetreibenden beschränkt, — auf Grund seines Gewerbebetriebes nicht mehr statt. Den Stadtgemeinden ist nur das Recht geblieben, nach Ablauf von drei Jahren die Erwerbung des Bürgerrechts, bezüglich die aus dem nunmehr eingetretenen Erwerbe

des Bürgerrechts sich ergebenden gesetzlichen Leistungen von dem Gewerbetreibenden zu verlangen, dann aber unter Freilassung desselben von der Zahlung des Bürgerrechtsgeldes.

Wenn vor Ablauf dieser drei Jahre einer der übrigen Rechtsgründe eintritt, welche in Verbindung mit den Voraussetzungen sub Nr. 1, 2 und 3 des § 5 StO. den Bürgerrechts-Erwerb herbeiführen, so erfolgt der Erwerb des Bürgerrechts mit der Verpflichtung zur Zahlung des Bürgerrechtsgeldes ganz in der bisherigen Weise. Ebenso ist der Gewerbetreibende als solcher zur Zahlung des Bürgerrechtsgeldes verpflichtet, falls er die Ausübung des Bürgerrechts vor dem, gemäß der reichsgesetzlichen Bestimmung eingetretenen Termine verlangt. Ist dagegen ein Gewerbetreibender nach Ablauf von drei Jahren in das Bürgerrecht auf Verlangen der Gemeinde eingetreten, und gelangt dann in den Besitz eines Wohnhauses, so zessiert für ihn die Möglichkeit, auf Grund des Wohnhauserwerbes 2c., noch einmal Bürger zu werden und die Verpflichtung, nunmehr das Bürgerrechtsgeld zu zahlen, fällt für ihn weg."

Hiernach erwirbt ein Gewerbetreibender, welcher nur die unter 1. 2. 3. u. 4. b des § 5 erforderten Voraussetzungen ein Jahr lang erfüllt hat, ipso jure wider seinen Willen das Bürgerrecht nicht. Erst nach einem drei Jahre lang fortgesetzten Gewerbebetriebe kann die Gemeinde den Erwerb des Bürgerrechts verlangen, aber dann auch nur diesen, nicht auch ein etwaiges Bürgerrechtsgeld. Wenn das Verlangen von der Gemeindebehörde nicht gestellt wird, unterbleibt der Erwerb des Bürgerrechts, wenn nicht eins der anderen Erfordernisse unter 4a oder 4c und d vorliegt. Der Gewerbetreibende kann aber schon vor Ablauf von drei Jahren das Bürgerrecht für sich in Anspruch nehmen, muß aber in diesem Falle das Bürgerrechtsgeld zahlen. Wenn in der Person des Gewerbetreibenden neben dem Gewerbebetriebe außer den Erfordernissen unter 1 bis 3 des § 5 noch eins der Erfordernisse unter Ziff. 4a oder Ziff. 4c u. d zur Erfüllung gelangt, so kommt § 13 Gemeinde-Ordnung nicht zur Anwendung. Der Gewerbetreibende erwirbt in solchen Fällen das Bürgerrecht von selbst wie jeder andere nach einem Jahre. Tritt eins der Erfordernisse unter 4a bezw. 4c u. d erst ein, nachdem der Gewerbetreibende auf Verlangen der Gemeinde das Bürgerrecht erworben hatte, so ist das ohne Bedeutung. Da er einmal Bürger geworden, kann er es nicht noch einmal werden. Es entsteht für ihn nicht die Verpflichtung, noch nachträglich das Bürgerrechtsgeld zu zahlen. (s. Jebens a. a. O. S. 40. Stier-Somlo a. a. O. S. 395. OVG. 13 S. 83, 87, 21 S. 27, 25 S. 19, 28 S. 68, PVB 20 S. 367.)

Der § 13 Abs. 2 fordert übrigens ein „ausdrückliches Verlangen". Die irrtümlich auf Grund des dreijährigen Gewerbebetriebes erfolgte Eintragung in die Bürgerrolle, ja selbst die auf Grund dieser Eintragung etwa erfolgte Einladung zur Beteiligung an den städtischen Wahlen kann als ein die Anwendung des § 13 bedingendes Verlangen der Behörde nicht angesehen werden (OVG. 13, S. 83).

Der Begriff des stehenden Gewerbebetriebes ist gesetzlich nicht bestimmt. Es fallen darunter alle Betriebsformen, die nicht ausdrücklich als Gewerbebetrieb im Umherziehen qualifiziert sind. (§ 55 Gew.-Ordn.) Der § 5 Ziff. 4b fordert den Betrieb des Gewerbes in Städten von 10.000 Einwohnern mit wenigstens zwei Gehülfen. Das müssen erwachsene gelernte Gehülfen, sog. Gesellen, es dürfen keine Lehrlinge sein. (OVG. in PVB. 22 S. 384.)

Bei Feststellung der Einwohnerzahl (Seelenzahl) ist das Ergebnis der letzten Volkszählung maßgebend. Aktive Militärpersonen, weil sie nicht Mitglieder der Gemeinde sind, bleiben außer Betracht. (VMB. 1866 S. 137, VMB. 1865, S. 2; 1872, S. 75.) Vergl. § 4 Kr.-Ordn., § 162 Zust.-Ges.

11. Zu § 4 Abs. 2 Nr. 4c u. d. An die Stelle der klassifizierten Einkommensteuer und der Klassensteuer ist die durch das Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 (GS. S. 175) eingeführte Einkommensteuer getreten.

Die Bestimmung unter 4d war bereits abgeändert durch § 9b des Gesetzes betreffend Abänderung des Klassensteuer-Gesetzes vom 25. Mai 1873 (GS. S. 213)

insbesondere nach der Richtung, daß an die Stelle des jährlichen Klassensteuerbetrages von 4 Thlr. (12 M.), der Stufensatz von 2 Thlr. (6 M.) Klassensteuer treten sollte.

Das Gesetz betreffend die Aufhebung der beiden untersten Klassensteuerstufen vom 26. März 1883 (GS. S. 37) hatte hieran nichts geändert (§ 4 dieses Gesetzes). Durch § 85 des Einkommensteuer-Gesetzes vom 24. Juni 1891 ist das Gesetz vom 25. Mai 1873 und damit auch der § 9b dieses Gesetzes aufgehoben. Letztere Bestimmung ist ersetzt durch § 77 des Einkommensteuer-Gesetzes:

Soweit nach den bestehenden Bestimmungen in Stadt- und Landgemeinden das Bürgerrecht bezw. das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten an die Bedingung eines jährlichen Klassensteuerbetrages von 6 Mark geknüpft ist, tritt bis zur anderweiten gesetzlichen Regelung des Gemeindewahlrechts an die Stelle des genannten Satzes der Steuersatz von 4 Mark beziehungsweise ein Einkommen von mehr als 660—900 Mark.

In denjenigen Landesteilen, in welchen für die Gemeindevertreterwahlen die Wähler nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Steuern in Abteilungen geteilt werden, tritt an die Stelle eines 6 Mark Einkommensteuer übersteigenden Steuersatzes, an welchen durch Ortsstatut das Wahlrecht geknüpft wird, der Steuersatz von 6 Mark.

Wo solche Ortsstatuten nach bestehenden Kommunalordnungen zulässig sind, kann das Wahlrecht von einem niedrigeren Steuersatze bezw. von einem Einkommen bis 900 Mark abhängig gemacht werden. Eine Erhöhung ist nicht zulässig.

a) Hiernach und unter Berücksichtigung des durch § 38 KAG. abgeänderten § 74 Einkommensteuergesetzes, wonach zu den Beiträgen und Lasten, welche kommunale Verbände nach dem Maßstabe der Einkommensteuer aufzubringen haben, die von dieser Steuer befreiten Personen mit einem Einkommen von 660—900 Mark auf Grund eines fingierten Normalsteuersatzes von 4 Mark heranzuziehen sind, hat die Bestimmung des § 4 Ziffer 4 lit. c und d (erster Satz) nachstehende Fassung zu erhalten:

„Zur Staats-Einkommensteuer oder zu einem fingierten Normalsteuersatze von mindestens vier Mark bezw. mit einem Einkommen von mehr als 660 Mark veranlagt ist". (Vergl. StO. für Wiesbaden § 5 Ziffer 4 lit. c; HN. § 5 Ziffer 6c.)

b) Die weitere Bestimmung im zweiten Satze unter 4d ist durch die mittels des Gesetzes vom 25. Mai 1873 (GS. S. 222) erfolgte Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer gegenstandslos geworden, der Schlußsatz unter lit. d war dagegen durch die Bestimmung des dritten Abs. des § 9b des Gesetzes vom 25. Mai 1873 unabhängig von dem Fortbestande der Mahl- und Schlachtsteuer ausdrücklich aufrecht erhalten worden (vergl. OVG. 19, S. 11; 28, S. 29) s. § 13. Nachdem jedoch die Bestimmungen des § 9b mit dem ganzen Gesetz vom 25. Mai 1873 durch § 85 des Einkommensteuer-Gesetzes vom 24. Juni 1891 aufgehoben sind, besteht die hinsichtlich der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte in Nr. 4 lit. d in Bezug auf die Grenze des Wahlrechts getroffene Bestimmung überhaupt nicht mehr. Es können daher die Stadtbehörden in den gedachten Städten nicht mehr beschließen, an Stelle des Steuersatzes ein jährliches Einkommen von 750 Mark bezw. 900 Mark treten zu lassen. Für alle Städte im Geltungsbereiche der StO. ist vielmehr der § 77 Abs. 1 des Einkommensteuer-Gesetzes allein maßgebend. Mit der Beseitigung des § 9b cit., welcher allein die Bestimmung unter Nr. 4 lit. d nach Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer aufrecht erhalten hat, sind aber zugleich alle auf Grund derselben gefaßten

Gemeindebeschlüsse außer Kraft getreten, mögen dieselben nun statutarischen Bestimmungen eingefügt oder nur als einfache Beschlüsse in Geltung gewesen sein. So jetzt auch OVG. 33, S. 72.

Die Bestimmung des § 77 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes bezieht sich nur auf solche Städteordnungen, welche, wie die Rheinische (§ 5 Abs. 2) und die für Schleswig Holstein (§ 7) ortsstatutarische Bestimmungen über die Festsetzung des Steuersatzes, von welchem das Wahlrecht abhängig ist, zulassen. Die StO. von 1853 läßt Ortsstatuten, welche das Wahlrecht an einen höheren Steuersatz knüpfen, nicht zu. Die in der zweiten Auflage diesseits aufgestellte, von dem OVG. (Erk. II Sen. 26. Mai 1899) und von Schön (S. 87) gebilligte Ansicht, daß die Bestimmung des Abs. 3 auch für das Geltungsgebiet der StO. Schlesw.-Holst. Anwendung finde, ist bestritten. Die gegenteilige Ansicht, welche das Verbot der einen höheren Zensus zulassenden Ortsstatute auf die Rheinprovinz, bezw. auf die Landesteile, wo bei Gemeindewahlen das Dreiklassenwahlsystem gilt, also auf die im Abs. 2 des § 77 bezeichneten Landesteile beschränken will, stützt sich auf dahingehende Aeußerungen einzelner Redner bei der Beratung des Gesetzes in den beiden Häusern des Landtags. Allein seitens der Staatsregierung haben diese Aeußerungen keineswegs eine ausdrückliche und zweifellose Zustimmung gefunden. Außerdem fällt in das Gewicht, daß der von einem anderen Redner in Aussicht gestellte Antrag, der die absatzweise Trennung des zweiten und dritten Absatzes im § 77 beseitigen und dadurch die Unterstellung des dritten Absatzes unter die Klausel des zweiten Absatzes über das Geltungsgebiet bewerkstelligen oder doch deutlich machen sollte, nicht gestellt worden ist. Eine sich an den Wortlaut des Gesetzes haltende Auslegung kann nur zu dem Ergebnis gelangen, daß Abs. 3 des § 77 nicht bloß in dem Bereiche des Dreiklassenwahlsystems, sondern überall im Geltungsgebiet des Einkommenst.-Ges., soweit seine Voraussetzungen zutreffen, Anwendung zu finden hat. In Uebereinstimmung mit der diesseitigen Auffassung hält auch die Königl. Staatsregierung eine ortsstatutarische Abänderung des in den einzelnen Gemeinden am 1. April 1892 rechtsgültig bestandenen Einkommens- bezw. Steuerzensus gemäß § 77 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes gegenwärtig nur noch in der Richtung für zulässig, daß dieser Zensus beliebig weit herabgesetzt werden kann, eine statutarische Erhöhung der bei Inkrafttreten des Gesetzes in Geltung gewesenen Sätze aber für ausgeschlossen. (s. Anlage 8 zum Bericht der XXIV. Kommission des Abg.-Hauses über den Gesetzentwurf betr. Bildung der Wählerabteilungen Nr. 368 Drucks. 1899.) Bei wiederholter Erwägung hat OVG. (38 S. 32; 40 S. 43) entschieden, daß der § 77 des Einkommenst.-Ges. vom 24. Juli 1891 für den Umfang der ganzen Monarchie, insbesondere also auch für die Provinz Schleswig-Holstein nur in seinem ersten Absatze gilt; daß dagegen der Geltungsbereich des zweiten und dritten Absatzes auf die Rheinprovinz beschränkt ist. In der Provinz Schleswig-Holstein hat nach OVG. die Autonomie der Städte, soweit sie einen Zensus in der Form eines Einkommensbetrages eingeführt haben, weder durch Gesetz vom 25. Mai 1873 noch durch Einkommensteuer-Gesetz von 1891 eine Beschränkung erfahren. Soweit sie dagegen einen Klassensteuersatz als Zensus eingeführt haben, haben sie seit Inkrafttreten des Einkommensteuer-Ges. von 1891 kein autonomes Recht mehr, eine Aenderung des Zensussatzes zu beschließen.

c. Unter Bezugnahme auf die vorstehenden Ausführungen sind im Geltungsbereiche der StO. für den Inhalt der früheren Lit. c u. d (Nr. 4 § 5) nach der Darstellung von Jebens a. a. O. S. 41 maßgebend:

einmal der § 76 Eink.-St.-G., der für die Feststellung der nach dem Maßstabe der Besteuerung geregelten Berechtigungen in den kommunalen Verbänden fortan im Allgemeinen die Steuersätze des § 17 und die fingierten Normalsteuersätze des § 74, (an dessen Stelle jetzt der § 38 KAG. getreten ist), in dem Falle aber, daß die Veranlagung zu den letzteren Sätzen nicht stattgefunden hat (s. not. d. OVG. 35 S. 160), die den betreffenden Klassensteuerstufen entsprechenden Einkommensbezüge entscheiden läßt;

sodann der erste Absatz des § 77 Eink.-St.-Ges., der soweit nach den bestehenden Bestimmungen in Stadtgemeinden das Bürgerrecht an die Bedingung

eines jährlichen Klassensteuerbetrages von 6 Mk. geknüpft ist, an dessen Stelle den Steuersatz von 4 Mk. bezw. ein Einkommen von mehr als 660 Mk. setzt. (Für das Gebiet der StO. sind der zweite und dritte Absatz des § 77 von keiner Bedeutung mehr.)

d. Der Ausdruck „entrichtet" in Ziff. 4 Lit. d läßt sich nicht mehr aufrecht halten, nachdem auch alle diejenigen, welche ein Jahreseinkommen von 660 Mk. bis 900 Mk. beziehen, zum Bürgerrecht zuzulassen sind, obwohl diese keine staatliche Einkommensteuer zahlen und selbst auch zu den Gemeindeabgaben nicht herangezogen werden, weil sie gemäß § 38 Abs. 2 KAG. nach der örtlichen Steuerordnung von der Beitragspflicht gänzlich entbunden sind. Der Steuersatz von 4 Mk. wird in diesen Fällen überhaupt nicht „entrichtet". Es muß die „Veranlagung" zum Steuersatze von 4 Mk. bezw. die anderweite Feststellung des diesem Steuersatze entsprechenden Einkommens, wenn eine Veranlagung überhaupt unterblieb (OVG. 35, S. 160), an die Stelle der Entrichtung treten. Nicht die letztere ist das Entscheidende, sondern die Höhe des dem Steuersatze von 4 Mk. entsprechenden Einkommens, die Einreihung der Beteiligten in die entsprechende Steuerstufe. Zu dem Begriffe einer definitiven endgültigen Veranlagung zu dem fingierten Normalsteuersatze von 4 Mk. im Sinne der Bestimmung unter 4 d kann nicht das Erfordernis aufgestellt werden, daß neben der Möglichkeit einer Anfechtung durch die ordentlichen Rechtsmittel auch noch die weitere Möglichkeit einer Nachbesteuerung im Sinne des § 80 Eink.-St.-Ges. bereits ausgeschlossen sei. (OVG. 25 S. 113, Jebens a. a. O. S. 41).

e. Unter einem Steuersatze kann nur die von der berufenen Behörde festgesetzte Steuer verstanden werden. (OVG. 38 S. 49). Die Bedingungen des Bürgerrechts müssen schon bei Offenlegung der Wählerliste erfüllt sein. Hat zu dieser Zeit eine Veranlagung zur Steuer dem Zensus entsprechend schon stattgefunden, so hat der Zensit auch Anspruch auf Aufnahme in die Liste. Bei denjenigen, welche steuerfrei veranlagt oder übergangen sind, oder bei denen die Veranlagung noch nicht abgeschlossen oder wegen weiterer Ermittelungen ausgesetzt ist, fehlt es an diesem Rechtsgrunde. Daß ein solcher Rechtszustand zu Unbilligkeiten führen kann, hat OVG. 38 S. 49 anerkannt, aber bemerkt, daß das Ges. keine Abweichung gestattet, und daß es Personen, die sich in der bezeichneten Lage befinden, nur überlassen bleiben könne, Anträge bei der Veranlagungsbehörde zu stellen, um eine Veranlagung noch rechtzeitig zu erwirken. Stier-Somlo a. a. O. 399 hält mit Recht diese sich an den Wortlaut haltende Interpretation in Betreff derjenigen, deren Veranlagung noch nicht abgeschlossen oder wegen weiterer Ermittelungen ausgesetzt ist, für zu streng und zu weitgehend.

12. Die Bestimmung in Abs. 3 des § 5 hat keine weittragende Bedeutung. Nach § 11 des Einkommensteuergesetzes ist dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes das Einkommen der Angehörigen der Haushaltung anzurechnen. Selbständig veranlagt wird die Ehefrau nur, wenn sie dauernd von dem Ehemanne getrennt lebt, Kinder und andere Angehörige der Haushaltung nur, wenn sie ein der Verfügung des Haushaltungsvorstandes nicht unterliegendes Einkommen aus eigenem Erwerb oder aus anderen Quellen beziehen. Der Wohnhausbesitz des Nießbrauchers ist dem Eigentumsbesitze gleichgestellt. Bei der Entscheidung der Frage, ob jemand nach § 16 als Hausbesitzer wählbar ist, wenn ein Grundstück, in seinem und seiner Ehefrau gemeinschaftlichen Eigentum steht, und er an dem Anteile seiner Ehefrau den Nießbrauch hat, findet weder eine Anrechnung des Miteigentums der Ehefrau noch eine solche des Nießbrauchs statt. (OVG. 41 S. 25, s. u. § 16.)

13. Selbständigkeit und eigener Hausstand. Das Gesetz vom 19. März 1869 (GS. S. 1177) und das Reichsgesetz 17. Febr. 1875 (RG. S. 71, jetzt § 2 BGB.) über das Alter der Großjährigkeit — das vollendete 21. Lebensjahr — hat die Bestimmung im Abs. 5 unberührt gelassen.

Eine Definition des Ausdruckes „eigener Hausstand" findet sich in der StO. nicht. Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche würde darunter der Besitz alles Desjenigen zu verstehen sein, was zur Einrichtung einer häuslichen Wirtschaft gehört, in engster Auffassung mindestens der eigentümliche Besitz der Möbel und anderer zu

häuslichen Bedürfnissen bestimmten Gerätschaften. Dieser Auslegung steht jedoch entgegen, daß die Selbständigkeit nach allgemeinen Rechtsbegriffen in weiterem Sinne aufgefaßt wird. Es ist deshalb hier unter einem „eigenen Hausstande" nicht eine eigene Haushaltung oder Wirtschaftsführung, sondern die in der Nichtzugehörigkeit zu einer fremden Haushaltung erkennbare wirtschaftliche Unabhängigkeit zu verstehen. Eine solche Unabhängigkeit wird bei Personen, welche gegen entsprechende Bezahlung als Mieter und Kostgänger leben, wie überhaupt auch dann angenommen werden müssen, wenn dieselben ein auf Vertrag beruhendes Verhältnis der bezeichneten Art gegenüber von Familienangehörigen eingegangen sind. Auch widerspricht es dem Begriffe des eigenen Hausstandes nicht, wenn sich Familienangehörige aus natürlichen Pietätsrücksichten der Mutter als ihrem Haupte im gemeinsamen Hausstande unterordnen. (OVG. 8 S. 129). Nach Stier-Somlo a. a. O. S. 383 kommt es darauf an, daß die fraglichen Personen wirtschaftlich derartig auf eigenen Füßen stehen, daß sie, wenn sie wollen, auch einen eigenen Hausstand mit ihnen eigentümlich zugehörender Einrichtung und mit selbständiger Führung desselben gründen könnten, und daß sie hieran nicht durch ihre tatsächlichen Wirtschafts- und Vermögensverhältnisse, sondern nur durch ihren Willen, der auf Zweckmäßigkeitsrücksichten oder sonstigen inneren Tatsachen beruhen mag, verhindert sind (s. die hier angegebene Literatur u. Jebens a. a. O. S. 38). Jedenfalls bilden wirtschaftlich oder ökonomisch selbständige Personen, welche sich im Besitze einer eigenen gemieteten, wenn auch mit Möbeln und Gerätschaften des Vermieters ausgestatteten Wohnung befinden und einem fremden Hausstande nicht angehören (Chambregarnisten) im Sinne des § 5 einen eigenen Hausstand. (OVG. 14 S. 170). Dagegen sind Personen, welche in einem Dienst- oder Engagementsverhältnisse stehen, nicht als im Besitze eines eigenen Hausstandes zu erachten, sofern sie neben ihrem Gehalte freie Wohnung und Beköstigung von Seiten ihres Prinzipals erhalten, („im Hause oder Brote Anderer stehen" wie Schl. Hol. § 7 sich ausdrückt.) Sog. Schlafburschen oder Schlafstellenmieter müssen als unselbständig gelten (OVG. 37 S. 14). Der Begriff der Selbständigkeit im Sinne des § 5 ist demnach ein anderer, als in der Verord. über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur II. Kammer. Hier ist unter Selbständigkeit nur die zivilrechtliche Verfügungsfähigkeit zu verstehen (MBV. 1849 S. 361). Hauskinder, Dienstboten und Studenten können zum Landtage wählen.

Die Entziehung des Verfügungsrechts über das Vermögen erfolgt jetzt nach §§ 6, 104 u. ff., §§ 12, 1909 BGB. und § 645 ZPO. durch Beschluß des Gerichts. Nach §§ 6, 1896 BGB. können Volljährige wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt und unter Vormundschaft gestellt werden.

14. Nähere Andeutungen, inwiefern statutarische Anordnungen hinsichtlich der Erteilung eines Bürgerbriefes und der Art seiner Aushändigung getroffen werden können, enthält die Instruktion vom 20. Juni 1853 Art. VII. Die Erteilung des Bürgerbriefes ist ohne Bedeutung und jetzt kaum üblich. Sie hat, wo der Bürgerbrief durch statutarische Anordnung eingeführt ist, zu erfolgen, sobald die Voraussetzungen des § 5 Nr. 1—4 bei einem Einwohner eingetreten sind und dessen Name in die Bürgerrolle (Wählerliste) aufgenommen ist, auch an Beamte. Ein Verzicht auf die Erteilung des Bürgerbriefes ist dann unzulässig. Die Dokumente, welche als Bürgerbriefe zu gelten haben, unterlagen nach der Position „Bürgerbrief" zum Stempeltarif vom 7. März 1822 einer Stempelabgabe von 1,50 Mk. Nach dem Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 (Tarif Nr. 10) sind sie als Ausfertigungen gleichfalls mit 1,50 Mk. stempelpflichtig.

Mehrere StO. kennen einen Bürgereid oder doch ein Bürgergelöbnis. Die Einführung desselben durch statutarische Anordnung wird nicht für zulässig erachtet.

15. Das Zust.-Ges. § 10 überweist die Streitigkeiten über das Bürgerrecht und dessen Ausübung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung. Während in diesen Angelegenheiten nach §§ 35, 36 StO. Magistrat und Stadtv. beschlossen und im Falle hervortretender Meinungsverschiedenheit, sowie im Falle der Beschwerde gegen die Beschlüsse der beiden städtischen Kollegien, die Aufsichtsbehörde entschied, beschließt jetzt die Stadtv.-Vers. selbständig, ohne der Zustimmung des Magistrats zu bedürfen.

Das Entscheidungsrecht der Aufsichtsbehörde im Falle hervortretender Meinungsverschiedenheit fällt damit von selbst hinweg. Der Stellung des Magistrats wird dadurch Rechnung getragen, daß ihm neben dem sonst Beteiligten, insbesondere neben Demjenigen, welcher den Einspruch oder die Beschwerde erhoben hat, das Recht gewährt wird, den Beschluß der Stadtv.-Vers. mittels Klage anzufechten (§ 11 Zust.-Ges.); die Stellung der Aufsichtsbehörde aber ist dadurch gewahrt, daß sie befugt ist, nach § 15 Zust.-Ges. den Magistrat zur Beanstandung gesetzwidriger Beschlüsse der Stadtv.-Vers. anzuweisen. Zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Verwaltungsstreitverfahren kann die Stadtv.-Vers. in allen Fällen einen besonderen Vertreter bestellen (§ 21 Zust.-Ges.).

Der Einspruch bezw. die Beschwerde ist bei dem Magistrat anzubringen, der alsdann die Beschlußfassung der Stadtv.-Vers. herbeizuführen hat. War in derselben Angelegenheit schon vor der Beschwerde oder Einspruch Beschluß zu fassen, so bewendet es in der Frage, von welchem Organe dies zu geschehen hatte, lediglich bei den Bestimmungen der StO. selbst dann, wenn dieses Organ nicht die Gemeindevertretung, sondern der Magistrat war.

Eine Beschwerde und ein Einspruch wird nur dann gemäß § 10 zu behandeln sein, wenn der Besitz und Verlust des Bürgerrechts oder eines der beiden mit „insbesondere" eingeleiteten Rechte den unmittelbaren Gegenstand des Verfahrens bilden, nicht auch dann, wenn es sich um ein anderes Ziel handelt und sie nur für die Berechtigung des Zieles als Inzidentpunkt entscheidend sind. So wird es sich z. B. bei einem Streite über die Heranziehung zum Bürgerrechtsgeld oft genug ganz ausschließlich um die Frage handeln, ob der Herangezogene das Bürgerrecht besitzt. Allein ein solcher Streit betrifft nicht diesen Besitz, sondern eine Gemeindelast, in welchem Falle § 18 Zust.-Ges. Platz greift. Ueberhaupt soll durch § 10 nicht schlechthin das Bürgerrecht als solches geschützt werden, sondern die hier genau angegebenen Berechtigungen, welche den gesamten Inhalt des Bürgerrechts — gemäß § 5 Abs. 1 StO. — erschöpfen. Das Bürgerrecht genießt daher keinen verwaltungsgerichtlichen Schutz, wenn z. B. von dessen im einzelnen Falle bestrittenen Besitze etwa die Zugehörigkeit zu einer Genossenschaft, einer Zunft usw. oder die Eigenschaft des Bewerbers bezüglich einer Stiftung oder andere Privatrechte abhängig sind. (Jebens a. a. O. Seite 52, Stier-Somlo a. a. O. S. 373, 435.)

Gegen den Beschluß der Stadtv.-Vers. steht dem Magistrat wie den Beteiligten die Klage im Verwaltungsstreitverfahren binnen 2 Wochen zu. Wer die Beteiligten sind, siehe unten §§ 18 u. 20. Zuständig ist in erster Instanz der Bezirksausschuß, in zweiter (Berufungs-) Instanz das OVG. Die Berufungsfrist beträgt 2 Wochen. Eine ausdrückliche Bestimmung, wem die Klage zusteht, enthält das Gesetz nur insofern, als es sie „auch" dem Gemeindevorstande einräumt. Gegenüber einer wider eine Stadtv.-Vers. gerichteten Klage eines nicht stimmberechtigten Einwohners, der die Mandate einiger nach ihrer Wahl wegen Nichtzahlung des Bürgerrechtsgeldes aus der Wählerliste gestrichenen Stadtverordneten für ungültig erklärt sehen wollte, hat OVG. 26 S. 23 entschieden, daß zu einer solchen Klage, weder, wie bei Anfechtung der Richtigkeit der Wählerliste, „jedes Mitglied der Stadtgemeinde" (§ 20), noch wie bei Anfechtung der Gültigkeit einer Wahl, jeder „stimmfähige Bürger", sondern nur der individuell Verletzte berechtigt sei. Der Gemeindevorstand ist zur Klage gegenüber einem auf Beschwerde oder Einspruch seitens dazu legitimierter Beteiligter gefaßten Beschluß verstattet, er selbst aber ist ein solcher Beteiligter nicht (OVG. 16 S. 61, s. § 27 n. 5, § 18 n. 2).

Die Tätigkeit der Stadtv.-Vers. ist in allen im § 10 Zust.-Ges. bezeichneten Angelegenheiten eine beschließende. Die Annahme ist als ausgeschlossen zu erachten, daß der Stadtv.-Vers. hier die Stellung einer Behörde angewiesen sei, welche in einem Streite zwischen dem Gemeindevorstande und den Beteiligten zu entscheiden habe. Soweit die Stadtv.-Vers. von Amtswegen einzutreten hat, wie z. B. bei der Beschlußfassung über die Gültigkeit der Wahlen (§ 10 Nr. 2) und regelmäßig bei der Festsetzung von Strafen gegen ihre Mitglieder (§ 10 Nr. 3), fehlt es von vornherein an der Möglichkeit einer solchen Annahme, da hier der Gemeindevorstand und die Beteiligten sich nicht als Parteien gegenüber stehen können. Soweit dagegen bereits

Ansprüche zwischen dem Gemeindevorstande und einem Einzelnen streitig geworden sind, ist es im Grunde die Stadtgemeinde, welche dem Einzelnen gegenüber steht. In allen derartigen Fällen entscheidet die Stadtv.-Vers. nicht in eigener Sache, sondern nur als Organ der Stadtgemeinde, welches für diesen besonderen Fall, abweichend von der Regel, an die Stelle des Gemeindevorstandes oder der beiden städtischen Behörden, welche sonst gemeinsam zu beschließen gehabt hätten, gesetzt worden ist. Deshalb hat sie aber auch die Stadtgemeinde demnächst im Streitverfahren zu vertreten. Die Klage findet gegen ihren Beschluß statt, damit ist der Stadtv.-Vers. die Parteirolle der Beklagten, welche ihren Beschluß gegen die erhobenen Angriffe zu verteidigen hat, gegeben. (OVG. 15 S. 31, 19 S. 115, 20 S. 84). An sich ist es auffallend, wenn auf diesem Wege die Wahrnehmung der städtischen Interessen nicht demjenigen Organe, welches sonst die Stadtgemeinde nach außen zu vertreten hat, sondern einem Organe, welches der Regel nach nur mit dem Magistrate im Geschäftsverkehr steht, übertragen worden ist. Auch die Unzuständigkeitserklärung seitens der Stadt.-Vers. in Beziehung auf eine der im § 10 bezeichneten Angelegenheiten ist als Beschluß aufzufassen. (OVG. 14 S. 185, Ledermann § 5 n. 26).

§ 6.

Verlegt ein Bürger seinen Wohnsitz nach einer anderen Stadt, so kann ihm das Bürgerrecht in seinem neuen Wohnort, wenn sonst die Erfordernisse zur Erlangung desselben vorhanden sind, von dem Magistrate im Einverständnis mit der Stadtverordneten-Versammlung (§ 12) schon vor Ablauf eines Jahres verliehen werden.

Diese Bestimmungen finden auch auf den Fall Anwendung, wenn der Besitzer eines, einen besonderen Gutsbezirk bildenden Gutes oder ein stimmberechtigter Einwohner einer Landgemeinde seinen Wohnsitz nach einer Stadt verlegt.

Der Magistrat ist, im Einständnis mit der Stadtverordneten-Versammlung, befugt, Männern, welche sich um die Stadt verdient gemacht haben, ohne Rücksicht auf die oben gedachten besonderen Erfordernisse, das Ehrenbürgerrecht zu erteilen, wodurch keine städtischen Verpflichtungen entstehen.

1. Die Bestimmungen im Abs. 1 und 2 bieten die Möglichkeit, besoldeten Magistratsmitgliedern sofort nach erfolgter Amtseinführung das Bürgerrecht zu verleihen, um dieselben zur Wahl als Kreistagsabgeordnete gleich nach ihrem Amtsantritte befähigt zu machen (§ 106 Kr.-Ordn.). Vorausgesetzt wird, daß „sonst" die Voraussetzungen zum Erwerbe des Bürgerrechts vorliegen (PVB. 18 S. 448), nicht dagegen, daß der Ort, von dem der Anzug erfolgt, ein preußischer sei. Die Verleihung des Bürgerrechts an Ausländer ist aber nicht zulässig (PVB. 8 S. 101). — Ein Bürgerrechts-Erwerb auf „Verlangen" der Gemeindebehörde s. o. § 5 S. 48, Bürgerrechts-Erwerb im Falle der Eingemeindung s. o. § 2 S. 25.

2. Das Ehrenbürgerrecht kann auch solchen Männern verliehen werden, welche sich um das Vaterland, um Kunst und Wissenschaft Verdienste erworben haben. Es gewährt alle Befugnisse des Bürgerrechts, namentlich hinsichtlich der Teilnahme an den Wahlen (§ 13 St.-Ordn., § 12 St.-Ordn. für die Rheinprovinz). Eine allgemeine Steuerbefreiung ist mit der Erteilung des Ehrenbürgerrechts nicht verbunden, wenn der Ehrenbürger als Einwohner oder auf Grund der bestehenden Gesetze zur Tragung der städtischen Lasten verpflichtet ist. Sonst entstehen durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechts keine städtischen Verpflichtungen. Die „obengedachten besonderen Erfordernisse" sind die im § 5 Ziff. 1—4 aufgestellten, nicht aber fällt darunter das allgemeine Erfordernis eines „selbständigen Preußen" (§ 5 Abs. 2 Eingang). Im Gebiete der

StO. kann daher das Ehrenbürgerrecht nur an preußische Staatsangehörige verliehen werden. Es geht verloren, sobald der Ehrenbürger aufhört, Preuße zu sein (OVG. 30 S. 1 f. Stier-Somlo a. a. O. S. 378). Die in Betreff des Verlustes bezw. des Ruhens des Bürgerrechts im § 7 vorgesehenen Bestimmungen gelten auch für das Ehrenbürgerrecht (s. Jebens PVB. 22 S. 42).

§ 7.

Wer infolge rechtskräftigen Erkenntnisses der bürgerlichen Ehre verlustig geworden (§ 12 des Strafgesetzbuches), verliert dadurch auch das Bürgerrecht und die Befähigung, dasselbe zu erwerben.

Wem durch rechtskräftiges Erkenntnis die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt ist (§ 21 des Strafgesetzbuches), der ist während der dafür in dem Erkenntnisse festgesetzten Zeit von der Ausübung des Bürgerrechts ausgeschlossen.

Ist gegen einen Bürger wegen eines Verbrechens die Versetzung in den Anklagestand, oder wegen eines Vergehens, welches die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen muß oder kann, die Verweisung an das Strafgericht ausgesprochen oder ist derselbe zur gerichtlichen Haft gebracht, so ruht die Ausübung des ihm zustehenden Bürgerrechts so lange, bis die gerichtliche Untersuchung beendigt ist.

Das Bürgerrecht geht verloren, sobald eines der zur Erlangung desselben vorgeschriebenen Erfordernisse bei dem bis dahin dazu Berechtigten nicht mehr zutrifft.

Verfällt ein Bürger in Konkurs, so verliert er dadurch das Bürgerrecht; die Befähigung, dasselbe wieder zu erlangen, kann ihm, wenn er die Befriedigung seiner Gläubiger nachweist, von den Stadtbehörden verliehen werden.

Dazu Zust.-Ges. §§ 10, 11 und 21, s. § 5 St.-Ordn. und not. 15 daselbst.

Ueber den Verlust des Bürgerrechts s. Jebens in PVB. 22 S. 50 und Stier-Somlo Verw.-Archiv 12 S. 401.

1. An Stelle der §§ 12 und 21 des früheren Strafgesetzbuches sind die §§ 31—35 Reichsstrafgesetzbuch getreten.

2. **Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte** ist Bedingung des Bürgerrechts und des Ehrenbürgerrechts. Ueber Verlust und Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte bestimmen die §§ 31—35 Reichsstrafgesetzbuch folgendes:

> Die Verurteilung zur Zuchthausstrafe hat die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter, sowie den dauernden Verlust eines öffentlichen Amtes in der Gemeinde-Verwaltung zur Folge. Die Unfähigkeit ist die selbstverständliche von Rechtswegen eintretende Folge der Verurteilung zur Zuchthausstrafe. Eines richterlichen Ausspruches bedarf es in dieser Beziehung nicht.
>
> Neben der Zuchthaus- und der Gefängnisstrafe kann in den durch das Gesetz bezeichneten Fällen auch auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, jedoch nur für die im Gesetz bestimmte Zeitdauer erkannt werden (§ 32 a. a. O.). Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt den dauernden Verlust der aus öffentlichen Wahlen für den Verurteilten hervorgegangenen Rechte, ingleichen den dauernden Verlust der öffentlichen Aemter, Titel, Orden und Ehrenzeichen. Nach dem Ablauf der für die Aberkennung bestimmten Frist können diese Rechte aber von Neuem erworben werden. Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte

bewirkt ferner die Unfähigkeit während der im Urteile bestimmten Zeit, öffentliche Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen zu erlangen und in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen, gewählt zu werden oder andere politische Rechte auszuüben.

Die Wirkung der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt, sowie der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter insbesondere, tritt mit der Rechtskraft des Urteils ein. Die Zeitdauer wird von dem Tage an berechnet, an dem die Freiheitsstrafe, neben welcher jene Aberkennung ausgesprochen wurde, verjährt, verbüßt oder erlassen ist.

3. Das Prinzip hinsichtlich des Verlustes des Bürgerrechts enthält Abs. 4. Außer dem dauernden Verluste des Bürgerrechts (Abs. 4) kennt die StO. noch den zeitweiligen Verlust (zeitweilige Ausschließung des Bürgerrechts, Abs. 3 und unten not. 5) und das Ruhen des Bürgerrechts. In diesem Falle muß der Bürger während der Ruhezeit sich aller derjenigen Handlungen enthalten, zu welchen ihn das Bürgerrecht fähig macht. Sobald aber diese Art der Entziehung des Bürgerrechts aufhört, ist er, wenn er vorher eine Stelle bei der Stadtverordneten-Versammlung oder bei der städtischen Verwaltung bekleidete, ohne Weiteres befugt, dieselbe zu verwalten (OVG. 40 S. 147). Anders beim auch nur zeitweiligen Verlust des Bürgerrechts. Hier sind dem Bürger auch nach dem Wiedererwerb des Bürgerrechts die vorher innegehabten Ehrenämter verloren und er muß eventuell neu in dieselben gewählt werden.

a) Der Verlust des Bürgerrechts tritt ein: beim Verluste der Selbständigkeit, der preuß. Staatsangehörigkeit, bei Aufgabe des Wohnsitzes, beim Empfange von Armenunterstützung, bei Nichtzahlung der Gemeindeabgaben, beim Nichtvorhandensein des Wohnhausbesitzes, bei Einstellung des Gewerbebetriebes, beim Aufhören der erforderlichen Besteuerung bezw. beim Verlust des entsprechenden Einkommens. In allen diesen Fällen des Abs. 4 wird das Bürgerrecht erst dann wieder neu erworben, wenn die Voraussetzungen des § 5 wieder ein Jahr lang vorhanden waren. Dauernd verliert die von ihm bisher bekleideten Aemter in der Verwaltung und Vertretung der Gemeinde, wer durch rechtskräftiges Erkenntnis der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig gegangen ist, wem die Fähigkeit zur Bekleidung solcher Aemter rechtskräftig aberkannt ist, wer zur Zuchthausstrafe verurteilt worden ist. Der Verurteilte wird auch zur Bekleidung solcher Aemter unfähig.

b) Es ruht die Ausübung des Bürgerrechts, wenn gegen einen Bürger die Untersuchungshaft verfügt und wenn gegen ihn wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben kann, das Hauptverfahren eröffnet worden ist, bis zu dessen Beendigung (s. not. 4). Ein Ruhen des Bürgerrechts tritt auch ein im Falle der Nichtentrichtung des etwa eingeführten Bürgerrechtsgeldes (§ 6 des Ges. vom 14. Mai 1860 s. u. § 52), ferner wenn ein dem Beurlaubtenstande (§ 38 Reichsmilitärges. B 1 und 2, siehe oben § 3 S. 28) angehöriger Bürger zum aktiven Heere einberufen wird. Im Falle des Ruhens muß in der Wählerliste bei dem Namen des Betreffenden hinzugefügt werden, daß das Stimmrecht ruht.

Im Falle des Abs. 4 erlangt der Betreffende das Bürgerrecht wieder, wenn er alle Erfordernisse für den Erwerb des Bürgerrechts wieder in sich vereinigt.

4. Nach der deutschen Strafprozeßordnung tritt an die Stelle der Versetzung in den Anklagestand der Beschluß des Gerichts über die Eröffnung des Hauptverfahrens. (§§ 197 und ff. Str.-Pr.-Ordn.). Die Eröffnung der Voruntersuchung genügt nicht (OVG. 18 S. 1). Die Vorschrift des Abs. 3 unterscheidet zwei Fälle: 1) den der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, beim Meineid (§ 161 StGB.) und der schweren Kuppelei (§ 181 StGB.), 2) den der Verhängung der Untersuchungshaft, wobei es gleichgültig ist, welche Straftat vorliegt. Die Zivilhaft genügt nicht, ebensowenig eine nach §§ 178, 179 Ger.-Verf.-Ges. verhängte Ordnungsstrafe. Auch die Strafhaft kommt nicht in Betracht. In beiden Fällen 1 und 2 ist das Ende des Strafverfahrens abzuwarten, im Falle zu 2 genügt nicht schon die Entlassung aus der Untersuchungshaft. Das Strafverfahren wird beendet durch die einstellende Verfügung des Staatsanwalts (§ 168 Str.-Pr.-Ordn.), durch Beschluß des Gerichts, das

Hauptverfahren nicht zu eröffnen bezw. den Angeschuldigten außer Verfolgung zu setzen (§§ 202, 196 ebenda) und nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch gerichtliches Urteil (§ 259 ebenda). Die betreffende Entscheidung muß durch ein richterliches Urteil nicht mehr angreifbar sein.

5. Die StO. kennt eine zeitweilige Ausschließung von der Ausübung des Bürgerrechts im Falle des § 74 und im Falle der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte während der im Urteil bestimmten Zeit.

6. In gleicher Weise wie Abs. 5 machen § 7 StO. für Westfalen und § 7 StO. Rheinprovinz die Befugnis zur Wiedererlangung des durch Konkurs verloren gegangenen Bürgerrechts von der vorherigen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 310 ff. Konk.-Ordn. vom 8. Mai 1855), bezüglich von der Rehabilitierung (Rhein. Hand.-Gesetz-Buch § 604 und ff.) abhängig. Alle diese Bestimmungen gehen von der Auffassung aus, nach welcher der Gemeinschuldner infolge lediglich der Zahlungsunfähigkeit, ganz abgesehen von einem strafbaren Verhalten, eine Einbuße an seiner Ehre erleidet. Neuere Reichs- und Preuß. Landesgesetze (Reichs-Wahlgesetz vom 31. Mai 1869 §§ 3 und 4, Reichs-Gew.-Ordn. vom 21. Juni 1869 §§ 83 und 86. Preuß.-Ges. über die Handelskammern vom 14. Febr. 1870 § 9. Kr.-Ordn. vom 13. Dez. 1872 §§ 34, 96 und 106) haben diese Anschauungsweise aufgegeben. Dieselben lassen die Beschränkungen, die der Gemeinschuldner in seiner Rechtsfähigkeit durch die Eröffnung des Konkurses erleidet, unterschiedslos und ohne Weiteres mit der Beendigung des letzteren hinwegfallen. Dementsprechend hat auch das Institut der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Rehabilitation) in der Konk.-Ordn. für das deutsche Reich überhaupt keine Stelle gefunden. Sonach befindet sich die Bestimmung des Abs. 5 nicht mehr in Uebereinstimmung mit den Prinzipien der bestehenden Reichs-Gesetzgebung. Sie ist aber auch ausdrücklich aufgehoben durch § 52 Ausführungs-Ges. zur Konk.-Ordn. vom 6. März 1879 (GS. S. 109):

„Die Beschränkungen, welche nach gesetzlichen Bestimmungen das Konkursverfahren oder das bisherige Fallissementsverfahren für den Gemeinschuldner in der Ausübung eines auf das Vermögen sich nicht beziehenden Rechtes zur Folge hat, fallen mit der Beendigung des Verfahrens weg."

Wie die Entstehungsgeschichte des Gesetzes ergibt, ist bei Aufnahme der Bestimmung des § 52 ausdrücklich beabsichtigt gewesen, die in Hinsicht der Folgen einer Konkurseröffnung in den Gemeindeverfass.-Gesetzen der einzelnen Landesteile früher bestehenden Verschiedenheiten dahin auszugleichen, daß das Bürgerrecht fortan überall nur während der Dauer des Konkursverfahrens eine Schmälerung erleidet und nach beendetem Konkurse von selbst wieder im vollen früheren Umfange auflebt. Dem Abs. 5 des § 7 ist daher die Fassung des entsprechenden Absatzes des § 7 StO. für Wiesbaden zu geben:

„Verfällt ein Bürger in Konkurs, so ruht die Ausübung des Bürgerrechts auf so lange, bis das Verfahren beendet ist."

So auch jetzt H.-R. § 9 Ziff. 3 u. LGO. § 44, sowie v. Brauchitsch III S. 31. Nach Schön (S. 90) tritt der Verlust des Bürgerrechts auf so lange ein, bis das Verfahren beendet ist, da die nach § 52 cit. in Betracht kommende Beschränkung „der gänzliche Verlust" und nicht nur ein Ruhen des Bürgerrechts gewesen sei (vergl. auch BMB. 1882 S. 30). Ihm sind beigetreten Jebens a. a. O. S. 50, Stier-Somlo a. a. O. S. 402, Ledermann S. 38).

§ 8.

Wer in einer Stadt seit einem Jahre mehr als einer der drei höchstbesteuerten Einwohner sowohl an direkten Staats- als an Gemeinde-Abgaben entrichtet, ist, auch ohne im Stadtbezirke zu wohnen oder sich daselbst aufzuhalten, berechtigt, an den Wahlen Teil zu nehmen, falls bei ihm die übrigen Erfordernisse dazu vorhanden sind.

Dasselbe Recht haben juristische Personen, wenn sie in einem solchen Maaße in der Gemeinde besteuert sind.

Dazu Zust.-Ges. §§ 10, 11, 21, s. o. § 5 StO.

1. Das Wahlrecht der Forensen und juristischen Personen kennen die StO. für Rheinpreußen und Schleswig-Holstein nicht. An sich ist dieses Wahlrecht allerdings eine Anomalie und auch kein Bedürfnis. Doch fällt die Inkonsequenz mit § 5 — Mangel des Wohnsitzes (Einwohnerrechts) einerseits und Mangel der individuellen Persönlichkeit andererseits — gegenüber dem Grundgedanken, die Wahlberechtigung als Aequivalent der Steuerpflicht anzusehen, nicht in das Gewicht.

1. Der Begriff der Forensen bestimmt sich jetzt nach § 33 Ziff. 2 KAG. Darnach sind Forensen alle diejenigen physischen Personen — mit Ausnahme der Mitglieder des Königl. Hauses und des Hohenzollernschen Fürstenhauses —, welche in der Gemeinde ohne Begründung eines Wohnsitzes, Grundvermögen, Handels- oder gewerbliche Anlagen, einschließlich der Bergwerke haben, Handel oder Gewerbe oder außerhalb einer Gewerkschaft Bergbau betreiben oder als Gesellschafter an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht beteiligt sind. (s. Nöll KAG. Anm. zu § 33 Ziff. 2.) Die Berechtigung, an den Wahlen teilzunehmen, tritt jedoch — abgesehen von der im § 8 Abs. 1 statuierten Voraussetzung, s. hierüber not. 3 — nur ein, wenn bei dem Betreffenden die sonstigen Erfordernisse, welche nach § 5 Abs. 1 Ziff. 1—3 zur Teilnahme an den Wahlen berechtigen, vorhanden sind: Selbständigkeit, Staatsangehörigkeit als Preuße, Zahlung der Gemeindeabgaben, Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte, männliches Geschlecht, das 24. Lebensjahr.

2. Wer als juristische Person zu betrachten, bestimmt sich nach dem geltenden Zivilrecht. (§ 21, 22 BGB., Art. 82 Einf.-Ges. zum BGB.). Zu den eigentlichen juristischen Personen gehören die sämtlichen Korporationen des öffentlichen Rechts, die sonstigen durch besonderen Staatshoheitsakt errichteten juristischen Personen, die eingetragenen Vereine (§ 21 BGB.), die Stiftungen (§ 80 BGB.). Wer als juristische Person im Sinne des § 8 sonst noch anzusehen ist, ist streitig (s. Stier-Somlo, Verw.-Arch. 12 S. 414). Richtiger Ansicht zufolge ist der Kreis der juristischen Personen nicht beschränkt auf die eigentlichen juristischen Personen, sondern umfaßt auch alle diejenigen nicht physischen Rechtssubjekte, welche nach den geltenden Steuergesetzen — § 1 Ziff. 4 u. 5 Einkommenst.-Ges. und § 33 Ziff. 3 u. 4 KAG. — Subjekte der Staats- und Gemeindebesteuerung geworden sind, sobald nur die Voraussetzungen des § 8 StO. vorliegen, zunächst alle Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien (§§ 178, 320 HGB., MR. 23. Juni 1881, BMB. S. 206, OVG. 17 S. 94), die Berggewerkschaften des alten wie des neuen Rechts, also sowohl die bei Erlaß des Allg. Berg-Ges. vom 24. Juni 1865 bereits bestandenen, wie die seitdem gebildeten. (§§ 94, 227, 233 Allg. Berg-Ges.). Dagegen gehören nicht zu den nach § 8 StO. Wahlberechtigten: die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (OVG. 30 S. 1, 32 S. 79, schon aus dem Grunde nicht, weil sie keine Steuern zahlen), auch nicht die eingetragenen Genossenschaften (PVB. 14 S. 74, 18 S. 349, 434, v. Brauchitsch III S. 408, Nöll S. 102, anderer Ansicht in Betreff der eingetragenen Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, bezw. derjenigen mit unbeschränkter Haftpflicht — OVG. 25 S. 52, Ledermann S. 40, Stier-Somlo a. a. O. S. 421), die offenen Handelsgesellschaften (§ 105 HGB), die einfachen Kommanditgesellschaften (§ 161 HGB.), die stillen Gesellschaften (§ 335 HGB.). Die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Reichs-Ges. vom 20. April 1892, RGB. S. 447) haben zweifellos nicht die Rechte einer juristischen Person. (OVG. 31 S. 137.)

Als Erfordernis für die Wahlberechtigung der juristischen Personen ist nicht aufgestellt, daß sie in der betreffenden Stadt ihren Sitz haben, doch müssen sie in Preußen domiziliert sein. Juristische Personen des ausländischen, nicht preußischen Rechts sind nicht wahlberechtigt. Die anderen Erfordernisse des § 5 StO. kommen mit Ausnahme etwa der Zahlung der Gemeindeabgaben nicht in Betracht.

3. Zum Erwerb des Wahlrechts der Forensen und juristischen Personen ist erforderlich, daß sie während der ganzen Dauer des der Auslegung der Wählerlisten voraufgehenden Jahres sowohl an direkten Staats- als auch an Gemeindeabgaben mehr als einer derjenigen drei Gemeinde-Einwohner, die je zu den Staats- oder zu den Gemeindeabgaben am höchsten herangezogen waren oder sind, entrichtet, d. h. von seinem in der Gemeinde befindlichen Besitze oder Betriebe besteuert war oder ist. (OVG. 14 S. 44.) Die drei höchstbesteuerten Einwohner brauchen nicht wahlberechtigte Bürger zu sein, es kommen daher also auch Nichtpreußen in Betracht. An Staatsabgaben sind außer der Staats-Einkommensteuer und der Ergänzungssteuer (Gesetz vom 14. Juli 1893, GS. S. 134) auch die an Stelle der als Staatssteuer aufgehobenen und den Gemeinden überwiesenen Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern gemäß § 5 des Ges. wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 (GS. S. 119) vom Staate veranlagten Beträge in Ansatz zu bringen, obwohl letztere nur eine fingierte, nicht wirklich auferlegte und entrichtete Staatssteuer darstellen. (OVG. 31 S. 140.) Die übrigens nach dem Gesetz vom 14. Juli 1893 außer Hebung gesetzte Bergwerksabgabe ist im Sinne des § 8 keine direkte Staatsabgabe. Bei den Staatsabgaben sind die auf den Grundbesitz und den Gewerbebetrieb der Forensen oder juristischen Personen in der betreffenden Stadt entfallenden Anteile der Staatseinkommensteuer, auch wenn diese auswärts gezahlt werden, in Anrechnung zu bringen. (OVG. 31 S. 40.)

Der Einwand, daß die Veranlagung zur Staatssteuer zu Unrecht erfolgt sei, ist unzulässig. Ob nach Lage der Sache die Veranlagung höher oder niedriger hätte sein müssen, oder gar nicht hätte erfolgen dürfen, ist unerheblich. Nach dem Gesetz entscheidet lediglich die Tatsache der Veranlagung bezw. die Entrichtung der Steuern in der betreffenden Stadtgemeinde. (OVG. 26 S. 20.)

4. Forensen und juristische Personen sind zur Teilnahme an der Wahl, was die Höhe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern und Gemeindeabgaben betrifft, nicht schon dann berechtigt, wenn nur die Summe jener und dieser Abgaben über die Summe eines der drei höchst besteuerten Einwohner hinausreicht, sondern erst dann, wenn sie ein solches Mehr an **jeder einzelnen** der beiden Abgabegattungen zu entrichten haben. Eine Zusammenrechnung der Staats- und Gemeindesteuern darf nicht vorgenommen werden. (OVG. 14 S. 43, 71.) Jede dieser beiden Steuerarten für sich muß die angegebene Höhe erreichen. Dadurch ist auf Seiten des Staats- und Reichsfiskus die Möglichkeit einer Wahlberechtigung ausgeschlossen, da Fiskus Staatssteuern nicht zahlt, auch zu solchen nicht veranlagt ist. Deshalb kommt für ihn auch eine Veranlagung zur Grund- und Gebäudesteuer nicht in Betracht (OVG. 14 S. 43, 17 S. 94), sodaß § 5 des Gesetzes vom 14. Juli 1893 (GS. S. 119) hier keine Anwendung findet. (Nach HN. § 10 ist der Staatsfiskus wahlberechtigt, wenn er seit einem Jahre zu den direkten Gemeindeabgaben mit einem höheren Betrage herangezogen wird, als einer der drei höchstbesteuerten Gemeindeangehörigen an direkten Staats- und Gemeindeabgaben, beide zusammengerechnet, entrichtet.) Aus demselben Grunde fallen auch die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, selbst wenn man ihnen die Eigenschaft juristischer Personen zubilligen wollte, (s. o. not. 2) nicht unter § 8.

5. Forensen und juristische Personen gehören zu den stimmfähigen Personen im Sinne der §§ 13, 14, 19, 25, 27 StO. Sie haben also Anspruch auf Aufnahme in die Liste der stimmfähigen Einwohner (§ 19 StO.). Die Aufnahme kann jedoch nur erfolgen und verlangt werden, wenn die Voraussetzungen des § 8 ein volles Jahr bestehen, die Forensen und juristischen Personen also während der ganzen Dauer des der Auslegung der Wählerlisten voraufgehenden Jahres in dem nach Abs. 1 erforderlichen Maße besteuert waren. (OVG. 16 S. 20.) Sind bis zur Berichtigung bezw. Auslegung der Wählerlisten die ein Jahr lang vorhanden gewesenen Voraussetzungen nicht mehr vorhanden, so besteht das Wahlrecht aus § 8 nicht.

6. Ueber die Befugnis der juristischen Personen und der Forensen zur Ausübung des Wahlrechts durch Bevollmächtigte s. § 25 Abs. 2.

§ 9.

Die Stadtgemeinden sind Korporationen; denselben steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes zu.

1. Die Gemeinde stellt sich zwar als die erste Stufe für die Einteilung des Staates rücksichtlich seines Gebietes, wie hinsichtlich seiner Einwohner, dar. Sie kommt aber keineswegs nur als Verwaltungsbezirk für staatliche Zwecke in Betracht. Hervorgegangen aus dem Bedürfnis der Vereinigung für diejenigen Zwecke, zu deren Erreichung die Kraft des Einzelnen nicht genügt, hat die Gemeinde ihre ursprüngliche und eigentümliche Rechtssphäre und gehört zu den selbständigen und unabhängigen Grundlagen des Staatsorganismus. Der Staat darf die Gemeinde als unterste Instanz seiner Wirksamkeit zu seinen Zwecken nutzbar machen. Er kann sie indeß ihres selbständigen Lebens nicht berauben, ohne sich selbst in seinen wichtigsten Interessen zu schädigen. Auf diesen Gedanken beruht seit den Reformen der Stein-Hardenberg'schen Periode die Verfassung der Stadtgemeinden im preußischen Staate. Der § 9 erkennt die Selbständigkeit und Selbsttätigkeit der Stadtgemeinden in Bezug auf ihre Angelegenheiten an. Diese Selbständigkeit stets mit der staatlichen Gesetzgebung im Zusammenhange zu erhalten, ist die Aufgabe des der Staatsregierung zustehenden Aufsichtsrechts.

2. Die Stadtgemeinde hat die Eigenschaft einer juristischen Person (§ 81 Allg. Landr. II 6; § 108 II 8). Sie zählt zu den „Körperschaften des öffentlichen Rechts" (BGB. § 89; „öffentliche Körperschaft" Hes.-Nas. § 12). In Konsequenz dieser Stellung besitzt die Stadtgemeinde volle Rechtsfähigkeit, wie auch Willens- und Handlungsfähigkeit.

a) Die Rechtsfähigkeit der Stadtgemeinde bezeugt sich vor allem in ihren privatrechtlichen Beziehungen anderen selbständigen Individuen gegenüber. In diesen ist sie im Wesentlichen den physischen Personen gleichgestellt. Es fehlen ihr im Allgemeinen nur diejenigen Rechte, welche einen natürlichen Träger voraussetzen, wie die Familienrechte. Sie ist aber solcher Rechte an der eigenen Person fähig, welche teils überhaupt nicht, teils nicht ausschließlich Vermögensrechte sind. So haben die Städte einen Stand und Rang — (es gibt Haupt-, Residenz- und Kreisstädte). Die Städte haben ein Indigenat und einen Wohnsitz. Sie können für sich eine Firma (HGB. § 36) sowie gewerbliche und kaufmännische Zeichen eintragen lassen, Urheber- und Erfinderrechte besitzen und sind von gewissen Rechten publizistischen Inhalts, wie besonders von Patronatsrechten, nicht ausgeschlossen.

Die Städte haben einen Namen. Die Frage, welchen Namen eine Gemeinde zu führen hat, gehört zu den Gemeindeangelegenheiten, mit denen sich die Gemeindevertretung nach § 35 befassen darf. (OVG. 37 S. 117). Für jede Ortschaft eine bestimmte allgemein maßgebende Bezeichnung bezw. Schreibweise festzusetzen und hierauf bezügliche Anordnungen zu erlassen, gehört zur Zuständigkeit der Landespolizeibehörde (OVG. 12 S. 326, BMB. 1897 S. 135, PVB. 24 S. 69). Doch bedürfen Eigennamen selbständiger Kommunen zu ihrer Aenderung Allerhöchster Ordre, und zwar bei Aenderung sowohl des Namens selbst, als auch der Schreibweise. (BMB. 1903 S. 242.) Für den rechtlichen Bestand einer Gemeinde ist übrigens der Name und deshalb auch eine Namensänderung bedeutungslos.

Die Städte führen Siegel und Wappen, deren Entwürfe bei Feststellungen und Neueinführung durch den Regierungs-Präsidenten an den Minister behufs Einholung eines Gutachtens des Heroldamtes einzureichen sind. (BMB. 1897 S. 2.) Das Reichsgesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (RGB. S. 441) untersagt die Eintragung in die Zeichenrolle für solche Warenzeichen, welche die Wappen eines inländischen Orts, einer inländischen Gemeinde oder weiteren Kommunalverbandes enthalten. (§ 4 Ziff. 2 dieses Gesetzes, PVB. 26 S. 145.)

Die Vermögensrechte stehen der Stadtgemeinde der Regel nach in demselben Umfange zu, wie den physischen Personen. Sie können Besitz sowie Eigentum und andere dingliche Rechte erwerben, z. B. Fischereigerechtigkeiten — § 6

Fischereiges. v. 30. Mai 1874 — eine Servitut des Inhalts, daß ein Park dem Publikum zum Besuche offen stehen muß (RZE. 14 S. 214), in obligatorische Verbindlichkeiten jeder Art eintreten, Subjekt von Forderungen und Schulden, überhaupt von Privatrechten jeder Art, sein. Sie können auch durch einseitige Akte Rechte erwerben und aufgeben, sowie die ihnen gehörigen Rechte ausüben.

aa) In Bezug auf Vermögenserwerb sind die Stadtgemeinden unbeschränkt. Zur Erwerbung von Immobilien bedürfen sie keiner Genehmigung (BMB. 1860 S. 4, Art. 7 § 1 Abs. 2 Ausf.-Ges. BGB. und Motive zum Reg.-Entw. S. 9). Dagegen sind sie bei Veräußerungen von Grundstücken an die Genehmigung des Staats gebunden (s. § 50 StO.). Vermögen kann den Stadtgemeinden auch dadurch zufallen, daß sie zu Erben eingesetzt oder mit Schenkungen oder Vermächtnissen bedacht werden. Doch ist nach dem Gesetz vom 30. Febr. 1870 (GS. S. 118) zur Annahme solcher Zuwendungen, welche den Betrag von 3000 Mk. übersteigen, die Genehmigung des Königs erforderlich. Die Vorschriften des gedachten Ges. hält Art. 86 Einf.-Ges. BGB. nur bei einem Erwerbe von mehr als 5000 Mark aufrecht. Ausf.-Ges. BGB. bestimmt deshalb unter formeller Aufhebung des Gesetzes vom 23. Februar 1870 im Art. 6 (s. MR. 19. Dezember 1899, BMB. 1900 S. 9) anderweit, wie folgt:

§ 1. Schenkungen oder Zuwendungen von Todeswegen an juristische Personen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ihrem vollen Betrage nach der Genehmigung des Königs oder der durch Königliche Verordnung bestimmten Behörde, wenn sie Gegenstände im Werte von mehr als fünftausend Mark betreffen. Wiederkehrende Leistungen werden mit vier vom Hundert zu Kapital gerechnet.

§ 2. Die Genehmigung kann auf einen Teil der Schenkung oder der Zuwendung von Todeswegen beschränkt werden.

§ 3. Mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark wird bestraft:

1. wer für eine juristische Person, die in Preußen ihren Sitz hat, als deren Vorsteher eine Schenkung oder eine Zuwendung von Todeswegen in Empfang nimmt und nicht binnen vier Wochen die erforderliche Genehmigung nachsucht.
2. wer einer juristischen Person, die nicht in Preußen ihren Sitz hat, eine Schenkung oder Zuwendung von Todeswegen verabfolgt, bevor die erforderliche Genehmigung erteilt ist.

Wird gegen Art. 6 Ausf.-Ges. verstoßen, so ist das Rechtsgeschäft nichtig. Die Zuwendungen, welche die Wertgrenze von 5000 Mark übersteigen, sind in Ermangelung der Königl. Genehmigung auch nicht zum Betrage der sonst freien Summe gültig. Durch die nachträgliche Genehmigung wird die Zuwendnng von Anfang an wirksam (§ 2 Abs. 2 Ges. 23 Februar 1870, § 187 BGB.).

Inwieweit ein legatum sub modo unter die Bestimmung des Art. 6 fällt, s. MBB. 1874 S. 287.

Vor Erteilung der Genehmigung zur Annahme einer letztwilligen Zuwendung oder Schenkung an juristische Personen muß die Frage geprüft werden, ob wegen Verletzung einer moralischen Pflicht gegen bedürftige Verwandte des Erblassers oder Schenkers die Genehmigung zu versagen oder von gewissen Abfindungen abhängig zu machen sei. Die in dieser Beziehung anzustellenden Ermittelungen haben sich nach dem MR. vom 10. November 1904 1. in allen Fällen auf die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Abkömmlinge, der Eltern und deren Abkömmlinge, der Großeltern und der Ehegatten des Schenkers oder Erblassers, bei letztwilligen Zuwendungen auf die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der gesetzlichen Erben bis zum 4. Grade der Verwandtschaft einschließlich zu erstrecken. Außerdem sind 2. die Ermittelungen auszudehnen auf die vorstehend nicht genannten Verwandten, zu deren Gunsten ein Antrag auf Abfindung gestellt ist oder deren Bedürftigkeit sonst, d. h. ohne besondere Nachforschung zur Kenntnis der Behörde gelangt ist. Bei den zu 1. genannten Verwandten ist festzustellen, ob besondere Ausschließungsgründe, z. B.

Unwürdigkeit, Feindschaft mit dem Erblasser oder Schenker, vorliegen; bei den zu 2. genannten, ob nahe persönliche Beziehungen zu dem Erblasser oder Schenker oder sonstige besondere Umstände eine Berücksichtigung rechtfertigen.

bb) Die in Ansehung der physischen Personen gegebenen Vermögens- und privatrechtlichen Vorschriften des BGB. gelten in gleicher Weise auch für die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit die Natur der Sache nach nicht ein Anderes ergibt. Besonderheiten gelten nach dem BGB. für den privatrechtlichen Verkehr der Stadtgemeinden nur insoweit, als solche in dem Gesetzbuche oder in dem Einführungsgesetze ausgesprochen sind oder auf öffentlich rechtlichen oder in Kraft bleibenden reichsrechtlichen oder vorbehaltenen landesrechtlichen Normen beruhen. Sofern Vorbehalte eine Ermächtigung hierzu nicht gewähren, ist der Landesgesetzgebung zur Privilegierung, wie der juristischen Personen überhaupt, so auch der Stadtgemeinden kein Raum mehr verblieben. Eine für den bürgerlichen Verkehr der Stadtgemeinden, wie aller juristischen Personen des öffentlichen Rechts wichtige Bestimmung trifft BGB. im § 89 (s. u. b.).

Unter den sonstigen Bestimmungen des BGB., welche für die Gemeinden und deren Verwaltung von besonderer Bedeutung sind, sind hervorzuheben: BGB. § 86 (Verwaltung von Stiftungen durch eine öffentliche Behörde); § 87 (Ausf.-Ges. Art. 4 u. 6, Aufhebung von Stiftungen und Aenderung ihrer Zweckbestimmung); §§ 196, 197 (Ausf. Ges. Art. 8, Verjährung öffentlich rechtlicher Ansprüche); § 248 (Zinseszinsberechnung seitens der Sparkassen); § 395 (Zulässigkeit der Aufrechnung gegen eine Forderung der Gemeinde); § 411 (Abtretung von Gehaltsforderungen der Beamten und Lehrer); § 436 (Haftung des Grundstücksverkäufers für die öffentlichen an Gemeinden zu entrichtenden Abgaben); §§ 525, 2194 (Schenkungen bezw. letztwillige Verfügungen unter einer Auflage im öffentlichen Interesse); §§ 793 u. ff. (Einf.-Ges. Art. 100, 101, Ausf.-Ges. Art. 17, 18, Inhaberpapiere der Gemeinden); § 808 (betr. Zahlungen auf Sparkassenbücher); § 839 (Einf.-Ges. Art. 77, Haftung der Beamten für Pflichtverletzungen); §§ 976, 978, 981, 983 (Uebergang des Eigentums an gefundenen Sachen an die Gemeinde); § 807 (Ausf. Ges. Art. 73—75, Anlegung von Mündelgeld in Wertpapieren inländischer Körperschaften und bei inländischen öffentlichen Sparkassen); § 1849 (Ausf.-Ges. Art. 77, Gemeindewaisenrat); § 2072 (Zuwendungen an die Armen zu Händen der öffentlichen Armenkasse); § 2249 (Ausf.-Ges. Art. 80, Not-Testament vor dem Gemeinde-Vorsteher).

Einf.-Ges. BGB. Art. 85 (Ausf.-Ges. Art. 5, Anfall des Vermögens einer rechtsfähigen Stiftung an die Gemeinde); Art. 86 (Ausf.-Ges. Art. 6 Erwerbsbeschränkungen der Gemeinden); Art 92 (Ausf.-Ges. BGB. Art. 11 Zahlungen aus öffentlichen Kassen); Art. 99 (Aufrechthaltung der landesges. Vorschriften über die öffentl. Sparkassen); Art. 103 (Aufrechthaltung landesgesetzlicher Vorschriften betr. Ansprüche der Armenverbände gegen unterhaltspflichtige Verwandten); Art. 108 (betr. die Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatz des Schadens bei Zusammenrottungen); Art. 135 (Zwangserziehung Minderjähriger); Art. 136 (Ausf.-Gesetz Art. 78) Bevormundung Minderjähriger durch einen Anstalts-Vorstand oder durch Beamte der Armen-Verwaltung); Art. 138, 139 (Gesetzliches Erbrecht der Gemeinden, insbesondere in Ansehung des Nachlasses einer verpflegten oder unterstützten Person); Art. 142 (Ausf.-Ges. Art. 12, Beurkundung von Grundstücksveräußerungen durch Gemeindebeamte).

Ausf.-Ges. BGB. Art. 12 (Beurkundungen von Grundstücksveräußerungen durch Gemeindebeamte). Art. 72 (Gemeindebeamte als Vormünder &c.);

Reichsgrundbuch-Ordnung § 90 (Buchungsfreiheit der Grundstücke der Gemeinden, der Wege &c.; Einf.-Ges. BGB. Art. 127, Ausf.-Ges. Art. 27);

Ausf.-Ges. Grundbuch-Ordn. Art. 9 (Form der Erklärungen der Gemeindebehörde, auf Grund deren eine Eintragung erfolgen soll);

Reichs-Ges. über Zwangsversteigerung &c. vom 24. März 1897 § 10 Abs. 1 Nr. 3 und § 156 Abs. 1 (Ausf.-Ges. dazu Art. 1 und 2; die aus einem Kommunalverbande entspringenden Abgaben und Leistungen als gemeine öffentliche

Lasten, Art. 11 Ausf.-Gesetz zur Grundbuch-Ordn.: Ausschließung dieser Lasten von der Eintragung);

Ausf.-Ges. zum Zwangsversteigerungs-Ges. Art. 9 (Freiheit der Gemeinden von der Sicherheitsstellung für ein im Bietungstermine abgegebenes Gebot), Artikel 28 bis 32 (Zwangsversteigerung baufälliger Häuser nach §§ 40 u. ff. Allg. Landr. T. I, Tit. 8);

Ausf.-Ges. zum Abänderungs-Ges. der ZPO. Art. 1 (III) (Antrag der Armenverbände auf Entmündigung wegen Verschwendung und Trunksucht § 680 Abs. 1 ZPO. 20. Mai 1898, § 6 Nr. 3 BGB.).

S. Gayl, das neue bürgerliche Recht für Kommunal-Verwaltungen. Berlin, Heymann. Kappelmann Abh. in PVB. 21 S. 154, 183, 184, 198, 473, 485, 497 (mit Literaturangaben), Gravenhorst PVB. 20 S. 465.

b) Nach deutschrechtlicher, in der Praxis neuerdings allgemein anerkannter Auffassung hat die Stadtgemeinde als juristische Person Willens- und Handlungsfähigkeit. Als Wille der Stadtgemeinde gilt derjenige Entschluß, welcher durch ihre gesetzlich zur Willensbildung berufenen Organe (s. § 10 StO.) gefaßt ist. Durch diese ihre Organe gelangt der Wille der Stadtgemeinde der Außenwelt gegenüber zum Ausdruck. Durch sie handelt die Stadtgemeinde und nimmt an dem Verkehrsleben Teil. Was diese Organe in ihrem Amtsbereiche tun und lassen, wird der Stadtgemeinde zugerechnet. Rechtsgeschäfte, welche sie für die Stadtgemeinde vornehmen oder ihnen als den Organen der Stadtgemeinde gegenüber vorgenommen werden, verpflichten und berechtigen die Stadtgemeinde unmittelbar (§ 164 BGB.). Das Erfordernis des Uebereinstimmens des wirklichen Willens mit dem erklärten Willen, die Erheblichkeit von Zwang und Betrug, Irrtum, Wissen und Wissenmüssen bestimmen sich dabei nach den Organen der Stadtgemeinde (§ 166 BGB.). Der gute oder böse Glaube, sowie der Irrtum dieser zuständigen Organe gilt als guter oder böser Glaube, sowie als Irrtum der Gemeinde.

Wie die Gemeinde überhaupt durch ihre Organe voll und ganz dargestellt wird, so wird ihr auch das Verschulden der letzteren als ihr eigenes zugerechnet. Sie hat für die Folgen desselben wie natürliche Personen für eigene Handlungen und Unterlassungen zu haften. So war es bisher unbestritten, daß die Gemeinden aus einem bei Abschluß oder Erfüllung von Verträgen begangenen Verschulden ihrer Organe dem Mitkontrahenten zivilrechtlich ersatzverbindlich sind und überhaupt für vertragsmäßiges Verhalten ihrer Organe in jeder Beziehung einzutreten haben (RGE. 24 S. 352). Ebenso war bisher schon in der Praxis eine Haftung der Gemeinde aus außerkontraktlichen Verschulden ihrer Organe anerkannt, und zwar nicht nur dann, wenn ein Schaden infolge der Nichterfüllung einer Verbindlichkeit eintritt, die ihr als solcher nach gesetzlicher Vorschrift oder auch nur durch die allgemeine Rechtspflicht auferlegt ist, sondern auch dann, wenn durch schuldhaftes Verhalten ihrer Organe die Privatrechtssphäre Dritter verletzt ist, z. B. bei Außerachtlassung einer positiv zu erfüllenden Verbindlichkeit als Unternehmerin von Bauten (RGE. 8 S. 236), für die Unterlassung der Unterhaltungspflicht von Wegen und Brücken (OT. 14 S. 92), wegen Störung eines Wasserverlaufes durch Anlage von Gemeindewegen usw. In allen diesen Fällen dürfen die Gemeinden die Beschädigten nicht an den Beamten, der Beamte sie aber an die Gemeinde verweisen.

Das BGB. hat den Grundsatz von der Haftpflicht der juristischen Personen für die schuldhaften Handlungen ihrer Organe zur allgemeinen Geltung gebracht. Im § 89 bestimmt es, daß die Vorschrift des § 31 auf den Fiskus, sowie auf Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts entsprechende Anwendung zu finden habe. Der § 31 aber verordnet, daß ein Verein für den Schaden verantwortlich ist, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt. Wesentliche Voraussetzung dieses Rechtssatzes ist jedoch, daß der Vertreter, aus dessen Verschulden die Gemeinde verantwortlich gemacht werden soll, ein sie repräsentierendes Willensorgan ist, und daß die schuldhafte Handlung oder Unterlassung innerhalb des dem Vertreter zugewiesenen Geschäftskreises liegt. Wie

bei der kontraktlichen Haftpflicht einer physischen Person, muß auch bei der einer juristischen Person zwischen eigenem und fremdem Versehen unterschieden werden. Ein eigenes Versehen einer juristischen Person kann nur in dem fehlerhaften Verschulden ihrer **Willensorgane** bestehen. Als solche können nicht alle Angestellten und Bediensteten, welche Werkzeuge ihrer Tätigkeit sind, sondern nur diejenigen angesehen werden, welche sie in Bezug auf Willensakte (Erklärungen, Handlungen, Unterlassungen) verfassungsmäßig repräsentieren und auch diese nur insoweit, als sie eben vermöge ihres Amtes tätig sind, in Ausführung der ihnen zustehenden Verrichtungen sich befinden. Diese letzteren, aber auch nur sie, sind mit der juristischen Person, insofern es auf deren Willen ankommt, rechtlich zu identifizieren. Was sie innerhalb des ihnen zugewiesenen Amtskreises, einerlei, ob einer Vermögensverwaltung oder sonst, als Vertreter derselben und in ihrem Namen vornehmen, ist so aufzufassen, als wäre es von der durch sie repräsentierten juristischen Person selbst vorgenommen. So erscheint das Versehen, welches sie bei ihren Amtshandlungen begehen, im Rechtssinne als ein **eigenes** Versehen der juristischen Person. Als ein **fremdes** stellt sich dagegen jedes andere Versehen dar, mag es von dritten Personen, oder auch von ihren Willensorganen, aber außerhalb ihres Amtskreises (RGE 34 S. 294) oder von solchen amtlichen Organen begangen werden, welche überhaupt nicht Willensorgane derselben sind. Ist dem Beamten einer juristischen Person nicht deren Vertretung, sondern nur eine andere Tätigkeit für diese übertragen, so z. B. die Leistung von Diensten, so ist er nicht ihr Willensorgan, und sein Versehen daher für sie nur ein fremdes in demselben Sinne, wie das Versehen eines Dritten, welcher von ihr zu der gleichen Tätigkeit mittels besonderen Kontrakts gedungen worden, ohne als ihr Beamter angestellt zu sein. Aus der privatrechtlichen Gleichstellung der physischen und juristischen Person folgt, daß auch die letztere wegen eines fremden, von Beamten oder von dritten Personen begangenen Versehens nur dann haftet, wenn dieselben besonderen Voraussetzungen zutreffen, von denen diese weitergehende Haftung bei physischen Personen abhängt, wenn also der juristischen Person selbst, d. h. einem Willensorgane derselben ein Versehen in der Auswahl zur Last fällt (RGE. 19 S. 348, 31 S. 249, 34 S. 296, 39 S. 186). Hiermit steht das BGB. im Einklange. Das BGB. erkennt nicht an, daß, wer eine Person zu Verrichtungen von Leistungen bestellt, ohne Rücksicht auf ein etwaiges Verschulden seinerseits bei der Auswahl, für die unerlaubten Handlungen einzustehen habe, welche die Person bei Ausübung ihrer Verrichtung begeht (§ 831 BGB.) und es ist kein Grund vorhanden, die juristischen Personen in dieser Beziehung ungünstiger zu stellen.

Ueber die Frage, durch welche Merkmale sich die zu einer Verrichtung bestellte Person des § 831 BGB. von dem anderen verfassungsmäßig berufenen Vertreter des § 31 BGB. unterscheidet und über die Haftung des verfassungsmäßig berufenen Vertreters neben dem Angestellten aus vernachlässigter Aufsicht RGE. 53 S. 276; siehe zur Tragweite der Haftung der Gemeinden Selbstverw. 1903 S. 2.

In einzelnen Fällen ist durch positives Gesetz aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Billigkeit Denjenigen, in dessen Herrschaftssphäre der Schaden entstanden ist, die Ersatzverbindlichkeit auch dann auferlegt, wenn kein Verschulden vorliegt. Bezüglich solcher Ersatzverbindlichkeiten ohne Verschulden, wie solche sich aus dem Reichshaftpflichtges. vom 7. Juni 1871 (RGB. S. 207) ergeben können, stehen die Gemeinden den physischen Personen gleich. Ihre Haftpflicht ist in dieser Beziehung in dem Ges. betr. die Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatze des bei öffentlichen Aufläufen verursachten Schadens vom 11. März 1850 (s. u. § 54) noch erweitert.

Weil die Gemeinde für das Verschulden ihrer Beamten als ihrer Organe haftet, tritt ihre Haftung nicht ein, wenn die Beamten in einer ihnen nebenher übertragenen Stellung als **unmittelbare Staatsbeamte**, bezüglich wenn sie Kraft **staatlichen Auftrages**, tätig werden (RGE. 34 S. 294). Die Haftpflicht der Gemeinden bezieht sich überhaupt nur auf solche Handlungen, welche ein Beamter in Ausübung der ihm in **privatrechtlichen** Verhältnissen zustehenden Vertretungsmacht begeht. Die Frage, ob und inwieweit der Staat und die Gemeinden für den Schaden einzustehen haben, welchen ein Beamter als **Träger öffentlicher Machtbefugnisse** den seiner Amtsgewalt Unterworfenen oder Dritten zugefügt, entscheidet das

BGB. nicht. Der Art. 77 Einf.-Ges. BGB. überläßt es den landesgesetzlichen Vorschriften, die Haftung des Staates, der Gemeinden und anderer Kommunalverbände für den von ihren Beamten in Ausübung der diesen anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügten Schaden zu regeln. Im Geltungsbereiche der StO. sind bisher solche Vorschriften nicht erlassen (s. Kappelmann, die Haftpflicht der öffentlichen Korporationen für schädigende Handlungen ihrer Beamten in Ausübung der öffentlichen Gewalt in PVB. 20 S. 485). Im Gebiete der Preuß. Rheinprovinz sind auch unter der Herrschaft des BGB. die Gemeinden auf Grund des art. 1384 Code civil für den von ihren Beamten (Polizeibeamten) in Ausübung der ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügten Schaden haftbar (RZE. 54 S. 19). Im übrigen haben die Gemeinden einzutreten, wenn ihre Organe durch Ausübung von Hoheitsrechten den Inhalt privatrechtlicher Verträge, welche die Gemeinde abgeschlossen hat, verletzen. So hat das Reichsgericht eine Gemeinde, welche ein Grundstück als Bauterrain verkauft hatte, verurteilt, sich die Auflösung des Vertrages gefallen zu lassen, nachdem sie durch ihren Vorstand mittels einer Anordnung über Straßenanlagen dem Grundstücke die Eigenschaft eines Bauterrains genommen hatte. Der Gemeindevorstand — so wird in RZE. 8 S. 298 ausgeführt — nahm bei der Anordnung, wenn gleich er als öffentliche Behörde handelte, doch immer als gesetzlicher Vertreter der Gemeinde einen freien Willensakt vor, welcher mit der Kontraktpflicht der Gemeinde kollidierte.

c. Da die Stadtgemeinde Subjekte von Rechten und Verbindlichkeiten sein können, so können sie auch vor Gericht klagen und verklagt werden, sie haben Parteifähigkeit. Der allgemeine Gerichtsstand der Gemeinden sowie derjenigen städtischen Stiftungen, Anstalten und Vermögensmassen, welche als solche verklagt werden, wird durch den Sitz derselben bestimmt. Als Sitz gilt der Ort, wo die Verwaltung geführt wird (§ 17 ZPO.). Das Gericht, bei welchem Gemeinden den allgemeinen Gerichtsstand haben, ist auch für die Klagen zuständig, welche von denselben gegen ihre Mitglieder als solche oder von den Mitgliedern in dieser Eigenschaft gegen einander erhoben werden (§ 22 ebenda). Ueber die Anstellung von Klagen und Einlassung auf Klagen seitens der Stadtgemeinde § 56 Nr. 5.

Ein Ausfluß der Willens- und Handlungsfähigkeit ist die Prozeßfähigkeit, d. h. die Fähigkeit, vor Gericht zu stehen und die Prozesse persönlich zu führen. Dieselbe wird aber zur Zeit von der Praxis in Anknüpfung an §§ 50, 157 ZPO. den juristischen Personen und damit auch den Gemeinden abgesprochen. Die Nicht-Prozeßfähigen können keinen Prozeßakt selbst ausführen, weder in der mündlichen Verhandlung auftreten, noch Schriftsätze einreichen. Für sie fungieren ihre „gesetzlichen Vertreter", das sind ihre Vorsteher.

Die Zustellungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erfolgen nach §§ 157 bis 169 ZPO. an den Vorsteher oder an einen anderen im Geschäftslokale anwesenden Beamten oder Bediensteten der Gemeinde. Die früheren Vorschriften der Preußischen Prozeßgesetzgebung, wonach für die Einlegung und Rechtfertigung von Rechtsmitteln den Gemeinden verlängerte Fristen zugestanden waren, sind durch die deutsche ZPO. beseitigt. — Wegen der Eidesleistung der Gemeinden s. §§ 473, 474 ZPO. und wegen der Zwangsvollstreckung gegen die Städte s. u. § 50.

3. Unter Selbstverwaltung im Sinne des heutigen Verwaltungsrechts bezeichnet man die Verrichtung staatlicher Funktionen, ohne Unterschied, ob dieselben wirtschaftlicher oder obrigkeitlicher Natur sind, nicht durch den Staat selbst, sondern durch dem Staate untergeordnete, aber innerhalb ihres Wirkungskreises selbständige, von eigenem Leben erfüllte kommunale Verbände mit eigener Verfassung und eigenen Organen (Selbstverwaltungskörper) mit eigener Verantwortlichkeit. Für den Begriff der Selbstverwaltung ist es gleichgültig, ob die Beamten derselben im Ehrenamt oder im besoldeten Berufsamte angestellt sind. Der Gegensatz zur Selbstverwaltung ist nicht die Verwaltung durch besoldete Berufsbeamte, sondern die durch staatliche Behörden (s. Preuß, das städtische Amtsrecht S. 117).

Den Ausgangspunkt der Selbstverwaltung in Preußen bildet die StO. 1808. Im Gegensatz zu der staatlichen Bevormundung, unter welcher die Städte und deren Verwaltung standen, räumte die StO. 1808 den Stadtgemeinden eine fast völlige Unabhängigkeit in der Verwaltung ihrer wirtschaftlichen Angelegenheiten und einen

materiell sehr wirksamen Einfluß auf die Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt, insbesondere der Polizeigewalt, in den Städten ein. Die neuere Gesetzgebung hat den Selbstverwaltungskörpern neben der kommunalen Unabhängigkeit in wirtschaftlichen Fragen in weitem Umfange die Wahrnehmung obrigkeitlicher Funktionen und staatlicher Geschäfte der inneren Landesverwaltung übertragen. Welche staatlichen Geschäfte im Einzelnen Gegenstände der Selbstverwaltung sind, ergibt sich aus den positiven Vorschriften des jeweilig geltenden Rechts.

Eine hervorragende Stellung unter den Selbstverwaltungskörpern nehmen die Stadtgemeinden ein. Ihnen ist das Recht der Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten („der selbständigen Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten") durch Art. 105 Verf.-Urk. zugesprochen. Wie jeder Selbstverwaltungskörper, so sind auch die Gemeinden nicht um ihrer selbst willen, sondern nur im Interesse des Staates vorhanden. Ihre Existenz ist eine im Willen des Staates begründete, ihr ganzer Wirkungskreis ihnen vom Staate übertragen und durch Staatsgesetz fixiert. Daher sind sie auch dem Staate für ihr Verhalten verantwortlich. Sie bilden keine unabhängige Korporationen, sondern sind in den Organismus des Staates eingefügt und seinem Einfluß und seiner Einwirkung unterworfen. Der Einfluß des Staates auf die Stadtgemeinden tritt in seiner Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung zu Tage.

a) Der staatlichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen schrankenlos alle Angelegenheiten der Gemeinden. Selbst soweit den Stadtgemeinden Autonomie gewährt ist, bedarf es zur Gültigkeit statutarischer Normen der staatlichen Sanktion in Gestalt einer Genehmigung des Bezirksausschusses (s. u. § 11 StO.).

b) Alle gerichtlichen Streitigkeiten, in denen kommunale Interessen entschieden werden, sind durch die staatlichen Gerichte zu entscheiden, und zwar gehören alle Ansprüche vermögensrechtlichen Inhalts im Prinzip, gleichviel, ob sie aus privatrechtlichem oder öffentlich-rechtlichem Titel fließen, vor die ordentlichen Gerichte. Eine Ausnahme für diese vermögensrechtlichen Ansprüche ist auf Grund der reichsgesetzlichen Ermächtigung des § 13 Ger.-Verf.-Ges. insoweit zugelassen, als Kraft positiver landesgesetzlicher Normen für einzelne Materien die Verwaltungsgerichte zuständig sind. Beruht aber der damit generell der Verwaltungsgerichtsbarkeit unterworfene vermögensrechtliche Anspruch auf einem privatrechtlichen Titel, so entscheidet gemäß § 7 LVG. und § 160 Zust.-Ges. das Zivilgericht. Die publizistischen Ansprüche werden durch die Verwaltungsbehörden oder die Verwaltungsgerichte entschieden.

c) Die staatliche Ueberwachung der Verwaltungsakte der Stadtgemeinde wird als Staatsaufsicht bezeichnet. Ob dieselbe von staatlichen Verwaltungsorganen oder von Selbstverwaltungsbehörden ausgeübt wird, ist rechtlich unerheblich. Die staatliche Aufsicht hat zunächst die negative Aufgabe, daß die Gemeinden die ihnen gezogenen rechtlichen Schranken nicht überschreiten und keine Tätigkeit entfalten, welche das staatliche Interesse schädigt (s. § 77). Die wichtigere Aufgabe der staatlichen Aufsicht ist aber positiv. Sie soll darauf halten, daß die Gemeinden innerhalb ihrer Kompetenz die Zwecke, um derentwillen sie vorhanden sind, verwirklichen (s. § 76).

4. Gemeindeangelegenheiten. Weder das Allgemeine Landrecht noch die Städteordnungen geben eine Definition des Begriffs der Gemeinde und ihrer Aufgaben. Es hat deshalb in dieser Beziehung bei den gemeinen Rechten sein Bewenden behalten. Danach aber umfaßt die deutsche Gemeinde ihrer Entstehung und ihrem Wesen nach einen allgemeinen Komplex wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und politischer Zwecke, welchen die neuere Gesetzgebung nur durch das staatliche Aufsichtsrecht begrenzt hat. „Darin liegt die allgemeine politische Bedeutung der Gemeinde und das unterscheidende Merkmal ihrer besonderen Aufgabe von der der übrigen Korporationen, daß sie nicht einen, mehr oder weniger vereinzelten Zweck verfolgt, sondern die Bestimmung hat, alle Beziehungen des öffentlichen Lebens in sich aufzunehmen und der freien Selbstverwaltung des Volkes zuzuführen" (OVG. 2 S. 186; 3 S. 124). Dieser Allgemeinheit der Gemeindezwecke entsprechend, gehören zu den Gemeindeangelegenheiten nicht blos diejenigen, welche die Gemeinde als solche angehen oder deren Erhaltung und Wirksamkeit als öffentliche Körperschaft überhaupt

betreffen (z. B. die Gestaltung der Gemeindebehörden, die Beschaffung und Verwaltung des Gemeindevermögens zur Befriedigung der Gemeindebedürfnisse), sondern auch diejenigen, welche die Gemeinde als eine gemeinsame Begründerin und Pflegerin solcher Einrichtungen und Anstalten betreffen, deren Bestand und Unterhaltung für das leibliche, geistige und gesellschaftliche Wohl des Einzelnen und ihrer gesamten Mitglieder unentbehrlich oder förderlich ist und welche nur oder am besten durch die Gesamtheit oder deren Organe errichtet und unterhalten werden, z. B. die Fürsorge für die Sicherung der Gesundheit, des Vermögens, des allgemeinen Verkehrs, der allgemeinen Geistesbildung und der Sittlichkeit aller einzelnen Gemeindeglieder. Alle diese Angelegenheiten sind allen Gemeindeangehörigen gemeinsame und gemeinschaftliche. Gemeindeangelegenheiten sind aber auch diejenigen, welche von der Gemeindebehörde als Angelegenheiten nicht aller, sondern nur einer gewissen Anzahl ihrer Mitglieder behandelt werden. Dergleichen Angelegenheiten können gemeinsame Einrichtungen für Flur-, Deich-, Landwirtschafts-, Wohnungs-, Hauswirtschafts-, Gewerbs-, Verkehrs- und Handelswesen sein. Nicht minder gehört zu den Gemeindeangelegenheiten auch die Fürsorge für solche Anstalten und Einrichtungen, betreffs deren weder die Teilnehmer dazu vorher bestimmt sind, noch die Teilnahme daran erzwungen werden kann, sondern vielmehr dem freien Ermessen jedes einzelnen überlassen bleibt. Es gehören dahin alle Einrichtungen der Gemeinde, welche sie nur im Interesse einer größeren Anzahl ihrer Mitglieder um deshalb herstellt und in eigene Verwaltung nimmt, weil dieselben sonst gar nicht oder nicht so gut hergestellt und unterhalten werden und die Vorteile, die sie gewähren, sonst gar nicht oder nicht in so hohem Maße einer Anzahl ihrer Mitglieder oder auch der Gesamtheit als solcher zu Teil würden — Krankenhäuser, Gasanstalten, Wasserversorgungen, höhere und Fachschulen, Badeanstalten, Gemeindewaschhäuser usw.

Die Gemeinde kann alles in den Bereich ihrer Wirksamkeit ziehen, was die Wohlfahrt des Ganzen, die materiellen Interessen und die geistige Entwickelung des Einzelnen fördert; sie kann gemeinnützige Anstalten, welche hierzu dienen, einrichten, übernehmen und unterstützen (OVG. 19, S. 176). Mit Rücksicht hierauf kann die Stadt auch Kirchen und Schulen errichten und die Kirchen- und Schullasten auf den Gemeindeetat übernehmen. Der Gemeinde steht die Pflege der sittlichen und wirtschaftlichen Interessen ihrer Angehörigen, die Aufwendung der bereiten Mittel ganz allgemein zu, immer aber unter der überall einzuhaltenden und unerläßlichen Voraussetzung, daß sie oder ihre Organe sich auf die Wahrung der Interessen der örtlichen Gemeinschaft, auf die Vertretung lokaler Interessen beschränken und daß die von ihnen beliebte Verfügung über das Korporationsvermögen von der Besonderheit der Verhältnisse der örtlichen Gemeinschaft ihren Ausgangspunkt, und in dem Schutze und der Förderung dieser Verhältnisse ihr Ziel hat, was nicht ausschließt, unter Umständen diese Vorbedingungen auch dann als gegeben zu erachten, wenn es sich um Vorgänge außerhalb der engeren Gemeinschaft, so z. B. um Kalamitäten handelt, die, wenn auch nur mittelbar, auf weitere Kreise und so mehr und minder auch auf das wirtschaftliche Wohlergehen der einzelnen Stadt zurückwirken (OVG. 12 S. 155; 13 S. 89; 14 S. 89 s. u. § 35 n. 3, Jebens S. 129).

§ 10.

In den Städten wird ein Magistrat (kollegialischer Gemeinde-Vorstand) und eine Stadtverordneten-Versammlung gebildet, welche nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes dieselben vertreten. Der Magistrat ist die Obrigkeit der Stadt und verwaltet die städtischen Gemeinde-Angelegenheiten. Die Ausnahmen bestimmt Titel VIII.

1. Mit der Anerkennung der Stadtgemeinde als einer juristischen Person ist die Rechts- und Willensfähigkeit, sowie auch die Handlungsfähigkeit derselben anerkannt. Der Wille der Stadtgemeinde gelangt aber nur in den Handlungen und Unterlassungen ihrer rechtlichen Organe zum Ausdruck und zur Geltung. Wer diese

Organe sind, muß für jede Gemeinde durch Gesetz bestimmt sein. Dies ist ihre Verfassung. Die Gestalt der Städteverfassungen wird wesentlich durch diejenigen zwei verschiedenartigen Systeme bedingt, nach denen die Bildung des Gemeindevorstandes erfolgt. Nach demjenigen Systeme, welches im Osten der Monarchie weitaus überwiegend in Geltung besteht, bezüglich von der ältesten Zeit her in Geltung geblieben ist, steht an der Spitze der Stadtverwaltung eine kollegiale Behörde (Magistrat, Bürgermeister und Rat) und ihm zur Seite mit einem besonderen gewählten Vorsitzenden ein zweites größeres Kollegium (Gemeindevertretung, Gemeinderat, Stadtverordneten-Versammlung, Bürgerausschuß, bürgerschaftliches Kollegium). Dem letzteren ist die Beschlußfassung in den Gemeindeangelegenheiten und die Ueberwachung der Ausführung der Beschlüsse übertragen, während die Ausführung selbst der ersteren Behörde ausschließlich zusteht. Nach dem anderen in der Rheinprovinz herrschenden Systeme bildet der Bürgermeister allein den Gemeindevorstand; auch ihm steht eine Gemeindevertretung zur Seite, er selbst aber ist der Vorsitzende derselben. Ueber den Wert des einen oder anderen Systems ist viel gestritten D.-G.-Z. 1862 S. 563; 1865 S. 233, 257, 408; 1867 S. 193; 1873 S. 95, 227; 1869 S. 313.) Die bestehenden Sitten und Gewohnheiten sind für die Würdigung beider Systeme nicht ohne Einfluß. In dem einen Teile der Monarchie wird die kollegialische Verfassung des Gemeindevorstandes für eine größere Sicherung der kommunalen Selbständigkeit gehalten, in dem anderen Teile aber diese bei der Bürgermeisterei-Verfassung als nicht gefährdet erachtet und der letzteren aus manchen Zweckmäßigkeitsgründen der Vorzug gegeben. Für den Staat wird es genügen, daß unter beiden Verfassungen eine zweckmäßige Verwaltung der Stadtgemeinden möglich ist und würde es deshalb zweckmäßig sein, der Autonomie der Stadtgemeinden zu überlassen, sich für das eine oder das andere System zu entscheiden. Die StO. gewährt diese Autonomie nur den Stadtgemeinden von nicht mehr als 2500 Einwohnern, verpflichtet aber alle übrigen zur Annahme der kollegialischen Verfassung des Gemeindevorstandes.

2. Die kollegialen Gemeindevorstände führen stets den Titel „Magistrat". Der letztere Titel ist aber auch zugleich diejenige Bezeichnung, unter der in den übrigen Städten der Bürgermeister mit seinen Schöffen verstanden wird. (BMB. 1856, S. 91). Denn das Wort „Magistrat" enthält an sich gar keine Hinweisung auf eine kollegiale Verfassung. Es heißt nichts weiter, als „Obrigkeit".

3. Sehr oft findet sich die Bezeichnung „städtische, Stadt-, Gemeindebehörden" in einem solchen Sinne gebraucht, daß auch die Stadtv.-Vers. darunter verstanden wird (s. §§ 7, 59 StO., §§ 17, 33, 128 Zust.-Ges.). Die StO. für Schleswig-Holstein gebraucht, um durch einen kurzen Ausdruck Magistrat und Stadtv.-Vers. gemeinschaftlich zu bezeichnen, richtiger den Ausdruck „beide städtische Kollegien". Die Anwendung des Ausdruckes „Behörde" auf die Stadtv.-Vers. ist nicht unbedenklich. Die Stadtv.-Vers. bildet nur eine kollegialisch organisierte Gemeinschaft von Vertretern der Gemeinde, ein Kollegium von Beauftragten. Die Mitglieder derselben sind weder mittelbare noch unmittelbare Staatsbeamte und haben weder die Rechte noch die Pflichten derselben (D.-G.-Z. 1873 S. 13, OVG. 25 S. 417). OVG. (41 S. 40) ist der Ansicht, daß die Stadtv.-Vers. als „Behörde" anzusehen sei, da sie nach den Gesetzen gewisse öffentlich-rechtliche Funktionen selbständig wahrzunehmen habe, daß ihr demnach auch auf Grund des § 32 der Preuß. Verf.-Urk. das Petitionsrecht zustehe und daß dieses Recht auch die Befugnis enthalte, Petitionen selbständig abzulassen (s. u. § 35, auch Jebens die Stadtverordneten S. 11).

Zur Bezeichnung der Stadt.-Vers. bedient sich das Zust.-Ges. des Ausdrucks „Gemeindevertretung" allgemein, die StO. in den §§ 5, 11, 74, 75 im Gegensatz zum Magistrat. In den §§ 2 u. 72 StO. sind unter Gemeinde-Vertretung Magistrat und Stadtv.-Vers. zu verstehen. Nach § 10 wird die Stadt durch Magistrat und Stadtv.-Vers. „vertreten", freilich nicht im Sinne des Vertretens nach außen. Nach außen vertritt die Stadtgemeinde nur der Magistrat (s. jedoch §§ 10, 11 Zust.-Ges.).

In den Gesetzen kehrt sehr häufig der Ausdruck „Gemeindebeschluß" wieder, z. B. Ges. vom 18. März 1868, GS. S. 477 (§§ 1, 2, 3, 5 usw.). Ein Gemeindebeschluß ist in Stadtgemeinden mit kollegialischem Gemeindevorstand ein von diesem und der Stadtv.-Vers. übereinstimmend gefaßter Beschluß, s. StO. § 75, § 59 („übereinstimmender Beschluß beider Stadtbehörden"), § 6 („im Einverständnisse des Magistrats mit der Stadtv.-Vers."), § 34 („in Uebereinstimmung des Mag. mit der Stadtv.-Vers."), § 48 („Beschluß der Stadtv.-Vers. unter Zustimmung des Magistrats"), § 66 („Beschluß des Mag. mit Zustimmung der Stadtv.-Vers."). In Stadtgemeinden, in denen der Bürgermeister allein den Gemeinde-Vorstand bildet, ist Gemeindebeschluß jeder Beschluß der Stadtv.-Vers.

§ 11.

Jede Stadt ist befugt, statutarische Anordnungen zu treffen:

1. über solche Angelegenheiten der Stadtgemeinden, so wie über solche Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, hinsichtlich deren das gegenwärtige Gesetz Verschiedenheiten gestattet oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält;
2. über sonstige eigentümliche Verhältnisse und Einrichtungen, insbesondere hinsichtlich der den gewerblichen Genossenschaften bei Einteilung der stimmfähigen Bürger und bei Bildung der Wahlversammlungen und der städtischen Vertretung zu gewährenden angemessenen Berücksichtigung.

Dergleichen Anordnungen bedürfen der Bestätigung der Regierung.

Dazu Zust.-Ges. § 16, Abs. 3. Der Bezirksausschuß beschließt über die Bestätigung von Ortsstatuten (in Berlin der Oberpräsident, § 43 LVG.).

(Siehe Art. VII der Instr. vom 20. Juni 1853; Schultz, Zuständigkeit der Stadtgemeinden zum Erlaß von ortsstatutarischen Bestimmungen im PVB. 19, Seite 13).

1. Der § 11, eine der wichtigsten und weittragendsten Vorschriften, enthält die Anerkennung des aus der Autonomie entspringenden Rechtes der Stadtgemeinden, für die ihrer Wirksamkeit unterworfenen Verhältnisse Bestimmungen mit der Kraft von Rechtssätzen zu erlassen, die auch für Dritte verbindlich sind. Dadurch wird die Möglichkeit gewährt, den eigentümlichen Verhältnissen und örtlichen Bedürfnissen, sowie der individuellen Gestaltung des Gemeindelebens in größtmöglichster Ausdehnung Rechnung zu tragen. Beschränkt ist die Autonomie der Stadtgemeinden nur insofern, als ihre statutarischen Anordnungen nichts gegen die bestehenden Gesetze festsetzen dürfen (OVG. 16 S. 48). Doch macht auch von dieser Regel eine Ausnahme die Bestimmung unter Nr. 2, indem hiernach den gewerblichen Genossenschaften durch Statuten bei Bildung der Wahlkörper und der städtischen Vertretung Rechte beigelegt werden können, welche den ausdrücklichen Bestimmungen der StO., insbesondere dem ganzen Wahlsystem der §§ 13 u. ff., zuwider sind. Es ist nicht zu leugnen, daß eine solche Ausdehnung des autonomischen Rechtes höchst bedenklich ist. Die Einteilung der stimmfähigen Bürger und die Bildung der städtischen Vertretung bilden die Grundlagen der städtischen Verfassung. Es liegt ganz außerhalb der den Stadtgemeinden einzuräumenden Befugnisse, jene Grundlagen zu verlassen und das Gemeindeleben auf andere ganz entgegengesetzte Prinzipien zu gründen. Mit Recht ist daher im Gem.-Verf.-Ges. für Frankfurt a. M. und in der StO. für Schleswig-Holstein die Bestimmung unter Nr. 2 nicht aufgenommen. Sie fehlt auch in dem Entwurf von 1876 u. in H. N. (Ueber kommunale Autonomie s. Preuß das städtische Amtsrecht S. 150).

Anscheinend sind, abweichend von dem § 11, in den entsprechenden Vorschriften der Kr.-Ordn. (§ 20) und der Pr.-Ordn. (§ 8), den Kreis-, bezw. Prov.-Verbänden weitergehende Befugnisse eingeräumt, indem diesen noch ausdrücklich das Recht zum Erlasse von Reglements über besondere Einrichtungen der Kreise und Provinzen zuerkannt ist. Indeß hat das gleiche Recht den Stadtgemeinden nicht abgesprochen werden sollen. Der § 11 bezieht sich nur auf Ortsstatuten, welche die Verfassung der Stadt betreffen und deshalb der Genehmigung der Aufsichtsbehörden unterliegen, während Bestimmungen über die Organisation besonderer städtischer Einrichtungen und Institute einer solchen, weil Gegenstand der Verwaltung, nicht bedürfen.

Das Statut ist objektive Rechtsnorm und daher gemäß § 12 Einf.-Ges. zur ZPO. als Gesetz im Sinne der ZPO. anzusehen. Bei der Beschränkung der örtlichen Geltungskraft des Statuts auf den Stadtbezirk kann auf angebliche Verletzung des Ortsstatuts das Rechtsmittel der Revision nicht gegründet werden. (RZE. 42, Seite 309.)

2. Im Allgemeinen werden die Bestimmungen des § 11 fürsorglich zu benutzen sein, um bewährte und gewohnte Einrichtungen und Anordnungen zu erhalten und nach Bedürfnis und Zweckmäßigkeit weiter zu entwickeln. In diesem Sinne werden etwaige Observanzen und Gewohnheiten durch Ortsstatut schriftlich fixiert und den nötigen Modifikationen unterworfen werden können. Das heutige Recht kennt jedoch kein Stadtrecht im Sinne des Mittelalters, in welchem sich die Autonomie zahlreicher Städte weit über die Grenzen der kommunalen Verfassung, über alle Verhältnisse des sozialen Lebens bis zu den meisten Beziehungen des Privatrechts erstreckte. Nach dem Prinzipe des modernen Verfassungsstaates kann sich die Autonomie der Gemeinden nicht weiter erstrecken, als auf ihre korporative Verfassung und Verwaltung.

a) Hiernach ist die lokale Grenze für die Wirksamkeit des Ortsstatuts mit dem Umfange des Stadtgebietes gegeben. Die Ortsstatuten einer Stadtgemeinde gelten nur für diejenigen rechtlichen Tatbestände, welche in den Gemeindebezirken der Stadt entstehen. So kann im Falle des § 12 des Baufluchten-Gesetzes vom 2. Juli 1875 durch das Ortsstatut nur die Bebauung solcher Wege verhindert werden, welche, bezw. soweit sie innerhalb des betreffenden Stadtbezirkes belegen sind. (OVG. 17 S. 179.) Wenn Besitzer selbständiger Gutsbezirke sich behufs Leistung der Einquartierungslast einer benachbarten Stadtgemeinde mit deren Zustimmung anschließen, so erstreckt sich das Ortsstatut der Stadtgemeinde, welches die Einquartierung regelt, auch auf die angeschlossenen Gutsbezirke (Ges. betr. Quartierleistung für die bewaffnete Macht vom 25. Juni 1868 § 7 letzt. Abs.).

Ein Ortsstatut kann aber auch nur für einen Teil des Stadtbezirks erlassen werden, wie im Falle des § 23 Abs. 3 Gew.-Ordn. und des § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 3 Ges. betr. Errichtung öffentlicher ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser vom 18. März 1868 und 9. März 1881: Einführung des Schlachthauszwanges, der Fleischbeschau und des Feilbietens von Fleisch für Teile des Gemeindebezirkes.

b) Es müssen kommunale Angelegenheiten, d. h. Angelegenheiten der städtischen Korporation selbst oder Rechte und Pflichten der Mitglieder dieser Korporation, welche sie als solche gegen die Korporation haben, in Frage stehen, wenn die Autonomie der Gemeinde Platz greifen soll. Die sonstigen eigentümlichen Verhältnisse und Einrichtungen müssen in dem städtischen kommunalen Verbande der Einwohner oder der Grundstücke wurzeln und nicht in sonstigen öffentlich-rechtlichen oder gar privatrechtlichen Verhältnissen. Ueber diese rechtliche Zuständigkeit würde ein Ortsstatut hinausgehen, durch welches die — Mangels eines Gesetzes oder eines durch Observanz begründeten besonderen örtlichen Rechts — der Stadtgemeinde obliegende Verpflichtung zur Herstellung und Unterhaltung der Bürgersteige auf die einzelnen Eigentümer der an die Straße grenzenden Häuser übertragen werden soll. Ein solches Statut geht darauf hinaus, die fragliche Angelegenheit des Charakters einer städtischen zu entkleiden. Die einzelnen Adjazenten sollen nicht an einer Gemeindelast partizipieren, sie sollen keine Pflicht gegen die Gemeinde als deren Glieder, sei es durch Zahlung von Steuern, Gebühren, Leistung von Diensten und dergl. erfüllen, sie sollen vielmehr als Einzelne anstatt der Gemeinde verpflichtet werden. Würde

ein solches Statut rechtsverbindlich, so stände der Ortspolizeibehörde als Verpflichteter gegenüber lediglich der Grundbesitzer als solcher in Erfüllung einer öffentlichen Verbindlichkeit, nicht als Gemeindeglied in Erfüllung einer kommunalen Pflicht, zu welcher die Ortspolizeibehörde nicht dieses anzuhalten berechtigt ist, sondern die pflichtige Gemeinde selbst. Derartige Rechtsverhältnisse kann die Gemeinde weder für die einzelnen Grundbesitzer noch für die Ortspolizeibehörde schaffen (OVG. 16 S. 48, 19 S. 70, 274, PVB. 21 S. 26; s. hierüber unten § 49).

Aus denselben Gründen können bei der Einrichtung eines städtischen Straßen-Reinigungs-Institutes die Straßenadjazenten, wenn sie polizeilich für die Reinigung bisher hafteten und weiter verhaftet bleiben, durch Ortsstatut zur Benutzung jener Einrichtung, oder aber, wenn die Haftung auf die Gemeinde übergeht, zur Entrichtung einer entsprechenden Gebühr nicht verpflichtet werden (OVG. 26 S. 43, s. u. § 49).

c) Die Stadtgemeinden sind ferner nicht berechtigt, im Wege des Ortsstatuts einen von den gesetzlichen Vorschriften über die Aufbringung der Gemeindelasten abweichenden Grundsatz der Naturalverteilung der an sich die Gemeinde treffenden Lasten zur Geltung zu bringen. (OVG. 19 S. 70.) Nach § 11 Nr. 1 ist die Stadtgemeinde befugt, über solche Angelegenheiten der Stadtgemeinde, hinsichtlich welcher die StO. keine ausdrücklichen Vorschriften enthält, besondere statutarische Anordnungen zu erlassen. Die StO. enthält aber ausdrückliche und zugleich als erschöpfend anzusehende Bestimmungen, nicht nur, daß die Angehörigen mit ihrem Vermögen und ihrer Person für die Verpflichtungen der Gemeinde einzutreten haben, sondern insbesondere auch darüber, in welchem Umfange zumal persönliche Leistungen gefordert werden dürfen. Es mag zulässig sein, auf Grund des § 11 die Errichtung und Unterhaltung beliebiger Anstalten auf Kosten der Gemeinde zu beschließen, es mag auch keinem begründeten Bedenken unterliegen, die auf diese Weise entstehenden Kosten einzelnen Klassen der Gemeindeangehörigen aufzuerlegen, — vorausgesetzt, daß die erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde ausgesprochen wird, — mit den entwickelten Grundsätzen der StO. erscheint es aber unvereinbar, ein von ihnen wesentlich abweichendes Prinzip der Naturalverteilung der an sich die Gemeinde treffenden Lasten im Wege des § 11 zur Geltung zu bringen und damit die Herstellung von Bürgersteigen, Brunnen, Kanälen, Wasserleitungen und allerlei ähnliche Einrichtungen den Einzelnen zur Last zu legen.

d) Durch Ortsstatut kann ferner nicht ein Zwang der Hausbesitzer zum Anschluß ihrer Häuser an eine von der Gemeinde hergestellte öffentliche Wasserleitung oder Kanalisation, wie überhaupt nicht eine Verpflichtung der Gemeindeangehörigen zur Benutzung einer öffentlichen Gemeindeanstalt, selbst nicht für den Fall einer Konkurrenz polizeilicher Interessen festgesetzt werden. Letztere sind nicht von den Gemeindebehörden, sondern von den Polizeibehörden wahrzunehmen und können unter Umständen dahin führen, daß der obligatorische Anschluß der Grundstücke an die Kanalisation und die Wasserleitung angeordnet werde, aber nicht durch Ortsstatut, sondern durch Polizei-Verordnungen. (OVG. 26 S. 55, PVB. 16 S. 307 u. 21 S. 114.) Dagegen steht für die öffentlichen Gemeindeanstalten den Gemeinden das Recht zu, die Modalitäten und die Bedingungen für die Ausübung des grundsätzlich allgemeinen Mitbenutzungsrechts auf Grund des § 11 durch Ortsstatut, insbesondere auf diesem Wege zu regeln, unter welchen Bedingungen und in welcher Weise der Anschluß der Häuser an die öffentliche Kanalisation und die öffentliche Wasserleitung zu erfolgen hat. Durch Ortsstatut kann ferner die Benutzung der Gemeindeanstalten an die Erlegung einer nach dem Umfange der Benutzung bemessenen Abgabe (Gebühr) geknüpft werden, § 4 KAG. s. u. § 56, Nr. 4 u. § 4 StO. S. 38, 39.

e) Die Stadtgemeinden sind berechtigt, auf Grund statutarischer Anordnungen die Fäkalienabfuhr in den Kreis der von ihnen zu erledigenden Aufgaben zu ziehen und sie zu einer Gemeindeangelegenheit zu machen. Damit scheidet die Abfuhr aus dem Bereiche der gewerblichen Tätigkeit aus und die Stadt kann unbehindert der in § 1 Gew.-Ordn. statuierten Gewerbefreiheit den Betrieb in eigene Regie übernehmen oder einem einzelnen Unternehmer übertragen. Es muß aber die Ortspolizeibehörde durch eine Polizei-Verordnung die Verpflichtung gegen die Grundbesitzer aussprechen,





die Räumung der Gruben und die Abfuhr der Fäkalien nur durch das städtische Abfuhrinstitut bezw. durch die seitens der Stadt dazu bestimmten Personen bewirken zu lassen. Die Abfuhr der Fäkalien gehört jedoch nicht zu den Gewerben, die durch den § 37 Gew.-Ordn. der Regelung durch die Ortspolizeibehörde unterstellt worden sind. Diese ist daher auch nicht berechtigt, den Betrieb des Abfuhrgewerbes von einer besonderen Erlaubnis abhängig zu machen oder sonst einzelne Unternehmer davon auszuschließen (OVG., PVB. 18 S. 496. Siehe u. § 56 Nr. 3 u. 13).

f) Durch Ortsstatut können die Gemeinden die den Gemeindeangehörigen obliegende Verpflichtung zur Bürgersteigherstellung und zur Straßenreinigung mit befreiender Wirkung für diese übernehmen (OVG. 26 S. 50, PVB. 17 S. 54). Ferner sind Ortsstatute, welche den Straßenanliegern Präzipualsteuern zur Deckung der der Gemeinde für die Ausbesserungen der Bürgersteige erwachsenden Ausgaben auferlegen, zulässig und rechtswirksam auch da, wo ein die Adjazenten verpflichtender Ortsgebrauch nicht besteht. (OVG. 28 S. 80).

3. Zweckmäßig ist es, von der Aufstellung eines Ortsstatuts in allen denjenigen Fällen abzusehen, in denen ein einfacher Gemeindebeschluß genügt. Jede Erweiterung und Abänderung des Ortsstatuts bedarf der Bestätigung des Bezirks-Ausschusses und die Einholung dieser Genehmigung in unnötigen Fällen würde das Recht der Selbstverwaltung freiwillig aufgeben heißen.

Die StO. weist ausdrücklich auf statutarische Regelung in den Fällen der §§ 5, 12, 19 bis 21, 29, 59, 70 hin. Unter den sonstigen Gesetzen, welche gewisse Angelegenheiten der ortsstatutarischen Feststellung überweisen, sind folgende hervorzuheben:

a) Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Nach § 142 können Ortsstatuten die ihnen durch das Gesetz überwiesenen gewerblichen Gegenstände ordnen. Dieselben sollen nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender erlassen werden und bedürfen der Genehmigung des Bezirksausschusses (Zust.-Ges. § 122). Die vorherige Anhörung beteiligter Gewerbetreibender und Arbeiter ist eine die Rechtsgültigkeit des Ortsstatuts bedingende, nicht aber nur eine instruktionelle Vorschrift. Entscheidung des Kammergerichts vom 12. Juni 1893 (Reger, Bd. 14, S. 13.) Nach einer (Selbstverwaltung Jahrg. 1903 S. 89 mitgeteilten) Entscheidung des Kammergerichts vom 18. Dezember 1902 hat der Strafrichter jedoch nicht zu prüfen, ob vor Erlaß des Ortsstatuts die beteiligten Gewerbetreibenden ordnungsmäßig gehört sind. Erforderlich ist nur, daß die erfolgte Anhörung dem Publikum und den Behörden gegenüber im Statut beurkundet wird. Ist das geschehen, so ist die Beurkundung authentisch und jede richterliche Beweisaufnahme über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein der beurkundeten Tatsache ist unzulässig. Ist die beurkundete Tatsache nicht in gesetzmäßiger Weise zu Stande gekommen, so bleibt nur übrig, die Aufhebung oder Aenderung des Statuts durch Anrufung der vorgesetzten Staatsbehörde zu beantragen.

Die Zentralbehörde ist befugt, statutarische Bestimmungen über gewerbliche Angelegenheiten, welche mit den Gesetzen oder den statutarischen Bestimmungen der weiteren Kommunalverbände in Widerspruch stehen, außer Kraft zu setzen (§ 142 Abs. 2 Gew.-Ordn.). Folgende gewerbliche Gegenstände sind der ortsstatutarischen Regelung überwiesen:

nach § 23 Abs. 3 (in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juni 1900 RGB. S. 321) die Gründung sogenannter Fabrikviertel. In Preußen ist ein Landesgesetz hierüber nicht ergangen, doch läßt sich das Ziel, welches § 23 verfolgt, durch Polizei-Verordnungen erreichen. Durch die in § 23 Gew.-Ordn. enthaltenen Satzungen sind die Polizeibehörden nicht behindert, im Rahmen ihrer landesgesetzlichen Befugnisse durch Verordnungen und Verfügungen die Herstellung solcher Anlagen — gewerblicher und nicht gewerblicher Art, zu verbieten und zu beschränken, deren Betrieb gefahrbringend oder für das auf Wegen, Straßen und Plätzen verkehrende Publikum mit Nachteilen oder Belästigungen verbunden ist (OVG. 18 S. 302). Auch kann nicht durch Ortsstatut, sondern nur durch Polizei-Verordnung für einzelne Stadtteile oder Straßen die villenartige (landhausmäßige) Bebauung angeordnet werden;



nach § 33 in Städten von über 15.000 Einwohnern die Festsetzung, daß die Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft, oder zum Ausschänken von Wein, Bier oder anderen Getränken, und

nach § 34, daß die Erlaubnis zum Betriebe des Geschäfts eines Pfandleihers von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle;

nach § 105b die Festsetzung, daß die Beschäftigung der Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Festtagen für alle oder einzelne Zweige des Handelsgewerbes auf kürzere Zeit als fünf Stunden eingeschränkt oder ganz untersagt werde;

nach § 119a die Festsetzung von Lohnzahlungsfristen und daß die Zahlung des von minderjährigen Arbeitern verdienten Lohnes an deren Eltern oder Vormünder erfolgen kann (Musterstatut PVB. 18 S. 499).

nach § 120 die Verpflichtung zum Besuche von gewerblichen Fortbildungsschulen (s. u. § 56);

nach § 139c Festsetzung der Ruhezeit auf mindestens elf Stunden für Gehilfen und Lehrlinge in offenen Verkaufsstellen kleinerer Ortschaften.

b) Außerdem haben folgende Gesetze gewisse Angelegenheiten der Regelung durch Ortsstatut anheimgestellt:

das Gewerbegerichts-Gesetz vom 30. Juni 1903 (RGB. S. 249, 353) s. u. § 56;

das Gesetz betr. die Kaufmannsgerichte vom 6. Juli 1904 (RGB. S. 266) s. u. § 56;

die Reichsgesetze betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868 (§ 7), betreffend die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (§§ 3, 4, 6), betreffend die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 13. Februar 1875 (§ 7). Diese Gesetze räumen den Gemeinden die Befugnis ein, die Grundsätze, nach denen die Verteilung der in den genannten Gesetzen behandelten Leistungen in jedem Gemeinde-Verbande unter die Gemeinde-Mitglieder erfolgen soll, durch Ortsstatuten, für deren Erlaß die bei Einführung von Gemeindesteuern vorgeschriebenen Formen maßgebend sind, zu bestimmen;

die Reichsgesetze über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 (RGB. S. 73) in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (RGS. S. 417) in den §§ 2, 51, 52, 54, betreffend die (Unfall- und) Kranken-Versicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886 (RGB. S. 132) in den §§ 133, 134, 137, 138, 142,

das Unfall-Versicherungs-Gesetz für Land- und Forstwirtschaft in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juni 1900 (GS. S. 403),

das Invaliden-Versicherungs-Gesetz vom 13. Juli 1899 (RGB. S. 463), an Stelle des Reichsgesetzes betreffend die Invaliditäts- und Alters-Versicherung vom 22. Juni 1889 (RGB. S. 97) in den §§ 24, 148, 151,

das Gesetz betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875, §§ 12 und 15 (s. u. § 49);

das Reglement betr. Einrichtung des Sparkassenwesens vom 12. Dez. 1838 (s. u. § 56 Nr. 3);

das Ges. betr. die Errichtung öffentlicher ausschließlich zu benutzenden Schlachthäuser vom 18. März 1863 bezw. 9. März 1881 §§ 1, 2, 5, 11;

das Kommunal-Abgaben-Ges. vom 14. Juli 1893 (GS. S. 152) § 7, 9, 18, 23, 68, 77,

das Ausführungs-Ges. z. BGB. Art. 78 § 4, (betr. Bevormundung durch Beamte der Armenverwaltung, Einführung der Generalvormundschaft);

das Ges. betr. die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten v. 30. Juli 1899 (GS. S. 141) §§ 3, 8, 9, 11, 12, 15, 17, 18;

das Ges. betr. die Bildung der Wählerabteilungen bei den Gemeindewahlen v. 30. Juni 1900 (GS. S. 185).

c) Zum Erlasse von Anordnungen betr. die Organisation von Dienstleistungen der Feuerlöschpflichtigen, insbesondere deren Pflicht zur Teilnahme an den Spritzenproben — ohne Strafbestimmungen — sind die Gemeindebehörden auf Grund des § 11 nach einer Entscheidung des Kammergerichts (PVB. 12 S. 21) befugt, jetzt das Ges. betr. die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlaß von Vorschriften über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden v. 21. Dezember 1904 (GS. S. 291) (s. u. §. 54).

4. Es kann sich das Bedürfnis einer Strafbestimmung gegen diejenigen geltend machen, welche den in dem Ortsstatute ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen. Eine solche Strafbestimmung kann nicht durch das Ortsstatut, sondern nur im Wege und in den Formen einer besonderen auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 erlassenen Polizei-Verordnung angedroht werden (VMB. 1871, S. 106, OVG. 3 S. 286). Es steht aber nichts entgegen, die Zulässigkeit von administrativen Zwangsmaßregeln in dem Ortsstatute besonders auszusprechen (s. hierüber OVG. 9 S. 57). Nicht aber kann es sich dabei um einen Zwang gemäß §§ 132 u. ff. LVG. handeln, da hier nicht die Ausübung einer obrigkeitlichen Gewalt in Frage steht.

5. Die Bestätigung des Ortsstatuts erfolgt nach Zust.-Ges. § 16 Abs. 3 an Stelle der Regierung durch den Bezirksausschuß (in Berlin den Oberpräsidenten LVG. § 43). Gegen den Beschluß des Bezirksausschusses findet innerhalb 2 Wochen die Beschwerde an den Provinzialrat statt (LVG § 121), in Berlin an den Minister des Innern.

Der Bestätigung hat die Prüfung voranzugehen, ob das Ortsstatut den bestehenden Gesetzen nicht widerspricht. Daß die Aufsichtsbehörde diese Prüfung auch noch auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der in dem Ortsstatut enthaltenen Dispositionen ausdehnt, erscheint zwar durch ein staatliches Interesse nicht geboten. Darüber, was innerhalb der Gesetze für die einzelne Stadt zweckmäßig und notwendig ist, werden die mit den lokalen Verhältnissen vertrauten Gemeindebehörden am zuverlässigsten urteilen können. Indes wird bei der allgemeinen Bestimmung des § 11 der Aufsichtsbehörde das Recht der Prüfung auch nach dieser Richtung hin nicht abzusprechen sein. Dagegen steht eine solche Prüfung unzweifelhaft den Gerichten und Verwaltungsgerichten nicht zu, wenn über aus dem Ortsstatute entspringende Rechte und Pflichten vor ihnen gestritten wird, wohl aber haben sie die Befugnis, trotz erfolgter Bestätigung des Ortsstatuts, darüber zu befinden, ob dasselbe mit den Gesetzen im Einklange steht (OVG. 3 S. 97, 4 S. 117, 145, 9 S. 29, 12 S. 177, 29 S. 183). Die Bestätigung eines dem Gesetze zuwiderlaufenden Ortsstatuts schafft nicht neues materielles Recht.

Wenn die Bestätigung des Ortsstatuts nicht von derjenigen Stelle, welche nach dem Gesetze einzutreten hat, ausgegangen ist, wenn also die beteiligten Behörden über die Zuständigkeit im Irrtum sich befanden, so fehlt dem Statut ein notwendiges Erfordernis.

Rechtswirksamkeit erlangen die Statuten, wenn die zur Genehmigung zuständige Behörde die Genehmigung erteilt. Haben mehrere Behörden die Genehmigung auszusprechen — wie in den Fällen des § 77 KAG. — so ist es unzulässig anzunehmen, daß die Genehmigung der höheren Behörde — des Ministers — diejenige der weniger hohen Behörde, des Bezirksausschusses, bereits in sich begreift und im Falle des Fehlens ergänzt. (PVB. 16 S. 548).

Die Behörde kann die Bestätigung des Statuts aussprechen oder versagen. Sie kann selbst keine Aenderung vornehmen, wohl aber bei Rückgabe des Entwurfs angeben, welche Aenderungen sie zur Erteilung der Bestätigung für erforderlich erachtet.

Das unter der Maßgabe einer wesentlichen Abänderung genehmigte Ortsstatut (Gebühren-Ordnung) entbehrt so lange der gesetzlichen Gültigkeit, als nicht die so vorgesehene Aenderung die ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung auch der Gemeindevertretung erlangt hat. Ein Ortsstatut, welches gesetzwidrige Einzelbestimmungen enthält, ist als in ihrem übrigen Teile rechtswirksam nur dann zu erachten, wenn

nach der Sachlage und der erkennbaren Absicht der zu deren Beschließung und Genehmigung berufenen Behörden die ungültigen von den übrigen Bestimmungen getrennt werden können (PVB. 18 S. 299).

Ein bestätigtes Ortsstatut ist dadurch, daß es von dem ordentlichen oder Verwaltungsrichter für materiell rechtsungültig erklärt ist, noch nicht außer Kraft gesetzt.

6. HN. (§ 13 Abs. 2) bestimmt: „die Entwürfe zu den statutarischen Anordnungen sind vor dem endgültigen Beschlusse der Stadtv.-Vers. zur öffentlichen Kenntnis in der Stadtgemeinde zu bringen; jedem Bürger steht frei, innerhalb der nächsten zwei Wochen, vom Tage nach der Veröffentlichung an gerechnet, bei dem Magistrat Einwendungen zu erheben, welche dieser der Stadtv.-Vers. zur Beschlußfassung vorzulegen hat." Eine solche öffentliche Bekanntmachung des Ortsstatuts, um Einwendungen der Einwohner gegen dasselbe zu vernehmen, kennt StO. nicht. Sie enthält überhaupt keine Vorschriften über die Art und die Notwendigkeit einer Bekanntmachung. Letztere hat in ortsüblicher Weise zu erfolgen. Aus dem Rechte des Magistrats, als Ortsobrigkeit und Gemeindeverwaltungsbehörde die Gemeindebeschlüsse zur Ausführung zu bringen, folgt zugleich die Befugnis, die Art und Weise der Veröffentlichung derselben mit verbindlicher Kraft zu bestimmen. Durch eine gleichmäßige Wiederholung der einmal gewählten Art der Bekanntmachung entsteht eine Ortsgewohnheit, die maßgebend ist und alle Gemeindeglieder verbindet. (OT., BMB. 1871 S. 202). Den Aufsichtsbehörden bleibt jedoch die Befugnis, Fürsorge zu treffen, daß die Ortsstatuten in gehörig wirksamer, ihrem Zwecke entsprechender Weise zur allgemeinen Kenntnis der Einwohnerschaft gebracht werden. Es erscheint nicht genügend, wenn die Veröffentlichung nur durch eine Offenlegung im Amtslokale des Magistrats bewirkt ist, um so weniger, wenn seitdem eine Reihe von Jahren verflossen ist. In solchen Fällen, sowie bei dem Neuerlasse eines Ortsstatuts, kann der Magistrat angehalten werden, das Ortsstatut in gleicher Weise, wie allgemein verpflichtende Erlasse öffentlicher Behörden durch Abdruck in den zur Veröffentlichung derartiger Erlasse für den betreffenden Ort, Kreis oder Bezirk dienenden Blättern zur öffentlichen Kenntnis zu bringen (BMB. 1872 S. 225). Die Beobachtung der für die Bekanntmachung von Pol. Verordn. (§ 5 Abs. 3 Ges. 11. März 1850 u. § 144 Abs. 2 LVG.) geltenden Bestimmung ist für die Veröffentlichung der Ortsstatute nicht nötig.

Das Unterlassen der Bekanntmachung macht nach OVG. 17 S. 210, 25 S. 17, 38 S. 99 und 100, PVB. 21 S. 268 das Ortsstatut nicht unwirksam, wenn sie nicht im Gesetz, wie z. B. in § 142 Gew.-Ordn., in § 9 KAG. und in § 12 des Baufluchten-Ges. vom 2. Juli 1875 oder im Ortsstatut selbst vorgesehen bezw. vorgeschrieben ist. Auch das Reichsgericht hat den Grundsatz ausgesprochen, daß die Ortsgesetze zu ihrer Rechtsverbindlichkeit einer Veröffentlichung nicht bedürfen (PVB. 5 S. 132 und in Gruchots Beiträgen 31 S. 429), wenn auch mit einigen Konzessionen gegenüber der abweichenden Meinung. Die Wissenschaft bestreitet jedoch, daß ohne Publikation eine Wirksamkeit gegen Dritte eintrete (s. Schön S. 66 n. 5. Keil, LGO. zu § 6. Jebens zur Publikation der Ortsgesetze im PVB. 21 S. 333. Anschütz in PVB. 22 S. 83. Anscheinend auch RZE. 42 S. 314). Diese Ansicht stützt sich auf § 10 Einleitung zum Allg. Landrecht, wonach Gesetze — (und Ortsstatute stehen den Gesetzen gleich) — ihre rechtliche Verbindlichkeit erst von der Zeit an erhalten, da sie gehörig bekannt gemacht worden. (Siehe über diese Frage noch Stier-Somlo Verw.-Archiv 10 S. 519 und 522).

7. Ortsstatute (Steuer-Ordnungen) können sich selbst rückwirkende Kraft beilegen (OVG. 28 S. 84). Ein Verbot der Beilegung rückwirkender Kraft existiert ebensowenig für das Gebiet der kommunalen, wie für das der staatlichen Gesetzgebung. Etwaigen Härten entgegenzutreten, welche mit der rückwirkenden Kraft, insbesondere von Steuergesetzen, naturgemäß verknüpft sind, ist nicht Sache des Richters; eine unangebrachte Willkür findet ihre Schranke in dem Aufsichtsrechte des Staats, insbesondere in dessen durch Genehmigung und Zustimmung sich betätigender Mitwirkung bei dem Zustandekommen der Ortsgesetze (Selbstv. 1896 S. 678). Eine verbotene Rückwirkung eines neuen Gesetzes auf die Vergangenheit liegt nicht vor, wenn zu einer neu eingeführten Kanalisationsabgabe Grundbesitzer herangezogen werden, deren

Grundstücke an den Kanal bereits vor Einführung der Abgabe angeschlossen waren (PVB. 17 S. 506, s. auch OVG. 23 S. 80, PVB. 21 S. 267). Indes hat (OVG. 38 S. 101) den Grundsatz aufgestellt, daß eine Steuerordnung sich, wenigstens soweit dadurch indirekte Steuern eingeführt werden sollen, keine rückwirkende Kraft beilegen dürfe. Auch Nöll (PVB. 21 S. 21) hält die Gemeinden gemäß den Bestimmungen des KAG. nicht für ermächtigt, ihren Steuerordnungen rückwirkende Kraft beizulegen (s. auch Jebens Aufsätze S. 279—280).

8. Nach MVB. 1881 (S. 229), PVB. 17 (S. 164) soll ein Gemeindebeschluß, durch welchen ein genehmigtes Ortsstatut aufgehoben wird, der Genehmigung der Behörde bedürfen, welche die Bestätigung erteilt hat. Auf die Ortsstatuten als eine Art Lokalgesetzgebung, soll der allgemeine staatsrechtliche Grundsatz Anwendung finden, daß ein Gesetz nur auf demselben Wege, bezw. durch dieselben Faktoren aufgehoben werden kann, wodurch dasselbe zu Stande gekommen ist. Indes die Gemeinden sind in der selbständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten nur insoweit beschränkt als dies im Gesetze angeordnet ist. Das MR. verkennt auch den Unterschied zwischen einer Aufsichtsbehörde und einem Faktor der Gesetzgebung (s. Nöll KAG. § 18 Anm. 2. Ledermann S. 49). Der § 11 Abs. 2 bestimmt nur, „daß dergleichen Anordnungen der Bestätigung bedürfen" und nach § 16 Abs. 2 Zust.-Ges. beschließt der Bezirksausschuß nur über die „Bestätigung" der Ortsstatute. Von einer Genehmigung des die Aufhebung eines Ortsstatuts aussprechenden Gemeindebeschlusses ist hier nicht die Rede. Nach dem ME. v. 15. Mai 1897 bedürfen Gemeindebeschlüsse, die eine direkte Gemeindesteuer dauernd oder vorübergehend außer Hebung setzen, einer Genehmigung der zuständigen Behörde nicht (PVB 25 S. 753). Zur Abänderung bestehender Ortsstatute bedarf es zweifellos der Genehmigung des Bezirksausschusses.

9. In der Stadtv.-Vers. genügt bei Beschlußfassung von Ortsstatuten einfache Stimmenmehrheit (s. u. § 43). Die Bestimmung des § 4 des Ges. v. 30. Juni 1900 betr. die Bildung der Wählerabteilungen (s. u. § 13), wonach für die Einführung, Abänderung und Aufhebung der in § 3 dieses Gesetzes vorgesehenen Ortsstatute eine Zweidrittel-Majorität der abstimmenden Gemeindevertreter erforderlich ist, bildet eine Ausnahme.

Titel II.

Von der Zusammensetzung und Wahl der Stadtverordneten-Versammlung.

§ 12.

Die Stadtverordneten-Versammlung besteht aus zwölf Mitgliedern in Stadtgemeinden von weniger als 2,500 Einwohnern,

aus	18	in	Gemeinden	von	2,500	bis	5,000	Einwohnern,
„	24	„	„	„	5,001	—	10,000	„
„	30	„	„	„	10,001	—	20,000	„
„	36	„	„	„	20,001	—	30,000	„
„	42	„	„	„	30,001	—	50,000	„
„	48	„	„	„	50,001	—	70,000	„
„	54	„	„	„	70,001	—	90,000	„
„	60	„	„	„	90,001	—	120,000	„

In Gemeinden von mehr als 120,000 Einwohnern treten für jede weiteren 50,000 Einwohner sechs Stadtverordnete hinzu.

Wo die Zahl der Stadtverordneten bisher eine andere gewesen ist, verbleibt es bei dieser Zahl, bis durch statutarische Anordnung, welcher überhaupt abweichende Festsetzungen über die Zahl der Stadtverordneten vorbehalten werden, eine Aenderung getroffen ist.

1. Die Mitglieder der Stadtv.-Vers. werden von der Bürgerschaft aus ihrer Mitte gewählt. Nur bei dieser Wahl tritt die Bürgerschaft in ihrer Gesamtheit handelnd auf. Versammlungen der Bürger werden sonst nicht einberufen und haben Beschlüsse derartiger Versammlungen für die Gemeinde und deren Organe keinerlei bindende Kraft. Nach den Eingangsworten zur StO. 1808 sollte durch die Einsetzung der Stadtv.-Vers. der Bürgerschaft eine wirksamere Beteiligung an der Verwaltung des Gemeinwesens gewährt und ihr dadurch eine tätige Einwirkung auf diese Verwaltung ermöglicht werden, um durch solche Teilnahme Gemeinsinn zu erregen und zu erhalten (Jebens S. 1).

2. Bei der Beratung des Entw. 1876 trat sowohl auf Seiten der Staatsregierung als auch in den Häusern des Landtages das Bestreben hervor, die Zahl der Stadtv. zu ermäßigen und gesetzlich zu fixieren. Es wurde hervorgehoben, daß selbst in größeren Stadtgemeinden allzu zahlreiche Vertretungskörper einen Vorteil für die Behandlung der Geschäfte nicht gewähren könnten. Im Gegenteil führe die wachsende Zahl der Stadtv. zu der Unzuträglichkeit, die wichtigsten Beschlüsse der Versammlung durch einen Ausschuß in geheimer Sitzung zu beraten. Für die gesetzliche Feststellung der Zahl der Stadtv. ohne Zulassung ortsstatutarischer Abweichung wurde geltend gemacht, daß die Stadtv. als solche über alle Gemeindeangelegenheiten nur zu beschließen und die Verwaltung zu kontrollieren haben. Es könne daher nicht durch die lokale Verschiedenheit eine verschiedene Zahl der Stadtv. gerechtfertigt werden. Zudem entspreche die Feststellung durch Gesetz den analogen Bestimmungen für die beratenden Versammlungen anderer Vertretungen. Indeß bildet die Stadtgemeinde eine einheitliche, in sich abgeschlossene Korporation mit ganz besonderen Bedürfnissen, die sich nach den örtlichen Verhältnissen bestimmen. Dieser Umstand rechtfertigt gewiß eine Verschiedenheit in der Zahl ihrer Vertreter. H.-N. § 14 weicht von StO. § 12 insofern ab, als die Anzahl der Stadtv. in Gemeinden von 20.000 bis 50.000 Seelen auf 36, von 50.000 bis 100.000 Einwohnern nur auf 42, und von mehr als 100.000 Einwohnern auf die Höchstzahl von 48 festgesetzt ist.

Die Bestimmung im Abs. 1 über die Zahl der Mitglieder der Stadtv.-Vers. hat nur eine subsidäre Bedeutung. Nach Abs. 3 soll es, wo bisher die Zahl der Stadtverordneten eine andere gewesen, bis zu einer Aenderung mittels ortsstatutarischer Anordnung dabei sein Bewenden behalten, und können durch Ortsstatut überhaupt abweichende Festsetzungen über die Wahl der Stadtverordneten getroffen werden. (PVB. 24 S. 284).

3. Für die Feststellung der Einwohnerzahl ist die letzte Volkszählung maßgebend (s. o. § 5 S 43, OVG. 36 S. 109). Ist infolge eingetretener Zunahme der Bevölkerung die Zahl der Stadtv. zu vermehren, um dieselbe auf die durch die StO. oder das Ortsstatut bestimmte Zahl zu bringen, so müssen die hierauf bezüglichen Anordnungen ohne Weiteres, ohne daß es etwa erst noch eines entsprechenden Gemeindebeschlusses oder einer besonderen statutarischen Anordnung bedürfte, durch den Magistrat erfolgen. Eine Veränderung in der Zahl der Stadtv. wird jedoch erst dann eintreten dürfen, wenn die regelmäßigen Ergänzungswahlen vorzunehmen sind. Für diesen Fall, bei welchem es sich um eine Umgestaltung der durch ihren bisherigen Bestand und Wechsel schon in bestimmter Weise formierten Versammlung handelt, findet sich in der StO. eine unmittelbar zutreffende Norm nicht vor. Es ist vielmehr nach den aus der StO. ersichtlichen allgemeinen Grundsätzen und der wegen ähnlicher Fälle vorhandenen Vorschriften zu verfahren (OVG. 17 S. 100). Zunächst ist aus dem Ausdrucke im Abs. 2 des § 12, daß der bestehenden Versammlung eine weitere Zahl von Stadtv. „hinzutreten" solle, nicht zu entnehmen, daß bei einem solchen Hinzutreten die alte Versammlung dieselbe bleibe, und demnach bei einer Kombination von Wahlen zur Ergänzung und von Wahlen zur Erweiterung der Versammlung die Wähler ihre Stimmen getrennt für die Ergänzungs- und für die Erweiterungswahlen abzugeben hätten, vielmehr wird durch die Verstärkung der Stadtv.-Vers. eine neue Körperschaft in das Leben gerufen und durch diesen weitergehenden Zweck der der Ergänzung absorbiert (OVG. 28 S. 25). Die maßgebenden Analogieen sind deshalb denjenigen Vorschriften der StO. zu entnehmen, welche sich über die erste

oder die Neubildung der Stadtv.-Vers. enthalten (§§ 13, 18 StO., OVG. 17 S. 100). Die Vermehrung der Stadtv. bedingt aber nicht, daß sämtliche Stadtv. auszuscheiden und sich einer Auslosung zu unterwerfen haben. Bei der Vornahme von Neuwahlen zur Durchführung einer Erhöhung der Zahl der Stadtv. in Verbindung mit den regelmäßigen Ergänzungswahlen sind vielmehr in jeder Abteilung nur so viele neu zu wählen, daß mit den vorhandenen die Zahl von einem Dritteil der neuen Gesamtstärke der Stadtv.-Vers. erreicht, für die neu zu Wählenden eine Wahlperiode von sechs Jahren bestimmt wird und nur die auf sechs Jahre neugewählten Stadtv. sich einer Entscheidung durch das Los gemäß § 18 zu unterwerfen haben. Demnach würden Zwecks Erhöhung der Zahl der Stadtv. von 9 auf 15, unter Berücksichtigung des Umstandes und unter der Voraussetzung, daß bei den regelmäßigen Ergänzungswahlen von den 9 vorhandenen aus jeder Abteilung einer ausscheidet, 9 Stadtv. neu zu wählen sein, und zwar von jeder Abteilung drei. Was das spätere Ausscheiden bei den regelmäßigen Ergänzungswahlen in den einzelnen Abteilungen betrifft, so haben die 6 vorhandenen alten Stadtv., deren Amtsperiode noch nicht abgelaufen ist, sich nicht der Auslosung zu unterwerfen, sondern nach Ablauf ihrer Wahlperiode (nach 2 bezw. 4 Jahren) auszuscheiden. Dagegen muß bei den neugewählten Mitgliedern gemäß §§ 18, 21 die Auslosung stattfinden, und zwar da im Ganzen 5 Stadtv. auszuscheiden haben, von zwei Mitgliedern, welche bei buchstäblicher Auslegung des § 21 stets der I. und III. Abteilung angehören müßten. Dann würden aber nach vollständiger Erneuerung der Versammlung nicht mehr von jeder Abteilung 5 Stadtv., sondern von der I. und III. Abteilung je 6, von der II. nur 3 gewählt sein. Dieses Ergebnis entspricht aber der Absicht des Gesetzes nicht, was auch von OVG. 28 S. 22 anerkannt ist. Es muß ein Ausgleich dadurch geschaffen werden, daß bei der dritten Wahl von der I. und III. Abteilung nur je einer, von der II. Abteilung aber 3 Stadtv. gewählt werden. Zum Zwecke der Vermeidung aller Schwierigkeiten ist zu empfehlen, daß unmittelbar nach Vornahme der zur Verstärkung und Ergänzung der Stadtv.-Vers. erforderlichen Neuwahlen durch Gemeindebeschluß — Ortsstatut ist nicht nötig — Bestimmungen über das Ausscheiden der neugewählten Stadtv. in den einzelnen Abteilungen getroffen werden, und zwar um bei dem gewählten Beispiel stehen zu beiben, derart, daß von den neu gewählten 9 Stadtv. auszulosen sind und auszuscheiden haben:

nach 2 Jahren aus Abteilung I u. III je einer,
nach 4 Jahren aus Abteilung I u. III je einer,
nach 6 Jahren aus Abteilung I u. III je einer und aus Abteilung II drei.

Mit den alten (in jeder Abteilung zwei) vorhandenen Stadtv. würden die Ergänzungswahlen sich dann folgendermaßen gestalten (die alten mit °, die neuen mit * bezeichnet):

	Bestand 1892	Es scheiden aus 1894	1896	1898
I. Abt.	2° + 3*	1° 1*	1° 1*	1*
II. Abt.	2° + 3*	1°	1°	3*
III. Abt.	2° + 3*	1° 1*	1° 1*	1*

(s. Jebens S. 17, 73).

§ 13.

Zum Zweck der Wahl der Stadtverordneten werden die stimmfähigen Bürger (§§ 5 bis 8) nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Steuern (Gemeinde-, Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und Staats-Abgaben) in drei Abteilungen geteilt. In den Städten, wo die Mahl- und Schlachtsteuer besteht, werden diejenigen stimmfähigen Bürger, welche zur Staats-Einkommensteuer nicht herangezogen werden, von dem Magistrat nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eingeschätzt und der Betrag,

welcher danach als Klassensteuer zu zahlen sein würde, bei den vorstehend gedachten Steuern mitberechnet. Doch können auch die Stadtbehörden in den gedachten Städten beschliessen, die Bildung der drei Abteilungen nach Massgabe des Einkommens der stimmfähigen Bürger zu bewirken.

Die erste Abteilung besteht aus Denjenigen, auf welche die höchsten Beträge bis zum Belaufe eines Drittels des Gesamtbetrages der Steuer aller stimmfähigen Bürger fallen oder welche das höchste Einkommen bis zum Belaufe eines Drittels des Gesamt-Einkommens aller stimmfähigen Bürger besitzen. Die übrigen stimmfähigen Bürger bilden die zweite und dritte Abteilung; die zweite reicht bis zum zweiten Drittel der Gesamtsteuer, beziehungsweise des Gesamt-Einkommens aller stimmfähigen Bürger.

In die erste beziehungsweise zweite Abteilung gehört auch Derjenige, dessen Steuerbetrag (oder Einkommen) nur teilweise in das erste beziehungsweise zweite Drittel fällt.

Steuern, die für Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in einer anderen Gemeinde entrichtet werden, sowie die Steuern für die im Umherziehen betriebenen Gewerbe, sind bei der Bildung der Abteilungen nicht anzurechnen.

Kein Wähler kann zweien Abteilungen zugleich angehören.

Läßt sich weder nach dem Steuerbetrage oder Einkommen, noch nach der alphabetischen Ordnung der Namen bestimmen, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abteilung zu rechnen ist, so entscheidet das Los.

Jede Abteilung wählt ein Drittel der Stadtverordneten, ohne dabei an die Wähler der Abteilung gebunden zu sein.

Das in § 13 für die Wahlen zur Stadtv.-Vers. vorgeschriebene Dreiklassen-Wahlsystem war zuerst in der rheinischen Gemeindeordnung vom 11. Januar 1845 (§ 50) aufgestellt. Aus dieser ist es in die Gem.-Ord. vom 11. März 1850 (§ 11) und dann in die StO. übergegangen. Zur Zeit gilt es auf Grund der bezüglichen Gemeinde-Verfassungs-Gesetze für die Wahlen zu den städtischen und ländlichen Gemeindevertretungen in allen Landesteilen der Preuß. Monarchie mit Ausnahme der Provinz Hannover, des Reg.-Bez. Sigmaringen, der Städte in den Reg.-Bez. Stralsund und Schleswig, der Stadt Frankfurt a. M. und der Landgemeinde Helgoland. Für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten kommt es in der ganzen Monarchie zur Anwendung.

Das Dreiklassen-Wahlsystem rechtfertigen die Motive zu dem Regierungs-Entwurfe von 1876 in folgender Weise: Daß das Dreiklassensystem Unvollkommenheiten und Mängel an sich trägt, kann nicht hinweggeleugnet werden. Nichtsdestoweniger mußte hier an demselben festgehalten werden. Es wird nicht in Abrede zu stellen sein, daß bei den Kommunalwahlen die Einführung eines völlig gleichen allgemeinen, wenn auch von der Veranlagung zu einem geringen Steuersatze abhängig gemachten Stimmrechts mit erheblichen Bedenken verknüpft sein würde. Die infolge eines solchen Stimmrechts sich örtlich herausstellenden numerischen Resultate finden bei politischen, für ein großes Ländergebiet sich vollziehenden Wahlen an anderen Stellen ihre Ausgleichung. An einer derartigen Ausgleichung aber fehlt es bei allen örtlich, für sich allein den Ausschlag gebenden Wahlen, wie die hier in Rede stehenden. Innerhalb der einzelnen Gemeinden kann den an die Verschiedenheit des Besitzes sich

knüpfenden wirtschaftlichen Interessen nicht jegliche Rücksichtnahme versagt werden. Das Bedürfnis zu einer hierauf abzielenden Regelung mag nicht an allen Orten das nämliche sein. Zur Zeit aber würde auf ein das Stimmrecht abstufendes System nicht wohl anders als unter gleichzeitiger, von ortsstatutarischer Anordnung nicht erst abhängig zu machender Erhöhung des von dem Wähler zu entrichtenden Steuersatzes zu verzichten sein. Einer solchen, eine allzugroße Einwohnerzahl vom Stimmrecht überhaupt ausschließenden Maßregel stehen aber ohne Frage noch ungleich gewichtigere Gründe als dem Dreiklassensystem entgegen.

Schon bei Beginn der Steuerreform im Jahre 1891 war es nicht zweifelhaft, daß die neue Steuerverteilung erhebliche Veränderungen in der Gestaltung des nach Steuerleistungen abgestuften Dreiklassenwahlrechts in Staat und Gemeinde bewirken werde. Um diese Folgen nach Möglichkeit auszugleichen, erging in Anknüpfung an die Vorschläge des § 79 Abs. 2 des Entwurfs des Einkommensteuergesetzes gleichzeitig mit dem Einkommen- und dem Gewerbesteuergesetz das Gesetz betreffend Aenderung des Wahlverfahrens vom 24. Juni 1891 (Gesetzs. S. 231), nach welchem bei allen in Betracht kommenden Wahlen in Staat und Gemeinde den nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagten Personen ein Betrag von je drei Mark bei Bildung der Wählerabteilungen anzurechnen war (die sog. Dreimärker). Bei der Weiterführung der Steuerreform im Jahre 1893 wurde von der Staatsregierung dem Landtage eine erneute Vorlage gemacht, welche dazu bestimmt war, den damals bereits eingetretenen und mit dem Abschlusse der Steuerreform voraussichtlich noch zu erwartenden weiteren Verschiebungen in der Gestaltung des Dreiklassenwahlrechts, zu deren Ausgleichung das eben erwähnte Gesetz vom 24. Juni 1891 nicht genügte, abzuhelfen. Die Vorschläge der Staatsregierung fanden jedoch nur zum Teil die Zustimmung des Landtages. Es wurden im Wesentlichen nur die Anrechnung sämtlicher direkten Staats-, Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzialsteuern bei der Bildung der Abteilungen für die Abgeordneten- und die Gemeindewahlen, sowie die Verweisung der nicht zu einer Staatssteuer veranlagten Wähler in die dritte Abteilung angenommen; der Hauptvorschlag, nämlich die Abteilungen nach Zwölfteln ($^5/_{12}$ $^4/_{12}$ $^3/_{12}$) anstatt, wie bisher, nach Dritteln zu bilden, wurde dagegen abgelehnt. Die Staatsregierung erklärte bei den damaligen Beratungen, daß sie zwar den Beschlüssen des Landtages, wenn sie dieselben auch für weniger zweckentsprechend halte als die Vorschläge ihres Entwurfs, zustimmen wolle, daß sie damit aber die Frage einer Aenderung des Wahlverfahrens zur Ausgleichung der Verschiebungen des Dreiklassenwahlrechts infolge der Steuerreform nicht als erledigt betrachte; sie halte sich vielmehr nach wie vor für verpflichtet, sorgfältig zu prüfen, ob das von dem Landtage beschlossene Gesetz, welches demnächst unterm 29. Juni 1893 (GS. S. 103) erlassen worden ist, nach den tatsächlichen Verhältnissen in Zukunft als ausreichend zu betrachten oder ob zur Erreichung des dargelegten Zweckes noch weiterhin die bessernde Hand anzulegen sei. Dieser Erklärung entsprechend legte die Königl. Staatsregierung, nachdem durch eingehende Erhebungen festgestellt war, daß noch weitere erhebliche Verschiebungen des staatlichen und kommunalen Wahlrechtes seit dem Ges. vom 29. Juni 1893 eingetreten waren, unter dem 27. März 1899 dem Abg. Hause den Gesetzentwurf betr. die Bildung der Wählerabteilungen für die Gemeindewahlen vor, dessen hauptsächlichste Bestimmung folgendermaßen lautet:

> Stimmberechtigte, deren für die Bildung der Wählerabteilungen maßgebender Steuerbetrag den im Durchschnitt auf einen Wähler in der Gemeinde entfallenden Steuerbetrag übersteigt, sind stets der zweiten oder ersten Abteilung zuzuweisen, im übrigen wählen Personen, welche vom Staate zu einer Steuer nicht veranlagt sind, stets in der dritten Abteilung. Erhöht oder verringert sich infolgedessen die auf die erste und zweite Abteilung entfallende Gesamtsteuersumme, so findet die Bildung dieser Abteilungen in der Art statt, daß von jener Summe auf die erste und zweite Abteilung je die Hälfte entfällt. Eine höhere Abteilung darf niemals mehr Wähler zählen, als eine niedere.

Durch diese Bestimmung sollte der Grundsatz zur Geltung gebracht werden: jeder über das Mittelmaß, d. h. den Durchschnitt des auf einen Wähler in der Gemeinde entfallenden Steuerbetrages hinausgehenden Steuerleistung auch ein Wahlrecht wenigstens

in der mittleren Abteilung zu gewährleisten. Die Kommission des Abg.-Hauses verhielt sich jedoch dem Ges.-Entwurf gegenüber ablehnend.

Die Reform ist dann zum Abschluß geführt durch das Gesetz betreffend die Bildung der Wählerabteilungen bei den Gemeindewahlen vom 30. Juni 1900 (GS. S. 185).

Dieses Gesetz hat für das Gemeindewahlrecht das Ges. betr. Aenderung des Wahlverfahrens vom 29. Juni 1893 (GS. S. 103), welches zunächst für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten erlassen, durch seinen § 5 aber auf die Wahlen zur Gemeindevertretung in Stadt- und Landgemeinden ausgedehnt war, aufgehoben. Das Gesetz hält die einfache alte Drittelung der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Wähler, auch der sog. Dreimärker aufrecht, führt aber daneben als Korrektur in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern das schon im Gesetzentwurfe vom 27. März 1899 geplante Durchschnittsprinzip ein. Für den Fall jedoch, daß dieses Prinzip wieder über das von ihm verfolgte Ziel hinaus die plutokratische Tendenz des bisherigen Wahlrechts in eine allzu demokratische verwandle, sind weiter für jene größeren Städte ortsstatutarische Bestimmungen dahin für zulässig erklärt, daß an Stelle des durchschnittlichen Steuerbetrages entweder ein den Durchschnitt bis zu dessen Höhe übersteigender Betrag, — ein Ueberdurchschnitt — tritt oder daß die bereits im Gesetzentwurfe von 1893 vorgeschlagene, aber von den Häusern des Landtages abgelehnte Zwölftelung erfolgt. Abgesehen von Bestimmungen über die zur Beschlußfassung der Ortsstatute erforderliche Stimmenmehrheit und über deren Bestätigung enthält das Ges. in § 6 noch Vorschriften über die Bildung von Abstimmungsbezirken und des Wahlvorstandes. Das Ges. ist am 1. Januar 1901 in Kraft getreten. Zu dem Ges. ist eine Ausführungsverfügung vom 20. Sept. 1900 (BMB. S. 225) ergangen. Abhandlungen über das Ges. und die Ausführungsbestimmungen von Jebens im PBB. 21 S. 437 u. 22 S. 101. Evert die Dreiklassenwahl nach dem Ges. v. 30. Juni 1900 (Berlin 1901). Stier-Somlo, die Gemeindewahl in Preußen nach dem Ges. vom 30. Juni 1900 (Deutsches Verwaltungsblatt, Jahrgang 1903 Nr. 8 u. 9). Derselbe Archiv 12 S. 466. Das Gesetz lautet in den zu § 13 der StO. in Betracht kommenden Bestimmungen der §§ 1—5 — (§ 6 siehe bei § 14 StO.) — wie folgt:

§ 1. In den Gemeinden, in welchen die Bildung der Wählerabteilungen für die Wahlen zur Gemeindevertretung nach dem Maßstabe direkter Steuern stattfindet, werden die Wähler nach den von ihnen zu entrichtenden direkten Staats-, Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzialsteuern in drei Abteilungen geteilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abteilung ein Dritteil der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Wähler fällt.

Für jede nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagte Person ist an Stelle dieser Steuer ein Betrag von drei Mark zum Ansatze zu bringen.

Steuern, die für Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in einer anderen Gemeinde entrichtet werden, sowie Steuern für die im Umherziehen betriebenen Gewerbe sind bei Bildung der Abteilungen nicht anzurechnen.

Wo direkte Gemeindesteuern nicht erhoben werden, tritt an deren Stelle die vom Staate veranlagte Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer.

Personen, welche vom Staate zu einer Steuer nicht veranlagt sind, wählen stets in der dritten Abteilung.

Verringert sich in Folge dessen die auf die erste und zweite Abteilung entfallende Gesamtsteuersumme, so findet die Bildung dieser Abteilungen in der Art statt, daß von der verbleibenden Summe auf die erste und zweite Abteilung je die Hälfte entfällt.

§ 2. In denjenigen Gemeinden, die nach der jedesmaligen letzten Volkszählung mehr als 10,000 Einwohner zählen, wird die nach § 1 erfolgte Drittelung derart

verändert, daß jeder Wähler, dessen Steuerbetrag den Durchschnitt der auf den einzelnen Wähler treffenden Steuerbeträge übersteigt, stets der zweiten oder ersten Abteilung zugewiesen wird. Im Uebrigen wählen Personen, welche vom Staate zu einer Steuer nicht veranlagt sind, stets in der dritten Abteilung. Bei Berechnung des durchschnittlichen Steuerbetrags sind die Wähler, welche zur Staatseinkommensteuer nicht veranlagt sind, und, wo das Wahlrecht an einen Einkommensteuersatz von sechs Mark geknüpft ist, auch die zu diesem Satze veranlagten Wähler, sowie die Steuer, mit welcher dieselben in die Wählerliste eingetragen sind, außer Betracht zu lassen.

Erhöht oder verringert sich in Folge dessen die auf die erste oder zweite Abteilung entfallende Gesamtsteuersumme, so findet die Bildung dieser beiden Abteilungen in der Art statt, daß von jener Summe auf die erste und zweite Abteilung je die Hälfte fällt. Eine höhere Abteilung darf niemals mehr Wähler zählen als eine niedere.

In den unter § 2 fallenden Gemeinden kann durch Ortsstatut bestimmt werden:

1. daß bei der nach § 2 erfolgenden Bildung der Wählerabteilungen an Stelle des auf einen Wähler entfallenden durchschnittlichen Steuerbetrags ein den Durchschnitt bis zur Hälfte desselben übersteigender Betrag tritt,
2. daß auf die erste Wählerabteilung $^5/_{12}$, auf die zweite $^4/_{12}$ und auf die dritte $^3/_{12}$ der Gesamtsumme der im § 1 bezeichneten Steuerbeträge aller Wähler fallen, eine höhere Abteilung aber nicht mehr Wähler zählen darf als eine niedere.

§ 4. Zur Beschlußfassung über die Einführung, Abänderung oder Aufhebung der Ortsstatute (§ 3) bedarf es der Mehrheit von $^2/_3$ der abstimmenden Gemeindevertreter.

Der Beschluß unterliegt der Bestätigung, und zwar in Landgemeinden durch den Kreisausschuß, in Stadtgemeinden durch den Bezirksausschuß. Gegen die in erster Instanz ergehenden Beschlüsse dieser Behörden ist die Beschwerde an den Provinzialrat zulässig. Auf die Beschwerde finden in allen Fällen die §§ 122 und 123 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195) Anwendung.

§ 5. Der § 5 des Gesetzes, betreffend Aenderung des Wahlverfahrens, vom 29. Juni 1893 (GS. S. 103) wird aufgehoben. Die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über das Gemeindewahlrecht bleiben im Uebrigen unberührt; insbesondere gilt dies von den Bestimmungen der Gemeindeverfassungsgesetze, nach denen die Ausübung des Wahlrechts an die Entrichtung bestimmter Steuersätze geknüpft ist oder geknüpft werden kann, sowie von den im § 15 Abs. 1 bezw. § 21 Abs. 1 der Städtebezw. Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 (GS. S. 254, 301) hinsichtlich des Wahlrechts der juristischen Personen und so fort getroffenen Bestimmungen.

A. Zu § 13 Abs. 1–7 StO. u. § 1 des Ges. v. 30. Juni 1900.

1. Satz 2 und 3 in Absatz 1 des § 13 sind mit der Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer durch das Gesetz vom 25. Mai 1873 (s. o. S. 49, OVG. 19 S. 11, 28 S. 29) und die durch den Druck hervorgehobenen Stellen des Abs. 2 u. 3 mit Aufhebung des Einkommenzensus weggefallen (§ 1 Ges. v. 30. Juni 1900 bestimmt: daß die Einteilung der Wähler nur nach dem Steuerzensus erfolge). Im übrigen sind die Abs. 1, 2, 3 durch § 1 des Ges. 1900 aufrecht erhalten mit der aus § 1 Abs. 2 u. 5 dieses Ges. ersichtlichen Maßgabe, daß die nicht zur Staatssteuer

Veranlagten mit dem fingierten Steuersatze von 3 Mk. in die Wählerliste aufzunehmen sind und stets in der dritten Klasse wählen. Der Abs. 4 des § 13 ist ersetzt durch Abs. 3. des Ges. 1900.

2. In die Wählerliste gehören außer den nach § 5 stimmfähigen Bürgern auch die Ehrenbürger, die Forensen und die juristischen Personen, soweit sie wahlberechtigt sind. H.-N. § 15 überweist die Ehrenbürger, sofern sie ihren Wohnsitz in der Stadt haben, der ersten Klasse. Der § 13 enthält keine Bestimmung, welcher Klasse die Ehrenbürger, wenn sie von Steuern befreit sind, zugezählt werden. Der Entw. 1876 überwies sie gleichfalls stets der ersten Klasse. Durch Ortsstatut wird derselbe Grundsatz überall festgestellt werden können. Nur in dem Falle, daß Ehrenbürger überhaupt keine Staatssteuer zahlen, werden sie nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 1 Abs. 5 des Ges. 1900 immer in der dritten Abteilung zu wählen haben (s. Jebens PBB. 22 S. 42, Stier-Somlo Archiv 12 S. 422).

Nach § 13 StO. bleiben die Steuerbeträge der Forensen und juristischen Personen bei der Bildung der Wahlabteilungen nicht außer Betracht. Richtiger würde es sein, die Wahlabteilungen nur nach Maßgabe der Steuerbeträge der wirklichen Bürger, zu denen die Forensen und juristischen Personen nicht gehören, zu bilden und letztere dann derjenigen, erforderlichenfalls durch das Los zu bestimmenden Klasse, welcher ihr Steuersatz entspricht, als überzählige zuzuweisen. Dadurch würde vermieden, daß die Forensen ꝛc. in einer Klasse allein die Stadtverordneten wählen, obwohl sie doch nicht im Stande sind, die bürgerlichen Pflichten in vollem Umfange (Uebernahme öffentlicher Aemter) zu erfüllen. H.-N. (§ 15) verfährt nach diesem richtigeren Prinzipe.

3. Die Teilung der stimmfähigen Bürger in drei Abteilungen soll nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Steuern — Gemeinde-, Bezirks-, Provinzial- und Staatssteuern — erfolgen. Bezirkssteuern, welche auch in § 1 des Ges. 1900 mit aufgeführt sind, werden im Geltungsbereiche der StO. nicht erhoben. Sie kommen also nicht in Betracht, ebensowenig indirekte Steuern (§§ 13 u. ff. KAG). (Vergl. über den Begriff „indirekte Steuern" OVG. 6 S. 106, 14 S. 54, 20 S. 107, PBB. 21 S. 389). Anzurechnen sind:

1) Staatssteuern: die Einkommen- und die Ergänzungssteuer. Die Gewerbesteuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen ist durch § 1 Abs. 3 Ges. 1900 von der Anrechnung ausgeschlossen.

2) Gemeindeabgaben: a) die von den Gemeinden erhobenen Zuschläge zur Staats-Einkommensteuer bezw. zu den nach § 74 Einkst.-Ges. (§ 38 KAG.) veranlagten Sätzen; b) sowie die Zuschläge zur staatlich veranlagten Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Betriebssteuer; c) die Warenhaussteuer; d. event. die an Stelle der Zuschläge zur Einkommensteuer oder zu einer der Realsteuern erhobenen besonderen kommunalen Steuern vom Einkommen, vom Grundbesitz oder vom Gewerbebetriebe oder sonstige direkte Gemeindesteuern gemäß § 23 KAG. Nach OVG. 13 S. 69 sind als Gemeindeabgaben alle, wenn auch nur auf eine bestimmte Einwohnerklasse nach allgemeinen Normen zu repartierende und zu behandelnde regelmäßige und dauernde Geldabgaben zu betrachten, so eine den Hausbesitzern als solche behufs Beseitigung ihrer Verpflichtung zur Pflasterung der Straßen auferlegte Pflastersteuer, nicht aber Gebühren für Benutzung von Gemeindeanstalten (§ 4 KAG.) oder Beiträge gemäß §§ 9, 10 KAG.

3) Kreis- und Provinzialsteuern: a) die an die Kreise zu entrichtende Betriebssteuer; b) die von den Kreisen erhobenen Zuschläge zur Einkommensteuer und zu den staatlich veranlagten Realsteuern; c) die Kreiszuschläge zur Betriebssteuer. Provinzialsteuern kommen nicht besonders zur Anrechnung, insoweit sie in den an die Kreise zu entrichtenden Beträgen schon mit enthalten sind. Auch bleiben Kreissteuern außer Ansatz, wo sie auf den Gemeindeetat übernommen sind.

Nicht Steuern im Sinne des § 13 und des Ges. 1900 sind Abgaben, welche von anderen öffentlich-rechtlichen Verbänden erhoben werden, wie Kirchen-, Schul-, Deich-, Wegeabgaben. Auch ist von Anrechnung der Gemeindedienste bezw. der an die Stelle derselben tretenden Geldbeträge Abstand genommen.

Die von den Liegenschaften offener Handelsgesellschaften zu zahlenden direkten Staats- und Gemeindesteuern sind bei jedem der Teilhaber, und zwar mit der Quote in Ansatz zu bringen, welche seiner Beteiligung an dem Gewinne und dem Verluste entspricht. Ist der so bezeichnete Maßstab dem Magistrat nicht bekannt, oder geben hierüber die Gesellschafter auf Erfordern eine Erklärung nicht ab, so ist die Steuer unter die Teilhaber nach Köpfen gleich zu verteilen. Ingleichen ist die von einer Kommandit-Gesellschaft zu entrichtende Gewerbesteuer bei den persönlich haftenden einzelnen Gesellschaftern ratirlich in Anrechnung zu bringen (PVB. 15, S. 48, OVG. 42 S. 132).

4. Für jeden nicht zur Staats-Einkommensteuer veranlagten Wahlberechtigten ist an Stelle dieser Steuer der Betrag von 3 Mk. zum Ansatz zu bringen, und zwar neben etwaigen anderen Steuerbeträgen, die von ihm an den Staat, die Gemeinde usw. zu entrichten und ihm gemäß n. 3 zu 1, 2 und 3 anzurechnen sind (§ 1 Abs. 2 Ges. 1900).

Die Vorschrift des § 1 Abs. 2 Ges. 1900 hat nicht die Bedeutung einer Aenderung der Voraussetzungen des Wahlrechts. Im § 5 ist ausdrücklich ausgesprochen, daß die Bestimmungen der Gemeindeverf.-Ges., nach denen die Ausübung des Wahlrechts an die Entrichtung bestimmter Steuersätze geknüpft ist, durch diese Vorschrift in keiner Weise berührt werden. Abs. 2 des § 1 ist nur auf die Abstufung des Wahlrechts von Einfluß und kommt nur denjenigen Personen gegenüber zur Anwendung, welche zur Aufnahme in die Wählerliste berechtigt sind, trotzdem sie keine Staatseinkommenst. entrichten. Wo also das Bürgerrecht sich nach § 5d StO. in Verbindung mit § 77 Abs. 1 Einkommenst.-Ges. auf die Veranlagung zu dem fingierten Staats-Steuersatz von 4 Mk. gründet, kann überhaupt nach wie vor von der Wählerliste ausgeschlossen werden, wer nicht einmal zu diesem Satze veranlagt ist und weder ein Wohnhaus besitzt nach ein stehendes Gewerbe betreibt (§ 5 Nr. 4 a u. b). Nach § 1 Abs. 2 muß aber für alle diejenigen stimmfähigen Bürger, welche von der Staats-Einkommensteuer befreit, aber nach § 74 Eink.-St.-Ges. zu einem fingierten Normalsteuersatze von mindestens 4 Mk., bezw. mit einem Einkommen von mehr als 660 Mk. bis zu 900 Mk. eingeschätzt sind, sowie für alle diejenigen von der Staats-Einkommensteuer befreiten, welche zu einem fingierten Normalsteuersatze von weniger als 4 Mk. veranlagt sind, aber nach StO. § 5 Ziff. 4a und b (wegen Wohnhausbesitzes oder Gewerbebetriebes) das Bürgerrecht erworben haben, bei Aufstellung der Abteilungslisten ein fingierter Einkommensteuerbetrag von 3 Mk., nicht der nach § 74 Eink.-St.-Ges. fingierte Normalsteuersatz von 4 Mk. bezw. 2,40 Mk. oder 1,20 Mk. in Ansatz gebracht werden. Diese Normalsteuersätze haben nur Bedeutung für die Heranziehung zu den Kommunalabgaben und der Normalsteuersatz von 4 Mk. außerdem noch als die unterste Grenze der Berechtigung zur Teilnahme an den Kommunalwahlen bezw. zum Erwerbe des Bürgerrechts (§ 5, S. 49, OVG. 27 S. 97, 28 S. 104, 31 S. 135, PVB. 23 S. 520).

Das Ges. v. 30. Juni 1900 hat hiernach keiner Person ein Wahlrecht gegeben, das sie nach den bestehenden Vorschriften noch nicht hatte. Der § 1 Abs. 2 Ges. 1900 ist nur dazu bestimmt, die nicht zur Staats-Einkommenst. veranlagten (§ 74 Einkommenst.-G., § 38 KAG.), soweit dieselben durch Erfüllung der Voraussetzungen des § 5 StO. das Bürgerrecht erworben haben, in die Wahlabteilungen einzugliedern (Jebens a. a. O. S. 440).

Bei Forensen, die zwar nicht in der Forensalgemeinde, wohl aber an ihrem Wohnorte zur Staatseinkommensteuer veranlagt sind, findet die Eintragung von 3 Mk. nicht statt, vielmehr ist der Teil der Staatseinkommensteuer, welcher auf das dort aus Grundeigentum ꝛc. erwachsende Einkommen entfällt, anzusetzen. (OVG. 36 S. 184).

5. Nicht anzurechnen sind den Wahlberechtigten in einer Gemeinde Steuern, die von ihnen für Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in einer anderen Gemeinde entrichtet werden (Abs. 4 § 13 u. Abs. 3 § 1 des Ges.). Unter Steuern für Grundbesitz und Gewerbebetrieb sind zu verstehen nicht nur die vom auswärtigen Grundbesitz und Gewerbebetrieb an Gemeinde oder Kreis zu entrichtenden Realsteuern, sondern auch

die von Einkommen aus diesen Quellen zu entrichtenden persönlichen Abgaben. Insbesondere ist also die Staatseinkommenst. und die derselben folgende Kommunal-Einkommenst. insoweit außer Ansatz zu lassen, als sie auf das Einkommen aus jenem auswärtigen Grundbesitze oder Gewerbebetriebe entfällt. (Ausführ. Best. III 3. OVG. 28 S. 97, 31 S. 136, 143, 27 S. 97).

Erstreckt sich ein Gewerbebetrieb über mehrere Kommunalbezirke und wird für die Zwecke der kommunalen Wahlen die Zerlegung des Gewerbesteuersatzes in die auf die einzelnen Betriebsorte entfallenden Teilbeträge erforderlich, so ist diese von dem veranlagenden Steuerausschusse zu bewirken (§ 38 Gewerbesteuer-Ges. und Art. 55 der Ausführ.-Anw. dazu).

Der § 5 Abs. 1 Ges. v. 29. Juni 1893, wonach die Wählerabteilungen für die Wahlen zur Gemeindevertretung in der durch die §§ 1—3 für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten vorgeschriebenen Weise gebildet werden sollen, hatte nicht ohne Grund zu der Auffassung Veranlassung gegeben, daß der Abs. 4 § 13 StO. beseitigt sei und daß dem stimmfähigen Bürger sämtliche von ihm zu entrichtende Steuern anzurechnen seien, selbst diejenigen, die einer jeden örtlichen Beziehung zu der einzelnen Gemeinde, zu deren Vertretung die Wahl erfolgen soll, ermangeln. OVG. (31, S. 136, 143) hat jedoch angenommen, daß der Natur der Sache nur eine Teilung in der Art entspreche, daß diejenigen Steuern außer Ansatz zu bleiben hätten, welche in keiner Beziehung zu der Gemeinde des Wahlortes stehen und selbst von der Staats-Einkommenst. sei außer Ansatz zu lassen, was auf das Einkommen aus einem außerhalb der Gemeinde belegenen Grundbesitz oder einem außerhalb betriebenen Gewerbe entfalle. § 1 Abs. 3 hat es der zu Zweifeln Anlaß gebenden Vorschrift des § 5 Abs. 1 Ges. v. 1893 gegenüber für erforderlich gehalten, ausdrücklich zu bestimmen, daß Steuern, die für Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in einer anderen Gemeinde entrichtet werden, bei Bildung der Abteilungen in der Wahlortsgemeinde nicht zu berücksichtigen seien.

Hinsichtlich der Besteuerungen des Gewerbebetriebes im Umherziehen s. Gesetz vom 3. Juli 1876 (GS. S. 247), 27. Februar 1880 (GS. S. 174). Ausf.-Anw. 3. Mai 1880, s. Ausf.-Anweis. vom 27. August 1896 (PVB. 18 S. 4).

6. Wo direkte Steuern nicht erhoben werden, sind an deren Stelle den einzelnen Wahlberechtigten die Sätze der vom Staate veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer anzurechnen (Abs. 4 § 1 des Ges.). Dies hat jedoch nur dann zu geschehen, wenn eine Gemeinde weder Zuschläge zur Einkommensteuer, noch solche zu einer staatlich veranlagten Realsteuer, noch irgend eine besondere kommunale direkte Steuer erhebt. Dagegen ist es für die Anrechnung der vorerwähnten Steuersätze unerheblich, ob in der Gemeinde Warenhaussteuern oder Abgaben in Gemäßheit des Gesetzes betr. die Heranziehung von Militärpersonen zu Abgaben für Gemeindezwecke vom 29. Juli 1886 (GS. S. 181) entrichtet werden. (Ausf.-Best. III, 4).

7. Für die Bildung der Wählerabteilungen kommen gemäß den Bestimmungen des § 1 des Gesetzes in Verbindung mit § 13 StO. nunmehr folgende Gesichtspunkte in Betracht (s. Ausf.-Bestimm. IV): Zunächst ist eine Zusammenstellung aller Wahlberechtigten und der von ihnen zu entrichtenden, anrechnungsfähigen Steuern, und zwar in der Reihenfolge der den einzelnen Wahlberechtigten angerechneten Steuersummen (und zwar nach MR. v. 1. Sept. 1902, BMB. 176 nicht mehr der Betrag jeder einzelnen, sondern nur noch der Gesamtbetrag aller in § 1 des Gesetzes aufgeführten Steuern) aufzustellen — einschließlich der Forensen, juristischen Personen und Ehrenbürger (s. o. n. 2). Alsdann ist die Gesamtsumme der in die Zusammenstellung aufgenommenen Steuerbeträge zu ermitteln und durch drei zu teilen. Die Wahlberechtigten, welche das erste Drittel der Gesamtsteuersumme aufbringen, gehören zur ersten, die Wahlberechtigten, welche das zweite Drittel aufbringen, zur zweiten, die übrigen Wahlberechtigten zur dritten Wählerabteilung. Zur ersten bezw. zweiten Wählerabteilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur teilweise in das erste bezw. zweite Drittel der Gesamtsteuersumme entfällt. Wird bei der Bildung der ersten Wählerabteilung hierdurch das erste Drittel der Gesamtsteuersumme überschritten, so wird bei der Bildung der beiden unteren Wählerabteilungen nur derjenige Teil der Gesamtsteuersumme zu Grunde gelegt, welcher nicht von den in der ersten

Abteilung Wahlberechtigten aufgebracht wird, dergestalt, daß die Wahlberechtigten, welche die erste Hälfte dieses Restes der Gesamtsteuersumme aufbringen, die zweite und die übrigen Wahlberechtigten die dritte Abteilung bilden (s. die gleiche Bestimmung im § 5 des Wahlreglements zum Hause der Abgeordneten vom 18. September 1893, MB. S. 158).

Unter mehreren Wahlberechtigten mit gleichen Steuerbeträgen entscheidet über die eventuelle Frage, wer von ihnen einer höheren oder einer unteren Abteilung zuzuweisen ist, das Alphabet event. das Los.

Sind nach dem Vorstehenden Wahlberechtigte, welche vom Staate zu einer Steuer (Einkommen-, Ergänzungs-, Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer) nicht veranlagt sind, in die erste und zweite Abteilung gelangt, so findet ihre Rückversetzung in die dritte Abteilung und eine anderweite Abgrenzung der ersten und zweiten Abteilung nach Maßgabe des vorletzten (5.) und letzten Absatzes im § 1 des Ges. statt.

Der Absatz 5 des § 1 des Gesetzes, wonach Personen, welche vom Staate zu einer Steuer nicht veranlagt sind, stets in der dritten Abteilung wählen, deckt sich sachlich mit demjenigen im § 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1893, ist aber anders gefaßt, um hier zweifellos nur diejenigen aus der zweiten Klasse herauszubringen, welche weder zur Staats-Einkommensteuer, noch zur staatlichen Gewerbe-, Grund- und Gebäudesteuer veranlagt sind, welch letztere Steuern zwar vom Staate veranlagt, indessen von diesem nicht erhoben werden und den Kommunen überwiesen sind. (OVG. 34 S. 146.)

In Gemeinden von mehr als 10.000 Einwohnern können auch Wähler, die vom Staate zu keiner Steuer veranlagt sind, in die oberen Abteilungen aufrücken; Voraussetzung ist, daß die Gesamtsumme der ihnen für die Abteilungsbildung anzurechnenden Steuern den für die betreffende Gemeinde maßgebenden Durchschnittssatz überschreitet. (§ 2 des Ges. und Ausf.-Best. zu § 2 Ziff. III.)

Für die Bildung der Wählerabteilungen kommt noch der Abs. 5 des § 13 StO. in Betracht, wonach kein Wähler zweien Abteilungen zugleich angehören kann. Danach kann, wenn die Steuern des Höchstbesteuerten 1/3 der Gesamtsteuern ausmachen, dieser eine Wähler zwar die ganze erste Abteilung beherrschen, niemals aber, wenn er mehr als ein Drittel oder etwa gar zwei Drittel aller Steuern zahlt, auch noch in der zweiten Abteilung mitwählen oder diese ganz beherrschen. Zahlt er zwei Dritteile derselben, so wird die zweite und dritte Abteilung derart gebildet, daß außer dem Höchstbesteuerten alle übrigen Wähler zur zweiten und dritten Abteilung gerechnet werden und die höchstbesteuerte Hälfte derselben als die zweite Abteilung angesehen wird.

Um übrigens die Möglichkeit auszuschließen, daß in die Hand eines Wählers oder einer sehr geringen Zahl von Wählern das Wahlrecht gelegt wird, und um hierdurch neben dem reinen Steuerprinzip des Dreiklassensystems das Recht der einzelnen Person zur Geltung zu bringen, haben einige StO. die Bestimmung, daß die 1. und 2. Klasse eine bestimmte Anzahl (1/12 und 2/12) der Wahlberechtigten, bezüglich die 1. Klasse mindestens die dreifache, die 2. Klasse mindestens die fünffache Zahl der von ihr zu wählenden Stadtverordneten umfassen müsse.

8. Bei der Wahl steht den Wählern die freie Auswahl unter sämtlichen wahlfähigen Bürgern der Gemeinde ohne Rücksicht auf die Abteilung oder den Wahlbezirk, denen dieselben angehören, zu. Nur § 15 macht hier eine Ausnahme.

Ungeachtet der Einteilung der stimmfähigen Bürger in den Abteilungen ist es gleichwohl die Bürgerschaft, aus deren Wahl die Stadtverordneten hervorgehen, und deshalb hat jeder stimmfähige Bürger, welcher überdies in jeder Abteilung wählbar ist, ein erhebliches Interesse daran, daß die Wahlen in jeder Abteilung ordnungsmäßig vollzogen werden. Ein Wähler der einen Abteilung ist deshalb zur Anfechtung der Wahlen in der anderen Abteilung legitimiert. (OVG. 9 S. 87, 18 S. 39, 22 S. 14, 28 S. 98, 31 S. 137, 34 S. 18.)

B. **Zu § 2 des Gesetzes.** Gegenüber dem Drittelungsprinzip des § 1 des Gesetzes bietet der § 2 in dem sog. **Durchschnittsprinzip** ein Korrektiv für diejenigen Fälle, in denen die einfache Drittelung in Verbindung mit der neuen Steuergesetzgebung allzu plutokratisch wirkt. Für das Durchschnittsprinzip stellt § 3

wiederum ein statutarisches Korrektiv auf. Soweit nicht auf Grund des § 3 ortsstatutarische Bestimmungen getroffen werden, muß in Städten und Landgemeinden von über 10.000 Einwohnern das Durchschnittsprinzip angewendet werden.

1. Nach den Ausf.-Best. besteht die Modifikation, welche die Vorschriften des § 1 des Gesetzes in Stadt- und Landgemeinden von mehr als 10.000 Einwohnern erfahren sollen, darin:

a) daß jeder Wähler, welcher mit einem höheren Steuerbetrage in der Wählerliste verzeichnet steht, als der auf einen Wähler in der Gemeinde entfallende durchschnittliche Steuerbetrag sich beläuft, aus der dritten Abteilung ausscheidet, und in eine der oberen Abteilungen versetzt wird — (in welche er definitiv kommt, hängt einmal von seinem Steuerbetrage ab und sodann von der auf Grund des Abs. 2 des § 2 erfolgenden Abschichtung der zwei ersten Abteilungen gegeneinander). Bei Berechnung des durchschnittlichen Steuerbetrages bleiben nach näherer Erläuterung unter n. 2a und b gewisse Wähler mit ihren Steuersummen außer Betracht;

b) daß die nach dieser Ausscheidung für die beiden oberen Wählerabteilungen sich ergebende Gesamtsteuersumme halbiert wird und auf jede dieser oberen Abteilungen eine Hälfte entfällt;

c) daß eine höhere Abteilung niemals mehr Wähler zählen darf, als eine niedere (andernfalls hat die höhere Abteilung an die niedere so viele Wähler abzugeben, daß diese mindestens ebenso viele Wähler zählt, wie die höhere). Die vorerwähnten Modifikationen greifen also nur dann Platz, wenn bei der nach § 1 vorzunehmenden Drittelung Wähler, auf welche mehr als der Durchschnitt der Steuerbeträge entfällt, in die dritte Abteilung gelangen würden. Ist das nicht der Fall, so verbleibt es auch in der hier fraglichen Gemeinde bei der Drittelung gemäß § 1 des Gesetzes.

2. Was die Berechnung des durchschnittlichen Steuerbetrages anlangt, so ergibt sich derselbe durch eine Teilung, bei welcher gebildet wird:

a) der Dividendus durch die Summe der in der Wählerliste der Gemeinde verzeichneten Gesamtsteuerbeträge, abzüglich der Steuern der nicht zur Staats-Einkommensteuer veranlagten Wähler und sofern in der Gemeinde — wie in den rheinischen Städten — das Wahlrecht an einen Einkommensteuersatz von 6 Mk. geknüpft ist, auch der zu diesem Satze veranlagten Wähler;

b) der Divisor durch die Gesamtzahl der in der Liste verzeichneten Wähler, abzüglich auch hier derjenigen Wahlberechtigten, welche nicht zur Staats-Einkommenst. bezüglich in den rheinischen Städten (nicht im Bereiche der StO. 1853), auch derjenigen, welche zu einem Einkommensteuersatze von 6 Mk. veranlagt sind.

3. Vermöge des im § 2 aufgestellten Durchschnittsprinzips steigt jeder mit überdurchschnittlichem Steuerbetrage in die Wählerliste eingetragene Wähler aus der dritten Abteilung empor, selbst wenn er vom Staate zu einer Steuer (Staats-Einkommenst., Ergänzungsst., Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer) nicht veranlagt ist. Dies besagt der zweite Satz in Abs. 1 des § 2.

4. Der Abs. 2 des § 2 behandelt die Abschichtung der beiden oberen Wählerabteilungen nach Hälften der vergrößerten Gesamtsteuersumme, welche sich aus der Versetzung der Wähler mit überdurchschnittlichen Steuersätzen aus der dritten in die oberen Abteilungen ergibt (s. o. A. n. 7). Eine Erhöhung (Satz 1 Abs. 2) der auf die erste und zweite Abteilung entfallenden Steuersumme tritt ein, sofern Wähler, welche mit ihren Steuerbeträgen nicht in das erste oder zweite Steuerdrittel fallen, wegen überdurchschnittlicher Steuerleistung doch in die oberen Abteilungen versetzt werden. Eine Verringerung jener Gesamtsteuersumme kann insofern nicht bewirkt werden, als Wähler, die mehr als den Durchschnitt aufbringen, stets in die oberen Abteilungen gelangen, und auch dann nicht in die dritte Abteilung hinuntergesetzt werden dürfen, wenn sie vom Staate zu einer Steuer nicht veranlagt sind. Diese Hinuntersetzung und darnach eine Verringerung der auf die beiden ersten Abteilungen entfallenden Steuersumme kann lediglich unterdurchschnittliche, vom Staate zu einer Steuer nicht veranlagte Wähler treffen. Die Ausf.-Best. geben zu § 2 das folgende Beispiel:



In der Gemeinde-Wählerliste einer (nicht rheinischen) Stadt mit dem Gemeindewahlzensus von mehr als 660 Mk. Einkommen (4 Mk. fingierte Einkommensteuer) stehen 20 Wähler mit 1050 Mk. Steuern verzeichnet. Die reine Drittelung dieser Steuern ergäbe z. B. für

die erste Abteilung . . . 3 Wähler
„ zweite „ . . . 5 „
„ dritte „ . . . 12 „
} mit je 350 Mk.

Die zwölf Wähler der dritten Klasse stehen mit folgenden Steuersätzen in der Liste verzeichnet:

	Eink.-Steuer bezw. fingierter Satz (§ 1 al. 2 des Ges.	Ergänzungssteuer	Gemeinde-Einkommensteuer	Grund- u. Gebäudesteuer (einschließlich Provinzial- und Kreisabgaben)	Gewerbesteuer (einschließlich Provinzial- und Kreisabgaben)	Summe
	M.		M.	M.	M.	M.
1. A.	12	—	24	22	14	72
2. B.	9	—	18	20	24	71
3. C.	3	—	8	40	15	66
4. D.	6	—	12	32	—	50
5. E.	6	—	12	10	—	28
6. F.	6	—	12	—	7	25
7. G.	6	—	12	2	—	20
8. H.	3	—	—	3	—	6
9. I.	3	—	—	—	—	3
10. K.	3	—	—	—	—	3
11. L.	3	—	—	—	—	3
12. M.	3	—	—	—	—	3
	—	—	—	—	—	350

Da von der Wählerzahl (20) die zu 3, 8, 9, 10, 11 und 12 verzeichneten, zur Staatseinkommensteuer nicht veranlagten Wähler (6) abgehen und von der in der Wählerliste nachgewiesenen Steuersumme (1050 Mk.) die Steuern derselben (66+6+3+3+3+3=84 Mk.) abzuziehen sind, ergibt sich die Durchschnittssumme aus der Division:

(1050—84=) 966 : (20—6=) 14=69 Mk.

Demnach würden die zu 1 und 2 verzeichneten Wähler aus der dritten Abteilung ausscheiden und ihre Steuerbeträge (72+71=143 Mk.) würden die auf die oberen Wählerabteilungen entfallende Gesamtsteuersumme auf 350+350+143=843 Mk. erhöhen, sodaß auf diese Abteilungen je 421,50 Mk. entfielen.

Für diejenigen rheinischen Städte, in welchen ein Wahlzensus von 6 Mk. gilt, bestimmen sich die in Divisor und Dividendus bei Berechnung des Durchschnittsbetrages zu machenden Abstriche in sinnentsprechender Weise.

C. Zu § 3 des Gesetzes. Dem gesetzlichen Korrektiv des § 2 werden im § 3 zwei fakultative Abänderungen zur Seite gestellt, unter Ziffer 1 das modifizierte Durchschnittsprinzip, unter Ziffer 2 das Zwölftelungsprinzip. Sie sollen in denjenigen Fällen an die Stelle des Durchschnittsprinzips treten, in denen dieses entweder nicht ausreichen sollte, die allzu plutokratische Wirkung des neuen Steuerrechts in Verbindung mit dem Dreiklassensystem zu kompensieren oder in denen das reine Durchschnittsprinzip über sein Ziel hinausgehend eine Demokratisierung des Wahlrechts herbeiführen könnte. Die in § 3 für Stadt- und Landgemeinden mit mehr

als 10.000 Einwohnern zugelassenen ortsstatutarischen Regelungen sind der freien Beschlußfassung der kommunalen Körperschaften überlassen. Gezwungen können sie zum Erlasse dieser Ortsstatuten nicht werden.

Wenn auch die Regierungsvorlage ursprünglich das Ziel verfolgte, nur solche ortsstatutarische Regelungen zuzulassen, welche die durch die Steuerreform der Jahre 1891 bis 1893 eingetretenen Wahlrechtsverschiebungen in höherem Maße als das Regelprinzip des § 2 oder als eine andere ortsstatutarische Regelung auszugleichen geeignet seien, so war doch im Laufe der Verhandlungen in den Häusern des Landtages die Absicht hervorgetreten, den Städten bei Erlaß der Ortsstatute völlig freie Hand zu lassen. Es wurde angenommen, daß die Zweidrittel-Majorität des § 4 eine ausreichende Kautel für eine zweckmäßige lokale Anwendung der Autonomie sei. Nach den Ausf.-Best. sollten deshalb die Bestätigungsbehörden (Bezirksausschuß und Oberpräsident) sich bei Prüfung der von den Städten beschlossenen Ortsstatute auf die Frage der Erfüllung der formellen gesetzlichen Bestimmungen beschränken. Bereits Jebens (PVB. 21 S. 443 u. 22 S. 103) hatte darauf hingewiesen, daß durch eine bloße Ministerial-Anweisung den Beschlußbehörden das ihnen gesetzlich zustehende Recht, die Ortsstatute auch auf ihre Angemessenheit und Zweckmäßigkeit zu prüfen, nicht genommen werden könnte. In dem Erlasse vom 7. Februar 1901 (s. Evert a. a. O. S. 32) hat der Minister des Innern der Beschlußbehörde das Recht, in „Ausnahmefällen" „bei Mißbrauch" die Angemessenheit des Statuts zu prüfen zuerkannt und bemerkt, daß in Fällen, in denen durch das Ortsstatut dem sozialen Grundgedanken der Reform entgegengewirkt werden würde, dem Statute die Bestätigung zu versagen sei (s. Jebens die Stadtverordneten S. 31). Wählt eine Gemeinde die ortsstatutarische Regelung nach Ziffer 1 des § 3, so müssen, da dabei lediglich eine Modifikation des § 2 Satz 1 in Frage steht, im Uebrigen die Bestimmungen des § 2 beachtet werden. Es kann also nicht der allgemeine rechnerische Durchschnitt in Betracht kommen, sondern derjenige, der sich nach § 2 d. h. bei Weglassung der Dreimärker (in den rheinischen Städten auch der Sechsmärker) nebst ihren gesamten Steuerleistungen ergibt. Stellt sich z. B. dieser gesetzliche Durchschnitt auf 200 Mk., so kann er durch Ortsstatut bis auf 300 Mk. erhöht werden. Es sind dann nur diejenigen Wähler der dritten Abteilung, deren Steuern diesen erhöhten Satz überschreiten, aus der dritten Abteilung in die höhere zu versetzen.

Darüber, wann sich die Anwendung des einen oder anderen Prinzips des § 3 empfiehlt, siehe Jebens a. a. O. S. 442 unter Nr. 22. Bei der nach Ziffer 2 zugelassenen ortsstatutarischen Zwölftelung können in Gemeinden mit fast gleichartigen Steuerleistungen mehr Wähler zur Aufbringung der ersten fünf als der nächsten vier Zwölftel gehören, sodaß die im letzten Satze des Abs. 2 § 2 und auch in den Schlußworten der Ziffer 2 des § 3 enthaltene Bestimmung leicht wird zur Anwendung gelangen können.

Bei der Anwendung der im § 3 Ziffer 2 zugelassenen Zwölftelung ist von den Vorschriften des § 1 des Gesetzes nur der Abs. 1 außer Anwendung gesetzt. Die Absätze 2—4 kommen zweifellos zur Anwendung. Was den Abs. 5 betrifft, so ist die Bildung der Wählerabteilungen nach dem Maßstabe der Zwölftelung derart vorzunehmen, daß nach Abschichtung der ersten Wählerabteilung für die Bildung der zweiten und dritten Abteilung nur derjenige Teil der Gesamtsteuersumme zu Grunde zu legen ist, welcher nicht von den in der ersten Abteilung Wahlberechtigten aufgebracht wird, dergestalt, daß die Wahlberechtigten, welche die ersten vier Siebentel dieses Restes der Gesamtsteuersumme aufbringen, die zweite und die übrigen Wahlberechtigten die dritte Abteilung bilden. (BMB. 1902 S. 156.)

D. Zu § 4 des Gesetzes. Das Erfordernis der Zweidrittel-Mehrheit bezieht sich in Städten mit Magistratsverfassung auf die Beschlußfassung der Stadtverordneten-Vers., nicht auf die des Magistrats, und der Ausdruck „abstimmende Gemeinde-Vertreter" in Städten mit Bürgermeisterei-Verfassung (s. o. § 10) auf die gesamten stimmberechtigten Mitglieder der Stadtverordn.-Vers., also einschließlich des Bürgermeisters. Der letztgedachte Ausdruck („abstimmende") ist im Gegensatz zu der Anzahl der nach dem Gesetz (oder dem Ortsstatut) vorgeschriebenen oder der vorhandenen Gemeindevertreter gebraucht. Nicht nur der Beschluß der Errichtung und

Abänderung, sondern auch der der Aufhebung der Statuten unterliegt der Bestätigung.

E. Zu § 5 des Gesetzes. Nur allein durch den hier für aufgehoben erklärten § 5 des Gesetzes vom 29. Juni 1893 hatte dieses letztere Gesetz Gültigkeit für das Gemeindewahlrecht erlangt. Es genügte daher auch die Aufhebung nur dieses §, um das Gesetz von 1893 für die Wahlen zur Stadtverordn.-Vers. seinem ganzen Inhalt nach aufzuheben.

Durch Satz 2 des § 5 sind die §§ 5 u. ff. StO. mit ihren gesetzlichen Ergänzungen und Abänderungen, auch der § 8 (betr. Wahlrecht der juristischen Personen) und der § 13, insoweit er nicht dem Inhalt des Gesetzes 1900 widerspricht, ausdrücklich aufrecht erhalten, auch § 6 des Ges. v. 14. Mai 1860 s. u. § 52.

§ 14.

Gehören zu einer Abteilung mehr als fünfhundert Wähler, so kann die Wahl derselben nach dazu gebildeten Wahlbezirken geschehen. Enthält eine Stadtgemeinde mehrere Ortschaften, so kann dieselbe mit Rücksicht hierauf in Wahlbezirke eingeteilt werden. Die Anzahl und die Grenzen der Wahlbezirke, sowie die Anzahl der von einem jeden derselben zu wählenden Stadtverordneten, werden nach Maßgabe der Zahl der stimmfähigen Bürger von dem Magistrat festgesetzt.

Dazu Gesetz betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen wegen der Wahl der Stadtverordneten vom 1. März 1891 (GS. S. 20).

Art. 1 Ziffer 1. Dem § 14 wird als Abs. 2 nachstehende Bestimmung hinzugefügt:

> Ist eine Aenderung der Anzahl oder der Grenzen der Wahlbezirke oder der Anzahl der von einem jeden derselben zu wählenden Stadtverordneten wegen einer in der Zahl der stimmfähigen Bürger eingetretenen Aenderung oder aus sonstigen Gründen erforderlich geworden, so hat der Magistrat die entsprechende anderweitige Festsetzung zu treffen, auch wegen des Ueberganges aus dem alten in das neue Verhältnis das Geeignete anzuordnen.
>
> Der Beschluß des Magistrats bedarf der Bestätigung von Aufsichtswegen.

Hierzu § 6 des Ges. betr. die Bildung der Wählerabteilungen bei den Gemeindewahlen v. 30. Juni 1900 (GS. S. 185 s. o. § 13).

I. Im Bereiche der Städteordnung für die östlichen Provinzen der Monarchie v. 30. Mai 1853 (GS. S. 261), der Städteordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 (GS. S. 237), der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 (GS. S. 406), der Städteordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 (GS. S. 254) und des Gemeindeverfassungs-Gesetzes für die Stadt Frankfurt a. M. vom 25. März 1867 (GS. S. 401) ist der Magistrat (Bürgermeister) befugt, an Stelle oder innerhalb der Wahlbezirke, in denen je eine bestimmte Anzahl Stadtverordneter zu wählen ist, Bezirke zum Zwecke der Stimmabgabe (Abstimmungsbezirke) zu bilden oder die Wähler in anderer Weise in Gruppen zu teilen und für jeden Abstimmungsbezirk bezw. jede Gruppe einen eigenen Wahlvorstand zu bestellen. Soweit er von dieser Befugnis Gebrauch macht, hat er zugleich die für die Feststellung des Gesamtergebnisses der Wahl sowie für das Verfahren bei notwendig werdenden engeren Wahlen erforderlichen Anordnungen zu treffen.

II. Im Bereiche der unter I genannten Städteordnungen besteht der Wahlvorstand in den einzelnen Wahl-, Abstimmungsbezirken oder Gruppen aus dem Bürgermeister und aus zwei von der Stadtverordneten-Versammlung gewählten Beisitzern; für den Vorsitzenden werden von dem Bürgermeister und für die Beisitzer von der Stadtverordneten-Versammlung je ein oder mehrere Vertreter aus der Zahl der stimmfähigen Bürger bestellt.

Vergl. Jebens S. 32. Stier-Somlo Archiv 12 S. 471.

1. Neben den auf dem Zensus beruhenden Wahlabteilungen (§ 13) gestattet § 14 für größere oder solche Städte, welche mehrere Ortschaften (s. o. § 2 S. 12) umfassen, eine andere Einteilung der Wählerschaft nach örtlichen Wahlbezirken derart, daß jeder Bezirk eine bestimmte Anzahl von Stadtverordneten zu wählen hat.

a) Zunächst ist die Bildung örtlicher Wahlbezirke zulässig in dem Falle, daß zu einer Wählerabteilung mehr als 500 Wähler gehören. Voraussetzung ist also, daß bereits eine Einteilung aller Gemeindewähler nach Abteilungen in Gemäßheit des § 13 erfolgt ist und sich bei der Einteilung herausgestellt hat, daß auf eine oder die andere Abteilung eine Anzahl von mehr als 500 Wählern entfällt. Die Einteilung in Wahlbezirke kann für alle oder für einzelne Klassen erfolgen. Es können sonach in einer und derselben Gemeinde Wahlbezirke für eine oder die andere Klasse gebildet werden, während die eine oder die andere Klasse in der gewöhnlichen Weise wählen. Es können auch für die Wähler der ersten bezw. zweiten Abteilung andere Wahlbezirke abgegrenzt werden, als für die der dritten Abteilung. Werden Wahlbezirke für einzelne Abteilungen gebildet, so erfolgt die Einteilung der drei Wählerabteilungen auf Grund einer die ganze stimmfähige Bürgerschaft der Stadt umfassenden Wählerliste.

b) In Satz 2 des § 14 ist dann weiter die Bildung von örtlichen Wahlbezirken für den Fall als zulässig erklärt, daß eine Stadt mehrere Ortschaften, d. h. historisch oder geographisch von einander getrennte Ortsteile enthält (s. § 2 n. 1). In diesem Falle werden nicht die — mehr als 500 Wähler zählenden — Abteilungen in Bezirke geteilt, sondern die Stadt wird räumlich derart in verschiedene Wahlbezirke zerlegt, daß für jede Ortschaft eine besondere Wählerliste geführt wird und die Wählerlisten jede für sich, in drei Abteilungen zerlegt werden, daß jede Ortschaft einen selbständigen Wahlbezirk bildet und somit auch je drei Abteilungen umfaßt. Die Vorschrift kann nicht anders als dahin verstanden werden, daß unter der vom Gesetzgeber bezeichneten Voraussetzung an Stelle des einen die ganze Stadt umfassenden Wahlbezirks mehrere kleine Wahlbezirke treten, von denen jeder die gleichen Rechte hat, wie der Gesamtwahlbezirk, soweit es sich dabei um die Grundsätze handelt, nach denen die Wählerliste aufzustellen ist, während je nach der Größe der Einzelwahlbezirke die Anzahl der von ihnen zu wählenden Stadtverordneten verschieden sein kann (OVG. 34 S. 16).

In beiden Fällen a u. b ist die Anzahl der von jedem Bezirke zu wählenden Stadtverordneten nach Maßgabe der Zahl der dem Bezirke angehörenden Wahlberechtigten entsprechend festzusetzen. Mithin darf die Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Stadtverordneten keine schwankende sein, sie muß vielmehr stets die nämliche bleiben. Diesem Erfordernisse würde ein Reglement nicht entsprechen, nach welchem die Zahl der von den einzelnen Bezirken zu wählenden Stadtverordneten stets wechselnd und von der Zahl der stimmfähigen Bürger unabhängig ist (OVG. 43 S. 101).

Es ist nicht vorgeschrieben, daß die von jedem Wahlbezirke zu wählenden Stadtverordneten in dem betreffenden Wahlbezirke, von dem sie zu wählen sind, auch wohnen (s. § 26 Abs. 6 „wer in mehreren Wahlbezirken gewählt ist", H.-N. § 17 „die Wähler sind bei der Wahl an die im Wahlbezirke wohnenden Bürger nicht gebunden"). Somit kann auch die Verlegung des Wohnsitzes in einen anderen Wahlbezirk nicht das Erlöschen des Stadtv.-Mandats zur Folge haben (s. übrigens § 15).

2. Mit Rücksicht auf die regelmäßig wiederkehrenden Ergänzungswahlen ist es angemessen, jeden Bezirk so einzurichten, daß die Zahl der in jeder Abteilung zu wählenden Stadtv. durch drei teilbar ist, um zu ermöglichen, daß jeder Wahlbezirk

alle 2 Jahre bei den regelmäßigen Ergänzungswahlen wiederum zur Wahl berufen wird. Es ist aber auch nicht unzulässig für den Fall, daß einem Bezirke nicht so viele Wahlberechtigte der betreffenden Abteilungen angehören, um ihm für jede Ergänzungswahl die Wahl wenigstens eines Stadtv. überweisen zu können, ihn einem benachbarten Bezirke zuzuweisen.

3. Die Wahlbezirke können allerdings zugleich als Orts- bezüglich Verwaltungsbezirke in Gemäßheit des § 60 benutzt werden. Indes ist dabei wohl zu berücksichtigen, daß Wohnungsänderungen und Veränderungen in den Steuer- und Vermögensverhältnissen der von solchem Wahlbezirke umfaßten Einwohner eine Veränderung der Wahlbezirks-Einteilung notwendig machen können. Es kann sich auch die Anzahl der stimmfähigen Bürger der verschiedenen Wahlbezirke ändern. Ist die Aenderung derart, daß dadurch die Repartition der Stadtv. alteriert wird, so muß danach die Berichtigung erfolgen. Deshalb ist es bedenklich, die Wahlbezirke zugleich als Verwaltungsbezirke zu benutzen (s. § 21).

Durch Art. 1 Ziffer 1 des Gesetzes vom 1. März 1891 sind die Schwierigkeiten, welche früher einer Aenderung der Anzahl oder der Grenzen der Wahlbezirke oder der Anzahl der von einem jeden derselben zu wählenden Stadtv. entgegenstanden (vergl. OVG. 17 S. 107), behoben.

4. Für die erstmalige Einteilung einer Wählerabteilung in mehrere Wahlbezirke ist auch nach der Novelle vom 1. März 1891 der § 14 in seiner alten Fassung maßgebend geblieben. Die dem § 14 durch die Novelle als Abs. 2 hinzugefügten Vorschriften finden nur Anwendung, wenn in einer Stadtgemeinde bereits mehrere Wahlbezirke bestehen, nur in Bezug auf deren Abänderung.

Der Neuschaffung von Wahlbezirken steht der § 21 Abs. 3 StO.: „alle Ergänzungs- und Ersatzwahlen werden von denselben Abteilungen und Wahlbezirken (§ 14) vorgenommen, von denen der Ausgeschiedene gewählt war", — nicht entgegen. Danach muß es, wenn der Ausgeschiedene von der ungeteilten dritten Abteilung gewählt war, genügen, daß die Neuwahl von derselben Abteilung — gleichviel von welchem der inzwischen eingerichteten Wahlbezirke — vorgenommen wird (OVG. 30 S. 9, 34 S. 16, PVB. 22 S. 239). Die deshalb gleichzeitig notwendige Abänderung des § 21 Abs. 3 StO. ist dadurch erfolgt, daß in demselben die Worte „unbeschadet der Vorschrift im zweiten Abs. des § 14" auf Grund des art. 1 Ziff. 2 des Ges. vom 1. März 1891 (s. § 21) eingefügt worden ist.

Zu der vom Magistrat gemäß § 14 Abs. 1 vorzunehmenden ersten Bildung von Wahlbezirken ist eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ebenso wenig erforderlich, wie zu den, den Uebergang in das neue Verhältnis regelnden Anordnungen. Die im Schlußsatze der dem § 14 durch Art. I Ziff. 1 der Novelle hinzugefügten Bestimmung vorgesehene Bestätigung bezieht sich nur auf den durch die Novelle geregelten Fall der Aenderung bestehender Wahlbezirke. Darüber, von welchen Grundsätzen bei diesen Anordnungen auszugehen ist, bestehen keine besonderen Vorschriften. Was der Magistrat in dieser Beziehung anordnet, muß als zu Recht bestehend gelten, sofern dadurch nicht sonstige Rechtsvorschriften verletzt oder die äußersten Grenzen des pflichtmäßigen vernünftigen Ermessens überschritten werden (OVG. 30 S. 12).

Der nach Abs. 2 vom Magistrat ohne Mitwirkung der Stadtv.-Vers. zu fassende Beschluß bedarf der Bestätigung von Aufsichtswegen. Die Aufsichtsbehörde ist der Regier.-Präsident (in Berlin der Oberpräsident). In den früheren Ausgaben war mit Rücksicht auf § 16 H. N. der Bezirksausschuß als zuständig für die Bestätigung bezeichnet. Nach § 12 Zust.-Ges. beschließt jedoch der Bezirksausschuß, soweit die Beschlußfassung nach den Gemeindeverfassungs-Gesetzen der Aufsichtsbehörde zusteht, an Stelle derselben, nur in den beiden im § 12 ebenda bezeichneten Fällen (siehe Jebens S. 33).

5. Andere StO., z. B. Schlesw.-Holst. § 39, gestatten die Wahl in gesonderten Wahlbezirken derart vorzunehmen, daß nur die Abstimmung bezirksweise erfolgt, jeder Stadtverordnete aber von der gesamten Bürgerschaft zu wählen ist. Für den Geltungsbereich der StO. hatte OVG. (36 S. 117, PVB. 21 S. 430) eine solche Einteilung in Abstimmungsbezirke mit je einem besonderen Wahlvorstande, der jeder für sich das

Wahlgeschäft zu leiten hatte, während das Endergebnis der Abstimmungen von den vereinigten Wahlvorständen der einzelnen Abstimmungsbezirke festgestellt wurde, ohne Rücksicht auf ein solches zulassendes Ortsstatut, dessen gesetzliche Gültigkeit diesseits (3. Auflage S. 180, 600) angenommen war, für unzulässig erklärt. OVG. hält einen in dieser Weise berufenen Wahlvorstand als den Anforderungen des § 24 StO. nicht entsprechend, da § 24 die Bildung nur eines für jeden einzelnen Wahlbezirk im Ganzen aus nicht mehr als drei Personen bestehenden Wahlvorstandes verlange. Um den hierdurch für die großen Städte sich ergebenden Schwierigkeiten zu begegnen, ist der § 6 des Ges. vom 30. Juni 1900 erlassen. Hiernach kann der Magistrat, ohne daß er dabei an eine Mitwirkung der Stadtv.-Vers. oder an eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde gebunden ist, an Stelle oder innerhalb der Wahlbezirke, in denen je eine bestimmte Anzahl von Stadtv. zu wählen ist, Bezirke zum Zwecke der Stimmabgabe (Abstimmungsbezirke) bilden oder die Wähler in anderer Weise in Gruppen teilen und für jeden Abstimmungsbezirk bezw. jede Gruppe einen eigenen Wahlvorstand bestellen. Die Einteilung in Wahlbezirke (§ 14) ist nicht Voraussetzung der Zulässigkeit der Einteilung in Abstimmungsbezirke. Die Zulassung von Abstimmungsbezirken nur in dem Falle, daß vorab nach § 14 Abs. 1 Wahlbezirke eingerichtet würden, ist für bedenklich erachtet, weil eine obligatorische Bildung von Wahlbezirken stark ausgeprägte Sonderinteressen, die reinen Revierinteressen einzelner Stadtteile, als deren Spezialvertreter sich die darin gewählten Stadtverordneten fühlen würden, zur Geltung bringen möchte, auch wohl geeignet sei, in volkreichen Städten mit größeren Arbeitervierteln durch deren Organisation zu Wahlkörpern der Sozialdemokratie den Zutritt zur Stadtv.-Vers. zu erleichtern (s. Jebens PVB. 21 S. 444).

Während die Abstimmungsbezirke sich auf örtliche Abgrenzungen erstrecken, kann die Einteilung in Gruppen wieder nach anderen Gesichtspunkten vor sich gehen, z. B. nach den Anfangsbuchstaben der Wähler.

Nach § 6 I ist für jeden Abstimmungsbezirk bezw. jede Gruppe ein eigener Wahlvorstand zu bestellen. Die Vorschrift unter II § 6 ändert den § 24 in entsprechender Weise ab und ermöglicht die Bestellung von besonderen Wahlvorständen für jeden Bezirk bezw. für jede Gruppe. Diese stehen in ihren Aufgaben, Rechten und Pflichten den Wahlvorständen einer in Wahlbezirke überhaupt nicht eingeteilten Gemeinde durchaus gleich. Indes können jene niemals in die Lage kommen, etwa ihrerseits festzustellen, wer als gewählt anzusehen ist, und nicht in die, ein Wahlergebnis zu proklamieren und eventl. eine engere Wahl einzuleiten. Das Ergebnis, das allerdings auch schon der Wahlvorstand des Abstimmungsbezirks zu konstatieren und zu proklamieren haben wird, kann nur darin bestehen, wie viele Stimmen für den Einzelnen in den bezüglichen Abstimmungsbezirken und Gruppen abgegeben sind und die Abstimmungsliste an die zuständige Stelle abzugeben, welche von dem Magistrat für die Feststellung des Gesamtergebnisses der Wahl, sowie für die Anordnung der etwa notwendig werdenden engeren Wahlen bestellt ist. Eine solche Stelle bezw. ein solches Organ hat der Magistrat einzusetzen. Dasselbe kann bestehen in einem besonderen Wahlausschuß. Er kann sich aber auch aus den Wahlvorständen aller Abstimmungsbezirke (Gruppen) zusammensetzen. Als Anhalt für die von dem Magistrat zu erlassenden Bestimmungen können die in den §§ 25 u. ff. des Reglements zur Ausführung der Wahlen für den Reichstag v. 28. Mai 1870, bezüglich auch die in den §§ 39, 42, 44 der StO. für Schlesw.-Holst. gegebenen zu Grunde gelegt werden (Jebens PVB. 21 S. 444).

Hiernach bietet die StO. nach Erlaß des § 6 des Ges. v. 30. Juni 1900 in Verbindung mit § 14 StO. den Stadtverwaltungen die Möglichkeit, den Wahlkörper zu den Stadtverordneten-Wahlen in der mannigfaltigsten Weise je nach den besonderen Verhältnissen und Bedürfnissen zu gestalten. Es können die gesamten Wähler der Stadt einen Wahlkörper bilden. Es kann die Stadt in örtliche Wahlbezirke geteilt werden, von denen jeder nur einen bestimmten Teil der Stadtverordneten zu wählen hat. Es kann die Stadt in örtliche Abstimmungsbezirke zerlegt werden, von denen jeder Bezirk die gesamten Stadtverordneten wählt. Es kann die Stadt in Wahlbezirke und diese wiederum in Abstimmungsbezirke geteilt werden, von denen jeder einzelne

alle diejenigen Stadtverordneten zu wählen hat, welche auf den betreffenden Wahlbezirk entfallen. Die Einteilung in Wahl- und Abstimmungsbezirke muß nicht die gesamte Wählerschaft umfassen, sondern kann auch auf einzelne Abteilungen beschränkt werden. Und schließlich ist noch an Stelle der Abstimmungsbezirke eine Einteilung in Gruppen möglich, welche wieder mit der in örtliche Wahlbezirke und Abstimmungsbezirke verbunden werden kann (Kappelmann zu § 14).

§ 15.

Bei Stadtgemeinden, welche mehrere Ortschaften enthalten, kann die Regierung nach Verhältnis der Einwohnerzahl bestimmen, wie viel Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung aus jeder einzelnen Ortschaft zu wählen sind.

Dazu Zust.-Ges. § 12 Nr. 1:

Der Bezirksausschuß beschließt über die Zahl der aus jeder einzelnen Ortschaft einer Stadtgemeinde zu wählenden Mitglieder der Gemeindevertretung. (In Berlin der Oberpräsident, § 43 LVG.).

Vergl. Jebens S. 35, Stier-Somlo Archiv 12 S. 469.

1. Unter Stadtgemeinden, welche mehrere Ortschaften enthalten, sind Fälle der im § 2 zu n. 1 (S. 12) gedachten Art zu verstehen, in denen eine Stadtgemeinde durch Zusammenlegung verschiedener, früher selbständiger Gemeinden entstanden, oder eine Landgemeinde mit der Stadtgemeinde vereinigt ist, auch der Fall, wenn zwar noch auf der städtischen Feldmark aber doch räumlich getrennt von dem Kern der Stadt eine Kolonie entstanden ist, deren Einwohner zwar zur Stadtgemeinde gehören, die aber gleichwohl als eine einen eigenen Namen führende besondere Ortschaft angesehen wird (PVB. 19, S. 74).

2. Es ist dem Gutbefinden des Bezirksausschusses anheimgegeben, ob er für einzelne Ortschaften eine bestimmte Zahl daraus zu wählender Stadtv. festsetzen will oder nicht. Eine Verpflichtung, derartige Bestimmungen zu treffen, besteht für den Bezirksausschuß nicht, selbst dann nicht, wenn etwa die bei einer Eingemeindung beteiligten Gemeinden Entsprechendes vereinbarten (PVB. 15. S. 39). Hat sich aber der Bezirksausschuß einmal zu einer derartigen Festsetzung entschlossen, so muß er die Repartition nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl vornehmen und darf einen anderen Verteilungsmaßstab nicht zur Anwendung bringen (s. Hübner StO. S. 104). Die von den einzelnen Ortschaften zu wählende Zahl der Stadtverordneten kann auch durch Ortsstatut festgesetzt werden. Eine Veröffentlichung des Beschlusses des Bezirksausschusses ist nicht vorgeschrieben. Die von jeder Ortschaft gewählten Stadtv. müssen auch in dieser wohnen. Wohnsitzverlegung außerhalb der Ortschaft hat den Verlust des Mandats zur Folge.

Der Zweck der Vorschrift ist, zu verhüten, daß nicht ausschließlich oder doch überwiegend Einwohner der einen Ortschaft gewählt, solche einer zweiten ausgeschlossen werden. Die Einwohner der einzelnen Ortschaften sollen möglichst gleichmäßig in der Stadtv.-Vers. vertreten sein. Die stimmberechtigten Mitglieder jeder Ortschaft sollen hinsichtlich der Wahl auf die stimmfähigen Bürger ihrer betreffenden Ortschaft beschränkt bleiben und ihnen in solchen Fällen die Auswahl unter sämtlichen Mitgliedern der Gesamtgemeinde nicht gestattet sein. Der § 15 enthält keine Bestimmung darüber wie die Stadtverordneten der einzelnen Ortschaften auf die Abteilungen verteilt und nach welchem Turnus sie gewählt werden sollen, welche die Reihenfolge ihres Ausscheidens ist. Ist weder durch Beschluß des Bezirksausschusses noch durch das Ortsstatut bestimmt, von welchen Abteilungen oder nach welchem Turnus die den einzelnen Ortschaften zu entnehmenden Stadtv. gewählt werden sollen, so hat der Magistrat das Erforderliche zu bestimmen (PVB. 10, S. 396, § 51 LGO.).

3. Es kann in einem Einverleibungsvertrage die in der einzelnen Ortschaft zu wählende Anzahl von Stadtv. festgesetzt sein, ohne daß über den Wohnsitz der-

selben irgend welche Bestimmung getroffen worden ist. In einem solchen Falle besteht keine rechtsgültige Vorschrift, wonach der für die einzelne Ortschaft gewählte Stadtv. in derselben auch seinen Wohnsitz haben müsse (PVB. 15, S. 39).

Daraus, daß in einem Eingemeindungs-Vertrage bestimmt ist, daß eine der bisherigen getrennten Gemeinden einen besonderen Wahlbezirk bei den Stadtverordneten-Wahlen bilden solle, und daß die von diesem Bezirke zu wählenden Stadtv. ihren Wohnsitz im Bezirke haben müßten, folgt für die Wahlbezirke im Gebiete der anderen bisher selbständigen Gemeinden nicht, daß auch in ihnen nur Stadtv. gewählt werden dürfen, die dort ihren Wohnsitz haben. (PVB. 22 S. 239.)

Innerhalb der einzelnen Ortschaften können, wenn erforderlich, Wahlbezirke und Abstimmungsbezirke nach § 14 StO. und § 6 Ges. vom 30. Juni 1900 gebildet werden.

§ 16.

Die Hälfte der von jeder Abteilung zu wählenden Stadtverordneten muß aus Hausbesitzern (Eigentümern, Nießbrauchern und solchen, die ein erbliches Besitzrecht haben) bestehen.

Vergl. Jebens S. 37.

1. Die Hälfte der von jeder einzelnen Abteilung Gewählten muß aus Hausbesitzern bestehen. Unter „Hausbesitzern" müssen gegenüber dem in § 5 Nr. 4a enthaltenen Hinweise auf § 16 Besitzer von im Stadtbezirke belegenen Wohnhäusern verstanden werden. (OVG. 28, S. 39.) Den Eigentümern eines Wohnhauses sind diejenigen gleichgestellt, die ein dauerndes, in seinen Wirkungen dem Eigentum nahe oder fast gleichkommendes Verfügungsrecht über das Wohnhaus haben. So z. B. der Ehemann, dem die Nutznießung und die Verwaltung über das Haus seiner Ehefrau, der Vater, dem die gleichen Rechte hinsichtlich des seinen Kindern gehörigen Hauses zustehen (§§ 1363 u. ff. u. 1649 u. ff. BGB., PVB. 24, S. 603 s. o. § 5 n. 9 S. 46). Verlangt wird der Alleinbesitz, der Mitbesitz eines Miteigentümers genügt nicht (OVG. 38 S. 26). Auch der Nießbrauch, der sich nicht auf den ganzen Besitz erstreckt, reicht nicht aus, die passive Wahlfähigkeit als Hausbesitzer im Sinne des § 16 zu begründen (OVG. 41 S. 25). Auch Derjenige, der mit seiner Ehefrau ein Wohnhaus eigentümlich besitzt, also Miteigentümer dieses Wohnhauses ist und an dem Anteile seiner Ehefrau das Nießbrauchrecht hat, ist als Hausbesitzer im Sinne des § 16 nicht wählbar. Immer muß entweder das Eigentum oder der Nießbrauch oder das erbliche Besitzrecht für sich den gesamten Besitz umfassen. Bei der Entscheidung, ob Jemand Grundbesitzer und demnach bei der in Frage stehenden Stadtverordnetenwahl als Hausbesitzer wählbar ist, kann der Grundbesitz von Familienangehörigen dem Gewählten nicht angerechnet werden, obwohl eine solche Anrechnung der § 5 Abs. 3 StO. für den Erwerb des Bürgerrechts vorsieht (BMiB. 1902 S. 96, OVG. 38 S. 27, 41 S. 29, PVB. 22 S. 40, 604).

Als erbliches Besitzrecht ist das Erbbaurecht (§ 1012 BGB.) zu betrachten.

2. Die Vertretung jeder einzelnen Abteilung muß die gesetzliche Zahl von Hausbesitzern haben, nicht nur in der zuerst konstituierten, sondern auch in jeder durch Ergänzungswahlen oder Ersatzwahlen in Folge Tod oder Ausscheiden von einzelnen Stadtverordneten veränderten Versammlung (OVG. 28 S. 38, 32 S. 6). Ist dieses nach dem durch § 26 bestimmten Wahlresultate nicht der Fall, so werden unter den gewählten Nichthausbesitzern diejenigen, welche die wenigsten Stimmen erhalten haben, in der erforderlichen Zahl auszuscheiden sein, und dürfen bei den demnächst vorzunehmenden anderweiten Ergänzungswahlen nur Hausbesitzer gewählt werden. Dagegen kann eine größere Anzahl, selbst alle Mitglieder der Stadtv.-Vers. zu den Hausbesitzern gehören. Eine Abweichung von dem Grundsatz des § 16 ist auch nicht auf dem Wege statutarischer Anordnung gestattet.

3. Die Verteilung der zu wählenden Hausbesitzer auf die einzelnen Wahlbezirke hat der Magistrat vorzunehmen. Ist die Zahl der Hausbesitzer, welche zu wählen

sind, nicht durch die Zahl der Wahlbezirke teilbar, so wird die Verteilung auf die einzelnen Wahlbezirke durch das Los bestimmt. (s. weiteres u. § 22).

4. Andere StO. kennen eine derartige, eine besondere Klasse der Einwohnerschaft hervorhebende Bestimmung nicht. Andere dagegen haben ähnliche Vorschriften, so z. B., daß ein Teil der Stadtv. aus den Höchstbesteuerten (Artikel 11 Gr. Hessen), oder aus der Zahl derjenigen gewählt werden muß, die einen bestimmten Steuersatz entrichten. Das Bedürfnis, ja die Nützlichkeit derartiger Bestimmungen ist mehrfach in Frage gestellt worden. (s. Stier-Somlo Verw.-Arch. 12 S. 391, Dryander der § 16 der preußischen StO. Ann. des Deutschen Reiches Jahrg. 1903 S. 430).

§ 17.

Stadtverordnete können nicht sein:

1. **diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staats über die Städte ausgeübt wird (§ 76);**
2. **die Mitglieder des Magistrats und alle besoldeten Gemeinde-Beamten; die Ausnahmen bestimmen §§ 72 und 73;**
3. **Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer;**
4. **die richterlichen Beamten, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind;**
5. **die Beamten der Staatsanwaltschaft;**
6. **die Polizei-Beamten.**

Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich erwählt, so wird der ältere allein zugelassen.

Vergl. Jebens S. 38, Stier-Somlo Arch. 12 S. 444.

1. Die Aufsichtsbehörden der Städte sind die Regierungen, der Regierungs-Präsident, der Oberpräsident, der Minister des Innern mit den ihnen beigegebenen Räten und Hilfsarbeitern (§§ 8, 18 LVG.). Die Subalternbeamten dieser Behörden, z. B. die Regierungssekretäre usw., sind jedoch wählbar.

Die Landräte gehören nicht zu den Beamten, durch welche die Aufsicht des Staats über die Städte ausgeübt wird, wenngleich der Reg.-Präsident sich ihrer bei der Handhabung des Aufsichtsrechts als seiner ausführenden Organe bedienen kann (OVG. 13 S. 79, 25 S. 21 s. u. § 76). Die Landräte haben aber die Polizei-Verwaltung der im Kreise belegenen Städte zu überwachen. Kraft ihrer Aufsichtsstellung können sie in dringenden Fällen die Funktionen der Ortspolizeibehörden an sich ziehen; durch Einzelgesetze sind ihnen noch besondere polizeiliche Funktionen für den ganzen Umfang des Kreises überwiesen (vergl. Ges. betr. die Ausführung des Reichsges. über die Abwehr und die Unterdrückung der Viehseuchen vom 12. März 1881). Danach sind die Landräte unzweifelhaft Polizeibeamte im Sinne der Ziff. 6. Sie können daher zu Stadtv. überhaupt nicht gewählt werden.

Zu den Beamten, durch welche die Aufsicht des Staats über die Städte ausgeübt wird, gehören jedenfalls die ernannten Mitglieder des Provinzialrats und des Bezirks-Ausschusses. Die gewählten Mitglieder dieser beiden Kollegien können jedoch hierzu nicht gerechnet werden. Praktische Gründe sprechen auch dagegen. Gerade die zur Teilnahme an den Geschäften des Bezirksausschusses und Provinzialrats vorzugsweise geeigneten Einwohner des Bezirks bezw. der Provinz werden meist auch an ihrem Wohnorte als Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung nicht gern entbehrt werden. Nach dem M.-R. 26. Juni 1881 (s. v. Brauchitsch Bd. 3,

S. 41, 12. Aufl.) ist bezüglich der gewählten Mitglieder der Provinzialräte und der Bezirksausschüsse bisher die Unvereinbarkeit ihres Amtes mit demjenigen eines Stadtv. oder Magistratsmitgliedes nicht angenommen und kein Anlaß gefunden worden, von Amtswegen dagegen einzuschreiten. (Anderer Meinung jedoch Schön S. 204, Leidig S. 73, Jebens S. 31, Ledermann S. 72, Stier-Somlo Verw.-Archiv 12 S. 444). StO. Hessen-Nassau § 19, Ziff. 1 führt auch nur die vom Staate ernannten Mitglieder derjenigen Behörde auf, durch welche die Aufsicht des Staates über die Städte ausgeübt wird. Die gewählten Mitglieder sind zudem Ehrenbeamte.

2. Der Bestimmung in Ziff. 2 liegt der Gedanke zu Grunde, daß der Charakter der Stadtv.-Vers. als des die Verwaltung kontrolierenden Organs diejenigen von derselben ausschließe, welche als Mitglieder des Magistrats diese Verwaltung führen und welche als Unterbeamte von der verwaltenden Instanz abhängig sind, die letzteren wenigstens dann, wenn ihr Abhängigkeitsverhältnis dadurch verschärft wird, daß sie auf ihr Amt zum Zwecke des Broterwerbes hingewiesen sind. Deshalb sind die pensionierten Gemeindebeamten wählbar und von der Wählbarkeit sind die Gemeindebeamten nur in der betreffenden einzelnen Gemeinde ausgeschlossen, von welcher sie besoldet sind, also nur in ihrem Dienstorte.

Ueber den Begriff des Gemeindebeamten s. u. § 56 Nr. 6 n 1a (Stier-Somlo Verw.-Archiv 12 S. 447). Der im § 1 KBG. gegebene Begriff des Kommunalbeamten kann nur zur Anwendung gelangen hinsichtlich der Gemeindebeamten, welche unter der Herrschaft des KBG. angestellt sind bezw. in Zukunft angestellt werden. Auf die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angestellten ist er nicht ohne Weiteres übertragbar (s. u. § 56 Nr. 6). Neben den förmlich durch Anstellungsurkunde (§ 1 KBG.) berufenen Beamten kommen daher als Gemeindebeamte zur Zeit auch noch sonstige Personen hier in Frage, welche von der Gemeinde gegen Entgelt mit obrigkeitlichen Funktionen betraut sind (s. u. § 56 Nr. 6 n. 1). Dagegen gehören nicht zu den Gemeindebeamten diejenigen, welche zu technischen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder mechanischen Dienstleistungen ohne obrigkeitlichen Charakter durch privatrechtlichen Dienstmietvertrag angenommen sind (s. u. § 56 Nr. 6 n. 1), wie das z. B. bei Armen- und Anstaltsärzten (PVB. 8 S. 377, 16 S. 296), Impfärzten (OVG. 26 S. 131), sowie bei dem Personal der gewerblichen Unternehmungen der Städte (OVG. 14 S. 70, 27 S. 431, 35 S. 59) zutreffen kann.

Unter Besoldung in Ziffer 2 ist zu verstehen, was die Gemeinde dem Beamten als Entgelt für die Gesamtheit seiner Dienste in der Fürsorge für seine wirtschaftliche Existenz, zu seinem Lebensunterhalt gewährt. Unwesentlich ist dabei, ob das Einkommen ein festes oder schwankendes ist, ob es prae- oder postnumerando gegeben wird, ob es genügt, um dem Betreffenden allein den Lebensunterhalt zu gewähren, ob das Amt die ganze Kraft des Beamten in Anspruch nimmt. Auch ist es unstatthaft, in den § 17 Ziff. 2 den Begriff einer etatsmäßig festgestellten oder einer solchen Besoldung hineinzutragen, welche auch zum Pensionsbezuge berechtigt. Aus diesen Gründen ist ein Ortssteuererheber, welchem vom Magistrat die Erhebung der direkten Staatssteuern im Stadtbezirke gegen den Bezug der vom Staate für die Erhebung zu zahlenden Tantiemen übertragen worden ist, ohne daß demselben der Diensteid abgenommen ist, als besoldeter Gemeindebeamter angesehen, welcher nicht Stadtv. sein darf (OVG. 12 S. 52, 16 S. 139, 17 S. 259). Ebenso gehört zu den besoldeten Gemeindebeamten der Rendant einer städtischen Sparkasse, auch wenn seine Anstellung nicht unmittelbar vom Magistrat erfolgt ist, da die mit der Verwaltung einer städtischen Sparkasse beauftragten Kuratoren eine städtische Verwaltungsdeputation, eine dem Magistrat unterstellte Behörde bilden (OVG. 21 S. 29), desgleichen Eichmeister (PVB. 21 S. 430).

3. Nach § 72, 73 StO. sind in den Städten von weniger als 2500 Einwohnern, für welche eine Gemeinde-Verwaltung ohne kollegialischen Vorstand eingerichtet ist, die Schöffen zu Stadtverordneten wählbar.

4. Wer als Geistlicher zu betrachten, ist durch die Kirchenverfassung bestimmt. Letztere (§ 49 T. 2, Tit. 11 Allg. Landr.) bezeichnet als Geistliche Diejenigen, welche bei einer christlichen Kirchengemeinde zum Unterrichte in der Religion, zur

Besorgung des Gottesdienstes und zur Verwaltung der Sakramente bestellt sind. Diese Definition stimmt indessen mit dem evangelischen Kirchenrechte nicht überein, nach welchem über die Eigenschaft als Geistlicher die Ordination entscheidet. Im einzelnen Falle ist zur Bestimmung dieses Begriffes derjenige Begriff zu Grunde zu legen, den das einschlagende Kirchenrecht oder die Verfassung derjenigen Kirche, welcher der bezügliche Geistliche angehört, mit dem Worte „Geistlicher" verbindet. Handelt es sich danach beispielsweise um einen von dem Vorstande eines evangelischen Vereinshauses oder des evangelischen Vereins für innere Mission berufenen evangelischen Geistlichen, welcher nicht blos ordiniert ist, sondern auch ein in dem Organismus der Landeskirche eingegliedertes Amt versieht, dessen Berufung von dem Konsistorium bestätigt und welcher der ordnungsmäßigen Aufsicht der zuständigen Kirchenbehörden unterstellt ist, dessen Einführung in das Amt in der gleichen Weise, wie bei allen übrigen Geistlichen des bezüglichen Ortes, stattgefunden hat, welcher weiter als beratendes Mitglied zu dem Gemeindekirchenrate wie zu der Kreissynode zugezogen ist usw., so genügt das, um ihn als Geistlichen der evangelischen Landeskirche zu behandeln (OVG. 12 S. 133, Stier-Somlo Verw.-Arch. 12 S. 457). Zu den Geistlichen gehören auch die das Amt eines Seelsorgers bei den Gefangenen-Anstalten bekleidenden Anstaltsgeistlichen (OVG. 18 S. 114) sowie die emeritierten (OVG. 12 S. 141). Zu den Geistlichen gehören nicht die Seminardirektoren, auch wenn sie früher ein geistliches Amt bekleidet haben, auch nicht diejenigen ordinierten Geistlichen, welche von einer Missions- oder sonstigen Gesellschaft angestellt werden, ebensowenig die jüdischen Rabbiner (MR. 10. Jan. 1848, MVB. S. 40), die Prediger der Mennonitengemeinden, der Baptisten-Gemeinden und der sich von der Landeskirche getrennt haltenden Lutheraner (PVB. 14 S. 546, 15 S. 430, OVG. 38 S. 29). Als Geistliche gelten auch die Superintendenten (OVG. 20 S. 451).

Unter den Kirchendienern sind nicht bloß die niederen Kirchenbedienten (§ 536 Allg. Landr. T. II, Tit. 11) zu verstehen, sondern auch andere Beamte, wie Organisten, Küster, Kantoren, auch die bei den evangelischen Kirchen angestellten Rendanten der Kirchenkassen (OVG. 17 S. 124, 19 S. 44), sobald deren Besoldung oder Remuneration, objektiv und nach dem Willen der Beteiligten über eine Vergütung für sachliche Ausgaben und den Ersatz von Auslagen hinausgeht. Ist jedoch für die Verwaltung der Kirchenkassen ein Mitglied des Gemeindekirchenrats ohne Besoldung nur gegen Vergütung der sachlichen Auslagen ernannt, so ist dieses Amt des mit der Rendantur betrauten Mitgliedes als ein Ehrenamt anzusehen (OVG. 17 S. 124, 19 S. 44, 15 S. 79, 36 S. 130, PVB. 10 S. 194, 452, 22 S. 384, 25 S. 625).

5. Für die Entscheidung der Frage, ob ein Lehrer von der Wählbarkeit zum Stadtverordneten auszuschließen ist, ist nicht die Art des von ihm zu erteilenden Unterrichts, sondern vielmehr der Charakter der Schule, bei welcher er angestellt ist, maßgebend. Unter Elementarschulen sind nur die der allgemeinen Schulpflicht dienenden (§ 46 Zust.-Ges.), gegenüber den öffentlichen Trägern der Schullast im Aufsichtswege bezw. in den Formen des Ges. vom 26. Mai 1887 erzwingbaren Schulen zu verstehen, deren Besuch für diejenigen, welche nicht anderweit für den Unterricht ihrer Kinder sorgen, obligatorisch ist und die keinem im Schulbezirke sich aufhaltenden schulpflichtigen Schulkinde verschlossen bleiben dürfen (OVG. 20 S. 120). Nur die Lehrer an solchen Schulen, gleichgültig, welchen Bildungsweg sie genommen haben und welcher Art der von ihnen erteilte Unterricht ist, können nicht Stadtv. sein (OVG. 12 S. 197, 18 S. 176). Ein Lehrer, welcher an einer mit dem Gymnasium organisch verbundenen und unter Aufsicht des Provinzial-Schulkollegiums stehenden Vorschule angestellt ist, kann nicht zu den Elementarlehrern gerechnet werden (MR. 17. Januar 1878, S. 36, OVG. 23 S. 87, 17 S. 157). Dagegen sind von der Wählbarkeit zu Mitgliedern des Magistrats alle Lehrer an öffentlichen Schulen überhaupt ausgeschlossen (§ 30 Nr. 3). Auch die Lehrer (akademisch oder seminaristisch gebildete), welche an Schulen angestellt sind, deren Endziele über den obligatorischen Volksschulunterricht bezw. über die Bestimmungen der Volksschule hinausgehen, sind zu Stadtverordneten wählbar, also Rektoren und Lehrer an höheren Bürger-, Töchter- und Mittelschulen (OVG. 14 S. 70, PVB. 8 S. 370, OVG. 23 S. 87, 17 S. 157), die Lehrer an Taubstummen- und Blindenschulen.

6. Nach dem Sprachgebrauche, jedenfalls nach dem zur Zeit des Erlasses der StO. herrschenden Sprachgebrauche, werden unter „richterlichen" Beamten die Richter und Assessoren bei den ordentlichen Zivilgerichten verstanden. Zu den richterlichen Beamten gehören auch die vom Staat ernannten Mitglieder der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts — in dem Entwurf der StO. 1876 waren sie unter einer besonderen Nummer aufgeführt, — nach Vieler Ansicht auch die gewählten Mitglieder, da ohne Ausnahme alle Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Bezirksausschüsse in dieser ihrer Eigenschaft den Vorschriften des richterlichen Disziplinargesetzes unterworfen seien (s. jedoch oben n. 1 Abs. 3).

Die Vorsitzenden der neueren Gewerbegerichte (Reichsges. v. 30. Juni 1903), deren Stellvertreter und Beisitzer können gleichfalls nicht zu den unter Nr. 4 bezeichneten richterlichen Beamten gezählt werden. Das Amt der Beisitzer ist ein Ehrenamt und in disziplinarer Hinsicht unterstehen sie nicht den für die ordentlichen Richter geltenden Bestimmungen, sondern nur den Bestimmungen des angef. Ges. v. 30. Juni 1903 (PVB. 17, S. 316).

Die Subalternbeamten sowie die Referendarien der Gerichte sind ebensowenig wie die der städtischen Aufsichtsbehörden von der Wahl zu Stadtverordneten ausgeschlossen.

7. Auch die Beamten der Amtsanwaltschaft, sowie der ständige Vertreter des Amtsanwalts gehören zu den Beamten der Staatsanwaltschaft, auch die bei der Staatsanwaltschaft kommissarisch beschäftigten Gerichts-Assessoren, sowie die Amts- und Forstanwälte. Die im § 153 Ger.-Verf.-Ges. bezeichneten Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft fallen unter Ziff. 5 (PVB. 19 S. 344, 24 S. 281).

8. Der Landrat ist Polizeibeamter im Sinne der Ziffer 6. Dasselbe ist auch hinsichtlich des Kreissekretärs der Fall, da der Kreissekretär der gesetzliche Stellvertreter des Landrats für kürzere Behinderungsfälle ist (OVG. 13 S. 78). Auch der Kreisdeputierte ist, wenn er zu der Zeit, da die Wahl erfolgt, den Landrat vertritt, als Polizeibeamter nicht wählbar (OVG. 25 S. 20, 10 S. 24).

Für eine Einschränkung der Ausnahme auf die Polizeibeamten der betreffenden Stadtgemeinde bietet das Gesetz keinen Anhalt. Es sind alle Polizeibeamten ausgeschlossen, gleichviel, ob sich deren Wirksamkeit auf das Stadtgebiet erstreckt oder sich nur außerhalb des Stadtgebiets bewegt. Die Königl. Distrikts-Kommissare der Provinz Posen sind Polizeibeamte (PVB 19 S. 344), desgleichen die Amtsvorsteher (PVB. 24 S. 281). Zu den Polizeibeamten im Sinne der Ziff. 6 gehören nicht blos die eigentlichen Polizei-Exekutivbeamten, welche mit der Wahrnehmung der allgemeinen Polizei betraut sind, sondern auch solche, welche nur einen einzelnen, besonders organisierten Zweig der Polizei wahrzunehmen haben, z. B. die Bergrevierbeamten. Zu den Polizeibeamten im Sinne der Ziffer 6 gehören deshalb die Eisenbahn-Polizeibeamten (§ 66 des Bahnpolizei-Reglements vom 30. Dezbr. 1885, RGB. S. 313, OVG. 16 S. 73). Folgende Eisenbahnbeamte sind somit als Stadtv. nicht wählbar: Betriebsdirektoren und Ober-Ingenieure, Ober-Betriebs-Inspektoren, Betriebs-Inspektoren und Betriebs-Bauinspektoren, Eisenbahnbaumeister, Abteilungsbaumeister und Ingenieure, Bahn-Kontrolleure und Betriebs-Kontrolleure, Stations-Vorsteher und Stations-Assistenten, Bahnmeister und Hilfsbahnmeister, Weichensteller, Ober-Bahnwärter, Bahnwärter und Hilfs-Bahnwärter, Ober-Zugmeister und Zugmeister bezw. Zugführer, Packmeister, Schaffner, Rangiermeister, Wagenwärter und Bremser, Portiers, Perrondiener, Nachtwächter.

9. Für Staatsbeamte, und zwar auch für Rechtsanwälte und Notare wird zur Annahme der Wahl als Stadtv. die Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde erfordert (Staatsministerialbeschluß vom 2. März 1851, VMB. S. 38). Die fortdauernde Gültigkeit dieses auf die Kabinettsordre v. 13. Juli 1839 sich stützenden Erlasses ist zu Unrecht bestritten von Preuß. PVB. 25 S. 387. Gegen dieses Bornhak ebenda S. 301, Stier-Somlo Verw. Arch. 12 S. 462. Der Beschluß ist aber hinsichtlich der Rechtsanwälte nicht mehr aufrecht zu halten. Die Rechtsanwälte gehören seit dem Inkrafttreten der Deutschen Rechtsanwalts-Ordnung vom 1. Juli 1878 (RGB. S. 177) nicht mehr zu den Staatsbeamten. Nach Art. 82 Preuß. Ges. über

die freiwillige Gerichtsbarkeit bedarf der Notar zur Uebernahme eines unbesoldeten Amtes in der Gemeindeverwaltung oder der Gemeindevertretung nicht der Genehmigung seiner Aufsichtsbehörde und § 16 des Reichsges. betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten v. 31. März 1873 (RGB. S. 61) bestimmt nur, daß kein Reichsbeamter ohne vorgängige Genehmigung der obersten Reichsbehörde ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, übernehmen darf.

Die Annahme eines Mandats als Kreistagsabgeordneter seitens eines Staatsbeamten bezw. Lehrers soll von der Genehmigung der vorgesetzten Behörde nicht mehr abhängig sein (BMB. 1874, S. 94). Die in diesem Reskript wiedergegebene Auffassung gestattet keine allgemeine Anwendung auf andere kommunale Aemter bezw. Vertretungen (BMB. 1893, S. 126).

Aktive Militärpersonen, soweit sie überhaupt als Einwohner einer Stadt zu betrachten sind (§ 3 S. 24), bedürfen nach § 47 Reichsmilitärgesetz 2. Mai 1874 (RG. S. 45) zur Annahme von Aemtern in der Verwaltung und Vertretung der politischen Gemeinden der Genehmigung ihrer Dienstvorgesetzten.

Die vorgesetzten Behörden haben das Recht, die Genehmigung jederzeit wieder zurückzuziehen (BMB. 1864 S. 138).

Die Wahl eines Staatsbeamtem wird nicht hinterher dadurch zu einer ungültigen, daß ihm die erforderliche Erlaubnis versagt wird. Bei Versagung der Erlaubnis hat ebenso wie bei Ablehnung der Wahl eine neue (Ergänzungs-) Wahl stattzufinden (PVB. 17 S. 371).

10. Sind dergleichen im Abs. 2 aufgeführte Verwandte „zugleich" erwählt, kann nur dahin verstanden werden: „bei Gelegenheit derselben Ergänzungswahl". Dem Begriffe „zugleich" ist eine durch Natur und Wesen bedingte weitere Bedeutung zu geben. Die Vorschrift hat den Sinn, daß sie stets anzuwenden ist, wenn die Wahl bei denselben Ergänzungswahlen, und zwar dergestalt erfolgt, daß die Stadtv.-Vers. gleichzeitig über die Gültigkeit einer solchen Wahl zu befinden hat (PVB. 24 S. 807). Dagegen kann zu einem bereits in die Stadtv.-Vers. gültig berufenen Bürger der Verwandte überhaupt nicht mehr gültig gewählt werden (OVG. 44 S. 24). Für die Dauer seiner Wahlperiode schließt also ein Mitglied der Stadtv.-Vers. seinen unter Abs. 2 fallenden Verwandten von der Wählbarkeit aus. Von Bedeutung ist daher der Zeitpunkt, mit welchem Jemand Stadtverordneter wird. OVG. (41 S. 18) nimmt an, daß der Gewählte keinesfalls vor der Annahme der auf ihn gefallenen Wahl als Stadtverordneter anzusehen ist. Hat zur Zeit der Wahl des älteren Bruders der am Tage zuvor gewählte jüngere Bruder die Wahl noch nicht angenommen, so muß jener als Stadtv. zugelassen werden.

Unter „Vater und Sohn" werden auch Stiefvater und Stiefsohn zu verstehen sein, obwohl zwischen ihnen nur ein Schwägerschaftsverhältnis besteht (PVB. 24 S. 835). Halbbrüder dürfen neben einander nicht Stadtverordnete sein (Selbstv. 1899 S. 243). Schwiegervater und Schwiegersohn können zugleich Stadtv. sein (Anders H. R. § 19). Nach § 30 StO. dürfen aber Schwiegervater und Schwiegersohn, Vater und Sohn, sowie Brüder nicht zugleich Mitglieder des Magistrats und der Stadtv.-Vers. sein (PVB. 25 S. 461).

11. Hinsichtlich der Fähigkeit, in die Stadtv.-Vers. gewählt zu werden, kommt es lediglich auf die Zeit der Wahl an. Die Voraussetzungen der Wählbarkeit müssen schon zu der Zeit gegeben sein, da die Wahl erfolgt, insbesondere darf zu dieser Zeit der Gewählte nicht den Kreisen derjenigen Beamten angehören, die nicht Stadtv. sein können. Später nach der Wahl eintretende Veränderungen bleiben außer Betracht. Deshalb ist eine Person, welche zur Zeit der Wahl noch Magistratsmitglied ist, nicht als Stadtv. wählbar, wenngleich sein Amt als Magistratsmitglied zur Zeit des Eintritts in die Stadtv.-Vers. abgelaufen sein sollte (OVG. 28 S. 9). Tritt eines der Hindernisse des § 17 „später nach der Wahl ein", so erlischt das Mandat.

Wählbar zu Stadtv. sind diejenigen, welche zur Zeit der Wahl im Besitze des Bürgerrechts sind, auch wenn sie aus Irrtum oder Versehen, oder weil sie bei Aufstellung der Wählerliste noch nicht das Bürgerrecht hatten, in die letztere nicht aufgenommen sind. Die Wählerliste wird nur zum Zwecke des Wahlverfahrens aufgestellt.

Ein Einwohner, der in seiner Person alle das Bürgerrecht bedingenden Eigenschaften vereinigt, kann zwar das Wahlrecht nicht ausüben, wenn er in die Wähler- oder Bürgerliste nicht aufgenommen ist, geht aber durch diese Nichtaufnahme seines Bürgerrechts nicht verlustig. Andererseits gewährt eine zu Unrecht erfolgte Aufnahme in die Wählerliste nicht das passive Wahlrecht, wo es an den materiellen Voraussetzungen fehlt (OVG. 19 S. 22, 31 S. 111, OVG. 34 S. 153, 40 S. 148). Ueber die Verpflichtung zur Annahme der Wahl als Stadtverordneter s. u. § 74.

§ 18.

Die Stadtverordneten werden auf sechs Jahre gewählt. Jedoch verliert jede Wahl ihre Wirkung, sobald einer der Fälle eintritt, in denen nach den Bestimmungen im § 7 der Gewählte des Bürgerrechts verlustig geht oder von der Ausübung desselben für eine gewisse Zeit ausgeschlossen wird. Tritt einer der Fälle ein, in denen nach jenen Bestimmungen die Ausübung des Bürgerrechts ruhen muß, so ist der Gewählte zugleich von der Teilnahme an den Geschäften der Stadtverordneten-Versammlung einstweilen bis zum Austrage der Sache ausgeschlossen. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel der Mitglieder aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden für jede Abteilung durch das Los bestimmt.

Vergl. Jebens S. 48.

1. Der § 18 sieht in den ersten und in den beiden Schlußsätzen eine Erneuerung in der Zusammensetzung der Stadtv.-Vers. in der Weise vor, daß nach einer festen Reihenfolge in bestimmten Zwischenräumen eine gewisse Zahl der Mitglieder ausscheidet und durch Neuwahlen ersetzt wird. Der § 18 hat zwar zunächst nur die erstmalige, die Neubildung der Versammlung vor Augen. Seine Bestimmung aber, daß die Stadtv. auf 6 Jahre gewählt werden und in regelmäßigem Turnus, soweit nötig nach der Entscheidung durch das Los ausscheiden, ist auch maßgebend für Neuwahlen zur Durchführung einer Erhöhung der Zahl der Stadtv. in Verbindung mit den regelmäßigen Ergänzungswahlen (OVG. 17 S. 100). Eine Veränderung in der Zahl der Stadtv. darf erst dann eintreten, wenn die regelmäßigen Ergänzungswahlen vorzunehmen sind, damit auch für die erhöhte Zahl der stets auf 6 Jahre zu wählenden Stadtv. die regelmäßigen Ergänzungswahlen alle 2 Jahre im November stattfinden und so auch der gesetzmäßige Turnus Behufs Ergänzung des regelmäßig ausscheidenden Dritteils hergestellt wird. Alsdann, d. h. wenn bei den regelmäßigen Ergänzungswahlen die Vermehrung der Stadtverordneten-Zahl durchgeführt ist, müssen in Berücksichtigung des Grundsatzes, daß von der Gesamtzahl der Stadtv. auf jede der drei Abteilungen ein Dritteil entfallen soll, bei einer solchen Wahl in jeder Abteilung so viele Personen gewählt werden, daß mit den Vorhandenen die Zahl von einem Dritteil der Stadtv. erreicht wird und hat die Wahl aller neu eintretenden auf 6 Jahre zu erfolgen, und das Los diejenigen von ihnen, d. h. von den neu Eintretenden zu bestimmen, welche Behufs Ergänzung des regelmäßig ausscheidenden Dritteils schon nach 2 und nach 4 Jahren ausscheiden. Die Norm des § 18, welche für den Fall, daß von mehreren auf 6 Jahre Gewählten zur Herstellung des gesetzmäßigen Turnus ein Teil früher austreten muß, die Entscheidung durch das Los vorschreibt, verhält sich nur über die Auslosung unter solchen für 6 Jahre Neugewählten und kann daher nicht auf einen Fall angewendet werden, wo in einer Abteilung neben den Neugewählten ältere Mitglieder ausscheiden sollen, welche nur noch zwei oder vier Jahre zu amtieren haben, also auf eine Auslosung zwischen den neugewählten Mitgliedern

und solchen Mitgliedern, welche schon nach zwei und vier Jahren auszuscheiden haben (PVB. 15 S. 162, s. o. § 12 n. 3, s. u. § 21). Die Mandate der alten Stadtverordneten, soweit sie noch laufen, bleiben unberührt; für sie findet keine Auslosung statt. Diese geschieht nur unter den auf 6 Jahre Neugewählten.

Von außergewöhnlichen Wahlen zum Ersatze innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedener Stadtv. handelt § 21.

2. Ausnahmen von der Vorschrift, daß die Stadtv. auf 6 Jahre gewählt werden, sehen Satz 2 und 3 des § 18 vor, und zwar für die Fälle, daß der Gewählte entweder des Bürgerrechts verlustig geht oder doch von Ausübung desselben auf gewisse Zeit ausgeschlossen ist (Satz 2), und sodann für den Fall, daß die Ausübung des Bürgerrechts ruhen muß (Satz 3). In den Fällen des Satz 2 verliert die Wahl ihre Wirkung, im Falle des Satz 3 wird der Gewählte von der Teilnahme an den Geschäften der Stadtv.-Vers. einstweilen bis zum Austrage der Sache ausgeschlossen. Nach § 10 Ziff. 1 Zust.-Ges. beschließt die Gemeindevertretung auf Beschwerden und Einsprüche betr. den Besitz oder Verlust des Bürgerrechts, sowie des Rechts zur Bekleidung einer den Besitz des Bürgerrechts voraussetzenden Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Gemeindevertretung. Unmittelbar trifft diese Vorschrift freilich nur auf diejenigen im Satz 2 des § 18 bezeichneten Fälle zu, in denen der Verlust einer Stelle in der Gemeindevertretung als rechtliche Folge eines gänzlichen Verlustes des Bürgerrechts eintritt. Sie ist aber auch anzuwenden in dem Falle des Satz 3 der einstweiligen Ausschließung der Stadtv. von den Geschäften der Stadtv.-Vers., wenn die Ausübung des Bürgerrechts ruhen muß (PVB. 15 S. 497).

a) Nach § 10 Zust.-Ges. hat aber die Stadtv.-Vers. nur zu beschließen auf „Beschwerden und Einsprüche". Für den Fall, daß Beschwerde oder Einspruch nicht erhoben wird, ist ein Organ, welches einzugreifen und zu beschließen hat, nicht bestimmt. Indes wird für die hier in Betracht kommenden Fälle der Amtsentsetzung und Suspension von Stadtv. der Vorsitzende der Versammlung als berechtigt angesehen werden müssen, in solchen Fällen die Initiative zu ergreifen und das Weitere der Beschlußnahme der Versammlung zu überlassen. Der Magistrat hat unbedingt die Verpflichtung, die Ausschließung oder Suspension eines derartigen Mitgliedes zu beantragen und zu betreiben. (Hiermit übereinstimmend Jebens die Stadtv. S. 52, 53. Ledermann S. 76, 77, Kappelmann S. 62 u. Gerstmeyer S. 45). Eine Ausnahme von der Bestimmung, daß die Beschlußfassung der Gemeindevertretung in den Fällen des § 10 Nr. 1 Zust.-Ges. nur auf Beschwerde und Einsprüche erfolgen soll, liegt in diesem Einschreiten des Magistrats und der Stadtv.-Vers. nicht, wie Stier-Somlo Verw.-Arch. 12 S. 433 annimmt. In jenen Fällen handelt es sich um Beschwerden der Beteiligten zum Schutze ihres subjektiven Rechtes, hier aber um die Ausübung des zweifellos dem Magistrat und der Stadtverordneten-Versammlung zustehenden Rechts, den Fortbestand der legalen Zusammensetzung der Stadtv.-Vers. zu überwachen und in Ausübung dieser Befugnis die nötig erscheinenden Maßregeln zu treffen, um den betreffenden Stadtv. von der weiteren Mitwirkung in der Stadtv.-Vers. auszuschließen und eventuell auch an Stelle des Ausgeschlossenen bei dauerndem Verluste des Bürgerrechts eine Ersatzwahl anzuordnen.

b) Gegen den die Amtsentsetzung oder die Suspension aussprechenden Beschluß der Stadtv.-Vers. steht jedenfalls dem dadurch betroffenen Stadtv. der Einspruch bei der Stadtv.-Vers. und demnächst die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu. Dagegen ist — abgesehen von dem § 11 Zust.-Ges., woselbst dem Gemeindevorstande allgemein in allen Fällen des § 10 ein Klagerecht gegeben ist, — weder, wie in dem Falle des § 20, jedem Mitgliede der Stadtgemeinde, noch wie in dem Falle des § 27, jedem stimmfähigen Bürger, überhaupt keinem Dritten eine Berechtigung zum Einspruche und zur Beschwerde oder zur Klageanstellung eingeräumt. Soweit ein Mitglied der Stadtgemeinde oder ein stimmfähiger Bürger eine Verletzung des öffentlichen Rechtszustandes in Beziehung auf die im Satz 2 und 3 des § 18 bezeichneten Fälle wahrzunehmen glaubt, wird er auf eine Anregung der Offizialtätigkeit mittels einer Vorstellung bei der Gemeindebehörde oder der Aufsichtsbehörde beschränkt bleiben.



Aber auch dem Gemeindevorstande ist eine Klage mit dem Ziele, daß die Stadtv.-Vers. eines ihrer Mitglieder von der ferneren Ausübung seiner Funktionen ausschließe, nach dem bestehenden Rechte nicht gegeben. Zwar soll nach § 11 Zust.-Ges. dem Gemeindevorstande in den Fällen des § 10 die Klage zustehen. Aber es wird dabei, wie die beigefügten Worte „in allen Fällen" außer Zweifel stellen, vorausgesetzt, daß zunächst von beteiligter Seite Beschwerde oder Einspruch erhoben und demgegenüber von der Stadtv.-Versammlung Beschluß gefaßt ist. Der Gemeindevorstand aber kann als solcher Beteiligter nicht angesehen werden (OVG. 16 S. 61 und 26 S. 24. PVB. 15 S. 567). Sollte die Stadtv.-Vers. trotz des Vorhandenseins der Bedingungen für den dauernden oder zeitweiligen Verlust des Bürgerrechts auf die Anregung des Magistrats die Amtsentsetzung oder Amtssuspension nicht beschließen, so würde ein rechts- und gesetzwidriger Beschluß der Stadtv.-Vers. gefaßt sein, der der Beanstandung seitens des Magistrats unterliegt (s. u. § 56 Nr. 2). Sollte die Stadtv.-Vers. auf die Anregung des Magistrats eine Beschlußfassung ablehnen, so kann der Magistrat im Falle dauernden Verlustes des Bürgerrechts ohne Weiteres an Stelle des auszuschließenden Stadtverordneten eine Ersatzwahl gemäß § 21 Abs. 2 anordnen und dadurch die Angelegenheit zum Austrag bringen. Würde im Falle des zeitweiligen Verlustes oder des Ruhens des Bürgerrechts während der Dauer des Verlustes oder des Ruhens der betreffende Stadtverordnete zur Teilnahme an den Sitzungen der Stadtverordneten zugelassen, so würden die Beschlüsse, welche unter Mitwirkung des betr. Stadtv. gefaßt sind, als illegal zu Stande gekommen vom Magistrat zu beanstanden sein.

c) Ist gegen den Beschluß der Stadtv.-Vers. die Klage statthaft, so hat sich letztere gegen die Stadtv.-Vers. zu richten. Diese ist die Gegenpartei. Die Frist zur Anstellung der Klage beträgt zwei Wochen (§ 21 Abs. 1 Zust.-Ges.). Der auf die Beschwerde oder den Einspruch ergangene Bescheid der Stadtv.-Vers. ist sowohl dem Beschwerdeführer als auch dem Magistrat mittels Behändigungsscheines zuzustellen, da mit dem Tage der Zustellung die zur Anstellung der Klage vorgeschriebene Frist zu laufen beginnt. Die Klage ist beim Bezirksausschusse anzubringen und hat keine aufschiebende Wirkung; jedoch dürfen Ersatzwahlen vor ergangener rechtskräftiger Entscheidung nicht vorgenommen werden (§§ 11, 21 Zust.-Ges.).

3. Der Verlust der Wählbarkeit tritt infolge der Veranlagung zu einem Steuersatze ein, der hinter dem zur Erlangung jenes Rechtes erforderlichen Satze zurückbleibt, jedoch erst dann, wenn die Veranlagung eine endgültige ist. Nicht aber ist die Voraussetzung, daß die Wiedererlangung des letzten Satzes auf dem Wege der Nachbesteuerung (§ 80 Einkst.-Ges.) unmöglich geworden ist. Zur Berichtigung einer ordnungsmäßig erfolgten, aber sachlich unrichtigen Veranlagung sind die ordentlichen Rechtsmittel, wie sie in den §§ 40—49 Einkst.-Ges. behandelt werden, gegeben, und nicht der § 80 (OVG. 25 S. 123, s. o. S. 51).

Ein Stadtverordneter, der vor Ablauf seiner Wahlperiode geisteskrank geworden, geht seines Amtes erst verlustig, sobald die Entmündigung des Erkrankten ausgesprochen und dieser Beschluß der Vormundschaftsbehörde mitgeteilt ist (§ 603 ZPO.).

4. Ueber die Art des Losens bestehen keine Vorschriften. Es kann hierüber in den Geschäftsordnungen der Stadtv.-Vers. Bestimmung getroffen werden. Da es sich bei der Auslosung um eine Angelegenheit handelt, an der in erster Linie die Stadtv.-Vers. ein Interesse hat, so erscheint es angemessen, die Auslosung in einer Sitzung der Stadtv.-Vers. durch deren Vorsitzenden vornehmen zu lassen.

Bei der Prüfung der Gültigkeit einer Wahl für einen durch das Los zum Ausscheiden bestimmten Stadtv. ist auch die Gültigkeit der vorgenommenen Auslosung zu prüfen. Die Ungültigkeit der Auslosung hat ohne Weiteres auch die Ungültigkeit der Wahl zur Folge. Aus dem Begriffe der Auslosung folgt, daß die Entscheidung unter der Herrschaft des Zufalls stehen und menschliche Willkür ausgeschlossen sein muß. Der Wille dessen, der das Los zieht, darf keinen Einfluß auf die Entscheidung haben (PVB. 20, S. 500).

§ 19.

Eine Liste der stimmfähigen Bürger, welche die erforderlichen Eigenschaften derselben nachweist, wird von dem Magistrat geführt, und alljährlich im Juli berichtigt.

Die Liste wird nach den Wahlabteilungen und im Falle des § 14 nach den Wahlbezirken eingeteilt.

Vergl. hierüber Stier-Somlo Verw.-Archiv 12 S. 411. Jebens S. 54.

1. Die Personen, deren Wahlrecht ruht, sind in die Wählerliste nicht aufzunehmen und falls sie in derselben bereits eingetragen stehen, zu löschen. In die Liste gehören nur die „stimmfähigen" Bürger. Zu diesen können aber diejenigen nicht gerechnet werden, die das Bürgerrecht zur Zeit nicht ausüben dürfen. Wenn im § 13 Abs. 1 zur Erklärung des Ausdrucks „stimmfähiger Bürger" auf die „§§ 5—8" hingewiesen wird, so kann daraus nicht gefolgert werden, daß zu den stimmfähigen Bürgern auch diejenigen, deren Wahlrecht ruht (§ 7 Abs. 3) gehören; denn mit demselben Rechte müßten alsdann zu den stimmfähigen Bürgern auch die im Abs. 1 des § 7 erwähnten Personen gerechnet werden. Auf die §§ 5—8 ist im § 13 Abs. 1 nur verwiesen als auf denjenigen Abschnitt des Gesetzes, in dem bestimmt ist, unter welchen Umständen das die Stimmfähigkeit bei den Wahlen involvierende Bürgerrecht erworben und verloren werde. Jedenfalls dürfen Personen, bei denen die Ausübung des Wahlrechts ruht, nicht ohne einen Vermerk über das Ruhen des Stimmrechts in die Wählerliste aufgenommen werden. Fehlt der Vermerk, so unterliegt die unvollständige und also unrichtige Liste der Anfechtung (OVG. 40 S. 147).

2. In die Gemeindewählerliste sind nur diejenigen Einwohner aufzunehmen, welche zur Zeit der Auslegung bereits das Bürgerrecht besitzen. Dagegen ist Niemand berechtigt, seine Aufnahme in die Liste um deswillen zu verlangen, weil er zur Zeit der auf Grund dieser Liste vorzunehmenden Ergänzungswahlen wahlberechtigt sein werde (PVB. 11, S. 200, 297), wenn es auch unzweifelhaft sein mag, daß er bis dahin in den Besitz des Bürgerrechts gelangt sein wird. Es können also alle diejenigen, welche in der Zeit von der Fertigstellung und Offenlegung der Liste ab (1. August) bis zum Wahltage das Bürgerrecht erwerben, ihr aktives Wahlrecht nicht ausüben. Es empfiehlt sich deshalb, den Termin für die Offenlegung der Wählerliste in Gemäßheit des § 21 (am Ende) durch Ortsstatut möglichst weit bis an den Wahltermin heran hinauszuschieben. Ueber den Fall, daß zur Zeit der Offenlegung der Liste eine Veranlagung zur Steuer entsprechend dem Zensus nach nicht stattgefunden hat, s. o. § 5 S. 51 (OVG. 38 S. 49).

Ein in die Wählerliste widerspruchslos aufgenommener Einwohner gilt als stimmberechtigt, auch wenn ihm einige der materiellen Erfordernisse tatsächlich fehlen.

Die Wählerliste bildet die Grundlage der Wahlen (OVG. 31 S. 9, 36 S. 121). Sie hat nur den Zweck, den Kreis der stimmfähigen Bürger festzustellen, nicht aber den, als Verzeichnis der mit dem passiven Wahlrechte bekleideten Personen zu dienen (OVG. 19 S. 21). Hinsichtlich der Fähigkeit gewählt zu werden, kommt es auf die Zeit der Wahl, nicht darauf an, ob der Gewählte in die Wählerliste aufgenommen ist.

3. Daß die Liste die „erforderlichen Eigenschaften" der stimmfähigen Bürger ausführlich nachweist, ist nicht nötig. Schon durch die Tatsache der Aufnahme in die Liste ergibt sich, daß der Magistrat in der Person des Aufgenommenen die erforderlichen Eigenschaften als gegeben ansieht und damit wird die Liste selbst zu einer die Eigenschaften nachweisenden Urkunde. Unter allen Umständen müssen aber in der Liste die Steuer-Leistungen (bezw. -Beträge) der stimmfähigen Bürger nach den Kategorien der direkten Steuern im Einzelnen aufgeführt werden (OVG. 27 S. 21), wobei für jede nicht zur Staats-Einkommensteuer veranlagte Person ein Betrag von 3 Mk. in Ansatz zu bringen ist (s. § 13 n. 4). Die Wählerlisten sind so anzulegen, daß der Höchstbesteuerte an der Spitze der Liste steht. Doch ist nach MR. 27. Sept. 1902 (BMB. S. 175) nicht mehr der Betrag jeder einzelnen, von dem Wähler zu zahlenden Steuer, sondern wie das bereits in den Ausführungs-Anweisungen zu den LGO.

für die östl. Provinzen, der Prov. Schlesw.-Holst., H. N. und der Hohenzollern'schen Gem.-Ordn. vorgeschrieben, nur noch der Gesamtbetrag aller auf ihn entfallenden Steuer nachzuweisen.

In den Wählerlisten sind die Stimmfähigen auch äußerlich nach den Wählerabteilungen zu trennen und in diesen nach der Reihenfolge der von jedem gezahlten anrechnungsfähigen Gesamtsteuer aufzuführen. Eine öffentlich ausgelegte Liste, in welcher bei jedem Wähler nicht blos die Abteilung, zu der er gehört, sondern auch die Ordnungsnummer seiner Abteilung verzeichnet ist, mag zwar noch als eine nach den Wahlabteilungen eingeteilte Liste anerkannt werden. Sie ist aber wegen ihrer Unübersichtlichkeit für ihre Zweckbestimmung nicht geeignet.

Beim Abschluß einer jeden der drei Wählerabteilungen ist der Kontrolle halber der auf sie entfallende Steuerbetrag anzugeben. Entscheidend für die Feststellung der Steuerbeträge in der Wählerliste ist erst und nur die Veranlagung, nicht die Anmeldung des Gewerbes oder die Geschäftseröffnung, auch nicht bei Gewerben, die nur auf Grund einer besonderen Erlaubnis betrieben werden können, die Erteilung der Erlaubnis (Konzessionierung). Auch wenn das Gewerbe erst im Laufe des Steuerjahres begonnen wird, wird doch der Steuerbetrag des ganzen Jahres in die Liste aufgenommen werden können (PVB. 15 S. 240).

4. Dem Magistrat liegt die Führung und alljährliche Berichtigung der Wählerliste ob. Eine Mitwirkung der Stadtv.-Vers. findet nicht statt (s. § 20 n. 7). In welcher Weise aber innerhalb des Magistrats bei Aufstellung der Liste zu verfahren ist, darüber sind keine Vorschriften gegeben. Es würde jedenfalls zu weit gehen, überall förmliche Kollegialbeschlüsse zu fordern. Es ist keineswegs ausgeschlossen und wird wohl die Regel bilden, daß die Anfertigung der Liste unter Kontrolle des Bürgermeisters durch geeignete Bureaubeamte erfolgt (PVB. 16 S. 122). Auf den Modus der weiteren Erledigung des dem Magistrat obliegenden Geschäfts kommt es nicht an, sobald vom Magistrat die öffentliche Auslegung der Liste bekannt gemacht und die Auslegung der Liste bescheinigt ist. Diesen Tatsachen gegenüber, welche die Liste als eine vom Magistrat festgestellte nach Außen hin kennzeichnen, ist den die Herstellung der Liste betreffenden internen Vorgängen im Schoße des Magistrats nicht weiter nachzugehen (PVB. 10 S. 179, OVG. 36 S. 163, PVB. 16 S. 122).

Da die Listen nach den Wahlabteilungen und den Wahlbezirken eingerichtet werden müssen, dies aber bei dem steten Wechsel der Steuersätze und der Wohnungen der Bürger ein immerwährendes Verschieben der einzelnen Namen in eine andere Klasse, bezüglich in einen anderen Wahlbezirk, im Gefolge hat, so ist eine bloße Berichtigung der Bürgerrolle beinahe zeitraubender, als die vollständig neue Aufstellung derselben. Die Praxis zieht daher die letztere vor. Eine neu aufgestellte Liste ist selbstverständlich einer berichtigten gleich zu achten.

5. Nach § 19 muß eine Liste der stimmfähigen Bürger, welche nur in jedem Jahre einmal zu bestimmter Zeit (im Juli) berichtigt bezw. mit den inzwischen eingetretenen Veränderungen in Einklang gebracht wird, fortlaufend vorhanden sein. In keinem Zeitpunkte des Jahres darf es daher an einer solchen Liste fehlen und die einmal abgeschlossene Liste besteht fort, bis sie durch eine neue ersetzt worden ist. Es muß deshalb bei jeder Stadtverordnetenwahl die zur Zeit der Vornahme derselben bestehende, zuletzt berichtigte Liste maßgebend sein.

Es wird sogar die Ansicht vertreten, daß selbst eine endgültige Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren über die Unrichtigkeit der Wählerliste die Verwendung dieser als gesetzliche Grundlage für die Wahl nicht ausschließt, wenn eine Berichtigung oder Neuaufstellung unter Innehaltung der gesetzlichen Formen und Fristen noch nicht stattgefunden hat (Jebens S. 85. Kappelmann in PVB. 24 S. 435, entgegen Stier-Somlo Verw.-Arch. 12 S. 428).

Ferner wenn infolge Einlegung der nach Zust.-Ges. §§ 10 und 11 gegebenen Rechtsmittel die definitive Feststellung der Liste eines bestimmten Jahres erst nach längerer Zeit erreicht wird, nachdem bereits abermals die jährliche Berichtigung der Liste stattgefunden und die Stadtv.-Vers. hierüber Beschluß gefaßt hat, so haben später stattfindende, wenn auch früher erforderlich gewordene Wahlen auf Grund der neueren, nicht mehr der älteren Liste stattzufinden, wenn auch nur in Beziehung auf die ältere

Liste das in Ansehung beider Listen anhängig gemachte Streitverfahren zum Abschlusse gelangt ist. Dem steht nicht entgegen Zust.-Ges. § 11 Abs. 2. Die Bestimmung „jedoch dürfen Ersatzwahlen vor ergangener rechtskräftiger Entscheidung nicht vorgenommen werden" hat nur Bedeutung für die im § 10 Abs. 1 Nr. 1 erwähnten Klagen, welche die Gültigkeit der Wahlen zur Gemeindevertretung betreffen. Mit dem Worte „Ersatzwahlen" ist nichts Anderes gemeint, als Wahlen, welche zum Ersatze für eine ungültig erklärte Wahl stattfinden sollen. Das Wort ist nicht in dem Sinne des § 21 Abs. 2 und 3 gebraucht. Anfechtungen der Wählerliste, ebenso wie alle übrigen im § 10 Nr. 1 Zust.-Ges. aufgeführten Streitigkeiten fallen unter die erste Norm des § 11 Abs. 2, wonach die anhängig gemachten Klagen ohne aufschiebende Wirkung bleiben (OVG. 14 S. 56; 20 S. 9, 31 S. 9). Die einmal vollzogene Wahl behauptet auch dann noch ihre Gültigkeit, wenn später in einem Streitverfahren der Liste die Richtigkeit abgesprochen wird.

6. Die Berichtigung der Liste umfaßt zugleich deren Einteilung nach Wahlabteilungen und im Falle des § 14 nach Wahlbezirken. Zur Vermeidung der Ungültigkeit einer Wahl muß die Liste bereits vor der Offenlegung durch den Magistrat nach Wahlabteilungen und Wahlbezirken abgeteilt werden (OVG. 31 S. 9, 22 S. 12). Enthält eine Stadtgemeinde mehrere Ortschaften und ist sie mit Rücksicht hierauf in mehrere Wahlbezirke eingeteilt, so findet die Einteilung der stimmfähigen Bürger in die Wahlabteilungen und die Aufstellung der Wählerlisten gesondert für jeden der mehreren Wahlbezirke statt. Es darf also nicht zunächst nach § 13 verfahren, d. h. eine einheitliche Liste aufgestellt und dann die Listen der verschiedenen Wahlbezirke in der Weise angefertigt werden, daß der einzelne Wähler nach Maßgabe der ihnen in der Hauptliste angewiesenen Zugehörigkeit zu einer der drei Abteilungen auf die einzelnen Bezirke verteilt werden. Es muß vielmehr für jeden Bezirk von vornherein nach § 13 verfahren werden (OVG. 34 S. 16) s. o. § 14 S. 91.

Die Unterlassung einer Einteilung nach den Wahlabteilungen und Wahlbezirken ist von größerer Tragweite als ein einzelner Verstoß gegen die Richtigkeit der Liste. Während bei Nichteinlegung von Beschwerden und Einsprüchen gegen die Richtigkeit die Liste, ihrer Mängel unerachtet, formelle Rechtskraft erlangt, gilt diese nicht für eine Liste, der es an dieser Einteilung fehlt. Dieser Mangel kann deshalb noch bei Anfechtung der Gültigkeit der Wahl gerügt werden.

Eine Scheidung in der Weise, daß zunächst nur eine die Wahlberechtigten enthaltende Liste und demnächst eine die Verteilung der Wahlberechtigten auf die einzelnen Abteilungen nachweisende Liste aufgestellt und aufgelegt wird, ist unzulässig (PVB. 17 S. 312).

Die Vorschrift in Abs. 2 des § 19 gilt nicht für die durch das Ges. v. 30. Juni 1900 zugelassenen Abstimmungsbezirke.

7. Die Berichtigungszeit kann gemäß § 21 (Schlußsatz) durch Ortsstatut verlegt werden. Auch wo ein solches Ortsstatut nicht besteht, kommt es auf Innehaltung gerade des Juli nicht wesentlich an (PVB. 10 S. 396, 12 S. 206).

§ 20.

Vom 1. bis 15. Juli schreitet der Magistrat zur Berichtigung der Liste.

Vom 15. bis zum 30. Juli wird die Liste in einem oder mehreren zu öffentlicher Kenntnis gebrachten Lokalen in der Stadtgemeinde offen gelegt.

Während dieser Zeit kann jedes Mitglied der Stadtgemeinde gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Magistrat Einwendungen erheben.

Die Stadtverordneten-Versammlung hat darüber bis zum 15. August zu beschließen; der Beschluss bedarf der Zustimmung

des Magistrats; versagt dieser die Zustimmung, so ist nach Vorschrift des § 36 zu verfahren.

Ist in diesem Falle über die Einwendungen von der Regierung entschieden, so findet eine Berufung an letztere von Seiten desjenigen, welcher die Einwendungen erhoben hat, nicht weiter statt; in allen anderen Fällen steht demselben innerhalb zehn Tagen nach Mitteilung des Beschlusses der Stadtverordneten der Rekurs an die Regierung zu, welche binnen vier Wochen ohne Zulassung einer weiteren Berufung entscheidet.

Soll der Name eines einmal in die Liste aufgenommenen Einwohners wieder ausgestrichen werden, so ist ihm dieses acht Tage vorher von dem Magistrate unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Dazu Zust.-Ges.:

§ 10. Die Gemeinde-Vertretung beschließt:

1. auf Beschwerden und Einsprüche betreffend die Richtigkeit der Gemeinde-Wählerliste.

Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste sind während der Dauer der Auslegung der letzteren bei dem Gemeindevorstande anzubringen.

§ 11. Der Beschluß der Gemeindevertretung bedarf keiner Genehmigung oder Bestätigung von Seiten des Gemeindevorstandes oder der Aufsichtsbehörde. Gegen den Beschluß der Gemeindevertretung findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Die Klage steht auch dem Gemeindevorstande zu.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung; jedoch dürfen Ersatzwahlen vor ergangener rechtskräftiger Entscheidung nicht vorgenommen werden. § 21, vergl. § 5 StO. Der Bezirksausschuß ist auch für Berlin zuständig.

Vergl. Jebens S. 59, Stier-Somlo Archiv 12 S. 411 und Kappelmann PVB. 24 S. 435.

1. Von wesentlicher Bedeutung ist die Vorschrift über die Zeitdauer der Offenlegung, welche 15 Tage umfassen muß. Die Dauer dieser Frist darf keine Schmälerung erfahren, wenn nicht das Verfahren ein mangelhaftes werden soll. (PVB. 10 S. 396.) Die Frist endigt mit dem 30. Juli, selbst wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt. (PVB. 25 S. 341). Dagegen kann dem den Zeitpunkt (1. bis 15. Juli) betreffenden Teile der Bestimmung des Abs. 1 nicht die Bedeutung beigelegt werden, daß jede Abweichung hiervon die Offenlegung unbedingt wirkungslos macht (PVB. 10 S. 396). Die in Abs. 1 u. 2 bestimmten Termine können durch ortsstatutarische Bestimmungen abgeändert werden.

Objekt einer wirksamen Offenlegung kann nur eine den Vorschriften des § 19 entsprechend fertiggestellte, insbesondere auch bereits nach den Abteilungen und den Wahlbezirken eingeteilte Liste sein. Ein Verstoß hiergegen zieht die Ungültigkeit der an den Akt der Offenlegung sich anschließenden Wahl ohne Weiteres nach sich (s. § 19 n. 6).

Wider das Gesetz verstoßend ist jede Offenlegung, welche den zur Einsicht der Liste Berechtigten in der Ausübung dieses Rechts beschränkt. Eine solche Beschränkung liegt schon darin, wenn es versäumt worden ist, die Lokale der Offenlegung zur öffentlichen Kenntnis zu bringen und wenn es dem die Einsicht der Liste in Anspruch Nehmenden nicht verstattet wird, von denjenigen Spalten Kenntnis zu nehmen, worin die von den einzelnen Wählern zu zahlenden Steuern eingetragen sind bezw. wo dem die Einsicht Begehrenden diese nur in Beziehung auf die ihn

selbst betreffenden Eintragungen gestattet war. Die Kontrolle der Richtigkeit der Wählerliste, die durch die Offenlegung ermöglicht werden soll, kann nicht in gehöriger Weise ausgeübt werden, wenn die Angaben über die zu zahlenden Steuern der Einsichtnahme nicht unterliegen. Es genügt auch nicht, daß die Gesamtsumme der Steuern und der auf jede Wahlabteilung entfallende Betrag derselben einzusehen verstattet wird, da es für die Richtigkeit der Liste auch darauf ankommt, daß nicht etwa ein Wähler, welcher weniger zahlt als ein anderer, gleichwohl in eine höhere Wählerabteilung als letzterer gesetzt ist, worüber jene Aufstellung keine Auskunft gibt. Das Recht auf Kenntnisnahme von dem Inhalte der Liste hat durch die auf die Geheimhaltung der Verhältnisse der Steuerpflichtigen abzielenden Vorschriften des Einkommenst.-Ges. vom 24. Juni 1891 keine Einschränkung erfahren (OVG. 27 S. 21). Ein förmliches Ueberlassen der Liste an den Wähler zum Zwecke der Nachprüfung, ob die die Wahlberechtigung beeinflussenden Steuersätze richtig eingetragen sind und die Dreiteilung richtig angelegt ist, liegt außerhalb des im Gesetze vorgeschriebenen Rahmens. Auch liegt in dem Anspruche auf Offenlegung der Liste nicht, daß den Beteiligten auf ihr Verlangen Abschriften der Liste erteilt und ihnen gestattet werden müßte, sich selbst Abschriften der ausgelegten Wählerlisten zu entnehmen (OVG. 27 S. 16, 22 S. 18. Strutz PVB. 20 S. 97. Nöll PVB 21 S. 225. Stier-Somlo Archiv 10 S. 576 und 12 S. 424). Die Entnahme von Notizen ist dagegen dem die Liste Einsehenden zu gestatten, sofern dabei die gleichwertigen Rechte aller übrigen Beteiligten hinlänglich gewahrt bleiben. (OVG. 27 S. 16.) Doch macht nicht jede Versagung einer solchen Erlaubnis die Offenlegung zu einer ungültigen. (DGZ. 1895 S. 242, PVB. 20 S. 97). Durch MR. 1. Sept. 1902 (VMB. S. 175) sind die Gemeindebehörden angewiesen, sich bei Offenlegung der Wählerlisten streng innerhalb des im OVG. 27 S. 16 bezeichneten Rahmens zu halten und weder Abschriften der Listen (mit den Steuerbeträgen) Privaten zu erteilen, noch solche zu veröffentlichen. (Die Verteilung einer nach dem Alphabet geordneten gedruckten Wählerliste fällt nicht unter das MR. 1. Sept. 1902.) In dem Erkenntnis vom 2. Juli 1901 (PVB. 23 S. 276) nimmt OVG. einen weiter gehenden Standpunkt ein. Darnach liegt in dem Verbot der Notizentnahme ein wesentlicher Mangel des Wahlverfahrens, sobald nirgends ersichtlich ist, daß durch die von dem Wähler beabsichtigte Notizentnahme die gleichwertigen Rechte Dritter beeinträchtigt worden, noch daß er zu einem unberechtigten Zwecke die Steuerverhältnisse Dritter ermitteln wollte, noch endlich, daß andere sachliche oder persönliche Gründe bestanden, welche dahin führen durften oder mußten, dem Wähler die Durchführung seiner Absicht zu verbieten. OVG. meint, es sei nicht zu übersehen, ob nicht infolge der aus der Liste zu entnehmenden Aufzeichnungen jemand in Verbindung mit Erkundigungen bei Parteigenossen verschiedene Unrichtigkeiten bei den Steueransätzen in der Wählerliste entdeckt hätte, und ferner, ob nicht andere Personen, durch diesen Vorgang veranlaßt, Einsicht in die Liste genommen haben würden und zu einem noch weitergehenden Resultate gekommen wären (s. Stier-Somlo Verw.-Arch. 12 S. 425, 426).

OVG. hat ferner die Wahlen für ungültig erklärt, weil bei der Vorlegung der offengelegten Wählerliste an einzelne Wähler, welche dieselbe einsehen wollten, diejenigen Spalten der Liste, welche die von den Wählern zu zahlenden Steuern betrafen, von einem städtischen Beamten mittelst eines Aktendeckels verdeckt worden waren. (OVG. 27 S. 20.) Der Einsichtnahme in die Liste darf nichts von dem vorenthalten werden, was die Liste enthalten muß; hierher gehört aber auch die Angabe der Steuern, welche von den eingetragenen Wählern zu zahlen sind.

Der Vorschrift des § 20 Abs. 2 ist genügt, wenn die Wählerliste jedem zur Einsichtnahme Berechtigten zugänglich ist. Das ist auch dann der Fall, wenn die Liste unter Verschluß gehalten und den Interessenten auf Verlangen vorgezeigt wird, auch dann, wenn die Liste einmal nicht auf dem gewöhnlichen Platze liegt, sondern sich zeitweise in einem nicht verschlossenen Fache befindet. (PVB. 22 S. 240.)

Bei einer Verweigerung der Einsichtnahme Seitens eines Bureaubeamten braucht nicht erst gegen diesen Beschwerde erhoben zu werden; der Magistrat hat von

vornherein dafür Sorge zu tragen, daß die Offenlegung der Liste tatsächlich in gehöriger Weise stattfindet. In der von einem mit der Aufsicht betrauten städtischen Beamten ausgehenden wesentlichen Beschränkung der Einsicht ist ohne Weiteres eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken.

Die Beschränkung der Einsicht hat die Ungültigkeit der Wahlen zur Folge, ohne daß es auf den Nachweis ankommt, daß die Liste Unrichtigkeiten, deren Beanstandung durch Mängel in der Offenlegung etwa verhindert sei, enthalten habe, und daß die Mängel auf das Ergebnis der Wahl einen Einfluß nicht gehabt hätten oder nicht hätten haben können (OVG. 27 S. 18, 22).

Es ist zulässig, in den Wahlterminen Abschriften der Liste zu benutzen. Doch müssen diese mit der Urschrift übereinstimmen; Unrichtigkeiten machen die Wahl ungültig, sofern nicht nachweisbar, daß sie auf das Wahlergebnis ohne Einfluß gewesen sind.

2. Während der Dauer der Auslegung der Liste, Einsicht von der Liste zu nehmen und gegen deren Richtigkeit, Einwendungen, Einspruch oder Beschwerde — alle diese Ausdrücke sind synonym — zu erheben, ist berechtigt, jedes Mitglied der Stadtgemeinde, ganz allgemein, nicht etwa nur (wie HN. § 22) jeder Stimmberechtigte, oder nur unter der Voraussetzung, daß jemand, entgegen dem Inhalt der Liste, ein Stimmrecht für sich selbst in Anspruch nimmt, sowie, daß der Einspruch Erhebende in seinen eigenen Rechten verletzt ist. Das Recht zur Einsichtnahme und zum Einspruch ist sonach weder abhängig von der Stimmfähigkeit noch von der Zahlung des Bürgerrechtsgeldes. Im öffentlichen Interesse ist, um die Richtigstellung der Liste zu erleichtern, eine Popular-Anfechtung gegeben (OVG. 25 S. 17). Der Grundsatz der Popular-Anfechtung ist aber nicht so weit ausgedehnt, daß jedes Gemeindeglied nun auch das Recht habe, die Klage gemäß § 11 Zust.-Ges. anzustellen. Der Kreis der Einspruchsberechtigten deckt sich nicht mit dem Kreise der Klageberechtigten (s. n. 8. Stier-Somlo PVB. 24 S. 273 und Verw.-Arch. 12 S. 436).

3. Eine bestimmte Form ist für den Einspruch nicht vorgeschrieben. Unerläßlich ist nicht einmal die Form der Schriftlichkeit (OVG. 25 S. 122). Unzulänglich ist aber die allgemeine Behauptung der Unrichtigkeit der Liste. Es ist Sache desjenigen, welcher die Liste bemängelt, diese Mängel bestimmt zu bezeichnen und tatsächlich zu begründen. Darüber, ob eine Aufnahme in die Liste mit oder ohne rechtlichen Grund unterblieben ist, darf, so lange es an einer speziellen Bezeichnung der davon betroffenen einzelnen Person fehlt, ein Streitverfahren nicht zugelassen werden. Andererseits aber muß eine positiv Einzelnes und mit vollem Rechte rügende Behauptung der Unrichtigkeit ohne Erfolg bleiben, sobald außer Frage steht, daß doch im Ergebnis die Wählerliste davon unberührt bleibt, z. B. wenn die bei einem oder dem andern Wähler in Ansatz gebrachten Steuern um ein Geringes zu hoch oder zu niedrig beziffert sind, übrigens aber feststeht, daß eine Korrektur keinerlei Verschiebung der in der Liste gezogenen Abteilungsgrenzen zur Folge haben würde. Wenn aber ein die Zusammensetzung der Wählerschaft oder diejenige seiner Abteilung überhaupt berührender Fehler vorliegt, so wird nicht verlangt werden können, daß der Einsprechende seinerseits auch die für jeden Einzelnen auszuwerfenden Steuerbeträge anderweit berechne und darnach die Abteilungen neu zu bilden habe (OVG. 28 S. 100, 13 S. 71, 19 S. 17, 18, 25 S. 18, 122).

4. Nur während der Zeit (Abs. 3) bezw. Dauer (§ 10 Abs. 2 Zust.-Ges.) der Auslegung sind die Einwendungen (Einsprüche, Beschwerden) gegen die Richtigkeit der Liste zulässig. Es genügt jedoch zur Wahrung der Frist, wenn die Eingabe (Einspruch) noch am letzten Tage der Frist in den Briefkasten des Magistrats gelegt ist und auf diese Weise in die Verfügungsgewalt des Magistrats gelangt (OVG. 38 S. 48).

Ist es versäumt, fristzeitig die Unrichtigkeit der Wählerliste durch Einspruch anzufechten, so können angebliche Mängel derselben nicht nachträglich durch Anfechtung der auf Grund dieser Liste vollzogenen Wahlen geltend gemacht werden (OVG. Selbstv. Jahrg. 15 B. 424). Verspätet angebrachte Einsprüche können in der eingetretenen Rechtskraft der Wählerliste, deren gesetzliches Zustandekommen und

das Vorhandensein ihrer gesetzlichen Erfordernisse vorausgesetzt, nichts mehr ändern, selbst wenn sie im Einzelnen materielle Unrichtigkeiten enthalten sollte. Diese Konsequenz knüpft sich jedoch nur an die Behauptung, es sei in der Liste überhaupt oder doch an bestimmter Stelle daselbst eine Eintragung von Personen zu Unrecht erfolgt oder eine solche sei zu Unrecht unterblieben. In solchen Behauptungen liegt der Angriff, daß die Liste der Richtigkeit ermangele. Handelt es sich dagegen um Fälle, in denen als Gegenstand des Angriffes nicht mehr die Richtigkeit der Liste, sondern Punkte des Verfahrens bei der Aufstellung oder Berichtigung der Liste, also die Legalität dieses Verfahrens anzusehen sind (s. § 19 n. 6, § 20 n. 1), so tritt die Präklusion bezüglich der formalen Rechtskraft der Liste nicht ein. Derartige Mängel des Verfahrens können auch noch bei Anfechtung der Gültigkeit der auf Grund der unangefochten gebliebenen Liste erfolgten Wahlen geltend gemacht werden. Hierher gehört die Rüge, daß die Offenlegung einer nicht rechtzeitig nach den Wahlabteilungen, bezüglich nach den Wahlbezirken eingeteilten Liste erfolgt sei, daß den Beteiligten die Einsicht in die Liste nicht in Beziehung auf den gesamten Inhalt derselben gestattet worden, daß die Lokale nicht zur öffentlichen Kenntnis gebracht worden, in denen die Offenlegung stattfindet, daß noch nach Beginn der Offenlegung Aenderungen in dem Inhalte der Liste ohne Beobachtung der vorgeschriebenen Formen vorgenommen worden seien, daß die offengelegte Liste nicht die erforderlichen Eigenschaften der stimmfähigen Bürger nachgewiesen habe.

5. Die StO. für Schleswig-Holstein (§ 40) enthält die Bestimmung, daß auch nach der jährlichen Feststellung der Wählerliste auf Antrag der Beteiligten wegen später erfolgten Erwerbes des Bürgerrechts Eintragungen in die Wählerliste stattfinden können. Für die StO. kann die analoge Anwendung dieses Grundsatzes nicht zugegeben werden. Nachdem die Wählerliste in der im § 20 vorgeschriebenen Weise abgeschlossen ist, ist jede spätere Aufnahme in dieselbe untersagt (vergl. § 4 Abs. 3 des Wahlreglements für den Reichstag vom 28. Mai 1870. OVG. 31 S. 9, 36 S. 164, PVB. 23 S. 610, 24 S. 322.) Ebensowenig ist es zulässig, in die Wählerliste aufgenommene Einwohner, die nach Abschließung der Liste die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren oder denen die Ausübung derselben untersagt ist (§ 7), nach Abschließung der Wählerliste aus derselben zu streichen. Denn die Löschung ist nur zulässig, wenn sie in dem Listenberichtigungsverfahren binnen der im § 20 bestimmten Frist und unter Beachtung der Vorschrift des letzten Absatzes § 20 erfolgt. (Vergl. auch § 25 n. 6.) Dagegen dürfen bis zum 30. Juli bezw. bis zum letzten Tage der Offenlegung noch Abänderungen vorgenommen und müssen vorgenommen werden, wenn infolge von Steuerermäßigungen die Abteilungen eine Verschiebung erleiden. Eine Wählerliste kann vor Ablauf der gesetzlichen Auslegungsfrist noch zurückgezogen und eine zweite berichtigte an ihre Stelle gesetzt werden. (PVB. 15 S. 401, 497.) Nur die nach der Feststellung der Liste vorzunehmenden Abänderungen sind unzulässig, selbst wenn es sich dabei nur um die Korrektur eines schon bei Aufstellung der Liste vorgefallenen offenbaren Versehens handeln sollte.

6. Das zur Richtigstellung der Liste vorgesehene Verfahren dient nur dazu, den Kreis der aktiv Wahlberechtigten abzugrenzen. Des Ablaufs der zur Anfechtung der Wählerliste bestimmten Frist unerachtet ist später bei Prüfung der Gültigkeit der Wahl über die Wahlfähigkeit eines in die Wählerliste aufgenommenen Einwohners von der Stadtv.-Vers. zu befinden (PVB. 9 S. 298).

7. Ueber Beschwerden und Einwendungen (Einsprüche) gegen die Richtigkeit der Liste beschließt die Gemeinde-Vertretung (§ 10 Zust.-Ges.) Der Beschluß bedarf nicht der Zustimmung des Magistrats. Damit fällt das Entscheidungsrecht der Aufsichtsbehörde von selbst hinweg. Der Stellung des Magistrats aber wird dadurch Rechnung getragen, daß ihm auch seinerseits behufs Wahrung der öffentlichen Interessen der Gemeinde-Verwaltung die Befugnis erteilt ist, die Klage beim Bezirksausschusse zu erheben. Aber nur in dem Falle, daß Einwendungen gegen die Liste erhoben worden sind, ist die St.-Vers. zur Beschlußfassung berufen. Auch bilden dann lediglich die erhobenen Einwendungen den Gegenstand der Beschlußfassung. Ist die Liste von keiner Seite beanstandet, so fehlt es der Stadtv.-Vers. an jeder gesetzlichen Veranlassung, in eine Prüfung der Liste einzutreten und zu dem Ende die

Vorlegung der Liste zu verlangen. Selbst wenn man annehmen wollte, daß das der Stadtv.-Vers. nach § 37 StO. eingeräumte Recht der Kontrolle sie zu dem Verlangen der Vorlegung berechtige, so würde doch die Vorenthaltung der Wählerliste gegenüber der Stadtv.-Vers. keinen Einfluß auf die Gültigkeit der von keiner Seite angefochtenen Wählerliste haben. Am allerwenigsten würde die Stadtv.-Vers. eine Streichung der in die Liste etwa zu Unrecht aufgenommenen Personen eigenmächtig und von Amtswegen anordnen können. (PVB. 11 S. 300, 25 S. 178, OVG. 25 S. 122, 22 S. 17, 31 S. 9.)

8. Voraussetzung für die Erhebung des Einspruches bildet die Mitgliedschaft in der Stadtgemeinde (s. o. n. 2). Aus dem Rechte des Einspruches gegen die Liste folgt aber nicht, daß jedes Mitglied der Stadtgemeinde nun auch berechtigt wäre, im Wege der Klage einen Beschluß der Stadtv.-Vers., welcher nach seiner Ansicht die Liste zu einer unrichtigen macht, anzufechten. Voraussetzung für dieses Klagerecht ist immer, daß der Klagende mit seinem Einspruche nicht durchgedrungen, mit demselben durch Beschluß der Stadtv.-Vers. zurückgewiesen ist. Wenn aber auf den Einspruch eines Gemeinde-Mitgliedes die Streichung eines Wählers aus der Liste von der Stadtv.-Vers. beschlossen ist, so ist ebenfalls nur letzterer, nicht auch jedes andere Gemeinde-Mitglied zur Erhebung der Klage auf Wiedereintragung des Wählers in die Liste legitimiert. Es ist also keine Popularklage gegeben. (OVG. 14 S. 46, 25 S. 17, 27 S. 119, 31 S. 140, PVB. 24 S. 322.) Hiergegen wendet sich Stier-Somlo PVB. 24 S. 273 u. Verw.-Archiv 12 S. 436 u. 472.

Ausdrücklich gesteht § 11 Zust.-Ges. aber auch dem Magistrat die Klage zu (OVG. 17 S. 93).

Die Klage richtet sich gegen das zur Beschlußfassung berufene Organ der Stadtgemeinde, die Stadtv.-Vers. als Gegenpartei. Der Stadtverordneten-Vorsteher kann als solcher auch ohne besonderen Auftrag der Versammlung die Berufung gegen die in 1. Instanz zu Ungunsten der letzteren erfolgte Entscheidung anmelden und rechtfertigen. Die Berufung gilt als ordnungsmäßig angebracht, wenn demnächst die Versammlung die Einlegung derselben genehmigt. (OVG. 20 S. 11.)

Bei derartigen Streitigkeiten empfiehlt es sich, gleich Anfangs vor oder bei Einleitung des Streitverfahrens etwa durch Rückfrage bei dem Magistrat festzustellen, welche Beschlüsse der Stadtv.-Vers. noch zum Gegenstande des Angriffs im Wege der Klage gemacht werden können, um die sich auf dieselben Wähler beziehenden Klagen in einem Verfahren erledigen zu können. (OVG. 14 S. 43, 46; 15 S. 40.)

Die Stadtv.-Vers. ist nicht befugt, wiederholte Beschlüsse zu fassen. Sie hat nur einmal über den Einspruch zu beschließen. Mit dem Ausspruch ist ihre Funktion beendet. Zu einer Aenderung ihres einmal gefaßten Beschlusses ist sie nicht befugt. (PVB. 24 S. 603.)

9. Wird von der Stadtv.-Vers. der Einspruch gegen die Richtigkeit der Wählerliste verworfen, so ist der gegen den Beschluß angebrachten Klage ungeachtet mit der Wahl vorzugehen, da die Klage keine aufschiebende Wirkung hat, und es sind als gewählt diejenigen anzusehen, welche innerhalb jeder Abteilung die erforderliche Stimmenzahl auf sich vereinigt haben. (OVG. 14 S. 56, 17 S. 89, 26 S. 121.) Eine später auf die Klage erfolgende endgültige Entscheidung, welche den Einspruch gegen die Wählerliste als berechtigt anerkennt, kann nicht den Erfolg haben, die formelle Wahlberechtigung des einzelnen Abteilungswählers zufolge der nachträglichen Feststellung der Unrichtigkeit der Liste als nicht vorhanden anzusehen, und damit die von berechtigten Personen abgegebenen Stimmen zugleich als unberechtigter Weise verlautbart und die gültig vollzogene Wahl als eine ungültige anzusehen. Die auf Grund der für unrichtig erklärten Wählerliste erfolgten Wahlen können also nach § 10 Nr. 2 Zust.-Ges. nicht angefochten werden. (OVG. 20 S. 9.) Dadurch tritt allerdings der Zustand ein, daß Beschlüsse einer Versammlung — hier der Wähler-Versammlung in den einzelnen Abteilungen — aufrecht erhalten werden, bei welchen Mitglieder mitgewirkt und andere gefehlt haben, welche bei richtiger Aufstellung der Listen nicht mitgewirkt oder gefehlt haben würden. Allein diese Folge ist auf den zahlreichen Gebieten, wo gewählte Versammlungen sofort nach vollzogener Wahl in Tätigkeit treten, eine häufig wiederkehrende und nicht zu vermeidende.

Muß nun hiernach einer mit Erfolg durchgeführten Klage bezüglich der Listenaufstellung die Wirkung versagt werden, daß nunmehr darauf hin auch eine auf Grund der unrichtigen Liste erfolgte Wahl beseitigt wird, so hat der Wert eines Angriffes gegen die Wählerliste keine große Bedeutung. Der Wert dieses Rechtsmittels wird sich in den meisten Fällen darauf beschränken, daß die richterlich festgestellten Grundsätze bei der künftigen Aufstellung der Wählerlisten zu befolgen sind. (OVG. 20 S. 12; 14 S. 60.) Die Entscheidung auf die Klage darf deshalb nicht versagt werden, weil inzwischen die Wahl auf Grund der angefochtenen Liste stattgefunden hat. (OVG. 17 S. 89.)

10. Zweck und Ziel des Streitverfahrens ist nicht eine bloße Wiederaufhebung der Beschlüsse der Stadtv.-Vers., sondern die positive Feststellung der Richtigkeit der Wählerliste. Wird ihr diese abgesprochen, so muß das in der Art und in dem Umfange zum Ausdruck gelangen, daß kein Zweifel übrig bleibt, was zur Richtigstellung zu geschehen hat. Indeß wird mit dem Urteil nicht eine im Vollstreckungsverfahren durchzusetzende Auflage verbunden werden können, daß eine neue Liste aufzustellen sei. Hierüber Anordnungen zu treffen, ist Sache der Aufsichtsbehörde. (OVG. 19 S. 17, PVB. 15 S. 240.)

Wenn infolge Anfechtung der Wählerliste die Eintragung oder Streichung von Wählern oder die Uebertragung derselben in eine andere Abteilung angeordnet wird, so muß alles vorgenommen werden, was dieser Anordnung und den sonst in Betracht kommenden gesetzlichen Vorschriften entspricht, insbesondere auch eine notwendige neue Abgrenzung der Abteilungen. Die Nichtbefolgung dieses Grundsatzes kann die Gültigkeit der Wahlen beeinflussen. Eine abermalige Auslegung der infolge von Einsprüchen berichtigten Liste ist nicht erforderlich. (OVG. 36 S. 184.)

11. Die Bestimmung des Abs. 3 im § 11 Zust.-Ges. bezieht sich nicht auf die Fälle des § 10 Nr. 1 Zust.-Ges., in welchen die Richtigkeit der Wählerliste angefochten ist, sondern nur auf die Fälle, in denen die Gültigkeit vorgenommener Wahlen angefochten ist. (OVG. 14 S. 60.) Sie steht daher auch der § 19 not. 5 (S. 105) konstatierten Gültigkeit solcher Wahlen, die auf Grund einer mit Erfolg angegriffenen Wählerliste beruhen, nicht entgegen.

12. Der letzte Absatz des § 20 ist nicht eine für sich bestehende, den Magistrat jederzeit zu Streichungen berechtigende Vorschrift. Auch diese Bestimmung bewegt sich nur im Rahmen des regelmäßigen Berichtigungsverfahrens. Die außerhalb des Berichtigungsverfahrens erfolgte vorzeitige illegale Streichung ist wie jede nachträgliche Abänderung der Liste als eine erhebliche Unregelmäßigkeit zu betrachten, welche zur Ungültigkeitserklärung einer auf Grund einer so abgeänderten Liste vorgenommenen Wahl führen kann, wenn die Stimme des gestrichenen Wählers auf das Wahlergebnis von Einfluß gewesen wäre (OVG. 31 S. 9).

Die Mitteilung soll erfolgen, um dem Wähler, dessen Name gestrichen ist, die Anfechtung der Streichung bezw. der Richtigkeit der Liste zu ermöglichen; die Mitteilung gilt nicht nur für die Streichung solcher Namen, welche in der Liste des Wahljahres gestanden haben, sondern erstreckt sich auch auf Streichung solcher Namen, die in die Liste des Vorjahres aufgenommen waren (PVB. 23 S. 277). Die Mitteilung muß an die betreffende Person gerichtet werden. Eine generelle Bekanntmachung genügt nicht (BMB. 1869 S. 278).

Erfolgt die Streichung im regelmäßigen Berichtigungsverfahren, aber ohne die vorgeschriebene Benachrichtigung, so macht das das Verfahren noch nicht derart ungesetzlich, daß die Wahlen für ungültig zu erachten wären. Die Unterlassung der vorgeschriebenen Mitteilung hat keine Folgen, die bezügliche Vorschrift hat nur die Bedeutung einer instruktionellen Vorschrift (PVB. 15 S. 556), s. dagegen Stier-Somlo Archiv 12 S. 427. Wohl aber steht dem Betreffenden die Klage gemäß § 11 Zust.-Ges. zu, sobald die Stadtv.-Vers. über die Streichung beschlossen hat (OVG. 26 S. 111, 40 S. 40).

Eine nach erfolgter ordnungsmäßiger Auslegung der Liste vorgenommene unberechtigte Streichung einzelner Wahlberechtigten hebt deren Wahlberechtigung nicht auf (OVG. 36 S. 164).

§ 21.

Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung der Stadtverordneten-Versammlung finden alle zwei Jahre im November statt. Bei dem zunächst vorhergehenden wöchentlichen Hauptgottesdienst ist auf die Wichtigkeit dieser Handlung hinzuweisen. Die Wahlen der dritten Abteilung erfolgen zuerst, die der ersten zuletzt.

Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatze innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedener Mitglieder müssen angeordnet werden, wenn die Stadtverordneten-Versammlung, oder der Magistrat, oder die Regierung es für erforderlich erachten. Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen sechs Jahre in Tätigkeit, auf welche der Ausgeschiedene gewählt war.

Alle Ergänzungs- oder Ersatzwahlen werden von denselben Abteilungen und Wahlbezirken vorgenommen, von denen der Ausgeschiedene gewählt war. Ist die Zahl der zu wählenden Stadtverordneten nicht durch drei teilbar, so ist, wenn nur einer übrig bleibt, dieser von der zweiten Abteilung zu wählen. Bleiben zwei übrig, so wählt die erste Abteilung den einen und die dritte den andern.

Die in den §§ 19—21 bestimmten Termine können durch statutarische Anordnungen abgeändert werden.

Dazu Gesetz betr. die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen wegen der Wahl der Stadtverordneten v. 1. März 1891 (GS. S. 20):

Art. 1 Ziff. 2. Der erste Satz im dritten Absatze des § 21 wird dahin abgeändert:

Alle Ergänzungs- und Ersatzwahlen werden — unbeschadet der Vorschrift im zweiten Absatze des § 14 — von denselben Abteilungen und Wahlbezirken vorgenommen, von denen der Ausgeschiedene gewählt war.

Dazu Zust.-Ges. § 12 Nr. 2:

Der Bezirksausschuß beschließt an Stelle der Regierung über die Vornahme außergewöhnlicher Ersatzwahlen zur Gemeindevertretung oder in den Gemeindevorstand. (In Berlin der Oberpräsident, § 43 LVG.).

Vergl. Jebens S. 73, Kappelmann PVB. 24 S. 419, Stier-Somlo Archiv 12 S. 464.

1. Daß die Ergänzungswahlen nur im November stattfinden, ist eine instruktionelle Vorschrift. Ist ein Beschluß über etwaige Einsprüche gegen die Wählerliste noch nicht ergangen oder treten sonstige Hindernisse in den Weg, so würde die Gültigkeit der Wahl durch deren Vornahme in einem späteren Zeitpunkte nicht berührt werden. Nach Abs. 4 ist übrigens eine Abänderung durch Ortsstatut gestattet (OVG. 22 S. 1, PVB. 24 S. 419).

Der § 21 handelt von den regelmäßigen Ergänzungswahlen, und den außergewöhnlichen, durch Tod, Fortfall eines Erfordernisses der Wählbarkeit oder freiwillige Aufgabe des Stadtverordneten-Amtes erforderlich gewordenen Ersatzwahlen. Daneben kommen noch die mit den regelmäßigen Ergänzungswahlen zu verbindenden Erweiterungswahlen zur Durchführung einer Erhöhung der Zahl der Stadtv. (§ 12 n. 2, § 18), sowie die in § 11 Zust.-Ges. ebenfalls als Ersatzwahlen bezeichneten Wahlen zum Ersatze der für ungültig erklärten Wahlen (OVG. 14 S. 63) in Betracht.

2. Die Geistlichen können nicht gezwungen werden, der Bestimmung des § 21 Abs. 1 zu genügen. Unterbleibt der kirchliche Hinweis, so ist dies für einen Ungültigkeitsgrund der Wahl nicht zu erachten. (PVB. 24 S. 807 f. § 27). Die Bestimmung fehlt in H.-N.

3. Der dritte Satz des Abs. 1 hat zwar den regelmäßig eintretenden Fall im Auge, daß bei einer Ergänzungswahl alle drei Abteilungen beteiligt sind. Er findet aber auch Anwendung, wenn nur die erste und die dritte Abteilung wählen.

4. Die Anordnung der Ersatzwahlen hat vom Magistrat auszugehen. Sie muß unbedingt erfolgen, wenn ein ausgeschiedenes Mitglied Hausbesitzer war und nach seinem Ausscheiden die Abteilung, die ihn gewählt hat, nicht mehr zur Hälfte von Hausbesitzern in der Versammlung vertreten ist. Doch dürfte auch in diesem Falle von einer Ersatzwahl Abstand genommen werden, wenn die Wahlperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes ohnehin bald, nach dem Entwurfe der StO. von 1876 in längstens sechs Monaten, abgelaufen sein würde. Die Stadtv.-Vers. bleibt auch in dem durch Ausscheiden von Mitgliedern innerhalb der Wahlperiode eingeschränkten Bestande seiner Mitgliederzahl legal zusammengesetzt, bis entweder die Stadtv.-Vers. oder der Magistrat oder der Bezirksausschuß die Ersatzwahl für erforderlich erklärt oder die Wahlperiode des Ausgeschiedenen abläuft (OVG. 24 S. 156, Srier-Somlo Verw.-Arch. 12 S. 465). Gegen den Beschluß des Bezirksausschusses ist Beschwerde an den Provinzialrat, in Berlin an den Minister des Innern gegeben.

Der zweite Satz des Abs. 2 enthält keine Abweichung von der Regel des § 18 Satz 1. Der Ausgeschiedene und der Ersatzmann bilden im gewissen Sinne eine Person. (OVG. 17 S. 105).

5. In Betreff der Verbindung der Ersatzwahlen mit den Ergänzungswahlen s. die neue Bestimmung im Art. I Ziff. 3 des Ges. vom 1. März 1891 (GS. S. 20), Zus. zu § 25, S. 122. Hierdurch sind die Bedenken, welche OVG. 18, S. 37 gegen eine solche Verbindung erhoben hatte, beseitigt.

6. Die Bestimmung (Abs. 3), daß alle Ergänzungswahlen von denselben Abteilungen und Wahlbezirken vorgenommen werden müssen, war nach OVG. (17, S. 107) einer Abänderung der Wahlbezirke hinderlich, auch wenn eine solche und eine gleichmäßigere Verteilung auf dieselben notwendig war. Durch Art. I Ziff. 1 des Ges. vom 1. März 1891 (s. Zusatz zu § 14, S. 90) ist dieses Hindernis behoben und dies auch im § 21 dadurch ersichtlich gemacht, daß im ersten Satz des dritten Absatzes die Worte eingefügt sind, „unbeschadet der Vorschrift im zweiten Absatze des § 14". (Ziff. I Nr. 2 des Ges. vom 1. März 1891.) Abgesehen von den Fällen des § 14 Abs. 2 hat die Nichtbeachtung der Vorschrift des § 21 Abs. 3 Satz 1 die Ungültigkeit der Wahlen zur Folge. Doch kommt es nur darauf an, daß durch eine Veränderung der Wahlbezirke die geographischen Grenzen derselben nicht überschritten oder eingeschränkt werden. Was innerhalb der alten ursprünglichen Grenzen an Veränderungen vorgeht, ist gleichgültig.

7. Die Bestimmungen des § 21 Abs. 3 Satz 2 u. 3 haben nur den Zweck, eine Abhülfe für die Fälle zu schaffen, wo es unmöglich ist, die Grundsätze des § 13 (Schlußsatz) und § 18, Satz 1, 4 u. 5 zur Anwendung zu bringen, nicht aber die Anwendbarkeit jener Grundsätze da auszuschließen, wo ihre Anwendung möglich ist. Bei den Vorschriften der § 13, 18, 21 Abs. 3 hat als normaler Ausgangspunkt der Fall gedient, daß die Gesamtzahl jeder Abteilung durch drei teilbar ist, wobei dann für jede Abteilung das ausscheidende Dritteil zum ersten und zweiten Male durch das Los gefunden wird und für die Folgezeit innerhalb jeder Abteilung sich ein regelmäßiges Ausscheiden durch Zeitablauf vollziehen soll. Bestände also die Versammlung aus 9 Mitgliedern, oder aus einer Zahl, die ein Produkt von 9 ist, so böte und bietet das Gesetz keine Schwierigkeiten. Innerhalb jeder aus drei Mitgliedern bestehenden Abteilung bestimmt das Los den das erste und den das zweite Mal Ausscheidenden, während der dritte von dem Lose nicht Betroffene nach sechs Jahren ausscheidet. Für andere als solche Normalfälle fehlt eine gesetzliche Bestimmung. Es lassen sich aber aus dem Gesetze (s. OVG. 17 S. 100, 19 S. 136, 28 S. 22,

30 S. 153, PVG. 18 S. 244) in Betreff der Frage, wie die Bestimmungen der §§ 13, 18, 21 zu vereinigen sind, folgende maßgebende Grundsätze entnehmen:

a) Keiner Abteilung darf mehr, keiner aber auch weniger als ein Drittteil der Stadtv. angehören (§ 13 Schlußsatz). Führt eine Anwendung der Bestimmungen im § 21 Abs. 3, Satz 2 u. 3, welche den Fall einer nicht durch drei teilbaren Zahl der zu wählenden Stadtv. vorsehen, zu einem Verstoße wider jenen ersten Satz (§ 13 Schlußsatz), so hat sie zu unterbleiben.

b) Die Stadtv. werden auf sechs Jahre gewählt (§ 18 Satz 1). Hiernach hat jeder zur regelmäßigen Ergänzung der Versammlung gewählte Stadtv. durch seine Wahl an sich den Anspruch erworben, sechs Jahre lang im Amte zu verbleiben, auf der andern Seite kann die Wahlperiode keines der Stadtv. — abgesehen von dem Falle des § 28 — sich auf eine längere Zeit über sechs Jahre hinaus, etwa auf 8 Jahre — erstrecken. Eine Ausnahme besteht hinsichtlich der bei der Neubildung oder bei einer späteren Erweiterung bezw. Verstärkung der Versammlung gewählten Stadtv., deren Wahl unter dem Vorbehalte erfolgt, daß sie schon nach zwei oder doch nach vier Jahren auszuscheiden haben, wenn das gemäß § 18 (Schlußsatz) für jede Abteilung zu ziehende Los sie trifft. Ein gleicher Vorbehalt kann auch bei späteren Wahlen an solche geknüpft werden, wenn es sich darum handelt, die Folgen eines früher in der Gestaltung des Turnus vorgefallenen Fehlers für die Zukunft zu beseitigen und einen ordnungsmäßigen Turnus wieder herzustellen. Das Ziel eines dem Gesetze entsprechenden Turnus ist in analoger Anwendung des Schlußsatzes des § 18, und zwar durch das hier für die das erste und zweite Mal stattfindenden Ergänzungswahlen zugelassene Mittel der Auslosung zu erreichen. Es ist jedoch zu diesem Behufe erforderlich, daß den Neuzuwählenden von vornherein und schon vor der Wahl die Verpflichtung auferlegt wird, sich der Bestimmung durch das Los darüber zu unterwerfen, wer von ihnen schon nach 2 bezüglich nach 4 Jahren ausscheiden soll (PVB. 19 S. 244).

c) Alle Ergänzungs- und Ersatzwahlen müssen von denselben Abteilungen und Wahlbezirken, von denen der ausgeschiedene gewählt war, vorgenommen werden. Diese ausdrückliche Vorschrift des § 21 Abs. 3 hat jedoch zur selbstverständlichen Voraussetzung, daß die zu ergänzende Wahl seiner Zeit legal von der betreffenden Abteilung vorgenommen war und daher auch legal wiederholt werden kann. Auf der Grundlage eines der Vergangenheit angehörenden fehlerhaften Vorganges darf nicht weiter gebaut werden.

d) Es muß erreicht werden, daß in der Versammlung und soweit das möglich ist, auch in jeder Abteilung drei Gruppen vorhanden sind, von denen eine sechs, die andere vier und die dritte zwei Jahre zu amtieren hat, woraus folgt, daß bei den künftigen Ergänzungswahlen tunlichst alle Abteilungen zu beteiligen sind. Dieser Grundsatz ist aber offenbar da unausführbar, wo die Versammlung nur aus sechs Mitgliedern besteht (§§ 72, 73 StO.), und ebenso, wenn die Anzahl der Stadtv. nicht die im § 12 vorgeschriebene Minimalzahl von zwölf übersteigt. In diesem Falle gehören jeder der drei Abteilungen vier Stadtv. an und es haben bei jeder Ergänzungswahl vier Stadtv. auszuscheiden. Welche Stadtv., die regelmäßig auf 6 Jahre gewählt werden, bei den ersten und zweiten Ergänzungswahlen auszuscheiden haben, entscheidet das Los und bei vier Ausscheidenden sind nach Satz 2 des § 21 Abs. 3, da die Zahl 4 bei der Teilung durch 3 den Rest Eins gibt, von der I. u. III. Abteilung je ein Stadtv., von der II. Abteilung aber 2 Stadtv. bei der Ergänzungswahl zu wählen. Eben dasselbe ist bei der zweiten Ergänzungswahl der Fall. Bei der dritten Ergänzungswahl sind dann aber notwendig 4 Stadtv., und zwar 2 von der I. Abteilung Gewählte und 2 von der III. Abteilung Gewählte vorhanden, welche ausscheiden müssen, da ihre sechsjährige Amtsdauer abgelaufen ist. Für diese vier ausscheidenden Stadtv. können aber die Wahlen nach dem Satz 1 des § 21 Abs. 3 nur von der I. und III. Abteilung vorgenommen werden, denn in der II. Abteilung sind überhaupt keine Stadtverordneten vorhanden, welche auszuscheiden hätten, da bei keinem der von dieser Abteilung gewählten Stadtv. die sechsjährige Amtsdauer abgelaufen ist. Der gesetzliche Turnus stellt sich daher bei 12 Stadtv. folgendermaßen: in den Abteilungen I, II u. III sind bei der

I. Ergänzungswahl zu wählen	1	2	1
II. „ „ „	1	2	1
III. „ „ „	2	0	2

Nach alledem muß das Prinzip, daß bei den regelmäßigen Ergänzungswahlen tunlichst alle drei Abteilungen zu beteiligen sind, gegenüber der Notwendigkeit, eine dem Gesetze entsprechende Verteilung der Stadtv. auf die Wahlabteilungen herbeizuführen, zurücktreten; dies auch in dem Falle, wenn einmal ältere Wahlen, auf welche die neue Wahl sich aufbaut, einen fehlerhaften Turnus eingeführt haben und es darauf ankommt, wieder in legale Bahnen einzulenken.

§ 22.

Der Magistrat hat jederzeit die nötige Bestimmung zur Ergänzung der erforderlichen Anzahl von Hausbesitzern (§ 16) zu treffen.

Ist die Zahl der Hausbesitzer, welche zu wählen sind, nicht durch die Zahl der Wahlbezirke teilbar, so wird die Verteilung auf die einzelnen Wahlbezirke durch das Los bestimmt.

Mit dieser Beschränkung können die ausscheidenden Stadtverordneten jederzeit wieder gewählt werden.

Vergl. § 16 S. 95. Jebens S. 82.

1. Für einen ausgeschiedenen Hausbesitzer ist bei den Ergänzungswahlen nur dann ein solcher wieder zu wählen, wenn sonst die vorgeschriebene Zahl der Hausbesitzer in der Stadtv.-Vers. nicht erreicht wird. Das Ges. fordert eine bestimmte Zahl von Hausbesitzern für jede Abteilung, aber nicht für das Ergebnis der einzelnen Ergänzungswahlen. Hat insbesondere ein Stadtv., der bei seiner Wahl nicht Hausbesitzer war, nachträglich ein Wohnhaus erworben, und ist dadurch die notwendige Zahl der Hausbesitzer in der betreffenden Abteilung überschritten, so kann bei der späteren Ergänzungswahl statt eines Hausbesitzers ein Nicht-Hausbesitzer gewählt werden, ebenso wie umgekehrt, wenn ein Stadtv., der bei seiner Wahl Hausbesitzer war, nachträglich seinen Grundbesitz verliert und die notwendige Zahl der Hausbesitzer deshalb nicht mehr vorhanden ist, bei der nächsten Wahl für einen Nicht-Hausbesitzer ein Hausbesitzer gewählt werden muß.

Durch eine auf Grund des Abs. 1 erfolgte Anordnung des Magistrats kann hiernach ein Stadtv., der eine Amtsperiode von sechs Jahren hinter sich hat, behindert werden, eine neue Funktionszeit von gleicher Dauer anzutreten, wenn ihn die Wähler dazu berufen. Hält sich in solchem Falle ein Stadtv. für beschwert, und im Besitze des Rechts zur Bekleidung einer den Besitz des Bürgerrechts voraussetzenden Stelle verletzt, so hat er gemäß § 10 Zust.-Ges. die Stadtv.-Vers. anzurufen.

2. Der Gewählte muß zur Zeit der Wahl die Eigenschaft als Hausbesitzer haben. Der spätere Verlust des Hausbesitzes ist gleichgültig (OVG. 26 S. 102. DGZ. 1895 S. 65).

3. Sind zwei Stadtverordnete und darunter ein Hausbesitzer zu wählen und haben nur zwei Nicht-Hausbesitzer die absolute Majorität erhalten, so ist die Wahl desjenigen von diesen, der die meisten Stimmen erhalten hat, gültig, die des zweiten aber ungültig, in Anwendung des im § 26 Abs. 3 ausgesprochenen Grundsatzes, wonach die Stimmenzahl die Reihenfolge der Gewählten regelt (OVG. 32 S. 6, s. o. § 16 S. 95). H. N. § 28 Schlußabsatz verordnet für diesen Fall:

Befinden sich unter den Gewählten nicht so viele Hausbesitzer, als zu wählen sind, so gelten von den nicht zu den Hausbesitzern gehörigen Gewählten, welche die wenigsten Stimmen erhalten haben, so viele für nicht gewählt, als von der vorgeschriebenen Mindestzahl der Hausbesitzer fehlen. Für diese Personen sind alsbald unter sinnentsprechender Anwendung der für die engeren Wahlen gegebenen Vorschriften Nachwahlen vorzunehmen, welche nur auf Hausbesitzer gerichtet

werden können. Hierauf ist bei der Berufung der Wähler zu den Nachwahlen hinzuweisen.

Ueber die Grundsätze, die für die Zusammenstellung der Liste der Wählbaren zum Zwecke der engeren Wahl dann zu beachten sind, wenn Hausbesitzer gewählt werden müssen, s. OVG. 43 S. 94 unter § 26 n. 4.

Das in Abs. 2 von Wahlbezirken Gesagte gilt nicht auch für die Abstimmungsbezirke (§ 6 des Ges. v. 30. Juni 1900), da in letzteren die gesamten Stadtv., nicht nur ein Teil derselben gewählt werden.

§ 23.

Vierzehn Tage vor der Wahl werden die in der Liste (§§ 19 und 20) verzeichneten Wähler durch den Magistrat zu den Wahlen mittelst schriftlicher Einladung oder ortsüblicher Bekanntmachung berufen.

Die Einladung oder Bekanntmachung muß das Lokal, die Tage und die Stunden, in welchen die Stimmen bei dem Wahlvorstande abzugeben sind, genau bestimmen.

Vergl. Jebens S. 83. Kappelmann die Wahlhandlung bei Stadtv.-Wahlen PVB. 24 S. 421, 433. Stier-Somlo Archiv 12 S. 479.

1. Vierzehn Tage vor der Wahl müssen die Wähler zur Wahl berufen werden. Das hat nur die Bedeutung einer Frist, bis zu deren Ablauf die Berufung bewirkt werden, aber nicht die eines Termines, an welchem die Berufung zur Ausführung gelangen soll. Eine frühere Berufung ist nicht unzulässig (PVB. 20 S. 78, 36 S. 189 PVB. 24 S. 421). Das Gesetz bestimmt auch nicht, daß zwischen der Berufung und dem Wahltage die Frist von vollen vierzehn Tagen frei bleiben soll. Es genügt also, daß, wenn die Wahl am Mittwoch, dem 30. November, stattfinden soll, die Berufung zur Wahl am Mittwoch, dem 16. November (nicht schon am 15. Nov.), erfolgt (OVG. 25 S. 114, OVG. 34 S. 15). Es genügt die Wahrung der Wochenfrist, d. h. der Wochentag der Wahl muß dem der Berufung entsprechen.

Bei Nichtinnehaltung der vierzehntägigen Einladungsfrist wird die Wahl ohne Weiteres für ungültig erklärt werden müssen. Der Nachweis, daß der Verstoß ohne Einfluß auf das Wahlergebnis gewesen ist, wird nicht erfordert. Nur dann wird die Ungültigkeit der Wahl nicht eintreten, wenn die Wähler sämtlich zur Wahl erschienen sind (PVB. 11 S. 301, 23 S. 519).

2. Unter der ortsüblichen Bekanntmachung ist die hergebrachte Publikationsform in den einzelnen Städten zu verstehen. Es empfiehlt sich jedoch, ein für alle Mal durch Gemeindebeschluß oder durch Ortsstatut festzustellen, in welcher Weise die Wähler zu den Wahlen berufen werden sollen. Sonst steht die Bestimmung darüber, ob die Wähler mittelst schriftlicher Einladung oder ortsüblicher Bekanntmachung zu berufen sind, dem freien Ermessen des Magistrats zu. In dieser Wahl wird der Magistrat nicht durch ein Herkommen, d. h. durch langjährige ununterbrochene Anwendung des einen oder anderen Weges behindert. Dieses ius variandi würde nur dann ausgeschlossen sein, wenn durch Ortsstatut ein bestimmter modus der Berufung vorgeschrieben wäre (OVG. 14 S. 70, PVB. 22 S. 240, 286, 24 S. 420).

Die schriftliche Einladung ist für den Magistrat mit größerer Mehrarbeit und Verantwortlichkeit verknüpft. Denn wenn es sich dabei ereignet, daß einzelne Wähler uneingeladen bleiben, so wird die Bedeutung einer solchen Unterlassung für die Gültigkeit der Wahl nach n. 1 Abs. 2 zu beurteilen sein. Sie ist aber in größeren Städten die allein zweckmäßige Form. Erfolgt die schriftliche Einladung, so genügt, daß aus ihr Tag, Stunde und Wahllokal für die Empfänger deutlich zu ersehen sind. Unbedingt erforderlich ist nicht, daß dem auf der Adresse genannten Wähler auch gesagt ist, zu welcher Abteilung und zu welchem Bezirke er gehört. Zur Wahrung der gesetzlichen Form genügt der Nachweis der Absendung der schriftlichen Einladungen,

mag auch eine noch so erhebliche Anzahl derselben als unbestellbar zurückgekommen sein (PVB. 22 S. 286 f. Kappelmann a. a. O. PVB. 24 S. 420).

Die Behändigung einer gedruckten Wählerliste an jeden Wähler ist ein superfluum, dessen Nichtbeachtung niemals zur Ungültigkeit der Wahl führen kann.

Zu den ortsüblichen Bekanntmachungen gehören in erster Linie Aushang, und zwar nicht blos im Gemeindehause, wenn die örtlichen Bekanntmachungen auch durch Aushang innerhalb mehrerer einzelner Ortsteile je nach dem Bedürfnis im Einzelfalle erfolgen — und Inserate in öffentlichen Blättern. Für das Datum der Publikation durch eine Zeitung ist nicht das Datum der betreffenden Nummer entscheidend, sondern der Tag, an welchem diese an dem betreffenden Orte regelmäßig an die Besteller gelangt und an diese ausgetragen zu werden pflegt (OVG. 25 S. 114). Auch Umlaufszettel in kleinen Gemeinden sind üblich (PVB. 23 S. 199).

Aus der Tatsache allein, daß gewissen öffentlichen Blättern, wenn auch regelmäßig, anheim gegeben wird, die Bekanntmachung betr. die Wahltermine für die Stadtv.-Wahlen zu veröffentlichen, ohne daß ein festes Abkommen für die Veröffentlichung getroffen oder die Insertionen bezahlt werden, folgt nicht, daß diese Publikation zugleich die ortsübliche Bekanntmachung im Sinne der das Wahlverfahren regelnden Vorschriften sei. In solchen Fällen ist die Veröffentlichung der Bekanntmachung durch die Presse nur eine nützliche, aber keine notwendige Maßregel (OVG. 34, S. 13).

3. In der Bekanntmachung sind die Wähler nicht einzeln oder namentlich zu verzeichnen (PVB. 12 S. 21). Es genügt vielmehr, daß „die in der Wählerliste verzeichneten Wähler“ berufen werden.

Die Eintragung in die Wählerliste ist allein maßgebend für die Zulassung zur Wahl. Darin macht sich die Bedeutung der „formellen Rechtskraft“ der Liste geltend. Weder dem Magistrat bei der Einladung, noch dem Wahlvorstand bei der Stimmabgabe ist eine Untersuchung oder Entscheidung gestattet, ob Dieser oder Jener im Widerspruch mit dem materiellen Rechte zu Unrecht in der Liste steht oder zu Unrecht darin fehlt (s. Jebens S. 84). Erfolgt die Berufung der Wähler mittelst schriftlicher Einladung, so gibt der Nichtbesitz dieser Einladung, wenn der Wähler in der Liste steht, und sich gehörig legitimieren kann, keinen Anlaß, ihn von der Wahl zurückzuweisen, während umgekehrt die versehentlich an einen Nichtwahlberechtigten ergangene schriftliche Einladung, wenn dieser nicht in der Liste steht, diesem kein Wahlrecht verleiht (Ledermann S. 92 u. 2).

Das Erscheinen der Wähler bei der Einladung durch Strafandrohung erzwingen zu wollen, ist unzulässig (MR. 6. Sept. 1838 Ann. 22 S. 677).

4. Die Berufung der Wähler erfolgt durch den Magistrat. Dagegen hat zu den Stichwahlen die Einladung der Wahlvorstand der ersten Wahlhandlung zu erlassen (OVG. 15 S. 34, 18 S. 48, 22 S. 20).

5. Die Wahlen können gültig auch in mehreren Lokalen vorgenommen werden. Bei der Bestimmung des Wahllokals muß der Magistrat nach pflichtmäßigem Ermessen und auf Grund der bisherigen Erfahrungen erwägen, ob das Lokal räumlich im Stande sein wird, alle Wähler zu fassen, mit deren gleichzeitigem Erscheinen vernünftiger Weise zu rechnen ist. Hat er ein so kleines Lokal gewählt, daß beim Wahlakt durch Drängen und Hemmung des freien Verkehrs nicht nur bloße Unbequemlichkeiten, sondern arge Störungen und Unzuträglichkeiten, Gefahren für Leib und Leben, sowie die Unmöglichkeit hervorgerufen worden sind, überhaupt zum Wahltisch zu gelangen, so muß darin eine auf falsche, unsachgemäße Anordnungen zurückzuführende Verkümmerung des Wahlrechts erblickt werden, welche die Ungültigkeit der Wahlhandlung zur Folge hat (OVG. 34 S. 23, 25 S. 10, PVB. 24 S. 419. Kappelmann a. a. O. S. 419. Stier-Somlo Verw.-Archiv 12 S. 476). Ueber die Art des Wahllokals gibt das Gesetz keine Vorschriften. Die Vornahme der Wahlen in Schanklokalen ist nicht untersagt.

Ungenauigkeiten in der Bezeichnung des Wahllokals sind dann als erhebliche, die Ungültigkeit der folgenden Wahlhandlung bedingende Unregelmäßigkeiten anzusehen, wenn so viele Wähler in Folge der ungenügenden Bezeichnung fortgeblieben sind, daß ihre Mitwirkung ein anderes Wahlergebnis hätte herbeiführen können (PVB. 11 S. 300).

6. Die StO. hat nicht eine sog. uno actu Wahl im Sinne, bei welcher eine förmliche Wahlversammlung zu dem Zwecke konstituiert wird, das Wahlgeschäft von Anfang

bis zu Ende in Einem durchzuführen, bis das Resultat feststeht. Es soll vielmehr den Wählern die Möglichkeit gewährt werden, ihre Stimmen in den gewöhnlich arbeitsfreien Stunden mit möglichst geringem Zeitverlust abzugeben. Auch ist nicht ausgeschlossen, daß für die Wähler einer Abteilung mehrere Tage zur Abgabe ihrer Stimmen angesetzt werden. Dem Ermessen des Magistrats bleibt es überlassen, sich in jedem einzelnen Falle schlüssig zu machen, ob das Wahlgeschäft an einem oder mehreren Tagen und zu welcher Tageszeit zu erledigen ist.

Die Vorschrift im Abs. 2 ist nicht dahin auszulegen, daß es unzulässig sei, das Wahlgeschäft für alle drei Abteilungen an einem Tage zu erledigen (OVG. 19 S. 9). Auch folgt die Ungültigkeit der Wahl nicht schon daraus, daß die Ladung, ohne für die einzelnen Abteilungen besondere Zeiten festzusetzen, nur die Stunde bekannt gibt, wann mit der Abstimmung begonnen wird. Es ist jedoch zweckmäßig, für jede Abteilung eine besondere Stunde festzusetzen, auch den Wählern nicht blos zu eröffnen, daß sie von einer bestimmten Stunde ab stimmen können, sondern ihnen auch mitzuteilen, wie lange man auf ihr Erscheinen warten und wie lange eine Entgegennahme ihrer Stimmen erfolgen werde, sodaß also jeder Wähler innerhalb dieser bestimmten Zeit seine Stimme abgeben kann (OVG. 19 S. 7, 25 S. 7, PVB. 20 S. 76, 24 S. 420). In diesem Falle darf der Wahlvorstand den Wahlakt vor dem Ablaufe des bestimmten Zeitraumes nicht schließen und keinen innerhalb desselben die Entgegennahme seiner Stimme verlangenden zurückweisen (OVG. 9 S. 19). Ist jedoch für die Vornahme der Wahlen nur ein Zeitpunkt als Anfangstermin festgesetzt, so sind die Wähler gehalten, sich zu der festgesetzten Stunde im Wahllokal einzufinden, und haben diejenigen Wähler, welche später erscheinen, zufolge ihrer eigenen Versäumnis das Wahlrecht in dem Falle verloren, wenn zur Zeit ihrer Ankunft die früher erschienenen Wähler ihr Wahlrecht bereits ausgeübt haben und deshalb der Wahlakt bereits geschlossen ist (OVG. 25 S. 11).

Der Umstand, daß bei Anberaumung der Wahltermine die Zeitdauer für die Vornahme der einzelnen Wahlen knapp bemessen ist, kann nur dann zur Ungültigkeit der Wahl führen, wenn tatsächlich das Wahlrecht der Wähler verkümmert ist. Es genügt nicht, daß ihnen eine Unbequemlichkeit verursacht ist. Ein Anspruch des Wählers, ohne jede Unbequemlichkeit oder ohne jedes Opfer an Zeit zur Ausübung seines Wahlrechts zu gelangen, kann nicht anerkannt werden (OVG. 25 S. 7. PVB. 15 S. 44). Als eine Verkümmerung des Wahlrechts ist es aber anzusehen, wenn bei einer größeren Anzahl von Wahlberechtigten die Wahl auf eine so späte Nachmittagsstunde anberaumt ist, daß die Wahlhandlung bis in die Morgenstunde des auf den bestimmten Wahltermin folgenden Tages sich ausdehnte (OVG. 26 S. 125, 27 S. 24, 34 S. 23. PVB. 18 S. 207, 24 S. 421, 25 S. 197, 20 S. 366) s. Kappelmann a. a. O. S. 420, 421.

§ 24.

Der Wahlvorstand besteht in jedem Wahlbezirk aus dem Bürgermeister oder einem von diesem ernannten Stellvertreter als Vorsitzenden und aus zwei von der Stadtverordneten-Versammlung gewählten Beisitzern. Für jeden Beisitzer wird von der Stadtverordneten-Versammlung ein Stellvertreter gewählt.

Hierzu Ges. betr. die Bildung der Wählerabteilungen bei den Gemeindewahlen vom 30. Juni 1900 (GS. S. 185):

§ 6. I. Im Bereiche der StO. für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie: usw. s. o. zu § 14 S. 90.

II. Im Bereiche der unter I genannten Städte-Ordnungen besteht der Wahlvorstand in den einzelnen Wahl-Abstimmungsbezirken oder Gruppen aus dem Bürgermeister und aus zwei von der Stadtverordneten-Versammlung gewählten Beisitzern;

für den Vorsitzenden werden von dem Bürgermeister und für die Beisitzer von der Stadtv.-Vers. je ein oder mehrere Vertreter aus der Zahl der stimmfähigen Bürger bestellt.

Vergl. Jebens S. 90. Kappelmann PVB. 24 S. 417. Stier-Somlo Arch. 12 S. 477.

1. Nach den §§ 24 bis 27 StO. hat der Wahlvorstand die Erklärung der einzelnen Wähler, wem sie ihre Stimme geben wollen, entgegen und zu Protokoll zu nehmen, das Ergebnis der Wahl festzustellen und event. nebst dem für eine erforderlich gewordene Stichwahl anberaumten Termine bekannt zu machen, auch das Wahlprotokoll zu unterzeichnen. Er hat über die Zulassung von Bevollmächtigten zu entscheiden und sich selbstverständlich in allen Fällen zu überzeugen, ob die Abstimmenden die in der Liste verzeichneten Personen sind, sowie nötigenfalls über ihre Legitimation zu befinden. Danach müssen alle die Einzelakte, aus denen sich die ganze Wahlhandlung zusammensetzt, vor ihm und von ihm vorgenommen und von ihm im Protokolle festgelegt werden. Diese Aufgaben liegen dem Wahlvorstande in seiner Gesamtheit als einem Kollegium ob; er kann seine Pflichten nicht auf seine einzelnen Mitglieder delegieren, deshalb sind alle einzelnen Akte der gesamten Wahlhandlung, welche von dem nicht ordnungsmäßig und namentlich vor dem nicht vollbesetzten Wahlvorstande vorgenommen sind, ungültig und machen dann die Wahl selbst ungültig, wenn sie deren Resultat beeinflussen konnten. Noch weniger kann der Wahlvorstand die Erfüllung seiner Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte, städtische Beamte oder sonstige Personen, übertragen (PVB. 18 S. 206). Eine unzulässige Delegation bezw. Hülfeleistung ist in dem Falle angenommen, wenn in dem Wahllokale je drei städtische Beamte an mehreren räumlich von einander getrennten Tischen die Erklärungen der Wähler entgegengenommen und verzeichnet haben, während die drei Vorstandsmitglieder in Gemeinschaft mit ihren Stellvertretern das ganze Geschäft überwachten, so daß die eigentliche Vornahme und Beurkundung des Wahlgeschäfts von den drei städtischen Beamten ausgeübt wurde, nicht aber von dem Wahlvorstande. Jedenfalls ist die an vier getrennten Stellen betätigte Wahlhandlung nicht ordnungsmäßig vor dem Wahlvorstande und gewiß nicht vor dem vollbesetzten Wahlvorstande, sondern höchstens vor dem einen oder anderen seiner Mitglieder vorgenommen worden (PVB. 18 S. 206, 24 S. 434, OVG. 38 S. 155).

Wegen der Funktionen des Wahlvorstandes in einem bloßen Abstimmungsbezirke oder für eine Abstimmungsgruppe s. o. § 14 n. 5 S. 93.

2. Die Zuziehung eines besonderen Protokollführers zu dem Wahlakte ist gestattet. Derselbe kann aber nur als dazu berufen angesehen werden, die mechanische Schreibarbeit zu verrichten. Eine selbständige Tätigkeit darf er nicht ausüben, jedenfalls ihm nicht die Eigenschaft einer verantwortlichen Urkundsperson neben oder gar gegenüber dem Wahlvorstande zugestanden werden (OVG. 28 S. 18). Ungültig ist die Wahl, wenn als Schriftführer mit selbständiger Verantwortlichkeit eine nicht zum Wahlvorstande gehörige Person mitgewirkt hat (OVG. 38 S. 155).

Im übrigen steht dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes die Verteilung der Geschäfte und insbesondere die Bestimmung zu, wer das Protokoll zu führen und die Stimmen zu zählen hat (OVG. 14 S. 220). Die Ernennung eines Beisitzers zum Protokollführer braucht nicht ausdrücklich zu geschehen (OVG. 38 S. 155).

3. Aus der Bestimmung des § 24 („besteht in jedem Wahlbezirke") folgerte OVG. (36 S. 117), daß für jeden örtlich abgegrenzten Wahlbezirk die Bestellung nur eines einzigen Wahlvorstandes und demgemäß auch die weitere Einteilung des Wahlbezirks in Abstimmungsbezirke oder Gruppen mit je besonderen Wahlvorständen unzulässig sei. Der § 6 II des Ges. v. 30. Juni 1900 läßt jetzt die Bestellung besonderer Wahlvorstände für diese Abstimmungsbezirke oder sonstigen Gruppen zu (Jebens PVB. 21 S. 444). Es ist jetzt auch zulässig, in einem und demselben Wahllokale verschiedene Wahltische für die besonders gebildeten Gruppen (z. B. nach dem Alphabet eingeteilt) aufzustellen und jeden mit einem besonderen Wahlvorstande zu besetzen, was vor dem 1. Januar 1901 ungesetzlich war (OVG. 36 S. 167).

4. Der § 6 II des Ges. 1900 läßt sowohl für den Bürgermeister im Vorsitz des Wahlvorstandes als auch für jeden Beisitzer mehrere Stellvertreter zu. Bei der Ernennung und bei der Wahl solcher Stellvertreter muß aber eine bestimmte Reihenfolge festgesetzt werden, aus der von vorherein erkennbar wird, wer gegebenen Falls an die Stelle eines Bürgermeister-Stellvertreters oder eines Beisitzers die von diesen zeitweilig niedergelegte Tätigkeit aufzunehmen hat; auch muß es jedem Mitgliede des Wahlvorstandes, nachdem es zeitweilig seine Tätigkeit niedergelegt hat, zu jeder Zeit freistehen, unter Enthebung seines in der Zwischenzeit tätig gewesenen, in der Reihenfolge späteren Stellvertreters die eigene Tätigkeit wieder aufzunehmen. Eine Ernennung bez. eine Wahl der Stellvertreter derart, daß ein jeder der Stellvertreter für einen bestimmten Zeitpunkt eintreten soll, bezüglich ohne daß erkennbar ist, welche Personen die Stelle des einen und welche die Stelle des anderen einzunehmen haben, falls eine Vertretung nötig werden sollte, ist nicht zulässig. Ebensowenig ist der vom Bürgermeister ernannte Wahlvorsteher berechtigt, zu bestimmen, in welcher Reihenfolge die einzelnen Stellvertreter einzutreten haben. Die unter der Leitung eines hiernach in ungesetzlicher Weise gebildeten Wahlvorstandes vollzogenen Wahlen sind ungültig (OVG. 41 S. 21).

5. Der Bürgermeister selbst hat seine Stellvertreter zu ernennen. Der Magistrat wirkt bei dieser Ernennung nicht mit (OVG. 41 S. 24). Die Beisitzer und deren Stellvertreter werden von der Stadtv.-Versammlung gewählt. Bereits im § 24 war nicht zum Ausdruck gebracht, daß der Bürgermeister nur Magistratsmitglieder zu seinem Vertreter oder zum Vertreter dieses bestellen könne (s. LGO. § 60). Es konnten daher auch schon bisher andere geeignete Personen, z. B. besoldete oder unbesoldete Gemeindebeamte oder Stadtverordnete zu Vorsitzenden des Wahlvorstandes bestellt werden. In § 6 ist nunmehr nachgelassen, daß alle Mitglieder des Wahlvorstandes und deren Stellvertreter, also auch der Vorsitzende und dessen Stellvertreter aus der Zahl der stimmfähigen Bürger gewählt werden können. Hiernach können besoldete Magistratsmitglieder und Gemeindebeamte, die nicht im Stadtbezirke wohnen, sowie Forensen nicht als Vorsitzende und Beisitzer des Wahlvorstandes berufen werden (s. § 5 n. 5 S. 45. Ledermann S. 96. Stier-Somlo Archiv 12 S. 477. Auch Kappelmann a. a. O. S. 418).

Daß die Beisitzer unter einander oder mit dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes verwandt oder verschwägert sind, ist für die Gültigkeit der Wahl ohne Einfluß (OVG. 38 S. 155).

Eine Verpflichtung der Mitglieder des Wahlvorstandes durch Handschlag ist nicht notwendig (OVG. 36 S. 21).

6. Den Mitgliedern des Wahlvorstandes als solchen kann, so weit sie nicht bereits Gemeindebeamte sind, die Eigenschaft von Gemeindebeamten nicht zuerkannt werden, weil, wie Stier-Somlo Verw.-Arch. 12 S. 478 mit Recht hervorhebt, sie in keinem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse zur Gemeinde stehen und weil die Zuständigkeit zu Amtshandlungen an sich jene Eigenschaft nicht begründet (s. jedoch Kappelmann, die unbesoldeten Gemeindebeamten PVB. 23 S. 769).

7. Die dem Gesetze nicht entsprechende Ernennung der Beisitzer, überhaupt die in ungesetzlicher Weise erfolgte Bildung des Wahlvorstandes, hat die Ungültigkeit der stattgefundenen Wahlen zur Folge (OVG. 8 S. 120, 10 S. 24, 9 S. 89, 17 S. 117, 31 S. 24, PVB. 24 S. 322, 418, 434). Sollten die Stadtverordneten es ablehnen, Beisitzer zu ernennen, so würde der Reg.-Präs. Kraft seines Rechts dafür zu sorgen, daß die Verwaltung fortwährend im vorgeschriebenen Gange erhalten bleibe und angezeigte Störungen beseitigt werden (§ 78), so berechtigt wie verpflichtet sein, den Stadtv.-Vorsteher unter Androhung einer Exekutivstrafe auf Grund des § 132 LVG. Anweisung dahin zu erteilen, daß die Wahl der zu wählenden Beisitzer auf die Tagesordnung einer bestimmten Sitzung der Stadtverordneten gesetzt und in derselben auch zur Vollziehung gebracht wird, und, falls die Stadtv. es dennoch unterlassen, die ihnen gesetzlich obliegende Wahl zu vollziehen, im Aufsichtswege einen Kommissar ad hoc zu ernennen und ihm die Wahlvornahme zu übertragen (PVB. 15 S. 1. So auch Kappelmann, die Wahlhandlung PVB. 24 S. 418, Stier-Somlo Verw.-Archiv 12 S. 477 not. 32a. Abweichend Ledermann S. 96 n. 5).

für den Vorsitzenden werden von dem Bürgermeister und für die Beisitzer von der Stadtv.-Vers. je ein oder mehrere Vertreter aus der Zahl der stimmfähigen Bürger bestellt.

Vergl. Jebens S. 90. Kappelmann PVB. 24 S. 417. Stier-Somlo Arch. 12 S. 477.

1. Nach den §§ 24 bis 27 StO. hat der Wahlvorstand die Erklärung der einzelnen Wähler, wenn sie ihre Stimme geben wollen, entgegen und zu Protokoll zu nehmen, das Ergebnis der Wahl festzustellen und event. nebst dem für eine erforderlich gewordene Stichwahl anberaumten Termine bekannt zu machen, auch das Wahlprotokoll zu unterzeichnen. Er hat über die Zulassung von Bevollmächtigten zu entscheiden und sich selbstverständlich in allen Fällen zu überzeugen, ob die Abstimmenden die in der Liste verzeichneten Personen sind, sowie nötigenfalls über ihre Legitimation zu befinden. Danach müssen alle die Einzelakte, aus denen sich die ganze Wahlhandlung zusammensetzt, vor ihm und von ihm vorgenommen und von ihm im Protokolle festgelegt werden. Diese Aufgaben liegen dem Wahlvorstande in seiner Gesamtheit als einem Kollegium ob; er kann seine Pflichten nicht auf seine einzelnen Mitglieder delegieren, deshalb sind alle einzelnen Akte der gesamten Wahlhandlung, welche von dem nicht ordnungsmäßig und namentlich vor dem nicht vollbesetzten Wahlvorstande vorgenommen sind, ungültig und machen dann die Wahl selbst ungültig, wenn sie deren Resultat beeinflussen konnten. Noch weniger kann der Wahlvorstand die Erfüllung seiner Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte, städtische Beamte oder sonstige Personen, übertragen (PVB. 18 S. 206). Eine unzulässige Delegation bezw. Hülfeleistung ist in dem Falle angenommen, wenn in dem Wahllokale je drei städtische Beamte an mehreren räumlich von einander getrennten Tischen die Erklärungen der Wähler entgegengenommen und verzeichnet haben, während die drei Vorstandsmitglieder in Gemeinschaft mit ihren Stellvertretern das ganze Geschäft überwachten, so daß die eigentliche Vornahme und Beurkundung des Wahlgeschäfts von den drei städtischen Beamten ausgeübt wurde, nicht aber von dem Wahlvorstande. Jedenfalls ist die an vier getrennten Stellen betätigte Wahlhandlung nicht ordnungsmäßig vor dem Wahlvorstande und gewiß nicht vor dem vollbesetzten Wahlvorstande, sondern höchstens vor dem einen oder anderen seiner Mitglieder vorgenommen worden (PVB. 18 S. 206, 24 S. 434, OVG. 38 S. 155).

Wegen der Funktionen des Wahlvorstandes in einem bloßen Abstimmungsbezirke oder für eine Abstimmungsgruppe s. o. § 14 n. 5 S. 93.

2. Die Zuziehung eines besonderen Protokollführers zu dem Wahlakte ist gestattet. Derselbe kann aber nur als dazu berufen angesehen werden, die mechanische Schreibarbeit zu verrichten. Eine selbständige Tätigkeit darf er nicht ausüben, jedenfalls ihm nicht die Eigenschaft einer verantwortlichen Urkundsperson neben oder gar gegenüber dem Wahlvorstande zugestanden werden (OVG. 28 S. 18). Ungültig ist die Wahl, wenn als Schriftführer mit selbständiger Verantwortlichkeit eine nicht zum Wahlvorstande gehörige Person mitgewirkt hat (OVG. 38 S. 155).

Im übrigen steht dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes die Verteilung der Geschäfte und insbesondere die Bestimmung zu, wer das Protokoll zu führen und die Stimmen zu zählen hat (OVG. 14 S. 220). Die Ernennung eines Beisitzers zum Protokollführer braucht nicht ausdrücklich zu geschehen (OVG. 38 S. 155).

3. Aus der Bestimmung des § 24 („besteht in jedem Wahlbezirke") folgerte OVG. (36 S. 117), daß für jeden örtlich abgegrenzten Wahlbezirk die Bestellung nur eines einzigen Wahlvorstandes und demgemäß auch die weitere Einteilung des Wahlbezirks in Abstimmungsbezirke oder Gruppen mit je besonderen Wahlvorständen unzulässig sei. Der § 6 II des Ges. v. 30. Juni 1900 läßt jetzt die Bestellung besonderer Wahlvorstände für diese Abstimmungsbezirke oder sonstigen Gruppen zu (Jebens PVB. 21 S. 444). Es ist jetzt auch zulässig, in einem und demselben Wahllokale verschiedene Wahltische für die besonders gebildeten Gruppen (z. B. nach dem Alphabet eingeteilt) aufzustellen und jeden mit einem besonderen Wahlvorstande zu besetzen, was vor dem 1. Januar 1901 ungesetzlich war (OVG. 36 S. 167).

4. Der § 6 II des Ges. 1900 läßt sowohl für den Bürgermeister im Vorsitz des Wahlvorstandes als auch für jeden Beisitzer mehrere Stellvertreter zu. Bei der Ernennung und bei der Wahl solcher Stellvertreter muß aber eine bestimmte Reihenfolge festgesetzt werden, aus der von vorherein erkennbar wird, wer gegebenen Falls an die Stelle eines Bürgermeister-Stellvertreters oder eines Beisitzers die von diesen zeitweilig niedergelegte Tätigkeit aufzunehmen hat; auch muß es jedem Mitgliede des Wahlvorstandes, nachdem es zeitweilig seine Tätigkeit niedergelegt hat, zu jeder Zeit freistehen, unter Enthebung seines in der Zwischenzeit tätig gewesenen, in der Reihenfolge späteren Stellvertreters die eigene Tätigkeit wieder aufzunehmen. Eine Ernennung bez. eine Wahl der Stellvertreter derart, daß ein jeder der Stellvertreter für einen bestimmten Zeitpunkt eintreten soll, bezüglich ohne daß erkennbar ist, welche Personen die Stelle des einen und welche die Stelle des anderen einzunehmen haben, falls eine Vertretung nötig werden sollte, ist nicht zulässig. Ebensowenig ist der vom Bürgermeister ernannte Wahlvorsteher berechtigt, zu bestimmen, in welcher Reihenfolge die einzelnen Stellvertreter einzutreten haben. Die unter der Leitung eines hiernach in ungesetzlicher Weise gebildeten Wahlvorstandes vollzogenen Wahlen sind ungültig (OVG. 41 S. 21).

5. Der Bürgermeister selbst hat seine Stellvertreter zu ernennen. Der Magistrat wirkt bei dieser Ernennung nicht mit (OVG. 41 S. 24). Die Beisitzer und deren Stellvertreter werden von der Stadtv.-Versammlung gewählt. Bereits im § 24 war nicht zum Ausdruck gebracht, daß der Bürgermeister nur Magistratsmitglieder zu seinem Vertreter oder zum Vertreter dieses bestellen könne (s. LGO. § 60). Es konnten daher auch schon bisher andere geeignete Personen, z. B. besoldete oder unbesoldete Gemeindebeamte oder Stadtverordnete zu Vorsitzenden des Wahlvorstandes bestellt werden. In § 6 ist nunmehr nachgelassen, daß alle Mitglieder des Wahlvorstandes und deren Stellvertreter, also auch der Vorsitzende und dessen Stellvertreter aus der Zahl der stimmfähigen Bürger gewählt werden können. Hiernach können besoldete Magistratsmitglieder und Gemeindebeamte, die nicht im Stadtbezirke wohnen, sowie Forensen nicht als Vorsitzende und Beisitzer des Wahlvorstandes berufen werden (s. § 5 n. 5 S. 45. Ledermann S. 96. Stier-Somlo Archiv 12 S. 477. Auch Kappelmann a. a. O. S. 418).

Daß die Beisitzer unter einander oder mit dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes verwandt oder verschwägert sind, ist für die Gültigkeit der Wahl ohne Einfluß (OVG. 38 S. 155).

Eine Verpflichtung der Mitglieder des Wahlvorstandes durch Handschlag ist nicht notwendig (OVG. 36 S. 21).

6. Den Mitgliedern des Wahlvorstandes als solchen kann, so weit sie nicht bereits Gemeindebeamte sind, die Eigenschaft von Gemeindebeamten nicht zuerkannt werden, weil, wie Stier-Somlo Verw.-Arch. 12 S. 478 mit Recht hervorhebt, sie in keinem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse zur Gemeinde stehen und weil die Zuständigkeit zu Amtshandlungen an sich jene Eigenschaft nicht begründet (s. jedoch Kappelmann, die unbesoldeten Gemeindebeamten PVB. 23 S. 769).

7. Die dem Gesetze nicht entsprechende Ernennung der Beisitzer, überhaupt die in ungesetzlicher Weise erfolgte Bildung des Wahlvorstandes, hat die Ungültigkeit der stattgefundenen Wahlen zur Folge (OVG. 8 S. 120, 10 S. 24, 9 S. 89, 17 S. 117, 31 S. 24, PVB. 24 S. 322, 418, 434). Sollten die Stadtverordneten es ablehnen, Beisitzer zu ernennen, so würde der Reg.-Präs. Kraft seines Rechts dafür zu sorgen, daß die Verwaltung fortwährend im vorgeschriebenen Gange erhalten bleibe und angezeigte Störungen beseitigt werden (§ 78), so berechtigt wie verpflichtet sein, den Stadtv.-Vorsteher unter Androhung einer Exekutivstrafe auf Grund des § 132 LVG. Anweisung dahin zu erteilen, daß die Wahl der zu wählenden Beisitzer auf die Tagesordnung einer bestimmten Sitzung der Stadtverordneten gesetzt und in derselben auch zur Vollziehung gebracht wird, und, falls die Stadtv. es dennoch unterlassen, die ihnen gesetzlich obliegende Wahl zu vollziehen, im Aufsichtswege einen Kommissar ad hoc zu ernennen und ihm die Wahlvornahme zu übertragen (PVB. 15 S. 1. So auch Kappelmann, die Wahlhandlung PVB. 24 S. 418, Stier-Somlo Verw.-Archiv 12 S. 477 not. 32a. Abweichend Ledermann S. 96 n. 5).

8. Der Wahlvorstand ist nur dann als vollständig besetzt anzusehen, wenn er aus den im § 24 bezeichneten Personen besteht. Eine unvollständige Besetzung des Wahlvorstandes muß an sich als ein wesentlicher Mangel des Wahlverfahrens erachtet werden. Die Ungültigkeit des gesamten Wahlgeschäftes läßt sich indessen nur dann annehmen, wenn die unvollständige Besetzung des Wahlvorstandes so lange gewährt hat, daß davon das Ergebnis der Wahl selbst beeinflußt wird, wenn namentlich während dieser Zeit eine derart zahlreiche Stimmenabgabe stattgefunden hat, daß die Anzahl dieser Stimmen ausgereicht haben würde, ein anderes Wahlergebnis herbeizuführen (OVG. 17 S. 117, OVG. 8 S. 119, 10 S. 24, PVB. 21 S. 421). Im übrigen ist es nicht geboten, daß eben dieselben Personen, die den Vorstand bei Eröffnung der Wahlhandlung bildeten, auch bis zum Schlusse in dieser Eigenschaft weiter zu fungieren haben. Ein durch das Eintreten von Stellvertretern sich vollziehender Wechsel ist nicht ausgeschlossen. (OVG. 17, S. 121, 20 S. 21, 36 S. 131, 41 S. 24.) Nur darauf ist zu halten, daß zu keiner Zeit des Entgegennehmens von Stimmen es an dem Nebeneinanderfungieren eines Vorsitzenden und zweier Beisitzer fehlt, auch zu der Zeit nicht, in der kein besonderer Anlaß zu einer Beratung und zu förmlicher Beschlußfassung des Vorstandes hervortritt. (Jebens S. 92.)

§ 25.

Jeder Wähler muß dem Wahlvorstande mündlich und laut zu Protokoll erklären, wem er seine Stimme geben will. Er hat so viele Personen zu bezeichnen, als zu wählen sind.

Nur die in § 8 erwähnten juristischen oder außerhalb des Stadtbezirks wohnenden höchstbesteuerten Personen können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte ausüben. Die Bevollmächtigten müssen selbst stimmfähige Bürger sein. Ist die Vollmacht nicht in beglaubigter Form ausgestellt, so entscheidet über die Anerkennung derselben der Wahlvorstand endgültig.

Dazu Gesetz betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen wegen der Wahl der Stadtverordneten vom 1. März 1891 GS. S. 20:

Art. 1 Ziff. 3. Der Abs. 1 des § 25 erhält nachstehenden Zusatz:

Werden die Ersatzwahlen mit den Ergänzungswahlen in ein und demselben Wahlakte verbunden, so hat jeder Wähler getrennt zunächst so viele Personen zu bezeichnen, als zur regelmäßigen Ergänzung der Stadtverordneten-Versammlung und sodann so viele Personen, als zum Ersatze der innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedenen Mitglieder zu wählen sind.

Vergl. Jebens S. 93. Kappelmann PVB. 24 S. 449. Stier-Somlo Verw.-Arch. 12 S. 480.

1. Die Oeffentlichkeit der Wahlhandlung ist nicht angeordnet. Ein darauf bei Beratung des mit § 25 der StO. konformen § 23 der Gem.-Ordn. von 1850 gerichteter Antrag wurde sogar abgelehnt. Werden daher Personen, welche der Wahlhandlung beiwohnen wollen, nicht in das Wahllokal zugelassen oder aus demselben entfernt, so kann hierauf die Ungültigkeit des Wahlverfahrens nicht gegründet werden (OVG. 34 S. 22, PVB. 9 S. 20, 3 S. 234). Die Oeffentlichkeit der Wahlhandlung kann aber durch Ortsstatut vorgeschrieben werden, in welchem Falle die Verletzung der Oeffentlichkeit die Ungültigkeit der Wahlen zur Folge hat. (Jebens S. 94, Ledermann S. 97.) Es entspricht jedoch der Tendenz der einschlagenden Bestimmungen der StO. und insbesondere des § 25, daß den sich einfindenden Wählern der Aufenthalt im Wahllokal auch vor und nach der Stimmenabgabe der Regel nach nicht verschränkt und von dieser Regel nur abgewichen werde, insoweit es sich aus

räumlichen Gründen oder sonst im Interesse der öffentlichen Ordnung als notwendig erweist. (OVG. 17 S. 21, 26 S. 117, 34 S. 22.) Auch die Anwesenheit von Wählern einer anderen Abteilung als der gerade abstimmenden ist gesetzlich nicht ausgeschlossen. Dem Wahlvorstande liegt ob, von diesen Gesichtspunkten aus den jedesmaligen Umständen entsprechend pflichtmäßig Bestimmung zu treffen (MR. 1883, S. 276, OVG. 14 S. 70). Auch die Führung von Wahl-Kontrollisten im Wahllokale ist an sich als eine Störung der öffentlichen Ordnung nicht anzusehen. Ein Verfahren, wonach jeder Wähler nur einzeln zur Stimmabgabe in das Wahllokal eingelassen wird, ist dagegen unzulässig, ebenso das Aufstellen von Beamten als Posten, welche nur immer je einen Wähler nach erfolgtem Aufrufe das Wahlzimmer oder einen vom größeren Wahllokal getrennten besonderen Abstimmungsraum betreten lassen, jeden anderen aber zurückweisen, ferner die Aufforderung des Vorsitzenden an die Beisitzer über die Wahlvorgänge Verschwiegenheit zu beobachten (OVG. 22 S. 18, 26 S. 115, 36 S. 131, 170, 34 S. 22. Kappelmann a. a. O. S. 433).

2. Der wesentliche Inhalt der Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 kann nur dahin erkannt werden, daß öffentlich festgestellt werden soll, wie der Einzelne gewählt hat und daß er in Person und vor der Oeffentlichkeit die Verantwortung für die Ausübung seines Wahlrechts übernehmen soll. Dieser Zweck kann aber auch erreicht werden, ohne daß der Wähler gerade persönlich die Namen der zu Wählenden ausspricht. Vielmehr genügt eine deutliche öffentliche Erklärung anderer Art, insbesondere die, auch in der Aufforderung zum Verlesen und in der Genehmigung des Verlesenen liegende Erklärung des Einverständnisses mit der durch den Mund einer anderen Person bewirkten Benennung der zu Wählenden (OVG. 31 S. 6. Entgegen Stier-Somlo Verw.-Archiv 12 S. 482). Eine nur schriftlich erfolgende Willenserklärung ist aber jedenfalls ausgeschlossen. Die bloße Abgabe eines gedruckten Zettels an den Wahlvorstand genügt nicht. (OVG. 14 S. 70, 17 S. 21.)

Der Wähler hat die Personen, denen er seine Stimme geben will, so genau zu bezeichnen, daß jeder Zweifel über ihre Identität ausgeschlossen ist, wozu nicht unter allen Umständen die Beifügung von Vornamen neben dem Familiennamen und die Angabe des Standes notwendig ist, während andererseits in gewissen Fällen die Angabe von Vornamen und Stand nicht einmal ausreichen wird. Es muß zunächst dem pflichtmäßigen Ermessen des Wahlvorstandes überlassen werden, ob er die Bezeichnung für genügend erachtet, wie er die Stimmabgabe auslegt, auf wen er die abgegebene Stimme bezieht. Gewahrt bleiben muß dabei allerdings eine Beschränkung auf solche Fälle, in denen überhaupt Raum für eine Auslegung gegeben ist, was beispielsweise dann nicht mehr zutreffen würde, wenn positiv ein bestimmter Vor- und Zuname von dem Wähler angegeben ist. Einen bei der Stimmabgabe genau bezeichneten Namen zu interpretieren, ist jedenfalls unzulässig, selbst wenn der Wahlvorstand Grund zu der Annahme hätte, daß der Wähler sich in dem Vornamen geirrt habe. Die von dem Wahlvorstande vorgenommene stillschweigende Substitution eines nicht genannten Namens (Louis B. statt Julius B.) an Stelle des wirklich gewählten zum Protokoll kann den Inhalt der wirklich objektiv festgestellten Stimmabgabe nicht ändern (PVB. 15 S. 261, OVG. 28 S. 21, 34 S. 25). Im Wege der Interpretation kann nicht dargetan werden, daß die Willensbestimmung des Wählers auf die Wahl einer anderen Person als der genannten gerichtet gewesen sei. (OVG. 28 S. 21, 34 S. 24, PVB. 24 S. 56, 450). Existiert die von dem Wähler genannte Person überhaupt nicht, so ist die Wahlstimme ungültig. (PVB. 15 S. 261.) Der Wähler mag noch im Augenblicke der Stimmabgabe sich verbessern und namentlich auch zwecks einer genauen Protokollierung die Klarstellung des Namens des Gewählten auch seitens des Wahlvorstandes herbeigeführt werden dürfen. Aber mit der Protokollierung der Stimmabgabe und dem Uebergange zu einer ferneren Stimmabgabe ist jedenfalls die Grenze für die Ausübung des Wahlrechts gegeben. Eine Abänderung, ein Widerruf der abgegebenen Stimme kann dann nicht mehr zugelassen werden (s. Kappelmann a. a. O. S. 450, Stier-Somlo Verwalt.-Arch. 12 S. 481).

3. Gegenstand der Protokollierung ist alles, was für die Feststellung des Wahlergebnisses von Bedeutung sein kann, namentlich muß aus dem Protokoll und

dessen Anlagen mit Sicherheit zu ersehen sein, welchen Personen jeder Wähler seine Stimme gegeben hat. Eine Bestimmung aber, in welcher Weise diese Beurkundung zu geschehen habe, ist nicht getroffen, sodaß jede Protokollierung, welche den genannten Zweck erreicht, als gesetzmäßig erscheint. Es ist deshalb nicht notwendig, daß bei einem jeden Wähler gerade die Namen der von ihm Gewählten voll ausgeschrieben werden. Auch in minder umständlicher Weise läßt sich jeder Streitfall ausschließen. So genügt eine Bezeichnung der Gewählten durch Eintragung von Strichen oder Zahlen in die einzelnen, für jeden Gewählten bestimmten und dessen Namen am Kopfe tragenden Spalten. Auch aus Aenderungen und Durchstreichungen läßt sich noch nicht die Unzuverlässigkeit der ganzen Abstimmungsliste folgern. (PVB. 20 S. 178, Kappelmann a. a. O. S. 451.)

Das Protokoll muß ferner die Beschlüsse des Wahlvorstandes enthalten über die Zurückweisung von Personen, die ein Stimmrecht in Anspruch genommen haben, über die Feststellung der Identität der Wähler bei Zweifeln, über die Anerkennung einer produzierten Vollmacht. (PVB. 10 S. 178.)

Unrichtige Beurkundungen im Protokoll, z. B. solche von Namen, sind geeignet, den Wahlakt ungültig zu machen, sofern sie auf das Ergebnis Einfluß haben könnten, so wenn z. B. erschienene Wähler die für sie bestimmten Reihen in den Abstimmungslisten schon mit Namen von Kandidaten gefüllt vorfanden, die sie nicht einmal wählen wollten. (OVG. 34 S. 25.)

Wenn auch die Wahlprotokolle nach § 27 Abs. 1 vom Wahlvorstande zu unterzeichnen sind und deshalb eine solche Vollziehung ebenfalls hinsichtlich der als Bestandteil des Protokolls anzusehenden Abstimmungsliste zu erfolgen hat, so erscheint doch die in dem Mangel solcher Unterschriften bestehende Unregelmäßigkeit nicht als eine erhebliche, es sei denn, daß das Hinzutreten sonstiger Fehler dem Protokoll bezüglich seiner Anlagen nach Lage des einzelnen Falles die Glaubwürdigkeit entzieht. (PVB. 10 S. 178.)

4. Die von einem Wähler abgegebenen Stimmen sind nicht deshalb ungültig, weil er nicht so viel Personen bezeichnet hat, als zu wählen sind. Wie es jedem Wähler frei steht, von seinem Wahlrecht Gebrauch zu machen, so ist es ihm auch nicht verwehrt, sein Wahlrecht nur teilweise auszuüben. Für den Fall, daß ein Wähler weniger Personen bezeichnet hat, oder daß einzelne Stimmen für ungültig erklärt sind, ist die absolute Stimmenmehrheit nach der Zahl der Wähler überhaupt zu berechnen, nicht schlechthin nach dem arithmetischen Mittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Wenn Abs. 1 eine gemeinsame Wahl mehrerer Stadtv. in einer Wahlhandlung gestattet, so widerspricht es dem Wesen der Sache, diese einheitliche Handlung in so viel einzelne Akte zu zerlegen, als Stadtverordnete zu wählen sind. Eine solche Zerlegung der Wahlhandlung ist in vielen Fällen zudem ganz unausführbar, weil es an einem genügenden Anhalte für die Verteilung der abgegebenen Stimmen auf die einzelnen Wahlakte fehlt (OVG. 14 S. 64). Auch wenn die Ergänzungs- und Ersatzwahlen gemäß Art. 1 Ziff. 3 Ges. v. 1. März 1891 in einem und demselben Akte erfolgen, ist für die absolute Majorität der Ersatzwahl nicht die Zahl der für diese abgegebenen Stimmen, sondern die Zahl der im Wahlakte abstimmenden Wähler entscheidend, selbst wenn einzelne der Wähler nur für die Ergänzung, nicht auch für den Ersatz Stimmen abgegeben haben (OVG. 32 S. 4, 24 S. 64, PVB. 22 S. 288, 629, 24 S. 275).

5. Die Prüfung der Vollmacht und die Zulassung oder Ausschließung des Bevollmächtigten beim Wahlakt im Fall des Abs. 2 ist lediglich Sache des Wahlvorstandes. In der Zulassung eines nach streng rechtlichen Begriffen nicht genügend legitimierten Bevollmächtigten kann kein Grund für die Annulierung der Wahl gefunden werden. (OVG. 36 S. 163.) Die Beglaubigung der Vollmacht braucht keine gerichtliche oder notarielle zu sein. Es genügt, wenn dieselbe überhaupt von einer Behörde oder einem Beamten, denen die Führung eines öffentlichen Dienstsiegels zusteht, unter Beidrückung des letzteren erfolgt ist. Vollmachten können unbeschadet ihrer Rechtsgültigkeit in Blanko ausgestellt werden. Die nachträgliche Ausfüllung des Vollmachts-Blanketts mit dem Namen des Bevollmächtigten durch einen anderen als den Vollmachtgeber beeinflußt die Gültigkeit der Wahl nicht, es müßte

denn sein, daß mit den Blanketts Mißbrauch getrieben worden (OVG. 13 S. 219, 29 S. 3, 8 S. 130). Mehrere durch schriftliche Vollmacht legitimierte Vertreter desselben Stimmberechtigten müssen sich untereinander über die Person des zu Wählenden einigen und das Ergebnis durch einen von ihnen dem Wahlvorstande erklären. Nimmt von mehreren Bevollmächtigten ein jeder die Vertretungsbefugnis für sich allein in Anspruch und mangelt es an zuverlässigem Anhalte zu einer Entscheidung darüber, wer von ihnen mit Ausschließung der anderen das Stimmrecht für den Machtgeber nach dessen Willenserklärung ausüben soll, so hat der Wahlvorstand sie sämtlich von der Stimmabgabe zurückzuweisen. (OVG. 42 S. 120, 11 S. 97.) Die Bevollmächtigten müssen stimmfähige, in der Wählerliste eingetragene Bürger sein. (OVG. 34 S. 152, 36 S. 125, Kappelmann a. a. O. S. 451.)

6. Solche, welche in der Gemeindewählerliste stehen, jedoch nach Abschluß derselben eines der zur Erlangung des Bürgerrechts vorgeschriebenen Erfordernisse verlustig gegangen sind, dürfen von der Wahl nicht ausgeschlossen werden. Die Fristen der StO. für das Ausliegen und Berichtigen der Wählerlisten haben die Natur präklusivischer Termine, nach deren Ablauf die Listen Rechtskraft gewinnen und die sichere unantastbare Grundlage des Wahlgeschäfts werden, deren dasselbe bedarf, um ein zuverlässiges, unumstößliches Resultat liefern zu können. Hieraus folgt, daß in der Zeit von dem letzten für das Ausliegen der Liste bestimmten Tage bis zum Tage der Wahl andere Abänderungen nicht vorgenommen werden dürfen, als diejenigen, welche gemäß § 20 StO. und in der dort festgesetzten Frist durch Entscheidung rechtzeitig angemeldeter Beschwerden nötig und herbeigeführt werden; und es folgt des Weiteren hieraus auch, daß Einreden gegen die Stimmfähigkeit eines in die Wählerliste Eingetragenen beim Wahlverfahren selbst und auch nach getätigtem Wahlakt nicht mehr geltend gemacht werden und nicht Beachtung finden dürfen. Allerdings kann dabei, wenn auch den meisten Inkonvenienzen durch Anwendung der erforderlichen Sorgfalt bei der Berichtigung der Liste seitens der Beteiligten sich vorbeugen läßt, der Fall vorkommen, daß Personen, denen die erforderlichen Eigenschaften fehlen, zur Beteiligung an der Wahl zugelassen werden müssen. Indessen gibt die StO. kein Mittel, diese Eventualität zu vermeiden. Es steht Niemandem, weder dem Wahlvorstande noch dem Magistrat, noch der Aufsichtsbehörde, das Recht zu, die Stimmen derjenigen in der Wählerliste aufgeführten Personen, bei welchen die materiellen Bedingungen des Wahlrechts nicht zutreffen, bei der Ermittelung des Wahlergebnisses außer Berechnung zu lassen oder für ungültig zu erklären.

Auch diejenigen in der Liste eingetragenen Gemeindewähler, deren Wahlrecht ruht, dürfen von der Wahl selbst in dem Falle nicht ausgeschlossen werden, wenn dieselben mit dem Vermerk, daß ihr Wahlrecht ruhe, in die Gemeindewählerliste eingetragen sind. Denn das Eintragen eines solchen Vermerks ist der StO. unbekannt, daher unstatthaft und wirkungslos. Die Eintragung eines solchen Vermerks ist der Löschung nicht gleichzustellen (s. §§ 19, 20, Ledermann S. 97 not. 1).

Man hat der Wählerliste die erörterte Bedeutung nur insoweit beimessen wollen, als solche Eigenschaften in Frage kommen, welche ein Gemeinde-Mitglied besitzen muß, um wahlberechtigt zu sein (der Besitz der bürgerlichen Ehre, Steuerzahlung 2c.), aber nicht soweit gehen wollen, daß auch derjenige mitwählen dürfe, der im Augenblick der Wahl nicht mehr Einwohner der Stadt, Gemeinde-Mitglied ist, wenn und weil er in der Wählerliste eingetragen steht. Voraussetzung und Bedingung jedes Gemeindewahlrechts ist die Gemeinde-Mitgliedschaft, die Zugehörigkeit zur Gemeinde. Ohne solche ist das Gemeindewahlrecht nicht denkbar. In dem ausdrücklich dem Magistrat gegenüber erklärten oder durch Fortzug betätigten Ausscheiden aus dem Gemeindeverbande ist zugleich die Aufgabe, der Verzicht der mit der Gemeinde-Mitgliedschaft verbundenen Rechte, insbesondere des Gemeindewahlrechtes, als eine kraft des Gesetzes eintretende Folge enthalten und müßte der Magistrat auf Grund dessen als berechtigt erachtet werden, den Namen des Ausgeschiedenen aus der Wählerliste zu streichen und ihn von den Gemeindewahlen auszuschließen. Indeß ist diese Ansicht vom OVG. als richtig nicht anerkannt. Nach der Meinung des OVG. gewinnt durch Ablauf der für die Offenlegung bestimmten Frist, und im Mangel ihre Abänderung anordnender Beschlüsse oder Entscheidungen die Wählerliste derart

eine für alle vorzunehmenden Wahlakte festzuhaltende Gestalt, daß der Wahlvorstand keinen der in der Liste verzeichneten Wähler von der Stimmabgabe zurückweisen, der Gemeindevorstand keinen aus der Wählerliste streichen und ihn von den Gemeindewahlen ausschließen darf. Das OVG. hat in wiederholten Entscheidungen an dem Grundsatze festgehalten, daß die Wählerliste die unabänderliche Grundlage der Wahlen bis zum nächsten Berichtigungstermine bilde und daß Ausnahmen von diesem Grundsatze nicht zugelassen sind. Es darf daher auch in der Richtung kein Unterschied gemacht werden, ob das Recht zur Teilnahme an den Wahlen um deswillen fehlt, weil der in der Wählerliste Eingetragene kein Preuße oder nicht mehr Einwohner ist, oder weil er die Eigenschaften des § 5 Ziffer 1, 3, 4 nicht mehr besitzt. (OVG. 31 S. 9, 36 S. 127, 164, PVB. 22 S. 240.

Der Standpunkt des OVG. von der formalen Rechtskraft der Liste wird in seiner starren Konsequenz von Jebens (S. 93) und von Kappelmann (a. a. O. S. 435) geteilt, wenngleich schon dieser seine Bedenken nicht unterdrückt. Nach Stier-Somlo (Verw.-Arch. 12 S. 428) schafft die unangefochten gebliebene Wählerliste nur eine Präsumtion der Wahlberechtigung, keine unwiderlegliche. Er meint, daß in allen Fällen, in denen ein dem Wahlvorstande offenkundiger Mangel eines prätendierten Wahlrechts vorliegt, die Zulassung zur Wahl verweigert werden könne und müsse. In der Praxis wird es jedoch schwer sein, die Grenze zwischen zulässiger und nichtzulässiger Abweichung von der Wählerliste zu ziehen. (Siehe über die Ausschließung unzurechnungsfähiger Trunkener die folgende n. 7.)

Welche rechtliche Wirkung der zu Unrecht erfolgten Ausschließung eines Wahlberechtigten beizumessen ist, hängt von den tatsächlichen Umständen ab. Die Frage, ob das Wahlergebnis trotz der vorgefallenen Ordnungswidrigkeit als Wille der Mehrheit der Wähler angesehen werden kann, kann unter Umständen durch eine Berechnung der Stimmen beantwortet werden (OVG. 7 S. 191).

7. Einer Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedarf es keineswegs nur in dem Falle des § 25 Abs. 2. Vielmehr hat sich der Wahlvorstand über die Zulassung jedes einzelnen Wählers zur Stimmabgabe schlüssig zu machen. Er muß feststellen und anerkennen, daß der Wähler eine der in der Wählerliste eingetragenen Personen ist. Das mag bei vielen Wählern keinem Bedenken unterliegen und folglich eine förmliche Beratung und Beschlußfassung entbehrlich machen. Rechtlich betrachtet entfaltet auch hier der Vorstand in Wirklichkeit eine Tätigkeit, welche auf jene Beschlußfassung hinausläuft. (OVG. 17 S. 120). Der Wahlvorstand kann die Zulassung zur Stimmabgabe nicht allein wegen Legitimationsmangels, sondern auch dann versagen, wenn er auf Grund pflichtmäßiger Ueberzeugung zu der Ansicht gelangt, daß der Wähler (oder Bevollmächtigte) wegen Unzurechnungsfähigkeit, z. B. wegen Trunkenheit, zur Abgabe einer rechtsverbindlichen Erklärung außer Stande ist. (OVG. 34 S. 150, PVB. 24 S. 436.)

8. Nach Ablauf der festgesetzten Wahlzeit ist der Wahlvorstand befugt, das Wahllokal zu schließen und nur noch die in demselben bereits vorhandenen Wähler zur Stimmabgabe zuzulassen. (OVG. 3 S. 20, 25 S. 13, PVB. 11 S. 112, 17 S. 386.) Kommt in Frage, ob ein Wähler noch vor Ablauf der für die Stimmabgabe bestimmten Stunde erschienen und zum Mitstimmen zuzulassen ist, so hat der Wahlvorstand Zweifel über die Zeitfrage nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen zu entscheiden. Dem pflichtmäßigen Ermessen des Vorstandes ist überlassen, wann mit der Schließung des Wahlaktes vorzugehen, wobei festzuhalten ist, daß kein rechtzeitig erschienener Wähler behindert werden darf, seine Stimme abzugeben. Der Wahlvorstand hat in unmißverständlicher Weise zum Ausdruck zu bringen, daß der Wahlakt geschlossen sei.

Unterbrechungen des Wahlaktes und Pausen von längerer Dauer sind nicht zu billigen. Von Einfluß auf das Wahlergebnis werden sie nur dann sein können, wenn dadurch der eine oder andere Wähler behindert oder abgehalten worden ist, seine Stimme abzugeben.

Die Einheitlichkeit der Wahlhandlung bezw. des Wahlverfahrens ist jedoch in Frage gestellt und die Wahl ungültig, wenn die Wahlhandlung an dem einen Tage

begonnen und an einem anderen Tage fortgesetzt ist, ohne daß dies in der Einladung zur Wahl bekannt gegeben war. (OVG. 41 S. 25.)

9. Nach Art. 1 Ziff. 3 Ges. v. 1. März 1891 (s. Zusatz oben) soll die Abgabe der Stimmen für die Ergänzungs- und für die Ersatzwahl „getrennt" geschehen. In dieser Beziehung ist jede Trennung, wodurch ein Zweifel, auf welche Wahl die Stimmabgaben sich beziehen, ausgeschlossen wird, für genügend zu erachten und das Nähere dem pflichtmäßigen Ermessen des Wahlvorstandes zu überlassen. Bei der Bekanntmachung des Wahltermins bezw. vor Beginn der Wahl kann darauf hingewiesen werden, daß die zuletzt abgegebenen Stimmen dem Ersatzmanne gelten sollen. Das Unterlassen einer ausdrücklichen Bekundung im Protokolle, daß die Stimmen getrennt für die beiden Wahlen abgegeben seien, kann die Ungültigkeit der Wahlen nicht zur Folge haben (OVG. 28 S. 27).

Die Vorschrift des Art. 1 Ziff. 3 bezieht sich zwar nur auf den Fall, daß Ersatzwahlen mit Ergänzungswahlen, nicht aber auf den, daß Ersatzwahlen mit Verstärkungswahlen verbunden werden. Das OVG. hat ihn jedoch ohne Weiteres auch auf diesen Fall angewendet. (OVG. 28 S. 25.)

§ 26.

Gewählt sind diejenigen, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen und zugleich absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) erhalten haben.

Wenn sich bei der ersten Abstimmung nicht für so viel Personen, als zu wählen sind, die absolute Stimmenmehrheit ergeben hat, wird zu einer zweiten Wahl geschritten.

Der Wahlvorstand stellt die Namen derjenigen Personen, welche nächst den gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, so weit zusammen, daß die doppelte Zahl der noch zu wählenden Mitglieder erreicht wird. Diese Zusammenstellung gilt alsdann als die Liste der Wählbaren.

Zu der zweiten Wahl werden die Wähler durch eine, das Ergebnis der ersten Wahl angebende Bekanntmachung des Wahlvorstandes sofort oder spätestens innerhalb acht Tagen aufgefordert. Bei der zweiten Wahl ist die absolute Stimmenmehrheit nicht erforderlich.

Unter denjenigen, die eine gleiche Anzahl von Stimmen erhalten haben, gibt das Los den Ausschlag.

Wer in mehreren Abteilungen oder Wahlbezirken gewählt ist, hat zu erklären, welche Wahl er annehmen will.

Vergl. Jebens S. 98, Kappelmann PVB. 24 S. 454.

1. Da die Stimmenden mehrere Personen, denen sie ihre Stimmen geben, zu gleicher Zeit benennen, so kann es vorkommen, daß mehrere Personen die absolute Mehrheit der Stimmen erhalten. Für diesen Fall ist mit den Worten „die meisten Stimmen und zugleich", die Bestimmung getroffen, daß unter allen, welche die absolute Mehrheit erhalten haben, die relative Mehrheit den Vorzug geben muß. Das Wahlgeschäft würde sich in formeller Beziehung einfacher und für viele Wähler leichter gestalten, wenn für jeden zu Wählenden ein gesonderter Wahlakt stattfände. Da aber nicht füglich für jeden zu Wählenden ein besonderer Wahltag angesetzt werden kann, so wäre die unausbleibliche Folge einer solchen Vorschrift die, daß die gesamte Wählerschaft sich zu einer und derselben Stunde im Wahllokale zu versammeln und bis zur definitiven Beendigung des Wahlgeschäftes mit Einschluß der etwaigen engeren

Wahlen darin zu verharren hätte. Ein Wahlverfahren dieser Art ist in nicht wenigen Städten unausführbar und schließt andererseits die Gefahr in sich, das Endresultat einer Wahl in die Hände derjenigen zu legen, denen die Verhältnisse ein längeres Verweilen im Wahllokale gestatten.

2. Bei Feststellung der meisten Stimmen und der absoluten Majorität kommt es nicht sowohl auf die Zahl der Stimmen, als auf die Zahl der stimmenden Wähler an, ohne Rücksicht darauf, ob einzelne Wähler weniger Personen namhaft gemacht haben, als zu wählen sind (s. S. 124). Absolute Stimmenmehrheit ist schon vorhanden bei einer halben Stimme über die Hälfte des Ganzen. Das über die Hälfte hinausreichende zur absoluten Mehrheit führende Mehr braucht nicht eine volle Stimme auszumachen. (OVG. 14 S. 64, 19 S. 21, 27 S. 6, 32 S. 6, PVB. 19 S. 165). Auch die Stimmen, welche auf nicht wählbare Personen fallen, werden bei der Berechnung der Stimmenzahl berücksichtigt: Sollten einmal sämtliche Stimmen sich auf eine nicht passiv wahlfähige Person vereinigt haben, so ist die Wahl resultatlos geblieben und eine nochmalige Zusammenberufung der Wähler notwendig. (Ledermann S. 100, Kappelmann a. a. O. S. 454).

3. Vor Abschluß des Wahlprotokolls und Abgabe desselben an den Magistrat zur Bekanntmachung des Wahlergebnisses (§ 27) muß der Wahlvorstand sich darüber klar werden, ob eine Wahl zu Stande gekommen ist. Denn davon hängt es ab, ob die Wahlhandlung geschlossen werden kann oder weiter geführt werden muß. Die förmliche Proklamation der Gewählten am Schluß des Wahltermins ist zwar keine notwendige Formalität, erforderlich ist aber doch eine dritten Personen erkennbare Feststellung des Endergebnisses der Wahl (OVG. 32 S. 129, 24 S. 133).

Bei der Feststellung des Wahlergebnisses liegt dem Wahlvorstande nicht blos eine rein mechanische Zusammenstellung des Stimmenverhältnisses ob, sondern er hat auch bei denjenigen Personen, welche die erforderliche Anzahl von Stimmen erhalten haben, das Vorhandensein derjenigen Eigenschaften zu prüfen, die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlich sind, um Stadtverordneter sein zu können. Beim Nichtvorhandensein solcher Eigenschaften hat er die richtige Folgerung dahin zu ziehen, daß er solche Personen nicht als gewählt bezeichnen darf. (OVG. 41 S. 28, s. Kappelmann a. a. O. S. 454). Insbesondere hat der Wahlvorstand zu prüfen, ob der Fall des Abs. 2 vorliegt und wenn er den Fall des Abs. 2 für gegeben erachtet, eine zweite Wahl anzuordnen.

Einsprüche gegen die Gültigkeit des vom Wahlvorstande mitgeteilten Ergebnisses eines ersten Wahlganges, der zu einer Wahl nicht geführt hat, oder gegen die Anordnung einer engeren Wahl durch den Wahlvorstand, sind nicht zugelassen (OVG. 32 S. 129).

Ueber die Feststellung des Gesamtresultats im Falle der Bildung von Abstimmungsbezirken u. Gruppen s. § 6 II Ges. v. 30. Juni 1900 u. § 14 n. 5 S. 93.

4. Der Fall des Abs. 2 würde vorliegen, wenn in einem Wahlgange, in welchem drei Stadtverordnete zu wählen sind, 1000 erschienene Wähler vorschriftsmäßig drei Personen bezeichnen derart, daß sich die abgegebenen Stimmen auf 5 Personen verteilen, wobei A. 1000, B. 973, C. 427, D. 366 und E. 264 Stimmen erhalten. Gewählt sind dann nur A. u. B., wegen der Wahl eines dritten Stadtverordneten muß Stichwahl stattfinden, und zwar gemäß Abs. 3 zwischen C. u. D. (Ledermann S. 100).

Die Vorschrift im Abs. 2, derzufolge zu einer zweiten Wahl geschritten werden soll, wenn usw., gilt auch für den Fall, daß nur eine Person zu wählen ist. Haben in einem solchen Falle zwei Personen, gleich viele Stimmen erhalten, so kommen diese beiden Personen in die engere Wahl. Sie bilden zusammen die doppelte Zahl des einen zu wählenden Stadtverordneten. Eine Entscheidung durch das Los (Abs. 5) ist daher in einem solchen Falle nur möglich, wenn die zweite Wahl dasselbe Ergebnis haben sollte, wie die erste (PVB. 23 S. 690, OVG. 31 S. 111) s. noch n. 8. Sind zwei Stadtverordnete zu wählen, von denen mindestens einer Hausbesitzer sein muß und es werden zwei Nichthausbesitzer gewählt, so sind nicht beide Wahlen nichtig, sondern der mit den meisten Stimmen Gewählte ist als Nichthausbesitzer gültig zum Stadtv. gewählt. Für den zweiten hat eine neue Wahl stattzufinden. Die Entscheidung,

ob die an die Wahl eines Hausbesitzers zu stellenden Voraussetzungen gegeben sind, steht dem Wahlvorstand zu (OVG. 32 S. 9, 40 S. 177, 41 S. 29, s. n. 3). Die Vorschrift im § 26 Abs. 3 ist dahin zu verstehen, daß das Gesetz zur Ausführung der Stichwahl die Aufstellung der doppelten Zahl geeigneter Kandidaten] erfordert, sodaß, wenn Hausbesitzer in Frage kommen, unter den in die Stichwahl zu bringenden Personen sich mindestens doppelt so viele Hausbesitzer befinden müssen, als Hausbesitzer zu wählen sind. Die Auswahl ist unter denjenigen Personen, welche nächst den Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, nach der Reihenfolge der Stimmenzahl in der Art zu treffen, daß ungeeignete Personen, Nichthausbesitzer, fortgelassen werden (OVG. 43 S. 94). Befinden sich unter den bei der Hauptwahl genannten Personen, von denen keine die absolute Stimmenmehrheit erhalten hat, nicht mindestens doppelt so viele Hausbesitzer, als noch zu wählen sind, so muß die Stichwahl wenigstens insoweit durchgeführt werden, als sich bei ihr durch Aufstellung der Doppelzahl geeigneter Kandidaten dem Gesetze genügen läßt. Für die übrigen Stellen ist eine Neuwahl vorzunehmen (OVG. 43 S. 97).

5. Die engere oder Stichwahl, für welche § 26 den Ausdruck „zweite Wahl" gebraucht, bildet mit der ersten Wahl zusammen ein einheitliches Ganzes (Kappelmann a. a. O. S. 455). Ein und derselbe Wahlvorstand hat sie zu leiten. Werden die Stichwahlen für ungültig erklärt, so sind nicht etwa diese allein, sondern die gesamten Wahlen von vorn an zu wiederholen (OVG. 18 S. 333, 19 S. 23, 20 S. 22, 28 S. 12, 32 S. 4, PVB. 20 S. 47, 9 S. 378). Zu unterscheiden von der zweiten Wahl im Sinne des Abs. 2 ist der Fall, wenn eine Wahl stattfinden muß, weil der Gewählte nicht annimmt. Das ist eine neue erste Wahl (Jebens S. 100).

6. Die Aufforderung, d. h. die Einladung zur zweiten Wahl (der engeren oder Stichwahl), muß sofort oder spätestens innerhalb acht Tagen erfolgen. Der Wahltermin selbst aber muß nach § 23 soweit hinausgeschoben werden, daß zwischen Einladung und Termin ein Zeitraum von 14 Tagen liegt. (OVG. 15 S. 35, 18 S. 48, 22 S. 20).

Einer besonderen Bestimmung über die Förmlichkeiten der dem Wahlvorstande zur Pflicht gemachten Berufung der Wähler hat sich das Gesetz enthalten, es somit bei der generellen Vorschrift des § 23 belassen. Die durch § 26 Abs. 4 vorgeschriebene Aufforderung der Wähler unterscheidet sich von der im § 23 vorgesehenen Berufung zu den Wahlen nur dadurch, daß sie nicht von dem Magistrate, sondern bei Vermeidung der Ungültigkeit der Wahl (OVG. 40 S. 33), vom Wahlvorstande zu erlassen ist, und neben der genauen Bestimmung des Lokals, der Tage und Stunden auch die Angabe des Ergebnisses der ersten Wahl enthalten muß. Die Mitteilung des Wahlvorstandes vor Beginn der Wahl an die in diesem Zeitpunkt erschienenen Wähler, wie es für den Fall einer engeren Wahl gehalten werden solle, sowie die am Schlusse des Wahlaktes an die Anwesenden gerichtete Bekanntmachung, sowie jede mündliche im Wahltermine selbst erfolgende Einladung zur engeren Wahl ist bedeutungslos (OVG. 22 S. 20, PVB. 24 S. 322, 16 S. 269).

Eine im unmittelbaren Anschluß an die erste Wahl sofort vorgenommene engere Wahl ist ungültig, wenn auch bei der Einladung zu jener auf die sofortige Vornahme der engeren Wahl hingewiesen war (PVB. 16 S. 268).

Bei den engeren Wahlen darf Niemand, dem an sich die Wahlberechtigung zusteht, um deswillen von dem zweiten Wahlgange ausgeschlossen werden, weil er am ersten Wahlgange nicht Teil genommen hat (OVG. 3 S. 20, 20 S. 21, 22 S. 20).

Lehnt der in der Stichwahl gewählte die Wahl ab, so gilt nicht derjenige als gewählt, der in der Stichwahl die nächstmeisten Stimmen hat, sondern die Wahl ist ergebnislos und es muß völlig von Neuem gewählt werden.

7. Der Grund, weshalb bei einer zweiten Wahl die absolute Stimmenmehrheit nicht erforderlich ist, ist darin zu suchen, daß, weil die Wahl nicht in einer Wahlversammlung durch gleichzeitiges Abgeben der Stimmen, sondern in einem Wahltermine vorgenommen wird, in welchem die Wähler zu beliebiger Zeit erscheinen, falls in der ersten Abstimmung nicht die absolute Stimmenmehrheit für eine genügende Anzahl von Personen erreicht ist, die Wahl nicht in demselben Termine wiederholt werden kann, vielmehr zu diesem Zweck ein neuer Termin anberaumt

werden muß. Zur Vermeidung einer solchen dritten Wahl ist die Bestimmung erfolgt.

8. Die Vorschrift im Absatz 5, wonach das Los den Ausschlag geben soll, bezieht sich sowohl auf den ersten, als auf den zweiten Wahlgang. Wer das Los ziehen soll, ist nicht näher bestimmt worden. Die Entscheidung darüber steht dem Wahlvorstande zu. Schon beim ersten Wahlgange kann die Entscheidung durch das Los in Frage kommen, wenn es ungewiß ist, welcher von mehreren Kandidaten, die sowohl die relativ meisten Stimmen, als auch absolut die Mehrheit erhalten haben, als gewählt gilt und sodann, wer von verschiedenen mit gleicher Stimmenzahl, aber ohne absolute Mehrheit gewählten, auf die Liste für die zweite Wahl zu kommen hat (OVG. 20 S. 18, PVB. 24 S. 322).

9. Der Magistrat hat in jedem Falle die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl mit der Aufforderung in Kenntnis zu setzen, sich über Annahme oder Ablehnung zu erklären. Da jeder Bürger in der Regel zur Annahme einer unbesoldeten Stelle in der Gemeindeverwaltung verpflichtet ist, so erscheint es gerechtfertigt, die Aufforderung hinzuzufügen, daß, wenn der Gewählte innerhalb der gestellten Frist keine Erklärung abgibt, er als annehmend würde betrachtet werden. Gibt der in mehreren Abteilungen oder Wahlbezirken Gewählte keine Erklärung ab, ob und für welche Abteilung, bezüglich für welchen Wahlbezirk er annimmt, so kann keineswegs ohne Weiteres angenommen werden, daß er beide Stellen ablehne. In einem solchen Falle empfiehlt es sich, der Aufforderung zur Erklärung über die Wahl hinzuzufügen, daß, wenn der Gewählte innerhalb der gestellten Frist keine Erklärung abgibt, angenommen werde, daß er für die Abteilung bezw. für den Wahlbezirk annimmt, in welchem er die meisten Stimmen erhalten hat. So auch Ledermann S. 101 n. 15. Abweichend jetzt Jebens S. 103. Schön (S. 109 n. 5) ist der Ansicht, daß, wenn der zweimal gewählte auf die Aufforderung innerhalb der gestellten Frist sich nicht erklärt, angenommen werden müsse, daß er beide Wahlen ablehne, da er gesetzlich nicht berechtigt sei, beide Wahlen anzunehmen. (Kappelmann a. a. O. S. 434, will die Stadtv.-Vers. nach Zust.-Ges. § 10 Ziff. 3 entscheiden lassen, ob und welches Mandat der Gewählte anzunehmen hat.)

Erfolgt eine Ablehnung und ist diese begründet, so muß in allen Fällen zur anderweiten, ganz neuen Wahl geschritten werden. Ingleichen ist, wenn wegen eines bei der engeren Wahl stattgehabten Formfehlers eine anderweite Wahl nötig ist, die Vornahme einer völlig neuen Wahl und nicht die Wiederholung der engeren Wahl erforderlich (OVG. 19, S. 23).

§ 27.

Die Wahlprotokolle sind vom Wahlvorstande zu unterzeichnen und vom Magistrat aufzubewahren. Der Magistrat hat das Ergebnis der vollendeten Wahlen sofort bekannt zu machen.

Gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann von jedem stimmfähigen Bürger innerhalb zehn Tagen nach der Bekanntmachung bei der Regierung Beschwerde erhoben werden.

Bei erheblichen Unregelmäßigkeiten hat die Regierung die Wahlen auf erfolgte Beschwerde oder von Amtswegen innerhalb zwanzig Tagen nach der Bekanntmachung durch eine motivierte Entscheidung für ungültig zu erklären.

Für einen Ungültigkeitsgrund ist es nicht zu erachten, wenn die der betreffenden geistlichen Behörde anheimzugebende Hinweisung auf die Wichtigkeit der Wahl (§ 21) unterblieben ist.

Dazu Zust.-Ges.:

§ 10. Die Gemeindevertretung beschließt:

2. über die Gültigkeit der Wahlen zur Gemeindevertretung.

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahlen zur Gemeindevertretung sind innerhalb zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses und in allen Fällen bei dem Gemeindevorstande zu erheben.

§ 11. Der Beschluß der Gemeindevertretung bedarf keiner Genehmigung oder Bestätigung von Seiten des Gemeindevorstandes oder der Aufsichtsbehörde. Gegen den Beschluß der Gemeindevertretung findet die Klage binnen 2 Wochen im Verwaltungsstreitverfahren statt. (Sie ist direkt beim Bezirksausschusse anzubringen.) Die Klage steht in den Fällen des § 10 auch dem Gemeindevorstande zu.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Doch dürfen Ersatzwahlen vor ergangener rechtskräftiger Endscheidung nicht vorgenommen werden.

Vergl. Jebens S. 104. Kappelmann PVB. 24 S. 452, Stier-Somlo Arch. 12 S. 486.

Durch das Zust.-Ges. §§ 10 und 11 ist § 27 StO. erheblich abgeändert, insofern die Stadtv.-Vers. nunmehr von Amtswegen über die Gültigkeit der Wahl ihrer Mitglieder Beschluß zu fassen hat, und insofern das der Aufsichtsbehörde vorbehaltene Recht, von Amtswegen die Ungültigkeit einer Wahl auszusprechen, beseitigt ist. An die Stelle dieser Befugnis tritt das Recht des Gemeindevorstandes, die Gültigkeit des Beschlusses der Gemeindevertretung im Verwaltungsstreitverfahren anzufechten, bezw. das Recht der Aufsichtsbehörde, den Gemeindevorstand zur Beanstandung gesetzwidriger Beschlüsse anzuweisen (Zust.-Ges. § 15).

Zur Herbeiführung des Beschlusses der Stadtv.-Vers. über die Gültigkeit der Wahlen ihrer Mitglieder hat der Magistrat nach Ablauf der Einspruchsfrist die Wahlverhandlungen mit den etwa eingegangenen Beschwerden der Stadtv.-Vers. zu überweisen. Die Beschlußfassung kann noch vor Eintritt der neugewählten Mitglieder von der Stadtv.-Vers. in ihrer bisherigen Zusammensetzung (also von der alten Stadt.-Vers.) erfolgen. (Vergl. OVG. 3, S. 34, 20 S. 87). Auch ist ein solches Verfahren empfehlenswert. Darauf, daß die Neugewählten an der Beschlußfassung über die Gültigkeit der eigenen Wahl Teil nehmen, kann die Ungültigkeit der Wahl selbst nicht gegründet werden (PVB. 23 S. 518).

1. Ueber das Wahlprotokoll s. § 24 S. 120 u. § 25 S. 123, 124.

Bei der Bekanntmachung erscheint eine Angabe zwar nicht aller auf die einzelnen Kandidaten entfallenen, aber doch der im Ganzen abgegebenen und der davon auf die Gewählten entfallenen Stimmen angemessen. Die Bekanntmachung darf kein anderes, als das im Wahltermine festgestellte Endergebnis enthalten. Uebrigens kann, nachdem einmal die Wahl gültig abgeschlossen ist, eine etwaige Unterlassung der Bekanntmachung nicht nachträglich die Gültigkeit der Wahl alterieren (OVG. 24 S. 33, 26 S. 119). Doch kann eine gemäß Abs. 1 noch nicht bekannt gemachte Wahl nicht zum Gegenstande einer Beschlußfassung durch die Stadtv. bezw. eines Verwaltungsstreitverfahrens gemacht werden (PVB. 10 S. 308).

Die Worte „vollendeten Wahlen" in Verbindung mit dem „sofort" lassen die Deutung zu, daß der Magistrat, ohne etwa den Verlauf notwendig gewordener Stichwahlen oder einer wiederholten Wahl abzuwarten, sofort nach Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand dieses Ergebnis bekannt machen kann (s. Kappelmann a. a. O. S. 456).

2. Jeder stimmfähige Bürger hat ein erhebliches rechtliches Interesse, daß in jeder Abteilung die Wahlen ordnungsmäßig erfolgen. Er ist überdies in jeder Abteilung wählbar. Deshalb kann jeder stimmfähige Bürger gegen die Gültigkeit sämtlicher Wahlen, nicht bloß derjenigen Abteilung, welcher er selbst angehört, Einspruch erheben, auch wenn er an der Wahl sich nicht beteiligt hat oder in der Wählerliste nicht aufgenommen worden und somit nicht wahlberechtigt gewesen ist, selbst wenn er die Eigenschaft als stimmfähiger Bürger (§§ 5—8) erst zur Zeit der Einspruchserhebung erlangt hat. Unter stimmfähigen Bürgern im § 27 Abs. 2 sind die stimmfähigen Bürger, wie sie im § 13 Abs. 1 bezeichnet worden, zu verstehen, gleichviel, in welchem

Zeitpunkte sie stimmfähige Bürger werden oder geworden sind, wenn sie nur zur Zeit der Einspruchserhebung stimmfähige Bürger sind (OVG. 18 S. 39, Jebens S. 119).

3. Nach § 10 Abs. 2 ist der Einspruch innerhalb zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Magistrat anzubringen. Dadurch wird nur bestimmt, wann die zweiwöchige Frist abläuft. Der Einspruch selbst aber ist auch schon vor der im Abs. 1 des § 27 vorgesehenen Bekanntmachung des Magistrats nach Schluß des Wahltermins zulässig (OVG. 24 S. 33), nicht aber vor Beendigung des Wahlaktes (OVG. 8 S. 119, 24 S. 36, 32 S. 129). Schon durch die Proklamation des Gewählten im Wahltermine ist die rechtliche Möglichkeit gegeben, Einspruch zu erheben, und es ist nicht nötig, noch erst die Bekanntmachung des Magistrats abzuwarten. Dagegen ist ein Protest vor Abschluß des Wahlverfahrens und während desselben, weil das Verfahren einen nach Ansicht der Wähler unstatthaften Verlauf nimmt, wirkungslos (PVB. 24 S. 542).

Wird der Einspruch bei der Aufsichtsbehörde angebracht, so ist es genügend, wenn nur der Einspruch noch innerhalb der Einspruchsfrist an den Magistrat gelangt. (PVB. 15 S. 120 nimmt an, daß die Einspruchsfrist nicht gewahrt werde, wenn die Ueberweisung nur zum Zwecke der Berichterstattung erfolge.)

Eine besondere Begründung ist für die Wirksamkeit des Einspruchs nicht erforderlich. Der Einspruch braucht sich jetzt nach Zust.-Ges. § 10 nicht gerade auf eine Verletzung des formalen „Wahlverfahrens" zu richten. Nicht nur Verletzung formaler Wahlvorschriften, sondern auch die eines materiellen Rechtssatzes, welcher behufs Feststellung des Wahlrechts einzelner oder aller anzuwenden war, kann gerügt werden (OVG. 19 S. 131, Jebens S. 117).

Nur über das Ziel des Einspruchs, das gegen die Gültigkeit der Wahl gerichtet sein muß, darf der Inhalt keinen Zweifel lassen (OVG. 32 S. 7). Der Gewählte kann auch gegen seine eigene Wahl Einspruch erheben und diesen Einspruch, wenn letztere für gültig erklärt worden, im Verwaltungsstreitverfahren weiter verfolgen. (Jebens S. 120.)

Einsprüche gegen die Gültigkeit von Wahlen dürfen an keine Bedingung geknüpft werden. Ist dies dennoch geschehen, so ist der Einspruch als nicht angebracht anzusehen. (OVG. 43 S. 102).

Der Einspruch gegen die Gültigkeit einer Wahl kann dadurch begründet werden, daß es an einer Veranlassung zur Wahl überhaupt gefehlt habe (OVG. 19 S. 139), insbesondere bei einer Ergänzungswahl, weil eine unrichtige Person zum Ausscheiden bestimmt worden sei. Diese materielle Nachprüfung ist aber in dem Falle beschränkt, daß Ersatzwahlen im Sinne des § 21 angeordnet werden. Hier ist ein Beschluß der Stadtv.-Vers., des Magistrats oder des Bezirksausschusses vorhanden, den die Stadtv.-Vers. bei Prüfung des Einspruches, ebenso wie der Verwaltungsrichter im Streitverfahren als jeder Nachprüfung entzogen zu beachten hat. Eine andere Frage ist, ob nicht der Beschluß über die Notwendigkeit der Ersatzwahlen im Aufsichtswege abgeändert werden kann. Die desfalsigen Beschlüsse des Magistrats und der Stadtv.-Vers. würden nur unter den im § 15 Zust.-Ges. vorgesehenen Voraussetzungen angefochten werden können. Gegen den Beschluß des Bezirksausschusses würde Beschwerde an den Provinzialrat zulässig sein.

4. Gegenstand der Beschlußfassung der Stadtv.-Vers. kann nur dasjenige Wahlergebnis sein, welches der Wahlvorstand im Wahltermine proklamiert und der Magistrat demnächst bekannt gemacht hat (OVG. 6 S. 136, 32 S. 6). Die Stadtv.-Vers. kann also nur die erfolgten und bekannt gemachten Wahlen für gültig oder ungültig erklären, sie darf aber ein anderes Wahlergebnis an Stelle der bekannt gemachten nicht setzen. Lediglich zur Nachprüfung ist die Stadtv.-Vers. berufen. (OVG. 43 S. 94). Hierbei kann sie aber, da sie auch von Amtswegen zur Beschlußfassung berufen ist, alle erheblichen Unregelmäßigkeiten berücksichtigen, ohne durch Anträge oder Anregungen der Wähler oder des Magistrats gebunden zu sein. Wenn die Stadtv.-Vers. über die Gültigkeit der Wahl sowohl von Amtswegen, als auch über die Einsprüche Dritter zu beschließen hat, so ist es klar, daß durch ihren Beschluß, welcher die angefochtenen Wahlen für gültig erklärt, zugleich der deren Ungültigkeitserklärung bezweckende Einspruch verworfen wird (PVB. 15 S. 178).

Von Amtswegen hat die Stadtv.-Vers. erst nach Ablauf der Einspruchsfrist Beschluß zu fassen, um sich nicht dem auszusetzen, noch zum zweiten Male beschließen zu müssen.

Im übrigen ist nach § 10 Zust.-Ges. die Stadtv.-Vers. nicht befugt, wiederholte Beschlüsse ergehen zu lassen, sondern sie hat nur einmal über die Gültigkeit der Wahlen zu beschließen. Mit dem Ausspruche ist ihre Funktion beendet (PVB. 24 S. 603).

Der Beschluß wird denjenigen, die das Gesetz zur Klage wider ihn berechtigt, dergestalt förmlich zuzustellen sein, daß daraufhin demnächst die Rechtzeitigkeit der Klageerhebung festgestellt werden kann (OVG. 40 S. 165).

Durch die Wahl und deren Gültigkeitserklärung seitens der Stadtv.-Vers. erwirbt der Gewählte ein Recht auf Sitz und Stimme in der Stadtv.-Vers. Dieses Rechts, dessen Ausübung freilich nach § 28 durch die Einführung bedingt ist, geht er im Falle der Anfechtung der Wahl mittelst Klage erst mit der Rechtskraft eines die Ungültigkeit der Wahl aussprechenden Urteils verlustig. Ein dahin lautendes Urteil darf nicht ohne seine, wenn auch nur im Wege der Beiladung zu ermöglichende Beteiligung im Streitverfahren ergehen (OVG. 31 S. 108). Beschlüsse der Stadtv.-Vers., an denen der Gewählte inzwischen teilgenommen hat, sind deswegen nicht ungültig (OVG. 31 S. 108).

5. Der rechtzeitige Einspruch des stimmfähigen Bürgers gegen die Gültigkeit der Wahlen und der auf diesen Einspruch ergangene Beschluß der Stadtv.-Vers. bilden die notwendige Voraussetzung für das Klagerecht. Zur Klage gegen diesen Beschluß legitimiert sind neben dem Magistrat und denjenigen, deren eigene Rechte durch den Beschluß getroffen sind, also den Gewählten, nur diejenigen stimmfähigen Bürger, deren Einspruch durch den Beschluß der Stadtv.-Vers., wenn auch nur im Ergebnisse, eine ablehnende Entscheidung gefunden hat (OVG. 14 S. 46, 17 S. 117). Das Klagerecht des stimmfähigen Bürgers ist somit ein beschränktes. Der stimmfähige Bürger, der nicht Einspruch erhoben hat, weil nach seiner Ansicht das vom Wahlvorstand und Magistrat publizierte Ergebnis richtig war, ist nicht zur Klage legitimiert, auch wenn hinterher das ihm zusagende Wahlergebnis durch die Stadtv.-Vers. für ungültig erklärt, also er sachlich an der Aenderung dieser Entscheidung interessiert ist (OVB. 14 S. 46, 17. S. 103, 118, 19. S. 149, 20 S. 88, 36 S. 122, PVB. 11 S. 19, 20 S. 46).

Nach § 11 Zust.-Ges. hat aber auch der Magistrat, sobald ein Beschluß der Stadtv.-Vers. ergangen ist, gegen diesen Beschluß ohne Weiteres das Klagerecht, mag er nun die Ungültigkeitserklärung der Wahl oder das Gegenteil anstreben. Er kann dabei aus eigener Initiative, wie auch auf Anweisung der Aufsichtsbehörde handeln. Dabei steht dem Magistrat auch das Beanstandungsrecht nach § 15 Zust.-Ges. zu, namentlich wenn der Beschluß der Stadtv.-Vers. nicht in gültiger Weise zu Stande gekommen ist, oder die Versammlung durch Beschluß ihre Unzuständigkeit ausgesprochen hat. Die beiden Rechtsbehelfe der Beanstandung und Klage schließen einander nicht aus (OVG. 16 S. 20, 19 S. 140, 34 S. 140, PVB. 15 S. 551, 20 S. 72, 24 S. 540). Die Beanstandung bildet das einzige und darum unentbehrliche Mittel, um in Fällen, wo die Stadtv.-Vers. über die Gültigkeit der Wahlen gesetzwidrige Beschlüsse faßt und trotzdem keine Klage erhoben wurde, die im öffentlichen Interesse erforderliche Abhilfe zu schaffen (OVG. PVB 25 S. 723), z. B. in allen Fällen, in denen sich nachträglich herausstellt, daß der Gewählte schon zur Zeit der Wahl zu den nicht wählbaren Personen gehörte, oder wenn sich nachträglich aus irgend einem materiellen Grunde die Wahl als ungültig herausstellen sollte (s. o. § 5 S. 53).

Ging der Beschluß der Stadtv.-Vers. auf Ungültigkeitserklärung der Wahl, so ist außerdem noch der Gewählte wegen der Verletzung seines Individualrechts neben dem Magistrat zur Klage berechtigt.

6. Die binnen zwei Wochen beim Bezirksausschuß anzubringende Klage ist gegen die Stadtv.-Vers., nicht auch gegen den Magistrat zu richten (OVG. 15 S. 32). Die Stadtv.-Vers. ist Partei, nicht Vertreterin der Stadtgemeinde (s. Stier-Somlo Archiv 12 S. 499).

Die Klage des Gewählten wider den auf Einspruch eines Dritten gegen die Gültigkeit einer Wahl gefaßten, die Ungültigkeit der Wahl aussprechenden Beschlusses der Stadtv.-Vers. braucht nur gegen letztere, nicht auch gegen jenen Dritten gerichtet zu werden, weil ausschließlich ein öffentliches Interesse in Frage steht, welches die Stadtv.-Vers. zu wahren hat. Deshalb liegt eine rechtliche Notwendigkeit, den Einspruch Erhebenden als Mitbeklagten zu behandeln, nicht vor (OVG. 14 S. 58).

Es frägt sich aber, ob nicht dieser Dritte zum Verfahren beigeladen werden muß. Ein zwingendes Gebot besteht nicht (§ 70 LVG) und ist auch nicht anzuerkennen, zumal dann nicht, wenn die Stadtv.-Vers. den Standpunkt des Einspruchs einnimmt und weiter vertritt (OVG. 15 S. 357, s. Jebens S. 121).

Ging der Beschluß auf Gültigkeit der Wahl und erhebt der Magistrat oder der Dritte, der Einspruch erhoben hatte, die Klage, so ist der Gewählte beizuladen. Ohne diese Beiladung kann zwar auf Gültigkeit, nicht aber auf Ungültigkeit seiner Wahl erkannt werden (OVG. 31 S. 113, 32 S. 130, 36 S. 122, PVB. 15 S. 179, 17 S. 183). In neueren Entscheidungen ist das OVG. (36 S. 187, 38 S. 155, 40 S. 12, 43 S. 310, auch PVB. 22 S. 324 u. 628) zu der Auffassung übergegangen, daß die Beiladung in allen Fällen erfolgen müsse und daß Vorentscheidungen, denen die Beiladung nicht voranging, als auf einem wesentlichen Mangel des Verfahrens (LVG. §§ 94, 98) beruhend, aufzuheben seien.

Die Klage, betreffend die Ungültigkeit einer Wahl muß unmittelbar gegen den die Gültigkeit der Wahl selbst aussprechenden Beschluß der Stadtv.-Vers. gerichtet werden mit dem positiven Ziele, daß die Ungültigkeitserklärung erfolge. Nur etwa incidenter — behufs Begründung eines in jenem Sinne formulierten Klageantrages — können Mängel des Beschlußverfahrens der Gemeindevertretung verwertet werden. Wegen solcher Mängel kann also nicht lediglich die Wiederaufhebung des Beschlusses der Gemeindevertretung verlangt werden, ohne daß zugleich die Gültigkeit der Wahl selbst in Zweifel gezogen und beanstandet wird (OVG. 14 S. 37, 19 S. 18, 31 S. 112). Die Klage braucht sich nicht auf diejenigen Anfechtungsgründe zu beschränken, welche im Einspruche geltend gemacht sind (OVG. 27 S. 18, 32 S. 6, PVB. 17 S. 183).

7. Die Ungültigkeitserklärung einer Wahl hat Kassierung der ganzen Wahlhandlung und nicht etwa nur der letzten entscheidenden Abstimmung zur Folge. War die Wahl im zweiten Wahlgange erfolgt, so ist nicht diese bloß zu wiederholen, sondern eine vollständig neue Ergänzungswahl vorzunehmen. Doch hat der Verwaltungsrichter, wenn eine Wahl für ungültig erklärt wird, nicht Bestimmung zu treffen wegen anderweiter Vornahme einer Wahl, namentlich nicht, ob eine Neuwahl oder eine Stichwahl vorzunehmen ist. Mit der Frage, ob eine Neuwahl oder eine Stichwahl vorzunehmen gewesen wäre, kann er nur befaßt werden, wenn hinsichtlich der neuen Wahl wiederum Einspruch und Klage erhoben ist (OVG. 19 S. 23, 20 S. 21, 31 S. 112, PVB. 9 S. 377).

Die Gültigkeit einer Wahl, in Ansehung derer einmal rechtskräftig entschieden ist, kann nicht dem entgegen nochmals mittelst einer Klage anderer Beteiligter in Frage gestellt werden (OVG. 26 S. 122, 20 S. 9). Da mehrere von dem Klagerecht Gebrauch machen und Inkonvenienzen entstehen können, wenn die mehreren Klagen unabhängig von einander behandelt und erledigt werden, werden tunlichst alle Klagen mit einander zu verbinden sein und so lange erst eine vorliegt, wird der Richter sich zu vergewissern haben, daß weitere Klagen nicht mehr folgen (OVG. 26 S. 123).

Eine Einheitlichkeit der verschiedenen Wahlakte besteht nicht. Es sind vielmehr die einzelnen Wahlen für sich zu betrachten, weshalb sogar unter Umständen von den Seitens der nämlichen Abteilung vorgenommenen Wahlen die einen vernichtet und dennoch die anderen bestehen bleiben können. Letzteres wird z. B. dann geboten erscheinen, wenn der eine Kandidat die Stimmen aller Erschienenen erhalten und fast sämtliche Wahlberechtigten erschienen sind. Auch was die Wahlen verschiedener Abteilungen betrifft, so können die Wahlen der einen Abteilung für gültig, die anderen für ungültig erachtet werden (OVG. 17 S. 100, 26 S. 127). Wird eine

Stichwahl für ungültig erklärt, so wird hierdurch auch die erste Wahl beseitigt (OVG. 19 S. 23).

Ein im Verwaltungsstreitverfahren auszufechtender Streit über die Gültigkeit der Wahl ist durch den Tod des Gewählten in der Hauptsache erledigt, da ein dispositiver, unmittelbar auf die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl gerichteter Ausspruch nicht mehr zu ergehen hat. Die Partei ist indeß in der Berufungsinstanz berechtigt, die Berichtigung der Entscheidung in Ansehung des Kostenpunktes zu verlangen (OVG. 28 S. 9, 36 S. 122).

Die Ablehnung des Gewählten und die Niederlegung wirken auf die Verfolgung des Anfechtungsrechts nicht ohne Weiteres, wie der Tod des Gewählten ein. Insbesondere wird weder der Einspruch über die Gültigkeit, einer Wahl durch die Ablehnung dieser, noch die nachfolgende Klage durch einen zwar die Ablehnung billigenden, übrigens aber die Wahl an sich als gültig anerkennenden Beschluß der Stadtv.-Vers. ausgeschlossen (OVG. 19 S. 18).

8. Im Abs. 3 des § 27 ist bestimmt, daß bei erheblichen Unregelmäßigkeiten die Wahlen für ungültig zu erklären sind. Der § 10 Nr. 2 des Zust.-Ges. hat diese Bestimmung nicht. Dennoch ist materiell an dem Erfordernisse einer erheblichen Unregelmäßigkeit zur Ungültigkeitserklärung festzuhalten, und zwar nicht nur von der Stadtv.-Vers. bei der Beschlußfassung auf erhobene Einsprüche, sondern auch von den Verwaltungsgerichten bei der Entscheidung gemäß § 11 Zust.-Ges. (s. Jebens S. 109. OVG. 32 S. 7, 17 S. 117, 32 S. 7). Allgemeine Grundsätze, welche Unregelmäßigkeiten für so erheblich zu erachten sind, daß sie zur Ungültigkeit des Wahlaktes führen müssen, lassen sich nicht aufstellen. Im Allgemeinen werden als erhebliche Unregelmäßigkeiten nur solche zu erachten sein und zur Ungültigkeits-Erklärung nur dann führen können, wenn sie das Wahlergebnis positiv beeinträchtigt haben, bezüglich auf dasselbe von Einfluß gewesen sind oder doch auf dasselbe einen bestimmenden Einfluß hätten ausüben können (s. § 23 n. 1). Doch hat OVG. in gewissen Fällen die Unregelmäßigkeit für so schwerwiegend erachtet, daß sie überhaupt keinen Raum mehr zuläßt für eine Untersuchung, ob tatsächlich das Ergebnis der Wahl. beeinflußt wird, z. B. Offenlegung einer nicht nach den Wahlabteilungen und Wahlbezirken eingeteilten Wählerliste, die von nicht zuständiger Seite aus ergangene, auch die vorgeschriebene Zwischenzeit bis zum Termine nicht wahrende Berufung zur Wahl bezw. engeren Wahl, eine Beschränkung in der Kenntnisnahme des Inhalts der Wählerliste usw. In allen diesen und ähnlichen Fällen von Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften für das Wahlverfahren und gegen Grundprinzipien des Gemeindewahlrechts hat OVG. die Wahlen ohne Weiteres für ungültig erklärt. Was insbesondere die bei der gesetzlichen Regelung des Wahlverfahrens eingeführten Formen und Förmlichkeiten betrifft, so ist ihnen je nach der Verschiedenheit ihres Inhalts und des durch sie betroffenen Gegenstandes eine wesentlich verschiedene Bedeutung beizumessen. Sie sind entweder unerläßliche Bedingungen der Gültigkeit der danach vorzunehmenden Wahlhandlung dergestalt, daß die letztere ohne Beachtung der Form überhaupt nicht zur rechtlichen Existenz gelangt, die Verletzung der bezüglichen Vorschrift für das Wahlverfahren unter allen Umständen die Ungültigkeit der Wahlhandlung zur Folge hat und für das richterliche Ermessen kein Raum übrig bleibt (OVG. 6 S. 154, 7 S. 94, 8 S. 115, 125, 25 S. 114, 26 S. 117, PVB. 16 S. 122, 23 S. 518, OVG. 40 S. 33, 41 S. 16), oder die Einführung einer Förmlichkeit erstrebt nur die besondere Klarlegung des Inhalts einer Willenserklärung, sie soll als Sicherungsmittel insbesondere für den Einzelnen gegen Benachteiligungen durch die Mehrheit dienen, sie verfolgt den Zweck der mehreren Beglaubigung des unter ihren Schutz gestellten Aktes. Ueber die Bedeutung der Nichtbeachtung solcher Vorschriften hat der Verwaltungsrichter je nach der besonderen Lage des gegebenen Falles frei zu befinden. Zu den nicht wesentlichen Förmlichkeiten des Wahlverfahrens gehören die etwa angeordnete Verpflichtung der Beisitzer, des Protokollführers, der Stimmzähler, die nachträglich erfolgte unterschriftliche Vollziehung des Wahlprotokolles nicht im Wahllokale, die vorgeschriebene Führung einer Gegenliste, die etwa angeordnete Vorlesung des Wahl-Reglements usw. (OVG. 8 S. 119). Der Verlust des Wahlprotokolls macht

den Wahlakt selbst nicht ungültig. Die Ordnungsmäßigkeit der Wahl kann auch durch andere Beweismittel ersetzt werden.

Jebens S. 112 glaubt zwischen solchen Unregelmäßigkeiten unterscheiden zu sollen, welche das Wahlrecht nur einzelner, mehr oder minder bestimmter Wähler verletzen oder beschränken oder die Wahlausübung beeinflussen und solchen, durch welche ein unbestimmter Kreis von Beteiligten betroffen wird. In den ersteren Fällen soll der Tatsache des Verstoßes wider das Gesetz, wenn sie die Ungültigkeit der Wahl nach sich ziehen soll, noch die sei es förmlich zu erweisende, sei es ohnehin klar erhellende weitere Tatsache hinzutreten, daß das Wahlergebnis nicht mehr als der wirkliche Ausdruck des freien Willens der Wähler gelten kann. In den anderen Fällen dagegen genügt die Tatsache der Gesetzesverletzung und es bleibt die Konsequenz — die Ungültigkeit der Wahl —, nur unter der Voraussetzung gleichwohl ausgeschlossen, daß das Wahlergebnis von der Unregelmäßigkeit nicht beeinflußt sein kann. Schon die Möglichkeit eines solchen Einflusses führt in diesem zweiten Falle zur Ungültigkeitserklärung. Erst die positive Unmöglichkeit läßt die Wahl des Verstoßes unerachtet bestehen. Indessen lassen die von Jebens aufgeführten, hierher gehörigen Entscheidungen des OVG. (16 S. 126, 7 S. 54, 197 u. ff., 9 S. 68, 17 S. 121, 19 S. 150, 22 S. 18, 20, 25 S. 119, 27 S. 18, 38 S. 155, PVB. 15 S. 557, 18 S. 206, 22 S. 287), die konsequente Anwendung der vorstehenden Grundsätze nicht durchweg erkennen. Stier-Somlo (Archiv 12 S. 441 u. ff.) hat in Betreff der Erheblichkeit der Unregelmäßigkeiten, welche zur Ungültigkeitserklärung der Wahlen führt, feste Rechtsgrundsätze aufzustellen versucht, aber doch auch nur „unbeschadet der Berücksichtigung von Besonderheiten des Einzelfalles" (s. Stier-Somlo PVB. 24 S. 274 u. Kappelmann PVB. 24 S. 452).

Als erhebliche Unregelmäßigkeiten, welche zur Ungültigkeitserklärung der Wahl führen, können Wahlbeeinflussungen nur in Betracht kommen, wenn die Wähler den versuchten Einwirkungen gegenüber nicht unzugänglich geblieben, einem Drucke gewichen sind, der ihre freie Willensbestimmung ausschloß und wenn die Zahl der Wähler, welche sich infolge der Beeinflussungen von der Wahl ferngehalten oder gewählt haben, geeignet war, ein Anderes als das schließliche Ergebnis herbeizuführen. So sind Wahlbeeinflussungen für bedeutungslos erklärt, weil die Wahl mit 37 von 55 abgegebenen Stimmen erfolgt und die angebliche Wahlbeeinflussung von zwei oder drei Wählern ohne jede Wirkung geblieben sei. Eine allgemeine Einwirkung auf die Wähler kann für sich allein selbst dann nicht zu dem Ergebnis einer Ungültigkeitserklärung der Wahlen führen, wenn in einzelnen Fällen über die Grenze des Erlaubten hinaus dem Willen des Wählers, z. B. durch Androhung von Arbeits- und Kundschaftsentziehung Zwang anzutun versucht wurde. Eine solche Agitation ist vielmehr erst dann zu beachten, wenn im einzelnen Falle der Versuch der Beeinflussung das Wahlergebnis selbst in Frage gestellt hat. Dabei wird aber nicht gerade ein strenger Nachweis des ursächlichen Zusammenhanges zu fordern sein, sondern die freie richterliche Ueberzeugung über den innern Vorgang entscheiden dürfen (PVB. 16 S. 122). Immer bleibt zu prüfen, ob eine genügende tatsächliche Unterlage und eine rechtliche Nötigung vorhanden ist, so viele der abgegebenen Stimmen für ungültig zu erklären, daß dem Gewählten die erforderliche Zahl gültiger Stimmen fehlt. In der Stellungnahme des Bürgermeisters zu den aufgestellten Kandidaten ist eine ungehörige Wahlagitation nicht zu erblicken. Es ist diesem in seiner amtlichen Stellung nicht verwehrt, sich öffentlich vor der Wahl für einen bestimmten Kandidaten auszusprechen (PVB. 15 S. 556, 605). Der bloßen Heranholung eines Wählers durch einen städtischen Beamten und die Benutzung des städtischen Druckapparates ist eine entscheidende Bedeutung nicht beizumessen (PVB. 16 S. 122). Im Uebrigen sind zu vergleichen PVB. 21 S. 279, 431, OVG. 28 S. 20, 31 S. 6, 34 S. 22, 36 S. 129, 131, PVB. 15 S. 72, 23 S. 519, 17 S. 386, 20 S. 78, 23 S. 277, 24 S. 279.

Eine Beeinflussung der Wahl durch den Wahlvorstand ist nicht ohne Weiteres darin zu finden, daß er das Ausliegen von Zetteln, welche die Namen der aufgestellten Kandidaten enthalten, auf dem Wahltische duldet und vielleicht auch Wähler, die nicht wissen, wem sie ihre Stimme geben sollen, auf die ausliegenden Zettel mit dem

Bedeuten verweist, die Namen des einen oder anderen Zettels zu nennen (OVG. Bd. 31 S. 6), s. Kappelmann PVB. 24 S. 453 und Stier-Somlo ebenda S. 244.

9. Die in § 11 Zust.-Ges. getroffene Bestimmung, daß die Klage keine aufschiebende Wirkung hat, gibt die Gewähr dafür, daß Beschlüsse der Stadtv.-Vers. späterhin nicht deshalb als ungültig angefochten werden können, weil sie unter Mitwirkung einer Person gefaßt worden sind, welche auf Grund des Beschlusses der Stadtv.-Vers. als Mitglied der Vers. zugelassen, deren Wahl aber gleichwohl demnächst durch schließliche Entscheidung der Verwaltungsgerichte für ungültig erklärt worden ist (s. o. n. 4).

Wahlen zum Ersatze für eine ungültig erklärte Wahl dürfen vor rechtskräftiger Entscheidung über diese Wahl nicht vorgenommen werden. Die Bestimmung im Abs. 2 § 11 Zust.-Ges. („jedoch dürfen Ersatzwahlen usw.") hat nur Bedeutung für die im § 10 Nr. 2 erwähnten Klagen, welche die Gültigkeit der Wahlen zur Gemeindevertretung betreffen. Der Ausdruck „Ersatzwahlen" ist hier nicht beschränkt auf die im § 21 Abs. 2 StO. gedachten außergewöhnlichen Wahlen zum Ersatze innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedener Mitglieder, welche auch Ersatzwahlen (§ 21 Abs. 3) genannt werden (OVG. 13 S. 61), er ist vielmehr in dem Sinne: „Ersatzwahlen für ungültig erklärte Wahlen" zu verstehen. Die Bestimmung greift also Platz, gleichviel ob es sich in der angefochtenen Wahl um Ersatz vorzeitig ausgeschiedener oder um die regelmäßige Ergänzung der Versammlung handelt (OVG. 14 S. 60), 14 S. 41, 42, 20 S. 9, 26 S. 121).

§ 28.

Die bei der regelmäßigen Ergänzung neu gewählten Stadtverordneten treten mit dem Anfang des nächstfolgenden Jahres ihre Verrichtungen an; die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder in Tätigkeit.

Der Magistrat hat die Einführung der Gewählten und deren Verpflichtung durch Handschlag an Eidesstatt anzuordnen.

S. Jebens S. 125.

1. Die Periode, für welche die Gewählten eintreten, beginnt mit dem 1. Januar auch dann, wenn sich zufällig die regelmäßige Wahl bis in das nächstfolgende Jahr hinzieht und dadurch die Wahl einzelner Stadtv. erst in dasjenige trifft, welches das erste ihrer sechsjährigen Amtsdauer ist. Wenn daher auch ein Stadtv. erst im Februar oder März gewählt wird und in die Stadtv.-Vers. eintritt, so wird seine sechsjährige Wahlperiode doch immer vom 1. Januar ab gerechnet (VMB. 1861, S. 65).

Hat die Stadtv.-Vers. die Gültigkeit der Wahl beschlossen, so steht gesetzlich der Umstand, daß noch die Klage zulässig ist, der Einführung der neuen Stadtverordneten nicht entgegen (§ 11 Zust.-Ges., s. jedoch n. 3).

Verzögert sich die Einführung der neugewählten Mitglieder über den Anfang des Januar hinaus, so müssen die ausscheidenden Mitglieder stets bis zum Eintritt ihrer Nachfolger in Tätigkeit bleiben, selbst wenn dadurch ihre sechsjährige Amtsdauer überschritten würde (MR. 1861 a. a. O.). Diese Bestimmung verletzt allerdings die Rechte der Wählerschaft, welche gerade durch die Ausscheidenden nicht mehr vertreten sein will und dies in der gesetzlichen Form bekundet hat. Die Bestimmung aber ist getroffen, um nicht Störungen in der städtischen Verwaltung hervorzurufen.

Die StO. hat sich also nicht auf den Standpunkt gestellt, daß mit Ablauf der Wahlperiode die Vertreter der Gemeinde von selbst ausscheiden. Sie will umgekehrt, daß dieselben ihre Verrichtungen bis zur Einführung der neuen Stadtv. fortsetzen. Infolge der veränderten Gesetzgebung, insbesondere durch die Einführung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bei Streitigkeiten über die Gültigkeit der Wahlen, wird sich allerdings die Ueberschreitung der sechs Jahre öfter auf einen längeren Zeitraum erstrecken, als früher bei der an bestimmte kurze Fristen gebundenen Entscheidung der Regierung. Hierauf kann aber bei Auslegung des § 28 keine Rücksicht genommen werden.

2. Der § 28 ist nach OVG. 16 S. 58 (s. auch OVG. 20 S. 86, PVB. 10 S. 339, 483, 13 S. 587, 635, 15 S. 65) nicht dahin auszulegen, daß die Ausscheidenden bis zu dem regelmäßigen Einführungstage der neu gewählten Mitglieder, d. h. bis zu demjenigen Tage in Tätigkeit bleiben, an welchem alle neugewählten, bei denen die Einführung nicht wegen Hindernisse in der Person oder wegen Beanstandung der Wahl unterbleiben muß, eingeführt werden, sondern dahin, daß jeder Ausscheidende bis zur Einführung des für ihn neugewählten Mitgliedes in Tätigkeit bleibt. Dieser Grundsatz wird sich allerdings nicht in denjenigen Fällen zur Geltung bringen lassen, in denen von derselben Abteilung gleichzeitig mehrere Stadtv. in einem und demselben Wahlgange gewählt werden, indem sich in solchen Fällen wohl kaum mit Sicherheit wird feststellen lassen, welcher bestimmte Stadtv. für einen Ausscheidenden gewählt ist. Jener Grundsatz wird vielmehr nur in solchen Fällen, wo es sich um die Wahl eines einzelnen Stadtv. handelt und der Zusammenhang zwischen dem Ausscheidenden und dem an seiner Stelle Neugewählten offenbar ist, zur praktischen Wirksamkeit gelangen können, z. B. wenn die Wahl der Stadtv. in einzelnen Wahlbezirken erfolgt, wo in der Regel bei jeder Ergänzungswahl für jede Abteilung nur ein Stadtv. gewählt wird.

3. In Anwendung des im § 28 zum Ausdruck gebrachten Grundgedankens behält, wenn vor Einführung des neu- (oder wieder-) gewählten Stadtv., dessen Wahl für ungültig erklärt wird, das ausscheidende (nicht wieder oder wiedergewählte) Mitglied sein Mandat über seine Wahlzeit hinaus so lange bei, bis für seine Abteilung und seinen Wahlbezirk die Einführung des neugewählten Stadtv. oder des wiedergewählten Mitgliedes stattgefunden hat. Dabei ist zu bemerken, daß die neugewählten und eingeführten Stadtv. nach Ungültigkeitserklärung ihrer Wahl nicht bis zur stattgehabten Neuwahl bezw. bis zur Einführung der neugewählten Stadtv. in Tätigkeit bleiben können. Denn nicht oder nicht gültig gewählte Bürger können nicht Stadtv. sein und bleiben. Der § 28 bezieht sich lediglich auf ausscheidende rite gewählte, nicht aber auf Stadtv., deren Wahl für ungültig erklärt ist).

Wird nach Einführung der neu- oder wiedergewählten Stadtv., deren Wahl für ungültig erklärt, (so auch in dem Falle, da über Einsprüche gegen die stattgehabten Ergänzungswahlen von der Stadtv.-Vers. erst nach stattgehabter Einführung aller neu- (oder wieder-) gewählten Stadtv. (also nicht von der alten, sondern von der neukonstituierten Versammlung) Beschluß gefaßt wird, die neu- (oder wieder-) gewählten Stadtv. dennoch ohne Rücksicht auf die gegen ihre Wahl erhobenen Einsprüche eingeführt worden sind), so sind die alten Mandate auch derjenigen Abteilungen und Wahlbezirke, in denen die stattgehabten Neuwahlen angefochten sind, erloschen. Die alten damals verdrängten Stadtv. können nicht wieder an die Stelle der eingeführten, jetzt für ungültig erklärten treten, denn die Ausscheidenden bleiben nur bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder in Tätigkeit und mit dieser Einführung sind die alten Mandate auch derjenigen Abteilungen und Wahlbezirke, in denen die stattgehabten Neuwahlen angefochten sind, erloschen, so daß sie nicht wieder aufleben können. Die fraglichen Abteilungen und Wahlbezirke bleiben daher bis zur Einführung eines anderweit von der Abteilung bezw. dem Wahlbezirke gewählten Stadtv. unvertreten. Mit Rücksicht auf dieses Resultat ist es für angemessen zu erachten, daß die Einführung der neu- oder wiedergewählten Stadtv. so lange auszusetzen ist, bis feststeht, daß Einsprüche gegen ihre Wahl nicht erhoben sind, sowie, daß die Einführung derjenigen neu- oder wiedergewählten Stadtv., deren Wahl durch Einspruch als ungültig angefochten ist, so lange auszusetzen ist, bis die Gültigkeit ihrer Wahl außer Frage steht, d. h. die gegen ihre Wahl erhobenen Einsprüche endgültig verworfen sind (PVB. 13 S. 587). Diese Auffassung entspricht nicht nur der Auslegung, welche der § 28 in einer langjährigen Praxis der Verwaltungsbehörden und namentlich in der oben angeführten Entscheidung des OVG. gefunden hat, sondern auch der dem § 28 zu Grunde liegenden Absicht, zu verhindern, daß aus Anlaß einer Ergänzungswahl ein Zeitraum eintritt, während dessen ein Wahlbezirk in der Versammlung unvertreten bleibt.

4. Der Magistrat hat die Einführung nur anzuordnen. Wer sie bewirken soll, ist nicht vorgeschrieben. Es erscheint daher nicht unzulässig, wenn die Einführung durch den Stadtv.-Vorst. geschieht (PVB. 10 S. 388, 11 S. 269, 16 S. 438). Doch

wird dies nur bei Ersatzwahlen, welche im Laufe des Jahres vorkommen, geschehen können. Nach Vornahme der Ergänzungswahlen ist bei Beginn der ersten Sitzung, in welcher die Einführung zu erfolgen hat, die Versammluug noch nicht konstituiert und der Vorsteher noch nicht gewählt.

Die §§ 39 u. 40 StO. werden auch auf die Einladung der neugewählten Stadtv. zur Einführung Anwendung finden.

Beim Mangel der Einführung (§ 28) hat der Gewählte das Amt eines Stadtverordneten definitiv noch nicht überkommen (PVB. 10 S. 563). Der Gewählte wird nicht schon Stadtverordneter mit der Feststellung des Ergebnisses der Abteilungswahl durch den Wahlvorstand oder mit der Bekanntmachung des Magistrats, keinesfalls vor der Annahmeerklärung (OVG. 41 S. 16).

Titel III.

Von der Zusammensetzung und Wahl des Magistrats.

§ 29.

Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister, einem Beigeordneten oder zweiten Bürgermeister als dessen Stellvertreter, einer Anzahl von Schöffen (Stadträten, Ratsherren, Ratsmännern) und, wo das Bedürfnis es erfordert, noch aus einem oder mehreren besoldeten Mitgliedern (Syndikus, Kämmerer, Schulrat, Baurat rc.). Es gehören zum Magistrat in Stadtgemeinden von weniger als

		2,500	Einwohnern	2 Schöffen,
2,501	bis	10,000	"	4 "
10,001	"	30,000	"	6 "
30,001	"	60,000	"	8 "
60,001	"	100,000	"	10 "

Bei mehr als 100,000 Einwohnern treten für jede weiteren 50,000 Einwohner zwei Schöffen hinzu.

Wo die Zahl der Mitglieder des Magistrats bisher eine andere gewesen ist, verbleibt es bei dieser Zahl, bis durch statutarische Anordnung, welcher überhaupt abweichende Festsetzungen über die Zahl der Magistrats-Mitglieder vorbehalten werden, eine Aenderung getroffen ist.

1. Der Bürgermeister steht an der Spitze des Magistrats-Kollegiums. Er leitet und beaufsichtigt den ganzen Geschäftsgang der städtischen Verwaltung (§ 58). Den Titel eines Ober-Bürgermeisters, welchen der Magistratsdirigent in größeren Städten nach der StO. von 1808 führte, gewährt die StO. nicht. Dieser Titel kann nur durch spezielle Königl. Verordnung verliehen werden (anders H. R. § 32). Der Bürgermeister bezieht stets eine Besoldung. Er gehört als Beamter der Gemeinde zu den mittelbaren Staatsbeamten (OVG. 19 S. 429, 20 S. 39). Dadurch, daß er mit der Handhabung der Ortspolizei oder mit örtlichen Geschäften der Staatsverwaltung beauftragt ist (§ 62), wird er nicht unmittelbarer Staatsbeamter. In Betreff der Wählbarkeit des Bürgermeisters zum Mitgliede des Kreistages (OVG. 5 S. 11, s. § 6 n. 1), zum Vorsitzenden des Gewerbegerichts s. u. § 56 Nr. 1.

2. Die Stellvertretung des Bürgermeisters gebührt dem Beigeordneten oder zweiten Bürgermeister. Der letztere Titel kommt ihm ebenso wie der erstere kraft des Gesetzes zu. Es bedarf dazu keiner besonderen Verleihung. Für ihn kann eine Besoldung oder eine Dienst-Entschädigung festgesetzt werden. Ist dies nicht geschehen, so muß er sein Amt unentgeltlich verwalten (siehe aber § 64). Der Beigeordnete

tritt als gesetzlicher Stellvertreter des Bürgermeisters ohne Weiteres an Stelle des behinderten oder fehlenden Bürgermeisters (s. § 33). Nach HN. § 32 können mehrere Beigeordnete gewählt werden.

3. Dem Bürgermeister steht eine Anzahl unbesoldeter Magistratsmitglieder („Schöffen") zur Seite. Auch hier trat bei der Beratung des Entwurfs vom Jahre 1876 das Bestreben hervor, die Zahl der Magistratsmitglieder zu verringern und zu fixieren. Es läßt sich nicht verkennen, daß die Zahl der Mitglieder der bestehenden Magistratskollegien namentlich in größeren Städten vielfach zu hoch gegriffen ist. Trotzdem aber erscheint eine allgemeine Fixation der Zahl der Mitglieder, wenn auch unter Berücksichtigung der Größe der Stadt, bedenklich. Die Schwierigkeit der Verwaltung auch von Städten gleicher Größe hängt von dem ganz verschiedenen Umfange des städtischen Vermögens, von der Art der einzelnen Verwaltungen und von den mannigfachen in einer Stadt vorhandenen Institute ab. Nach H. N. § 32 gehören zum Magistrat in Stadtgemeinden von 10.000—50.000 Einwohnern 6, von 50.000 bis 100.000 Einwohnern 8, von mehr als 100.000 Einwohnern 10 Schöffen.

Durch das Einschalten einer Parenthese des Inhalts: (Stadträte, Ratsherren, Ratsmänner) ist angedeutet, daß diese Benennungen die Mitglieder des Magistrats führen können. Nach Maßgabe der größeren oder geringeren Bedeutung der Städte, sowie mit Rücksicht auf das bisherige Herkommen, sollte es den Regierungen bezüglich dem Minister überlassen bleiben, die passende Titelbezeichnung festzusetzen. Die Kabinetts-Ordre vom 15. Februar 1873 (VMB. S. 59) hat bestimmt, daß künftighin die Annahme eines der gedachten Amtstitel durch die Mitglieder des Magistrats auf Grund ortsstatutarischer, von dem Bezirks-Ausschuß bestätigter Gemeindebeschlüsse erfolgen und diese Bestätigung überall, wo der gewünschte neue Titel der Bedeutung der Stadt angemessen erscheint, erteilt werden könne. Dabei hat der Minister des Innern angeordnet, daß künftighin für den Titel „Stadtrat" die Bevölkerungszahl von mindestens 10.000 Einwohnern festzuhalten, für den Titel „Ratsherr" aber die Seelenzahl von mindestens 5.000 Einwohnern anzunehmen sei. Diese Amtstitel sind an das Amt selbst geknüpft und wer das Amt nicht mehr bekleidet, ist nicht berechtigt, den betreffenden Titel noch ferner zu führen.

Aus der Wahl des Ausdruckes („Baurat") in Verbindung mit seiner Anführung in Klammern ergibt sich, daß hier nur in Kürze die Aemter mit ihren gebräuchlichen Bezeichnungen, nicht aber die Amtstitel haben angeführt werden sollen. Diese Anführung zwingt keineswegs dazu, den gedachten Magistratsmitgliedern gerade die in der StO. gebrauchten Titel beizulegen und andererseits hindert ihre in der StO. vorgenommene Beziehung auf die Aemter der Magistratsmitglieder nicht ihre Anwendung für Aemter in Städten ohne Magistratsverfassung. Der Titel „Stadtbaurat" ist gesetzlich nicht auf die bautechnischen Mitglieder des Magistrats beschränkt (PVB. 17 S. 224).

4. Die Städte-Ordnung läßt noch die Anstellung besoldeter sachverständiger Mitglieder für solche Verwaltungszweige zu, welche besondere technische Kenntnisse erfordern. Die Anstellung besoldeter Mitglieder für die allgemeine Verwaltung kann in größeren Städten nie umgangen werden. Sie ist ein Bedürfnis. Dagegen ist seiner Zeit die Anstellung besonderer Magistratsmitglieder für technische Verwaltungszweige, z. B. von Bauräten, Schulräten, bekämpft, indem es nicht für nötig erachtet wird, derartige technische Beamte auch gleichzeitig mit einem Stimmrecht in das Magistrats-Kollegium eintreten und in solcher Weise die Zahl der besoldeten Mitglieder allzusehr anwachsen zu lassen. Der Entwurf von 1876 hatte vorgeschlagen, die Funktionen dieser technischen Stadträte künftig oberen Gemeindebeamten zu übertragen, welche mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Magistrats und der Stadtv. zugezogen werden und beschließende Stimmen in den bezüglichen Verwaltungs-Deputationen haben sollten. Die Wahl sollte in gemeinschaftlicher Sitzung des Magistrats und der Stadtv.-Vers. erfolgen (§ 56 Nr. 6). Die StO. schließt die Anstellung von derartigen Oberbeamten nicht aus und läßt auch zu, daß das Verhältnis dieser Beamten zu den Verwaltungs-Deputationen, dem Magistrat und der Stadtv.-Vers. zu letzterer innerhalb der Grenzen des § 38 Abs. 3, durch Ortsstatut geregelt werde. Ihre Wahl gebührt aber dem Magistrat. Mit der Vermehrung der

Geschäfte hat sich in den größeren Städten, um nicht die Zahl der Magistratsmitglieder allzusehr anwachsen zu lassen, die Anstellung solcher höherer Kommunalbeamten als notwendig ergeben. Sie werden als Dezernenten für allgemeine Verwaltungs- wie für spezielle technische Angelegenheiten (Magistrats-Assessoren mit der Amtsbezeichnung „Magistratsräte", s. § 56 Nr. 6, Bauinspektoren, Ingenieure, Techniker) beschäftigt, nehmen an den Sitzungen des Magistrats mit beratender Stimme Teil und haben Sitz und Stimme in den Verwaltungs-Deputationen. Der Stadtverordneten Versammlung sind sie nicht unmittelbar verantwortlich.

5. In die vorgeschriebene Zahl der Schöffen sind die etwa noch zu wählenden besoldeten Magistratsmitglieder nicht einzurechnen. Die besoldeten Magistratsmitglieder treten außerdem hinzu. Ueber das Bedürfnis der Anstellung von besoldeten Magistratsmitgliedern entscheiden Magistrat und Stadtverordnetenversammlung.

Ist die im letzten Abs. vorgesehene ortsstatutarische Regelung über die Zahl der Magistratsmitglieder nicht erfolgt, so hat der Magistrat der Bevölkerungsziffer entsprechend dafür zu sorgen, daß gemäß Abs. 1 u. 2 die erforderliche Anzahl unbesoldeter Magistratsmitglieder gewählt wird. Eines besonderen Gemeindebeschlusses bedarf es in diesem Falle zu solchen nach dem Gesetze erforderlichen neuen Stadtratsstellen nicht.

Für die Feststellung der Einwohnerzahl ist das Ergebnis der letzten Volkszählung maßgebend (BMB. 1866 S. 137). Aktive Militärpersonen bleiben außer Berechnung (BMB. 1865 S. 2, 1872 S. 75, Zust.-Ges. § 162).

6. Die unbesoldeten Magistratsmitglieder sind Ehrenbeamte (s. § 56 Nr. 6 n. 1b.). Sie erhalten weder Gehalt noch Remuneration, sondern nur die Vergütung barer Auslagen, welche für sie aus der Ausrichtung von Aufträgen entstehen (§ 64). Das KBG. hat auf sie keine Anwendung. Die Rechtsverhältnisse der besoldeten Magistratsmitglieder (einschließlich des Bürgermeisters) sind in Betreff ihrer Anstellung und Amtsdauer in den §§ 31, 33 StO., in Betreff ihrer Besoldung und Pensionierung in den §§ 64 und 65 StO. geordnet. Bei diesen Bestimmungen hat das KBG. es bewenden und nur in Betreff der Höhe der Pension eine Aenderung eintreten lassen (§ 14 KBG.). Von den Bestimmungen des KBG. finden auf die besoldeten Magistratsmitglieder nur Anwendung § 1 Satz 1 (Begriff des Kommunalbeamten), § 1 Satz 2 (Aushändigung einer Anstellungsurkunde), § 4 (Gnadenquartal und Gnadenmonat), § 5 (Belassung der Familie in der Dienstwohnung nach dem Tode), § 6 (Reisekostenentschädigung), § 7 (Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche), § 15 (Fürsorge für die Witwen und Waisen). (Weiteres s. u. zu § 56 Nr. 6, §§ 64, 65). (Anweis. zur Ausführ. des KBG. Ziff. 1c n. 4, BMB. 1899 S. 192, BMB. 1902 S. 226, 1903 S. 122, PBB. 22 S. 494, 25 S. 514, Jebens S. 154, Freytag S. 96).

§ 30.

Mitglieder des Magistrats können nicht sein:

1. diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staats über die Städte ausgeübt wird (§ 76);
2. die Stadtverordneten, ingleichen Gemeinde-Unterbeamte und in Städten über 10,000 Seelen die Gemeinde-Einnehmer (§ 56 Nr. 6);
3. Geistliche, Kirchendiener und Lehrer an öffentlichen Schulen;
4. die richterlichen Beamten, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind;
5. die Beamten der Staats-Anwaltschaft;
6. die Polizei-Beamten.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und Schwäger dürfen nicht zugleich Mitglieder des Magistrats sein.

Entsteht die Schwägerschaft im Laufe der Wahlperiode, so scheidet dasjenige Mitglied aus, durch welches das Hindernis herbeigeführt worden ist.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, so wie Brüder dürfen nicht zugleich Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung sein.

Personen, welche die in dem Gesetze vom 7. Februar 1835 (Gesetz-Sammlung Seite 18) bezeichneten Gewerbe betreiben, können nicht Bürgermeister sein.

1. Zu unbesoldeten Magistratsmitgliedern können nur Bürger oder Ehrenbürger, zu besoldeten auch andere Personen gewählt werden, namentlich auch Ausländer, (vergl. § 3 der Reichsverfassung, wonach der Angehörige eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zu öffentlichen Aemtern unter denselben Voraussetzungen, wie die Einheimischen, zuzulassen ist).

a) Hinsichtlich der unter 1—6 von der Wählbarkeit zum Magistrat ausgeschlossenen Personen gilt das zu § 17 Bemerkte. Zu den Gemeindebeamten gehören im Sinne der StO. alle städtischen Beamten, welche nicht im Magistrat Sitz und Stimme haben, sondern unter demselben stehen (BMB. 1840 S. 173, 1858 S. 261, s. in § 56 Nr. 6 n. 1c). In Städten über 10.000 Seelen können die Gemeinde-Einnehmer nicht Magistratsmitglieder sein. „Lehrer an öffentlichen Schulen", also nicht nur wie vom Amte eines Stadtv. die Elementarlehrer (§ 17, Ziff. 3), sondern alle an öffentlichen Schulen angestellten Lehrer, wozu auch die Gymnasiallehrer gehören, sind von der Magistratsmitgliedschaft ausgeschlossen. Auch die Dozenten an den Universitäten sind zu den Lehrern an öffentlichen Schulen zu rechnen (s. Schön S. 122, Ledermann S. 114, dagegen Preuß „das städtische Amtsrecht" S. 363. Das Allg. Landrecht behandelt T. II Tit. 12 unter der Ueberschrift „Von den niederen und höheren Schulen" auch die Universitäten).

Die in Abs. 1 unter 1—6 erwähnten Personen können mit der Maßgabe zu Magistratsmitgliedern gewählt werden, daß sie dieses Amt erst nach Auflösung ihres bisherigen Dienstverhältnisses bezw. nach Niederlegung des Stadtverordneten-Mandats antreten. Sie können nicht beide Aemter „zugleich" bekleiden.

b. Abs. 2 des § 30 geht weiter, wie Abs. 2 des § 17, indem nicht nur die Blutsverwandtschaft sondern auch die Schwägerschaft, d. h. das Verhältnis zwischen einem Ehegatten und den Verwandten des andern, hier das zwischen Ehemann und den Brüdern der Ehefrau, ein Hindernis bildet.

c. Da die Magistratsmitglieder in einzelnen Wahlgängen gewählt werden, ist der Fall des § 17 letzter Satz nicht denkbar. Der Zweitgewählte, dessen Wahl gegen § 30 Abs. 2 verstößt, ist nicht gültig gewählt. Seine Wahl kann nicht bestätigt werden und sollte die Bestätigung wegen Unkenntnis der verwandtschaftlichen Beziehungen dennoch erfolgt sein, so würde nach § 15 Zust.-Ges. die Beanstandung der Wahl erfolgen müssen.

Im Falle des Abs. 3 hat Derjenige auszuscheiden, der durch seine Heirat Schwiegersohn oder Schwager des anderen Magistratsmitgliedes geworden ist.

Im Falle gegen die Bestimmung des Abs. 4 verstoßen wird, so ist gleichfalls, wie bei Abs. 2, die Wahl des zuletzt Gewählten ungültig. Tritt das Hindernis erst nach der Wahl beider Personen ein, so findet Abs. 3 Anwendung, es müßte denn sein, daß der andere Verwandte sein Amt freiwillig, erforderlichen Falls mit Zustimmung der Stadtv.-Vers. niederlegt. Von zwei Schwägern kann gleichzeitig der eine Mitglied des Magistrats, der andere Mitglied der Stadtv.-Vers. sein (Ledermann zu § 30).



2. Eine besondere Qualifikation wird bei den technischen (sachverständigen) Mitgliedern der Natur der Sache nach erfordert. Die StO. sieht im Uebrigen von Bestimmungen über eine besondere Qualifikation des Bürgermeisters und der Schöffen ab. Die StO. von 1808 verlangte aber für größere Städte die Anstellung von gesetz- und verfassungskundigen Männern, die für die öffentliche Geschäftsführung vollständig ausgebildet sind (§ 43 Prov. Hessen, Art. 71 Baiern und § 84 Königreich Sachsen haben ähnliche Bestimmungen). Nach § 37 LVG. muß der Vorsitzende oder ein Mitglied des Stadtausschusses zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst befähigt sein. Diese Bestimmung, welche mit Rücksicht auf die rechtliche Bedeutung der Entscheidungen der Stadt-Ausschüsse und auf die Notwendigkeit getroffen ist, daß die Formen des richterlichen Verfahrens in sachkundiger Weise inne gehalten werden, nötigt nunmehr die Stadtgemeinden, welche Stadtkreise bilden, schon bei der Zusammensetzung des Magistrats darauf zu achten, daß ein Mitglied die erforderte Qualifikation besitzt. Indeß ist im § 37 LVG. nicht ausgesprochen, daß es zur Rechtsgültigkeit eines Beschlusses oder einer Entscheidung des Stadtausschusses der Teilnahme des zum Richteramte befähigten Vorsitzenden oder Mitgliedes des Stadtausschusses bedürfe. MR. (VMB. 1877 S. 114) hat es deshalb für zuläßig erachtet, daß ein die gedachte Qualifikation besitzender Bürgermeister sich im Vorsitze des Stadtausschusses vertreten lassen könne, wenngleich weder dieser Vertreter noch eines der gewählten Mitglieder des Stadtausschusses sich im Besitze der gedachten Qualifikation befindet.

Auf die Qualifikation der besoldeten Magistratsmitglieder (Bürgermeister und Beigeordneten) wird die Bestimmung des § 11 des Ges. betr. die Kaufmannsgerichte v. 6. Juli 1904 (RGB. S. 266), wonach die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Kaufmannsgerichte die Fähigkeit zum Richteramte bezw. zum höheren Verwaltungsdienste besitzen sollen, einen Einfluß haben, wenn die Städte nicht außerhalb des Magistrats-Kollegii stehende qualifizierte Personen zu Vorsitzenden pp. der Kaufmannsgerichte berufen wollen.

3. Die im Gesetz vom 7. Februar 1835 bezeichneten Gewerbe sind die der Gast- und Schankwirtschaft, sowie überhaupt der gewerbsmäßigen Verabreichung zubereiteter Speisen und Getränke. Agenturen von Versicherungs-Gesellschaften, deren Geschäftsführung der polizeilichen Aufsicht gesetzlich unterliegt, dürfen von dem Bürgermeister bezüglich dem Magistratsmitgliede, dem die Handhabung der Ortspolizei übertragen ist, nicht übernommen werden (VMB. 1854 S. 145).

Ein Rechtsanwalt soll nur dann zugleich Bürgermeister oder Stadtsyndikus sein, wenn er sich verpflichtet, weder für noch gegen Einwohner der Stadt als Anwalt aufzutreten. (MR. 5. April 1834 Ann. S. 412, VMB. 1842 S. 54.)

4. Die Führung von Nebenämtern und Nebengeschäften ist sonst an sich den besoldeten Magistratsmitgliedern nicht verboten. Gegen den Genuß des Gehaltes hat der besoldete Kommunalbeamte allen Pflichten seines Amtes zu genügen, ist aber in der Anwendung der Zeit, welche ihm nach ordnungsmäßiger Erfüllung seiner Amtsobliegenheiten übrig bleibt, nicht beschränkt, vielmehr unterliegt er in Bezug hierauf, sofern nicht bei der Wahl besondere Verabredungen getroffen worden, nur derselben Aufsicht und denselben Beschränkungen, wie die unmittelbaren Staatsbeamten. Doch ist die Uebernahme von Nebenämtern oder sonstigen Nebenbeschäftigungen seitens des Bürgermeisters oder besoldeter Magistratsmitglieder, insbesondere auch die Uebernahme der Stelle eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes in Aktiengesellschaften, Genossenschaften oder Berggewerkschaften von einer vorherigen Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde oder einer an diese zu erstattenden Anzeige nicht abhängig. In dieser Hinsicht ist die Kommunalaufsicht darauf beschränkt, im Einzelfalle einzuschreiten, wenn sich dazu ein besonderer Anlaß durch Gefährdung oder Schädigung dienstlicher Interessen ergeben sollte. (VMB. 1902 S. 189.) Die vorgesetzte Dienstbehörde ist aber nicht die Stadtv.-Vers., sondern für die Unterbeamten der Magistrat, für die Magistratsmitglieder die städtische Aufsichtsbehörde. (VMB. 1846 S. 3). Diese hat darüber zu wachen, daß von Magistrats-Mitgliedern nicht Nebenämter oder sonstige Nebenstellungen versehen werden, welche

mit ihrem betreffenden Kommunalamte unvereinbar erscheinen (BMB. 1882 S. 47; s. u. § 56 Nr. 6).

In Betreff der Uebernahme von Vormundschaften bestimmt zur Ausführung des § 1784 BGB. das Ausf.-Ges. z. BGB. im Art. 72: „Wer ein Staatsamt oder ein besoldetes Amt in der Kommunal- oder Kirchenverwaltung bekleidet, bedarf zur Uebernahme einer Vormundschaft oder zur Fortführung einer vor dem Eintritt in das Amt übernommenen Vormundschaft der Erlaubnis der zunächst vorgesetzten Behörde. Das Gleiche gilt für die Uebernahme oder die Fortführung des Amtes eines Gegenvormundes, Pflegers oder Beistandes. Die Erlaubnis kann zurück genommen werden."

Das Gesetz vom 10. Juni 1874 (GS. S. 244), wonach Staatsbeamte nicht Mitglieder des Vorstands, Aufsichts- oder Verwaltungsrats von Aktien-, Bau-, Kredit- und Bergwerks-Gesellschaften sein und nicht in Komités zur Gründung solcher Gesellschaften eintreten dürfen, hat auf die Kommunalbeamten keine Anwendung.

In den Dienstverträgen bezüglich bei der Wahl pflegen mannigfach Verabredungen getroffen zu werden, nach denen der Kommunalbeamte gewisse Nebenämter oder Nebenbeschäftigungen entweder gar nicht oder doch nur nach eingeholter Zustimmung der Stadtv.-Vers. soll übernehmen dürfen. Derartige Bestimmungen sind zulässig (Preuß, das städtische Amtsrecht S. 314). Nur über die Zulässigkeit der Bedingung, kein Mandat zum Abgeordnetenhause, Herrenhause oder Reichstage anzunehmen, herrscht Streit. von Rönne (Staatsrecht I, 2 S. 373) nimmt an, daß diese Bedingung, als der Verfassung zuwiderlaufend, unwirksam sei, schon nach dem Grundsatze, daß das jus publicum durch Verträge nicht abgeändert werden könne. (So auch Ledermann S. 116. Kautz-Appelius S. 243). Allein die Verfassung verbietet nicht die Ablehnung eines Mandats. Von der Abänderung eines Satzes des öffentlichen Rechts kann keine Rede sein. Es liegt vielmehr hier als ein Teil der Gegenleistung gegen das gewährte Diensteinkommen die Uebernahme der Verpflichtung vor, binnen einer bestimmten Zeit ein politisches Recht nicht auszuüben, und da in einem solchen Verzichte weder die Verletzung einer bestimmten staatsbürgerlichen Pflicht, noch sonst eine gegen das Recht oder das Sittengesetz verstoßende Handlungsweise gefunden werden kann, so ist nicht abzusehen, weshalb der Verzicht nicht rechtsverbindlich sein soll. Unter Umständen kann sogar ein Verdienst darin liegen, daß Jemand ein Mandat zum Abgeordnetenhause ablehnt und seine vielleicht nur schwer oder gar nicht zu ersetzenden Kräfte dem Gemeinwesen widmet, das ihn angestellt hat. Nimmt ein Kommunalbeamter, der getroffenen Vereinbarung zuwider, gleichwohl ein Mandat an, so würde die Kommune für berechtigt zu erachten sein, die Gehaltszahlungen einzustellen oder im Wege des Disziplinarverfahrens die Dienstentlassung des Beamten zu erzwingen. (Koch, Kommentar zum allgemeinen Landrecht (5. Ausgabe) Verfassungs-Urkunde Art. 88, n. 80.) Der Minister des Innern hat jedoch die in Rede stehende Bedingung bei Anstellung von Provinzialbeamten widerholt für unzulässig erklärt (v. Brauchitsch Prov.-Ordn. § 52). Siehe im Uebrigen wegen des Urlaubs zum Eintritt in den Land- oder Reichstag, und wegen der Stellvertretungskosten u. § 64 not. 8.

§ 31.

Der Beigeordnete und die Schöffen (§ 29) werden auf sechs Jahre, der Bürgermeister und die übrigen besoldeten Magistrats-Mitglieder dagegen auf zwölf Jahre von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt. Auch können Beigeordnete mit Besoldung angestellt werden, und erfolgt in diesem Falle deren Wahl gleichfalls auf zwölf Jahre.

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Schöffen aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste Mal Ausscheidenden

werden durch das Los bestimmt. Die Ausscheidenden können wiedergewählt werden. Wegen der außergewöhnlichen Ersatzwahlen kommt die Bestimmung § 21 zur Anwendung.

Dazu Zust.-Ges. § 12 Nr. 2:

Der Bezirks-Ausschuß beschließt über die Vornahme außergewöhnlicher Ersatzwahlen in den Gemeindevorstand. (In Berlin der Oberpräsident § 43 LVG.)

Dazu Ges. vom 25. Februar 1856 (GS. S. 129):

Die Wahl des Bürgermeisters und der übrigen besoldeten Magistratsmitglieder kann auch auf Lebenszeit erfolgen.

1. Die vom Gesetz vorgeschriebenen Wahlperioden müssen bei dem Bürgermeister, dem Beigeordneten und den besoldeten Magistratsmitgliedern immer inne gehalten werden, auch wenn es sich um Ersatzwahlen für vorzeitig Ausgeschiedene handelt.

Das MR. vom 14. Dezember 1859 (BMB. 1860 S. 5) erachtet es auch nicht für zulässig, einen unbesoldeten Beigeordneten nur für die Dauer des Restes der Wahlperiode des vorzeitig aus seinem Amte geschiedenen Vorgängers zu wählen, da die StO. ausdrücklich bestimmt, daß die Wahl auf sechs Jahre zu erfolgen hat und die Vornahme von Ersatzwahlen nur bei Schöffen stattfindet.

Bei Berechnung der Amtsperiode der unbesoldeten Magistratsmitglieder soll als Anfang der sechsjährigen Periode nicht der Tag der Wahl, sondern der Tag des erfolgten Amtsantrittes, also die Einführung, angenommen werden (v. Brauchitsch zu § 31). Indes wird dadurch leicht die im Abs. 2 vorgeschriebene Reihenfolge im Ausscheiden gestört. Es ist deshalb zweckmäßiger, die Wahlperioden an einem bestimmten Tage im Jahre bezw. mit dem Anfange des Jahres, ohne Rücksicht auf den Tag der wirklichen Amtseinführung beginnen und nach 6 Jahren mit dem bestimmten Tage bezw. mit dem Schlusse des Jahres endigen zu lassen, damit der gesetzlich vorgeschriebene Wechsel auch tatsächlich alle drei Jahre in regelmäßiger Reihenfolge erfolgt (s. Ledermann S. 117, Jebens S. 150).

2. Hinsichtlich der Wahlen der Magistratsmitglieder finden in den einzelnen Staaten Deutschlands verschiedene Einrichtungen statt. Im Anschluß an die alte Kommunalverfassung, wonach die Rats-Kollegien das Recht der Kooptation hatten, haben einige Städte-Ordnungen versucht, dem Magistrat eine gesicherte Einwirkung auf die Wahl seiner Mitglieder zu ermöglichen. So werden in Hannover die Magistratsmitglieder von den vorhandenen Magistratspersonen und einer gleichen Anzahl Bürgervorsteher, welche das Bürgervorsteher-Kollegium bezeichnet, in vereinigter Versammlung gewählt. Bei der Beratung der StO. wurde einem ähnlichen Antrage entgegengetreten und es für zweckmäßiger gehalten, etwaige Einwirkungen auf die Wahlen durch den Magistrat überall nur im konfidentiellen Wege stattfinden zu lassen. In Schleswig-Holstein ist der Gesamtheit der Bürgerschaft selbst das Recht der Wahl, jedoch mit der Maßgabe eingeräumt, daß sie einen von drei Kandidaten zu wählen hat, welche ihr von einer Kommission präsentiert werden, zusammengesetzt aus sämtlichen vorhandenen Mitgliedern des Magistrats und aus einer gleichen Anzahl von Mitgliedern der Stadtv.-Vers. Indes kann auch mit dieser Einschränkung die direkte Wahl des Magistrats nicht als empfehlenswert anerkannt werden. Die indirekte Wahl desselben durch die Gemeindevertretung ist übrigens zur Zeit in Deutschland gemeines Recht.

Neuerdings überweist Hess.-Nassau (§ 34) die Wahl der Bürgermeister und der Beigeordneten der Stadtv.-Vers. und den unbesoldeten Mitgliedern des Magistrats in gemeinsamer Sitzung.

3. Die besoldeten Magistratsmitglieder können jederzeit die Entlassung aus ihrem Amte nachsuchen, welche ihnen gewährt werden muß, wenn nicht ein erheblicher Nachteil für das gemeine Beste zu besorgen ist. (§ 94 u. ff. Allg. Landr. T. II Tit. 10). Das Entlassungs-Gesuch ist beim Magistrat einzureichen. Es unterliegt der Beschlußfassung der Stadtv.-Vers., deren Beschluß der Zustimmung des Magistrats

bedarf. (Die §§ 10, 11 Zust.-Ges. finden nur auf Inhaber unbesoldeter Aemter in der Gemeindeverwaltung Anwendung). Das Amt endigt mit der Erteilung der Entlassung (s. Toepffer „die Amtsniederlegung der Magistratsmitglieder" in PVB. 23 S. 353).

Auch einem zur Untersuchung gezogenen Beamten muß vor Beendigung der Untersuchung der freiwillige Austritt aus seinem Dienstverhältnisse gestattet werden (Kab.-Ordre vom 22. März 1856, VMB. S. 141). Indes sollen Anträge auf Einstellung des Disziplinarverfahrens gegen Gemeindebeamte nicht ohne Weiteres deshalb gestellt werden, weil der betreffende Beamte sein Amt während der Untersuchung niedergelegt und die Gemeindevertretung diese Amtsniederlegung akzeptiert hat (VMB. 1878 S. 14).

Unbesoldeten Magistratsmitgliedern ist es gestattet, ihr Amt noch vor Ablauf ihrer Wahlperiode aus den im § 74 StO. angegebenen Gründen niederzulegen. Die Erklärung der Amtsniederlegung ist an den Magistrat zu richten. Sie bedarf nur der Zustimmung der Stadtv.-Versammlung, deren Beschluß sowohl durch den Magistrat, wie auch durch das betreffende Magistratsmitglied im Verwaltungsstreitverfahren nach § 10, 11 Zust.-Ges. angefochten werden kann. Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn diejenigen Entschuldigungsgründe des § 74 StO., welche von dem Magistratsmitgliede geltend gemacht werden, nicht als vorliegend anerkannt werden. Der Zustimmung des Magistrats bedarf nach § 11 Zust.-Ges. die Amtsniederlegung nicht (s. Toepffer a. a. O. S. 354; dagegen MVB. 1872 S. 137 (aber durch § 11 Zust.-Ges. veraltet), Kappelmann, die unbesoldeten Gemeindebeamten PVB. 23 S. 770). Das Amt endigt mit dem Zeitpunkte der Entlassung bezw. mit dem Zeitpunkte, in welchem der die Zustimmung erteilende Beschluß unanfechtbar wird, nicht schon wie bei unbesoldeten Nichtbeamten mit der Erklärung der Amtsniederlegung (s. § 74 not. 5, Jebens PVB. 25 S. 514).

4. Die Vorschrift am Schlusse bezieht sich auf den ganzen Inhalt des § 21 sowohl auf die Dauer der Wahlperiode der Ersatzmänner, als auch darauf, ob und wann eine Ersatzwahl anzuordnen ist. Ueber die Vornahme außergewöhnlicher Ersatzwahlen beschließt der Bezirks-Ausschuß, in Berlin der Oberpräsident (§ 12 Ziff. 2 Zust.-Ges., § 33 LVG.).

5. Bei Erledigung durch Ablauf der Dienstzeit sollen nach der Instruktion vom 20. Juni 1853 Art. IX die Wahlen neuer Magistratsmitglieder in der Regel nicht früher als ein Jahr und nicht später als sechs Monate vor dem Ablauf vorgenommen werden. Doch ist es zulässig, in besonderen Fällen die Vornahme einer solchen Wahl auch zu einer früheren Zeit zu beschließen (MR. 1858 S. 231).

6. Die Besetzung der Magistratsämter gehört im Allgemeinen zu den Geschäften der Kommunalverwaltung und unterliegt daher, abgesehen von dem hierbei den Stadtv. ausschließlich zugewiesenen Wahlakte, derjenigen Mitwirkung des Magistrats, welche diesem in allen anderen Gemeindeverwaltungs-Angelegenheiten zusteht, namentlich der Befugnis des Magistrats, die erforderlichen Stadtv.-Beschlüsse vorzubereiten und auszuführen. Seine Zustimmung ist erforderlich bei Feststellung der Besoldung, der Wahlperiode und der Qualifikationsbedingungen. Was die Vakanzausschreibungen betrifft, so bilden diese ein Mittel der Information und es steht daher lediglich bei der Stadtv.-Vers. zu beschließen, ob ein Ausschreiben erfolgen soll oder nicht. Die Veröffentlichung des Ausschreibens enthält jedoch eine Ausführung dieses Beschlusses, welche nach außen gerichtet ist und dem Magistrat allein zusteht. Die Veröffentlichung muß daher, wenn völlig korrekt nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden soll, durch den Magistrat bewirkt werden. Es tritt damit zugleich die Berechtigung des letzteren ein, die Veröffentlichung zu beanstanden, wenn er mit dem Inhalt des Ausschreibens nicht einverstanden ist. Die Stadtv.-Vers. hat sich deshalb mit dem Magistrat über den Inhalt des Ausschreibens zu verständigen. Ob übrigens das Ausschreiben formell im Namen des Magistrats oder im Anschluß an die Firma der Stadtv. Vers. erlassen wird, erscheint nicht wesentlich, auch unterliegt es keinem Bedenken, die Anbringung der Bewerbungen gleich im Voraus an den Stadtv.-Vorsteher zu verweisen (MR. 1865, S. 181, Jebens S. 150, 151).

7. Ehe zur Neuwahl eines Magistratsmitgliedes geschritten, beziehentlich zu Bewerbungen um die Stelle öffentlich aufgefordert wird, ist nicht allein die vor der Wahl zu treffende Festsetzung der Besoldung mit Genehmigung des Bezirksausschusses (§ 64 StO., § 16 Zust.-Ges.) zu bewirken, sondern es sind auch die sonstigen von der Stadtv.-Vers. etwa beschlossenen Wahlbedingungen der Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vorzulegen. Dieselbe hat sie zu prüfen und für Beseitigung derjenigen, welche etwa gegen die Gesetze oder das öffentliche Recht verstoßen, zu sorgen. Wahlen, welche auf unzulässige Bedingungen hin vorgenommen sein sollten, können vor der Behebung der letzteren nicht als zur Bestätigung geeignet angesehen werden (BMB. 1869 S. 124, Jebens S. 151).

Die von den Bezirksausschüssen zu erteilenden Genehmigungen zu den Besoldungsfestsetzungen der Bürgermeister, besoldeten Beigeordneten und Magistratsmitglieder sind stempelfrei (MR. 13. Aug. 1904, BMB. S. 246).

§ 32.

Für jedes zu wählende Mitglied des Magistrats wird besonders abgestimmt. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Wird die absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so werden diejenigen vier Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, auf eine engere Wahl gebracht. Wird auch hierdurch die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet unter denjenigen zwei Personen, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt. Bei Stimmen-Gleichheit entscheidet das Los.

MR. (BMB. 1865 S. 181) hebt hervor, daß diejenigen Magistratsmitglieder, um deren wiederzubesetzende Stelle es sich gerade handelt, bei den Verhandlungen über diese Wiederbesetzung wegen ihres konkurrierenden persönlichen Interesses sich der Beteiligung zu enthalten haben. Dagegen ist es nicht zweifelhaft, daß ein Stadtv., welcher bei der Wahl einer Magistratsstelle als Bewerber auftritt, an der Wahl teilnehmen und sich selbst die Stimmen geben kann. § 44 steht dem nicht entgegen.

Die Art und Weise des Losens bestimmt der Stadtv.-Vorsteher, sofern die Geschäftsordnung darüber keine Bestimmung enthält. Bis zur Präsentation eines Kandidaten zur Bestätigung steht es der Stadtv.-Vers. frei, von ihrer Wahl wieder abzugehen. (Ann. 1839 S. 384). Jebens S. 152 macht dagegen geltend, daß durch einmal erfolgte ordnungsmäßige Ausübung das Wahlrecht als konsumiert gelten müsse und das Gesetz die Versammlung nicht dazu ermächtigt habe, nach unbeschränktem Ermessen das bereits konsumierte Recht wieder aufleben zu lassen. Jedenfalls ist das Rücktrittsrecht nicht mehr zulässig, wenn auf die Anfrage der Stadtv.-Vers. oder ihres Vorstehers der Gewählte die Annahme der Wahl erklärt hat.

Die Bestimmung des Satzes 3 ist nur anzuwenden, wenn mehr als 4 Personen Stimmen erhalten haben. Haben nur 4 oder 3 Personen Stimmen erhalten, ohne daß die absolute Majorität erreicht ist, so findet nur die engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Eine vorherige Wiederholung der Wahl unter Zulassung aller 4 oder 3 Kandidaten, auf welche Stimmen entfallen sind, wird nicht erfordert (so Ledermann S. 118, Jebens S. 152. Anders Kappelmann zu § 32). Haben mehr als 4 Kandidaten Stimmen erhalten, der vierte und fünfte aber gleich viel Stimmen, so entscheidet das Los darüber, wer als vierter auf die engere Wahl zu setzen ist.

Erhalten nur zwei Personen beim ersten Wahlgange Stimmen, so muß, da nur gültige Stimmen, nicht etwa unbeschriebene Zettel gezählt werden können, eine von beiden die absolute Majorität erhalten, wenn nicht beide gleichviel Stimmen erhalten. In dem letzteren Falle hat sofort das Los zu entscheiden.

Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Sie ist also geheim. Jedoch ist vorherige mündliche Aussprache über die Kandidaten und deren Qualifikation zulässig (Kamptz Annalen 1839 S. 384).

§ 33.

Die gewählten Bürgermeister, Beigeordneten, Schöffen und besoldeten Magistrats-Mitglieder bedürfen der Bestätigung. Die Bestätigung steht zu:

1. dem Könige hinsichtlich der Bürgermeister und Beigeordneten in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern;
2. der Regierung hinsichtlich der Bürgermeister und Beigeordneten in Städten, welche nicht über 10,000 Einwohner haben, sowie hinsichtlich der Schöffen und der besoldeten Magistrats-Mitglieder in allen Städten, ohne Unterschied ihrer Größe.

Wird die Bestätigung versagt, so schreitet die Stadtverordneten-Versammlung zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, so ist die Regierung ermächtigt, die Stelle einstweilen auf Kosten der Stadt kommissarisch verwalten zu lassen.

Dasselbe findet statt, wenn die Stadtverordneten die Wahl verweigern, oder den nach der ersten Wahl nicht Bestätigten wieder erwählen sollten.

Die kommissarische Verwaltung dauert so lange, bis die Wahl der Stadtverordneten-Versammlung, deren wiederholte Vornahme ihr jederzeit zusteht, die Bestätigung des Königs, beziehungsweise der Regierung erlangt hat.

Dazu Zust.-Ges. § 13:

Soweit die Bestätigung der Wahlen von Gemeindebeamten nach Maßgabe der Gemeindeverfassungsgesetze den Aufsichtsbehörden zusteht, erfolgt dieselbe durch den Regierungspräsidenten.

Die Bestätigung kann nur unter Zustimmung des Bezirksausschusses versagt werden. Lehnt der Bezirksausschuß die Zustimmung ab, so kann dieselbe auf den Antrag des Regierungspräsidenten durch den Minister des Innern ergänzt werden.

Wird die Bestätigung vom Regierungspräsidenten unter Zustimmung des Bezirksausschusses versagt, so kann dieselbe auf Antrag des Gemeindevorstandes oder der Gemeindevertretung von dem Minister des Innern erteilt werden.

1. Der § 13 des Zust.-Ges. läßt das Bestätigungsrecht des Königs (§ 33 Nr. 1) gänzlich unberührt. Er bezieht sich nur auf Nr. 2 des § 33.

Das Bestätigungsrecht der Mitglieder des Magistrats ist im Allgemeinen als ein Bestandteil des Aufsichtsrechtes über die Gemeindeangelegenheiten anzusehen. Dem Antrage, daß die Bestätigung nur mit Zustimmung des Bezirksausschusses versagt werden dürfe, wurde bei den Beratungen des Zust.-Gesetzes von dem Gesichtspunkte aus widersprochen, daß die wichtigsten Funktionen der allgemeinen Landesverwaltung und der Polizei, welche zur Zeit von städtischen Organen als mittelbaren Staatsbeamten gehandhabt werden, nicht ohne Weiteres durch frei gewählte Organe der Selbstverwaltung gehandhabt werden dürften. Die Bestätigung der Gemeindevorsteher in den Landgemeinden habe eine viel geringere Bedeutung, da es sich dort überwiegend um wirtschaftliche Angelegenheiten handele. In den Städten dagegen können die

wichtigen Zweige der staatlichen Verwaltung, namentlich die verantwortliche Verwaltung der Polizei, nicht durch Beamte gehandhabt werden, die ohne jede Mitwirkung der Staatsbehörden gewählt werden. Es könne der Staatsbehörde das Recht nicht versagt werden, zuvor zu prüfen, ob die mit den staatlichen Funktionen betrauten Gemeindebeamten auch persönlich geeignet seien, so wichtige Funktionen als „mittelbare" Beamte des Staates auszuüben. Es sei daher notwendig, das Bestätigungsrecht der Magistratspersonen, soweit dasselbe nicht dem Könige selbst vorbehalten sei, der Staatsbehörde voll und ganz vorzubehalten, um sie nicht der Gefahr auszusetzen, so schwerwiegende und verantwortliche Funktionen Personen anzuvertrauen, die von den Staatsbehörden als ungeeignet dafür erachtet werden. Der Staat habe bei der gegenwärtigen Gestalt der Stadtverfassungen an den wichtigsten Punkten kein anderes Organ der unmittelbar örtlichen Exekutive, als das städtische Beamtentum. Er könne also auch von einem Exklusivrecht gegen Personen, die er für ungeeignet halte, an dieser Stelle nicht ausgeschlossen werden. Mit Rücksicht auf diese Einwendungen wurde der zweite Satz im Absatz 2 des § 13 zugefügt, und dadurch, im Falle der Versagung der Zustimmung seitens des Bezirksausschusses, die endgültige Entscheidung über die Bestätigung in die Hand der obersten Staatsbehörde gelegt. (Ueber das staatliche Bestätigungsrecht s. Preuß, das städtische Amtsrecht S. 169.)

2. Die Aufsichtsbehörde hat nach Bewandtnis der Umstände zu ermessen, auf welche Weise die Ueberzeugung von der Befähigung des Gewählten zu erlangen ist. Die Min.-Instr. vom 20. Juni 1853 (Art. IX) ermächtigt die Aufsichtsbehörde, zu diesem Zwecke nötigenfalls eine Prüfung anzuordnen. Indeß hat bereits das MR. vom 5. Mai 1868 (S. 153) darauf hingewiesen, daß diese Bestimmung im Wesentlichen nur zu dem Zwecke gegeben worden, um dem Gewählten in seinem eigenen Interesse die Behebung der gegen die Bestätigung in Bezug auf die erforderliche Befähigung etwa bestehenden, durch anderweite Mittel nicht genügend zu beseitigenden Bedenken durch eine mit Zustimmung oder auf Antrag des Gewählten vorzunehmende Prüfung zu ermöglichen. Eine probeweise Verwaltung der Stelle, um sich von der Qualifikation des Gewählten zu überzeugen, kann die Aufsichtsbehörde dem Gewählten nur mit seiner und der Stadtverordneten-Versammlung Zustimmung übertragen. Auch ist es unzulässig, die Bestätigung interimistisch zu erteilen, indem die Aufsichtsbehörde nur das Recht hat, die Wahl auf die gesetzliche Dienstzeit zu bestätigen oder die Bestätigung zu versagen.

Die landesherrliche Entscheidung über Bestätigung oder Nichtbestätigung einer Wahl ist selbst dann einzuholen, wenn der Gewählte von der Aufsichtsbehörde als zur Bestätigung geeignet nicht erachtet wird (VMB. 1860 S. 71). Die Frage, ob im Falle der Wiederwahl eines vom Könige Nichtbestätigten (Abs. 3) die Aufsichtsbehörde die Verpflichtung habe, eine erneute Entscheidung des Königs über die Bestätigung herbeizuführen, ist streitig. Es verneinen diese Verpflichtung Jebens (Deutsche Juristenzeitung 1901 S. 465) und Dr. Immich (PVB. 23 S. 65 u. 123); dagegen Litten (Deutsche Juristenzeitung 1901 S. 502), Johannsen (PVB. 23 S. 112) und Ledermann S. 581/582. Vergleiche auch noch Preuß, das städtische Amtsrecht S. 169. Die Streitfrage ist im Sinne von Jebens und Immich zu entscheiden.

Das Bestätigungsrecht ist der Aufsichtsbehörde ohne Beschränkung beigelegt. Sie hat das Recht, die Bestätigung nicht nur wegen mangelnder Qualifikation zu versagen, sondern auch dann, wenn die Wahl unter unzulässigen Bedingungen erfolgt ist. Insbesondere hat sie auch die Legalität des stattgehabten Wahlverfahrens zu prüfen. Deshalb hat der Magistrat jedem Berichte, in welchem auf Bestätigung einer von der Stadtv.-Vers. vollzogenen Wahl von Magistratsmitgliedern angetragen wird, das Original oder eine beglaubigte Abschrift der Wahlverhandlung und einen aktenmäßigen Nachweis, daß bei der Zusammenberufung der Stadtv. zu dem Wahlakte den Vorschriften der §§ 40 u. ff. genügt ist, beizufügen.

Die Angabe der Versagungsgründe bei Verweigerung der Bestätigung ist im Gesetz nicht vorgeschrieben und deshalb nur der vorgesetzten Behörde darüber Auskunft zu geben.

Nach Abs. 2 § 13 Zust.-Ges. kann unter Zustimmung des Bezirksausschusses die Bestätigung versagt werden. Die im § 117 LVG. vorgesehene Befugnis des

Vorsitzenden des Bezirksausschusses, Namens dieser Behörde eine Verfügung zu erlassen, ist in den Fällen des § 13 Zust.-Ges. ausgeschlossen. Der Zustimmung des Bezirksausschusses zur Versagung bedarf es auch dann, wenn die Bestätigung wegen formeller Mängel des Wahlverfahrens abgelehnt werden muß.

In Berlin erteilt die Bestätigung der Oberpräsident, zur Versagung ist hier die Zustimmung des Bezirksausschusses nicht notwendig.

Die Bestätigung ist eine Verwaltungsverfügung des bestätigenden Organs, durch welche die Wahl erst Rechtsgültigkeit und Verbindlichkeit erlangt. Erst durch sie erhält der Gewählte das Amt und die Berechtigung, die mit diesem verbundenen Befugnisse auszuüben. Die Bestätigung muß vorbehaltlos und für die gesetzliche Amtsdauer erfolgen. Ist die Bestätigung einmal ausgesprochen, so kann die Aufsichtsbehörde auf ihre Befugnis, die Bestätigung unter Zustimmung des Bezirksausschusses zu versagen, nicht mehr zurückgreifen, wenn sie später erkennt, daß Gründe für die Versagung, sei es Mangel der gesetzlichen Wahlfähigkeit oder persönliche Ungeeignetheit, oder auch Unregelmäßigkeiten des Wahlverfahrens, vorhanden gewesen sein würden (OVG. 41 S. 1).

Der nach Abs. 3 § 13 Zust.-Ges. an den Minister des Innern zu richtende Antrag des Magistrats oder der Stadtv.-Vers. auf Erteilung der Bestätigung hat nicht die Eigenschaft einer Beschwerde und ist daher auch an die zweiwöchige Frist nicht gebunden. Er ist aber der Natur der Sache nach nicht mehr statthaft, sobald eine anderweite Wahl stattgefunden hat, weil in diesem Falle die Gemeindevertretung ihrem Willen, bei der ersten Wahl nicht mehr zu beharren, kund gegeben hat.

3. Wegen der Bestallungen für die Magistratsmitglieder bestimmten MR. vom 27. März 1809 und 8. Januar 1833 (Ann. S. 110), daß solche von der Stadtv.-Vers. in zweckmäßiger Form abzufassen, zu vollziehen und von der Regierung im Fall der Genehmigung der Wahl mit dem Bestätigungsdekrete zu versehen sind. Diese Grundsätze sind infolge ministerieller Anweisung außer Anwendung gesetzt. Ist die Bestätigung einer Wahl beschlossen oder Allerhöchsten Ortes erteilt worden, so wird der Magistrat in Form einfacher Verfügung in Kenntnis gesetzt und das Erforderliche wegen der Einführung des bestätigten Beamten angeordnet. Dieser Verfügung wird gleichzeitig eine die Bestätigung der Wahl bekundende, an die gewählte Magistratsperson erlassene Verfügung beigefügt, welche der letzteren bei der Einführung auszuhändigen ist. Im Falle der landesherrlich erfolgten Bestätigung wird dem Gewählten außerdem noch der betreffende Allerhöchste Erlaß in beglaubigter Abschrift zugefertigt.

Der § 1 Satz 2 KBG. findet auch auf die Magistratsmitglieder Anwendung (s. o. § 29 S. 141). Es muß ihnen deshalb bei der Anstellung eine Anstellungs-Urkunde ausgehändigt werden. Die Anstellungs-Urkunden der Magistratsmitglieder in denen der erfolgten Bestätigung Erwähnung geschehen muß, sind durch den Magistrat in der durch § 56 Nr. 8 vorgeschriebenen Weise zu vollziehen. Die Anstellungs-Urkunde des Bürgermeisters hat sein Stellvertreter zu unterzeichnen (BMB. 1903 S. 121). Danach ist BMB. 1869 S. 125 modifiziert. Doch steht nichts entgegen, die Urkunde auch von der Stadtv.-Vers. mitvollziehen zu lassen in der Form, in der die Beschlüsse derselben überhaupt vollzogen werden (s. Jebens S. 154).

4. Die Kosten der kommissarischen Verwaltung, welche der Regierungs-Präsident anzuordnen hat (§ 7 Zust.-Ges.), sind aus der für die Stelle festgesetzten Besoldung und Dienstkosten-Entschädigung zu bestreiten.

Abgesehen von den in den drei letzten Absätzen des § 33 erwähnten Fällen findet eine kommissarische Verwaltung der Stelle, insoweit ein gesetzlicher Stellvertreter vorhanden ist, nicht statt. Die Aufsichtsbehörde ist nicht befugt, aus anderen Gründen, als im Falle des § 33 zur Vertretung des Bürgermeisters nach ihrem Ermessen einen kommissarischen Bürgermeister zu bestellen, jedenfalls nicht auf Kosten der Stadtgemeinde. Der Beigeordnete ist der Stellvertreter des Bürgermeisters auf Grund des in seiner Wahl und Bestätigung liegenden für die ganze Dauer seines Amtes ein für allemal erteilten Auftrages. Diesen wider den Willen der Stadtgemeinde und noch dazu auf deren Kosten rückgängig zu machen, ist unzulässig (OVG. 11 S. 35). Nach Hes.-Nas. (§ 36) soll der kommissarische Verwalter in der Regel

aus der Zahl der Bürger genommen werden. Nach § 33 kann der Kommissar ein Bürger der Stadt oder ein Nichtbürger, ein unmittelbarer oder mittelbarer Staatsbeamter oder ein Privatmann sein.

5. Für Staatsbeamte ist zur Uebernahme eines besoldeten oder unbesoldeten Gemeindeamtes die Genehmigung der vorgesetzten Behörde erforderlich (St.-Min.-Beschluß vom 2. März 1851, BMB. S. 109, s. o. § 17 S. 99). Die vorgesetzte Behörde hat das Recht, die erteilte Erlaubnis wieder zurückzuziehen (MR. vom 23. April 1864, BMB. S. 138). Wegen der Notare und Rechtsanwälte s. S. 99 n. 9. Bei der Wahl eines zum Magistratsmitgliede gewählten Gerichts-Assessors soll in allen Fällen vorher bei dem zuständigen Oberlandesgerichts-Präsidenten angefragt werden, ob der Entlassung desselben aus dem Justizdienste Bedenken entgegenstehen. Die Bestätigung der Wahl ist erst dann auszusprechen, wenn solche Bedenken nicht vorliegen.

Die Allerhöchste Bestätigung der Wahl eines im Staatsdienste befindlichen Beamten zum Bürgermeister schließt die Entlassung aus dem Staatsdienste in sich.

6. Wenn das Vorhandensein der nach § 33 StO. für die Allerhöchste Bestätigung gewählter Bürgermeister maßgebenden Einwohnerzahl von 10.000 in Frage kommt, so können wie in anderen Fällen (§§ 12, 29 StO.) die servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes nicht mit in Betracht gezogen werden (BMB. 1872 S. 75).

§ 34.

Die Mitglieder des Magistrats werden vor ihrem Amtsantritt durch den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung in Eid und Pflicht genommen; der Bürgermeister wird vom Regierungs-Präsidenten oder einem von diesem zu ernennenden Kommissar in öffentlicher Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung vereidet.

Magistrats-Mitgliedern, welche ihr Amt mindestens neun Jahre mit Ehren bekleidet haben, kann in Uebereinstimmung mit der Stadtverordneten-Versammlung von dem Magistrat das Prädikat „Stadtältester" verliehen werden.

1. Die Form für den Diensteid ist durch § 1 der Verordnung 6. Mai 1867 (GS. S. 715) normiert worden. Nach § 2 dieser Verordnung verpflichtet der nach dieser neuen Form abgeleistete Diensteid den Schwörenden nicht nur für die zur Zeit der Eidesleistung von ihm bekleideten, sondern auch für alle ihm etwa später zu übertragenden Aemter. Daraus folgt, daß bei denjenigen Beamten, welche den Diensteid nach obiger Verordnung abgeleistet haben, bei Uebertragung eines neuen Amts keine weitere Verpflichtung erforderlich ist. Hat Jemand schon früher einen Diensteid geleistet, so bedarf es auch des Hinweises auf den früher geleisteten Diensteid bei Einführung in ein neues Amt nicht mehr (BMB. 1888, S. 111, s. § 56 Nr. 6 C. n. 3a).

Rechtsverbindlich vollzogen wird die Uebernahme des Amtes durch die Einführung in dasselbe. Die Ableistung des Diensteides ist dazu nicht erforderlich. Der Diensteid ist nur eine Kaution für den Dienstherrn (OT. 20. Jan. 1868, Strieth. 71 S. 35).

2. Das Tragen der von der StO. 1808 vorgeschriebenen Ketten und Medaillen als Amtszeichen für Gemeindebehörden ist jetzt nur als eine besondere, in jedem einzelnen Falle vom Könige zu bewilligende Auszeichnung gestattet. Sie wird in der Regel dem Amte verliehen und von dem jedesmaligen Inhaber getragen, kann aber auch einzelnen bestimmten Gemeindebeamten gewährt werden und geht dann nicht auf deren Amtsnachfolger über. In besonderen Fällen kann die Verleihung der Auszeichnung auch an eine Stadtgemeinde als juristische Person erfolgen. Der König bezeichnet dann diejenige Behörde, welche Namens der Stadt dieselbe führen soll.

(Allerh. Kab.-Ordre vom 9. Mai 1851, VMB. S. 87.) Ueber die Form der Amtszeichen enthält das Nähere das MR. vom 1. Februar 1848 (VMB. S. 34). Die Amtszeichen werden nicht auf Kosten der Staatskasse geliefert, sondern müssen für Rechnung der betreffenden Stadtkasse beschafft, bezüglich, wenn die Stadtv. die Kosten nicht bewilligen wollen, von demjenigen bezahlt werden, der sie tragen will (MR. vom 5. Febr. 1836, Ann. S. 180).

8. Der Titel eines Stadtältesten kann nicht nur den durch Amtsniederlegung aus dem Magistrat ausscheidenden, sondern auch den noch im Amte befindlichen Magistratsmitgliedern verliehen werden. Um diesen Titel erlangen zu können, ist nicht eine ununterbrochene Amtsverwaltung von neun Jahren, sondern nur überhaupt ein mindestens neunjähriger Dienst im Magistratskollegio erforderlich.

Titel IV.

Von den Versammlungen und Geschäften der Stadtverordneten.

§ 35.

Die Stadtverordneten-Versammlung hat über alle Gemeinde-Angelegenheiten zu beschließen, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Magistrat überwiesen sind. Sie gibt ihr Gutachten über alle Gegenstände ab, welche ihr zu diesem Zwecke durch die Aufsichtsbehörden vorgelegt werden. Ueber andere als Gemeinde-Angelegenheiten dürfen die Stadtverordneten nur dann beraten, wenn solche durch besondere Gesetze oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichtsbehörde an sie gewiesen sind.

Die Stadtverordneten sind an keinerlei Instruktion oder Aufträge der Wähler oder der Wahlbezirke gebunden.

1. Der Wille der Stadtgemeinde als einer juristischen Person wird durch das Zusammenwirken ihrer verfassungsmäßigen Organe, des Magistrats und der Stadtv.-Vers., zum Ausdruck gebracht (§§ 9, 10). Der Magistrat wird zugleich als die Obrigkeit der Stadt und als der Verwalter der städtischen Gemeindeangelegenheiten bezeichnet (§ 56). Innerhalb seiner Zuständigkeit gelten seine Beschlüsse und Handlungen als Willensäußerungen und Handlungen der Stadt. Die Titel IV und V sollen nun die Befugnisse Beider — des Magistrats und der Stadtv.-Vers. — regeln und die Mitwirkung näher bestimmen, welche bei den Entschließungen über die Gemeindeangelegenheiten und bei deren Verwaltung dem einen wie dem anderen Kollegio zustehen soll.

Die Stadtgemeinden sind Korporationen. Es würden daher ganz naturgemäß hinsichtlich der Verwaltung ihrer Angelegenheiten diejenigen Bestimmungen Anwendung zu finden haben, welche das Allgemeine Landrecht (T. II Tit. 6) für Gesellschaften überhaupt und für Korporationen und Gemeinden insonderheit aufstellt. Hier gilt als Grundsatz, daß die inneren Angelegenheiten, die Verwaltung und Nutzung des Korporationsvermögens und die Ausübung der äußeren Rechte der Korporation nach den Schlüssen der Korporation, bei den Stadtgemeinden also nach den Beschlüssen der Stadtv., als der Repräsentanten der Bürgerschaft, geordnet werden (§§ 51, 70 a. a. O.). Die Rechte und Pflichten der für die Verwaltung eingesetzten Korporations-Beamten (bei den Stadtgemeinden der Magistratsmitglieder) sollen nach ihren Bestallungen und Amtsinstruktionen beurteilt werden, in deren Ermangelung auf die Grundsätze über Vollmachtsaufträge und über die Verwaltung fremder Sachen verwiesen ist (§§ 132, 151 a. a. O., § 144 Tit. 8 T. II Allg. Landr.).

In Uebereinstimmung mit diesen allgemeinen Grundsätzen hatte die StO. von 1808 den Stadtv. die Entscheidung über sämtliche Gemeindeangelegenheiten beigelegt und dem Magistrat im Wesentlichen nur die Ausführung ihrer Beschlüsse und die

Leitung der städtischen Verwaltung übertragen, wobei jedoch die eigentliche Administration wieder Deputationen zugewiesen war, welche aus Magistratsmitgliedern, Stadtv. Bürgern und — aus letzteren beiden jedoch vorwiegend — bestanden. Dies waren die Hauptprinzipien für die Teilung der Geschäfte zwischen Magistrat und Stadtv., wie sie in den §§ 68, 108, 127, 169, 170—174 StO. 1808 enthalten waren.

Der Schwerpunkt bei der Beschlußfassung aller Gemeindeangelegenheiten lag nach StO. 1808 in der Stadtv.-Vers., dem Magistrat aber war ein Einfluß hierbei nur innerhalb der engen Grenzen des § 127 zugestanden. In diesem unbestimmten, zu wenig selbständigen Verhältnisse des Magistrats zur Stadtv.-Vers. erblickte selbst der Urheber der Städteordnung, Freiherr von Stein, in seiner Denkschrift vom Jahre 1826 einen fühlbaren Mangel. Er drang auf eine genauere Bestimmung dieses Verhältnisses, indem er hervorhob, daß Magistrat und Stadtv. einander nicht untergeordnet sein dürften und daß der Magistrat nicht dasjenige Ansehen und denjenigen Einfluß in den städtischen Angelegenheiten verlieren dürfe, der ihm vermöge seiner Stellung als Ortsobrigkeit gebühre.

Die revidierte Städteordnung von 1831 ließ es sich angelegen sein, die Stellung des Magistrats und der Stadtv.-Vers. schärfer zu bestimmen. Sie sonderte bei dem ersteren insbesondere die Amtsgeschäfte, die für ihn teils als Staatsbehörde und als Organ der Staatsgewalt, teils in seiner Eigenschaft als Verwalter der städtischen Gemeindeangelegenheiten eintreten. In letzterer Beziehung sprach der § 110 den leitenden Gedanken dahin aus, daß, wenn in den Stadtangelegenheiten nicht blos die Gesetze oder schon gefaßten Beschlüsse auszuführen, sondern noch erst neue Beschlüsse zu fassen seien, auch diese in der Regel zunächst vom Magistrate als Stadtobrigkeit auszugehen hätten, und ließ erst dann die Festsetzung der verschiedenen Fälle folgen, in welchen die Entscheidung entweder allein von ihm zu treffen sei, oder die Entscheidung der Stadtv.-Vers. überwiege, oder beiderseitige Zustimmung erforderlich werde.

Die Gemeindeordnung von 1850 ging dagegen mehr von der Ansicht aus, daß die beiden Gemeindebehörden mit besserem Erfolge für die Gemeinde wirken würden, wenn die eine wesentlich zur Beschlußnahme, die andere wesentlich nur zur Verwaltung und Vollziehung berufen würde, und war des Dafürhaltens, daß dem Gemeindevorstande durch anderweite bestimmte Feststellung seiner Befugnisse der ihm gebührende wirksame Einfluß auf die gesamte Gemeindeverwaltung und eine feste Stellung zu sichern sei. Sie legte deshalb, indem sie sonst die Beschlußfassung über die Gemeindeangelegenheiten hauptsächlich dem Gemeinderate (Stadtv.-Vers.) zuwies, dem Magistrat nur die Befugnis bei, die Beschlüsse des Gemeinderates vorzubereiten und die Ausführung solcher Beschlüsse desselben zu beanstanden, die er für das Gemeinwohl als nachteilig erachte.

Bei der Beratung der StO. 1853 wurde es als ein wesentlicher Uebelstand bezeichnet, daß dem Magistrat nach der Gem.-Ordn. von 1850 eine lebendige Mitwirkung bei den Beschlüssen der Gemeindevertretung nicht mehr zustehe. In Erwägung, daß Elemente in die Stadtv.-Vers. kommen könnten, welche mehr den momentanen Vorteil, als das dauernde Wohl der Stadt im Auge haben, daß ferner der Magistrat ebenso gut wie die Stadtv. eine aus Wahl hervorgegangene Repräsentation der Stadt, dazu aber noch die eigentliche Obrigkeit sei, und daß in kleinen Städten vielfach im Magistrate mehr Intelligenz zu finden sein würde, hielt man es dem Interesse des Gemeindewesens für zusagender, auch dem Magistrat einen ihm notwendig gebührenden vollen und vollberechtigten Anteil an den Beschlüssen über die Gestaltung der Gemeindeangelegenheiten und über die Mittel hierzu zu gewähren. Die StO. stellt deshalb die Befugnis des Magistrats zur vollen Teilnahme an dem Zustandekommen der Beschlüsse mehr sicher, als es bisher der Fall war, indem sie ihm nicht blos das Recht einräumt, die Ausführung solcher Beschlüsse der Stadtv.-Vers. zu beanstanden, die er für das Gemeinwohl als nachteilig erachtet, sondern vielmehr überall für die Beschlüsse, die er ausführen soll, seine Zustimmung erfordert. Der Stadtv.-Vers. ist daneben die selbständige Beratung und Beschlußfassung über alle Gemeindeangelegenheiten, soweit sie nicht dem Magistrat als der städtischen Verwaltungsbehörde speziell zugewiesen sind, gelassen, ihr aber zugleich auch auf

die Verwaltung eine tätige Einwirkung gewährt, insofern ihr die Stellung einer zur Verhütung von Mißbräuchen bestimmten kontrollierenden Behörde angewiesen ist (vergl. Motive zur StO. bei Hübner, S. 146, 149).

Nach der gegenwärtigen Städte-Ordnung kann daher kaum noch mit Recht von der Stadtv.-Vers., als von der beschließenden, ebensowenig aber auch von dem Magistrat, als von der blos ausführenden Behörde, gesprochen werden. Indem auf dem Gebiete der Beschlußfassung die Beschlüsse der Stadtv.-Vers. der Zustimmung des Magistrats bedürfen, wird der letztere nicht minder beschließende Behörde als die Stadtv.-Vers. Auf dem Gebiete der Exekutive und der Verwaltung aber kontrolliert die Stadtv.-Vers. den Magistrat, so daß ersterer nicht jede Mitwirkung bei der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten und bei der Ausführung der Beschlüsse in solchen Angelegenheiten entzogen ist.

Infolge dieser eigentümlichen Stellung beider Kollegien zu einander (des Dualismus) sind Differenzen über die Frage nicht selten, inwieweit die in der Verwaltung vorkommenden Sachen vom Magistrat allein erledigt werden können und inwieweit die Stadtv. dabei mitzuwirken haben. Beinahe alle neueren Städte-Ordnungen haben es sich zur Aufgabe gestellt, möglichst genau die Zuständigkeit der beiden Behörden abzugrenzen, um Uebergriffe der einen in den Wirkungskreis der anderen gänzlich auszuschließen. Die StO. von 1853 stellt im § 35 den Grundsatz auf: „die Stadtv.-Vers. hat über alle Gemeindeangelegenheiten zu beschließen, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Magistrat überwiesen sind.“ Demnächst bezeichnet sie im § 56 den Magistrat als Ortsobrigkeit und Gemeindeverwaltungsbehörde und bestimmt unter mehreren Nummern, welche Geschäfte ihm „insbesondere“ obliegen. In gleicher Weise verfährt die StO. für Westfalen und wesentlich ähnlich auch das Gemeindeverfassungsgesetz für Frankfurt. Die StO. für Schleswig-Holstein bestimmt im § 63: „Alle inneren Gemeindeangelegenheiten und Gegenstände der Stadtökonomie, soweit solche nicht in diesem Gesetze oder in Ortsstatuten dem Magistrat allein überwiesen sind, erfordern die mitwirkende Beschlußfassung des Stadtv.-Kollegii“, und in den §§ 58, 60: „Der Magistrat ist die Obrigkeit der Stadt und leitende kommunale Verwaltungsbehörde. — Als Stadtbehörde hat der Magistrat die städtischen Gemeindeangelegenheiten unter der in diesem Gesetz verordneten Mitwirkung des Stadtv.-Kollegii zu verwalten. Der Magistrat ist die alleinige ausführende Behörde. Insbesondere liegen ihm nachstehende Geschäfte ob“, wonächst unter verschiedenen Nummern Einzelheiten aufgeführt werden. Es ist hier überall das Bestreben unverkennbar, die Grenzen zu bestimmen, inwiefern die in der Verwaltung vorkommenden Sachen vom Magistrat allein erledigt werden können, und inwieweit die Stadtv. dabei mitzuwirken haben. Die Erfahrung hat jedoch gelehrt, daß es nicht möglich ist, diese Grenzen in absolut erschöpfender, von vornherein jeden Zweifel ausschließender Weise zu regeln. Auch die detaillierteste Aufzählung der Spezialfälle, in denen es der beschließenden Mitwirkung der Stadtv. bedürfen soll, stellt sich bald genug bei fortschreitender Entwicklung des kommunalen Lebens als unvollständig heraus und läßt Zweifel darüber offen, ob der eine oder der andere Fall hat mitgetroffen werden sollen. Steht auch soviel fest, daß, wo nicht die StO. ausdrücklich einzelne Fälle der Stadtv.-Vers. oder dem Magistrat allein zuweist, alle Gemeindeangelegenheiten durch Beschlußfassung beider zu regeln sind, so erheischt doch die Besorgung der Gemeindeangelegenheiten eine tägliche fortlaufende Arbeit, an der die Stadtv.-Vers. naturgemäß nicht beteiligt werden kann und soll, sondern nur durch Teilnahme ihrer Mitglieder an den unter der Leitung des Magistrats stehenden Deputationen. Es ist kein Zweifel, daß diese laufende Besorgung und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten dem Magistrat obliegt (OVG. 37 S. 118). Das Wesen der Verwaltung besteht in der Wahl und Anwendung geeigneter Mittel und Wege zur Erreichung des vorgesteckten Zieles. Jede Stufe der Anwendung eines Mittels findet in der Regel wieder dazwischentretende Verhältnisse, welche den Beschluß und die Wahl neuer Mittel zu ihrer Erledigung fordern. Die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten besteht sonach in ihren einzelnen Akten wiederum aus Beschlüssen und Bestimmungen über Gemeindeangelegenheiten, die sich keineswegs immer decken. Kein Gesetz hat den Begriff „Verwaltung“ erschöpfend definieren können

und das Leben mit seinen ewig wechselnden Gestaltungen würde auch eines solchen Versuches spotten.

Bei der Unmöglichkeit, die Kompetenz beider städtischen Kollegien in ihrem Verhältnisse zu einander durch Gesetz allgemein und erschöpfend zu bestimmen, hat die StO. für Schleswig-Holstein in dem § 63 den sicher allein richtigen und praktischen Weg eingeschlagen, indem sie den Gemeinden das selbst zu tun überläßt, was dem Gesetzgeber nicht möglich ist, nämlich durch Vereinbarung für einzelne Gruppen der städtischen Verwaltung die Grenzen zu ziehen, innerhalb welcher der Magistrat selbständig zu handeln und frei zu verwalten befugt ist. Was hier ausdrücklich hervorgehoben, folgt für den Geltungsbereich der StO. von 1853 aus der im § 11 ausgesprochenen Befugnis der Stadtgemeinden, ihre Angelegenheiten, soweit die StO. Verschiedenheiten gestattet oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält, durch statutarische Anordnungen zu regeln. Wie bei der Beratung der StO. hervorgehoben wurde, soll die StO. nur der allgemeine Rahmen sein und nicht die Verfassung und die Verwaltung der Städte im Einzelnen darstellen; diese soll vielmehr durch die Autonomie der Gemeinden in jenem Rahmen erst eingefügt werden und deshalb ist ein derartiger weiterer Ausbau der Verfassung für jede einzelne Stadt der Absicht und dem Geiste der StO. ganz entsprechend. Solche autonomische Bestimmungen der einzelnen Gemeinden sind um so natürlicher, je verschiedener die Verwaltung in ihnen je nach ihrer Größe, Lage und Nahrung sich gestaltet. Es ist klar, daß in kleinen Gemeinden die Stadtv.-Vers. füglich über viele Details die Beschlußfassung behalten kann, durch welche sie in großen Städten überlastet und schließlich in ihrer Wirksamkeit gelähmt werden muß. Minder wichtige, häufig wiederkehrende Angelegenheiten, z. B. Schulgeld- und Steuererlasse, Niederschlagungen, Verkäufe beweglicher Sachen von geringfügigem Werte, Verpachtungen und Vermietungen usw., können auf diese Weise ein für allemal dem Magistrate zur Erledigung übertragen werden, während hinwiederum die Stadtv.-Vers. bei Bewilligung größerer Summen im Etat oder außerhalb desselben sich die Verwendung zu speziellen Verwaltungszwecken oder die Mitwirkung bei einzelnen Verwaltungsakten, z. B. bei Bauausführungen die Genehmigung des Abschlusses von Lieferungs- und Verdingungsverträgen ausdrücklich vorbehalten kann (s. Jebens S. 156, 135).

Insofern es an dergleichen Festsetzungen mangelt, läßt sich nur behaupten, daß der Magistrat bei jeder die städtische Verwaltung betreffenden Sache, in welcher ihm nicht durch die StO. oder andere gesetzliche Bestimmungen die alleinige Entscheidung beigelegt ist oder welche nicht als ein Gegenstand der gewöhnlichen laufenden Verwaltung zu betrachten ist, den Beschluß der Stadtv. einholen muß. Aus § 35 Abs. 1 ergibt sich positiv, „über alle Gemeindeangelegenheiten haben die Stadtv. zu beschließen und alle Handlungen des Magistrats, die nicht in seiner Eigenschaft als Obrigkeit begründet sind, müssen auf einem Stadtv.-Beschluß beruhen." Deshalb muß der Magistrat, weil es ihm eben an der Vollmacht fehlt, selbständig für die Stadtgemeinde zu beschließen, folgende Fälle der Beschlußfassung der Stadtv. unterbreiten:

die Feststellung der Grundsätze, nach denen die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten und der Gemeindeanstalten geführt werden soll, insbesondere darf der Magistrat von der bisherigen Art des Betriebes bei seiner Verwaltung eigenmächtig nicht abweichen (§ 111 Allg. Landr. I 14, s. u. § 49 n. 1),

die Verwendung der Gelder, soweit sie zu den Ausgaben nicht erforderlich sind, also auch die Ausleihung von Kapitalien, (§ 119 ebenda, VMB. 1860, S. 70),

die Aufnahme von Darlehnen (§ 126 cit.),

die Anstellung von Klagen und die Einlassung von Klagen, die wider die Stadt angestellt werden (§ 152 II 6, § 123 I 14).

die Schließung von Vergleichen,

die freiwillige, d. h. nach Lage und Größe der betreffenden Fläche gesetzlich nicht gebotene Einwerfung von Grundstücken in einen nach § 4 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 gebildeten gemeinschaftlichen Jagdbezirk (VMB. 1861 S. 14). Dagegen ist der Magistrat zur Ausübung der in den §§ 9 und 11 des Jagdpolizei-

gesetzes vom 7. März 1850 den Gemeindebehörden übertragenen Funktionen ohne Konkurrenz der Stadtverordneten-Versammlung befugt,

die Gewährung von Kredit für gelieferte Gegenstände, soweit dies nicht im gewöhnlichen Lauf der Geschäfte liegt (§ 127 I, 14).

Die dem Magistrat ausschließlich zur Erledigung überwiesenen Angelegenheiten, welche nach Satz 1 des § 35 von der Beschlußfassung durch die Stadtv.-Vers. ausgenommen sind, sind besonders im § 56, aber nicht in erschöpfender Weise aufgeführt. Hinsichtlich einzelner Angelegenheiten, welche dem Magistrat zunächst zur Erledigung überwiesen sind, sieht StO. eine Mitwirkung der Stadtv., wenn schon ohne ausschlaggebende entscheidende Bedeutung vor. So schreibt § 56 Nr. 6 eine „Vernehmung" der Stadtv. bei Anstellung von Gemeindebeamten vor, eine „Anhörung" der Stadtv. bei Bestimmung der Beamten-Kautionen, eine „Vernehmung" der Stadtv. bei Uebertragung der Geschäfte des Gemeindeeinnehmers auf den Kämmerer, § 60 eine „Anhörung" der Stadtv. bei der Teilung größerer Städte in Ortsbezirke und nach § 71 sollen die im Lagerbuche vorkommenden Veränderungen den Stadtv. zur „Erklärung" vorgelegt werden.

Es wird oft behauptet, daß die Stadtv. nur zu beschließen hätten, wenn es sich um Teile des eigentlichen Kämmerei-Vermögens handele und daß z. B. über Stiftungen und solche Anstalten, die nach den gesetzlichen Bestimmungen eigene Rechtssubjekte bilden, wie Hospitäler, Waisenhäuser usw., dem Magistrat die alleinige Entscheidung, den Stadtv. aber nur die Bewilligung von Zuschüssen aus der Kämmereikasse zustehe. Allein die Stadtv. haben nicht blos über das Vermögen der städtischen Korporationen, sondern über alle Gemeindeangelegenheiten zu beschließen und es ist klar, daß alle Geschäfte des Magistrats, die nicht aus seiner obrigkeitlichen Gewalt entspringen, ihren Grund nur in seinem Mandate als Gemeinde-Verwaltungsbehörde haben können, sodaß auch auf alle diese Geschäfte die vorhin entwickelten Grundsätze Anwendnng haben müssen (s. § 49 unten).

Der Stadtv.-Vers. ist nach § 35 (Satz 1) nur die Beschlußfassung zugewiesen, nicht die Ausführung. Diese liegt in der Regel dem Magistrat ob (§ 36 letzter Satz). Auch bedürfen die Beschlüsse der Stadtv.-Vers. regelmäßig der Zustimmung des Magistrats (s. § 36).

2. Etwa entstehende Kompetenzstreitigkeiten zwischen den beiden städtischen Kollegien werden in den meisten Fällen ihre schließliche Erledigung in dem im § 36 StO. bezw. § 17 Nr. 1 Zust.-Gesetz vorgesehenen Verfahren finden. Nach dem StO.-Entwurf von 1876 und nach der Novelle von 1877 (§ 10) sollten Streitigkeiten der beiden städtischen Kollegien über die gegenseitigen Befugnisse mittelst Klage bei den Verwaltungsgerichten zum Austrag gebracht werden. Das Zust.-Ges. hat eine solche ausdrückliche Bestimmung nicht. Indes sichert auch das Zust.-Gesetz den zwischen dem Magistrat und der Stadtv.-Vers. entstehenden Kompetenzstreitigkeiten ihre Erledigung im Verwaltungsstreitverfahren. Nach § 15 Zust.-Gesetz kann der Magistrat, bezw. der Bürgermeister, entstehendenfalls auf Anweisung der Aufsichtsbehörde solche Beschlüsse der Gemeindevertretung bezw. des Magistrats, welche deren Machtbefugnisse überschreiten, oder die Gesetze verletzen, beanstanden, wonächst gegen diese Verfügung der Gemeindevertretung bezw. dem Magistrat die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zusteht. Nimmt also die Stadtv.-Vers. Befugnisse für sich in Anspruch, welche ihr der Magistrat nicht zugestehen will, behauptet sie insbesondere, daß ein von ihr gefaßter Beschluß der Zustimmung des Magistrats nicht bedürfe und von ihr auszuführen sei, so hat der Magistrat derartige Beschlüsse der Stadtv.-Vers. unter dem Gesichtspunkte der Kompetenzüberschreitung nach § 15 Zust.-Ges. zu beanstanden, um dadurch die Stadtv.-Vers. zu nötigen, diese Beanstandungsverfügung mittelst Klage im Verwaltungsstreitverfahren anzufechten. Das Beanstandungsrecht kann der Magistrat auch einem Stadtv.-Beschlusse gegenüber ausüben, dessen Ausführung bereits stattgefunden hat (s. das Nähere u. § 56 Nr. 2 n. 3). Die Stadtv.-Vers. freilich kann nur auf einem Umwege und nur mit Hilfe der Aufsichtsbehörde, nicht direkt, Streitigkeiten der beiden städtischen Kollegien über die gegenseitigen Befugnisse vor dem Verwaltungsgerichte zum Austrag bringen. Behauptet nämlich der Magistrat, daß er in einer Angelegenheit nicht nötig habe, den Beschluß der Stadtv.-Vers. einzuholen, und beschließt er

demgemäß ohne Zuziehung der Stadt.-Verf., so kann letztere in dem Falle, daß nicht schon der Bürgermeister den bezüglichen Magistratsbeschluß auf Grund des § 15 Zust.-Ges. beanstandet hat, oder auf Antrag der Stadtv.-Verf. diese Beanstandung ausspricht, bei der Aufsichtsbehörde im Beschwerdewege beantragen, daß der Bürgermeister zur Beanstandung des bezüglichen Magistratsbeschlusses veranlaßt werde. Die von dem Magistrat gegen diese Beanstandung im Verwaltungsstreitverfahren zu erhebende Klage hat sich zwar nur gegen den Bürgermeister zu richten, indes kann die Stadtv.-Verf. nach § 70 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung auf Antrag oder von Amtswegen zu dem Verwaltungsstreitverfahren beigeladen werden und zur Wahrnehmung ihrer Rechte in demselben nach § 21 Zust.-Ges. einen besonderen Vertreter bestellen. Es ergibt sich aber aus dem Vorstehenden, daß auf Betrieb der Stadtv.-Versammlung zwischen ihr und dem Magistrat bestehende Kompetenzstreitigkeiten nur dann bei dem Verwaltungsgerichte zur Entscheidung kommen können, wenn entweder der Bürgermeister oder die Aufsichtsbehörde zu Gunsten der Stadtv.-Verf. sich erklären.

3. Die Tätigkeit der Stadtv. findet ihre Grenze in dem Begriffe der Gemeindeangelegenheiten (s. hierüber §§ 9 n. 4, S. 66). Durch Ministerial-Erlaß vom 6. Juni 1863 (VMB. S. 118) sind Beratungen und Beschlüsse der Stadtv.-Verf., welche Angelegenheiten der Staatsverfassung, des Landtages und der allgemeinen Politik zum Gegenstande haben, als gesetzwidrig erklärt, insofern nicht durch besondere Gesetze oder Anordnungen der Aufsichtsbehörden hierzu Veranlassung gegeben ist. Im Allgemeinen läßt sich dieser Grundsatz nicht anfechten. Die Stadtv.-Verf. soll sich in der Regel nur mit Gemeindeangelegenheiten beschäftigen und das im § 32 Verf.-Urk. den Behörden und Korporationen gewährleistete Petitionsrecht kann sich nur auf Angelegenheiten beziehen, welche die Kompetenz oder das unmittelbare Interesse der betreffenden Behörden und Korporationen als solcher berühren (MR. v. 29. April 1852 bei Hübner S. 163). Streitig dagegen ist, ob die Kompetenz der Stadtv.-Verf. lediglich auf diejenigen Angelegenheiten beschränkt ist, welche ihre eigene Stadt allein betreffen, oder ob sie auch über solche Fragen beraten darf, welche zwar das Interesse des Staates oder der Städte im Allgemeinen betreffen, aber zugleich für die einzelne Stadt, die sie vertreten, von Wichtigkeit sind. Für die Entscheidung dieser Kontroverse ist festzuhalten, daß die Gemeindeangelegenheiten es sind, deren Beratung die StO. der Stadtv.-Verf. zuweist. Dieser Begriff ist so allgemein, daß man ihn nicht auf die Angelegenheiten, welche eine einzige Stadtgemeinde allein berühren, einschränken kann. Die Stadtv.-Verf. ist deshalb befugt, auch über solche Gegenstände zu verhandeln, welche nicht ausschließlich ihre eigene Stadtgemeinde betreffen, sondern für weitere Kreise von Interesse sind. Es kann ihr z. B. nicht verwehrt werden, Petitionen über die Reform von Gesetzen, welche sich auf städtische Angelegenheiten beziehen, an die Organe der Staatsgewalt zu richten. Aber die Kompetenz zur Beratung von Angelegenheiten, welche über das Interesse der eigenen Stadt hinausgehen, findet ihre gesetzliche Grenze darin, daß dies Gemeindeangelegenheiten sein müssen, also Gegenstände, bei welchen die Stadtgemeinde als solche, als juristisches Ganzes beteiligt ist. Allgemeine Fragen, bei welchen nur die einzelnen Mitglieder der Stadtgemeinde interessiert sind, gehören nicht zu den Gemeindeangelegenheiten und deshalb nicht zur Kompetenz der Stadtv.-Verf. Wollte man das Gegenteil annehmen, so müßte man der letzteren geradezu eine ganz unumschränkte Beratungsfreiheit vindizieren; denn es gibt fast keine öffentliche Angelegenheit, bei welcher nicht der eine oder der andere Stadtbewohner interessiert ist (v. Möller, preußisches Stadtrecht S. 86).

Nach OVG. ist die Unterscheidung zwischen unmittelbarer und mittelbarer Bedeutung für städtische Interessen und Rechte weder mit dem Wesen der Gemeinde und ihrer Verfassung vereinbar, noch auch der praktischen Rücksicht einer sicheren, dem Staatsinteresse dienlichen Handhabung der Gesetze entsprechend. Nach OVG. 13, S. 109, ist für die Umgrenzung des Rechts der Gemeindeorgane zum Petitionieren in staatlichen und Rechtsangelegenheiten keine andere Norm gegeben, als für die Grenzen aller kommunalen Tätigkeit überhaupt, die Beschränkung auf die Interessen der örtlichen Gemeinschaft, auf die Vertretung lokaler Interessen in ihrer Beziehung und in ihren Konflikten mit denen der staatlichen Gesamtheit. Eine Petition der Gemeindeorgane in Sachen der staatlichen bezw. Reichsgesetzgebung oder Verwaltung

erscheint daher immer dann als Gemeinde-Angelegenheit, wenn sie in der Besonderheit der Verhältnisse der örtlichen Gemeinschaft ihren Ausgangspunkt, in dem Schutze und der Förderung dieser Verhältnisse ihr Ziel hat. Ist es die Absicht des MR. vom 6. Juni 1863 gewesen, der Stadtv.-Vers. in weiterem Umfange die Abfassung der Adressen, die Entsendung von Deputationen, und sonstige Kundgebungen in Angelegenheiten der Staatsverfassung, des Landtages und der allgemeinen Politik zu wehren, so kann dem nicht beigepflichtet werden. Das Gesetz hat für die Gemeinden keine andere Schranke der Wirksamkeit aufgerichtet, als die des Zusammenhanges mit lokalen Interessen, den besonderen Interessen der gesamten Gemeinde oder der Einzelnen als Gemeindeglieder. Es ist nicht erforderlich, daß die Interessen der Gemeinde, welche dabei in Betracht kommt, dieser Gemeinde ausschließlich eigentümlich sind, wohl aber muß verlangt werden, daß es sich um Verhältnisse handelt, die gegenüber der Mehrzahl anderer Gemeinden eigenartig sind. Danach ist die Befugnis der städtischen Organe zum Petitionieren nur der Kreis der Gegenstände entzogen, die, wie namentlich auf dem Gebiete der Staatsverfassung, ihrer tatsächlichen und rechtlichen Natur nach die Beziehung auf eine einzelne Gemeinde ausschließen. Ein Beispiel dieser Art ist die Petition einer Stadtv.-Vers. um Vermehrung der Zahl der für den Bezirk einer Stadt bestimmten Reichstags- und Landtagsabgeordneten. Dagegen hat OVG. (13 S. 109) eine Reichstagspetition der Stadt Stettin für zulässig erachtet, weil der darin enthaltene Antrag gegen die Erhöhung der Getreidezölle den besonderen lokalen Interessen dieser See- und Handelsstadt entsprach. In Betreff einer wider die sog. Umsturzvorlage an den Reichstag gerichteten Petition ist von OVG. entschieden, daß diese Vorlage ihrer tatsächlichen und rechtlichen Natur nach keinerlei besondere Beziehung auf eine einzelne Gemeinde zulasse, es demnach hier an einer Gemeindeangelegenheit, an einem den allgemeinen Interessen gegenüberstehenden Lokalinteresse fehle. Auch dem Beschlusse der Stadtverord.-Vers. zu Berlin, daß im Namen dieser eine Deputation von Stadtv. am 18. März 1898 auf den Gräbern der am 18. März 1848 Gefallenen einen Kranz niederlegen solle, ist ein lokaler Charakter abgesprochen, ingleichen einer Petition wider eine Erhöhung der Getreide-Zölle und für den Abschluß „langfristiger" Handelsverträge (OVG. 41 S. 34). Dagegen gehört die Frage, welcher Name einer Gemeinde zusteht, zu den Gemeindeangelegenheiten, mit denen sich die Stadtv.-Vers. befassen darf (OVG. 37 S. 116).

Ob eine Gemeindeangelegenheit den Gegenstand einer Petition bildet, kann nur nach dem Inhalte der Petition selbst beurteilt werden. Umstände, die bei Beratung der Petition und erst im Laufe des Streitverfahrens vorgebracht werden, in der Petition aber selbst nicht zum Ausdruck gekommen sind, haben außer Betracht zu bleiben (OVG. 41 S. 34).

OVG. 41 S. 35 ist der Ansicht, daß die Stadtv.-Vers. als Behörde anzusehen ist, daß ihr demnach auf Grund des art. 32 Verf.-Urk. das Petitionsrecht zusteht, und daß dieses Recht auch die Befugnis enthält, Petitionen selbständig ohne Mitwirkung des Magistrats abzufassen. Es ist aber dabei zu beachten, daß die Stadtv.-Vers. für sich allein und namentlich nach außen hin zweifellos zur Vertretung der Stadtgemeinde nicht berechtigt ist. Da nun das Petitionsrecht einer Behörde sich der Natur der Sache nach, abgesehen von den eigenen Angelegenheiten der Behörde, auf Angelegenheiten derjenigen physischen oder juristischen Personen beschränkt, zu deren Vertretung die Behörde berufen ist, so ergibt sich, daß eine Stadtv.-Vers., der eine derartige Vertretung überhaupt nicht obliegt, zur Ausübung des Petitionsrechts nur in solchen Angelegenheiten in der Lage ist, die sie selbst angehen, also z. B. in dem Falle, wenn ein Gesetzentwurf eine Beschränkung der der Stadtv.-Vers. zustehenden Befugnisse in Aussicht nähme (OVG. 41 S. 35). Abgesehen hiervon kann, da die Stadtv.-Vers. ihre Beschlüsse nicht selbst ausführen darf, die Ausübung des Petitionsrechts nur unter Mitwirkung des Magistrats erfolgen. Dieser darf, wenn die Stadtv.-Vers. nach Vorstehendem ihre Zuständigkeit überschreitet, den Beschluß der Stadtv. nicht zur Ausführung bringen (§ 36) und ist verpflichtet, denselben von Amtswegen bezw. auf Anweisung des Reg.-Präs. zu beanstanden. Die Beratung einer Angelegenheit, welche die Zuständigkeit der Stadtv.-Vers. überschreitet, in der Sitzung der Stadtv. wird aber durch den Magistrat bezw. den Regierungspräsidenten nicht immer

verhindert werden können. Diese erfahren von der bevorstehenden Beratung erst durch die veröffentlichte Tagesordnung. Vor jeder Beratung und Beschlußfassung hat jedoch zunächst der Vorsitzende der Stadtv.-Vers., in letzter Instanz diese selbst zu der Frage, wenn auch nur stillschweigend, Stellung zu nehmen, ob überhaupt der Gegenstand sich zur Verhandlung in der Versammlung eignet.

4. Eine Rechenschaft über ihre Handlungen haben die Stadtv. der Bürgerschaft nicht zu geben. Die Stadtv. sind weder als Bevollmächtigte — (vergl. jedoch § 82 der rev. StO. 1831) — noch als Beamte zu betrachten; die Stadtv. stehen zur Stadt in keinem Dienstverhältnis, die von ihr eingesetzten Ausschüsse und Kommissionen ebensowenig. (Anders im Falle des § 59 StO.). In dieser Beziehung sprach sich StO. 1808 in § 110 dahin aus:

„Die Stadtv. sind berechtigt, alle Angelegenheiten des Gemeinwesens ohne Rücksprache mit der Gemeinde abzumachen, es mögen solche nach den bestehenden Gesetzen bei den Korporationen von der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder oder jedes einzelnen Mitgliedes abhängen. Sie bedürfen dazu weder einer besonderen Instruktion oder Vollmacht der Bürgerschaft, noch sind sie verpflichtet, derselben über ihre Beschlüsse Rechenschaft zu geben.

Das Gesetz und ihre Wahl sind ihre Vollmacht, ihre Ueberzeugung und ihre Ansicht vom gemeinen Besten der Stadt ihre Instruktion, ihr Gewissen aber die Behörde, der sie deshalb Rechenschaft zu geben haben. Sie sind im vollsten Sinne Vertreter der ganzen Bürgerschaft, mithin so wenig Vertreter des einzelnen Bezirks, der sie gewählt hat, noch einer Korporation, Zunft usw., zu der sie zufällig gehören."

Eben weil die Stadtverordneten bei den Abstimmungen in der Stadtv.-Vers. unabhängig sind, sind sie nicht verpflichtet, den Beschluß einer Kommission, der sie als Mitglieder angehören, in der Stadtv.-Vers. zu vertreten und nicht behindert, gegen einen solchen Beschluß zu sprechen und zu stimmen.

Wegen Pflichtwidrigkeiten können die Stadtv. weder nach privatrechtlichen Grundsätzen belangt, — sie sind nicht der Stadtgemeinde regreßpflichtig, wenn letztere infolge ihrer Beschlüsse Schaden erleidet — noch mit einer Disziplinarstrafe belegt werden (§ 20 Abs. 3 Zust.-Ges.). Gegen Pflichtwidrigkeiten der Stadtv. gewähren die Bestimmungen in den §§ 56 Abs. 2 und § 77 Schutz. Doch hat die Aufsichtsbehörde die Befugnis für sich in Anspruch genommen, Stadtv. zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht oder zur Unterlassung pflichtwidriger Handlungen durch Ordnungsstrafen zu nötigen, insbesondere auch den Stadtv.-Vorstehern Anweisungen dahin zu erteilen, daß eine bestimmte Angelegenheit nicht auf die Tagesordnung der Sitzung der Stadtv. gesetzt werde. Diese Befugnis wird durch den Hinweis auf das dem Stadtv.-Vorsteher zustehende Recht der Zusammenberufung der Stadtv. und zur Leitung ihrer Beratungen und auf die hieraus sich ergebende besondere Verantwortlichkeit desselben für die gesetzliche Handhabung der Geschäfte begründet (vergl. MR. vom 6. und 29. Juni 1863, BMB. S. 118 und 153). Trotz der Bestimmung im § 20 Abs. 3 Zust.-Ges. kann eine solche Befugnis der Aufsichtsbehörde nicht in Zweifel gezogen werden. Sie findet ihre Grundlage im § 132 LVG. (Jebens S. 289, 295) s. u. § 46.

Den allgemeinen Strafgesetzen unterliegen die Beschlüsse der Stadtv., sofern sie den Tatbestand strafbarer Handlungen darstellen. In Betreff der in den Sitzungen der Stadtv. gemachten Aeußerungen steht den Stadtverordneten der Schutz des § 193 Strafgesetzbuchs zur Seite. Es tritt mithin ihre Bestrafung wegen beleidigender Aeußerungen nicht ein, wenn der Richter dafür hält, daß letztere infolge der den Stadtv. obliegenden Pflichten notwendig geschehen mußten und daß aus der Form der Aeußerungen und aus den Umständen, unter denen sie erfolgten, die Absicht, zu beleidigen, nicht hervorgeht (s. Jebens S. 296).

5. Wird der Stadtv.-Vers., während sie in Ausübung ihres Berufes begriffen ist oder in Beziehung auf ihren Beruf, eine Ehrenkränkung zugefügt, so kann die Beleidigung vom Staatsanwalt verfolgt werden, jedoch nur mit Ermächtigung der Stadtv.-Vers. (§ 197 Straf-Ges.-Buch: die Stadtv.-Vers. ist eine politische Korporation. Schön S. 100). Die Ermächtigung kann nicht wieder zurückgenommen werden. Irrelevant ist ein Wechsel der Mitglieder der Stadtv.-Vers. in der Zeit von der Vollendung

des Delikts bis zur Erteilung der Ermächtigung, da die politische Körperschaft als solche dadurch nicht geändert wird. Daß die im § 197 für erforderlich erachtete Ermächtigung der beleidigten Körperschaft innerhalb der dreimonatigen Frist ausgesprochen werden müßte, ist nirgends vorgeschrieben und aus der für die Antragsdelikte gegebenen Bestimmung um so weniger herzuleiten, als durch § 197 den dort bezeichneten Beleidigungen die Eigenschaft von Antragsdelikten ausdrücklich entzogen ist. Schreitet der Staatsanwalt nicht ein, so bleibt die Verfolgung im Wege der Privatklage (414 Straf-Prozeß-Ordnung) unbenommen. Dann muß aber jeder beleidigte Stadtv. einzeln klagen. Denn die Stadtv.-Vers. ist nur dem Magistrat gegenüber und in den das Gemeindewesen betreffenden Angelegenheiten, nicht aber in Bezug auf jeden Dritten als Körperschaft anzusehen und hat als solche keine facultas standi in judicio. Auch der Magistrat kann wegen der, der Stadtv.-Vers. zugefügten Injurien nicht klagen, da ihm keine Macht zur Verteidigung der Persönlichkeit der Stadtv. eingeräumt ist.

§ 36.

Die Beschlüsse der Stadtverordneten bedürfen, wenn sie solche Angelegenheiten betreffen, welche durch das Gesetz dem Magistrate zur Ausführung überwiesen sind, der Zustimmung des letzteren. Versagt dieser die Zustimmung, so hat er die Gründe dieser Versagung der Stadtverordneten-Versammlung mitzuteilen. Erfolgt hierauf keine Verständigung, zu deren Herbeiführung sowohl von dem Magistrat als den Stadtverordneten die Einsetzung einer gemeinschaftlichen Kommission verlangt werden kann, so ist die Entscheidung der Regierung einzuholen. — Die Stadtverordneten-Versammlung darf ihre Beschlüsse in keinem Falle selbst zur Ausführung bringen.

Dazu Zust.-Ges. § 17:

Der Bezirksausschuß beschließt, soweit die Beschlußfassung nach den Gemeinde-Verfassungsgesetzen der Aufsichtsbehörde zusteht,

1. abgesehen von den Fällen des § 15 über die zwischen dem Gemeindevorstande und der Gemeindevertretung, beziehungsweise dem Bürgermeister und dem kollegialischen Gemeindevorstande, entstehenden Meinungsverschiedenheiten, wenn von einem Teile auf Entscheidung angetragen wird und zugleich die Angelegenheit nicht auf sich beruhen bleiben kann.

In Berlin der Ober-Präsident § 43 LVG.

1. Das weitgehende Recht der Stadtv. über alle Gemeindeangelegenheiten zu beschließen, ist wesentlich durch die im Satz 1 enthaltene Vorschrift eingeschränkt, daß jeder Beschluß der Stadtv. in Angelegenheiten, welche durch das Gesetz dem Magistrat zur Ausführung überwiesen sind, der Zustimmung der letzteren bedarf. Nach dem letzten Satze des § 36 können aber regelmäßig die Beschlüsse der Stadtv.-Vers. nur vom Magistrat zur Ausführung gebracht werden. Das Erfordernis der Zustimmung des Magistrats zu den Beschlüssen der Stadtv.-Vers. ist danach die Regel. Da nach § 47 Abs. 2 StO. dem Magistrat alle Beschlüsse der Stadtv.-Vers., auch solche, welche ihm durch das Gesetz nicht zur Ausführung überwiesen sind, mitgeteilt werden müssen, so erhält dadurch der Magistrat die Möglichkeit, in allen Fällen zu prüfen, ob seine Zustimmung zu den von der Stadtv.-Vers. gefaßten Beschlüssen erforderlich ist, ob die Versammlung in gültiger Weise Beschlüsse gefaßt hat, und ob einer der Fälle vorliegt, in denen der Magistrat zur Versagung seiner Zustimmung oder auch zur Beanstandung verpflichtet ist. Beschlüsse der Stadtv.-Vers., die eine Ausführung von Seiten des Magistrats nicht erheischen und eine solche kaum zulassen, bedürfen deshalb

auch keiner Zustimmung des Magistrats. Hierher gehören Beschlüsse der Stadtv.-Vers., welche auf eine Unterlassung gerichtet sind, welche festsetzen, daß etwas, was auch bisher nicht geschehen ist, nicht geschehen soll. Bei solchen negierenden Beschlüssen kann von einer Ausführung des Magistrats nicht die Rede sein.

Aus dem Rechte des Magistrats, die Gültigkeit der Stadtv.-Beschlüsse von seiner Zustimmung abhängig zu machen, folgt keineswegs, daß er in allen Fällen, in denen es sich um Meinungsverschiedenheiten über die Zweckmäßigkeit einer Maßnahme handelt, sowie überall da, wo er eine Sache von einem anderen Gesichtspunkte auffaßt, als die Stadtv., seine Zustimmung versagen muß. Im Gegenteil wird er dies nur aus ganz erheblichen Gründen und bei wichtigen Anlässen tun. Verpflichtet aber ist er, seine Zustimmung in den Fällen des § 56 Nr. 2 zu versagen, wenn von den Stadtv. ein Beschluß gefaßt ist, welcher deren Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, das Staatswohl oder das Gemeinde-Interesse verletzt.

2. Die Städte-Ordnungen Deutschlands kennen verschiedene Wege, auf denen eine zwischen dem Magistrat und der Stadtv.-Vers. entstandene Meinungsverschiedenheit erledigt wird. Entweder entscheidet die Aufsichtsbehörde, sei es auf Anrufen des einen oder anderen Kollegii, sei es auch von Amtswegen in Sachen, die keinen Aufschub erleiden, oder die Sache bleibt auf sich beruhen, etwa mit der Beschränkung, daß in Angelegenheiten des städtischen Haushalts (reine Budgetfragen) die Meinung der Stadtv.-Vers. maßgebend ist, oder es findet eine gemeinsame Abstimmung beider Kollegien in gemeinschaftlicher Sitzung statt. Nicht unbekannt ist auch die Entscheidung durch die Versammlung aller stimmberechtigten Bürger (z. B. in Rheinbayern). Für das Richtigste muß gehalten werden, daß die den Gegenstand der Meinungsverschiedenheit bildende Angelegenheit auf sich beruhen bleiben soll. Mögen auch durch einen nicht zu lösenden Dissens in einzelnen Fällen Uebelstände hervortreten, so wird dies doch in der Regel weniger schlimm sein, als wenn das an die Spitze der StO. gestellte Prinzip der Selbstverwaltung durch das Gemeindeverfassungs-Gesetz selbst illusorisch gemacht wird.

Das Zust.-Ges. (§ 17 Nr. 1) hat den richtigen Weg eingeschlagen, wenn als Regel hingestellt wird, daß die Angelegenheit auf sich beruhen bleiben soll. Nur ausnahmsweise, falls die Angelegenheit nicht auf sich beruhen kann, soll die Entscheidung einer höheren Instanz, und zwar nur auf Antrag des einen oder anderen Teiles eintreten. Als entscheidende Instanz fungiert aber nicht die Aufsichtsbehörde (der Regierungs-Präsident), sondern der Bezirks-Ausschuß, der als eine aus Staatsbeamten und bürgerlichen Beisitzern gemischte Behörde zur gewissermaßen schiedsrichterlichen Entscheidung über solche Meinungsverschiedenheiten wohl geeignet erscheint. Bevor der Bezirks-Ausschuß entscheiden kann, hat er vorweg darüber zu befinden, ob die Angelegenheit nicht auf sich beruhen bleiben kann. Denn nur bei Bejahung dieser Vorfrage gesteht das Gesetz dem Bezirks-Ausschuß eine Entscheidungs-Befugnis zu. Gegen die Entscheidung des Bezirks-Ausschusses findet, ebenso wie gegen den Beschluß, wonach die Sache auf sich beruhen bleiben soll, die an eine vierzehntägige Frist gebundene Beschwerde an den Provinzialrat statt. (In Berlin entscheidet an Stelle des Bezirksausschusses der Ober-Präsident und in der Beschwerdeinstanz der Minister des Innern). Ob eine Sache auf sich beruhen bleiben kann oder nicht, ist Tatfrage. Ersteres wird immer anzunehmen sein, wenn es sich um nicht gerade notwendige, aber doch nach Meinung des einen Teiles nützliche Neuerungen handelt, zu deren Schaffung die Mittel vom anderen Teile verweigert werden. Immer aber wird es Sache der städtischen Körperschaft selbst sein, darüber zu befinden, ob eine Sache auf sich beruhen bleiben kann, ehe sie die Entscheidung des Bezirks-Ausschusses anruft.

Auf dieser Grundlage sind diejenigen Fälle zur Erledigung zu bringen, in denen Beschlüssen der Gemeindevertretung aus Gründen des Staatswohles oder des Gemeinde-Interesses widersprochen wird. Die Beschlußfassung des Bezirks-Ausschusses nach § 17 Zust.-Ges. tritt aber nur da ein, wo bisher der Aufsichtsbehörde die Beschlußfassung zustand. Das war der Fall nach § 36 und § 56 Nr. 2 Abs. 2 und § 57 Abs. 2. Neuerungen im materiellen Rechte hat § 17 Zust.-Ges. nicht eingeführt. Voraussetzung der Anwendung des § 17 ist demgemäß, daß es sich um Fälle handelt,

in denen beide städtische Körperschaften zur Beschlußfassung berufen sind, und daß der Magistrat dem Beschlusse der Stadtv.-Vers. nicht zustimmt, weil er ihn für dem Gemeindeinteresse und dem Staatswohle zuwiderlaufend oder sonst für unzweckmäßig hält. Dagegen sind der Beschlußfassung des Bezirks-Ausschusses nicht überwiesen die Fälle des § 15 Zust.-Ges. Nach diesem § unterliegen die Beschlüsse der Stadtv.-Vers., denen der Magistrat um deswillen seine Zustimmung versagt, weil sie die Befugnisse der Stadtv.-Vers. überschreiten oder die Gesetze verletzen, einer anderen Behandlung, s. darüber und über das Verhältnis des § 15 zu § 17 unten §§ 77, 56 Nr. 2 StO. An sich kann der Magistrat die Einsetzung einer gemeinschaftlichen Kommission nur in solchen Fällen verlangen, in denen er ein Zustimmungsrecht hat (s. n. 1), also bei Meinungsverschiedenheiten darüber, ob etwas geschehen oder ferner nicht mehr geschehen soll. Doch wird die Einsetzung einer solchen Kommission in der Praxis auch bei negierenden Beschlüssen der Stadtv.-Vers., nach denen etwas nicht geschehen soll, beliebt. Selbstverständlich ist in den letztgedachten Fällen eine Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Magistrat und Stadtv. durch den Bezirks-Ausschuß, wie auch in allen denjenigen Fällen ausgeschlossen, bezüglich deren das Zust.-Ges. besondere abweichende Bestimmungen trifft, z. B. in den Fällen des § 11 StO. Eine solche Entscheidung ist ferner nicht zulässig, wenn die Stadtv. eine vom Magistrat beantragte Ausgabe ablehnen, bezüglich wenn die städtischen Kollegien über die Frage uneins sind, ob eine der Stadtgemeinde obliegende Leistung auf den Etat zu bringen oder sonst außerordentlich zu bewilligen ist, weil in solchen Fällen nach § 19 Zust.-Ges. ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist. Ingleichen ist der Bezirks-Ausschuß nicht befugt, einzutreten, wenn Meinungsverschiedenheiten zwischen beiden Kollegien über die Deckung der Gemeindebedürfnisse bezüglich über die Einführung von Gemeindeabgaben bestehen (s. u. § 66). Unberührt bleiben auch die Fälle, in denen die Genehmigung der Gemeindebeschlüsse, wie im Falle des § 16 Abs. 1 Zust.-Ges. dem Regierungs-Präsidenten zustehen soll.

Der Magistrat ist nicht verpflichtet, in allen Fällen der Meinungsverschiedenheit den Weg des § 17 Zust.-Ges. einzuschlagen. Eine solche Nichtverpflichtung wird insbesondere in dem Falle anzuerkennen sein, wenn zwar nach seiner Ueberzeugung der Beschluß der Stadtv. das Gemeinde-Interesse nicht voll wahrt, dieses aber durch eine Verfolgung der Meinungsverschiedenheit jedenfalls noch einer darüber hinausreichenden Verletzung ausgesetzt sein würde (Jebens S. 268).

Die Einsetzung der gemeinschaftlichen Kommission kann von jedem der beiden städtischen Kollegien verlangt werden. Daraus folgt, daß, wenn das eine Kollegium eine solche verlangt, das andere verpflichtet ist, zu ihrer Bildung beizutragen. Verweigert es dennoch die Mitwirkung, so bleibt, vorausgesetzt, daß nicht etwa der Magistrat der weigernde Teil ist und eine Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nicht schon den Erfolg hat, den Magistrat zur Beschickung der Kommission zu veranlassen, nichts weiter übrig, als die Entscheidung des Bezirks-Ausschusses gemäß § 17 Zust.-Ges. anzurufen.

3. Wie bereits oben n. 1 hervorgehoben, bildet der Schlußsatz des § 36 die Regel; die Stadtv.-Vers. darf regelmäßig ihre Beschlüsse nicht selbst ausführen und zwar nicht nur solche, welche der Zustimmung des Magistrats bedürfen. Vielmehr hat der Magistrat die Beschlüsse der Stadtv.-Vers. auch dann auszuführen, wenn seine Zustimmung nicht erforderlich ist. So hat der Magistrat z. B. die auf Aufnahme eines Wählers in die Wählerliste oder auf Streichung lautenden Beschlüsse der Stadtv.-Vers., ferner die Beschlüsse betr. Wahlen der Magistratsmitglieder (§ 31), von Bezirksvorstehern (§ 60), von Deputationsmitgliedern (§ 59), die Beschlüsse betr. die Verhängung von Ordnungsstrafen (§ 48), und die strafweise Heranziehung zu erhöhten Steuerleistungen gemäß § 74 auszuführen, ohne daß doch diese Beschlüsse seiner Zustimmung unterworfen wären.

Aber auch von der Vorschrift des § 36 (letzter Satz) sind Ausnahmen vorhanden. Der § 36 in seinem Eingange macht selbst einen Unterschied zwischen denjenigen Beschlüssen, welche durch das Gesetz dem Magistrat zur Ausführung überwiesen sind, und welche nicht. Außerdem bestimmt § 47 ganz ausdrücklich, daß dem Magistrat auch diejenigen Beschlüsse der Stadtv.-Vers. mitgeteilt werden müssen, welche



ihm durch das Gesetz nicht zur Ausführung überwiesen sind. Im Allgemeinen bedürfen diejenigen Beschlüsse, welche nur die Geschäftsführung der Stadtv. betreffen, der Zustimmung des Magistrats nicht und es ist den Stadtv. unbenommen, solche Beschlüsse auch selbst auszuführen, z. B. ihre Verhandlungen ohne Mitwirkung des Magistrats zu veröffentlichen. Denn diese Tätigkeitsäußerung hat zunächst und unmittelbar die Geschäftsführung zum Gegenstande (MR. 1860 S. 169). Im Falle des § 37, wenn die Stadtv.-Vers. Beschwerde über den Magistrat bei der zuständigen Behörde führt, im Falle des § 36, wenn sie Anträge auf Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten beim Bezirks-Ausschuß stellt, sowie im Falle des § 44, wenn sie die Bestellung eines Anwalts zur Führung eines Prozesses gegen alle oder mehrere Mitglieder des Magistrats beantragt, steht der Stadtv.-Vers. die selbständige Beschlußfassung und Ausführung zu. Auch die Wahlen der Magistratsmitglieder, der Bezirks-Vorsteher (§ 60), der Deputations-Mitglieder (§ 59) sind ihr allein überlassen und die in den §§ 24, 31, 38 aufgeführten Wahlen bedürfen ebensowenig der Zustimmung des Magistrats.

Das Zust.-Ges. hat die Fälle der selbständigen Beschlußfassung der Stadtv.-Vers. vermehrt. Nach § 10 Zust.-Ges. beschließt die Stadtv.-Vers. selbständig — ohne der Zustimmung des Magistrats zu bedürfen — auf Beschwerden und Einsprüche betreffend den Besitz und Verlust des Bürgerrechts, insbesondere des Rechts zur Teilnahme an den Wahlen zur Gemeinde-Vertretung, sowie des Rechts zur Bekleidung einer den Besitz des Bürgerrechts voraussetzenden Stelle in der Gemeinde-Verwaltung oder Vertretung, über die Verpflichtung zum Erwerb des Bürgerrechts, über die Richtigkeit der Gemeindewählerliste, über die Gültigkeit der Wahlen zur Stadtv.-Vers., über die Berechtigung zur Ablehnung oder Niederlegung der Aemter und Stellen in der Gemeindeverwaltung oder Vertretung, über die Nachteile im Falle des § 74 StO. und über die Strafen wegen Uebertretung der Geschäftsordnung im Falle des § 48 StO. Zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Verwaltungsstreitverfahren in den Fällen der §§ 10, 11 und 15 Zust.-Ges. kann die Stadtv.-Vers. einen besonderen Vertreter bestellen (§ 21 Abs. 2 Zust.-Ges.), desgleichen auch in den Fällen des § 19 Zust.-Ges. bei Klagen gegen Zwangsetatisierungen (§ 78 StO.) und des § 15 Zust.-Ges. (vergl. § 77 StO.). In den Fällen des § 10 Zust.-Ges. hat die Stadtv.-Vers. nicht nur an Stelle des Magistrats zu beschließen, sondern als Organ der Stadtgemeinde letztere im Streitverfahren zu vertreten. Die Klage findet gegen ihren Beschluß statt. Damit ist der Stadtv.-Vers. die Parteirolle der Beklagten vom Gesetzgeber angewiesen. Die Stadtv.-Vers. nimmt hier ganz dieselbe Stellung ein, wie der Gemeindevorstand in den Fällen des § 18 Zust.-Ges. (s. § 5 S. 53).

Unter den im § 15 Zust.-Ges. gegebenen Voraussetzungen kann übrigens seitens des Magistrats die Beanstandung auch solcher Beschlüsse erfolgen, welche seiner Zustimmung nicht bedürfen (s. § 56 Nr. 2).

4. Entsteht eine Meinungsverschiedenheit darüber, ob ein Beschluß der Zustimmung des Magistrats bedarf und von ihm auszuführen sei, so wird wie bei Streitigkeiten über die gegenseitigen Befugnisse der beiden städtischen Kollegien zu verfahren sein (§ 35 n. 2).

§ 37.

Die Stadtverordneten-Versammlung kontrolirt die Verwaltung. Sie ist daher berechtigt, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse und der Verwendung aller Gemeinde-Einnahmen Ueberzeugung zu verschaffen. Sie kann zu diesem Zwecke von dem Magistrat die Einsicht der Akten verlangen und Ausschüsse aus ihrer Mitte ernennen, zu welchen der Bürgermeister ein Mitglied des Magistrats abzuordnen befugt ist.

1. Dieser § gewährt der Stadtv.-Vers. das Recht der Kontrolle, ein Recht, das sich über die ganze Verwaltung des Gemeinwesens bezieht. Das Recht steht nur der Stadtv.-Vers. in ihrer Gesamtheit, bezüglich besonderen von ihr eingesetzten Kommissionen

(Ausschüssen), niemals aber den einzelnen Stadtverordneten als deren selbständiges Recht zu. Allerdings kann ein einzelner Stadtv. von der Versammlung oder dem zuständigen Ausschuß den Auftrag erhalten, Akten oder Bücher einzusehen und dergl. In diesem Falle übt der Einzelne die Kontrolle nicht Kraft eigenen Rechts, sondern nur vermittelst des ihm mittelbar oder unmittelbar übertragenen Rechts der Gesamtheit aus.

Auch bezieht sich das Kontrollrecht nur auf diejenige Verwaltung, bei welcher die Stadtv. mitzuwirken haben, also nur auf diejenige, bei welcher der Magistrat als Verwalter der städtischen Gemeindeangelegenheiten eintritt, nicht aber auf diejenige, welche er als Organ der Staatsgewalt führt, z. B. hinsichtlich der Ausübung der Ortspolizeiverwaltung, der zur Zuständigkeit des Stadtausschusses gehörigen, der nach der Gew.-Ordn. dem Magistrat überwiesenen Angelegenheiten, hinsichtlich der Kranken-, Unfall- und Invaliden-Versicherungssachen und dergl., ferner wo der Magistrat mit ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung der Beteiligten Verwalter von Vermögensstücken ist. (MR. vom 6. Juni 1841 S. 162, siehe auch § 56 Nr. 1.) Daß jedoch die Verwaltung der städtischen Stiftungen, soweit ihnen nach den Stiftungs-Urkunden eigene Aufseher nicht bestellt sind, der Kontrolle der Stadtv. unterliegt, und daß Letztere zur Prüfung der Rechnungen dieser Stiftungen, sowie zur Erteilung der Decharge, berechtigt und verpflichtet sind, unterliegt keinem Zweifel (Jebens S. 159. PVB. 22 S. 324).

Auch in Angelegenheiten, in denen der Magistrat zur eigenen Beschlußfassung berufen ist, steht der Stadtv.-Vers. das Kontrollrecht zu, sofern es sich nur um Gemeindeangelegenheiten handelt. Insofern geht das Kontrollrecht der Stadtv.-Vers. weiter, als ihre Zuständigkeit zur Beschlußfassung.

2. Der allgemein gebrauchte Ausdruck: „die Stadtv.-Vers. kontrolliert die Verwaltung“, hat mannigfach zu Mißverständnissen Veranlassung gegeben, einerseits insofern damit die Vorstellung einer unbestimmten und unbegrenzten Befugnis verbunden worden ist, welche in jedem Augenblicke zu beliebigen Eingriffen in die dem Magistrat überwiesene Verwaltung ermächtige, und andererseits insofern als das Kontrollrecht der Stadtv.-Vers. nur auf Handlungen, die in sich abgeschlossen und vollendet sind, oder auf Unterlassungen bezogen worden ist, welche in einen abgelaufenen Zeitraum fallen, innerhalb dessen bestimmte Handlungen hätten vorgenommen werden können und sollen. Es läßt sich nicht leugnen, daß letztere Auffassung die gewöhnliche Bedeutung des Wortes „Kontrolle“ für sich hat. Das Wort „Kontrollieren“ bezeichnet die Befugnis der einen Behörde, die von einer anderen Behörde vorgenommenen Handlungen unter dem Gesichtspunkte zu prüfen, ob sie den für diese Handlungen vorgeschriebenen Gesetzen und Beschlüssen gemäß verrichtet sind, ob insbesondere bei der Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben mit Umsicht, Treue und Sorgfalt verfahren ist. In diesem Sinne braucht unsere vaterländische Gesetzgebung häufig das Wort „Kontrolle“, in diesem Sinne gab sie einer mit einem Teile jener Prüfung früher betrauten Staatsbehörde den Namen „General-Kontrolle“. In diesem Sinne führt gegenwärtig die Oberrechnungskammer die Kontrolle des gesamten Staatshaushalts (Ges. vom 27. März 1872 S. 278), indem sie, ohne irgendwie direkt sich in die Verwaltung einmischen zu dürfen, aus den ihr vorgelegten Resultaten der Verwaltung sich zu überzeugen hat, ob im Geiste des festgestellten Verwaltungssystems wirklich administriert, die einzelnen Verwaltungen nach den bestehenden Gesetzen, Verordnungen und Instruktionen und Etats gewissenhaft geführt, Einnahmen und Ausgaben gehörig nachgewiesen und die den Verwaltungen bewilligten Summen bestimmungsmäßig verwendet worden. Nimmt man das im § 37 gebrauchte Wort „Kontrolle“ in diesem Sinne, dann wird allerdings die Stadtv.-Vers. das Resultat der Handlungen des Magistrats, welche derselbe als Verwalter der Gemeindeangelegenheiten vorgenommen, abwarten müssen und nur die Befugnis haben, diese Handlungen demnächst zu prüfen und sich zu entschließen, ob diese Prüfung ihr Veranlassung gibt, die Verantwortlichkeit des Magistrats, sei es im Wege der Beschwerde vor der Aufsichtsbehörde, sei es durch Anstellung der Zivilklage vor dem Richter, in Anspruch zu nehmen.

Allein diese enge Auffassung der Befugnisse der Stadtv.-Vers. steht nicht im Einklange mit den Zwecken und Gesichtspunkten, von denen der Gesetzgeber geleitet

worden ist, indem er im § 37 der Stadtv.-Vers. das Kontrollrecht übertrug. Die der Stadtv.-Vers. angewiesene Stellung einer kontrollierenden Behörde sollte wesentlich die Bedeutung haben, der Bürgerschaft in dem von ihr zu ihrer Vertretung gewählten Organe durch Hinwirken auf Verhütung von Mißbräuchen und Abhilfe von Mängeln und durch Wachsamkeit in dieser Hinsicht eine tätige Einwirkung auf die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten zu gewähren und zu ermöglichen (s. Hübner StO. Motive zu § 35). Bei der Beratung des § 37 wurde außerdem auf den Einwurf, daß dem Ausdrucke „Kontrolle" leicht eine zu weite Auffassung gegeben werden könne, ausdrücklich betont, daß es kein Bedenken habe, diesen Ausdruck beizubehalten, da er jedenfalls das volle Recht der Stadtv.-Vers. wahre, über alle Gegenstände der städtischen Verwaltung Auskunft zu begehren. Daraus folgt, daß das Kontrollrecht wesentlich auch dazu dienen soll, etwaigen Schaden, der durch die Handlungen und durch die Tätigkeit des Magistrats erst noch zu erwachsen droht, zu verhüten und zu verhindern, ein Zweck, der vereitelt würde, wenn das Kontrollrecht sich nur auf abgeschlossene Handlungen beziehen dürfte (OVG. in PVB. 25 S. 329). Dazu kommt, daß das in § 37 den Stadtv. gewährleistete Recht der Kontrolle, in dieser engen Auffassung genommen, an sich keinen anderen Inhalt haben würde, als das Recht, welches der Stadtv.-Vers. im § 69 bei Prüfung der Jahresrechnung zugewiesen ist. Jedenfalls soll aber das erstere Recht ein viel weitergehendes sein. Hiernach ist die Stadtv.-Vers. in Ausübung ihres Kontrollrechts unzweifelhaft berechtigt, schon in dem Zeitpunkte, in welchem der Magistrat noch mit Ausführung der Beschlüsse der Stadtv.-Vers. beschäftigt ist, über deren genaue Befolgung zu wachen, Mißbräuche und Mängel dabei zur Sprache zu bringen und behufs ihrer Abstellung erforderlichenfalls bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde zu führen, — Befugnisse, welche der Entwurf der StO. von 1876 sämtlich als in dem Kontrollrecht enthalten aufführte.

Freilich wird der Einfluß, den die Stadtv.-Vers. in dem ihr zustehenden Kontrollrecht besitzt, sich nicht in einer solchen Weise geltend machen dürfen, daß er einer Aufsicht und Leitung hinsichtlich der Tätigkeit des Magistrats gleichkommt. Eine solche Aufsicht und Leitung steht der Stadtv.-Vers. nicht zu (OVG. 37 S. 118). Der Magistrat ist vielmehr der durch Gesetz und Wahl bestellte selbständige Verwalter der Gemeindeangelegenheiten. Auch ist es klar, daß, wer die Handlungen, zu denen ein Anderer selbständig unter eigener Verantwortlichkeit berufen ist, zu kontrollieren hat, in die Tätigkeit des Anderen nicht beliebig dreinreden darf. Das Kontrollrecht gibt daher der Stadtv.-Vers. keineswegs die unbeschränkte Befugnis, in die laufende Verwaltung des Magistrats einzugreifen und diesem eine Direktive in den ihm ausschließlich überwiesenen Geschäften zu erteilen; denn das würde über den Zweck hinausgehen, welchen das Gesetz vor Augen hat. Die Grenzen zwischen der Ausübung des den Stadtv. zustehenden Kontrollrechts und der dem Magistrat selbständig überwiesenen Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten, zwischen Ueberwachung und Ausführung im Allgemeinen, lassen sich ebenso schwer ziehen, wie die Grenzen der Kompetenzen beider städtischen Kollegien überhaupt. Dem wechselseitigen Vertrauen, der gegenseitigen Nachsicht und dem richtigen Taktgefühle wird es in der Praxis überlassen bleiben müssen, wie die Abgrenzung in jedem speziellen Falle vorzunehmen ist. Ueber die Befugnisse der Stadtv.-Vers. geht es hinaus, wenn sie über eine Handlung des Magistrats ihr Mißfallen ausspricht (OVG. 35 S. 27).

Nach dem Vorgange des MR. vom 18. Mai 1839 (Ann. Band 23 S. 381) wird der von der Stadtv.-Vers. geübten materiellen Kontrolle noch eine formelle Kontrolle gegenübergestellt. Letztere, bestehend in der Ueberwachung der städtischen Beamten, ob sie ihre Schuldigkeit tun 2c., steht dem Magistrat, bezüglich dem Bürgermeister, zu (§ 56 Nr. 6). Hiernach ist das Verlangen einer Stadtv.-Vers., ihr Resterxtrakte behufs Kontrolle der städtischen Beamten vorzulegen, für unangemessen erachtet. Wird von ihrer Seite bei Ausübung des Kontrollrechts irgend etwas Unrechtes oder Fehlerhaftes bei den Geschäftsstellen oder einzelnen Beamten bemerkt, so hat die Stadtv.-Vers. lediglich dem Magistrat davon Mitteilung zu machen und auf Abstellung der Mängel zu dringen.

3. Die Mittel, durch welche die Stadtv.-Vers. sich die Ueberzeugung von der Ausführung ihrer Beschlüsse und der Verwendung der Gemeindeeinnahmen verschaffen

kann, sind im Satz 3 dahin angegeben, daß sie befugt ist, vom Magistrat die Einsicht der Akten zu verlangen und Ausschüsse aus ihrer Mitte niederzusetzen. In Ausübung ihres Kontrollrechts kann die Stadtv.-Vers. Mißbräuche und Mängel zur Sprache bringen und behufs ihrer Abstellung erforderlichenfalls bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde führen.

a) Das Recht der Akteneinsicht steht der Stadtv.-Vers. behufs Ausübung des Kontrollrechts in dem weitesten Umfange zu, selbst da, wo es für die Stadtv.-Vers. erst die vorbereitende Frage gilt, ob zu einer Uebung des Kontrollrechts überhaupt Anlaß vorliegt (Jebens S. 161). Sie braucht sich mit Extrakten, Uebersichten und schriftlichen Berichten aus den Akten nicht zu begnügen. Auch Personalakten über die städtischen Beamten können der Stadtv.-Vers. nicht vorenthalten werden (vergl. MR. vom 6. Juni 1841, VMB. S. 162 und MR. vom 9. Juni 1843, VMB. S. 186. Anderer Ansicht Ledermann S. 137 n. 2). Auf die Einsicht solcher, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, wie Akten des Stadtausschusses, der Polizeiverwaltung usw. hat die Stadtv.-Vers. keinen Anspruch.

b) Behufs Ausübung des Kontrollrechts kann die Stadtv.-Vers. Ausschüsse, aber nur aus ihrer Mitte einsetzen. Außerhalb der Stadtv.-Vers. stehende Persönlichkeiten dürfen den Ausschüssen von der Stadtv.-Vers. nicht beigegeben werden. So ist z. B. die Zuziehung eines fremden Arztes zu einer Untersuchung der Zustände eines städtischen Krankenhauses — ohne Zustimmung des Magistrats — unstatthaft (OVG. in PVB. 25 S. 329). Die Abordnung eines Magistratsmitgliedes zu den von der Stadtv.-Vers. eingesetzten Ausschüssen hat nicht blos den Zweck, den Stadtv. Gelegenheit zu geben, sich durch mündliche Aussprache zu informieren, sondern dient auch dazu, dem Magistrat Kenntnis davon zu verschaffen, ob der Ausschuß das Kontrollrecht zweckmäßig ausübt. Darüber hinaus an Stelle der von den Stadtv. ernannten Ausschußmitgliedern andere zu bezeichnen, kann der Bürgermeister auf Grund des § 58 nicht für berechtigt erachtet werden (PVB. 22 S. 234).

Findet die Stadtv.-Vers. bei Ausübung ihres Kontrollrechts, daß der Magistrat oder einzelne Magistratsmitglieder pflichtwidrig gehandelt haben, so kann sie sich selbständig bei der Aufsichtsbehörde beschweren oder auch gegebenenfalls die Schuldigen regreßpflichtig machen (s. u. § 44).

4. Die StO. erwähnt die von der Stadtv.-Vers. aus ihrer Mitte eingesetzten Ausschüsse, Kommissionen, Deputationen nur an dieser Stelle und kennt sie nur insofern, als sie die Ausübung des Kontrollrechts zum Zwecke haben. Andere StO., wie § 111 Hannover, legen der Stadtv.-Vers. ausdrücklich die Befugnis bei, auch Ausschüsse zur Vorberatung der Beratungsgegenstände aus ihrer Mitte einzusetzen. Auch im Geltungsbereiche der StO. ist in den Geschäftsordnungen der Stadtv. im Anschluß an die Instruktionen behufs der Geschäftsführung der Stadtv.-Vers. vom 19. Nov. 1808 (GS. de 1806—1810 S. 471) § 20 und vom 17. März 1831 (GS. S. 35) § 19 meist die Einführung besonderer Kommissionen vorgesehen, denen nicht nur die Vorberatung einzelner spezieller Angelegenheiten überlassen werden kann, sondern vielmehr gewisse Gattungen von Beschlüssen stets und regelmäßig überwiesen werden müssen, ehe sie im Plenum der Stadtv.-Vers. zur Beratung gelangen können. Die Einführung solcher Kommissionen ist gesetzlich zulässig (OVG. 43 S. 89). Durch eine solche Einrichtung kann zwar eine gleichmäßige, gründlichere und objektivere Behandlung der Geschäfte erzielt werden. Auch kann sich infolgedessen eher eine konstante Praxis bilden und das Urteil einzelner Mitglieder der Versammlung in gewissen Dingen zu möglichst sachgemäßer Weise sich gestalten. Dennoch lassen sich gegen eine solche Einrichtung gewichtige Bedenken nicht unterdrücken. Das Prinzip der Oeffentlichkeit bei den Beratungen der Stadtv. wird verletzt, indem die wichtigsten Angelegenheiten in geheimen Sitzungen eines Bruchteils der Stadtv.-Vers. dem Namen nach zwar nur vorberaten, aber in Wahrheit definitiv erledigt werden. Die Beratung in öffentlicher Sitzung hat oft kaum den Wert eines Scheines. Sie ist gegenüber der geheimen Kommissions-Sitzung nur Nebensache. Der Schwerpunkt der Tätigkeit der Stadtv.-Vers. wird in die Hände einer nur geringen Anzahl der Mitglieder gelegt, das Bewußtsein der Verantwortlichkeit für die gefaßten Beschlüsse bei der Mehrzahl der Mitglieder aber geschwächt. Es sollte daher nur in den seltensten Fällen

zu dem Auskunftsmittel der Einsetzung besonderer ständiger Fachdeputationen gegriffen, dagegen durch Aufstellung einer passenden Geschäftsordnung, insbesondere durch Bestimmungen, welche jedem Mitgliede die Vorlagen in ihrem ganzen Umfange zugänglich machen, dafür Sorge getragen werden, daß jedes Mitglied sich selbst die nötige Uebersicht über den Gegenstand der Verhandlung und ein möglichst sachgemäßes Urteil bilden kann.

Es ist in Zweifel gekommen, ob der Magistrat den Sitzungen und Beratungen auch derjenigen Deputationen der Stadtv.-Verf., welcher außer dem Falle des § 37 zur Vorberatung eingesetzt werden, beiwohnen dürfe. Der Zweifel ist ein unbegründeter, jedenfalls hinsichtlich der Sitzungen der wohl überall bestehenden Rechnungs-Revisions-Deputationen. Denn gerade diese Deputation fällt unter den § 37, da sie im eminenten Sinne den Zweck hat, zu ermitteln, ob die Verwaltung nach den Beschlüssen der Stadtv. und nach den Etats geführt, ob die Einnahmen und Ausgaben gehörig nachgewiesen, und ob die dem Magistrat bewilligten Gelder bestimmungsgemäß verwendet sind (vergl. Pipers, Monatsschrift de 1858 S. 311, 479). Die Zulassung des Magistrats zu allen Kommissions-Sitzungen entspricht aber auch dem Sinne und Geiste der StO. Was von den Beratungen der Gesamtheit der Stadtv. gilt, muß auch von den Beratungen der Kommissionen, welche nur einen Teil des Ganzen bilden, Geltung haben. Die Zulassung der Magistratsmitglieder zu den Kommissions-Sitzungen ist übrigens jetzt wohl in allen Geschäftsordnungen der Stadtv., besonders der zu Breslau und Berlin, anerkannt. Zweckmäßig ist sie jedenfalls, da nicht nur dadurch viele Schreibereien und Weitläufigkeiten vermieden werden und eine nicht unerhebliche Zeitersparnis eintritt, sondern eine solche Praxis auch eher zu einem gedeihlichen Zusammenwirken beider Kollegien wirkt (vergl. die Aeußerungen des Abg. Richter-Hagen bei der Beratung des Entwurfs 1876 in der Sitzung des Abg.-Hauses am 18. März 1876, Sten. Bericht S. 781). Indeß hatte der Minister in einem Spezial-Falle dahin entschieden, daß nach den bestehenden Vorschriften das Recht des Magistrats, zu den Kommissions-Sitzungen der Stadtv. hinzugezogen zu werden, nicht anerkannt werden könne (PVB. 4 S. 27). Der Magistrat kann jedoch seine Zustimmung zu einer Geschäftsordnung der Stadtv., in welcher die Bildung von Stadtv.-Deputationen vorgesehen ist, von der Aufnahme der Bestimmung abhängig machen, daß seine Vertreter zu den Sitzungen der Deputationen zugelassen werden. Durch OVG. (43 S. 85) ist nunmehr festgestellt, daß sich das dem Magistrat zustehende Recht der Beteiligung an der Vollversammlung der Stadtv. auch auf die Sitzungen solcher Ausschüsse (Kommissionen) erstreckt, welche die Stadtv.-Verf. zu anderen, als den sich aus § 37 ergebenden Zwecken einsetzt. Der Stadtv.-Vorst. bezüglich die Vorsitzenden der Ausschüsse sind verpflichtet, von jeder Sitzung der letzteren sowie von dem Gegenstande der Verhandlungen (Tagesordnung) dem Magistrate Kenntnis zu geben.

§ 38.

Die Stadtverordneten-Versammlung wählt jährlich einen Vorsitzenden, so wie einen Stellvertreter desselben, und einen Schriftführer, so wie einen Stellvertreter desselben aus ihrer Mitte; doch kann auch die Stelle des Schriftführers ein von den Stadtverordneten nicht aus ihrer Mitte gewählter, in öffentlicher Sitzung hierzu von dem Bürgermeister vereideter Protokollführer vertreten. Diese Wahlen erfolgen in dem § 32 vorgeschriebenen Verfahren.

Die Stadtverordneten versammeln sich, so oft es ihre Geschäfte erfordern.

Der Magistrat wird zu allen Versammlungen eingeladen und kann sich durch Abgeordnete vertreten lassen. Die Stadtverordneten

können verlangen, daß Abgeordnete des Magistrats dabei anwesend sind. Der Magistrat muß gehört werden, so oft er es verlangt.

1. Die Wahlen des Vorsitzenden und Schriftführers, sowie deren Stellvertreter, haben jährlich (nach H.-R. § 41 alle zwei Jahre) zu erfolgen, und zwar nach StO. Schleswig-Holstein (§ 48) erst nach Einführung der neugewählten Mitglieder. Es erscheint billig, auch im Bereiche der StO. danach zu verfahren und eine dahingehende Bestimmung in die Geschäftsordnung aufzunehmen (Jebens S. 164).

Zur Annahme der Stellen eines Vorsitzenden und eines Schriftführers kann der Stadtv. nicht gezwungen werden. Die Bestimmung des § 74 betr. die Verpflichtung eines stimmfähigen Bürgers zur Annahme einer unbesoldeten Stelle kann nicht in Frage kommen, da der Vorsitzende und Schriftführer aus der Mitte der Stadtv.-Vers. gewählt werden. Auch durch die Geschäftsordnung kann eine Verpflichtung nicht eingeführt werden. In Betreff des Schriftführers zeigt die Bestimmung des Abs. 1 einen Ausweg (PVB. 15 S. 563). — Die Gewählten bleiben in Funktion, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Ein Stadtverordneten-Vorsteher, dessen Wiederwahl als Stadtverordneter angefochten ist, behält sein Amt, bis das die Ungültigkeit seiner Wahl aussprechende Erkenntnis rechtskräftig geworden ist (PVB. 24 S. 281).

Von dem im Abs. 1 Schlußsatz bezw. im § 32 vorgeschriebenen Wahlverfahren darf auch die Geschäftsordnung nicht abweichen.

Der Vorsitzende und Schriftführer, sowie deren Stellvertreter, bilden nach den Geschäftsordnungen den Vorstand oder das Bureau der Stadtv.-Vers., welchem die im § 47 vorgeschriebene Unterzeichnung der Beschlüsse der Stadtv. übertragen ist. Außer dem Vorsitzenden und Schriftführer und ihren Stellvertretern werden nach den Geschäftsordnungen vielfach noch „Beisitzer" gewählt, welche den Vorsitzenden in der Handhabung der Geschäfte in der Sitzung zu unterstützen haben.

2. Die **Anstellung** und die **Besoldung** eines besonderen Protokollführers sowie sonstiger Bureau- und Unterbeamten der Stadtv.-Vers. setzt einen Gemeindebeschluß, also die Zustimmung des Magistrats, voraus. (Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.) Außerdem steht den Stadtv. auch nur die Wahl des im § 38 bezeichneten Protokollführers zu, nicht aber die Wahl sonstiger Bureau- und Unterbeamten der Stadtv.-Vers. Diese Beamte sind Gemeindebeamte, welche der Magistrat wählt. Ingleichen steht die Disziplin über solche der Stadtv.-Vers. beigegebene Beamte lediglich dem Bürgermeister, bezüglich dem Magistrat, zu. Doch sind dergleichen Beamte den Weisungen des Stadtv.-Vorstehers zu folgen verpflichtet.

3. Nach Abs. 3 erhält der Magistrat das wertvolle Recht eines **votum consultativum** in den Stadtv.-Vers., ein Recht, das er durch von ihm oder vom Bürgermeister (von diesem Kraft seiner Befugnis zur Leitung der Geschäfte (§ 58) ernannte Abgeordnete, insbesondere auch durch den ständigen Dezernenten, aber auch dadurch ausüben kann, daß er in corpore erscheint. Insbesondere gewährt die Teilnahme in corpore den Vorteil, daß durch unmittelbaren Verkehr und Gedankenaustausch viel dazu beigetragen werden kann, um Mißverständnisse, Weiterungen und Stockungen zu beseitigen. Abgesehen davon wird dadurch die Möglichkeit gewährt, über die verschiedensten Materien schnell Auskunft zu erteilen. Auch jedem einzelnen Mitgliede des Magistrats, auch wenn es nicht deputiert ist, ist die Anwesenheit in der Sitzung gestattet. Doch darf das einzelne Mitglied eine solche Gelegenheit nicht benutzen, um seine persönlichen Ansichten gegenüber einem Beschlusse des Magistrats zur Geltung zu bringen. Vielmehr darf es sich nur im Sinne der Majorität des Magistratskollegii äußern, denn der Magistrat steht der Stadtv.-Vers. als einheitliche geschlossene Körperschaft gegenüber (Schmieder „die Vertretung des Magistrats in den Sitzungen der Stadtv.-Vers." im PVB. 24 S. 211).

Der Ausdruck „so oft" (Abs. 2) ist nicht gleichbedeutend mit „jederzeit" und berechtigt den Magistrat nicht, den Redner zu unterbrechen. Wohl aber muß er gehört werden selbst dann noch, nachdem die Verhandlung für geschlossen erklärt worden ist. Für solche Fälle ist in den Geschäftsordnungen die Bestimmung zu treffen, daß dann die Beratung überhaupt für wiedereröffnet gilt.

Auch zu den geheimen Sitzungen muß der Magistrat eingeladen und zugelassen werden (MR. vom 11. Juli 1851 S. 116), auch wenn es sich um Beschlußfassung über Besoldungs- oder Dienstverhältnisse der Magistratsmitglieder handelt. Doch muß ein interessiertes Mitglied selbstverständlich fern bleiben. Die Einladung des Magistrats zu den Sitzungen der Stadtv.-Vers. und dessen Anhörung bei jeder zur Verhandlung gelangenden Angelegenheit ist ein wesentliches Erfordernis, um eine Sitzung als eine gesetzlich einberufene erachten zu können (s. die Abhandlung in PVB. 25 S. 529).

In PVB. 17 S. 304 wird zu Unrecht angenommen, daß als Abgeordnete des Magistrats auch solche zugelassen werden müssen, die nicht Mitglieder des Magistrats sind. Es kann nicht einmal für zulässig erachtet werden, daß der Magistrat Gemeindebeamte als seine Kommissarien abordnet. Macht sich eine Information der Stadtv. direkt durch Gemeindebeamte nötig, wie das bei technischen Fragen der Fall sein kann, so muß dieselbe in einer zwanglosen Vorbesprechung der Stadtv. erfolgen (Leidig S. 97. Anderer Meinung Schmieder a. a. O. PVB 24 S. 212, Ledermann S. 141).

Die Stadtv. können das ihnen in Abs. 3 Satz 2 zugestandene Recht, zu verlangen, daß Abgeordnete des Magistrats bei ihren Versammlungen anwesend sind, im Wege der Beschwerde bei dem Reg.-Präsidenten geltend machen.

3. Gemeinschaftliche Versammlungen und Beschlüsse beider städtischer Kollegien sind der StO. unbekannt. In der Hannöverschen und Schleswig-Holsteinischen StO. bilden sie die Regel. Danach vereinigen sich in den zur Zuständigkeit der Stadtv.-Vers. gehörigen Angelegenheiten beide Kollegien unter dem Vorsitze des Bürgermeisters zu gemeinschaftlichen Sitzungen, in denen gleichwohl jedes Kollegium für sich abstimmt. Auch unter der Herrschaft der StO. sind in der Praxis schon bisher solche gemeinsame Beratungen üblich, namentlich, wenn wichtige Gemeindeangelegenheiten vorliegen, die eine schnelle Verständigung zwischen beiden Kollegien erheischen. Gemeinschaftliche Kommissionen sind übrigens in dem Falle des § 36 vorgeschrieben und außerdem überall bekannt, um in ihnen wichtige Sachen vorzuberaten. Gemeinschaftliche Sitzungen sind aber in neuerer Zeit zur Vornahme von Wahlen mehrfach angeordnet. So übertrug § 60 Ausführungsgesetz vom 8. März 1871 die Wahl der Mitglieder der schiedsrichterlichen Kommissionen für Streitsachen verschiedener Ortsarmenverbände in Armenangelegenheiten in den zu keinem Landkreise gehörigen Städten dem Gemeindevorstande und der Gemeindevertretung in gemeinschaftlicher Sitzung (vergl. über diesen Fall § 43 Zust.-Ges.). In gleicher Weise erfolgt die Wahl der Kreistagsabgeordneten nach § 104 Kr.-Ordn., sowie in den Stadtkreisen die Wahl der Provinziallandtags-Abgeordneten nach § 15 Pr.-Ordn. durch Magistrat und Stadtv. in gemeinschaftlicher Sitzung. Andere den Stadtkreis Berlin betreffende Fälle gemeinschaftlicher Sitzungen s. § 43 und 46 LVG., vergl. auch Ges. betr. die Pol.-Verwaltung in der Stadt Charlottenburg usw. vom 13. Juni 1900 (GS. S. 297) u. Einkommenst.-Ges. 24. Juni 1891 (§ 41 Abs. 2). Für dergleichen Sitzungen bestimmt VMB. 1871 S. 168, daß, nachdem sich Bürgermeister und Stadtv.-Vorsteher über das Lokal und die Zeit der gemeinschaftlichen Sitzung geeinigt, der Bürgermeister zu derselben die Mitglieder des Magistrats, der Stadtv.-Vorsteher aber die Stadtv. zu berufen hat. In der Sitzung führt der Bürgermeister den Vorsitz und leitet den Wahlakt.

Der Entwurf 1876 gestattete zur vorbereitenden Erörterung einzelner Angelegenheiten die Bildung gemischter Kommissionen aus Mitgliedern des Magistrats und der Stadtv.-Vers., sowie auch auf Antrag des Bürgermeisters oder des Magistrats die Anberaumung gemeinschaftlicher Sitzungen beider Kollegien, jedoch mit der Maßgabe, daß eine definitive Beschlußfassung in solchen Sitzungen nicht stattfinden dürfe. Auch ohne ausdrückliche gesetzliche Vorschriften werden derartige gemeinschaftliche Sitzungen und gemischte Kommissionen nicht unzulässig sein, wenn zwischen Magistrat und Stadtv.-Vers. über Anberaumung einer solchen Sitzung bezüglich Bildung einer solchen Kommission Einverständnis erzielt wird. Selbstverständlich muß jedes Kollegium, wenn bindende Beschlüsse gefaßt werden sollen, für sich, wenn auch nicht gerade in getrennter Sitzung abstimmen (s. Ledermann S. 143, Gerstmeyer S. 73).

§ 39.

Die Zusammenberufung der Stadtverordneten geschieht durch den Vorsitzenden; sie muß erfolgen, sobald es von einem Viertel der Mitglieder oder von dem Magistrat verlangt wird.

Zu der ersten Sitzung im Jahre, in welcher der Vorsitzende erst gewählt werden soll, wird die Einladung durch den bisherigen Stadtv.-Vorsteher, durch das nach Jahren oder wenn sich dies nicht ohne Weiteres ermitteln läßt, durch das nach den Jahren seiner Mitgliedschaft älteste Mitglied der Versammlung aber dann ergehen müssen, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter wegen Ablaufs der Wahlperiode ausgeschieden sind. Dasselbe wird gelten können, wenn im Laufe des Jahres beide Vorsteher fehlen sollten. Es erscheint zweckmäßig, hierüber eine Bestimmung durch die Geschäftsordnung zu treffen.

Sollte der Vorsitzende im Falle des Schlußsatzes des § 39 sich weigern, die Stadt.-Vers. einzuberufen, so würde er durch die Aufsichtsbehörde dazu durch Exekutivstraf-Androhung zu zwingen sein (s. § 46, PVB. 5 S. 219, Jebens S. 289. Anders Ledermann S. 144).

§ 40.

Die Art und Weise der Zusammenberufung wird ein für allemal von der Stadtverordneten-Versammlung festgestellt.

Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens zwei freie Tage vorher statthaben.

1. D. h. zwischen dem Tage der Einladung zu einer Sitzung und zwischen dem Tage, an welchem dieselbe abgehalten werden soll, müssen mindestens zwei volle Kalendertage liegen. Ob zu den freien Zwischentagen ein Sonntag oder Feiertag gehört, ist gleichgültig.

2. Die Geschäftsordnung hat über die Art und Weise der Zusammenberufung die erforderlichen Festsetzungen zu treffen. Die Zusammenberufung erfolgt zumeist durch ortsübliche Bekanntmachung und durch Kurrende oder durch spezielle schriftliche Einladung an jeden Stadtv. Die Publikation durch Lokalblätter ist zweckmäßig, aber nicht vorgeschrieben.

3. Bindend sind die Vorschriften, daß die Zusammenberufung von dem Vorsitzenden ausgeht, daß in allen nicht dringenden Fällen zwei freie Tage vorhergehen, daß ebenso lange vorher auch die Gegenstände der Verhandlung den Stadtv. und dem Magistrat mitgeteilt werden müssen (OVG. 41 S. 43). Fehlt es an einer ordnungsmäßigen Zusammenberufung, ist insbesondere die für sie geforderte Ladungsfrist nicht gewahrt, so sind die gefaßten Beschlüsse nichtig. Durch ein Anerkenntnis der Beschlüsse Seitens der nicht ordnungsmäßig geladenen Mitglieder kann die Nichtigkeit nicht geheilt werden. Auch eine staatliche Bestätigung läßt einen solchen Beschluß nicht konvaleszieren. Die Stadtv. müssen unter Angabe aller Verhandlungsgegenstände eingeladen werden, auch derjenigen, welche in geheimer Sitzung zur Verhandlung gelangen sollen. Das Gesetz gewährt nicht die rechtliche Möglichkeit, den Anspruch der Stadtv. auf die vorgängige Mitteilung unerfüllt zu lassen, wenn auch ein noch so großes Interesse besteht, welches für die Geheimhaltung der Angelegenheit spricht. Die Geschäftsordnung wird jedoch vorsehen können, daß der Vorsitzende solche als geheim zu behandelnde Gegenstände nur summarisch, ohne nähere Bezeichnung des individuellen Inhalts in der Tagesordnung aufführt, sowie daß in der durch die Tagesblätter zu veröffentlichenden Tagesordnung das ausgeschlossen bleibt, was der Vorsitzende als zu öffentlicher Verhandlung ungeeignet ansieht.

Außerdem können die von einem Stadtv.-Vorsteher einberufenen Sitzungen als gesetzlich einberufen nur dann angesehen werden, wenn zu ihnen der Magistrat



eingeladen und zugelassen ist (§ 38). Jede andere Versammlung von Stadtv. ist, weil nicht durch das Ges. angeordnet, der Polizeiverwaltung anzumelden (§ 21 Ges. v. 11. März 1850), namentlich wenn städtische Angelegenheiten nicht nur bei einem gelegentlichen Zusammentreffen gesprächsweise besprochen, sondern wie bei den sog. Vorversammlungen und vertraulichen Besprechungen von einer Anzahl besonders zusammenberufener Stadtv. unter einer gewissen Leitung und in einer gewissen Form erörtert werden (§ 1 Ges. v. 11. März 1850, vergl. Johow, Entsch. des Kammergerichts Bd. 13 S. 362 und die Entsch. dieses Gerichtshofes vom 2. März 1893 und 6. Dezbr. 1894, abgedruckt in der Deutsch. Gemeindezeitung 1893 S. 58 u. 1894 S. 294).

4. Die Stadtv.-Vers. hat darüber zu beschließen, welche Fälle als „dringende" zu erachten sind. Hat sie die Dringlichkeit ausdrücklich beschlossen, so kann aus der Nichtbeachtung der Frist des § 40 kein Einwand geltend gemacht werden. Ob trotzdem eine Beratung und Beschlußfassung eiliger Sachen stattfinden darf, wenn solche eilige Sachen den Stadtv. und dem Magistrat nicht bei der Berufung oder nicht noch vor dem Zusammentritt der Versammlung, also vor der Sitzung mitgeteilt worden sind, kann nach dem Wortlaut des § 40 zweifelhaft sein (OVG. 41 S. 43). Die Praxis hält die Beschlußfassung nicht für unzulässig.

§ 41.

Durch Beschluß der Stadtverordneten können auch regelmäßige Sitzungstage festgesetzt, es müssen jedoch auch dann die Gegenstände der Verhandlung mit Ausnahme dringender Fälle mindestens zwei freie Tage vorher den Stadtverordneten und dem Magistrat angezeigt werden.

Die Festsetzung der regelmäßigen Sitzungstage, sowie die Art und Weise der Zusammenberufung, gehört zum ausschließlichen Geschäftskreise der Stadtv.-Vers. und bedarf der Zustimmung des Magistrats nicht, es müßte denn sein, daß dahin zielende Bestimmungen in die Geschäftsordnung aufgenommen wären. Die Geschäftsordnung kann auch eine Vorschrift des Inhalts enthalten, daß die Tage der ordentlichen Sitzungen für gewisse längere Perioden von der Stadtv.-Vers. selbst im Voraus festgesetzt werden.

Die Bedeutung der Festsetzung regelmäßiger Sitzungstage ist nur die, daß es der Einladung der Mitglieder und des Magistrats zu den einzelnen Sitzungen nicht bedarf. Die Vorschriften im Abs. 2 des § 40 — Mitteilung der vollständigen Tagesordnung und Innehaltung der zweitägigen Frist — müssen aber auch hier zur Vermeidung der Nichtigkeit der gefaßten Beschlüsse beachtet werden.

§ 42.

Die Stadtverordneten-Versammlung kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zugegen ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Stadtverordneten zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen sind. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

Ob mehr als die Hälfte der zur Zeit der Sitzung dem Kollegio noch angehörigen Mitglieder — oder mehr als die Hälfte der im § 12 bezw. durch das Ortsstatut vorgeschriebenen Mitgliederzahl, ist streitig. Der Entwurf 1876 entschied im Sinne der letzteren Meinung. Mit Recht. OVG. 18 S. 48 gleichfalls unter ausführlicher Begründung. Voraussetzung der Anwendbarkeit der Ausnahmevorschrift im

Satz 2 ist: daß die Nicht-Anwesenheit einer im Sinne der Regel beschlußfähigen Anzahl auf dem Fernbleiben solcher Mitglieder, die noch im Amte befindlich sind, beruht. Eine zweimalige Ladung genügt dann nicht, wenn es überhaupt an einer beschlußfähigen Anzahl noch fungierender Mitglieder fehlt (OVG. 18 S. 48). Auch bei Anwendung des Satzes 2 des § 42 müssen die Vorschriften der §§ 39—41 betreffend die Einberufung der Stadtv.-Vers. befolgt werden. Der Mangel des Hinweises macht die gefaßten Beschlüsse ungültig, wenn nicht mehr als die Hälfte der Stadtv. in der Sitzung anwesend waren.

Die Stadtv. können nur Beschlüsse fassen, wenn sie zu einer Sitzung in Gemäßheit der Vorschriften in den §§ 40, 41, 42 gehörig eingeladen und in der Sitzung in beschlußfähiger Anzahl erschienen sind. Ein Abstimmen durch Umlauf, ohne daß die Stadtv. versammelt sind, ist unzulässig (s. § 57).

§ 43.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wer nicht mitstimmt, wird zwar als anwesend betrachtet, die Stimmenmehrheit wird aber lediglich nach der Zahl der Stimmenden festgestellt.

1. Eine Ausnahme von der Bestimmung im Abs. 1 Satz 1 enthält § 4 des Ges. betreffend die Bildung der Wahlabteilungen bei den Gemeindewahlen v. 30. Juni 1900 (GS. S. 185). Danach bedarf es zur Beschlußfassung über die Einführung, Abänderung oder Aufhebung der Ortsstatute über die Bildung der Wählerabteilungen nach dem Ueberdurchschnitts- bezw. nach dem Zwölftelungsprinzip der Mehrheit von zwei Drittel der abstimmenden Stadtverordneten (s. § 13 StO. S. 82).

2. Die Abstimmung in der Stadtv.-Vers. muß eine offene, darf keine geheime sein. Eine Bestimmung der Geschäftsordnung, welche in einzelnen Angelegenheiten (Beschlußfassung über persönliche Zulagen, über Gehaltserhöhungen, über Remunerationen an Gemeindebeamte usw.) eine schriftliche, also geheime Abstimmung einführen will, ist gesetzwidrig (PVB. 15 S. 427).

Im Uebrigen kann durch Sitzenbleiben, Aufstehen, Händeaufheben oder dergl. abgestimmt werden. Auch eine stillschweigende Abstimmung und Beschlußfassung ist zulässig, wenn sie nur hinreichend erscheint, um die Versammlung und ihren Vorsitzenden davon zu überzeugen, welchen Willen die Mehrheit der Versammlung dokumentiert, z. B. bei einer Erklärung des Vorsitzenden, wenn kein Widerspruch erfolge, werde die Annahme eines Antrages als angenommen erachtet (PVB. 14 S. 147). Das Abstimmungsverfahren ist durch die Geschäftsordnung festzusetzen, ingleichen auch das Verfahren bei Wahlen, welche nicht unter die Bestimmungen der §§ 32, 38 fallen. Die Abstimmung durch Stimmzettel bei allen von der Stadtv.-Vers. vorzunehmenden Wahlen würde zu zeitraubend sein. Die Stimme des Vorsitzenden entscheidet auch bei der Abstimmung mittelst Stimmzettels bei Wahlen (so auch Ledermann S. 147. Anders Kappelmann S. 115).

3. Der Schlußsatz soll die Beschlußfähigkeit für den Fall außer Zweifel setzen, daß in der Tat die größere Hälfte der Anwesenden an dem Beschlusse nicht teilnimmt. Die Beschlußfähigkeit der Stadtv.-Vers. wird nach Satz 3 dadurch nicht in Frage gestellt, daß weniger als die Hälfte der Mitglieder abstimmen, wenn nur mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Zur Feststellung der Beschlußfähigkeit werden also die Anwesenden, zur Feststellung des Ergebnisses der Abstimmung die Abstimmenden gezählt. Diejenigen, welche sich der Abstimmung enthalten wollen, müssen diese Enthaltung von der Abstimmung irgend wie äußerlich erkennbar machen. Bei Zettelabstimmung geschieht dies durch Abgabe keiner oder unbeschriebener Zettel, sonst durch ausdrückliche Erklärung oder durch Verlassen des Sitzungszimmers. Eine hinterher (nach der Abstimmung) abgegebene Erklärung würde keine Wirkung haben.

§ 44.

An Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen der Stadtgemeinde darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem der Gemeinde in Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschließung eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Magistrat oder, wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde einen gültigen Beschluß zu fassen nicht befugt ist, die Aufsichtsbehörde für die Wahrung des Gemeinde-Interesses zu sorgen und nötigenfalls einen besonderen Vertreter für die Stadtgemeinde zu bestellen.

Sollte ein Prozeß der Stadtgemeinde gegen alle oder mehrere Mitglieder des Magistrats aus Veranlassung ihrer Amtsführung nothwendig werden, so hat die Regierung auf Antrag der Stadtverordneten-Versammlung zur Führung des Prozesses einen Anwalt zu bestellen.

Dazu Zust.-Ges. § 17 Nr. 2:

Der Bezirks-Ausschuß beschließt, soweit die Beschlußfassung nach den Gemeindeverfassungsgesetzen der Aufsichtsbehörde zusteht, an Stelle der Gemeindebehörden im Falle ihrer durch widersprechende Interessen herbeigeführten Beschlußunfähigkeit.

An Stelle der Regierung (Abs. 2) tritt der Regierungspräsident. Für Berlin der Ober-Präsident (§ 7 Zust.-Ges.).

Für den Stadtkreis Berlin ist im Falle des Zust.-Ges. § 17 Nr. 2 der Bezirks-Ausschuß gleichfalls zuständig (§ 161 Zust.-Ges.).

1. Vergl. § 57 Abs. 3 hinsichtlich der Magistratsmitglieder. Die Bestimmung des § 44 ist im Wesentlichen aus der Kab.-Ordre vom 18. Juli 1833 (GS. S. 84) entnommen. Eine präzisere Fassung hinsichtlich der Fälle, in denen ein Stadtv. von der Beschlußfassung auszuschließen ist, möchte erwünscht sein. In der Praxis wird angenommen, daß der Stadtv. auszuschließen ist in solchen Angelegenheiten, in denen es sich um seinen persönlichen, individuellen Vorteil, um sein Privatinteresse, um ein den allgemeinen Interessen gegenüber stehendes, wenn auch nicht gerade das Vermögen berührendes Sonderinteresse des Einzelnen handelt. Ein nur amtliches Interesse steht dem persönlichen privaten keineswegs gleich und ebenso wenig erfüllt den hier vorausgesetzten Tatbestand ein solches Interesse, welches aus der Mitgliedschaft zu einer anderen Korporation erwächst. Es können also z. B., wenn die Stadtv.-Vers. über Rechte und Pflichten der Stadtgemeinde gegenüber einer städtischen Kirchengemeinde oder gegenüber den städtischen Grundbesitzern verhandelt, diejenigen Stadtv., welche zu der Kirchengemeinde oder zu den Grundbesitzern gehören, nicht von der Beratung ausgeschlossen werden, ferner nicht ein Staatsbeamter beim Ankauf eines fiskalischen Grundstückes durch die Gemeinde (MR. 13. August 1840 S. 343; 28. Mai 1850, Hübner StO. S. 169). Ebenso wenig wird der Stadtv. in allen Fällen ausgeschlossen werden können, in denen es sich um das Interesse seiner Verwandten handelt. Doch kann hier ein Privatvorteil vorhanden sein, wenn es sich um Angelegenheiten solcher Verwandten handelt, zu denen das Mitglied in einem Verhältnisse steht, das es, wenn auch indirekt, als selbstbeteiligt erscheinen läßt. Es wird dies insbesondere dann angenommen werden können, wenn zwischen dem Mitgliede und der dritten Person die gegenseitige gesetzliche Verpflichtung zur Gewährung des Unterhaltes oder der Unterstützung obwaltet, was in dem Verhältnisse des Ehegatten, der Verwandten in auf- und absteigender Linie und der Geschwister der Fall ist. Diesen Ausführungen entsprechend bestimmt § 64 StO. für Schleswig-Holstein, daß der Stadtv., wenn mit dem Interesse der Stadtgemeinde bei einem Beratungsgegenstande sein persönliches

Privatinteresse oder das eines nahen Angehörigen (Eltern, Kinder, Ehegatte, Geschwister) in Frage steht, der Teilnahme an der Beratung sich zu enthalten hat. (Vergl. noch § 139 Kr.-O. hinsichtlich der Mitglieder des Kreisausschusses und § 54 Prov.-Ordn. hinsichtlich der Mitglieder des Provinzial-Ausschusses). Abgesehen hiervon können sich wohl Fälle denken lassen, wo eine ausgedehntere Anwendung des im § 44 liegenden Prinzips angezeigt erscheint, z. B. wenn es sich um konkurrierende Interessen der Mündel eines Stadtv., sowie solcher Korporationen und Erwerbsgesellschaften handelt, zu deren Vorstand und Aufsichtsrat der Stadtv. gehört. Eine Erschöpfung aller denkbaren Fälle aber erscheint überhaupt nicht möglich. Das natürliche Anstandsgefühl wird den Einzelnen abhalten, gegen den Sinn der Vorschrift zu handeln (PVB. 21 S. 273. Jebens S. 233).

Der bezügliche Stadtv. soll auch während der Beratung im Sitzungszimmer nicht anwesend sein. Denn seine bloße Gegenwart, wenn er sich auch des Mitsprechens enthielte, würde immer eine passive Beteiligung sein. Wird unter Hinweis auf § 44 ein Stadtv.-Beschluß angefochten, so reicht es zu seiner Nichtigkeit hin, wenn auch nur ein interessiertes Mitglied Teil an der Verhandlung genommen hat, sollte auch zu ermitteln sein, daß auch ohne seine Stimme eine Majorität vorhanden war. Denn der Einfluß des betreffenden Mitgliedes auf die Fassung des Beschlusses ist nicht festzustellen. Er kann sich ebenso wohl durch lautes Aussprechen, als auch durch für die Versammlung nicht wahrnehmbare Einwirkung auf einzelne Stadtv. geäußert haben. Der Vorsitzende hat dasjenige Mitglied der Versammlung, welches er für interessiert hält, zum Verlassen des Sitzungssaales aufzufordern.

Der § 44 wird nicht auf den Fall bezogen, daß ein Stadtv., welcher bei der Wahl einer Magistratsstelle als Bewerber auftritt, an der Wahl selbst Teil nimmt. Ein eigentlicher Widerspruch des individuellen Privat-Interesses mit dem der Stadtgemeinde ist nicht nachweisbar, auch nicht aus demselben Grunde dann, wenn der Stadtverordnete als Inhaber von Aktien einer Badeanstalt über die Aktienzeichnung seitens der Stadtgemeinde für dasselbe Unternehmen mitstimmt. Desgleichen darf ein Stadtverordneter an der Beschlußfassung über die einer Privatschule zu gewährende Beihülfe Teil nehmen, wenngleich seine Kinder diese Schule besuchen.

2. Die Entscheidung darüber, ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, steht zunächst gemäß § 46 dem Stadtverordneten-Vorsteher zu (PVB. 21 S. 273).

Wird es streitig, ob der Fall einer Kollision der Interessen und demgemäß ein nichtiger Stadtv.-Beschluß vorliegt, so hat, da ein Stadtv.-Beschluß, bei welchem der Vorschrift des § 44 zuwider ein interessierter Stadtverordneter mitgewirkt hat, die Gesetze verletzt und gesetzwidrig ist, der Magistrat eventuell auf Anweisung der Aufsichtsbehörde in Gemäßheit des § 15 Zust.-Ges. den bezüglichen Stadtv.-Beschluß zu beanstanden. Es wird dann die Stadtv.-Vers. im Verwaltungsstreitverfahren die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses auszuführen haben.

3. Der Fall, daß wegen Ausschließung eine beschlußfähige Versammlung nicht abgehalten werden kann, tritt nur dann ein, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder der Versammlung von der Teilnahme an der Verhandlung auszuschließen ist. Denn entgegengesetzten Falls ist die beschlußfähige Anzahl an sich vorhanden (§ 42). Die Versammlung muß berufen und sofern durch das Ausbleiben Einzelner eine beschlußfähige Versammlung nicht zu Stande gebracht wird, nach § 42 verfahren werden.

4. Ueber die Frage, ob Mitglieder der Stadtv.-Vers. von Lieferungen, Arbeiten oder sonstigen Geschäften für die Stadt, welche mit Nutzen für den Unternehmer verbunden sind, ausgeschlossen werden können, vergl. DGZ. 1870, S. 83.

5. In § 17 Ziff. 2 Zust.-Ges. ist der Bezirks-Ausschuß nur insoweit berufen, an Stelle der Gemeindebehörden zu beschließen, als die Beschlußfassung nach dem Gemeindeverf.-Gesetz der Aufsichtsbehörde zusteht. Nach § 44 Abs. 1 Satz 2 soll aber die Aufsichtsbehörde (jetzt Bezirks-Ausschuß) erst eintreten, wenn sowohl die Stadtv.-Vers. als auch der Magistrat wegen Kollision der Interessen beschlußunfähig wird. Wird sonach in einem solchen Falle die Stadtv.-Vers. allein beschlußunfähig, so hat nach der bestimmten Vorschrift des § 44 der Magistrat zunächst die Interessen der Stadtgemeinde allein wahrzunehmen und wenn die Zustimmung der Stadtv.-Vers.

zu dem vorliegenden Akte unentbehrlich ist, für diese einen besonderen Vertreter zu bestellen. Wird der Magistrat allein wegen Interessen-Kollision seiner Mitglieder beschlußunfähig, so hat nicht der Bezirks-Ausschuß zu beschließen, sondern es muß für ihn von der Aufsichtsbehörde ein besonderer Kommissar ernannt werden (s. § 57).

6. Die Bestimmung im Abs. 2 ist durch § 21 Zust.-Ges. nicht außer Anwendung gesetzt, indem § 21 sich nur auf das Verwaltungsstreitverfahren bezieht. Die Novelle von 1877 (§ 29) schlug vor, die Bestimmung im Absatz 2 in Wegfall zu bringen und der Stadtv.-Vers. die Befugnis zu gewähren, auch dann einen besonderen Vertreter der Stadtgemeinde zu erwählen, wenn gegen den Bürgermeister oder den Magistrat eine gerichtliche Klage angestellt werden soll. Es scheint dies nur eine konsequente Anwendung des von dem Zust.-Gesetz im § 21 einmal anerkannten Grundsatzes zu sein (s. Jebens S. 166). Eine Zustimmung des Magistrats zu dem Antrage der Stadtv.-Vers. ist nicht erforderlich. Die Bestimmung in Abs. 2 soll verhindern, daß der Magistrat in die Lage kommt, Beschlüsse auszuführen, die wider ihn selbst oder mehrere seiner Mitglieder gerichtet sind. Auch soll die Auswahl des Anwalts in diesem Falle nicht dem Belieben des Magistrats überlassen sein. An Stelle der Regierung ist der Reg.-Präsident getreten. Ein gemäß Abs. 2 bestelltes Magistratsmitglied darf an Abstimmungen, welche den Prozeß betreffen, Teil nehmen, sofern nicht sein besonderes Privatinteresse berührt wird (PVB. 22 S. 324).

7. Abs. 1 Satz 3 hat in H. N. § 62 Abs. 5 folgende Fassung: Bei der Beratung und Abstimmung über solche Gegenstände, welche ein Mitglied des Magistrats, seine Ehefrau, Schwestern oder Verwandten oder Verschwägerten der im § 33 Abs. 2 bezeichneten Art, d. h. Schwiegervater und Schwiegersohn, Schwäger, berühren, darf dieses Mitglied nicht zugegen sein. Wird aus diesem Grunde der Magistrat beschlußunfähig, so hat der Bezirks-Ausschuß für Wahrung des Gemeindeinteresses zu sorgen und nötigenfalls einen besonderen Vertreter für die Stadtgemeinde zu bestellen.

§ 45.

Die Sitzungen der Stadtverordneten sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch besonderen Beschluß, welcher in geheimer Sitzung gefaßt wird, die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Sitzungen dürfen nicht in Wirthshäusern oder Schänken gehalten werden.

Nach den StO. 1808 und 1831 waren die Sitzungen der Stadtv. geheim. Die Kab.-Ordre vom 19. April 1844 gestattete die Veröffentlichung von Berichten über die Tätigkeit des Magistrats und der Stadtv.-Vers. Durch Kab.-Ordre vom 23. Juli 1847 wurde widerruflich gestattet, daß in denjenigen Städten, in denen die Vertretung des Magistrats in den Versammlungen der Stadtv. genügend geregelt sei, durch Gemeindebeschluß die Oeffentlichkeit der Stadtv.-Sitzungen eingeführt werden könne. Durch Art. 105 Nr. 4 Verf.-Urk. wurde das Prinzip der Oeffentlichkeit der Stadtv.-Sitzungen gesetzlich anerkannt.

Die Oeffentlichkeit ist unbeschränkt. Die Beschränkungen, wie sie für die Beiwohnung von öffentlichen Gerichtssitzungen (Artikel 18 Gesetz v. 22. Mai 1852, § 176 Deutsches Ger.-Verf.-Ges.), sowie für die Teilnahme an den Versammlungen und Sitzungen politischer Vereine (§ 8 Vereinsgesetz v. 11. März 1850) gelten, finden hinsichtlich der Stadtv.-Sitzungen nicht statt. Dagegen darf zu den geheimen Sitzungen Niemand außer den Mitgliedern des Magistrats zugelassen werden. Die Oeffentlichkeit der Verhandlung ist kein wesentliches Erfordernis einer Sitzung der Stadtv.-Vers.

Der Beschluß in Betreff der Verhandlung in geheimer Sitzung braucht nicht in jedem einzelnen Falle besonders gefaßt zu werden. Vielmehr kann die Geschäftsordnung ein für allemal Bestimmung darüber treffen, in welchen Fällen die Oeffentlichkeit der Beratung auszuschließen ist (PVB. 17 S. 52). Doch läßt sich immerhin das Bedenken erheben, daß der § 45 einen „besonderen" Beschluß fordert, und daß

damit in Uebereinstimmung die Forderung steht, daß der besondere Beschluß in geheimer Sitzung gefaßt werden soll (s. Jebens S. 167, 237). Der Magistrat hat das Recht, in den Fällen, in welchen er aus Gründen des städtischen Interesses, sowie aus Rücksicht auf besondere Verhältnisse, die Beratung in geheimer Sitzung für angemessen hält, die Stadtv.-Vers. darauf aufmerksam zu machen. Es bleibt aber dem Ermessen der Stadtv.-Vers. anheimgestellt, ob sie die Oeffentlichkeit ausschließen will oder nicht. Ein solcher Beschluß bedarf der Zustimmung des Magistrats nicht.

Die Veröffentlichung ihrer Beschlüsse steht der Stadtv.-Vers. unbedenklich zu. Der Zustimmung des Magistrats bedarf es nur, wenn die Veröffentlichung auf städtische Kosten erfolgen soll (BMB. 1860 S. 169).

§ 46.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung. Er kann jeden Zuhörer aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen, welcher öffentliche Zeichen des Beifalls oder Mißfallens giebt oder Unruhe irgend einer Art verursacht.

Die Befugnisse des Stadtverordneten-Vorstehers (s. Jebens S. 224) beschränken sich auf die Akte, welche die Sitzung der Stadtv. vorbereiten, — Zusammenberufung derselben, Einladung des Magistrats, Feststellung der Tagesordnung, Verteilung der zur Beratung gewiesenen Gegenstände an einzelne Mitglieder behufs des Vortrages ꝛc., sowie auf die Leitung der Verhandlungen in der Stadtv.-Sitzung. Der Vorsteher eröffnet alle eingehenden Sachen, prüft die Vollständigkeit der für die Versammlung bestimmten Vorlagen und läßt das etwa Fehlende ergänzen. Er kontrolliert die schwebenden, dem Magistrat zur Erledigung vorliegenden Sachen und erläßt die etwa notwendigen Erinnerungsschreiben. Mit Ausnahme der letzteren und der darauf eingehenden vorläufigen Antworten des Magistrats, sowie des zur Vervollständigung der Vorlage erforderlichen Schriftwechsels, darf der Vorsteher eine für die Versammlung bestimmte Angelegenheit nicht ohne Beschluß derselben erledigen. Ihm ist das Beamten- und Dienstpersonal der Versammlung untergeordnet, das seinen dienstlichen Aufträgen und Anweisungen nachzukommen hat. Eine Disziplinargewalt über die der Stadtv.-Vers. zugewiesenen Beamten hat er nicht. Er beschließt über die Ausgaben zur Deckung der Bedürfnisse der Versammlung innerhalb des in dem Stadthaushalts-Etat aufzunehmenden Voranschlages. Herkömmlich ist auch der Vorsitzende befugt, gewisse Akte der Repräsentation und Ehren- oder Höflichkeitsbezeugungen Namens der Stadtv.-Vers. vorzunehmen, Nachrufe für Verstorbene zu erlassen, an Begräbnissen, Beglückwünschungen sich zu beteiligen, und ähnliche Akte zu vollziehen, die mit der Uebernahme irgend welcher rechtlicher Verbindlichkeiten seitens der Stadtv. — abgesehen von den Kosten solcher Akte — nichts gemein haben (Kappelmann S. 121). Dagegen kann er nicht die im § 37 aufgeführten Befugnisse selbst ausüben. An den Verhandlungen und Beratungen der nach § 59 eingesetzten Deputationen kann er nur Teil nehmen, wenn er als deren Mitglied von der Versammlung erwählt ist. Durch die Geschäftsordnung kann ihm die Befugnis zugesprochen werden, jederzeit an den Beratungen der von der Stadtv.-Vers. aus ihrer Mitte niedergesetzten Ausschüsse Teil zu nehmen und den Vorsitz in ihnen selbst zu übernehmen.

Der Kreis der dem Stadtv.-Vorsteher obliegenden Geschäfte ist durch das Zust.-Ges. erheblich erweitert. Während nach dem System der StO. die Stadtv.-Vers. in keinem Falle ihre Beschlüsse selbst zur Ausführung bringen durfte, beruft das Zust.-Ges. die Stadtv.-Vers. für eine Reihe von Gegenständen zur selbständigen Beschlußfassung in dem Sinne, daß sie die gefaßten Beschlüsse nach außen zu vertreten berechtigt und verpflichtet ist. Hierzu bedarf die Stadtv.-Vers. eines Organes, das nur der Vorsitzende sein kann. OVG. hat den Stadtv.-Vorsteher zur Anmeldung und Rechtfertigung einer Berufung in dem Verwaltungsstreitverfahren auf die Entscheidung

des Bezirksausschusses, welche einen von ihr nach § 10 Zust.-Ges. gefaßten Beschluß aufhebt oder modifiziert, für befugt erachtet und anerkannt, daß der Vorsteher die Vers. nach außen zu vertreten hat, selbst unter Umständen, wo ihm ein besonderer Auftrag nicht zu Teil geworden ist (OVG. 20 S. 11. PVB. 24 S. 281).

Der § 46 überträgt dem Vorsteher auch die Handhabung der Sitzungspolizei. Zur Handhabung der Ordnung in den Sitzungen stehen ihm allerdings nicht die Zwangsbefugnisse des § 132 LVG. zu Gebote. In den Geschäftsordnungen pflegen aber die dem Vorsteher in dieser Beziehung zustehenden Rechte näher bezeichnet zu werden (s. § 48). Auch der Bürgermeister und die übrigen Magistratsmitglieder unterstehen der Sitzungspolizei des Stadtv.-Vorst. mit der alleinigen Maßgabe, daß das jenen nach § 38 Abs. 3 gewährleistete Recht durch das Einschreiten des Stadtv.-Vorst. nicht geschmälert werden darf (PVB. 21 S. 332).

In der Ausübung seiner Befugnisse ist der Vorsteher der Aufsichtsbehörde unterstellt. Eine schrankenlose Unabhängigkeit ist ihm nicht zugestanden. Der Aufsichtsbehörde muß die Möglichkeit gewährt werden, den Vorsteher zu nötigen, die Stadtv.-Vers. zusammenzurufen, um Aufträge der Staatsbehörde zu erledigen und Gutachten gemäß § 35 zu erstatten, andererseits aber auch ihn zu hindern, Gegenstände auf die Tagesordnung zu setzen, welche die Befugnisse der Stadtv.-Vers. überschreiten (s. § 35 S. 159). Der Aufsichtsbehörde stehen zu solchem Zwecke die Zwangsbefugnisse auf Grund des § 132 LVG. gegen den Vorsteher zu (siehe Jebens S. 209, abweichend Ledermann S. 152, sowie auch Preuß S. 320).

In der Geschäftsordnung ist für den Fall, daß nicht nur der Vorsteher selbst, sondern zugleich sein Vertreter behindert ist oder auch ausscheidet, zweckmäßig Bestimmung zu treffen, auf wen die Geschäfte des Vorstehers übergehen, etwa zunächst auf den Schriftführer, dann auf dessen Stellvertreter, eventuell auf das älteste Mitglied der Versammlung.

§ 47.

Die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen. Sie werden von dem Vorsitzenden und wenigstens drei Mitgliedern unterzeichnet.

Dem Magistrat müssen alle Beschlüsse der Stadtverordneten, auch diejenigen, welche ihm durch das Gesetz zur Ausführung nicht überwiesen sind, mitgetheilt werden.

Im Abs. 1 ist die Führung eines Beschlußbuches angeordnet. Im § 38 wird die Führung eines Protokolls vorausgesetzt. Während in jenes nur die in der Sitzung gefaßten Beschlüsse einzutragen sind, würden in das Protokoll alle sonstigen in der Sitzung sich vollziehenden Vorgänge, z. B. die der Stadtv.-Vers. gemachten Mitteilungen, Vorlagen zur Kenntnisnahme aufzunehmen sein. In der Praxis werden das Beschlußbuch und das Protokoll derart verbunden, daß die Protokolle in ihrem ganzen Inhalte nach in das Beschlußbuch eingefügt werden (s. Jebens S. 239).

In größeren Stadtv.-Vers. wechselt häufig während der Beratungen der Personalbestand der Anwesenden, so daß es oft unmöglich ist, festzustellen, wer bei jedem einzelnen Beschlusse mitgewirkt hat. Dieser Umstand hat in der Praxis dahin geführt, die Namen der in der Sitzung anwesend gewesenen Mitglieder im Anfange des Protokolls aufzuführen und bei jedem einzelnen Beschlusse nur anzugeben, wie viele von den aufgeführten Mitgliedern bei der Fassung desselben Teil genommen haben. Letzteres aber ist erforderlich, um zu prüfen, ob der Beschluß nach §§ 42, 43 in gültiger Weise gefaßt ist. Doch weder dieser Vermerk noch überhaupt die schriftliche Aufzeichnung des Beschlusses, bezüglich die vorgeschriebenen Unterschriften des Vorsitzenden und dreier Mitglieder, sind in dem Sinne wesentliche Erfordernisse, daß aus ihrem Mangel die Nichtigkeit des Beschlusses zu folgern wäre, wenn sich nur in

anderer Weise feststellen läßt, daß der Beschluß rechtsgültig gefaßt ist (Jebens S. 239, OVG. 9 S. 41). Auch ist es keineswegs notwendig, daß die Eintragung der Beschlüsse in das Protokollbuch während der Sitzung selbst geschieht. Oft empfiehlt es sich, das Protokoll erst nach der Sitzung aufzunehmen und vollziehen zu lassen. Die Herstellung während der Sitzung ist oft zeitraubend und verhindert die genügende Motivierung und Formulierung der Beschlüsse.

Ueber die Beschlüsse, welche dem Magistrat nicht zur Ausführung überwiesen sind, s. oben § 36 S. 160.

Eine in der Stadtv.-Vers. durch Beschlußfassung erledigte Angelegenheit darf jedenfalls dann nicht zum Gegenstande einer neuen Beratung und Beschlußfassung in derselben Versammlung gemacht werden, wenn sich deren Zusammensetzung durch das Entfernen eines oder mehrerer Mitglieder geändert hat. Nur mittelst Anberaumung einer neuen Versammlung kann in solchem Falle die Angelegenheit wieder auf die Tagesordnung gebracht werden (OVG. 14 S. 174, Jebens S. 231). In diesem Falle nochmals, auch in abweichendem Sinne, zu beschließen, ist die Stadtv.-Vers. rechtlich nicht behindert, es müßte denn sein, daß bereits der erste Beschluß für Dritte Rechte begründet haben sollte (OVG. 27 S. 25, PVB. 15 S. 178, 16 S. 24, 24 S. 603).

§ 48.

Den Stadtverordneten-Versammlungen bleibt überlassen, unter Zustimmung des Magistrats eine Geschäfts-Ordnung abzufassen und darin Zuwiderhandlungen der Mitglieder gegen die zur Aufrechthaltung der Ordnung gegebenen Vorschriften mit Strafen zu belegen; diese Strafen können nur in Geldbußen bis zu fünf Thalern und bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen in der auf eine gewisse Zeit oder für die Dauer der Wahlperiode zu verhängenden Ausschließung aus der Versammlung bestehen.

Versagt der Magistrat seine Zustimmung, so tritt das im § 36 vorgeschriebene Verfahren ein.

Dazu Zust.-Gesetz:

§ 10. Die Gemeindevertretung beschließt:

3. über die Strafen, welche gegen Mitglieder der Gemeindevertretung wegen Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung nach Maßgabe der Gemeindeverfassungsgesetze zu verhängen sind.

§ 11. Der Beschluß der Gemeindevertretung bedarf keiner Genehmigung oder Bestätigung von Seiten des Gemeindevorstandes oder der Aufsichtsbehörde. Gegen den Beschluß der Gemeindevertretung findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Die Klage steht auch dem Gemeindevorstande zu. Die Klage hat aufschiebende Wirkung.

§ 21. Vergl. § 5 StO.

1. Der erste Satz bringt zum deutlichen Ausdruck, daß die Stadtv.-Vers. nicht die Verpflichtung, sondern nur die Befugnis hat, ihre Geschäftsordnung festzustellen. In kleinen Städten wird sich bei einfacher Geschäftsverwaltung die Aufstellung eines förmlichen Geschäftsreglements meist erübrigen.

2. Die Feststellung geschäftsordnungsmäßiger Bestimmungen ist naturgemäß ein Internum jeder Körperschaft. Die Zustimmung des Magistrats (nicht der Aufsichtsbehörde) ist hier verlangt, weil der Magistrat verpflichtet ist, in den Sitzungen der Stadtv. zu erscheinen, und er somit ebenfalls der aufgestellten Geschäftsordnung unterworfen ist (s. Jebens S. 168). Da der Magistrat um die Zustimmung angegangen werden muß, ehe ein die Geschäftsordnung betreffender Beschluß in Kraft treten kann,



ist den Stadtv. die Möglichkeit benommen, geschäftsordnungsmäßige Bestimmungen von Fall zu Fall einzeln zu beschließen, oder durch einzelne Beschlüsse in einer Sitzung für dieselbe Sitzung abzuändern. Die Erteilung der Zustimmung kann der Magistrat davon abhängig machen, daß in die Geschäftsordnung Bestimmungen aufgenommen werden, an denen er seinerseits ein Interesse hat, so z. B. daß er auch zu Ausschüssen, die nicht auf Grund des § 37 niedergesetzt werden, stets eingeladen und zugelassen wird (s. o. S. 167).

3. Die Anwendung der Strafvorschriften wegen Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung, die übrigens weder in der Kreis- noch in der Provinzialordnung vorkommen, ist höchst bedenklich. Sie führt leicht zu Gehässigkeiten und kann den Charakter einer disziplinarischen Maßregelung der Minorität durch die Majorität annehmen. Die Oeffentlichkeit der Beratungen bildet ein genügendes Korrektiv bei Auflehnung einzelner Mitglieder gegen die beschlossene Geschäftsordnung. Zudem kann durch die Geschäftsordnung dem Vorsteher das Recht erteilt werden, Ordnungsrufe zu erlassen und den Redner auf die Sache zu verweisen.

4. Hinsichtlich der Beschlüsse der Stadtv. zur Erhaltung der Disziplin hat der Magistrat nur die rechtskräftig festgesetzten Geldstrafen beizutreiben. Einer Zustimmung zu diesen Beschlüssen bedarf es, wie § 11 Zust.-Ges. jetzt ausdrücklich ausspricht, nicht.

Nur die mehrmals wiederholte, also erst die dritte Zuwiderhandlung kann die Ausschließung zur Folge haben.

5. Gegen den Beschluß der Stadtv.-Vers. auf Bestrafung eines ihrer Mitglieder nach Zust.-Ges. § 10 Nr. 3 kann nur Klage auf Aufhebung dieses Beschlusses gegen die Stadtv.-Vers., nicht gegen den Magistrat erhoben werden.

Nach § 27 Abs. 1 Nr. 3 Zust.-Ges. ist die Zuständigkeit der Gemeindevertretung auch begründet hinsichtlich der Beschlußfassung über die Strafen, welche gegen die Mitglieder der Gemeindevertretung wegen unentschuldigten Ausbleibens zu verhängen sind. Dieser Fall ist im § 10 Nr. 3 Zust.-Ges. nicht ausdrücklich hervorgehoben. In den Geschäftsordnungen wird der Fall des unentschuldigten Ausbleibens vorzusehen und deshalb unter die Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung zu rechnen sein (OVG. 35 S. 83).

6. An Stelle des in Abs. 2 vorgeschriebenen Verfahrens tritt das in § 17 Zust.-Ges. vorgesehene, aber nur soweit es sich um Meinungsverschiedenheiten aus Zweckmäßigkeitserwägungen handelt. Ist der Magistrat der Ansicht, daß einzelne Punkte der von der Stadtv.-Vers. vorgeschlagenen Geschäftsordnung ungesetzlich sind, z. B. eine Vorschrift, daß über gewisse Angelegenheiten, wie über Gehaltszulagen an Beamte, geheim durch Stimmzettel abgestimmt werden soll (§ 43 not. 1), so hat das Beanstandungsverfahren gemäß § 15 Zust. Ges. einzutreten (OVG. 24 S. 22). Die Beanstandung ist nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Geschäftsordnung erst durch die Zustimmung des Magistrats Gültigkeit erhält und ohne diese Rechtswirkungen nicht äußert (OVG. 14 S. 76, 21 S. 31).

6. Die ministerielle Instruktion zur StO. empfiehlt unter Nr. XIII. bei Abfassung von Geschäftsordnungen, insoweit die StO. keine entgegenstehenden ausdrücklichen Bestimmungen enthält, als Grundlage die als Anlage zur StO. 1808 (s. § 128 das.) oder die als Anhang zur StO. 1831 (s. § 78 das.) ergangene Instruktion zur Geschäftsführung der Stadtv. zu benutzen (s. Jebens S. 242). Die wohl in allen größeren Städten in neuerer Zeit erlassenen Geschäftsordnungen haben sich fast völlig von jenen Grundlagen entfernt und sich mehr oder weniger die für parlamentarische Körperschaften geltenden Geschäftsordnungen zum Muster genommen. In Betreff des Stoffes, der in den neueren Geschäftsordnungen behandelt zu werden pflegt, sind bereits in den Erörterungen zu den §§ 38—47 einige Punkte hervorgehoben. Andere Punkte, welche in den Geschäftsordnungen geordnet werden, betreffen:

die Wahl von Beisitzern oder Ordnern, welche den Vorsitzenden in der Handhabung der Geschäfte in der Sitzung unterstützen sollen;

die Einsetzung von Ausschüssen (Abteilungen, Kommissionen) zur Vorberatung der der Stadtv.-Vers. überwiesenen Beratungsgegenstände, und zur Vorbereitung der von der Stadtv.-Vers. vorzunehmenden Wahlen, ferner der für den Geschäftsgang, die Sitzungen und Verhandlungen der Ausschüsse maßgebenden Geschäftsordnungen;

die Behandlung der von dem Magistrat der Stadtv.-Vers. gemachten Vorlagen, der von den Mitgliedern selbst gestellten Anträge und Interpellationen, sowie der von Privatpersonen der Versammlung überreichten Petitionen und Vorstellungen. In dieser Beziehung bestimmen einzelne Geschäftsordnungen, daß bestimmte Vorlagen ohne Verhandlung und Abstimmung als genehmigt gelten, wenn sie auf die Tagesordnung gesetzt sind und nach Mitteilung des Gegenstandes der Vorlage kein Mitglied eine Besprechung und Beschlußfassung verlangt hat;

die Sitzungen der Stadtv.-Vers. (Bestimmung der Sitzungstage, Zusammenberufung der Mitglieder, Tagesordnung, Ausschluß der Oeffentlichkeit, Redeordnung, Abänderungsanträge (Amendements), Anträge auf Tagesordnung, Schluß und Vertagung, Fragestellung, Abstimmung, Sitzungsprotokoll). Hierunter fallen auch die Bestimmungen, nach denen unentschuldigtes Ausbleiben (s. o. n. 5 Abs. 2), zu spätes Erscheinen, vorzeitiges Verlassen der Mitglieder unter Strafe gestellt wird;

Ordnungsbestimmungen, nach denen der Vorsitzende ermächtigt wird, den Zuhörerraum räumen zu lassen, wenn in anderer Weise die Ordnung nicht aufrecht erhalten werden kann. Die Ordnungsbestimmungen richten sich aber auch gegen die Mitglieder der Versammlung, indem der Vorsitzende nötigenfalls zur Sache oder zur Ordnung rufen oder die Sitzungen abbrechen kann;

die Geheimhaltung der Verhandlungen. Durch die Geschäftsordnung kann auch den Mitgliedern der Stadtv.-Vers. verboten werden, anderen Personen über Dasjenige Mitteilung zu machen, was in der geheimen Sitzung verhandelt wird. Eine allgemeine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit wird allerdings den Stadtv. um so weniger auferlegt werden können, als die Oeffentlichkeit im Gemeindeleben die Regel bilden soll. Es treten aber oft Fälle ein, wo auch Stadtv. das Amtsgeheimnis zu wahren haben, wenn es z. B. schädlich wäre, daß gewisse Angelegenheiten noch vor vollständiger Abmachung in das Publikum gebracht werden. In solchen Fällen wird das Kollegium die Geheimhaltung der Angelegenheit jederzeit beschließen können und es ist ohne Zweifel jedes Mitglied sich danach zu achten verpflichtet. (MR. vom 24. Juli 1841 S. 207). Als Mitglieder von Verwaltungs-Deputationen sind Stadtv. Beamte und in dieser ihrer Eigenschaft von selbst zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet;

die Ferien und die während ihrer Dauer etwa abzuhaltenden Sitzungen, sowie die Erteilung von Urlaub an Stadtv., wozu entweder die Stadtv.-Vers. selbst oder der Vorsitzende berufen ist. Vergl. über die Abfassung und den Inhalt von Geschäftsordnungen Jebens S. 292 u. ff. sowie die bei Jebens S. 347 u. ff. abgedruckte Geschäftsordnung für die Stadtv.-Vers. zu Charlottenburg.

§ 49.

Die Stadtverordneten beschließen über die Benutzung des Gemeinde-Vermögens; die Deklaration vom 26. Juli 1847 (Gesetz-Sammlung Seite 327) bleibt dabei maßgebend.

Ueber das Vermögen, welches nicht der Gemeinde-Korporation in ihrer Gesammtheit gehört, kann die Stadtverordneten-Versammlung nur insofern beschließen, als sie dazu durch den Willen der Betheiligten oder durch sonstige Rechtstitel berufen ist.

Auf das Vermögen der Korporationen und Stiftungen haben die zur Stadtgemeinde gehörenden Einwohner (§ 3) als solche, und auf dasjenige Vermögen, welches blos den Hausbesitzern oder anderen Klassen der Einwohner gehört, haben andere Personen keinen Anspruch.

In Ansehung der Verwaltung und Verwendung des Vermögens der Stiftungen bewendet es bei den stiftungsmäßigen Bestimmungen.

Soweit es hierbei auf den Begriff von Bürger ankommt, sind die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes (§ 5) an sich selbst nicht maßgebend.

Dazu Zust.-Ges. § 18:

Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend

1. das Recht der Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten, sowie zur Teilnahme an den Nutzungen und Erträgen des Gemeindevermögens

beschließt der Gemeindevorstand. Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren unterliegen desgl. Streitigkeiten zwischen Beteiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründete Berechtigung zu den im Abs. 1 bezeichneten Nutzungen.

Die Beschwerden und die Einsprüche, sowie die Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

1. Das Gemeindevermögen ist der Inbegriff derjenigen Sachen und Rechte, deren Eigentum der Stadtgemeinde gehört.

a) Das Stadtvermögen ist zweierlei Art: Kämmereivermögen, an welchem der Stadtgemeinde nicht nur das Eigentum, sondern auch das Nutzungsrecht zusteht, (welches, wie das Allgem. Landrecht §§ 139, 140 II 8 sagt, zur Bestreitung der gemeinschaftlichen Lasten und Abgaben bestimmt ist), — Bürgervermögen (Gemeindeglieder-Vermögen, auch Allmenden, Gemeinheiten genannt), an welchem der Stadtgemeinde nur das Eigentum zusteht, während die Nutzungen nicht der Stadtgemeinde als juristischer Person, sondern den einzelnen gerade vorhandenen Mitgliedern der Stadtgemeinde zukommen.

Das Kämmereivermögen wird wieder in zwei Gruppen geschieden, in das Finanzvermögen, das zur Bestreitung der Gemeindeausgaben dient, und in das Verwaltungsvermögen, das zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben bestimmt ist (Hue de Grais, Handbuch der Verfassung und Verwaltung 16. Aufl. (1904 S. 103). Das Verwaltungsvermögen umfaßt alle diejenigen Sachen, deren Gebrauch und Benutzung unter Beobachtung der dafür bestehenden Vorschriften einem jeden freisteht, res publicae, res extra commercium, wie Straßen, Plätze, Schulgebäude, sonstige öffentliche Gebäude, Häfen, öffentliche Parks, Gemeindefriedhöfe). Alle diese Sachen stehen im privatrechtlichen, nur durch die Widmung zum Gemeingebrauche beschränkten Eigentum der Gemeinde. Das Eigentum an ihnen ist, so lange sie dem öffentlichen Verkehr oder öffentlichen Zwecken dienen, unveräußerlich. Sie können dagegen, soweit ihre Zweckbestimmung dies zuläßt, mit beschränkten Nutzungs- oder Gebrauchsrechten Dritter belastet werden (s. u. F 1 c).

b) Dem Kämmerei- und Bürgervermögen stehen gegenüber das Korporationsvermögen und das „Interessentenvermögen" (n. 6), sowie das Stiftungsvermögen (n. 7). Diese Vermögensmassen befinden sich nicht im Eigentum der Stadtgemeinde, sie können aber unter städtischer Verwaltung stehen oder doch in Bezug auf ihre Verwaltung städtischer Aufsicht unterliegen. Bei der Verwaltung dieser Vermögensmassen sind nach dem Inhalte des Abs. 2 die Stadtverordneten von jeder Mitwirkung ausgeschlossen, es müßte denn sein, daß die beteiligten Eigentümer oder bei Stiftungen die Stifter die Mitwirkung der Stadtv.-Vers. rechtswirksam angeordnet haben. Der Abs. 3 des § 49 enthält eine übrigens ganz selbstverständliche Vorschrift materieller Natur dahin, daß an dem Vermögen, welches besonderen Korporationen (z. B. Innungen, sonstigen öffentlich-rechtlichen Genossenschaften usw.) oder Stiftungen gehört, die Einwohner der Stadt in dieser ihrer Eigenschaft weder Eigentums- noch Nutzungsrechte haben, und daß ebensowenig auf das Interessenten-Vermögen, welches nur besonderen Klassen von Einwohnern gehört, z. B. den Hausbesitzern, die übrigen Einwohner Ansprüche erheben können.

Abs. 4 des § 49 gibt an, daß in Ansehung der Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens die Stiftungsurkunden die entscheidende Norm bilden.

2. Die Verwaltung des Stadtvermögens gebührt nach § 56 Nr. 5 dem Magistrat und nach § 49 Abs. 1 beschließen über die Benutzung desselben die Stadtv. Aber weder ist in Bezug auf die Verwaltung der Magistrat noch in Bezug auf die Benutzung die Stadtv.-Vers. ausschließlich zuständig. Vielmehr werden die Normen für die Verwaltung und die Benutzung gemeinschaftlich aufgestellt und durch Gemeindebeschlüsse geregelt. Nach diesen Normen verwaltet der Magistrat. Aber auch auf die Einzelheiten der gemeindlichen Vermögensverwaltung, welche auf die Erhaltung, haushälterische Benutzung und Verbesserung des städtischen Vermögens, sowie auf die bestimmungsmäßige nützliche Verwendung seiner Einkünfte gerichtet sein muß, wirken die Stadtv. bestimmend ein. Sie beschließen über die Art der Benutzung jedes einzelnen Vermögensobjektes und über jede Veränderung in der Benutzung, z. B. Abtrieb eines Waldes, Aufforstung von Acker, Verwendung eines Grundstückes als Bauplatz für eine Schule oder für ein sonstiges städtisches Gebäude. Ihre Zustimmung ist erforderlich zur Ausleihung und sonstigen nutzbaren Anlegung von Gemeindekapitalien, zu Verpachtungen und Vermietungen der Gemeindegrundstücke, nicht minder ist auch die Stadtv.-Vers. berechtigt, bei allen Pacht- und Mietsverträgen die Bedingungen und den Zuschlag von ihrer Genehmigung abhängig zu machen (§ 121 Allg. Landr. I, 14, § 183 c StO. 1808, § 114 Nr. 2 StO. 1831, MB. 1842 S. 305, PVB 17 S. 71, 19 S. 116, s. Jebens S. 173). Durch Gemeindebeschluß können die Verpachtungen und Vermietungen von Gemeindegrundstücken einer nach § 59 StO. gebildeten Deputation als laufende Geschäfte übertragen werden. Die öffentliche Verpachtung an den Meistbietenden ist dagegen nicht vorgeschrieben. (Anders LGO. § 116). Eine Mitwirkung der Aufsichtsbehörde findet hierbei nicht statt, selbst nicht bei Verwendung des sog. Grundstücksvermögens zu laufenden Ausgaben. H.-N. § 52 bestimmt jedoch, daß, wenn eine Verminderung des Grundvermögens durch Verwendung zu laufenden Ausgaben stattgefunden hat, die Stadtv. für seine baldige Ergänzung Sorge zu tragen haben.

a) Das Vermögen der Stadtgemeinden ist nur für solche Zwecke verwendbar, deren Durchführung zu den gesetzlichen Zwecken und Aufgaben dieser Korporationen gehört. Jede andere Verfügung darüber liegt außerhalb der Befugnisse der städtischen Behörden. Das öffentliche Bedürfnis der Stadtgemeinde, hervorgerufen durch die Notwendigkeit, ihren gesetzlichen Aufgaben und Zwecken zu genügen, bildet die rechtliche Grenze für die Befugnis der Stadtv.-Vers., über die Verwendung der Erträge des Gemeindevermögens zu beschließen. Worin jene gesetzlichen Aufgaben und Zwecke bestehen, darüber s. § 9 (S. 66 n. 4), deshalb ist ein Beschluß der Stadtv.-Vers. betr. die Gewährung von Reisekosten an Wahlmänner für die Landtagswahlen aus den Gemeindemitteln ungehörig. Diese Verwendung steht weder mit den lokalen Interessen, noch mit der örtlichen Gemeinschaft, noch mit der Pflege der sittlichen und wirtschaftlichen Wohlfahrt der Gemeindeangehörigen in irgend welchem Zusammenhange (OVG. 14 S. 76).

b) Ueber Verwaltung des Gemeindevermögens behufs tunlichster Verringerung des durch Steuern zu deckenden Bedarfs lassen sich die „Grundzüge" (S. 49 und ff.) wie folgt aus: Das nach seiner Natur zur Erzielung von Einkünften bestimmte oder nach den besonderen Verhältnissen hierzu geeignete bewegliche und unbewegliche Gemeindevermögen muß diesem Zwecke gemäß verwaltet werden. Pächte und Mieten für Grundstücke und Gebäude, Kaufpreise für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse usw. dürfen nicht zum Vorteile der Pächter, Mieter, Käufer usw. niedriger bemessen werden, als durch sachliche und wirtschaftliche Rücksichten geboten ist. Das Barvermögen der Gemeinde, einschließlich etwaiger Ueberschüsse der laufenden Verwaltung muß nach Möglichkeit zinsbar angelegt und die Jahreszinsen müssen, sofern sie nicht aus besonderen, im Haushaltungsplane anzugebenden Gründen dem Kapitale zuwachsen sollen, zur Bestreitung der Ausgaben verwendet werden. Die Nutzungen des unbeweglichen Gemeindevermögens im engeren Sinne — des Korporations- oder Kämmereivermögens im Gegensatze zu dem Gemeindemitglieder- oder Bürgervermögen und zu dem sog. Interessentenvermögen — müssen zur

Bestreitung der Gemeinde-Ausgaben verwendet werden. Die Verwendung solcher Nutzungen zum Vorteile einzelner Gemeindeangehörigen oder einzelner Klassen von solchen kann nur gemäß den bestehenden besonderen Rechtsbestimmungen und in den hiernach gestatteten Umfange erfolgen.

3. Auch die Verwaltung des Bürgervermögens steht unter Aufsicht des Magistrats und wird durch Schlüsse der Bürgerschaft, d. h. der Stadtv., geordnet (§§ 159, 161 Allg. Landr. II, 8). Der Stadtv.-Vers. gebührt daher die Beschlußfassung auch über die Art der Benutzung des Bürgervermögens, wobei sie aber nicht berechtigt ist, auf die Teilnahme an den Nutzungen dieses Vermögens einzelnen Gemeindeklassen Bevorzugungen einzuräumen. In der Regel müssen alle Einwohner der Stadt, gleichviel ob sie das Bürgerrecht besitzen oder nicht, unterschiedslos als gleichberechtigt zur Nutzung des Bürgervermögens angesehen werden (OVG. 21 S. 20). Alle Gemeindeangehörigen haben an dem Gemeindevermögen insoweit gleichen Anteil, als nicht von einzelnen ein besonderes Vorrecht nachgewiesen wird. Die Teilnahme an den Gemeinde-Nutzungen kann von der Entrichtung eines Einkaufsgeldes abhängig gemacht werden (siehe darüber § 52). Außerdem ist es nicht unzuläßig und observanzmäßig hergebracht, für die Nutzung des Bürgervermögens neben dem Einwohnerrecht noch die Erfüllung anderer Bedingungen, die nicht jeder Einwohner erfüllen kann, insbesondere den Besitz eines Hauses oder Grundstücks zu verlangen. Als besondere Arten des Bürgervermögens sind hervorzuheben das Nutzungsrecht an Waldungen, das Hütungsrecht auf Gemeindeweiden, das Recht zum Torfstich und zur Lehm- und Sandgrubenbenutzung.

a) Das Bürgervermögen haftet auch für gültige Kämmereischulden (§ 163 Allg. Landr. II, 8). Daraus ergibt sich die Befugnis der Stadtv.-Vers. mit Zustimmung des Magistrats und unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 50 Nr. 4), soweit Privatrechte nicht entgegenstehen, über die Substanz des Bürgervermögens sowohl, als auch über die Nutzung desselben zu Gunsten der Kämmereikasse, insbesondere auch derart zu verfügen, daß letztere zur Deckung der Bedürfnisse des Kommunalhaushalts verwendet werden (OVG. 8 S. 136, s. auch H.-N. § 53). Ein solcher Beschluß, welcher die Umwandlung des Bürgervermögens in Kämmereivermögen zum Gegenstande hat, ist von den einzelnen Gemeindegliedern im ordentlichen Rechtswege nicht anfechtbar, wie denn überhaupt alle Streitigkeiten über die im öffentlichen Rechte begründete Berechtigung auf die Gemeindenutzungen, sie mögen das Kämmerei- oder Bürgervermögen betreffen, sie mögen zwischen der Gemeinde und den einzelnen Gemeindegliedern (§ 18 Abs. 1 und 2 Zust.-Ges.) oder zwischen den letzteren allein (Abs. 3 daselbst) obwalten, dem ordentlichen Rechtswege entzogen sind und dem Verwaltungsstreitverfahren unterliegen (§ 18 Abs. 3 Zust.-Ges., VMB. 1856 S. 254, 1862 S. 122, 1869 S. 91, 1875 S. 45, 1876 S. 108, 1879 S. 159). Voraussetzung der bedingungslosen Möglichkeit, Bürgervermögen in Kämmereivermögen umzuwandeln, ist die Tatsache, daß die Nutzungsrechte sämtlichen Gemeindeangehörigen kraft eines publizistischen Rechts angehören. Das Recht der Gemeinde, diese Nutzungsrechte entweder gänzlich einzuziehen oder den Genuß desselben einzuschränken, folgt daraus, daß die Gemeinde überhaupt befugt ist, über Einzelrechte, die lediglich in der Gemeindeverfassung begründet sind, kraft ihres Korporationswillens nach freiem Ermessen zu verfügen, da den Gemeindeangehörigen ein Recht auf die Fortdauer der zur Zeit geltenden Normen der Gemeindeverfassung nicht zuzugestehen ist (OVG. 24 S. 93 f. u. § 4 u. 5 S. 40). Auch die Zahlung des Einkaufsgeldes gewährt kein Recht auf dauernde Zulassung zu den Gemeindenutzungen (PVB. 24 S. 87).

b) Die Umwandlung des Bürgervermögens in Kämmereivermögen ist überall anzustreben und durchzuführen. Die Fortdauer des Bürgergenusses ist gleichbedeutend mit dem Fortbestehen einer Art geschlossener Bürgergemeinde innerhalb der Einwohnergemeinde, ein Zustand, welcher durch die naturwidrige Mischung sich widersprechender Prinzipien für die städtische Verwaltung Schwierigkeiten und Hemmnisse aller Art bereitet. Die Fortdauer erscheint zudem unmöglich und ungerechtfertigt überall da, wo zur Deckung der Gemeindebedürfnisse, Gemeindebeiträge erhoben werden müssen.

Neuere StO., z. B. Baden de 1874, schreiben deshalb die Abschaffung des Bürgervermögens geradezu vor, wenn auch aus Billigkeitsrücksichten milde Uebergangsbestimmungen sich empfehlen. Die Aufsichtsbehörde ist im Hinblick auf § 2 Kom.-Abg.-Ges. (§ 69 Abs. 1 LGO.) befugt zu verlangen, daß die Gemeinden über eine anderweite Verwendung ihres Gemeindevermögens, insbesondere nach der Richtung hin Beschluß fassen, daß es für die Zwecke des Gemeindehaushaltes nutzbar gemacht und nicht mehr den Einwohnern zur Nutzung überlassen werde. Allerdings kann die Aufsichtsbehörde nicht ohne Weiteres die Einstellung der Erträge aus dem Bürgervermögen in den Etat verfügen, um zu erreichen, daß sie nicht zu Gunsten einzelner Gemeindeglieder verteilt, sondern ihrer gesetzlichen Bestimmung gemäß für die Bedürfnisse der Gemeinde verwendet werden. Sie kann aber eine Beschlußfassung der Gemeinde hierüber herbeiführen. Von dieser sind diejenigen Mitglieder der Gemeindevertretung, welche sich zur Zeit im Genusse der Nutzungen befinden, ausgeschlossen, da ihr Interesse mit der Gemeinde im Widerspruch steht. Sollte hierdurch ein gültiger Beschluß unmöglich werden, so würde nach § 44 zu verfahren sein. (OVG. 25 S. 49). Dem bestellten Vertreter würde es auch obliegen, die Ausführung des gefaßten Beschlusses durch den Magistrat herbeizuführen, gegen dessen Verfügung die davon Betroffenen die Rechtsbehelfe aus § 18 Zust.-Ges. zustehen würden (s. n. 4).

Oeffentliche Gemeindewege bilden keinen Teil des Gemeindegliedervermögens, da der Gebrauch eines Grundstückes zu Verkehrszwecken keine Nutzung darstellt (PVB. 24 S. 37, s. oben § 4 n. 6 S. 41).

Ueber Veräußerung des Stadtvermögens vergl. § 50, über Erwerb des Stadtvermögens § 9 S. 61.

4. Der Grundgedanke des § 18 Zust.-Ges. ist, insofern darin von der Teilnahme an den Nutzungen und Erträgen des Gemeindevermögens die Rede ist, der, daß sie, soweit es sich um die Regulierung dieser Teilnahme nach öffentlichem Recht, d. h. nach Gemeindeverfassungsrecht, sei es dem allgemeinen oder dem rein örtlichen, handelt, lediglich der Rechts-Kontrolle der Verwaltungsgerichte und nicht der ordentlichen Gerichte unterliegen soll. Davon verschieden aber ist die Frage, ob überhaupt Gemeindenutzungen, d. h. Nutzungen am Gemeindevermögen, welche sich nach Gemeindeverfassungsrecht regeln, oder ob privatrechtliche Nutzungen vorliegen. Diese Frage ist der Entscheidung der ordentlichen Gerichte nicht entzogen, mag diese Frage in der Gestalt eines Streites zwischen der Gemeinde und den die Nutzung gewisser Grundstücke ausübenden oder beanspruchenden Einzelnen über das Eigentum dieser Grundstücke oder in der Gestalt eines Streites über das Recht zum Besitze der im Eigentum der Gemeinde stehenden Grundstücke auftreten (RZE. 26. Januar 1889, PVB. 10, S. 338).

Es ist festzuhalten, daß ein Verwaltungsrechtsstreit über die Teilnahme an den Gemeindenutzungen den tatsächlichen Besitz des Gemeindevermögens seitens der Gemeinde voraussetzt und daß das Verwaltungsstreitverfahren nur stattfindet, wenn es sich um Nutzungen an dem Gemeindevermögen handelt, welche den Berechtigten in ihrer Eigenschaft als Gemeindegliedern zustehen (OVG. 24 S. 93), nicht dagegen, wenn Nutzungen in Frage stehen, welche lediglich auf privatrechtlichem Titel beruhend, freies Privateigentum des Einzelnen sind.

a) Das Recht der Teilnahme an den Nutzungen und Erträgen des Gemeindevermögens kann in verschiedener Form streitig werden. Es kann das Gemeindevermögen unmittelbar der Nutzung durch Gemeindemitglieder überlassen sein und der Einzelne behaupten, hierbei zu Unrecht ausgeschlossen oder im Genusse beschränkt zu sein, oder die Beschwerde richtet sich dagegen, daß ein Dritter ohne Recht der Nutzung teilhaftig gemacht sei, oder es kann zwischen der Gemeindeverwaltung und dem Einzelnen streitig werden, ob und in welchem Umfange Gemeindevermögen der Nutzung unmittelbar durch die einzelnen Gemeindeglieder überlassen werden muß, ortsverfassungsmäßig Kämmereivermögen oder Bürgervermögen ist oder aber aus letzterem in ersteres verwandelt werden kann (OVG. 10 S. 109, Stier-Somlo Arch. 12 S. 513).

b) Auf Beschwerden und Einsprüche — beide Ausdrücke sind gleichbedeutend — beschließt der Magistrat. An eine Frist sind Beschwerden und Einsprüche nicht gebunden (OVG. 38 S. 51). Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren binnen 14 Tagen statt. Jeder auf die Beschwerde und den Einspruch ergehende Bescheid, welcher im Namen des Magistrats erteilt wird, gilt als Beschluß. Aktiv legitimiert zur Klage ist derjenige Einwohner, der hinsichtlich der Teilnahme an den Nutzungen und Erträgen des Gemeindevermögens eine Verletzung seines subjektiven öffentlichen Rechts durch den Beschluß des Magistrats behauptet, bezüglich wer sich durch diesen Beschluß beschwert fühlt, d. i. entweder der abgewiesene Beschwerdeführer oder der auf Grund der Beschwerde von der Teilnahme durch den Magistratsbeschluß ausgeschlossene (s. Stier-Somlo Archiv 12 S. 511).

c) Zust.-Ges. § 18 gibt der Gemeinde kein Klagerecht. Befinden sich die Gemeindeglieder im tatsächlichen Besitze des Gemeindevermögens, so bleibt der Gemeinde nur der Rechtsweg übrig (PVB. 10 S. 338). Unter den „Beteiligten" in Abs. 3 sind nicht Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und ihren Gliedern, sondern Streitigkeiten der Gemeindeglieder untereinander zu verstehen. Abs. 1 und 2 dagegen betreffen den Fall eines Streites zwischen der Gemeinde und einzelnen Gemeindegliedern über die von diesen auf Grund des öffentlichen Rechts erhobenen Ansprüche auf Nutzungen des Gemeindevermögens. Die Einzelnen sollen ihre Ansprüche verfolgen und ihrerseits als Kläger auftreten. Die Klage ist aber nicht gegen die Stadtgemeinde zu richten, sondern gegen den Magistrat (OVG. 21 S. 126).

d) Beschlüsse der Stadtv.-Vers. über die Nutzung des Gemeindevermögens kann nicht jeder Beteiligte, sondern nur der Magistrat als gesetzwidrig beanstanden. Die Beschwerden und Einsprüche aus Zust.-Ges. § 18 richten sich vielmehr nur gegen die auf Grund der Beschlüsse der Stadtv.-Vers. vom Magistrat getroffenen einzelnen Ausführungsmaßregeln. Diese konkreten Anordnungen sind Gegenstand der Beschwerde bezw. Klage. Ist es vom Magistrat verabsäumt worden, den Beschluß der Stadtv. zu beanstanden, so kann doch immerhin die Rechtsgültigkeit desselben im Einzelfalle der Prüfung des Verwaltungsrichters unterbreitet werden, dessen Urteil, obwohl es nur für die vorliegende Streitsache Recht schafft, event. die Stadtv.-Vers. zur Aenderung ihres Beschlusses veranlassen kann. Selbst dann, wenn der Verwaltungsrichter den Beschluß für rechtsgültig erachtet, bindet dieses Urteil einen späteren Richter keineswegs, da es den Rechten derjenigen, die zu dem Streitverfahren nicht hinzugezogen waren, nicht präjudizierlich ist.

e) Die Bedeutung des letzten Abs. Zust.-Ges. § 18 geht dahin, daß ein einmal von den Gemeindenutzungen tatsächlich Ausgeschlossener so lange ausgeschlossen bleibt, bis ihn entweder ein Bescheid des Magistrats oder ein rechtskräftiges Erkenntnis des Verwaltungsgerichts zuläßt, daß andererseits ein tatsächlich Zugelassener nur so lange der Gemeindenutzungen teilhaftig bleibt, bis ihn entweder ein Bescheid des Magistrats oder ein rechtskräftiges Erkenntnis des Verwaltungsgerichts ausschließt.

5. Die im § 49 Abs. 1 für die Beschlußfassung der Stadtverordneten über die Benutzung des Gemeindevermögens als maßgebend erklärte Deklaration einiger Vorschriften des allgemeinen Landrechts und der Gemeinheits-Teilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, betr. das nutzbare Gemeindevermögen vom 26. Juli 1847 (GS. S. 327), lautet:

§ 1. Das zur Bestreitung der Lasten und Abgaben der Stadt- und Land-Gemeinden bestimmte Vermögen (in Städten Kämmerei-Vermögen genannt) kann durch eine Gemeinheitsteilung niemals in Privat-Vermögen der Gemeindeglieder verwandelt werden.

Eben so wenig darf derjenige Teil des Vermögens einer Stadt- oder Land-Gemeinde, dessen Nutzungen den einzelnen Gemeindegliedern oder Einwohnern vermöge dieser ihrer Eigenschaft zukommen — (das Gemeindegliedervermögen, in Städten Bürgervermögen genannt) — durch eine Gemeinheitsteilung in Privat-Vermögen der Mitglieder oder Einwohner verwandelt werden. Diese Bestimmung findet auch dann

Anwendung, wenn die den Mitgliedern oder Einwohnern als solchen zustehenden Nutzungsrechte noch außerdem durch den Besitz eines Grundstückes oder durch besondere persönliche Verhältnisse bedingt sind.

Die Abfindung für solche Nutzungsrechte fällt daher der Gemeinde als Korporation zu, während die berechtigten Gemeindeglieder oder Einwohner die Benutzung dieser Abfindung für die Dauer ihrer Nutzungsrechte erhalten.

§ 2. Nutzungsrechte der Gemeindeglieder oder Einwohner am Gemeindeglieder-Vermögen, welche denselben nicht vermöge dieser ihrer Eigenschaft, sondern aus einem anderen Rechtstitel gebühren, gehören nicht zum Gemeinde-Vermögen, sondern zum Privat-Vermögen der Nutzungsberechtigten, in welches daher auch die auf diese Rechte bei der Gemeinheitsteilung fallenden Abfindungen übergehen.

Unter dem anderen Rechtstitel (§ 2) ist ein privatrechtlicher Titel gemeint. Nutzungsrechte, welche den Gemeindegliedern oder Einwohnern auf das Gemeindeglieder-Vermögen zustehen, stellen sich als eine Befugnis dar, welche aus dem Gemeinde-Verbande substantiell abzuleiten ist, also subjektiv persönlich, wesentlich von der Mitgliedschaft oder Einwohnerschaft in der Gemeinde bedingt ist. Wer daher ein solches Recht als Grundgerechtigkeit (als ein subjektiv dingliches für das Grundstück) in Anspruch nimmt, der muß beweisen, daß er es als ein besonderes Privatrecht und zwar in der Eigenschaft als Besitzer des angeblich berechtigten Grundstückes erworben habe, und deshalb genügt es, wenn die Erwerbung durch Ersitzung geschehen sein soll, noch nicht, daß der Prätendent das Recht durch die Verjährungszeit hindurch frei und offen ausgeübt habe, weil dies ihm ja auch als subjektiv persönlich Berechtigten zustand, sondern er muß hier ausnahmsweise noch besondere Umstände nachweisen, durch welche sein auf die Einschränkung des Eigentums der Gemeinde hinzielender animus, also seine Meinung, daß er eine seinem Grundstücke zustehende Servitut ausübe, erkennbar wird. (OT. vom 21. März 1865, Entsch. 53 S. 193). Das Herkommen ist zur Erzeugung von Rechtsverhältnissen zwischen einer Korporation einerseits und den in ihr bestehenden gleichfalls korporative Elemente in sich tragenden Klassen andererseits zwar geeignet, nicht aber kann es als Fundament für eine Servitut gelten, welche für einzelne Grundstücke als praedia dominantia auf den zu dem Eigentum der Korporation gehörenden Grundstücken in Anspruch genommen wird. Daraus, daß die mit dem Besitze von Grundstücken verknüpft gewesenen Bürgergerechtsame noch ausgeübt werden, wenn ausnahmsweise ein Nichtbürger die Stätte erworben hat, kann ein Beweis dafür, daß die Bürgergerechtsame auf einem von der Gemeindemitgliedschaft unabhängigen, eine besondere Rechtsquelle gegenüber der Gemeinde bildenden Rechtstitel beruht habe, nicht entnommen werden. (OT. Strieth. 57 S. 199.) Durch Herkommen allein kann sich Bürgervermögen nicht in Privatvermögen verwandeln. (OT. 55 S. 109.)

§ 3. Die Bestimmungen des § 72 Tit. 6 u. des § 160 Tit 8 T. II. Allg. Landr., daß das Gemeindegliedervermögen nach den Regeln des gemeinsamen Eigentums beurteilt werden soll, sind nur von der Verwaltung jenes Vermögens zu verstehen.

Der § 3 hat den Zweck, der Ansicht entgegenzuwirken, als gestatte der § 72 T. II Tit. 6 Allg. Landr. eine Verteilung von Korporationsvermögen unter die Mitglieder bezüglich der Proprietät (OT. 9 S. 50, 48 S. 258).

6. Abs. 2 und 3 erwähnen das Korporationsvermögen, d. h. das Vermögen von Innungen und öffentlichen Genossenschaften, das von der städtischen Verwaltung entweder mitverwaltet oder beaufsichtigt wird, sowie das Interessentenvermögen, d. h. Vermögen, das einem Teile der Gemeindeglieder, aber nicht in dieser ihrer Eigenschaft, sondern aus sonstigen (privaten) Titeln gehört, z. B. Vermögen, welches nur den Hausbesitzern oder nur den Grundbesitzern der Stadt oder

gewisser Teile der Stadt gehört. Auf diese entweder einzelnen Klassen von Einwohnern, oder einer besonderen, von der Stadtgemeinde verschiedenen juristischen Person gehörende Vermögensarten erstreckt sich die Kompetenz der Stadtverordneten nicht.

Von dem Vermögen der politischen Gemeinde ist insbesondere das Vermögen der Separationsinteressenten zu unterscheiden. Nach dem Gesetz betr. die durch ein Auseinandersetzungs-Verfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 2. April 1887 (GS. S. 105) kann für gemeinschaftliche, durch ein Auseinandersetzungs-Verfahren begründete Angelegenheiten, als Wege, Triften, Gräben, Trankstätten, Lehm-, Sand-, Kalk- und Mergelgruben, Kalk- oder andere Steinbrüche und Aehnliches die Vertretung der Gesamtheit der Beteiligten Dritten gegenüber, sowie die Verwaltung auch nach beendigtem Auseinandersetzungs-Verfahren von der Auseinandersetzungsbehörde dem Gemeinde-Vorstande übertragen werden (§§ 1 u. 2). Insoweit diesem die Verwaltung übertragen ist, ist er befugt, mit Genehmigung der Auseinandersetzungsbehörde über die Substanz des durch ein Auseinandersetzungs-Verfahren begründeten gemeinschaftlichen Vermögens zu verfügen (§ 4) und finden die Vorschriften, welche für Gemeinde-Angelegenheiten bezüglich der Verwaltung, der Aufsicht des Staats und der den Mitgliedern zustehenden Rechtsmittel bestehen, sinngemäße Anwendung. Der Verwalter hat insbesondere für die Ausführung der zur ordnungsmäßigen Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen erforderlichen Arbeiten durch die Verpflichteten zu sorgen. Er kann daher die Instandsetzung der Separationswege in derselben Weise durchsetzen, wie bei den Gemeindewegen (§ 6). Zu allen diesen Verfügungen des Gemeinde-Vorstandes bedarf es einer Zuziehung der Stadtv.-Vers. nicht (OVG. 21 S. 149, 23 S. 71).

In Betreff der Nutzungen aus dem Interessenten-Vermögen findet ein Verwaltungsstreitverfahren nicht statt (PVB. 8 S. 30).

7. Neben dem eigentlichen Gemeinde-Vermögen kommt noch das städtische Stiftungsvermögen in Betracht, d. h. dasjenige Vermögen, welches bestimmten gemeinnützigen, wissenschaftlichen, künstlerischen, wohltätigen oder sonstigen milden Zwecken gewidmet ist, sei es, daß die Mittel hierzu von der Stadtgemeinde selbst oder von Privatpersonen gewährt sind. Derartige Stiftungen sind vielfach für sich bestehende selbständige Anstalten und Institute (wie z. B. Armen- und Waisenhäuser, Bildungs- und Lehranstalten, Kunstinstitute usw.), deren juristische Persönlichkeit zwar von der der Stadtgemeinde abgesondert ist, welche aber nach den Anordnungen des Stifters bezw. der Stiftungsurkunde von den Organen der Stadtgemeinde verwaltet werden. Meistens aber entbehren die städtischen Stiftungen einer selbständigen juristischen Persönlichkeit, indem der Stadtgemeinde das Stiftungs-Vermögen mit der Auflage, dasselbe für gewisse Zwecke zu verwenden, überwiesen ist. (Vergl. § 35, S. 156, § 56 Nr. 3.)

a) Je nach dem die Stiftungen juristische Persönlichkeit haben oder nicht, ist ihre Verwaltung eine verschiedene. Ersteren Falles entscheidet die Anordnung des Stifters, wie weit sich die Verwaltung oder Aufsicht des Magistrats erstreckt und ob auch der Stadtv.-Vers. eine Teilnahme daran zu gewähren ist. Letzteren Falles dagegen, wenn lediglich ein mit einer Zweckbestimmung belastetes Vermögen der Stadt überwiesen ist, ist ein städtisches Sondervermögen begründet, für dessen Verwaltung dieselben Grundsätze, wie für alle Vermögensobjekte der Stadt maßgebend sind. Die Mitwirkung der Stadtv.-Vers. ist begründet, da es sich um eine Gemeindeangelegenheit handelt. Auf diese Stiftungen finden auch nach dem Inkrafttreten des BGB. die Bestimmungen des öffentlichen Rechts, insbesondere die Aufsichtsbestimmungen des Allgem. Landr. T. II Tit. 6 (§§ 32 u. ff.) Anwendung.

Der Abs. 4 StO. § 49 hat die Stiftungen mit selbständiger juristischer Persönlichkeit vor Augen. Es ist aber auch bei diesen Stiftungen denkbar und zuläßig, daß stiftungsgemäß ihre Verwaltung genau so geführt werden soll, als ob die Stiftung Gemeindevermögen darstellt, dann haben Magistrat und Stadtv. gemeinsam zu beschließen und der Magistrat unter Kontrolle der Stadtv.-Vers. zu verwalten.

b) In den §§ 80—88 handelt BGB. nur von den privatrechtlichen Stiftungen. Für die Entstehung einer privatrechtlichen Stiftung mit selbständiger juristischer Persönlichkeit (einer „rechtsfähigen" Stiftung) schreibt BGB. (§ 80) die staatliche

Genehmigung vor (s. Art. 7 Ausf.-Ges. z. BGB.). Nach Art. 4 der Verordn. v. 16. Nov. 1899 (GS. S. 562) ist zur Erteilung der staatlichen Genehmigung der König zuständig. Das Stiftungsgeschäft unter Lebenden bedarf der schriftlichen Form; bis zur Erteilung der Genehmigung ist der Stifter zum Widerruf berechtigt. Besteht des Stiftungsgeschäft in einer Verfügung von Todeswegen, so haben der Erbe, der Testamentsvollstrecker oder das Nachlaßgericht die Genehmigung einzuholen (§ 83 BGB.). Die Verfassung einer Stiftung mit selbständiger juristischer Persönlichkeit wird durch das Stiftungsgeschäft bestimmt (§ 85 cit.). Für Preußen bestimmen §§ 36, 37 Allgem. Landr. II, 19, daß, soweit der Stifter nichts verordnet hat, die Befugnis zur Regelung der inneren Einrichtung der Anstalt dem Staate zusteht. Als reichsgesetzliche Vorschrift kommt vor allem § 86 BGB. in Betracht, wonach die Bestimmungen über die Organisation des Vorstandes der rechtsfähigen Vereine auch auf die Stiftungen Anwendung finden, soweit nicht die Verwaltung durch öffentliche Behörden — entweder durch ein Organ des Staats oder eines Kommunalverbandes — ein Anderes bedingt. Im letzteren Falle gelten für die öffentliche Behörde im Allgemeinen dieselben Bestimmungen wie für den Vorstand einer Stiftung (§§ 26—31 BGB.). Es finden jedoch keine Anwendung die Bestimmungen des § 28 Abs. 2 (wonach eine Willenserklärung als der Stiftung gegenüber abgegeben gilt, wenn sie einem Mitgliede des Vorstandes gegenüber abgegeben ist) und des § 29 (wonach das Amtsgericht fehlende Mitglieder des Vorstandes in dringenden Fällen anstellen kann). Während ferner der Vorstand einer Stiftung nach § 27 Abs. 3 wie ein Beauftragter aus seiner Geschäftsführung haftet, bestimmt sich die Haftbarkeit der öffentlichen Behörde in dieser Funktion nach den allgemeinen Landesgesetzen. Für Preußen kommen die §§ 88, 89 Allgem. Landr. II, 10, wonach die Beamten auch für geringes Versehen haften, zur Anwendung.

Als öffentlich-rechtliche städtische Stiftungen sind solche anzusehen, welche entweder aus öffentlichen Mitteln begründet oder welche zwar auf einem Privatrechtsgeschäft beruhen, aber derartig in den Organismus der Stadt eingefügt sind, daß sie öffentlich rechtlichen Charakter haben (s. Planck BGB. § 89 not. 1).

c) Die zuständige Behörde kann den Stiftungen eine andere Zweckbestimmung geben oder sie aufheben, wenn die Erfüllung des Zweckes unmöglich geworden ist oder das Gemeinwohl gefährdet. Nach Art. 4 Ausf.-Ges. BGB. kann die Aenderung der Verfassung einer rechtsfähigen Stiftung, die nicht eine Familienstiftung ist, sowie die Aufhebung einer solchen Stiftung durch Beschluß des Vorstandes mit staatlicher Genehmigung erfolgen. Zur Erteilung der staatlichen Genehmigung ist der König zuständig (Art. 5 Verordn. 16. Nov. 1899, GS. S. 562). Nach Art. 5 § 2 Ausf.-Ges. fällt das Vermögen einer rechtsfähigen Stiftung mit dem Erlöschen der Stiftung, wenn sie von einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechtes errichtet oder verwaltet war, an die Körperschaft, in den übrigen Fällen an den Fiskus. Das Vermögen ist tunlichst in einer dem Zwecke der Stiftung entsprechenden Weise zu verwenden.

d) Oft sind zur Verwaltung und zur Benutzung einer Stiftung stiftungsmäßig die „Bürger" berufen. Wer in dieser Beziehung als Bürger zu betrachten, kann streitig sein, zumal der Begriff von Bürger und Bürgerrecht durch den § 5 StO. gegen die früheren Begriffsbestimmungen eine Veränderung erhalten hat und namentlich das Bürgerrecht bei verarmten, früheren Bürgern nicht mehr vorhanden ist, viele ältere Stiftungen aber für dergleichen verarmte Bürger bestimmt sind. In dieser Beziehung wurde bei Beratung der StO. ausgeführt, daß die Vorschriften einer Stiftungs-Urkunde ausgelegt werden müßten nach den Verhältnissen, welche zur Zeit der Errichtung der Stiftung bestanden. Wenn die Gesetzgebung den Begriff des Bürgers ändere, so könne dadurch die Stiftung nicht eine andere werden. Wenn also damals Bürger diejenigen waren, die ein Grundstück besaßen oder ein Gewerbe betrieben, so müßten auch nach Aufhebung des Unterschiedes zwischen Bürgern und Schutzverwandten die Wohltaten der blos zu Gunsten von Bürgern errichteten Stiftungen lediglich Hausbesitzern und Gewerbetreibenden zu Gute kommen, als denjenigen, welche nach der früheren Städteverfassung das Bürgerrecht zu erwerben verpflichtet waren (Stenogr. Verhandlung der II. Kammer 1852/53, S. 832). Allerdings

ist nach der privatrechtlichen Bestimmung des § 66 Allg. Landr. I, 4 die gewöhnliche Bedeutung der Worte nach der Zeit, wann die Erklärung abgegeben worden, zu beurteilen. Indeß stellt der Ausdruck „Bürger" einen politischen Begriff dar, dessen Bedeutung von der jedesmaligen Städteverfassung abhängig ist. Mit dem Ausdruck „Bürger" schlechthin, ohne weiteren Zusatz, ist daher auch die Veränderlichkeit des Begriffes gegeben und man würde den Sinn einer solchen Stiftungs-Urkunde nicht treffen, wenn man nicht auch diejenigen Personen, welche nach der gegenwärtigen StO. das Bürgerrecht erlangt haben, berücksichtigen wollte. So wenig daher denjenigen Bürgern, welche nach der früheren StO. das Bürgerrecht erworben haben, auch wenn bei ihnen die Erfordernisse des § 5 nicht vorhanden sind, das Teilnahmerecht abgesprochen werden kann, so wenig kann es denjenigen vorenthalten werden, welche nach der gegenwärtigen StO. das Bürgerrecht haben. Dies ist es, was § 49 Abs. 4 mit den Worten sagen will, daß die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes an sich sonst nicht maßgebend sind (s. auch RZE. 50 S. 300). Verfehlt aber erscheint es, bei Auslegung von solchen Stiftungs-Urkunden bezüglich des in diesen gebrauchten Ausdruckes Bürger auf die Bestimmung der §§ 1 und 2 Allgem. Landrecht II, 8 zurückzugehen.

e) Der Rechtsweg ist zulässig für eine gegen den Magistrat einer Stadt bezw. die Stadtgemeinde gerichtete Klage auf Bewilligung einer Unterstützung oder eines Stipendiums aus einer von dem Magistrat verwalteten Stiftung nach Maßgabe der Stiftungs-Urkunde (JMB. 1857, S. 298).

4. Von den einzelnen Arten des Stadtvermögens sind hervorzuheben:

A. Weiden (vergl. §§ 90 und ff. Allg. Landr. I, 22; §§ 33 und ff. Gemeinheits-Teilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, GS. S. 53).

B. Bauwerke. Mauern, Türme, Tore, Wälle und andere Anlagen, welche zum Verschlusse oder zur Verteidigung einer Stadt dienen, dürfen ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde weder verändert noch abgetragen werden, selbst wenn sie von der Stadtgemeinde durch Ankauf erworben worden sind, oder wenn sie nicht ihr, sondern einem anderen Rechtssubjekte gehören. Dasselbe gilt von den Umfassungsgräben einer Stadt. (Kab.-Ordre 20. Juni 1830, GS. S. 113, § 50 Nr. 2 StO., § 16 Abs. 1 Zust.-Ges.)

C. Forsten und Waldungen (s. § 55).

D. Jagden. Gesetz vom 31. Oktober 1848, GS. 343 und Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850, GS. 165, Zust.-Ges. § 103 u. ff. Die Stadtgemeinde hat das Jagdrecht auf den zum Gemeindevermögen gehörigen Grundstücken. Dieses darf nicht von den einzelnen Gemeindegliedern ausgeübt werden, sondern es muß, wenn es nicht ruhen soll, entweder verpachtet oder durch einen angestellten Jäger ausgeübt werden. Von den Grundstücken, welche der Stadtgemeinde eigentümlich gehören, können nur diejenigen einen besonderen Jagdbezirk bilden:

a) welche in einem oder mehreren an einander grenzenden Gemeindebezirken (gleichgültig, ob Stadtbezirk oder nicht) einen land- oder forstwirtschaftlich benutzten Flächenraum von mindestens 300 Morgen einnehmen und in ihrem Zusammenhange durch kein fremdes Grundstück — ausgenommen von Wegen oder Gewässern — unterbrochen werden, oder

b) welche nach dem Ermessen des Landrats bezw. in Städten, welche zu keinem landrätlichen Kreise gehören, nach dem Ermessen der Ortspolizeiverwaltung dauernd und vollständig eingefriedigt sind, oder

c) aus Seen, fischbaren Teichen oder Inseln bestehen, die ein Besitztum bilden.

Diejenigen der Stadtgemeinde gehörigen Grundstücke, auf welche die gedachten Voraussetzungen nicht zutreffen, bilden mit allen übrigen im Gemeindebezirke belegenen Grundstücken einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk. Bei der Verwaltung der Jagdangelegenheiten auf diesen der Stadtgemeinde gehörigen Grundstücken hat die Stadtv.-Vers. nicht mitzuwirken (s. Jebens S. 172). Bilden jedoch die einer Gemeinde gehörigen Grundstücke einen besonderen Jagdbezirk (a—c vorstehend), an den sich das Recht des Besitzers zur eigenen Ausübung der Jagd knüpft, so handelt es sich bei der Verpachtung der Jagd um städtisches Vermögen und muß die Stadtv.-Vers. mit beschließen (s. Art. 69 Einf.-Ges. BGB.).

(In der Landtags-Session 1904 ist mittelst Allerhöchster Ermächtigung v. 3. April 1904 dem Landtage der Entwurf eines Gesetzes betr. die Verwaltung gemeinschaftlicher Jagdbezirke vorgelegt. Durch dieses Gesetz soll mehr, als es durch das Jagdpolizei-Ges. v. 7. März 1850 geschehen, der Grundsatz zur Geltung gebracht werden, daß die Nutzung der Jagd in gemeinschaftlichen Jagdbezirken Interessentensache und nicht Kommunalangelegenheit ist. Die Grundeigentümer bilden eine Jagdgenossenschaft, welche durch den Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister), nicht mehr durch den Magistrat vertreten wird. Die Verpachtung der Jagd soll die Regel sein. Für die Verpachtung stellt der Entwurf gewisse Grundsätze auf, welche zur Verhinderung der Nichtigkeit der Verträge zu beachten sind.)

E. Fischereirechte. Das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 (GS. 197, Zust.-Ges. § 98 und ff. Ausführungsverordn. GS. 1877 S. 141) hat zunächst alle diejenigen Fischereiberechtigungen, welche, ohne mit einem bestimmten Grundstück verbunden zu sein, bis dahin von allen Einwohnern einer Gemeinde ausgeübt werden konnten, der politischen Gemeinde als solcher zum Eigentum und zur Nutzung überwiesen. Berechtigungen zur Binnenfischerei darf die Stadt nur durch angestellte Fischer oder durch Verpachtung benutzen. Die Dauer der Pachtverträge soll mindestens 6 Jahre betragen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Reg.-Präs. Dieser hat auch die Genehmigung zur Trennung der Fischwässer der Stadt in einzelne Pachtbezirke zu erteilen. Ist die Stadt mit anderen Gemeinden in den ihre Gemarkung begrenzenden Gewässern gemeinsam berechtigt, so kann sie die Fischerei nur auf gemeinschaftliche Rechnung mit jener Gemeinde nutzen (s. Art. 69 Einf.-Ges. BGB.). In RZE. 50 S. 300 ist ausgeführt, daß wenn eine Fischereiberechtigung in früheren Zeiten durch Privileg allen „Bürgern“ einer Stadt verliehen ist, die Aenderungen der Gesetzgebung in Bezug auf die Städteverfassung eingreifen und die Wirkung haben, daß das ursprünglich nur den Bürgern verliehene Recht nunmehr allen Mitgliedern (Einwohnern) der Gemeinde bezw. der politischen Gemeinde zusteht (s. o. n. 7. d.).

F. Oeffentliche Wege, Straßen und Plätze. Allgemein bestimmte und klare Vorschriften über die Rechtsverhältnisse der Straßen innerhalb der Städte und der Wege in den städtischen Feldmarken fehlen. In Betreff der letzteren enthalten die älteren Provinzial- und Partikular-Ordnungen lückenhafte Bestimmungen. Der Erlaß einer allgemeinen Wegeordnung für die älteren Provinzen ist zwar längst als ein Bedürfnis anerkannt. Indeß sind die in den Jahren 1875 und 1876 dem Landtage vorgelegten Entwürfe einer Wegeordnung nicht zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme gelangt. Mit dem Erlaß einer Wegeordnung für die Provinz Sachsen vom 11. Juli 1891 (GS. S. 316) ist der Anfang gemacht, diese Materie provinziell zu regeln. Der Entwurf einer Wegeordnung für die Provinz Westpreußen — im Allgemeinen übereinstimmend mit der für die Provinz Sachsen erlassenen — ist dem Landtage in der Session 1904 von der Königl. Staatsregierung zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt.

Nach der neueren kommunalen Entwickelung sind, mit Ausnahme der Provinzial- und Kreiswege, in Ansehung derer auf Grund gesetzlicher Bestimmung oder auf Grund eines Beschlusses des Provinziallands- bezw. des Kreistages die Baulast dem Provinzial- oder Kreisverbande obliegt, alle übrigen öffentlichen Wege in der Feldmark Gemeindewege.

1. Das Eigentum an den Straßen.

a) Die im Stadtgebiete belegenen Straßen und Wege sind einesteils solche, welche den öffentlichen Verkehr innerhalb der Stadt und zwischen einzelnen entfernter belegenen bebauten Teilen der Stadt vermitteln — die eigentlichen städtischen Ortsstraßen im engeren Sinne — anderenteils solche, welche aus dem Innern der Stadt heraus in die Feldmark und nach entfernter belegenen Ortschaften führen (Kommunikationswege, Landstraßen). Als eine städtische Ortsstraße im engeren Sinne ist nach Jebens (Verw. Auss. S. 226) im Allgemeinen jeder, ob auch selbst mit Anbauten nicht versehener, doch noch innerhalb des städtischen Anbaues überhaupt liegender, dem inneren öffentlichen Verkehr dienender, wenn schon vielleicht ohne besonders publizierten Akt freigegebener Weg anzusehen, gleichviel wie er ausgebaut, wie und ob insbesondere er befestigt ist und ob er nur für Fußgänger bestimmt ist. Ein Verkehr

gerade von einigermaßen erheblichem Umfange ist nicht zu fordern, die kleinsten Gassen und auch Promenadenwege können zu den Straßen gerechnet werden (PVB. 6 S. 244, 7 S. 118, 9 S. 474, 19 S 233, 255). Wie weit nach beiden Seiten die städtische Straße reicht und insbesondere, ob gewisse neben der Straße liegende Flächen, wie Bürgersteige, Rinnsteine, Gräben, Böschungen, Rampen mit zur Straße zu rechnen oder Teile der daneben liegenden Grundstücke sind, ist nach Lage der tatsächlichen und lokalen Verhältnisse des Einzelfalles zu beurteilen (OVG. 23 S. 187, 24 S. 241, 248, PVB. 6 S. 84, 204, 9 S. 474, 12 S. 305, 617, 14 S. 125).

Als öffentliche Straßen und Wege gelten nur diejenigen, welche für den gemeinen Gebrauch bestimmt sind und ihm dienen. Zum Begriffe des gemeinen Gebrauchs ist nicht erforderlich, daß dieser ein schrankenloser sei. Es gibt öffentliche Wege, welche nur zu beschränkten Gebrauchsarten (Bürgersteige, Fußwege, Promenadenwege, Reitwege usw.) oder nur zu beschränkten Gebrauchszwecken (Kirch- und Schulwege) dienen (OVG. 12 S. 282). Durch die tatsächlich vom Publikum geübte Benutzung und durch die Duldung einer solchen seitens des Eigentümers allein, wird der Weg noch nicht zu einem öffentlichen (OVG. 20 S. 217, 25 S. 212, 27 S. 401). Straßen und Wege erhalten die öffentliche Eigenschaft dadurch, daß die Gemeinde auf ihrem Boden eine Straße oder einen Weg herstellt und dem Publikum zum Gebrauche überläßt, sowie dadurch daß sie die Widmung einer einem Privaten gehörenden Straße zum Gemeingebrauche ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt. Aber auch die Polizeibehörde kann einem Wege den Charakter eines öffentlichen dadurch geben, daß sie ihn als unentbehrlich für die Interessen der Allgemeinheit erklärt und für den öffentlichen Verkehr in Anspruch nimmt (Zust.-Ges. § 56). Für die Eigenschaft einer Straße als einer öffentlichen ist weder das Eigentum am Wegekörper, noch auch die förmliche Uebergabe an den nach öffentlichem Recht Unterhaltungspflichtigen maßgebend. Der Charakter einer öffentlichen Straße wird ebensowenig davon berührt, ob der Grund und Boden im Privateigentum steht, wie davon, ob seine Unterhaltung einem andern als dem regelmäßig Wegebaupflichtigen obliegt (OVG. 25 S. 267).

b) Die Sorge für den lokalen Verkehr ist der Regel nach Sache der Gemeinden und deshalb sind auch diese für ihren Bezirk die Trägerinnen der aus der Bestimmung der Wege für den öffentlichen Verkehr sich ergebenden Vermögensrechte. In der Regel stehen daher die im Stadtbezirke belegenen öffentlichen Straßen und Wege in dem privatrechtlichen Eigentum der Gemeinden. Indeß notwendig ist das nicht und denkbar ist auch ein den Gemeinden zustehendes Nutzungsrecht für den Verkehr neben dem Eigentum eines andern an dem Wegekörper. Tatsächlich sind innerhalb der Stadt und des Stadtgebiets vielfach öffentliche Straßen und Wege vorhanden, die im Privateigentum Dritter stehen. Dieses Eigentum ruht, so lange der Weg in öffentlicher Benutzung sich befindet. Es kann geltend gemacht werden, sobald die öffentliche Benutzung fortfällt. Daraus ergibt sich, daß die wenn auch noch so lange öffentliche Benutzung als Weg nicht als eine zum Erwerbe des Eigentums geschickte Besitzhandlung angesehen werden kann. Die Gemeinde, welche mit der Eigentumsklage das Privateigentum an einer Straßenfläche geltend macht, muß daher den Nachweis des Eigentums erbringen. Der Beweis, daß die streitige Parzelle zur öffentlichen Straße gehört, genügt allein nicht, insbesondere dann nicht, wenn die Gemeinde die Straße nicht unterhalten hat (PVB. 22 S. 182). Dagegen kann aus den auf Seiten der Gemeinde festgestellten Besitzhandlungen, Benutzung der Wege für den öffentlichen Verkehr, Bepflanzung und insbesondere aus der Unterhaltung der Straße, aus letzterer mit Bezug auf das aus §; 11 Allg. Landr. II. 15 zu entnehmende Prinzip, wonach in der Regel der Eigentümer zur Unterhaltung der Straße verpflichtet ist, eine Vermutung für das Eigentum der Gemeinde hergeleitet werden.

2. Nutzungsrechte an den städtischen Straßen und Wegen.

a) Das privatrechtliche Eigentum der Stadtgemeinde an den öffentlichen Straßen und Wegen tritt in seinen rechtlichen Wirkungen so lange und so weit zurück, als die Straße ihrer prinzipalen Bestimmung dem öffentlichen Verkehr nach dem Ermessen der Polizeigewalt zu dienen hat. Soweit diese prinzipale Bestimmung reicht, entzieht sie die Straße dem bürgerlichen Verkehr, weiter nicht. Die privatrechtlichen

Beziehungen am Wegekörper treten jedoch schon während der Dauer dieser Bestimmung soweit in Wirksamkeit, als es mit derselben verträglich ist, so regelmäßig in dem aus dem Eigentume fließenden Rechte zur Nutzung. Die Benutzung des Straßenkörpers und der öffentlichen Plätze durch Gewerbetreibende ist daher an die Zustimmung des Eigentümers der Straße bezw. des Platzes, der Stadtgemeinde, außer an die Genehmigung der Polizeibehörde geknüpft. Es ist hiernach sowohl die polizeiliche, als auch die Erlaubnis der Stadtgemeinde erforderlich zur Errichtung von Verkaufsständen, von Telegraphenstangen, zur Anlage von Gas- und Wasserleitungen usw. Insbesondere ist die Ortspolizeibehörde nicht berechtigt, gegen den Widerspruch der Stadtgemeinde die Anbringung von Schienengleisen in dem Straßenkörper durch eine Privatperson anzuordnen, welche den Personentransport vermittelst einer Pferdebahn gewerbsmäßig betreiben will. Dem Einzelnen steht ein Recht, zur Einlegung von Schienengleisen in den Körper öffentlicher Straßen verstattet zu werden, nicht zur Seite. Als unzulässig kann daher eine zwischen der Stadtgemeinde und Pferdebahngesellschaften vereinbarte Vertragsbestimmung nicht angesehen werden, wonach diese Gesellschaften zur Unterhaltung und Verbesserung der betreffenden Straßen beitragen oder auch gewisse Teile der Betriebseinnahmen an die Stadt abführen müssen. Diese vereinbarten Zahlungen haben nicht den Charakter einer Gebrauchssteuer, weil sie nicht aus Gründen des öffentlichen Rechts, sondern auf Grund privatrechtlicher Abmachungen geleistet werden. Der Straßeneigentümer begibt sich durch den Vertragsabschluß der Möglichkeit, selbst auf eigene Kosten den Pferdebahnbetrieb einzurichten und dadurch einen Gewinn zu erzielen. Die Polizeibehörde ist allerdings nicht berechtigt als Gegenleistung für die Erteilung der Konzession die Bezahlung eines besonderen Aequivalents an den Straßeneigentümer zu fordern.

Verträge, welche die Stadtgemeinde mit privaten Straßenbahn-, Gas- und Wasserleitungsunternehmern, sowie mit Elektrizitätswerken hinsichtlich des Rechts, Leitungen und Schienen in den städtischen Straßenkörper zu legen oder in dem Luftraume über die Straßen zu führen, abschließt, haben die rechtliche Natur von Miets- bezw. Pachtverträgen (RZE. 40 S. 280 f. J. M. B., 84 S. 209).

Ueber die polizeiliche Regelung der Benutzung öffentlicher Straßen zur Einlegung von Wasserleitungsröhren seitens der Privatunternehmer einer Wasserleitung s. OVG. 29 S. 442. Die wegebaupflichtige Gemeinde ist befugt, einen die städtischen Straßen verbindenden Eisenbahnübergang zur Einlegung von Gas-, Wasserleitungs- usw. -Röhren, die nicht blos privaten Zwecken dienen, zu benutzen (PVB. 18 S. 177).

Das Reichsgericht (RZE. 42 S. 205) hatte den Reichsfiskus nicht für berechtigt erklärt, öffentliche städtische Straßen ohne Genehmigung der Stadtgemeinde mit Telegraphen- und Telephonnetzen zu überspannen. Nach dem Reichsges. vom 18. Dezember 1899 (RGB. S. 705) hat nunmehr der Reichsfiskus das Recht zur Anlage solcher Leitungen, soweit diese nicht den Gemeingebrauch der Wege, d. h. den Gebrauch zum Fahren, Reiten und Gehen, stören oder die Unterhaltung der Straße hindern, ohne Einwilligung des Wegeunterhaltungspflichtigen erlangt. Er hat aber die etwa entstehenden höheren Straßenunterhaltungskosten und den sonst entstehenden Schaden zu tragen (§§ 1, 2 und 3 des Reichsgesetzes).

Der Unternehmer einer Kleinbahn bedarf zur Benutzung eines öffentlichen Weges der Zustimmung des Wegeeigentümers (OVG. 10 S. 192, 198, § 6 des Ges. über Kleinbahnen vom 28. Juli 1892 (GS. S. 225). Die Zustimmung des Wegeunterhaltungspflichtigen kann jedoch ergänzt werden, und zwar wenn eine Stadtgemeinde oder ein Kreis beteiligt ist, durch Beschluß des Bezirksausschusses. Durch den Ergänzungs-Beschluß wird unter Ausschluß des Rechtsweges zugleich über die nach § 6 des Ges. an den Unternehmer gestellten Ansprüche auf ein angemessenes Entgelt für die Benutzung des Weges usw. entschieden. Ist der Eigentümer der Straßen nicht zugleich der nach öffentlichem Rechte Wegeunterhaltungspflichtige, so hat der Kleinbahnunternehmer mit dem Eigentümer über die Benutzung der Straße zur Anlage der Kleinbahn einen besonderen Vertrag zu schließen oder von dem Enteignungsrechte Gebrauch zu machen.

b) Die sonstigen Nutzungen öffentlicher Wege, Verwertung der Früchte und des Holzes der am Wege stehenden Bäume, des Grases der Böschungen und des auf

dem Straßenkörper gesammelten Düngers stehen als Ausfluß des Eigentums gleichfalls der Gemeinde, als der Eigentümerin des Straßenkörpers, zu. Doch können diese Nutzungen auch einem Dritten zustehen, wie denn überhaupt an einem öffentlichen Wege privatrechtlich verfolgbare Nutzungsrechte und Servituten bestehen können (OT. 24. April 1871, Strieth. 81 S. 331). Nach § 11 Wegeordnung für Sachsen müssen die an öffentlichen Wegen oder Zubehörungen derselben bestehenden privatrechtlichen Nutzungs- oder sonstigen Rechte Dritter dem Wegebaupflichtigen auf sein Verlangen, soweit dies im Interesse des öffentlichen Verkehrs oder zu einer ordnungsmäßigen Wege-Unterhaltung erforderlich ist, gegen Entschädigung abgetreten werden. Das preußische Recht enthält keine derartigen Bestimmungen, doch kann die Aufhebung solcher Nutzungsrechte im Wege des Enteignungsverfahrens erzwungen werden.

c) Adjazentenrecht s. Archiv 5 S. 111, PVB. 24 S. 213, 823. In Bezug auf das Recht, welches den Adjazenten, d. h. den Eigentümern der eine Straße begrenzenden Häuser, an der Straße zusteht, hat das ehemalige Obertribunal den Grundsatz aufgestellt, daß ihnen das Recht der Benutzung der Straße und der ungehinderten Kommunikation mit ihr nicht blos vergünstigungsweise oder nach administrativem Ermessen, sondern dauernd und mit dem Charakter eines wohlerworbenen Rechts gewährt werden müsse und daß Veränderungen in der Anlage oder dem Nivellement der Straße, durch welche jenen Rechten Eintrag geschieht, wo solche im öffentlichen Interesse geboten sind, nur gegen Entschädigungen vorgenommen werden dürfen (OT. 10. April 1866, Strieth. 62 S. 77). Dieser Ansicht ist auch das Reichsgericht beigetreten. (RZE. 10 S. 271, 7 S. 213). Indes erstreckt sich das Recht des Adjazenten an der öffentlichen Straße nicht weiter, als das Kommunikations-Interesse und die Befriedigung des Lichtbedürfnisses unbedingt erfordern. Der Adjazent hat keinen Anspruch auf Ersatz für die Entziehung jedes tatsächlichen Vorteils beim Gebrauche der Straße. Insbesondere kann ein Adjazent keine Entschädigung dafür beanspruchen, daß ein von seinem Grundstücke nicht berührter Teil der Straße eine Veränderung erhalten hat, welche dem öffentlichen Verkehre eine andere Richtung gibt und die Lebhaftigkeit des bisherigen Verkehrs auf dem sein Grundstück berührenden Straßenteil wesentlich verringert (PVB. 11 S. 277). Ein Recht des Hausbesitzers des Inhalts, daß an der vorüberführenden Straße überhaupt keine ihm in irgend einer Beziehung nachteilige Veränderungen vorgenommen werden dürfen, besteht nicht (PVB. 10 S. 566). Als leitender Grundsatz gilt vielmehr, daß das servitutische Recht des Hausbesitzers an der an seinem Grundstücke vorüberführenden Straße begrenzt und bedingt ist durch die Zweckbestimmung der Straße selbst, dergestalt, daß der Hausbesitzer sich alle Veränderungen gefallen lassen muß, welche dazu dienen, die Straße in dem Zustande zu erhalten, oder auch in den Zustand zu setzen, in welchem sie ihrer Bestimmung am vollkommensten genügen kann, sofern nur die Straße auch ferner als Kommunikationsmittel erhalten bleibt (RZE. 37 S. 252). Doch hat RZE. 44 S. 283 den Anliegern Entschädigungsansprüche auch schon bei Erschwernissen der Kommunikation durch Veränderung der Straße zugebilligt, wenn durch die Aenderung dauernd der Verkehr des Hauses mit der Straße aufgehoben oder nahezu unmöglich gemacht, wesentlich und erheblich erschwert ist, dabei aber der Stadtgemeinde das Recht zugesprochen, bei der Bemessung des dem Hausbesitzer zustehenden Entschädigungsanspruches die durch solche Aenderungen an der Straße für den Hausbesitzer herbeigeführten Vorteile mit den ihm dadurch erwachsenen Nachteilen zur entsprechenden Ausgleichung zu bringen. Solche Vorteile werden sich für die Anlieger ergeben, sei es daß durch die Straßenregulierung der Wert des Grundstücks steigt, sei es daß die Zufahrt besser wird, die Zugänge bequemer, der Straßenlärm bei Asphaltpflasterungen geringer (PVB. 24 S. 213, 823).

Ein Recht, die Benutzung der Straße durch eine Straßenbahn zu untersagen oder aus der Anlage einer solchen Entschädigungsansprüche gegen die Stadtgemeinde herzuleiten, steht den Anliegern nicht zu (PVB. 13 S. 464), vorausgesetzt, daß ihnen durch die Anlage oder den Betrieb der Straßenbahn der Verkehr mit ihren Grundstücken nicht etwa unmöglich gemacht wird. (Gruchot's Beiträge 36 S. 682, 41 S. 39). Das Reichsgericht hat weiter daran festgehalten, daß den Eigentümern an öffentlichen Straßen belegener Grundstücke ein Privatrecht auf Benutzung der

Straße nur für bebaute, nicht aber für unbebaute Grundstücke und Grundstücksteile zuzugestehen sei (PVB. 14 S. 51) und ferner steht jenes servitutische Recht an der Straße und die daraus folgende Entschädigungsberechtigung bei erheblichen Erschwernissen der Kommunikation dem Anlieger nur zu, wo es sich um bereits vor der Veränderung vorhanden gewesene städtische Straßen handelt, nicht aber, wo durch die Umänderung ein bisher völlig außerhalb des Straßennetzes belegener Weg erst zur städtischen Straße gemacht werden soll. Derjenige, der an einer noch nicht regulierten Straße ein Haus errichtet oder erwirbt, kann nicht auf die Fortdauer des bestehenden Zustandes rechnen, sondern muß auf Veränderungen in dem Niveau gefaßt sein, die auf die Benutzung seines Grundstückes nachteilig einwirken. So lange die Straße nicht als solche nach den darüber bestehenden Vorschriften ausgebaut ist, kann auf Seiten der Stadtgemeinde überhaupt nicht der zur Entstehung einer Servitut notwendige Vertragswille vermutet werden (PVB. 22 S. 207). Auf die Erhaltung eines freien Platzes hat der Eigentümer eines an demselben belegenen Grundstückes keinen rechtlichen Anspruch, vielmehr muß er sich die Umwandlung des Platzes zu einer minder breiten Straße durch teilweise Bebauung des Platzes gefallen lassen, wenn der Nachteil, welcher dem Hause des Adjazenten durch die teilweise Bebauung droht, nach dem Ermessen der zuständigen Behörde nicht derart ist, daß ihr gegenüber das auf der teilweisen Einziehung des Platzes verknüpfte öffentliche Interesse zurückstehen müßte. (Selbstv. 1896 S. 514). Die gewerbetreibenden Mieter eines an einer öffentlichen Straße belegenen Hauses können eine Entschädigung für Geschäftsverluste beanspruchen, die sie durch eine im Interesse eines öffentlichen Unternehmens bewirkte Erschwerung der Kommunikation auf der Straße erlitten haben. (RZE. 36 S. 272).

Auf den privatrechtlichen Beschränkungen des Nachbarrechts beruht es, daß Hausbesitzer Ansprüche auf Schadensersatz haben, wenn bei Erhöhung des an dem Grundstücke vorbeiführenden Bürgersteiges die gesetzliche Entfernung von 3 Fuß (§§ 185, 186 Allg. Land. I, 8, § 907 BGB.) nicht eingehalten, vielmehr die Erhöhung unmittelbar an den Gebäuden und dem Zaune des Anliegers vorgenommen wird (PVB. 22 S. 207). Doch muß der Beschädigte nachweisen, daß gerade durch die Nichtinnehaltung des 3-Fuß-Abstandes ein Schaden entstanden sei und dieser vermieden worden wäre, wenn man den Abstand gewahrt hätte (PVB. 24 S. 213). Nach RZE. 51 S. 255 fällt die Erhöhung einer öffentlichen Straße nicht unter den § 907 BGB., so daß dem Anlieger nur dann ein Verbietungsrecht oder ein Schadens-Ersatz-Anspruch zusteht, wenn er ein besonderes wohlerworbenes Dienstbarkeits- oder Vertragsrecht nachzuweisen vermag.

Bei Veränderungen des Straßenkörpers, welche die anliegenden Grundstücke benachteiligen, können die anliegenden Grundbesitzer nur Beschwerde erheben. Eine gerichtliche Klage auf Wiederherstellung des früheren Zustandes steht ihnen nicht zu, eine Entschädigungsforderung gemäß der §§ 74, 75 Einl. zum Allg. Landrecht nur in dem dargestellten Umfange (PVB. 21 S. 282).

3. Ueber die Einziehung oder Verlegung öffentlicher Wege beschließt die Wegepolizeibehörde, nachdem das Vorhaben mit der Aufforderung, Einsprüche binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses geltend zu machen, in ortsüblicher Weise, sowie durch das Kreisblatt und das Amtsblatt veröffentlicht worden ist. Gegen den Beschluß der Wegepolizeibehörde steht den mit dem Einspruche Zurückgewiesenen innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Kreisausschusse bezw. dem Bezirksausschusse zu. Wird die beantragte Verlegung oder Einziehung eines öffentlichen Weges von der Wegepolizeibehörde von vornherein oder nach dem Einspruchs-(Ausschließungs)-Verfahren abgelehnt, so ist dem Antragsteller nur das Anrufen der Aufsichtsbehörde gestattet (§ 57 Zust.-Ges.). Ist in dieser Weise eine öffentliche Straße oder ein Teil derselben als öffentliche Straße untergegangen, so stehen den adjazierenden Eigentümern hieraus Entschädigungsansprüche nicht zu (Germershausen, Wegerecht 2. Aufl. S. 115–116). Die Einziehung von Straßen, die in Ortsteilen belegen sind, für welche nach den Vorschriften des Baufluchten-Ges. vom 2. Juli 1875 neue Straßenfluchtlinien festgesetzt sind, wird von dem Fluchtlinien- bezw. Bebauungsplane nur insofern berührt, als eine Aufhebung früher festgesetzter Fluchtlinien in Gemäßheit der Vorschriften dieses Gesetzes zu erfolgen hat. Nicht aber gehen alle öffentlichen Straßen auf solchen

Gebieten, für die ein Bebauungsplan aufgestellt wird, ohne Weiteres mit der Feststellung des Bebauungsplanes oder mit seiner Durchführung ein (OVG. 21 S. 264, 25 S. 238).

4. Die Unterhaltungspflicht der Straßen und Wege — die Wegebaulast — steht zwar regelmäßig der Gemeinde, als der Eigentümerin der in ihrem Gebiete belegenen Wege zu. Doch liegt sie häufig observanzmäßig oder nach besonderen Titeln Anderen ob. So hat die Verordnung vom 16. Juni 1838 (GS. S. 353), welche dem Staate die Straßenunterhaltungspflicht an denjenigen Straßenstrecken übertrug, welche im Zuge von gewissen Chausseen laufend, innerhalb der Städte belegen sind, damit nicht auch das Eigentum an diesen Straßen dem Staate übertragen, das vielmehr den Kommunen belassen (PVB. 22 S. 269, 23 S. 129, s. Ledermann S. 255). In Betreff der Wegebaulast ist es überhaupt gleichgültig, ob der Wegekörper, auf welchem der Weg läuft, der Stadtgemeinde oder einem anderen gehört. Deshalb hat auch die Stadtgemeinde in dem Falle die Unterhaltungspflicht, wenn der Eigentümer gestattet, daß auf einem Teile seines Grundstückes eine städtische Straße angelegt wird, oder wenn er einen von ihm angelegten Weg zu gleichem Zwecke der Stadtgemeinde überläßt. In diesem Falle hat der Eigentümer nur eine Servitut eingeräumt. (OT. Entsch. 49 S. 70.)

Die Wegebaulast ist eine Gemeindelast. Es handelt sich daher, wenn die Gemeindeorgane einen Wegebau betreiben, die dazu nötigen Gemeindedienste umlegen usw., um Akte der Kommunal- nicht der Polizei-Verwaltung. Muß die letztere zwangsweise einschreiten, so hat sie sich nur an die Gemeinde zu halten. Auf die Zwangsvollstreckung wegen verweigerter Dienste beim Wegebau finden die §§ 132 und ff. LVG. gegen Gemeindemitglieder keine Anwendung (OVG. 9 S. 57). Eine Verteilung der Wegebaulast unter die einzelnen Verpflichteten innerhalb der Gemeinden nach örtlich begrenzten Wegestrecken ist gemäß § 19 der Wegeordnung für Sachsen unzulässig. Auch durch Polizei-Verordnung kann die Pflicht zur Unterhaltung der Wege (bezw. Straßen) den einzelnen Bürgern nicht auferlegt werden (s. u. n. 7 S. 199).

a) Der Umfang der Wegebaulast begreift die Verpflichtung in sich, die Wege anzulegen, zu verlegen und einzuziehen, sie dem Verkehrsbedürfnis entsprechend zu unterhalten und zu verbessern, Verkehrshindernisse auf den Wegen zu beseitigen und endlich die durch Anlegung, Verbreiterung, Verbesserung, Verlegung und Einziehung von Wegen, sowie die durch Umwandlung von Privatwegen in öffentliche gesetzlich begründete Entschädigung zu gewähren (OVG. 2 S. 226, § 4 Wegeordn. für Sachsen). Der Umfang der Wegebaulast ist keineswegs unveränderlich durch die ursprüngliche Anlage der Wege und die entsprechende Art der bisherigen Unterhaltung bestimmt und ebenso wenig hängt die Anlegung neuer Wege von der freien Entschließung der Beteiligten ab. Nur insofern gilt die Baulast der öffentlichen Wege als eine beschränkte, als die zur Unterhaltung der Kommunikationswege Verpflichteten nicht gezwungen werden können, Landstraßen in Kunststraßen (Chausseen), d. h. nach den für die letzteren eigens bestehenden rechtlichen, technischen und reglementarischen Vorschriften umzuwandeln und sich auf diese Weise zum Zwecke des öffentlichen Verkehrs an dem Ausbau von Chausseenetzen zu beteiligen. Mangels besonderer positiver Vorschriften, welche den Umfang der Wegebaulast bestimmen, kann aber polizeilicherseits alles, was sich im Interesse des öffentlichen Verkehrs als notwendig herausstellt, von dem Wegebaupflichtigen gefordert werden und ist innerhalb dieser Grenze zwischen kunstmäßigem und gewöhnlichem Wegebau nicht zu unterscheiden. So ist das Verlangen der Herstellung einer bisher als Kiesweg unterhaltenen Wegestrecke mit Steinknack und Kies, der Pflasterung von Wegestrecken, der Erbauung von Flutbrücken im Wegezuge und selbst des chausseemäßigen Ausbaues eines Weges als gerechtfertigt anerkannt worden.

b) Die Wegebaulast erstreckt sich auch auf die Anlegung und Unterhaltung aller Zubehörungen der öffentlichen Wege. Als Zubehörungen gelten alle zur Vollständigkeit der Wegeanlage oder zum Schutze und zur Sicherheit derselben und ihrer Benutzung nötigen Anstalten und Vorrichtungen, namentlich Brücken und Fähren über die nicht schiffbaren Teile von Gewässern, Furten, Durchlässe, Entwässerungsanstalten, Böschungen, Baumanpflanzungen, Schutzgeländer, Wegweiser, Warnungstafeln und dergleichen mehr. Ebenso gelten als Zubehörungen alle zur Verhütung

oder Beseitigung von nachteiligen Folgen der Wegeanlagen erforderlichen Vorrichtungen. (§§ 5 und 6 Wegeordn. für Sachsen). Brücken und Fähren über die schiffbaren Teile von Gewässern gelten nicht als Zubehörungen der öffentlichen Wege. Ebenso werden Anstalten und Vorrichtungen, welche, wie die nur zum Gebrauche der angrenzenden Grundbesitzer dienenden Brücken über die Seitengräben der Wege und Durchfahrten durch diese Gräben, einem der Wegeanlage fremden Zwecke dienen, als Zubehörungen der Wege nicht angesehen, unterstehen in wegepolizeilicher Hinsicht jedoch der Wegepolizeibehörde (§ 7 Wegeordnung für Sachsen).

c) Die Anbringung von Straßenschildern gehört nicht zur Wegeunterhaltungslast, sondern ist von dem Verpflichteten im allgemeinen polizeilichen Interesse zu fordern. Die Verpflichtung entsteht durch Gesetz (§ 3 Ges. über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850) für die Gemeinden oder durch Observanz (PVB. 17 S. 479, OVG. 28 S. 89). Die Benennung von Wegen ist gleichfalls eine polizeiliche Angelegenheit, ohne daß es dazu einer höheren Genehmigung bedarf (ME. 9. Juli 1874, Selbstv. 1895 S. 382). Die Polizei hat die für die Form der Straßenschilder (Hausnummern und Straßenbezeichnungen) und die Art ihrer Anbringung maßgebenden Grundsätze selbst aufzustellen und etwaige Abweichungen von diesen Grundsätzen aus ästhetischen oder architektonischen Rücksichten ihrem eigenen Befinden für den Einzelfall vorzubehalten. Eine Polizei-Verordnung, welche bestimmt, daß die Namensschilder und Hausnummern nach Anordnung der städtischen Behörden angebracht und die Anbringung nur durch die von den städtischen Behörden Beauftragten ausgeführt werden soll, ist ungültig (PVB. 25 S. 213).

d) Streitigkeiten über die Wegebaulast wie über öffentliche Wege überhaupt gehören gemäß §§ 56—58 Zust.-Ges., soweit öffentlich-rechtliche Verpflichtungen in Frage kommen, vor den Verwaltungsrichter. Doch ist den ordentlichen Gerichten die Entscheidung der Frage, ob ein Weg ein öffentlicher ist, als Inzidentpunkt eines Zivilprozesses ebenso wenig entzogen, wie Streitigkeiten über privatrechtliche Ansprüche an den Wegekörper eines öffentlichen Weges, sofern dessen Zweckbestimmung nicht in Frage gestellt wird. Der Entschädigungs-Anspruch desjenigen, welcher private Rechte auf einen Weg, der für einen öffentlichen erklärt ist, geltend macht, wird gegenüber dem Wegebauverpflichteten im ordentlichen Rechtswege verfolgt.

5. Die Pflicht zur Straßenbeleuchtung ist in der Wegebaulast nicht inbegriffen (§ 8 Wegeordn. für Sachsen). Vielmehr sind die Straßenbeleuchtungen von jeher als polizeiliche Anstalten angesehen worden, die als solche in der Regel von den Gemeinden ohne Rücksicht auf die bezüglich des Wegebaues bestehenden Verhältnisse zu erhalten sind. Der Umfang, in dem die Beleuchtung gefordert werden kann, bestimmt sich nach dem tatsächlich vorhandenen öffentlichen Bedürfnis, nicht nach den Rechtsverhältnissen, welche bezüglich des Eigentums an dem Grund und Boden bestehen, auf dem der öffentliche Verkehr sich bewegt (OVG. 4 S. 419, 23 S. 103, 27 S. 62, 75, 28 S. 86, 89). Deshalb ist die Gemeinde zur Beleuchtung einer noch nicht regulierten, ihr noch nicht übergebenen, aber tatsächlich dem öffentlichen Verkehr dienenden Straße verpflichtet (OVG. 5 S. 404). Daraus folgt, daß die Gemeinde im Bedürfnisfalle auch für die Beleuchtung einer von ihr nicht zu unterhaltenden, im Stadtbezirke belegenen, aber nicht zu den eigentlichen städtischen Straßen gehörigen Chaussee im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu sorgen hat (OVG. 40 S. 434). Dagegen liegt die polizeilich gebotene Beleuchtung dem Publikum freigegebener Privatwege im Allgemeinen dem Eigentümer ob (OVG. 18 S. 411).

Gegen die polizeilichen Anordnungen, welche die Aufstellung von Laternen an öffentlichen Wegen zum Zwecke haben, greift nicht das Einspruchsverfahren gemäß § 56 Zust.-Ges., sondern das im § 127 LVG. geordnete Verfahren Platz.

6. Straßenreinigung (s. Jebens, Aufsätze S. 209). Die Verpflichtung zur Reinhaltung kommt hauptsächlich bei kunstmäßig ausgebauten und bei städtischen Straßen und Plätzen in Frage. Ist die Reinhaltung im Verkehrs-Interesse, z. B. im Falle der Beseitigung der erforderlichen Schneemassen erforderlich, so charakterisiert sie sich als Beseitigung von Verkehrs-Hindernissen und fällt unter die Wegebaulast. Ist sie aber aus allgemeinen Rücksichten, insbesondere aus sanitätspolizeilichen Gründen erforderlich, so ist sie kein Teil der Wegebaulast. Letzterer Grundsatz hat Anerkennung

im § 11 der Verordn. vom 16. Juni 1838 (GS. S. 353) gefunden, „durch die Uebernahme der Unterhaltung städtischer Straßenstrecken von Seiten des Staats wird in der bisherigen Verpflichtung zur Unterhaltung der Bürgersteige und Seitenpflaster, sowie zur polizeilichen Reinigung der Straßen nichts geändert", sowie im § 9 der Wegeordnung für die Provinz Sachsen vom 11. Juli 1891, „die Beleuchtung gehört nicht zur Wegebaulast, ebenso wenig innerhalb der Städte und ländlichen Ortschaften die Reinigung der Straßen und öffentlichen Plätze, sowie der Zubehörungen derselben, einschließlich der Schneeräumungsarbeiten." Die aus allgemeinen Gründen erforderliche Reinigung ist die weitergehende und umfassendere. Demgemäß ist Derjenige, welchem die polizeimäßige Reinigung obliegt, auch zur chausseemäßigen, insbesondere zur Schneeräumung von Chausseestrecken, welche im Weichbilde einer Stadt belegen sind, verpflichtet. Die in der Straßenbaulast enthaltene Reinigungspflicht unterliegt in zweifacher Beziehung einer engeren Begrenzung, einmal umfaßt sie niemals ein Mehreres, als das zur Aufrechterhaltung eines unbehinderten Verkehrs erforderliche Maß, zum Andern besteht noch die Beschränkung zu Gunsten des Wegebaupflichtigen, daß ihm für die innerhalb der Ortschaften belegenen Straßenstrecken nicht einmal diese geringere Leistung obliegt.

a) Aus dem Eigentum am Straßenkörper läßt sich die Pflicht zur polizeimäßigen Straßenreinigung nicht ableiten. Diese Verpflichtung kann observanzmäßig den Adjazenten obliegen und durch Polizei-Verordnungen geregelt sein. Sie ruht dann auf dem Hausbesitz entsprechend dem altdeutschen Sprüchworte: „Jeder kehrt vor seiner Tür". OVG. geht von der Voraussetzung aus, daß fast überall die Observanz die Basis und zugleich der Inhalt des bestehenden Rechts sei, daß schon eine gewisse Vermutung wider die Adjazenten streite und es kaum noch eines strikten Nachweises bedürfe, auch etlichen mehr oder minder abweichenden Vorgängen keine allzugroße Bedeutung zukomme, daß besonders aber Polizei-Verordnungen gegenüber, in denen die Verpflichtung der Adjazenten zum Ausdruck gelange, wohl gar Jahrzehnte hindurch bei wiederholter Kodifikation Ausdruck gefunden habe, angenommen werden dürfe, sie hätten nicht etwa erst neues Recht begründen, sondern nur ein bereits längst bestehendes festlegen und ausbauen wollen. Sie können demnach als Beweismittel für dieses Bestehen dienen (OVG. 8 S. 356, 14 S. 399, 15 S. 230, 23 S. 378. PVB. 11 S. 194, 12 S. 617, 13 S. 129).

Bestehen Observanzen nicht, so sind zu der polizeimäßigen Reinigung der städtischen Straßen nach § 3 des Ges. vom 11. März 1850 die Gemeinden verpflichtet (OT. Entsch. 45 S. 16, OVG. 8 S. 356, 23 S. 378, PVB. 9 S. 474, 11 S. 194, 12 S. 617, 14 S. 437, 17 S. 455).

Eine Polizei-Verordnung, durch welche den Adjazenten die Verpflichtung zur Reinigung einer Straße oder einer Chaussee neu auferlegt wird, ist rechtsungültig, da durch Polizei-Verordn. das materielle Recht nicht geändert werden kann. Das Kammergericht hat früher die Gültigkeit einer solchen Polizei-Verordnung anerkannt (PVB. 8 S. 253, 9 S. 144, 13 S. 336, 21 S. 465), jetzt aber gleichfalls die Ungültigkeit ausgesprochen (Entsch. des Kammerger. Bd. 24 S. C 41 u. C 48).

b) Durch Ortsstatut kann die Pflicht zur Straßenreinigung den Adjazenten nicht auferlegt werden. Diese können auch nicht durch Ortsstatut bei der Einrichtung eines städtischen Straßen-Reinigungs-Instituts, wenn sie polizeilich für die Reinigung bisher hafteten und weiter verhaftet bleiben sollen, zur Benutzung jener Einrichtung oder aber wenn die Haftung auf die Gemeinde übergeht, zur Entrichtung einer entsprechenden Gebühr verpflichtet werden. (OVG. 26 S. 43, f. § 11 S. 71). Aber sowohl in dem Falle, daß die Reinigungspflicht ohne Weiteres der Stadtgemeinde obliegt, wie auch in dem Falle, daß eine observanzmäßige Verpflichtung der Anlieger begründet erscheint, kann eine Regelung der Straßenreinigungspflicht auf Grund des § 11 StO. durch Ortsstatut erfolgen, im letzteren Falle dadurch, daß die Stadtgemeinde die Straßenreinigungspflicht gegenüber der Polizei zu Lasten der Stadt an Stelle der verpflichteten Adjazenten übernimmt (OVG. 26 S. 50, PVB. 20 S. 474). Die Autonomie der Gemeinde reicht freilich noch nicht hin, die durch die Reinigung der Straßen, sowie die durch die Einrichtung und Unterhaltung des Straßen-Reinigungs-Instituts ihr erwachsenen Kosten ganz oder teilweise auf die Anlieger abzuwälzen.

„Gebühren“ können den Anliegern für diese der Stadt erwachsenen Kosten nicht auferlegt werden. Komm.-Abg.-Ges. kennt Gebühren nur als Vergütungen für die seitens Dritter erfolgende Benutzung der von der Gemeinde im öffentlichen Interesse unterhaltenen Veranstaltungen. Hier aber hat die Gemeinde die Veranstaltung der Straßenreinigung getroffen, um die von ihr übernommene Verpflichtung zur Straßenreinigung zu erfüllen. Eine Benutzung dieser Veranstaltung seitens Dritter in ihrem besonderen Interesse findet nicht statt. Als zulässig war vor dem Inkrafttreten des Komm.-Abg.-Ges. die Ausübung des eigentlichen Besteuerungsrechts betrachtet worden in der Weise, daß nicht die Gesamtheit der Steuerpflichtigen, sondern nur der engere Kreis der zunächst Beteiligten von der Steuer ergriffen wurde, wofür auch das Komm.-Abg.-Ges. in der Vorschrift des § 20 Abs. 2 die Handhabe zu bieten schien. Indes hat nach den Ausführungen des OVG. das Institut der direkten Steuern gegenüber dem früheren Rechtszustande durch das KAG. insofern eine Einschränkung erfahren, als besondere nur einzelne Klassen der Gemeindeangehörigen treffende Zwecksteuern fortan ausgeschlossen sind, vielmehr die direkten Steuern auf alle der Besteuerung unterworfene Pflichtigen nach festen und in der Regel gleichmäßigen Grundsätzen verteilt werden müssen, wobei nur in besonderen Fällen eine Mehr- oder Minderbelastung mit der grundsätzlich allgemeinen Steuer für einzelne Teile des Gemeindebezirks oder einzelne Klassen der Gemeindeangehörigen eintreten kann. Das OVG. hält dafür, daß Beiträge nach § 9 des KAG. an sich zur Beschaffung der Mittel für Einrichtungen und Veranstaltungen der hier fraglichen Art ganz besonders geeignet seien (Selbstv. 1899 S. 98, PVB. 20 S. 474, OVG. 26 S. 50, 42 S. 19), s. noch bezüglich der Uebernahme der Straßenreinigungspflicht als Veranstaltung im Sinne des § 9 KAG. OVG. 42 S. 19 u. f. § 56 Nr. 4 III.

Ebenso ist es zulässig, daß die zur Straßenreinigung observanzmäßig verpflichteten Grundstücksbesitzer durch Polizeiverordnung gezwungen werden, ein von der Stadtgemeinde geschaffenes und unterhaltenes Straßenreinigungs- bezw. Müllabfuhr-Institut zur Ausübung der ihnen obliegenden Verpflichtung ausschließlich zu benutzen, in welchem Falle die Stadt für die Benutzung dieser städtischen Einrichtung Gebühren erheben darf (§ 4 Abs. 3 und § 8 KAG. OVG. 26 S. 51, 28 S. 354. OVG. Selbstv. 1897 S. 678, s. auch Ledermann S. 260).

c) In wie weit die Verpflichtung der Adjazenten zur Straßenreinigung sich erstreckt, ist nach dem örtlichen Recht zu beurteilen. Im Allgemeinen darf in dieser Beziehung als eine städtische Straße jeder, wenn auch selbst mit Anbauten nicht versehener, doch noch innerhalb des städtischen Anbaues liegender oder an ihn sich unmittelbar anschließender, dem inneren öffentlichen Verkehre dienender Weg angesehen werden, gleichviel, wie er ausgebaut, wie und ob er insbesondere befestigt und ob er nur für Fußgänger bestimmt ist (s. o. n. 1a). Es ist nicht ausgeschlossen, auch einen noch neben Seiten-Fahrdämmen zwischen zwei Promenadenwegen verlaufenden Mitteldamm, desgleichen einen Promenadenweg zu den Straßen zu rechnen. Nicht selten wird darüber gestritten, ob gewisse, dem Kern der Straße naheliegende Terrainstücke noch als integrierende Bestandteile zur Straße gehören, wie der Bürgersteig, Gossen, Rinnsteine, oder vielmehr der Straße, wie Gräben, Böschungen, Rampen, selbständig gegenüberstehen, ein Tatbestand, der nicht nur für den räumlichen Umfang der Straßenreinigungspflicht, sondern für die Frage von Bedeutung ist, ob ein als Straßenadjazent in Anspruch genommener Besitzer in der Tat noch Adjazent und reinigungspflichtig ist. Solche Fragen sind nach Lage der tatsächlichen Verhältnisse des Einzelfalles zu beurteilen. Straßenstrecken, die noch nicht bebaut sind oder auch gar nicht bebaut werden sollen oder können, oder vorlängs nicht bebauter Gartengrundstücke belegen sind, bilden dennoch Bestandteile des städtischen Straßennetzes, für welche die polizeimäßige Reinigung gefordert werden kann, dann, wenn sie für den inneren Verkehr des Orts, für die Verbindung zweier Stadtteile oder Straßenzüge unentbehrlich sind oder doch tatsächlich dienen. Als verpflichtet anzusehen sind auch die Anlieger der in der Vorstadt belegenen, der neu angelegten oder der der Stadt einverleibten Straßen (Jebens a. a. O. S. 226).

d) Die kommunale Last der Gemeinden bezieht sich nur auf öffentliche Straßen, nicht aber auch auf private Wege und Plätze. Sind auf Grund der bestehenden

Observanz die Grundbesitzer an Stelle der Gemeinden pflichtig, so kann ihre Verpflichtung auch keinen weiteren Umfang haben, als diejenige hat, welche das Gesetz der Gemeinde auferlegt. Es kann sich deshalb auch die observanzmäßige Pflicht der Grundbesitzer zur Straßenreinigung nur auf öffentliche Straßen beziehen, nicht auf Privatstraßen, sollten dieselben auch bebaut sein und einen ausgesprochen städtischen Charakter tragen (OVG. 29 S. 438).

Für den Anspruch des von der Polizeibehörde zur Reinigung der städtischen Straße angehaltenen Straßenanliegers, daß der Stadtgemeinde die Reinigungslast obliege, sowie für die desfallsigen Regreßansprüche der Anlieger gegen die Stadtgemeinde steht der Rechtsweg offen (RGE. 25 S. 325).

7. Leistungen Dritter zum Bau der städtischen Straßen und Wege. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung von Straßen und Plätzen innerhalb der Stadt hat in Ermangelung von Verträgen und sonstigen besonderen Rechtstiteln die Stadtgemeinde zu tragen. (OT. Strieth. 69 S. 25; 75 S. 227 s. o. n. 4 S. 195).

a) Die Möglichkeit, die Kosten der Anlegung und Unterhaltung der Straßen und Plätze von den Gemeinden auf andere Verpflichtete zu übertragen, gewährt, soweit es sich um die Neuanlage von Straßen handelt, das Gesetz betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875 (GS. S. 561). Dieses Gesetz enthält Bestimmungen über das Verfahren bei Festsetzung von Fluchtlinien (§§ 1—11), über das Bauen an unfertigen Straßen (§ 12), über die Entschädigungs-Ansprüche, welche den Grundeigentümern aus der Festsetzung von Fluchtlinien erwachsen (§§ 13 u. 14), sowie endlich Vorschriften über die Bedingungen, unter denen eine Heranziehung der Grundeigentümer zu den Kosten einer Straßenanlage und damit eine Erleichterung der Gemeinden in Tragung der Kosten für neuanzulegende Straßen zulässig erscheint. (S. Friedrichs, das Gesetz betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen rc. 4. Auflage (herausgegeben von Strauß und Torney); v. Brauchitsch 4. Band 10. Auflage, S. 339).

Während das Ges. v. 2. Juli 1875 sich auf neuanzulegende Straßen bezieht, gibt der § 9 KAG. den Gemeinden das Recht, zu den Kosten der Unterhaltung der bestehenden (sog. historischen) Straßen die Interessenten (Anlieger und gewisse Gewerbetreibende) heranzuziehen (s. o. u. § 56 Nr. 4 III).

b) Die Heranziehung der Fabriken usw. mit Vorausleistungen für den Wegebau war nach dem Vorgange der Hannöverschen Gesetzgebung durch verschiedene Gesetze für die einzelnen Provinzen geregelt, so für die Provinz Sachsen durch Ges. v. 28. Mai 1887 (GS. S. 277), für Westfalen durch Ges. v. 14. Mai 1888 (GS. S. 116), für Schlesien durch Ges. vom 16. April 1889 (GS. S. 100), für den Reg.-Bez. Wiesbaden durch Ges. vom 27. Juni 1890 (GS. S. 225), für Schleswig-Holstein durch Ges. vom 2. Juni 1891 (GS. S. 299), für Brandenburg durch Ges. vom 7. Juli 1891 (GS. S. 315), für die Rheinprovinz durch Ges. vom 4. August 1891 (GS. S. 334). Alle diese Gesetze, sowie das Ergänzungs-Ges. betr. die Vorausleistungen zu Wegebauten vom 11. Juli 1891 sind aufgehoben und durch das Ges. betr. die Vorausleistungen zum Wegebau vom 18. Aug. 1902 (GS. S. 315) ersetzt worden. Dieses Gesetz verordnet:

§ 1. Wird ein öffentlicher Weg, oder eine Brücke, welche eine selbständige Verkehrsanstalt bildet, in Folge der Anlegung von Fabriken, Bergwerken, Steinbrüchen, Ziegeleien oder ähnlichen Unternehmungen vorübergehend oder durch deren Betrieb dauernd in erheblichem Maße abgenützt, so kann auf Antrag derjenigen, deren Unterhaltungspflicht dadurch vermehrt wird, dem Unternehmer nach Verhältnis dieser Mehrbelastung, wenn und insoweit sie nicht durch die Erhebung von Chaussee-, Wege-, Pflaster- oder Brückengeld gedeckt wird, ein angemessener Beitrag zur Unterhaltung des betreffenden Weges auferlegt werden.

§ 2. Insoweit ein engerer oder weiterer Kommunalverband die gesetzlich einem anderen Kommunalverbande oder dem Staate obliegende Unterhaltung von Wegen

auszuführen hat, ist er zur Stellung von Anträgen gemäß § 1 selbständig berechtigt.

§ 3. Der Staat ist zur Stellung derartiger Anträge nur befugt, sofern er als Gutsherr in Betracht kommt.

§ 4. Bei dauernder Abnützung eines Weges kann für die Vorausleistung ein Beitrag oder ein Beitragsverhältnis mit der Maßgabe festgesetzt werden, daß die Festsetzung so lange gilt, bis der Beitrag oder das Beitragsverhältnis im Wege gütlicher Vereinbarung oder anderweiter Festsetzung geändert ist.

Mangels gütlicher Vereinbarung steht die Klage auf anderweite Festsetzung des Beitrages oder Beitragsverhältnisses beiden Teilen zu. Sie kann nur auf die Behauptung gestützt werden, daß die tatsächlichen Voraussetzungen, von welchen bei Festsetzung des Beitrages oder Beitragsverhältnisses ausgegangen ist, eine wesentliche Aenderung erfahren haben.

§. 5. Die zuständigen Behörden haben über Anträge auf Festsetzung von Vorausleistungen, sowie über Anträge auf Abänderung der festgesetzten Beiträge oder des festgesetzten Beitragsverhältnisses nach freiem billigen Ermessen zu entscheiden.

§ 6. Ueber die Festsetzung von Vorausleistungen entscheidet in Ermangelung gütlicher Vereinbarung auf Klage des Wegebaupflichtigen in erster Instanz

a) bei Wegen, welche von den Provinzialverbänden oder von den Kreisen unterhalten werden, bei Wegen in Stadtkreisen und in Städten mit mehr als 10.000 Einwohnern (in der Provinz Hannover in den bezüglich der allgemeinen Landesverwaltung selbständigen Städten) der Bezirksausschuß,

b) in allen übrigen Fällen der Kreisausschuß.

Zur Entscheidung über Klagen auf Aenderung der Festsetzung einer Vorausleistung gemäß § 4 ist diejenige Behörde zuständig, welche zur Festsetzung in erster Instanz zuständig sein würde.

§ 7. Die vereinbarten oder festgesetzten Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 8. Die Vorausleistungen gemäß § 1 dürfen nur vom Beginn desjenigen Kalenderjahres ab in Anspruch genommen werden, welches dem Jahre, worin die Klage erhoben wird, unmittelbar vorausgeht. Auf rückständig gebliebene oder gestundete Vorausleistungen finden die Bestimmungen des § 8 des Ges. über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (GS. S. 140) Anwendung.

Eine Erläuterung der oben erwähnten für die einzelnen Provinzen erlassenen, mit dem neuen Gesetz vom 18. Aug. 1902 im Allgemeinen übereinstimmenden Gesetze unter eingehender Bezugnahme auf die Judikatur des OVG. findet sich bei Jebens, Aufsätze S. 438, s. auch Vossen, Ges. betr. die Vorausleistungen zum Wegebau, Düsseldorf 1903, L. Schwann und PVB. 26 S. 229.

Die Heranziehung der Unternehmer zu Präzipualleistungen setzt einen Beschluß der Kreis- bezw. Gemeindevertretung voraus. Oertlich zuständig für das Verwaltungsstreitverfahren in erster Instanz ist die Behörde, in deren Bezirk der zu unterhaltende Weg gelegen ist.

c) Abgaben zur Erhaltung der öffentlichen Kommunikations-Anstalten werden von Denjenigen, welche sich der Wege, Brücken usw. bedienen, unter den verschiedensten Bezeichnungen — Brücken-, Wege-, Pflaster-Geld oder Zoll — erhoben. Doch darf Niemand dergleichen Abgaben erheben, welchem nicht das Recht dazu vom Staate verliehen ist (§ 90 Allg. Landr. II, 15). Durch Verjährung kann die Zollgerechtigkeit nicht erworben werden. Auch nur der Staat allein kann den Tarif vorschreiben. Ohne einen vom Staate vorgeschriebenen Tarif kann kein Zoll erhoben werden

(§§ 91, 92 Allg. Landr. II, 15). Von Wichtigkeit ist die Verordnung vom 16. Juni 1838, betreffend die Kommunikations-Abgaben (GS. S. 353) und § 5 KAG. sowie das Ges. betr. die Hinterziehung und Ueberhebung von Verkehrs-Abgaben v. 2. Mai 1900 (GS. S. 123).

G. Bürgersteige. (Vergl. Jebens, „Neueres vom Bürgersteige", Aufs. S. 408).

1. Begriff des Bürgersteiges. Der Bürgersteig ist der neben einer städtischen Straße sich hinziehende und von dieser in der Regel durch einen Rinnstein getrennte Weg, welcher zur Passage für die Fußgänger bestimmt ist. Er ist ein Teil der öffentlichen Straße. Die den Verkehr innerhalb der Ortschaften und zwar innerhalb der bebauten oder doch bebauungsfähigen Ortsteile vermittelnden Fußgängerwege sind als Bürgersteige aber nur insoweit anzusprechen, als sie einerseits den Zugang zu den Häusern bilden und an die Häuser stoßen, sowie andererseits auch der besonderen, auf die Benutzung seitens der Anlieger gerichteten Bestimmung der Bürgersteige dienen können. Als Bürgersteige sind daher nicht sonstige Fußwege zu betrachten, wie sie innerhalb der Städte über öffentliche Plätze laufen oder in der Mitte breiter Straßen als Promenade oder zu sonstigen Verkehrszwecken angelegt sind. Ebenso wenig tragen Fußwege über Gewässer oder Fußwege, welche neben Gewässern herlaufen, die Eigenschaft als Bürgersteige an sich. Dagegen ist für den Begriff des Bürgersteiges ein entscheidendes Gewicht nicht darauf zu legen, daß derselbe notwendig an ein als Haus zu bezeichnendes Bauwerk grenzen müsse. Den Häusern müssen die Baugrundstücke (die bebauungsfähigen Grundstücke, die Baustellen, das städtische Bauterrain) gleichgestellt werden, vorausgesetzt nur, daß die Straße, um deren für den Fußgänger-Verkehr bestimmten Teil es sich handelt, in die Bebauung tatsächlich hineingezogen ist (PVB. 9 S. 134, 10 S. 546, 12 S. 244). Bordsteine sind, da sie jedenfalls nicht Teile des Straßendammes sind und keinen notwendigen Bestandteil des Rinnsteines bilden, Zubehör der Bürgersteige, zu deren Befestigung und Herstellung sie dienen. In Ansehung der Rinnsteine wird ein Gleiches nicht gelten. Hiernach sind als Bürgersteige im Allgemeinen anzusehen die für den Fußgängerverkehr bestimmten Teile der öffentlichen städtischen Straßen, welche an die Häuser und Baugrundstücke stoßen und dazu dienen, den Fußgängerverkehr von Haus zu Haus zu vermitteln, mögen sie nun im unmittelbaren Zusammenhange mit dem Straßendamm stehen oder nicht (s. Jebens a. a. O. u. die dort aufgeführten Entscheidungen des OVG). Der Bürgersteig ist aber auch bestimmt, für den Fahrverkehr von der Fahrstraße nach den anliegenden Privatgrundstücken zu dienen (OVG. 28 S. 197, OVG. 39 S. 230). Es gehört daher zu den Obliegenheiten des Wegebaupflichtigen, den Bürgersteig so einzurichten, daß er auch diesen Zweck zu erfüllen geeignet ist, soweit nach der Art der Bebauung, der Ortssitte usw. mit dem Einfahren auf die anliegenden Grundstücke zu rechnen ist (OVG. 33 S. 122, Jebens a. a. O. S. 432, Herstellung und Erhaltung der erforderlichen Einfahrten).

2. Unterhaltung des Bürgersteiges. Nach der Rechtsauffassung des ehemaligen Obertribunals lag auf Grund des § 81 Allg. Landr. T. I. Tit. 8 den Hauseigentümern allgemein die Verpflichtung ob, die Bürgersteige vor ihren Hausgrundstücken zu unterhalten. Das Obertribunal nahm an, daß sich seit Emanation des Allgemeinen Landrechts eine dem § 81 entgegenstehende Observanz nicht habe bilden können, sowie daß die Polizeibehörden befugt seien, über diese Unterhaltungspflicht im Wege der Polizeiverordnungen nähere Bestimmungen zu erlassen. Das OVG. hat jedoch diese Rechtsauffassung als unhaltbar bezeichnet und nachgewiesen, daß die Unterhaltung der Bürgersteige eine Last der Gemeinde sei, eine Verpflichtung der Hausbesitzer aber nur insoweit bestehe, bezüglich in Polizei-Verordnungen zum Ausdruck gebracht werden könne, als sie auf besonderen Gesetzen beruhe, oder sich auf ein von der Stadtgemeinde, als der prinzipaliter Straßenbaupflichtigen, nachzuweisendes Lokalrecht (Observanz) begründen lasse (OVG. 6 S. 212, 10 S. 203, 19 S. 70, PVB. 10 S. 634, 17 S. 353).

a) Im Wege der Observanz, welche sich auch noch nach Erlaß des Allg. Landr. bilden konnte, ist eine auf dem Hausbesitz ruhende öffentlich-rechtliche Reallast entstanden, welche die an sich bestehende Verpflichtung der Stadtgemeinde, ihre Straßen herzustellen und zu unterhalten, in Beziehung auf die Bürgersteige ausschließt,

derart, daß der Polizeibehörde als Wegebaupflichtige nicht die Gemeinde, sondern die Hausbesitzer als Einzelne anstatt der Gemeinde gegenüberstehen und die Polizeibehörde sich direkt an die letzteren zu halten verpflichtet ist. Wenn auch diese die Hausbesitzer zur Unterhaltung der Bürgersteige verpflichtende Observanz sich in vielen Fällen im Anschluß an die dem § 81 Allg. Landr. I, 8 früher allgemein gegebene unrichtige Auslegung gebildet haben mag, so kann auf Grund dessen allein doch nicht angenommen werden, daß die Gewohnheit von einem Irrtum ausgegangen und daß dieser Irrtum von der Art gewesen sei, daß es an der zum Erwachsen eines Gewohnheitsrechts erforderlichen gemeinsamen Rechtsüberzeugung gefehlt habe, bezw. daß durch ihn die gemeinsame Rechtsüberzeugung aufgehoben worden sei. Dabei kommt noch in Betracht, daß nach gemeinem deutschen Rechte die Unterhaltung des Bürgersteiges durch die angrenzenden Hausbesitzer der herkömmliche und gewöhnliche Rechtszustand war, welchen auch das Landrecht nur als die Regel voraussetzte.

Als Adjazent kann nur derjenige betrachtet werden, dessen Baugrundstück unmittelbar an den Bürgersteig stößt derart, daß kein fremdes Glied sie von einander scheidet. Doch ist das Bestehen einer Observanz nicht ausgeschlossen, vermöge deren auch derjenige noch als Adjazent anzusehen wäre, vor dessen Grundstücke der Bürgersteig von dem Straßendamm durch einen schmalen dazwischenliegenden, einem Dritten gehörenden Landstreifen getrennt ist (PVB. 14 S. 553; 16 S. 42).

Ein Unterschied zwischen bebauten und unbebauten Grundstücken kann der Natur der Sache nach für die Bürgersteige nicht Platz greifen. Des Nachweises eines besonderen Gewohnheitsrechts für die an die Straße angrenzenden unbebauten Grundstücke bedarf es daher nicht. Von der einmal bestehenden Observanz werden auch die Anlieger solcher Straßen ergriffen, die dem angrenzenden Straßennetze nachträglich hinzutreten (OVG. 6 S. 212).

Eine Unterscheidung zwischen gewöhnlicher Unterhaltung einerseits und Herstellung andererseits, also zwischen Reparatur, Neupflasterung und Umpflasterung, besteht nicht. Der Inhalt der Wegebaupflicht begreift regelmäßig von selbst alle durch das Bedürfnis hervorgerufenen Arbeiten der Wegebesserung in sich. Im Zweifel wird zur Herstellung des Bürgersteiges, die den Adjazenten obliegt, die Beschaffung des Wegekörpers mittelst Aufschüttung nicht zu rechnen sein, wohl aber die niveaumäßige Aptierung des Bürgersteiges, die Ausgestaltung der Oberfläche. Im Falle anderweiter Abgrenzung von Fahrdamm und Bürgersteig, insbesondere im Falle der Verbreiterung desselben sind die Adjazenten auch zu dieser Verbreiterung verpflichtet, wenn sie den örtlichen Verkehrsverhältnissen entspricht.

Hinsichtlich des Verfahrens der Polizeibehörde und der Rechtsmittel der Unterhaltungspflichtigen gegen die polizeilichen Anordnungen finden die Bestimmungen der §§ 55, 56 Zust.-Ges. Anwendung. Wegen der Einziehung von Beiträgen zur Unterhaltung der Bürgersteige bezw. Trottoiranlagen ist der Rechtsweg unzulässig (EK. BMB. 1876 S. 276).

Die den Adjazenten observanzmäßig obliegende Pflicht zur Unterhaltung der Bürgersteige ist eine auf den Grundstücken ruhende, der Eintragung im Grundbuche nicht bedürfende gemeine öffentliche Last im Sinne des § 49 Konk.-Ordn. von 1853, § 54 Nr. 2 Konk.-Ordn. für das Deutsche Reich (OT. 16. Nov. 1866, Striet h. 64 S. 296, Entsch. Bd. 62, S. 36 und 373, Bd. 68, S. 112, jetzt § 10 Abs. 1 Nr. 3 und § 156 des Reichsges. über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung 24. März 1897 u. Art. 1 und 2 Ausf.-Ges. zu diesem Reichsges.).

b) Mangels eines besonderen örtlichen Rechts liegt die Unterhaltungspflicht der Bürgersteige der Stadtgemeinde ob.

Diese Verpflichtung kann nicht durch Polizeiverordnungen den Hausbesitzern auferlegt werden. Polizeiverordnungen dienen nur dazu, bereits bestehende, auf anderweiter Rechtsgrundlage beruhende Verpflichtungen zu regeln und zu sichern. Unter der Voraussetzung des Vorhandenseins dieser Verbindlichkeit können daher durch Polizeiverordnung über die Herstellung der Bürgersteige, deren Breite und die Art des zu verwendenden Materials und deren Befestigung Bestimmungen getroffen werden.

Auch nicht mittelst Ortsstatuts auf Grund des § 11 StO. kann die Gemeinde die eigene Herstellung und Unterhaltung der Bürgersteige als Naturalleistung

den Straßen-Adjazenten übertragen, derart, daß fortan diese an Stelle der Gemeinde der Polizeibehörde gegenüber als Verpflichtete treten (s. § 11, S. 70). Selbst bei vorhandener observanzmäßiger Verpflichtung der Adjazenten kann durch Ortsstatut im Rahmen des § 11 StO. eine Verpflichtung der Hausbesitzer zu Gunsten der Gemeinde nicht begründet werden. Denn die auf Gewohnheitsrecht beruhende Pflicht der Grundstücksbesitzer zur Herstellung und Unterhaltung der Bürgersteige ist keine Gemeinde-Angelegenheit, sondern eine Angelegenheit der einzelnen Privaten. Nur aber Angelegenheiten der Gemeinde können durch Ortsstatut geregelt werden. Wohl aber können durch Ortsstatut die Bedingungen festgesetzt werden, unter denen die Gemeinde den zur Unterhaltung der Bürgersteige observanzmäßig verpflichteten Grundstücksbesitzern Beihülfen zur Herstellung der Bürgersteige in einer bestimmten Art (z. B. mit Granitplattten, mit Asphalt) gewähren will.

Durch Ortsstatut kann aber die Verpflichtung zur Herstellung und Unterhaltung der Bürgersteige, da wo sie observanzmäßig den Adjazenten obliegt, an deren Stelle von der Stadtgemeinde übernommen werden, derart, daß die Polizeibehörde sich fortan an sie zu halten hat (s. § 11 S. 72 o. S. 197). In einem solchen Falle, also unter der Voraussetzung, daß der Stadtgemeinde, als Trägerin der Baulast, als der polizeilich Baupflichtigen, Kosten durch die Herstellung von Bürgersteigen erwachsen sind oder erwachsen, kann sie Deckung für ihre Aufwendungen verlangen. Nach § 53 II StO. konnte durch Gemeindebeschluß festgesetzt werden, daß für die Anlegung und Unterhaltung der Bürgersteige die angrenzenden Grundstücks- und Hausbesitzer zu gewissen Beiträgen ganz oder zum Teil (zu Präzipual-Beiträgen oder -Leistungen) herangezogen werden, bezüglich den Ersatz der erforderlichen Kosten oder einen verhältnismäßigen Beitrag zu leisten haben, sodaß die Stadtgemeinde der Polizeibehörde gegenüber als die Pflichtige verbleibt und die Adjazenten der Stadtgemeinde gegenüber als Gemeindeglieder zur Erfüllung einer Gemeindelast verpflichtet sind. Eine solche Festsetzung charakterisiert sich als die Auferlegung einer besonderen Gemeindesteuer, wozu es auf Grund des § 16 Abs. 5 Zust.-Ges. der Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen bedurfte. (MR. 5. Nov. 1888 BMB. S. 213). Nach dem KAG., welches im Uebrigen die Verpflichtung der Hausbesitzer, den Bürgersteig zu unterhalten, unberührt gelassen hat (Ausf.-Anw. Art. 1 Nr. 3), sind Zwecksteuern nicht zugelassen, s. o. S. 198. Die Gemeinden sind daher behufs Deckung der von ihnen auf die Herstellung und Unterhaltung von Bürgersteigen gemachten Aufwendungen auf die Erhebung von Beiträgen gemäß § 9 KAG. angewiesen (s. hierüber u. § 56 Nr. 4 u. 5 III). Für den Fall, daß in der vorstehenden Weise die Grundstücksbesitzer zum Ersatz der Bürgersteigs-Herstellungs- und Unterhaltungskosten oder zu Beiträgen hierfür verpflichtet sind, findet § 18 Zust.-Ges. bezw. § 69 KAG. Anwendung.

c) Der § 15 des Ges. v. 2. Juli 1885 ändert an der Pflicht zur Herstellung und Unterhaltung der Bürgersteige bereits vorhandener Straßen nichts. Was zunächst die polizeiliche Seite betrifft, so ist behauptet worden, daß gegenüber den §§ 15, 19 dieses Ges. eine ältere Observanz, kraft welcher die polizeiliche Bürgersteiglast allgemein den Adjazenten obliege, nicht mehr in Kraft bestehe, wenigstens nicht in Ansehung neuer Straßen im Sinne des § 15. Die Bestimmungen des § 15 beziehen sich indeß nur auf das Verhältnis des Adjazenten zur Gemeinde, nicht aber auf das zur Polizei, die Observanz aber nur auf das letztere; in ihr kann daher keine Rechtsnorm erblickt werden, die dem Inhalt des neuen Ges. (§ 19 cit.) entgegenstände oder gar mit ihm im Widerspruch stände und dieserhalb außer Kraft trete (OVG. 18 S. 232). In kommunaler Hinsicht aber steht fest, daß § 15 sich nicht mit solchen Straßen beschäftigt, die das Gesetz als hergestellte und bebaute bereits vorfand, sogenannten historischen. Auf diese älteren Straßen findet § 9 KAG. unbeschränkt Anwendung (Jebens a. a. O. S. 434).

Die Wegeordnung für Sachsen bestimmt (§ 38): Oeffentliche Fußsteige, welche zur Seite der Fahrstraßen in ländlichen Ortschaften oder außerhalb derselben bei bebauten Grundstücken vorüberführen, sind von den Gemeinden anzulegen, zu verbessern und zu unterhalten, insofern nicht ein Anderer rechtlich dazu verpflichtet ist. Durch Ortsstatut kann diese Verpflichtung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke auferlegt werden.

d) Die Verbindlichkeit zur Unterhaltung der Chausseen schließt die Verbindlichkeit nicht in sich, da, wo sie städtische Straßen bilden, an den beiden Seiten derselben Bürgersteige anzulegen und zu unterhalten (OVG. 14 S. 272, 28 S. 207, 33 S. 273, 281, PVB. 10 S. 545, 12 S. 244 und 518).

3. Benutzung der Bürgersteige (vergl. Jebens a. a. O. S. 431, OVG. 2 S. 395, 3 S. 181, 10 S. 205, 28 S. 97, 33 S. 122, PVB. 9 S. 14, 9 S. 319, 19 S. 384, 536, 10 S. 368, 11 S. 146, 172, 14 S. 358). Dem angrenzenden Hausbesitzer steht das Recht zu, den Bürgersteig zu benutzen, soweit die Polizei es erlaubt (§ 81 Allg. Landr. I, 8, OVG. 2, S. 395), aber Eigentümer desselben ist er nicht. (OT. Entsch. Bd. 43 S. 23, Bd. 49 S. 92, Bd. 62 S. 36.) Die Benutzung des Bürgersteiges ist nur unter den in § 78 Allg. Landr. 1, 8 bestimmten Einschränkungen gestattet. Nach § 78 ist zu baulichen Einrichtungen aller Art auf der Straße und also auch auf Bürgersteigen die Zustimmung der Polizei erforderlich. Besteht nun auch eine solche Anlage längere Zeit und ist auch anzunehmen, daß sie seiner Zeit wenigstens mit stillschweigender Genehmigung der Polizei erfolgt ist und bisher bestanden hat, so ist doch dieser Zustand kein unabänderlicher bezw. ein solcher geworden, welcher der Zwangsenteignung benötigt. Denn die der Polizei zustehende Genehmigung ist der Natur der Sache nach keine diese für alle Zeiten bindende. Sie ist nach Maßgabe der wechselnden Verkehrsbedürfnisse, denen der Bürgersteig zunächst und vorzugsweise zu dienen bestimmt ist, eine beschränkbare und widerrufliche. Die Polizeibehörde ist behufs Beseitigung von in den Bürgersteig hineinragenden baulichen Einrichtungen (insbesondere eines Kellerhalses, von Treppenvorbauten usw.) gegen diejenigen, von welchen bezüglich von dessen Besitzvorgängern die Einrichtungen herrühren, einzuschreiten berechtigt. Den Einwand der Verjährung können die Eigentümer nicht entgegensetzen, weil die Befugnis zum polizeilichen Einschreiten im öffentlichen Interesse nicht durch Verjährung erlischt. Die Entscheidung, ob die Beseitigung im Verkehrsinteresse notwendig ist, steht der Polizei allein zu. Der Verwaltungsrichter könnte hier nur dann angerufen werden, wenn etwa behauptet würde, daß ein polizeiliches Motiv für das Einschreiten der Polizeibehörde überhaupt nicht vorliege, d. h. daß sie aus Chikane die Beseitigung verlange. (Selbstv. 1896, S. 100).

Dem durch eine solche Maßregel der Polizei benachteiligten Hausbesitzer steht ein Entschädigungs-Anspruch nicht zu (OT. Entsch. Bd. 67 S. 54). Dagegen besteht eine Pflicht des Hausbesitzers, einen Teil seines Grundeigentums unter Beseitigung der darauf befindlichen Anlagen für Herstellung eines Bürgersteiges ohne Entschädigung herzugeben nicht (RZE. PVB. 7 S. 167).

Wo sich vor den Häusern überbaute Vorlauben, durch welche eine offene Passage führt, befinden, ist die Polizeibehörde berechtigt, für die Offenhaltung der letzteren zu sorgen (MR. 28. April 1831, Ann. 15 S. 398).

§ 50.

Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

1. zur Veräußerung von Grundstücken und solchen Gerechtsamen, welche jenen gesetzlich gleichgestellt sind;
2. zur Veräußerung oder wesentlichen Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, namentlich von Archiven;
3. zu Anleihen, durch welche die Gemeinde mit einem Schuldenbestand belastet oder der bereits vorhandene vergrößert wird, und
4. zu Veränderungen in dem Genusse von Gemeindenutzungen (Wald, Weide, Haide, Torfstich und dergleichen).

Dazu Zust.-Ges. § 16:

Gemeindebeschlüsse über die Veräußerung, oder wesentliche Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwert haben, insbesondere von Archiven oder Teilen derselben, unterliegen der Genehmigung des Regierungs-Präsidenten.

Im Uebrigen beschließt der Bezirksausschuß über die in den Gemeinde-Verfassungs-Gesetzen der Aufsichtsbehörde vorbehaltene Bestätigung (Genehmigung) von Ortsstatuten und sonstigen die städtischen Gemeinde-Angelegenheiten betreffenden Gemeinde-Beschlüsse.

In Berlin tritt der Oberpräsident an die Stelle des Bezirksausschusses und an die Stelle des Regierungs-Präsidenten (§§ 42, 43 LVG.).

Der § 50 enthält wesentliche Beschränkungen der städtischen Selbstverwaltung auf dem Gebiete der Vermögensverwaltung. Die Notwendigkeit zu Beschränkungen der Dispositions-Befugnisse bezüglich des Immobiliar-Besitzes liegt nur in geringem Maße in einer Zeit vor, wo die Mobiliarwerte oft einen viel bedeutenderen Teil des städtischen Vermögens darstellen. Die Genehmigung kann auch durch stillschweigende Willenserklärung erfolgen (OVG. 9 S. 41, 13 S. 174, PVB. 21 S. 195).

Zu Nr. 1. Nicht blos bei Veräußerungen, sondern auch bei Tauschverträgen, ja selbst bei Abschluß von Verträgen, worin der Verkauf eines Grundstückes versprochen wird (MR. 1864 S. 90), überhaupt bei jedem Vertrage, durch welchen freiwillig Eigentum übertragen wird, ist die Genehmigung erforderlich. Die Verpfändung ist dagegen keine Veräußerung. Im konkreten Falle, z. B. bei der Veräußerung eines vom Standpunkte der Kunst wertvollen Gemeindehauses, kann neben der Genehmigung des Bezirksausschusses noch die des Reg.-Präs. erforderlich werden (Zust. § 16).

1. Gerechtsame, welche den Grundstücken gesetzlich gleichgestellt sind, sind nach § 8 Allg. Landr. T. I Tit. 2 diejenigen Rechte, deren Ausübung mit dem Besitze einer unbeweglichen Sache, nach BGB. § 96 alle Rechte, die mit dem Eigentume an einem Grundstücke verbunden sind. Hierher gehören die Grunddienstbarkeiten (§ 1018 BGB.), der Nießbrauch an einem Grundstücke (§§ 1031, 1037 f., 1043 f., 1048 f., 1055 f., 1062 BGB.), das subjektiv dingliche Vorkaufsrecht (§ 1094 BGB.), die subjektiv-dingliche Reallast (§ 1105 Abs. 2 BGB). Durch besondere gesetzliche Bestimmungen sind den Grundstücken gleichgestellt die sog. selbständigen Gerechtigkeiten (vergl. Art. 67, 68, 196 Einf.-Ges. z. BGB. u. Art. 40 Ausf.-Ges. BGB., Art. 22, 27 Ausf.-Ges. RGBO. GS. 1899 S. 307. Als Immobilien werden danach behandelt:

a) Das Bergwerks-Eigentum und die Kohlen-Abbaugerechtigkeiten (Ges. über den Eigentums-Erwerb § 68. Grundbuch-Ordnung §§ 5, 6 und 9; Ges. v. 22. Febr. 1869, Allg. Berggesetz vom 24. Juni 1865, § 212 und 213; Art. 22, 27 Ausf.-Ges. zur Reichs-Grundbuch-Ordnung; Art. 22 Ausf.-Ges. zum Reichsges. über die Zwangsversteigerung); b) die Apothekergerechtigkeiten, welche vor Erlaß des Ges. v. 2. Nov. 1810 entstanden sind in den Landesteilen, welche nach dem Tilsiter Frieden bei Preußen geblieben und nicht der fremden Gesetzgebung unterworfen gewesen sind. (Apoth.-Ordn. vom 11. Okt. 1801); c) andere ausschließliche, vererbliche und veräußerliche Gewerbeberechtigungen, z. B. Barbier- u. Badstuben, Fleischbänke; Art. 74 Einf.-Ges. zum BGB. Art. 22, 27 Ausf.-Ges. zur R.-Grundbuch-Ordn.; die neuere Gesetzgebung hat diese Berechtigungen teils aufgehoben, teils für ablösbar erklärt und die Begründung derartiger Rechte verboten; d) Schiffsmühlen, d. h. die Gerechtigkeit, auf einem öffentlichen Strome eine Mühle zu haben (OT. 34 S. 440); e) die Fährgerechtigkeit; f) die Fischereigerechtigkeit. (Ges. vom 30. Mai 1874). Auch eine städtische Straßenbahn fällt als den Grundstücken gleichgestellt unter § 50. (Gesetz 19. Aug. 1895 GS. S. 499 § 1). Dagegen fällt die Bestellung eines Erbbaurechts an einem städtischen Grundstücke nicht unter den Begriff der Veräußerung im Sinne der Nr. 1 des § 50 (Kammergerichts-Entsch. bei Johow 21 A. S. 127), wohl aber nach Ledermann (S. 583) gemäß §§ 1012, 1017 BGB. die Veräußerung eines für die Stadt an einem fremden Grundstücke bestellten Erbbaurechts an einen Dritten.

2. Die Genehmigung ist nicht erforderlich:

a) wenn ein der Stadtgemeinde gehöriges Grundstück Schulden halber im Wege der Exekution verkauft werden soll (§ 155 Allg. Landr. II, 8);

b) wenn einer Stadtgemeinde ein Grundstück oder eine Gerechtigkeit durch Verjährung verloren geht, falls das Eigentum im Grundbuche nicht eingetragen war (BGB. §§ 900, 901);

c) wenn der Verlust eines städtischen Grundstückes durch Unterlassungen der städtischen Behörden, z. B. durch Kontumazial-Verfahren in einem Prozesse herbeigeführt wird. Hierher gehört auch der Fall des § 332 Allg. Landr. I, 9 (§ 912 BGB.), wenn Jemand auf einem Grundstücke der Stadtgemeinde ein Gebäude errichtet, so verliert diese, falls der Magistrat nicht gleich, sowie er vom Bau Nachricht erhält, der Fortsetzung des letzteren widerspricht, und seinen Widerspruch zur Kenntnis des Bauenden bringt, das Eigentum des Bauplatzes und muß sich mit der Entschädigung begnügen. (Siehe jedoch OT. vom 18. Dezember 1862, Strieth. 47 S. 255);

d) zur Ablösung eines Erbpachtkanons (Ann. 1837 S. 695);

e) zur Anstellung von Prozessen über eine der Stadtgemeinde zustehende Berechtigung (§ 56 Nr. 5) oder über die Substanz des Stadtvermögens und zu Vergleichen über Gegenstände dieser Art.

Die Behauptung, daß zu Schenkungen aus dem Substanzvermögen der Stadt, sowie zu einseitigen, auf das Substanzvermögen bezüglichen Verzichtleistungen die Genehmigung nicht erforderlich sein soll, ist nur insofern richtig, als es sich um eine Schenkung aus dem Kapital-Vermögen der Stadt handelt. Handelt es sich jedoch um eine Schenkung von Grundeigentum ꝛc., so muß jedenfalls die Genehmigung hinzutreten, da jede Schenkung eine Veräußerung enthält. Vergl. übrigens § 46 StO. Rheinprovinz, § 71 Schleswig-Holstein, § 56 Hess.-Nass., welche jede die Substanz des Gemeinde-Vermögens verringernde Schenkung der Genehmigung unterwerfen. LGO. § 114 sieht die Genehmigung des Kreis-Ausschusses für einseitige Verzichtleistungen und Schenkungen gleichfalls vor.

Zu Nr. 2. Diese Bestimmung ist im Interesse der Erhaltung wertvoller Monumente, Urkunden der Vorzeit ꝛc. getroffen und macht keinen Unterschied zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen. Die Aufsichts-Behörden sind durch MR. vom 17. Febr. 1859 (S. 89) angewiesen, sorgfältig darüber zu wachen, daß wichtige Urkunden und Schriftstücke aus städtischen Archiven nicht verkauft oder auf andere Weise verschleppt werden. Um der Sorge für die Erhaltung der im öffentlichen Besitz befindlichen Kunst-Denkmäler eine festere Grundlage zu geben, die Kenntnis des Wertes dieser Denkmäler mehr zu verbreiten und die zu ihrer Konservation oder Restauration erforderlichen Schritte auf übereinstimmende Prinzipien zurückzuführen, ist ein Konservator der Kunst-Denkmäler ernannt worden. Dieser kann sich wegen der Gegenstände seines Wirkungskreises mit Privaten und Behörden in direkte Verbindung setzen und hat das Recht, die letzteren zur Sistierung etwa schon ergriffener Maßregeln zur Veränderung ꝛc. der Kunst-Denkmäler zu veranlassen. Seine Dienstanweisung siehe BMB. 1844 S. 39. (BMB. 1857 S. 144).

Ueber die Erhaltung von Stadtmauern, Toren, Türmen, Wällen und dergl. Sachen vergl. § 35 Allg. Landr. I, 8, Kab.-Ordre vom 20. Juni 1830, GS. S. 113; Kab.-Ord. vom 4. Okt. 1815, GS. S. 206; MR. 1844 S. 219; 1845 S. 194; 1847 S. 5; 1857 S. 144; OT. vom 15. Mai 1851, Strieth. II, S. 134; ZUB. 1896 S. 391 und 640 (OVG. in BMB. 1903 S. 174).

In Betreff der Konservierung vorgefundener Ueberreste der Vorzeit, wie Stein-Erdmonumente, Hünengräber, Schanzen, Pfahlbauten usw. MR. 1887 S. 8; 1888, S. 113.

Zur Förderung der Denkmalpflege und namentlich zur Regelung der Zuständigkeit der bei ihr beteiligten Instanzen ist MR. 6. Mai 1904 (BMB.) erlassen. Nach diesem Erlaß gehören zu den Denkmälern alle Reste vergangener Kunstperioden, wenn sie entweder rein geschichtlich (wie z. B. Inschrifttafeln) oder zum Verständnisse der Kultur und der Kunstauffassung vergangener Zeitläufte wichtig sind (vorgeschichtliche Gräber, Waffen und dergl.), ebenso auch, wenn sie von malerischer Bedeutung sind

für das Bild eines Ortes oder einer Landschaft (Türme, Tore usw.) oder wenn sie für das Schaffen der Gegenwart auf dem Gebiete der bildenden Kunst, der Technik und des Handwerks vorbildlich erscheinen. Der Wert eines Denkmals liegt nicht selten in der Bedeutung für einen engeren begrenzten Landesteil oder für den Ort, an dem es errichtet ist (Mauern, Wälle usw.). Der Schutz der Denkmalpflege erstreckt sich auf die Werke aller abgeschlossenen Kulturepochen, deren letzte etwa bis zum Jahre 1870 rechnet.

Aus dem vorgeschriebenen Erfordernisse staatlicher Genehmigung zu Gemeindebeschlüssen über die Veräußerung oder wesentliche Veränderung der unter Ziff. 2 bezeichneten Sachen folgt von selbst die den Gemeinden gesetzlich obliegende Pflicht, derartige Sachen auch zu erhalten und die Kosten, deren es dazu bedarf, aufzubringen. In der Pflicht zur Erhaltung ist jedoch nicht auch die Pflicht zur Wiederherstellung bereits zerstörter oder verfallener Sachen eingeschlossen. Zuständig für die vollstreckbare Feststellung der auf die Erhaltung zu verwendenden Kosten ist die Kommunalaufsichtsbehörde, während insoweit es sich um sicherheitspolizeiliche Maßnahmen handelt, die Feststellung der Polizeibehörde, und zwar nicht der Landes- sondern der Ortspolizeibehörde zufällt. (OVG. 43 S. 216, PVB. 9 S. 42.) Die Erhaltung von Bauwerken aus dem Gesichtspunkte der Denkmalpflege liegt außerhalb der polizeilichen Aufgaben, wie sie der § 10 Allg. Landr. II, 17 umgrenzt. (OVG. 44 S. 388).

Zu Nr. 3. Die Stadtgemeinde ist befugt, sich die Mittel zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse und zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten durch Eingehung von Schuldverhältnissen zu beschaffen. Das Bestreben, die Lasten für größere städtische Unternehmungen nicht allein der jetzt lebenden Generation aufzubürden, kann nicht unbedingt gemißbilligt, aber gleichwohl nur dann als berechtigt anerkannt werden, wenn es sich um gemeinnützige und gleichzeitig ungewöhnlich kostspielige und voraussichtlich für eine längere Zeit in gleicher oder ähnlicher Weise nicht abermals notwendig werdende Unternehmungen handelt. Jedenfalls haben die Aufsichtsbehörden dem leichtsinnigen Schuldenmachen der Städte und der Säumigkeit derselben in Befriedigung ihrer Gläubiger entgegenzutreten. Sie sind befugt, die Stadtgemeinden zur Abtragung ihrer Schulden zu nötigen und auf die Ausführung des Tilgungsplanes zu halten.

A. Die Genehmigung der Aufsichts-Behörde ist nicht notwendig zur Aufnahme eines Darlehns, mittelst dessen eine Stadtgemeinde nur augenblickliche, bald vorübergehende Geldverlegenheiten beseitigen will und welches in der Kürze wieder zurückgezahlt wird. Denn durch eine derartige Anleihe wird die Gemeinde nicht mit einem Schuldenbestande belastet. Dieselbe Ansicht wird in dem MR. vom 11. Juni 1854 (Hübner StO. S. 191) ausgesprochen. Darin überläßt der Minister die Entscheidung der Frage, inwiefern Darlehne, welche die Magisträte bei der Bank auf kurze Fristen und gegen Verpfändung geldwerter Papiere aufnehmen, den Charakter von Anleihen haben, zu denen die Genehmigung erforderlich ist, in jedem konkreten Falle der Beurteilung der betreffenden Regierung, läßt sich aber im Allgemeinen dahin aus, daß, da zur Veräußerung geldwerter Papiere von Seiten der Magisträte es einer Genehmigung der Regierungen nicht bedarf, eine solche auch zu einer vorübergehenden Verpfändung geldwerter Papiere nicht erforderlich erscheint. Uebrigens wurde auch bei der Beratung des § 43 Zust.-Ges. 1876 (Protokoll der Kommissions-Sitzung vom 12. Juni 1876) hervorgehoben, daß derartige Arrangements nicht hierher zu zählen seien.

Unter Schulden sind hier nicht „obligatorische Verbindlichkeiten" überhaupt, sondern nur Darlehnsschulden gemeint. Unter Anleihen (früher „Anlehen") ist ausschließlich die kontraktliche Erborgung einer Summe Geldes zu verstehen. Insbesondere bezeichnet das Wort die Geldaufnahmen, welche Staat und Gemeinde zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben bewirken. Das Kaufen von Sachen (beweglichen oder unbeweglichen, z. B. Grundstücken) auf Kredit, gegen Kreditieren des Kaufpreises (§ 861 Allg. Landr. I 11), kann nach dem Wortlaute nicht unter „Anleihen" verstanden werden, und zwar auch dann nicht, wenn die Stadtgemeinde Grundstücke kauft und das Kaufgeld ganz oder zum Teil hypothekarisch eintragen läßt. Hier tritt der Schuld sofort ein gleicher wirtschaftlicher Wert gegenüber, womit eine Verminderung

des Vermögens der Stadt ausgeschlossen wird, während bei der Aufnahme eines Darlehns die produktive oder unproduktive Verwendung der Valuta noch nicht ersichtlich ist. Hier ist also das Recht der Aufsichtsbehörde durchaus begründet, den Zweck der Anleihe in seiner Verwirklichung zu prüfen und zu überwachen (PVB. 21 S. 354).

In der hypothekarischen Eintragung der Kämmereischulden auf städtische Grundstücke allein ist der Tatbestand des § 50 Nr. 3 nicht zu finden (PVB. 11 S. 37).

Der § 176 Nr. 5 Kr.-Ordn. verlangt die Bestätigung der Beschlüsse der Kreistage zur Uebernahme einer Garantie (Bürgschaft) auf den Kreis. Die StO. kennt eine solche Beschränkung der Städte nicht (vergl. PVB. 25 S. 12).

B. Der gewöhnliche Weg für die Begebung städtischer Anleihen ist die Ausgabe von Schuldscheinen als Inhaberpapiere. Dergleichen Schuldscheine, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme an jeden Inhaber versprochen wird (Stadtobligationen), darf die Stadtgemeinde nach dem Ges. vom 17. Juni 1833 (GS. S. 75) nur auf Grund eines landesherrlichen Privilegs ausstellen. Inhaberpapiere mit Prämien dürfen von Stadtgemeinden überhaupt nicht ausgegeben werden (RG. 8. Juni 1891, RGB. S. 210). BGB. (§ 795) läßt diese Vorschriften unberührt. Nach § 795 BGB. sollen im Inlande ausgestellte Schuldurkunden auf den Inhaber, welche über Zahlung einer bestimmten Geldsumme lauten, nur mit staatlicher Genehmigung in den Verkehr gebracht werden. Nach Art. 8 der Königl. Verordnung vom 16. Novbr. 1899 (GS. S. 502) wird jetzt diese Genehmigung durch die Minister des Innern und der Finanzen auf Grund vorher eingeholter Ermächtigung des Königs erteilt. Die erteilte Genehmigung und die Bedingungen, unter denen diese erteilt ist, müssen nach § 795 BGB. im Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht werden. Die von dem Preuß.-Ges. vom 10. April 1872 (§ 1 Nr. 9 GS. S. 357) früher geforderte Veröffentlichung im Regierungs-Amtsblatt ist in Fortfall gekommen (MBV. 1900 S. 224). Auf die auf den Inhaber lautenden Stadtobligationen finden die allgemeinen Bestimmungen des BGB. über Inhaberpapiere (§§ 793—1808) Anwendung.

Ueber Aufnahme und Verwaltung kommunaler Anleihen s. die Aufsätze von Kappelmann im PVB. 23 S. 241, 386, 401. Als spezielle Vorschriften, welche bei der Aufnahme kommunaler Anleihen mittelst Ausgabe von Inhaber-Papieren zu beachten sind, kommen in Betracht:

a) Formvorschriften. Hier verordnet auf Grund des § 793 Abs. 2 BGB. (Art. 100 Einf.-Ges. BGB.) Art. 17 § 1 Ausf.-Ges. über die Ausfertigung kommunaler Schuldverschreibungen auf den Inhaber:

> Bei den von dem Staate oder einem Kommunalverband ausgestellten Schuldverschreibungen auf den Inhaber hängt die Gültigkeit der Unterzeichnung davon ab, daß die Schuldverschreibung vorschriftsmäßig ausgefertigt ist. Der Aufnahme dieser Bestimmung in die Urkunde bedarf es nicht.
>
> Die Ausfertigung erfolgt bei den über das Kapital lautenden Schuldverschreibungen durch eigenhändige Unterzeichnung des Vermerkes „Ausgefertigt" Seitens des damit beauftragten Beamten, bei Zins- und Erneuerungsscheinen durch den Aufdruck eines Trockenstempels, der bei den Schuldverschreibungen des Staates den Königlich Preußischen Adler, bei den Schuldverschreibungen eines Kommunalverbandes das diesem zustehende Siegel enthalten muß.

In Betreff der äußeren Fassung der Genehmigungs-Urkunde, der Schuldverschreibungen, der Zinsscheine und der Erneuerungsscheine (Talons) ist jetzt das durch Min.-Erlaß 31. Januar 1900 (MB. S. 31) empfohlene Schema (für Kreisobligationen entworfen und demnach für Städte abzuändern) maßgebend. Schon durch Min.-Erlaß 23. Aug. 1884 (VMB. S. 231) war die Ausgabe von Zinsscheinen auf Zeitperioden von 10 Jahren vorgesehen.

In den Erlassen vom 1. November 1879 (VMB. 1880 S. 11) ist unter Bezugnahme auf die Reskripte vom 8. September 1868 (VMB. S. 276), v. 22. März 1875 (ebenda S. 124), 21. Juli 1875 (VMB. S. 207) auf folgende Punkte verwiesen:

1. die auszugebenden Inhaberpapiere sind in Stücken, welche auf mindestens 200 Mk. Nennwert lauten, auszustellen und Stückbeträge, welche wie 300, 600 u. 1500 Mk. geeignet sind, den Gebrauch der Rechnung nach der früheren Talerwährung zu erhalten, tunlichst zu vermeiden;
2. falls die Tilgung der Anleihe im Wege der regelmäßig wiederkehrenden Auslosung der Obligationen bewirkt werden soll, so ist bei Abmessung der Zahl, in welcher die verschiedenen Nennwerts-Kategorien der Anleihestücke auszugeben sind, auf die planmäßigen Tilgungsbeträge Rücksicht zu nehmen;
3. die Bekanntmachung der ausgelosten und gekündigten Schuldverschreibungen hat drei Monat vor dem Zahlungstermin zu erfolgen und kann sich auf eine einmalige Veröffentlichung beschränken. (MR. 1891 S. 7.)
4. das Aufgebot und die Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen hat fortan nach den Bestimmungen der Zivilprozeß-Ordnung für das deutsche Reich vom 30. Januar 1877 (RG. 1898 S. 410, §§ 1004 u. ff.) zu erfolgen, wobei zu bemerken, daß nur die Anleihescheine selbst, nicht auch die Zins- und Erneuerungsscheine für kraftlos erklärt werden können (§ 799 BGB).

b) Zinsfuß. Bei Erteilung der ministeriellen Genehmigung ist die Festsetzung eines einheitlichen bestimmten Zinsfußes nicht erforderlich. Vielmehr kann die Genehmigung auch in der Form erteilt werden, daß es der Gemeinde überlassen bleibt, je nach der Konjunktur einen der in der Genehmigungs-Urkunde wahlweise genannten Zinssätze, z. B. Verzinsung von $3^1/_2$ bis 4 vom Hundert jährlich für bestimmte Abteilungen der Anleihe festzusetzen. So kann z. B. eine in drei Abteilungen zu begebende Anleihe in der ersten Abteilung zu 4%, in der zweiten zu $3^3/_4$%, in der dritten zu $3^1/_2$% ausgegeben werden, wenn die Genehmigungs-Urkunde die Wahl des Zinsfußes zuläßt.

Bei der Fassung von Beschlüssen behufs Herabsetzung des Zinsfußes von Anleihen (sogenannte Konvertierung) ist zu beachten, daß der Beschluß ausdrückliche Bestimmung darüber zu treffen hat, ob diese Finanz-Operation in Form der Abstempelung der alten Anleihestücke oder durch Begebung neuer Anleihescheine unter gleichzeitiger Einziehung der alten vorgenommen werden soll. Die in der Schuldurkunde vorgesehenen Fristen und Formen der Veröffentlichung der Kündigung sind inne zu halten. Der Regel nach wird eine Verlängerung des Endtermins der Tilgung der alten Anleihe als unzulässig bezeichnet; der jährliche Tilgungssatz ist daher nach jenem Endtermine einzurichten (MR. 1882 S. 5, s. u. S. 214 Abs. 2).

Zu einer Erhöhung des Zinsfußes muß gemäß § 50 StO. die Genehmigung des Bezirksausschusses eingeholt werden.

c) Tilgung. Der Beginn der Tilgung soll der Regel nach auf spätestens 2 Jahre nach der Begebung der Anleihe festgestellt werden. Die Tilgung selbst kann nicht blos in Form der Auslosung (s. unter a 2), sondern auch im Wege des freihändigen Ankaufs von Anleihescheinen in dem durch den Tilgungsplan vorgesehenen Betrage erfolgen. Ist ein solcher freihändiger Ankauf in dem Privilegium nicht vorgesehen, so kann nicht eine Allerhöchste Ermächtigung dahin erwirkt werden, daß die gemäß früherer Privilegien begebenen Anleihescheine anstatt durch Auslosung durch freihändigen Ankauf getilgt werden, da auf diese Weise das mit dem Gläubiger begründete Rechtsverhältnis nicht geändert werden kann. Es bleibt vielmehr nur übrig, die Erwirkung eines neuen Privilegiums unter Kündigung der auf Grund der früheren Privilegien begebenen Anleihescheine. (MR. 1888 S. 101.)

Dem Gesuche um Genehmigung der Anleihe ist ein förmlicher und genau ausgearbeiteter Tilgungsplan beizugeben.

d) Umschreibung auf den Namen. Nach dem Inkrafttreten des BGB. findet die Außerkurssetzung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber nicht mehr statt (Art. 176 Einf.-Ges. BGB.). BGB. (§ 806) bietet einen Ersatz für die beseitigte Außerkurssetzung in der Umschreibung des Inhaberpapiers auf den Namen des Berechtigten durch den Aussteller, erklärt aber diesen zur Umschreibung nur dann verpflichtet, wenn er in der Schuldverschreibung selbst dazu sich bereit erklärt hat. Auf

Grund des Art. 101 Einf.-Ges. BGB. verpflichtet aber Art. 18 Ausf.-Ges. die Stadtgemeinden, ihre Schuldverschreibungen auf den Namen des Berechtigten umzuschreiben. Die bezüglichen Bestimmungen des Art. 18 Ausf.-Ges. lauten:

§ 1. Bei Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die von einer Preußischen Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes ausgestellt sind, kann der Inhaber von dem Aussteller verlangen, daß die Schuldverschreibung auf seinen Namen oder auf den Namen eines von ihm bezeichneten Dritten umgeschrieben wird, es sei denn, daß er zur Verfügung über die Urkunde nicht berechtigt ist. Zu Gunsten des Ausstellers gilt der Inhaber als zur Verfügung über die Urkunde berechtigt.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden auf Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine sowie auf die auf Sicht zahlbaren Schuldverschreibungen keine Anwendung.

§ 2. Die Umschreibung auf den Namen einer juristischen Person, die ihren Sitz außerhalb des Deutschen Reiches hat, kann nicht verlangt werden.

§ 3. In den Fällen des § 1667 Abs. 2, des § 1815 und des § 2117 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann die Umschreibung mit der gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmung verlangt werden.

§ 4. Eine Ehefrau bedarf zu einer Verfügung über die umgeschriebene Schuldverschreibung dem Aussteller gegenüber nicht der Zustimmung des Ehemannes.

§ 5. Wer zur Verfügung über die umgeschriebene Schuldverschreibung berechtigt ist, kann, so lange die Schuldverschreibung nicht gekündigt ist, von dem Aussteller die Umschreibung auf seinen Namen oder den Namen eines Dritten, die Rückverwandlung in eine Schuldverschreibung auf den Inhaber und gegen Aushändigung der Urkunde die Erteilung einer neuen Schuldverschreibung auf den Inhaber verlangen.

§ 6. Die Kosten der Umschreibung, der Rückverwandlung in eine Schuldverschreibung auf den Inhaber und der Erteilung einer neuen Schuldverschreibung auf den Inhaber hat der Antragsteller zu tragen und vorzuschießen.

§ 7. Die zuständigen Minister erlassen die erforderlichen Ausführungsvorschriften. Sie können insbesondere Bestimmungen treffen

1. über die Form der an den Aussteller zu richtenden Anträge und der Vollmacht zur Stellung solcher Anträge,
2. über die Form des Nachweises, daß der Antragsteller oder der Empfänger der Zahlung der in der Schuldverschreibung genannte Gläubiger oder sonst zur Verfügung über die Schuldverschreibung berechtigt oder zur Vertretung des Berechtigten befugt ist,
3. über die Form der Umschreibung und der Rückverwandlung in eine Schuldverschreibung auf den Inhaber,
4. über die Sätze, nach denen die im § 6 bezeichneten Kosten zu bemessen sind.

§ 8. Ist den nach Maßgabe des § 7 Nr. 1, 2 bestimmten Erfordernissen genügt, so gilt der Antragsteller oder der Empfänger der Zahlung zu Gunsten des Ausstellers als zur Verfügung über die Schuldverschreibung berechtigt oder zur Vertretung des Berechtigten befugt.

§ 9. Eine abhanden gekommene oder vernichtete Schuldverschreibung, die auf den Namen umgeschrieben ist, kann, wenn nicht in der Urkunde das Gegenteil bestimmt ist, im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden.

Die Vorschriften des § 799 Abs. 2 und der §§ 800, 805 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§ 10. Die Vorschriften der §§ 1 bis 9 gelten auch für Schuldverschreibungen, die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgestellt oder auf den Namen umgeschrieben worden sind.

§ 11. Für die Umschreibung einer auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibung auf den Namen eines bestimmten Berechtigten ist eine Stempelabgabe nicht zu entrichten.

Die Ausführungs-Vorschriften zum Art. 18 sind in der Verordnung vom 15. Dezember 1899 (BMB. S. 263) erlassen, wie folgt:

§ 1. Anträge auf Umschreibung einer auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibung auf den Namen des Inhabers oder eines von ihm bezeichneten Dritten sind unter Einreichung der Schuldverschreibung bei dem Aussteller oder bei einer von diesem zur Entgegennahme der Anträge ermächtigten Stelle mündlich zu Protokoll oder in schriftlicher Form zu stellen. In dem Antrag ist derjenige, auf dessen Namen die Umschreibung erfolgen soll, durch Angabe des Namens (Vorname, Familienname), des Standes, des Berufs oder anderer unterscheidender Merkmale, sowie des Wohnorts genau zu bezeichnen; bei Handelsgesellschaften, bei eingetragenen Genossenschaften und juristischen Personen anderer Art ist die Firma oder der Namen, sowie der Sitz anzugeben.

§ 2. Für Anträge auf weitere Umschreibung einer bereits auf den Namen umgeschriebenen Schuldverschreibung, auf Rückverwandlung der Schuldverschreibung in eine Schuldverschreibung auf den Inhaber und auf Erteilung einer neuen Schuldverschreibung auf den Inhaber sind die Vorschriften der §§ 3—7 maßgebend. Für den Antrag auf Erteilung einer neuen Schuldverschreibung gilt dies jedoch dann nicht, wenn er gestellt wird, nachdem bereits die Rückverwandlung der bisherigen Schuldverschreibung in eine Schuldverschreibung auf den Inhaber erfolgt ist; in diesem Falle findet auf den Antrag die Vorschrift des § 1 Abs. 1 Anwendung.

§ 3. Die Anträge sind unter Einreichung der Schuldverschreibung mündlich zu Protokoll oder in schriftlicher Form zu stellen. In letzterem Falle muß die Unterschrift des Antragstellers durch eine ein Dienstsiegel führende öffentliche Behörde (Beamten) beglaubigt sein, es sei denn, daß der Antrag in Form einer öffentlichen Urkunde eingereicht wird. Anträge von Behörden müssen ordnungsmäßig unterschrieben und mit Siegel oder Stempel versehen sein. Betrifft der Antrag die weitere Umschreibung einer bereits auf den Namen umgeschriebenen Schuldverschreibung, so findet die Vorschrift des § 1 Abs. 2 Anwendung.

§ 4. Der in der Schuldverschreibung genannte Gläubiger muß sich, wenn nach der Umschreibung auf seinen Namen eine Aenderung in seiner Person (Verheiratung einer Frau, Aenderung des Namens, Standes, Berufs, Wohnorts usw.) eingetreten ist, auf Verlangen durch öffentliche Urkunden als der Gläubiger ausweisen.

§ 5. Ist der Antragsteller nicht der in der Schuldverschreibung genannte Gläubiger, so hat er seine Berechtigung zur Verfügung über die Schuldverschreibung durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachzuweisen. Rechtsnachfolger von Todeswegen haben auf Verlangen des Ausstellers durch einen Erbschein oder durch eine Bescheinigung des Nachlaßgerichts nachzuweisen, daß sie über die eingetragene Forderung zu verfügen berechtigt sind.

§ 6. Wird der Antrag durch einen Vertreter gestellt, so hat dieser seine Befugnis zur Vertretung durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachzuweisen.

§ 7. Kann der Antragsteller über die Schuldverschreibung nur mit Zustimmung eines Dritten oder einer Behörde verfügen, so ist die Zustimmung durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachzuweisen.

§ 8. Wird auf Grund einer auf Namen umgeschriebenen Schuldverschreibung Zahlung verlangt, so finden auf den Empfänger der Zahlung die Vorschriften der §§ 4—7 entsprechende Anwendung.

§ 9. Die Umschreibung auf den Namen erfolgt durch den auf die Urkunde zu setzenden Vermerk: „Umgeschrieben auf" mit genauer Bezeichnung des Gläubigers (§ 1 Abs. 2). In den Fällen des § 1667 Abs. 2, des § 1815 und des § 2117 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist dem Vermerke die gesetzlich vorgeschriebene Bestimmung hinzuzufügen. Der Vermerk muß den Ort und den Tag seiner Vollziehung angeben; er ist von dem Aussteller zu unterzeichnen und mit dem Ausdrucke des dem Aussteller zustehenden Stempels zu versehen. Wird der Aussteller durch eine Behörde vertreten, so erfolgt die Unterzeichnung

durch die Angabe der amtlichen Bezeichnung der Behörde nebst dem Ausdrucke des der Behörde zustehenden Stempels und der eigenhändigen Unterschrift des von der Behörde damit beauftragten Beamten.

§ 10. Die Rückverwandlung in eine Schuldverschreibung auf den Inhaber erfolgt durch den auf die Urkunde zu setzenden Vermerk: „Wieder an den Inhaber zahlbar". Die Vorschrift des § 9 Abs. 2 findet Anwendung.

§ 11. An Kosten kann der Aussteller außer den ihm entstandenen Auslagen für Porto, Stempelbeträge, Neuausfertigung der Urkunde usw. erheben:

1. für die erste sowie jede weitere Umschreibung auf den Namen eines Berechtigten oder für die Rückverwandlung in eine Schuldverschreibung auf den Inhaber 25 Pfennig für jede angefangenen 1000 Mk. des Nennwerts der eingereichten Schuldverschreibungen, mindestens 50 Pfennig;
2. für die Erteilung einer neuen Schuldverschreibung auf den Inhaber 50 Pfennig für jede angefangenen 1000 Mk. des Nennwerts der eingereichten Schuldverschreibungen, mindestens 1 Mk.

e) Die von einer deutschen kommunalen Körperschaft oder von der Kreditanstalt einer solchen Körperschaft ausgegebenen Schuldverschreibungen, wenn sie entweder von seiten der Inhaber kündbar sind, oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen, sowie die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, welche von einer preußischen Hypotheken-Aktien-Bank auf Grund von Darlehnen an preußische Körperschaften des öffentlichen Rechts, oder von Darlehnen, für welche eine solche Körperschaft die Gewährleistung übernommen hat, ausgegeben sind, sind nach Art. 74 Ausf.-Ges. zum BGB. zur Anlegung von Mündelgeld geeignet. (s. Beschluß des Bundesrats vom 7. Juli 1900 RGB. S. 263.)

f) Grundsätze für die Erteilung der Genehmigung. In dem Ministerial-Erlaß vom 1. Juni 1891 (MB. S. 84) sind die Grundsätze zusammengestellt, von denen in der Ministerial-Instanz bei der Prüfung der Anträge von Kreisen und Gemeinden wegen Genehmigung der Aufnahme von Anleihen mittelst Ausgabe von Inhaberpapieren ausgegangen wird. Dieselben gehen dahin:

1. Nach Inhalt des Erlasses vom 15. März 1890 (MB. S. 77) darf die Erteilung eines Privilegiums zur Ausgabe von Inhaberpapieren nur dann nachgesucht werden, wenn es sich um die Beschaffung der Mittel für außerordentliche Ausgaben zu gemeinnützigen, nicht bloß der Gegenwart, sondern auch der ferneren Zukunft zu Gute kommenden Zwecken handelt. Unzulässig erscheint hiernach die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke, die erst späterhin des näheren bestimmt werden sollen, sodann auch für Zwecke, welche entweder nur die Unterhaltung bereits bestehender Anlagen oder zwar die Herstellung neuer Anlagen betreffen, jedoch solcher, die alljährlich oder doch in ganz kurzen Zwischenräumen von neuem erforderlich werden. In diesen letzteren Fällen handelt es sich um regelmäßige Ausgaben, für welche mittels der ordentlichen Einnahmen des kommunalen Haushalts Vorsorge getroffen werden muß.

2. Weiterhin kann, wie gleichfalls in dem Erlasse vom 15. März 1890 bereits hervorgehoben worden ist, bei der Aufnahme einer Anleihe nur die Beschaffung der Mittel für sofort zu verwendende Ausgaben in Betracht kommen. Das Erfordernis der sofortigen Verwendung ist allerdings nicht dahin zu verstehen, daß es unzulässig wäre, mittels einer Anleihe die Mittel für eine größere Zahl von baulichen Anlagen aufzunehmen, welche im Laufe der nächsten Jahre allmählich zur Ausführung gelangen sollen. Dagegen erscheint es unstatthaft, durch die Aufnahme einer Anleihe die Mittel für solche Zwecke beschaffen zu wollen, deren Ausführung einer späteren, vorläufig noch nicht näher zu bestimmenden Zeit überlassen bleiben soll.

3. Was die Kosten der Schulhausbauten betrifft, so ergibt sich schon aus den Grundsätzen unter Ziffer 1 dieses Erlasses, daß diese Kosten in denjenigen Gemeinden, deren Bevölkerung in stetiger Zunahme begriffen ist und in welchen daher das Bedürfnis zur Ausführung neuer Schulbauten in regelmäßigen Zwischenräumen wiederzukehren pflegt, nicht durch Anleihen, sondern durch Ansammlung von Baufonds zu beschaffen sind. Bis diese Fonds hinreichend leistungsfähig sind, kann aus-

nahmsweise noch die Verwendung von Anleihemitteln für derartige Zwecke zugelassen werden, jedoch nur bei entsprechender Verstärkung des Tilgungssatzes in Gemäßheit der Vorschrift unter Ziffer 6 am Schlusse des zweiten Absatzes.

Anlangend die Kosten der ersten Pflasterung einer Straße, beispielsweise auch bei der Umwandlung einer chaussierten Straße in eine gepflasterte, so wird die leihweise Beschaffung der erforderlichen Mittel gestattet werden können, sobald nur wegen Festsetzung eines angemessenen Tilgungssatzes im Sinne der Vorschrift unter Ziff. 6 dieses Erlasses Vorsorge getroffen ist. Handelt es sich um die Neuanlegung von Straßen, so sind sämtliche von den Anliegern für Freilegung, Entwässerung usw. erhobenen Beiträge zur außerordentlichen Tilgung der Schuld zu verwenden, welche behufs Anlegung der Straßen aufgenommen worden ist. Im übrigen ergibt sich schon aus den Grundsätzen unter Ziffer 1, daß alle Kosten, welche lediglich die Unterhaltung des bestehenden Pflasters betreffen, wozu auch die Kosten der Umpflasterung zu rechnen sind, nicht durch Anleihen gedeckt werden dürfen. Die Erlasse vom 10. Oktober 1889 (MB. S. 163 und 15. März 1890 MB. S. 77) werden dementsprechend modifiziert.

4. Ist der Antrag wegen Aufnahme einer Anleihe, hinsichtlich des Verwendungszwecks auch unbedenklich, so kann demselben doch nur dann entsprochen werden, wenn es sich um einen größeren Betrag handelt, welcher anderweitig und unter gleich günstigen Bedingungen, wie durch Ausgabe von Inhaberpapieren, nicht zu beschaffen wäre. Hiervon ausgehend ist in einem Einzelfalle die Ausgabe von Inhaberpapieren für unstatthaft erachtet worden, in welchem die zu beschaffende Summe sich nur auf Mk. 192.000 belief.

5. Zur Prüfung der Frage, ob die Mittel einer Anleihe für die angegebenen Verwendungszwecke einerseits erforderlich, andererseits auch ausreichend sind, bedarf es zwar nicht der Vorlegung von detaillierten Kostenanschlägen, die zumal dann leicht wertlos werden könnten, wenn es sich um mehrfache größere Unternehmungen handelt, deren Ausführung allmählich und während einer Reihe von Jahren geplant ist; es genügen vielmehr Kostenüberschläge. Auf der Vorlage solcher Ueberschläge muß aber um so mehr bestanden werden, da ihre Aufstellung schon als Grundlage der entsprechenden Beschlüsse der kommunalen Behörden nicht zu entbehren ist. Hierzu kommt, daß insbesondere die Bedürfnisse der Gemeinden an Kanalisations-, Wasserleitungs- und Beleuchtungsanlagen, an Schul-, Schlachthaus-, Straßenbauten usw. vielfach dieselben sind und somit die wegen des Kostenpunkts in der einen Gemeinde gesammelten Erfahrungen in anderen Gemeinden leicht verwertet werden können.

6. Gemäß des Erlasses vom 1. November 1879 (MB. 1880 S. 11) und der dort unter B II bezeichneten älteren Erlasse sind Anleihen zu gewinnbringenden Zwecken mindestens mit $1^1/_2$ % der Anlagekosten unter Zuwachs der Zinsen der getilgten Anleihescheine und der etwaigen weiteren Betriebsüberschüsse, dagegen Anleihen zu nicht gewinnbringenden Zwecken nur mit 1 % des Anlagekapitals, im Uebrigen gleichfalls unter Zuwachs der Zinsen der getilgten Anleihescheine zu tilgen. Der Unterschied zwischen gewinnbringenden und nicht gewinnbringenden Anlagen ist jedoch nicht immer fest zu bestimmen; auch kann vor der Ausführung einer an sich gewinnbringenden Anlage nicht immer mit Sicherheit beurteilt werden, ob der Betrieb der Anlage unter den obwaltenden örtlichen Verhältnissen demnächst in der Tat Ueberschüsse abwerfen werde. Wir sind deshalb damit einverstanden, daß die Amortisation der gewinnbringenden Anlagen in Zukunft gleich derjenigen der nicht gewinnbringenden erfolge.

Der Amortisationssatz von 1 % ist jedoch in dem gleichen Erlasse als Mindestbetrag bezeichnet. Ob über diesen Mindestsatz hinauszugehen, bezw. wie hoch der Tilgungssatz ziffernmäßig zu bestimmen ist, unterliegt der Beschlußfassung der Bezirks- (Kreis-) Ausschüsse nach Prüfung der einschlägigen Verhältnisse. Diese Aufsichtsbehörden haben sich auch darüber schlüssig zu machen, ob bei Anleihen, welche zur Herstellung gewinnbringender Anlagen bestimmt sind, die erzielten Betriebs-Ueberschüsse ganz oder zum Teil zur Tilgung zu verwenden, bezw. inwieweit dieselbe der betreffenden Gemeinde zur freien Verfügung zu überlassen sind. Es wird dabei

einerseits die allgemeine Finanzlage des betreffenden Gemeinwesens, andererseits werden die Grundsätze, nach welchen bei den Abschreibungen auf das Anlagekapital verfahren werden soll, in Betracht zu ziehen sein. In allen Fällen, in welchen der Zweck einer Anleihe schon vor dem Zeitpunkte erschöpft ist, bei welchem eine Anleihe unter der Voraussetzung der Amortisation mit nur einem Prozent — zuzüglich der Zinsen der getilgten Anleihescheine — getilgt sein würde, muß dieser Amortisationssatz entsprechend verstärkt werden. Beispielsweise wird also für eine Anleihe zu Straßenpflasterungen der Tilgungssatz so zu bemessen sein, daß, wenn nach Ablauf der Abnutzungsperiode die Herstellung eines neuen Straßenpflasters erforderlich wird, die für den Straßenbau aufgenommene alte Schuld abgetragen ist; zum Mindesten ist in solchem Falle der Tilgungssatz auf 2 % des Anlagekapitals zu bemessen. Ingleichen muß eine zu Schulbauten aufgenommene Anleihe bis zu demjenigen Zeitpunkte getilgt sein, zu welchem nach der voraussichtlichen Zunahme der schulpflichtigen Kinder für die Gemeinde die Erbauung eines neuen Schulhauses erforderlich wird. Weiterhin bedürfen Anleihen zur Ausführung von Kanalisationen, da die letzteren, neben dem einmaligen, für ihre Herstellung aufgewendeten, in der Regel sehr bedeutenden Kostenbetrage auch noch fortdauernd infolge der Kostspieligkeit ihrer Unterhaltung Anforderungen an die städtische Kasse stellen, einer beschleunigten Tilgung mit mindestens $1^1/_2$ % des Anlagekapitals unter Zuwachs der ersparten Zinsen der getilgten Anleihescheine.

Soll eine Anleihe zur Tilgung einer älteren verwandt werden, so ist gemäß dem Erlasse vom 6. Dezember 1881 (MB. 1882 S. 5) der für die Amortisation der alten Anleihe festgesetzte Endtermin innezuhalten. Letzteres gilt auch für den Fall der Herabsetzung des Zinsfußes mittels Abstempelung der Anleihescheine.

7. Gemäß dem Erlasse vom 21. Februar 1880 (MB. S. 79) ist das unter IIIb des Erlasses vom 1. November 1879 mitgeteilte Schema zu einem Privilegium wegen Ausgabe von Kreis-Anleihescheinen unter den aus den abweichenden Verhältnissen sich ergebenden Abänderungen bei dem Entwurfe eines Privilegiums zur Ausgabe von Stadt-Anleihescheinen zum Muster zu nehmen. (s. o. unter a.) Es bleibt hierbei jedoch zu berücksichtigen, daß nach Inhalt des Erlasses vom 23. August 1884 (MB. S. 231) die Ausgabe von Zinsscheinen auch für zehnjährige Perioden gestattet ist. Weiterhin für genügend wird erachtet, daß die Bekanntmachung der ausgelosten Anleihescheine nur einmal und zwar spätestens drei Monate vor dem Termine der Einlösung stattfinde. Dagegen ist in denjenigen Fällen, in welchen die Tilgung durch Ankauf von Anleihescheinen bewirkt worden ist, dieser und zwar unter Angabe des Betrages der angekauften Anleihescheine und alsbald, nachdem der Ankauf erfolgt ist, bekannt zu machen.

Die Blätter, in welchen die Bekanntmachungen stattfinden sollen, sind in dem Entwurfe der Anleihescheine zu bezeichnen; es ist unzulässig, diese Bezeichnung, wenn auch nur für einen Teil der Blätter, zunächst vorzubehalten.

8. Die Abänderung der Bedingungen eines erteilten Privilegiums ist nur unter der Voraussetzung angängig, daß hierzu die Allerhöchste Genehmigung eingeholt wird und allen denjenigen Inhabern von Anleihescheinen, welche der Abänderung nicht zustimmen, dieselben rechtzeitig gekündigt werden. Zur Abänderung der in einem Privilegium angegebenen Verwendungszwecke bedarf es gleichfalls der Allerhöchsten Genehmigung.

9. Der diesseitigen Beschlußfassung auf einen Antrag kann, wie sich von selbst ergibt, übrigens in dem Erlasse vom 8. Dezember 1883 (MB. S. 9) auch zum Ausdruck gebracht ist, dadurch nicht vorgegriffen werden, daß der Antragsteller unter der stillschweigenden Voraussetzung der Genehmigung seines Antrages, mit Beziehung auf denselben bereits bindende Verpflichtung eingegangen ist.

10. Bei Vorlage der Anträge der Kommunalverbände ist anzugeben, ob nach der Auffassung der Bezirksregierung durch die mit der Verzinsung und Tilgung der Anleihe verbundenen Mehrbelastung der Angehörigen des Kommunalverbandes die Einziehbarkeit der Staatssteuern etwa gefährdet werde (Ziffer IV des Erlasses vom 1. November 1879, MB. 1880 S. 11).

11. Die vorstehenden Bestimmungen, welche wegen des Amortisationssatzes der Anleihen usw. davon ausgehen, daß eine Anleihe für nur einen Verwendungszweck aufgenommen werde, finden sinnentsprechende Anwendung, wenn eine Anleihe für mehrere Verwendungszwecke aufgenommen werden soll. Unterliegen in solchem Falle die für die verschiedenen Zwecke geplanten Teilbeträge der Anleihe, für sich allein betrachtet, verschiedenen Amortisationssätzen, so bleibt der Beschlußfassung des Kommunalverbandes überlassen, ob die ganze Anleihe nach einem entsprechenden durchschnittlichen Amortisationssatze oder ob jeder Teilbetrag für sich nach dem für ihn gesondert zu bestimmenden Amortisationssatze getilgt werden soll. Wird letzteres beschlossen, so ist ebenfalls nur Ein Tilgungsplan aufzustellen, in diesem jedoch die Amortisation der Teilbeträge in getrennten Abteilungen nachzuweisen.

12. Nach den gemachten Beobachtungen sind die auf Grund Allerhöchster Privilegien aufgenommenen Anleihen mehrfach zu anderen Zwecken verwendet worden, als für welche die Aufgabe der Anleihen nach Inhalt der Privilegien genehmigt worden war. Das Unzulässige eines solchen Verfahrens kann nicht zweifelhaft sein.

Die Grundsätze, welche im Vorstehenden insbesondere hinsichtlich der Zulässigkeit der Aufnahme von Anleihen und der Notwendigkeit einer angemessenen Amortisation von solchen für den Fall der Ausgabe von Inhaberpapieren aufgestellt worden sind, haben gleichmäßige Anwendung dann zu finden, wenn eine Anleihe ohne Aufnahme von Inhaberpapieren aufgenommen werden soll.

Die vorstehenden Grundsätze sind vervollständigt in dem Ministerial-Erlasse vom 6. August 1892 (BMB. S. 321) wie folgt:

1. Die Lasten der Verzinsung und Tilgung von Anleihen für Unternehmungen, welche einzelnen Klassen von Gemeindeangehörigen ausschließlich oder vorzugsweise zu Gute kommen, sind nach Maßgabe der denselben hieraus erwachsenden besonderen Vorteile vorzugsweise von diesen und nicht allein von der Gesamtheit der Steuerzahler zu tragen. Die Gemeinden haben daher nicht nur für die Benutzung von Veranstaltungen, wie Beleuchtungswerken, Schlachthäusern, Markthallen, Badeanstalten, Wasserleitungen, Begräbniseinrichtungen 2c., regelmäßig ein den Selbstkosten gleichwertiges Entgelt zu erfordern, sondern auch die Zinsen und Tilgungsbeträge der für die Durchführung von Kanalisation bestimmten Anleihen durch die Erhebung einmaliger oder fortlaufender Gebühren von den Besitzern der an die Kanäle angeschlossenen Grundstücke entsprechend den besonderen Vorteilen, welche diesen durch die Anlagen erwachsen, ganz oder zu einem angemessenen Teile aufzubringen.

2. Handelt es sich um die Beschaffung der Mittel zur Ausführung von Unternehmungen, welche, wie die Erbauung von Theatern, Konzerthallen und Ratskellergebäuden, in der Regel über den engeren Kreis der städtischen Verwaltungsaufgaben hinausgehen und mehr oder minder die Befriedigung von Luxusbedürfnissen bezwecken, so ist nachzuweisen, daß entweder die Verzinsung und Tilgung des aufzuwendenden Kapitals in den Erträgnissen der Anlagen genügende Deckung findet, oder die Leistungsfähigkeit der betreffenden Stadtgemeinde eine solche ist, daß die Finanzlage derselben nicht gefährdet und eine Steigerung der Anforderungen an die Steuerkraft ihrer Bewohner unbedenklich erscheint. Ebenso ist, wenn an und für sich nützliche aber ertraglose Herstellungen, wie Straßendurchbrüche und Verbreiterungen in engen Stadtteilen, geplant werden, darzulegen, daß entweder der erforderliche Kostenaufwand in einem angemessenen Verhältnisse zu der Leistungsfähigkeit der betreffenden Stadtgemeinde steht, oder die beabsichtigten Bauausführungen zur Beseitigung gesundheitswidriger Zustände oder durch die Rücksicht auf die Sicherheit des Verkehrs geboten sind.

3. Da erfahrungsmäßig in allen größeren Städten regelmäßig eine Reihe einmaliger Ausgaben für minder erhebliche Bauausführungen und Beschaffungen, insbesondere solcher Ausgaben, welche keinerlei Rückeinnahmen bringen, zu leisten ist, sind die Mittel zur Bestreitung dieser Bedürfnisse, welche tunlichst gleichmäßig auf die einzelnen Jahre zu verteilen sind, im Interesse der Erhaltung einer geordneten Finanzwirtschaft aus den ordentlichen Einnahmen des städtischen Haushalts-Etats zu entnehmen, nicht im Wege der Anleihe zu beschaffen.

C. Wenn die Stadtgemeinde eine fällige Schuld nicht bezahlt, so unterliegt ihr bewegliches und unbewegliches Vermögen ebenso wie das jedes anderen Schuldners der Exekution. Nur die Gebäude, welche zum Betriebe der öffentlichen Angelegenheiten oder für die allgemeinen Bedürfnisse der Stadtgemeinde oder aller in der Stadt verkehrenden Einwohner und Fremden bestimmt sind, bleiben davon frei (§§ 155, 156 Allg. Landr. II, 8). Anhang § 153 AGO. bestimmt jedoch:

„Soll gegen Stadt- und Dorfgemeinden oder gegen eine ganze Klasse von Mitgliedern derselben oder sonst gegen eine moralische Person eine Exekution vollstreckt werden, so müssen die Gerichte über die Art, wie solche ohne gänzlichen Ruin der Schuldner zu realisieren ist, jederzeit mit der Regierung Rücksprache halten und wenn sie sich mit dieser über die zu nehmenden Maßregeln nicht vereinigen können, die Exekution aussetzen und die Vorbescheidung des Justizministers einholen."

Nach § 15 Nr. 4 des Einführungsgesetzes zur deutschen Zivilprozeßordnung in der Fassung des art. II Ges. v. 17. Mai 1898 (RGB. S. 332) ist § 153 Anhang aufrecht erhalten worden, insoweit es sich um Geldforderungen handelt und nicht dingliche Rechte verfolgt werden. An Stelle der Aufsichtsbehörde beschließt aber der Bezirksausschuß (§ 17 Nr. 4 Zust.-Gesetz).

Die Vorschrift des § 17 Nr. 4 Zust.-Ges. ist zwar zunächst nur für die Vollstreckung gerichtlicher Erkenntnisse gegeben. Sie ist aber auch für die Verwaltungsbehörden maßgebend und beim Mangel anderweiter Vorschriften auch für die administrative Exekution, insbesondere für die zwangsweise Durchführung von Entscheidungen der Verwaltungsgerichte, als anwendbar zu erachten (OVG. 5 S. 86, 26 S. 145).

Kann die Stadtgemeinde die Schuld nicht auf einmal bezahlen, so muß der Gläubiger sich gefallen lassen, daß die Mittel zu ihrer Tilgung nur nach und nach durch Abgaben der Gemeindemitglieder aufgebracht werden. Die Repartition derselben ist Sache der Verwaltungsbehörden, nicht des Gerichts (§§ 97, 98 Allg. Landr. II, 6, VMB. 1847, S. 277). Die einzelnen Mitglieder der Stadtgemeinde können wegen einer Schuld der letzteren nur dann belangt werden, wenn auf Grund einer von der zuständigen Behörde auf die einzelnen Mitglieder umgelegten Repartition der Schuld von jedem derselben nur der auf das einzelne Mitglied repartierte Anteil gefordert wird (§§ 94, 96, 105, 106 Allg. Landr. II, 6).

Zu Nr. 4. Der § 50 Nr. 4 bedingt die einzuholende höhere Genehmigung nur für den Fall, wenn die Vorteile, welche gewisse Personen oder Kategorien der Einwohner aus dem unmittelbaren Bezuge bestimmter Nutzungs-Erträge des Kommunal-Grundbesitzes genießen, einer Veränderung unterworfen, z. B. mit einer Abgabe belegt oder diese erhöht oder erniedrigt, oder die Teilnahmerechte beschränkt oder erweitert werden sollen. Auf wirtschaftliche Veränderungen in der Kulturart des Gemeinde-Grundbesitzes bezieht sich die Vorschrift nicht. (MR. 1862 S. 212.)

§ 51.

Die freiwillige Veräußerung von Grundstücken u. s. w. (§ 50 Nr. 1) darf nur im Wege der Lizitation auf Grund einer Taxe stattfinden.

Zur Gültigkeit der Lizitation gehört:

1. einmalige Bekanntmachung durch das Amtsblatt des Regierungsbezirks und die für Bekanntmachung des Magistrats üblichen öffentlichen Blätter;
2. eine Frist von sechs Wochen von der Bekanntmachung bis zum Lizitations-Termine und
3. Abhaltung dieses Termins durch eine Justiz- oder Magistrats-Person.

Das Ergebnis der Lizitation ist der Stadtverordneten-Versammlung mitzutheilen und kann nur mit deren Genehmigung der Zuschlag ertheilt werden.

In besonderen Fällen kann die Regierung auch den Verkauf aus freier Hand, so wie einen Tausch gestatten, so bald sie sich überzeugt, daß der Vortheil der Gemeinde dadurch gefördert wird.

Für die Hypotheken-Behörde genügt zum Nachweise, daß der Vorschrift dieses Paragraphen genügt worden, die Bestätigung des Vertrages durch die Regierung.

Dazu Zust.-Ges. § 16 Abs. 3. Vgl. § 50 StO. An die Stelle der Regierung tritt der Bezirksausschuß, in Berlin der Oberpräsident.

1. Gegen diese Bestimmung wurde bei Beratung der StO. das Bedenken angeregt, daß sie Weitläufigkeiten verursachen werde und daß es für den Magistrat von Wichtigkeit sein müsse, gleich bei der Lizitation den Zuschlag erteilen zu können. Das Bedenken wurde jedoch nicht geteilt, weil die Stadtverordneten-Versammlung für den Fall, daß der Zuschlag wirklich erfolgen sollte, durch vorher gefaßten Beschluß dem Magistrat Autorisation erteilen könne, ohne daß deshalb die Mitteilung des Ergebnisses der Lizitation, wenn auch nur als Anzeige, überflüssig werde. Diese Ansicht ist nicht haltbar. Es muß jedenfalls die nachträgliche Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung hinzutreten, nachdem sie von dem Ergebnis der Lizitation Kenntnis genommen (s. Jebens S. 176).

Die freiwillige Veräußerung darf nur im Wege der Lizitation, d. h. im Wege des öffentlichen Ausgebots und der meistbietenden Versteigerung auf Grund einer Taxe stattfinden. Zur Aufnahme der Taxe kann jeder Grundstücks-Sachverständige, auch ein beim Gericht nicht vereidigter herangezogen werden. Auch ist es nicht unzulässig, die Taxation der zur Verwaltung der städtischen Grundstücke eingesetzten Verwaltungs-Deputation zu übertragen.

2. Der Lizitations-Termin ist durch einen Justizbeamten, d. h. den Amtsrichter oder durch einen Notar des Bezirks, in dem das Grundstück liegt, abzuhalten (s. Ges. über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. Sept. 1899 GS. S. 249 art. 33), nicht durch einen Rechtsanwalt, auch nicht durch einen Gerichtsvollzieher. Der Notar und die Magistratsperson bezw. der Kommunalbeamte sind an keine andere Formvorschriften gebunden, als diejenigen, welche für die Beurkundung von Grundstücksveräußerungen gegeben sind (art. 12 Ausf.-Ges. BGB. s. u. § 56 Nr. 8). Der Richter hat aber die Bestimmungen der art. 66—75 des Ges. über die freiwillige Gerichtsbarkeit zu beobachten. Die Stelle des Kaufvertrages vertritt eine Ausfertigung der Lizitationsverhandlung unter Beifügung der Kaufbedingungen und der Urkunden über die Bestätigung des Bezirksausschusses. Bei sämtlichen Lizitationen sind die versteigernden Amtspersonen vom Mitbieten ausgeschlossen.

3. Die Veräußerungs-Verträge, welche nach §§ 50, 51 der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen, sind unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Erteilung dieser Genehmigung abzuschließen. Das Erfordernis der Genehmigung bildet eine Bedingung für das Inkrafttreten des Vertrages. Die Genehmigung gehört aber nicht zum Abschluß des Vertrages und macht diesen unter den Kontrahenten nicht erst perfekt. So lange die Genehmigung noch nicht verweigert ist, ist der Vertrag für die Kontrahenten bindend. Diese können daraus, daß die Genehmigung noch nicht erteilt ist, keinen Grund herleiten, von dem Vertrage zurückzutreten oder durch die Stellung neuer Bedingungen die Existenz des bereits zu Stande gekommenen Vertrages in Abrede stellen. Der Kontrahent, dessen Erklärung der Genehmigung bedarf, ist sogar verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die erforderliche Genehmigung erteilt wird. Daß aber auch die andere Vertragspartei an ihre Vertragserklärung gebunden ist, muß als ein aus der Natur der Sache sich ergebender Rechtsgrundsatz gelten. Es frägt sich nur, wie lange der Zustand der Gebundenheit dauert, wenn in dem Vertrage eine Frist

nicht gesetzt ist, innerhalb deren die Genehmigung erteilt sein soll, bezw. bis zu deren Ablauf die Kontrahenten an den Vertrag gebunden sind. Es kann allerdings im einzelnen Falle der Wille der Kontrahenten ausdrücklich dahin gerichtet sein, daß die Gebundenheit an den Vertrag unverändert bis zur endlichen Entschließung der Aufsichtsbehörde fortbestehen soll, mag diese auch noch so lange ausstehen. Wenn aber eine derartige besondere Willenserklärung der Parteien nicht erhellt, so kann es sich, da eine endlose Gebundenheit nicht als gewollt gelten kann, nur darum handeln, ob eine Vertragspartei schon dann von dem Vertrage zurückzutreten berechtigt ist, wenn die zur Einholung der Genehmigung erforderliche Zeit verstrichen ist oder ob sie erst dann zum Rücktritt befugt ist, wenn sie der anderen Partei noch eine angemessene Frist zur Einholung der Genehmigung gestellt hat und diese Frist fruchtlos verstrichen ist. Ist der Veräußerungsvertrag ohne Vorbehalt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde vom Magistrat in legaler Form abgeschlossen, so ist nach der vorstehenden Ausführung der Vertrag für die Stadtgemeinde verbindlich. Wird die Genehmigung nicht erteilt, so kann die andere Vertragspartei zwar nicht auf Erfüllung des Vertrages, also nicht auf die Uebergabe des veräußerten Grundstückes oder Gegenstandes klagen, wohl aber auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung. (PVB. 3 S. 14. RZE. 40 S. 235.)

Die Aufsichtsbehörde hat die Befugnis, in dem Falle von Amtswegen zur Anstellung eines Prozesses anzuhalten und eventl. nach § 44 zur Wahrnehmung der städtischen Gerechtsame einen Anwalt zu bestellen, wenn es darauf ankommt, im Wege des Prozesses Grundstücke zurückzufordern, welche ohne Beobachtung der im § 51 gegebenen Vorschriften veräußert worden sind. (MR. 1840 S. 82.)

Sofern eine Abzweigung, ein Abverkauf einzelner Teile eines Grundstücks im Wege der Lizitation stattfinden soll, hatten die Gesetze vom 3. Januar 1845, 24. Mai 1853 und 26. Juni 1856 besondere Vorschriften über die Abgabenregulierung getroffen. Diese Vorschriften sind jedoch durch das Gesetz vom 25. August 1876 (GS. S. 405) beseitigt.

4. Nach dem Schlußsatze des § 51 hat der Grundbuchrichter nicht zu prüfen, ob den von der StO. vorgeschriebenen Förmlichkeiten genügt ist. Die Genehmigung des Bezirksausschusses muß dem Grundbuchrichter bei der Auflassung vorliegen. Die Genehmigung muß ausdrücklich zur Auflassung erteilt sein.

Zu der Bestätigung selbst ist der Stempel mit 1,50 Mk. nach der Vorschrift des Stempel-Tarifs bei der Tarifstelle 10 „Ausfertigungen“ zu verwenden (s. Bartels, der Ausfertigungsstempel bei Beschlüssen und Genehmigungen der Bezirks-Ausschüsse PVB. 23 S. 145). Gemäß § 16 letzter Abs. des Stempeltarifs v. 31. Juli 1895 beginnt die Frist für die Verwendung des Stempels bei freiwilligen Veräußerungen städtischer Grundstücke erst mit dem Tage, an welchem der Magistrat von der Bestätigung Kenntnis erhalten hat.

5. Für Grundstücke der Gemeinden bedarf es der Anlegung eines Grundbuchblattes nur im Falle der Veräußerung oder wenn von dem Eigentümer oder einem Berechtigten darauf angetragen wird. (§ 2 Grundbuch-Ordnung vom 5. Mai 1872; § 90 Reichs-Grundbuch-Ordnung: „durch landesherrliche Verordnung kann bestimmt werden, daß die Grundstücke gewisser juristischer Personen, die öffentlichen Wege und Gewässer, nur auf Antrag in das Grundbuch eingetragen werden“ (Art. 27 Ausf.-Ges. BGB., §§ 127 und 128 Einf.-Ges. BGB.).

Soll bei Anlegung des Grundbuchblattes eines im Grundbuche bisher noch nicht eingetragenen Grundstücks die Stadtgemeinde als Eigentümerin eingetragen werden, so kommen die Vorschriften des Art. 20 der Verordn. betr. das Grundbuchwesen vom 13. Novbr. 1899 (GS. S. 519) zur Anwendung. Die Verordnung erfordert für die Glaubhaftmachung des Eigenbesitzes einer juristischen Person behufs Eintragung als Eigentümerin auf dem neu anzulegenden Grundbuchblatte das Zeugnis einer staatlichen Behörde (Art. 20 Nr. 2 und Art. 11). Als solche staatliche Behörde gilt auch die städtische Polizeiverwaltung (Beschluß des Kammergerichts v. 14. Januar 1901 (Selbstv. 1901 S. 206, 534).

§ 52.

Durch Gemeindebeschluss kann die Erhebung eines Einzugsgeldes angeordnet und von dessen Entrichtung die Niederlassung in der Gemeinde (§ 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 Nr. 2317) abhängig gemacht werden.

Ausserdem kann von Allen, sowohl von den Neuanziehenden, als von Denen, welche der Gemeinde bereits angehörig sind, bei der Begründung eines selbstständigen Hausstandes eine Abgabe (Eintritts- oder Hausstandsgeld) gefordert und von deren Entrichtung die Theilnahme an dem Bürgerrecht (§ 5) abhängig gemacht werden.

Die Theilnahme an den Gemeindenutzungen (§ 50 Nr. 4) kann außerdem von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe und anstatt oder neben derselben von Entrichtung eines Einkaufsgeldes abhängig gemacht werden, durch deren Entrichtung aber die Ausübung des Bürgerrechts niemals bedingt wird.

Alle derartigen Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Regierung. Die mit dem Besitze einzelner Grundstücke verbundenen oder auf sonstigen besonderen Rechtstiteln beruhenden Nutzungsrechte sind den Bestimmungen dieses Paragraphen nicht unterworfen.

Beamte, welche in Folge dienstlicher Versetzung ihren Aufenthalt im Stadtbezirk nehmen, sind zur Entrichtung des Einzugsgeldes und des Hausstandsgeldes nicht verbunden.

Dazu Zust.-Ges. § 16 Abs. 3:

Der Bezirksausschuß beschließt über die in den Gemeindeverfassungsgesetzen der Aufsichtsbehörde vorbehaltene Bestätigung (Genehmigung) von Gemeinde-Beschlüssen, welche die städtischen Gemeindeangelegenheiten betreffen.

Vergl. außerdem § 18 Zust.-Ges. bei § 4 StO.

Wegen Berlin § 43 LVG.

Die Vorschriften des § 52 sind aufgehoben durch das Gesetz vom 14. Mai 1860 (GS. S. 237) betreffend das städtische Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufsgeld. Nach dem Gesetz betreffend die Aufhebung der Einzugsgelder und gleichartigen Kommunal-Abgaben vom 2. März 1867 (GS. S. 361) aber sind die auf die Erhebung des Einzugsgeldes bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Mai 1860, sowie alle in bestehenden Statuten, Regulativen, Rezessen der einzelnen Gemeinden getroffenen Anordnungen über die Entrichtung von Kommunal-Abgaben wegen des Erwerbes der Gemeindeangehörigkeit außer Kraft gesetzt. Das Gesetz vom 14. Mai 1860 kommt daher nur noch mit Rücksicht auf die Bestimmungen in Betracht, welche es über die Entrichtung des Bürgerrechts- und Einkaufsgeldes enthält. Das KAG. hat an den Vorschriften wegen Erhebung von Bürgerrechtsgeldern, Einkaufsgeldern und ähnlichen Abgaben nichts geändert (KAG. § 96 Abs. 7), obgleich diese Abgaben im Allgemeinen ziemlich veraltet und praktisch wohl mit der Zeit immer seltener gehandhabt werden. Die noch in Geltung befindlichen Bestimmungen des Ges. vom 14. Mai 1860 in Betreff des Bürgerrechts- und Einkaufsgeldes lauten:

§ 2. Die Stadtgemeinden sind befugt, auf Grund von Gemeindebeschlüssen, welche die Genehmigung des Bezirksausschusses erhalten haben, die Entrichtung von

2. Bürgerrechtsgeld bei Erwerb des Bürgerrechts (§ 5 StO.),

3. Einkaufsgeld, anstatt oder neben einer jährlichen Abgabe für die Teilnahme an den Gemeindenutzungen (§ 50 Nr. 4 StO.),

anzuordnen.

§ 5. Befreit vom Bürgerrechtsgelde sind:

3. die unmittelbaren oder mittelbaren Staatsbeamten, die Lehrer und die Geistlichen, welche gemäß dienstlicher Verpflichtung ihren Wohnsitz in der Stadt nehmen,
4. Militärpersonen, die zwölf Jahre im aktiven Dienststande sich befunden haben, bei der ersten Niederlassung, sowie die unter Nr. 3 genannten Personen bei der ersten Verlegung des Wohnsitzes nach ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst.

§ 6. In denjenigen Städten, in denen ein Bürgerrechtsgeld eingeführt ist, darf vor dessen Berichtigung das Bürgerrecht nicht ausgeübt werden. Abstufungen in dem Betrage der Abgabe sind statthaft.

§ 7. Das Bürgerrechtsgeld darf innerhalb derselben Gemeinde von Niemandem zweimal erhoben werden.

Die in § 5 Nr. 3 und 4 genannten Personen sind in den dort erwähnten Fällen auch von der Entrichtung des Bürgerrechtsgeldes befreit.

§ 8. Die Verpflichtung zur Zahlung des Einkaufsgeldes, sowie der demselben entsprechenden jährlichen Abgabe ruht, so lange auf die Teilnahme an den Gemeindenutzungen verzichtet wird.

§ 9. Hinsichtlich der Verjährung und der Reklamation findet das Gesetz vom 18. Juni 1840 jedoch nur mit der Maßgabe Anwendung, daß die nicht zur Hebung gestellten Bürgerrechts- oder Einkaufsgelder erst in 2 Jahren nach Ablauf desjenigen Jahres, in welchem die Zahlungsverbindlichkeit entstanden ist, verjähren.

Das Gesetz vom 11. Juli 1822, sowie die Kab.-Ordre vom 14. Mai 1832, sind auf die genannten Abgaben nicht anwendbar.

§ 11. Diese Bestimmungen sind auch in den Flecken zur Anwendung zu bringen, deren Ortsverfassung ihnen die Erhebung eines Einkaufsgeldes gestattet.

1. Das Bürgerrechtsgeld wird in den meisten Städten nicht mehr erhoben. Es ist aufgehoben hinsichtlich der Gewerbtreibenden durch § 13 Gew.-Ordn. vom 21. Juni 1869 (s. o. § 5 n. 10 S. 47) und bereits in StO. für Schleswig-Holstein. Der Entwurf von 1876 hatte gleichfalls die Aufhebung in Aussicht genommen. Ueber das Bürgerrechtsgeld vergl. Jebens in PVB. 22 S. 51. Das Bürgerrechtsgeld ist nicht eine Abgabe, die für, also als Gegenleistung für die Verleihung des Bürgerrechts, sondern nur bei, also gelegentlich des auch ohne Gegenleistung eintretenden Erwerbes des Bürgerrechts zu entrichten ist. Trotzdem wird es als eine Gebühr betrachtet, nämlich als Eintrittsgeld, welches bei der Aufnahme in den Bürgerverband entrichtet wird.

Die von dem Bezirksausschuß erteilte Genehmigung von Gemeindebeschlüssen oder Regulativen über die Erhebung des Bürgerrechtsgeldes bedarf nicht der Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen nach Maßgabe der Vorschrift des Zust.-Ges. § 16 Abs. 5 (BMB. 1885 S. 107) bezw. des § 77 Abs. 3 Kom.-Abg.-Ges. Es genügt ein einfacher Gemeindebeschluß. Eines förmlichen Ortsstatuts bedarf es nicht, ebensowenig einer förmlichen Publikation des Beschlusses (OVG. 25 S. 14. PVB. 21 S. 478, 333). Die Abänderung eines Beschlusses über Einführung von Bürgerrechtsgeld kann ebenfalls nur mit Genehmigung des Bezirksausschusses geschehen (OVG. 28 S. 70).

Ein Ortsstatut, welches vorschreibt, daß das Statut auch auf Personen Anwendung findet, welche schon vor seinem Inkrafttreten das Bürgerrecht erlangt

haben, unterwirft hinsichtlich dieser Personen nicht den Erwerb, sondern den Besitz des Bürgerrechts einer Abgabe und entbehrt deshalb insoweit der rechtlichen Gültigkeit. (PBB. 24 S. 233). Die Verpflichtung zur Zahlung des Bürgerrechtsgeldes hat nach den zur Zeit ihrer Entstehung geltenden Bestimmungen zu erfolgen.

Im Gebiete der StO. kann selbstverständlich ein Bürgerrechtsgeld von Nichtpreußen nicht gefordert werden (OVG. 33 S. 12). Wird ein Guts- oder sonstiger Kommunalbezirk mit einer Stadt durch Eingemeindung vereinigt, so erlangen zwar die Angehörigen des eingemeindeten Bezirks ohne Weiteres das Bürgerrecht in der aufnehmenden Stadt, sofern sie bereits im Besitze der im § 5 vorausgesetzten persönlichen Eigenschaften sind, dagegen können sie zur Zahlung des Bürgerrechtsgeldes nicht herangezogen werden. Werden aber die Voraussetzungen des § 5 erst nach der Eingemeindung erfüllt, so muß das Bürgerrechtsgeld gezahlt werden (OVG. 34 S. 80). Auch von den Gewerbetreibenden kann Bürgerrechtsgeld nicht verlangt werden, sofern sie nicht aus anderen Gründen, als wegen ihres Gewerbebetriebes — Grundbesitz, Zensus — das Bürgerrecht erwerben oder vor Ablauf eines dreijährigen Zeitraumes nach begonnenem Gewerbebetriebe zugelassen werden wollen (s. o. S. 47).

Die Verpflichtung zur Zahlung des Bürgerrechtsgeldes erwächst Demjenigen, welcher nach § 5 StO. zur Erlangung des Bürgerrechts sich qualifiziert, ohne Weiteres mit dem Eintritte dieser Qualifikation, auch selbst gegen seinen Willen. Durch Zahlung des Bürgerrechtsgeldes wird nicht das Bürgerrecht erworben, sondern nur die Ausübung desselben bedingt (OVG. 25 S. 14, 28 S. 65). Forensen und juristische Personen haben das Bürgerrechtsgeld nicht zu erlegen, da sie das Bürgerrecht nicht haben, sondern nur wahlberechtigt sind. Auch die Ehrenbürger haben Bürgerrechtsgeld nicht zu entrichten. Die Vorschrift im § 6, daß das Bürgerrecht vor Berichtigung des Bürgerrechtsgeldes nicht ausgeübt werden darf, findet auch da Anwendung, wo wegen vollendeter Verjährung die Zahlung des Bürgerrechtsgeldes selbst nicht mehr direkt gefordert werden kann (OVG. 21 S. 26). Die Verjährung des Bürgerrechtsgeldes hat nicht den Verlust des Bürgerrechts zur Folge. Der an sich Berechtigte kann durch nachträgliche Zahlung des verjährten Bürgerrechtsgeldes die Ausübung jederzeit wieder erlangen (OVG. 25 S. 26). Die Verpflichtung zur Zahlung des Bürgerrechtsgeldes hat nicht zur Voraussetzung, daß der zur Zahlung desselben Aufgeforderte zur Zeit der Inhebestellung noch Bürger ist. Vielmehr kann, wenn der Herangezogene zu dieser Zeit wieder aufgehört hat, Bürger zu sein, der Heranziehung nur mit dem Einwande der Verjährung begegnet werden. (OVG. 38 S. 69). Der einmal durch Erlangung des Bürgerrechts entstandene Anspruch auf das Bürgerrechtsgeld geht also mit dem Verluste des Bürgerrechts Seitens des Verpflichteten nicht unter.

Verliert Jemand sein Bürgerrecht, so ist er nach § 7 bei einem Wiedererwerb desselben nicht nochmals zur Zahlung des Bürgerrechtsgeldes verpflichtet. Ein aus der Gemeinde verzogener Bürger, welcher aus seinem früheren Aufenthalte noch einen Teil des Bürgerrechtsgeldes schuldet, hat nach seinem Wiederzuziehen das Recht — auch im Falle einer inzwischen eingetretenen Herabsetzung des Bürgerrechtsgeldes — sich die bereits geleistete Teilzahlung auf das neue Bürgerrechtsgeld anzurechnen (Selbstv. 1896 S. 7), auch auf das inzwischen etwa ermäßigte Bürgerrechtsgeld (OVG. 28 S. 68).

Ueber die **Höhe** und über die **Abstufungen** des Bürgerrechtsgeldes s. MR. (BMB. 1860 S. 133), gegenüber den durch das neue Einkommensteuer-Gesetz veränderten Sätzen der Staats-Einkommenst., wenn das Bürgerrechtsgeld in dem Regulative nach den alten Steuerstufen abgestuft ist OVG. 28 S. 65.

Streitigkeiten über die Pflicht zur Zahlung des Bürgerrechtsgeldes sind vom Rechtswege ausgeschlossen, selbst in dem Falle, daß seine Einführung ohne Genehmigung der im Gesetz bezeichneten Behörde erfolgt sein sollte. (EK. 25. September 1852, BMB. S. 9, EK. 23. Mai 1871, BMB. S. 337.)

2. Weder das **Einkaufsgeld** noch die an dessen Stelle tretende jährliche Abgabe werden als Gebühren oder Steuern, sondern als privatrechtliche Entgelte für gewährte Nutzungen angesehen. In mancher Hinsicht nähern sie sich jedoch den

öffentlich-rechtlichen Abgaben. Schön (S. 255) hält das Einkaufsgeld für eine Benutzungsgebühr. Der gebührenartige Charakter dieser Abgabe wird in der Anweisung III zur LGO. anerkannt.

Für das Einkaufsgeld muß dem Beteiligten ein besonderer persönlicher Nutzen erwachsen. Die allgemeinen Vorteile des Gemeinde-Verbandes, wie Armen- und Krankenanstalten, von deren Benutzung Niemand, ohne das Recht zum Aufenthalt und zur Niederlassung überhaupt zu vereiteln, ausgeschlossen werden kann, gehören nicht zu den besonderen Nutzungen des Gemeindevermögens. Auch der Umstand, daß in vielen Gemeinden die Kommunalbedürfnisse ganz oder teilweise aus den Erträgen des Gemeinde-Vermögens bestritten werden, rechtfertigt den Anspruch auf Zahlung des Einkaufsgeldes nicht, da jeder, der sich in einer Gemeinde niederläßt, eben dadurch schon Kraft des Gesetzes, wie auf der einen Seite zu den allgemeinen Bedürfnissen beitragspflichtig, so auch andererseits auf die Teilnahme an den allgemeinen Anstalten und Vorteilen des Gemeinde-Verbandes berechtigt wird. (MBB. 1874 S. 237). Das Einkaufsgeld ist auf den Genuß besonderer Naturalnutzungen beschränkt.

Der Wert der Nutzungen hat den Maßstab für die Höhe des Einkaufsgeldes zu gewähren. Als Grundsatz dabei ist festzuhalten, daß es für alle Einwohner ein gleichmäßiges sein muß. Insbesondere ist es unzulässig, durch die Erhebung eines verschieden hoch bemessenen Einkaufsgeldes die in der Gemeinde geborenen Mitglieder vor denen zu bevorzugen, die dorthin aus einer anderen Gemeinde zugezogen sind. Die Einführung einer solchen Bevorzugung steht im Widerspruch mit § 1 Freizügigkeitsgesetz. (MR. 17. März 1832, Ann. S. 444, MR. 1871 S. 108.)

Das Einkaufsgeld gewährt kein Recht auf dauernde Zulassung zu den Gemeindenutzungen und schafft kein Sonderrecht im Sinne der Entsch. OVG. 24 S. 94. Durch Einführung und Erhebung eines Einkaufsgeldes begibt sich die Gemeinde nicht des Rechts Aenderungen der Ortsverfassung hinsichtlich der Teilnahme an den Gemeindenutzungen zu beschließen (PVB. 24 S. 87 f. S. 183 u. a.)

Eine Befreiung vom Einkaufsgelde findet nur nach § 8 statt.

3. Zu § 5. Befreit vom Bürgerrechtsgelde (§ 5, 7 Abs. 2 Ges. v. 14. Mai 1860) sind nur die angestellten Beamten, nicht auch die außerordentlichen, zu vorübergehender Beschäftigung angenommenen Gehülfen. Die Befreiung unter Nr. 3 bezieht sich nur auf aktive Beamte, nicht auf solche, die bereits durch Pensionierung oder aus anderen Gründen aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden sind. Dagegen bezieht sich Nr. 4 auf ausgeschiedene Beamte.

Der Begriff des unmittelbaren Staatsbeamten beruht darauf, daß dem für staatliche Zwecke beschäftigten Beamten durch einseitigen Akt der Staatsgewalt ein Staatsamt übertragen, die Eigenschaft eines Beamten besonders beigelegt wird, indem ihm bei der Berufung zu dieser Beschäftigung von den berufenden staatlichen Organen entweder eine Bestallung erteilt oder doch mindestens deutlich erkennbar gemacht wird, daß er über die privatrechtliche Pflicht zur Erfüllung der im Dienstvertrage bestimmten Leistungen hinaus die allgemeinen öffentlich-rechtlichen Pflichten eines Beamten übernehmen, auch, abgesehen von seinen besonderen Dienstfunktionen, dem Staate bezw. dem Staatsoberhaupte zu besonderer Treue und Gehorsam verbunden sein solle (OVG. 20 S. 126). Mittelbare Staatsbeamte sind dagegen Beamte solcher Korporationen, welche organisch in die Verfassung des Staats eingreifen, Zwecke zu erfüllen haben, die in direkter Beziehung zu den Aufgaben des Staates stehen, oder welche mit den sie vertretenden Organen sich als in die Verfassung des Staates organisch eingreifende, staatlichen Aufgaben näher stehende Behörden darstellen.

Die Reichsbeamten genießen gemäß § 19 Reichsbeamten-Ges. 31. März 1873 (RGB. S. 61) die Befreiung ebenfalls, dagegen nicht die Beamten der anderen deutschen Bundesstaaten.

Wer zu den Geistlichen gehört s. § 17 S. 97.

Divisionsküster gehören zu den niederen Militärbeamten und sind von der Entrichtung des Bürgerrechtsgeldes befreit (OVG. 42 S. 31).

Unter Lehrern im Sinne des § 5 sind nur diejenigen an öffentlichen Schulen zu verstehen (PVB. 22 S. 384).

Der Nebensatz in Nr. 3, „welche gemäß dienstlicher Verpflichtung ihren Wohnsitz in der Stadt nehmen," bezieht sich auf alle Kategorien der Nr. 3. Wohnen diese Personen mit oder ohne Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde außerhalb des Dienstortes und wird in ihrem freiwillig erwählten Domizil Bürgerrechtsgeld erhoben, so sind sie von dessen Entrichtung nicht befreit.

4. Der § 9 des Ges. 14. Mai 1860 besteht nach der Vorschrift des § 96 Abs. 7 Kom.-Abg.-Ges. noch zu Recht. Die Einspruchsfrist beträgt ein Jahr (§ 2 Ges. v. 18. Juni 1840, PGS. 19 S. 175). Die Heranziehung zum Bürgerrechts- und Einkaufsgelde ist nach § 18 Zust.-Ges. anzufechten, wie das auch in der StO. Wiesbaden ausdrücklich gesagt ist. Im § 52 Abs. 7 verweist diese auf § 4 Abs. 10, 12 und 14. Hier ist aber lediglich § 18 Zust.-Ges. wiedergegeben. Wider den Beschluß des Magistrats auf die Reklamation findet also die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Der § 10 Ziff. 1 Zust.-Ges. spricht nur von Bürgergewinngeldern, welche, wie in Hannover, für die Gewinnung des Bürgerrechts in den alten Bürgergemeinden zu zahlen sind.

§ 53.

Soweit die Einnahmen aus dem städtischen Vermögen nicht hinreichen, um die durch das Bedürfniß oder die Verpflichtungen der Gemeinde erforderlichen Geldmittel zu beschaffen, können die Stadtverordneten die Aufbringung von Gemeindesteuern beschließen.

Diese können bestehen:

I. In Zuschlägen zu den Staatssteuern, wobei folgende Bestimmungen gelten:

1. die Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen darf nicht belastet werden;
2. bei den Zuschlägen zur klassifizierten Einkommensteuer muss jedenfalls das ausserhalb der Gemeinde belegene Grundeigenthum ausser Berechnung bleiben;
3. die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:
   a) für alle Zuschläge zur Einkommensteuer;
   b) für Zuschläge zu den übrigen direkten Steuern, wenn der Zuschlag entweder fünfzig Prozent der Staatssteuern übersteigen oder nicht nach gleichen Sätzen auf diese Steuern vertheilt werden soll. Zur Freilassung oder geringeren Belastung der letzten Klassensteuerstufe bedarf es dieser Genehmigung nicht;
   c) für Zuschläge zu den indirekten Steuern.

II. In besonderen direkten oder indirekten Gemeindesteuern, welche der Genehmigung der Regierung bedürfen, wenn sie neu eingeführt, erhöht oder in ihren Grundsätzen verändert werden sollen.

Bei besonderen Kommunal-Einkommensteuern ist jedenfalls die sub I. 2. erwähnte Beschränkung maassgebend. Die bestehenden direkten Kommunal-Einkommensteuern werden einer erneuten Prüfung und Genehmigung der Regierung unterworfen.

In den über die Erhebung von Kommunalsteuern zu erlassenden, von der Regierung zu genehmigenden Regulativen können Ordnungsstrafen gegen die Kontravenienten bis auf die Höhe von zehn Thalern angeordnet werden.

Der § 53 handelt über die Arten und die Verteilung der Gemeindesteuern. Zu seiner Ausführung ist seitens der Minister des Innern und der Finanzen eine ausführliche Anweisung unter dem 17. Juli 1854 (BMB. S. 128) erlassen. Die Zuständigkeit zur Erteilung der im § 53 vorbehaltenen Genehmigungen wurde durch Zust.-Ges. § 16, Abs. 3—5 geregelt. Alle diese Vorschriften, wie der § 53 Abs. 2—4 sind jetzt durch das KAG. außer Kraft gesetzt. Formell ist Abs. 1 des § 53 in Kraft geblieben. Sein Inhalt deckt sich im Allgemeinen mit § 2 KAG.

1. Die Beschlußfassung über die Ausschreibung städtischer Abgaben steht der Stadtverordneten-Versammlung zu. Ihr desfallsiger Beschluß bedarf, wie jeder andere Stadtverordneten-Beschluß, der Zustimmung des Magistrats (s. Jebens S. 177) In der Beschlußfassung über die Ausschreibung der Gemeinde-Abgaben sind indeß die Stadtbehörden eingeschränkt, zunächst durch Abs. 1 des § 53. Danach sollen zur Deckung der Gemeindebedürfnisse vor Allem die Einnahmen aus dem städtischen Vermögen verwendet und nur, wenn diese Einnahmen nicht hinreichen, die Gemeindeangehörigen mit Abgaben belastet werden (s. S. 182 n. b). Dieser Grundsatz ist durch KAG. nicht nur aufrecht erhalten, sondern durch § 2 dieses Ges. noch verschärft und erweitert.

> Nach § 2 dürfen die Gemeinden von der Befugnis, Steuern zu erheben, nur insoweit Gebrauch machen, als die sonstigen Einnahmen, insbesondere aus dem Gemeindevermögen, aus Gebühren, Beiträgen und vom Staate oder von weiteren Kommunalverbänden den Gemeinden überwiesenen Mitteln zur Deckung ihrer Ausgaben nicht ausreichen. Auf Hunde- und Lustbarkeits- sowie auf ähnliche, durch besondere Rücksichten gebotene Steuern findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Hiernach kommt die Befugnis der Gemeinden, Steuern zu erheben, auch insoweit in Fortfall, als die erforderlichen Mittel durch Gebühren und Beiträge beschafft sind. Das Gesetz will jedoch nicht nur dies, sondern weiterhin zum Ausdruck bringen, daß die erforderlichen Mittel, soweit angängig, zunächst durch die Erhebung von Gebühren und Beiträgen beschafft werden sollen. Die Begründung hierfür liegt nicht nur in der äußeren Erwägung, daß einer übermäßigen Inanspruchnahme der direkten Steuern, insbesondere der Belastung der Staatseinkommensteuer mit Zuschlägen, vorgebeugt werden soll, sondern vor Allem in dem das ganze KAG. beherrschenden Grundgedanken, daß die Gemeinde wesentlich ein Verband zur Erreichung wirtschaftlicher Ziele ist und daß es der Gerechtigkeit entspricht, zur Bestreitung der durch die wirtschaftlichen Veranstaltungen der Gemeinde erwachsenden Kosten vorzugsweise Diejenigen heranzuziehen, denen die Veranstaltungen zunächst zum Vorteile gereichen nach dem Prinzipe von Leistung und Gegenleistung. Diesen Gedanken sucht zunächst das KAG. durch eine stärkere Heranziehung der Realsteuern zu verwirklichen, da ein großer Teil der Ausgaben der Gemeinden ausschließlich oder doch vorwiegend dem Grundbesitz und dem Gewerbebetrieb zu gute kommt. Allein die eigentlichen Realsteuern können nur da eine Ausgleichung zwischen Leistung und Gegenleistung herbeiführen, wenn es sich um Vorteile handelt, welche allen Grundbesitzern bezw. allen Gewerbetreibenden in wenigstens annähernd gleicher Weise zukommen. Stehen dagegen Veranstaltungen in Frage, welche nicht allen Angehörigen der oben bezeichneten Personenkategorien oder welche auch anderen Personenkreisen spezielle Vorteile gewähren, so kann die erstrebte Ausgleichung nur durch spezielle Entgelte herbeigeführt werden. Solche Entgelte hat KAG. in dreifacher Gestalt, als Gebühren (§ 4 u. ff.), als Beiträge (§ 9) und als steuerliche Mehrbelastungen (§ 20) zugelassen, und zwar kann bei einer und derselben Veranstaltung die Erhebung von Gebühren neben einer

Erhebung von Beiträgen oder neben einer Mehrbelastung erfolgen. Nur ist eine Verbindung von Beiträgen und Mehrbelastungen bei derselben Veranstaltung ausgeschlossen (§ 4 Abs. 2, §§ 9, 20 KAG.). Eine Verpflichtung ist für die Gemeinde im gegebenen Falle nur zur Erhebung von Gebühren und Beiträgen (s. u. § 56 Nr. 4) begründet. Die steuerlichen Mehrbelastungen sind nur ein Recht der Gemeinde, durch dessen Ausübung sie sich der Pflicht entledigen kann, Gebühren und Beiträge zu erheben.

Der § 2 soll nur der Ueberhebung von Steuern vorbeugen. Dadurch sind die Gemeinden nicht gehindert, unter Umständen Steuern auch über den laufenden Jahresbedarf hinaus zu erheben, insbesondere für bestimmte, in dem laufenden Etatsjahre noch nicht, sondern erst später zu befriedigende Gemeindebedürfnisse (Schul- und Wegebauten, Pflasterungen usw.) Fonds anzusammeln und die Mittel für die Ansammlung solcher Fonds durch Steuern aufzubringen (s. Grundzüge S. 45 Abs. 4). Es entspricht durchaus einer gesunden Finanzwirtschaft, daß die Gemeinden veranlaßt werden, für derartige künftig notwendig werdende Bauten bei Zeiten die nötigen Mittel aufzusammeln, wie dies durch MR. 1891 S. 84 geschehen. Den Steuerpflichtigen gibt die Vorschrift des § 2 kein Recht, die Zahlung der ausgeschriebenen Gemeindesteuern unter dem Vorwande zu verweigern, daß in unzweckmäßiger Weise Einnahmen zu Kapital geschlagen werden, anstatt sie zu den Gemeinde-Bedürfnissen zu verwenden. Ebenso unzulässig ist die Anfechtung einzelner Ausgabe-Positionen des Gemeindehaushalts-Etats durch die Steuerklage. Ob die zur Vertretung der Gemeinde berufenen Organe bei Ausübung des ihnen übertragenen Ausgaberechts sich innerhalb ihrer Befugnisse gehalten haben, kann nur durch Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde zum Austrage gebracht werden. Die Aufsichtsbehörde allein hat auch einer unnötigen Erhebung von Gemeindesteuern entgegenzutreten.

2. Bei Ausübung ihres Besteuerungsrechtes sind die Gemeinden in vielfacher Beziehung an die Zustimmung der Aufsichtsbehörde, sowie an die Beachtung allgemeiner Normen gebunden. Daß die Regelung des gemeindlichen Abgabewesens durch die Staatsgewalt und unter deren Aufsicht zu erfolgen habe, kann auch keinem Zweifel unterliegen. Die Aufbringung der Gemeindeabgaben äußert nicht nur ihre Rückwirkung auf die Verteilung und den Eingang der Staatssteuern selbst, sondern ist auch hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der Gemeinde bezw. einzelner Klassen der Gemeindeglieder von weittragender Bedeutung und steht mit der gesamten Staatsverwaltung und deren Interessen im innigsten Zusammenhange. Die Ausübung der Staatsaufsicht ist durch die § 77 und 78 KAG. geordnet.

Von einer Erläuterung der an die Stelle des § 53 Abs. 1—3 getretenen Vorschriften des KAG. über die verschiedenen Arten der indirekten und direkten Gemeindesteuern wird hier Abstand genommen (oben bei § 4 S. 42).

§ 54.

Die Gemeinde kann durch Beschluss der Stadtverordneten zur Leistung von Diensten (Hand- und Spanndiensten) behufs Ausführung von Gemeinde-Arbeiten verpflichtet werden; die Dienste werden in Geld abgeschätzt, die Vertheilung geschieht nach dem Maassstabe der Gemeinde-Abgaben oder in deren Ermangelung nach dem Maassstabe der direkten Steuern. — Abweichungen von dieser Vertheilungsart bedürfen der Genehmigung der Regierung. Die Dienste können, mit Ausnahme von Nothfällen, durch taugliche Stellvertreter abgeleistet oder nach der Abschätzung an die Gemeindekasse bezahlt werden.

Abgeändert durch § 68 KAG. wie folgt:

§ 68. Die Steuerpflichtigen können durch Gemeindebeschluß zu Naturaldiensten (Hand- und Spanndiensten) herangezogen werden.

Spanndienste sind von den Grundbesitzern nach dem Verhältnis der Anzahl der Zugtiere, welche die Bewirtschaftung ihres im Gemeindebezirk belegenen Grundbesitzes erfordert, Handdienste von sämtlichen Steuerpflichtigen gleichheitlich zu leisten. Ob und inwieweit hierbei den gespannhaltenden Grundbesitzern die ihnen obliegenden Spanndienste auf das Maß der auf sie entfallenden Handdienste anzurechnen sind, bestimmt sich nach den hierüber getroffenen vertragsmäßigen oder statutarischen Festsetzungen oder dem Herkommen. Im Zweifelsfalle wird vermutet, daß die gespannhaltenden Grundbesitzer nur bei solchen Arbeiten, bei welchen zugleich Spanndienste vorkommen, von den Handdiensten befreit sind. Abweichungen von diesen Bestimmungen, insbesondere die Heranziehung von anderen gespannhaltenden Steuerpflichtigen zu Spanndiensten, bedürfen der Genehmigung.

Die Dienste können mit Ausnahme von Notfällen durch taugliche Stellvertreter abgeleistet werden.

Die Gemeinde kann gestatten, daß an Stelle des Naturaldienstes ein angemessener Geldbeitrag geleistet wird.

Die gemäß § 38 dieses Gesetzes von den Gemeindeabgaben ganz oder teilweise freigelassenen Steuerpflichtigen können nach Maßgabe der Bestimmung des Absatzes 2 zu Naturaldiensten herangezogen werden.

Die in §§ 40, 41, 42 aufgeführten Personen sind von Naturaldiensten, soweit diese nicht auf den ihnen gehörigen Grundstücken lasten, befreit; untere Kirchendiener insoweit, als ihnen diese Befreiung seither rechtsgültig zustand.

S. die Abhandlung von Jebens, die Naturaldienste des KAG. in PVB. 24 S. 257.

Die Naturaldienste sind persönliche Dienstleistungen der Pflichtigen zur Befriedigung wirtschaftlicher Bedürfnisse der Gemeinde, welche daher ebenso wie die Steuern ohne Empfang einer speziellen Gegenleistung zu leisten sind, sie nehmen aber nicht das Vermögen, sondern die physischen Kräfte der Pflichtigen in Anspruch und können nach Abs. 5 auch von denjenigen gefordert werden, die von steuerlichen Leistungen wegen ihres geringen Einkommens ganz oder teilweise freizulassen sind. Die Naturaldienste sind Hand- und Spanndienste. Die ersteren sind Dienste, welche durch die Person, durch die eigene Kraft des Pflichtigen geleistet werden im Gegensatz zu denjenigen Diensten, welche mit Zugtieren zu leisten sind. Nachtwachen, Botendienste gehören daher zu den Handdiensten. Zu den Gemeindediensten gehören weder kunst- noch handwerksmäßige Arbeiten, noch auch Dienste, welche lediglich aus polizeilichen Gründen, z. B. bei gemeiner Gefahr, Ueberschwemmungen, Feuersbrünsten gefordert werden.

Naturalabgaben (in Korn, Früchten, Vieh und dergl.) kennt das Gesetz nicht. Auch Naturalleistungen z. B. von Kies zu Wegebauten gehören nicht zu den Naturaldiensten des § 68 (PVB. 19 S. 501, 21 S. 215, 34 S. 173, 23 S. 118).

Naturaldienste sind weder direkte noch indirekte Steuern, sondern stellen eine von den Steuern verschiedene Art der Gemeindelasten dar. Darum ist § 21 KAG. auf Naturaldienste nicht anwendbar (OVG. 30 S. 137).

a) Die Spanndienste sind Dienste, welche mit Zugtieren geleistet werden. Nach § 68 können sie einerseits auch von Grundbesitzern verlangt werden, die tatsächlich kein Gespann halten, obwohl die Bewirtschaftung ihres Grundstückes ein solches erfordert, andererseits auch gespannhaltenden Steuerpflichtigen auferlegt werden, die gar keinen Grundbesitz haben. Die Spanndienstpflicht kann hiernach entweder nur für die Grundbesitzer oder für alle gespannhaltenden Steuerpflichtigen, insbesondere auch die Gewerbetreibenden ohne Grundbesitz durch einen genehmigten Gemeindebeschluß begründet werden (OVG. 40 S. 191).

Für die Frage der Verpflichtung zur Leistung von Spanndiensten ferner ist es nicht entscheidend, ob der Verpflichtete im Stande ist, die Leistung mit den tatsächlich von ihm gehaltenen Zugtieren zu erfüllen (OVG. PVB. 22 S. 202). Ein zur Leistung von Spanndiensten Verpflichteter muß vielmehr über das Maß der von ihm gehaltenen Gespanne hinaus Spanndienste leisten, falls er weniger Gespanne hält, als sein Grundeigentum zur Bewirtschaftung erfordert und die Ortsverfassung bestimmt, daß die Spanndienste nach der Zahl der Zugtiere zu leisten sind, welche die Bewirtschaftung des Grundbesitzes erfordert (PVB. 19 S. 351).

Wählt eine Gemeinde für die Verteilung der Spanndienste den Verteilungsmaßstab nach dem Verhältnis der Anzahl der Zugtiere, welche die Bewirtschaftung des Grundbesitzes der Pflichtigen erfordert, so ist sie nicht berechtigt, die im § 68 Abs. 1 vorgeschriebene Beschränkung, daß nur der im Gemeindebezirke belegene Grundbesitz in Betracht kommt, zu beseitigen; insoweit ist die Vorschrift des Abs. 2 als eine zwingende, die Autonomie der Gemeinde einschränkende anzusehen (OVG. 34 S. 178).

b) Handdienste sind Dienste, welche durch die Person des Pflichtigen selbst, bezw. seines Stellvertreters (§ 68 Abs. 3) geleistet werden. Die Bestimmung des § 68 Abs. 2, wonach Handdienste von sämtlichen Steuerpflichtigen gleichheitlich zu leisten sind, hat einen unmittelbar verwendbaren Verteilungsmaßstab vorgeschrieben. Da die Gemeinden nicht berechtigt sind, von den zur Leistung von Naturaldiensten Verpflichteten die Zahlung der Geldbeiträge, die statt der Dienste geleistet werden dürfen, im Wege der Heranziehung zu fordern und die Nachforderung der Dienste nur innerhalb des laufenden Rechnungsjahres zugelassen ist (§ 87 KAG.), so können nach Ablauf des Rechnungsjahres Ansprüche der Gemeinde auf Zahlung solcher Geldbeiträge nicht mehr geltend gemacht werden (PVB. 22 S. 418).

2. Nach § 66 StO. soll der Magistrat über alle Dienste einen Etat entwerfen.

Die Leistung der Gemeindedienste in Natur hat wegen der hiervon untrennbaren mannigfachen Belästigungen der Gemeindeangehörigen, der regelmäßig sich ergebenden ungleichmäßigen Verteilung und der mangelhaften Ausführung der Arbeiten erhebliche Mißstände im Gefolge. Die Beseitigung der Naturaldienste durch deren Abschätzung in Geld ist daher anzustreben.

Da die Gemeinde gemäß § 68 Abs. 1 das unbedingte Recht hat, von den Gemeindesteuerpflichtigen die unentgeltliche Leistung von Naturaldiensten zu fordern, so überschreitet sie die Grenzen ihres Rechts nicht, wenn sie die Leistung jener Dienste gegen ein von ihr bestimmtes Entgelt fordert, denn damit verlangt sie weder ein Mehreres noch ein Anderes, sondern nur ein Minderes als die unentgeltliche Leistung. Den zur Leistung von Naturaldiensten verpflichteten Personen als solchen gereicht ein Beschluß, der ihnen die Verbindlichkeit auferlegte, derartige Dienste gegen ein bestimmtes, von der Gemeinde einseitig festgesetztes Entgelt zu leisten, nicht zur Beschwerde (PVB. 24 S. 216).

Es ist unstatthaft, Naturaldienste in Geldleistungen mit der Festsetzung umzuwandeln, daß diese nach dem für die Aufbringung der Dienste geltenden Verteilungsmaßstabe auszuschreiben seien (OVG. 34 S. 176).

3. Unter den Steuerpflichtigen im Abs. 1 sind zu verstehen Diejenigen, welche nach § 33 KAG. zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden, d. h. alle physischen Personen und Forensen (OVG. 34 S. 174), die juristischen Personen und die Erwerbsgesellschaften, welche § 33 Nr. 3 aufführt. Alle diese sind zur Leistung von Gemeindediensten in Natur verpflichtet, nicht aber der Fiskus als Eigentümer eines zum öffentlichen Gebrauche bestimmten Schießplatzes (OVG. 38 S. 166). Eine Verbindlichkeit der Steuerpflichtigen zur Leistung von Gemeindediensten besteht nur in denjenigen Gemeinden, in denen eine solche Verpflichtung durch Gemeindebeschluß eingeführt wird. Dieser Beschluß bedarf nur im Falle des letzten Satzes des Abs. 2 der Genehmigung (§ 77 KAG.). Wenn gemäß Abs. 5 die nach § 38 ganz oder teilweise freigelassenen Steuerpflichtigen zur Leistung von Diensten herangezogen werden sollen, so bedarf es eines hierauf bezüglichen Gemeindebeschlusses, welcher jedoch selbstverständlich mit dem gemäß Abs. 1 zu fassenden Gemeindebeschlusse verbunden werden kann.

Befreit sind die im § 68 Abs. 6 bezw. §§ 40, 41, 42 KAG. aufgeführten Personen. Die vorschriftsmäßig zu haltenden Postpferde und Postillione dürfen zu den Gemeindespanndiensten nicht herangezogen werden (§ 22 Ges. über das Postwesen des norddeutschen Bundes vom 2. November 1867, BGB. S. 61).

Befreiungen von Naturaldiensten auf Grund eines besonderen Rechtstitels können nach Erlaß des KAG. nicht mehr geltend gemacht werden (PVB 22 S. 382).

4. Den Steuerpflichtigen steht gegen die Heranziehung von Diensten der Einspruch binnen einer Frist von 4 Wochen zu (§ 69 KAG.). Bei Säumnis des Pflichtigen ist der Gemeindevorsteher befugt, die Dienste durch Dritte leisten und die entstandenen Kosten im Verwaltungszwangsverfahren beitreiben zu lassen (§ 90 Abs. 2). Die Vorschriften des § 132 LVG. über die Zwangsbefugnisse der Gemeindevorsteher finden auf Zwangsvollstreckungen wegen verweigerter Gemeindedienste keine Anwendung. Der Regelung durch Gemeindebeschluß ist die Art der Erzwingung von Naturaldiensten entzogen. Gesetzwidrig ist daher eine Umlageordnung, die für den Fall der Säumnis die Entrichtung eines Geldbetrages als Strafe androht. Gegen die Festsetzung einer solchen Strafe durch den Gemeindevorsteher findet jedoch Einspruch mit nachfolgender Klage nicht statt (OVG. 43 S. 114).

Dagegen ist es, um die Befolgung der in einer solchen Dienstordnung getroffenen Anordnungen in ausreichender Weise zu sichern, den Polizeiverwaltungen unbenommen, auf Grund des § 6 des Ges. vom 11. März 1850 Verordnungen zu erlassen, in denen die Nichtbefolgung der Vorschriften der Dienstordnung mit Strafe bedroht wird. Andererseits darf die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Leistung von Naturaldiensten niemals in einer Pol.-Verordn. statuiert werden, vielmehr bedarf es hierzu des Erlasses eines Ortsstatuts und eine diesbezügliche Pol.-Verordn. würde materiell rechtsungültig sein. (MVB. 1901 S. 213, PVB. 23 S. 52).

Die Aufforderung zur Bezahlung des Kostenaufwandes, der in Folge der Verrichtung des Dienstes durch einen Dritten entstanden ist, kennzeichnet sich nicht als eine erneute Heranziehung (Veranlagung) zu Naturaldiensten, gegen die der Einspruch mit nachfolgender Klage gemäß §§ 69, 70 KAG. stattfindet, sondern nur als ein Akt des Verwaltungszwangsverfahrens im Sinne § 90 Abs. 2 a. a. O. Denn das Zwangsverfahren beginnt schon mit der Anordnung, daß der Dienst durch Dritte an Stelle des säumigen Pflichtigen zu leisten ist und nicht erst mit der Verfügung, daß die hierdurch erwachsenen Kosten von dem Pflichtigen zwangsweise beizutreiben sind (PVB. 24 S. 181).

Zu den Gemeindediensten werden die Pflichtigen durch ortsübliche Bekanntmachung oder besondere Mitteilung aufgefordert.

5. Besondere Arten von Diensten

a) Wegebaudienste.

b) Wachtdienste. Kab.-O. vom 7. April 1809, GS. 1829, S. 93 und vom 11. Juli 1829 ebenda S. 93. Danach sind überall da, wo keine genügende Garnison vorhanden ist, die Stadtgemeinden für die Besetzung der für die öffentliche Sicherheit erforderlichen Wachtposten zu sorgen verpflichtet, insbesondere auch für die Bewachung der Strafanstalten (MR. 1866, S. 169, 170). Diese Verpflichtung bezieht sich jedoch nicht auf die Zivilinstitute, deren Bewachung auf Kosten der kompetenten Behörden von diesen anzuordnen ist (MR. vom 21. Sept. 1829, 5. März 1831, Ann. 13 S. 589; 15 S. 127). Streitigkeiten mit dem Fiskus darüber, ob die Stadtgemeinde für die Bewachung eines Königl. Institutes Entschädigung fordern kann, sind im Rechtswege zu entscheiden (Er. vom 25. Sept. 1852, JMB. 1853, S. 3, OT 62, S. 298).

Wenn in einer Stadt die vorhandenen Nachtwächter zur Verhütung von Feuersgefahr und Diebstahl nicht ausreichen, so kann die Abhaltung von Nachtwachen seitens der Einwohner von den städtischen Behörden beschlossen werden (MR. vom 11. Dezbr. 1833, Ann. S. 1014). Erscheint die öffentliche Sicherheit erheblich gefährdet, so kann auch unter Beobachtung der Kab.-Ordre vom 1. Okt. 1830 (Ann. S. 305) ein Sicherheitsverein aus den zuverlässigen und wehrhaften Einwohnern der Stadt gebildet werden (§ 7 Ges. betreffend Verpflichtung der

Gemeinden zum Ersatz des bei öffentlichen Aufläufen verursachten Schadens vom 11. März 1850 GS. S. 199).

c) Transportdienste. Generalinstruktion vom 16. April 1816. MR. 1855 (S. 439).

d) Feuerlöschdienste. Der Feuerlöschdienst ist im Allgemeinen nicht als ein mit dem Grundbesitz verbundener, diesen belastender Gemeindedienst aufzufassen, liegt vielmehr allen Einwohnern ob. Die Beamten sind deshalb von solchem Dienst befreit, und kann ihnen keinerlei besondere Abgabe als Erlaß für diesen Dienst auferlegt werden. Doch ist es statthaft, die Obliegenheiten der Pflichtfeuerwehr den Hausbesitzern aufzuerlegen. Dann erscheint diese Verpflichtung und die für den Erlaß dieser Verpflichtung eingeführte Abgabe als Reallast, von welcher die dem Staate gehörigen, zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücke nach der Kab.-Ordre vom 8. Juni 1834 befreit sind (PVB. 9 S. 9).

Bisher war die Ortspolizeibehörde als berechtigt erachtet worden, zur Regelung des Feuerlöschwesens, Einrichtung von Pflichtfeuerwehren, Anordnung von Uebungen der Feuerwehr usw. Polizei-Verordnungen zu erlassen. In neuerer Zeit hat jedoch das Kammergericht angenommen, daß nur allein die Gemeinden zuständig sind, durch Ortsstatut zunächst die Feuerlöschdienstpflicht an sich zu begründen, dann aber auch organisatorisch die Pflichtigen zu einer Pflichtfeuerwehr zusammenzufassen, Löschabteilungen mit verschiedenen Aufgaben einzurichten, Führer zu bestellen, vorbereitende Uebungen abhalten zu lassen usw. (Johow Bd. 19 S. 352, 22 C S. 87, BMB. 1901 S. 213, vergl. Eilsberger, die Feuerlöschpolizei in PVB. 23 S. 177). Um die namentlich in den kleineren Gemeinden infolge der neueren Entscheidungen des Kammergerichts entstandenen Schwierigkeiten zu beseitigen, ist das Ges. betr. die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlasse von Vorschriften über die Verpflichtung zur Hülfeleistung bei Bränden v. 21. Dez. 1904 (GS. S. 291) ergangen, dessen einziger § wie folgt lautet:

Soweit das Feuerlöschwesen nicht durch Ortsstatut geregelt ist, können Polizei-Verordnungen über die Verpflichtung der Einwohner zur persönlichen Hilfeleistung bei Bränden, insbesondere zum Eintritt in eine Pflichtfeuerwehr, über die Regelung der hiermit verbundenen persönlichen Dienstpflichten, über die Gestellung der erforderlichen Gespanne und über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden in der Umgegend, erlassen werden.

Solche Polizei-Verordnungen gehören im Sinne des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195) nicht zum Gebiete der Sicherheitspolizei.

Sie treten außer Kraft, soweit das Feuerlöschwesen durch ein Ortsstatut geregelt wird.

Das Ortsstatut ist an die Bestimmungen des § 68 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (GS. S. 152) nicht gebunden.

Hiernach sollen Polizeiverordnungen zur Regelung des Feuerlöschwesens nur Platz greifen zu einem Zeitpunkte, an welchem eine solche Regelung auf ortsstatutarischem Wege noch nicht erfolgt ist, oder wenn das letztere bereits der Fall gewesen, nur in dem Umfange, in welchem das Ortsstatut dieses Gebiet erschöpfend zu ordnen noch unterlassen hat oder hierzu nicht im Stande war („soweit"). Ein generelles Schaffen von Feuerlösch-Organisationen, welches für die Gemeinden sächliche Kosten zur Folge hat, auf dem Wege der Polizei-Verordnungen ist nicht der Zweck des Gesetzes. Für die Polizeibehörde kann es sich höchstens nur noch darum handeln, ob sie etwa ein Ortsstatut, dessen Bestimmungen ihr in Bezug auf die Regelung der persönlichen Löschhilfe usw. nicht erschöpfend erscheinen, durch eine Polizeiverordnung ergänzen soll. Es ist in Aussicht genommen, in der zu dem Gesetz zu erlassenden Ausführungsanweisung die Polizeibehörden anzuhalten, wegen einer von ihnen

etwa für geboten erachteten Ergänzung eines bestätigten Ortsstatuts vor allen Dingen, falls nicht gerade Gefahr im Verzuge ist, mit der Gemeinde zunächst gütlich in Verhandlung zu treten und für den Fall, daß derartige gütliche Anregungen zur Abänderung des Ortsstatuts erfolglos bleiben sollten, vor weiteren Schritten die Angelegenheit der Aufsichtsbehörde (Landrat, Regierungspräsident, Minister des Innern) zur Entscheidung vorzulegen. Ergeht nun trotzdem eine Polizeiverordnung mit den der Gemeinde nicht passenden, vielleicht allzu schweren und lokal nicht gerechtfertigten Vorschriften, so ist die Gemeinde in der Lage, das Objekt solcher Bestimmungen in ihrem Sinne ortsstatutarisch zu regeln, um sich hierdurch nach Maßgabe des Abs. 3 des Ges. von der Polizeiverordnung wieder freizumachen, vorausgesetzt, daß ihr Ortsstatut die Bestätigung des Kreis- bezw. Bezirksausschusses findet.

Durch die ausdrückliche Bestimmung im Abs. 2, daß die zu erlassenden Polizei-Verordnungen im Sinne des § 143 LVG. nicht zum Gebiete der Sicherheitspolizei gehören, ist Fürsorge getroffen, daß solche Polizei-Verordnungen nicht ohne Zustimmung der Gemeinde-Vorstände bezw. nicht ohne den diese Zustimmung ergänzenden Beschluß des Bezirksausschusses erlassen werden können. Abs. 4 des Ges. soll das Ortsstatut in die Lage setzen, von den einengenden Bestimmungen des § 68 KAG. absehen zu können und nicht nur die Steuerpflichtigen, sondern den Zwecken der Feuerlöschhilfe entsprechend alle Kreise der ortseingesessenen Bevölkerung, vor allem diejenigen, deren Beteiligung an der Hilfeleistung bei Brandfällen am wesentlichsten erscheinen muß, ohne Rücksicht auf ihre kommunalen Steuerleistungen zur Feuerlöschhilfe heranzuziehen. In den zu erlassenden Polizei-Verordnungen werden auch Strafbestimmungen gegen die Nichtbefolgung bezw. Uebertretungen der ortsstatutarischen Anordnungen aufzunehmen sein.

6. Die Stadtgemeinden sind verpflichtet, für Aufrechterhaltung der Sicherheit in den Städten Sorge zu tragen. Mit Rücksicht hierauf und da sie in der Lage sind, die Beschädiger durch ihre Vorsteher zu ermitteln und sich an diesen zu erholen, ist gegen die Gemeinden das Gesetz betreffend die Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatze des bei öffentlichen Aufläufen verursachten Schadens vom 11. März 1850 (GS. S. 199) ergangen; darnach haftet, wenn bei einer Zusammenrottung oder einem Auflaufe von Menschen durch offene Gewalt oder durch Anwendung der dagegen getroffenen Maßregeln Beschädigungen des Eigentums oder Verletzungen von Personen stattfinden, die Gemeinde, in deren Bezirke diese Handlungen geschehen sind, für den dadurch verursachten Schaden. Das Gesetz ist durch Art. 108 Einf.-Ges. BGB. aufrecht erhalten.

§ 55.

Die in Bezug auf die Behandlung der Gemeindewaldungen für die einzelnen Landestheile erlassenen Gesetze und Bestimmungen bleiben in Kraft, bis ihre Abänderung im gesetzlichen Wege erfolgt sein wird.

Nach dem Zust.-Ges. § 16 Abs. 2 bewendet es hinsichtlich der Verwaltung der Gemeindewaldungen bei den bestehenden Bestimmungen.

Für die Provinzen Westfalen und die Rheinprovinz gelten über die Verwaltung von Gemeindeforsten besondere Bestimmungen, welche in der Verordnung vom 24. Dezbr. 1816 (GS. 1817 S. 57) niedergelegt und durch verschiedene Instruktionen ausgebildet sind. Unter diesen sind hervorzuheben die Instruktion der Regierung zu Coblenz vom 25. Sept. 1819, der Regierung zu Arnsberg vom 9. Sept. 1817 und besonders des Oberpräsidenten von Westfalen vom 19. Mai 1857 (BMB. S. 163). Für die 1866 neuerworbenen Landesteile sind erlassen V. betr. Organisation der Forstverwaltung v. 4. Juli 1867 (GS. 1129), Gesetz betr. die Forstschutzbeamten der Gemeinden im Reg.-Bez. Wiesbaden v. 12. Oktober 1897 (GS. S. 411).

Für die östlichen Provinzen (einschließlich Sachsen) gilt jetzt das Gesetz betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen vom 14. Aug. 1876 (GS. S. 373):

§ 1. Die Verwaltung der Holzungen der Gemeinden, Kirchen, Pfarren, Küstereien, sonstigen geistlichen Institute, öffentlichen Schulen, höheren Unterrichts- und Erziehungsanstalten, frommen und milden Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten unterliegt der Oberaufsicht des Staates nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Holzungen, welche sich in staatlicher Verwaltung befinden, werden von diesem Gesetze nicht berührt.

Seitens der Minister ist unter dem 21. Juni 1877 BMB. S. 259 ff. eine genaue Instruktion ergangen. Unter den Holzungen der Gemeinde sind sowohl die zum Kämmereivermögen, als auch die zum Gemeindeglieder-Vermögen gehörigen Waldgrundstücke zu verstehen. Dagegen sind darunter nicht die Interessentenforsten begriffen, welche zum Privatvermögen der Beteiligten gehören. Auf diese letzteren Waldungen bezieht sich das Gesetz 14. März 1881 über gemeinschaftliche Holzungen (GS. S. 261). Die Stadtverordneten-Versammlung ist nicht berechtigt, als Vertreterin der Gemeinde gemäß § 11 Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu erheben (OVG. 3 S. 139).

§ 2. Die Benutzung und Bewirtschaftung der in § 1 Absatz 1 bezeichneten Holzungen muß sich innerhalb der Grenzen der Nachhaltigkeit bewegen. Insbesondere darf die Erhaltung der standortsgemäßen Holz- und Betriebsarten nicht durch die Nebennutzungen gefährdet werden.

Ein Betrieb, der eine der im § 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1875, betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften (GS. S. 416), bezeichneten Gefahren herbeiführen könnte, ist unzulässig.

Der Begriff der Nachhaltigkeit (§ 2 Abs. 1) ist forsttechnischer Natur. Er soll im Wesentlichen ausdrücken, daß die Nutzung des Waldes und der Zuwachs des Waldes im Gleichgewichte bleiben muß und daß die Nebennutzungen hinter die Hauptnutzungen zurückzutreten haben.

§ 3. Der Bewirtschaftung der im § 1 Absatz 1 bezeichneten Holzungen sind Betriebspläne zu Grunde zu legen, welche der Feststellung durch den Regierungs-Präsidenten bedürfen. Hierbei sind namentlich hinsichtlich der Holz- und Betriebsart, sowie der Umtriebszeit, die wirtschaftlichen Bedürfnisse und die Wünsche der Waldeigentümer zu berücksichtigen, soweit dies mit den Grundsätzen des § 2 vereinbar ist.

Die im Betriebsplan festgesetzte nachhaltige Holzabnutzung (Abnutzungssatz) ist für den jährlichen Holzeinschlag maßgebend.

Wenn die Gesamtfläche des Waldbesitzes einer Gemeinde beziehungsweise öffentlichen Anstalt so gering ist, daß eine regelmäßige Bewirtschaftung nur mit unverhältnismäßigen Opfern Seitens des Eigentümers stattfinden kann, oder wenn die Betriebsverhältnisse so einfach sind, daß eine spezielle Nutzungsregulierung entbehrlich erscheint, so kann von der Aufstellung förmlicher Wirtschaftspläne Abstand genommen werden. In solchen Fällen genügt eine kurze Darstellung der Standorts- und Betriebsverhältnisse, sowie die Angabe über den Zeitpunkt des Abtriebes und über die Art der Wiederkultur.

Die dem Regierungs-Präsidenten nach § 3 Abs. 1 obliegende Feststellung der Betriebspläne erheischt keine besondere Form und kann selbst stillschweigend geschehen. Der festgestellte Betriebsplan verliert die ihm gesetzlich beigelegte

Bedeutung nicht schon dadurch, daß seine Revision angeordnet wird (OVG. 16 S. 335).

§ 4. Abweichungen von dem festgestellten Betriebsplane (§ 3)

a) durch Rodungen,

b) durch den Abtrieb von Holzbeständen, sofern solcher bei Hochwaldungen für die laufende zwanzigjährige Nutzungsperiode, bei dem eingeteilten Mittel- und Niederwalde für die nächsten fünf Jahre im Betriebsplane nicht vorgesehen ist,

c) durch Holzfällungen, welche den Abnutzungssatz bei Berücksichtigung des seit Festsetzung desselben erfolgten Mehr- oder Mindereinschlages um mehr als zwanzig Prozent seines Betrages überschreiten würden,

d) durch Ueberschreitungen des Abnutzungssatzes, welche innerhalb der laufenden Nutzungsperiode nicht wieder eingespart werden können,

bedürfen der Genehmigung des Regierungs-Präsidenten.

Werden Abweichungen der unter a bis d gedachten Art ohne Genehmigung unternommen, so kann der Regierungs-Präsident eine entsprechende Abänderung des Betriebsplans, insbesondere auch den Wiederanbau gerodeter Flächen mit Holz, anordnen.

Im § 4d wird ein Elementarschaden, z. B. ein Windbruch, vorausgesetzt, der so bedeutend ist, daß ein Einsparen des dadurch herbeigeführten Vorgriffes innerhalb der zwanzigjährigen Nutzungsperiode vollständig unmöglich ist, und daß, wenn dieser Schaden innerhalb des gewöhnlichen Betriebes ausgeglichen werden sollte, der ordentliche Waldbetrieb auf längere Zeit eingestellt werden müßte.

§ 5 Die Betriebspläne sind der Revision und erneuten Feststellung zu unterziehen, wenn dies von dem Regierungs-Präsidenten für erforderlich erachtet oder von dem Waldeigentümer beantragt wird. Mindestens alle zehn Jahre muß eine Revision stattfinden.

Ueber den Umfang der im § 5 erwähnten Revisionen und über die Voraussetzungen, unter denen die Einrichtung der im § 6 bezeichneten Fällungs-, Kultur- und Nebennutzungspläne angeordnet werden kann s. OVG. 16 Seite 337, 338.

§ 6. Der Regierungs-Präsident kann den Zustand und die Bewirtschaftung der in § 1 Absatz 1 bezeichneten Holzungen an Ort und Stelle untersuchen lassen. Wenn die Untersuchung ergibt, daß der Betrieb den Grundsätzen des § 2 oder dem festgestellten Betriebsplan nicht entspricht, so kann der Regierungs-Präsident, unbeschadet der ihm nach § 10 zustehenden Befugnisse, die Einreichung jährlicher Fällungs-, Kultur- und Nebennutzungspläne anordnen. Dieselben sind nach Maßgabe der §§ 2, 3 festzustellen.

§ 7. Die Eigentümer der im § 1 Absatz 1 bezeichneten Holzungen sind verpflichtet, für den Schutz und die Bewirtschaftung derselben durch genügend befähigte Personen ausreichende Fürsorge zu treffen.

Darunter sind neben den Organen für Forstschutz- und Beaufsichtigung der Waldarbeiten in Waldungen von einiger Ausdehnung auch ausgebildete Sachverständige für die eigentlichen Betriebsgeschäfte zu verstehen, welche einen gewissen Grad theoretischer Ausbildung nachweisen können. Die Aufsichtsbehörde ist sonach befugt, dem Waldeigentümer die Annahme eines wissenschaftlich gebildeten Forstverwalters aufzugeben. Doch ist sie nicht befugt, dessen Anstellung als eines Beamten anzuordnen oder die dem Forstpersonale zu gewährenden

Dienstbezüge vorzuschreiben. Beides würde Sache der Kommunalaufsichtsbehörden sein (OVG. 27 S. 298; §§ 11, 23 KBG., siehe § 64).

Auf die städtischen Forstbeamten finden jetzt die Bestimmungen des KBG. §§ 1—7, 12—13, 15, 23 und 24 Anwendung. Ihre Anstellung hat mittelst Anstellungs-Urkunde zu erfolgen. Für ausreichende Besoldung hat die Aufsichtsbehörde gemäß § 11 KBG. Sorge zu tragen. Die städtischen Forstbeamten haben auf Gehaltszahlung, Pension und Reliktenversorgung die gleichen Ansprüche, wie alle übrigen Kommunalbeamten. Dagegen bleiben nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 23 KBG. die §§ 8—10 dieses Gesetzes hinsichtlich der Forstbeamten außer Anwendung. Eine Verpflichtung der Stadtgemeinde zur lebenslänglichen Anstellung der Forstbeamten besteht hiernach nicht. Die Stadtgemeinden können ihre Forstbeamten auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Kündigung anstellen, ohne daß es hierzu einer besonderen Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Wegen der Anstellung der Forstbeamten mit Beamteneigenschaft siehe unt. § 56 Nr. 6 A. n. 1 a. u. B. n. a. (cc).

§ 8. Die Gemeinden sind verpflichtet, da, wo ihre Kräfte es gestatten und ein dringendes Bedürfnis der Landeskultur dazu vorliegt, unkultivierte Grundstücke, welche nach sachverständigem Gutachten zu dauernder landwirtschaftlicher oder gewerblicher Nutzung nicht geeignet, dagegen mit Nutzen zur Holzzucht zu verwenden sind, mit Holz anzubauen. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung können die Gemeinden nach Anhörung ihrer Vertreter und des Kreisausschusses durch Beschluß des Bezirks-Ausschusses angehalten werden.

Gegen den Beschluß des Bezirksausschusses findet innerhalb einer Präklusivfrist von zwei Wochen die Beschwerde an den Provinzialrat statt.

Die Deckung und Aufforstung der Meeresdünen kann auf Grund dieses Gesetzes nicht gefordert werden.

§ 9. In den Fällen, in welchen die Kräfte der Gemeinden es nicht gestatten die im Interesse der Landeskultur vorzunehmenden Aufforstungen unkultivierter Grundstücke aus eigenen Mitteln auszuführen, wird denselben aus der Staatskasse nach Maßgabe der im Staatshaushalts-Etat angesetzten Mittel zu diesem Zwecke eine angemessene Beihilfe gewährt.

In allen Fällen ist den Gemeinden, welche auf Grund der im § 8 enthaltenen Verpflichtung Holzkulturen nach forstwirtschaftlichen Regeln ausführen, der zwanzigfache Betrag der auf den betreffenden Grundstücken ruhenden Jahresgrundsteuer zu den Kosten der ersten Anlage aus der Staatskasse zu überweisen.

§ 10. Wenn ein Waldeigentümer einer ihm nach §§ 2 bis 7 dieses Gesetzes obliegenden Verpflichtung trotz geschehener Aufforderung nicht nachkommt, so ist der Regierungs-Präsident befugt, die zur Erfüllung der Verpflichtung erforderlichen Handlungen durch einen Dritten ausführen zu lassen, den Betrag der Kosten vorläufig zu bestimmen und im Wege der Exekution von dem Verpflichteten einzuziehen.

Das Gesetz vom 14. August 1876 hat aus der allgemeinen Aufsicht des Staates über die Stadt- und Landgemeinden diejenige über die Gemeinde-Holzungen als etwas besonderes ausgeschieden und sie bezüglich des Umfanges, wie der Zuständigkeit, Anfechtbarkeit und Durchführbarkeit abweichend gestaltet. Während jene von der Kommunalaufsichtsbehörde (Reg.-Präs. oder Landrat) nach §§ 7, 24 Zust.-Ges. zu führen ist, erscheint hier der Reg.-Präs. allein zuständig. Als Rechtsbehelfe gegen Anordnungen der ersteren Art ist die formlose Beschwerde an die vorgesetzte Instanz, gegen Anordnungen der letzteren Art dagegen — vergl. § 11 — die förmliche Beschwerde an den Oberpräsidenten und gegen

dessen Bescheid die Klage beim OVG. zugelassen, sodaß bei etwa nachfolgender Zwangsetatisierung jene bezüglich ihrer Rechtmäßigkeit der Nachprüfung des Verwaltungsrichters unterliegen, diese dagegen nicht. (OVG. 14 S. 107). Zur Durchführung der letzteren ist im § 10 als Zwangsmittel lediglich die Ausführung durch Dritte zugelassen, sodaß erst der hierbei entstandene oder vorläufig bestimmte Kostenbetrag zwangsetatisiert werden kann, während für die Durchsetzung allgemeiner Aufsichtsanordnungen eine solche Beschränkung in den Zwangsmitteln nicht besteht. Bei der grundsätzlichen Verschiedenheit der beiderseitigen Aufsichtsakte kann ein und dieselbe Anordnung nicht zugleich der einen und anderen Art, sondern sie muß notwendig entweder der einen oder der anderen Art angehören. (OVG. 27 S. 296.)

§ 11. Gegen die auf Grund der §§ 2 bis 7 und § 10 von dem Regierungs-Präsidenten erlassenen Verfügungen findet innerhalb einer Präklusivfrist von zwei Wochen (LVG. § 51) Beschwerde an den Ober-Präsidenten und gegen den Bescheid des Ober-Präsidenten die Klage beim Ober-Verwaltungsgericht statt. Die Klage kann nur darauf gestützt werden:

1. daß der angefochtene Bescheid auf der Nichtanwendung oder unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen beruhe;
2. daß die tatsächlichen Voraussetzungen nicht vorhanden seien, welche die Polizeibehörde zum Erlasse der Verfügung berechtigt haben würden;
3. auf die Behauptung, daß das Zwangsmittel nach Art und Höhe nicht gerechtfertigt oder nach Lage der Sache zur Erreichung des angeordneten Zweckes überhaupt nicht erforderlich sei.

Die Rechtsbehelfe gegen die von dem Reg.-Präs. erlassenen Anordnungen und gegen die zugehörigen Zwangsmittel sind nach Fassung und Absicht des § 11 Abs. 1 u. 2 genau so geordnet, wie diejenigen, welche gegen polizeiliche Verfügungen und gegen die bezüglichen Zwangsmittel durch die §§ 30 u. 34 des gleichzeitig beratenen Zust.-Ges. 1876 zugelassen werden sollten und welche gegen die Anordnungen nunmehr durch § 127 Nr. 1 u. 2 des LVG. zugelassen sind. Die Klage gegen die Anordnung kann daher nur auf Verletzung des Rechts oder auf den Mangel aller tatsächlichen Voraussetzungen gestützt werden, sodaß bezüglich dieser nicht die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Anordnung, sondern nur zu prüfen bleibt, ob sie noch auf objektiven Momenten und nicht lediglich auf Willkür beruht. (OVG. 27 S. 296.)

Die Nr. 3 des § 11 steht mit der weiteren Vorschrift des LVG. (§§ 127, 133) nicht mehr im Einklange. Die Vorschriften des § 11, welche den §§ 30, 34 des Zust.-Ges. 1876 entsprechen sollten, sind als allgemeine Regeln durch die Aenderung dieser, wie solche durch die §§ 127, 133 LVG. erfolgte, mit geändert worden. Nach § 133 LVG. finden nun gegen die Androhung eines Zwangsmittels die gleichen Rechtsmittel, wie gegen die Anordnung statt, gegen die Festsetzung und Ausführung eines Zwangsmittels aber „in allen Fällen“ nur die Beschwerde im Aufsichtswege. Zu dieser Festsetzung und nicht zu jener Androhung gehört jedoch bei dem Zwangsmittel der Ausführung durch Dritte (§ 10 Ges. 14. Aug. 1876, § 132 Nr. 1 LVG.) die Bestimmung des mit der Handlung zu beauftragenden Dritten und des ihm hierfür zu gewährenden Kostenbetrages (OVG. 27 S. 298). Das Streitverfahren ist daher wohl zulässig über die Frage, ob die Androhung des Zwangsmittels der Ausführung durch Dritte, z. B. der kommissarischen Beauftragung eines theoretisch ausgebildeten Sachverständigen mit der Verwaltung der Forstbetriebsgeschäfte, rechtmäßig ist, nicht aber über die Frage, welche Emolumente einem solchen Kommissar zu gewähren und ob hierfür die für die definitive Verwaltung etwa zu Unrecht festgesetzten

Dienstbezüge tatsächlich angemessen sind. Gegen diese Festsetzung und Ausführung des Zwangsmittels ist daher nur noch die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig, nicht mehr die Klage an das OVG. Die Klage beim OVG. würde allerdings noch zulässig sein, wenn der Reg.-Präs. den Weg der Zwangsetatisierung gemäß § 19 Zust.-Ges. einschlägt. Diese Klage kann jedoch keinen Erfolg haben, wenn die Aufforderung aus § 10 oder die Androhungsverfügung nicht angefochten worden ist oder auf Anfechtung vom OVG. aufrecht erhalten worden ist (s. vorstehend n. zu § 10, § 78 not. 11, OVG. 43 S. 418).

§ 12. Die im Staatsforstdienste angestellten Beamten sind den in Ausführung dieses Gesetzes an sie ergehenden Aufträgen des Regierungs-Präsidenten, des Bezirks-Ausschusses und des Provinzialrats Folge zu leisten verpflichtet.

§ 13. (Aufgehoben gemäß Art. I Ges. vom 19. Mai 1889, GS. S. 8).

§ 14. Die aus der staatlichen Oberaufsicht erwachsenden Kosten fallen der Staatskasse zur Last.

1. Die der Staatskasse nach § 14 zur Last fallenden Kosten betreffen die Tagegelder und Reisekosten für die zur Wahrnehmung der Oberaufsicht auf Anweisung des Regierungs-Präsidenten ausgeführten Reisen von Forstbeamten (VMB. 1877 S. 259). Dagegen haben die Gemeinden nicht nur die Kosten der ersten Ausarbeitung von Plänen für den Betrieb ihrer Holzungen zu tragen, sondern auch die Kosten der späteren Revisionen dieser Pläne, der sogenannten Taxations-Revisionen. Diese Kosten gehören nicht zu den aus der staatlichen Ober-Aufsicht erwachsenden und daher der Staatskasse zur Last fallenden Ausgaben; wohl aber gehören zu den letzteren die Kosten etwaiger Ermittelungen behufs Vorbereitung der Feststellung der Betriebspläne oder der Entscheidung über die Notwendigkeit außerordentlicher Taxrevisionen, ferner die Kosten der Nachprüfung der Revisionen, sowie die der erneuten Feststellung des Planes (OVG. 17 S. 333). Die Kosten, welche aus einem Zwangsverfahren nach § 10 entstehen, fallen der Gemeinde zur Last.

2. Zu Veräußerungen von Gemeindeforsten sollen die Regierungen den Konsens in der Regel versagen und nur in seltenen Ausnahmefällen rücksichtlich einzelner Parzellen dann erteilen, wenn in keiner Weise ein Nachteil für die Gemeinde- oder für die Staats-Interessen und die allgemeine Landeskultur aus der Veräußerung zu besorgen ist (VMB. 1856 S. 188).

Titel V.

Von den Geschäften des Magistrats.

§ 56.

Der Magistrat hat als Orts-Obrigkeit und Gemeinde-Verwaltungsbehörde insbesondere folgende Geschäfte:

1. die Gesetze und Verordnungen, sowie die Verfügungen der ihm vorgesetzten Behörden auszuführen;
2. die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung vorzubereiten und sofern er sich mit denselben einverstanden erklärt, zur Ausführung zu bringen.

Der Magistrat ist verpflichtet, die Zustimmung und Ausführung zu versagen, wenn von den Stadtverordneten ein Beschluß gefaßt ist, welcher deren Befugnisse überschreitet,

gesetz- oder rechtswidrig ist, das Staatswohl oder das Gemeinde-Interesse verletzt. In Fällen dieser Art ist nach den Bestimmungen im § 36 zu verfahren;

3. die städtischen Gemeindeanstalten zu verwalten und diejenigen, für welche besondere Verwaltungen eingesetzt sind, zu beaufsichtigen;

4. die Einkünfte der Stadtgemeinde zu verwalten, die auf dem Etat oder besonderen Beschlüssen der Stadtverordneten beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen. Von jeder regelmäßigen Kassenrevision ist der Stadtverordneten-Versammlung Kenntniß zu geben, damit sie ein Mitglied oder mehrere abordnen könne, um diesem Geschäfte beizuwohnen; bei außerordentlichen Kassenrevisionen ist der Vorsitzende oder ein von demselben ein- für allemal bezeichnetes Mitglied der Stadtverordneten-Versammlung zuzuziehen;

5. das Eigenthum der Stadtgemeinde zu verwalten und ihre Rechte zu wahren;

6. die Gemeindebeamten, nachdem die Stadtverordneten darüber vernommen worden, anzustellen und zu beaufsichtigen. Die Anstellung erfolgt, soweit es sich nicht um vorübergehende Dienstleistungen handelt, auf Lebenszeit; diejenigen Unterbeamten, welche nur zu mechanischen Dienstleistungen bestimmt sind, können jedoch auf Kündigung angenommen werden. Die von den Gemeindebeamten zu leistenden Kautionen bestimmt der Magistrat nach Anhörung der Stadtverordneten-Versammlung. In Städten bis zu 10,000 Einwohnern (§ 30,2) können die Geschäfte des Gemeinde-Einnehmers nach Vernehmung der Stadtverordneten-Versammlung mit Zustimmung der Regierung dem Kämmerer übertragen werden;

7. die Urkunden und Akten der Stadtgemeinde aufzubewahren;

8. die Stadtgemeinde nach außen zu vertreten, und Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Gemeinde-Urkunden in der Urschrift zu vollziehen. Die Ausfertigungen der Urkunden werden Namens der Stadtgemeinde von dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter giltig unterzeichnet; werden in denselben Verpflichtungen der Stadtgemeinde übernommen, so muß noch die Unterschrift eines Magistratsmitgliedes hinzukommen; in Fällen, wo die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, muß dieselbe in beglaubigter Form der gedachten Ausfertigung beigefügt werden;

9. die städtischen Gemeindeabgaben und Dienste nach den Gesetzen und Beschlüssen auf die Verpflichteten zu vertheilen und die Beitreibung zu bewirken.

Die Geschäfte, welche der Magistrat zu besorgen hat, sind der Hauptsache nach zweifacher Natur:

A. die Geschäfte der Orts-Obrigkeit, die in der Ausführung der Gesetze, Verordnungen und Verfügungen der Staatsbehörden bestehen,

B. die Geschäfte der Gemeinde-Verwaltung im engeren Sinne, bei welcher der Staat nur mittelbar beteiligt ist.

Die letzteren eignen sich ihrer Natur nach mehr zu einer kollegialischen Behandlung. Die ersteren dagegen, namentlich die im § 62 aufgeführten, lassen ihrer Natur nach eine solche Behandlung wenig oder gar nicht zu. In beiden Beziehungen, sowohl als Orts-Obrigkeit, als auch als Gemeinde-Verwaltungsbehörde, ist der Magistrat eine öffentliche Behörde und ermangelt daher der juristischen Persönlichkeit. Die Personen, aus denen er besteht, sind öffentliche mittelbare Staatsbeamte (§ 69 MR. II, 10, OVG. 16 S. 154, 19 S. 62, 20 S. 39).

Im Vereine mit der Stadtv.-Vers. repräsentiert der Magistrat die Stadt-Persönlichkeit. Seine Beschlüsse und Handlungen gelten als Willensäußerungen und Handlungen der Stadt. Seine das gesamte Gebiet der Vollziehung in den städtischen Angelegenheiten umfassende Zuständigkeit wird aber begrenzt durch den Begriff der Gemeindeangelegenheiten (§ 9) und durch das Mitwirkungsrecht der Stadtv.-Vers. (s. § 35). Eine strenge Sonderung zwischen den Angelegenheiten, in denen der Magistrat selbständig entscheiden darf und in solchen, für die ein Gemeindebeschluß erforderlich ist, läßt sich nicht durchführen. Dem Takte des Magistrats und der Stadtv.-Vers. bleibt überlassen, die richtige Grenze zu finden. Als maßgebend ist jedoch zu betrachten, daß durch Gemeindebeschluß nur die Normen für die Vollziehung aufgestellt werden, während die Ausführungs-Vorschriften und die Anwendung der Normen auf den gegebenen Fall dem Magistrat, als dem vollziehenden Organe, überlassen bleiben muß. Andererseits ist jede Angelegenheit, die durch Gemeindebeschluß geregelt ist, dadurch dem freien Ermessen des Magistrats entzogen und nur durch Gemeindebeschluß kann darüber anderweit bestimmt werden (s. o. § 35 S. 155, Jebens S. 258). Im § 56 sind diejenigen Geschäfte aufgezählt, auf welche der § 35 als auf solche hinweist, die dem Magistrat „ausschließlich“ zur Erledigung überwiesen seien (s. S. 156). In diesen Fällen des § 56 ist daher die Stadtv.-Vers. zu einer Mitwirkung nicht berufen mit Ausnahme der Bestimmungen unter Nr. 6, wo eine Vernehmung bezw. Anhörung der Stadtv.-Vers. vorgeschrieben ist und unter Nr. 4, woselbst die Zuziehung des Vorsitzenden oder eines anderen Mitgliedes der Stadtv.-Vers. vorgesehen ist.

A. Der Magistrat als Ortsobrigkeit.

§ 56. Der Magistrat hat als Orts-Obrigkeit und Gemeinde-Verwaltungsbehörde insbesondere folgende Geschäfte:

1. die Gesetze und Verordnungen, sowie die Verfügungen der ihm vorgesetzten Behörden auszuführen;

Der § 56 bezeichnet unter Nr. 1—9 die dem Magistrat in seiner Eigenschaft als Ortsobrigkeit und Gemeinde-Verwaltungsbehörde obliegenden Geschäfte, jedoch, wie aus dem beigefügten Worte „insbesondere“ zu entnehmen, nicht in erschöpfender Weise. Von den aufgeführten Geschäften sind zweifellos die unter Nr. 1 bezeichneten als solche zu erachten, welche von dem Magistrat in seiner Eigenschaft als „Ortsobrigkeit“ zu erledigen sind. OVG. (35 S. 92) hält auch die unter Nr. 7 aufgeführten für obrigkeitliche Geschäfte des Magistrats. Abgesehen davon sind dem Magistrat als Ortsobrigkeit auf dem Gebiete der allgemeinen Landesverwaltung, der Gewerbeordnung usw. eine Reihe von Geschäften überwiesen. Da der Magistrat, soweit er nicht als Gemeindeverwaltungsbehörde, sondern als Ortsobrigkeit tätig ist, nicht auf die Mitwirkung der Stadtv.-Vers. angewiesen ist, auch deren Kontrolle nicht unterliegt (§ 37 S. 164), ist es von Bedeutung, die Grenze festgestellt zu sehen, bis zu welcher die obrigkeitlichen Funktionen des Magistrats sich erstrecken und jenseits welcher die ver-

waltungsbehördlichen beginnen. Eine solche allgemeine Feststellung ist weder in der StO., noch in anderen Gesetzen unternommen. Jebens faßt das Ergebnis seiner in dem Aufsatze „der Magistrat als Ortsobrigkeit" (PVB. 23 S. 369) niedergelegten Erörterungen in dem Satze zusammen: „Ortsobrigkeit" ist der Magistrat nur, insoweit er als Organ des unmittelbar beteiligten Staates durch Rechtsnorm oder von der zuständigen Staatsbehörde zu obrigkeitlichen Funktionen berufen wird, nicht auch in der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten, insbesondere der Angelegenheiten des § 56 Nr. 2—9 StO. Von einzelnen Gegenständen, welche nach diesem allgemeinen Gesichtspunkte in den Kreis der obrigkeitlichen Geschäfte des Magistrats entfallen, führt Jebens a. a. O. außer den unten unter A I—IV aufgeführten Geschäften, noch an: die der Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und allgemeinen Staatsverwaltung, die Geschäfte auf dem Gebiete des Steuerwesens des Staats selbst und der weiteren Kommunalverbände (OVG. 37 S. 116, s. u. § 62), die des Militärersatzwesens (PVB. 23 S. 113), der örtlichen Statistik, sowie die im § 62 unter C. 2 und 3 bezeichneten Angelegenheiten auf dem Gebiete des Justiz- und Militärwesens usw. (siehe noch über die Stellung des Magistrats als Ortsobrigkeit: Preuß, das städtische Amtsrecht S. 374).

Als **Ortsobrigkeit** ist der Magistrat Organ der **Staatsgewalt**. In dieser Stellung ist er, wie sich § 105 StO. 1831 ausdrückt, so berechtigt, als verpflichtet, nicht nur darauf zu sehen, daß überall die bestehenden Landesgesetze gehörig beobachtet werden, soweit für diesen Zweck nicht besondere Behörden bestellt sind, sondern auch die Aufträge, welche ihm von den Staats-Behörden in allgemeinen Landes-Angelegenheiten gemacht werden, zu übernehmen und sorgfältig auszuführen. Er ist in dieser Beziehung ganz unabhängig von der Stadtgemeinde, an die Mitwirkung der Stadtv.-Vers. nicht gebunden und nur den betreffenden Staatsbehörden verantwortlich. Zwar hat das Magistrats-Kollegium, trotzdem seine ausdrücklich anerkannte Eigenschaft als Ortsobrigkeit dahin führen müßte, nicht die Handhabung der Ortspolizei, — dieselbe steht vielmehr nur seinem Vorsitzenden zu. Der Magistrat hat aber über die Organisation der Polizeiverwaltung mit zu beschließen, die Polizeibeamten anzustellen und seine Zustimmung zum Erlaß von Polizei-Verordnungen gewisser Art, bezw. sein Gutachten zu geben. (S. u. § 63 StO.)

Zur Durchführung der vom Magistrat in Ausübung seiner **obrigkeitlichen** Gewalt getroffenen Anordnungen steht ihm die Anwendung der durch § 132 LVG. vorgesehenen Zwangsmittel zu. Indes sind die Zwangsmittel nicht zuläßig betreffs Anordnungen, die von dem Magistrat in rein kommunalen Angelegenheiten erlassen sind.

I. Als **Organ** der Staatsgewalt handhabt in Städten mit mehr als 10.000 Einwohnern der Magistrat selbst, in Stadtkreisen ein aus seiner Mitte gewählter Ausschuß — der **Stadtausschuß** — gewisse **Geschäfte der allgemeinen Landes-Verwaltung** (§§ 4 u. 37—39 LVG.).

1. Ueber die **Organisation des Stadtausschusses** bestimmt LVG.:

§ 4. Zur Mitwirkung bei den Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung nach näherer Vorschrift der Gesetze bestehen für die Provinz am Amtssitze des Ober-Präsidenten der Provinzialrat, für den Regierungsbezirk am Amtssitze des Regierungs-Präsidenten der Bezirksausschuß, für den Kreis am Amtssitze des Landrats der Kreisausschuß.

An die Stelle des Kreisausschusses tritt in den durch die Gesetze vorgesehenen Fällen in den Stadtkreisen der **Stadtausschuß**, in den einem Landkreise angehörigen Städten mit mehr als 10.000 Einwohnern der **Magistrat** (kollegialische Gemeindevorstand).

In Stadtgemeinden, in welchen der Bürgermeister allein den Gemeindevorstand bildet, treten für die in dem zweiten Absatze bezeichneten Fälle an die Stelle des Magistrats der Bürgermeister und die Beigeordneten als Kollegium.

Der Stadtausschuß und der Magistrat im Falle des § 4 Abs. 2 sind Verwaltungsbeschlußbehörden und Verwaltungsgerichte erster Instanz. Der Stadtausschuß tritt nicht allgemein, sondern nur in den durch die Gesetze vorgeschriebenen Fällen (n. 2 u. 3) an die Stelle des Kreisausschusses, hat daher eine beschränktere Wirksamkeit als letzterer. Noch enger begrenzt ist die Zuständigkeit des Magistrats in den einem Landkreise angehörigen Städten mit mehr als 10.000 Einwohnern (s. n. 2).

§ 37. Der Stadtausschuß besteht aus dem Bürgermeister bezw. dessen gesetzlichem Stellvertreter als Vorsitzenden und vier Mitgliedern, welche vom Magistrate (kollegialischen Gemeindevorstande) aus seiner Mitte für die Dauer ihres Hauptamtes gewählt werden.

Für Fälle der Behinderung sowohl des Bürgermeisters wie seines gesetzlichen Stellvertreters wählt der Stadtausschuß den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Derselbe bedarf der Bestätigung des Regierungs-Präsidenten, in dem Stadtkreise Berlin des Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg.

Der Vorsitzende oder ein Mitglied des Stadtausschusses muß zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst befähigt sein.

Wegen der Qualifikation (Abs. 3) s. § 30 StO. S. 143 n. 2.

§ 38 (bezieht sich auf Stadtkreise, in denen der Bürgermeister allein den Gemeindevorstand bildet).

§ 39. Die gewählten Mitglieder des Kreis- (Stadt-) Ausschusses können aus Gründen, welche die Entfernung eines Beamten aus seinem Amte rechtfertigen (§ 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten), im Wege des Disziplinarverfahrens ihrer Stellen enthoben werden.

Für das Disziplinarverfahren gelten die Vorschriften des genannten Gesetzes mit folgenden Maßgaben:

Die Einleitung des Verfahrens, sowie die Ernennung des Untersuchungskommissars erfolgt durch den Regierungs-Präsidenten.

Die entscheidende Behörde erster Instanz ist der Bezirksausschuß, die entscheidende Behörde zweiter Instanz nach dem Ges. vom 9. Mai 1889 der Disziplinarsenat des OVG.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft wird für die erste Instanz von dem Regierungs-Präsidenten, für die zweite Instanz von dem Minister des Innern ernannt.

Zu den „gewählten" Mitgliedern des Stadtausschusses gehören der Bürgermeister und sein gesetzlicher Stellvertreter nicht. Der Bürgermeister und dessen gesetzlicher Vertreter sind, so lange sie ihr Hauptamt bekleiden, in dem Nebenamt als Mitglieder des Stadtausschusses nicht absetzbar. Für Berlin übt die in diesem Paragraphen dem Regierungs-Präsidenten überwiesenen Funktionen gemäß LVG. § 41 Abs. 1 der Ober-Präsident aus, da der Stadtausschuß seiner Zusammensetzung nach als ein kommunales Organ zu betrachten ist.

§ 40. Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mit Einschluß des Vorsitzenden drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Ist eine gerade Zahl von Mitgliedern anwesend, so nimmt das dem Lebensalter nach jüngste gewählte Mitglied an der Abstimmung nicht Teil. Dem Berichterstatter steht jedoch in allen Fällen Stimmrecht zu.

Für den Stadtausschuß und den Magistrat gelten in Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung hinsichtlich des Verfahrens und der örtlichen Zuständigkeit die im dritten Teile des LVG. (§ 50 u. ff.) gegebenen Vorschriften. Tritt der Magistrat an Stelle des Stadtausschusses, so nehmen an den betreffenden Sitzungen sämtliche Mitglieder des Magistrats Teil. Die Beschlußfähigkeit des Magistrats richtet sich nach den Gemeindeverfassungs-Gesetzen (OVG. 5 S. 456).

2. Zuständigkeit des Stadtausschusses und des Magistrats in den Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung.

a) Die örtliche Zuständigkeit ist durch § 57 u. ff. LVG. geordnet. Nach § 59 LVG. wird, wenn bei einer Angelegenheit, welche zur Zuständigkeit des Stadtausschusses gehört, die betreffende Stadtgemeinde als solche beteiligt ist, für das Verwaltungsstreitverfahren von dem Bezirksausschusse und wenn ein Stadtkreis beteiligt ist, vom OVG., für das Beschlußverfahren von dem Reg.-Präs., für Berlin von dem Ober-Präsidenten ein anderer Kreis- oder Stadtausschuß mit der Entscheidung oder Beschlußfassung beauftragt. Voraussetzung der Anwendbarkeit der Vorschrift des § 59 ist die, daß die Stadtgemeinde als solche in der Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten Partei im Streitverfahren ist, daß es sich also um Rechte und Pflichten der Stadt als solcher, welche Gegenstand eines Streitverfahrens sein können, handelt. (OVG. 3 S. 46, 16 S. 423). Dieser Fall liegt vor, wenn die Konzession für eine Seitens der Stadt zu betreibende gewerbliche Anlage nachgesucht wird, nicht aber wenn Seitens der Gemeindebehörde aus allgemeinen öffentlichen, das finanzielle Interesse der Gemeinde nicht berührenden Gründen gegen eine beabsichtigte gewerbliche Anlage Einwendungen erhoben werden, auch nicht, wenn es sich um die einem Dritten in einem städtischen Gebäude zu gewährende Schankkonzession handelt.

b) Ueber die sachliche Zuständigkeit des Stadtausschusses bezw. des Magistrats bestimmt Zust.-Ges.:

§ 109. Anträge auf Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen (§§ 16 bis 25 Gew.-Ordn. in der Fassung v. 26. Juli 1900 (RGB. S. 871) u. Verordn. v. 17. Januar 1901 (GS. S. 23). Maßgebend ist die technische Anleitung des Ministers für Handel und Gewerbe v. 15. Mai 1895 (BMB. S. 196) und bezüglich des Verfahrens die Anweisung zur Ausführung der Gew.-Ordn. vom 1. Mai 1904 (BMB. S. 201), bei der Genehmigung von Dampfkesseln außer den §§ 24, 25 Gew.-Ordn. die Anweisung betr. die Genehmigung und Untersuchung von Dampfkesseln v. 9. März 1900 (BMB. S. 139 vergl. auch Ges. vom 3. Mai 1872 betr. den Betrieb von Dampfkesseln (GS. S. 512) und Nr. 34 der Ausführungs-Anweisung vom 1. Mai 1904 (BMB. S. 201).

§ 114. Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft, zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, sowie zum Betriebe des Pfandleihgewerbes und zum Handel mit Giften (§§ 33, 34 Gew.-Ordn.). Ueber die im § 114 Abs. 3 bezeichneten Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft, zum Ausschänken von Branntwein, Bier oder anderen geistigen Getränken, sowie zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus müssen die Polizeiverwaltung und der Magistrat, bevor der Stadtauschuß beschließt, gehört werden. Diejenigen dem letzteren angehörenden Mitglieder des Magistrats, welche bei dieser Anhörung nicht beteiligt gewesen sind, sind an der Ausübung des Richteramts im Stadtausschusse in Bezug auf solche Anträge, gegen welche der Magistrat Widerspruch erhoben hat, nicht behindert. Die Bestimmung des § 114 cit. wegen Anhörung des Magistrats kann in Stadtkreisen zur Ausführung gebracht werden, ohne daß der Stadtausschuß von der Ausübung seiner Tätigkeit ausgeschlossen wird, selbst wenn der Magistrat nur aus acht Mitgliedern bestünde. Da der Magistrat bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlußfähig ist, so bleiben von acht noch drei Mitglieder übrig, welche im Stadtausschuß als Mitglieder fungieren können (OVG. 16 S. 439).

Außerdem die zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883 erlassene **Verordnung vom 31. Dezember 1883 (GS. 1884 S. 7): Anträge auf Erteilung der**

Erlaubnis in den Fällen des § 33a auf Veranstaltung von Singspielen, Gesangs- zc. Vorträgen und in dem Falle des § 42b Abs. 1 Gew.-Ordn. (Erlaubnis zum Hausierhandel innerhalb des Gemeindebezirkes des Wohnsitzes und der gewerblichen Niederlassung) und die

Verordnung vom 30. Juli 1900 (GS. S. 308), Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe des Gewerbes eines Pfandvermittlers, Gesindevermieters oder Stellvermittlers (§ 34 Gew.-Ordn.).

3. Ueber die weitere Zuständigkeit des Stadtausschusses vergl.:

a) Zust.-Ges. § 43 Nr. 1: Schiedsrichterliches oder sühneamtliches Vermittelungsverfahren zwischen Armenverbänden;

§ 43 Nr. 2: Streit zwischen Armenverbänden und den zur Unterstützung eines Hülfsbedürftigen verpflichteten Angehörigen.

Für die den Stadtausschüssen durch § 43 Zust.-Ges. zugewiesenen Beschlußsachen wird es regelmäßig der Substituierung eines anderen Stadtausschusses nach § 59 LVG. bedürfen. Zwischen einer Stadtgemeinde und dem Ortsarmenverbande derselben Stadt besteht eine Identität, vermöge welcher jene „als solche" beteiligt ist, da dieser bei dem Stadtausschusse den Anspruch verfolgt, daß die Angehörigen eines Hülfsbedürftigen zu dessen Unterstützung herangezogen werden. (OVG. 18 S. 149.)

§ 65: Beschluß über den Erlaß von Reglements wegen Räumung von Gräben und Wasserläufen;

§ 67: Festsetzung der Höhe des Wasserstandes bei Stauwerken;

§§ 68, 69, 70, 71: Verschaffung von Vorflut;

§§ 76—80: Anträge eines Uferbesitzers auf Einräumung oder Beschränkung von Rechten behufs Ausführung oder Erhaltung von Bewässerungsanlagen;

§ 94 in den Fällen der §§ 51, 53, 71 des Gesetzes, betreffend Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879 (GS. S. 297);

§§ 100, 101: betr. Aufsicht über Fischerei-Genossenschaften und Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Teilnahme an den Lasten der Fischereigenossenschaften nach §§ 9, 10 des Fischerei-Gesetzes vom 30. Mai 1874 (GS. S. 197).

§ 151 in den Fällen des § 53 Abs. 1 des Enteignungsges. v. 11. Juni 1874 (GS. S. 221).

b) Gesetz betr. die Befugnisse der Strombauverwaltung gegenüber den Uferbesitzern an öffentlichen Flüssen vom 20. August 1883 (GS. S. 83) § 9.

c) Nach dem Gesetz betreffend die Abgrenzung und Gestaltung der Berufsgenossenschaften auf Grund des § 140 des Unfall-Versicherungs-Ges. für Land- und Forstwirtschaft v. 30. Juni 1900 (RGB. S. 641), v. 16. Juni 1902 (GS. S. 261) tritt der Stadtausschuß an die Stelle des Sektionsvorstandes, wenn durch Beschluß der konstituierenden oder einer späteren Genossenschafts-Versammlung die Verwaltung der Genossenschaft bezw. der Sektion an Organe der Selbstverwaltung übertragen wird. In den Stadtkreisen tritt an die Stelle des Landrats der Bürgermeister und an die Stelle der Kreisversammlung die Stadtverordneten-Versammlung.

d) Nach der Verordn. vom 19. August 1897 (GS. S. 401) findet gegen die Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde, durch welche die Befugnis zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen entzogen wird (§ 126a Abs. 3 Gew.-Ordn.) oder durch welche die Befugnis zum Halten von Lehrlingen beschränkt wird (§ 128 Abs. 1 Gew.-Ordn.) binnen zwei Wochen die Klage beim Stadtausschuß statt.

e) Ges. betr. Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedelungsgütern vom 8. Juni 1896 (GS. S. 124) Anhörung des Kreis- (bezw. Stadt-) Ausschusses im Falle des § 7 Abs. 2 u. 3.

II. Auf verschiedenen Gebieten des städtischen Lebens kommt dem Magistrat in seiner Eigenschaft als Ortsobrigkeit nach der Gewerbeordnung ein wesentlicher und bestimmender Einfluß zu:

1. Hinsichtlich des Gewerbebetriebes und der gewerblichen Anlagen s. §§ 14, 15, 36, 42b Gew.-Ordn.

2. Hinsichtlich des Marktverkehrs:

§ 64. Der Besuch der Messen, Jahr- und Wochenmärkte, sowie der Kauf und Verkauf auf denselben steht einem Jeden mit gleichen Befugnissen frei.

Wo jedoch nach der bisherigen Ortsgewohnheit gewisse Handwerkerwaren, welche nicht zu den im § 66 bezeichneten Gegenständen gehören, nur von Bewohnern des Marktortes auf dem Wochenmarkte verkauft werden durften, kann die höhere Verwaltungsbehörde, auf Antrag der Gemeindebehörde, den einheimischen Verkäufern die Fortsetzung des herkömmlichen Wochenmarktverkehrs mit jenen Handwerkerwaren gestatten, ohne auswärtige Verkäufer derselben Waren auf dem Wochenmarkte zuzulassen.

Das Marktrecht, oder das Recht Jahrmärkte zu halten, kann nur durch ausdrückliche Verleihung vom Staate, nicht aber durch Verjährung erworben werden (OT. Entsch. Bd. 14 S. 101). — Märkte sind gewerbliche Einrichtungen mit besonderen Vorrechten für den Einkauf und den Verkauf von Waren, welche unbedingt eine Anerkennung oder Zulassung von Seiten der dazu berufenen staatlichen Autorität voraussetzen. Jeder Marktverkehr außerhalb der öffentlich gestatteten Märkte ist unzulässig, aber soweit er blos polizeilich geduldet wird, nicht als ein Marktverkehr im Sinne der Gew.-Ordn. zu betrachten, sodaß auf ihn auch nicht die Beschränkungen hinsichtlich der zu verkaufenden Waren (s. § 66) Anwendung finden (OVG. 8 S. 246, 9 S. 307). Doch bleibt der Polizei die Befugnis gegen den Handelsverkehr auf solchen Märkten überhaupt aus dem Gesichtspunkte einzuschreiten, daß sich auf den betreffenden Grundstücken ein öffentlicher Marktverkehr entwickelt hat. Ein Verkehr aber, welcher auf einem Grundstücke dadurch entsteht, daß der Eigentümer das Feilbieten von Waren auf diesem und den Zutritt der Kauflustigen gestattet, wird weder durch die Bestimmungen der Gew.-Ordn. über den Marktverkehr berührt, noch ist er durch sonstige Gesetzesvorschriften für unzulässig erklärt, oder von polizeilicher Genehmigung abhängig (OVG. 21 S. 346).

§ 65. Die Zahl, Zeit und Dauer der Messen, Jahr- und Wochenmärkte wird von der zuständigen Verwaltungsbehörde festgesetzt.

Dem Marktberechtigten steht gegen eine solche Anordnung kein Widerspruch zu; ein Entschädigungsanspruch gebührt demselben nur dann, wenn durch die Anordnung die Zahl der bis dahin abgehaltenen Märkte vermindert wird und eine größere Zahl ausdrücklich und unwiderruflich verliehen war. Gemeinden, welche einen Entschädigungsanspruch geltend machen wollen, müssen außerdem nachweisen, daß ihr Recht auf einen speziellen lästigen Titel sich gründet.

§ 68. Der Marktverkehr darf in keinem Falle mit anderen als solchen Abgaben belastet werden, welche eine Vergütung für den überlassenen Raum und den Gebrauch von Buden und Gerätschaften bilden. In den Bestimmungen darüber, ob und in welchem Umfange Abgaben dieser Art erhoben werden dürfen, wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert. Ein Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden bezüglich der Zahlung der Abgaben darf nicht stattfinden.

§ 69. In den Grenzen der Bestimmungen der §§ 65 bis 68 kann die Ortspolizeibehörde, im Einverständnis mit der Gemeindebehörde, die Marktordnung nach dem örtlichen Bedürfnis festsetzen, namentlich auch für das Feilbieten von gleichartigen Gegenständen den Platz und für das Feilbieten im Umhertragen, mit oder ohne Ausruf, die Tageszeit und die Gattung der Waren bestimmen.

§ 70. In Betreff der Märkte, welche bei besonderen Gelegenheiten oder für bestimmte Gattungen von Gegenständen gehalten werden, bewendet es bei den bestehenden Anordnungen.

Erweiterungen dieses Marktverkehrs können von der zuständigen Behörde mit Zustimmung der Gemeindebehörde angeordnet werden.

Zust.-Ges. § 127. Der Provinzialrat beschließt über die Zahl, Zeit und Dauer der Kram- und Viehmärkte.

Gegen den Beschluß findet die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe statt.

Zust.-Ges. § 128. Der Bezirksausschuß beschließt über die Zahl, Zeit und Dauer der Wochenmärkte, über die fernere Gestattung des herkömmlichen Wochenmarktverkehrs mit gewissen Handwerkerwaren von Seiten der einheimischen Verkäufer (§ 64 der Reichs-Gewerbeordnung), sowie darüber, welche Gegenstände außer den im § 66 a. a. O. aufgeführten, nach Ortsgewohnheit und Bedürfnis im Regierungsbezirke überhaupt oder an gewissen Orten zu den Wochenmarktsartikeln gehören.

Die Festsetzungen über Zahl, Zeit und Dauer der Wochenmärkte erfolgen unter Zustimmung der Gemeindebehörden des Marktortes.

Für den Stadtkreis Berlin ist der Bezirks-Ausschuß gleichfalls zuständig. (§ 161).

In Hinsicht auf den Wochenmarktverkehr ist die Zuständigkeit des Bezirksausschusses dahin zu begrenzen, daß derselbe darüber zu beschließen hat, an wie viel und an welchen Tagen in dem betreffenden Gemeindebezirk ein Markt bestimmter Art stattfinden soll. Im Anschlusse an diese Festsetzung hat sodann die Ortspolizeibehörde im Einverständnis mit der Gemeindebehörde durch die Marktordnung den Platz oder die mehreren Plätze für den Marktverkehr zu bestimmen. Danach hängt die Beantwortung der Frage, ob städtische Markthallen, Marktplätze für den öffentlichen Wochenmarktverkehr bilden, lediglich davon ab, ob ihnen diese Eigenschaft mit Zustimmung der Stadtgemeinde von der Ortspolizeibehörde beigelegt ist. Im Verfolg einer solchen Bestimmung ist sodann die Ortspolizeibehörde zur Beseitigung des Wochenmarktverkehrs auf den Plätzen, welche bisher diesem Verkehr gedient haben und weiter dazu befugt, die Entfernung solcher Händler, welche andere als die im § 66 Gew.-Ordn. als Gegenstände des Wochenmarktverkehrs bezeichneten Waren feilhalten, aus den Markthallen zu fordern (OVG. 15 S. 366, 21 S. 346). Die Polizeibehörde darf nicht einseitig, d. h. ohne Einverständnis mit der Gemeindebehörde, eine den Marktplatz betreffende Anordnung erlassen, auch nicht in der Form, daß sie die Benutzung des bisherigen Platzes unter Geltendmachung polizeilicher Interessen verbietet (OVG. 22 S. 335).

Unter den Gemeindebehörden im § 128 Abs. 2 ist der Gemeindevorstand und die Gemeindevertretung zu verstehen. Ueber die Markt-Kommission s. § 59 B. n. 4.

Zust.-Ges. § 130. Der Bezirksausschuß beschließt über die Einführung neuer, sowie über die Erhöhung oder Ermäßigung oder anderweite Regulierung bestehender Marktstandsgelder (Ges. v. 26. April 1872, betr. die Erhebung von Marktstandsgeldern, GS. S. 513).

Bei der Bestimmung des § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. April 1872 behält es sein Bewenden.

Gesetz vom 26. April 1872, betreffend die Erhebung des Marktstandsgeldes (GS. S. 513).

§ 1. Für den Gebrauch öffentlicher Plätze und Straßen zum Feilbieten von Waren auf Messen und Märkten darf eine Abgabe (Marktstandsgeld) nur unter Zustimmung der Gemeinde und Genehmigung des Bezirksausschusses nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeführt, oder wo sie besteht, erhöht werden.

16*

§ 2. Die Höhe des Marktstandsgeldes (§ 1) ist nur nach der Größe des vom Feilbietenden zum Marktstande gebrauchten Raumes und nach der Dauer des Feilbietens zu bestimmen. Sie darf den Satz von 2 Sgr. (20 Pfg.) für den Quadratmeter und den Tag des Feilbietens nicht übersteigen.

Wie diese Vorschrift auf Gegenstände, die weder auf Tischen noch in Buden, Kisten, Fässern, Körben, Haufen usw. feilgeboten werden, anzuwenden und in welcher Weise das Marktstandsgeld für Gegenstände, welche bei geringem Werte einen großen Raum einnehmen, verhältnismäßig geringer festzusetzen ist, kann in den betreffenden Tarifen mit Genehmigung des Bezirksausschusses besonders bestimmt werden.

In gleicher Weise ist über die Anwendung der Vorschrift des ersten Absatzes auf Bruchteile des Quadratmeters Bestimmung zu treffen.

§ 3. Unter den Marktstandsgeldern (§§ 1 und 2) ist die Miete für Buden, Zelte, Tische, Unterlagen, Stangen oder sonstige Vorrichtungen, welche den Verkäufern zum Gebrauche überlassen werden, nicht begriffen.

Es steht einem Jeden frei, ob er sich der ihm selbst zugehörigen Vorrichtungen bedienen oder solche von Anderen entnehmen will.

§ 4. Die Tarife zur Erhebung von Marktstandsgeldern müssen während der Meß- und Marktzeit zu Jedermanns Einsicht auf den zum Feilhalten bestimmten Plätzen und Straßen aufgestellt sein und es dürfen außer den darin bestimmten Abgaben keine anderen erhoben werden.

Die Erhebung darf nur auf der Verkaufsstelle, nicht aber schon beim Eingange der Waren in den Marktort, stattfinden.

Es ist unzulässig, den Verkäufern das Verlassen ihrer Standplätze bis zur Bezahlung des Standgeldes durch Polizei-Verordnung zu verbieten (KGE. 8 S. 140).

§ 5. Wo es für notwendig erachtet wird, können die Marktstandsgelder, sowohl die schon bestehenden, wie die infolge dieses Gesetzes etwa neu eingeführten, nach Anhörung der Gemeinde von den Bezirks-Ausschüssen den §§ 2, 3 und 4 entsprechend ermäßigt und anderweit reguliert werden.

Beruht aber das Hebungsrecht auf einem besonderen Rechtstitel und widerspricht der Berechtigte, so bleibt die Ermäßigung oder anderweite Regulierung dem Minister des Handels und der Finanzen vorbehalten. In diesem Falle ist für den, dem Berechtigten erwachsenen Ausfall Entschädigung zu gewähren, insofern nicht die Berechtigung dem Fiskus oder einer Gemeinde innerhalb ihres Gemeindebezirks zusteht.

Bevorzugungen, welche bei Entrichtung von Marktstandsgeldern stattfinden, können aufgehoben werden, insofern sie nicht auf besonderem Rechtstitel beruhen.

§ 6. Wer Marktstandsgeld erhebt, oder erheben läßt, von welchem er weiß, daß es gar nicht oder nur in geringerem Betrage zu entrichten ist, hat für jeden Uebertretungsfall eine Geldstrafe bis zu 50 Talern, oder im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haft verwirkt.

§ 7. Alle den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes entgegenstehenden allgemeinen und besonderen Vorschriften, insbesondere die Verordnung über die Marktstandsgelder vom 4. Oktober 1847 (GS. S. 395), werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

Zu diesem Gesetz ist die ministerielle Anweisung v. 10. Juni 1872 (BMB. S. 185) erlassen. Nach § 11 KAG. bleiben die Vorschriften des vorstehenden Gesetzes unberührt. Auf Beschwerden betr. Heranziehung zum Marktstandsgeld findet § 18 Nr. 2 Zust.-Ges., jetzt § 69 und ff. KAG. Anwendung.

3. Hinsichtlich der polizeilichen Taxen: §§ 72—80 Gew.-Ordn.

4. Hinsichtlich der Innungen: § 81 und ff. Gew.-Ordn. insbesondere § 96. Die Innungen unterliegen der Aufsicht der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke sie ihren Sitz haben (§ 96 Abs. 1). „Untere Verwaltungsbehörde" ist in Städten über 10.000 Einwohnern die Gemeindebehörde, im Uebrigen der Landrat (Min.-Erl. vom 15. August 1897, BMB. S. 173). Die Magistrate der Städte unter 10.000 Einwohnern haben somit die Jahrhunderte hindurch ausgeübte Aufsicht über die Innungen verloren. Im § 96 Gew.-Ordn. sind die allgemeinen Befugnisse der Aufsichtsbehörde über die Innungen aufgeführt. Spezielle Befugnisse sind der Aufsichtsbehörde überwiesen in den §§ 84, 85, 89, 89a, 89b, 91, 92, 92a, 92b, 92c, 94, 94a, 94b, 94c, 95, 95a, 96, 98, 100c, 100d, 100h, 100o, 100s, 100t, 101 (Beaufsichtigung der Innungsausschüsse), §§ 102, 103c, 103l, 103n, 126a, 128. Gegen die Entscheidungen der Aufsichtsbehörde bei den im § 96 Abs. 4 und § 101 Abs. 4 bezeichneten Streitigkeiten (mit Ausnahme der Wahlen) ist binnen 4 Wochen die Klage beim Bezirksausschuß zugelassen (Zust.-Ges. § 125 Abs. 2). Gegen alle übrigen Entscheidungen der Aufsichtsbehörde und gegen ihre Anordnungen ist nur die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde (Reg.-Präs.) gegeben (OVG. 8 S. 320). Doch kann die Entscheidung der Aufsichtsbehörde bei Streitigkeiten über die Entrichtung von Gebühren und Beiträgen nur binnen zwei Wochen bei der höheren Verwaltungsbehörde angefochten werden (§ 89 Abs. 4, § 100h). Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde über die Rechtsgültigkeit der Wahlen (§ 94) und über die Ablehnung von Wahlen (§ 94a Abs. 2) ist endgültig. Wegen Beaufsichtigung des Lehrlingswesens s. noch besonders Verordn. v. 19. Aug. 1897 (GS. S. 401).

Soweit gegen die Entscheidungen der Aufsichtsbehörde (bei Streitigkeiten über die Aufnahme und die Ausschließung von Innungsgenossen, über die Rechte und Pflichten der Inhaber von Innungsämtern) die Klage beim Bezirksausschuß zulässig ist, ist die Klage nicht gegen die Aufsichtsbehörde als Beklagte zu richten, welche nicht Partei sein kann, da sie in erster Instanz richterliche Funktionen auszuüben berufen ist. Wer als Kläger und wer als Beklagter aufzutreten hat, wird sich nach Lage jedes einzelnen Falles richten. Ein aus der Innung Ausgeschlossener oder mit seinem Aufnahmegesuch Zurückgewiesener, dessen Beschwerde von der Aufsichtsbehörde abgewiesen ist, wird gegen die Innung als Beklagte zu klagen haben, während die Innung, wenn von der Behörde die Beschwerde für gerechtfertigt erachtet ist, ihrerseits die Rolle der Klägerin zu übernehmen und gegen den Ausgeschlossenen bezw. den Zurückgewiesenen zu klagen hat (OVG. 8 S. 260).

5. Hinsichtlich der statutarischen Festsetzung der Sonntagsruhe: § 105a Abs. 2 Gew.-Ordn.

6. Hinsichtlich der Arbeitsbücher: §§ 107, 108, 113 Gew.-Ordn.

7. Hinsichtlich der Lohnzahlungen: § 119a Abs. 2 Gew.-Ordn.

Hinsichtlich der Lehrlingsangelegenheiten § 127c (Beglaubigung von Zeugnissen), § 128, 139l (Anordnung der Entlassung von Lehrlingen und Untersagung der Annahme weiterer Lehrlinge bei Lehrlingszüchterei); § 139c (Verlängerung der Ruhezeit für Gehilfen und Lehrlinge in offenen Verkaufsstellen kleinerer Ortschaften).

8. Hinsichtlich der Fortbildungsschulen:

§ 120 Gew.-Ordn. Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, ihren Arbeitern unter 18 Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die erforderlichenfalls von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren. Am Sonntage darf der Unterricht nur stattfinden, wenn die Unterrichtsstunden so gelegt werden, daß die Schüler nicht gehindert werden, den Hauptgottesdienst oder einen mit Genehmigung

der kirchlichen Behörden für sie eingerichteten besonderen Gottesdienst ihrer Konfession zu besuchen.

(Ausnahmen von dieser Bestimmung konnte die Zentralbehörde für bestehende Fortbildungsschulen, zu deren Besuch keine Verpflichtung besteht, nur bis zum 1. Oktober 1894 gestatten.)

Als Fortbildungsschulen im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Anstalten, in welchem Unterricht in weiblichen Hand- und Hausarbeiten erteilt wird.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes (§ 142) kann für männliche Arbeiter unter 18 Jahren die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule, soweit diese Verpflichtung nicht landesgesetzlich besteht, begründet werden. Auf demselben Wege können die zur Durchführung dieser Verpflichtung erforderlichen Bestimmungen getroffen werden. Insbesondere können durch statutarische Bestimmung die zur Sicherung eines regelmäßigen Schulbesuchs den Schulpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormündern und Arbeitgebern, obliegenden Verpflichtungen bestimmt und diejenigen Vorschriften erlassen werden, durch welche die Ordnung in der Fortbildungsschule und ein gebührliches Verhalten der Schüler gesichert wird. Von der durch statutarische Bestimmung begründeten Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule sind diejenigen befreit, welche eine Innungs- oder andere Fortbildungs- oder Fachschule besuchen, sofern der Unterricht dieser Schule von der höheren Verwaltungsbehörde als ein ausreichender Ersatz des allgemeinen Fortbildungsschul-Unterrichts anerkannt wird. (S. auch Ges. betreffend die Errichtung und Unterhaltung von Fortbildungsschulen in den Provinzen Westpreußen und Posen vom 4. Mai 1886 (GS. S. 143) und Ges. betr. Abänderung dieses Gesetzes vom 24. Februar 1897 (GS. S. 41).

Unter dem Fortbildungsschulunterricht ist nicht die technische Ausbildung für gewisse Gewerbezweige verstanden. Die Fortbildungsschule hat vornehmlich den Zweck, die Schüler in den in der Volksschule erworbenen elementaren Kenntnissen und Fertigkeiten in der durch die Bedürfnisse des praktischen Lebens gewiesenen Richtung weiter zu führen (s. die Grundzüge für die Errichtung gewerblicher Fortbildungsschulen in BMB. 1878 S. 30) Ueber die Einführung der ortsstatutarischen Schulpflicht s. ME. 31. August 1899 (BMB. S. 140). Wegen des Besuchs der Fortbildungs- und Fachschulen durch Lehrlinge s. §§ 127, 127b u. 131c Gew.-Ordn.

Außer den gewerblichen Arbeitern findet § 120 auch Anwendung auf Gehilfen und Lehrlinge im Handelsgewerbe (§ 154 Abs. 1 Gew.-Ordn., § 76 Abs. 4 HGB.). Ausgeschlossen sind die im § 6 Gew.-Ordn. ausgenommenen Betriebe, einschließlich des Bergbaues. Ein Zwang zum Besuch der im Abs. 2 bezeichneten Fortbildungsschulen für weibliche Arbeiter besteht nicht. Mit Geldstrafe bis zu 20 Mk. wird bestraft, wer den Bestimmungen des § 120 Abs. 1, oder einer auf Grund des § 120 Abs. 3 erlassenen statutarischen Anordnung zuwider handelt (§ 150 Ziff 4 Gew.-Ord.). Innungsmeister haben die Verpflichtung, ihre Lehrlinge zum Besuche der Fortbildungsschule anzuhalten (§ 98a Ziff. 1b Gew.-Ordn.), desgleichen auch Geschäftsinhaber (nach § 139i Gew.-Ordn.) ihre Gehilfen und Lehrlinge. Der Strafrichter hat nicht zu prüfen, ob vor Erlaß des Ortsstatuts über den Besuch von Fortbildungsschulen die beteiligten Gewerbetreibenden ordnungsmäßig gehört sind (s. o. § 11 S. 72 n. a.). Auch die Verkündung der Unterrichtsstunden muß nach § 142 Gew.-Ordn. in der für Bekanntmachung der Gemeinde vorgeschriebenen oder üblichen Form erfolgen (KGE. Reger 17 S. 27, 18 S. 34). Vorschriften über den Besuch der Schule, und den Stundenplan, sowie Satzungen der Fortbildungsschule, bei denen § 142 Gew.-Ordn. nicht beobachtet ist, haben nicht den Charakter von Rechtsnormen, sondern sind höchstens innere Disziplinarvorschriften der Schule, deren Uebertretung durch § 150 Ziff. 4 Gew.-Ordn. nicht mit Strafe bedroht ist (PVB. 26 S. 147).

Für die Verpflichtung zum Besuche der Fortbildungsschule ist nicht der Wohnort, sondern der ständige Arbeitsort entscheidend. Lehrlinge, die am Orte einer Fortbildungsschule wohnen, aber an einem anderen Orte in Lehre stehen, können zum Besuch der Fortbildungsschule ihres Wohnorts nicht gezwungen werden (PVB. 26 S. 147).

Der Gewerbeunternehmer kann die Strafe nur durch den Nachweis abwenden, daß ein dringendes Bedürfnis vorgelegen habe, den Arbeiter im Betriebe zu verwenden (KG. 10 S. 181). Gegen das Gebot, dem schulpflichtigen Arbeiter die zum Besuche der Fortbildungsschule erforderliche Zeit zu gewähren, verstößt der Gewerbeunternehmer auch dann, wenn der schulpflichtige Arbeiter die nicht gewährte Zeit selbst nicht beansprucht (KGE. 19 S. 314). — Ein Lehrling, welcher den Unterricht in der Fortbildungsschule an einem Sonntage zur Zeit des Hauptgottesdienstes nicht besucht, ist nicht strafbar, auch wenn er den Gottesdienst nicht besucht hat (KGE. 15 S. 443).

Ein katholischer Lehrling ist verpflichtet, den auf einen katholischen Feiertag festgesetzten Unterricht mit Ausnahme des Hauptgottesdienstes zu besuchen (KGE. 19 S. 316).

Die Vorschrift eines Ortsstatuts, daß die Schüler bei Vermeidung ihrer Bestrafung die ihnen als nötig bezeichneten Lehrmittel zu beschaffen haben, ist rechtsgültig (KGE. 13 S. 279). Zu der Sicherung des nötigen Schulbesuchs ist auch die Verpflichtung zur Ab- und Anmeldung zu rechnen.

Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen, die auf Ortsstatut beruhen, haben die Eigenschaft mittelbarer Staatsbeamten. Ihnen steht die Befugnis zu, den Schülern gegenüber Störungen in der Ordnung der Schule und ungebührliches Verhalten, selbst wenn solche Ausschreitungen durch Ortsstatut mit Geld- oder Haftstrafe bedroht sind, unabhängig hiervon mit Zurechtweisungen zu rügen (OVG. 30 S. 437).

Die Erhebung von Schulgeld in den Fortbildungsschulen erscheint nur in so weit zulässig, als es solchen auferlegt wird, welche nicht auf Grund des gesetzlichen Zwanges, sondern freiwillig die Schule besuchen. (MR. 1871 S. 106). Dagegen können den Arbeits- und Lehrherren zur Unterhaltung der Schule Beiträge im Sinne des Ges. vom 9. Februar 1849 (§ 57 Nr. 2) auferlegt werden. Diese Gesetzes-Vorschrift ist durch die Bestimmungen der Gew.-Ordn. vom 21. Juni 1869 nicht außer Kraft gesetzt. Ebenso sind Bestimmungen über die exekutivische Beitreibung der von den Lehrherren zu zahlenden Beträge statthaft (MR. 4. Sept. 1876, ZUB. S. 545). Doch fallen diese Beiträge nicht unter den Begriff der Gemeindelasten im Sinne des § 18 Nr. 2 Zust.-Ges. Ein Verwaltungsstreitverfahren findet über die mittels eines Ortsstatuts festgesetzte Verpflichtung der Gewerbetreibenden, zur Unterhaltung einer Fortbildungsschule Beiträge zu leisten, nicht statt (OVG. 20 S. 58).

9. Hinsichtlich der Gewerbegerichte:

Der § 120a Gew.-Ordn. ist durch § 78 des Reichsgesetzes betr. die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 (RGB. S. 141) aufgehoben. Soweit auf den § 120a zur Bezeichnung der im Abs. 1 daselbst erwähnten Streitigkeiten in anderen Gesetzesstellen Bezug genommen wird, tritt der § 3 Abs. 1 des Gewerbegerichts-Gesetzes an seine Stelle. Das Gesetz vom 29. Juli 1890 hat durch das Gesetz vom 30. Juli 1901 (RGB. S. 249) einige Abänderungen und Ergänzungen erfahren und ist sodann in der sich aus diesen Aenderungen ergebenden Fassung unter dem 29. Sept. 1901 (RGB. S. 353) mit der Ueberschrift „Gewerbegerichts-Gesetz" bekannt gemacht. Nach diesem Gesetz können für die Entscheidung von gewerblichen Streitigkeiten zwischen Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern andererseits, sowie zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers „Gewerbegerichte" errichtet werden.

a) Zuständigkeit der Gewerbegerichte:

§ 4. Die Gewerbegerichte sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten:

1. Ueber den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches, Zeugnisses, Lohnbuches, Arbeitszettels oder Lohnzahlungsbuches,



2. über die Leistungen aus dem Arbeitsverhältnisse,
3. über die Rückgabe von Zeugnissen, Büchern, Legitimationspapieren, Urkunden, Gerätschaften, Kleidungsstücken, Kautionen und dergl., welche aus Anlaß des Arbeitsverhältnisses übergeben worden sind,
4. über Ansprüche auf Schadenersatz oder auf Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen, welche die unter 1 bis 3 bezeichneten Gegenstände betreffen, sowie wegen gesetzwidriger oder unrichtiger Eintragungen in Arbeitsbücher, Zeugnisse, Lohnbücher, Arbeitszettel, Lohnzahlungsbücher, Krankenkassenbücher oder Quittungskarten der Invalidenversicherung,
5. über die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern zu leistenden Krankenversicherungs-Beiträge und Eintrittsgelder (§§ 53a, 65, 72, 73 des Krankenversicherungs-Gesetzes),
6. über die Ansprüche, welche auf Grund der Uebernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern desselben Arbeitgebers gegen einander erhoben werden.

Nach § 5 des Gewerbegerichts-Gesetzes gehören zur Zuständigkeit der Gewerbegerichte ferner Streitigkeiten der im § 4 Abs. 1 Nr. 1—5 bezeichneten Art zwischen Personen, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätte der letzteren mit Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind (Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende) und ihren Arbeitgebern, sofern die Beschäftigung auf die Bearbeitung und Verarbeitung der den ersteren von den Arbeitgebern gelieferten Rohstoffe oder Halbfabrikate beschränkt ist. Das gleiche gilt von Streitigkeiten der im § 4 Abs. 1 Nr. 6 bezeichneten Art zwischen solchen Hausgewerbetreibenden untereinander. Streitigkeiten derjenigen Hausgewerbetreibenden, welche die Rohstoffe oder Halbfabrikate selbst beschaffen, unterliegen der Zuständigkeit der Gewerbegerichte, soweit dies durch das Statut bestimmt ist.

b) Ueber die Errichtung der Gewerbegerichte bestimmt Gewerbegerichts-Gesetz:

§ 1. Die Errichtung erfolgt für den Bezirk einer Gemeinde durch Ortsstatut nach Maßgabe des § 142 Gewerbeordnung. Die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde über die Genehmigung des Statuts ist binnen sechs Monaten zu erteilen. Die Entscheidung, durch welche die Genehmigung versagt wird, muß mit Gründen versehen sein.

Mehrere Gemeinden können sich durch übereinstimmende Ortsstatute zu Errichtung eines gemeinsamen Gewerbegerichts für ihre Bezirke vereinigen. Für die Genehmigung der übereinstimmenden Ortsstatute ist die höhere Verwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirk das Gewerbegericht seinen Sitz haben soll.

Ingleichen kann ein Gewerbegericht für den Bezirk eines weiteren Kommunalverbandes errichtet werden. Die Errichtung erfolgt in diesem Falle nach Maßgabe der Vorschriften, nach welchen Angelegenheiten des Verbandes statutarisch geregelt werden. Die Zuständigkeit eines solchen Gerichts ist ausgeschlossen, soweit die Zuständigkeit eines für eine oder mehrere Gemeinden des Bezirkes bestehenden oder später errichteten Gewerbegerichts begründet ist.

Die Errichtung kann auf Antrag beteiligter Arbeitgeber oder Arbeiter durch Anordnung der Landes-Zentralbehörde erfolgen, wenn ungeachtet einer von ihr an die beteiligten Gemeinden, oder den weiteren Kommunalverband ergangenen Aufforderung

innerhalb der gesetzten Frist die Errichtung auf dem im Abs. 2—4 vorgesehenen Wege nicht erfolgt ist. Alle Bestimmungen, welche dieses Gesetz dem Statute vorbehält, erfolgen in diesem Falle durch die Anordnung der Landes-Zentralbehörde.

Vor der Errichtung sind sowohl Arbeitgeber als Arbeiter der hauptsächlichen Gewerbezweige und Fabrikbetriebe in entsprechender Anzahl zu hören.

§ 2. Für Gemeinden, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung mehr als 20.000 Einwohner haben, muß ein Gewerbegericht errichtet werden. Die Landes-Zentralbehörde hat erforderlichen Falles die Errichtung nach Maßgabe des § 1 Abs. 5 anzuordnen, ohne daß es eines Antrages beteiligter Arbeitgeber oder Arbeiter bedarf.

§ 7. Die sachliche Zuständigkeit der Gewerbegerichte kann auf bestimmte Arten von Gewerbe- oder Fabrikbetrieben, die örtliche auf bestimmte Teile des Gemeindebezirks beschränkt werden.

Die Landes-Zentralbehörde kann die örtliche Zuständigkeit eines von ihr errichteten Gewerbegerichts ausdehnen. Die beteiligten Ortsbehörden sind zuvor zu hören.

§ 8. Die Grenze der Zuständigkeit (§ 7), sowie die Zusammensetzung des Gerichts nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes ist durch das Statut zu regeln.

§ 9. Die Kosten der Einrichtung und der Unterhaltung des Gerichts sind, soweit sie in dessen Einnahmen ihre Deckung nicht finden, von der Gemeinde oder von dem weiteren Kommunal-Verbande zu tragen. Soll das Gericht nicht ausschließlich für eine Gemeinde oder einen weiteren Kommunal-Verband zuständig sein, so ist bei Festsetzung der Zuständigkeit zugleich zu bestimmen, zu welchen Anteilen die einzelnen Bezirke an der Deckung der Kosten teilnehmen.

Gebühren, Kosten und Strafen, welche in Gemäßheit dieses Gesetzes zur Hebung gelangen, bilden die Einnahmen des Gerichts.

c) Nähere Bestimmungen über die Zusammensetzung der Gewerbegerichte enthalten die §§ 10—25, über das Verfahren vor dem Gewerbegerichte die §§ 26—61, über die Tätigkeit des Gerichts als Einigungs-Amt die §§ 62—75 des Gewerbegerichts-Gesetzes.

Nach § 12 Gew.-Ger.-Ges. dürfen der vom Magistrat, bezw. wo das Statut dies bestimmt, von der Gemeindevertr. zu wählende Vorsitzende und dessen Stellvertreter weder Arbeitgeber noch Arbeiter sein. In Gemeinden, welche in ihren, wenngleich nicht gewerblichen Betrieben Arbeiter beschäftigen, ist im Sinne des § 12 Arbeitgeber, bezw. Stellvertreter des Arbeitgebers, der gesetzliche Vertreter der Gemeinde, nicht aber, wenn dieser aus einem Kollegium besteht, jedes einzelne Mitglied desselben. Daher ist der Bürgermeister in Städten mit kollegialischem Gemeindevorstand zum Vorsitzenden des Gewerbegerichts wählbar, in denen ohne solchen nicht (OVG. 25 S. 314).

Die gesetzlichen Bestimmungen betr. die Aufsicht über die Gemeindeangelegenheiten sind auch für die Dienstaufsicht über die Geschäftsführung der Gewerbegerichte maßgebend, da diese im Allgemeinen als Glieder des Gemeindeorganismus erscheinen (VMB. 1900, S. 93). — Ein Musterstatut ist mittelst Min.-Erlaß v. 23. Dez. 1901 (Handels-Ministerial-Blatt 1902, S. 10) bekannt gemacht. Der Min.-Erlaß v. 8. Januar 1902 (Handels-Min.-Blatt S. 36) regelt die Aufbewahrung und Vernichtung der Akten, Register und Urkunden der Gewerbegerichte. Die Bestimmung über die Aussonderung, den Verkauf und die Vernichtung anderer Akten als der Prozeßakten, sowie der Register ist darin den kommunalen Vertretungen überlassen (PVB. 24 S. 10).

d) Das Gewerbegericht kann als Einigungs-Amt bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses angerufen werden. Der Anrufung ist Folge zu geben,

wenn sie von beiden Teilen erfolgt und die beteiligten Arbeiter und Arbeitgeber, letztere sofern ihre Zahl mehr als 3 beträgt, Vertreter bestellen, welche mit der Verhandlung vor dem Einigungsamte beauftragt werden. Erfolgt die Anrufung nur von einer Seite, so soll der Vorsitzende dem anderen Teile oder dessen Beauftragten Kenntnis geben und zugleich nach Möglichkeit dahin wirken, daß auch dieser Teil sich zur Anrufung des Einigungsamtes bereit findet. Das Gewerbegericht, welches als Einigungsamt tätig wird, besteht neben dem Vorsitzenden aus Vertrauensmännern der Arbeitgeber und der Arbeiter in gleicher Zahl. Sie sind von den Beteiligten zu bezeichnen. Das Einigungsamt hat durch Vernehmung der Vertreter beider Teile die Streitpunkte und die für die Beurteilung derselben in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen. Auf Grund dieser Feststellung, der Verhandlung der beiden Teile und der vorliegenden Aussagen von Auskunftspersonen findet ein Einigungsversuch statt. Kommt eine Einigung zu Stande, so ist deren Inhalt durch eine von den Mitgliedern des Einigungsamtes und von den Vertretern beider Teile zu unterzeichnende Bekanntmachung zu veröffentlichen. Kommt eine Vereinbarung nicht zu Stande, so hat das Einigungsamt einen sich auf alle zwischen den Parteien streitige Fragen erstreckenden Schiedsspruch abzugeben. Ist ein Schiedsspruch zu Stande gekommen, so ist dieser den Vertretern beider Teile mit der Aufforderung zu eröffnen, sich binnen einer zu bestimmenden Frist darüber zu erklären, ob sie sich dem Schiedsspruch unterwerfen. Die Nichtabgabe der Erklärung binnen der bestimmten Frist gilt als Ablehnung der Unterwerfung. Nach Ablauf der Frist hat das Einigungsamt eine öffentliche Bekanntmachung zu erlassen, welche den abgegebenen Schiedsspruch und die darauf abgegebenen Erklärungen der Parteien enthält. Ist weder eine Vereinbarung noch ein Schiedsspruch zu Stande gekommen, (welch letzteres auch der Fall ist, wenn bei Stimmengleichheit der Vertrauensmänner bei Abgabe des Schiedsspruchs der Vorsitzende sich seiner Stimme enthält), so ist dies vom Vorsitzenden des Einigungsamtes öffentlich bekannt zu machen (§§ 62—64 des Ges.).

d) Ist ein Gewerbegericht nicht vorhanden, so findet ein Verfahren vor dem Gemeinde-Vorsteher statt, welches in den §§ 76 u. ff. Gewerbegerichts-Gesetzes, wie folgt, geordnet ist:

§ 71. Ist ein zuständiges Gewerbegericht nicht vorhanden, so kann bei Streitigkeiten der in Nr. 1 und 5 § 4 bezeichneten Art jede Partei die vorläufige Entscheidung durch den Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister, Schultheiß, Ortsvorsteher usw.) nachsuchen. Zuständig ist der Vorsteher der Gemeinde, in deren Bezirk die streitige Verpflichtung aus dem Arbeitsverhältnisse zu erfüllen ist.

Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, ihre Ausführungen und Beweismittel in einem Termine vorzubringen. Eine Beweisaufnahme durch Ersuchen anderer Behörden findet nicht statt. Vereidigungen sind nicht zulässig.

Kommt ein Vergleich zu Stande, so ist ein Protokoll darüber aufzunehmen und von den Parteien und dem Gemeindevorsteher zu unterschreiben.

§ 72. Die Entscheidung des Gemeindevorstehers ist schriftlich abzufassen; sie geht in Rechtskraft über, wenn nicht binnen einer Notfrist von 10 Tagen von einer der Parteien Klage bei dem ordentlichen Gerichte erhoben wird, die Frist beginnt mit der Verkündung, gegen eine bei der Verkündung nicht anwesende Partei mit der Behändigung der Entscheidung.

Die Entscheidungen des Gemeindevorstehers sind von Amtswegen für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ist nicht auszusprechen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Vollstreckung dem Schuldner einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde; auch kann sie von einer vorgängigen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

Ist rechtzeitig Klage erhoben, so findet der § 707 der Ziv.-Proz.-Ordn. entsprechende Anwendung.

§ 73. Die vor dem Gemeindevorsteher geschlossenen Vergleiche, sowie die rechtskräftigen oder vollstreckbaren Entscheidungen desselben sind, sofern die Partei es beantragt, auf Ersuchen des Gemeindevorstehers durch die Ortspolizeibehörde nach den Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren zu vollstrecken. Ein unmittelbarer Zwang zur Vornahme einer Handlung ist nur im Falle des § 127d Gew. Ordn. zulässig. Die Leistung von Diensten aus einem Dienstvertrage kann durch Geldstrafen nicht erzwungen werden. Wo ein Verwaltungszwangsverfahren nicht besteht, finden die Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Anwendung.

§ 74. Der Gemeindevorsteher kann die Wahrnehmung der ihm nach den §§ 76—78 obliegenden Geschäfte mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde einem Stellvertreter übertragen. Derselbe muß aus der Mitte der Gemeinde-Verwaltung oder Gemeindevertretung auf mindestens ein Jahr berufen werden. Die Berufung ist öffentlich bekannt zu machen.

Das Verfahren vor dem Gemeindevorsteher ist nicht obligatorisch. Die Partei hat nicht die Verpflichtung zur Anrufung desselben, kann sich vielmehr sofort an das ordentliche Gericht wenden. Für Streitigkeiten der in § 4 Nr. 2 bis 4 bezeichneten Art ist der Gemeindevorstand auch nicht mehr subsidiär zuständig. Dagegen ist hinsichtlich der in § 4 Nr. 5 bezeichneten Streitigkeiten die Zuständigkeit des Gemeindevorstehers auch für andere als die im § 3 Gew.-Ger.-Ges. bezeichneten Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Fabrikarbeiter) und Lehrlinge, auf welche der siebente Titel der Gewerbeordnung Anwendung findet, ferner für Betriebsbeamte, Werkmeister und mit höheren technischen Dienstleistungen betraute Angestellte, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mk. nicht übersteigt, begründet und wird sogar durch das Bestehen eines Gewerbegerichts für die betreffende Gemeinde nicht ausgeschlossen.

10. Innungsschiedsgerichte. Die auf Grund der §§ 81b Zif. 4, 91 Gew.-Ordn. errichteten Innungsschiedsgerichte sind durch § 84 des Gewerbegerichts-Gesetzes aufrecht erhalten. Durch die Zuständigkeit eines solchen wird die Zuständigkeit eines für den Bezirk der Innung bestehenden Gewerbegerichts ausgeschlossen. Gegen die Entscheidungen der Innungsschiedsgerichte steht binnen 10 Tagen die Berufung auf den Rechtsweg durch Erhebung der Klage bei dem ordentlichen Gericht offen (§ 79).

11. Hinsichtlich der Kaufmannsgerichte. Nach dem Ges. betr. Kaufmannsgerichte v. 6. Juli 1904 (RGB. S. 266) können zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Dienst- oder Lehrverhältnis zwischen Kaufleuten einerseits und ihren Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen andererseits bei vorhandenem Bedürfnisse „Kaufmannsgerichte" errichtet werden. Die Bestimmungen dieses Gesetzes (§§ 1 u. 2) über die Errichtung der Kaufmannsgerichte sind die gleichen, wie bei den Gewerbegerichten (§§ 1 u. 2). Auch die sachliche Zuständigkeit der Kaufmannsgerichte ist im § 5 in gleicher Weise geordnet, wie die der Gewerbegerichte im § 4 des Gewerbegerichtsgesetzes. Nur ist die Nr. 6 des § 4 dieses Gesetzes weggefallen. Es sind aber in Nr. 6 des § 5 des Ges. über die Kaufmannsgerichte letztere auch für zuständig erklärt, wenn die Streitigkeiten Ansprüche aus einer Vereinbarung betreffen, durch welche der Handlungsgehilfe oder Handlungslehrling für die Zeit nach Beendigung des Dienst- oder Lehrverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird.

Auf Handlungsgehilfen, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt den Betrag von 5000 Mk. übersteigt, sowie auf die in Apotheken beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge finden die Vorschriften des Gesetzes keine Anwendung.

Die Zusammensetzung des Gerichts nach Maßgabe der Vorschriften des Ges. ist durch das Statut zu regeln. Besteht jedoch am Sitze des Kaufmannsgerichts ein

auf Grund des § 1 oder des § 2 des Gewerbegerichtsgesetzes errichtetes Gewerbegericht, so sind in der Regel dessen Vorsitzender und sein Stellvertreter, sofern auf sie die im § 11 Abs. 1 des Ges. vom 6. Juli 1904 bezeichneten Voraussetzungen zutreffen, zugleich zum Vorsitzenden und zu stellvertretenden Vorsitzenden des Kaufmannsgerichts zu bestellen, auch gemeinsame Einrichtungen für die Gerichtsschreiberei, den Bureaudienst, die Sitzungs- und Bureauräumlichkeiten u. dergl. zu treffen. Abweichend vom Gewerbegerichts-Gesetz ist im § 11 Abs. 1 bestimmt, daß als Vorsitzende des Kaufmannsgerichts und dessen Stellvertreter Personen gewählt werden sollen, welche die Fähigkeit zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst erlangt haben. Im übrigen sind die Kosten der Einrichtung und Unterhaltung der Kaufmannsgerichte, insoweit sie in dessen Einnahmen ihre Deckung nicht finden, von der Gemeinde zu tragen. Die §§ 9—15 des Gesetzes enthalten Vorschriften über die Zusammensetzung der Kaufmannsgerichte, der § 16 über das Verfahren vor denselben, und § 17 über die Anrufung des Kaufmannsgerichts als Einigungsamt nach den Vorschriften der §§ 63—73 des Gewerbegerichts-Gesetzes.

Ist ein zuständiges Kaufmannsgericht nicht vorhanden, so kann bei Streitigkeiten der im § 5 Abs. 1 Nr. 1 u. 5 bezeichneten Art jede Partei die vorläufige Entscheidung durch den Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister) nachsuchen. Zuständig ist der Vorsteher der Gemeinde, in deren Bezirke die streitige Verpflichtung aus dem Dienst- oder Lehrverhältnis zu erfüllen ist oder sich die Handelsniederlassung des Kaufmanns befindet, oder beide Parteien ihren Wohnsitz haben. Die Vorschriften des § 76 Abs. 2, 3 und der §§ 77—80 des Gewerbegerichts-Gesetzes finden sinngemäße Anwendung (§ 19 des Ges. v. 6. Juli 1904).

12. Hinsichtlich der gewerblichen Hilfskassen.

Nachdem durch das Kranken-Versicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 (§ 87) die §§ 141—141 f Gew.-Ordn., welche die ortsstatutarische Begründung von Arbeiter-Krankenkassen regelten, aufgehoben sind, können fortan „eingeschriebene Hilfskassen“ in Gemäßheit des Gesetzes für die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. April 1876 (RGB. S. 125) in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1884 (RGB. S. 54) auf freier Uebereinkunft zwar noch bestehen und errichtet werden, aber ihre Mitglieder sind dadurch von der durch das Krankenversicherungs-Gesetz vom 15. Juni 1883 begründeten Beitrittspflicht zu anderen Kassen nur dann befreit, wenn die Kassen gewisse, durch das Gesetz bestimmte Leistungen gewähren (§ 75 Gesetz vom 15. Juni 1883).

Nach dem Gesetz über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. April 1876 bezw. 1. Juni 1884 ist das Statut in zwei Exemplaren dem Vorstande der Gemeinde, in deren Bezirk die Kasse ihren Sitz nimmt, von den mit der Geschäftsleitung vorläufig betrauten Personen oder von dem Vorstande der Kasse in Person zu überreichen. Der Gemeindevorstand hat das Statut der höheren Verwaltungsbehörde ungesäumt zu übersenden; diese entscheidet über die Zulassung der Kasse (§ 4). — Die Zusammensetzung des Vorstandes, sowie jede in der Zusammensetzung des Vorstandes eingetretene Veränderung ist dem Vorstande der Gemeinde, in deren Bezirk die Kasse ihren Sitz hat, anzumelden. Zur Legitimation des Vorstandes bei allen Geschäften, auch den das Hypotheken- und Grundschuldwesen betreffenden, genügt das Zeugnis des Vorstandes der Gemeinde, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit als Mitglieder des Vorstandes angemeldet sind (§ 7). Der Vorstand der Gemeinde hat über die Personen, welche als Mitglieder der Vorstände eingeschriebener Hilfskassen angemeldet werden, ein Verzeichnis zu führen und fortlaufend nach Maßgabe der angemeldeten Veränderungen richtig zu erhalten (Ausf.-Anw. vom 14. Juli 1884 S. 11 Abs. 3). — Die Aufsicht über die eingeschriebenen Hilfskassen steht zu dem Landrat, in Städten von mehr als 10.000 Einwohnern der Ortspolizeibehörde. (s. ME. nebst Anweisung zur Ausführung des Ges. über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 14. Juli 1884).

III. Nach Maßgabe der Bestimmungen der sozial-politischen Versicherungsgesetze ist den Stadtgemeinden und deren Magistraten ein großer Wirkungskreis neu eröffnet.

1. Das Kranken-Versicherungs-Gesetz vom 15. Juni 1883 in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (RGB. S. 379, 417) und des Ges. vom 30. Juni 1900 (RGB. S. 332), sowie des Ges. vom 25. Mai 1903 (RGB. S. 233). Dazu Min.-Anw. zur Ausführung des Kranken-Vers.-Ges. v. 10. Juli 1892 (BMB. S. 301). S. gesetzliche Versicherungspflicht § 1; ortsstatutarische Versicherungspflicht § 2; Gemeinde-Kranken-Versicherung §§ 4 bis 15; Ortskrankenkassen §§ 16—48a; Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen §§ 59—68; Baukrankenkassen §§ 69—72; Knappschaftskassen § 74; Innungskrankenkassen § 73. Besonders hervorzuheben ist, daß alle versicherungspflichtigen Personen, welche nicht einer im Gesetz bezeichneten sonstigen Krankenkasse (Orts-, Betriebs-, Bau-, Innungs-, Knappschaftskasse oder einer freien Hilfskasse) angehören, der Gemeinde-Krankenversicherung unterliegen. Die Gemeinde-Krankenversicherung besteht Kraft Gesetzes für jede Gemeinde (§ 4). Die Verwaltung führt die Gemeinde ohne Mitwirkung der Arbeitgeber und Versicherten (§ 9 Abs. 3). Näheres über die Gemeinde-Krankenversicherung in den §§ 5 bis 15 des Gesetzes.

Die Aufsicht über die Ortskrankenkassen, welche für den Bezirk einer Gemeinde von mehr als 10.000 Seelen errichtet sind, sowie die Aufsicht über Betriebs- und Baukrankenkassen in solchen Gemeinden, wird durch die Gemeindebehörden, sonst durch den Regierungspräsidenten bezw. den Landrat wahrgenommen (§§ 64, 66, 72 Ges.). Die Befugnisse der Aufsichtsbehörden sind in den §§ 45, 35, 41, 42, 49, 52, 52a, 58, 66, 67 des Gesetzes näher bezeichnet. Besonders kommt in Betracht der § 58 Krankenversicherungs-Ges., welcher die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den auf Grund dieses Gesetzes zu versichernden Personen oder ihren Arbeitgebern einerseits und der Gemeinde-Krankenversicherung oder der Orts-Krankenkasse andererseits über das Versicherungs-Verhältnis oder über die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Eintrittsgeldern und Beiträgen oder über Unterstützungs-Ansprüche, sowie von Streitigkeiten über Unterstützungs-Ansprüche aus § 57a Abs. 3 oder über Erstattungs-Ansprüche aus § 50 der Aufsichtsbehörde überweist. Die Befugnisse, welche die zur Aufsichtsbehörde bestellte Gemeindebehörde auf Grund des § 58 ausübt, sind vorwiegend richterliche, sie wird daher mit zwingenden Anweisungen über die rechtliche Natur der nach § 58 ihrer Entscheidung unterliegenden Verhältnisse von der vorgesetzten Verwaltungsbehörde nicht versehen werden können. (PVB. 12 S. 144.)

2. Die Unfallversicherungs-Gesetze. Durch das Gesetz betr. die Abänderung der Unfallversicherungs-Ges. vom 30. Juni 1900 (GS. S. 335 — sogen. Mantelgesetz) haben das Unfallversicherungs-Gesetz vom 6. Juli 1884 (RGB. S. 69), der Abschnitt A des Ges. betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886 (RGB. S. 132), das Ges. betr. die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen vom 11. Juli 1887 (RGB. S. 287) und das Gesetz betr. die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschiffahrt beteiligter Personen v. 13. Juli 1887 (RGB. S. 329) eine anderweite, aus den Anlagen zu diesem Gesetze ersichtliche Fassung erhalten. Laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Juli 1900 (RGB. S. 573) ist der Text der gedachten Unfallversicherungs-Gesetze in der neuen Fassung bekannt gemacht. Das Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (RGB. S. 159) ist aufgehoben. Das Gesetz betr. die Abänderung der Unfallversicherungs-Gesetze vom 30. Juni 1900 (RGB. S. 335) enthält allgemeine, allen Unfallversicherungs-Gesetzen gemeinsame Bestimmungen über die Errichtung neuer Berufsgenossenschaften, über die Schiedsgerichte, das Reichsversicherungsamt, über die Regelung des Gebührenwesens, über die Landes-Versicherungsämter und über die weiteren Einrichtungen der Berufsgenossenschaften. Die einzelnen Unfallversicherungs-Gesetze sind:

a) Das Gewerbe-Unfallversicherungs-Gesetz (vom 6. Juli 1884) in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juni/5. Juli 1900 (RGB. S. 347 bezw. 585). Nach § 1 dieses Gesetzes sind alle Arbeiter und Betriebsbeamte, letztere, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 3000 Mk. nicht übersteigt, gegen die

Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle versichert, wenn sie beschäftigt sind:

1. in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Steinbrüchen, Gräben (Gruben), auf Werften und Bauhöfen, sowie in Fabriken, gewerblichen Brauereien und Hüttenwerken;
2. in Gewerbebetrieben, welche sich auf die Ausführung von Maurer-, Zimmer-, Dachdecker- oder sonstigen durch Beschluß des Bundesrats für versicherungspflichtig erklärten Bauarbeiten oder von Steinhauer-, Schlosser-, Schmiede- oder Brunnenarbeiten erstrecken, sowie im Schornsteinfeger-, Fensterputzer- und Fleischergewerbe;
3. im gesamten Betriebe der Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltungen, sowie in Betrieben der Marine- und Heeresverwaltungen, und zwar einschließlich der Bauten, welche von diesen Verwaltungen für eigene Rechnung ausgeführt werden;
4. im gewerbsmäßigen Fuhrwerks-, Binnenschiffahrts-, Flößerei-, Kran- und Fährbetriebe, im Gewerbe des Schiffsziehens (Treidelei), sowie im Baggereibetriebe;
5. im gewerbsmäßigen Speditions-, Speicher-, Lagerei- und Kellereibetriebe;
6. im Gewerbebetriebe der Güterpacker, Güterlader, Schaffer, Bracker, Wäger, Messer, Schauer und Stauer;
7. in Lagerungs-, Holzfällungs- oder der Beförderung von Personen oder Güter dienenden Betrieben, wenn sie mit einem Handelsgewerbe, dessen Inhaber im Handelsregister eingetragen steht, verbunden sind.

Für Betriebe, welche mit besonderer Unfallgefahr für die darin beschäftigten Personen nicht verknüpft sind, kann durch Beschluß des Bundesrats die Versicherungspflicht ausgeschlossen werden. Nach §§ 6, 35, 56, 57, 58, 61, 70, 87, 95, 104, 105, 116, 119, 121, 153 hat in einer Reihe von Fällen die untere Verwaltungsbehörde mitzuwirken. Untere Verwaltungsbehörde ist gemäß § 152 d. Ges. in Verbindung mit ME. 2. August 1900 (BMB. S. 284) in Städten über 10.000 Einwohner der Magistrat, sonst der Landrat.

b) Unfall-Versicherungs-Gesetz für Land- und Forstwirtschaft (vom 5. Mai 1886) in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juni/5. Juli 1900 (RGB. S. 403 bezw. 641). Nach § 1 dieses Gesetzes werden alle in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, letztere sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Gehalt oder Lohn 3000 Mk. nicht übersteigt, gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle versichert. Dasselbe gilt (mit den aus Abs. 3 Ziff. 1 u. 2 des § 1 sich ergebenden Ausnahmen) von Arbeitern und Betriebsbeamten in solchen Unternehmungen, welche der Unternehmer eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes neben seiner Land- oder Forstwirtschaft, aber in wirtschaftlicher Abhängigkeit von derselben betreibt (land- oder forstwirtschaftliche Nebenbetriebe). Hierzu sind insbesondere folgende Betriebe zu rechnen, welche ausschließlich oder vorzugsweise bestimmt sind 1. zur weiteren Bearbeitung oder Verarbeitung von Erzeugnissen der Land- oder Forstwirtschaft des Unternehmers, 2. oder zur Befriedigung von Bedürfnissen seiner Land- oder Forstwirtschaft, 3. oder zur Gewinnung oder Verarbeitung von Bodenbestandteilen seines Grundstücks (s. das Nähere § 1 des Gesetzes).

Nach §§ 5, 10, 14, 26, 42, 55, 56, 58, 67, 76, 78, 93, 101, 102, 111, 122, 126, 154, 163 hat der Magistrat teils in seiner Eigenschaft als Gemeindebehörde, teils in Städten über 10.000 Einwohner als „untere Verwaltungsbehörde" mitzuwirken (s. BMB. 1900 S. 243). Wegen der Funktion der Stadtausschüsse als Sektionsvorstände s. o. 3c (S. 241). Für Gemeindebehörden kommt in Betracht die Vorschrift des § 27 Abs. 1 u. 2, wonach während der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfalle eines Arbeiters die Gemeinde, in deren Bezirk der Verletzte beschäftigt war, diesem die Kosten des Heilverfahrens in dem in § 6 Abs. 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungs-Gesetzes bezeichneten Umfange zu gewähren hat, vorbehaltlich des Ersatzanspruchs gegen die verpflichtete Berufsgenossenschaft. Dazu das Ges. betr. die

Abgrenzung und Gestaltung der Berufsgenossenschaften auf Grund des § 141 des Unfall-Versicherungs-Gesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 16. Juni 1902 (GS. S. 261 an Stelle des Gesetzes vom 20. Mai 1887 GS. S. 189).

c) Bau-Unfall-Versicherungs-Gesetz (11. Juli 1887) in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juni/5. Juli 1900 (RGB. S. 460 bezw. 698). Nach Maßgabe dieses Gesetzes werden die Arbeiter, welche bei der Ausführung von Bauarbeiten beschäftigt und nicht bereits auf Grund der vorstehenden Unfallversicherungs-Gesetze versichert sind, gegen die Folgen der bei diesen Bauarbeiten sich ereignenden Unfälle versichert (§ 1). Für die Gemeinden sind besonders wichtig die Bestimmungen der §§ 6 Nr. 3, 8, 9, 11, 16, 27, 28, 31, 32, 34, 42.

Bei Bauarbeiten, welche von einem Kommunalverbande ausgeführt werden, kann die Versicherung durch den Kommunalverband selbst erfolgen, sofern die Landes-Zentralbehörde auf dessen Antrag erklärt, daß der Kommunalverband zur Uebernahme der durch die Versicherung entstehenden Lasten für leistungsfähig zu erachten ist (§ 6 Ziffer 3, §§ 42, 43).

Untere Verwaltungsbehörden sind auch hier nach BMB. 1900 (S. 287) in Städten über 10.000 Einwohner die Magistrate, in anderen Städten der Landrat.

d) Das See-Unfall-Versicherungs-Gesetz (13. Juli 1887) in der Fassung vom 30. Juni/5. Juli 1900 (RGB. S. 478 bezw. 716). Auch hier hat in Städten über 10.000 Einwohnern der Magistrat als „untere" Verwaltungsbehörde mitzuwirken. (BMB. 1900 S. 287; s. §§ 20, 59, 60, 63, 75, 91, 96, 123, 148.)

e) Gesetz betr. die Unfallfürsorge für Gefangene v. 30. Juni 1900 (RGB. S. 536). Nach den Vorschriften dieses Gesetzes ist, wenn Gefangene einen Unfall bei einer Tätigkeit erleiden, bei deren Ausübung freie Arbeiter nach den Bestimmungen der Reichsgesetze über Unfallversicherung versichert sein würden, für die Folgen solcher Unfälle eine Entschädigung zu leisten. Den Gefangenen werden die in öffentlichen (auch städtischen) Besserungsanstalten, Arbeitshäusern und ähnlichen Zwangsanstalten untergebrachten Personen gleichgestellt, ebenso die zur Forst- oder Gemeindearbeit oder zu sonstigen Arbeiten, auf Grund gesetzlicher oder polizeilicher Bestimmung zwangsweise angehaltenen Personen. Durch das Ausführungs-Gesetz vom 28. Juli 1902 (GS. S. 293) ist die Verpflichtung des Staates zur Leistung der nach dem Unfall-Fürsorge-Gesetz für Gefangene zu gewährenden Entschädigungen, soweit nicht der Verletzte zur Zeit des Unfalls in einer vom Staate unterhaltenen Anstalt untergebracht oder der Unfall bei Zwangsarbeiten in staatlichen Betrieben erfolgt ist, gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes auf diejenigen öffentlichen Anstalten übertragen, denen die Unterhaltung der Anstalt obliegt, in welcher die verletzte Person untergebracht ist, oder durch deren Organe sie zur Gemeindearbeit oder zu sonstigen Arbeiten auf Grund gesetzlicher oder polizeilicher Bestimmung zwangsweise angehalten worden ist. Soweit hiernach die Entschädigungspflicht einem Ortsarmenverbande obliegt, hat der Landarmenverband, welchem der verpflichtete Ortsarmenverband angehört, diesem die Rente insoweit zu erstatten, als sie über den Betrag der Armenunterstützungen hinausgeht, welcher ohne den Unfall an den Verletzten oder dessen Familie zu leisten wäre (s. PBB. 24 S. 82).

f) Unfallfürsorge-Gesetz für Beamte und für Personen des Soldatenstandes vom 18. Juni 1901 (RGB. S. 211). Für die Gemeinden sind wichtig die Bestimmungen dieses Gesetzes in den §§ 8, 14 (s. § 65).

3. Invaliden-Versicherungs-Ges. vom 13. Juli 1899 (RG. S. 463 [neue Fassung]) an Stelle des Reichsges. betr. die Invaliditäts- und Alters-Versicherung vom 22. Juni 1889. Nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes werden vom vollendeten sechszehnten Lebensjahre ab versichert:

1. Personen, welche als Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden,
2. Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker, Handlungsgehilfen und -Lehrlinge (ausschließlich der in Apotheken beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge), sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, sowie Lehrer

und Erzieher, sämtlich, sofern sie Lohn oder Gehalt beziehen, ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst aber 2000 Mk. nicht übersteigt, sowie

3. die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge (§ 2 Ges. vom 13. Juli 1887, RGB. S. 329) und von Fahrzeugen der Binnenschiffahrt, Schiffsführer jedoch nur dann, wenn ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mk. nicht übersteigt.

Nach § 2 des Invaliden-Versicherungs-Ges. kann durch Beschluß des Bundesrats die Vorschrift des § 1 für bestimmte Berufszweige allgemein oder mit Beschränkung auf gewisse Bezirke auch auf Gewerbetreibende und sonstige Betriebs-Unternehmer, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, sowie ohne Rücksicht auf die Zahl der von ihnen beschäftigten Lohnarbeiter auf die Hausgewerbetreibenden erstreckt werden.

Abgesehen von den Bestimmungen im § 3 Abs. 1, §§ 8, 24, 49, 50, 57, 59, 64, 79, 81, 84, 86, 112, 120, 122, 128, 155, 156, 157 kommen für die Gemeinden noch in Betracht:

§ 148, wonach durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde angeordnet werden kann, daß die Beiträge für alle versicherungspflichtigen Personen oder für bestimmte Klassen derselben durch die Gemeindebehörde für Rechnung der Versicherungs-Anstalt eingezogen werden. Auf demselben Wege können in diesem Falle Bestimmungen über die Verpflichtung zur An- und Abmeldung der Versicherten getroffen werden. Die Versicherungsanstalten sind verpflichtet, den mit Einziehung der Beiträge beauftragten Gemeindebehörden eine von der Landes-Zentralbehörde zu bestimmende Vergütung zu gewähren.

§ 151, wonach, wenn die Einziehung der Beiträge nach § 148 angeordnet wird, auf demselben Wege weiter bestimmt werden kann, daß:

1. die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten (§§ 134, 136) durch die nach § 148 Abs. 1 mit der Einziehung der Beiträge beauftragten Stellen stattzufinden hat,
2. für diejenigen Versicherten, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, die auf die Versicherten entfallende Hälfte der Beiträge unmittelbar von den Versicherten, die auf den Arbeitgeber entfallende Hälfte aber von dem weiteren Kommunalverbande bezw. der Gemeinde entrichtet und durch sie von den Arbeitgebern wieder eingezogen wird.

Durch die Bekanntmachung betr. die Ausführung des Invaliden-Versicherungs-Ges. vom 26. Aug. 1899 (BMB. S. 165) ist folgendes bestimmt:

Untere Verwaltungsbehörden sind: in Städten mit mehr als 10.000 Einwohnern die Gemeindebehörden, im Uebrigen die Landräte, unter „Gemeindebehörde" ist der Gemeindevorstand zu verstehen. Die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten (§ 134), sowie die Ersetzung verlorener, unbrauchbar gewordener oder zerstörter Quittungskarten durch neue (§ 136) erfolgt durch die Ortspolizeibehörden. Sofern für die Verwaltung der Ortspolizei besondere örtliche Bezirke (Polizeireviere) bestehen, sind die Vorstände dieser Bezirke zur Ausstellung usw. der Quittungskarten für die in ihren Bezirken beschäftigten oder wohnenden Versicherten verpflichtet. Bildet der Gemeindevorstand ein Kollegium, so hat er, wenn ihm die Ausstellung usw. der Quittungskarten übertragen ist, hierfür einen Kommissar zu bestellen. Die Gemeinden sowie die Kreisverbände sind befugt, für ihre Bezirke auf ihre Kosten, an Stelle der vorbezeichneten Behörden oder neben denselben, für die Wahrnehmung des Kartengeschäftes besondere Beamte zu bestellen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten, für den Stadtkreis Berlin des Oberpräsidenten. Diese Beamten sind befugt, ein Siegel zu führen, das den Preußischen Adler und die Umschrift: „Ausgabestelle für Quittungskarten in . . . . ." enthält. Sofern bei Durchführung der Bestimmungen der §§ 135, 163 die Ausstellung, der Umtausch oder die Erneuerung von Quittungskarten

erforderlich wird, sind die Vorstände der Versicherungsanstalten und die Kontrollbeamten befugt, die Ausstellung, den Umtausch und die Erneuerung der Quittungskarten vorzunehmen. In Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern sind die Geschäftsräume der Ausgabestellen für Quittungskarten äußerlich durch Anbringung von Tafeln mit der Aufschrift „Ausgabestelle für Quittungskarten“ kenntlich zu machen; die Buchstaben der Aufschrift müssen eine Höhe von mindestens 10 cm haben. Für diejenigen Versicherten, welche einer der im § 62 Absatz 1, § 82 Abs. 2 bezeichneten Kassen und Vereinigungen nicht angehören, wird die Beteiligung an der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber und Arbeiter bei den unteren Verwaltungsbehörden und der Beisitzer der Rentenstellen den Kreisausschüssen, in Stadtkreisen den Magistraten übertragen. Ist bei Streitigkeiten (§ 155 u. ff.) der von dem Landrat oder dem Gemeindevorstand vertretene Kommunalverband als Arbeitgeber beteiligt, so wird von dem Regierungspräsidenten, in Berlin von dem Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, eine andere Behörde (Landrat oder Gemeindevorstand) mit der Entscheidung der Streitigkeit beauftragt. Auf Stadtgemeinden, in welchen für die Angelegenheiten der Invalidenversicherung eine besondere Abteilung (Deputation, Ausschuß) des Gemeindevorstandes bestellt worden ist, findet diese Bestimmung keine Anwendung. Handelt es sich bei Streitigkeiten um die eigenen Lohnarbeiter des als untere Verwaltungsbehörde berufenen Beamten, so erfolgt die Entscheidung durch seinen Stellvertreter.

Die Bekanntmachung vom 26. August 1899 hat einige Abänderungen durch ME. v. 22. Oktober 1904 erfahren. Das Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden über Bewilligung, Einziehung und Einstellung der Invalidenrenten gemäß §§ 57—64 des Invaliden-Versicherungs-Ges. ist durch die Anweisung v. 15. Novbr. 1904 (veröffentlicht im Handels- und Gewerbe-Ministerialblatt) geregelt.

S. auch Anweisung vom 17. Novbr. 1899 (BMB. 1900 S. 16) betr. das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausch, sowie bei der Erneuerung (Ersetzung) und der Berichtigung von Quittungskarten, sowie die Ministerialverfügung vom 22. Dezbr. 1899 (BMB. 1900 S. 33) betr. die den Krankenkassen, Gemeindebehörden usw. zu gewährende Vergütung für die Ausstellung und den Umtausch von Quittungskarten.

IV. Mit Rücksicht auf seine Eigenschaft als Ortsobrigkeit und als Organ des Staates sind dem Magistrat noch Geschäfte und Befugnisse der mannigfachsten Art übertragen, von denen folgende hervorgehoben werden:

1. Als der Obrigkeit der Stadt ist dem Magistrat die Oberaufsicht über gewisse in der Stadt bestehende gemeinnützige Vereine teils durch die Vereinsstatuten, teils durch staatliche Anordnungen überwiesen. Insbesondere führt der Magistrat die Aufsicht über die Schützengilden, deren Statuten die staatliche Genehmigung erhalten haben. (MR. 1843 S. 322). Ist eine Schützengilde vom Könige genehmigt, so hat sie Korporationsrechte (§ 25 Allg. Landr. II 6, § 7 II 13). Handelt es sich nicht um Erteilung von Korporationsrechten, so ist zur Bestätigung der Statuten einer Schützengilde der Oberpräsident zuständig (MR. 1864 S. 40). Sind die Statuten weder vom Könige noch vom Oberpräsidenten genehmigt, so gelten sie nur als Privatabkommen, deren Aufrechterhaltung dem Magistrat nicht obliegt.

2. Als Obrigkeit und Vorstand der Gemeinde übt der Magistrat das der Stadtgemeinde über eine christliche Kirche zustehende Patronatsrecht aus, wählt die Geistlichen und ernennt ein Gemeindemitglied zum Aeltesten (§ 35 Gemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873). Uebrigens folgt aus dem Patronatsrechte noch nicht die Verpflichtung einer Stadtgemeinde zum Bau einer neuen Kirche, falls eine Teilung der Kirchengemeinde notwendig wird (OT. vom 14. Oktober 1871, Entsch. Bd. 66 S. 153, RGE. 43 S. 332, vergl. auch RGE. 45 S. 208).

3. Dem Magistrat ist in verschiedenen Fällen die Vertretung vermögensrechtlicher Befugnisse an Stelle der Beteiligten übertragen. Hervorzuheben ist hierbei die dem Magistrat auf Grund des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 übertragene Vertretung der Besitzer aller derjenigen im Stadtbezirke belegenen Grundstücke, welche einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden, in allen Jagdangelegenheiten.

Vergl. Näheres hierüber Zust.-Ges. § 103 u. ff., s. jedoch o. S. 190. Hierher gehört auch das § 49 S. 187 n. 6 erwähnte Gesetz betr. die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten v. 2. April 1887 (GS. S. 105).

4. Durch ME. 11. Okt. 1895 (BMB. S. 223) sind in Städten, wo keine Königl. Polizeiverwaltung besteht, die Ortspolizeibehörden, in Städten mit Königl. Polizeiverwaltung die Magistrate als diejenigen obrigkeitlichen Behörden bezeichnet, welchen nach § 118 ZPO. die Ausstellung der zur Bewilligung des Armenrechts in Zivilprozessen erforderlichen Zeugnisse zusteht. Durch weiteren Erlaß vom 7. Mai 1900 (BMB. S. 171) haben die im Erlasse vom 11. Okt. 1895 bezeichneten Behörden Auskunft zu erteilen, wenn die Fähigkeit eines Angeklagten zur Kostenzahlung festgestellt und zu diesem Zwecke eine Ermittelung der Vermögensverhältnisse des Betreffenden erforderlich wird (s. PBB. 25 S. 157).

5. Nach dem Gesetz betreffend die Verpflichtung zum Halten der Gesetzsammlung und der Amtsblätter vom 10. März 1873 (GS. S. 41) sind die Gemeinden zum Halten der Gesetzsammlung und des Amtsblattes desjenigen Bezirks, in welchem sie belegen sind, verpflichtet.

6. Durch den Justizminister und Minister des Innern können die Gemeindebehörden verpflichtet werden, von einem zu ihrer Kenntnis gelangenden Todesfalle, bei welchem gerichtliche Maßregeln angezeigt erscheinen könnten, dem Amtsgericht, in dessen Bezirk der Todesfall eingetreten ist, Mitteilung zu machen. (Art. 19 Ges. über die freiw. Gerichtsbarkeit v. 21. Sept. 1899). Nach § 157 Straf-Prozeß-Ordn. sind Polizei und Gemeindebehörden zur sofortigen Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder an den Amtsrichter verpflichtet, wenn Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß Jemand eines nicht natürlichen Todes verstorben ist oder wenn der Leichnam eines Unbekannten gefunden wird. Ferner haben die Polizei- und Gemeindebehörden von den zu ihrer amtlichen Kenntnis gelangenden Fällen einer unrichtigen, unvollständigen oder unterlassenen Anmeldung zum Handelsregister oder Genossenschaftsregister dem Registergerichte Mitteilung zu machen. (Art. 3 Ausf.-Ges. BGB.)

7. Der Magistrat fungiert als Vollstreckungsbehörde im Sinne der Art. 9 u. ff. der Anweisung vom 23. November 1899 zur Ausführung der Verordnung vom 15. November 1899 betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeiträgen. (GS. S. 545.)

B. Der Magistrat als Gemeindeverwaltungsbehörde.

§ 56. Der Magistrat hat als Gemeindeverwaltungsbehörde insbesondere folgende Geschäfte:

2. die Beschlüsse der Stadtv.-Vers. vorzubereiten und, sofern er sich mit denselben einverstanden erklärt, zur Ausführung zu bringen.

Der Magistrat ist verpflichtet, die Zustimmung und Ausführung zu versagen, wenn von den Stadtv. ein Beschluß gefaßt ist, welcher deren Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, das Staatswohl oder das Gemeinde-Interesse verletzt. In Fällen dieser Art ist nach den Bestimmungen im § 36 zu verfahren.

Dazu Zust.-Gesetz:

§ 15. Beschlüsse der Gemeindevertretung, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, hat der Gemeindevorstand bezw. der Bürgermeister entstehenden Falles auf Anweisung der Aufsichtsbehörde mit aufschiebender Wirkung unter

Angabe der Gründe zu beanstanden. Gegen die Verfügung des Gemeindevorstandes steht der Gemeindevertretung die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu.

§ 21. Zuständig in erster Instanz ist im Verwaltungsstreitverfahren der Bezirksausschuß, für den Stadtkreis Berlin das OVG. Die Frist zur Anstellung der Klage beträgt zwei Wochen.

§ 17 Nr. 1. Der Bezirksausschuß beschließt, abgesehen von den Fällen des § 15, über die zwischen dem Gemeindevorstande und der Gemeindevertretung entstehenden Meinungsverschiedenheiten, wenn von einem Teile auf Entscheidung angetragen wird und zugleich die Angelegenheit nicht auf sich beruhen bleiben kann. (In Berlin tritt an die Stelle des Bezirksausschusses der Oberpräsident, § 43 LVG.)

1. Die **Vorbereitung** der Stadtv.-Beschlüsse muß eine erschöpfende sein, derart, daß die Stadtv. aus den Vorlagen des Magistrats die verschiedenen faktischen und rechtlichen Beziehungen der Frage, um die es sich handelt, zu übersehen im Stande sind. Die Sache muß beschlußreif für die Stadtv. gemacht werden. (Vergl. Pipers Monatsschrift 1859, S. 487). Zwar kann die schriftliche Vorlage nicht auf alle möglichen Anschauungen, die in der Stadtv.-Vers. vertreten sein können, Bezug nehmen. Dafür ist dem Magistrat in dem Rechte zur Abordnung von Kommissarien zu der Stadtv.-Vers. die Möglichkeit gegeben, durch das lebendige Wort die schriftlichen Vorlagen zu ergänzen. Mit Rücksicht hierauf müssen, ehe eine Vorlage wegen angeblicher Unvollständigkeit an den Magistrat zurückgegeben werden kann, dessen Erklärung in der Sitzung der Stadtv.-Vers. abgewartet werden. Der Stadtv.-Vorsteher, bezüglich der für die Stadtv.-Vers. bestellte Referent, können zur Ergänzung der formellen Vollständigkeit einer Vorlage nur für befugt erachtet werden, ein in der Vorlage angeführtes Akten- oder Schriftstück, das aus Versehen nicht beigefügt worden, oder ein sonstiges Aktenstück, dessen die Versammlung bei der Beratung bedarf, nachträglich einzufordern. Jede weitere Entschließung über eine Vorlage aber muß der Stadtv.-Vers. vorbehalten bleiben und dann hat diese, wenn ihr die Sache zu einem definitiven Beschlusse nicht genügend vorbereitet zu sein scheint, materiell zu befinden, in welcher Richtung sie weitere sachliche oder rechtliche Aufklärung vom Magistrat verlangen will.

Der Magistrat hat zwar nicht die Verpflichtung, eine jede Vorlage mit dem Ausdrucke seiner Ansicht über einen zu fassenden Beschluß zu begleiten und einen bestimmten Beschluß der Stadtv.-Vers. zur Annahme zu empfehlen. In den meisten Fällen wird dies aber sich als praktisch und zweckmäßig herausstellen.

2. Gilt es auch als Regel, daß die **Initiative** der Beschlüsse der Stadtv. vom Magistrate ausgeht, so besteht doch die Befugnis der Stadtv.-Vers., auch ihrerseits einen Gegenstand selbständig in Anregung zu bringen. Dem Ermessen des Magistrats wird es überlassen bleiben, ob er das tatsächliche und rechtliche Material einer von der Stadtv.-Vers. ihm zur Veranlassung einer Vorlage überwiesenen Angelegenheit bearbeiten und die Sache weiter verfolgen will. Erkennt er hierzu eine Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit nicht an und lehnt er es ab, eine Vorlage zu machen, so wird die Stadtv.-Vers. zu wählen haben, ob sie ihrerseits die Sache fallen lassen oder aus ihrer Initiative einen materiellen Beschluß fassen und dem Magistrat zur zustimmenden oder ablehnenden Erklärung zugehen lassen will. Lehnt der Magistrat den Beschluß der Stadtv.-Vers. ab, so liegt eine Meinungsverschiedenheit vor, die nach § 36 StO. in Verbindung mit § 17 Zust.-Ges. zu lösen ist.

3. Ueber die **Genehmigung und Ausführung** der Stadtv.-Beschlüsse durch den Magistrat siehe oben § 36, S. 160, 162). Vor der Ausführung eines Stadtv.-Beschlusses hat der Magistrat sich zunächst zu überzeugen, ob der Beschluß in **gültiger Form**, d. h. mit Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften (§§ 40 bis 44), gefaßt worden ist. Zu diesem Zwecke müssen ihm alle Beschlüsse der Stadtv.-Vers. mitgeteilt werden (§ 47). Er hat aber auch das Recht, sich, so oft er es für nötig hält, durch Einsicht des Protokollbuchs ohne Weiteres hiervon Kenntnis zu verschaffen.

Hinsichtlich der materiellen Prüfung des Inhalts der Beschlüsse liegt dem Magistrat die im Text besonders hervorgehobene, übrigens sich von selbst verstehende Verpflichtung ab. Gesetzwidrig ist das im Gesetz Verbotene, rechtswidrig, wozu das Gesetz keine Befugnis gibt, kein Recht einräumt und was die Rechte Dritter verletzt. Ein Beschluß kann aber nicht schon darum als gesetz- oder rechtswidrig behandelt werden, weil der Magistrat eine andere Rechtsansicht von der Sache hat, als die Stadtv. Der Ausdruck „Staatswohl" ist statt des im ursprünglichen Entwurfe gebrauchten Wortes „Staatsinteresse" gewählt worden, um nicht zweifelhaft erscheinen zu lassen, daß die Städte auch dem Staate gegenüber ihre Rechte im Wege des Prozesses zu verfolgen wohl befugt sind.

Das in Fällen des § 56 Nr. 2 einzuschlagende Verfahren hat durch das Zust.-Gesetz eine Aenderung erfahren, und zwar ist das Verfahren ein anderes, wenn der Magistrat einen Stadtv.-Beschluß beanstandet, weil derselbe die Befugnis der Stadtv.-Vers. überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, ein anderes, wenn der beanstandete Stadtv.-Beschluß das Staatswohl oder das Gemeinde-Interesse verletzt. Im letzteren Falle liegt eine bloße Meinungsverschiedenheit zwischen den städtischen Kollegien vor, welche der höheren Entscheidung des Bezirksausschusses im Beschlußverfahren in Gemäßheit des § 17 Nr. 1 Zust.-Ges. mit der hier vorgeschriebenen Einschränkung vorbehalten ist (s. o. § 36 S. 161). Beanstandet dagegen der Magistrat einen Stadtv.-Beschluß wegen Kompetenz-Ueberschreitung oder wegen Gesetz- und Rechtswidrigkeit, so tritt das Verwaltungsstreitverfahren in Gemäßheit des § 15 Zust.-Gesetz (s. u. § 77 StO.) ein. Die Verschiedenartigkeit des Verfahrens rechtfertigt sich dadurch, daß die Untersuchung der Frage, ob ein Stadtv.-Beschluß das Staatswohl oder das Gemeinde-Interesse verletzt, nicht wohl Gegenstand des Verwaltungsstreitverfahrens sein kann.

Die Befugnis des Magistrats, Beschlüsse der Stadtv.-Vers. aus Gründen des Staats- oder Gemeindewohls zu beanstanden, ist nicht unangefochten geblieben. Indeß die Beschlüsse der Stadtv.-Vers. werden erst zu Gemeindebeschlüssen durch die Zustimmung des Magistrats. Wenn dieser einen Beschluß der Stadtv. beanstandet, so muß er das tun, ganz frei nach Zweckmäßigkeitsgründen und nach seinem Verständnis von den Interessen der Bürgerschaft. Jene Befugnis liegt zudem schon in der Stellung des Magistrats als der ausführenden Behörde, da dem Gemeindevorstande nicht zugemutet werden kann, Beschlüsse auszuführen, die seiner Meinung nach das Staats- oder Gemeindewohl verletzen.

4. Beanstandung der Beschlüsse der Stadtv.-Vers., s. Jebens, Aufsätze S. 1 u. PVB. 17 S. 477. Jebens, Die Stadtv. S. 262.

Wird eine Ueberschreitung der Befugnisse oder eine Gesetzesverletzung behauptet, und aus diesem Grunde die Ausführung des Beschlusses Seitens des Magistrats abgelehnt, so liegt eine im Wege der Klage anfechtbare Beanstandung vor.

a) Nur der Magistrat, entstehenden Falles auf Anweisung der Aufsichtsbehörde, nicht aber der Bürgermeister allein, kann Beschlüsse der Stadtv.-Vers. beanstanden (PVB. 16 S. 459); dagegen hat der Bürgermeister das Beanstandungsrecht in Betreff der Beschlüsse des Magistrats (s. u. § 57).

b) Der Beanstandung unterliegen Beschlüsse der Stadtv.-Versammlung, welche deren Befugnisse überschreiten, oder die Gesetze verletzen (Zust.-Ges. § 15) bezw. gesetz- oder rechtswidrig sind (§ 56 Abs. 2).

Die Ausdrucksweise „Befugnisse überschreiten" wird auf ein Hinausgehen der Stadtv.-Vers. über das ihr angewiesene Zuständigkeitsgebiet bezogen werden müssen, vor Allem auf ein Uebergreifen auf andere als Gemeindeangelegenheiten. Eine Ueberschreitung liegt ferner nicht nur dann vor, wenn die Stadtv.-Vers. in die Exekutive eingreifen, ihre Beschlüsse selbst zur Ausführung bringen will, sondern auch dann, wenn unter den beiden städtischen Kollegien verschiedene Auffassungen über die Abgrenzung ihrer gegenseitigen Befugnisse bestehen, wenn es sich darum handelt, daß die Stadtv. Funktionen, die gerade der Magistrat als solche seines Ressorts ansieht, für sich in Anspruch nimmt (OVG. 13 S. 89, 14 S. 76).

Was die Beanstandung wegen Gesetzesverletzung betrifft, so fällt hierunter auch der Fall einer unrichtigen Auslegung der Gesetze, bezw. der Fall einer unrichtigen Anwendung der Gesetze infolge falscher Auslegung (OVG. 7 S. 115). Nach OVG. 6

S. 144 möchte es scheinen, als ob die unrichtige Auslegung eines Gesetzes nicht ohne Weiteres unter den Begriff der „Gesetzesverletzung" falle. Eine Unterscheidung zwischen Gesetzesverletzung einerseits und unrichtiger Auslegung des Gesetzes bezw. unrichtiger Anwendung des Gesetzes andererseits kann nicht für gerechtfertigt erachtet werden. Jedes Gesetz, mag auch seine Bedeutung an sich noch so zweifelhaft sein, kann, objektiv betrachtet, nur einen bestimmten Inhalt haben. Dieser ist nach den Regeln der Auslegung zu ermitteln und festzustellen, und jeder Beschluß der Gemeindebehörden, welcher gegen die somit in ihrem wahren Sinne festgestellte gesetzliche Norm verstößt, enthält eine Verletzung des Gesetzes. Eine andere Begriffsbestimmung dieses Ausdrucks ist überhaupt nicht denkbar. Sie würde immer an der Unmöglichkeit scheitern, eine rechtlich haltbare Grenzlinie zwischen Gesetzesverletzung und unrichtiger Auslegung des Gesetzes zu ziehen (OVG. 7 S. 118 f. o. n. 3 S. 260).

Auch die auf ungesetzlichem Wege z. B. unter Verletzung der Geschäftsordnung der Stadtv. Vers. zu Stande gekommenen Beschlüsse unterliegen als gesetz- und rechtswidrige Beschlüsse der Beanstandung (OVG. 41 S. 41).

Ein besonderes öffentliches Interesse, welches die Beanstandung als nötig oder zweckdienlich erscheinen läßt, wird dagegen nicht erfordert (Jebens Aufsätze S. 5, OVG. 37 S. 7).

Der Beanstandung des Magistrats unterliegen sämtliche Beschlüsse der Stadtv.-Vers., bei denen die eine oder die andere Voraussetzung des § 15 Zust.-Ges. zutrifft. Auch die von der Stadtv.-Vers. bewirkten Wahlen stellen Beschlüsse dieser Körperschaft dar, deren Beanstandung dem Magistrat gegeben ist (PVB. 23 S. 138, 24 S. 5).

Die Beanstandung ist auch in solchen Angelegenheiten nicht ausgeschlossen, in denen der Magistrat weder bei der Beschlußfassung noch bei der Durchführung der von der Stadtv.-Vers. gefaßten Beschlüsse mitzuwirken hat; s. S. 162 n. 3. Eine dahin gehende Beschränkung findet sich im § 15 nicht. Gerade in derartigen Fällen erscheint die Beanstandung als das einzige und unentbehrliche Mittel, um etwaigen Gesetzwidrigkeiten, welche die Gemeindevertretungen sich zu Schulden kommen lassen, mit rechtlicher Wirkung entgegen zu treten, gleichviel ob mit der Ausführung bereits der Anfang gemacht ist oder diese noch im ganzen Umfange aussteht. Daraus folgt ferner, daß vom Magistrat auch solche Beschlüsse der Stadtv.-Vers. beanstandet werden dürfen, welche seiner Zustimmung unterliegen, damit sie wirksam werden. Daran wird durch die in dem § 15 Zust.-Ges. aufgenommenen Worte „mit aufschiebender Wirkung" nichts geändert. Sie waren erforderlich, weil der § 15 auch die Anfechtung von Magistratsbeschlüssen regelt und weil es weiter keineswegs ausgeschlossen ist, daß der Magistrat auf Anweisung der Aufsichtsbehörde Beschlüsse der Gemeindevertretung beanstandet, mit denen er sachlich durchaus einverstanden ist. Sie enthalten aber vor allem keine Nötigung, solche Beschlüsse der Stadtv.-Vers. vor der Beanstandung sicher zu stellen, welche sich ohne weiteres als gesetzwidrige ergeben und in Rücksicht hierauf einer sachlichen, die event. Zustimmung bezweckenden Prüfung überhaupt nicht erst bedürftig sind (OVG. 14 S. 76, 16 S. 62, 17 S. 79, 21 S. 29, PVB. 19 S. 482).

Auch solche Beschlüsse unterliegen der Beanstandung, welche der Genehmigung einer höheren Behörde bedürfen, sofern die Genehmigung erteilt ist. Während der Zeit, in welcher die Genehmigung noch nicht erteilt ist, sind sie vorläufig und nachdem die Genehmigung unanfechtbar versagt ist, definitiv der Beanstandung entzogen (OVG. 24 S. 18, Jebens Aufsätze S. 9). — Die Beanstandung wird auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß dem Magistrat noch andere Rechtsmittel, z. B. eine ihm besonders zustehende Klage (z. B. in den Fällen des § 11 Zust.-Ges.) zur Beseitigung eines Stadtv.-Beschlusses gegeben sind (OVG. 16 S. 68, 24 S. 140, PVB. 20 S. 47, 72, vergl. oben § 27 (S. 133). Anders Jebens Auff. S. 23 n. 53).

c) Aber nicht alle Beschlüsse der Stadtv.-Vers., sobald sie deren Befugnisse überschreiten, sind der Beanstandung unterworfen. Der weitere Wortlaut ergibt, daß der Gesetzgeber nur solche Beschlüsse gemeint haben kann, welche einer alsbaldigen Ausführung fähig sind. Eine solche ist aber für bloße Meinungsäußerungen, Ansichten, Gutachten und ähnlich geartete Beschlüsse der Stadtv. nicht denkbar, z. B. wenn das Gesuch eines Stadtv. um Entlassung aus seinem Amte abgelehnt wird, wenn es sich

nur um kritische Bemerkungen über einen Magistratsbeschluß bezw. die Auslassungen darüber handelt, in welcher Hinsicht eine Abänderung desselben vielleicht zu geschehen hätte (PVB. 24 S. 205). Es entspricht, wie OVG. (6 S. 68—90, 24 S. 21 und 22, 27 S. 90) ausgeführt hat, dem Wesen der Rechtskontrolle, daß der Anfechtung nur vollstreckbare Entscheidungen unterliegen, nur solche Beschlüsse also, welche, wenn sie unangefochten bleiben, rechtliche Wirkungen äußern und zwar derart, daß diese Wirkungen durch die Aufhebung des Beschlusses beseitigt werden. Die Beanstandung ist keineswegs ein generelles Mittel, um jeder rechtsirrigen Auffassung der Stadtv. entgegenzutreten, sondern sie ist nur zu dem Zwecke gestattet, um die Ausführung von Beschlüssen, welche unmittelbar nach außen hin wirksam zu werden drohen, zu verhindern. Weil es an einem praktischen Erfolge der Beanstandung fehlt, unterliegen dieser nicht Beschlüsse, welche nur einen negativen Inhalt haben. Eine Beanstandung ist auch nicht zulässig gegen einen Beschluß der Stadtv.-Vers., welcher eine Kassenrechnung feststellt unter dem Vorbehalte der Erledigung gewisser Erinnerungen. Ein solcher Beschluß bleibt jedenfalls schon dann unwirksam, wenn der Magistrat bei seinem ablehnenden Standpunkte beharrt und es der Stadtv.-Vers. überläßt, ob sie gegen ihn durch Anrufung der Aufsichtsbehörde oder durch sonst geeignete Mittel wegen Erledigung der gezogenen Erinnerungen in ihrem Sinne weiter vorgehen will (PVB. 17 S. 258). Ferner ist die Beanstandung nicht einem solchen Beschlusse gegenüber zulässig, in welchem lediglich eine Unzuständigkeit ausgesprochen wird (OVG. 29, S. 64), weiter nicht solchen gegenüber, durch welche nur für spätere, möglicherweise niemals eintretende Eventualitäten rein präparatorisch Stellung genommen werden soll, z. B. ob ein Beamter als pensionsberechtigt zu erachten ist oder nicht, ob ein Gemeindebeamter oder Bediensteter in Gemäßheit des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes zu versichern, oder gegenüber Beschlüssen, welche sich mit der Behandlung sog. Doktorfragen befassen (OVG. 6 S. 56, PVB. 17 S. 490, 20 S. 298, 21 S. 541, OVG. 27 S. 87, 35 S. 97).

d) Nicht der Beanstandung unterliegen solche Beschlüsse, welche bereits völlig ausgeführt sind. Dazu gehören aber nicht Beschlüsse, deren Ausführung zwar bereits begonnen hat, die aber nur teilweise ausgeführt sind, oder deren Ausführung, obwohl sie schon geschehen ist, doch dauernde Rechtswirkungen für die Zukunft hervorzubringen geeignet ist (OVG. 6 S. 57, 27 S. 87).

Nach OVG. 27 S. 89 ist die Beanstandung solcher Beschlüsse ausgeschlossen, deren Rechtswirkung sich durch Vornahme eines einmaligen Aktes erschöpft. Die Tatsache, daß die Ausführung einmal erfolgt ist, schließt jede spätere Beanstandung eines und desselben Beschlusses aus. Daher ist ein Beschluß, der den Gemeindevorstand ermächtigt, Namens der Gemeinde einen Vertrag einzugehen, nach dem formalen Abschlusse des Vertrages nicht mehr zu beanstanden. Die Gültigkeit und Wirksamkeit eines solchen Vertrages wird nicht dadurch beinflußt, daß der den Vorstand zu dessen Vollziehung ermächtigende Gemeindebeschluß um deswillen, weil er die Grenzen der Gemeindeautonomie überschreitet, oder gegen das bestehende Gesetz verstößt, nachträglich und nach dem Vertragsabschlusse beanstandet werden könnte. Die Beanstandung hat zwar aufschiebende Wirkung, aber keine rückwirkende Kraft. (OVG. 27 S. 89.)

Ein Beschluß der Stadtv., durch den eine zweifelhafte Forderung der Stadt in den Etat eingestellt werden soll, überschreitet weder die Befugnisse der Stadtv.-Vers., noch verletzt er die Gesetze, letztere auch dann nicht, wenn die Forderung tatsächlich im Rechte nicht begründet sein sollte. Er unterliegt daher nicht der Beanstandung (PVB 19 S. 481).

e) Zur Beanstandung eines Beschlusses der Stadtv.-Vers., welcher deren Befugnis überschreitet oder die Gesetze verletzt, ist der Magistrat verpflichtet. Er kann zu dieser Pflicht von der Aufsichtsbehörde angehalten werden. Dagegen steht der Stadtv.-Vers. kein Anspruch auf die Geltendmachung des Beanstandungsrechts gegen den Magistrat zu. Solche Beschlüsse der Stadtv.-Vers., welche der Magistrat auszuführen hat, kann er wegen Gesetzwidrigkeit wie wegen Zweckwidrigkeit ablehnen. Entgegen der Regel, daß Streit- und Beschlußverfahren sich wechselseitig ausschließen, kann daher bei Beschlüssen der Stadtv., die der Zustimmung durch den Magistrat zu

ihrer Ausführung bedürfen, sowohl das Verwaltungsstreitverfahren, als auch das Beschlußverfahren eintreten. Die Wahl zwischen beiden bestimmt sich nach dem Verhalten des Magistrats, je nach dem er beanstandet oder bloß seine Zustimmung verweigert. In allen denjenigen Fällen aber, in denen die Stadtv.-Vers. zur alleinigen Beschlußfassung zuständig ist, hat der Magistrat ein solches Wahlrecht nicht. In diesen Fällen muß er, wenn er der Ansicht ist, daß der Beschluß der Stadtv.-Vers. das Gemeinde- oder Staatswohl verletzt, und wenn er den Stadtv.-Beschluß mit Erfolg beseitigen will, prüfen, ob die Beanstandung aus § 15 Zust.-Ges. wegen Kompetenzüberschreitung oder Gesetzesverletzung möglich ist, da ihm nur dieser Weg der Beseitigung offen steht.

f) Es ist nicht notwendig, daß die Verfügung, welche eine Beanstandung herbeiführen soll, sich des Ausdrucks der Beanstandung selbst bedient. Vielmehr wird jede einfache Verfügung, die keinen Zweifel darüber aufkommen lassen kann, daß durch sie eine Beanstandung erfolgen solle, als ausreichend angesehen werden können, um dagegen ein Vorgehen im Wege der Klage zu ermöglichen; wesentlich ist nur, daß aus dem Inhalte der Verfügung sich die Absicht der Beanstandung klar erkennen läßt (PVB. 24 S. 295, OVG. 14 S. 83, 21 S. 32, 24 S. 87, 39 S. 47). Die mündliche Form der Beanstandung ist nicht ausgeschlossen (Jebens Aufsätze S. 14 n. 24).

Die Worte „unter Angabe der Gründe" sind um deswillen eingeschaltet, damit derjenige, welcher einen solchen Beanstandungsbeschluß vor dem Verwaltungsgericht anfechten will, eine bestimmte Grundlage für seine Klage erhält (so auch § 78 KAG.). Es ist jedoch nicht anzunehmen, daß der Verwaltungsrichter eine jeder Begründung ermangelnde Beanstandung allein schon wegen dieses Mangels aufzuheben habe. Es genügt, wenn nur überhaupt oder ganz allgemein in der Beanstandungsverfügung die Befugnisse als überschritten und die Gesetze als verletzt bezeichnet sind (OVG. 34 S. 164). Indeß muß es doch als billig und zweckmäßig erachtet werden, daß die Behörde ihre Verfügung rechtlich und tatsächlich soweit begründet, daß dem Betroffenen die Möglichkeit gegeben ist, die Verfügung in ihren Grundlagen durch die ihm zustehende Klage anzugreifen. Der Verwaltungsrichter ist aber für sein Urteil keineswegs an die sachlichen und rechtlichen Erwägungen gebunden, von denen bei Erlaß der Beanstandungsverfügung sich die Behörde hat leiten lassen. Für seine Entschließung ist ihm vielmehr ein ganz freies und selbständiges Ermessen gestattet. Das Verwaltungsgericht hat ex officio zu prüfen, ob die Behörde zur Fassung des beanstandeten Beschlusses zuständig und ob dieser gesetzmäßig ist, ohne Rücksicht auf die von der beanstandenden Behörde geltend gemachten Gründe.

Die Beanstandung ist an eine bestimmte Frist nicht gebunden, denn es handelt sich um gesetz- und rechtswidrige Beschlüsse, die unter keinen Umständen ausgeführt werden dürfen.

g) Mit der Beanstandung ist aufschiebende Wirkung verbunden. Der Beschluß bleibt also, so lange über die Beanstandung noch nicht entschieden ist, unwirksam, insbesondere entzieht er sich bis auf Weiteres der Ausführung. Die Verhältnisse bestehen zunächst unberührt fort, wie sie vor dem Beschlusse bestanden. Wird der Klage stattgegeben, so gilt der Beschluß als von Anfang an vorhanden.

Ueber die Gültigkeit und die Rechtsfolgen des auf Grund eines später beanstandeten Gemeindebeschlusses zwischen der Gemeinde und einem Dritten bereits abgeschlossenen Vertrages s. o. n. 4 d (OVG. 27 S. 91). Die wohlerworbenen Rechte Dritter, auch wenn diese auf den beanstandeten Beschlüssen beruhen, bleiben erhalten.

h) Gegen die beanstandende Verfügung des Magistrats steht der Stadtv.-Vers. binnen zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu. Zur Wahrnehmung ihrer Rechte kann sie einen besonderen Vertreter bestellen (§ 21 Zust.-Ges.). Die Aufgabe des Verwaltungsrichters beschränkt sich darauf, entweder die Verfügung aufzuheben, oder die Klage abzuweisen (OVG. 6 S. 74, 10 S. 15, 17 S. 32, 33). Doch kann er in der entscheidenden Frage, ob eine Befugnisüberschreitung oder eine Gesetzesverletzung vorliegt, auch andere als die in der angegriffenen Verfügung, ja selbst andere, als die etwa noch und erst im Streitverfahren Beklagterseits geltend gemachten Gesichtspunkte verwerten. Die Kosten des Streitverfahrens trägt stets die Stadtgemeinde (OVG. 7 S. 88).

4. Die Stadtv.-Verf. ist berechtigt, einen von ihr gefaßten Beschluß zurückzunehmen bezüglich zu widerrufen, so lange ihm der Magistrat noch nicht zugestimmt hat. Ist letzteres aber geschehen, so liegt ein Gemeindebeschluß beider Kollegien vor, der nur durch übereinstimmenden Beschluß beider Kollegien wieder aufgehoben werden kann.

§ 56. Der Magistrat hat als Gemeindeverwaltungsbehörde folgende Geschäfte:

3. die städtischen Gemeindeanstalten zu verwalten und diejenigen, für welche besondere Verwaltungen eingesetzt sind, zu beaufsichtigen;

A. In Nr. 3 und 4 behandelt der § 56 die dem Magistrat obliegende Verwaltung der städtischen Angelegenheiten, und zwar in Nr. 3 das Gebiet der inneren, in Nr. 4 das der Finanzverwaltung. In das Gebiet der inneren Verwaltung gehört diejenige Tätigkeit des Magistrats, welche die Pflege und Förderung der Wohlfahrt der Gemeindeangehörigen auf der Grundlage und in den Schranken der geltenden Rechtsordnung erstrebt (§ 9 S. 66). Die städtische innere Verwaltung beherrscht daher ein weites und bei den Tendenzen der heutigen Gesetzgebungspolitik auch ein noch stets anwachsendes Gebiet. Zunächst hat die städtische Verwaltung ihre Fürsorge der Erhaltung und Besserung des physischen Daseins ihrer Angehörigen zu widmen, insbesondere nach der Richtung der Hebung und Festigung ihres Gesundheitszustandes durch Errichtung von Krankenhäusern, Wasserleitungen, Abfuhranstalten und Kanalisationswerken, Schlachthäusern, Markthallen, Badeanstalten usw. Weiter hat die Stadt für die geistige und sittliche Entwickelung ihrer Einwohner zu sorgen und sich aller derer anzunehmen, die ihres Schutzes und ihrer Hilfe bedürfen. Ihre besondere Aufmerksamkeit hat sie der intellektuellen Ausbildung ihrer Angehörigen zuzuwenden. Von Alters her bestehen in den Städten höhere und gelehrte Schulen als Gemeindeanstalten. Die meisten Städte haben das Volksschulwesen als Gemeindeangelegenheit übernommen. Als eine der wichtigsten und umfassendsten Aufgaben der städtischen Verwaltung erscheint die Sorge um die wirtschaftliche Förderung der städtischen Einwohner. Zwar nimmt die Pflege der landwirtschaftlichen Interessen in der städtischen Verwaltung nur eine untergeordnete Stellung ein, dagegen haben Handel und Gewerbe dem städtischen Leben die Richtung gewiesen. Ganz besonders aber haben es sich die Städte angelegen sein lassen, zu Gunsten der wirtschaftlich schwächeren Klassen ihrer Einwohner Wohlfahrtseinrichtungen zu schaffen, als welche Sparkassen, Leihanstalten, Darlehnskassen, Bürgerrettungs-Institute, Krankenkassen usw. in Betracht kommen.

1. Ueber die Grundsätze, nach denen die Verwaltung der Gemeindeanstalten geführt werden soll, ist durch Gemeindebeschluß Bestimmung zu treffen. Innerhalb dieser Grundsätze hat der Magistrat die Instruktionen für die bei diesen Anstalten beschäftigten Beamten zu erteilen. Die Genehmigung derselben kann die Stadtverordneten-Versammlung nicht beanspruchen. Bei der Verwaltung von Stiftungen muß der Magistrat nach den etwa vorhandenen ausdrücklich oder stillschweigend genehmigten Statuten oder sonstigen Anordnungen des Stifters sich richten, und wenn dieser über die innere Einrichtung solcher Anstalten, über deren Beaufsichtigung usw. Bestimmung getroffen hat, auf die Ueberwachung der Anstalt sich beschränken. Ueber die Mitwirkung der Stadtverordneten-Versammlung bei der Verwaltung solcher Anstalten siehe § 35 S. 156, § 49 S. 187 n. 7. Die Verwaltung der Stiftungen steht unter der Oberaufsicht des Staates (§ 76 Allgem. Landr. II, 6, § 37 II, 19), dessen Genehmigung auch zur Veräußerung der Immobilien einer Stiftung erforderlich ist. (§§ 73, 77 II, 6, §§ 219—226 II, 11, § 43 II, 19. MR. vom 30. Dezember 1844 (MB. 1845, S. 57). Das Vermögen milder Stiftungen ist unter Beachtung derjenigen Vorschriften anzulegen, welche die Vormünder gemäß § 39 Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875 (GS. S. 431), jetzt § 1807 BGB. Art. 73 u. ff. Ausf.-Ges. BGB. zu beachten haben (BMB. 1875 S. 6).

2. Der Begriff der Gemeindeanstalt ist bereits zu § 4 erörtert. Während es sich aber in § 4 nur um die „öffentlichen" Gemeindeanstalten handelt, betrifft § 56 Nr. 3 die städtischen Gemeindeanstalten überhaupt, sämtliche Veranstaltungen, welche die Gemeinde geschaffen hat, auch solche, die nicht eigentlich Gemeindezwecken dienen, sondern einen rein gewerblichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Charakter tragen, z. B. Lagerhäuser, Hafenanlagen, Gas- und Elektrizitätswerke, Straßenbahnen, Museen, Theater usw. Soweit solche Veranstaltungen von der Gemeinde hergestellt und unterhalten werden, stehen sie als Gemeindeanstalten in der Verwaltung des Magistrats.

Unter den Gemeindeanstalten, für welche „besondere Verwaltungen" eingesetzt sind, sind diejenigen zu verstehen, die, sei es durch den Willen des Stifters, sei es auf Grund von Gemeindebeschlüssen, von selbständigen, sehr oft nicht einmal dem Magistrat untergeordneten Vorständen, Administrationen, Kuratorien und dergl. verwaltet werden. Soweit solche Anstalten in Frage stehen, hat der Magistrat deren Verwaltung zu beaufsichtigen.

3. Unter den städtischen Gemeindeanstalten bilden eine besondere Art diejenigen Veranstaltungen, welche unter den Begriff „polizeiliche Gemeindeanstalten" zusammen gefaßt werden, d. h. solche, welche zwar vorzugsweise kommunalen Zwecken dienen, aber im polizeilichen Interesse notwendig sind (s. Jebens, Polizeiliche Gemeindeanstalten in PVB. 22 S. 329). Es gehören hierher Feuerlöschanstalten, Desinfektionsanstalten, Fäkalienabfuhr, Kanalisationsanlagen, Wasserwerke, Bade- und Waschanstalten, Schlachthäuser usw. Zur Benutzung solcher Veranstaltungen ist meist im polizeilichen Interesse durch Polizei-Verordnungen ein Zwang eingeführt und festgesetzt (s. Jebens a. a. O. s. o. § 4 S. 40, § 11 S. 71). In Betreff dieser Anstalten gilt als Grundsatz, daß, soweit nicht einzelne von ihnen zur Aufrechthaltung der Ruhe, Sicherheit und Ordnung, sowie zur Abwehr von Gefahren dienen, die Stellung der Polizei zur Gemeinde keine andere ist, als die zu einzelnen privaten Unternehmern. Die Polizei würde über die ihrer Zuständigkeit überhaupt gesteckten Grenzen hinausgehen, wenn sie die Gemeinde dazu anhalten wollte, mit der erstmaligen Herstellung solcher Anstalten vorzugehen, oder auch da, wo einmal die Herstellung freiwillig erfolgt ist, dieselben in der bisherigen Verfassung weiter bestehen zu lassen oder gar noch zu einer Vervollkommnung zu schreiten. Aber auch der Gemeinde gegenüber gilt in Bezug auf die Wohlfahrtseinrichtungen der allgemein geltende Satz von der Verpflichtung des Eigentümers zur Erhaltung seines Eigentums in polizeilichem Zustande, sodann der Satz, daß bei unmittelbar bevorstehender „imminenter" Gefahr die Polizei zur Abwendung eines Notstandes auch in das Privateigentum des Beteiligten eingreifen darf.

In Betreff der Frage, auf welchem Wege und in welchem Verfahren die Polizei Ansprüche, welche sie in Bezug auf polizeiliche Gemeindeanstalten zu erheben hat, geltend zu machen hat, ist im Allgemeinen, wie folgt, zu unterscheiden. Unterhält und verwaltet eine Gemeinde eine zur Erreichung der polizeilichen Aufgaben mehr oder minder unentbehrliche Anstalt, wenn auch unter dem Schutze und der Aufsicht der Polizeibehörde doch im übrigen selbständig, wie andere Gemeindeanstalten, so sind die wegen Ergänzung und Erhaltung des Bestehenden etwa zu stellenden Anforderungen mittelst einfacher polizeilicher Verfügung zu stellen. Auch in Ansehung der gegenüber einer solchen Verfügung stattfindenden Rechtskontrolle steht die Gemeinde dem Privaten durchaus gleich. Anders dagegen, wenn es sich nur um die Ueberweisung derjenigen der Gemeinde zur Last fallenden Geldmittel handelt, deren die Polizei zur Durchführung der ihres Dafürhaltens erforderlichen und selbsttätig ohne weitere Mitwirkung seitens der Gemeinde getroffenen oder zu treffenden Maßregeln und Einrichtungen bedarf. Hier gilt es der Gemeinde gegenüber nicht unmittelbar polizeimäßige Zustände mittelst entsprechender Verordnung herzustellen, sondern erst eine nach Außen hervortretende Wirksamkeit der Polizeigewalt, die Organisation oder die Regelung des inneren Dienstbetriebes zu ermöglichen und insoweit ist die Gemeinde nicht direkt der Polizei unterstellt. Den erforderlichen Bedarf wird allerdings zunächst die Polizei zu beziffern haben; dann aber ist um Feststellung der die Gemeinde gesetzlich treffenden Verpflichtung eventl. um Zwangsetatisierung die Gemeinde-Aufsichtsbehörde anzugehen (Jebens a. a. O. S. 332). Auch in dem Falle, wo es die Vervollkommnung einer polizeilichen Gemeindeanstalt gilt, darf von der Polizeiverwaltung auf Grund der entsprechenden,

unangefochten gebliebenen Verfügung nicht ohne Weiteres auch zu deren Durchführung gemäß § 132 LVG. geschritten werden, sondern es bedarf dazu erst einer vorgängigen Zwangsetatisierung (OVG. 18 S. 142).

B. Von den Gemeindeanstalten sind die nachfolgenden besonders hervorzuheben:

1. **Abfuhranstalten** zum Zwecke der Beseitigung von Fäkalien und Müll. Der Gewerbebetrieb der Abfuhrunternehmer gehört nicht zu den im § 37 Gew.-Ordn. bezeichneten sog. Straßengewerben, so daß die Polizeibehörde nicht befugt ist, den Betrieb von einer besonderen Erlaubnis abhängig zu machen oder einzelne Unternehmer davon auszuschließen (MR. 1894 S. 29, OVG. 32 S. 295, 33 S. 302), s. § 11 S. 71 n. e. Die Stadtgemeinden sind aber auf Grund des § 11 StO. berechtigt, im Interesse des öffentlichen Gesundheitswesens und zur Förderung des Wohles der Stadtbewohner durch statutarische Anordnungen die Fäkalienabfuhr in den Kreis der von ihnen zu erledigenden Aufgaben zu ziehen und sie zu einer Kommunalangelegenheit zu machen. Durch eine Polizei-Verordnung muß dann den Eigentümern, Nießbrauchern und Bewohnern der Grundstücke unter Androhung von Strafe aufgegeben werden, die Entleerung der Gruben nur durch die von der Stadtgemeinde dazu bestimmten Personen ausführen zu lassen. Die Stadtgemeinde ist nicht entschädigungspflichtig, wenn sie durch eine solche Ordnung der Fäkalienabfuhr die bereits bestehenden Gewerbebetriebe anderer Abfuhrunternehmer lahm legt (RGE. in PVB. 21 S. 433, s. o. § 11).

In dem Ortsstatut, welches das Abfuhrwesen zur Gemeindeangelegenheit macht, muß die Stadtgemeinde die Pflicht übernommen haben, jedem Besitzer bei Erfüllung der sonstigen Bedingungen die Abfuhranstalt zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde kann auch einen Abfuhrunternehmer annehmen und diesem vertragsmäßig die Beseitigung der Fäkalien nach den Anordnungen des Gemeindevorstandes übertragen. Damit tritt nicht wie in dem OVG. 29 S. 58 entschiedenen Falle, den Pflichtigen ein selbstständiger Unternehmer entgegen, sondern ein Organ der Gemeinde (PVB. 22 S. 455). Durch Pol.-Verordn. kann bestimmt werden, daß, sofern die Abfuhr des Kehrichts, der Asche und der Haushaltungsabfälle durch die Gemeinden erfolgt, Zinkeimer zur Aufnahme des Kehrichts usw. benutzt werden (PVB. 25 S. 215).

2. **Armen- und Versorgungs-Anstalten, Armenhäuser, Hospitäler, Waisen-, Findel- und Arbeitshäuser** (§ 32 Allgem. Landr. II, 19). Dieselben haben die Rechte moralischer Personen (§ 42 a. a. O.).

Dergleichen Anstalten haben nach §§ 50—75 Allg. Landr. II, 19 u. § 22 II, 16 ein gesetzliches Erbrecht auf den Nachlaß der Personen, die in die Anstalt zur unentgeltlichen Verpflegung aufgenommen und in dieser Verpflegung gestorben sind. Das Erbrecht erstreckt sich auf den ganzen Nachlaß, wenn die aufgenommene Person nur Verwandte in aufsteigender oder in der Seitenlinie oder einen Ehemann hinterläßt. Hat sie aber eheliche Nachkommen oder eine Ehefrau, so verbleibt diesen ihr Pflichtteil. Auch solche Personen verlieren ihr Erbteil zum Besten der Anstalt, wenn sie bei hinlänglichen Vermögen ihren hilflosen Eltern oder Ehemanne die nachgesuchte Unterstützung versagt haben. Im Falle des freiwilligen Ausscheidens aus der Anstalt oder im Falle Ausscheidens in Folge eines Strafurteils vor Eintritt des Todes kann die Anstalt die auf die verpflegte Person verwendeten Kosten aus ihrem Vermögen oder aus dem Nachlasse als eine Schuld zurückfordern (§ 55 a. a. O., OT. v. 29. April 1872, Entsch. 67 S. 162). Die Armenanstalt ist auch berechtigt, gegen einen aufgenommenen Pflegling, welcher zu Vermögen gelangt ist und anfängt, dasselbe durchzubringen, auf Sicherstellung anzutragen (OT. vom 29. Januar 1872, Entsch. 66 S. 240).

Wenn Kinder, die in einem Waisenhause erzogen worden, nachdem sie aus demselben herausgenommen sind, und entweder auf ein Handwerk getan, oder ihnen andere Gelegenheit zu ihrem weiteren Fortkommen angewiesen worden, vor dem Eintritt der Großjährigkeit verstorben sind, so verbleibt dem Waisenhause, des erfolgten Austritts ungeachtet, das Erbrecht, wenn auch nur hinsichtlich des Vermögens, welches ein solches Kind mit in das Waisenhaus gebracht hat, oder ihm während seiner Verpflegung durch dasselbe noch vor seinem Austritt zugefallen ist. (§ 56 Allg. Landr. II, 19.)

In jedem Falle aber ist es für die Begründung des der Anstalt zustehenden Erbrechts wesentlich, daß es dem Aufgenommenen oder seinen Eltern, Vormündern, bezüglich nächsten Verwandten, zu Protokoll bekannt gemacht worden. (§ 60 a. a. O., OT. vom 18. Nov. 1870, Strieth. 80 S. 76). Ist die Bekanntmachung nicht erfolgt, so kann die Anstalt blos die Vergütung der für den Aufgenommenen verwendeten Kosten gleich einer Schuld aus dem Nachlasse fordern, und zwar nur insoweit, als der Nachlaß hinreicht. Die Erben haften darüber hinaus selbst dann nicht, wenn sie Erben ohne Vorbehalt geworden. (OT. vom 22. März 1869, Entsch. 61 S. 332). In Fällen, wo den Armenanstalten auf einen Nachlaß ein gesetzliches Erbrecht beigelegt ist, kann ihnen dasselbe durch Verfügungen auf den Todesfall weder entzogen noch geschmälert werden. Einseitige letztwillige Verordnungen werden durch den Eintritt des Verordnenden in eine Armenanstalt für aufgehoben erachtet (OT. vom 11. März 1861, Strieth. 40 S. 346).

Das Erbrecht findet nicht statt, wenn sich Jemand in die Anstalt eingekauft hat (§ 69 a. a. O.).

Das Einf.-Ges. BGB. (Art. 139) hat diese landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen einer juristischen Person in Ansehung des Nachlasses einer verpflegten oder unterstützten Person ein Erbrecht, ein Pflichtteils-Anspruch oder ein Recht auf bestimmte Sachen zusteht, unberührt gelassen. Unberührt bleiben auch nach Art. 103 Einf.-Ges. z. BGB. die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen der Staat, sowie Verbände und Anstalten, die auf Grund des öffentlichen Wohles zur Gewährung von Unterhalt verpflichtet sind, Ersatz der für den Unterhalt gemachten Aufwendungen von der Person, welcher sie den Unterhalt gewährt haben, sowie von Denjenigen verlangen können, welche nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches unterhaltungspflichtig waren. In Betracht kommen insbes. §§ 65—67 Preuß. Armengesetz 8. März 1874. §§ 61—62 Reichs-Gesetz über den Unterstützungs-Wohnsitz (Gesetz vom 6. Juni 1870).

Unter Bezugnahme auf Art. 136 Einf.-Ges. BGB. verordnet weiter Ausführ.-Ges. BGB. Art. 78:

§ 1. Der Vorstand einer unter der Verwaltung des Staates oder einer Gemeindebehörde stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt hat für die in der Anstalt untergebrachten Minderjährigen die Rechte und Pflichten eines Vormundes. Die Rechte und Pflichten des Anstaltsvorstandes bestehen nur, solange das Vormundschaftsgericht nicht einen anderen Vormund bestellt hat. Der Vorstand behält die Rechte und Pflichten des Vormundes auch nach der Beendigung der Erziehung oder Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels.

§ 2. Die Aufnahme des Minderjährigen in die Anstalt ist von dem Vorstande dem Vormundschaftsgericht und dem Gemeintewaisenrate des Bezirkes, in dem die Anstalt liegt, anzuzeigen. Mit der Aufnahme in die Anstalt endigt das Amt des bisherigen Vormundes.

§ 3. Neben dem Vorstand ist ein Gegenvormund nicht zu bestellen. Dem Vorstande stehen die nach § 1852 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Befreiungen zu.

3. **Badeanstalten.** Wird ihre Benutzung nur gegen Entgelt gestattet, so sind sie an sich gewerbliche Unternehmungen; sie verlieren ihren Charakter dadurch nicht, daß mit der Errichtung der Anstalt nebenbei auch sanitäre Zwecke verfolgt und daß zur besseren Erreichung derselben die Preise für Unbemittelte etwas ermäßigt werden. Die Badeanstalt ist dagegen kein gewerbliches Unternehmen, wenn es sich bei ihrer Errichtung lediglich um sanitäre Zwecke gehandelt hat und dementsprechend die Verwaltung geführt wird (s. Nöll KAG. zu § 3). Badeanstalten, welche dem unbemittelten Volke Gelegenheit zu billigen Bädern gewähren, sind gewerbesteuerfrei. (§ 3 Gewst.-Ges.). Doch wird einer dieser Voraussetzung entsprechenden Badeanstalt die Eigenschaft eines Volksbades nicht genommen, und sie wird nicht gewerbesteuerpflichtig, wenn

in ihr zugleich Einrichtungen getroffen sind, um einzelnen Personen gegen höhere Vergütung Bäder verabreichen zu können. (Ausf.-Anw. zum Gewerbest.-Ges. vom 4. Nov. 1895 art. 5 Ziff. 6).

4. **Begräbnisplätze** (s. Goetze, zur Lehre von Begräbnisplätzen in PVB. 22 S. 125, § 190 Allg. Landr. II, 11, art. 133 Einf.-Ges. BGB). Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Anlegung gehört zur Zuständigkeit der Ortspolizei. Doch soll diese zur Sicherung der landespolizeilichen Interessen die Neu-Anlage oder Erweiterung von Begräbnisplätzen nur nach vorher eingeholter Zustimmung des Reg.-Präs. gestatten (BMB. 1891 S. 139).

Das im § 764 Allg. Landr. T. II, Tit. 12 für die Anlegung von Kirchhöfen aufgestellte Erfordernis der Einwilligung der geistlichen Oberen kann nur auf kirchliche Begräbnisplätze bezogen, an demselben aber bei der Anlegung von kommunalen Begräbnisplätzen nicht festgehalten werden.

Im Bereiche des Allg. Landrechts sind die politischen Gemeinden zur Anlegung von Begräbnisplätzen gesetzlich nicht verpflichtet. Wohl aber kann für die Gemeinden durch örtliches Gewohnheitsrecht eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Fürsorge für das Beerdigungswesen einschließlich der Anlage neuer Begräbnisplätze begründet werden (OVG. 36 S. 440). — Die Anforderungen an eine politische Gemeinde zur Erhaltung eines von ihr eingerichteten Begräbnisplatzes in polizeimäßigem Zustande, z. B. zur Entwässerung desselben, sind mittelst polizeilicher Verfügung zu stellen. Die Polizei- und Kommunal-Aufsichtsbehörde ist dazu nicht zuständig (OVG. 44 S. 58). Die Zuständigkeit der Ortspolizei ist begründet, wenn die Verfügung einen nicht kirchlichen Begräbnisplatz betrifft und lediglich die Herstellung eines äußeren Zustandes bezweckt, wie er den Anforderungen der Gesundheitspolizei, der Sittlichkeit und des Anstandes entspricht, dagegen ist die Landespolizeibehörde zuständig, wenn es sich um Schutz der äußeren kirchlichen Ordnung bei Benutzung des Begräbnisplatzes oder um einen Eingriff in die Kirchenb.-Ordnung handelt (OVG. 16 S. 386, 20 S. 122, 36 S. 442, MVB. 1886 S. 92).

Jedes Mitglied der Stadtgemeinde — ohne Unterschied der Konfession — hat Anspruch auf Bestattung auf dem Gemeindefriedhofe (OVG. 21 S. 126), (s. o. § 4 S. 40 n. 7 a).

Durch Ortsstatut kann auf Grund des § 11 das Leichenbestattungswesen auf den städtischen Begräbnisplätzen geregelt werden, insbesondere auch dahin, daß die Bestattung der Leichen nur durch das von der Stadtgemeinde errichtete und organisierte städtische Beerdigungsinstitut ausgeführt, und daß als Sänger und Musiker nur die von der Stadtgemeinde hierzu bestellten Personen verwendet werden. Durch solche Ortsstatute wird das Recht zum Betriebe des Leichenbestattungswesens Seitens der Privatpersonen ausgeschlossen (RZE. 23 S. 22). Aus dem Eigentumsrechte der Stadtgemeinde am Friedhofe folgt das Recht, bestimmte Anordnungen darüber zu treffen, durch wen die Ausführung der Bestattungen auf dem Friedhofe zu erfolgen habe. In dieser Hinsicht unterliegt der freie Gewerbebetrieb von privaten Personen der Beschränkung (RZE. 42 S. 57).

Die Gemeinden können in den Gebühren-Ordnungen für Benutzung der Begräbnisplätze eine dem Pietätsgefühle entsprechende Herstellung der Gräber in den Kreis der ihnen in dieser Hinsicht zugewiesenen Aufgaben ziehen und für die dabei auf Antrag der Einzelnen entwickelte Tätigkeit die Erhebung von Gebühren, als öffentlicher Abgaben beschließen (s. u. § 56 Nr. 4 n. 5). Die Tätigkeit der Gemeinde darf jedoch nicht über eine dem öffentlichen Interesse, d. h. der Rücksicht auf ein würdiges Aeußere des Kirchhofes entsprechende Herstellung und Erhaltung der Gräber hinausgehen, eine gärtnerische Ausschmückung im Privatinteresse durch Pflanzen von Bäumen und Blumen nicht zum Gegenstande haben (PVB. 21 S. 244). Eine von einer städtischen Polizeiverwaltung erlassene Pol.-Verordn., welche die gewerbsmäßige Anfertigung und Pflege von Gräbern des städtischen Friedhofes ohne Genehmigung des Magistrats verbietet und mit Strafe bedroht, entbehrt der gesetzlichen Gültigkeit (KGE. I S. 289). Die Veräußerung geschlossener Gemeindefriedhöfe kann nach Kab.-Ord. 8. Januar 1836 (Ann. S. 183) erst 40 Jahre nach Schließung erfolgen, vorher nur mit Genehmigung

des Ministers, — bei Kommunalfriedhöfen des Ministers des Innern. Ebenso soll ohne diese Genehmigung früher auch keine Planierung zu Gartenanlagen vorgenommen werden (MR. 26. Nov. 1843 BMB. 1844 S. 8).

5. **Eichungsämter.** Sie sind mit Ausschluß der Orte, wo Eichungs-Inspektoren ihren Sitz haben, Gemeindeanstalten. Sie bestehen aus einem Vorsteher und einem Sachverständigen (Eichmeister), welcher vom Eichungs-Inspektor als geeignet anerkannt sein muß. Die Errichtung eines Eichungs-Amtes ist nur mit Genehmigung des Handelsministers zulässig, letztere darf aber nicht versagt werden, wenn die Gemeinde die nötigen Lokalitäten und Einrichtungen beschafft und eine geeignete Person für die Stelle des Eichmeisters nachweist. Die Kosten treffen die Gemeindekasse, welcher indes auch die Eichgebühren zufließen (§§ 1, 3, 5 Ges. vom 26. Nov. 1869, GS. S. 1165). Eichungsordnung vom 28. Juli 1869, BG. S. Anhang, deren Nachträge und die Gebührentaxe vom 21. Dez. 1869, 8. Juni 1871, 15 April und 3. August 1872), siehe noch Eichordnung für das Deutsche Reich vom 27. Dez. 1884 nebst Eichgebührentaxe vom 28. Dez. 1884 (RGB. 1885 Bd. I und II nebst Nachträgen vom 15. Mai 1891, 16. Mai 1892 und 14. Januar 1893 (8. Mai 1894, 6. Mai 1895, 8. April 1896, 7. Januar u. 2. Juli 1897, 14. Mai u. 10. Dez. 1898, 18. Aug. 1900). (Es ist die Verstaatlichung sämtlicher Eichungsämter Seitens der Staatsregierung in Aussicht genommen).

6. **Städtische Gasanstalten** gehören ausnahmslos zu den gewerblichen Unternehmungen im Sinne des § 3 KAG. (s. § 56 Nr. 4 u. 5 I). Zur Errichtung oder Veränderung von Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten ist die Genehmigung des Kreis- (Stadt-) Ausschusses gemäß §§ 16—25 Gew.-Ordn. § 109 Zust.-Ges. erforderlich. Bezüglich des Betriebes einer Gasanstalt ist die Stadtgemeinde als Kaufmann zu betrachten. Sie unterliegt wegen dieses Zweiges ihrer Verwaltung den Bestimmungen des HGB. vom 10. Mai 1897 (RGB. S. 219). Nach § 36 HGB. („Ein Unternehmer eines inländischen Kommunalverbandes braucht nicht in das Handelsregister eingetragen zu werden") besteht für die Stadtgemeinde eine Pflicht zur Eintragung in das Handelsregister nicht. Erfolgt die Anmeldung zum Handelsregister, so ist die Eintragung auf die Angabe der Firma, sowie des Sitzes und des Gegenstandes des Unternehmens zu beschränken (§ 36 Satz 2 cit.). Das Unternehmen muß also, wenn es in das Handelsregister eingetragen werden soll, eine Firma haben. (Ueber die Kaufmannseigenschaft und Eintragungspflicht der Kommunalverbände nach den HGB. s. die Abhandlung von Riesenfeld in PVB. 20 S. 106. Stier-Somlo Verw.-Archiv 10 S. 576).

Da die Stadtgemeinde in Bezug auf eine von ihr errichtete und unterhaltene Gasanstalt lediglich die Stellung eines Gewerbetreibenden einnimmt, so wird zwischen ihr und den Konsumenten nur ein privatrechtliches Vertragsverhältnis begründet, auf welches § 18 Ziff. 1 Zust.-Ges. keine Anwendung findet. (OVG. 20 S. 23.) Doch unterliegen die nach einem von der Aufsichtsbehörde festgestellten Tarife erhobenen Vergütungen für geliefertes Gas der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren (s. § 90 KAG. s. u. § 68).

Der § 448 BGB. („Kosten des Messens und Wägens fallen dem Verkäufer zur Last") steht der Erhebung von Gebühren für Gas- und Wassermesser nicht entgegen. Insofern es sich bei den Gasanstalten stets, bei den Wasserwerken sehr oft um gewerbliche Unternehmungen im Sinne des § 3 KAG. handelt, müssen in den einzelnen Verträgen bezw. in den allgemeinen Bedingungen, unter denen die Abgabe von Gas und Wasser erfolgt, die erforderlichen Bestimmungen über die Zahlung der Gas- und Wassermeßgebühr getroffen werden. Bei Wasserwerken, welche Veranstaltungen im Sinne des § 4 KAG. sind, ist die Erhebung von Wassermessergebühren in den Gebührenordnungen zu regeln (PVB. 21 S. 39, 50).

Der Betrieb einer städtischen Gasanstalt unterliegt der Gewerbesteuer. Wenn sich ein derartiger Betrieb über den Bezirk mehrerer Gemeinden erstreckt, so wird die Frage, welche Gemeinden bezüglich des Einkommens aus dem Betriebe steuerberechtigt sind, durch § 35 KAG. entschieden. Danach findet ein die Steuerpflicht begründender Betrieb nur in den Gemeinden statt, in welchen sich eine Betriebsstätte befindet. Was als Betriebsstätte bei Gasanstalten anzusehen ist, ist eine tatsächliche Frage.

OVG. hat entschieden, daß eine Stadt nicht berechtigt sei, eine in einer Nachbargemeinde belegene Gasanstalt, welche das Gas in die Stadt liefert und in dieser das Röhrennetz hat, zu besteuern. Denn eine Verkaufs- und Betriebsstätte sei ohne eine menschliche Tätigkeit, ohne die Vornahme von Handlungen oder Arbeiten, wie sie weder innerhalb der Röhren noch innerhalb der Gasmesser vorkommen können, nicht denkbar. Als Betriebsstätten lassen sich auch nicht diejenigen Stellen betrachten, an welchen unter Zuhilfenahme von Feldschmieden und ähnlichen Vorrichtungen die erforderlichen Ausbesserungen an dem schadhaft gewordenen Rohrnetze vorgenommen werden. Auch in dem Falle, daß einer Gasanstalt die Besorgung der Straßenbeleuchtung obliegt, läßt sich mit der Bedeutung, welche dem Ausdrucke „Betriebsstätte" beiwohnt, es nicht vereinbaren, daß der Standort jeder einzelnen Straßenlaterne blos um deswillen, weil ein Arbeiter der Gasanstalt die Laterne reinigt, anzündet und auslöscht, als eine Betriebsstätte bezeichnet wird (OVG. 17 S. 255).

Insoweit der Betrieb der städtischen Gasanstalt der Fabrikation des für den eigenen Bedarf (Straßenbeleuchtung) erforderlichen Gases ꝛc. dient, unterliegt er der Gewerbesteuer nicht (OVG. 7. März 1895 Entsch. in Steuersachen 4 S. 307).

7. **Kanalisationswerke.** Sie charakterisieren sich recht eigentlich als öffentliche Gemeindeanstalten im Sinne des § 4 StO. (PVB. 8 S. 409). Eine baupolizeiliche Genehmigung zur Herstellung von öffentlichen Kanalisationsanlagen ist nicht erforderlich (OVG. 5 S. 360), doch bedingt die Wahrnehmung der wasser-, straßen- und gesundheitspolizeilichen Interessen eine vorherige Prüfung insbesondere der Kanalisations-Projekte größerer Ortschaften Seitens der Aufsichtsbehörde. Durch Ministerial-Erlaß v. 8. Sept. 1886 (M. d. J. II 9475) ist deshalb angeordnet, daß umfänglichere, zur Abführung von unreinen Abgängen bestimmte Kanalisations-Unternehmungen in keinem Falle zur Ausführung gebracht werden dürfen, bevor die betreffenden Bau- und damit in Verbindung stehenden Reinigungs-Projekte dem Ministerium vorgelegen bezw. die ministerielle Zustimmung gefunden haben. Nach dem Ministerial-Erlaß vom 30. März 1896 hat der Erlaß vom 8. Sept. 1886 auch dann Anwendung zu finden, wenn die Kanalisationswässer den öffentlichen Wasserläufen nicht unmittelbar, sondern durch Vermittelung von Privatgewässern zugeführt werden sollen, weiter aber auch dann, wenn der Einlaß der Kanalisationswässer in ein Privatgewässer beabsichtigt wird, welches überhaupt keinen Abfluß nach einem öffentlichen Wasserlaufe hat. Der Min.-Erlaß v. 30. März 1896 enthält noch nähere Anweisungen über die Beibringung der zur Prüfung des Kanalbau-Projekts erforderlichen Unterlagen.

Der Anschluß an die städtischen Abzugskanäle kann durch eine Polizeiverordnung mittelst Strafandrohung erzwungen werden (OVG. 16 S. 51, 28 S. 354). Bei Absperrung des Anschlusses wegen rückständiger Beiträge ist ein polizeiliches Einschreiten gegen die Stadtgemeinde unzulässig (OVG. 27 S. 422). Die Gemeinden haben keine Verpflichtung bei Einführung einer Kanalisation, die Grundeigentümer für die Aufhebung ihrer bisherigen Befugnisse zur unmittelbaren Ableitung ihrer Abwässer und Auswurfstoffe in einen öffentlichen Fluß zu entschädigen (RZE. 52 S. 380). Wohl aber haftet die Stadtgemeinde für Schäden, welche infolge mißbräuchlicher Benutzung der Kanalisation Seitens der Angeschlossenen Dritten erwachsen, indem deren Grundstücke oder Privatgewässer durch die Kanalisation verunreinigt werden (PVB. 22 S. 194). Städtische Kanalisationswerke sind gewerbesteuerfrei (§ 3 Gewerbest.-Ges.). Wegen der Kanalisations-Abgaben-Beiträge u. -Gebühren s. § 56 Nr. 4.

Die Polizei ist befugt, von den Hauseigentümern zu verlangen, daß sie die Spülklosetts derart einrichten, daß aus ihnen ein Rückfließen oder ein Rückstauen in die Reinwasserleitung nicht stattfinden kann (PVB. 26 S. 45).

8. **Städtische Leihanstalten.** Maßgebend war früher die Allerhöchste Kabinetts-Ordre betreffend die Grundsätze für die öffentlichen städtischen Leihanstalten vom 28. Juni 1826 (GS. S. 81). Musterstatut VMB. 1841 S. 163. Durch das Gesetz betreffend das Pfandleihgewerbe v. 17. März 1881, welches in den §§ 20 u. ff. besondere Bestimmungen für die Pfandleihanstalten der Gemeinden trifft, ist die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 28. Juni 1826 aufgehoben. Die Verhältnisse der

städtischen Leihanstalten regeln sich jetzt nach dem gedachten Gesetz betreffend das Pfandleihgewerbe vom 17. März 1881 (GS. S. 265).

Nach Art. 94 Einf.-Ges. BGB. bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Betrieb der Pfandleihanstalten betreffen, sowie diejenigen, nach welchen den Pfandleihanstalten das Recht zusteht, die ihnen verpfändeten Sachen dem Berechtigten nur gegen Bezahlung des auf die Sache gewährten Darlehns herauszugeben, in Kraft. Siehe außerdem noch Art. 41 Ausf.-Ges. BGB., wonach der § 3 Abs. 2, 3 und der § 9 Abs. 2 des Ges. v. 17. März 1881 aufgehoben und durch andere Bestimmungen ersetzt werden.

Die Errichtung von Pfandleihanstalten Seitens der Gemeinden bedarf der Genehmigung, die Reglements dieser Anstalten bedürfen der Bestätigung. Ueber die Genehmigung bezw. Bestätigung beschließt der Regierungs-Präsident, in Berlin der Ober-Präsident. Die Genehmigung darf in dem Geltungsbereiche des LVG. nur mit Zustimmung des Bezirksausschusses versagt werden. Die beteiligten Gemeinden haften für alle Verbindlichkeiten der von ihnen errichteten Anstalten. Die bei der Verwaltung der letzteren sich ergebenden Ueberschüsse sind zu Zwecken der Armenpflege zu verwenden (§ 20). Vergl. noch die Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 16. Juli 1881 (BMB. S. 169) und MR. 1881 S. 247 betr. Aufstellung von Reglements.

Die Bestimmung des § 15 der Kab.-Ordre 28. Juni 1826, daß, wo eine städtische Leihanstalt bestehe, welche den Bedürfnissen des Publikums genügt und keine Veranlassung zu begründeten Beschwerden gibt, keiner Privatperson eine Konzession zum Betriebe des Pfandleihgewerbes erteilt werden dürfe, war zwar schon durch die Gew.-Ordn. aufgehoben. Indeß ist durch Art. 4 des Reichsges. vom 23. Juli 1879 (RG. S. 267) der Betrieb des Pfandleihgewerbes bezw. des gewerbsmäßigen Ankaufs beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufsrechts durch eine polizeiliche Erlaubnis bedingt und außerdem bestimmt, daß in Ortschaften, für welche dies durch Ortsstatut festgesetzt wird, diese Erlaubnis von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein soll (MR. 1879 S. 253).

Die Kommunalverbände sind wegen der von ihnen betriebenen Anstalten zur Beleihung von Pfandstücken von der Gewerbesteuer befreit (§ 3 Ziff. 4 lit. f des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 24. Juli 1891, GS. S. 205).

9. **Markthallen.** (s. o. § 56 Nr. 1 S. 243.) Werden die einzelnen Abteilungen der Markthallen zum Verkaufe von Wochenmarkts-Gegenständen vermietet, so liegt ein privatwirtschaftliches Unternehmen vor. Die Markthalle verliert diesen Charakter, sobald mit der Errichtung der Halle der Markt auf öffentlichen Straßen und Plätzen geschlossen wird und die Beteiligten auf die Benutzung der Halle zum Zwecke ihres Gewerbebetriebes angewiesen sind. (OVG. 15 S. 366, 21 S. 346, 22 S. 336.) Für die städtischen Markthallen besteht Gewerbesteuerfreiheit (§ 3 Gewerbest.-Ges.).

Die Bestimmung einer Markthallen-Ordnung, daß bei wiederholten groben Ordnungswidrigkeiten Ausweisung auf längere Zeit oder dauernde Ausweisung zulässig ist, entbehrt der Rechtsgültigkeit. (KAG. 19 S. 234.)

10. **Oeffentliche Schlachthäuser.** Gesetz betr. die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser vom 18. März 1868 (GS. S. 277) in der Fassung des Gesetzes vom 9. März 1881 (GS. S. 273), dazu Gesetz vom 29. Mai 1902 (GS. S. 162).

§ 1. In denjenigen Gemeinden, (in welchen, abgeändert durch Gesetz vom 29. Mai 1902 in) „für welche“ eine Gemeindeanstalt zum Schlachten von Vieh (öffentliches Schlachthaus) errichtet ist, kann durch Gemeindebeschluß angeordnet werden, daß innerhalb des ganzen Gemeindebezirks oder eines Teiles desselben das Schlachten sämtlicher oder einzelner Gattungen von Vieh, sowie gewisse mit dem Schlachten in unmittelbarem Zusammenhange stehende, bestimmt zu bezeichnende

Verrichtungen, ausschließlich in dem öffentlichen Schlachthause resp. den öffentlichen Schlachthäusern, vorgenommen werden dürfen.

In dem Gemeindebeschlusse kann bestimmt werden, daß das Verbot der ferneren Benutzung anderer als der in einem öffentlichen Schlachthause befindlichen Schlachtstätten:

1. auf die im Besitze und in der Verwaltung von Innungen oder sonstigen Korporationen befindlichen gemeinschaftlichen Schlachthäuser,
2. auf das nicht gewerbsmäßig betriebene Schlachten

keine Anwendung finde.

1. Die Schlachthäuser sind keine des Gewinnes halber errichtete und betriebene gewerbliche, sondern wirtschaftliche Unternehmungen, deren Zweck dahin geht, einen besseren und den Gesundheitsverhältnissen der Gemeinde entsprechenderen Betrieb des Schlächtereigewerbes zu ermöglichen. Sie dienen hierdurch zwar gesundheitlichen Zwecken, aber doch nicht in anderer Art, als andere zur Förderung der öffentlichen Wohlfahrt von den Gemeinden und zugleich von Privaten des Erwerbes halber betriebenen Einrichtungen, wie Badeanstalten, Kranken- und Irrenhäuser. Der Privatbetrieb von Schlachthäusern ist auch nicht ausgeschlossen, sondern im Gesetz selbst, wie § 12 ergibt, vorgesehen. Die Gemeinde, welche den Betrieb des öffentlichen Schlachthauses selbst übernimmt, ist rechtlich nicht genötigt, den in der Verwaltung dieser Anstalt beschäftigten Personen amtliche Eigenschaft beizulegen (s. u. § 56 Nr. 6 n. 4; § 8 KBG.). Auch dadurch erhält der Schlachthaus-Direktor nicht die Eigenschaft eines öffentlichen Beamten, daß ihm die Funktionen eines Schlachthaus-Tierarztes übertragen sind. Die ihm in dieser Eigenschaft obliegende Aeußerung, ob das Fleisch als minderwertig oder gesundheitsschädlich anzusehen, ist nur die Erstattung eines Gutachtens, welches zur Grundlage einer polizeilichen Anordnung gemacht werden kann, aber selbst eine solche noch nicht ist. Zur polizeilichen Verfügung wird eine solche sachverständige Aeußerung erst dann, wenn mit ihr eine Entscheidung verbunden ist, die auch wider den Willen des Beteiligten vollstreckt werden darf. Eine solche kann aber nur von der Polizeibehörde selbst ausgehen. OVG. 27 S. 431 (s. jedoch Ausf.-Anw. zum KBG. unter § 56 Nr. 6 n. 1, aa).

Auch die Fleischbeschauer sind keine Gemeindebeamten (RZE. 41 S. 223 und MR. 30. Dezember 1903, VMB. 1904 S. 47).

Die Kommunalverbände sind wegen der von ihnen betriebenen Schlachthäuser und Viehhöfe von der Gewerbesteuer befreit (§ 1 Gewerbest.-Ges. v. 24. Juni 1891).

Die Errichtung und Veränderung von Schlachthäusern bedürfen nach §§ 16 bis 25 Gew.-Ordn., § 109 Zust.-Ges. einer besonderen Genehmigung des Stadt-(Kreis-) Ausschusses.

2. Der Schlachthauszwang gründet sich auf die Vorschrift des § 23 Abs. 3 der Gew.-Ordn. in der Fassung des Ges. vom 30. Juni 1900 (RGB. S. 321), wonach der Landesgesetzgebung vorbehalten bleibt, die fernere Benutzung bestehender und die Anlage neuer Privatschlächtereien in solchen Orten, „für welche" öffentliche Schlachthäuser in genügendem Umfange vorhanden sind, oder errichtet werden, zu untersagen. Der Schlachthauszwang konnte nach der früheren Fassung des § 1 des Gesetzes vom 9. März 1881 nur für diejenigen Gemeinden eingeführt werden, innerhalb deren Bezirk ein öffentliches Schlachthaus errichtet ist, nicht aber auch für solche Gemeinden, welche kein eigenes Schlachthaus haben, für welche aber auf Grund des § 12 die Mitbenutzung des in einer Nachbargemeinde errichteten Schlachthauses durch Vertrag gestattet ist (Erkenntnis des Kammergerichts vom 27. Februar 1899, Selbstv. 99 S. 247). Schon vorher war der § 1 dahin ausgelegt worden, daß der Schlachthauszwang in allen denjenigen Gemeinden eingeführt werden könne, „für" die ein öffentliches Schlachthaus errichtet sei, also auch in denjenigen Gemeinden, in deren Bezirk ein solches sich nicht befindet (Selbstv. 1898 S. 421; PVB. 17 S. 487). Jetzt hat das Gesetz vom 29. Mai 1902 (GS. S. 162) der Vorschrift des § 23 Abs. 2 Gew.-Ordn. entsprechend diese Auslegung zur gesetzlichen Geltung gebracht,

indem in § 1 die Worte „in welchen" ersetzt worden sind durch die Worte „für welche".

3. Zu der Gemeindeanstalt eines Schlachthauses gehören begriffsmäßig nicht nur die Schlachtstätten im engsten Sinne, sondern alle dem örtlichen Bedürfnis entsprechenden, dem Schlachthausbetriebe dienlichen Einrichtungen, insbesondere auch Kühlanlagen. Ueber den Umfang des Bedürfnisses befinden die Gemeindebehörden, vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichtsinstanzen (OVG. 43 S. 33), s. u. S. 282 Abs. 1.

§ 2. Durch Gemeindebeschluß kann nach Errichtung eines öffentlichen Schlachthauses angeordnet werden:

1. daß alles in dieses gelangende Schlachtvieh zur Feststellung seines Gesundheitszustandes sowohl vor, als nach dem Schlachten, einer Untersuchung durch Sachverständige zu unterwerfen ist;
2. daß alles nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachtete frische Fleisch in dem Gemeindebezirke nicht eher feilgeboten werden darf, bis es einer Untersuchung durch Sachverständige gegen eine zur Gemeindekasse fließende Gebühr unterzogen ist;
3. daß in Gastwirtschaften und Speisewirtschaften frisches Fleisch, welches von auswärts bezogen ist, nicht eher zum Genusse zubereitet werden darf, bis es einer gleichen Untersuchung unterzogen ist;
4. daß sowohl auf den öffentlichen Märkten als in den Privatverkaufsstätten das nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachtete frische Fleisch von dem daselbst ausgeschlachteten Fleisch gesondert feilzubieten ist;
5. daß in öffentlichen, im Eigentum und in der Verwaltung der Gemeinde stehenden Fleischverkaufshallen frisches Fleisch von Schlachtvieh nur dann feilgeboten werden darf, wenn es im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachtet ist;
6. daß diejenigen Personen, welche in dem Gemeindebezirk das Schlächtergewerbe oder den Handel mit frischem Fleisch als stehendes Gewerbe betreiben, innerhalb des Gemeindebezirks das Fleisch von Schlachtvieh, welches sie nicht in dem öffentlichen Schlachthause, sondern an einer anderen, innerhalb eines durch den Gemeindebeschluß festzusetzenden Umkreises gelegenen Schlachtstätte geschlachtet haben oder haben schlachten lassen, nicht feilbieten dürfen.

Die Regulative für die Untersuchung (Nr. 1, 2 und 3) und der Tarif für die zu erhebende Gebühr (Nr. 2 und 3) werden gleichfalls durch Gemeindebeschluß festgesetzt und zur öffentlichen Kenntnis gebracht. In dem Regulativ für die Untersuchung des nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachteten Fleisches (Nr. 2) kann angeordnet werden, daß das der Untersuchung zu unterziehende Fleisch dem Fleischbeschauer in größeren Stücken (Hälften, Vierteln) und, was Kleinvieh anbelangt, in unzerteiltem Zustande vorzulegen ist; die in dem Tarif (Nr. 2 und 3) festzusetzenden Gebühren dürfen die Kosten der Untersuchung nicht übersteigen.

Die Anordnungen zu Nr. 2 bis 6 können nur in Verbindung mit der Anordnung zu Nr. 1 und dem Schlachtzwang (§ 1) beschlossen werden, sie bleiben für diejenigen Teile des Gemeindebezirks und diejenigen Gattungen von Vieh, welche gemäß § 1 von dem Schlachtzwange ausgenommen sind, außer Anwendung.

Im Uebrigen steht es den Gemeinden frei, die unter Nr. 2 bis 6 aufgeführten Anordnungen sämtlich oder teilweise und die einzelnen Anordnungen in

ihrem vollen, durch das Gesetz begrenzten Umfange oder in beschränktem Umfange zu beschließen.

Hierzu abändernd bezw. ergänzend:

Zu Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 s. das Gesetz betr. Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschau-Gesetzes vom 18. Mai 1902 (GS. S. 229):

§ 4. In Gemeinden mit Schlachthauszwang unterliegen alle in das öffentliche Schlachthaus gelangenden Schlachttiere vor und nach der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung, auch insoweit nach dem Reichsgesetz und den Ausführungs-Bestimmungen des Bundesrats ein Untersuchungszwang nicht besteht.

§ 5. Frisches Fleisch, welches einer amtlichen Untersuchung durch approbierte Tierärzte nach Maßgabe der §§ 8—16 des Reichsgesetzes betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 (RGB. S. 547) unterlegen hat, darf einer abermaligen Untersuchung auch in Gemeinden mit Schlachthauszwang nur zu dem Zwecke unterworfen werden, um festzustellen, ob das Fleisch inzwischen verdorben ist oder sonst eine gesundheitsschädliche Veränderung seiner Beschaffenheit erlitten hat. Eine doppelte Untersuchung auf Trichinen ist in allen Fällen ausgeschlossen.

Durch das Gesetz zur Abänderung des Ausführungs-Ges. vom 23. September 1904 (GS. S. 257) ist dem § 5 folgender Zusatz eingeschaltet:

Die Vorschriften im Art. 1 § 2 Nr. 2 und 3 des Ges. zur Abänderung und Ergänzung des Ges. vom 18. März 1868 betr. die Errichtung ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser (GS. 1868 S. 277) vom 9. März 1881 (GS. S. 273) und die auf Grund dieser Vorschriften geführten Gemeindebeschlüsse finden auf das vorstehend bezeichnete frische Fleisch keine Anwendung.

§ 6. In Gemeinden mit Schlachthauszwang darf die Schlachtvieh- und Fleischbeschau im öffentlichen Schlachthause nur durch approbierte Tierärzte ausgeübt werden; jedoch können zur Ausführung der Trichinenschau und zur Unterstützung bei der Finnenschau auch andere Personen, die nach den hierüber ergehenden besonderen Vorschriften genügende Kenntnisse nachgewiesen haben, zu Beschauern bestellt werden. Auch darf in Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern Personen, die nicht die Approbation als Tierärzte besitzen, aber die Befähigung als Fleischbeschauer nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen erlangt haben, mit Genehmigung der Landespolizeibehörde ausnahmsweise die Schlachtvieh- und Fleischbeschau in den öffentlichen Schlachthäusern übertragen werden, soweit sie nicht nach dem Reichsgesetz und den Ausführungs-Bestimmungen des Bundesrats den approbierten Tierärzten vorbehalten ist.

Im Uebrigen ist die Landespolizeibehörde befugt, in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern anzuordnen, daß die Untersuchung vor und nach der Schlachtung auch in anderen als den im Reichsgesetz und in den Ausführungs-Bestimmungen des Bundesrats vorgesehenen Fällen nur durch approbierte Tierärzte erfolgen darf.

Die durch § 2 Abs. 1 Nr. 1—3 des Schlachthausgesetzes bisher nur in Gemeinden, für welche ein öffentliches Schlachthaus errichtet ist, eingeführte Schlachtvieh- und Fleischbeschau ist durch das Reichsgesetz betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 (RGB. S. 547) im ganzen Reiche nunmehr einheitlich und allgemein angeordnet. Nach § 1 des Reichsgesetzes unterliegen Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde und Hunde, deren Fleisch zum Genusse für Menschen verwendet werden soll, vor und nach der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung. Bei nicht gewerblichen Schlachtungen (Hausschlachtungen, d. h. wenn

das Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalte des Besitzers verwendet werden soll), kann die Untersuchung vor der Schlachtung und wenn sich Merkmale einer die Genußtauglichkeit des Fleisches ausschließenden Erkrankung bei der Schlachtung nicht ergeben, auch die Untersuchung nach der Schlachtung unterbleiben (§ 2 des Reichsges.). Zur Vornahme der Untersuchung sind gemäß § 3 des Reichsges. Beschaubezirke gebildet. Für jeden derselben ist mindestens ein Beschauer sowie ein Stellvertreter zu bestellen. Zu Beschauern sind approbierte Tierärzte oder andere Personen, welche genügende Kenntnisse nachgewiesen haben, zu bestellen.

Zu dem Gesetze sind durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 30. Mai 1902 (Zentralblatt für das deutsche Reich, Beilage zu Nr. 22 vom 30. Mai 1902) Ausführungs-Vorschriften betr. die Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung des Schlachtviehs und Fleisches bei Schlachtungen im Inlande, Prüfungs-Vorschriften für Fleischbeschauer und eine gemeinfaßliche Belehrung für Beschauer, welche nicht als Tierarzt approbiert sind, sowie Bestimmungen über die Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung des in das Zollinland eingehenden Fleisches veröffentlicht. Außerdem sind noch hervorzuheben die Bekanntmachung betr. gesundheitsschädliche und täuschende Zusätze zu Fleisch und dessen Zubereitungen vom 18. Februar 1902 und die Bekanntmachung vom 10. Juli 1902 (RGB. S. 242) betr. Ausdehnung des Untersuchungszwanges auf Esel, Maultiere und Maulesel.

Das preuß. Ges. betr. Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschau-Gesetzes vom 28. Juni 1902 (GS. S. 229) ordnet in den §§ 1—3 den nach § 24 des Reichs-Fleischbeschau-Ges. der landesrechtlichen Regelung überwiesenen Untersuchungszwang von Schweinen und Wildschweinen auf Trichinen an und erläßt des Weiteren Vorschriften, welche sich auf die Fleischbeschau besonders in den Schlachthausgemeinden (§§ 4—6) und auf den Vertrieb von bedingt tauglichem und minderwertigem Fleisch (§§ 7—12) beziehen. In dem ME. vom 20. März 1903 (BMB. S. 56 u. ff.) sind Ausf.-Best. zum Fleischbeschau-Ges. und in dem ME. v. 9. Juli 1903 (BMB. S. 205) Vorschriften über die Führung der Fleischbeschaubücher in den Schlachthäusern erlassen. Schließlich ist noch auf die Minist.-Verf. v. 7. März 1903 (BMB. S. 49) betr. die Form und die Inschriften der bei inländischem Fleisch zur Anwendung kommenden Fleischbeschaustempel hinzuweisen.

1. Zu Abs. 1 Nr. 1. Der § 4 des preuß. Ausf.-Ges. enthält eine Abweichung von der Bestimmung des § 2 des Reichs-Ges., wonach die nicht gewerblichen Schlachtungen (Hausschlachtungen) von dem Beschauzwange ausgenommen bezw. ihm nur im beschränkten Umfange unterworfen sind. Durch § 4 Ausf.-Ges. ist aber der Beschauzwang auf diejenigen Hausschlachtungen ausgedehnt, welche in Gemeinden mit Schlachthauszwang in öffentlichen Schlachthäusern vorgenommen werden. Der freien Entschließung der Gemeinden bleibt indeß nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Schlachthaus-Gesetzes die Bestimmung durch Gemeindebeschluß vorbehalten, ob sich der Schlachthauszwang überhaupt auf das nicht gewerbsmäßig betriebene Schlachten erstrecken soll. Ist ein solcher Gemeindebeschluß nicht gefaßt, so verbleibt es hinsichtlich der Hausschlachtungen auch in Schlachthausgemeinden bei der nach § 2 des Reichsges. vorgesehenen Befreiung vom Untersuchungszwange.

2. Zu Abs. 1 Nr. 2 u. 3. Durch § 5 des Ausf.-Ges. ist das nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 u. 3 des Schlachthausges. den Schlachthausgemeinden gewährte Recht, das nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachtete frische Fleisch, bevor es im Gemeindebezirke oder in Gast- und Schankwirtschaften zum Genusse feilgeboten werden darf, einer Untersuchung durch Sachverständige gegen eine zur Gemeindekasse fließende Gebühr zu unterziehen, auf das frische Fleisch eingeschränkt, welches nicht einer amtlichen Untersuchung durch approbierte Tierärzte nach Maßgabe der §§ 8 bis 16 des Reichsges. unterlegen hat, also von nicht approbierten Tierärzten bezw. Laien untersucht worden ist. Der § 5 des Ausf.-Ges. läßt jedoch dem Zweifel Raum, ob die Schlachthausgemeinden berechtigt sind, das von einem approbierten Tierarzte bereits untersuchte frische Fleisch zum Zweck der nach § 5 nur noch als zulässig erklärten gebührenfreien Untersuchung in Bezug auf das nachträgliche Verdorbensein

desselben dem Zwange der Zuführung nach bestimmten Untersuchungsstellen, z. B. nach dem städtischen Schlachthause selbst, wie dies nach § 2 Abs. 2 des Schlachthaus-Ges. in den von den Gemeinden zu erlassenden Regulativen geschehen kann, zu unterwerfen, oder ob für dieses Fleisch nur die in dem Ges. betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen v. 14. Mai 1879 (RGB. S. 145) bezw. v. 29. Juni 1887 (RGB. S. 276) vorgesehene allgemeine Kontrolle in den Fleischverkaufsstätten und auf den Märkten in Frage kommen kann. Zur Beseitigung dieser Zweifel ist das Gesetz vom 23. Sept. 1904 (s. o. S. 274) ergangen, wonach die auf Grund der Vorschriften des § 2 Abs. 1 Nr. 2 u. 3 des Schlachthaus-Ges. gemäß Abs. 1 und Abs. 2 gefaßten Gemeindebeschlüsse auf das im § 5 des Ausf.-Ges. bezeichnete, von einem approbierten Tierarzte untersuchte frische Fleisch keine Anwendung finden. Hiernach ist hinsichtlich dieses Fleisches nur die allgemeine polizeiliche Kontrolle auf Grund der angeführten Nahrungsmittel-Ges. zulässig. Gemeindebeschlüsse, welche eine Untersuchung dieses Fleisches betreffen, können gemäß § 2 Abs. 2 des Schlachthaus-Ges. nicht mehr gefaßt, auch der richtigen Ansicht nach Polizei-Verordn. solchen Inhalts nicht erlassen werden, dagegen können durch die zu erlassenden Gemeindebeschlüsse (Regulative) die im § 2 Abs. 1 unter Nr. 4, 5 und 6 des Schlachthaus-Ges. bezeichneten Maßregeln auch in Bezug auf das von approbierten Tierärzten untersuchte frische Fleisch eingeführt und festgesetzt werden. Um das tierärztlich untersuchte frische Fleisch von solchem, bei dem die Beschau von Laien ausgeführt ist, möglichst zuverlässig unterscheiden zu können, sind in dem ME. 24. Septbr. 1904 (BMB. S. 254) Anordnungen in Betreff der besonderen Kennzeichnung des tierärztlich untersuchten Fleisches getroffen. Die nach § 5 des Ausf.-Ges. noch zulässige nahrungsmittelpolizeiliche Untersuchung des von approbierten Tierärzten untersuchten frischen Fleisches ist gebührenfrei (s. § 14 des Ausf.-Ges., s. u. S. 280).

3. Ueber die Untersuchung des Schlachtviehs und des Fleisches enthalten das Reichs-Ges. (§§ 6—10) und die von dem Bundesrat erlassenen Ausf.-Bestimmungen v. 30. Mai 1902 (s. o. S. 275) eingehende Vorschriften. Das Reichsges. unterscheidet drei Arten von Fleisch: taugliches, untaugliches und bedingt taugliches. Als tauglich ist dasjenige Fleisch zu betrachten, welches von normaler Beschaffenheit ist und in gesundheitlicher Beziehung zu Bedenken keinen Anlaß gibt (§ 8 a. a. O). Untauglich ist dasjenige Fleisch, welches wegen der mit seinem Genusse verbundenen Gefahren für die menschliche Gesundheit von der Verwendung als Nahrungsmittel unbedingt ausgeschlossen werden muß (§ 9, §§ 33—36 der Ausf.-Best.). Soweit seine Verwendung zu anderen, insbesondere technischen Zwecken unter Einhaltung der von der Polizeibehörde angeordneten Sicherungsmaßregeln nicht zugelassen wird, ist solches Fleisch von der Polizeibehörde in unschädlicher Weise zu beseitigen (§ 9 Abs. 5 a. a. O., § 45 der Ausf.-Best., BMB. 1902 (S. 233) betr. die gesundheitspolizeiliche Behandlung des bei der Fleischbeschau beanstandeten Fleisches). Als bedingt tauglich hat dasjenige Fleisch zu gelten, welches in seinem natürlichen Zustande zum Genusse für Menschen ohne Gesundheitsgefährdung nicht verwendbar ist, jedoch durch entsprechende Behandlung seiner gefährlichen Eigenschaften entkleidet werden kann (§ 10 des Reichsges.). Die Ausf.-Best. geben über die Fälle, in denen das Fleisch als bedingt tauglich anzusehen ist und über die Behandlungsweise, durch welche dieses Fleisch zum Genusse für Menschen brauchbar gemacht wird, eingehende Vorschriften (§§ 37—39 Ausf.-Best.). Die Ausf.-Best. (§ 40) fügen den gedachten drei Kategorien von Fleisch noch eine vierte, des zwar tauglichen, aber in seinem Nahrungs- u. Genußwerte erheblich herabgesetzten minderwertigen Fleisches hinzu.

Ueber den Vertrieb des bedingt tauglichen Fleisches (§ 10) enthält das Reichsges. in § 11 besondere Vorschriften. Nach Abs. 1 dieses § darf der Vertrieb solchen Fleisches nur unter einer diese Beschaffenheit erkennbar machenden Bezeichnung erfolgen (nach § 43 der Ausf.-Best. durch Aufdruck eines besonderen Stempels). Fleischhändlern, Gast-, Schank- und Speisewirten ist nach Abs. 2 des § 11 der Vertrieb und die Verwendung dieses Fleisches nur mit Genehmigung der Polizeibehörde gestattet; die Genehmigung ist jederzeit widerruflich. An die vorbezeichneten Gewerbetreibenden darf derartiges Fleisch nur abgegeben werden, soweit ihnen eine solche Genehmigung erteilt worden ist. In den Geschäftsräumen dieser Personen muß an einer in die

Augen fallenden Stelle durch deutlichen Anschlag besonders erkennbar gemacht werden, daß Fleisch der in Abs. 1 des § 11 bezeichneten Beschaffenheit (bedingt taugliches) zum Vertrieb oder zur Verwendung kommt. Fleischhändler dürfen nach Abs. 3 § 11 solches Fleisch nicht in Räumen feil halten, oder verkaufen, in welchen taugliches Fleisch feil gehalten oder verkauft wird.

Das Ausf.-Ges. v. 28. Juni 1902 verordnet (§ 7), daß auf den Vertrieb von Fleisch, das zwar zum Genusse für Menschen tauglich, jedoch in seinem Nahrungs- und Genußwerte erheblich herabgesetzt ist (minderwertiges), die Vorschriften des § 11 Abs. 1 Reichs-Ges. entsprechende Anwendung finden und daß für den Vertrieb und die Verwendung solchen Fleisches Beschränkungen der im § 11 Abs. 2 und 3 des Reichsges. gedachten Art durch die Landespolizeibehörde angeordnet werden können.

4. Freibänke. Für den Verkauf von bedingt tauglichem und minderwertigem Fleisch waren bereits vor Erlaß des Fleischbeschau-Ges. namentlich in größeren Städten, besondere, als „Freibänke" bezeichnete Verkaufsstellen eingerichtet und meist mit den öffentlichen Schlachthäusern verbunden. Das Reichs-Ges. überträgt die Befugnis zur Einführung derartiger Freibänke im § 24 dem Landesrecht. Das Preuß. Ausf.-Ges. vom 28. Juni 1902 enthält bezüglich der Freibänke folgende Vorschriften:

§ 8. Gemeinden mit Schlachthauszwang haben für bedingt taugliches Fleisch, das zum Genusse für Menschen brauchbar gemacht ist, sowie für Fleisch der im § 7 bezeichneten Art (minderwertiges) besondere Verkaufsstellen (Freibänke) einzurichten. Ausnahmen können für Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern von der Landespolizeibehörde zugelassen werden.

Im übrigen kann die Einrichtung von Freibänken durch Gemeindebeschluß oder nach Anhörung der Gemeindebehörde durch die Landespolizeibehörde angeordnet werden.

Durch Beschlüsse nachbarlich gelegener Gemeinden kann vereinbart oder auf Antrag einer Gemeinde durch die Landespolizeibehörde bestimmt werden, daß Freibänke nur in einer dieser Gemeinden auch für die anderen einzurichten sind.

§ 9. In Gemeinden, für die Freibänke eingerichtet sind, darf bedingt taugliches Fleisch, sowie Fleisch der in § 7 bezeichneten Art (minderwertiges) nur auf der Freibank feilgehalten oder verkauft werden. Der Verkauf darf nur zum Verbrauch in eigenem Haushalte des Erwerbers oder an solche Gast-, Schank- oder Speisewirte erfolgen, denen eine Genehmigung nach Maßgabe des § 11 Abs. 2 des Reichsges. erteilt ist. Ferner kann durch Beschluß der Gemeinden, in denen Freibänke eingerichtet sind, oder nach Anhörung der Gemeindehörde durch die Landespolizeibehörde vorgeschrieben werden, daß auf der Freibank Fleisch nur in Stücken von bestimmtem Höchstgewicht und an einen Käufer an einem und demselben Tage nur bis zu einem Höchstgewicht verkauft werden darf.

§ 10. Die Gemeinden, in denen Freibänke eingerichtet sind, können für die Benutzung die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Kosten beschließen und haben den Betrieb durch Gemeindebeschluß zu regeln.

§ 11. Die in den §§ 8—10 bezeichneten Gemeindebeschlüsse bedürfen bei Gemeinden mit Schlachthauszwang der Genehmigung nach den für Beschlüsse über den Schlachthauszwang geltenden Vorschriften. Im übrigen ist für diese Beschlüsse bei Stadtgemeinden oder wenn in Fällen des § 8 Abs. 3 eine Stadtgemeinde oder eine Gemeinde mit Schlachthauszwang beteiligt ist, die Genehmigung des Bezirksausschusses, bei Landgemeinden die Genehmigung des Kreisausschusses erforderlich.

5. Zu Abs. 1 Nr. 2 u. 3. Diese Bestimmungen beziehen sich jetzt nur noch auf frisches Fleisch, welches einer amtlichen Untersuchung durch approbierte Tierärzte nicht unterlegen hat (§ 5 Preuß. Ausf.-Ges.).

Unter dem frischen Fleische im Sinne der Nr. 2 ist nicht zu verstehen das weiter verarbeitete, das gedörrte, eingepökelte, geräucherte oder durch sonstige Präservative gegen rasches Verderben geschützte Fleisch. Sanitätspolizeiliche Vorschriften hinsichtlich dieser Fleischwaren müssen den auf Grund des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 zu erlassenden Verordnungen bezüglich der sonstigen polizeilichen Regelung vorbehalten bleiben. — Die Gemeinden sind berechtigt, das Einführen frischen

Fleisches von dem Nachweise abhängig zu machen, daß das Tier, von welchem das Fleisch herrührt, beim Schlachten gesund, oder doch mit erkennbaren Krankheitszeichen nicht behaftet gewesen ist. — Die Untersuchung des Fleisches kann im Schlachthause, aber auch an anderen im Voraus bestimmten Stellen stattfinden. Die Aufsichtsbehörde hat bei Genehmigung des Regulativs darauf zu achten, daß nicht durch Bezeichnung zu weniger oder zu ungünstig belegener Stellen der Konkurrenz des auswärtigen Fleisches Hindernisse bereitet werden.

Die Kontrolle des von Gast- und Speisewirten eingeführten frischen Fleisches wird dadurch geführt, daß dieselben Bücher anlegen, worin sie nachweisen, daß das Fleisch, welches sie kaufen, aus solchen Stellen herrührt, wo das Fleisch untersucht wird. — Das von Konsumenten selbst eingeführte, oder von ihnen auswärts bestellte und ihnen abgelieferte frische Fleisch kann durch das Regulativ nicht der Untersuchungspflicht unterworfen werden. Es muß den Konsumenten überlassen bleiben, ob sie das von auswärts bezogene frische Fleisch untersuchen lassen wollen oder nicht. Auch eine Polizei-Verordnung, welche die Ablieferung des bei auswärtigen Gewerbetreibenden bestellten frischen Fleisches an die Besteller nur nach vorgängiger Untersuchung desselben anordnet, ist vom Kammergericht für rechtsgültig nicht erachtet worden (PVB. 12 S. 452).

7. Zu Abs. 1 Nr. 4. Im Marktverkehr läßt sich die Sonderung leicht durchführen, indem ein Teil der Märkte oder ein Teil des Marktes dem Schlachthausfleisch, ein anderer Teil dem auswärtigen Fleische überwiesen wird. In den Privat-Verkaufsstätten ist das gesonderte Feilbieten nicht notwendig durch lokale Sonderung beider Fleischgattungen bedingt, vielmehr jede Einrichtung genügend, welche für den Kauflustigen erkennbar macht, ob er Schlachthausfleisch vor sich hat oder nicht, z. B. die Ausdrückung verschiedenartiger Stempel für jede der beiden Fleischsorten usw.

8. Zu Abs. 1 Nr. 5. Diese Vorschrift soll nur ein Beispiel geben, wie die Sonderung beider Fleischgattungen im öffentlichen Verkehre durchgeführt werden kann. Die Gemeinden, welche den öffentlichen Verkehr mit Schlachthausfleisch in Fleisch-Verkaufshallen verweisen, bleiben verpflichtet, für den Verkehr mit auswärtigem Fleische andere Marktplätze oder andere Markthallen in ausreichender Anzahl und Größe zu überweisen. — Sowohl in Nr. 4, wie auch in Nr. 5 ist das im öffentlichen Schlachthause der betreffenden Stadt ausgeschlachtete Fleisch, allem übrigen Fleische gegenüber gestellt, also auch dem in einem öffentlichen Schlachthause einer anderen Stadt geschlachteten Fleische. Die Gleichstellung des in den Schlachthäusern anderer Städte geschlachteten Fleische mit dem aus dem eigenen städtischen Schlachthause herrührenden Fleische ist im Gesetz absichtlich vermieden, da die Identitätsfrage Schwierigkeiten bereitet, auch nicht feststeht, ob das Fleisch nicht auf dem Transport eine Veränderung seiner Beschaffenheit erlitten hat.

9. Zu Abs. 1 Nr. 6. Den Schlächtern und Fleischverkäufern ist nicht das Feilhalten des Fleisches von Vieh, „welches an einer anderen Schlachtstätte, als im öffentlichen Schlachthause geschlachtet worden ist", sondern nur das Feilhalten des Fleisches von Vieh, „welches sie selbst an einer anderen Schlachtstätte, als im öffentlichen Schlachthause geschlachtet haben oder haben schlachten lassen" verboten. Den einheimischen Schlächtern und Fleischverkäufern ist also nicht untersagt, auswärtiges Fleisch anzukaufen und im Stadtbezirk feilzubieten. Sie sollen nur genötigt werden, sobald sie selbst schlachten oder schlachten lassen, das städtische Schlachthaus zu benutzen.

10. Zu Abs. 2. Die hiernach festzusetzenden Regulative dürfen sich nach dem Abänderungsges. vom 23. Sept. 1904 (s. o. S. 274) nicht beziehen auf dasjenige frische Fleisch, welches einer amtlichen Untersuchung durch approbierte Tierärzte unterlegen hat. Die vor dem Inkrafttreten dieses Ges. (1. Oktober 1904) erlassenen Regulative sind in Beziehung auf dieses Fleisch außer Kraft gesetzt, sie finden nur noch Anwendung auf das frische Fleisch, welches von nicht approbierten Tierärzten bez. Laien untersucht worden ist. Ein gleiches ist der Fall bez. der Tarife für die zu erhebende Untersuchungsgebühr. Die in § 5 des Ausf.-Ges. nachgelassene Untersuchung zum Zwecke der Feststellung, ob das bereits durch einen approbierten Tierarzt untersuchte Fleisch inzwischen verdorben ist oder sonst eine gesundheitsschädliche Veränderung seiner Beschaffenheit erlitten hat, muß gebührenfrei erfolgen (§ 14 Ausf.-Ges.).

§ 3. Die in den §§ 1 und 2 bezeichneten Gemeindebeschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bezirksausschusses (s. u. Zust.-Ges. § 131).

Das Verbot der Benutzung anderer als der im öffentlichen Schlachthause befindlichen Schlachtstätten (§ 1) tritt 6 Monate nach der Veröffentlichung des genehmigten Gemeindebeschlusses in Kraft, sofern nicht in diesem Beschlusse selbst eine längere Frist bestimmt ist.

Neue Privatschlachtanstalten dürfen von dem Tage dieser Veröffentlichung ab nicht mehr errichtet werden.

Die Publikation des Verbotes der Benutzung anderer Schlachtstätten, welche sechs Monate vor dem Inkrafttreten des Schlachtzwanges zu erfolgen hat, wird dadurch nicht unwirksam, daß zur Zeit derselben ein öffentliches Gemeindeschlachthaus noch nicht errichtet ist. Nur für das Inkrafttreten des Zwanges bilden die Errichtung und Inbetriebsetzung eines offenen Schlachthauses die notwendige Voraussetzung. Dagegen bildet für die sechsmonatliche Anmeldefrist der Entschädigungs-Ansprüche (§ 9) die tatsächliche Errichtung eines öffentlichen Schlachthauses keine notwendige Voraussetzung. Vielmehr beginnt der Lauf dieser Frist stets mit dem Tage der Publikation des Schlachtzwangsbeschlusses und endet nach sechs Monaten, gleichviel, ob zu dieser Zeit ein Schlachthaus errichtet ist oder nicht (RZE. 32 S. 281).

§ 4. Die Gemeinde ist verpflichtet, das öffentliche, ausschließlich zu benutzende Schlachthaus den örtlichen Bedürfnissen entsprechend einzurichten und zu erhalten.

Will die Gemeinde die Anstalt eingehen lassen, so ist der Termin der Aufhebung von der Genehmigung des Bezirksausschusses abhängig.

Die Polizeibehörde ist befugt, eine Prüfung der Einrichtungen und des Verfahrens in einem städtischen Schlachthause durch Sachverständige vorzunehmen (PVB. 21 S. 292).

§ 5. Die Gemeinde ist befugt, für die Benutzung der Anstalt, sowie für die Untersuchung des Schlachtviehs, beziehungsweise des Fleisches, Gebühren zu erheben. Der Gebührentarif wird durch Gemeindebeschluß auf mindestens einjährige Dauer festgesetzt und zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Die Höhe der Tarifsätze ist so zu bemessen, daß

1. die für die Untersuchung (§ 2) zu entrichtenden Gebühren, die Kosten dieser Untersuchung,
2. die Gebühren für die Schlachthausbenutzung den zur Unterhaltung der Anlagen, für die Betriebskosten, sowie zur Verzinsung und allmäligen Amortisation des Anlagekapitals und der etwa gezahlten Entschädigungssumme (§ 7) erforderlichen Betrag

nicht übersteigen.

Ein höherer Zinsfuss als fünf Prozent jährlich und eine höhere Amortisationsquote als ein Prozent nebst den jährlich ersparten Zinsen darf hierbei nicht berechnet werden.

Der § 5 Nr. 2 u. Abs. 3 ist durch KAG. § 11 Abs. 2 u. 3 wie folgt abgeändert:

Jedoch dürfen für die Schlachthausbenutzung Gebühren bis zu einer solchen Höhe erhoben werden, daß durch ihr jährliches Aufkommen die Kosten der Unterhaltung der Anlage und des Betriebes, sowie ein Betrag von 8 Prozent des Anlage-Kapitals und der etwa gezahlten Entschädigungssumme gedeckt werden. In denjenigen Städten, in denen Verbrauchssteuern auf Fleisch zur Erhebung kommen, dürfen die Benutzungsgebühren nur bis zu einer solchen Höhe erhoben werden, daß durch ihr

jährliches Aufkommen außer den Unterhaltungs- und Betriebskosten ein Betrag von 5 Prozent des Anlage-Kapitals und der Entschädigungssumme gedeckt wird.

Die Gebühren für die Untersuchung des nicht in öffentlichen Schlachthäusern ausgeschlachteten Fleisches (Artikel 1 § 2 Nr. 2 und 3 des Gesetzes v. 9. März 1881) können in einer den Gebühren für die Schlachthaus-Benutzung entsprechenden Höhe bemessen werden.

Dazu § 14 des Ausf.-Ges. des Schlachtvieh- und Fleischbeschau-Gesetzes vom 28. Juli 1902 (GS. S. 229);

§ 14. Hinsichtlich der Befugnis der Gemeinden mit Schlachthauszwang für die Untersuchung von Schlachtvieh und Fleisch Gebühren zu erheben, bewendet es bei den besonderen gesetzlichen Bestimmungen. Jedoch dürfen für die nach § 5 zulässige Untersuchung frischen Fleisches, welches bereits von einem approbierten Tierarzt untersucht worden ist, Gebühren nicht erhoben werden. Die Kosten der Untersuchung der in das öffentliche Schlachthaus gelangenden Schlachttiere vor und nach der Schlachtung fallen der Schlachthausgemeinde zur Last. Dasselbe gilt von den Kosten der Untersuchung des nicht im öffentlichen Schlachthaus ausgeschlachteten frischen Fleisches, falls die Untersuchung durch Gemeindebeschluß angeordnet ist.

Im übrigen gelten die Kosten der Schlachtvieh- und Fleischbeschau, einschließlich der Trichinenschau und der Kennzeichnung des Fleisches als Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung. Zur Deckung der Kosten können von den Besitzern der Schlachttiere und des Fleisches Gebühren erhoben werden. Die Gebühren-Tarife sind von der Landespolizeibehörde festzusetzen.

§ 16. Die Beitreibung der auf Grund des Reichsgesetzes und des gegenwärtigen Gesetzes zu entrichtenden Gebühren und Kosten erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren.

1. Zur Beförderung der in gesundheitlicher Beziehung überaus vorteilhaften Errichtung öffentlicher Schlachthäuser sind die Gemeinden von der nach § 5 Nr. 2, bestehenden Beschränkung in der Bemessung der Gebühren für die Schlachthausbenutzung durch § 11 KAG. entbunden. Die im § 11 KAG. festgesetzte Maximalgrenze ermöglicht den Gemeinden die Erzielung von angemessenen und das Risiko deckenden Ueberschüssen und entspricht zugleich den besonderen Vorteilen, welche dem Schlächtergewerbe aus der Einrichtung öffentlicher Schlachthäuser erwachsen. Die Aufwendungen dieser Gewerbetreibenden für die Unterhaltung privater Anstalten mit allen, im gesundheitspolizeilichen Interesse zu fördernden Vorkehrungen würden hinter dem nach dem § 11 zulässigen Höchstbetrage der Gebühren nicht zurückbleiben. Die Bestimmung des § 11 soll zugleich den vielfachen Differenzen der Gemeinden mit dem Schlächtergewerbe wegen der bei der Bemessung der Gebühren zu Grunde zu legenden Berechnungen und den hierbei hervorgetretenen zweifelhaften Fragen ein Ende machen. Als „Anlagekapital und bezw. gezahlten Entschädigung" im Sinne des § 11 sind die vollen zur Anlage und zur Entschädigung tatsächlich verwendeten Mittel in ihrer ursprünglichen Höhe ohne Rücksicht auf eine etwaige erfolgte Amortisation anzusehen, ohne Rücksicht darauf, wie das Kapital beschafft (ob es darlehnsweise oder aus städtischen Fonds entnommen), ob und wie hoch es verzinst und amortisiert ist und ohne Rücksicht darauf, ob die Aufwendungen geschickt oder ungeschickt, sparsam oder verschwenderisch gemacht sind (OVG. 47 S. 53). Unter der Entschädigungssumme ist derjenige Betrag zu verstehen, welcher nach § 7 des Ges. vom 18. März 1868 an die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der in der Gemeinde vorhandenen Privat-Schlachtstätten gezahlt worden ist. Die Tarifsätze für die Schlachthausbenutzung bedürfen nicht aus dem Grunde einer Ermäßigung, weil das Anlagekapital und die

etwa gezahlten Entschädigungssummen inzwischen ganz oder zum Teil getilgt sind. (Ausf.-Anw. z. KAG. Art. 5, Ziff. 5, Abs. 2.) Ob die Gemeinden von der Ermächtigung zur Erhebung höherer Gebühren für die Schlachthausbenutzung Gebrauch machen wollen, hängt von ihrer eigenen Entschließung ab. Sie sind selbstverständlich befugt, gemäß dem allgemeinen Grundsatze im § 4 Abs. 3 KAG. eine entsprechende Ermäßigung eintreten zu lassen. Doch soll, wie die Grundzüge hervorheben, so weit nicht anderweite dringliche Rücksichten entgegenstehen, behufs Herabminderung des Steuerbedarfs von der Ermächtigung der Gemeinden zur Erhöhung dieser Gebühren umfassender Gebrauch gemacht werden.

2. Durch KAG. § 11 Absatz 3 ist die Vorschrift des § 5 Absatz 2 Nr. 1 des Schlachthausgesetzes, daß die Gebühren die Kosten der Untersuchung nicht übersteigen dürfen, in Betreff des nicht im Schlachthause geschlachteten Fleisches beseitigt. Die Zulassung einer Erhöhung der im Abs. 3 § 11 bezeichneten Untersuchungsgebühren ist erforderlich erschienen, um einen angemessenen Ausgleich herzustellen zwischen denjenigen Gewerbetreibenden, welche bei der Ausübung des Schlächtergewerbes zur Benutzung eines öffentlichen Schlachthauses genötigt sind und denjenigen, für welche es bei dem Verkaufe des ausgeschlachteten Fleisches, weil von auswärts eingeführt, einer solchen Benutzung nicht bedarf. Eine Erhöhung der Untersuchungsgebühren nach Abs. 3 darf aber nur dann stattfinden, wenn eine Gemeinde von der ihr im § 11 erteilten Ermächtigung der Erhöhung der Benutzungsgebühren Gebrauch macht und dann auch nur in demselben Verhältnisse. An weiteren Untersuchungsgebühren darf somit, — außer den im Gesetz vom 9. März 1881 bestimmten — für eine bestimmte Quantität Fleisch so viel erhoben werden, als die für diese Quantität zu entrichtenden Benutzungsgebühren — abzüglich des auf die Selbstkosten der Gemeinde entfallenden Gebührenanteils — betragen. Der Abs. 3 des § 11 bezieht sich aber nur auf die Gebühren für die Untersuchung des nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachteten Fleisches, welches einer amtlichen Untersuchung durch approbierte Tierärzte nicht bereits unterlegen hat (§ 5 Preuß. Ausf.-Ges.). Für die Untersuchung des in das Schlachthaus gelangenden Schlachtviehs bezw. des in demselben ausgeschlachteten Fleisches bleibt § 5 Abs. 2 Nr. 1 des Schlachthausgesetzes maßgebend, daß diese Gebühren die Kosten der Untersuchung nicht übersteigen dürfen.

3. Die Gebühren für die Benutzung des Schlachthauses (§ 5 Schlachthausgesetzes) bedürfen einer besonderen Genehmigung der zuständigen Behörde nicht, auch nicht die Gebühren für die Untersuchung des im Schlachthause ausgeschlachteten Fleisches (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 2 Nr. 1). Dagegen müssen die nach § 2 Nr. 2 und 3 und Abs. 2 für die Untersuchung des nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachteten Fleisches zu erhebenden Gebühren nach § 3 des Schlachthausgesetzes und § 131 Nr. 1 Zust.-Ges. von dem Bezirks-Ausschusse genehmigt werden. Gegen dessen Bescheid ist Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe zulässig.

Für die Untersuchung des zu schlachtenden und geschlachteten Viehs und für die Benutzung des Schlachthauses darf nicht eine einheitliche Gebühr festgesetzt werden. Für die Bemessung dieser beiden Gebührenarten gibt § 5 in Verbindung mit § 11 KAG. je besondere unter einander verschiedene Grundlagen. Ob nach diesen Grundsätzen die Gebühren ihrer Höhe nach zugelassen werden können, kann bei der Zusammenfassung beider Gebührenarten in einem Tarifsatze nicht genügend geprüft werden.

Zum Zwecke richtiger Bemessung der Gebühren sind die Kosten der Untersuchung von Vieh, das im Schlachthause geschlachtet werden soll oder geschlachtet ist, sowie die Kosten der Untersuchung eingeführten Fleisches von den Betriebs- und Unterhaltungskosten des Schlachthauses zu trennen. Als Untersuchungskosten werden nicht nur sächliche, sondern auch persönliche, also auch ein Teil der Besoldung des an der Untersuchung beteiligten Personals, insbesondere des Schlachthausinspektors und des Tierarztes, in Betracht kommen. Die Untersuchungskosten sind wieder zu scheiden in solche, die auf das eingeführte Fleisch, und in solche, die auf das im Schlachthause untersuchte Vieh und ausgeschlachtete Fleisch entfallen. Als Betriebs- und Unterhaltungskosten dürfen nur die für den wirklichen Betrieb und die Unterhaltung bestimmten Ausgaben zum Ansatz gelangen. Ausgaben für die allgemeine Kassen- und sonstige städtische Verwaltung, Polizeiaufsicht usw., können nicht auf den

Schlachthausbetrieb abgewälzt werden. Nicht unzulässig ist es, wenn zwecks Ermöglichung einer Gleichmäßigkeit der Hebungen statt der tatsächlich wechselnden jährlich zu verausgabenden Unterhaltungs- und Betriebskosten ein angemessener Durchschnittssatz angesetzt wird, jedoch ist die Ansammlung eines Fonds für andere als Betriebs- und Unterhaltungszwecke, also für Erweiterungsbauten, unstatthaft. Der Betrag der nach diesen Grundsätzen zu ermittelnden Betriebs- und Unterhaltungskosten zuzüglich 8 Prozent des Anlagekapitals und der Entschädigungssumme ist maßgebend für die Bemessung der Benutzungsgebühren. Eine Ermäßigung jener Summe um den Ueberschuß der Untersuchungsgebühren für eingeführtes Fleisch ist nicht geboten, jener Ueberschuß wird nicht durch den Schlachthofsbetrieb im engeren Sinne, sondern durch die von ihr getrennt zu haltende Untersuchung erzielt. Ist der Etat des Schlachthauses durch die Stadtv. festgestellt, so kann die richtige Bemessung der Gebühren vor dem Verwaltungsrichter nicht mit der Behauptung angefochten werden, daß einzelne Posten unrichtig bemessen oder unnötiger Weise angesetzt seien (OVG. 30 S. 94 und 95). Aber auch durch die Genehmigung der Stadtv. wird die Einstellung solcher Posten nicht gerechtfertigt, welche keine wirkliche Ausgabe der Stadt, sondern nur eine buch- und rechnungsmäßige Uebertragung darstellen oder zu den Betriebs- und Unterhaltungskosten nicht gehören. Sind unter Beobachtung dieser Regeln die Tarife zu Stande gekommen — derjenige für die Untersuchung des eingeführten Fleisches mit aufsichtlicher Genehmigung — und ergibt ihre Anwendung vorübergehend und zufällig einen Ueberschuß infolge stärkerer Inanspruchnahme der Anstalt, Verminderung der Selbstkosten oder aus sonstigen Gründen, so verstößt dennoch der betreffende Tarif nicht gegen das Gesetz, denn nicht die zufällige Erzielung eines Ueberschusses, sondern nur die Bemessung zum Zwecke der Erzielung eines **unerlaubten** Ueberschusses ist gesetzwidrig (OVG. 34 S. 64). Unerlaubt aber ist nicht der Ueberschuß, der sich ergibt, wenn sich die unter Berücksichtigung der vorstehenden Erörterung festgesetzten Gebühren in den im § 11 Abs. 2 KAG. bestimmten Grenzen halten. Ein solcher Ueberschuß kann zur Bildung eines Reservefonds für in der Zukunft notwendig werdende Erweiterungsbauten des Schlachthauses, zur Deckung der für die Kassenverwaltung desselben gehabten Ausgaben, ja sogar zur Deckung anderweiter Gemeindebedürfnisse von der Gemeinde verwendet werden (s. S. 280 n. 1).

Bei der Festsetzung der Gebühren für die Benutzung der Anstalt können auch die Kosten für die Herstellung der Kühlhallen in Betracht gezogen werden (OVG. 43 S. 33). Auch sind die Gemeinden nicht behindert von denjenigen, welche die besonderen Anstalten des Schlachthauses wie Kühlräume benutzen wollen, noch besondere Vergütigungen zu erheben (OVG. 43 S. 44).

§ 6. Die Benutzung der Anstalt darf bei Erfüllung der allgemein vorgeschriebenen Bedingungen Niemandem versagt werden.

Der Betrieb des öffentlichen Schlachthauses bedarf der näheren Regelung des Verkehrs daselbst, und jede Gemeinde, die ein öffentliches Schlachthaus unterhält, ist berechtigt, durch Erlaß einer Schlachthofsordnung (Reglement, Regulativ) für einen ordnungsmäßigen Betrieb in dem Schlachthause Fürsorge zu treffen. Derartige den inneren Verkehr auf dem Schlachthofe regelnde Normativbestimmungen bedürfen weder der statutarischen Regelung, noch einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Keine ein öffentliches Schlachthaus unterhaltende Gemeinde ist verpflichtet, die Anwendung des Schächtschnitts zu gestatten. Ihre Berechtigung zu einem entsprechenden Verbot folgt aus der Befugnis, Normativbestimmungen auch über die anzuwendende Schlachtmethode aufzustellen. Geht sie aber dazu über, die ausnahmsweise Anwendung des Schächtschnittes zu gestatten, so müssen die näheren Modalitäten und der Umfang der Tötung von Schlachttieren mittelst des Schächtschnitts in gleicher Weise für alle die Benutzung des Schlachthauses in Anspruch nehmende Interessenten bestimmt sein, gleichviel welcher Religion sie angehören und ob sie das Schlachten gewerbsmäßig betreiben oder nicht (OVG. 38 S. 58, PVB. 22 S. 221).

Wird die Mitbenutzung des Schlachthofes Jemandem streitig gemacht oder an erschwerende Bedingungen geknüpft, so ist die Rechtshülfe des § 18 Nr. 1 Zust.-Ges. gegeben.

Aus § 6 läßt sich keineswegs folgern, daß dem Magistrat die Ausübung des Hausrechts abgeschnitten sei. Der § 6 setzt selbstverständlich voraus, daß der Gewerbetreibende sich in einer den Gesetzen und der notwendigen Ordnung entsprechenden Weise bei Benutzung der Anstalt verhält. Der Magistrat ist befugt, solchen Personen den Zutritt zum Schlachthofe und den Aufenthalt darin zu verbieten, welche durch ihr Verhalten gezeigt haben, daß von ihnen eine Störung der Ordnung und insbesondere eine Verletzung solcher Anordnungen zu befürchten ist, die getroffen sind, um die Erreichung des Zweckes der ganzen Einrichtung sicher zu stellen (PVB. 25 S. 594).

§ 7. Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der in dem Gemeindebezirke vorhandenen Privat-Schlachtanstalten ist für den erweislichen, wirklichen Schaden, welchen sie dadurch erleiden, daß die zum Schlachtbetriebe dienenden Gebäude und Einrichtungen infolge der nach § 1 getroffenen Anordnung ihrer Bestimmung entzogen werden, von der Gemeinde Ersatz zu leisten. Bei Berechnung des Schadens ist namentlich zu berücksichtigen, daß der Ertrag, welcher von den Grundstücken und Einrichtungen bei anderweiter Benutzung erzielt werden kann, von dem bisherigen Ertrage in Abzug zu bringen ist.

Eine Entschädigung für Nachteile, welche aus Erschwerungen oder Störungen des Geschäftsbetriebes hergeleitet werden möchten, findet nicht statt.

Das wohlerworbene Recht, für dessen Beeinträchtigung der § 7 Entschädigung zusichert, besteht nicht in der durch die Konzession bedingten Gewerbebefugnis, sondern lediglich in dem Eigentume oder der Nutzungsberechtigung an den tatsächlich vorhandenen Privatschlachtanstalten, welche durch das Verbot der Benutzung ihrer Bestimmung entzogen werden. Dieses Eigentums- und Nutzungsrecht ist von der Beobachtung der gewerblichen Bestimmungen, welche zum Schlachtshausbetriebe eine Konzession erfordern, unabhängig. Deshalb ist die ausdrückliche Konzession der Schlachthäuser keine unbedingte Voraussetzung der Entschädigung (PVB. 6 S. 337). — Die Verminderung des Mietswertes der zusammen mit dem Schlachthause vermieteten Räume infolge des Verbotes der Benutzung des Schlachthauses zum Schlachten ist eine Wertsminderung des Grundstücks, nicht ein Nachteil, welcher aus Erschwerungen und Störungen des Geschäftsbetriebes entsteht (PVB. 6 S. 208). — Der Richter hat nicht blos denjenigen Betrag zu berücksichtigen, welchen der Entschädigungsberechtigte früher bezogen hat, oder nach der von ihm beliebten Verwendung des Grundstückes ziehen konnte, sondern es ist auch zu prüfen, welcher Ertrag erzielt werden kann. Dieser objektiv erzielbare Ertrag ist dem § 7 gemäß von dem bisherigen Betrage in Abzug zu bringen (PVB. 11 S. 562).

Der Schadensberechnung ist der Nutzungswert, welchen die Anlage im Ganzen und nicht blos die einzelnen für den Schlachthofbetrieb benutzten Räume, jeder Raum für sich geschätzt, vor Einführung des Schlachtzwanges gehabt haben, zu Grunde zu legen. Die zum Gewerbebetriebe benutzten Räume können infolge ihrer Verbindung mit einander und durch die Art, wie sie mit einander verbunden sind, einen größeren Wert erlangen, als die einzelnen Räume zusammen haben, wenn der Wert eines jeden für sich allein berechnet wird, indem durch die Verbindung und durch die Art derselben der Gewerbebetrieb erleichtert und gefördert werden kann. — Bei der Feststellung der Entschädigung darf die Einnahme nicht angerechnet werden, welche durch eine persönliche Tätigkeit des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten erzielt wird. Wenn z. B. ein Eigentümer einer Privatschlachtanstalt sich dadurch einen besonderen Ertrag aus derselben verschafft, daß er sie anderen Personen in einzelnen Fällen zum Schlachten überwies, so kann er für die besondere Einnahme, welche er durch seine Tätigkeit — Anweisen des Schlachtraumes zur Benutzung, Kontrolle, Sorge für Reinigung und Instandhaltung — sich verschafft, eine Entschädigung nicht verlangen. Denn insoweit handelt es sich um einen entgangenen Gewinn. Die Nutzung, welche der Schlachtraum und die Einrichtungen ohne besondere Tätigkeit gewähren, wird dargestellt durch den Betrag, zu welchem dieselben hätten vermietet werden können, wenn der Berechtigte in die Lage gekommen wäre, sein Gewerbe aufzugeben. Daher ist es richtig,

der Ermittelung des wirklichen Schadens, den Mietswert, welchen die betreffenden Räume und Einrichtungen vor der Errichtung des Schlachthofes gehabt haben, zur Grundlage zu legen (RZE. 38 S. 342).

§ 8. Soweit Pacht- und Mietsverträge die Benutzung von Privat-Schlachtanstalten zum Gegenstande haben, erreichen solche Verträge ihr Ende spätestens mit dem Ablauf der nach § 3 den Schlachthausbesitzern gewährten Frist.

Ein Entschädigungsanspruch wegen dieser Auflösung allein steht dem Verpächter und Pächter gegeneinander nicht zu.

§ 9. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten (Pächter, Mieter) von Privatschlachtanstalten sind bei Vermeidung des Verlustes ihrer Entschädigungs-Ansprüche gegen die Gemeinde verpflichtet, dieselben innerhalb der ihnen nach § 3 gewährten Frist bei dem Bezirksausschusse anzumelden (s. u. Zust.-Ges. § 131).

Diese Behörde ernennt einen Kommissarius, welcher unter Zuziehung von zwei Beisitzern den Anspruch zu prüfen und den Betrag der Entschädigung zu ermitteln hat.

Der eine der Beisitzer ist von dem Entschädigungsberechtigten, der andere von der Gemeinde zu wählen. Erfolgt die Wahl nicht binnen einer vom Kommissarius zu bestimmenden, mindestens zehntägigen Frist, so ernennt dieser die Beisitzer.

Das Gesetz verlangt nicht, daß schon bei der Anmeldung der Schadens-Ersatz präzisiert, oder sogar begründet und substantiziert werde.

§ 10. Nach Beendigung der Instruktion reicht der Kommissarius die Verhandlungen mit seinem Gutachten dem Bezirksausschusse ein, welche über den Entschädigungsanspruch durch ein mit Gründen abgefaßtes Resolut entscheidet und eine Ausfertigung desselben jedem der Beteiligten durch den Kommissarius aushändigen läßt (s. u. Zust.-Ges. § 131).

§ 11. Gegen das Resolut steht jedem der Beteiligten innerhalb einer Frist von vier Wochen, vom Tage der Behändigung des Resoluts an gerechnet, die Beschreitung des Rechtsweges zu.

Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist hat das Resolut die Wirkung eines rechtskräftigen Erkenntnisses.

§ 12. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auch auf den Fall Anwendung, in welchem die Gemeinde das öffentliche, ausschließlich zu benutzende Schlachthaus nicht selbst errichtet, sondern die Errichtung desselben einem anderen Unternehmer überläßt. In diesem Falle verbleiben der Gemeinde die ihr in diesem Gesetze auferlegten Verpflichtungen. Das gegenseitige Verhältnis zwischen der Gemeinde und dem Unternehmer ist durch einen Vertrag zu regeln, welcher der Bestätigung des Bezirksausschusses unterliegt (s. u. Zust.-Ges. S. 131).

Zwischen der Gemeinde und dem Unternehmer bestehen nur privatrechtliche Beziehungen. Streitigkeiten aus dem Vertrage unterliegen dem ordentlichen Rechtswege.

Ist das öffentliche Schlachthaus mit Schlachthauszwang von einer Genossenschaft (Innung) errichtet, so muß seine allgemeine Zugänglichkeit für alle diejenigen in der Gemeinde, die das Fleischergewerbe betreiben, bezüglich die Möglichkeit des Beitritts zur Genossenschaft gesichert sein, derart, daß den Fleischern der Beitritt nicht versagt werden darf, diese also ein Recht auf die Aufnahme in die Genossenschaft haben. Die notwendige allgemeine Zugänglichkeit eines Schlachthauses für die Fleischer eines Ortes bedingt selbstredend nicht eine gebührenfreie Benutzung, wohl

aber eine gleichmäßige Bemessung der Gebühren für alle in Betracht kommenden Gewerbetreibenden (RGE. 47 S. 76).

§ 14. Wer der nach § 1 getroffenen Anordnung zuwider außerhalb des öffentlichen Schlachthauses entweder Vieh schlachtet, oder eine der sonstigen im Gemeindebeschlusse näher bezeichneten Verrichtungen vornimmt, ferner, wer den Anordnungen zuwiderhandelt, welche durch die im § 2 erwähnten Gemeindebeschlüsse getroffen worden sind, wird für jeden Uebertretungsfall mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

Zust.-Ges. § 131. Der Bezirks-Ausschuß beschließt:

1. über die Genehmigung der auf Grund der §§ 1—4 des Gesetzes vom 18. März 1868, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser (GS. S. 277), gefaßten Gemeindebeschlüsse, sowie über die Bestätigung von Verträgen zwischen einer Gemeinde und einem Unternehmer in Betreff der Errichtung eines öffentlichen Schlachthauses (§ 12 a. a. O.)
2. über Entschädigungs-Ansprüche der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Privat-Schlachtanstalten wegen des ihnen durch die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser zugefügten Schadens (§§ 9 bis 11 a. a. O.).

In den Fällen zu 1 findet die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe, in den Fällen zu 2 nur der ordentliche Rechtsweg gemäß § 11 a. a. O. statt.

II. **Schulen** s. hierüber § 59 (Schuldeputation).

12. **Die städtischen Sparkassen.** Reglement betreff. die Einrichtung des Sparkassenwesens vom 12. Dez. 1838 (GS. 1839 S. 5) verordnet:

1. Wenn eine Gemeinde eine Sparkasse einzurichten beabsichtigt, so hat sie deshalb sich an die vorgesetzte Kommunalaufsichtsbehörde zu wenden und dieser wegen der zu treffenden Einrichtung Vorschläge zu machen. Eine unerläßliche Bedingung ist hierbei, daß die Stadtverordneten-Versammlung zu der zu treffenden Einrichtung, insonderheit zu der in allen Fällen von der Gesamtheit der Kommune zu übernehmenden Vertretung, ihre Zustimmung erteilt. Etwaige Zweifel und Widersprüche der Kommunal-Verwaltungsbehörde dagegen können durch die Entscheidungen der Staatsbehörde beseitigt werden.

2. Die Kommunal-Aufsichtsbehörde hat nach gehöriger Vorbereitung der Sache und Entwerfung des Statuts an den vorgesetzten Oberpräsidenten zu berichten, welchem die Genehmigung der Einrichtung und die Bestätigung des Statuts oder die Verweigerung derselben zusteht und obliegt.

Zust.-Ges. § 52. Die Errichtung von Sparkassen durch Kreise, Stadt- und Landgemeinden, und andere über den Umfang eines Kreises nicht hinausgehende kommunale Verbände bedarf der staatlichen Genehmigung auch in denjenigen Landesteilen, in welchen eine solche bisher nicht vorgeschrieben war.

Diese Genehmigung, sowie die Bestätigung der bezüglichen Statuten, steht dem Oberpräsidenten zu. Die Genehmigung (Bestätigung) darf nur unter Zustimmung des Provinzialrats versagt werden. Ingleichen bedarf es der Zustimmung des Provinzialrats zu Statutänderungen und zur Auflösung von Sparkassen, soweit solche der Oberpräsident nach bestehendem Rechte gegen den

Willen der Kreise, Gemeinden oder sonstigen Verbände vorzunehmen ermächtigt ist. Musterstatuten s. MR. vom 30. Okt. 1873, BMB. S. 295.

Zust.-Ges. § 53 betr. die Aufsicht, s. u. zu § 19, s. Seidel, das Sparkassenwesen in Deutschland und dessen sozialpolitische und wirtschaftliche Bedeutung in PBB. 20 S. 185.

1. Die auf Grund des Reglements vom 12. Dez. 1838 errichteten Sparkassen sind Anstalten des öffentlichen Rechts, aber nicht eigene juristische Persönlichkeiten, sondern nur Abteilungen und besonders verwaltete Massen des Vermögens der sie stiftenden und unterhaltenden öffentlichen Korporationen, der Städte, Kreise, Kommunalverbände (s. u. § 6).

Die Verleihung der Rechtsfähigkeit an eine öffentliche Sparkasse, z. B. an eine von einem Verbande mehrerer Gemeinden errichtete Sparkasse, kann nicht gemäß § 22 BGB. in Verbindung mit Art. 1 Ausf.-V. z. BGB. v. 16. Nov. 1899 durch den Minister, sondern lediglich auf Grund der unberührt gebliebenen Vorschriften des öffentlichen Rechts durch Allerhöchsten Erlaß erfolgen (MR. 25. Mai 1901 bei v. Brauchitsch Bd. 3 S. 737). Ist der Verband, welcher behufs Betreibung einer öffentlichen Sparkasse errichtet ist, ein Zweckverband im Sinne der §§ 128 u. ff. LGO., so kommt lediglich die Beilegung der Rechte öffentlicher Körperschaften (§ 129 Abs. 2 a. a. O.) in Betracht.

2. Unter öffentlichen Sparkassen sind auch ferner nur diejenigen zu verstehen, welche entweder für Rechnung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts betrieben werden oder für deren Verbindlichkeiten eine solche Körperschaft die Garantie übernommen hat (MR. 1899 S. 233, 234). Die Vertretungsverbindlichkeit des Kommunalverbandes umfaßt zwar zunächst nur die Pflicht, bei Insuffizienz der Sparkasse den Gläubigern derselben gegenüber für den Ausfall einzutreten, sie schließt aber auch die weitergehende in sich, die Sparkasse, so lange sie besteht, durch Gewährung der erforderlichen Mittel in den Stand zu setzen, ihren Verpflichtungen gerecht zu werden und den Geschäftsverkehr fortzusetzen. Daher darf die Aufsichtsbehörde verlangen, daß Unterbilanzen durch Zuschuß der erforderlichen Mittel aus Kommunalfonds wieder ausgeglichen werden (PBG. 19 S. 281).

3. Die allgemeine Verfügung des Ministers des Innern v. 14. Nov. 1899 (BMB. S. 234) macht auf die Veränderungen im Sparkassenwesen nach Inkrafttreten des BGB. aufmerksam. S. hierüber noch besonders Schneider, das Bürgerliche Gesetzbuch und seine Nebengesetze nach ihrer Wirkung im Geschäftsbereiche der städtischen Sparkassen (1899 im Verlage des Deutschen Sparkassen-Verbandes zu Hannover). Einf.-Ges. z. BGB. (Art. 29) hat die landesgesetzlichen Vorschriften über die öffentlichen Sparkassen, und zwar nicht blos die das öffentliche Recht betreffenden über Verwaltung, Vertretung, obrigkeitliche Bestätigung und Beaufsichtigung der Sparkassen, sondern auch die privaten, die Rechtsbeziehungen zwischen der Kasse und ihren Einlegern und Schuldnern bestimmenden Vorschriften unberührt gelassen, unbeschadet jedoch der Vorschriften des § 808 BGB. (s. u. § 14) und der über die Anlegung von Mündelgeld (§ 1807 u. ff. BGB.). In Ausführung der letztgedachten Vorschriften bestimmt Ausf.-Ges. BGB. Art 75: § 1. Eine in Preußen bestehende öffentliche Sparkasse kann durch den Regierungspräsidenten im Einvernehmen mit dem Landgerichtspräsidenten zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt werden. Die Erklärung kann zurückgenommen werden. Die Erklärung und die Rücknahme sind durch das Amtsblatt bekannt zu machen. § 2. Ist vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Sparkassenbuch außer Kurs gesetzt, so ist zur Erhebung des Geldes die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts erforderlich. Die Statuten der Sparkassen müssen, wenn sie zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt werden sollen, zu diesem Zwecke zunächst dem § 1809 BGB. angepaßt werden, welcher vorschreibt, daß der Vormund nur mit Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts das Geld erheben darf. Die für Anlegung von Mündelgeld zu empfehlende besondere Art von Sparbüchern mit dem Vordruck „Sparbuch für Mündel“ und etwa „Rückzahlung zum . . . (Tag der

Volljährigkeit des Mündels) erfordert den Nachweis der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts" wird sich vielfach innerhalb der bestehenden Vorschriften des Statuts über „gesperrte Sparbücher" ausführen lassen, da gesperrte Sparbücher vor dem Sperrtermine mit besonderer Genehmigung des Vorstandes der Sparkasse zurückgezahlt werden können (s. Seidel, „die Anlegung von Mündelgeld nach dem geltenden Recht, namentlich in Rücksicht auf die für die öffentlichen Sparkassen getroffenen Bestimmungen" in PVB. 24 S. 129).

Außerdem enthält BGB. § 248 Abs. 2 für Sparkassen eine Ausnahmevorschrift, wonach Sparkassen im Voraus vereinbaren können, daß nicht erhobene Zinsen von Einlagen als neue verzinsliche Einlagen gelten sollen und Art. 7, § 1, Abs. 3 Ausf.-Ges. BGB. bestimmt, daß Sparkassen, die durch staatliche Verleihung Rechtsfähigkeit erlangt haben, ein von ihnen beliehenes Grundstück im Zwangsversteigerungsverfahren ohne die im Art. 7 § 1 Abs. 1 das. vorgeschriebene Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde erwerben können, eine Bestimmung, welche sich für die öffentlichen Sparkassen der Städte von selbst ergibt, da deren Vermögen Eigentum der Stadtgemeinde ist und diese in Betreff des Eigentumserwerbs unbeschränkt ist. Nach Art. 9 Ausf.-Ges. zum Reichsges. über die Zwangsversteigerung pp. kann für ein Gebot einer Gemeinde oder einer städtischen Kreditanstalt oder einer öffentlichen Sparkasse Sicherheitsbestellung nicht verlangt werden.

4. Die Sparkassen gehören zu den von der Gemeindeverwaltung in das Leben gerufenen gemeinnützigen Anstalten, die nach Maßgabe der Art ihres Betriebes von der Gewerbesteuer freigelassen werden müssen (MR. 1875 S. 242, § 3 Nr. 4a Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891). Sie betreiben als solche kein Gewerbe und können aus diesem Grunde auch zu persönlichen Abgaben nicht herangezogen werden. Das objektive Ergebnis von Ueberschüssen ist für sich allein nicht entscheidend (OVG. 9 S. 54). Nach MR. 1875 (S. 242) sind überhaupt öffentliche Sparkassen, selbst wenn sie Gewinn erzielen, freizulassen, weil sie als gemeinnützige Anstalten zur Beförderung des Sparsinns gegründet, nicht auf Erwerb gerichtet seien und ebenso wenig wie Post und Telegraphie ein Gewerbe betreiben. Daß übrigens Sparkassen unter Umständen nach ihren Geschäftsgewohnheiten, insbesondere wenn sie Lombard- und Bankgeschäfte betreiben, als Gewerbebetriebe angesehen werden können, ist keineswegs ausgeschlossen (PVB. 8 S. 152). Das Einkommen öffentlicher Sparkassen aus Grundbesitz ist von der Kommunalabgabenpflicht nicht befreit. Hierbei ist es nicht statthaft, bei der Ermittelung des Einkommens der Sparkassen aus Grundbesitz außer den Zinsen hypothekarisch eingetragener Schulden einen entsprechenden Teil der Verwaltungskosten und derjenigen Zinsen, welche die Sparkasse an ihre Einleger und sonstige Gläubiger zu zahlen hat, in Abzug zu bringen (OVG. 21 S. 52).

5. Die Errichtung von Filialen öffentlicher Sparkassen, unter denen auch die sog. Annahmestellen zu verstehen sind, muß auf die Grenzen desjenigen Kommunal-Verbandes beschränkt bleiben, welcher die Sparkasse begründet und die Garantie für sie übernommen hat. Sie dürfen nicht errichtet werden an Orten, welche im Geschäftsbezirke einer anderen öffentlichen Sparkasse liegen. Dieser Grundsatz soll jedoch nur bei Neuerrichtung von Filialen und Annahmestellen beachtet, die Wiederbeseitigung derartiger, seit Jahren bestehender Einrichtungen aber nicht angeordnet werden (BMB. 1886, S. 1 und 182). Ueber die Einführung des unter Leitung kommunaler Sparkassen stehenden sog. „Groschen-Sparsystems", des Sparmarkensystems s. MR. 1882, S. 140.

Hierbei sind folgende Grundsätze zu beachten:

3. Die Genehmigung zur Errichtung solcher Einrichtungen soll keiner Gemeinde versagt werden, welche deshalb zweckmäßige Vorschläge tut und nach ihrer Lage und dem geordneten Zustande ihres Haushalts den Einlegern Sicherheit zu leisten im Stande ist.

4. Bei Prüfung der Vorschläge ist darauf zu sehen, daß a) die Einlagen gehörig sicher gestellt werden, b) daß der Kommunalhaushalt dadurch nicht in Gefahr der Störung und Zerrüttung komme, und c) daß die Einrichtung selbst hauptsächlich

auf das Bedürfnis der ärmeren Klasse, welcher Gelegenheit zur Anlegung kleiner Ersparnisse gegeben werden soll, berechnet und der Veranlassung zur Ausartung der Anstalten vorgebeugt werde.

5. Um den unter 4a angegebenen Zweck zu erreichen, muß vor der Bestätigung nachgewiesen werden, auf welche Weise die durch die einzelnen Einlagen sich bildenden Kapitalien sicher angelegt werden sollen. Es ist den Kommunen erlaubt, diese Kapitalien nicht nur auf erste Hypotheken (solche, denen keine Hypothek eines Anderen vorsteht), inländische Staatspapiere und Pfandbriefe und auf andere völlig sichere Art anzulegen, sondern auch damit ihre eigenen Schuldobligationen einzulösen oder die Gelder zur Dotierung städtischer, nach der Verordnung vom 28. Juni 1826 eingerichteten Leihanstalten zu verwenden.

Wenn aber der Oberpräsident zu den Verwendungen der letzteren Art seine Zustimmung erteilen will, hat derselbe nicht nur zuvörderst zu prüfen, ob auch das städtische Schuldenwesen gehörig geordnet und die Verzinsung und Tilgung gesichert sei, nicht minder, ob die wegen der Leihanstalt getroffene oder zu treffende Einrichtung der gedachten Verordnung entspreche und sonst zweckmäßig sei, sondern er hat auch ferner diese Angelegenheiten im Auge behalten und dafür zu sorgen, daß nicht durch unordentliche Verwaltung die Sicherheit der Einlagen gefährdet werde.

1. In Betreff der Anlegung der Sparkassenbestände kommen zunächst die über die Anlegung von Mündelgeldern bestehenden Vorschriften in Betracht. Nach § 1807 BGB. soll die Anlegung von Mündelgeld nur erfolgen, 1) in Forderungen, für die eine sichere Hypothek an einem inländischen Grundstücke besteht oder in sicheren Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken; 2) in verbrieften Forderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat, sowie in Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaats eingetragen sind; 3) in verbrieften Forderungen, deren Verzinsung von dem Reiche oder einem Bundesstaate gewährleistet ist; 4) in Wertpapieren, insbesondere Pfandbriefen, sowie in verbrieften Forderungen jeder Art gegen eine inländische kommunale Körperschaft oder die Kreditanstalt einer solchen Körperschaft, sofern die Wertpapiere oder Forderungen von dem Bundesrate zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind. Auf Grund des Schlußabsatzes des § 1807 BGB. hat Ausf.-Ges. BGB. folgende ergänzende Bestimmungen getroffen:

Art. 73. § 1. Eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld an einem in Preußen belegenen Grundstücke ist für die Anlegung von Mündelgeld als sicher anzusehen, wenn sie innerhalb des Fünfzehnfachen oder, sofern ihr kein anderes der Eintragung bedürfendes Recht im Range vorgeht oder gleichsteht, innerhalb des Zwanzigfachen des staatlich ermittelten Grundsteuerreinertrages oder bei einem ländlichen Grundstück innerhalb der ersten zwei Drittel, bei einem städtischen Grundstück innerhalb der ersten Hälfte des Wertes zu stehen kommt.

Der Wert ist bei ländlichen Grundstücken durch Taxe einer Preußischen öffentlichen Kreditanstalt, die durch Vereinigung von Grundbesitzern gebildet ist und durch staatliche Verleihung Rechtsfähigkeit erlangt hat, oder durch Taxe einer Preußischen provinzial- (kommunal-) ständischen öffentlichen Grundkreditanstalt oder durch gerichtliche Taxe, bei städtischen Grundstücken in gleicher Weise oder durch Taxe einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt festzustellen.

§ 2. Statt des Zwanzigfachen des Grundsteuerreinertrages ist bei Grundstücken, die von einer Kreditanstalt der im § 1 Abs. 2 bezeichneten Art satzungsgemäß ohne besondere Ermittelungen bis zu einem größeren Vielfachen beliehen werden können, das größere Vielfache, sofern es jedoch den dreißigfachen Betrag übersteigt, dieser Betrag maßgebend.

Für einzelne Bezirke kann durch Königliche Verordnung statt des Zwanzigfachen des Grundsteuerreinertrages ein das Vierzigfache nicht übersteigendes größeres Vielfaches bestimmt werden.

Art. 74. Zur Anlegung von Mündelgeld sind außer den im § 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Forderungen und Wertpapieren geeignet:

1. die Rentenbriefe der zur Vermittelung der Ablösung von Renten in Preußen bestehenden Rentenbanken;
2. die Schuldverschreibungen, welche von einer deutschen kommunalen Körperschaft oder von der Kreditanstalt einer solchen Körperschaft oder mit Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde von einer Kirchengemeinde oder einem kirchlichen Verband ausgestellt und entweder von Seiten der Inhaber kündbar sind oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen;
3. die mit staatlicher Genehmigung ausgegebenen Pfandbriefe und gleichartigen Schuldverschreibungen einer Kreditanstalt der im Artikel 72 § 1 Absatz 2 bezeichneten Art;
4. die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, welche von einer Preuß. Hypotheken-Aktien-Bank auf Grund von Darlehen an Preußische Körperschaften des öffentlichen Rechtes oder von Darlehen, für welche eine solche Körperschaft die Gewährleistung übernommen hat, ausgegeben sind.

2. Für die Belegung der Sparkassenbestände sind jedoch die Grenzen weiter gezogen:

a) Nach der Kab.-Ordre vom 21. Juli 1841 (GS. 287) ist die Ausleihung der Sparkassenbestände auch auf eine andere, als die im § 5 des Reglements vorgeschriebene erste Hypothek gestattet, wenn nur die zu bestellende Hypothek die erste Hälfte des Wertes des zu verpfändenden Grundstückes nicht übersteigt. In Betreff des Maßstabes des Grundsteuer-Reinertrages und Gebäudesteuer-Nutzungswertes s. BMB. 1872 S. 252, BMB. 1876 S. 21, BMB. 1890 S. 78 und BMB. 1891 S. 222. Ueber den $22^1/_2$fachen Betrag des Grundsteuer-Reinertrages soll nur bei Beleihung von Grundstücken in demjenigen Kreise, welchem die Sparkasse angehört, hinausgegangen werden. Die Beleihung ländlicher Grundstücke bis zu einem gewissen Betrage des zum Zwecke der Veranlagung zur Ergänzungssteuer gemäß Ges. vom 14. Juli 1893 ermittelten Wertes, ohne in eine sonstige Ermittelung des Wertes einzutreten, ist nicht gestattet (MR. 1895 S. 90). Hinsichtlich des der Ergänzungssteuer zu Grunde liegenden Maßstabes des gemeinen Wertes s. MR. 1895 S. 260 und rücksichtlich der Grundstückstaxen s. BMB. 1891 S. 83 und 1898 S. 139.

b) Zur Förderung des Personalkredits gestattet der Allerhöchste Erlaß vom 23. Febr. 1857 (BMB. S. 71) die Ausleihung von Sparkassenbeständen auch gegen bloße Schuldscheine unter Bestellung von Bürgschaft (BMB. 1872 S. 252 u. § 31 des Musterstatuts). Bürgschaftslose Darlehen auf einfachen Schuldschein an Eingesessene des Garantie-Verbandes sollen bis zu 3000 Mk. bei einstimmigem Beschluß der Sparkassen-Vertretung auf sechs Monat unter Vorbehalt einer achttägigen Kündigung gewährt werden dürfen, jedoch soll der gesamte Betrag solcher Darlehen ein Prozent der Aktiva der Sparkasse oder zehn Prozent des Reservefonds nicht überschreiten (BMB. 1895 S. 260, BMB. 1897 S. 189).

In weitgehender Weise ist durch ME. 31. Oktbr. 1901 (BMB. S. 246) die Gewährung von Kredit Seitens der kommunalen Sparkassen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nachgelassen. Ueber die Kreditgewährung der Sparkassen gegen Verpfändung von Wertpapieren s. BMB. 1902 S. 85. Es dürfen nur Wertpapiere beliehen werden, welche die Reichsbank in Klasse I beleiht, nur bis zu 75 Prozent des Kurswertes und niemals über den Nennwert. Auch dürfen nur 25 Prozent der Sparkassenbestände für diesen Kredit verwendet werden.

c) Allgemein zulässig ist die Ausleihung disponibler Gelder an Provinzen, Kreise, Stadt- und Landgemeinden, an Kirchengemeinden und sonstige leistungsfähige, mit Korporationsrechten ausgestattete kommunale Verbände des Preußischen Staates gegen vorschriftsmäßige Schuldverschreibungen bis zu ein Viertel des Gesamtbestandes der Sparkasse (MR. 1884 S. 113, 1896 S. 199, 1898 S. 8).

d) Ueber Amortisations-Darlehen an Grundbesitzer (BMB. 1894 S. 18). In die Statuten sollen Bestimmungen über die Gewährung von Tilgungsdarlehen aufgenommen werden (BMB. 1898 S. 41). Doch ist es nicht statthaft, daß die Sparkasse bei Amortisations-Darlehen auf das Kündigungsrecht verzichtet (BMB. 1898 S. 155).

e) Die Einführung des Chekverkehrs bei öffentlichen Sparkassen hat BMB. 1886 S. 19 für unstatthaft erklärt, doch ist eine Bestimmung in den Statuten nachgelassen, daß die Sparkasse mit der Preußischen Zentralgenossenschafts-Kasse in Depositen- und Chekverkehr trete. Das Chekbuch der Sparkassen ist im gemeinschaftlichen Verschlusse des Sparkassen-Rendanten und des Vorsitzenden des Vorstandes der Sparkasse oder eines anderen Mitgliedes desselben aufzubewahren und hat die Vollziehung des Cheks nur gemeinschaftlich durch diese Personen zu erfolgen. (BMB. 1897 S. 6.) Auch der Lombardverkehr der kommunalen Sparkassen mit der Zentralgenossenschafts-Kasse ist gestattet, soweit das Geld zur Verzinsung und Rückzahlung der Rücklagen, nicht aber zu dem Zwecke benötigt wird, um Gelder zur Wiederausleihung zu beschaffen (BMB. 1897 S. 95, 1899 S. 25).

Die Einführung eines Kontokurrent-Verkehrs ist den kommunalen Sparkassen der Regel nach nicht zu gestatten. (MR. 4. Okt. 1892, BMB. S. 344.)

f) Schließlich können auch die Bestände der Sparkassen als Forderungen im Reichs- bezw. Preuß. Staatsschuldbuche eingetragen werden. (Ges. betr. das Reichsschuldbuch v. 31. Mai 1891, RGB. S. 321 nebst Ausf.-Best. v. 27. Januar 1892, Zentralblatt für das deutsche Reich S. 25); das Preuß. Staatsschuldbuch-Ges. vom 20. Juli 1883 nebst seinen Ergänzungen v. 19. April 1886, 8. Juni 1891 u. Ausf.-Bestimm. vom 18./19. Juni 1891 (BMB. 77) und v. 20. Okt. 1901 (BMB. 254, Art. 97, Einf.-Ges. z. BGB.).

6. Zur Erreichung desselben Zweckes muß die Sparkasse einen besonderen, von anderen Kassen der Stadtverwaltung unvermischt zu erhaltenden Fonds bilden. Diejenigen Dokumente, welche für die Einlagekapitalien erlangt werden, wozu auch die Stadtobligationen und die Schulddokumente der Leihkassen gehören, müssen abgesondert verwahrt und die davon eingehenden Zinsen lediglich beim Fonds der Sparkasse wieder berechnet werden.

Ueber das Verhältnis der Sparkasse zu der Gemeinde, welche sie errichtet hat, spricht sich RJE. 25. April 1892 (PBB. 13 S. 449) wie folgt aus: „Nach dem Sparkassen-Reglement vom 12. Dezember 1838 ist die Sparkasse eine Einrichtung der Gemeinde. Diese übernimmt mit der Einrichtung einer Sparkasse den einzelnen Einlegern gegenüber die Vertretung und hat ihnen Sicherheit zu leisten. Zu diesem Zwecke sind die Gemeinden berechtigt, die durch die einzelnen Einlagen sich bildenden Kapitalien auf erste Hypotheken, inländische Staatspapiere und Pfandbriefe und auf andere völlig sichere Art anzulegen und ihre eigenen Schuldobligationen damit einzulösen. Die einzelnen Einleger sind in der Höhe ihrer Einlagen Gläubiger der Gemeinden. Die Sparkasse bildet einen Fonds der Kommunalverwaltung. Wenn die Gemeinden unter Genehmigung des Oberpräsidenten Darlehen aus dem Sparkassenfonds entnehmen, so werden die darüber auszustellenden Obligationen Eigentum — nicht der einzelnen Einleger oder der Gesamtheit der Einleger, sondern des einen Bestandteil der Kommunalverwaltung bildenden, wenngleich abgesonderten Sparkassenfonds, welchem auch die von den Kommunen zu entrichtenden Zinsen zu zahlen sind. Nach dem Reglement ist die Sparkasse wie die übrigen Kommunalinstitute ein Fonds der Kommune, welche ihrerseits den einzelnen Einlegern als Schuldnerin der Einlagen und der zu gewährenden Zinsen haftet.“ In gleicher Weise RJE. 34 S. 3: Das Vermögen der Sparkassen ist Gemeindevermögen, das zwar in einem abgesonderten, von dem übrigen Kommunalvermögen getrennt zu haltenden Fonds verwaltet wird, trotz dieser getrennten Verwaltung, welche nach dem Reglement nur als Sicherheit für die Einleger und zur Sicherung einer geordneten Verwaltung vorgeschrieben ist, bleibt aber der Sparkassenfonds seiner juristischen Natur nach ein

Bestandteil des Kommunalvermögens. Ist aber die Gemeinde die wirkliche Eigentümerin des Sparkassenvermögens, so ist ein eigentliches Darlehnsgeschäft zwischen ihr und ihrer Sparkasse unmöglich, und ferner enthält die Uebertragung der Wertpapiere aus der Sparkasse in die Kämmereikasse, also aus einer Kasse in die andere desselben Eigentümers, kein Anschaffungsgeschäft im Sinne der Stempelsteuer. Weder dieses noch das Darlehnsgeschäft ist daher stempelpflichtig, selbst wenn die Gemeinde ein Empfangsbekenntnis in Gestalt einer Schuldverschreibung 2c. ausgestellt hätte.

Im Rechts- und Geschäftsverkehr ist es jedoch allgemein gebräuchlich, die Sparkasse als Rechtssubjekt zu bezeichnen. Namentlich pflegt in dem Rubrum von Klagen die Sparkasse als die Klägerin bezeichnet und werden Hypotheken auf die Sparkasse ausgestellt und für sie eingetragen. Gläubigerin der eingeklagten bezw. eingetragenen Forderungen ist allerdings die Stadtgemeinde. Die Bezeichnung der speziellen Kommunalanstalt als Gläubigerin ist aber aus Verwaltungsrücksichten erwünscht und praktisch (s. Entsch. des Kammergerichts v. 12. Okt. 1903 im PVB. 26 S. 180).

Nachdem durch art. 176 Einf.-Ges. z. BGB. die Außerkurssetzung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber abgeschafft worden ist, bedarf es für die sichere Aufbewahrung der Wertpapiere der öffentlichen Sparkassen anderer Maßregeln, über welche die MR. 1899 (BMB. S. 190 u. 234) und 1900 (S. 15 u. 176) nähere Bestimmung treffen.

7. Insoweit die Zinsen, welche aus den Kapitalien erlangt werden, gegen diejenigen, welche den Einlegern zu gewähren sind, einen Ueberschuß ergeben, muß der letztere so lange der Sparkasse verbleiben und zinsbar angelegt werden, bis sich ein hinreichendes Kapital gebildet hat, um etwaige Verluste des Fonds zu decken und die Verpflichtungen gegen die Einleger zu erfüllen, ohne daß es nötig ist, deshalb die allgemeine Vertretung der Stadtgemeinden in Anspruch zu nehmen. Dafern dieser Ueberschuß eine höhere Summe erreicht hat, als für den angegebenen Zweck erforderlich scheint und die Kommune über einen Teil desselben zu anderen öffentlichen Zwecken zu disponieren beabsichtigt, so soll sie hierzu die Genehmigung des Regierungs-Präsidenten einholen, welcher solche nur dann zu erteilen hat, wenn nach Abzug der zu verwendenden Summe ein angemessener Reservefonds übrig bleibt.

Vergl. Zust.-Ges. § 53 f. S. 296.

a) Es ist als Grundsatz angenommen, daß dieser Reservefonds nicht lediglich quantitativ ohne Rücksicht auf die steigenden Einlagen bemessen werden dürfe, sondern zu demselben in einem quotierlichen Verhältnisse stehen müsse. (BMB. 1875 S. 77.) Eine Disposition zu Kommunalzwecken soll deshalb nur dann statthaft sein, wenn der Reservefonds die Höhe von 10 Prozent der Einlagen erreicht hat (BMB. 1874 S. 228, BMB. 1878 S. 5). Doch läßt BMB. 1891 (S. 223—225) nach, daß der Reservefonds bei öffentlichen Sparkassen zunächst auf 5 Prozent der Passivmasse angesammelt und ihm demnächst von den ferneren Ueberschüssen nur die eine Hälfte zugeschlagen, die andere Hälfte der jedesmaligen Ueberschüsse aber zur Befriedigung außerordentlicher Bedürfnisse verwendet werde. Die zur Verwendung von Sparkassen-Ueberschüssen erteilte Genehmigung ist nicht als erloschen zu bezeichnen, wenn die Verwendung nicht innerhalb des laufenden Rechnungsjahres erfolgt. Die einstweilige Ueberführung der Hälfte der Ueberschüsse solcher Sparkassen, deren Reservefonds 5 Prozent der Einlagen erreicht hat, in einem besonders anzulegenden „Ueberschußfonds" kann unter der Bedingung genehmigt werden, daß die tatsächliche Verwendung dieses Betrages zu gemeinnützigen Zwecken seiner Zeit von Erteilung einer anderweit zu erbittenden Genehmigung abhängt. Gegen die Aufnahme derartiger Bestimmungen über den Ueberschußfonds in die Statuten ist nichts zu erinnern (BMB. 94 S. 79).

b) Als Betriebs-Ueberschüsse der Sparkassen ist der Mehrbetrag der vereinnahmten über die verausgabten Zinsen nach Abzug der Verwaltungskosten zu verstehen.

Mit einzurechnen sind jedoch auch die bis zum Schlusse des Rechnungsjahres aufgelaufenen, wenngleich tatsächlich noch nicht fälligen sowohl Aktiv- als Passivzinsen (Stückzinsen) (BMB. 1896 S. 42 und 1897 S. 4). Zu den der Sparkasse gehörigen Vermögensstücken gehören auch die für die Kassen angeschafften Mobilien, deren Wert ebenfalls in die Bilanz einzustellen ist. Zu den Forderungen der Sparkasse gehört ferner das Guthaben aus einer etwaigen Gebühr, welche die Sparkasse bei Rückgabe der Sparbücher erhebt, wobei jedoch nicht der volle Betrag eingestellt, sondern, da die Zeit der Rückgabe der Sparbücher ungewiß ist, ein angemessenes Interusurium abgezogen werden muß (BMB. 1896 S. 41). Wechslergebühren und Provision für den Bankier sind bei der Bilanze-Aufstellung nicht dem Ankaufspreise der Wertpapiere zuzusetzen, vielmehr mit dem Porto als Verwaltungskosten zu buchen.

Bei Berechnung der Ueberschüsse, soweit sie nicht dem Reservefonds zugeführt, sondern zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden sollen, ist nur der Mehrbetrag der vereinnahmten über die verausgabten Zinsen, abzüglich der Verwaltungskosten, nicht aber sind etwaige Kursgewinne in Betracht zu ziehen (BMB. 1902 S. 132).

c) Ueber die Frage der getrennten oder ungetrennten Buchung und Verwaltung des Reservefonds s. PVB. 25 S. 37. Eine allgemein geltende Vorschrift ist in dieser Beziehung nicht erlassen, aber bestimmt, daß dem Reservefonds die Zinsen seiner eigenen Bestände in allen Fällen, sowohl bei getrennter, als auch bei ungetrennter Verwaltung regelmäßig zugeschrieben werden müssen (BMB. 1904 S. 116) s. noch den Aufsatz im PVB. 26 S. 21 über Anschaffung von Staatspapieren, die Höhe des Reservefonds und Zinsüberschüsse der kommunalen Sparkassen.

8. Desgleichen sollen die Kommunen zu neuen Bedürfnissen nur unter Genehmigung des Reg.-Präsidenten (Zust.-Ges. § 53) Darlehen aus dem Sparkassenfonds entnehmen dürfen. Diese Genehmigung ist aber nur dann zu erteilen, wenn die Verzinsung und Tilgung eines solchen Darlehns im Voraus vollständig gesichert ist. Die darüber auszustellenden Obligationen werden dann in der unter Nr. 6 angegebenen Art Eigentum des abgesonderten Sparkassenfonds, zu welchem auch die davon zu entrichtenden Zinsen zu zahlen sind.

Die Obligationen über die aus den städtischen Sparkassen den Kämmereikassen gewährten Darlehen unterliegen dem für Schuldverschreibungen vorgeschriebenen Stempel nicht (s. S. 290 zu Nr. 6, BMB. 1895 S. 90). BMB. 1896 S. 199 erklärt die übermäßige Inanspruchnahme des Kredits der kommunalen Sparkassen Seitens der Garantieverbände für bedenklich. Der Betrag der einem solchen Verbande von der Sparkasse gegebenen Darlehen soll 25 Prozent der Sparkassenbestände nicht überschreiten (BMB. 1898 S. 8). Außerdem können noch an andere kommunale Verbände ebenfalls Darlehne bis zu 25 Prozent des Einlagebestandes gegeben werden (BMB. 1902 S. 190). Die Eröffnung eines Kontokurrentsverkehrs zwischen den Sparkassen und den Gemeindekassen ist nicht zu gestatten. Es kann den Gemeinden in der Benutzung der Sparkassen eine Erleichterung dahin eingeräumt werden, daß der statutarisch zu bestimmende Höchstbetrag für Einlagen von Gemeinden höher als für andere Einlagen festgesetzt werden darf, wenn der Sparkasse das Recht der Zurückweisung und Kündigung solcher Einlagen vorbehalten und eine geräumige Kündigungsfrist vereinbart wird. Die Festsetzung einer statutarischen Bestimmung, wodurch einer Gemeinde die Hinterlegung von Geldern bei der Sparkasse in unbeschränkter Höhe, sowie das Recht zum Zinsbezuge vom Tage der Hinterlegung bis zum Tage der Rückzahlung eingeräumt wird, ist nicht für zulässig zu erachten. (BMB. 1892 S. 344).

9. Durch die unter Nr. 5, 6, 7 und 8 erteilten Vorschriften ist zugleich für Erreichung des unter Nr. 4b angegebenen Zweckes Vorsehung getroffen und dafür gesorgt, daß die allgemeine Vertretungsverbindlichkeit der Kommunen nur in den seltensten Fällen in Anspruch zu nehmen sein wird.

Um aber auch sonst für die Sicherung der Haushaltsverhältnisse der Kommunen zu sorgen, muß der dem Einleger zu gewährende Zins und Zinseszins so bestimmt werden, daß er nicht nur durch die Zinsen von den Kapitalien der Sparkasse vollständig gedeckt wird, sondern daß auch ein Ueberschuß bleibt, um die Kosten der Verwaltung und den Zinsverlust an den zu sofortigen Auszahlungen bereit zu haltenden Geldern zu decken und nach und nach das § 7 erwähnte Reservekapital zu bilden, aus welchem etwaige Kapital- oder Zinsenverluste übertragen werden können.

10. Nicht minder ist es erforderlich, zu bestimmen, welche Beträge bei den Sparkassen sofort und welche nach vorgängiger Kündigung zu erheben sind, damit die Kommunen nicht durch eine zu große bereit zu haltende Summe in zu bedeutenden Zinsverlust gebracht, ebenso wenig durch zufälligen augenblicklichen Andrang zur Suspension der Barzahlungen oder zu kostspieligen Operationen wegen Herbeischaffung der nötigen Geldmittel genötigt werden.

Hierbei wird überall darauf zu sehen sein, daß kleinere Einlagen, welche zur Beseitigung augenblicklichen Notstandes erforderlich sind, sofort baar zurückgezahlt werden, dagegen bei größeren Einlagen, welche schon als kleine Kapitale gelten können, eine nach Verhältnis der Summe längere oder kürzere Kündigungsfrist vorbehalten bleibe.

11. Behufs der Erreichung des Zweckes unter 4c ist der geringste Betrag, welcher in einer Sparkasse angenommen werden soll, so niedrig, als nach den Verhältnissen der Verwaltung irgend möglich ist, zu bestimmen, damit der ärmsten Klasse die Gelegenheit dargeboten werde, jede auch noch so geringe Ersparnis sogleich sicher anzulegen und sich dadurch der Versuchung zu überheben, sie ohne ein dringendes Bedürfnis zu verwenden. Auch muß dafür gesorgt werden, daß die Verzinsung mit so geringen Beiträgen anfange, als ohne zu große Verwickelung des Rechnungswesens tunlich ist.

Ueber Annahme kleiner Spareinlagen s. BMB. 1894, S. 146.

12. Es ist zwar dem Ermessen der Gemeinden überlassen, ob sie nach den besonderen Verhältnissen des Orts ein Maximum der einzelnen Einlagen sowohl als des Gesamtbetrages, welcher von jedem einzelnen Einleger angenommen werden soll, bestimmen wollen oder nicht und nur dem Oberpräsidenten das Recht vorbehalten, eine Aenderung zu verlangen und nach Befinden selbst festzusetzen, wenn die Erfahrung zeigt, daß aus der etwaigen Bestimmung oder dem Mangel derselben Nachteile für die Institute oder für die Kommunen oder auch für den allgemeinen Verkehr hervorgehen; da indessen die bare Zurückzahlung größerer Summen, auch wenn die vorbehaltene Kündigung stattgefunden hätte, unter manchen Konjunkturen den Kommunen Nachteil bringen und selbst nicht ausführbar sein dürfte, so ist, wenn nicht schon die Einlagen selbst auf ein angemessenes Maximum beschränkt sind, in jedem Statute eine gewisse Summe zu bestimmen, bis zu welcher die Zurückzahlung der Einlagen und der davon aufgewachsenen Zinsen in barem Gelde erfolgen soll. Wenn dieser Betrag durch fernere Einlagen oder durch Zinszuwachs überstiegen wird, dann soll für Rechnung des Interessenten ohne weitere Rücksprache mit demselben ein öffentliches, pupillarische Sicherheit gewährendes Papier eingekauft, solches nach Gattung, Letter und Nummer bei seinem Konto vermerkt und dabei der dafür bezahlte Kurspreis samt etwaigen Auslagen verrechnet werden. Der Einleger wird dadurch Eigentümer des eingekauften Papiers, daher er den durch etwaiges Steigen

oder Sinken des Kurses oder durch Auslosung dieses Papiers entstehenden Nachteil oder Vorteil zu tragen oder zu genießen hat. An Zinsen werden ihm jedoch nur die gewöhnlichen Sparkassenzinsen verrechnet, indem der Ueberschuß dem Institute zu Gute geht. Die auf solche Weise erworbenen öffentlichen Papiere sind bei dem nach Nr. 6 zu bildenden besonderen Fonds als Spezialdeposita aufzubewahren. Es ist jedoch, wenn nicht die nötigen Papiere in den erforderlichen Appoints zu haben sind, der Verwaltungsbehörde erlaubt, nach dem wechselnden Bedürfnisse Austauschungen von Papieren gleicher Art aus ihren Beständen vorzunehmen.

Der Vorschlag wegen der Summe, von welcher diese Belegung und Verrechnung anfangen soll, bleibt den Gemeinden überlassen, jedoch ist den Oberpräsidenten die Festsetzung vorbehalten, wobei dieselben in gleichem Maße darauf Rücksicht zu nehmen haben, daß weder durch eine zu niedrige Summe der eigentliche Zweck der Sparkasse, die ärmere Klasse zur Sparsamkeit anzureizen, beeinträchtigt, noch auch durch die Gewißheit der Einleger, auch größere Beträge sofort oder nach kurzer Kündigung in barem Gelde zurückzuerhalten, keine Ausartung der Institute zur Bequemlichkeit der Wohlhabenden behufs augenblicklicher zinsbarer Belegung größerer Summen und für die Gemeinde eine zu große Verwickelung herbeigeführt werde.

Zu Aenderungen oder Ergänzungen der Statuten gemäß § 12 gegen den Willen der Gemeinde bedarf es der Zustimmung des Provinzialrats. (Zust.-Ges. § 52). Die Festsetzung des Maximums einer Sparkassen-Einlage ist nach MR. 21. Mai 1889 (BMB. S. 128) aufrecht erhalten.

13. Den Büchern, welche die **Sparkassen** ausstellen, soll überhaupt das Statut, ingleichen eine Tabelle beigedruckt werden, aus welcher zu ersehen ist, welchen Ertrag jede Einlage von dem zu verzinsenden Minderbetrage an bis zur Höhe von 300 Mk. oder insofern ein niedrigeres Maximum bestimmt wäre, bis zu diesem, in jedem der nächstfolgenden zehn Jahre unter Zurechnung der Zinsen und Zinseszinsen gewähren wird. Die weitere Ausdehnung der Tabellen auf größere Summen und längere Zeit bleibt den Kommunen anheimgestellt.

Sparkassenbücher sind stempelfrei. KO. vom 8. März 1847. (BMB. S. 108.) Sparkassenbücher sind nicht als Urkunden im Sinne des § 56 Nr. 8 anzusehen. Es genügt die Vollziehung je nach den Bestimmungen des Statuts durch ein oder zwei Mitglieder des Sparkassen-Kuratorii. Der § 13 spricht von den Büchern 2c., welche die „**Sparkassen**" ausstellen (BMB. 1893 S. 246).

14. Die Sparkassenbücher sind unter fortlaufenden Nummern auszustellen, dergestalt, daß die Bücher der Kasse hinsichtlich der Nummern und des Einlagebetrages den den Einlegern ausgehändigten Sparkassenbüchern selbst entsprechen. In beiden ist der Name des Einlegers einzutragen.

Da jedoch, wenn bei der Zurücknahme der Einlagen der Inhaber sich wegen der Identität der Person und wegen seiner Empfangsberechtigung legitimieren müßte, dies besonders in großen Städten und bei Erbfällen stets mit Weitläufigkeiten und zum Teil mit Kosten verbunden sein würde, welche den Betrag vieler Einlagen leicht übersteigen könnten, hierdurch aber die Kommunen, wegen der für sie damit verbundenen Verwickelung und Vertretungsverbindlichkeit, von der Errichtung von Sparkassen und die Einleger von der Einlage ihrer nur mit Schwierigkeit und Kosten wieder zu erlangenden Ersparnisse abgeschreckt werden würden, so sollen die Kommunen berechtigt sein, in den zu errichtenden Statuten die Bestimmung aufzunehmen:

„daß jedem Inhaber des Sparkassenbuches der Betrag ohne weitere Legitimation werde ausgezahlt werden und die Kommune nach Einlösung desselben dem Einzahler oder dessen Erben keine weitere Gewähr leiste, dafern nicht vor der Auszahlung ein Protest dagegen eingelegt worden sei".

Durch eine derartige Bestimmung in den Statuten erlangen die Sparkassenbücher nicht die rechtliche Natur von auf den Inhaber lautenden Papieren (OT. Entsch. 34 S. 337. Entsch. 47 S. 423). Das Sparkassenbuch charakterisiert sich nur als Beweisurkunde (Ausweispapier) über ein dem im Buche genannten Gläubiger gegen die Sparkassen-Verwaltung auf Rückzahlung eines Darlehns zustehendes Forderungsrecht und fällt als solche nicht in die Kategorie körperlicher beweglicher Sachen. Deshalb kann z. B. zur Vollziehung einer außergerichtlichen Schenkung die bloße Uebergabe des Sparkassenbuches nicht genügen. Es ist dazu vielmehr noch die Form der Zession erforderlich.

Die Form des Sparkassenbuchs muß den Vorschriften des § 808 BGB. entsprechen, um die Vorteile des Ausweispapieres zu erreichen. Wo der Sinn des Statuts nicht unzweifelhaft dahin geht, daß die Kasse an jeden Inhaber zahlen kann, muß dieser Wortlaut gewählt werden. Der § 808 BGB. verordnet in einer nach § 99 Einf.-Ges. BGB. für die Landesgesetzgebung unantastbaren Bestimmung: „Wird eine Urkunde, in welcher der Gläubiger benannt ist, mit der Bestimmung ausgegeben, daß die in der Urkunde versprochene Leistung an jeden Inhaber bewirkt werden kann, so wird der Schuldner durch die Leistung an den Inhaber befreit. Der Inhaber ist nicht berechtigt, die Leistung zu verlangen. Der Schuldner ist nur gegen Aushändigung der Urkunde zur Leistung verpflichtet. Ist die Urkunde abhanden gekommen oder vernichtet, so kann sie, wenn nicht ein Anderes bestimmt ist, im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden. Die im § 802 für die Verjährung gegebenen Vorschriften finden Anwendung."

15. enthält eingehende Bestimmungen über das Aufgebot verloren gegangener Sparkassenbücher. — (Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Amortisation von Sparkassenbüchern bestimmt art. 1 § 20 Ausf.-Ges. zum Reichs-Ges. v. 17. Mai 1898 betr. Aenderung der ZPO. GS. 1899 S. 285. Bezweckt das Aufgebotsverfahren die Kraftloserklärung einer Urkunde der im § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art, so erfolgt die Veröffentlichung des Aufgebots und der im § 1017 Abs. 2, 3 und in den §§ 1019, 1020, 1022 der Zivilprozeßordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen, unbeschadet der Vorschriften des § 1009 Abs. 3 und des § 1017 Abs. 2 Satz 2, durch einmalige Einrückung in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts. Das Gericht kann anordnen, daß die Einrückung noch in andere Blätter und zu mehreren Malen erfolge. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt außerdem durch Anheftung an die Gerichtstafel. Die Aufgebotsfrist muß mindestens drei Monate betragen. Unterbleibt die Bekanntmachung des Aufgebots im Deutschen Reichsanzeiger, so beginnt die Aufgebotsfrist mit der ersten Einrückung in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts. Diese Einrückung tritt in dem bezeichneten Falle bei Anwendung des § 1014 der Zivilprozeßordnung an die Stelle der Einrückung in den Reichsanzeiger."

Zweckentsprechend ist die im § 15c des Reglements enthaltene Bestimmung, daß nach Anmeldung des Verlustes eines Sparkassenbuches zunächst eine gewisse Frist abzuwarten ist, bis mit einem Aufgebote vorangegangen werden darf. Auch darf die Sparkassenverwaltung in ganz unzweifelhaften Fällen des Unterganges des in Verlust geratenen Sparkassenbuches von dem Aufgebot ganz Abstand nehmen (§ 15b Reglement).

16. Wenn ein Interessent sich von der letzten Präsentation seines Sparkassenbuchs an binnen dreißig Jahren bei der Kasse nicht meldet, so soll von dieser Zeit an alle weitere Verzinsung des Guthabens aufhören.

17. Unter Beobachtung der in diesem Reglement aufgestellten Grundsätze soll für jede Sparkasse ein vollständiges Statut errichtet, in solches auch aus obigen

Bestimmungen Dasjenige, was des Zusammenhanges wegen erforderlich ist, aufgenommen und mit der Bestätigung des Oberpräsidenten jedem Sparkassenbuche vorgedruckt werden.

Sollte wegen besonderer Ortsverhältnisse eine diesem Reglement zuwiderlaufende Bestimmung für notwendig angesehen werden, so kann solche nur durch Allerhöchste Genehmigung Gültigkeit erlangen. Die diesfalls erlassene Ordre ist dann ebenfalls beizudrucken.

18. In jedem Statute ist auch wegen der Verwaltung der Sparkasse, wegen der dabei zu beschäftigenden Personen, ihrer Anstellung und der von ihnen zu leistenden Kautionen, wegen des Orts, an welchem die Sparkasse sich befindet und wegen der Tage und Stunden, an welchen die Ein- und Zurückzahlung stattfindet, die erforderliche Bestimmung aufzunehmen. Nicht minder ist darin auszudrücken, wie etwaige spätere Aenderungen des Statuts, welche unter Genehmigung des Oberpräsidenten oder auch bei veränderten Umständen und bemerkten Mißbräuchen auf dessen Anordnungen erfolgen können, endlich wie eventuell die Aufhebung der ganzen Anstalt zur Kenntnis der Interessenten zu bringen sei.

Wenn in Folge einer solchen in Gemäßheit des Statuts öffentlich bekannt gemachten Aenderung die Einleger aufgefordert worden sind, ihre Einlagen nach Ablauf der Kündigungszeit zurückzunehmen, falls sie die neu aufgestellten Bedingungen sich nicht gefallen lassen, so soll in Rücksicht derjenigen, welche sich nicht melden, angenommen werden, daß sie mit ihren Einlagen bei der Sparkasse unter den neuen Bedingungen verbleiben wollen.

a) Hinsichtlich der Kautionen von Beamten der kommunalen Sparkassen ist es trotz des Ges. v. 7. März 1898 betr. Aufhebung der Kautionspflicht der Staatsbeamten bei der Bestimmung im § 18 des Reglements verblieben (BMB. 1898 S. 122, s. u. § 56 Nr. 6).

b) Ueber Statutenänderungen Zust.-Ges. § 52 s. o. S. 285.

c) Die Verwaltung der Sparkasse wird meist unter Aufsicht des Magistrats durch ein besonderes Sparkassen-Kuratorium geführt. Diesen Kuratorien bezüglich den Sparkassenverwaltungen soll nach OT. Entsch. 49 S. 160 und BMB. 1873 S. 331 nicht die Eigenschaft öffentlicher Behörden, demgemäß auch den von ihnen ausgestellten Urkunden nicht die Eigenschaft öffentlicher Urkunden zustehen. Indes charakterisieren sich die Kuratorien als Verwaltungsdeputationen, als dem Magistrat untergeordnete Behörden, deren Mitglieder als öffentliche Beamte betrachtet werden (s. § 59). In dem BMB. 1880 S. 201 ist dementsprechend ausgeführt, daß die Verwaltungen der städtischen Sparkassen als öffentliche Behörden zu erachten seien. Eine notarielle Beglaubigung der Unterschriften der Mitglieder des Vorstandes oder Kuratoriums einer öffentlichen Sparkasse in Grundbuchsachen ist demgemäß nicht nötig (Beschluß des Kammergerichts vom 9. August 1901, Selbstverwaltung 1901 S. 711).

Durch den § 18 ist den Gemeinden, welche Sparkassen errichten, die Befugnis verliehen, eine autonome Regelung hinsichtlich der Anstellung der bei der Verwaltung der Sparkasse anzustellenden Personen vorzunehmen. Namentlich kann in den Statuten die Art der Anstellung der Sparkassenbeamten abweichend von § 56 Nr. 6 StO. derart geregelt werden, daß diese Beamten von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt werden (OVG. 21 S. 33). Die durch Nr. 18 den Gemeinden bezüglich der Anstellung der bei den Sparkassen zu beschäftigenden Personen eingeräumte Autonomie hat durch KBG. (§§ 8, 21) keine Abänderung erfahren. Nach KBG. § 8 Abs. 2 kann durch Ortsstatut die Zugehörigkeit der Sparkassen zu den Betriebsverwaltungen festgesetzt werden (Ausf.-Anw. zum KBG. art. III Nr. 2) und werden demzufolge die Sparkassenbeamten durch Privatvertrag angenommen oder als Beamte auf Zeit oder auf Kündigung oder lebenslänglich angestellt werden können (s. u. § 56 Nr. 6 B 6).

19. Dafür Zust.-Ges. § 53:

§ 53. Die Aufsicht über die Verwaltung der im § 52 (Zust.-Ges. s. o. S. 285) bezeichneten Sparkassen wird durch die geordneten Kommunal-Aufsichtsbehörden geübt.

Wo bezüglich dieser Verwaltung in bestehenden Gesetzen oder in den Statuten eine ausdrückliche staatliche Genehmigung vorgeschrieben ist, erteilt dieselbe der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident. Die Versagung der Genehmigung darf nur unter Zustimmung des Bezirksausschusses erfolgen.

MR. 23. März 1901 (BMB. S. 115) über Revisionen der Sparkassen durch Verbandsrevisoren.

Der Zirkular-Erlaß des Ministers (BMB. 1882 S. 94) enthält mehrere auf das Vermögen der Sparkassen, die Berechnung der Zinsüberschüsse und des Reservefonds bezügliche Bestimmungen (vergl. auch BMB. 1878 S. 4 und 5, BMB. 1878 S. 155).

In den Vermögensbilanzen der Sparkassen und in der Berechnung der Höhe des Reservefonds sind die kurshabenden Papiere zum Tageskurse am Schlusse des Rechnungsjahres, sofern dieser aber den Ankaufspreis übersteigt, nur zu letzterem einzustellen (BMB. 1881 S. 70).

20. Ferner haben die Oberpräsidenten sich jährlich Nachweisungen über den Geschäftsbetrieb und die Resultate der Sparkassen einreichen zu lassen, solche in eine, die ganze Provinz umfassende Hauptnachweisung nach einem vom Minister des Innern allgemein vorzuschreibenden Schema zusammenstellen zu lassen und letztere dem genannten Minister vorzulegen. Auch ist jede Sparkassenverwaltung verbunden, die an den Oberpräsidenten einzureichende Nachweisung über ihren Betrieb durch das im Orte oder Kreise erscheinende Anzeigeblatt, oder wenn ein solches nicht erscheint, durch das Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.

21. und 22. enthalten Uebergangsbestimmungen.

13. **Städtische Straßenbahnen.** Die Pferde- oder Straßenbahnen gehörten früher zu den in den §§ 37 u. 76 Gew.-Ordn. genannten Transportmitteln und unterlagen der Regelung durch die Ortspolizeibehörde. Inzwischen ist das Ges. über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (GS. S. 225) ergangen, dessen § 1 Abs. 2 lautet: „Insbesondere sind Kleinbahnen der Regel nach solche Bahnen, welche hauptsächlich den örtlichen Verkehr innerhalb eines Gemeindebezirks oder benachbarter Gemeindebezirke vermitteln, sowie Bahnen, welche nicht mit Lokomotiven betrieben werden." Hiernach sind auch Pferdebahnen und elektrische Straßenbahnen als Kleinbahnen anzusehen und regelt sich ihre Genehmigung nach den Bestimmungen des genannten Gesetzes. Danach ist zuständig zur Genehmigung die Ortspolizeibehörde nur dann, wenn der Betrieb ohne Maschinenkraft geschehen und das Unternehmen innerhalb eines Polizeibezirkes bleiben soll (§ 3 Nr. 2 c des Ges.). Zu beachten ist insbesondere der § 14 des Ges. über Fahrpläne und Fahrpreise, außerdem die §§ 6 und 7 über die Benutzung öffentlicher Wege s. o. § 49 S. 192 (s. noch die Ausf.-Anw. vom 13. August 1898 BMB. S. 157, ME. 29. November 1900, BMB. 1901 S. 12). Ferner BMB. 1893 S. 72, 1901 S. 41. OVG. 29 S. 401. 31 S. 370, 374. 33 S. 342. 38 S. 359, 369, 371. Vergl. Gleim, das Ges. über die Kleinbahnen vom 28. Juli 1892, Berlin 1899 (Vahlen) und Eger (Hannover 1897/1898). Ferner ist zu beachten das Ges. vom 19. Aug. 1895 betr. das Pfandrecht an Privateisenbahnen und Kleinbahnen und die Zwangsvollstreckung in dieselben (GS. S. 499). (Kommentare ebenfalls von Gleim (Berlin 1896) und Eger (Hannover 1898). Die Gesamtheit einer Straßenbahn (Bahneinheit) ist als Gegenstand des unbeweglichen Vermögens anzusehen und bei Veräußerung einer städtischen Straßenbahn die Genehmigung des Bezirksausschusses nach § 50 StO. nötig.

14. **Wasserwerke** und Wasserleitungen sind bald rein gewerbliche Unternehmungen im Sinne des § 3 KAG., von den Gemeinden zu dem Zwecke errichtet, um aus der Lieferung von Wasser Ueberschüsse zu Gunsten der Herabminderung der direkten Steuern zu erzielen, bald im öffentlichen, sanitären Interesse hergestellte Veranstaltungen im Sinne des § 4 KAG. und § 4 StO. Das letztere ist der Fall, sobald für die Gemeindeangehörigen ein rechtlicher oder tatsächlicher Zwang zur Benutzung besteht (s. o. § 4 S. 40). Handelt es sich um ein gewerbliches Unternehmen, so kann die Einziehung des Wassergeldes nicht im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolgen, es müßte denn sein, daß ein von der Aufsichtsbehörde genehmigter Tarif vorliegt (§ 90 KAG.). Ist die Wasserleitung eine im öffentlichen Interesse errichtete und unterhaltene Veranstaltung, so können die Gemeinden für die Benutzung besondere Gebühren gemäß § 4 KAG. erheben (s. u. § 56 Nr. 4 u. 5 A. 1 Abs. 3 u. 3e). Ueber Wassermesser-Gebühren s. o. B. 6 S. 269.

Der Anschluß der Häuser an eine vorhandene städtische Wasserleitung kann nicht durch Ortsstatut (s. § 4 S. 40, § 11 S. 71), wohl aber in sanitäts- oder sicherheitspolizeilichem Interesse durch Polizei-Verordnung erzwungen werden (OVG. 28 S. 354, 31 S. 360). Besteht eine solche Pol.-Verordn., so ist die polizeiliche Forderung, daß ein bestimmtes bebautes Grundstück angeschlossen werde, ohne Weiteres gerechtfertigt, und es kann ihr nicht entgegengehalten werden, daß kein polizeilicher Nachteil aus dem Nichtanschluß erwächst oder daß der Anschluß nachteilig ist (PVB. 26 S. 150). Daraus, daß ein solcher Anschluß durch Pol.-Verordn. angeordnet ist, kann ein Entschädigungs-Anspruch der Grundstücksbesitzer gegen die Stadtgemeinde nicht hergeleitet werden (RZE. 45 S. 251). Schließt die Stadtgemeinde wegen Nichtzahlung von Wassergeld einem an die Kanalisation angeschlossenen Hausbesitzer das Wasser ab, so ist ein Einschreiten der Polizeibehörde aus sanitären Gründen gegen die Stadtgemeinde nicht statthaft. Ein polizeiliches Einschreiten kann sich nur gegen den Hausbesitzer richten, nicht aber kann die Gemeinde zur Gestattung des Wiederanschlusses vor Zahlung des restierenden Wassergeldes polizeilich gezwungen werden (OVG. 7 S. 354).

Städtische Wasserwerke sind, soweit sich der Betrieb auf den Bezirk der unternehmenden Gemeinde beschränkt, von der Gewerbesteuer befreit (§ 28 Abs. 2 KAG. § 3 Nr. 4 Gewerbest.-Ges.). Erstreckt sich der Betrieb über den Bezirk der Gemeinde hinaus, so tritt die Steuerpflichtigkeit der Gemeinde nur insoweit ein, als sie durch den Nebenbetrieb in der anderen Gemeinde erwirbt, und wenn dieser Erwerb unter 1500 Mk. bleibt, so ist die Gemeinde trotz der Ausdehnung des Betriebes über ihren Bezirk hinaus gewerbesteuerfrei.

Das Einkommen aus dem Betriebe eines städtischen Wasserwerkes, welches nicht nur an die Einwohner der das Werk betreibenden Gemeinde, sondern auch an auswärtige Gemeinden Wasser gegen Entgelt abgibt, kann von diesen letzteren Gemeinden bez. vom Kreise zu ihren Kommunal- bezw. Kreissteuern herangezogen werden (BMB. 1888 S. 112, OVG. 10 S. 61). Dagegen ist ein sich auf Lieferung von Wasser im Gemeindebezirke beschränkendes kommunales Wasserwerk auch in denjenigen auswärtigen Gemeinden, in denen sich eine Betriebsstätte (Brunnen) befindet, von der Einkommensteuer frei, da die in § 3 Nr. 4 des Gewerbesteuerges. vom 24. Juni 1891 aufgeführten Gewerbebetriebe der Kommunalverbände nicht blos von der kommunalen Gewerbesteuer, sondern auch von der kommunalen Einkommensteuer befreit sind, selbst wenn bei ihnen der Erwerbszweck den öffentlichen Zweck überwiegt (PVB. 26 S. 347). Insoweit hat die Entscheidung des OVG. 10 S. 61 ihre Bedeutung verloren, da das KAG. in Abs. 2 des § 28 betreffs der nach § 3 Nr. 4 des Gewerbst.-Ges. steuerfreien Gewerbebetriebe der Kommunalverbände eine unwiderlegliche Präsumtion gegen die Annahme eines Gewerbebetriebes aufgestellt hat (PVB. 26 S. 347). OVG. (17 S. 249) hat angenommen, daß die Betriebsstätte eines Wasserwerkes, von welchem sich die Wassergewinnungsanlagen (Quellenfassungen, Brunnenstuben und Stollen mit selbsttätigen Stauvorrichtungen), sowie das Leitungsrohr zum Hochreservoir hin in einem Gemeindebezirke, im Bezirke der Nachbargemeinde dagegen dieses Reservoir, sowie das das Wasser auf die Verbrauchsstätte verteilende Rohrnetz befinden, als eine einheitliche sich über den Bezirk beider Gemeinden erstreckende darstelle. Die gedachten Einrichtungen

bilden einen integrierenden Bestandteil der das gesamte Wasserwerk umfassenden Betriebsstätte, welches Werk als eine einheitliche gewerbliche Anlage aufzufassen ist (OVG. 17 S. 249). OVG. hat ferner bei einem Wasserwerk ein Wasserhochreservoir, welches den Zweck hat, im Fall einer Betriebsstörung an der Pumpstation den dort angesammelten Wasservorrat in das Rohrnetz mittelst natürlichen Gefälles nach der Stadt unter Druck abfließen zu lassen und den durch die Pumpstation erzeugten Druck auszugleichen, als eine Betriebsstätte betrachtet.

Ueber die Versorgung der Städte mit Trinkwasser s. PVB. 24 S. 799. Bei den Vorbereitungen von Wasserleitungsprojekten kann Seitens der Gemeinden die Königl. Versuchs- und Prüfungsanstalt für Wasserversorgung in Anspruch genommen werden (ME. 26. Febr. 1904, Selbstverw. 1904 S. 363). Die Versorgung des Publikums mit gesundem Trinkwasser gehört nicht zu denjenigen Gegenständen, deren Beschaffung der Gemeinde als Trägerin der Polizeilast obliegt (OVG. 12 S. 382, 30 S. 423).

§ 56. Der Magistrat hat als Gemeindeverwaltungsbehörde folgende Geschäfte:

4. die Einkünfte der Stadtgemeinde zu verwalten; die auf dem Etat oder besonderen Beschlüssen der Stadtverordneten beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen. Von jeder regelmäßigen Kassenrevision ist der Stadtverordneten-Versammlung Kenntniß zu geben, damit sie ein Mitglied oder mehrere abordnen könne, um diesem Geschäfte beizuwohnen; bei außerordentlichen Kassenrevisionen ist der Vorsitzende oder ein von demselben ein- für allemal bezeichnetes Mitglied der Stadtverordneten-Versammlung zuzuziehen;

Dazu Zust.-Ges. § 17 Abs. 4:

Der Bezirksausschuß beschließt an Stelle der Aufsichtsbehörde:

über die Art der gerichtlichen Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen Stadtgemeinden (§ 15 zu 4 des Einführungsgesetzes zur deutschen Zivilprozeßordnung vom 30. Januar 1877, RGB. S. 244).

Vergl. § 50 StO. (S. 216).

1. Die Nr. 4 des § 56 betrifft die Finanzverwaltung der Stadtgemeinden. Die Verwaltung der Einkünfte der Stadt begreift in sich einerseits die Beschaffung der materiellen Mittel zur Erfüllung der Verpflichtungen und zur Befriedigung der Bedürfnisse der Gemeinde (Gemeindeeinnahmen), andererseits die Verwendung der flüssig gemachten Mittel zur Durchführung der Gemeindezwecke (Gemeindeausgaben). Wie die Stadtgemeinde alle Kulturinteressen ihrer Mitglieder in sich schließt und fähig ist, ihnen in ihrer Beschränkung auf den Kreis der Gemeinde gerecht zu werden, so sind auch die Gemeindeausgaben überaus vielgestaltig und erstrecken sich auf alle Gebiete der Gemeindetätigkeit. Sie zerfallen in ordentliche (periodisch wiederkehrende), die zur Erfüllung einer dauernden Gemeindeaufgabe bestimmt sind und in außerordentliche Ausgaben, die einem nur vorübergehenden Bedürfnisse genügen sollen. Für die Ausgaben hat die städtische Finanzverwaltung die Deckung durch entsprechende Einnahmen zu schaffen. Auch die Einnahmen zerfallen in ordentliche und außerordentliche. Erstere beruhen entweder auf einem privatrechtlichen Titel und fließen aus der Nutzung des städtischen Grundeigentums, aus gewerblichen Unternehmungen und den verschiedenartigsten Erwerbsgeschäften, oder es sind öffentlich-rechtliche Einnahmen aus der gesetzlich geregelten Besteuerung

der Gemeindemitglieder. Neben diesen Einnahmen nehmen indeß die zwar auf privatrechtlichem Boden erwachsenen, aber in das öffentlich rechtliche Gebiet hinübergreifenden besonderen Abgaben für Benutzung von Gemeindeanstalten und Gemeinde-Einrichtungen und Unternehmungen, die den eigentlichen Gemeindesteuern nahe verwandten besonderen Beiträge, Gebühren und Sporteln eine nicht unerhebliche Bedeutung in Anspruch. Die außerordentlichen Einnahmen der Stadt sind, abgesehen von Zuwendungen des Staats oder der höheren Kommunalverbände, immer privatrechtlicher Natur, wie Einnahmen aus Schenkungen, Veräußerungen von städtischem Grundeigentum und aus Anleihen. Die Ausgaben haben die Neigung zu steter Erhöhung. Das wirtschaftliche Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben herzustellen und zu erhalten, ist die Aufgabe der städtischen Finanzverwaltung.

2. Die dem Magistrat zustehende Verwaltung der Einkünfte der Stadtgemeinde ist nur insoweit eine freie, als er sich vorher mit der Stadtv.-Vers. verständigt hat, sei es allgemein, sei es für den einzelnen Fall. Bei der Verwaltung der Einkünfte ist der Magistrat ebenso wie bei der Verwaltung des Gemeindevermögens (s. § 49 S. 182) an die Zustimmung der Stadtv.-Vers. bezw. an die mit ihr vereinbarten speziellen und generellen Beschlüsse gebunden. Deshalb hat der Magistrat, wenn er disponible Gelder aus den Ueberschüssen der Einkünfte ausleihen will, hierzu die Genehmigung der Stadtv.-Vers. einzuholen. In Beziehung auf die Anweisung der Einnahmen und Ausgaben ist er freier gestellt. Selbst der Erlaß der Kasseninstruktionen und sonstiger näherer Bestimmungen über des Kassenwesen bleibt seinem freien Ermessen vorbehalten, auch in Beziehung auf den Inhalt im Einzelnen.

3. Die städtische Kassenverwaltung wird vom Magistrat geführt. Dieser weist die Stadtkasse an, von wem und wie viel sie vereinnahmen soll, an wen und in welcher Höhe sie Ausgaben zu leisten hat. Für die Rechtmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben ist der Magistrat verantwortlich, die Beamten der Kasse befolgen lediglich seine Befehle. Zahlungen aus der Stadtkasse ohne Anweisung des Magistrats sind unzulässig und von dem betreffenden Beamten zu verantworten. Doch kann der Magistrat das Recht, Zahlungs- und Einnahme-Anweisungen zu erteilen und zu vollziehen, sowohl an einzelne seiner Mitglieder wie auch an die Verwaltungsdeputationen oder an andere städtische Organe delegieren. Nur in ihrer Eigenschaft als Deputationsmitglieder könnten Stadtverordnete in die Lage kommen, über die Verausgabung und Vereinnahmung von Geldern Bestimmung zu treffen. Sonst sind die Stadtv.-Vers. und ihre Mitglieder von jeder Tätigkeit, welche die Verausgabung und Vereinnahmung von Geldern betrifft, ausgeschlossen.

4. Dem Magistrat liegt ob, darüber zu wachen, daß sich die städtischen Kassen und das Hebungswesen fortwährend in der vorgeschriebenen Ordnung befinden. Die spezielle Verwaltung des Kassen- und Rechnungswesens ist Sache des Kämmerers. Zur Besorgung der Kassengeschäfte und der Buchführung sind dem Gemeinde-Einnehmer, je nach dem Umfange der Kassenverwaltung, noch Kassierer, Buchhalter, Kassenboten und anderes Hilfspersonal beigegeben.

Eine allgemeine Verordnung über die Einrichtung des städtischen Kassen- und Rechnungswesens ist nicht erlassen. Dem Magistrat liegt es daher ob, desfallsige Geschäftsordnungen für die Kassenverwaltungen aufzustellen (Beispiele: DGZ. 1867 S. 121, 1873 S. 115), s. Kramer, die Verwaltung der städtischen Kassen in PVB. 22 S. 389 u. 401. Derselbe: Leitfaden für das Etats-, Rechnungs-, Kassen- und Revisionswesen der deutschen Stadtgemeinden. Leipzig 1904 (Leineweber). Kappelmann: Der Einfluß des BGB. auf die Kassenverwaltung der Gemeinden in PVB. 21 S. 473, 485, 497. Böhme: Das Depositenwesen der Kämmereikassen (Carl Heymanns Verlag). Springstubbe: Geschäftsanweisung für Stadtkassen der mittleren und kleineren Städte (Heymann-Berlin). Das Kassen- und Rechnungswesen umfaßt die Erhebung, Verausgabung und Verrechnung der zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse dienenden Gelder. Die Vorschriften für die Kassenführung sowohl als auch für die Rechnungslegung liefert der Etat. Die Prüfung, ob die Kassenführung und die Rechnungslegung mit dem Etat in Uebereinstimmung erfolgt sind, ist Gegenstand der Rechnungsrevision (§ 69). Die Kassenrevisionen dienen zur Beaufsichtigung der Kassen und zur Aufrecht-

erhaltung der Ordnung in der Kassenverwaltung. Sie sollen für alle staatlichen und kommunalen Kassen an jedem Orte immer an demselben Tage und zu derselben Stunde stattfinden. Die Revision erfolgt auf Grund der Kassenabschlüsse oder Kassen-Extrakte, d. h. summarischen Nachweisungen von den bei der Kasse in einem bestimmten Zeitraume stattgehabten Einnahmen und Ausgaben und dem vorhandenen Bestande. Sie werden auf Grund der Kassenbücher nach Anleitung der Etats in vorgeschriebener Form angefertigt. Die Uebereinstimmung der Abschlüsse mit den Kassenbüchern und Belägen und die Richtigkeit des Bestandes ist von den revidierenden Beamten bei den Kassenrevisionen unter den Extrakten nach stattgehabter Prüfung zu bescheinigen.

Zur Vornahme der ordentlichen Kassenrevisionen, sowie zur oberen Kontrolle der Kassen überhaupt, ist ein besonderes Kassen-Kuratorium (Kassenrevisions-Kommission), eine in Gemäßheit des § 59 gebildete Kommission, eingesetzt. Eine außerordentliche Kassenrevision ist übrigens vom Magistrat anzuordnen, sofern die Stadtverordneten-Versammlung eine solche verlangt. Es ist dies ein Fall der Ausübung der Kontrolle (§ 37). Abgesehen davon ist das Kontrollrecht der Stadtv.-Vers. in Bezug auf die Kassenführung auf die in § 56 Nr. 4 geordnete Mitwirkung bei den ordentlichen oder außerordentlichen Kassenrevisionen beschränkt. Allein, ohne Mitwirkung des Magistrats, kann die Stadtv.-Vers. weder insgesamt noch durch einzelne Mitglieder die städtischen Kassen revidieren. Unter dem Zeitraum, in welchem jede Kasse wenigstens einmal unvermutet zu revidieren ist, ist das Etatsjahr zu verstehen. (BMB. 1879 S. 108.) Ueber die Defekte, welche bei der Revision einer städtischen Kasse aufgedeckt werden s. u. § 70.

5. Ueber die Einnahmen aus dem städtischen Grundvermögen s. § 49, über die Gemeindesteuern s. § 53. Hier bedürfen einer näheren Erörterung die Einkünfte aus gewerblichen Unternehmungen der Gemeinden, die Gebühren und Beiträge.

Die Erhebung von Vergütungen für die Benutzung von Einrichtungen und Anstalten, welche die Gemeinden zur Förderung des leiblichen, geistigen und gesellschaftlichen Wohles ihrer Angehörigen in das Leben gerufen haben, gründet sich auf die Erkenntnis, daß es nicht gerechtfertigt erscheint, die zur Herstellung und Unterhaltung solcher Anstalten erforderlichen Kosten, wie dies häufig geschehen, auf alle Gemeindeangehörigen nach dem Maßstabe ihrer Leistungsfähigkeit zu verteilen und durch eigentliche Gemeindesteuern aufzubringen. So mannigfaltig sich auch in jenen Anstalten die öffentliche Tätigkeit der Gemeinde gestaltet, so handelt es sich doch bei den meisten um die Förderung der Wohlfahrt des *Einzelnen*. Ueberall stehen Vorteile und Annehmlichkeiten in Frage, welche den Einzelnen zu Gute kommen sollen, ohne daß dieselben immer in den Stand gesetzt wären, jeden der gebotenen Vorteile in gleichem Maße für sich zu nutzen. Das verschiedene Maß, in welchem jeder Einzelne nutzt, bietet sich von selbst als ein natürlicher Maßstab für die Heranziehung der Gemeindeangehörigen zur Deckung derjenigen Ausgaben, welche die Herstellung und die Unterhaltung der den Nutzen der Einzelnen bezweckenden Gemeindeanstalten erfordern. Diese Heranziehung geschieht durch Erhebung von besonderen Abgaben (Gebühren), deren Entrichtung eine Bedingung für die Zulassung und die Benutzung enthält und welche sich als ein Entgelt für die durch diese Benutzung den Einzelnen erwachsenden Vorteile darstellen. Vor den allgemeinen für die verschiedensten Einrichtungen nach derselben Skala erhobenen Steuern haben sie den Vorzug, daß eine Abgabe für die Entgegennahme einer Leistung viel leichter getragen wird, als jene. Während an sich die Gebühren in manchen Gemeinden lediglich das Aequivalent für die den Einzelnen zufließenden wirtschaftlichen Vorteile sind, sind sie in anderen Gemeinden derart bemessen, daß durch sie nicht nur die sämtlichen Kosten der Unterhaltung mit Einschluß der Verzinsung und planmäßigen Amortisation des Anlagekapitals gedeckt, sondern auch noch Ueberschüsse für die Stadtkasse erzielt werden. (Ueber die Zulässigkeit derartiger wirtschaftlicher Einrichtungen mit Gewinn für die Städte vergl. Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik, Leipzig 1874 S. 52, 75—76, 148—149). In diesem Falle enthalten dann die Gebühren noch eine Art indirekter Steuern. Meist wird die Benutzung derartiger Gemeindeanstalten dem *freien Belieben* der Einwohner überlassen sein. Doch ist oft ein *Zwang* für die Benutzung gegen die Interessenten geboten. Manche gemeindliche Einrichtungen wirken von selbst vorteilhaft

auch auf solche ein, welche sich ausschließen möchten; andere sind beim Ausschluß anderer Interessenten überhaupt gar nicht ausführbar und endlich werden bei einer höheren Entwickelung des städtischen Zusammenlebens gewisse Einrichtungen eine öffentliche Notwendigkeit, der sich zu entziehen keinem Interessenten gestattet sein darf (s. § 4 S. 39, § 56 Nr. 3 S. 265).

An einer allgemeinen gesetzlichen Bestimmung über die öffentlich-rechtliche Befugnis der Gemeinden zur Erhebung von Gebühren hat es vor Erlaß des KAG. gefehlt. Das Recht der Stadtgemeinden, im Wege der statutarischen Ordnung für die Benutzung der Gemeindeanstalten eine Abgabe, Gebühr, zu normieren, ist jedoch nicht bestritten gewesen. Erst die LGO. (§ 17) hat eine gesetzliche Bestimmung hinsichtlich der Gebühren-Erhebung. Sie berechtigt die Landgemeinden als Entgelt für die Benutzung der von ihnen zu öffentlichen Zwecken bereit gehaltenen Einrichtungen und Anstalten und gewährten Leistungen eine mit Genehmigung des Kreisausschusses festzustellende Abgabe (Gebühr) zu erheben. Das KAG. spricht nicht nur das Recht zur Gebührenerhebung den Gemeinden zu, sondern ordnet in gewissen Fällen die Verpflichtung derselben zur Gebührenerhebung in dem Bestreben an, durch Erhebung von Gebühren einer übermäßigen Inanspruchnahme der direkten Steuern, insbesondere der Belastung der Staats-Einkommensteuer mit Zuschlägen vorzubeugen (s. o. § 53 n. S. 224).

I. Einnahmen aus gewerblichen Unternehmungen. Nach § 3 KAG. sind die „gewerblichen Unternehmungen der Gemeinden grundsätzlich so zu verwalten, daß durch die Einnahmen mindestens die gesamten durch die Unternehmung der Gemeinde erwachsenden Ausgaben, einschließlich der Verzinsung und der Tilgung des Anlagekapitals, aufgebracht werden. Eine Ausnahme ist zulässig, sofern die Unternehmung zugleich einem öffentlichen Interesse dient, welches anderenfalls nicht befriedigt wird."

1. Zu den gewerblichen Unternehmungen gehören im Allgemeinen alle privatwirtschaftlichen Veranstaltungen der Gemeinde, deren Betrieb als solcher auf die Erzielung von Gewinn gerichtet ist und den Mitgliedern der Gemeinde eine Nötigung zu ihrer Benutzung nicht auferlegt. Ganz allgemein pflegt dies beispielsweise auf Gasanstalten, elektrische Beleuchtungsanstalten, Straßenbahnen usw. Anwendung zu finden, auf Wasserwerke nur dann, wenn der Anschluß an dieselben lediglich durch die freie Entschließung der Mitglieder der Gemeinde bedingt wird. Dieser Begriff schließt nicht aus, daß solche Unternehmungen auch dem öffentlichen Interesse dienen, aber der Gesichtspunkt des öffentlichen Interesses tritt hinter der Gewinnerzielung zurück (s. § 4 S. 37, § 56 Nr. 3 S. 265).

2. Der leitende Grundsatz für die Verwaltung aller gewerblichen Unternehmungen muß in der Erzielung von Ueberschüssen, mindestens aber von Erträgen bestehen, welche zur vollen Deckung der zur Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals hinreichen. Die Gemeinden sind demnach gezwungen, das Anlagekapital zu verzinsen und zu tilgen. Die Erzielung von Ueberschüssen darüber hinaus derart, daß deren Verwendung für den kommunalen Haushalt den Steuerbedarf verringert, ist lediglich in das freie Ermessen der Gemeinde gestellt und kann von der Aufsichtsbehörde nicht verlangt werden.

Die Bestimmung des § 3 KAG. will die Gemeinden, worauf das Wort „grundsätzlich" hindeutet, nicht an Unternehmungen hindern, welche sich eventuell nicht rentieren, sondern nur an solchen, bei denen von vornherein die Erzielung eines Gewinnes gar nicht beabsichtigt wird, oder eine Unterbilanz von vornherein vorauszusehen ist. Der § 3 schließt nicht aus, daß unter besonderen Verhältnissen oder auch vorübergehend Zuschüsse für gewerbliche Unternehmungen aus der Gemeindekasse geleistet werden. Insbesondere können die Einnahmen unter den zur Deckung der Ausgaben notwendigen Kosten bleiben, wenn dies durch die Konkurrenzfähigkeit der Unternehmung gegenüber ähnlichen Privatunternehmungen geboten ist, wenn z. B. Konkurrenzverhältnisse die Gemeinden zeitweilig nötigen, die Preise niedriger zu stellen, um nicht noch mehr Ausfall zu erleiden.

3. Unter die im Satz 2 des § 3 bezeichneten Ausnahmen fallen Wasserwerke, Markthallen usw. Aber auch bei solchen Unternehmungen muß, soweit es sich nicht um Befriedigung eines öffentlichen Interesses handelt, die Erzielung von angemessenen Erträgen den leitenden Grundsatz der Verwaltung bilden. Das Entgelt für die gebotene Leistung darf nicht zum Vorteile Einzelner hinter dem nach wirtschaftlichen Rücksichten für angemessen zu erachtenden Preise zurückbleiben. Außerdem haben die Gemeinden, um größeren Schwankungen im Haushalte vorzubeugen, sich die Ausstattung ihrer gewerblichen Unternehmungen mit ausreichenden Betriebsmitteln und nach dem Bedürfnisse auch mit den erforderlichen Reservefonds angelegen sein zu lassen. Die Reinerträge, welche weder zur Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals, noch für die Zwecke der Betriebs- und Reservefonds erforderlich sind, müssen zur Bestreitung der allgemeinen Ausgaben der Gemeinden verwendet werden.

4. Die Ausführung des § 3 Seitens der Gemeinde steht unter der Kontrolle der Aufsichtsbehörde. Ein dem § 3 widersprechender Beschluß der Gemeindebehörde unterliegt der Beanstandung nach § 15 Zust.-Ges. Außerdem kann die Aufsichtsbehörde auf eine zweckentsprechende Ausführung des § 3 in allen Fällen einwirken, in welchen ein mit der Finanzverwaltung der Gemeinde zusammenhängender Beschluß der Gemeindebehörden der Genehmigung bedarf, z. B. in den Fällen der §§ 8, 18, 23, 55 KAG., bei Beschlüssen wegen Aufnahme von Anleihen usw.

5. Nach § 90 KAG. unterliegen die nach einem von der Aufsichtsbehörde festgestellten Tarife erhobenen Vergütungen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren (s. u. § 68).

II. Gebühren. Diese werden entweder als Vergütungen für die Benutzung der von den Gemeinden im öffentlichen Interesse unterhaltenen Veranstaltungen (Anlagen, Anstalten und Einrichtungen) — Benutzungs-Gebühren, Gebühren im engeren Sinne (§ 4 KAG.) oder als Vergütungen für einzelne Handlungen der Gemeindeorgane, für die Inanspruchnahme einer Amtstätigkeit derselben (Verwaltungsgebühren) erhoben (§ 6 KAG.). Hinsichtlich beider Gebühren verordnet § 7:

Gebühren sind im Voraus nach festen Normen und Sätzen zu bestimmen. Eine Berücksichtigung Unbemittelter ist nicht ausgeschlossen.

Die Vorschrift des § 7 schließt ungleichartige Forderungen und Bemessungen im Einzelfalle aus, betrifft aber nur die Bestimmung fester Normen und Sätze, steht also einer verschiedenen Abstufung der Gebührensätze, worauf der zweite Satz des § 7 hinweist, nicht entgegen. Die Feststellung der Voraussetzungen für die Entrichtung von Gebühren, der Gebührensätze und der Art und Weise der Erhebung erfolgt zweckmäßigerweise durch eine Gebührenordnung, in welcher zugleich die geeigneten Bestimmungen wegen Befreiung von den Gebühren oder Ermäßigung der Gebührensätze für unbemittelte Personen zu treffen sind. Die Gebührenordnungen sind in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Die Gebührentarife sind in den hierfür geeigneten Fällen durch dauernden Aushang zur Kenntnis der Pflichtigen zu bringen (Grundzüge S. 51 Nr. 2).

Auf das Recht Gebühren zu erheben, kann die Gemeinde nicht rechtswirksam durch Privatvertrag verzichten (OVG. 32 S. 53). Vereinbarungen, wie solche die §§ 12, 43 KAG. für indirekte und direkte Steuern kennen, sind für den Fall der Entrichtung von Gebühren ebenso ausgeschlossen, wie für den Fall der Entrichtung von Beiträgen. Auch schließt die Befreiung eines Grundstückes von Gemeindelasten, insbesondere von der Grundsteuer, eine Befreiung dieses Grundstückes von Gebühren und Beiträgen nicht in sich (OVG. 20 S. 52).

Der Vorschrift des § 7 entspricht die Bestimmung, wonach die Kanalgebühr von dem Nutzungswerte der angeschlossenen Grundstücke in einem solchen Prozentsatze erhoben werden soll, daß durch diesen die absichtlich durch den Gemeindeetat festzustellende Ausgabe für die Kanalisation oder auch ein bestimmter Bruchteil derselben gedeckt wird (PVB. 18 S. 256). Das Erfordernis der festen Normen ist nur dann erfüllt, wenn der Pflichtige die Gebührenforderung mittelst einfacher Berechnung selbst

nachprüfen kann, nicht also, wenn die Pflichtigen z. B. wegen Benutzung einer Kanalanlage zu den Sätzen der Gebührenordnung alljährlich nach Gesichtspunkten eingeschätzt werden, die dem Ermessen der Einschätzungs-Kommission freien Spielraum lassen. Unzulässig ist auch, die Bestimmung der Höhe der Gebühr, wenn auch innerhalb gewisser Grenzen, doch ohne Angabe der für die Gebührenbemessung maßgebenden Grundlage — der Anordnung der Gemeindeverwaltung zu übertragen, z. B. Wasserzins für jedes Fremdenzimmer in Gastwirtschaften 1—2 Mk. Die Ungültigkeit einer solchen Vorschrift macht den ganzen Tarif hinfällig (OVG. 36 S. 92, PVB. 21 S. 207, PVB. 22 S. 347).

Dem Erfordernis des § 7 entspricht eine Gebührenordnung auch dann nicht, wenn darin zwar grundsätzlich gesagt ist, daß der Maßstab der Gebühr für die Benutzung einer bestimmten Veranstaltung sich nach den jedesmaligen Unterhaltungs- und Verwaltungskosten richte, daneben aber dem Magistrat die Befugnis zur Aenderung des Maßstabes zugesprochen wird. Ein solche Ermächtigung ist mit der Vorschrift in § 7 nicht vereinbar (PVB. 23 S. 610). Mit der Vorschrift im § 7 läßt sich ebensowenig eine Bestimmung vereinigen, daß die Höhe der Gebühren „in der Regel" so bemessen werden soll daß usw. Wird so die Innehaltung eines Maßstabes als Regel vorgeschrieben, so liegt darin zugleich die Ermächtigung, auch anders zu verfahren und selbst darüber zu bestimmen, ob und welche Ausnahmen von der Regel gemacht werden sollen (OVG. 40 S. 80). Ungültig ist eine Gebührenordnung, welche bestimmt, daß Wasserabnehmern, die im Laufe des Jahres mindestens 1000 cbm entnehmen, der cbm abweichend von dem auf 30 Pf. festgestellten allgemeinen Satze, nur mit 20 Pf. berechnet werden solle, weil danach dieselbe Wassermenge bald mit 30 Pf. bald mit 20 Pf. zu bezahlen ist, die Gebühren also nicht gleichmäßig festgesetzt sind (PVB. 24 S. 549).

A. Benutzungsgebühren, Gebühren im engeren Sinne. Ueber diese verordnet KAG. § 4:

Die Gemeinden können für die Benutzung der von ihnen im öffentlichen Interesse unterhaltenen Veranstaltungen (Anlagen, Anstalten und Einrichtungen) besondere Vergütigungen (Gebühren) erheben.

Die Erhebung von Gebühren hat zu erfolgen, wenn die Veranstaltung einzelnen Gemeindeangehörigen oder einzelnen Klassen von solchen vorzugsweise zum Vorteile gereicht und soweit die Ausgleichung nicht durch Beiträge (§ 9) oder eine Mehr- oder Minderbelastung (§ 20) erfolgt. Die Gebührensätze sind in der Regel so zu bemessen, daß die Verwaltungs- und Unterhaltungskosten der Veranstaltung, einschließlich der Ausgaben für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Kapitals, gedeckt werden.

Besteht eine Verpflichtung zur Benutzung einer Veranstaltung für alle Gemeindeangehörigen oder für einzelne Klassen derselben, oder sind die Genannten auf die Benutzung der Veranstaltung angewiesen, so ist unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses, welchem die Veranstaltung dient, und der den Einzelnen gewährten besonderen Vorteile eine entsprechende Ermäßigung der Gebührensätze gestattet; auch kann in Fällen dieser Art die Erhebung von Gebühren unterbleiben.

Auf Unterrichts- und Bildungsanstalten, auf Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten sowie auf vorzugsweise den Bedürfnissen der unbemittelten Volksklassen dienende Veranstaltungen finden vorstehende Bestimmungen (Absatz 2 und 3) keine Anwendung. Jedoch muß für den Besuch der von den Gemeinden unterhaltenen höheren Lehranstalten und Fachschulen ein angemessenes Schulgeld erhoben werden.

Andere Abweichungen von der in Absatz 2 vorgeschriebenen Bemessung der Gebühren sind nur aus besonderen Gründen gestattet.

Ein Zwang zur Erhebung von Chaussee-, Wege-, Pflaster- und Brückengeldern findet nicht statt.

1. Begriff der Gebühren. Gebühren sind Abgaben, welche von den Einzelnen als ein spezielles Entgelt der für sie zu öffentlichen Zwecken geleisteten Dienste oder Ausgaben in einer von der Behörde einseitig festgestellten Art und Höhe erhoben werden. Ihr Unterscheidungsmerkmal gegenüber den Steuern liegt allein in der speziellen Entgeltlichkeit und Kostendeckung für besonders beanspruchte öffentliche Leistungen gegenüber der generellen Entgeltlichkeit und Kostendeckung allgemeiner Leistungen des Staats bezw. der Stadt, während den Gebühren mit den Steuern gemeinsam ist, daß sie aus öffentlich-rechtlichem Titel gefordert, in Ausübung der Staatshoheit befohlen werden, daß sie beide Auflagen sind. Der Charakter der Gebühr im Gegensatz zur Steuer ist im Wesentlichen darin zu finden, daß sie ein Entgelt für die durch Benutzung von Gemeindeanstalten den Privaten erwachsenden Vorteile und Annehmlichkeiten bildet, so zwar, daß die Höhe nach dem Umfange der Benutzung bemessen wird. Der Steuer dagegen fehlt die besondere Beziehung zu einer individuellen Leistung, sie wird ohne Vorleistung von Seiten des Steuerberechtigten für die generellen Leistungen erhoben, wenn auch da, wo diese vorzugsweise einem engeren Interessenkreise zu Gute kommen, häufig eine Präzipualbesteuerung stattfindet.

Die Grenze zwischen der Gebühr und dem vertragsmäßigen Taxpreise (der Vergütung), welche für die Benutzung der im § 3 bezeichneten Gemeindeeinrichtungen (S. 302) erhoben wird, wird sprachlich nicht immer scharf innegehalten und ist auch rechtlich im Einzelnen nur schwer zu erkennen. In der Regel ist die Gegenleistung für Benutzung einer Gemeindeanstalt dann als eine Gebühr anzusehen, wenn sie gemäß der von den Behörden festgesetzten Norm, und wenn sie zugleich lediglich kraft dieser Festsetzung dergestalt, daß etwaige Mängel des Vertragsschlusses oder der Leistung von der Zahlung nicht befreien, gefordert werden kann. Denn das rechtliche Fundament für die Entstehung der Gebührenforderung liegt nicht in einem Vertrage und dessen einseitiger Erfüllung, sondern in der auf den Hebeberechtigten übertragenen Machtbefugnis des Staats, die ihm unterworfenen Vermögen mit Abgaben zu belasten, mögen diese wie die Steuern für allgemeine Zwecke oder nur aus einem besonderen Anlasse und für besondere Zwecke bei der Inanspruchnahme einer besonderen Tätigkeit, einer speziellen Anstalt, fällig werden. Daher ist auch die wirtschaftliche und rechtliche Quelle des in Form von Gebühren zufließenden Einkommens nicht der gewerbliche Betrieb dieser Anstalt, sondern die staatlich verliehene Hebeberechtigung. Demgemäß sind die von politischen Gemeinden für Grabstellen und für deren Unterhaltung erhobenen Beträge als im öffentlichen Recht beruhende Gemeindeabgaben (Gebühren) nur dann anzuerkennen, wenn sie auf Grund einer obrigkeitlich festgestellten Taxe gefordert werden. Mangelt diese Voraussetzung, so kann die von einer politischen Gemeinde für Grabstellen erhobene Vergütung, auch wenn letztere in einem veröffentlichten Tarife abgestuft sein sollte, rechtlich doch nur als eine aus Vertrag entspringende Forderung erscheinen.

Zur Erhebung einer Gebühr, als eines von der Behörde festgestellten Entgeltes für eine spezielle Leistung, berechtigt nicht die bloße Möglichkeit, sondern die Tatsache der Benutzung. Eine Wasserleitung benutzt nur derjenige, der selbst oder durch die von ihm beauftragten oder ermächtigten Personen — Angehörige — Mieter — Wasser aus derselben entnimmt, nicht aber der Dritte, der das so entnommene Wasser für sich verbraucht. Der tatsächlichen Wasserentnahme mag es rechtlich gleich stehen, wenn eine Vorrichtung besteht, durch welche das Wasser in die der Disposition des Eigentümers oder Mieters eines Grundstückes oder einer Wohnung unterliegenden Räume geleitet und durch welche so diesen die jederzeitige völlig unkontrollierbare Wasserentnahme beliebig freisteht, also dann, wenn das Grundstück bezw. die Wohnung durch Rohr oder Ablaßhahn an die Wasserleitung angeschlossen ist. Hat nur das Grundstück überhaupt, nicht die einzelne Wohnung einen solchen Anschluß, so kann das Bestehen des Letzteren nur eine Verpflichtung des Grundstücksbesitzers, nicht aber daneben noch eine solche des Mieters zur Zahlung der Gebühr für die Benutzung der Wasserleitung begründen (OVG. 31 S. 53, PVB. 18 S. 299). (In gleichem Sinne

ist die Zulässigkeit der Erhebung von Kanalgebühren zu beurteilen (PVB. 22 S. 347). Auch der bloße Anschluß an die Wasserleitung genügt nicht, wenn die Abgabe des Wassers unter Kontrolle von automatischen Wassermessern erfolgt (PVB. 21 S. 113). Bei Errichtung von Wasserständern auf der Straße zum Gebrauche von Jedermann kann nicht von jedem, der die Ständer benutzen könnte, oder von Kategorien solcher Personen dafür ein Entgelt in Form einer Gebühr erhoben werden. Die Erhebung einer solchen müßte auf diejenigen beschränkt werden, welche die Ständer tatsächlich benutzen und dafür jedesmal zahlen.

Eine Kanalabgabe, welche durch Ortsstatut eingeführt, ohne jede Beschränkung denjenigen trifft, von Seiten dessen die von ihrer Entrichtung abhängig gemachte Benutzung der städtischen Kanalisationsanlagen stattfindet, ist eine wirkliche Gebühr. Eine Kanalabgabe dagegen, welche von allen Grundbesitzern erhoben werden soll, auch wenn sie wegen der tiefen Lage ihrer Grundstücke den Anschluß an die Kanäle nicht bewirken können, obwohl ihnen aus der Entfernung des Schmutzwassers von der Straße Vorteil erwächst, ist keine Gebühr, sondern eine wirkliche Gemeindesteuer, hinsichtlich deren die Befreiungen von den dinglichen Gemeindelasten Platz greifen, selbst wenn die befreiten Grundstücke die Spezialleistung der Benutzung der Kanäle durch den Anschluß für sich genießen. Denn das Moment der Benutzung übt auf die Entstehung und den Umfang der Abgabenpflicht, die beide schon durch die Adjazenz gegeben sind, keinen maßgebenden Einfluß aus.

Der Begriff der Gebühr wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Benutzung der Veranstaltung nicht vom freien Willen des Benutzenden abhängt, sondern auf polizeilichem Zwange beruht, ebensowenig dadurch, daß sie außer den Nächstbeteiligten auch der Gemeinde selbst dient (OVG. 13 S. 231; 18 S. 23; 20 S. 52; 26 S. 47 und 43).

2. Die Erhebung von Gebühren für die Benutzung gemeindlicher Veranstaltungen setzt stets voraus, daß diese zu gemeinnützigen Zwecken bestimmt sind und in erster Linie im öffentlichen Interesse unterhalten werden. Von Veranstaltungen, welche lediglich oder vorwiegend auf die Förderung privatwirtschaftlicher Interessen, sei es auch der der Gemeinde selbst, im Interesse der Gemeindeverwaltung, berechnet sind, können Gebühren im Sinne des § 4 nicht erhoben werden (PVB. 21 S. 104). Bei einzelnen Veranstaltungen ist es oft schwierig zu entscheiden, ob der privatwirtschaftliche oder der gemeinnützige Charakter überwiegt, so bei Wasserleitungen. Bei diesen, wie bei anderen Unternehmungen wird in jedem einzelnen Falle zu prüfen sein, ob die Stadt dergleichen Unternehmungen nur auf Grund ihrer privatrechtlichen Handlungsfähigkeit, nicht in Folge öffentlich-rechtlicher Satzungen betreibt. Der Begriff der gewerblichen Unternehmung ist jedenfalls ausgeschlossen, wenn für die Gemeindeangehörigen ein Zwang zur Benutzung gegen Zahlung einer Vergütung besteht, oder wenn sie auch nur auf die Benutzung des Unternehmens angewiesen sind (s. o. § 4 S. 38). Badeanstalten sind an sich gewerbliche Unternehmungen, wenn auch durch Errichtung derselben sanitäre Zwecke verfolgt werden. Markthallen sind an sich auch nur privatwirtschaftliche Unternehmungen, sie verlieren diesen Charakter, sobald die Märkte auf den öffentlichen Plätzen geschlossen werden und die Beteiligten auf die Benutzung der Hallen angewiesen sind. (§ 56 Nr. 3 S. 271.)

Der § 4 bezieht sich auf Vergütungen für die Benutzung der von der Gemeinde im öffentlichen Interesse unterhaltenen Veranstaltungen. Die Gebühr ist somit ausgeschlossen, sobald die Gemeinde ihren Einwohnern die Benutzung einer Veranstaltung auferlegt, die nicht von ihr unterhalten wird (OVG. 29 S. 58). An einer Gemeindeveranstaltung fehlt es, wenn die Räumung der Abortanlagen durch selbständige Unternehmer verrichtet wird und sich die Gemeinde nur zwischen die letzteren und die Grundstücksbesitzer in der Weise eingeschoben hat, daß sie die Vergütungen als öffentliche Abgaben einziehen und an die Unternehmer abführen will.

Die Luftsäule über einer Straße, um deren Benutzung es sich bei der Anlegung von Balkonen, Erkern usw. handelt, bildet keine Veranstaltung. Gehört der Fundus der Stadt, so gehört ihr zwar auch die Luftsäule. Sie kann dann ihr Privatrecht hinsichtlich der Luftsäule zur Geltung bringen. Keinesfalls aber kann sie auf Grund

des § 4 für die Gestattung eines Balkons Gebühren fordern (OVG. 28 S. 74, PVB. 17 S. 15, OVG. 35 S. 26, PVB. 20 S. 232).

Ein kommunales Einwohner-Meldeamt kann, insoweit es bestimmt ist, Privatpersonen Auskunft zu erteilen, nicht als „Veranstaltung“ erachtet werden, s. u. S. 312. Im öffentlichen Interesse unterhaltene Veranstaltungen sind nur solche, deren Benutzung allen Beteiligten ermöglicht ist, nicht aber Veranstaltungen, die nur im Interesse der Gemeindeverwaltungen eingerichtet sind, wenn auch ihre Mitbenutzung nach besonderen Abkommen dem einen oder anderen Gemeindeangehörigen gestattet ist (PVB. 21 S. 204).

3. Hinsichtlich der im öffentlichen Interesse unterhaltenen Veranstaltungen besteht für die Gemeinden nicht nur ein Recht, sondern auch eine Pflicht zur Erhebung von Gebühren.

a) Die Erhebung von Gebühren muß erfolgen bei Veranstaltungen, welche einzelnen Gemeindeangehörigen (worunter auch juristische Personen zu verstehen) oder einzelnen Klassen von solchen, d. h. einer Mehrheit von Gemeindeangehörigen, welche durch einen gemeinsamen Vorteil verbunden und so zahlreich ist, daß der Einzelne als solcher nicht mehr in Betracht kommt (z. B. die an eine Kanalisation angeschlossenen Hausbesitzer) vorzugsweise, wenn auch nicht ausschließlich zum Vorteil gereichen. Diese im Abs. 2 des § 4 gegebene Regel in Betreff der Verpflichtung zur Erhebung von Gebühren erleidet jedoch folgende Ausnahmen:

aa) ein Zwang zur Erhebung von Chaussee-, Wege-, Pflaster- und Brückengeldern findet nicht statt (Abs. 6). Gemäß § 5 KAG. werden die bestehenden Vorschriften über die Verleihung des Rechts zur Erhebung von Chausseegeldern nicht berührt.

bb) der Zwang zur Erhebung ist ausgeschlossen bezüglich der Unterrichts- und Bildungsanstalten, der Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten, sowie der vorzugsweise den Bedürfnissen der unbemittelten Volksklassen dienenden Veranstaltungen (Abs. 4); bezüglich dieser Veranstaltungen ist es dem Ermessen der Gemeinde überlassen, ob und in welcher Höhe Gebühren für ihre Benutzung zu erheben sind. Vergütungen aber müssen erhoben werden, wenn z. B. in einer Krankenanstalt für Wohlhabende besondere Zimmer eingerichtet werden. Für den Besuch der von den Gemeinden unterhaltenen höheren Lehranstalten und höheren Fachschulen (z. B. Baugewerks-, Zeichen-, Handels-, Webe-Schulen, nicht aber Fortbildungs-, Näh-, Haushaltungs- und dergl. Schulen) muß ein angemessenes Schulgeld erhoben werden. Die Angemessenheit des Schulgeldes ist nicht im Verhältnis zu der Höhe des Schulgeldes an den Staatsschulen, sondern im Verhältnis zu den Gesamtkosten der Anstalt und der finanziellen Lage der Gemeinde zu verstehen. Jedenfalls darf nicht zu Gunsten der Besucher der höheren Schulen die Steuerkraft der Gemeinden in unverhältnismäßiger Weise in Anspruch genommen werden. Das Erfordernis der Genehmigung des Schulgeldes durch die Schulaufsichtsbehörde bleibt unberührt.

cc) die Gebührenerhebung muß gegenüber denjenigen Personen unterbleiben, bezüglich derer durch Entrichtung von Beiträgen (§ 9) oder durch steuerliche Mehrbelastung (§ 20) die volle Ausgleichung der ihnen aus der Veranstaltung erwachsenden Vorteile stattgefunden hat (Abs. 2); Gebühren, Beiträge, Mehrbelastungen sind verschiedene Formen für dieselbe Sache, Gegenleistungen der Gemeindeangehörigen für Leistungen der Gemeinde. Soweit die Gegenleistung in einer Form erfolgt, kann sie nicht, wenn auch in anderer Form, nochmals in Anspruch genommen werden. Gebühren sind nicht oder nur insoweit zu erheben, als die Ausgleichung nicht völlig erreicht ist.

b) Mit den vorstehend angeführten Einschränkungen sind die Gebührensätze in der Regel so zu bemessen, daß die Verwaltungs- und Unterhaltungskosten der Veranstaltungen einschließlich der Ausgaben für die Verzinsung und Tilgung des Kapitals gedeckt werden. Eine obere Grenze für die Gebührensätze ist im Uebrigen im Gesetze nicht vorgeschrieben. Das Gesetz steht daher der bisherigen Praxis (s. o. S. 301) nicht entgegen, welche gestattet, daß der Ertrag der Gebühren die Selbstkosten der Gemeinde um ein mäßiges übersteigt und Ueberschüsse abwirft. Der Grundsatz von

Leistung und Gegenleistung, welcher den Anspruch auf Gegenleistung begründet, kann diesen aber doch nur insoweit begründen, als die Gegenleistung in einem angemessenen Verhältnisse zur Leistung steht. Eine höhere Bemessung der Gebühren wird daher nur aus besonderen Gründen für zulässig erachtet werden können.

c) Eine entsprechende Ermäßigung der Gebührensätze und selbst den Fortfall der Erhebung von Gebühren gestattet Abs. 3 in Fällen, in denen eine Verpflichtung zur Benutzung für alle Gemeindeangehörigen oder für einzelne Klassen derselben besteht oder die Genannten auf die Benutzung der Anstalt, sei es auch nur tatsächlich, angewiesen sind. Mit dem Ausdruck „angewiesen sein" ist der im Gesetz vorausgesetzte Tatbestand schon dann gegeben, wenn die Benutzung der Gemeindeanstalt ohne Eintritt erheblicher Schäden im gewerblichen oder allgemein wirtschaftlichen Leben der Bevölkerung oder einzelnen Klassen derselben nicht füglich untersagt werden kann (OVG. 30 S. 99). Diese Vorschrift des Gesetzes wird beispielsweise Anwendung finden, wenn es sich um die Festsetzung von Gebühren für die Benutzung von Hafen-, Werft- und ähnlichen Anlagen handelt, welcher sich die Gewerbetreibenden in einer Gemeinde, ohne auf den Betrieb ihres Gewerbes zu verzichten, füglich nicht entziehen können; sie wird dagegen keine Anwendung finden bei der Festsetzung von Gebühren für die Benutzung von Speichern, Niederlagen usw., von Anlagen, die wenigstens in der Regel wesentlich nur zur Erleichterung und Bequemlichkeit des gewerblichen Verkehrs dienen. Soweit die Vorschrift Platz greift, ist die Ermäßigung oder der gänzliche Fortfall der Gebühren nur gestattet. Ob und in welchem Umfange hiervon Gebrauch zu machen, richtet sich nach der allgemeinen Finanzlage der Gemeinde, andererseits nach dem Maße des öffentlichen Interesses, dem die Veranstaltung dient und nach den den Einzelnen durch die Veranstaltung zugewandten Vorteilen. Unter Abwägung dieser verschiedenen Gesichtspunkte würden z. B. die Kanalisationsgebühren von Grundbesitzern und Gewerbetreibenden zu bemessen sein.

d) Nach § 8 bedarf die Festsetzung von Gebühren in den Fällen des § 4 Abs. 3 und 5 der Genehmigung. Bei den in Abs. 3 bezeichneten Veranstaltungen kann der Vorteil des Einzelnen gegenüber dem öffentlichen Interesse in solchem Maße zurücktreten, daß es unbillig erscheinen würde, die Kosten der Veranstaltung oder auch nur einen Teil derselben durch Gebühren aufzubringen. Insbesondere würde es ungerecht sein, den Hausbesitzern alle Kosten der Kanalisation aufzulegen. Auf der andern Seite kann die vorgesehene Zulassung einer Ermäßigung oder des Erlasses der Gebühren zu einer Begünstigung Einzelner auf Kosten der Gesamtheit führen. Um die Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte zu sichern, hat das Gesetz für den Fall des Abs. 3 das Erfordernis der Genehmigung vorgeschrieben. Die Genehmigung ist in allen Fällen erforderlich, in welchen eine Verpflichtung oder ein Angewiesensein nach Abs. 3 besteht, und nicht nur dann, wenn es sich um eine entsprechende Ermäßigung der nach Abs. 2 als Regel angeordneten Bemessung der Gebührensätze handelt. Nicht minder bedarf es der Genehmigung, wenn in anderen, als den vom Gesetze vorgesehenen Fällen, eine Abweichung von den im Abs. 2 zum Ausdruck gebrachten Grundsätzen über die Erhebung und Bemessung der Gebühren beschlossen wird. Ein solcher Beschluß ist nur statthaft, wenn besondere Gründe für eine Abweichung vorliegen (§ 4 Abs. 5). Das Gesetz stellt die Entscheidung über die für eine Abweichung ausreichenden Gründe unterschiedslos in das Ermessen der genehmigenden Behörde. Ob solche besonderen Gründe mit Recht als vorhanden angenommen sind, ist der Nachprüfung des Richters entzogen (OVG. 30 S. 97).

Da nur die Festsetzung der Gebühren der Genehmigung bedarf, so ist deren ein Gemeindebeschluß, durch welchen eine genehmigte Gebührenordnung wieder aufgehoben wird, nicht bedürftig.

e) Die Angemessenheit und Zweckmäßigkeit der im Uebrigen rite beschlossenen und gegebenenfalls genehmigten Sätze der Benutzungsgebühren unterliegt nicht der Prüfung des Verwaltungsrichters, auch nicht insofern, als behauptet wird, daß die Sätze über das durch die Gebühr zu Deckende weit hinausgehen (OVG. 30 S. 97, PVB. 22 S. 312).

Wohl aber unterliegt der Rechtskontrolle des Verwaltungsrichters die Prüfung, ob die Vorschriften einer Gebührenordnung mit den gesetzlichen Vorschriften in Ein-

klang stehen, was nicht der Fall ist, wenn der für die Bemessung der Gebühren anzuwendende Maßstab ein absolut ungeeigneter und darum willkürlicher ist (PVB. 21 S. 113, 18 S. 301).

Die Bemessung der Gebühren wird in vielen Fällen nach einem Maßstabe erfolgen müssen, welcher nur die Wahrscheinlichkeit der Benutzung, den voraussichtlichen, nicht aber den wirklichen Umfang der Benutzung darstellen kann.

Besteht die Leistung darin, daß die Benutzung einer städtischen Anstalt in einem Umfange gestattet wird, die nicht absolut, sondern durch das Bedürfnis der Benützenden bestimmt ist (z. B. die Abführung der Abwässer durch die Kanäle, die Entnahme des für Haushalt oder Gewerbe benötigten Wassers aus der Leitung), so ist es vielfach nicht oder nur schwer möglich, die Höhe der Gebühr ziffermäßig genau nach dem Umfange der Leistung abzustufen, wie z. B. bei dem Gasverbrauch durch Messung des entnommenen Quantums. Deshalb ist es für notwendig oder doch zulässig erachtet, für die Bemessung der Gegenleistung einen anderen Maßstab zu wählen, der für den Umfang der zu entgeltenden Leistung einen gewissen durchschnittlich zutreffenden Anhalt gewährt. Ein solcher Maßstab bleibt rechtmäßig, so lange er sich nicht als offenbar und absolut ungeeignet und darum willkürlich darstellt. So sind für die Bemessung der Kanalisationsgebühren die Frontlängen, die Flächengrößen oder die Nutzungswerte der Grundstücke in alter Uebung und als den §§ 4 und 7 des KAG. entsprechend erachtet. Aus der gleichen Erwägung erscheint für Bemessung der Wassergebühr die Kopfzahl der Hausbewohner ebenso wenig ein absolut ungeeigneter Maßstab, wie der Nutzungswert (PVB. 21 S. 19), der an die Leitung angeschlossenen Wohnungen. Durch dessen Anwendung wird die Gebühr noch nicht zu einer verschleierten Wohnungs- oder Mietssteuer. Ein solcher für den wahrscheinlichen durchschnittlichen Bedarf brauchbarer Maßstab bleibt aber nur so lange geeignet, als die Gebühr nach dem wahrscheinlichen und nicht nach dem tatsächlichen Gebrauche bemessen wird. Eine völlige Aenderung tritt ein, wenn der Nutzungswert da maßgebend sein soll, wo der nach jenem ermittelte wahrscheinliche Bedarf den tatsächlichen Verbrauch übersteigt, aber da nicht mehr, wo dieser über jenen hinausgeht. Das geschieht z. B. dadurch, daß die städtische Leistung, für welche 2 Prozent des Nutzungswertes erfordert wird, auf 25 Liter pro Tag und Kopf der Bevölkerung beschränkt ist. Ein solcher durch Kombination von Nutzungswert und Kopfzahl gebildeter Maßstab ist als ein für die Bemessung der Gebühr absolut ungeeigneter zu bezeichnen (OVG. 31 S. 61).

Die Festsetzung eines nach dem Nutzungswert des Gebäudes steigenden, nach dem wahrscheinlichen Gebrauche bemessenen Mindestpreise für Wasser, ohne Rücksicht ob das zu liefernde Quantum auch wirklich verbraucht wird, ist nicht unzulässig. Wenn die örtliche Gebührenordnung zum Maßstabe der Heranziehung zu den Kanalisationsgebühren den Nutzungswert der Grundstücke gemacht hat, so können Gebäude, wie z. B. Kirchen, welche keinen Nutzungswert haben, nur in dem Falle zu den Kanalgebühren herangezogen werden, daß die Gebührenordnung die für die Ermittelung des Nutzungswertes bezw. für die Veranlagung erforderlichen Grundsätze aufstellt. (PVB. 20 S. 492.) Den gesetzlichen Vorschriften und besonders dem § 7 Abs. 1 entspricht auch eine Gebührenordnung, nach welcher die Kanalgebühr von dem Nutzungswerte der angeschlossenen Grundstücke in einem solchen Prozentsatze erhoben werden soll, daß durch diesen die Hälfte der alljährlich durch den städtischen Etat festzustellenden Ausgabe für die Kanalisation gedeckt wird (PVB. 18 S. 256).

Das KAG. hat es den Gemeinden überlassen, ob sie für die Benutzung einer zugleich öffentlichen Interessen dienenden Veranstaltung nach § 3 eine Vergütung oder nach § 4 eine Gebühr beanspruchen wollen und auch ausdrücklich weder gestattet noch verboten, daß bei derselben Veranstaltung beide verlangt werden. Daher mag es zulässig sein, daß für die völlig gleichartige Benutzung in gewissen Stadtteilen (z. B. in Vororten, wo das Bedürfnis nicht anderweit befriedigt werden kann) eine Vergütung und in anderen eine Gebühr, oder aber daß im ganzen Stadtbezirke für die eine Art der Benutzung (z. B. Wasserentnahme für den Hausbedarf) die eine Form der Gegenleistung und für die andere Art der Benutzung (z. B. Entnahme von Wasser

zu Gewerbebetrieben) die andere Rechtsform derselben erfordert wird. Für eben denselben Akt der Einzelbenutzung kann aber nicht, je nachdem er einen größeren oder geringeren Umfang erreicht, zuerst nur die Gebühr und dann Gebühr und Vergütung neben einander gefordert werden. Will die Gemeinde bei derselben Art der Benutzung je nach dem Umfange der Benutzung (nach dem Quantum) der Leistung das Aequivalent verschieden hoch abstufen, so mag sie für die verschiedenen Stufen verschiedene Gebührensätze bestimmen, sie darf aber nicht für den geringeren Bedarf bloß eine Gebühr und für den größeren Umfang beides, Gebühr und Vergütung, zusammen erfordern. Das Gesamtäquivalent wird hierdurch von der vertragsmäßigen Vereinbarung, von der Privatwillkür abhängig gemacht und das verstößt gegen § 7, wonach das Entgelt nach festen Normen und Sätzen bestimmt werden muß. Es ist auch unzulässig, die Kanalgebühren nach der Wertserhöhung zu bemessen, welche die angeschlossenen Grundstücke durch die Anlegung des Kanals erhalten haben.

Gemeinden können nicht autonome Bestimmungen treffen, durch welche die Beweiserhebung über den die Grundlage ihrer Abgabenforderung bildenden Tatbestand lediglich in die Hand der Gemeindebehörde gelegt wird. Darum ist ungültig eine Bestimmung des Inhalts, daß die Unrichtigkeit der für die Höhe einer Gebühr maßgebenden Angabe eines Wassermessers nur durch eine einseitig von der Gemeindebehörde vorzunehmende Prüfung des Instrumentes nachgewiesen werden kann (PVB. 21 S. 105).

Fortlaufende Kanalgebühren können auf Grund einer Gebührenordnung erhoben werden, auch wenn vor Erlaß der Ordnung für den Anschluß eines Grundstückes eine einmalige Gebühr entrichtet und hierbei ein Verzicht auf Erhebung weiterer Gebühren ausgesprochen worden ist, da dieser Verzicht keine Gültigkeit hat (PVB. 22 S. 312).

3. Soweit nach den Bestimmungen unter Abs. 1—4 des § 4 eine Verpflichtung zur Erhebung von Gebühren nicht besteht, können die Gemeinden über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der von ihnen im öffentlichen Interesse unterhaltenen Veranstaltungen, sowie über die Bemessung der Gebührensätze selbständig befinden. Dieses Recht erleidet jedoch entsprechende Einschränkungen durch die auch ferner in Kraft bleibenden Vorschriften:

a) über die Verleihung des Rechts auf Erhebung von Verkehrsabgaben, (Chaussee-, Wege-, Pflaster-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Schleusen- und dgl. Gelder), sowie über die Feststellung der Tarife für solche (s. § 5 KAG.),

b) über das Erfordernis der Genehmigung des Schulgeldes durch die Aufsichtsbehörde (s. § 8 Abs. 2 KAG.),

c) über die Erhebung von Marktstandsgeld nach dem Ges. v. 26. April 1872 (GS. S. 513), s. § 11 Abs. 1 KAG., s. o. § 56 S. 243,

d) über die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser nach dem Ges. v. 18. März 1868 (GS. S. 277) und 9. März 1881 (GS. S. 273) s. § 11 Abs. 2 u. 3, s. o. § 56 Nr. 3 S. 279.

Soweit nicht anderweitige dringliche Rücksichten entgegenstehen, ist behufs Herabminderung des Steuerbedarfs von der Ermächtigung der Gemeinden zur Erhöhung dieser Gebühren umfassender Gebrauch zu machen (Grundzüge S. 52 Nr. 3 S. 53).

B. Die Verwaltungsgebühren. KAG. bestimmt:

§ 6. Die Gemeinden, Amtsbezirke, Aemter und Landbürgermeistereien sind berechtigt, für die Genehmigung und Beaufsichtigung von Neubauten, Umbauten und anderen baulichen Herstellungen, sowie für die ordnungs- und feuerpolizeiliche Beaufsichtigung von Messen und Märkten, von Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralischen Vorstellungen und sonstigen Lustbarkeiten Gebühren zu erheben. Die Erhebung von Lustbarkeitssteuern schließt die Erhebung von Gebühren für die Beaufsichtigung der Lustbarkeit aus.

Im Uebrigen bewendet es hinsichtlich der Befugnis der Gemeinden, für einzelne Handlungen ihrer Organe Gebühren (Verwaltungsgebühren) zu erheben, bei den bestehenden Bestimmungen.

Die Gebühren müssen so bemessen werden, daß deren Aufkommen die Kosten des bezüglichen Verwaltungszweiges nicht übersteigt.

1. Abs. 1 gewährt für die hier bezeichneten Fälle den Gemeinden die Befugnis, Verwaltungsgebühren zu erheben, insoweit ihnen eine solche Befugnis nicht zugestanden hat. Allerdings kann von dieser Befugnis nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn auch der betreffende Verwaltungszweig in den Händen der Gemeinde selbst, nicht in denen einer Königl. Behörde, wie das in Gemeinden mit Königl. Polizeiverwaltung der Fall ist, sich befindet.

Die Erhebung baupolizeilicher Gebühren in denjenigen Gemeinden, in denen die Baupolizei durch Staatsbeamte verwaltet wird, ist durch Allerhöchsten Erlaß vom 30. Dezbr. 1895 (GS. 1896 S. 8, BMB. 1896 S. 68 und 162) angeordnet.

Abs. 1 bezieht sich an erster Stelle auf die baupolizeiliche Aufsichtsführung, welche nicht selten die Anstellung eigener Beamten, die Einrichtung besonderer Bureaus, die Aufwendung von Kosten für Sachverständige, Gutachten usw. notwendig macht und den Gemeinden hierdurch erhebliche Kosten wesentlich im Interesse der einzelnen Bauherrn verursacht. Auch die Handhabung der Ordnungs- und Feuerpolizei bei Lustbarkeiten aller Art kann bedeutende Kostenaufwendungen zur Folge haben. Die Erhebung besonderer Gebühren für die Beaufsichtigung der Lustbarkeiten ist nicht auf öffentliche beschränkt. Auch bei privaten Lustbarkeiten, z. B. Schützenfesten mit allerlei Buden und großem Verkehr kann eine Kontrolle aus ordnungs- und feuerpolizeilichen Gründen durchaus notwendig sein. Uebrigens soll die Beaufsichtigung nur dann stattfinden können, wenn dies aus polizeilichen Gründen zu fordern ist. In Betreff der Erhebung der im Abs. 1 bezeichneten Gebühren ist der Rechtsweg unzulässig (PBB. 19 S. 31).

2. Hinsichtlich der Befugnis der Gemeinden, Gebühren und Sporteln für einzelne Handlungen ihrer Organe zu erheben, verbleibt es bei den bestehenden Ordnungen. Diese beruhen entweder auf einer allgemeinen gesetzlichen Vorschrift oder auf dem Herkommen bezw. einem speziellen Rechtstitel. Nach § 102 der Verf.-Urk. sollen derartige Gebühren nur auf Grund eines Gesetzes erhoben werden dürfen. Zu den auf einer allgemeinen gesetzlichen Bestimmung beruhenden Gebühren gehören die auf Grund des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung vom 6. Febr. 1875 (RGB. S. 23) zur Erhebung gelangenden, die Gebühren in Eichamtsangelegenheiten (Ges. vom 26. November 1869, GS. S. 1165), die Gebühren für Vollstreckung der administrativen Exekution (jetzt Verordn. vom 2. September 1899, GS. S. 264), die Paßausfertigungsgebühren (§ 8 Ges. vom 12. Oktober 1867, BG. S. 33 und BMB. 1868 S. 4), die Gefangenen-Transportgebühren (§ 12 General-Transport-Instr. vom 16. September 1816), die Gebühren für Ausfertigung der Duplikate von Bescheinigungen in Militär-Ersatz-Angelegenheiten (§ 108 der deutschen Wehrordn. vom 22. November 1888), in den Stadtkreisen die Jagdscheingelder (§ 14 Jagdpolizei-Gesetz vom 7. März 1850, GS. S. 165), sowie die Gebühren für Ausstellung von Impfattesten (§ 2 Gesetz vom 12. April 1875, GS. S. 191), die Gebühren der Stadtausschüsse und Magistrate in Verwaltungsstreitsachen.

Für die auf Herkommen oder einem speziellen Rechtstitel beruhenden Gebühren und Sporteln ist nach § 17 der Sportel-Taxordnung vom 25. April 1825 (GS. S. 129) zunächst die geschriebene oder ungeschriebene Verfassung maßgebend, wie sie zur Zeit der Emanation jener Sportelordnung bestanden hat. Was den formellen Nachweis des der Sportelordnung zu Grunde liegenden Rechtstitels anlangt, so kommen hierfür die in früheren Erlassen, insbesondere vom 8. März 1830 (v. Kamptz, Ann. Bd. 14 S. 113) und vom 2. November 1836 (Ann. Bd. 20 S. 949) geltend gemachten Grundsätze auch jetzt noch zur Anwendung, wonach die

gesetzliche Vermutung für die gänzliche Sportelfreiheit spricht, der Rechtstitel für die ausgeübte Befugnis, mag derselbe sich auf geschriebenes Recht, besondere Privilegien, Verleihungen, Sporteltaxen usw. oder auf Herkommen stützen, besonders zu beweisen ist. Für die behauptete Observanz müssen alle rechtlichen Erfordernisse einer solchen schon zur Zeit der Verkündung der Sporteltaxordnung vom 25. April 1825 vorhanden gewesen sein, da nach diesem Zeitpunkte sich neben dem geschriebenen Rechte eine besondere Observanz nicht mehr bilden durfte. Materiell unterliegt das Recht zum Sportulieren, soweit die Gesetze nicht besondere Ausnahmen machen, der Beschränkung, daß in solchen Angelegenheiten, welche lediglich das öffentliche Wohl, das Interesse der Gesamtheit zum Gegenstande haben, keine Gebühren erhoben werden dürfen, sondern nur in solchen Verwaltungssachen, bei denen ein Privat-Interesse ausschließlich oder konkurrierend obwaltet. Im Ganzen genommen werden als unter den § 17 der Sporteltaxordnung vom 25. April 1825 fallend zu bezeichnen sein: 1. die Ein- und Ausschreibegebühren für Polizeigefangene, 2. die Gebühren für Erteilung von Attesten in reinen Privat-Angelegenheiten, wie Führungs-Atteste (nicht aber An- und Abzugs-Atteste, VMB. 1867 S. 309), Marktpreis- und Holzwert-Atteste, Holz- und Wildursprungs-Atteste, Bescheinigungen über Besitzverhältnisse zum Privatgebrauch, Beglaubigung von Privatbescheinigungen, von Privaturkunden usw., 3. die Gebühren für Publikationen im Privatinteresse, 4. die Kopialien für die ad 2 erwähnten Atteste und Bescheinigungen, sowie für alle lediglich im Privatinteresse verlangten Abschriften, ferner die Siegelgebühren für Ausfertigungen in den ad 2 bezeichneten Angelegenheiten, 5. die Botengelder in reinen Privat-Angelegenheiten, 6. Gebühren für Ausstellung von Zivilstands-Attesten für Juden aus der Zeit vor Inkrafttreten des Ges. 23. Juli 1847.

Einem bei der Beratung des KAG. gestellten Antrage, die Befugnis der Gemeinden zur Gebührenerhebung auszudehnen auf die Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen, Beglaubigungen und auf die Erteilung von Auskünften in reinen Privatangelegenheiten, wurde Seitens der Staatsregierung widersprochen. Die Frage der Erhebung von Sporteln sei eine so komplizierte, daß ihre Lösung insbesondere bei den häufig konkurrierenden und oft kollidierenden Interessen des Staates, der Gemeinden und Privaten große Schwierigkeiten herbeiführe. Zudem ständen der Erhebung von Sporteln auch vom Standpunkte der Gemeinden in manchen Fällen Bedenken entgegen, da die Kontrolle eine außerordentlich schwierige sei, beispielsweise könnten die Beamten bei mündlicher Auskunftserteilung unkontrollierbar von der Erhebung von Gebühren Abstand nehmen und so die Bestimmungen der etwa bestehenden Gebührenordnungen umgehen. Hiernach können Gebühren für solche Verwaltungsakte in einer Gemeinde nicht neu eingeführt, sondern nur forterhoben werden, wenn sie vor Erlaß der Sporteltaxordnung bestanden haben, bezw. herkömmlich waren. Dies gilt namentlich von den Gebühren für Auskunftserteilung der städtischen Einwohner-Meldeämter (VMB. 1898 S. 8). Doch darf die Auskunftserteilung durch kommunale Polizeiverwaltungen von der vorherigen Einzahlung eines die baren Auslagen deckenden Betrages ohne Gebührencharakter, als welcher auch ein angemessener Pauschalsatz festgesetzt werden kann, abhängig gemacht werden. (MR. v. 26. Septbr. 1902, s. Nöll-Freund, das KAG. 5. Aufl. S. 22 n. 9). Unzulässig sind auch Gebühren für die polizeiliche Revision der Bierdruck-Vorrichtungen durch die Gemeinde (VMB. 1898 S. 121) s. jedoch § 62 zu § 3 des Ges. vom 11. März 1850.

3. Ein Zwang zur Erhebung von Verwaltungsgebühren besteht nicht. Nach Abs. 3 § 6 müssen sie so bemessen werden, daß unter normalen Verhältnissen und planmäßig die Kosten des betreffenden Verwaltungszweiges nicht übersteigen werden dürfen. Der § 6 sieht zwar davon ab, die Verwaltung als solche zu einer Einnahmequelle zu machen, welche Ueberschüsse abwirft, enthebt jedoch andernfalls auch die Gemeinden der Notwendigkeit, bezüglich jeder einzelnen Verwaltungsgebühr eine auf die Kosten des betreffenden Verwaltungsaktes zugeschnittene Berechnung aufzustellen. Wo derselbe Verwaltungszweig gebührenpflichtige und gebührenfreie Geschäfte umfaßt, sind behufs Bemessung der Gebührensätze die Kosten der Verwaltung auf beide Arten von Geschäften im Ganzen zu verteilen. Für die Höhe der Verwaltungsgebühren ist also im Abs. 3 eine obere Grenze gezogen im Gegensatz zu § 4. Infolgedessen werden

die Gemeinden im finanziellen Interesse besser tun, Lustbarkeitssteuern einzuführen, als Gebühren für Ueberwachung von Lustbarkeiten zu erheben.

Die Feststellung der Gebührensätze bedarf der Genehmigung (§ 8 KAG.). Trotzdem unterliegt die Gesetzmäßigkeit der Gebührenordnung der Prüfung des Verwaltungsrichters nach der Richtung, ob die Beschränkung des Abs. 3 bei der Bemessung der Gebührensätze beachtet ist. Doch wird die Gebührenordnung noch keine gesetzwidrige, wenn die Gemeinde in der Schätzung der durch die Gebühren zu deckenden Kosten des bezüglichen Verwaltungszweiges nur tatsächlich geirrt haben sollte. (PVB. 22 S. 156.)

Was insbesondere die Bemessung der baupolizeilichen Gebühren betrifft, so soll die Ermittelung der Einheitssätze in der Weise erfolgen, daß die durchschnittlichen jährlichen Kosten der Baupolizeiverwaltung durch die Zahl der im Jahresdurchschnitt vorkommenden Einheiten (cbm des umbauten Raumes, qm der bebauten Fläche, Betrag der Baukosten) geteilt werden. Auf diese Weise sind die Gebührensätze für die Städte mit staatlicher Baupolizeiverwaltung geregelt worden. (Allerh. Erlaß vom 30. Dezember 1895, GS. 1896 S. 8, LMB. 1896 S. 162, PVB. 18 S. 97, OVG. 35 S. 103.) Darnach betragen die Gebührensätze bei Hauptgebäuden etwa 2 Mk., bei Gebäuden von untergeordneter Bedeutung etwa 1 Mk. für je 100 cbm Rauminhalt.

Die Bestimmung eines Regulativs, wonach die Gebühren von der Baupolizeiverwaltung (anstatt vom Magistrat) festgesetzt werden sollen, ist ungesetzlich (PVB 23 S. 103).

Die Baupolizeigebühr ist nicht zu erheben, wenn der Bau entweder nicht oder doch nur unter solchen Bedingungen genehmigt ist, deren Erfüllung der Bauunternehmer ablehnt (OVG. 32 S. 95, PVB. 19 S. 19, 176, 20 S. 378). Zulässig ist die Erhebung einer Gebühr für Erwirkung des Baudispenses neben der Gebühr für den Baukonsens (PVB. 22 S. 71). Ueber den rechtlichen Charakter der Baupolizei-Gebühr s. OVG. 31 S. 94, Unzulässigkeit des Rechtsweges in Betreff ihrer Erhebung PVB. 19 S. 31.

III. Beiträge. Der Begriff der „Beiträge" hat bisher in der preußischen Gesetzgebung nur im § 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 Anwendung gefunden. Die Theorie hat die Beiträge unter den Begriff der Gebühren zu rubrizieren gesucht, darunter diejenigen Gebühren verstehend, durch welche die Einzelnen sich an dem Kostenaufwande beteiligen, der durch die Einrichtung und Unterhaltung öffentlichen, dem in der Nähe befindlichen Grundbesitz Vorteil bringenden Anlagen erwächst. Dieser Begriffsbestimmung hat sich im Allgemeinen KAG. angeschlossen, doch stellt es derartige Beiträge nicht unter die Gebühren, sondern neben sie. Es bestimmt:

§ 9. Die Gemeinden können behufs Deckung der Kosten für Herstellung und Unterhaltung von Veranstaltungen, welche durch das öffentliche Interesse erfordert werden, von denjenigen Grundeigentümern und Gewerbetreibenden, denen hierdurch besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, Beiträge zu den Kosten der Veranstaltungen erheben. Die Beiträge sind nach den Vorteilen zu bemessen.

Beiträge müssen in der Regel erhoben werden, wenn anderenfalls die Kosten, einschließlich der Ausgaben für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Kapitals, durch Steuern aufzubringen sein würden.

Der Plan der Veranstaltung ist nebst einem Nachweise der Kosten offen zu legen. Der Beschluß der Gemeinde wegen Erhebung von Beiträgen ist unter der Angabe, wo und während welcher Zeit Plan nebst Kosten-Nachweis zur Einsicht offen liegen, in ortsüblicher Weise mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß Einwendungen gegen den Beschluß binnen einer bestimmt zu bezeichnenden Frist von mindestens 4 Wochen bei dem Gemeindevorstande anzubringen seien. Handelt es sich um eine Veranstaltung, welche nur einzelne Grundeigentümer oder Gewerbetreibende

betrifft, so genügt an Stelle der Bekanntmachung eine Mitteilung an die Beteiligten. Der Beschluß bedarf der Genehmigung.

Zu diesem Behufe hat der Gemeinde-Vorstand den Beschluß nebst den dazu gehörigen Vorverhandlungen und der Anzeige, ob und welche Einwendungen innerhalb der gestellten Frist erhoben sind, der zuständigen Behörde einzureichen.

Der Beschluß der zuständigen Behörde ist in gleicher Weise zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen, wie der Beschluß der Gemeinde bekannt gemacht worden ist.

Gegen den Beschluß der zuständigen Behörde steht den Beteiligten die Beschwerde offen.

1. Es handelt sich bei den Beiträgen um Zuschüsse zu den Kosten der Herstellung und Unterhaltung oder auch nur der Herstellung solcher größeren Gemeindeanlagen, welche zwar von dem öffentlichen Interesse erfordert, jedoch gleichzeitig für alle Grundbesitzer und Gewerbetreibenden in der Gemeinde oder doch für einen Teil derselben einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil mit sich bringen, der durch Auferlegung von Gebühren für die Benutzung der Anlagen überhaupt nicht oder doch nicht vollständig erfaßt werden kann.

Von den Steuern unterscheiden sich die Beiträge dadurch, daß sie eine Gegenleistung für eine Veranstaltung der Gemeinde sein sollen, von den Gebühren aber zunächst durch den Kreis der verpflichteten Personen, insofern als zu den Beiträgen nur Grundbesitzer und Gewerbetreibende herangezogen werden dürfen, zur Zahlung von Gebühren dagegen jeder die Anstalt Benutzende verpflichtet ist und als die Gebühren nur von den tatsächlich Benutzenden, Beiträge dagegen von jedem Grundbesitzer und Gewerbetreibenden erhoben werden dürfen, der nach gewissen von der Gemeinde festgestellten objektiven Merkmalen einen Vorteil von dem Vorhandensein der betreffenden Veranstaltung hat oder haben kann, gleichgültig ob der einzelne ein persönliches Interesse am Bestehen dieser Veranstaltung hat und die durch sie gebotenen Vorteile sich wirklich zu Nutzen macht. „Mit der Benutzung und der Inanspruchnahme steht und fällt der Begriff der Gebühr", für den Begriff der Beiträge ist dagegen nicht die Benutzung, sondern das Vorhandensein eines besonderen Nutzens Voraussetzung. Endlich liegt auch darin ein Unterschied zwischen diesen beiden Abgabearten, daß die Gebühren, je nachdem die Benutzung erfolgt, jedesmalig oder fortdauernd zu entrichten sind, während es sich bei den Beiträgen begrifflich um einen einmaligen Zuschuß handelt, der jedoch nicht notwendig in einem Beitrage geleistet zu werden braucht, sondern je nach dem Beschlusse der Gemeinde auch in Teilzahlungen oder als Rente entrichtet werden kann (Schön, S. 257). Indeß versteht KAG. unter Beiträgen sowohl Abgaben für einmalige Leistungen („Anlegung und Herstellung"), wie solche für fortlaufende Leistungen („Unterhaltung") so auch OVG. (§ 49 S. 198, Beiträge zur Unterhaltung des Straßenreinigungs-Instituts).

2. Im Abs. 1 wird den Gemeinden das Recht zur Erhebung von Beiträgen verliehen, im Abs. 2 werden dagegen die Fälle behandelt, in denen für die Gemeinden ein Zwang zur Beitragserhebung stattfindet. Ein solcher Zwang kann nur dann gegen die Gemeinde ausgeübt werden, wenn andernfalls die Kosten der Veranstaltung durch Steuern aufzubringen sein würden, durch sie also eine Steuererhöhung eintreten würde. Diese Voraussetzung wird stets vorliegen, sobald in einer Gemeinde, in der es sich um die Erhebung von Beiträgen handelt, überhaupt Steuern erhoben werden. Soll entgegen der gedachten Verpflichtung, von der Beitragserhebung Abstand genommen werden, so bedarf es der Rechtfertigung durch besondere Gründe.

3. Der Begriff der Veranstaltungen im Sinne des § 9 deckt sich mit dem der Veranstaltungen im Sinne des § 4.

Die Behauptung, daß KAG. § 4 nur eine im öffentlichen Interesse zweckmäßige, § 9 dagegen eine im öffentlichen Interesse notwendige Veranstaltung voraussetze, ist nicht begründet. In einzelnen Fällen wird kaum zu entscheiden sein, ob

etwas im öffentlichen Interesse notwendig oder nur sehr zweckmäßig ist. Ausgeschlossen sind jedoch Veranstaltungen, welche lediglich auf die Förderung von privatwirtschaftlichen Interessen berechnet sind. Das Hauptgebiet der Anwendung der Beiträge liegt in denjenigen Zweigen der Kommunalverwaltung, welche sich auf den Bau und die Unterhaltung der öffentlichen Verkehrswege, Straßen, Plätze, Kais, ferner auf die Entwässerung und Bewässerung, sowie auf Beleuchtungsanlagen beziehen. Eine große und praktische Bedeutung können die Beiträge hinsichtlich der Herstellung und Unterhaltung solcher Veranstaltungen erlangen, auf welche sich das Deichgesetz vom 28. Januar 1848 (GS. S. 54) — Anlegung, Verlegung, Erhöhung und Unterhaltung von Deichen —, sowie das Wassergenossenschaftsgesetz vom 1. April 1879 (GS. § 294), insbesondere in Betreff der Ent- und Bewässerung von Grundstücken, der Benutzung und Unterhaltung von Gewässern, der Unterhaltung der Ufer usw., beziehen, indem es sich empfehlen kann, daß an Stelle der nach diesen Gesetzen zu bildenden Verbände und Genossenschaften, deren Bildung oft großen Schwierigkeiten unterliegt, die Gemeinde als solche die hier in Rede stehenden Anlagen herstellt und unterhält, und von den Interessenten Beiträge erhebt. (Der Zweck solcher Genossenschaften kann auch durch eine Mehrbelastung gemäß § 20 KAG. erreicht werden.) Vor allem ist im § 9 an diejenigen Kanalisationsanlagen gedacht, welche von den Gemeinden zur Entwässerung der Hausgrundstücke, sowie zur Fortschaffung der Haus- und Wirtschaftswässer, hergestellt werden.

(Vergl. Kappelmann, Beiträge zu den Kosten straßenbaulicher Veranstaltungen, PVB. 24 S. 525, Sembritzki über die Erhebung von Beiträgen aus § 9 KAG. und PVB. 24 S. 789.)

Auch zur Beschaffung der Mittel, um die von der Stadtgemeinde übernommene Straßenreinigung durchzuführen, können Beiträge erhoben werden (OVG. 42 S. 19). Dagegen gehören nicht zu den unter § 9 fallenden Veranstaltungen solche, welche die Stadt bei Aufhebung und Erweiterung einer Festung macht, auch nicht die Erbauung eines Schulhauses, dagegen ist die Anlegung eines Parks eine Veranstaltung, welche wohl immer eine Wertsteigerung der anstoßenden Hausgrundstücke herbeiführt. Beiträge können nicht bloß zur Herstellung von Veranstaltungen, sondern auch zur Erweiterung bestehender erhoben werden.

Das Fluchtlinien-Ges. vom 2. Juli 1875 steht der Erhebung von Beiträgen für Herstellung von Kanälen, die zugleich der Straßen- und Hausentwässerung dienen, bezüglich aller städtischen Straßen und von Beiträgen für Instandhaltung des Straßennetzes bezüglich derjenigen Straßen nicht entgegen, über deren Unterhaltung durch jenes Ges. Abweichendes nicht bestimmt ist.

4. Den Beiträgen unterliegen die Eigentümer auch solcher Grundstücke, welche zu Realsteuern vom Grundbesitz nicht herangezogen werden dürfen. Miteigentümer eines Grundstückes können solidarisch verpflichtet werden (OVG. 32 S. 110). Feuerversicherungs-Anstalten können nicht zu Beiträgen zu den Kosten des Feuerlöschwesens herangezogen werden. Nicht begründet ist die Annahme, daß Gewerbetreibende nur dann zu Beiträgen herangezogen werden können, wenn sie Eigentümer von Grundstücken sind, welche dem Gewerbebetriebe dienen. Das Gesetz stellt die Gewerbetreibenden schlechthin, ohne Rücksicht darauf, ob sie Grundbesitz haben oder nicht, den Grundbesitzern gleich. Es könnten daher sehr wohl zu den Kosten eines öffentlichen Schlachthauses auch die nicht grundbesitzenden Schlächtermeister in der Gemeinde mit Beiträgen herangezogen werden. Doch empfiehlt sich für diesen Zweck die Beitragserhebung überhaupt nicht.

Es ist unzulässig, die Beiträge zur Unterhaltung einer bestehenden Veranstaltung nicht allen gleichartig durch dieselbe bevorteilten Grundeigentümern (Gewerbetreibenden), sondern nur einigen von ihnen aufzuerlegen. Ebenso unzulässig ist es aber auch, wenn bei einer einheitlichen, das ganze Stadtgebiet umfassenden Veranstaltung die Pflicht, zu deren Unterhaltung beizutragen, nicht den dadurch bevorteilten Besitzern aller im Stadtgebiete belegenen, sondern nur den der in einzelnen Teilen desselben belegenen Grundstücke, auferlegt wird. Daher kommt bei jedem Beiträge für gewisse Ausgaben einführenden Gemeindebeschlusse in Frage, ob die Einrichtung, für welche jene Ausgaben entstehen, eine selbständige für sich bestehende Veranstaltung

ist, oder ob sie nur einen Teil, die Folge einer schon vorhandenen, umfassenderen Veranstaltung bildet. In der Regel ist das gesamte Straßennetz hinsichtlich der Unterhaltung rechtlich, wie wirtschaftlich als eine einheitliche Veranstaltung der Gemeinde zu erachten. Jede bauliche Ausführung, welche darauf abzielt, auf einer der bestehenden Straßen jenen Zustand zu erhalten oder wiederherzustellen (z. B. durch Erneuerung des abgenutzten Pflasters oder Ausbesserung schadhafter Stellen, durch Verbesserung der Rinnsteine oder Ergänzung des Trottoirs), bildet daher nur eine der Maßnahmen für die Unterhaltung der vorhandenen das gesamte Straßennetz umfassenden Veranstaltung, nicht aber eine selbständige, für sich bestehende Veranstaltung der Gemeinde. Dies schließt nicht aus, daß einzelne, besonders hervorragende Anlagen, obwohl sie, gleich den Straßen, dem inneren Verkehr dienen, doch ausnahmsweise als selbständige, neben dem Straßennetze bestehende Veranstaltungen erachtet werden können, wie z. B. neue größere Flußbrücken, ausgedehnte Schmuckplätze (PVB. 23 S. 136, OVG. 32 S. 127). Danach sind die Gemeinden zwar befugt, zur Deckung der gesamten Straßenunterhaltung von den bevorteilten Besitzern der an sämtliche Straßen angrenzenden Grundstücke (oder den Gewerbetreibenden) Quoten der gesamten Unterhaltungskosten, die den erwachsenden Vorteilen entsprechen, als Beiträge zu erheben; sie mögen auch, falls das dem Verhältnisse der Vorteile entsprechen sollte, die Beiträge so bemessen, daß jeder Besitzer einen gewissen Prozentsatz nicht ausnahmlos zu jeder einzelnen Straßenunterhaltungs-Ausgabe, sondern nur zu solchen beiträgt, welche gerade für den sein Grundstück begrenzenden Straßenzug aufgewendet sind, sie mögen endlich auch die Kosten nur einzelner Unterhaltungsarbeiten (z. B. nur die einer völligen Neupflasterung, nicht die bloßen Ausbesserungen, nur die der Bürgersteige und nicht des Fahrdammes) durch Beiträge, die übrigen dagegen aus allgemeinen Mitteln aufbringen lassen. Aber sie müssen die so geregelte Beitragspflicht gleichmäßig für die einheitliche städtische Veranstaltung, für die Unterhaltung des gesamten Straßennetzes festsetzen und dürfen sie nicht auf einzelne bestimmte Straßen oder Straßenteile beschränken (OVG. 32 S. 122, PVB. 24 S. 321). Damit ist noch nicht ausgesprochen, daß die Verbreiterung einer Straße niemals eine selbständige Veranstaltung sein könne. Vielmehr kann dies nach Lage der besonderen Umstände sehr wohl der Fall sein (OVG. 37 S. 24). Auch in dem PVB. 22 S. 133 mitgeteilten Erk. des OVG. ist darauf aufmerksam gemacht, das OVG. 32 S. 122 sich nur auf ein bestehendes Straßennetz und auch auf dieses nur hinsichtlich der Unterhaltung bezieht, also die Neuanlegung oder die Verbreiterung einer einzelnen Straße, die wohl eine selbständige Veranstaltung bilden könne, nicht treffe. (Nöll Kom.-Abg.-Ges. 5. Auflage S. 29 bekämpft die Entsch. OVG. Bd. 32 S. 122.)

5. Die Beitragsleistung soll sich niemals auf den gesamten Kostenbedarf erstrecken. Vielmehr ist der dem öffentlichen Interesse entsprechende Teil des Kostenbedarfs einer Veranstaltung aus den zur Bestreitung der allgemeinen Ausgaben bestimmten Einkünften der Gemeinde und nur der hierdurch verbleibende Restbetrag durch Beiträge zu decken (OVG. 32 S. 110, PVB 22 S. 347), vorausgesetzt, daß die besonderen wirtschaftlichen Vorteile diesem Restbetrage gleichkommen. Die Beiträge können immer nur insoweit erhoben werden, als die besonderen wirtschaftlichen Vorteile bestehen und sind auf die pflichtigen Grundbesitzer und Gewerbetreibenden nach Maßgabe der Vorteile, welche sie von der Veranstaltung genießen, umzulegen. Damit vertragen sich durchschnittliche Beitragssätze nicht. Auch eine Abstufung der Beiträge je nach der Person des Pflichtigen, etwa eine verhältnismäßig stärkere Heranziehung des Fiskus, ist unzulässig.

Der besondere wirtschaftliche Vorteil kann in der Erleichterung der Absatzverhältnisse für landwirtschaftliche oder gewerbliche Produkte liegen. Er kann auch in der Erhöhung der Gebrauchsfähigkeit des Grundstücks und muß nicht notwendig in einem auch für den Herangezogenen noch realisierbaren Gewinn aus der Steigerung des Verkaufswertes bestehen. Hat der zeitweilige Eigentümer das Grundstück erst neuerdings erworben und mit Rücksicht auf die infolge der Veranstaltung eingetretene Werterhöhung entsprechend höher bezahlt, so schließt das nicht aus, daß ihm, als dem Eigentümer des Grundstücks, das durch die Veranstaltung in seiner Nutzbarkeit erhöht und dadurch dauernd bevorteilt ist, dieser Vorteil auch dann noch verbleibt und dauernd

zu gute kommt, obschon er den Gewinn, der aus der gleichzeitigen Steigerung des gemeinen Wertes durch Verkauf des Grundstückes etwa gezogen werden könnte, entweder noch nicht verwertet hat, oder weil die Wertsteigerung in die Zeit vor seinem Gewerbe fiel, und von ihm im Kaufpreise bereits mitbezahlt ist, überhaupt nicht mehr im Gelde umsetzen kann (OVG. 32 S. 118).

Zum Begriffe der besonderen wirtschaftlichen Vorteile im Sinne des § 9 bei den Beiträgen für die Straßenreinigung s. OVG. 42 S. 19. Für den Verwaltungsrichter kommt bei der Prüfung des die Beiträge regelnden Ortsrechts nur in Betracht, ob die Beiträge nach den Vorteilen bemessen sind. Ob aber die Größe des Vorteils im Einzelfalle zutreffend ermittelt ist, hat der Verwaltungsrichter nicht nachzuprüfen (OVG. 42 S. 19).

Ein Verteilungsmaßstab, der für die Bemessung der Abgabe zwar nicht stets und in jedem Einzelfalle, aber doch durchschnittlich einen zutreffenden Anhalt gewährt, ist zulässig und rechtmäßig, wenn er sich nicht offenbar als ungeeignet und darum als willkürlich darstellt. Den Maßstab für die Bemessung von Beiträgen zur Herstellung der Kanalisation nach der Frontlänge des Grundstücks zu bestimmen, ist zulässig.

Der Gemeindebeschluß entspricht dem Gesetze, falls er die Klassen der durch die Veranstaltung bevorteilten Grundbesitzer und, falls er einen den Vorteilen entsprechenden Maßstab im Allgemeinen und in der Regel zutreffend bestimmt hat. Die Heranziehung des einer solchen Klasse angehörenden Eigentümers wird nicht um deswillen gesetzwidrig, weil er infolge besonderer, individueller Umstände keine oder keinen der Höhe des erforderten Beitrages entsprechenden Vorteil gehabt hat. Der Verwaltungsrichter hat nur zu prüfen, ob der Gemeindebeschluß an sich zu Recht besteht, und ob im Einzelfalle die Voraussetzungen vorliegen, an welche der Beschluß die Beitragspflicht knüpft. Alles, was die Frage der Zweckmäßigkeit und Angemessenheit des Beschlusses und seines näheren Inhalts angeht, entzieht sich der Prüfung des Verwaltungsrichters.

6. Die Erhebung von Beiträgen nach § 9 und eine Mehrbelastung nach § 20 dürfen nicht gleichzeitig stattfinden, selbst dann nicht, wenn der Kreis der nach § 20 Verpflichteten mit demjenigen der nach § 9 Verpflichteten nicht zusammenfällt. Eine Verbindung beider Arten von ungleicher Heranziehung der Abgabepflichtigen würde leicht zur Verwirrung und zu nicht gewollter Doppelbelastung führen. Es ist Sache der Gemeinden, von Fall zu Fall zu prüfen, welcher der beiden vom Gesetze offen gelassenen Wege der geeignetere ist.

Den Gemeinden ist dagegen überlassen, die Gesamtkosten durch eine Kombination von Gebühren und Beiträgen, nur einen Teil der Kosten durch Beiträge, einen anderen Teil durch Gebühren zu decken. Es ist insbesondere zulässig, zur Herstellung von Kanalisationsanlagen einen einmaligen Beitrag und außerdem fortlaufende Gebühren, insbesondere für die Unterhaltung und den Betrieb derselben von den Besitzern der an die Kanäle angeschlossenen Grundstücke zu erheben. Der Fall, daß auf Grund der §§ 4 und 9 die Gemeinden für eine Leistung zweimal volle Gegenleistung in Anspruch nehmen könnten, kann nicht eintreten, weil, insoweit ein Beitrag auf Grund des § 9 geleistet wird, insoweit die Zulässigkeit der Erhebung von Gebühren nach § 4 aufgehoben oder doch herabgemindert wird.

7. Die Festsetzung von Beiträgen wird regelmäßig vor Herstellung der Veranstaltung erfolgen. Indeß ist das Recht, auch für bereits vollendete, schon bestehende Veranstaltungen nachträglich Beiträge zu erheben, nicht ausgeschlossen. Es kann namentlich dort Anwendung finden, wo es sich um die Aufbringung der Kosten der Unterhaltung bestehender Anlagen handelt, zumal sich diese Kosten erst nach Fertigstellung der Anlage ermitteln lassen. Das Wort Deckung ist nicht in dem Sinne zu nehmen, der ihm im Etats- und Rechnungswesen zukommt, sondern es sollen darunter auch die Fälle begriffen werden, in denen es sich um den Ersatz bereits etats- und rechnungsmäßig gedeckter, d. i. definitiv verausgabter Kosten handelt.

Bei den Beratungen des Gesetzentwurfes ist betont worden, daß darüber hinaus die nachträgliche Erhebung von Beiträgen für schon bestehende Veranstaltungen

auf die Genehmigung der Aufsichtsbehörden nur aus besonderen Gründen werde rechnen können.

Allerdings ergibt sich die Schranke, daß zum Ersatze der Kosten, soweit sie von einem durch die kommunale Veranstaltung bevorteilten Grundstücke in Form von Zwecksteuern oder Beiträgen bereits aufgebracht sind, von eben demselben Grundstücke nicht nochmals Beiträge erhoben werden dürfen. Es kann nur der noch nicht ersetzte Teil der dem Vorteile entsprechenden Quote der Gesamtkosten durch neue Beiträge erfordert werden. Die Gemeinde ist innerhalb dieser Grenze nicht verhindert, die Beiträge nachträglich zu erhöhen (OVG. 32 S. 115).

Werden die Beiträge erst nach der Herstellung einer Veranstaltung erhoben, so kann Derjenige, der zur Zeit der Herstellung zwar Eigentümer war, aber vor der Erhebung aufgehört hat, es zu sein, eben deswegen nicht herangezogen werden (Nöll, KAG. S. 30 n. 10).

8. Die Bestimmungen im Abs. 3—5 beziehen sich sowohl auf den Fall des Abs. 1, als auch auf den des Abs. 2, so daß also das Verfahren über die Auslegung der Pläne und Kostenanschläge und über die Behandlung der Einwendungen sowohl dann Platz greift, wenn die Gemeinden zur Erhebung von Beiträgen berechtigt, als auch dann, wenn sie hierzu verpflichtet sind. Die Vorschriften bezwecken, den beteiligten Grundbesitzern und Gewerbetreibenden durch ein geordnetes Verfahren einen größeren Schutz gegen ungerechte Ueberlastungen zu gewähren. Es soll ihnen die Möglichkeit gegeben werden, von den Plänen und den desfallsigen Gemeindebeschlüssen rechtzeitig Kenntnis zu erlangen und ihre Einwendungen gegen sie geltend zu machen. Die Verfahrens-Vorschriften haben nicht nur instruktionelle Bedeutung. Die Rechtmäßigkeit der Erhebung der Gebühren ist durch die Beachtung der Vorschriften bedingt (PVB. 22 S. 32, 347). Auch die Offenlegung des Planes ist wesentlich, die Offenlegung des Kostennachweises und des Verteilungsplanes genügt nicht (PVB. 22 S. 133).

Der Beschluß der Gemeinde wegen Erhebung von Beiträgen (Abs. 3 Satz 2) hat sich auf die Feststellung des Planes nebst Kostennachweis und die Bestimmung desjenigen Teiles der Kosten zu beschränken, zu welchen die Pflichtigen nach Maßgabe der ihnen erwachsenden besonderen Vorteile höchstens herangezogen werden sollen. Neben der öffentlichen Bekanntmachung kann noch eine Mitteilung an die Beteiligten erfolgen, und auch wenn die letztere allein für genügend erachtet werden sollte, dürfte sich immer noch die öffentliche Bekanntmachung empfehlen, da sich der Kreis der Beteiligten nicht in allen Fällen übersehen läßt. Der Lauf der präklusivischen Frist richtet sich nach der öffentlichen Bekanntmachung. Die Mitteilung ist durch Zustellung zu bewirken und hat die Verwarnung, daß Einwendungen gegen den Beschluß binnen der bezeichneten Frist beim Gemeindevorstande anzubringen sind, sowie für den Fall der öffentlichen Bekanntmachung noch den Hinweis zu enthalten, daß die Frist nach dieser sich richtet.

Die Vorschrift, daß der Plan der Veranstaltung nebst einem Nachweise der Kosten offen zu legen ist, hat die Trennung der Regelung in eine generelle und in eine spezielle und in Verbindung damit die Zerlegung des Plans und des Kostennachweises in einzelne Teile — unter nach und nach zu bewirkender Auslegung, — nicht ausschließen wollen. Wird aus besonderen Gründen örtlicher Natur dieser Weg gewählt, so genügt ein allgemeiner Beschluß des Inhalts, daß die Interessenten, soweit ihnen gegenüber der § 9 KAG. zur Anwendung gelangen könne, verpflichtet seien, Beiträge zu den Kosten der Veranstaltung nach den ihnen erwachsenden besonderen wirtschaftlichen Vorteilen aufzubringen. Für die einzelnen Fälle, in denen die einheitliche Veranstaltung durchgeführt wird, haben dann besondere Beschlüsse und Bekanntmachungen nebst Offenlegungen zu ergehen (OVG. 36 S. 99, PVB. 24 S. 321). (s. Muster für einen Gemeindebeschluß betr. Beitragserhebung für straßenbauliche Veranstaltungen in PVB. 25 S. 820, 24 S. 525).

Es ist nicht erforderlich, daß der Beschluß des Bezirksausschusses seinem Wortlaute nach bekannt gemacht wird (OVG. 32 S. 111). Gegen ihn steht der Gemeinde, wie den zu den Beiträgen heranzuziehenden Interessenten in Stadtgemeinden die Beschwerde an den Provinzialrat zu.

9. Steht der Beschluß der Gemeinde wegen Erhebung von Beiträgen fest, so bleibt dem Gemeindevorstand überlassen, den Vorteil der Einzelnen auf dem seinerseits für zweckmäßig erachteten Wege zu ermitteln und die Einzelnen dementsprechend verhältnismäßig mit Beiträgen heranzuziehen. Gegen diese Heranziehung stehen den Pflichtigen die im § 69 u. ff. KAG. vorgesehenen Rechtsmittel (Einspruch und demnächst Klage) zu. In diesem Verfahren kann auch die Rechtsgültigkeit des der Heranziehung zu Grunde liegenden, wenn auch vom Bezirksausschuß genehmigten Gemeindebeschlusses angefochten und geprüft werden (OVG. 32 S. 123).

Der Einspruch kann sich gegen die Heranziehung insoweit richten, als der geforderte Beitrag den Wert der besonderen Vorteile übersteigt, nicht aber auch aus dem Grunde, weil dieser Beitrag in keinem richtigen Verhältnisse zu den von anderen Pflichtigen zu leistenden Beiträgen steht.

IV. Beiträge zu den Straßenanlagekosten. Nach § 15 Ges. betr. die Anlegung von Straßen 2c. v. 2. Juli 1875 (GS. S. 561) kann durch Ortsstatut festgesetzt werden, daß bei der Anlegung einer neuen, oder bei der Verlängerung einer schon bestehenden Straße, wenn solche zur Bebauung bestimmt ist, sowie bei dem Anbau an schon vorhandenen, bisher unbebauten Straßen und Straßenteilen von dem Unternehmer der neuen Anlage oder von den angrenzenden Eigentümern — von Letzteren, sobald sie Gebäude an der neuen Straße errichten — die Freilegung, erste Einrichtung, Entwässerungs- und Beleuchtungs-Vorrichtung der Straße in der dem Bedürfnisse entsprechenden Weise beschafft, sowie deren zeitweise, höchstens jedoch fünfjährige Unterhaltung, beziehungsweise ein verhältnismäßiger Beitrag oder der Ersatz der zu allen diesen Maßnahmen erforderlichen Kosten geleistet werde. Zu diesen Verpflichtungen können die angrenzenden Eigentümer nicht für mehr, als die Hälfte der Straßenbreite, und wenn die Straße breiter als 26 Meter ist, nicht für mehr als 13 Meter der Straßenbreite, herangezogen werden. Bei Berechnung der Kosten sind die Kosten der gesamten Straßenanlage und beziehungsweise deren Unterhaltung zusammen zu rechnen und den Eigentümern nach Verhältnis der Länge ihrer die Straße berührenden Grenze zur Last zu legen. Das Ortsstatut hat die näheren Bestimmungen innerhalb der Grenze vorstehender Vorschrift festzusetzen. Bezüglich seiner Bestätigung, Anfechtbarkeit und Bekanntmachung gelten die im § 12 des Ges. gegebenen Vorschriften.

Die Vorschrift des § 15 hinsichtlich des Maßstabes, nach welchen die Straßenbaukosten zu verteilen sind, hat sich in der Praxis nicht überall bewährt. Im § 10 KAG. ist deshalb nachgelassen, daß die im § 15 vorgesehenen Beiträge nach einem anderen, als dem dort angegebenen Maßstabe, insbesondere auch nach der bebauungsfähigen Fläche, bemessen werden dürfen. Auch der Kubikinhalt der Gebäude kann in Betracht kommen. Dagegen entbehrt eine statutarische Vorschrift, daß die Anliegerbeiträge nach dem Flächeninhalte der Baugrundstücke berechnet werden sollen, der erforderlichen Bestimmtheit und ist deshalb unwirksam (PVB. 21 S. 115, OVG. 36 S. 61).

Die Eigenschaft einer Straße als einer historischen steht der Erhebung von Beiträgen für Pflasterung und Anlage von Bürgersteigen nicht entgegen. KAG. § 9 läßt nach Wortlaut und Entstehung Beiträge zu für die Herstellung, wie für die Unterhaltung aller im öffentlichen Interesse erforderlichen Veranstaltungen der Gemeinden, daher auch für die historischen Straßen. Der § 15 Fluchtliniengesetzes hat das Besteuerungsrecht der Gemeinden jedenfalls bezüglich der bei Erlaß des Gesetzes bereits vorhandenen und bebauten, sog. historischen Straßen überhaupt nicht getroffen (OVG. 32 S. 124, PVB. 15 S. 251, s. über den Begriff der historischen Straße Jebens PVB. 22 S. 609). In Fällen, auf die das Ges. v. 2. Juli 1875 Anwendung findet, können Beiträge nach § 9 KAG. nicht erhoben werden.

Durch den Umstand, daß einer Gemeinde für die Kanalisation einer Straße keine Kosten erwachsen sind, wird wohl die Erhebung von Beiträgen für die Kosten der Straßenentwässerung auf Grund des § 15 Baufluchten-Ges., nicht aber die Erhebung von Beiträgen zu den Kosten der Grundstücksentwässerung ausgeschlossen. Hinsichtlich der letzteren bildet die ganze Kanalisationsanlage der Stadt eine einheitliche Veranstaltung. Beiträge, die zur Straßenentwässerung gezahlt sind, dürfen

nicht auf Beiträge für Grundstücksentwässerung angerechnet werden. Auch ist es unzulässig, Gebühren für die Benutzung von Kanalisationsanlagen verschiedenartig mit Rücksicht auf die Leistung von' Beiträgen zur Straßenentwässerung abzustufen (OVG. 34 S. 701).

Die überaus reichhaltige, die Anliegerbeiträge betreffende Rechtsprechung des OVG. findet sich zusammengestellt in v. Kamptz „die Rechtsprechung des OVG.", Band 2 S. 12 und ff. Ergänzungs-Band 1 S. 98 Bd. 2 S. 131 und in dem Kommentar von Friedrich s. o. § 49.

V. Uneigentliche Gebühren (Kurtaxen). Nach KAG. § 12 können in Badeorten, klimatischen und sonstigen Kurorten die Gemeinden für die Herstellung und Unterhaltung ihrer zu Kurzwecken getroffenen Veranstaltungen (Badeanstalten, Trinkhallen, Wandelbahnen, Molkenkuranstalten, Brunnenkurwegen, Waldanlagen, usw., aber nicht Theater, Tanzvergnügungen) Vergütungen, sog. Kurtaxen, erheben. Ist der Tarif von der Aufsichtsbehörde — bei Stadtgemeinden von dem Bezirksausschusse — festgesetzt, so unterliegen sie der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren (§ 90 KAG., Art. 58 Abs. 2 Ausf.-Anw. dazu). Die Kurtaxen sind lediglich privatrechtliche, dem Verwaltungsstreitverfahren entzogene Gebühren. Bei Streitigkeiten über Kurtaxen greift der ordentliche Rechtsweg Platz (OVG. 34 S. 196).

§ 56. Der Magistrat hat als Gemeindeverwaltungsbehörde insbesondere folgende Geschäfte:

5. das Eigenthum der Stadtgemeinde zu verwalten und ihre Rechte zu wahren;

In Betreff der Zuständigkeit des Magistrats zur Verwaltung des städtischen Eigentums s. § 49 S. 181.

Die Bestimmung der Nr. 5 legitimiert in Verbindung mit § 56 Nr. 8 den Magistrat nach außen, die Stadtgemeinde in Prozessen zu vertreten, gewährt ihm aber keineswegs die Befugnis, nach eigenem Gutdünken Prozesse anzustellen. Er ist zwar ohne Weiteres zur Prozeßführung legitimiert, er muß aber vor Anstellung der Klage und vor Einlassung auf diese die Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung einholen, wenn er sich nicht verantwortlich machen will. Doch kann durch Gemeindebeschluß (§ 35) Bestimmung darüber getroffen werden, daß in gewissen Fällen Magistrat ohne vorherige Rückfrage sich auf Prozesse einlassen und Prozesse anstellen kann. Die Einklagung rückständiger Pacht-, Miets- und Kapitalzinsen fällt unter die laufende Verwaltung.

Die Verpflichtung zur Wahrung der Rechte der Stadtgemeinde erstreckt sich nicht allein auf die Aufrechterhaltung bestehender Rechte, sondern auch auf die Abwehr unberechtigter Ansprüche und die Fernhaltung unbegründeter finanzieller Belastungen. Demgemäß steht die Befugnis zu der nach § 4 Freizügigkeits-Ges. v. 1. Novbr. 1867 zulässigen Abweisung Neuanziehender, welche sich als eine Gemeindeverwaltungs-Maßregel, nicht als ein Akt polizeilicher Tätigkeit darstellt, dem Magistrate zu (VMB. 1890 S. 35).

§ 56. Der Magistrat hat als Gemeindeverwaltungsbehörde insbesondere folgende Geschäfte:

6. die Gemeindebeamten, nachdem die Stadtverordneten darüber vernommen worden, anzustellen und zu beaufsichtigen. Die Anstellung erfolgt, soweit es sich nicht um vorübergehende Dienstleistungen handelt, auf Lebenszeit; diejenigen Unterbeamten, welche nur zu mechanischen Dienstleistungen bestimmt sind, können jedoch auf Kündigung angenommen

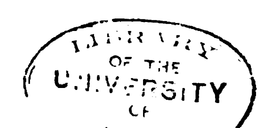
werden. Die von den Gemeindebeamten zu leistenden Kautionen bestimmt der Magistrat nach Anhörung der Stadtverordneten-Versammlung. In Städten bis zu 10,000 Einwohnern (§ 30,2) können die Geschäfte des Gemeinde-Einnehmers nach Vernehmung der Stadtverordneten-Versammlung mit Zustimmung der Regierung dem Kämmerer übertragen werden;

Den Gemeindebeschluß betreffend die Uebertragung der Geschäfte des Gemeinde-Einnehmers an den Kämmerer bestätigt der Bezirks-Ausschuß (§ 16 Abs. 3 Zust.-Gesetz).

Durch das Gesetz betr. die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten vom 30. Juli 1899 (GS. S. 141) haben die in den § 56 Nr. 6, §§ 64, 65 StO. enthaltenen Vorschriften über die Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten eine weitere Ausgestaltung erfahren. Dieses Gesetz beabsichtigt keine Kodifikation des gesamten Kommunalbeamtenrechts, sondern beschränkt sich auf die Regelung derjenigen Punkte, bezüglich deren das Bedürfnis einer Neuordnung mehr oder weniger dringlich in der Praxis hervorgetreten war. Von diesem allgemeinen Gesichtspunkte aus regelt das Gesetz weder die Rechtsverhältnisse der Beamten aller Kommunalverbände noch auch alle Rechtsverhältnisse der Beamten innerhalb der von ihm berücksichtigten Kommunalverbände. In ersterer Beziehung beschränkt es seinen Geltungsbereich im Wesentlichen auf Stadt- und Landgemeinden, Amtsbezirke und Kreiskommunalverbände; die Verhältnisse der Provinzialbeamten berührt es nur durch die allgemeinen Bestimmungen der §§ 1—7. In der zweiten Beziehung regelt das Gesetz, wie seine Ueberschrift ergibt, nur die Anstellung und Versorgung (Besoldung, Pensionierung, Witwen- und Waisenversorgung) der Kommunalbeamten in einigen wichtigen Beziehungen. Im Gebiete der Anstellung greift es nur diejenigen Rechtsverhältnisse heraus, welche die Begründung der Beamteneigenschaft und die Dauer des Anstellungsverhältnisses betreffen, läßt indessen die nach den Gemeindeverfassungsgesetzen bestehenden Verschiedenheiten in der Art der Bestallung der Beamten, d. h. die Bestimmungen über Wahl oder Anstellung, über Bestätigung u. s. f., unberührt. Entsprechend der Absicht des Gesetzes, vornehmlich die wirtschaftlichen Rechtsverhältnisse der Beamten zu regeln, werden die kommunalen Ehrenbeamten (s. S. 325) durch das Gesetz nicht betroffen, ebenso wenig diejenigen Kommunalbeamten, die das Amt nur nebenbei ausüben (s. u. S. 330), hinsichtlich deren es den Kommunalverbänden überlassen ist, die bezüglichen Verhältnisse im Einzelfalle zu regeln. Nur teilweise werden von dem Gesetz die auf Probe, zur vorübergehenden Beschäftigung und zur Vorbereitung angestellten Kommunalbeamten betroffen, auf diese finden nur die §§ 1, 6, 7 des Ges. Anwendung (s. u. S. 329).

Während mit den aus dem Vorstehenden sich ergebenden Maßgaben die allgemeinen Bestimmungen (§§ 4—7) des KBG. alle Beamtenkategorien der in demselben erwähnten Kommunalverbände betreffen, nehmen innerhalb der mit § 8 beginnenden besonderen Bestimmungen einzelne Beamtenklassen wiederum eine Sonderstellung ein. Hierher gehören insbesondere aus dem Kreise der städtischen Beamten die Mitglieder des kollegialischen Gemeindevorstandes (Magistrats), sowie in Städten ohne kollegialischen Gemeindevorstand die Bürgermeister und deren Stellvertreter (Beigeordnete), auf deren Rechtsverhältnisse die besonderen Bestimmungen über städtische Beamte (§§ 8—17) nur im Umfange der §§ 14 und 15 (Erweiterung der Pensionsberechtigung und Einführung der Hinterbliebenen-Versorgung) Anwendung finden. Die übrigen Verschiedenheiten in der Behandlung einzelner Beamtenkategorien im Rahmen der besonderen Bestimmungen, ergeben sich aus §§ 19 u. 23 (Gemeindeforstbeamte) und 25 Ziff. 2.

Das KBG. war für den Umfang der Monarchie mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande erlassen. Hinsichtlich der Beamten der Stadt- und Landgemeinden der Hohenzollernschen Lande ist es durch die Hohenzollernsche Gemeindeordnung vom 2. Juli 1900 (GS. S. 189) mit den sich aus §§ 87 ff. a. a. O. sich ergebenden Maßgaben eingeführt worden.





Zur Ausführung des KBG. ist unter dem 12. Oktober 1899 eine Anweisung des Ministers des Innern (BMB. S. 194) ergangen, welche in den nachfolgenden Erörterungen berücksichtigt ist. Von den Bestimmungen des Ges. kommen hier zu § 56 Nr. 6 StO. in Betracht die §§ 1, 2, 8—10.

§ 1. Als Kommunalbeamter im Sinne dieses Gesetzes gilt, wer als Beamter für den Dienst eines Kommunalverbandes (§§ 8—24) gegen Besoldung angestellt ist. Die Anstellung erfolgt durch Aushändigung einer Anstellungsurkunde.

§ 2. Die Rechtsverhältnisse der auf Probe, zu vorübergehenden Dienstleistungen oder zur Vorbereitung angestellten Kommunalbeamten unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzes nur insoweit, als dies ausdrücklich vorgesehen ist. Die Anstellung auch dieser Beamten erfolgt nach § 1 Satz 2.

Auf Personen, welche ein Kommunalamt nur als Nebenamt oder als Nebentätigkeit ausüben oder ein Kommunalamt führen, das seiner Art oder seinem Umfange nach nur als eine Nebentätigkeit anzusehen ist, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 8. Die Anstellung der städtischen Beamten erfolgt, unbeschadet der Vorschriften in §§ 9 und 10, auf Lebenszeit.

Für die Beamten der städtischen Betriebsverwaltungen findet Abs. 1 nur insoweit Anwendung, als die Stadtgemeinden dies beschließen. Welche Verwaltungszweige zu den städtischen Betriebsverwaltungen zu rechnen sind, kann durch Ortsstatut festgesetzt werden.

§ 9. Abweichungen von dem Grundsatze der Anstellung auf Lebenszeit (§ 8 Abs. 1) können durch Ortsstatut oder in einzelnen Fällen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde festgesetzt werden.

Soweit hiernach eine Anstellung auf Kündigung zulässig ist, darf die Kündigung nur auf Grund eines Beschlusses des kollegialischen Gemeindevorstandes (Magistrats) oder, wo ein solcher nicht besteht, eines aus dem Bürgermeister und den Beigeordneten (Schöffen, Ratmänner) gebildeten Kollegiums erfolgen.

§ 10. Der Anstellung kann eine Beschäftigung auf Probe vorangehen. Dieselbe darf in der Regel die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigen. Eine Ausdehnung der probeweisen Beschäftigung ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

Im Uebrigen hat bei Beamten, welche probeweise oder zu vorübergehenden Dienstleistungen oder zum Zwecke der Vorbereitung beschäftigt werden, die Regelung der Annahmebedingungen vor dem Antritt der Beschäftigung zu erfolgen.

Durch die vorstehenden Bestimmungen wird § 13 des Gesetzes, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen der Kommunalverbände mit Militäranwärtern vom 21. Juli 1892 (GS. S. 214), nicht berührt.

Die §§ 3—7, 11—15, 24 sind unten bei §§ 64 u. 65 abgedruckt.

Literatur: Kautz u. Appelius, Preußisches Kommunalbeamtenrecht, 1900 Berlin (J. J. Heines Verlag). Preuß, Das städtische Amtsrecht in Preußen, 1902 Berlin (Reimer). Ebner, Die Rechtsverhältnisse der städtischen Gemeindebeamten in Preußen, Verw.-Archiv 8 S. 280; 9 S. 27. Freytag, das Ges. betr. die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten vom 30. Juli 1899, Berlin 2. Auflage 1900 (Heymann). Ledermann desgl. Berlin 1899 (Guttentag'sche Sammlung). Kremski desgl. Leipzig (Serig 1899), Loevenich desgl. Hamm (1899); Jebens im Preuß.-Verw.-Blatt Jahrg. 21 S. 53.

A. Anstellung der Gemeindebeamten (Begründung der Beamteneigenschaft).

1. Der Wille der Stadtgemeinde wird gebildet durch den Magistrat und die Stadtv.-Vers., die Ausführung dieses Willens liegt dem Magistrat mittelst der städtischen Beamten ob. Indem die städtische Verfassung diese als die berufenen Organe zur Durchführung des Willens der Stadtgemeinde hinstellt, sind die städtischen Aemter wesentlich für den Organismus der Stadt.

a) Weder die StO. noch das KBG. gibt eine Definition des Begriffes „städtischer Beamter.“ Die im § 1 KBG. gegebene Begriffs-Erläuterung „Kommunalbeamter“ soll keine allgemeine gültige Definition geben, sondern nur den Wortgebrauch im Sinne dieses Gesetzes festlegen. Für die Beamteneigenschaft im Sinne der §§ 350 u. ff. des Straf-GB. ist § 1 KBG. nicht maßgebend, dagegen wohl für die Anwendung des Steuervorrechts der Kommunalbeamten.

Die Begriffsbestimmung des Beamtenverhältnisses gehört dem öffentlichen Rechte an. Danach sind städtische Gemeindebeamte alle diejenigen Personen, welche in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse zur Stadt stehen und in dieses durch einen besonderen öffentlich-rechtlichen Akt (s. u. S. 327 u. ff. n. 3) zum Zwecke der Ausübung von Gemeindegeschäften bestellt sind (s. Stier-Somlo Verw.-Archiv 12 S. 447 u. die dort angeführte Literatur. Gegen die herrschende Auffassung besonders Preuß a. a. O. S. 77 u. ff. 207 u. ff.). Wesentlich ist für den Kommunal- ebenso wie für den Staatsbeamten dieses eigentümlich begründete, ihn zur besonderen Treupflicht verpflichtende öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zu seinem Dienstherrn, zur Stadt bezw. zum Staate (s. o. S. 97 n. 2, OVG. 20 S. 128, 16 S. 154, 19 S. 62, 20 S. 39), gleichgültig dagegen ist, ob der das Amt bildende Tätigkeitskreis dauernd übertragen ist, ob er den Aufwand der gesamten oder auch nur vorwiegenden Lebenstätigkeit erfordert, ob die Dienste belohnt werden. Es gehören daher nicht zu den städtischen Beamten diejenigen, welche auf Grund eines privatrechtlichen Dienstvertrages sich der Stadt zu Diensten verpflichten, weil sie durch diesen Vertrag nicht in ein Unterordnungs-Verhältnis zur Stadt treten, sondern ihr gegenüber als gleichberechtigte Kontrahenten stehen.

aa) Die StO. enthält keine Vorschriften darüber, in welchem Umfange die Stadtgemeinden zum Zwecke der Ausübung von Gemeindegeschäften Beamte anzustellen verpflichtet und andererseits berechtigt sein sollen, die erforderlichen Kräfte im Wege des Privatvertrages anzunehmen. Hier gesetzliche Grenzen festzustellen, ist ebenso vermieden, wie dies für das Gebiet der Staatsverwaltung vermieden worden ist. Es ist ohne Weiteres einleuchtend, daß nicht jede im Kommunaldienst tätige Person als Beamter angesehen werden kann. Es sind, wie im Staatsdienste, so auch im Kommunaldienste, eine große Anzahl von Personen, sowohl im Arbeiter- und Dienstbotenverhältnis, als auch auf Grund anderweiter zivilrechtlicher Verträge beschäftigt und tätig, welche aus den verschiedensten Gründen für eine Anstellung als Beamte nicht in Frage kommen können. Eine gesetzliche Bestimmung über den Kreis derjenigen Personen, welche als Beamte angestellt werden müßten, könnte demnach immer nur einen Teil der im Kommunaldienst tätigen Personen umfassen. Eine Begrenzung der als Beamte anzustellenden Personen gesetzlich festzulegen, würde sich aber auch als undurchführbar erweisen. Mit den wechselnden und sich erweiternden Aufgaben der Gemeinden ist auch die Frage des Personals anhaltend im Fluß, sodaß eine gesetzliche Festlegung nur hinderlich sein könnte. Auch erscheint es nicht empfehlenswert, den Kreis derjenigen Personen, welche als Beamte anzustellen, den jeweiligen örtlichen Verhältnissen entsprechend ortsstatutarisch festzulegen, wie das früher in Hannover zum Teil vorgeschrieben war, durch KBG. § 25 Satz 2 aber außer Kraft gesetzt ist. Ein solcher Zwang zu ortsstatutarischer Festlegung würde ebenso wenig mit den in stetem Flusse befindlichen Bedürfnissen rasch wachsender Städte verträglich sein und dadurch nur ein großer Zeitaufwand ohne entsprechenden Erfolg verursacht werden. Die Praxis der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte hat für das Kommunalbeamtenrecht als leitenden Grundsatz festgehalten, daß obrigkeitliche Funktionen, d. h. Funktionen, welche organisch in die Verfassung des Staates eingreifen und Zwecke zu erfüllen haben, die in direkten Beziehungen zu den Aufgaben des Staates

stehen, ausschließlich von Beamten ausgeübt werden müssen, daß aber die Kommunen nicht verpflichtet sind, die nicht mit solchen Funktionen auszustattenden, besonders die zu technischen, wissenschaftlichen, künstlerischen, oder die zu mechanischen Dienstleistungen benötigten Kräfte im Wege des öffentlich-rechtlichen Beamtenkontrakts anzustellen (OVG. 20 S. 126; 22 S. 67; 27 S. 431). Dasselbe muß insbesondere auch für sämtliche im Arbeiterverhältnis beschäftigten und im Allgemeinen auch für die ausschließlich zum Dienst in den kommunalen Betriebsverwaltungen bestimmten Personen, falls ihnen obrigkeitliche Funktionen nicht übertragen sind, gelten. So werden für die Dienste in städtischen Theatern, Museen, Badeetablissements, Gasanstalten, Schlachthöfen im Allgemeinen Nichtbeamte angenommen werden können, während im Einzelnen einem Schlachthofvorsteher, welchem die Befugnis zum Erlaß polizeilicher Verfügungen (z. B. Betreffs der Verweisung minderwertigen Fleisches auf die Freibank) übertragen werden soll, Beamteneigenschaft eingeräumt werden muß (Ausf.-Anw. Art. 1 Nr. 5, s. o. § 56 S. 272). Zu den mechanischen, auch von Nichtbeamten wahrnehmbaren Dienstleistungen werden die Funktionen von Pförtnern, Dienern, Kopisten, Arbeitern und anderen ähnlich beschäftigten Personen gerechnet werden können. Auch werden solche Beschäftigungsarten, welche von vornherein zeitlich oder sachlich begrenzt — z. B. die Bearbeitung einer kommunalen Entwässerungsanstalt — oder welche auf Probe oder zur Vorbereitung eingegangen sind, nicht Beamten vorzubehalten, sondern zur privatrechtlichen Regelung freizugeben sein, vorausgesetzt, daß obrigkeitliche Funktionen bei den zu übertragenden Geschäften nicht in Betracht kommen (s. Ausf.-Anw. Art. 1 Nr. 6). An diesen Grundsätzen ist für die Zukunft um so mehr festgehalten, als eine entgegengesetzte Stellungnahme der Bewegungsfreiheit der Stadtgemeinden, insbesondere auf dem wichtigen Gebiete der kommunalen Betriebsverwaltungen, Fesseln anlegen würde, welche ihre Konkurrenzfähigkeit gegenüber privaten Unternehmungen schädigen könnte.

Das Verhältnis der durch privatrechtlichen Dienstmietvertrag für den Dienst der Gemeinde angenommenen Personen ist in Ermangelung anderweiter Vereinbarungen nach den Bestimmungen der §§ 611—630 BGB. zu beurteilen.

bb) Allerdings darf die hier gewährte Freiheit nicht zum Nachteile der Beamtenanwärter in der Richtung mißbraucht werden, daß ihnen eine größere Zahl eigentlicher Beamtenstellen durch übermäßige Ausdehnung etwa der aushilfsweise eingegangenen privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnisse entzogen würde. Um der letzteren Gefahr vorzubeugen, hat es jedoch im KBG. eines besonderen Rechtssatzes nicht bedurft, da die allgemeinen Vollmachten der Kommunalaufsichtsbehörden dazu hinreichen, die Neubegründung und ordnungsmäßige Besetzung von Beamtenstellen, welche sich im Organismus der Kommunalverwaltung als erforderlich ergeben, herbeizuführen. In dieser Beziehung ist zunächst für das gesamte Gebiet der Ortspolizeiverwaltung an der durch das Ges. vom 11. März 1850 (s. u. § 62) begründeten staatlichen Organisationsbefugnis festgehalten. Aber auch darüber hinaus bleibt es Recht und Pflicht der Aufsichtsbehörde, die Wahrnehmung obrigkeitlicher Funktionen durch Beamte nötigenfalls im Wege des Zwanges durchzusetzen. In der Berechtigung der Aufsichtsbehörde zu denjenigen Maßregeln, welche erforderlich sind, um die Verwaltung in dem ordnungsmäßigen Gange zu erhalten (s. u. § 76 n. 4 letzt. Abs.) und in der durch § 11 KBG. festgestellten Regulierung unzulänglicher Beamtenbesoldungen ist weiterhin die Befugnis enthalten, auch für solche Funktionen, welche zwar nicht obrigkeitlicher Natur sind, aber aus organisatorischen Gründen von besoldeten Beamten wahrgenommen werden müssen, die Anstellung solcher zu verlangen. Hiernach soll nach Ausf.-Anw. Art. I Nr. 5 Abs. 3 es der Aufsichtsbehörde zustehen, zur Verwaltung umfangreicher, verantwortlicher und ständiger Sekretariatsgeschäfte in einer größeren Gemeinde, welche bisher in unzulänglicher Weise durch Privatschreiber des mit einem Dienstunkostenpauschsatze bedachten Bürgermeisters versehen worden sind, die Anstellung eines besoldeten Bureaubeamten zu verlangen. Das Recht der Aufsichtsbehörden, aus organisatorischen Gründen die Errichtung neuer Beamtenstellen und die Anstellung besoldeter Beamten zu verlangen, ist in OVG. 41 S. 151 (BVB. 1902 S. 71, PVB. 24 S. 53) anerkannt, s. auch Freytag S. 76. Anderer Meinung Kautz-Appelius S. 48 und Preuß S. 264, 377.

Die Errichtung neuer Beamtenstellen erfolgt durch einfachen Gemeindebeschluß, durch Ortsstatut nur in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen, so bei Einrichtung von Magistratsstellen unter Abweichung von den Normen der StO. (§§ 29, 30) und ebenso bei einer von den Normen der StO. abweichenden Organisation der Verwaltungsdeputationen (s. § 59 Abs. 3 StO.). In der Regel erfolgt die Errichtung neuer Stellen durch den Etat. Der hierin enthaltene Gemeindebeschluß über die Errichtung einer neuen Beamtenstelle bildet die dauernde rechtliche Grundlage für die Organisation und Dotierung dieser Stelle. Die einmal bewilligte organisatorische Einrichtung ist, sofern im Etat nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist, auf die Dauer bewilligt. Weder Magistrat noch Stadtv.-Vers. können also einseitig eine solche Position aus dem nächsten Etat wieder ausstreichen (Preuß S. 369).

b) Die städtischen Beamten sind Ehren- oder Berufsbeamte. (Preuß S. 357.) Erstere haben ihr Amt unentgeltlich, letztere nur gegen die bei der Uebernahme desselben zugesicherte Besoldung zu verwalten. Doch gehören zu ersteren auch diejenigen, welche als Entgelt ihrer Dienstleistungen lediglich eine unwesentliche zur Deckung ihrer Amtsunkosten bestimmte Barentschädigung erhalten (§ 64 Abs. 4 Ausf.-Anw. KBG. Art. I Nr. 1c). Ehrenämter können nur stimmfähige Bürger der Stadt verwalten und diese sind zu ihrer Uebernahme auch verpflichtet (§ 74 StO.). Zur Verwaltung eines städtischen Berufsamtes ist dagegen Niemand verpflichtet, wie andererseits auch jeder Nichtgemeindeangehörige dazu befähigt ist. Beide Beamtenkategorien sind aber in gleicher Weise Organe des Willens der Stadtgemeinde, beide stehen in gleicher Weise im Dienste der Stadt und haften ihr für gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten. Während — abgesehen von den besoldeten Magistratsmitgliedern — die Berufsbeamten vom Magistrat gewählt werden, sind die Stadtv. zur Wahl der städtischen Ehrenbeamten berufen, so der Mitglieder der städtischen Deputationen und Kommissionen (§ 59) und der Bezirksvorsteher (§ 60). Auf die Ehrenbeamten finden die Bestimmungen des KBG. keine Anwendung (s. § 2 Abs. 2 KBG., Art. 1 Nr. 1c Ausf.-Anw.).

c) Beamte der Stadtgemeinde sind auch der Bürgermeister und sämtliche Mitglieder des Magistrats. Unter den Gemeindebeamten, von denen im § 56 Nr. 6 die Rede, sind aber nur diejenigen zu verstehen, welche vom Magistrat anzustellen sind, d. h. welche weder Mitglieder des Magistrats (§ 29), noch der Verwaltungsdeputationen (§ 59), noch Bezirksvorsteher (§ 60) sind, wenngleich letztere vom Magistrat bestätigt werden.

Als Gemeindebeamte sind nicht zu betrachten: Lehrer an städtischen Gymnasien, (MR. 1864 S. 138), überhaupt Lehrer an städtischen Schulen (EK. 23. Juni 1858, BMB. S. 156, RZE. 37 S. 298, OVG. 14 S. 75), Geistliche, sowie Kirchendiener an städtischen Kirchen. Ferner werden als Gemeindebeamte in der Regel nicht anzusehen sein: Rats-Zimmer- und -Maurermeister, deren Verhältnis zur Gemeinde ein rein privatrechtliches, durch Vertrag geregeltes, ist. In einem gleichen vertragsmäßigen Verhältnis stehen meist auch nur die Armen- und Hospitalärzte. (MR. 1840 S. 173.) Ob letztere als Gemeindebeamte zu betrachten, kommt auf die Art ihrer Berufung und Anstellung an (s. auch unt. S. 330 bb). Zu den Gemeindebeamten gehören aber neben den Bureau- und Kassenbeamten, Boten usw. die von der Gemeinde angestellten besonderen Standesbeamten und deren Stellvertreter, die städtischen Eichmeister, wenn sie Gehalt oder Tantième aus Gemeindemitteln beziehen — (die rechtliche Stellung der Eichmeister wird durch die Reichsgesetzgebung beeinflußt (PBB. 25 S. 163), — die städtischen Sparkassenbeamten, überhaupt alle besoldeten Berufsbeamten, selbst dann, wenn es sich um nebenamtliche oder nebenberufliche Funktionen handelt. Das KBG. bezeichnet die Gemeindebeamten des § 56 Nr. 6 als „städtische Beamte" (§§ 8, 12, 14 KBG.), ihnen die „Beamten der Stadtgemeinde" gegenüberstellend und darunter auch die Magistratsmitglieder begreifend (§ 15).

Die städtischen Gemeindebeamten zerfallen in drei Klassen:

die oberen Gemeindebeamten, welche einzelne Verwaltungszweige oder städtische Anstalten zu leiten haben (Oberförster, Baudirektoren, Schulinspektoren, Gasanstalts- und Wasserwerksdirektoren). Die StO. hebt diese Art von Gemeindebeamten, für welche eine wissenschaftliche oder technische Ausbildung erfordert

wird, nicht besonders hervor; zu ihnen gehören auch die Magistrats-Assessoren, s. § 29 n. 4 S. 140;

die Subalternbeamten, deren Dienst eine eigentümliche Geschäftsbildung erfordert;

Unterbeamte, welche überwiegend zu mechanischen Dienstleistungen bestimmt sind, deren Dienst keine besondere Ausbildung erfordert.

Eine besondere Stellung nehmen noch die Polizeibeamten ein (§ 62 StO., § 11 Abs. 2 KBG., § 4 Ges. vom 11. März 1850) und die Gemeindeforstbeamten (s. u. n. 4 zu § 1 des Ges. vom 21. Juni 1892 und § 23 KBG.).

2. KBG. hat die bestehenden Bestimmungen der StO. über die Art der Anstellung der Beamten nicht abgeändert. Die Anstellung (Wahl) der unter § 56 Nr. 6 fallenden Gemeindebeamten steht dem Magistrat zu.

a) Eine Mitwirkung bei der Anstellung ist der Stadtv.-Vers. in sofern zugestanden, als sie einerseits über die Anstellungsbedingungen mitzubeschließen hat (§ 9 Abs. 1 KBG.), andererseits aber auch über die Anstellung selbst vernommen werden soll. Es fehlt aber an Bestimmungen darüber, inwieweit ihr ein Widerspruchsrecht gegen die getroffene Wahl zusteht. OT. (Strieth. Archiv 24 S. 186) hielt die Vernehmung der Stadtverordneten für so wesentlich, daß ihre Unterlassung die Anstellung nichtig mache. Die herrschende Meinung geht jedoch dahin, daß diese Vernehmung eine innere Angelegenheit der Gemeinde ist. Durch ihre Unterlassung wird die Rechtsgültigkeit der Anstellung gegenüber dem Angestellten nicht berührt und die Stadtgemeinde kann daher aus dem Unterbleiben der Anhörung der Stadtverordneten-Versammlung nicht das Recht geltend machen, dem betr. Beamten die Beamteneigenschaft zu versagen (RZE. 37 S. 241, PVB. 17 S. 333). Nach der herrschenden Meinung räumt die Vorschrift, daß die Stadtv.-Versammlung vor Anstellung eines Gemeindebeamten vernommen werden soll, dieser nicht eine entscheidende Stimme, sondern nur ein votum consultatioum ein. (PVB. 14 S. 498.) Gewiß wird der Magistrat tatsächlich begründete und an sich erhebliche Einwendungen der Stadtv. gegen die moralische Würdigkeit und die geschäftliche Qualifikation des Anzustellenden nicht unberücksichtigt lassen, wenn er sich nicht regreßpflichtig machen will. Will er aber die erhobenen Einwendungen nicht als richtig anerkennen oder glaubt er, über dieselben hinweggehen zu können, so liegt hierin nach der herrschenden Ansicht doch keine Meinungsverschiedenheit beider Kollegien im Sinne des § 36, welche ein Anrufen und eine Entscheidung des Bezirksausschusses rechtfertigte. (So Leidig S. 150, Jebens S. 189, Ebner 8 S. 291/293, Preuß S. 385, Ledermann S. 269; in den früheren Auflagen wurde mit Schön S. 144 die entgegengesetzte Ansicht vertreten.) Uebrigens besteht eine Verpflichtung zur Anhörung nicht schon bei probeweiser, sondern erst bei der definitiven Anstellung. Eine singuläre Vorschrift enthält § 18 des Sparkassen-Reglements vom 12. Dezbr. 1838. Darnach kann die Stadtv.-Vers. statutarisch zur Wahl der bei einer Sparkasse anzustellenden Beamten berufen werden (s. o. S. 296).

b) Aber auch der Aufsichtsbehörde gegenüber ist der Magistrat in dem Rechte der Anstellung der städtischen Beamten im Allgemeinen einer Beschränkung nicht unterworfen. Der Aufsichtsbehörde steht weder ein Widerspruchsrecht, noch ein Bestätigungsrecht bei der Anstellung der städtischen Gemeindebeamten zu. Nur die städtischen Polizeibeamten (§ 4 Abs. 1 des Ges. v. 11. März 1850 s. u. § 62) bedürfen der Bestätigung des Reg.-Präsidenten und die besonderen Standesbeamten der Genehmigung des Ober-Präsidenten (§ 4 des Reichsges. betr. die Beurkundung des Personenstandes pp. vom 6. Februar 1875, s. u. § 62 III). Dagegen besteht eine wesentliche Beschränkung des Anstellungsrechts durch die gesetzliche Verpflichtung der Stadtgemeinden zur Berücksichtigung der Militäranwärter bezw. der Zivilversorgungsberechtigten bei der Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen (s. u. D) und der Forstversorgungsberechtigten bei Besetzung der Forstbeamtenstellen (s. u. D zu § 1 n. 4 des Ges. v. 21. Juli 1892).

c) Lediglich der Bestimmung bezüglich dem Ermessen des Magistrats unterliegen ferner die persönlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten, die der Gemeindebeamte

für sein Amt mitzubringen hat. Gesetzliche Vorschriften über eine wissenschaftliche, technische oder praktische Vorbildung der städtischen Beamten bestehen nicht. Indeß wird namentlich in den größeren Städten bei den anzustellenden Beamten eine gewisse Vorbildung, meist dieselbe, wie bei den entsprechenden Klassen der Staatsbeamten, für die Anstellung erfordert. Auch kann der Magistrat die ihm nötig erscheinenden Prüfungen selbst abhalten, und die Verpflichtung der Stadt zur Anstellung von Militäranwärtern ist durch dieses Prüfungsrecht eingeschränkt.

d) Der § 14 Zust.-Ges., wonach über die Gültigkeit von Wahlen der Gemeindebeamten, welche der Bestätigung nicht bedürfen, der Bez.-Ausschuß beschließt, greift bezüglich der vom Magistrat gemäß § 56 n. 6 anzustellenden Gemeindebeamten nicht Platz (s. u. § 60).

3. Die StO. enthält sich jeder Bestimmung darüber, in welchen Formen sich der Akt der Anstellung der städtischen Gemeindebeamten vollzieht bezw. welche Momente zusammentreffen müssen zur Begründung der Annahme, daß die Anstellung als Gemeindebeamter perfekt und in das Leben getreten ist. Mag auch das Beamtenverhältnis nur in gewissen Richtungen nach den Grundsätzen des Privatrechts zu beurteilen sein und im Uebrigen dem öffentlichen Rechte angehören, immer ist rechterzeugender Faktor der ausdrücklich erklärte oder doch sonst erkennbare Wille der Beteiligten. Es muß die auf die Begründung und Durchführung eines dauernden Dienstverhältnisses gerichtete Absicht beider Teile zum Ausdruck gebracht und die Realisierung derselben mit Sicherheit zu entnehmen sein. Das Reichsgericht hat jedoch in einem Erkenntnis (RZE. 37 S. 225) angenommen, daß die Anstellung eines städtischen Beamten sich auch stillschweigend vollziehen könne, indem es den Willen der Beteiligten, ein Beamtenverhältnis zu begründen, in der allgemeinen Lage des Falles, insbesondere in dem tatsächlichen Fortbestehen eines Beschäftigungs-Verhältnisses dokumentiert fand, welches zweifellos ursprünglich nicht als Beamten-Anstellung gedacht war. Bei der Beurteilung desselben Beschäftigungsverhältnisses hatte aber OVG. (18 S. 55) ausgesprochen, daß es als Beamtenanstellung nicht zu qualifizieren sei, abgesehen davon, daß die Annahme einer stillschweigenden Anstellung schon an sich nicht unbedenklich sei. (OVG., PVB. 11 S. 132.) Eine solche Divergenz in der Begriffsbestimmung der Beamtenanstellung mußte aber in der Praxis zu um so schwereren Unzuträglichkeiten führen, als jeder angestellte Beamte, soweit seine Dienstleistungen andere als nur vorübergehende oder mechanische sind, im Gebiete der StO. 1853 und der dieser nachgebildeten Städteordnungen kraft Gesetzes als lebenslänglich angestellt gilt und jede vom Magistrat generell oder speziell der Anstellung etwa beigefügte Einschränkung, insbesondere ein Kündigungsvorbehalt, als rechtlich unwirksam erachtet wird. (OT. Striethorst's Archiv Bd. 90 S. 220, RZE. Bd. 37, S. 225, OVG. Bd. 12 S. 48 (PVB. 14 S. 497.) Somit handelte es sich für eine Stadt im Falle des Zweifels über das juristische Wesen eines Beschäftigungs-Verhältnisses im Gebiete der genannten Städteordnungen im Allgemeinen nicht bloß darum, ob der Beschäftigte ein Beamter, sondern auch, ob er lebenslänglich angestellter Beamter mit einem dauernden Gehaltsanspruch gegen die Stadt ist. Angesichts so erheblicher Rechtsfolgen bedurfte es zur unzweideutigen Feststellung des auf die Begründung eines wirklichen Beamtenverhältnisses gerichteten Willens der Beteiligten eines formellen, äußerlichen Kriteriums, weil eine klare Unterscheidung des privatrechtlichen Dienstmietvertrages von dem öffentlich-rechtlichen Beamtenkontrakt in der Praxis vermißt wird, denn weder die Ableistung des Diensteides noch die Art der übertragenen Geschäfte liefert ein essentielles Moment für den Beamtenbegriff. Als sicherstes Kriterium der Beamtenanstellung hat das KBG. im Einklange mit dem Rechte der Reichsbeamten (§ 4 Reichsbeamten-Ges. vom 31. März 1873) die Aushändigung einer Anstellungsurkunde festgesetzt. Indem § 1 KBG. nur denjenigen für einen Kommunalbeamten erklärt, wer als Beamter für den Dienst eines Kommunalverbandes gegen Besoldung angestellt ist und dann im zweiten Satz hinzufügt, „die Anstellung erfolgt durch Aushändigung einer Anstellungs-Urkunde", wird die dargelegte Unsicherheit des durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts herbeigeführten Rechtszustandes beseitigt.

a) An die Uebergabe der Anstellungs-Urkunde ist für die Anstellung der Kommunalbeamten konstitutive Wirkung (die konstitutive Kraft eines kommunalen Willensaktes) geknüpft und damit die Annahme einer stillschweigenden, aus konkludenten Handlungen hergeleiteten Anstellung beseitigt. Nach dem KBG. kann die Anstellung eines Gemeindebeamten nur allein und ausschließlich durch Aushändigung der Anstellungs-Urkunde erfolgen. Es ist dies der die Beamteneigenschaft begründende formale Akt, so daß es in Zukunft ausgeschlossen sein soll, diese Eigenschaft aus irgend welchen anderen Momenten, etwa aus der Art oder der Dauer der Beschäftigung, aus der Vereidigung usw. zu folgern. Die Anstellungsurkunde ist nach dem KBG. nicht ein Erkenntnismittel, sondern die wesentliche Voraussetzung der Anstellung als Beamter (OVG. 42 S. 68, Freytag S. 27).

Von besonderer Wichtigkeit wird das durch das Erfordernis der Anstellungs-Urkunde eingeführte wesentliche Unterscheidungsmerkmal für diejenigen Gruppen von Kommunalbediensteten, welche wie die Funktionäre städtischer Betriebsverwaltungen, schon nach der bisherigen Praxis teils im Wege des privatrechtlichen Vertrages, teils in dem des öffentlichen Beamtenkontrakts angenommen zu werden pflegten.

Wie der privatrechtliche Vertrag, so ist auch der öffentlich-rechtliche Beamten-Kontrakt ein zweiseitiges Rechtsverhältnis, bestehend aus Aushändigung und Annahme der Anstellungsurkunde. Niemand kann ohne oder gegen seinen Willen Kommunalbeamter sein. Die Annahme der Anstellungs-Urkunde Seitens des Anzustellenden ist erforderlich, demgemäß beginnt auch das Beamtenverhältnis mit der Aushändigung der Anstellungs-Urkunde, was allerdings nicht ausschließt, daß in derselben ein späterer Termin des Beginns festgesetzt wird. (Preuß S. 406. Abweichend Ebner 8 S. 314.) — Der Annahmewille des Anzustellenden braucht nicht ausdrücklich erklärt zu werden, kann vielmehr aus den Tatumständen gefolgert werden. (s. Ebner 8 S. 298.)

b) Was die Form der Anstellungs-Urkunde betrifft, so erklärt es die Ausf.-Anw. Art. I Nr. 3 für erwünscht, daß sie durch das die Beamtenverhältnisse des Kommunalverbandes ordnende Ortsstatut festgestellt werde. Jedenfalls ist die Form möglichst einfach zu halten und so zu fassen, daß über den Beamtencharakter des Anzustellenden kein Zweifel obwalten kann. In der Anstellungs-Urkunde muß zum deutlichen Ausdruck gelangen, daß der Betreffende „als Beamter" angestellt sei. Neben diesem wesentlichen Bestandteil der Anstellungs-Urkunde wird die Aufnahme der beobachteten Bestallungsformalitäten, der Anstellungsdauer, der Amtskautionen und etwaiger besonderer Verabredungen sich empfehlen. Die Ausf.-Anw. (Art. I Nr. 3) empfiehlt für die Anstellungs-Urkunden eines städtischen Polizei-Inspektors und eines städtischen Bureau-Assistenten folgende Formulare:

aa) Nach Vernehmung der Stadtv.-Vers. und nach Bestätigung durch den Königl. Reg.-Präs. zu N. werden Sie hierdurch zum Polizei-Inspektor für die Stadtgemeinde X. und damit zum städtischen Beamten auf Lebenszeit ernannt. An Gehalt wird Ihnen ein Jahresbetrag von . . . Mk. und Dienstkleidung nach Maßgabe des Reglements von . . . gewährt.

bb) Nach Vernehmung der Stadtv.-Vers. werden Sie hierdurch zum Bureau-Assistenten in der Stadt X. mit Beamteneigenschaft ernannt. Ihre Anstellung erfolgt unter dem Vorbehalt dreimonatlicher Kündigung nach Maßgabe des Ortsstatuts vom . . . Als Gehalt haben Sie einen Jahresbetrag von . . . Mk. zu beziehen.

Die Ausf.-Anw. gibt den Reg.-Präs. zur Erwägung anheim, ob es sich nicht empfiehlt, für die ihrer Aufsicht unterstellten Kommunalverbände Muster von Anstellungs-Urkunden der einzelnen Beamtenkategorien zu erlassen.

Die Anstellungs-Urkunden unterliegen nach Nr. 12 des geltenden Stempeltarifs als Bestallungen einem Stempel in Höhe von 1,50 Mk. Diesen Stempel hat der Anzustellende zu tragen (s. Freytag S. 29 n. 5a).

c) Durch § 1 Abs. 1 KBG. ist zugleich die gesetzliche Verpflichtung der Gemeinde begründet, dem als Beamten Anzustellenden eine Anstellungs-Urkunde auszuhändigen, ohne daß es notwendig gewesen wäre, im Gesetz auch ausdrücklich

auszusprechen, daß dieser Verpflichtung Seitens der Gemeinde nachzukommen sei. Weder der Anspruch eines Kommunalbeamten auf Anerkennung seiner Eigenschaft als lebenslänglich angestellter Gemeindebeamter, noch der Anspruch auf Aushändigung einer Anstellungsurkunde können der Gegenstand einer Klage im Verwaltungsstreitverfahren oder im ordentlichen Rechtswege bilden (s. u. § 64 n. 9). Er ist vielmehr nur im Beschwerdewege vor der kommunalen Aufsichtsbehörde zur Geltung zu bringen. Diese kann in Anwendung der §§ 132 ff. LVG. an Stelle des Gemeindevorstandes durch einen Dritten die Anstellungs-Urkunde vollziehen und dem Beamten aushändigen lassen. (Preuß S. 401, 403.) (Preuß S. 401, 403, 450 konstruiert einen vor den Zivilgerichten verfolgbaren Schadensanspruch wegen der durch Nichtaushändigung der Anstellungs-Urkunde rechtswidrig nicht vollzogenen Anstellung bezüglich wegen rechtswidriger Vereitelung des Anspruchs auf Zahlung des Beamtengehalts. Indeß ohne Aushändigung der Anstellungs-Urkunde ist der Anstellungswille nicht rechtsgültig geäußert bezw. erklärt. Vor solch rechtsgültiger Willensäußerung hat der Anzustellende keine vor dem Zivilrichter verfolgbaren Rechte erlangt.)

Mit Rücksicht auf die große praktische Bedeutung der Vorschrift des § 1 Abs. 1 und auf den Umstand, daß die erfahrungsmäßige Abneigung einzelner Gemeindebehörden in kleineren Stadtgemeinden gegen schriftliche Aufzeichnungen zu schweren Schädigungen von Personen führen könnte, welche als Inhaber von Amtsstellen Anstellungs-Urkunden nicht erhalten haben, soll es nach Art. 1 Nr. 4 der Ausf.-Anw. nicht den anzustellenden Beamten allein überlassen werden dürfen, die Aushändigung solcher Urkunden zu betreiben, vielmehr sollen die Reg.-Präs. für die ihrer Aufsicht unterstehenden kleineren Kommunalverbände je nach Bedürfnis eine periodische oder Einzelkontrolle der korrekten Handhabung dieser Vorschrift einrichten und überall dort, wo sie einen Inhaber einer Amtsstelle ohne Anstellungs-Urkunde finden, die Aushändigung einer solchen, gegebenen Falles mit den Zwangsmitteln des § 132 LVG., herbeiführen.

Wohl zu unterscheiden von dem vorstehend behandelten Falle einer Versäumung der Urkunden-Aushändigung an den Inhaber einer Amtsstelle, dessen Beamteneigenschaft von den Parteien gewollt, aber wegen jener Versäumung nicht erreicht worden ist, ist der Fall, in welchem ein Kommunalverband Funktionen, die ordnungsmäßiger Weise von einem Beamten wahrgenommen werden sollten, von einer im privatrechtlichen Dienstmietvertrage angenommenen Person versehen läßt, d. h. entweder eine Amtsstelle für diese Person nicht schaffen oder eine bestehende Amtsstelle nicht mit einem Beamten besetzen will (s. hierüber oben S. 324 bb).

d) Die Vorschrift des § 1 Satz 2 bezieht sich auf alle, vom Inkrafttreten des KBG. an anzustellenden besoldeten Beamten der unter das Gesetz fallenden Kommunalverbände, auch auf die Magistratsmitglieder (s. o. § 33 S. 150), jedoch mit folgenden Einschränkungen:

aa) Den Bestimmungen des § 1 KBG. unterliegen gemäß § 2 Abs. 1 die auf Probe, zu vorübergehenden Dienstleistungen oder zur Vorbereitung angenommenen Personen nicht. Es kann ihnen jedoch nach dem freien Entschlusse der Gemeinde die Eigenschaft von Kommunalbeamten und muß ihnen solche beigelegt werden, wenn sie obrigkeitliche Funktionen ausüben sollen. In diesen Fällen können auch diese Personen Beamtenqualität lediglich durch Aushändigung einer Anstellungs-Urkunde erlangen. Die so erfolgte Anstellung hat aber nur die Bedeutung einer vorläufigen, bei einem auf Probe Angenommenen durch die erfolgreiche Absolvierung der Probezeit bedingten und nur für die Dauer derselben geltenden Anstellung. Führt die Absolvierung der Probezeit zur definitiven Anstellung, so erscheint es nicht nötig, dem Beamten, der bereits eine Anstellungs-Urkunde bei der Anstellung auf Probe erhalten hat, noch eine zweite auszuhändigen. Es ist aber zweckmäßig eine solche zu erteilen, zur Beseitigung aller Zweifel, nicht nur über den Beamtencharakter des Angestellten, sondern auch über die sonstigen Bedingungen der Anstellung.

Die Vorschrift des § 2 Abs. 1 Satz 2, wonach die Anstellung der auf Probe 2c. angenommenen Beamten durch Aushändigung einer Anstellungs-Urkunde

erfolgen soll, bezweckt die deutliche Unterscheidung der beamteten von den nicht beamteten Probisten. Ohne Aushändigung der Anstellungs-Urkunde sind und bleiben die im § 2 Abs. 1 aufgeführten Personen rein privatkontraktlich angenommene Personen, deren Beschäftigungs-Verhältnis nach den Bestimmungen in den §§ 611—630 BGB. zu beurteilen ist.

Ist nun auch den auf Probe, zu vorübergehenden Dienstleistungen oder zur Vorbereitung Angenommenen Beamtenqualität beigelegt, so unterliegen sie doch den Bestimmungen des KBG. nur insoweit, als dies im Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist (§ 2 Abs. 1 Satz 1). In dieser Beziehung hat das KBG. ihnen zwar die wichtigeren Beamtenansprüche, wie Pensionsrecht, Reliktenversorgung, Gnadenkompetenzen vorenthalten (vergl. PVB. 23 S. 812), sie aber bei der Regelung der Zuständigkeiten im Gebiete der streitigen vermögensrechtlichen Beamtenansprüche (§ 7) und der Entschädigung der Dienstreisen (§ 6) berücksichtigt. Außerdem hat das KBG. ihnen noch die Fürsorge zu Teil werden lassen, daß es im § 10 Abs. 2 eine Regelung der Annahmebedingungen verlangt. Diese Bestimmung soll einen im Interesse sowohl der Stadtgemeinden als auch der Beamten liegenden Zwang zur völlig klaren und erschöpfenden Regelung der Annahmebedingungen der vor Antritt zur Probe, zu vorübergehenden Dienstleistungen oder zur Vorbereitung einzugehenden Beschäftigungsverhältnisse herbeiführen. Ihre Durchführung soll insbesondere den Schwierigkeiten vorbeugen, welche über die Frage entstanden sind, ob das Beschäftigungsverhältnis eines Bureauhilfsarbeiters oder eines sonstigen zur Aushilfe angenommenen Beamten ein lediglich vorübergehendes sei oder nicht. Zu dem Ende wird die im § 10 Abs. 2 vorgeschriebene zuvorige Regelung der Annahmebedingungen (s. u. S. 333 aa) bei vorübergehenden Dienstleistungen den Gegenstand der Beschäftigung und die voraussichtliche Dauer derselben neben den vermögensrechtlichen Momenten zu umfassen haben (s. Preuß S. 409).

Bei Probebeschäftigungen ist außerdem im § 10 eine bestimmte zeitliche Begrenzung eingeführt.

Ein auf Lebenszeit angestellter Kommunalbeamter gibt dadurch, daß er sich bei der Kommune um eine besser besoldete Stelle bewirbt und sie auf Probezeit übertragen erhält, das von ihm bisher bekleidete lebenslängliche Amt nicht auf (RZE. in PVB. 25 S. 510).

bb) Gemäß § 2 Abs. 2 findet das KBG. überhaupt keine Anwendung auf „Personen", welche ein Kommunalamt nur als Nebenamt oder Nebentätigkeit ausüben. Hierunter fallen alle diejenigen Personen, deren Amt entweder im Hinblick auf seine Art und seinen Umfang oder im Hinblick auf den Umstand, daß es neben einem Hauptamt oder einer nichtamtlichen Tätigkeit verwaltet wird, als Nebenamt anzusehen ist. Zu diesen Personen werden meist die Hospital-, Krankenhaus-, Armen- und Schulärzte gerechnet werden können, die neben ihrer Privatpraxis in der Kommunalverwaltung beschäftigt werden. Es gehören hierher sowohl Inhaber solcher Aemter, deren Verwaltung im Allgemeinen Zeit und Kraft eines Mannes nur nebenbei in Anspruch zu nehmen pflegt, als auch Kommunalbeamte, deren Hauptamt ein Staatsamt (z. B. Kreisausschuß-Sekretäre, welche im Hauptamt Kreissekretäre sind), oder deren Haupttätigkeit ein Handwerksberuf ist (z. B. Nachtwächter, deren Hauptberuf z. B. das Schmiedehandwerk ist). Ob im gegebenen Falle eine solche Nebentätigkeit oder ein Nebenamt vorliegt, ist wesentlich eine Tatfrage. Ein etwaiger Streit würde in dem durch § 7 KBG. vorgeschriebenen Verfahren auszutragen sein, vorausgesetzt, daß es sich hierbei um vermögensrechtliche Ansprüche des Beamten handelt. Fordert indeß der Beamte zunächst die Aushändigung einer Anstellungs-Urkunde (§ 1 Satz 2), so gilt für diesen Fall das oben S. 329 u. 3c Gesagte (Ausf.-Anw. Art. 1 Nr. 1c).

e) Während der erste Satz des § 1 KBG. nicht nur die künftigen, sondern auch alle beim Inkrafttreten des Ges. bereits als Beamte angestellten Kommunalbediensteten umfaßt, um sie sämtlich ohne Weiteres der Wohltaten des KBG. teilhaftig werden zu lassen, bezieht sich die Formvorschrift des zweiten Satzes nur auf die vom Inkrafttreten des Gesetzes an anzustellenden Beamten. Ihrem Wortlaut nach

kann dieser Vorschrift eine rückwirkende Kraft nicht beigelegt werden. Aus ihr kann demnach zur Entscheidung der Frage, ob einer oder der andere der bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes angenommenen Kommunalbediensteten als Beamter anzusehen und daher gemäß Satz 1 des § 1 der Wohltaten der §§ 3—6, 12—15 teilhaftig zu machen sei, nichts entnommen werden (PVB. 24 S. 22). Die in vielen Fällen infolge der (o. S. 327) erwähnten Rechtsprechung des Reichsgerichts bestehende Unsicherheit, wer zur Zeit des Inkrafttretens des KBG. als angestellter Beamter rechtlich anzusehen ist, wird somit durch das KBG. nicht erledigt (s. Freytag S. 29 n. 6). Wohl aber erscheint es nach dem ausdrücklichen Hinweise der Ausf.-Anw. Art. 1 Nr. 6 angezeigt, gelegentlich der Einführung des Ges. Zweifel über die rechtliche Eigenschaft solcher Kommunalbediensteter im Wege der Vereinbarung zu erledigen. In diesem Sinne soll insbesondere auf die Magistraete durch die Aufsichtsbehörde eingewirkt werden (s. Preuß S. 398).

B. Dienstperiode (Amtsdauer). Hierüber trifft Bestimmung KBG. in den §§ 8 und 9 wie folgt:

§ 8. Die Anstellung der städtischen Beamten erfolgt, unbeschadet der Vorschriften in §§ 9 und 10, auf Lebenszeit.

Für die Beamten der städtischen Betriebsverwaltungen findet Abs. 1 nur insoweit Anwendung, als die Stadtgemeinden dies beschließen. Welche Verwaltungszweige zu den städtischen Betriebsverwaltungen zu rechnen sind, kann durch Ortsstatut festgesetzt werden.

§ 9. Abweichungen von dem Grundsatze der Anstellung auf Lebenszeit (§ 8 Abs. 1) können durch Ortsstatut oder in einzelnen Fällen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde festgesetzt werden.

Soweit hiernach eine Anstellung auf Kündigung zulässig ist, darf die Kündigung nur auf Grund eines Beschlusses des kollegialischen Gemeindevorstandes (Magistrats) oder, wo ein solcher nicht besteht, eines aus dem Bürgermeister und den Beigeordneten (Schöffen, Ratmänner) gebildeten Kollegiums erfolgen.

1. Die Vorschriften der bestehenden StO. über die Dauer der Anstellung der Gemeindebeamten weichen vielfach von einander ab. Gemäß § 56 Nr. 6 StO. erfolgt ihre Anstellung auf Lebenszeit, sofern es sich nicht um vorübergehende oder mechanische Dienstleistungen handelt. Dieser Vorschrift entspricht diejenige im § 56 Nr. 6 StO. Westf. und diejenige im § 63 Nr. 6 Gem.-Verf.-Ges. Frankfurt a. M., dagegen ist gemäß § 53 Nr. 6 StO. Rheinpr. die Anstellung der Gemeindebeamten auf Lebenszeit den Beschlüssen der städtischen Behörden völlig überlassen. Laut § 45 StO. Hannover werden die Stadtsekretäre und der Kämmerer auf Lebenszeit ernannt, indessen können für kleinere Städte Ausnahmen im Ortsstatute zugelassen werden. Das Dienstverhälnis der technischen Beamten ist durch das Ortsstatut zu regeln. Die sonstigen Dienstuntergebenen sind auf Lebenszeit, jedoch unter Vorbehalt der Dienstkündigung anzustellen, worüber das Nähere gleichfalls dem Ortsstatute vorbehalten ist. Nach § 75 StO. Schleswig-Holstein werden von den städtischen Unterbeamten der Stadtkassierer und die sonstigen im Ortsstatute näher zu bezeichnenden, mit wichtigen Angelegenheiten betrauten städtischen Beamten auf Lebenszeit angestellt. „Die übrigen Unterbeamten werden für die wichtigeren, im Ortsstatute näher zu bezeichnenden Posten auf Lebenszeit, für vorübergehende oder untergeordnete Dienstleistungen auf Kündigung angestellt.“ HN. StO. hat in § 61 Nr. 6 den Grundsatz lebenslänglicher Anstellung der nicht dem Magistrat angehörenden Gemeindebeamten dadurch wesentlich gemildert, daß sie sonstige Abweichungen sowohl im Wege des Ortsstatuts, also auch im Einzelfalle mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde, zuläßt, während sie für die Beamten städtischer Betriebsverwaltungen eine lebenslängliche Anstellung überhaupt nur insoweit vorsieht, als die Stadtgemeinden dies ausdrücklich beschließen.

Hiernach bestehen in den verschiedenen Provinzen die größten Gegensätze sowohl in formeller Beziehung, indem die Gesetzgebung der alten Provinzen sich auf

den Erlaß allgemeiner Anordnungen beschränkt, die der neueren Provinzen neben dem Erlasse solcher Anordnungen der ortsstatutarischen Regelung weiten Spielraum läßt, als auch in materieller Beziehung, indem in den östlichen Provinzen und in Westfalen die gesetzliche Lebenslänglichkeit der Anstellung die Regel bildet, im Rheinland aber die Lebenslänglichkeit überhaupt nur durch den freien Willen der Gemeinde verliehen werden kann. Es dürfte keinem Zweifel begegnen, daß das System der Gesetzgebung in den neuen Provinzen den Vorzug vor dem in den alten verdient. Denn es ermöglicht den zahlreichen und tiefgehenden Verschiedenheiten Rechnung zu tragen, welche der Natur der Sache nach zwischen Stadtgemeinden mit einer Bevölkerung von mehreren hunderttausend und solchen mit einer Bevölkerung von nur wenigen tausend Einwohnern in Ansehung der zu befriedigenden städtischen Bedürfnisse und damit auch in Ansehung der Beamten bestehen, die zur Befriedigung dieser Bedürfnisse anzustellen sind.

Den Stadtgemeinden in den östlichen Provinzen und in Westfalen aber mußte der ihnen auferlegte Zwang zur lebenslänglichen Anstellung aller nicht blos zu vorübergehenden oder mechanischen Dienstleistungen bestimmten Gemeindebeamten als eine um so drückendere Beschränkung ihrer Bewegungsfreiheit erscheinen, als der Begriff der „mechanischen" Dienstleistungen durch die neuere Judikatur des Reichsgerichts und des OVG. eine immer engere Begrenzung gefunden hat. Entgegen der lange Zeit hindurch bestandenen Auffassung und Uebung haben Reichsgericht (RZE. 37 S. 241) und OVG. (26 S. 27) eine obrigkeitliche, die lebenslängliche Anstellung bedingende Tätigkeit schon in Fällen angenommen, in denen es sich, wie z. B. bei den Nachtwächtern, zweifellos um Dienste handelte, zu deren Leistung eine vorherige sachliche oder bureaumäßige Ausbildung keineswegs erforderlich ist.

2. Das KBG. verfolgt nun die Tendenz, einerseits die bestehenden Unterschiede in den Gemeindeverfassungs-Gesetzen der verschiedenen Landesteile auszugleichen, andererseits aber auch den Stadtgemeinden in den östlichen Provinzen bei Bestimmung der Zeitdauer für die Anstellung der Gemeindebeamten einen freieren Spielraum zu gewähren, soweit sich das mit dem öffentlichen Interesse vereinbaren läßt, das allerdings eine gewisse Sicherung der äußeren Verhältnisse der Beamten verlangt, um eine möglichste Gewähr für die pflichtmäßige Amtsführung zu erhalten. Bei grundsätzlicher Festhaltung der lebenslänglichen Anstellung der Gemeindebeamten (§ 8) erweitert das KBG. den Kreis der auf Kündigung anzustellenden Beamten gegenüber den Vorschriften der StO. 1853, und läßt für die Beamten der städtischen Betriebsverwaltungen die lebenslängliche Anstellung nur insoweit eintreten, als die Stadtgemeinde dies ausdrücklich beschließt.

a) Der § 8 Abs. 1 stellt die Anstellung auf Lebenszeit bei allen Beamten der eigentlichen, d. h. der obrigkeitlichen und sonstigen mit den wesentlichen gemeindlichen Aufgaben verbundenen Stadtverwaltung als Regel („als Grundsatz") hin, auch bei denjenigen Unterbeamten, welche nur zu mechanischen Dienstleistungen bestimmt sind. Entgegen der StO. 1853 u. HN. (§ 61) sind diese Beamten von dem Grundsatze der Anstellung auf Lebenszeit um deswillen nicht ausgeschlossen, weil der Begriff der mechanischen Dienstleistungen schwankend ist und die Stadtgemeinden nach § 9 Abs. 1 die Möglichkeit haben, bestimmt bezeichnete Beamtenkategorien durch Ortsstatut von der lebenslänglichen Anstellung auszuschließen. Gegebenen Falls liegt es im eigenen Interesse der Gemeinden, jedem Zweifel vorzubeugen, zu welchem in der Praxis bisher der Begriff der mechanischen Dienstleistungen Anlaß gegeben hat. Der § 8 Abs. 1 findet dagegen weder Anwendung auf solche Kommunalbeamte, welche das Amt nur nebenbei, sei es neben einem Hauptamte, sei es neben einer nichtamtlichen Berufstätigkeit, ausüben — hinsichtlich deren den Stadtgemeinden überhaupt keine bindenden Vorschriften gemacht sind (s. o. S. 330, bb), — noch auf die Bürgermeister und Magistratsmitglieder, deren Amtsdauer durch § 31 StO. geregelt ist. Keinesfalls kann auf Grund des § 8 Abs. 1 die Anstellung von Beamten auf Lebenszeit für Dienstleistungen verlangt werden, welche nach den Ausführungen zu Nr. 1 (S. 324) auch von Nichtbeamten vorgenommen werden können, insbesondere also für solche rein wissenschaftlicher, künstlerischer, technischer oder mechanischer Natur.

Das Gesetz selbst aber läßt von der Regel des § 8 Abs. 1 folgende Ausnahmen zu:

aa) Der Natur der Sache nach ist der § 8 Abs. 1 ausgeschlossen bei den auf Probe oder zu vorübergehenden Dienstleistungen oder zum Zwecke ihrer Vorbereitung in der städtischen Verwaltung Beschäftigten, welche durch privaten Dienstvertrag angenommen, aber auch nach § 2 Abs. 1 Satz 2 durch Aushändigung einer Anstellungs-Urkunde als Gemeindebeamte vorläufig angestellt werden können und als solche angestellt werden müssen, wenn sie obrigkeitliche Funktionen ausüben sollen (s. o. S. 329).

Jeder definitiven Anstellung kann, (also nach Belieben der Gemeinde) eine Beschäftigung auf Probe vorangehen, welche bei Zivilanwärtern in der Regel zwei Jahre (§ 10 Abs. 1 KBG.), bei Militäranwärtern in der Regel 6 Monate, für den Dienst der Straßenbau- und Wasserbauverwaltung, sowie im Bureau- und Kassendienst gemäß § 13 Ges. vom 21. Juli 1892 (s. u.) ein Jahr nicht übersteigen darf. Eine Ausdehnung der probeweisen Beschäftigung der Zivilanwärter über zwei Jahre hinaus ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde, d. h. des Reg.-Präs., zulässig (§ 10 Abs. 1 KBG.).

Bei den zur vorübergehenden Beschäftigung angenommenen Bediensteten ist von vornherein die Dauer der Beschäftigung zeitlich oder sachlich begrenzt und bei den zur Vorbereitung Angenommenen durch den Zweck der Beschäftigung bestimmt. (s. Preuß S. 467).

Nach § 10 Abs. 2 soll bei allen den vorstehend Bezeichneten die Regelung der Annahmebedingungen vor Annahme der Beschäftigung erfolgen (s. o. S. 330). Diese Regelung kann zwar allgemein durch Ortsstatut erfolgen. Es genügt aber eine einfache Beschlußfassung der Gemeindeorgane, d. h. des Magistrats und der Stadtv.-Vers., ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde, d. h. des Reg.-Präsidenten, welche nur einzuholen ist, sobald die probeweise Beschäftigung über die im § 10 KBG. oder § 13 Ges. 21. Juli 1892 vorgeschriebene Zeit ausgedehnt werden soll.

Die Regelung der Annahmebedingungen vor dem Antritt der Beschäftigung ist im § 10 Abs. 2 nicht für die durch Privatvertrag auf Probe angenommenen Personen vorgeschrieben. Abs. 2 handelt ausdrücklich nur von „Beamten", während Abs. 1 sich sowohl auf die mit Beamteneigenschaft durch Aushändigung einer provisorischen Anstellungs-Urkunde auf Probe angestellten, als auch auf die privatkontraktlich probeweise angenommenen Personen bezieht.

Bei vorübergehenden Dienstleistungen gehört zur Regelung der Annahmebedingungen die Angabe des Gegenstandes der Beschäftigung, sowie die voraussichtliche Dauer derselben, neben der Festsetzung der Remuneration (Vergütung) für die zu leistenden Dienste.

Bei den zur Vorbereitung angenommenen Personen kann die definitive Anstellung von der Ablegung einer Prüfung abhängig gemacht werden, eine solche aber bei den auf Probe Angenommenen bezw. Angestellten verlangt werden.

bb) Abweichungen von der Regel des § 8 Abs. 1 sind nach § 9 durch Ortsstatut oder — in einzelnen Fällen, auf Grund von aufsichtsbehördlich genehmigten Gemeindebeschlüssen zugelassen. Diese Abweichungen können für einzelne Stellen oder für bestimmte Klassen oder Gruppen von Beamtenstellen in der Festsetzung von Kündigungsfristen oder auch, sofern ein derartiges lokales Bedürfnis nachgewiesen wird, darin bestehen, daß die Beamten nach Analogie der Magistratsmitglieder auf eine bestimmte Reihe von Jahren etwa mit Pensionsberechtigung für den Fall nicht erfolgender Wiederernennung angestellt werden sollen. Unter geeigneten Verhältnissen kann die Anstellung auf Lebenszeit auch von der Erreichung eines bestimmten Lebensalters (etwa des dreißigsten, Ausf.-Anw. Art III 1b) allein oder in Verbindung mit der Zurücklegung einer mehrjährigen Beschäftigung im Dienste der Gemeinde durch Ortsstatut abhängig gemacht werden. Im Gesetze selbst einzelne Beamtenklassen, wie Polizeisergeanten, Schutzleute, Aufseher usw., als solche namhaft zu machen, welche nicht lebenslänglich angestellt zu werden brauchen, ist nicht für angezeigt erachtet worden,

um nicht in die freie Entschließung der Gemeinden und des Bezirksausschusses rein schematisch einzugreifen. Doch soll nach den bei der Beratung des Gesetzes abgegebenen Erklärungen der Staatsregierung die Anstellung der Polizeisergeanten und ähnlicher Beamten auf Kündigung keineswegs als ausgeschlossen betrachtet, vielmehr etwa dahingehenden Wünschen der Gemeinden entsprochen werden. Nach der Ausf.-Anweis. (Art. III 1c) soll bezüglich der Frage, in wie weit derartigen Anträgen auf kündbare Anstellung von Polizei-Exekutivbeamten stattzugeben sein wird, unter anderen geprüft werden, ob und welche Garantien für eine sachgemäße, gerechte Ausübung des Kündigungsrechts aus der Gesamtlage der städtischen Verhältnisse zu entnehmen sind.

Die Festsetzung der nach § 9 zugelassenen Abweichungen von der Regel des § 8 Abs. 1 kann nicht durch den Magistrat allein, sondern nur durch einen unter Mitwirkung der Stadtv.-Vers. gefaßten Gemeindebeschluß entweder generell mit Genehmigung des Bezirksausschusses (d. h. durch Ortsstatut) oder in einzelnen Fällen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde, d. h. des Regierungspräsidenten, erfolgen. Bei Genehmigung des Ortsstatuts hat der Bezirks-Ausschuß nicht nur die Gesetzmäßigkeit, sondern auch die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit zu prüfen (s. o. § 11). Die Genehmigungsanträge der Stadtgemeinden sollen jedoch nach der Ausf.-Anw. Art. III Nr. 1 Abs. 2 einer wohlwollenden Prüfung nach der Richtung unterworfen werden, ob die Wünsche durch die lokalen Verhältnisse begründet sind.

cc) Nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 23 KBG. bleiben die §§ 8—10 in Betreff der Gemeindeforstbeamten außer Anwendung, obwohl die letzteren durch das KBG. den übrigen Gemeindebeamten prinzipiell gleichgestellt sind, für sie also auch die allgemeinen Bestimmungen, die §§ 1—7, 11—13, 15, 23, 24, und die für die Beamten der einzelnen Kommunalverbände gegebenen besonderen Bestimmungen Geltung haben. Nach der Ausf.-Anw. Art. VII Nr. 2 soll der Ausschluß der §§ 8 bis 10 nicht etwa irgend welche Verschlechterung der äußeren Lage der Gemeindeforstbeamten zur Folge haben, vielmehr nur die zur Zeit über Art und Dauer ihrer Anstellung geltenden anderweiten Regeln unberührt lassen. Insbesondere hat KBG., wie aus den Motiven zur Regierungsvorlage hervorgeht, dem Prinzipe des § 7 des Ges. v. 14. Aug. 1876 (s. o. S. 233), wonach von Forstaufsichtswegen die Anstellung des Forstpersonals mit Beamtencharakter nicht verlangt werden kann, Rechnung tragen wollen. Ist hiernach auch die Bestimmung darüber, ob die Forstbeamten lebenslänglich, auf Zeit oder Kündigung anzustellen, den Gemeinden überlassen, so ist doch, da mit der Forstaufsicht die allgemeine Kommunalaufsicht, welcher zweifellos auch die Forstschutz- und Forstverwaltungsbediensteten unterliegen, konkurriert, der Kommunalaufsichtsbehörde die Möglichkeit gegeben, die Anstellung der Forstbeamten als Gemeindebeamten in der Form des § 1 jedenfalls dann zu erzwingen, wenn die Funktionen der betreffenden Stellen amtlicher bezw. obrigkeitlicher Natur, nicht direkt rein mechanischer, sondern technischer oder wissenschaftlicher Natur sind (s. o. S. 324, s. § 23 KBG).

b) Bei den Beamten der städtischen Betriebsverwaltungen gilt, vorausgesetzt, daß sie überhaupt als Gemeindebeamte angestellt werden, die nicht lebenslängliche Anstellung als Regel. Die Anstellung auf Lebenszeit findet nur insoweit Anwendung, als die Stadtgemeinden dies beschließen (§ 8 Abs. 2), wobei ein Zwang der Aufsichtsbehörde nicht zuläsig ist. Eine solche besondere Behandlung dieser Beamten ist zum ersten Male im § 61 Nr. 6 StO. HN. angeordnet, nachdem in der StO. für Wiesbaden 8. Juni 1891 eine gleiche Ausnahmebestimmung für die Beamten der Kur- und Badeverwaltung getroffen war. In der Begründung zu diesen Gesetzen findet sich nur ein kurzer Hinweis auf industrielle Anstalten, Gas- und Wasserwerke, Viehhöfe, Markthallen und dergleichen als Beispiele von Betriebsverwaltungen. Die besondere Behandlung dieser Beamten ist auch im KBG. beliebt, weil die Möglichkeit, solche Beamte in Gemäßheit des § 9 Abs. 1 durch ortsstatutarische Bestimmung von der Anstellung auf Lebenszeit auszuschließen, bei der oft plötzlichen Entwickelung von Betriebsverwaltungen dem Bedürfnisse nicht genüge, es vielmehr eine Notwendigkeit sei, die gesamte Beamtenschaft der Betriebsverwaltungen von dem Grundsatz der lebenslänglichen Anstellung schon im Gesetz selbst auszunehmen. Es liege das auch im Interesse der Beamten selbst, da die Gemeinden weit leichter bereit sein würden, sie

an Stelle rein zivilrechtlicher Annahme als Beamte anzustellen, wenn die Kündbarkeit von vornherein gesetzlich festgelegt sei.

aa) Um für die Beamten der städtischen Betriebsverwaltungen den Grundsatz der lebenslänglichen Anstellung zur Anwendung zu bringen, ist der Erlaß eines Ortsstatuts nicht erforderlich. Es genügt ein einfacher Gemeindebeschluß, der in jedem einzelnen Falle für einen einzelnen Beamten einer bestimmten Betriebsverwaltung gefaßt werden kann, keinesfalls sich auf die Beamten aller Betriebsverwaltungen oder auch nur auf alle einer bestimmten Klasse oder Verwaltung angehörige Beamte zu erstrecken braucht.

Hiernach können nach dem KBG. die bei städtischen Betriebsverwaltungen beschäftigten Personen durch Privatdienstvertrag angenommen, oder als Beamte auf Zeit oder auf Kündigung oder lebenslänglich in der im § 1 Satz 2 vorgeschriebenen Form angestellt werden.

bb) Ob ein Beamter als Beamter der eigentlichen städtischen Verwaltung oder als Beamter der städtischen Betriebsverwaltung zu erachten ist, hängt von der Natur der ihm übertragenen Geschäfte bezw. des Verwaltungszweiges ab, in welchem er beschäftigt wird. In dieser Beziehung besteht nun allerdings kein Zweifel, daß alle gewerblichen Unternehmungen der Gemeinden jedenfalls Betriebsverwaltungen sind (Ausf.-Anweis. Art. III Nr. 2 Abs. 2). Im übrigen aber leidet der Begriff der Betriebsverwaltung an großer Unbestimmtheit, da er in Theorie und Praxis bisher noch keine feste Umgrenzung gefunden hat. Um eine sichere Grundlage für Gemeinden und Beamten zu schaffen, mußte im Gesetze selbst die rechtliche Möglichkeit geschaffen werden, für jeden Verwaltungszweig von vornherein in unanfechtbarer und auch den Richter bindender Weise seine Zugehörigkeit zu den Betriebsverwaltungen festzustellen, weil sonst die Gefahr nahe lag, daß im Falle eines späteren Rechtsstreites der Richter den Begriff der Betriebsverwaltung anders, wie die anstellende Gemeinde auffassen und in Folge dessen einen als kündbar angestellten Beamten für einen lebenslänglich angestellten erklären könne, da die Verwaltung, in der er angestellt ist, rechtlich keine Betriebsverwaltung sei und andererseits seine Stelle auch nicht auf Grund des § 9 Abs. 1 von dem Grundsatze der Lebenslänglichkeit ausgenommen sei. Die Aufnahme einer Begriffsbestimmung in das Ges. selbst ist nicht als zweckmäßig erachtet worden, da es sich um etwas Neues, noch in lebendigstem Flusse befindliches handelt, dessen gesunde, dem Bedürfnis entsprechende Fortentwickelung durch eine frühzeitige gesetzliche Festlegung nur gestört und gehemmt werden könnte. Der Weg ortsstatutarischer Festlegung ist vorgezogen, weil nur dadurch der großen Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse, welche auch hierbei mannigfach entscheidend sind, genügend Rechnung getragen werden kann (s. Preuß S. 346, 429).

Bei der Aufstellung der bezüglichen Ortsstatute und bei der Genehmigung derselben durch den Bezirksausschuß wird eine zutreffende Begrenzung des Kreises der Betriebsverwaltungen allerdings nicht vom Worte „Betrieb" ausgehen können, da dieses, wie die Ausdrücke „Schulbetrieb, Anstaltsbetrieb" u. a. m. zeigen, an sich vieldeutig ist. Auf den entscheidenden Gesichtspunkt wird man vielmehr nur gelangen, wenn man die Betriebsverwaltung in den richtigen Gegensatz stellt. Dieser aber wird in dem Begriff der „obrigkeitlichen und der sonstigen, mit den wesentlichen gemeindlichen Aufgaben verbundenen Verwaltung" zu finden sein, so daß sich hier ein ganz ähnlicher Gegensatz ergibt, wie er von der Wissenschaft (vergl. Laband in Hirt's Annalen 1873 S. 421 und Staatsrecht des deutschen Reichs 2. Auflage, Band II, S. 854) für den staatlichen Vermögensbesitz in der Unterscheidung von Finanz- (d. h. zufälligem, werbendem, wirtschaftlichem) Vermögen und Verwaltungs-Vermögen (d. h. für Erfüllung der Staatszwecke wesentlichem, erforderlichem Vermögen) ausgebildet ist. Und der Grundgedanke ist dabei ein ähnlicher, wie er von anderer Seite dahin formuliert ist: es komme darauf an, ob die betreffende Verwaltung auch als eine rein private gedacht und von der Gemeinde an private Unternehmer übertragen werden könne. Außer den Darstellungen der Finanzwissenschaft (vergl. z. B. v. Scheel in Schönberg's Handbuch Band III — über die Erwerbseinkünfte des Staates —) ist noch auf den Netto-Voranschlag für die Staats-Einnahmen und -Ausgaben zu

verweisen, wie er seit dem Bericht der Budget-Kommission des Hauses der Abgeordneten über die Finanzlage des preußischen Staates vom 25. April 1894 dem Entwurf des Staatshaushalts-Etats in einer Anlage zum Vorbericht alljährlich beigelegt wird. In diesem Netto-Voranschlage werden im Gegensatz zur Steuerverwaltung und zu den anderen Zweigen der eigentlichen Staatsverwaltung als „Betriebsverwaltungen" folgende aufgeführt: Domänen, Forsten, Lotterie, Seehandlung, Münze-, Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung und Eisenbahnen. Man wird hiernach, und bei Mitberücksichtigung der Betriebsverwaltungen des Reiches, namentlich der Reichspost, ohne Weiteres nach der Negative hin sagen können, daß die Charakterisierung eines Verwaltungszweiges als Betriebsverwaltung durch folgende Momente nicht ausgeschlossen wird: 1. der Betrieb kann sehr wohl in erster Linie aus Gründen des öffentlichen Interesses geführt werden, während die Gewinnerzielung nur mehr oder weniger nebensächlich, ja vielleicht gar nicht bestimmt ist; 2. auch Monopol und Benutzungszwang kann mit dem Betriebe verbunden sein; 3. es ist nicht von Bedeutung, ob einzelne der im Betriebe angestellten Personen obrigkeitliche Funktionen auszuüben haben, wie unter Umständen Schlachthof-Vorsteher in städtischen Viehhöfen. Dem ist nicht nur bei der Beratung des KBG. von den Vertretern der Staatsregierung, sondern auch in der Ausf.-Anw. Art. III Nr. 2 Abs. 2 zugestimmt. Mit diesen Maßgaben wird eine städtische Betriebsverwaltung im Sinne des § 8 Abs. 2 im Allgemeinen dort angenommen werden können, wo ein abgesondertes wirtschaftliches Unternehmen oder eine abgesonderte wirtschaftliche Verwaltung der Stadt mit eigenem Personal (und besonderer etatsmäßiger Behandlung) besteht. Das Erfordernis des eigenen, von den übrigen Beamtengruppen verschiedenen Personals ergibt sich aus der Erwägung, daß andernfalls eine gesonderte Rechtsstellung dieses Personals ausgeschlossen sein würde. Da die hier verlangte Absonderung der Betriebsverwaltungen von den übrigen städtischen Verwaltungszweigen nur bei einem erheblicheren Umfange der ersteren zuzutreffen pflegt, wird es im Einzelfalle für die Entscheidung über die Voraussetzungen der Betriebsverwaltung auf Art und Umfang derselben ankommen; so wird z. B. eine Kanalisation nur dann als Betriebsverwaltung gelten können, wenn sie mit Rücksicht auf selbständige, nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu leitende technische Einrichtungen, z. B. auf die Verwendung von Rieselfeldern usw., ein wirtschaftliches Unternehmen mit abgesonderter Verwaltung darstellt. Dagegen ist Wirtschaftlichkeit, d. h. daß die Einnahmen der Verwaltung mindestens die Ausgaben decken, nicht als Kriterium einer Betriebsverwaltung anzusehen. Mit den aus dem Vorstehenden sich ergebenden Vorbehalten werden nach Ausf.-Anw. Art. III Nr. 2 Abs. 2 als Betriebsverwaltungen insbesondere zu bezeichnen sein: Bahnunternehmungen jeglicher Art, Fuhrparks, Hafenanlagen und Lagerhäuser, Gas-, Wasser- und Elektrizitäts-Werke, Markthallen, Schlacht- und Viehhöfe, Kur- und Badeverwaltungen (Schwimm-, Brause- und andere Badeanstalten), Theater- und Konzertunternehmungen, zoologische Gärten u. a. m. Auch wurde bei der Beratung des KBG. noch auf andere, zum Teil erst in neuerer Zeit in den Kreis städtischer Verwaltung hineingezogene Unternehmungen hingewiesen, welche unter sonst geeigneten Umständen als Betriebsverwaltungen anzusehen sein würden: Forst- und Immobiliarverwaltung, insoweit ihr wirkliches Finanzvermögen unterstellt sei; Banken, Sparkassen (OVG. 39 S. 49 f. o. S. 296), Versicherungsanstalten und Pfandhäuser, soweit sie gesonderte Verwaltung hätten; Eichämter und Wagstellen; Einrichtungen zur Begießung und Reinigung der Straßen, zur Abfuhr und Beseitigung (Verbrennung) von Hauskehricht und Fäkalien, zur Desinfektion von Wohnungen und Mobilien; Anstalten für Kranken- und Rekonvaleszentenpflege, für Massage und Heilgymnastik; Stadtparks und öffentliche Vergnügungsetablissements; Anstalten für Arbeitsvermittlung und Beherbergung von Stellensuchenden; Friedhofsverwaltungen und Einrichtungen für Leichenbestattung; Organisationen für Uebernahme von Bau- und anderen Arbeiten (Pflaster, Gärtnerei u. a. m.) in eigener Regie; alles dies mit dem Vorbehalt, daß nur Beispiele genannt und andere Unternehmungen keineswegs ausgeschlossen sein sollten. Seitens der Königl. Staatsregierung ist auch diesen Beispielen gegenüber darauf hingewiesen, daß die Entscheidung nur aus Art und Umfang der Verwaltung im einzelnen Fall entnommen werden könne. Es ist hiernach nicht ausgeschlossen, daß ein Verwaltungszweig in einer Stadt als Betriebs-

verwaltung anerkannt werden kann, in einer anderen dagegen nicht. Betriebsverwaltungen sind nicht blos solche Gemeindeveranstaltungen, mit denen ein technischer Betrieb verbunden ist (OVG. 39 S. 47).

Die Festsetzung durch Ortsstatut, welche Verwaltungszweige in jeder einzelnen Gemeinde zu den städtischen Betriebsverwaltungen zu rechnen, ist fakultativ („kann" Abs. 2 Satz 2). Mangels eines Ortsstatuts ist es Sache richterlicher Würdigung, ob der betreffende Verwaltungszweig als „Betriebsverwaltung" im Sinne des Gesetzes zu erachten ist. In allen Fällen, in denen Zweifel über die Eigenschaft einer städtischen Betriebsverwaltung obwalten können, sollen die Reg.-Präs. im Aufsichtswege auf die ortsstatutarische Regelung dieser Frage hinwirken (Ausf.-Anw. Art. III Nr. 2). Sind die Betriebsverwaltungen durch Ortsstatut festgesetzt, so ist der Richter daran gebunden.

c) Gegenüber der in weiterem Umfange erfolgten Zulassung von kündbaren Anstellungen und der im § 12 eingeführten Pensionsgewährung auch für derartig angestellte Beamte hat sich das Bedürfnis einer Kautel gegen eine mißbräuchliche Anwendung des Kündigungsrechts durch die Anstellungsbehörde geltend gemacht. Diesem Bedürfnis dient die Vorschrift im § 9 Abs. 2, welche entsprechend der für unmittelbare Staatsbeamte bestehenden Bestimmung (§ 5 Nr. 6 Reg.-Instr. 23. Oktober 1817, GS. S. 248) für die Kündigung eine Plenar-Entscheidung des kollegialischen Gemeindevorstandes — des Magistrats — fordert. Eine Mitwirkung der Stadtv.-Vers. ist nicht erforderlich.

Das Kündigungsrecht wird durch den Ablauf zehnjähriger Dienstzeit oder durch Eintritt der Dienstunfähigkeit nach Ablauf derselben nicht ausgeschlossen und dauert auch dann noch fort, wenn bei dem Beamten die Voraussetzungen für eine Versetzung in den Ruhestand bereits eingetreten sind. Insbesondere kann es zu dem Zwecke ausgeübt werden, den Beamten wegen begangener Dienstvergehen ohne Einleitung des Disziplinarverfahrens aus dem Amte zu entfernen. Durch die vermittels der Kündigung erfolgende Entlassung hören alle Ansprüche aus dem Dienstverhältnisse, insbesondere auch Pensionsansprüche, auf (Preuß S. 421 u. ff.).

In der Kommission des Abgeordnetenhauses war der Antrag gestellt, daß bei den auf Kündigung angestellten Beamten eine weitere Garantie gegen eine unberechtigte Kündigung dadurch geboten werden möchte, daß die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde und gegen deren abweisenden Bescheid die Klage an das OVG. offen gelassen werde. Hiergegen äußerte sich insbesondere die Kgl. Staatsregierung mit dem Hinweise, daß durch § 9 Abs. 2 genügende Kautelen geschaffen seien. Auch werde durch die Zulassung eines geordneten Beschwerdeverfahrens der Unterschied zwischen lebenslänglich und auf Kündigung angestellten Beamten nahezu illusorisch gemacht. Wird nun auch hiernach die Aufsichtsbehörde nicht für befugt zu erachten sein, die Gründe einer ortsstatutarisch oder vertragsmäßig zulässigen Kündigung zu prüfen, so wird ihr doch das Recht zustehen, einzuschreiten, wenn Seitens des Beamten behauptet wird, daß überhaupt die Kündigung rechtlich nicht zulässig gewesen oder daß der Kündigungsbeschluß nicht ordnungsmäßig, gesetzlich gefaßt sei (s. Freytag S. 67 n. 5). Auch wird trotz der erfolgten Kündigung der Beamte auf dem im § 7 KBG. vorgezeichneten Wege seine vermeintlichen, vermögensrechtlichen Ansprüche aus dem Dienstverhältnisse geltend machen können. Einer erfolgreichen Durchführung solcher Ansprüche wird allerdings immer das Wesen des vorbehaltenen Kündigungsrechts entgegenstehen, dessen Ausübung dem pflichtmäßigen Ermessen des kollegialischen Gemeindevorstandes überlassen ist, sodaß eine richterliche Nachprüfung der Gründe, welche zur Ausübung desselben Veranlassung gegeben haben, nicht stattfindet (RZE. 3 S. 91, 12 S. 70, 10 S. 182). Doch läßt es RZE. (3 S. 31) dahin gestellt sein, ob die Entscheidung des Gerichts nicht wenigstens dann mit Erfolg angerufen werden kann, wenn das Kündigungsrecht von der Behörde dazu mißbraucht wäre, einen dienstunfähig gewordenen Beamten, dessen Entlassung nicht durch andere Gründe veranlaßt worden, geflissentlich den Anspruch auf Pension abzuschneiden.

d) Im Gebiete der StO. sind in Betreff der z. Z. des Inkrafttretens des KBG im Dienste der Stadt tätigen Personen nicht nur Zweifel darüber vorhanden, ob

Jemand als Beamter oder als privatrechtlich Angenommener anzusehen sei (s. o. S. 330 n. e), sondern auch darüber, ob er ein lebenslänglich oder, weil nur zu mechanischen Dienstleistungen angenommen, ein auf Kündigung angestellter Beamter sei. Daß die §§ 8—10 sich nur auf die nach Inkrafttreten des KBG. zur Anstellung gelangenden städtischen Beamten beziehen, geht aus dem Wortlaut dieser Paragraphen und aus dem § 14 hervor. Auch hier sollte indessen die Einführung des Gesetzes eine passende Gelegenheit bieten, die im Gebiete der StO. 1853 usw. hervorgetretenen Zweifel über Lebenslänglichkeit oder Kündbarkeit der Anstellung städtischer Beamten, von deren Dienstleistungen es nicht klar feststand, ob sie mechanischer bezw. vorübergehender Natur wären, dadurch zu beseitigen, daß im Wege der Vereinbarung zwischen Stadtgemeinden und Beamten entweder eine Deklaration des bisherigen Rechtsverhältnisses erfolgt oder das bisherige Rechtsverhältnis aufgelöst und eine neue Anstellung nach Maßgabe des KBG. vorgenommen wird. Nach Ausf.-Anw. Art. III Nr. 3 sollen sich die Reg.-Präs. eine Einwirkung auf die Stadtverwaltungen in dieser Richtung angelegen sein lassen.

e) Den Stadtgemeinden steht nicht die Befugnis zu, entgegen den gesetzlichen und ortsstatutarischen Vorschriften Gemeindebeamte auf beliebige andere Bedingungen anzustellen. Wenn demnach auch in einer Bestallung der Vorbehalt ausgesprochen würde, daß der betreffende Beamte zu jeder Zeit ohne Kündigung, ohne gerichtliche Untersuchung, ohne Disziplinarverfahren und ohne irgend eine Pensionsgewährung seines Dienstes solle entlassen werden können, so könnte doch dieser Vorbehalt in den gesetzlichen bezw. ortsstatutarischen Vorschriften nichts ändern. Er könnte nicht einmal die Wirkung des Vorbehaltes einer unbedingten Kündigung haben. Die gesetzlichen oder ortsstatutarischen Vorschriften über die Anstellung der Beamten auf Lebenszeit und auf Kündigung gehören dem öffentlichen Rechte an und können durch Willkür der Kontrahenten nicht abgeändert werden. Hat der wider das Gesetz bezw. Ortsstatut auf jederzeitigen Widerruf angestellte Beamte sein Amt angetreten und verwaltet, so hat er auch Anspruch auf die aus der Amtsführung folgenden Rechte, also nach Beendigung seiner amtlichen Stellung auf die durch die Dienstzeit begründete Pension. Die Anstellung kann nicht als eine von Haus aus nichtige erachtet werden. Sie ist vielmehr eine rechtsgültige und nur der Klausel, daß die Entlassung jederzeit sogar ohne Kündigung erfolgen könne, ist die rechtliche Wirkung abzusprechen (OT. Strieth. Bd. 90 S. 220).

C. Rechte und Pflichten der Gemeindebeamten.

1. Wegen des Gehaltes s. § 64, wegen Pension, Hinterbliebenenfürsorge und Fürsorge in Krankheitsfällen und bei Unfällen s. § 65.

2. Das Gesetz betr. die Kautionen der Staatsbeamten vom 25. März 1873 (GS. S. 125) ist, soweit nicht besondere Verhältnisse die Anwendung seiner Bestimmungen ausschließen, auch für die Gemeindebeamten als maßgebend erklärt (BMB. 1872 S. 252). Durch Ges. v. 7. März 1898 (GS. S. 19) ist die Verpflichtung der unmittelbaren Staatsbeamten zur Kautionsleistung im Allgemeinen aufgehoben. In der Begründung zu dem Entwurfe des Gesetzes ist ausgeführt, daß ein Kommunalverband, welcher zur Abschaffung der Dienstkautionen schreiten will, selbständig nach Lage seiner Verhältnisse die Zweckmäßigkeit einer solchen Maßregel zu prüfen habe. Indessen soll hierbei mit besonderer Vorsicht vorgegangen und besonders erwogen werden, daß die Gründe, welche zur Aufhebung der Beamtenkautionen im Staatsdienste geführt haben, in erster Linie der Gesichtspunkt der Selbstversicherung des Staats gegen die Gefahr der Amtsdefekte, für die Stadtgemeinden bei dem ungleich kleineren Kreise ihrer Beamten nicht Platz greifen. Von diesen Erwägungen aus sollen die Kommunalaufsichtsbehörden, insoweit sie bei den Beschlußfassungen der Gemeindeorgane über die Beamtenkautionen mitzuwirken haben (z. B. Rheinprovinz StO. § 52 Abs. 2), einen Gemeindebeschluß über Aufhebung der Kautionspflicht für städtische Beamte zu prüfen und dabei insbesondere in Betracht zu ziehen haben, ob die Einrichtung des Kassenwesens in der bezeichneten Stadtgemeinde genügende Sicherheiten für die Vermeidung von Defekten darbietet. Hinsichtlich der Beamten kommunaler Sparkassen verbleibt es bei den Bestimmungen von Nr. 18 des Sparkassenreglements (BMB.

18. Mai 1898 S. 122). Die Bestimmung des Magistrats über die von den Beamten zu leistenden Amtskautionen erfolgt nach „Anhörung" der Stadtv. (§ 56 Nr. 6).

3. Die städtischen Beamten haben die Rechte und Pflichten der mittelbaren Staatsbeamten. Im Wesentlichen sind im Staats- und im Gemeindedienste die Verpflichtungen der Beamten die gleichen.

Die bei der Anstellung der Gemeindebeamten zu befolgenden Grundsätze können in einem Ortsstatut (Ausf.-Anw. Art. 1 I Nr. 3) zusammengefaßt werden, welches auch alle sonstigen dienstlichen Verhältnisse der Beamten zum Gegenstande haben kann. Gegenstand dieser ortsstatutarischen Bestimmungen kann insbesondere sein, ob und welche Gemeindebeamte auf Lebenszeit, auf Zeit, auf ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs, auf Kündigung angestellt werden sollen, die Feststellung des Diensteinkommens und die Art der Zahlung desselben, die Pensionsberechtigung, die Höhe der Pension, die Dienstzeit, welche bei der Pensionierung zu berechnen ist, die Zahlbarkeit der Pensionen, die Bewilligung für Hinterbliebene, die Tagegelder und Fuhrkosten bei dienstlicher Beschäftigung außerhalb des Wohnortes, die Bewilligung von Umzugskosten, die Bewilligung von Urlaub (s. § 58 n. 2), die Hinterlegung einer Kaution. Außerdem können in dem Ortsstatut die Amtspflichten, die Titel und die Verantwortlichkeit der Beamten näher festgestellt werden. Im Einzelnen ist Folgendes hervorzuheben.

a) Vereidigung beim Amtsantritt. Als mittelbare Staatsbeamte haben nach Art. 108 Verf.-Urk. die städtischen Beamten den Diensteid zu leisten. Dieser Eid stellt eine Bekräftigung der Erfüllung der Amtspflichten dar, die die Anstellung für den Beamten begründet hat. Er wird in der Form abgeleistet, welche die Verordn. vom 6. Mai 1867 (GS. S. 715) vorschreibt, unter Hinzufügung derjenigen Eidesnorm, mittelst deren sich die Beamten dem unmittelbaren Dienstherrn zu verpflichten haben. Demgemäß werden in der Regel zwischen den Worten: „gehorsam sein" und „und alle" der in der gedachten Verordn. vorgeschriebenen Eidesformel (s. o. S. 151) die Worte „dem Magistrat als meiner vorgesetzten Behörde jederzeit willige Folge leisten" eingefügt. Die Wirkung der Ableistung des Diensteides ist nicht etwa die Begründung des Beamtenverhältnisses. Diese wird durch die Anstellung gemäß § 1 KBG. begründet. Auch für die Anwendung des § 359 StGB. ist die Eidesleistung gleichgültig. Die Ableistung des Diensteides hat aber insofern eine Wirkung, als von ihr ab die Dienstzeit gerechnet wird (§ 13 Pens.-Ges. 27. März 1872, GS. S. 268, s. u. § 65). Nach dem ME. vom 21. März 1882 (BMB. 139) haben auch die auf Probe oder nur zeitweise angestellten Beamten, sofern sie nicht nur zur augenblicklichen Aushilfe angenommen sind, den Eid zu leisten. Ueber die Vereidigung des Beamten ist ein Protokoll aufzunehmen.

b) Besondere Amtspflichten. Jeder Beamte ist seinen Dienstvorgesetzten gegenüber zum Gehorsam, zur Ehrerbietung und rücksichtsvollen Achtung verpflichtet. Er hat den Anordnungen seiner Vorgesetzten, soweit sie nicht ungesetzlich sind, Folge zu leisten, wobei ihm unbenommen ist, Zweifel und Bedenken, die in ihm entstehen, in geziemender Weise zum Ausdruck zu bringen. Alle Unterbeamten sind verpflichtet, dem Bürgermeister in den in sein Amtsbereich fallenden Angelegenheiten Folge zu leisten. Dem Magistrat und seinen Mitgliedern sind sie Achtung und Folgsamkeit schuldig. (§ 25 Instr. für die Stadtmagisträte.) Die Pflicht, den Vorgesetzten Achtung und Folgsamkeit zu zeigen, besteht sowohl in wie außer dem Amte.

Zur Annahme von Geschenken für Amtsverrichtungen Seitens der Verwaltungsbeamten bedarf es nach den Vorschriften des Erlasses vom 16. Sept. 1897 (BMB. S. 249) der vorgängigen Genehmigung des vorgesetzten Ministers. (MBB. 1901 S. 11, PBB. 23 S. 237.)

aa) Der Beamte hat die ihm übertragenen Geschäfte und amtlichen Aufträge pflichtgemäß mit genauester Aufmerksamkeit (§ 88 II 10 Allg. Landr.) zu erfüllen. Die ihm zur Erledigung übertragenen Geschäfte darf er anderen eigenmächtig an seiner Statt nicht übertragen (§§ 41—45 Allg. Landr. I, 13). Er muß sein Amt selbst verwalten.

bb) Hinsichtlich des Umfanges seiner amtlichen Beschäftigung und hinsichtlich der Form seiner Tätigkeit ist er den Anordnungen des Magistrats unterworfen. Entsprechend den Anordnungen seiner Vorgesetzten ist er verpflichtet, bei Geschäftserweiterungen, sowie bei notwendig werdenden Vertretungen erkrankter Beamten auch fernere in den Kreis seiner Amtstätigkeit fallende Geschäfte zu erledigen, und zwar ohne Anspruch auf Erhöhung seines Gehalts oder Zahlung sonstiger Entschädigungen.

Auf die Beibehaltung der ihm einmal übertragenen Amtsfunktionen oder seines bisherigen lokalen Wirkungskreises hat der Beamte kein Recht. (OT. 52 S. 326, Strieth. 85 S. 369.) Deshalb muß er sich jede Versetzung in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und Diensteinkommen im Interesse des Dienstes und ohne rechtlichen Anspruch auf besondere Vergütung die Erweiterung des Geschäftskreises gefallen lassen (Selbstv. 1897 S. 21). Die Frage über den Umfang der mit einem Amte verbundenen Dienstfunktionen ist nicht Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens, sondern im Verwaltungswege zu erledigen. (EK. IMB. 1851 S. 35 und 1867 S. 342).

cc) Nebenämter und Nebenbeschäftigungen. Jeder Beamte ist verpflichtet, seine ganze Persönlichkeit dem Amte zu widmen und in der Erfüllung seiner Amtspflichten seine Lebensaufgabe zu finden. Daraus folgt für ihn die Pflicht, die Uebernahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen, deren Besorgung ihn an der ordnungsmäßigen Ausübung seines Amtes hindert, zu vermeiden. Ein gesetzliches Verbot, solche zu übernehmen und zu führen, besteht für die Gemeindebeamten jedoch nicht. Indeß können besondere Vorschriften über die Einholung einer Genehmigung zur Uebernahme von Nebenämtern oder Nebenbeschäftigungen durch Ortsstatut oder Reglement, oder im Einzelfalle bei der Wahl oder Anstellung durch besondere Abrede festgesetzt werden. Die Genehmigung hat in diesem Falle nicht die Aufsichtsbehörde, wie bei Magistratspersonen, sondern der Magistrat zu geben. Die Stadtv.-Vers. hat nicht das Recht, die freie Zeit der Beamten zu prüfen und Nebenämter zu beanstanden, es sei denn, daß sie bei der Wahl ein Genehmigungsrecht sich ausdrücklich vorbehalten hat. (MR. 1845 S. 3.) Ein solcher Vorbehalt ist zulässig. Die Aufsichtsbehörde bleibt jedoch befugt und verpflichtet, zu prüfen, ob die ihrer Aufsicht unterstellten Beamten nicht Nebenämter und Nebenbeschäftigungen versehen, die mit ihren Kommunalämtern nicht vereinbar sind. Ist letzteres der Fall, so hat die Aufsichtsbehörde jederzeit das Recht, die Fortführung des Nebenamtes zu untersagen. (MR. 1882, S. 471, s. o. S. 143.)

Nach § 2 Abs. 2 der Schiedsmanns-Ordn. 29. März 1879 (GS. S. 321) bedürfen Beamte der Kommunalverwaltung zur Uebernahme des Schiedsmannsamtes der Genehmigung der zunächst vorgesetzten Behörde.

Gemäß Art. 72 Ausf.-Ges. z. BGB. bedarf derjenige, der ein besoldetes Amt in der Kommunalverwaltung bekleidet, zur Uebernahme oder zur Fortführung einer vor dem Eintritte in das Amt übernommenen Vormundschaft, Gegenvormundschaft, Pflegschaft oder der Eigenschaft als Beistand der Erlaubnis der zunächst vorgesetzten Behörde. Diese Erlaubnis kann zurückgenommen werden. Für Fälle der Versagung oder Zurücknahme der erforderlichen Erlaubnis ist der zum Vormund bestellte Beamte nach § 1888 BGB. vom Vormundschaftsgericht zu entlassen.

Nach § 12 Gew.-Ordn. sind durch die Gew.-Ordn. diejenigen Beschränkungen, die in Betreff des Gewerbebetriebes für Personen des Beamtenstandes, sowie deren Angehörige bestehen, nicht berührt. Solche Beschränkungen enthält § 19 der Allgem. Gew.-Ordn. vom 17. Januar 1845 (GS. S. 411) dahin, daß alle Beamten zu dem Betriebe eines Gewerbes der Erlaubnis ihrer vorgesetzten Dienstbehörde bedürfen, sofern nicht das Gewerbe mit der Bewirtschaftung eines ihnen gehörigen ländlichen Grundstückes verbunden oder sonst durch besondere gesetzliche Bestimmungen ein Anderes angeordnet ist. Diese Erlaubnis muß auch zu dem Gewerbebetriebe ihrer Ehefrauen, der in ihrer väterlichen Gewalt stehenden Kinder, ihrer Dienstboten und anderer Mitglieder ihres Hausstandes eingeholt werden.

dd) Amtsverschwiegenheit. Ueber die vermöge seines Amtes ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder

von seinen Vorgesetzten vorgeschrieben ist, hat der Beamte Verschwiegenheit zu beobachten. (Kab.-Ordr. 21. Novbr. 1835, GS. S. 237.) Besondere Vorschriften über die Amtsverschwiegenheit enthalten § 69 Einkommenst.-Ges. 24. Juni 1891 (GS. S. 175), § 72 Gewerbest.-Ges. 24. Juni 1891 (GS. S. 205) und § 46 Ergänzungssteuer-Ges. 14. Juli 1893 (GS. S. 134).

Nach § 376 ZPO. und § 53 Str.-Pr.-Ordn. dürfen öffentliche Beamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als Zeuge nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde oder der ihnen zuletzt vorgesetzten Dienstbehörde vernommen werden. Die Genehmigung ist durch das Prozeßgericht einzuholen und dem Zeugen bekannt zu machen. Dieselben Gründe, welche einen Zeugen berechtigen, das Zeugnis zu verweigern, berechtigen einen Sachverständigen zur Verweigerung des Gutachtens. Die Vernehmung eines öffentlichen Beamten als Sachverständigen findet nicht statt, wenn die vorgesetzte Behörde des Beamten erklärt, daß die Vernehmung den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde. (§ 408 ZPO., § 78 Str.-Pr.-Ordn.).

ee) Das Recht der Beurlaubung der Beamten steht dem Bürgermeister zu. Dieser kann Urlaub bis auf 4 Wochen erteilen; längerer Urlaub muß beim Magistrats-Kollegium nachgesucht werden. (§ 20 Nr. 9 der Instruktion für die Stadtmagisträte.) Darüber, wie lange der beurlaubte Beamte Anspruch auf Gehalt hat, s. unter § 64.

ff) Verpflichtung zum Wohnen am Amtsorte. Der Beamte darf den ihm zur Ausübung seines Amtes angewiesenen Wohnort ohne Vorwissen und Genehmigung seiner Vorgesetzten nicht verlassen. (§ 92 Allg. Landr. T. II Tit. 10.) Der städtische Beamte muß daher, wenn er nicht die besondere Erlaubnis erhalten hat, auswärts zu wohnen, in der Stadt, der er dient, wohnen. Wohnt er auswärts, so ist er nicht Bürger der Stadt, in der er angestellt ist.

4. Titel. Die städtischen Beamten haben ein subjektives Recht auf den mit ihrem Amte verbundenen Titel und Rang und soweit mit der Stelle eine Amtskleidung verbunden ist, die Befugnis oder, wenn dies in dienstlichem Interesse vorgeschrieben ist, die Pflicht, sie zu tragen.

Das Recht Titel zu verleihen, gehört an sich zu den Hoheitsrechten der Krone und kann nur vom Landesherrn oder in seinem Auftrage von den Staatsbehörden geübt werden. Es bezieht sich dies jedoch nur auf Titel, mit denen eine Rangstellung oder ähnliche bestimmte Vorrechte verbunden sind, auf Titel im engeren Sinne, d. h. auf vom Amte unabhängige zur Auszeichnung bestimmter Persönlichkeiten dienende Benennungen. Dagegen unterliegt es keinem Zweifel, daß die Städte ihren Beamten Titel im weiteren Sinne beilegen können. In dem Rechte, über die Einrichtung eines Amtes zu bestimmen und den betreffenden Beamten anzustellen, ist die Befugnis mit enthalten, dem Angestellten eine seine Stellung ausdrückende Benennung (Amtsbezeichnung) beizulegen. Eine Einschränkung dieses Rechts durch Abhängigmachung von einer Zustimmung der Staatsbehörde müßte ausdrücklich vorgeschrieben sein, was bezüglich der städtischen Beamten nicht der Fall ist. Zur Amtsbezeichnung städtischer Beamten können auch solche Bezeichnungen gewählt werden, welche im § 29 StO. als geeignet zur Bezeichnung besoldeter Magistrats-Mitglieder aufgeführt sind, selbst solcher, die mit dem Worte „Rat" zusammengesetzt sind, wie Stadtbaurat (s. § 29 S. 140). In der Auswahl der Titel sind die Städte nur insofern beschränkt, als diese nicht mit denen von Staatsbeamten übereinstimmen oder sich doch nur wenig von ihnen unterscheiden dürfen, sich vielmehr als städtische kennzeichnen und von den den betreffenden Beamten übertragenen Amtsfunktionen hergeleitet sein sollen. (OVG. 6 S. 59, PVB. 17 S. 224, VMB. 1863 S. 50, VMB. 1879 S. 2.) Die von dem Magistrat zu Berlin beschlossene Beilegung der Amtsbezeichnung „Magistratsrat" an die lebenslänglich angestellten Magistrats-Assessoren war als unzulässige Verleihung eines Titels auf Anweisung der Aufsichtsbehörde beanstandet (s. PVB. 23 S. 259, 265, 281; Preuß S. 267), die gegen die Beanstandung erhobene Klage vom OVG. (40 S. 44) aus dem Grunde, daß die erforderliche Zustimmung der Stadtv.-Vers. zur Beilegung der Amtsbezeichnung nicht eingeholt war, zurückgewiesen worden.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 19. August 1904 ist sodann genehmigt, daß den seit mindestens sechs Jahren bei dem Magistrate zu Berlin angestellten juristischen Hilfsarbeitern (Magistrats-Assessoren) bei ihrer Anstellung auf Lebenszeit der Amtstitel „Magistratsrat“ beigelegt werde. In der angeführten Entscheidung (40 S. 44) hat OVG. ausgeführt, daß die Befugnis der Stadtgemeinde den Inhabern der von ihnen eingerichteten Aemter eine deren Stellung ausdrückende Bezeichnung beizulegen, nicht zu den dem Magistrate ausschließlich zugewiesenen Gemeindeangelegenheiten gehöre, sondern der Beschlußfassung durch die Stadtverordneten unterliege. Außerdem hat OVG. in derselben Entscheidung ausgesprochen, daß die gedachte Befugnis Einschränkungen durch entgegenstehende Sondervorschriften erleide, zu denen das Invalidenversicherungs-Ges. und die Reichsgesetze vom 29. Juli 1890 und 30. Juni 1901 gehören, soweit sie über die innere Einrichtung der Versicherungs-Anstalten und der Gewerbegerichte Bestimmung treffen. Den Vorsitzenden dieser Anstalten und Gerichte könnten die Gemeinden überhaupt keine Amtsbezeichnungen bewilligen.

Eine besondere Rangordnung der städtischen Beamten ist nirgends erwähnt. Eine solche kann jedoch ohne Zweifel durch Ortsstatut, Gemeindebeschluß oder durch Verordnung des Magistrats festgestellt werden.

5. Die Aufsicht über die städtischen Beamten steht dem Magistrat allein ohne Mitwirkung der Stadtv.-Vers. zu. Er ist auch nicht an eine Anhörung derselben gebunden. Der Zwischensatz in Nr. 6 des § 56, „nachdem die Stadtverordneten darüber vernommen worden“, bezieht sich nicht auf die Beaufsichtigung (OVG. 23 S. 65). Zur Beaufsichtigung gehört auch die Entscheidung über Dienstunfähigkeit bei Versetzung in den Ruhestand. (OVG. 23 S. 60.) Der Magistrat hat allein das Recht, generelle und spezielle Instruktionen an die Gemeindebeamten zu erlassen. Nur insoweit die Verteilung der Geschäfte unter die einzelnen Beamten in Frage kommt, steht das Recht zur Anordnung dem Bürgermeister zu. (§ 58 StO.).

6. Verantwortlichkeit der Beamten. Jeder Gemeindebeamte ist wegen der in Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlungen oder wegen Unterlassung ihm obliegender Amtshandlungen verantwortlich. Wenn ein städtischer Beamter aus Vorsatz oder aus Versehen bei Ausübung seiner Amtspflichten oder durch Vernachlässigung derselben Jemandem rechtswidriger Weise Schaden zufügt, so muß er dafür nach denselben Grundsätzen Ersatz leisten, welche in dieser Hinsicht generell für alle Beamten gelten (OT. vom 3. Juni 1859, Strieth. 39 S. 279). Derjenige, welchem gegenüber der verantwortliche Beamte zum Ersatz verbunden ist, ist nicht blos die Stadtgemeinde, als Dienstherrin, sondern auch die beschädigte Privatperson.

a) Die auf die Haftbarkeit der Beamten bezüglichen Bestimmungen des BGB. (§§ 839, 840, 831, 841, art. 78 Einf.-Ges. BGB. art. 89 Ausf.-Ges. BGB.) geben im Allgemeinen den Rechtszustand wieder, wie er sich auf Grund des Allg. Landrechts in der Praxis der Gerichte entwickelt hat. Handelt es sich um einen Verstoß gegen ein Strafgesetz oder um einen widerrechtlichen Eingriff in die Rechte eines anderen, so haftet der Beamte schon nach der allgemeinen Vorschrift des § 823. Er haftet aber weiter nach § 839, wenn er gegen die Dienstvorschriften gehandelt hat unter der Voraussetzung, daß diese Vorschriften ihm jedem Dritten gegenüber auferlegt sind. Es handelt sich hierbei nicht um solche Dienstvorschriften, welche ausschließlich den innern Dienst betreffen, sondern um solche, die im Interesse des Publikums den Beamten auferlegt sind. Vorsätzlich oder fahrlässig und deshalb von dem Beamten zu vertreten ist die Pflichtverletzung dann, wenn der Beamte bei einer Handlung oder Unterlassung entweder das Bewußtsein der Pflichtwidrigkeit gehabt oder die erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen hat. Nur im Falle der Fahrlässigkeit haftet er subsidiär, d. h. der Beschädigte kann ihn erst dann in Anspruch nehmen, wenn er auf andere Weise keinen Ersatz zu erlangen vermag. Wenn der Verletzte selbst vorsätzlich oder fahrlässig den Schaden durch Nichtgebrauch der ihm zustehenden Rechtsmittel abzuwenden verabsäumt hat, so kann er keinen Schadenersatz verlangen.

b) Dem Verletzten gegenüber haften mehrere Verantwortliche solidarisch, in dem Verhältnisse zwischen mehreren Verantwortlichen haftet jedoch derjenige allein, der den Schaden verursacht hat, wie dies § 841 zu Gunsten des Beamten festsetzt, der

einen anderen zur Geschäftsführung für einen Dritten zu bestellen oder eine solche Geschäftsführung zu beaufsichtigen oder durch Genehmigung von Rechtsgeschäften bei ihr mitzuwirken hat. Ist andererseits die schädigende Handlung oder Unterlassung auf Befehl eines Vorgesetzten begangen, so kann der Beamte nicht in Anspruch genommen werden, wenn er sich innerhalb der ihm obliegenden Gehorsamspflicht gehalten hat. Er hat als Untergebener nur die formelle Rechtmäßigkeit eines ihm erteilten Befehls zu prüfen, d. h. die Frage, ob der Vorgesetzte zu dem Befehle kompetent, ob er selbst zu der befohlenen Handlung zuständig und ob die Form des Befehls vorschriftsmäßig ist. Selbst wenn ein Beschluß, den ein Beamter ausführt, von der Aufsichtsbehörde bestätigt ist, hat der Beamte dessen Rechtsgültigkeit unter eigener Verantwortlichkeit zu prüfen. (PVB. 14 S. 182). Der Vorgesetzte haftet für den Schaden, welcher durch die untergebenen Beamten auf seinen Befehl oder in Folge seiner nicht gehörigen Aufsicht verübt wird, wobei indeß auch der ausführende Beamte wegen seines eigenen Verschuldens haftbar bleibt.

c) Der Anspruch auf Ersatz des entstandenen Schadens verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkte an, in welchem der Verletzte von dem Schaden Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in dreißig Jahren von der Begehung der Handlung an (§ 852 BGB.). Letztere Verjährung tritt auch ein in Betreff solcher Ansprüche, welche von der Stadt gegen den Beamten erhoben werden. Für alle Ansprüche der erörterten Art gegen Beamte sind die Landgerichte ausschließlich zuständig (§ 39 Nr. 3 Ausf.-Ges. zu GVG.).

d) Das Reichsrecht hat die Vorschriften des Preuß. Rechts, welche die zivilrechtliche (bezw. strafrechtliche) Verfolgung eines Beamten an die Vorentscheidung des OVG. darüber binden, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht hat, aufrecht erhalten (s. Ges. betr. die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen vom 13. Febr. 1854 [GS. S. 86], § 11 Einf.-Ges. z. GVG. 27. Januar 1877, § 114 LVG.). Zur Erhebung des Konflikts sind zuständig der Regierungs-Präsident und der Minister des Innern (nicht der Magistrat, PVB. 1 S. 404). Die Vorentscheidung in Konfliktssachen hat sich infolge des § 11 auf die Prüfung der Frage zu beschränken, ob in der gerichtlich verfolgten Handlung oder Unterlassung des Beamten schlechthin objektiv ein Verstoß gegen die Amtspflichten zu erblicken ist. Ein Konflikt kann nur dann für begründet erachtet werden, wenn die tatsächlichen Voraussetzungen, unter denen eine angefochtene Amtshandlung rechtlich zulässig erscheint, außer Zweifel gesetzt sind (OVG. 9 S. 438). Die aus Irrtum in der Feststellung und Beurteilung tatsächlicher Verhältnisse vorgenommene Handlung eines Beamten stellt sich nicht als eine Ueberschreitung seiner Befugnisse dar. Dagegen hört die aus Irrtum über das objektive Recht vorgenommene Handlung eines Beamten, um dieses ihres Anlasses willen nicht auf, eine Amts-Ueberschreitung zu sein.

Ueber die Frage, ob die Stadtgemeinde für einen durch städtische Beamte rechtswidriger Weise verursachten Schaden zu haften habe, s. § 9 o. S. 63. Die Stadtgemeinde hat ihrerseits Regreßansprüche gegen den Beamten auf Grund der §§ 88—91 ALR. T. II Tit. 10 wegen jedes Versehens, welches bei gehöriger Aufmerksamkeit und nach den Kenntnissen, welche bei der Verwaltung des fraglichen Amtes erforderlich sind, hätte vermieden werden können und sollen. In disziplinarer Hinsicht wird der Gemeindebeamte gemäß § 80 StO. haftbar gemacht. In strafrechtlicher Beziehung kommen die §§ 331, 332, 335, 336, 338 bis 353a, 357 bis 359 Straf-Ges.-Buch zur Anwendung.

7. Veränderungen im städtischen Beamtenverhältnis.

Eine Veränderung im Beamtenverhältnis bei fortbestehender Dienstpflicht wird durch die Suspension (vorläufige Dienstenthebung) eines Beamten bewirkt. Sie findet Kraft Gesetzes statt in den Fällen der §§ 48, 49 des Disziplinar-Ges. v. 21. Juli 1852 (s. § 80), sowie in dem Falle des Ruhens des Bürgerrechts (§ 75 Abs. 1) und tritt in den Fällen des § 50 des Disziplinar-Ges. auf Anordnung des Reg.-Präs. oder des Ministers des Innern ein. Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann auch der

Magistrat oder der Bürgermeister einem städtischen Beamten die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagen (§ 54 Disziplinar-Ges.). Ueber die Dauer und die Wirkungen der Suspension s. §§ 49, 51 u. ff. ebenda.

Eine Versetzung der städtischen Beamten in ein anderes Amt von gleichem Range und Einkommen ist zulässig (s. o. S. 340 n. bb). Die Versetzung wird jedoch nur in der Anweisung einer anderen Amtstätigkeit bestehen, mit einer Veränderung des Amtssitzes wohl kaum verbunden sein. Die Anhörung der Stadtverordneten zur Versetzung städtischer Beamten erscheint nicht erforderlich. Die Versetzung in ein anderes Amt mit Verminderung des Diensteinkommens als Disziplinarstrafe findet nach § 16 Nr. 1 des Disziplinar-Ges. gegen Gemeindebeamte keine Anwendung. Mitglieder des Magistrats und die städtischen Ehrenbeamten können überhaupt nicht versetzt werden.

Die bei Staatsbeamten vorkommende Stellung zur Disposition (einstweilige Versetzung in den Ruhestand) ist durch § 94 Disziplinar-Ges. bei städtischen Beamten ausgeschlossen.

8. Die **Beendigung** des städtischen Beamtenverhältnisses. Sie tritt ein:

a) durch den Tod des Beamten. Ueber Siegelungen von amtlichen Briefschaften und Geldern, die der verstorbene Beamte in Händen hatte s. § 20 des Preuß. Ges. über die freiwillige Gerichtsbarkeit v. 21. Novbr. 1899 (GS. S. 249);

b) durch Zeitablauf bei den auf eine bestimmte Zeit angestellten Beamten;

c) durch Kündigung des Dienstverhältnisses Seitens des Dienstherrn und Seitens des Beamten. Die auf Kündigung angestellten Beamten haben die Kündigungsfrist einzuhalten. Ist diese nicht durch Ortsstatut oder im Einzelfalle durch Abrede festgesetzt, so kommen die gesetzlichen Bestimmungen des § 621 BGB., zu welchen Zeiten Kündigung zulässig ist, zur Anwendung.

Der Beamte kann seine Entlassung jederzeit fordern. Sie kann ihm nur aus Gründen des allgemeinen Wohles, wenn daraus ein erheblicher Nachteil für das gemeine Beste zu besorgen ist, versagt werden. Gegen die Versagung steht dem Beamten das Recht der Beschwerde an die Aufsichtsbehörde, nicht aber der Rechtsweg offen. In keinem Falle darf der Beamte seinen Posten eher verlassen, als bis wegen Wiederbesetzung oder einstweiliger Verwaltung desselben Verfügung getroffen ist. (§§ 94—97 Allg. Landr. T. II Tit. 10.) Verläßt er ihn ohne Genehmigung seiner vorgesetzten Dienstbehörde, so würde diese Handlung ein Dienstvergehen im Sinne des § 2 des Disziplinar-Ges. darstellen;

d) durch Verlust des Bürgerrechts bei denjenigen Beamten, welche eine dasselbe voraussetzende Stelle bekleiden (§ 75 StO.), durch strafgerichtliches Urteil (§ 7 Disziplinar-Ges.), durch ein auf Amtsentsetzung lautendes Urteil des Disziplinargerichts (§§ 22 u. ff. Disziplinar-Gesetz), durch Versetzung in den Ruhestand (Pensionierung) (s. § 65), durch übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Stadtv. im Falle des § 75 Abs. 2, durch freiwilligen Rücktritt (Amtsniederlegung, s. § 31 S. 145 n. 3, § 74).

Bei dem freiwilligen Rücktritt verzichtet der Berufsbeamte auf alle aus dem Dienstverhältnis entspringenden vermögensrechtlichen Ansprüche gegen die Stadt, dagegen verbleibt ihm sein Amtstitel. Die in den Ruhestand tretenden städtischen Beamten behalten die begünstigte Stellung hinsichtlich der Kommunalbesteuerung und der Pfändbarkeit ihrer Pensionen. Die Rechte und Pflichten der Ehrenbeamten endigen mit ihrem Ausscheiden aus dem Amte.

D. Besetzung städtischer Stellen mit Militäranwärtern.

In dem Rechte, die Gemeindebeamten anzustellen, ist der Magistrat erheblich beschränkt durch die über die Anstellung der Invaliden bestehenden Bestimmungen. (Preuß S. 290.) An Stelle der Grundsätze vom 7./12. März bezw. 10. Sept. 1882 (BMB. S. 225) gelten vom 1. April 1900 ab die in der Sitzung des Bundesrats vom 28. Juni 1899 beschlossenen und im Zentralblatt für das deutsche Reich (1899 S. 268) von dem Reichskanzler unter dem 25. Juli 1899 (BMB. 1900 S. 47 und 54) veröffentlichten Grundsätze betr. die Besetzung der Subaltern- und

Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden, bei den Invaliditäts- und Altersversicherungs-Anstalten, sowie bei **ständischen usw. Instituten mit Militäranwärtern,** jedoch unbeschadet der in den einzelnen Bundesstaaten bezüglich der Versorgung der Militäranwärter im Zivildienst erlassenen **weitergehenden Vorschriften.** Solche sind für Preußen erlassen in dem Gesetz **betr. die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen der Kommunalverbände mit Militäranwärtern vom 21. Juli 1892** (GS. S. 214).

Prinzipiell gelten die in den Grundsätzen niedergelegten reichsgesetzlichen Bestimmungen und daneben noch die weitergehenden Vorschriften des Preuß. Ges. vom 21. Juli 1892, nicht umgekehrt prinzipaliter das letztere und subsidiär die ersteren. Die Grundsätze sind als verbindliche reichsrechtliche Ordnung über diese Materie anzusehen. (RZE. 46 S. 84.)

I. **Grundsätze des Bundesrats, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden** ꝛc. **mit Militäranwärtern vom 28. Juni 1899.** (Zentralbl. für das Deutsche Reich 1899 S. 268).

§ 1. Die Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunen und Kommunalverbänden, bei den Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten, sowie bei ständischen oder solchen Instituten, welche ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, des Staates oder der Gemeinden unterhalten werden — ausschließlich des Forstdienstes —, sind unbeschadet der in den einzelnen Bundesstaaten, bezüglich der Versorgung der Militäranwärter im Zivildienst erlassenen weitergehenden Vorschriften gemäß den nachstehenden Grundsätzen vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen.

Militäranwärter im Sinne dieser Grundsätze ist jeder Inhaber des Zivilversorgungsscheins nach Anlage A der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern vom 7./21. März 1882 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 123).

Die Anstellungsberechtigung eines Militäranwärters beschränkt sich auf denjenigen Bundesstaat, dessen Staatsangehörigkeit er seit zwei Jahren besitzt. Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten, sowie ständische Institute ꝛc., deren Wirksamkeit sich auf mehrere Bundesstaaten erstreckt, sind zur Anstellung nur solcher Militäranwärter verpflichtet, welche in einem dieser Staaten die Staatsangehörigkeit besitzen (vergl. § 1 Abs. 1 des Ges. 1892).

§ 2. Die Subaltern- und Unterbeamtenstellen in denjenigen Kommunen und Kommunalverbänden, welche weniger als 3000 Einwohner haben, unterliegen den nachstehenden Grundsätzen nicht. Den Landesregierungen bleibt vorbehalten, diese Bestimmung auf Landgemeinden und ländliche Gemeindeverbände mit weniger als 3000 Einwohnern zu beschränken (vergl. § 2 des Ges. 1892).

§ 3. Ausschließlich mit Militäranwärtern sind zu besetzen, sofern die Besoldung der Stellen einschließlich Nebenbezüge mindestens 600 Mark beträgt:

1. Die Stellen im Kanzleidienst einschließlich derjenigen der Lohnschreiber, soweit deren Inhabern die Besorgung des Schreibwerks (Abschreiben, Mundieren, Kollationieren ꝛc.) und der damit zusammenhängenden Dienstverrichtungen obliegt,
2. sämtliche Stellen, deren Obliegenheiten im Wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen und keine technische Kenntnisse erfordern.

Die Landesregierungen sind befugt, den Anteil der Militäranwärter an den Stellen unter Ziffer 1 auf die Hälfte, an den Stellen unter Ziffer 2 auf zwei

Drittel zu begrenzen, falls die Eigenart der Landesverhältnisse oder der dienstlichen Anforderungen oder die Organisation der einzelnen Verwaltungen den ausschließlichen Vorbehalt untunlich macht (s. § 3 des Ges. 1892).

§ 4. Mindestens zur Hälfte mit Militäranwärtern sind zu besetzen die Stellen der Subalternbeamten im Bureaudienste (Journal-, Registratur-, Expeditions-, Kalkulatur-, Kassendienst und dergl.), jedoch mit Ausnahme

1. derjenigen Stellen, für welche eine besondere wissenschaftliche oder technische Vorbildung erfordert wird,
2. der Stellen derjenigen Kassenvorsteher, welche eigene Rechnung zu legen haben, sowie derjenigen Kassenbeamten, welche Kassengelder einzunehmen, zu verwahren oder auszugeben haben, und ferner derjenigen Beamten, welchen die selbständige Kontrolle des Kassen- und Rechnungswesens obliegt,
3. der Stellen der Bureauvorsteher bei den Invaliditäts- und Alterversicherungsanstalten und bei der Verwaltung von Städten mit mehr als 40.000 Einwohnern,
4. der Stellen der Subalternbeamten, welche bei Behörden, denen nach landesgesetzlicher Vorschrift Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts, des Nachlaßgerichts oder des Grundbuchamts obliegen, in diesen Dienstzweigen als Bureaubeamte beschäftigt werden, oder welche nach landesgesetzlicher Vorschrift als kommunale Hülfsbeamte staatlicher Grundbuchämter bestellt sind (s. § 4 des Ges. 1892).

§ 5. In welchem Umfange die nicht unter die §§ 3 und 4 fallenden Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern zu besetzen sind, ist unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes zu bestimmen. In Zweifelsfällen ist unter sinngemäßer Zugrundelegung der für die Reichs- und Staatsbehörden jeweilig geltenden Verzeichnisse der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen Entscheidung zu treffen (s. § 5 des Ges. 1892).

§ 6. Insoweit in Ausführung der §§ 4 und 5 einzelne Klassen von Subaltern- und Unterbeamtenstellen den Militäranwärtern nicht mindestens zur Hälfte vorbehalten werden können, hat nach Möglichkeit ein Ausgleich in der Weise stattzufinden, daß andere derartige Stellen innerhalb derselben Verwaltung in entsprechender Zahl und Besoldung vorbehalten werden.

Enthält eine Klasse nur eine Stelle, und ist diese unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes zur Besetzung mit einem Militäranwärter geeignet, so braucht sie nur abwechselnd mit Militäranwärtern besetzt zu werden (s. § 6 Abs. 2 Ges. 1892).

§ 7. Ueber die gegenwärtig vorhandenen, den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen werden nach Beamtenklassen (§ 6) geordnete Verzeichnisse angelegt.

Gleichartige Stellen, welche in Zukunft errichtet werden, sind in die Verzeichnisse aufzunehmen.

§ 8. Die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen können auch verliehen werden:

1. Inhabern des Zivilversorgungsscheins nach Anlage A 1 B und C der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1882 S. 123 und 1895 S. 17),

2. Offizieren und Deckoffizieren, welchen beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienste die Aussicht auf Anstellung im Zivildienste verliehen worden ist,
3. ehemaligen Militäranwärtern, welche sich in einer auf Grund ihrer Versorgungsansprüche erworbenen etatsmäßigen Anstellung befinden oder infolge eingetretener Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind,
4. ehemaligen Militärpersonen, welchen der Zivilversorgungsschein lediglich um deswillen versagt worden ist, weil sie sich nicht fortgesetzt gut geführt haben, und welchen gemäß einer von der zuständigen Militärbehörde ihnen später erteilten Bescheinigung eine den Militäranwärtern im Reichs- oder Staatsdienste vorbehaltene Stelle übertragen werden darf,
5. solchen Beamten und Bediensteten der betreffenden Verwaltung, welche für ihren Dienst unbrauchbar oder entbehrlich geworden sind und einstweilig oder dauernd in den Ruhestand versetzt oder entlassen werden müßten, wenn ihnen nicht eine den Militäranwärtern vorbehaltene Stelle verliehen würde; desgleichen solchen Beamten, welche in den Ruhestand versetzt worden sind, aber dienstlich wieder verwendet werden können,
6. sonstigen Personen, denen die Berechtigung zu einer Anstellung auf dem im § 10 Ziffer 6 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern (Anlage 1) vorgesehenen Wege ausnahmsweise verliehen worden ist (s. § 7 Ges. 1892).

§ 9. Stellen, welche den Militäranwärtern nur teilweise (zur Hälfte, zu einem Dritteil usw.) vorbehalten sind, werden bei eintretender Erledigung in einer dem Anteilsverhältnis entsprechenden Reihenfolge mit Militäranwärtern oder Zivilpersonen besetzt, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der zur Zeit der Besetzung tatsächlich mit Militäranwärtern und Zivilpersonen besetzten Stellen.

Wird die Reihenfolge auf Grund des § 8 unterbrochen oder wird infolge des § 8 Ziffer 5 eine ausschließlich mit Militäranwärtern zu besetzende Stelle mit einem Bediensteten der Verwaltung besetzt, so ist bei sich bietender Gelegenheit eine Ausgleichung herbeizuführen. Dabei sind Personen, deren Anstellung auf Grund des § 8 Ziffer 5 und 6 erfolgt, als Zivilpersonen, Personen, deren Anstellung auf Grund des § 8 Ziffer 1 bis 4 erfolgt, als Militäranwärter in Anrechnung zu bringen (s. § 8 Ges. 1892).

§ 10. Die Militäranwärter haben sich um die von ihnen begehrten Stellen bei den Anstellungsbehörden zu bewerben.

Die Bewerbungen haben zu erfolgen:

a) Seitens der noch im aktiven Militärdienste befindlichen Militäranwärter durch Vermittelung der vorgesetzten Militärbehörde;
b) Seitens der übrigen Militäranwärter entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des heimatlichen Bezirkskommandos, welches jede eingehende Bewerbung sofort der zuständigen Anstellungsbehörde mitteilt.

Militäranwärter sind zu Bewerbungen vor oder nach dem Eintritte der Stellenerledigung insolange berechtigt, bis sie eine etatsmäßige Stelle erlangt und angetreten haben, mit welcher Anspruch oder Aussicht auf Ruhegehalt oder dauernde Unterstützung verbunden ist. Bewerbungen um Stellen, welche nur im Wege des Aufrückens zu erlangen sind, werden jedoch hierdurch nicht ausgeschlossen (s. § 9 des Ges. 1892).

§ 11. Ueber die Bewerbungen um noch nicht erledigte Stellen haben die Kommunal- ꝛc. Behörden Verzeichnisse nach Anlage 2 anzulegen, in welche die Stellenanwärter nach dem Datum des Einganges der ersten Meldung eingetragen werden. War die Befähigung noch durch eine Prüfung (Vorprüfung) nachzuweisen, so kann die Eintragung auch nach dem Tage des Bestehens der Prüfung erfolgen.

Bei der Besetzung erledigter Stellen sind unter sonst gleichen Verhältnissen Unteroffiziere, welche mindestens acht Jahre im Heere oder in der Marine aktiv gedient haben, in erster Linie zu berücksichtigen.

Bewerbungen um noch nicht freigewordene Stellen sind alljährlich zum 1. Dezember zu erneuern, widrigenfalls dieselben als erloschen gelten (s. § 10 des Ges. 1892).

§ 12. Stellen, welche mit Militäranwärtern zu besetzen sind, müssen im Falle der Erledigung, wenn keine Bewerbungen von Militäranwärtern für dieselben vorliegen, Seitens der Anstellungsbehörde der zuständigen Vermittelungsbehörde (Anlage 3) behufs der Bekanntmachung mittelst Einreichung einer nach dem Muster der Anlage 4 aufzustellenden Nachweisung bezeichnet werden.

Ist innerhalb vier Wochen nach der Bekanntmachung eine Bewerbung bei der Anstellungsbehörde nicht eingegangen, so hat dieselbe in der Stellenbesetzung freie Hand (s. § 11 des Ges. 1892).

§ 13. Die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen dürfen, außer in dem Falle des § 8, mit anderen Personen nicht besetzt werden, sofern sich Militäranwärter finden, welche zur Uebernahme der Stellen befähigt und bereit sind. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Stellen dauernd oder nur zeitweise bestehen, ob mit denselben ein etatsmäßiges Gehalt oder nur eine diätarische oder andere Remuneration verbunden ist, ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder auf Widerruf geschieht.

Zu vorübergehender Beschäftigung können jedoch auch Nichtversorgungsberechtigte angenommen werden.

In Ansehung derjenigen dienstlichen Verrichtungen, für welche wegen ihres geringen, die volle Zeit und Tätigkeit eines Beamten nicht in Anspruch nehmenden Umfanges und der Geringfügigkeit der damit verbundenen Remuneration besondere Beamte nicht angenommen, welche vielmehr an Privatpersonen, an andere Beamte als Nebenbeschäftigung oder an verabschiedete Beamte übertragen zu werden pflegen, behält es hierbei sein Bewenden (vergl. § 12 des Ges. 1892).

§ 14. Die Anstellungsbehörden haben darin freie Hand, welche ihrer Subaltern- und Unterbeamten sie in höhere oder besser besoldete Stellen aufrücken lassen wollen.

Ebenso sind die Behörden in der Versetzung eines besoldeten Subaltern- oder Unterbeamten auf eine andere mit Militäranwärtern zu besetzende besoldete Subaltern- oder Unterbeamtenstelle nicht beschränkt. Wäre die auf solche Weise mit einer Zivilperson besetzte Stelle mit einem Militäranwärter zu besetzen gewesen, so ist bei sich bietender Gelegenheit eine Ausgleichung herbeizuführen.

Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß den aus den Militäranwärtern hervorgegangenen Beamten, soweit es mit den Interessen des Dienstes vereinbar ist, Gelegenheit gegeben werde, die für das Aufrücken in höhere Dienststellen erforderliche Befähigung zu erwerben (vergl. § 8 Abs. 3 Ges. 1892).

§ 15. Die Anstellungsbehörden sind zur Berücksichtigung von Bewerbungen nur dann verpflichtet, wenn die Bewerber eine genügende Befähigung für die fragliche Stelle beziehungsweise den fraglichen Dienstzweig nachweisen und in körperlicher sowie sittlicher Beziehung dafür geeignet sind.

Sind für gewisse Dienststellen oder für gewisse Gattungen von Dienststellen besondere Prüfungen (Vorprüfungen) vorgeschrieben, so hat der Militäranwärter auch diese Prüfungen abzulegen. Auch kann, wenn die Eigentümlichkeit des Dienstzweigs dies erheischt, die Zulassung zu dieser Prüfung oder die Annahme der Bewerbung von einer vorgängigen informatorischen Beschäftigung in dem betreffenden Dienstzweig abhängig gemacht werden, welche in der Regel nicht über drei Monate auszudehnen ist. Ueber die Zulässigkeit einer informatorischen Beschäftigung entscheidet in Zweifelsfällen die staatliche Aufsichtsbehörde.

Die Anstellung eines einberufenen Militäranwärters kann zunächst auf Probe erfolgen oder von einer Probedienstleistung abhängig gemacht werden. Die Probezeit darf vorbehaltlich der Abkürzung bei früher nachgewiesener Befähigung in der Regel höchstens sechs Monate, für den Dienst der Straßen- und Wasserbauverwaltung, mit Ausschluß der im § 3 bezeichneten Stellen, ein Jahr betragen. Handelt es sich um Anstellungen im Bureau- insbesondere Kassendienste, so kann die Probezeit mit Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde unter Zustimmung der zuständigen Militärbehörde ausnahmsweise bis auf die Dauer eines Jahres verlängert werden. Während der Anstellung auf Probe ist dem Anwärter das volle Stelleneinkommen, während der Probedienstleistuug eine fortlaufende Remuneration von nicht weniger als Dreiviertel des Stelleneinkommens zu gewähren.

Einberufungen zur Probedienstleistung dürfen nur erfolgen, insoweit Stellen (§ 13 Abs. 1) offen sind; eine Entlassung Einberufener wegen mangelnder Vakanz kann daher nicht stattfinden.

Spätestens bei Beendigung der Probezeit hat die Anstellungsbehörde darüber Beschluß zu fassen, ob der Stellenanwärter in seiner Stelle zu bestätigen beziehungsweise in den Zivildienst zu übernehmen oder wieder zu entlassen ist.

Die Art der Anstellung, namentlich auf Probezeit, Kündigung, Widerruf 2c. regelt sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen.

Nach erfolgter etatsmäßiger Anstellung wird der Zivilversorgungsschein zu den Akten genommen (vergl. § 13 Ges. 1892).

§ 16. Welche Subaltern- und Unterbeamtenstellen und gegebenenfalls in welcher Anzahl dieselben gemäß den vorstehenden Grundsätzen den Militäranwärtern vorzubehalten sind, haben die Anstellungsbehörden festzustellen. Die aufgestellten Verzeichnisse sind der staatlichen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Stellen, wegen deren eine solche Feststellung noch nicht stattgefunden hat, dürfen, insofern nicht Militäranwärter zur Anstellung gelangen oder das in diesen Grundsätzen bezüglich der Besetzung der Stellen mit Militäranwärtern vorgeschriebene Verfahren erledigt ist, nach dem 1. Oktober 1900 nur widerruflich besetzt werden. Die Anstellungsverhältnisse der Inhaber von solchen Stellen, welche gemäß den vorstehenden Grundsätzen den Militäranwärtern vorzubehalten, dagegen ohne Verletzung der bisherigen Bestimmungen an nicht Versorgungsberechtigte übertragen worden sind, bleiben hierdurch

unberührt. Gleichfalls unberührt bleiben bereits erworbene Ansprüche von Militäranwärtern (vergl. § 15 Ges. v. 1892).

§ 17. Von der Besetzung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen haben die Anstellungsbehörden am Schlusse des Quartals den Vermittellungsbehörden ihres Bezirkes durch Zusendung einer Nachweisung nach dem Muster der Anlage 5 Mitteilung zu machen.

Die Vermittelungsbehörden veranlassen eine entsprechende Bekanntmachung in der Vakanzenliste.

§ 18. Die Landes-Zentralbehörden haben darüber zu wachen, daß bei der Besetzung der den Militäranwärtern bei den Kommunalbehörden ꝛc. vorbehaltenen Stellen nach den vorstehenden Grundsätzen verfahren wird.

Auf Beschwerden der Militäranwärter entscheiden die staatlichen Aufsichtsbehörden.

§ 19. Die §§ 25 bis 29 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern finden sinngemäße Anwendung.

§ 20. Ansprüche, welche schon bei dem Inkrafttreten dieser Grundsätze erworben waren, werden durch dieselben nicht berührt.

§ 21. Die vorstehenden Grundsätze treten am 1. April 1900 in Kraft.

Anlagen zu den Grundsätzen v. 28. Juni 1899 §§ 8, 19:

Die Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern lauten in den hier in Betracht kommenden Stellen:

§ 25. Im Falle der Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung gegen einen Militäranwärter ist der Zivilversorgungsschein zu den Untersuchungsakten einzufordern. Führt die Untersuchung zu einem rechtskräftigen Erkenntnisse, welches auf die zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf eine Strafe lautet, welche die dauernde oder zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von rechtswegen zur Folge hat, so ist der Zivilversorgungsschein unter Mitteilung der Urteilsformel derjenigen Militärbehörde zu übersenden, welche den Schein erteilt hat (§ 1). Anderenfalls ist der Zivilversorgungsschein derjenigen Behörde zu übersenden, bei welcher der Militäranwärter angestellt oder beschäftigt ist, Militäranwärtern aber, welche im Zivildienste noch nicht angestellt oder beschäftigt sind, zurückzugeben.

§ 26. Der Zivilversorgungsschein ist verwirkt, wenn gegen den Inhaber rechtskräftig auf eine Strafe erkannt worden ist, welche die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von rechtswegen zur Folge hat.

Lautet das rechtskräftige Erkenntnis nur auf zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf eine Strafe, welche die zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge hat, so wird der Zivilversorgungsschein nach Ablauf der Zeit, auf welche sich die Wirkung des Erkenntnisses erstreckt, zurückgegeben, zuvor jedoch von der Militärbehörde (§ 25) mit einem, den wesentlichen Inhalt des Erkenntnisses wiedergebenden Vermerke versehen. Die Anstellung des Inhabers in einer den Militäranwärtern vorbehaltenen Stelle ist lediglich dem freien Ermessen der beteiligten Behörden überlassen.

§ 27. Erfolgt das Ausscheiden aus der Stelle unfreiwillig aus anderen als den im § 26 bezeichneten Gründen, so sind dieselben in dem Zivilversorgungsscheine zu vermerken, bevor dessen Rückgabe erfolgt.

Hat die unfreiwillige Entlassung eines Militäranwärters in Folge einer den Mangel an ehrliebender Gesinnung verratenden Handlung oder wegen fortgesetzt schlechter Dienstführung stattgefunden, so sind die Behörden zur Berücksichtigung des Anstellungsgesuches nicht verpflichtet.

§ 28. Erfolgt das Ausscheiden aus der Stelle freiwillig, aber ohne Pension, so ist dies gleichfalls in dem Zivilversorgungsscheine zu vermerken, bevor dessen Rückgabe erfolgt.

§ 29. Der Zivilversorgungsschein erlischt, sobald sein Inhaber aus dem Zivildienste mit Pension (§ 13) in den Ruhestand tritt. Eine Rückgabe des Zivilversorgungsscheines findet in diesem Falle nicht statt.

II. Das Preußische Gesetz betr. die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen der Kommunalverbände mit Militäranwärtern vom 21. Juli 1892 (GS. S. 214).

§ 1. Die Subaltern- und Unterbeamtenstellen in der Verwaltung der Kommunalverbände, jedoch ausschließlich der Forstverwaltung, sind gemäß den nachstehenden Bestimmungen mit Militäranwärtern zu besetzen.

Militäranwärter im Sinne dieses Gesetzes ist jeder dem Preußischen Staate Angehörige und aus dem Preußischen Reichsmilitärkontingente hervorgegangene Inhaber des Zivilversorgungsscheins. Die unter Preußischer Verwaltung stehenden außerpreußischen Kontingente und die Kaiserliche Marine sind in dieser Beziehung dem preußischen Kontingente gleichgestellt.

Zu diesem Ges. ist eine Ausführungs-Verordnung vom 30. Sept. 1892 (VMB. S. 285) erlassen, welche in den nachfolgenden Bemerkungen wiedergegeben ist. Nach § 1 Abs. 1 der Grundsätze (I) gelten die landesrechtlichen Bestimmungen, also das Ges. v. 21. Juli 1892 insoweit, als sie über die *reichsgesetzlichen Bestimmungen, die Grundsätze (I) hinausgehen.*

1. Das Gesetz betrifft die Besetzung *von Subaltern- und Unterbeamtenstellen.* Welche solcher Stellen und in welcher Anzahl dieselben den Militäranwärtern vorzubehalten sind, ist nach den Bestimmungen des Gesetzes gemäß § 14 von den Kommunal-Aufsichtsbehörden festzustellen. Dabei ist der Auffassung, daß Personen, welche in den gewerblichen Unternehmungen der Kommunalverbände beschäftigt werden, überhaupt nicht Beamte seien und daß folglich die Stellen dieser Personen bei der Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen der Kommunalverbände von vornherein ausschieden, nicht ohne weiteres beizutreten. Wie OVG. Bd. 22 S. 67 ausgeführt hat, „kann die Eigenschaft von Gemeindebeamten und mittelbaren Staatsbeamten auch solchen im Dienste der Stadt stehenden Personen zukommen, die keinerlei obrigkeitliche Befugnisse ausüben, sondern lediglich in industriellen oder sonstigen rein wirtschaftlichen Betrieben der Stadtgemeinden tätig sind." Die Besorgung solcher Geschäfte kann auch lediglich als eine privatrechtliche Verpflichtung durch Vertrag übertragen werden, und dies ist bei der Uebertragung von Geschäften in den gewerblichen Unternehmungen der kommunalen und weiteren Verbände nicht selten der Fall. Ob in Fällen dieser Art ein Beamten- oder ein privatrechtliches Dienstverhältnis besteht, ist in jedem einzelnen Falle eine wesentlich tatsächliche Frage, deren Beantwortung vornehmlich von der Würdigung derjenigen Umstände abhängt, in denen der Wille der Beteiligten einen erkennbaren Ausdruck gefunden hat, nach KBG. § 1 jetzt nur durch Aushändigung einer Anstellungsurkunde (s. o. S. 327).

Welche Beamtenstellen sodann als Subaltern- und Unterbeamtenstellen zu erachten sind, ist, sofern Zweifel in dieser Beziehung bestehen, im Allgemeinen aus der Analogie der Festsetzungen über die den Militäranwärtern im preußischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen zu beantworten, insbesondere im Hinblick auf das durch den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Juni 1885 (MBl. S. 165) genehmigte Stellenverzeichnis und dessen Nachträge. Insoweit auf diesem Wege zu einem Ergebnisse nicht zu gelangen ist, wird grundsätzlich davon auszugehen sein, daß diejenigen Stellen, deren Inhabern eine selbständige Verwaltung übertragen ist, zu den Subaltern- und Unterbeamtenstellen nicht zu rechnen sind. Es gilt dies beispielsweise von den Stellen der Vorsteher der Irren-, Heil- und Pflegeanstalten, der Blinden-, Taubstummen-, Besserungs- und Erziehungsanstalten, der kommunalen Kur- und Badeetablissements, ferner der Branddirektoren, Standesbeamten, Polizei-Inspektoren und Kommissare. — Soweit hiernach das Gesetz auf Beamtenstellen überhaupt Anwendung findet, ist es unerheblich, ob die Stellen etatsmäßige oder nicht etatsmäßige sind.

2. Das Gesetz spricht nur von Beamten in der Verwaltung der Kommunalverbände und findet somit keine Anwendung auf die Stellen solcher Personen, welche lediglich in einem persönlichen Dienstverhältnisse zu dem an der Spitze des Kommunalverbandes stehenden Beamten sich befinden und für die Besorgung von Geschäften in der diesem Beamten übertragenen kommunalen Verwaltung aus dem demselben bewilligten Kostenaversum besoldet werden.

3. Der Begriff der Militäranwärter im Sinne des Gesetzes (§ 1 Abs. 2) deckt sich nicht mit dem der Militäranwärter im Sinne der „Grundsätze" (§ 1). Während der letztere jeden Inhaber eines Zivilversorgungsscheines trifft, ist unter dem Militäranwärter im Sinne des Gesetzes nur ein solcher Inhaber des Zivilversorgungsscheins zu verstehen, welcher dem Preußischen Staate angehört und aus dem Preußischen Reichsmilitärkontingent hervorgegangen ist. Nach den „Grundsätzen" 1899 beschränkt sich die Anstellungsberechtigung auf denjenigen Bundesstaat, dessen Staatsangehörigkeit der Militäranwärter seit zwei Jahren besitzt.

Der Inhaber eines Zivilversorgungsscheines muß also, wenn er sich in Preußen um eine Stelle im Kommunaldienste bewirbt, die preußische Staatsangehörigkeit zwei Jahre lang besessen haben. Erfüllt er diese Eigenschaft, so ist es gleichgültig, in welchem Kontingente des deutschen Heeres er den Zivilversorgungsschein erdient hat. Nur hinsichtlich derjenigen Militäranwärter, die aus der preußischen Schutzmannschaft und Gendarmerie mit Zivilversorgungsschein ausgeschieden sind, verbleibt es bei den Vorschriften des Ges. 1892.

Abs. 1 des Ges. ist abgeändert und erweitert durch § 1 Abs. 1 der Grundsätze.

4. Nicht unter das Gesetz fallen die Beamten der Gemeinden in der Forstverwaltung. Die über die Anstellung der Forstversorgungsberechtigten bei allen dazu geeigneten Kommunalforst-Stellen bestehenden Bestimmungen sind enthalten in der Kab.-Ordre vom 23. September 1864, dem Regulativ vom 1. Dezember 1864 (GS. S. 262) und 15. Februar 1879 (BMB. S. 164). Der § 7 des Ges. v. 14. Aug. 1876 (S. o. § 55) ergibt für die Kommune die tatsächliche Notwendigkeit, ihre Stellen im Forstdienste mit Forstversorgungsberechtigten zu besetzen. Die näheren Vorschriften über das Verfahren bei Besetzung derartiger Stellen geben die MR. 9. April 1880 (BMB. S. 119), 1. Febr. 1887 (BMB. S. 47), 22. Januar 1891 (BMB. S. 19) und Erlaß betr. die Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes vom 1./12. Oktober 1897 (BMB. S. 237). Die Zirkular-Erlasse vom 9. April 1880 (S. 119) und 1. Februar 1887 (S. 47) bestimmen, daß die Gemeindebehörden von jeder Veränderung in dem Einkommen einer Forststelle, sowie von dem Eingehen oder von der neuen Kreierung einer solchen der Regierung Anzeige zu machen haben. Dasselbe gilt von jeder eintretenden Vakanz und Wiederbesetzung. Die für die Besetzung der Stellen in Betreff der zu berücksichtigenden Anwärter maßgebenden Vorschriften sind in diesem Erlasse ausführlich auseinandergesetzt. Zu den städtischen Forstbeamten gehören:

a) Die oberen Forstbeamten, welche das städtische Forstwesen als einzelnen Verwaltungszweig zu leiten haben, deren Dienst in der Regel eine wissenschaftliche

und technische Ausbildung erfordert und welche deshalb auch einen entsprechenden Titel, den eines städtischen Forstrats bezw. Oberförsters (Forstmeisters) führen (VMB. 1863 S. 50, VMB. 1869 S. 47). Die Stellen dieser Forstbeamten brauchen nicht mit Forstversorgungsberechtigten besetzt werden (s. o. S. 232).

b) Subaltern-Forstbeamte, deren Stelle weniger eine wissenschaftliche, als eine praktisch-technische Geschäftsbildung erfordert, städtische Förster, Forstaufseher,

c) Forstunterbeamte, welche nur zu mechanischen Dienstleistungen bestimmt sind, Waldläufer, Forstwarte (s. § 23 KBG. u. S. 334 n. 2 [cc]). Ueber die Uniform der Gemeinde-Forstbeamten MBB. 1899 S. 200. Allerh. Erlaß 11. Oktober 1899 (PBB. 21 S. 38, MR. 14. August 1902).

Der Forstversorgungsschein kann an gelernte Jäger bei fortgesetzt guter Führung und nach Bestehen der erforderlichen Fachprüfungen unter folgenden Bedingungen verliehen werden: 1. nach Ablauf der zwölfjährigen Militärdienstzeit, wenn dieselbe mit 3 Jahren (bei Einjährig Freiwilligen mit 1 Jahre) im aktiven Dienst, im übrigen aber in der Reserve abgeleistet ist; 2. nach neunjähriger aktiver Militärdienstzeit, worunter jedoch mindestens 5 Jahre in der Unteroffiziercharge abgeleistet sein müssen; 3. vor Ablauf der 12- bezw. 9-jährigen Militärdienstzeit, unter der Bedingung der Brauchbarkeit zur Ausübung des Forstschutzdienstes, wenn die Betreffenden entweder im aktiven Dienste oder im Reserveverhältnisse durch unmittelbare Dienstbeschädigung bei Angriff oder Widersetzlichkeit von Holz- oder Wildfrevlern Ganzinvalide geworden sind; 4. nach Ablauf einer zwölfjährigen Dienstzeit unter der Bedingung der Brauchbarkeit zur Ausübung des Forstschutzdienstes, sofern die Betreffenden als dauernd halbinvalide anerkannt oder bei Ausübung des Forstschutzdienstes durch eigene Waffe, Sturz, oder sonstige Beschädigung invalide geworden sind.

5. Die Erteilung des Zivilversorgungsscheines ist durch die §§ 58, 75 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1881 (RGB. S. 275) und des § 10 des Gesetzes vom 4. April 1875 (RGB. S. 25) geregelt. Hiernach haben die zur Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen gehörenden Personen des Soldatenstandes Anspruch auf Invalidenversorgung, wenn sie entweder durch eine Dienstbeschädigung oder nach achtjähriger Dienstzeit invalide geworden sind. Haben sie eine Dienstzeit von mindestens 18 Jahren hinter sich, so wird der Nachweis der Invalidität nicht mehr gefordert. Unter diesen Voraussetzungen erhalten die genannten bei guter Führung den Zivilversorgungsschein, und zwar Ganzinvalide neben der Pension, Halbinvalide jedoch erst nach 12 jähriger Dienstzeit, wahlweise statt der Pension (§ 75 a. a. O.). Den Zivilversorgungsschein erlangen auch Unteroffiziere, die nicht schon als invalidenversorgungsberechtigt anerkannt sind, durch zwölfjährige aktive Dienstzeit bei fortgesetzt guter Führung (§ 10 Ges. 4. April 1874 RGB. S. 25). Den Schein erteilt diejenige Militärbehörde, die über den Anspruch auf Zivilversorgung zu entscheiden hat. Die Erteilung des Zivilversorgungsscheins berechtigt den Inhaber dazu, eine Anstellung in den Stellen zu verlangen, die im Reichs- und Staatsdienste, bei Kommunen und Kommunalverbänden, bei den Invaliden-Versicherungsanstalten, bei ständischen und solchen Instituten, die ganz oder zum Teile aus Mitteln des Reiches, des Staates, oder der Gemeinde unterhalten werden — ausschließlich des Forstdienstes — den Militäranwärtern vorbehalten sind. Ein Anrecht auf eine bestimmte Stelle gibt der Schein nicht.

§ 2. Die Subaltern- und Unterbeamtenstellen in denjenigen Landgemeinden und ländlichen Kommunalverbänden, welche weniger als 2000 (nach den Grundsätzen 3000) Einwohner haben, unterliegen den Vorschriften dieses Gesetzes nicht. Es können jedoch bezüglich der Kriegsinvaliden durch Königliche Verordnung, von welcher dem Landtage bei seinem nächsten Zusammentritt Mitteilung zu machen ist, die Subaltern- und Unterbeamtenstellen in diesen Landgemeinden und Kommunalverbänden der Vorschrift des § 1 unterworfen werden.

(§ 2 geht weiter als der entsprechende § 2 der Grundsätze.)

§ 3. Ausschließlich mit Militäranwärtern sind zu besetzen:

1. die Stellen im Kanzleidienst, einschließlich derjenigen der Lohnschreiber, soweit deren Inhabern die Besorgung des Schreibwerks und der damit zusammenhängenden Dienstverrichtungen obliegt;
2. sämtliche Stellen, deren Obliegenheiten im Wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen.

1. Nach § 3 der „Grundsätze" sind ausschließlich mit Militäranwärtern die zu 1 und 2 gedachten Stellen zu besetzen, sofern die Besoldung dieser Stellen einschließlich der Nebenbezüge mindestens 600 Mk. beträgt. Der § 3 des Ges. geht somit weiter. Zu den Stellen im Kanzleidienst gehören auch diejenigen, deren Inhaber außer dem Schreibwerk nebenbei und in geringem Umfange auch sonstige Dienste zu besorgen haben, wogegen zu diesen Stellen diejenigen nicht gehören, deren Inhaber nur nebenbei auch zur Besorgung des Schreibwerks und der damit zusammenhängenden Dienstverrichtungen herangezogen werden. Das Gesetz hat dem Umstande Rechnung getragen, daß namentlich in den Verwaltungen der kleinen Kommunalverbände Kanzlei- und sonstiger Bureaudienst nicht immer scharf geschieden sind.

2. Die Vorschrift im § 3 des Gesetzes wegen der Lohnschreiber findet auf junge Leute keine Anwendung, die, was namentlich bei den Verwaltungen der Kommunalverbände vielfach zutrifft, zwar beim Schreibwerk etwa auch gegen eine mäßige Vergütung beschäftigt werden, indessen der Hauptsache nach doch nur, um für den späteren Dienst als Subalternbeamte vorbereitet zu werden. Eine derartige Beschäftigung darf nicht dazu dienen, um Stellen, welche Militäranwärtern vorzubehalten sind, diesen tatsächlich zu entziehen. Die Einstellung eines bestimmten Pauschquantums zur Besorgung des Schreibwerkes in den Etat gewährt der Gemeinde keineswegs freie Hand in der Annahme der Kanzlisten.

3. Nach § 3 der „Grundsätze" sind ausschließlich mit Militäranwärtern zu besetzen: sämtliche Stellen, deren Obliegenheiten im Wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen und keine technischen Kenntnisse erfordern. Das Nichterfordernis der technischen Kenntnisse fehlt im § 3 des Gesetzes. Es hat hierdurch jedoch keine Abweichung von den „Grundsätzen" herbeigeführt werden sollen, sondern es ist bei Aufstellung des Entwurfs des Gesetzes davon ausgegangen worden, daß Obliegenheiten, die im Wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen, überhaupt nicht technische Kenntnisse erfordern werden, daß somit die Voraussetzung des Nichterfordernisses von technischen Kenntnissen einer besonderen Hervorhebung im Gesetze nicht bedarf. Stellen also, welche nur mit gewissen technischen Kenntnissen ausgeübt werden können, wie z. B. die eines Bediensteten, der dafür zu sorgen hat, daß die Heizvorrichtungen in einem mit Zentralheizung versehenen Dienstgebäude stets gehörig funktionieren, wozu die Kenntnisse eines gelernten Schlossers nicht zu entbehren sind, gehören nicht unter Ziffer 2.

4. Bei der Beratung der Regierungsvorlage ist eine Entscheidung darüber in Anregung gebracht worden, ob die Stellen der Polizeisergeanten als solche anzusehen sind, deren Obliegenheiten im Wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen und die daher gemäß § 3 des Gesetzes ausschließlich mit Militäranwärtern zu besetzen sind, oder ob die Besetzung dieser Stellen sich nach den Bestimmungen im § 5 des Gesetzes regele. Bisher ist im Allgemeinen davon ausgegangen worden, daß die Stellen der Polizeisergeanten zu denjenigen zu rechnen seien, deren Obliegenheiten im Wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen. Auch ist ein Unterschied für die Ausführung des Gesetzes, je nachdem auf die Besetzung dieser Stellen der § 3 oder der § 5 des Gesetzes Anwendung findet, nicht erkennbar, weil nach dem durch den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Juni 1885 (MBl. S. 165) genehmigten, im § 5 in Bezug genommenen Stellenverzeichnisse unter VII 3 die Stellen der Polizeiwachtmeister und Schutzmänner im königlichen Dienst, denen die Stellen der Polizeiwachtmeister und Polizeisergeanten in den Stadtgemeinden insoweit gleich zu stellen sind, in der Regel sämtlich mit Militäranwärtern besetzt werden sollen. Gleichwohl ist Seitens der Staatsregierung die Zusage erteilt, daß in den dazu geeigneten Fällen einzelne Stellen der Polizeiwachtmeister und Polizeisergeanten in den Kommunalverbänden analog der

im Nebenverzeichnisse vorgesehenen Aufnahme wegen des im Kriminaldienst verwendeten Personals von der ausschließlichen Besetzung mit Militäranwärtern ausgenommen werden sollen.

Nach § 3 Abs. 2 der „Grundsätze" sind die Landesregierungen befugt, den Anteil der Militäranwärter an den Stellen unter Ziffer 1 auf die Hälfte, an den Stellen unter Ziffer 2 auf zwei Drittel zu begrenzen, falls die Eigenart der Landesverhältnisse oder der dienstlichen Anforderungen oder die Organisation der einzelnen Verwaltungen den ausschließlichen Vorbehalt untunlich machen.

§ 4. Mindestens zur Hälfte mit Militäranwärtern sind zu besetzen die Stellen der Subalternbeamten im Bureaudienst, jedoch mit Ausnahme

1. derjenigen Stellen, für welche eine besondere wissenschaftliche oder technische Vorbildung erforderlich wird,
2. der Stellen derjenigen Kassenvorsteher, welche eigene Rechnung zu legen haben, sowie derjenigen Kassenbeamten, welche Kassengelder einzunehmen, zu verwahren oder auszugeben haben.

1. § 4 spricht — im Gegensatze zu § 5 — nur von den Stellen der Subalternbeamten im Bureaudienste. Es gehören hierzu namentlich die Stellen im Journal-, Registratur-, Expeditions-, Kalkulatur- und Kassendienste. Von der Regel, wonach diese Stellen mindestens zur Hälfte mit Militäranwärtern zu besetzen sind, ist unter Ziffer 1 eine Ausnahme bezüglich derjenigen Stellen nachgelassen, für welche eine besondere wissenschaftliche oder technische Vorbildung erfordert wird. Zu diesen letzteren Stellen sind diejenigen der Sekretäre in größeren Kommunalverwaltungen ebensowenig zu rechnen, wie nach den „Grundsätzen" die Stellen der Sekretäre bei den Ober-Präsidien und Regierungen. Dagegen werden die beregten Stellen gleich den Stellen der Sekretäre bei den Ober-Präsidien 2c. den Militäranwärtern nur im Wege des Aufrückens zugänglich zu machen sein. Ist die Möglichkeit des Aufrückens ausgeschlossen, weil es an einer Klasse von Beamten fehlt, aus welcher aufgerückt werden kann, so muß nach § 6 Abs. 3 eine Stelle der erwähnten Art den Militäranwärtern vorbehalten oder versagt bleiben, je nachdem sie, unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes, zur Besetzung mit einem Militäranwärter geeignet oder nicht geeignet ist. Im Uebrigen ist insbesondere hinsichtlich der Stadtsekretäre darauf aufmerksam gemacht, daß dem Titel, welcher einem Beamten gegeben wird, eine entscheidende Bedeutung für die Frage, in welcher Weise die Bestimmungen des Gesetzes auf den Stelleninhaber in Anwendung zu bringen sind, nicht beizulegen ist; entscheidend sind die Funktionen, welche der Stelleninhaber zu erfüllen hat. Es ergibt sich hieraus, daß die Stellen solcher Stadtsekretäre, die, wie es vielfach in kleinen Kommunalverbänden der Fall ist, vornehmlich mit den untergeordneten Geschäften im Bureaudienste beauftragt sind, nicht zu denjenigen gerechnet werden dürfen, die nur im Wege des Aufrückens zu erlangen sind, daß sie den Militäranwärtern vielmehr ohne solche Einschränkung zugänglich gehalten werden müssen.

2. Was die im § 4 unter Ziffer 2 erwähnten Kassenbeamten betrifft, so sind bei der Beratung der Regierungsvorlage die Verhältnisse der Gegenbuchführer, Kassenrevisoren und Kassenkontrolleure in größeren städtischen Verwaltungen eingehend erörtert worden. Wie schon unter 1 bemerkt, ist der Titel eines Beamten für die Anwendung des Gesetzes auf die Besetzung der Stelle des Beamten nicht von entscheidender Bedeutung. Insofern daher insbesondere die Gegenbuchführer berufen sind, Kassengelder einzunehmen, zu verwahren oder auszugeben, fallen sie unter die Ausnahmebestimmung des § 4 Ziffer 2. Im Uebrigen wird, was insbesondere die Revisoren betrifft, zu prüfen sein, ob die Stellen derselben denjenigen beizuzählen sind, welche den Militäranwärtern nur im Wege des Aufrückens mindestens zur Hälfte vorbehalten bleiben können.

3. Die Stellen der Chausseegelderheber sind nicht zu den den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen zu rechnen, weil sie zu den im § 4 Abs. 2 bezeichneten Kassenbeamten gehören (BMB. 1895 S. 225). Die Vorschrift im § 4 Abs. 2 findet keine

Anwendung auf solche Stellen, deren Inhaber die hier bezeichneten Kassenvorsteher und Kassenbeamte zu vertreten haben.

Im § 4 der „Grundsätze" sind unter Ziffer 2 noch angeführt diejenigen Beamten, welchen die selbständige Kontrolle des Kassen- und Rechnungswesens obliegt, sowie

3. die Stellen des Bureauvorstehers bei den Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten und bei der Verwaltung von Städten mit mehr als 40.000 Einwohnern.

Da diese Ausnahme im § 4 des Ges. nicht aufgenommen ist, so muß § 4 im Gegensatz zu § 4 „Grundsätze" als die weitergehende Bestimmung angesehen werden.

§ 5. In welchem Umfange die nicht unter die §§ 3 und 4 fallenden Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern zu besetzen sind, ist unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes und unter sinngemäßer Zugrundelegung der für die Reichs- und Staatsbehörden jeweilig geltenden Verzeichnisse über die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen zu bestimmen.

Während die im § 3 bezeichneten Unterbeamtenstellen ausschließlich und die die im § 4 bezeichneten Stellen der Subalternbeamten im Bureaudienst mindestens zur Hälfte mit Militäranwärtern zu besetzen sind, sollen alle übrigen Unterbeamten- und Subalternbeamtenstellen gemäß § 5 nur unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes und unter sinngemäßer Zugrundelegung der für die Reichs- und Staatsbehörden jeweilig geltenden Verzeichnisse über die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen mit Militäranwärtern besetzt werden. Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß der Zusatz „und unter sinngemäßer Zugrundelegung zc." auf einem Beschlusse des Abgeordnetenhauses beruht. Im § 5 der Grundsätze ist die Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes als ausschließlich maßgebend hingestellt und dasselbe war auch im § 4 der Regierungsvorlage geschehen. Bei der Ausführung des Gesetzes wird darauf zu halten sein, daß, wo wegen der Verschiedenheit der Verwaltungen und deren Aufgaben die Anforderungen des Dienstes und die sinngemäße Zugrundelegung jener Verzeichnisse sich nicht ohne Weiteres decken, die Anforderungen des Dienstes in erster Linie zu berücksichtigen sind. — Bei Besetzung solcher Stellen, bei denen man an Wiegemeister, Lagerhalter, Armenhausinspektoren usw. gedacht hat, ist für jede Stelle besondere Entscheidung zu treffen, da die Anforderungen des Dienstes in den Gemeinden mitunter in demselben Dienstzweige durchaus verschieden sind. In Betreff solcher Stellen ist es der Aufsichtsbehörde überlassen zu bestimmen, in welchem Umfange sie mit Militäranwärtern zu besetzen sind.

§ 6. Insoweit in Ausführung der §§ 4 und 5 einzelne Klassen von Subaltern- und Unterbeamtenstellen den Militäranwärtern nicht mindestens zur Hälfte vorbehalten werden können, hat nach Möglichkeit ein Ausgleich in der Weise stattzufinden, daß andere derartige Stellen desselben Kommunalverbandes in entsprechender Zahl und Besoldung vorbehalten werden.

Unter einer Klasse im Sinne dieses Gesetzes ist die Gesamtheit der bei einem kommunalen Verbande beschäftigten Beamten zu verstehen, deren dienstliche Obliegenheiten ihrer Natur nach im Wesentlichen dieselben sind.

Enthält eine Klasse nur eine Stelle, so bleibt dieselbe den Militäranwärtern vorbehalten oder versagt, je nachdem sie unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes zur Besetzung mit einem Militäranwärter geeignet oder nicht geeignet ist.

Durch § 6 soll den Militäranwärtern ein Ersatz für die durch § 4 (Abs. 1 und 2) und § 5 verloren gegangenen Stellen geboten werden. In der Praxis wird sich die Sache folgendermaßen gestalten: hat eine Gemeinde z. B. in einer Klasse 10 Stellen zu vergeben, von denen 6 unter § 4 (Abs. 1 u. 2) oder eventl. unter § 5 fallen, dann verbleiben noch 4 Stellen, auf welche nach § 4 Militäranwärter und

Zivilpersonen gleiches Recht haben. Von den sämtlichen 10 Stellen erhalten die Militäranwärter demnach nur 2. Diese Härte zu mildern, soll durch § 6 die Möglichkeit eines Ausgleichs geschaffen werden, so zwar, daß den Militäranwärtern von den verbleibenden 4 Stellen möglichst 3 oder auch sonstige Stellen in anderen Klassen überlassen werden.

Durch den Abs. 2 soll den größeren Verwaltungen eine gewisse Freiheit der Bewegung bei der Verteilung der Militäranwärter in den einzelnen Dienstzweigen eingeräumt werden. Hat eine solche Behörde z. B. in einer Klasse 20 Stellen mit Militäranwärtern zu besetzen, dann soll ihr durch Absatz 2 die Freiheit gegeben werden, in der einen Anstalt 15, in der anderen aber 5 anzustellen.

Im Falle des Abs. 3 ist von den Aufsichtsbehörden ein für alle Mal festzustellen, ob die Stellen den Militäranwärtern vorzubehalten sind oder nicht.

Der § 6 ist in seinem Abs. 3 weiter gehend als § 6 der Grundsätze.

§ 7. Die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen können verliehen werden:

1. an Offiziere und Deckoffiziere, welchen beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienste die Aussicht auf Anstellung im Zivildienste verliehen worden ist.
2. ehemaligen Militäranwärtern, welche sich in einer auf Grund ihrer Versorgungsansprüche erworbenen etatsmäßigen Anstellung befinden oder infolge eingetretener Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind;
3. ehemaligen Militärpersonen, welchen der Zivilversorgungsschein lediglich um deswillen versagt worden ist, weil sie sich nicht fortgesetzt gut geführt haben, und welchen gemäß einer von der zuständigen Militärbehörde ihnen später erteilten Bescheinigung eine den Militäranwärtern im Reichs- oder Staatsdienste vorbehaltene Stelle übertragen werden darf;
4. sonstigen Personen, denen die Berechtigung zu einer Anstellung landesherrlich verliehen worden ist;
5. solchen Beamten und Bediensteten des betreffenden Kommunalverbandes, welche für ihren Dienst unbrauchbar oder entbehrlich geworden sind und einstweilig oder dauernd in den Ruhestand versetzt werden müßten, wenn ihnen nicht eine den Militäranwärtern vorbehaltene Stelle verliehen würde.

§ 7 entspricht dem § 8 der Grundsätze. Nr. 5 des letzteren ist günstiger als Nr. 5 des § 8 der Grundsätze.

Der § 7 spricht von Personen, welche nicht Militäranwärter sind, denen aber fakultativ nach dem Ermessen der betreffenden Gemeinden Stellen, welche den Militäranwärtern vorbehalten sind, verliehen werden können. Das Wort „Bedienstete" in Ziffer 5 bezieht sich auf die durch Privatvertrag in den Kommunaldienst aufgenommenen Personen, welche die Eigenschaft von Beamten nicht besitzen. Es soll den Gemeinden die Möglichkeit gewährt werden, solche Personen, welche zur ferneren Verrichtung eines vielleicht anstrengenden, besondere körperliche Tüchtigkeit erforderlichen Dienstes untauglich geworden sind, z. B. Feuerwehrleute, in leichteren Stellen zu verwenden, die an sich mit Militäranwärtern zu besetzen sein würden. Macht ein Kommunalverband von dem hiernach gewährten Rechte Gebrauch, so hat gemäß § 8 Abs. 2 der dort angeordnete Ausgleich zu erfolgen.

Nach § 8 der Grundsätze können die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen auch verliehen werden den Inhabern des Zivilversorgungsscheines nach Anlage A 1. B nnd C der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern (Zentral-Blatt für das deutsche Reich 1882 S. 123 und 1885 S. 17), sowie sonstigen Personen, denen die Berechtigung zu einer Anstellung auf dem im § 10 Ziff. 7 der vorgedachten Grundsätze (Anlage 1) vorgesehenen Wege ausnahmsweise verliehen worden ist.

Der § 7 Nr. 1 spricht nur von einem Rechte der Gemeinde, nicht von einem Rechte der Offiziere. Die Gemeinde ist daher nicht verpflichtet, eine den Militäranwärtern vorbehaltene Stelle einem sich um sie bewerbenden Offizier zu verleihen, wenn sich kein Militäranwärter dazu findet (PVB. 22 S. 538).

§ 8. Stellen, welche den Militäranwärtern nur teilweise (zur Hälfte, zu einem Dritteil usw.) vorbehalten sind, werden bei eintretenden Vakanzen in einer dem Anteilsverhältnisse entsprechenden Reihenfolge mit Militäranwärtern oder Zivilpersonen besetzt, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der zur Zeit der Besetzung tatsächlich mit Militäranwärtern und Zivilpersonen besetzten Stellen.

Wird die Reihenfolge auf Grund des § 7 unterbrochen oder wird infolge des § 7 Nr. 5 eine ausschließlich mit Militäranwärtern zu besetzende Stelle mit einem Bediensteten des Kommunalverbandes besetzt, so ist eine Ausgleichung herbeizuführen. Dabei sind Personen, deren Anstellung auf Grund des § 7 Nr. 4 und 5 erfolgt, als Zivilpersonen, Personen, deren Anstellung auf Grund des § 7 Nr. 1—3 erfolgt, als Militäranwärter in Anrechnung zu bringen.

In der Versetzung oder Beförderung eines besoldeten Subaltern- oder Unterbeamten auf eine andere nicht ausschließlich mit Militäranwärtern zu besetzende besoldete Subaltern- oder Unterbeamtenstelle desselben Kommunalverbandes sind die Kommunalverbände nicht beschränkt. Wäre die auf solche Weise mit einer Zivilperson besetzte Stelle der bestehenden Reihenfolge nach mit einem Militäranwärter zu besetzen gewesen, so ist eine Ausgleichung herbeizuführen.

Die Bedeutung der im Abs. 1 enthaltenen, dem § 11 der „Grundsätze entsprechenden Vorschrift tritt klar zu Tage, sobald beispielsweise der Fall berücksichtigt wird, daß die Zahl der Stellen, welche den Militäranwärtern zur Hälfte vorbehalten ist, eine ungerade ist.

Der erste Satz des Abs. 2 enthält die im § 9 Abs. 2 der Grundsätze befindlichen Worte „bei sich darbietender Gelegenheit" nicht. Deshalb ist § 8 das Ges. als weitergehend anzusehen.

Abs. 3 des § 8, für welchen sich ein Vorgang in den „Grundsätzen" nicht findet, soll den besonderen Interessen der Kommunalverbände Rechnung tragen, welche es für diese Verbände mitunter wünschenswert machen, an die Innehaltung der Regel bei Besetzung einer Stelle nicht unter allen Umständen gebunden zu sein.

Im Uebrigen kann es nicht zweifelhaft sein, daß, wenn Stellen den Militäranwärtern, beispielsweise zur Hälfte, vorbehalten sind und eine vakant gewordene Stelle, welche nach der bestehenden Reihenfolge mit einem Militäranwärter zu besetzen sein würde, mit einer Zivilperson besetzt wird, weil die Besetzung mit einem Militäranwärter Mangels einer Bewerbung nicht ausführbar ist, die nächste frei werdende Stelle wiederum mit einer Zivilperson besetzt werden darf.

§ 9. Die Militäranwärter haben sich um die von ihnen begehrten Stellen bei den Anstellungsbehörden zu bewerben.

Sie sind zu Bewerbungen vor oder nach der Stellenerledigung so lange berechtigt, als sie noch nicht eine etatsmäßige Stelle erlangt und angetreten haben, mit welcher ein pensionsfähiges Diensteinkommen von mindestens 900 Mark verbunden ist. Bewerbungen um Stellen, welche nur im Wege des Aufrückens zu erlangen sind, werden jedoch hierdurch nicht ausgeschlossen.

Nach § 10 Abs. 2 der Grundsätze sind die Militäranwärter nur so lange zu Bewerbungen berechtigt, bis sie eine etatsmäßige Stelle erlangt haben, mit welcher überhaupt Anspruch oder Aussicht auf Ruhegehalt oder dauernde Unterstützung verbunden ist.

Abs. 2 des § 9 ist zu Gunsten der Militäranwärter weitergehend, als der entsprechende Abs. 3 des § 10 der Grundsätze. Darüber, ob die Stelle eine etatsmäßige, mit pensionsberechtigter Einnahme verbunden ist, oder nicht, sind nötigenfalls den Anwärtern die entsprechenden Eröffnungen vor der Anstellung zu machen. Eine etwaige vorläufige und freiwillige Verzichtleistung eines Anwärters auf die Pension ändert an der Eigenschaft der Stelle selbst nichts (BMB. 1894 S. 215).

§ 10. Bewerbungen um noch nicht freigewordene Stellen sind alljährlich zum 1. Dezember zu erneuern, widrigenfalls dieselben als erloschen gelten.

§ 10 entspricht dem letzten Abs. des § 11 Grundsätze. Die beiden ersten Abs. des § 11 der Grundsätze sind neu.

Vor der Stellenerledigung sind gemäß § 10 die Bewerbungen alljährlich zum 1. Dezember zu erneuern, widrigenfalls sie als erloschen gelten. Bei der Benachrichtigung über die erfolgte Notierung sind nach der ministeriellen Anweisung die Militäranwärter hierauf mit dem Bemerken hinzuweisen, daß die Erneuerung behufs Vermeidung des angegebenen Nachteils alljährlich bis zum 1. Dezember, das erste Mal bis zum 1. Dezember des auf die Notierung folgenden Kalenderjahres bei der Anstellungsbehörde eingegangen sein muß.

Nach der Stellenerledigung erfolgt eine Bekanntmachung gemäß § 11 Abs. 1.

Sobald die Militäranwärter eine derartige im Abs. 2 bezeichnete Stelle erlangt haben, sind sie zu weiteren Bewerbungen — abgesehen von solchen Stellen, welche nur im Wege des Aufrückens zu erlangen sind — nicht mehr berechtigt. Es können ihnen aber andere, den Militäranwärtern vorbehaltene Stellen gemäß § 7 Ziffer 2 verliehen werden.

§ 11. Stellen, welche mit Militäranwärtern zu besetzen sind, müssen im Falle der Erledigung und wenn keine Bewerbungen von Militäranwärtern für dieselben vorliegen, Seitens der Anstellungsbehörde der zuständigen Militärbehörde behufs der Bekanntmachung mittels Einreichung einer Nachweisung bezeichnet werden.

Ist innerhalb 6 Wochen nach der Bekanntmachung eine Bewerbung bei der Anstellungsbehörde nicht eingegangen, so hat dieselbe in der Stellenbesetzung freie Hand.

Abs. 1 ist ersetzt durch § 12 der Grundsätze, Abs. 2 ist in Kraft geblieben, gegenüber der den Militäranwärtern weniger günstigen Bestimmung des § 12 Abs. 2 Grundsätze.

Die Einreichung einer Nachweisung ist nicht vorgeschrieben, wenn die Wiederbesetzung der Stelle durch einen Militäranwärter erfolgt, welcher sich schon vor der Stellenerledigung gemeldet hatte. Die Einreichung hat nachträglich zu erfolgen, wenn eine vorliegende Bewerbung nicht zur Besetzung der Stelle mit einem Militäranwärter geführt hat, etwa aus dem Grunde, weil der Bewerber zurückgetreten ist oder bei der Anstellung auf Probe sich nicht als befähigt erwiesen hat.

Die Nachweisung ist unter Benutzung des den Grundsätzen beigefügten Formulars einzureichen. Hier sind auch die zuständigen Militärbehörden aufgeführt, denen sie einzureichen ist.

Nach den Grundsätzen (§ 7) sollen über die gegenwärtig vorhandenen, den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen nach Beamtenklassen (§ 6) geordnete Verzeichnisse angelegt werden. Gleichartige Stellen, welche in Zukunft errichtet werden, sind in diese Verzeichnisse aufzunehmen, s. zu § 14 unten. Ebenso haben die Kommunalbehörden über die Bewerbungen um noch nicht erledigte Stellen Verzeichnisse nach einem vorgeschriebenen Formular anzulegen, in welche die Stellenanwärter nach dem Datum des Einganges der ersten Meldung eingetragen werden. War die Befähigung noch durch eine Prüfung nachzuweisen, so kann die Eintragung auch nach dem Tage des Bestehens der Prüfung erfolgen. Bei der Besetzung erledigter Stellen sind unter sonst gleichen Verhältnissen Unteroffiziere, welche mindestens acht Jahre im Heere oder in der Marine aktiv gedient haben, in erster Linie zu berücksichtigen.

Die Anstellungsbehörde hat freie Hand, wenn innerhalb 6 Wochen (nach den Grundsätzen — § 12 Abs. 2 — innerhalb fünf Wochen) keine Bewerbung von den im § 1 Abs. 2 bezeichneten Militäranwärtern eingegangen ist, wozu die im § 7 unter 1—3 genannten nicht gehören. In der freien Besetzung wird die Gemeinde nicht dadurch beeinträchtigt, daß hinterher sich ein Militäranwärter meldet. Wird demnächst die Stelle mit einer Zivilperson besetzt, so fällt trotzdem, wenn die Stellen alternierend besetzt werden, doch die nächste Stelle einer Zivilperson zu.

Nach erfolgter etatsmäßiger Anstellung des Militäranwärters (§ 9 des Ges.) ist der Zivilversorgungsschein dem Militäranwärter abzunehmen und zu den Akten zu bringen. Die Anstellungsbehörden haben die Vermittelungsbehörden am Schlusse eines jeden Vierteljahres von den erfolgten Anstellungen durch Zusendung einer Nachweisung, deren Formular in dem Ministerial-Erlasse vom 30. Septbr. 1892 vorgeschrieben ist, zu benachrichtigen.

Scheidet der Militäranwärter aus der ihm übertragenen Stelle freiwillig, aber ohne Anspruch auf Pension aus, so ist ihm der Zivilversorgungsschein mit einem entsprechenden Vermerk zurückzugeben.

Erfolgt das Ausscheiden unfreiwillig, so sind die Gründe desselben in dem Zivilversorgungsschein zu vermerken, bevor dessen Rückgabe erfolgt. Hat die unfreiwillige Entlassung eines Militäranwärters in Folge eines nicht ehrenhaften Verhaltens oder wegen fortgesetzt schlechter Dienstführung stattgefunden, so ist dies in dem Zivilversorgungsschein gleichfalls zu vermerken. Der Inhaber verliert in solchem Falle den Anspruch auf weitere Berücksichtigung (s. o. S. 351).

Ingleichen erlischt der Zivilversorgungsschein, sobald sein Inhaber aus dem Zivildienst mit Pension in den Ruhestand tritt. Eine Rückgabe des Zivil-Versorgungsscheines findet in diesem Falle nicht statt.

§ 12. Die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen dürfen, außer in dem Falle des § 7, mit anderen Personen nicht besetzt werden, sofern sich Militäranwärter finden, welche zur Uebernahme der Stellen befähigt und bereit sind. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Stellen dauernd oder nur zeitweise bestehen, ob mit denselben ein etatsmäßiges Gehalt oder nur eine diätarische oder andere Remuneration verbunden ist, ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder auf Widerruf geschieht.

Zu vorübergehender Beschäftigung als Hülfsarbeiter oder Vertreter können jedoch auch Nichtversorgungsberechtigte angenommen werden.

In Ansehung derjenigen dienstlichen Verrichtungen, für welche wegen ihres geringen, die volle Zeit und Tätigkeit eines Beamten nicht in Anspruch nehmenden Umfanges und der Geringfügigkeit der damit verbundenen Remuneration besondere Beamte nicht angenommen, welche vielmehr an Privatpersonen, an andere Beamte als Nebenbeschäftigung oder an verabschiedete Beamte übertragen zu werden pflegen, behält es hierbei sein Bewenden. Wenn sich jedoch Militäranwärter ohne Aufforderung zu solchen dienstlichen Verrichtungen melden, so sind dieselben vorzugsweise zu berücksichtigen.

Im Abs. 2 hat der im § 9 Abs. 3 der „Grundsätze“ gemachte Vorbehalt, „Falls qualifizierte Militäranwärter nicht vorhanden sind usw.“ Aufnahme nicht gefunden.

Abs. 1 ist ersetzt durch § 13 Abs. 1 der Grundsätze, Abs. 2 und Abs. 3 sind als weitergehend gegenüber Abs. 2 und Abs. 3 des § 13 der Grundsätze noch in Geltung. Die Annahme Nichtversorgungsberechtigter zu vorübergehender Beschäftigung ist nicht dadurch bedingt, daß etwa qualifizierte Militäranwärter nicht vorhanden sind. Die vorübergehende Beschäftigung Nichtversorgungsberechtigter darf sich aber nicht zu einer Umgehung des Gesetzes gestalten, nach welchem Versorgungsberechtigte anzustellen sind.

§ 13. Die Anstellungsbehörden sind zur Berücksichtigung von Bewerbungen nur dann verpflichtet, wenn die Bewerber eine genügende Befähigung für die fragliche Stelle bezw. den fraglichen Dienstzweig nachweisen. Darüber, ob der Bewerber genügende Befähigung besitzt, entscheidet auf Beschwerde die staatliche Aufsichtsbehörde.

Sind für gewisse Dienststellen oder für gewisse Gattungen von Dienststellen besondere Prüfungen (Vorprüfungen) vorgeschrieben, so hat der Militäranwärter auch diese Prüfungen abzulegen. Auch kann, wenn die Eigentümlichkeit des Dienstzweiges dies erheischt, die Zulassung zu dieser Prüfung oder die Annahme der Bewerbung überhaupt von einer vorgängigen informatorischen Beschäftigung in dem betreffenden Dienstzweige abhängig gemacht werden, welche in der Regel nicht über drei Monate auszudehnen ist. Ueber die Zulässigkeit einer informatorischen Beschäftigung entscheidet die staatliche Aufsichtsbehörde.

Die Anstellung eines einberufenen Militäranwärters kann zunächst auf Probe erfolgen oder von einer Probedienstleistung abhängig gemacht werden. Die Probezeit darf vorbehaltlich der Abkürzung bei früher nachgewiesener Befähigung in der Regel höchstens sechs Monate, für den Dienst der Strassen- und Wasserbau-Verwaltung, mit Ausschluss der im § 3 bezeichneten Stellen, ein Jahr betragen (abgeändert durch § 10 Abs. 1 des KBG. s. o. S. 322). Handelt es sich um Anstellungen im Bureau- oder Kassendienst, so kann die Probezeit mit Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde unter Zustimmung der zuständigen Militärbehörde ausnahmsweise bis auf die Dauer eines Jahres verlängert werden. Während der Anstellung auf Probe ist dem Anwärter das volle Stelleneinkommen, während der Probedienstleistung eine fortlaufende Remuneration von nicht weniger als Dreiviertel des Stelleneinkommens zu gewähren.

Der § 13 ist ersetzt durch § 15 der Grundsätze. Doch besteht noch in Geltung der letzte Satz des Abs. 1 und der letzte Satz des Abs. 2.

Die genügende Befähigung im Sinne des § 13 Abs. 1 des Gesetzes begreift die ausreichende körperliche und geistige Befähigung in sich. Darüber, ob der Bewerber genügende Befähigung besitzt, entscheidet auf Beschwerde die staatliche Aufsichtsbehörde. Hat zur Beurteilung der Befähigung eine Prüfung stattgefunden, deren Ergebnis für den Bewerber ungünstig ausgefallen ist, so wird — wenn keine besonderen Bedenken entgegenstehen — die Entscheidung der Aufsichtsbehörde nur auf der Grundlage des pflichtmäßigen Ermessens der Prüfungsbehörde erfolgen können. Daß bei den abzulegenden Prüfungen an die Militäranwärter keine höheren Anforderungen gestellt werden dürfen als an andere Anwärter, wird kaum einer besonderen Hervorhebung bedürfen. Stellenanwärter, welche sich noch im aktiven Militärdienst befinden, werden auf Veranlassung der Anstellungsbehörde durch die vorgesetzte Militärbehörde für die Dauer der Probezeit bezw. informatorischen Beschäftigung abkommandiert.

Nach § 14 der Grundsätze haben die Anstellungsbehörden darin freie Hand, welche ihrer Subaltern- und Unterbeamten sie in höher oder besser besoldete Stellen aufrücken lassen wollen. Ebenso sind die Behörden in der Versetzung eines besoldeten Subaltern- oder Unterbeamten auf eine andere mit Militäranwärtern zu besetzende Stelle nicht beschränkt. Wäre die auf solche Weise mit einer Zivilperson besetzte Stelle mit einem Militäranwärter zu besetzen gewesen, so ist bei sich bietender Gelegenheit eine Ausgleichung herbeizuführen.

Es wird im § 13 unterschieden zwischen informatorischer Beschäftigung, Anstellung auf Probe und Anstellung nach erfolgreicher Probedienstleistung. Die informatorische Beschäftigung begründet überhaupt kein Beamtenverhältnis, doch darf der

in solcher Beschäftigung stehende keine obrigkeitlichen Befugnisse ausüben. Ueber die Anstellung auf Probe s. o. S. 329, 333. Sie ist eine vorläufige Anstellung, welche nach erfolgreicher Probedienstleistung zu einer definitiven wird. Während der Probedienstleistung ist der Militäranwärter nur dann Beamter, wenn er durch Aushändigung der Anstellungs-Urkunde vorläufig angestellt ist (s. S. 329). Der Unterschied zwischen Probeanstellung, Probedienstleistung und informatorischer Beschäftigung besteht auch in finanzieller Hinsicht. Bei einer Probeanstellung erhält der Militäranwärter das ganze Stelleneinkommen, bei einer Probedienstleistung nur $^{3}/_{4}$ desselben und bei informatorischer Beschäftigung (Abs. 2) haben die Kommunen gar nichts zu leisten (s. Bestimmungen betr. die Kommandierung der im aktiven Militärdienst befindlichen Militäranwärter im Interesse ihrer Zivilversorgung vom 20. März 1885 BMB. S. 175). Nach der Friedens-Besoldungs-Vorschrift vom 10. März 1898 (§ 58) haben die Militäranwärter, welche zwecks Beschäftigung in einer den Militäranwärtern vorbehaltenen Stelle (Anstellung auf Probe, Probedienstleistung, informatorische Beschäftigung) kommandiert sind, während der Dauer dieses Kommandos unter Wegfall aller sonstigen Gebührnisse mit Ausnahme der Großmontierungsstücke Anspruch auf ein festes Einkommen, welches, je nachdem sie Familie haben oder nicht, beträgt für:

die Feldwebel, Wachtmeister, Oberfeuerwerker und Roßärzte	100	bezw.	90	Mk.
die Vizefeldwebel, Vizewachtmeister, Stabshoboisten, Untertrompeter, Unterroßärzte	90	„	75	„
Sergeanten, Feuerwerker und Oberlazarettgehülfen	80	„	60	„
Unteroffiziere und Lazarettgehülfen, sowie die im Unteroffizierrange stehenden etatsmäßigen Hornisten und Trompeter	70	„	50	„
die Obergefreiten, Gefreiten und Gemeinen	60	„	40	„

Erreicht das Einkommen, welches die Kommandierten von der Anstellungsbehörde beziehen, die obigen Beträge nicht, so wird ihnen das Fehlende vom Truppenteil nachgezahlt. Nach Ablauf der Probezeit hört die Gewährung eines jeden Zuschusses an die Militäranwärter auf. Letztere treten dann entweder zum Truppenteil zurück oder scheiden aus dem Etat desselben aus, gleichviel, ob sie ein Zivileinkommen erhalten oder nicht.

Die Militärbehörden sind befugt, gegen die zur Probedienstleistung bei Zivilbehörden beurlaubten Militärpersonen wegen militärischer Vergehen Disziplinarstrafen zu verhängen und militärischerseits zu vollstrecken. (MR. 1891 S. 180.)

Nach § 15 der Grundsätze dürfen Einberufungen zur Probedienstleistung nur erfolgen, insoweit Stellen offen sind; eine Entlassung Einberufener wegen mangelnder Vakanz kann daher nicht stattfinden. Eine informatorische Beschäftigung darf nur dann verlangt werden, wenn die Eigentümlichkeit des Dienstzweiges dies erheischt. Für die unteren Stellen des Polizeidienstes ist eine informatorische Beschäftigung nicht erforderlich. Spätestens bei Beendigung der Probezeit hat die Anstellungsbehörde darüber Beschluß zu fassen, ob der Stellenanwärter in seiner Stelle zu bestätigen bezw. in den Zivildienst zu übernehmen oder wieder zu entlassen ist.

Nach § 13 Abs. 3 des Ges. ist, wenn die Anstellung eines einberufenen Militäranwärters auf Probe erfolgt, der Anwärter sofort endgültig angestellt und es muß ihm eine Anstellungs-Urkunde ausgehändigt werden (s. o. S. 329); doch ist eine auflösende Bedingung hinzugefügt. Ist die Anstellung von einer Probedienstleistung abhängig gemacht, so hat die Anstellung zu erfolgen, wenn die Dienstleistung genügt. Ebenso bestimmt § 10 KBG., daß der Anstellung eine Beschäftigung auf Probe vorangehen könne. Bei der probeweisen Anstellung des KBG. wird eine Anstellungs-Urkunde erteilt, aber nicht bei der Annahme des Militäranwärters zur Probedienstleistung. Demgemäß sind auch Militärpersonen auf Probedienstleistung als servisberechtigte Militärpersonen des aktiven Dienststandes anzusehen, die von ihrem Einkommen Gemeindeabgaben nicht zu entrichten haben, und zwar auch hinsichtlich desjenigen Betrages nicht, den sie von den Zivilbehörden erhalten. (OVG. 18 S. 109).

Es war zweifelhaft geworden, wie es zu halten sei, wenn nach Ablauf der gesetzlich zulässigen Probezeit ein Militäranwärter von der Stadtgemeinde weiter beschäftigt wird, ohne daß ihm eine Eröffnung darüber gemacht ist, ob er nun angestellt sei oder nicht. Hierbei kann noch der Umstand in Betracht kommen, daß dem Militäranwärter bei seiner Einberufung die Bedingungen bekannt waren, welche die Stadtgemeinde in Bezug auf die körperliche und geistige Befähigung eines Bewerbers um das betreffende Amt stellt, und welche häufig dahin gehen, daß eine Anstellung nur nach einer ärztlichen Untersuchung und der Ablegung einer Prüfung erfolgt, der Militäranwärter aber diese Bedingungen bei dem Ablaufe seiner Probezeit ganz oder teilweise nicht erfüllt hat. Vom Inkrafttreten des KBG. ab ist jeder Zweifel dadurch ausgeschlossen, daß die Anstellung erst durch Aushändigung der Anstellungs-Urkunde erfolgt, was natürlich auch für die Militäranwärter gilt, aber das frühere Recht wird auch nach dem 1. April 1900 in vielen Fällen zur Anwendung gelangen. In solchen Fällen hat das Reichsgericht Klagen auf Nachzahlung des vierten Viertels des Stelleneinkommens (§ 13 Abs. 3 letzter Satz) seit dem Ablaufe der Probezeit mit der Begründung abgewiesen, daß der Gehaltsanspruch eine Folge der Anstellung und nicht eine Folge der Verpflichtung zur Anstellung sei. Der Zivilversorgungsanspruch des Militäranwärters bestehe nicht darin, daß ihm ein bestimmtes Gehalt gewährt werde, sondern darin, daß ihm Gelegenheit gewährt werde, seine Arbeitskraft entsprechend zu verwerten und wenn ihm eine solche Gelegenheit widerrechtlich vorenthalten werde, so habe er unter Umständen einen Schadensanspruch, könne aber nicht dieselbe Leistung verlangen, als wenn er angestellt wäre. (Juristische Wochenschrift 1900 S. 68 Nr. 45, S. 515 Nr. 22.)

§ 14. Welche Subaltern- und Unterbeamtenstellen und gegebenen Falls in welcher Anzahl dieselben gemäß den vorstehenden Bestimmungen den Militäranwärtern vorzuenthalten sind, hat die Kommunalaufsichtsbehörde festzustellen. Gegen diese Feststellung ist die Beschwerde zulässig. Stellen, wegen deren eine solche Feststellung noch nicht stattgefunden hat, dürfen, insofern nicht Militäranwärter zur Anstellung gelangen, oder das in diesem Gesetze bezüglich der Besetzung der Stellen mit Militäranwärtern vorgeschriebene Verfahren erledigt ist, bis zu der erfolgten Feststellung nur widerruflich besetzt werden. Die Anstellungsverhältnisse der Inhaber von solchen Stellen, welche gemäß den vorstehenden Bestimmungen den Militäranwärtern vorzubehalten, dagegen ohne Verletzung der bisherigen Bestimmungen an Nichtversorgungsberechtigte übertragen worden sind, bleiben hierdurch unberührt. Gleichfalls unberührt bleiben bereits erworbene Ansprüche von Militäranwärtern.

Zum Zwecke der gemäß § 14 von der Kommunalaufsichtsbehörde zu treffenden Feststellung, welche Stellen und in welcher Anzahl sie den Militäranwärtern vorzubehalten sind, hat die Aufsichtsbehörde erster Instanz von den ihr unterstellten Kommunalbehörden ein nach Klassen (§ 6 Abs. 2) zu ordnendes Verzeichnis aller am 1. Oktober 1892 vorhandenen Stellen zu fordern (s. o. zu § 11). — Die Gemeindebehörden haben die Verzeichnisse fortzuführen und die eingetretenen Veränderungen den Kommunalaufsichtsbehörden anzuzeigen. Die Fortführung muß in der Art erfolgen, daß aus dem Verzeichnisse ersichtlich ist, ob bei Besetzung der Stellen nach den Bestimmungen des Gesetzes verfahren, insbesondere ob in den geeigneten Fällen eine Ausgleichung herbeigeführt worden ist.

§ 15. Sind bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Zivilpersonen seit mindestens drei Jahren in Stellen, welche denselben nach dem bisherigen Rechte ohne landesherrliche Verleihung der Berechtigung zu einer Anstellung nicht hätten übertragen werden dürfen, so können die Zivilpersonen in diesen Stellen belassen werden. Gehören diese Stellen zu denjenigen, welche gemäß den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes den Militäranwärtern teilweise vorbehalten sind, so müssen frei werdende Stellen den

Militäranwärtern so lange und in ununterbrochener Reihenfolge übertragen werden, bis der den Militäranwärtern vorbehaltene Teil erfüllt ist.

Die Zivilpersonen müssen seit mindestens dem 1. Oktober 1889 die Stellen inne haben. Dagegen kommt es auf die Art der Anstellung nicht an. Gemeint sind nicht allein die definitiven Stelleninhaber, sondern auch die nur diätarisch mit Aussicht auf demnächstige definitive Anstellung Beschäftigten. Die Aufsichtsbehörde darf die Entlassung solcher nicht fordern.

Die Nichtbeachtung der Vorschriften betreffend die Anstellung Zivilversorgungsberechtigter hatte nach der bisher geltenden Ansicht die Ungültigkeit des Anstellungsvertrages nach den Grundsätzen des Privatrechts nicht ohne Weiteres zur Folge. Der Anstellungsvertrag ist, wenn es sich nur um diesen Anstand handelt, gültig und gibt dem Angestellten klagbare Rechte. Doch wird dieser nur in den seltensten Fällen mit seiner Klage gegen die Gemeinde durchdringen können, weil es der letzteren durch Mitschuld des Angestellten, wenn er sich zur Zeit der Anstellung der ihm fehlenden Anstellungsfähigkeit bewußt gewesen, unmöglich geworden ist, den mit ihm abgeschlossenen Dienstvertrag weiter zu erfüllen (OT. 23. November 1866, BMB. 1869 S. 194; dagegen MR. 29. Juni 1833, Ann. 17 S. 457, v. Möller, Stadtr. S. 131). Der Vertrag ist danach aufgehoben und die Stadt zur Weiterzahlung des Gehalts nicht verpflichtet. Das neue Gesetz hat diese Frage im entgegengesetzten Sinne entschieden. Nach §§ 12, 14 dürfen die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen nur mit solchen oder den im § 7 des Ges. genannten Personen besetzt werden, die Besetzung mit anderen Personen, so lange befähigte Militäranwärter vorhanden und zur Uebernahme bereit sind, verstößt gegen ein Verbotsgesetz und ist unwirksam (RZE. 57 S. 120), die Stadtgemeinde hat also die Befugnis, den Nichtmilitäranwärter zu entlassen (PVB. 23 S. 97). Sind dagegen Stellen zwar unter Verletzung der neuen, nicht aber der alten Bestimmungen mit Nichtversorgungsberechtigten besetzt, so bleiben deren Anstellungsverhältnisse nach § 14 des Ges. unberührt. Daraus hat das Reichsgericht (Juristische Wochenschrift 1897 S. 218) gefolgert, daß das Gesetz diejenigen Anstellungen für unwirksam hat erklären wollen, die unter Verletzungen der früheren Bestimmungen erfolgt sind. Desgleichen sind nach § 15 die Anstellungen derjenigen Nichtversorgungsberechtigten unwirksam, welche beim Inkrafttreten des neuen Ges. noch nicht drei Jahre lang in vorbehaltenen Stellen waren, und denen diese Stellen den bis dahin geltenden Bestimmungen zuwider übertragen waren. (RZE. 25. Januar 1897, PVB. 18 S. 351.) Hat das Dienstverhältnis mindestens drei Jahre gedauert, so können die Stellen-Inhaber in demselben belassen werden. Dagegen ergibt sich nicht, daß sie ohne Weiteres in ihren Stellen verbleiben sollen. Vielmehr ist es lediglich der Entscheidung (dem Belieben) der Anstellungsbehörde überlassen, ob sie solche Personen in ihren bisherigen Stellen behalten will oder nicht. Erst wenn die Entscheidung hierüber im bejahenden Sinne ergangen ist — was allerdings auch durch schlüssige Handlungen geschehen kann, — haben solche Amtsinhaber eine rechtsgültige Anstellung erlangt. (RZE. 57 S. 120, Gruchot 41 S. 1104, 44 S. 1070.) Abweichend Ebner (G. S. 88), welcher die Gemeinde, falls sie von ihrem Rechte der Entlassung Gebrauch macht, verpflichtet hält, dem Beamten das Gehalt weiter zu zahlen.

§ 56. Der Magistrat hat als Gemeindeverwaltungsbehörde folgende Geschäfte:

7. die Urkunden und Akten der Stadtgemeinde aufzubewahren;

Nach OVG. 35 S. 92 ist die Aufbewahrung der städtischen Urkunden und Akten keine Angelegenheit der Gemeindeverwaltung, sondern liegt dem Magistrat als Ortsobrigkeit ob. OVG. begründet dies damit, daß die städtischen Akten nicht lediglich Gegenstände der Gemeindeverwaltung oder Gegenstände, die der städtischen Gemeindeverwaltung überwiesen sind, vielmehr auch die Funktionen des Magistrats als Ortsobrigkeit und die des Bürgermeisters (§ 62 StO.) betreffen. Danach würde der

Stadtv.-Verf. eine Kontrolle über die Aufbewahrung der Akten und Urkunden nicht zustehen (s. jedoch Jebens S. 192 u. PVB. 23 S. 369, o. § 56 Nr. 1 S. 237). Jedenfalls ist der Magistrat — vorbehaltlich des Rechts der Aufsichtsbehörde zum Einschreiten — allein berechtigt, für die Aufbewahrung der Akten Sorge zu tragen, und über die Art der Aufbewahrung nach pflichtmäßigem Ermessen zu befinden. Er ist nicht behindert, die Aufbewahrung einem anderen, z. B. einem Provinzialarchiv zu übertragen, wenn die jederzeitige Benutzung der Akten pp. gesichert ist.

Für die Urkunden ist das Archiv, für die Akten die Registratur bestimmt. Der Magistrat muß diejenigen Einrichtungen treffen, welche zur sichern und zweckmäßigen Erhaltung beider erforderlich sind. Er kann aber, wenn sich dies in der Stadt selbst nicht ausführen läßt, wichtige Urkunden dem Archiv der Provinz, des Bezirks und des Staates gegen Empfang einer Abschrift zur Aufbewahrung anvertrauen. Ueber die Urkunden des Stadtarchivs müssen Repertorien angelegt werden. (MR. vom 30. November 1821, Ann. S. 822, vom 30. Juni 1857, Ann. S. 425, vom 3. März 1832 S. 666, 17 Februar 1859, BMB. S. 89.)

Bei Errichtung neuer oder wesentlicher Aenderung bezw. Erneuerung städtischer Archivbauten sollen die Aufsichtsbehörden sich die Bauentwürfe vor ihrer endgültigen Feststellung vorlegen lassen (MR. 1900 S. 100).

Hat der Magistrat eine öffentliche Urkunde vorzulegen, so wird der Editions-Eid von dem Beamten geleistet, welchem die Verwahrung der Urkunden übertragen ist (§ 426 ZPO., neue Fassung). Die städtischen Beamten, welche das Archiv und die Registratur verwalten, müssen dazu besonders verpflichtet sein.

§ 56. Der Magistrat hat als Gemeindeverwaltungsbehörde insbesondere folgende Geschäfte:

8. die Stadtgemeinde nach außen zu vertreten, und Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Gemeinde-Urkunden in der Urschrift zu vollziehen. Die Ausfertigungen der Urkunden werden Namens der Stadtgemeinde von dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter giltig unterzeichnet; werden in denselben Verpflichtungen der Stadtgemeinde übernommen, so muß noch die Unterschrift eines Magistratsmitgliedes hinzukommen; in Fällen, wo die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, muß dieselbe in beglaubigter Form der gedachten Ausfertigung beigefügt werden;

1. Der Magistrat ist das Organ der Stadtgemeinde nach außen. Die einzelnen physischen Personen, deren Gesamtheit der Träger der fingierten Persönlichkeit der Stadtgemeinde ist, haben keine Berechtigung, die Stadtgemeinde nach außen zu vertreten. Das BGB. hat die Bestimmungen des Allg. Landr. (§ 26, 28, 30, 34 T. I Tit. 7), wonach die Stadt den Besitz von Sachen und Rechten erwirbt, wenn dieser für sie durch die Mehrheit ihrer Mitglieder ergriffen wird, nicht aufgenommen. Wie überall die Gemeindevorstände und auch die übrigen Gemeindebeamten als die Organe der Stadt anerkannt sind, welche innerhalb ihrer Zuständigkeit die Stadtpersönlichkeit selbst repräsentieren, „als die Gemeinde selbst anzusehen sind", so wird auch der Besitz von Sachen für die Stadtgemeinde durch diese ihre Organe erworben und ist hierbei deren etwaige Unredlichkeit für die Stadt schädlich, wie deren Redlichkeit ihr nützlich. Ergreift ein städtischer Beamter innerhalb seines Ressorts von einem Gegenstande für die Gemeinde Besitz, so bedarf es zur Wirksamkeit dieser Handlung weder eines besonders ihm erteilten Auftrages, noch einer Wissenschaft der Gemeinde von der Besitzergreifung. Nach dem Allg. Landrecht wird der Besitz der Befugnis, einer Stadt die fernere Ausübung eines von ihr ausgeübten Rechts zu untersagen,

nur insoweit erlangt, als ein dahin gehendes Verbot zur Kenntnis der Gemeinde oder doch ihrer zuständigen Organe gekommen ist und alle Mitglieder der Gemeinde demnächst dem Verbote Folge geleistet haben. Ebenso wird der Besitz, etwas zu tun, nach dem Allg. Landr. nur dann gegen die Stadtgemeinde erworben, wenn die Handlung, durch welche das Recht ausgeübt wurde, der Gemeinde oder ihren zuständigen Organen bekannt geworden ist, und kein Gemeindemitglied der Ausübung widersprochen hat (Allg. Landr. T. I Tit. 7, §§ 90—95). Der Besitz von Rechten — affirmativen, negativen und Untersagungsrechten — ist im BGB. nicht zugelassen.

Ebensowenig können einzelne Mitglieder der Gemeinde oder die Mehrheit derselben Namens der Gemeinde deren Rechte im Prozeßwege verfolgen. Doch ist ein einzelnes Mitglied einer Gemeinde, welches in der Benutzung eines Kommunalweges gestört wird, befugt, das desfalsige Recht für sich allein im Wege Rechtens geltend zu machen. Es ist nicht erforderlich, daß die ganze Gemeinde klagend auftritt (OT. Strieth. 78 S. 41). Wenn ferner einer Gemeinde eine Servitutberechtigung gegen ein fremdes Grundstück verliehen ist, wobei eine Verteilung unter die Gemeindeglieder nach dem Bedürfnis der Einzelnen stattfindet, so ist jedes einzelne Mitglied berechtigt, ohne Mitwirkung der Gemeinde seine Gerechtsame gegen den Verpflichteten zu verfolgen. Dies gilt namentlich von der einer Gemeinde verliehenen Bauholzgerechtigkeit (OT. Strieth. 25 S. 257). Ein Teil von Gemeindegliedern ist berechtigt, gegen die anderen im Wege Rechtens auszuführen, daß ein im Besitze der letzteren befindliches Grundstück zu dem der Benutzung der einzelnen Mitglieder unterworfenen Eigentum der Gemeinde gehört (OT. Entsch. 48 S. 359).

2. Bei Verhandlungen nach außen, also auch bei Abschluß von Verträgen mit Privatpersonen, vertritt der Magistrat die Stadtgemeinde und verpflichtet sie durch seine Handlungen dem Dritten gegenüber. Der Umfang dieser gesetzlichen Vollmacht kann mit Wirksamkeit gegen Dritte weder durch Anordnungen und Instruktionen der Aufsichtsbehörde, noch durch Beschlüsse der Stadtv.-Vers., noch auch durch Beschlüsse beider städtischen Behörden beschränkt werden. Ob die städtischen Kollegien bei der Beratung und Beschlußfassung über das vom Magistrat zu Verhandelnde die in der StO. deshalb gegebenen Vorschriften gehörig beobachtet haben, haben sie unter sich abzumachen. Es ist dies eine innere Angelegenheit. Dem Dritten gegenüber kann die Stadt hieraus keine Rechte geltend machen. Die Verhandlungen desselben mit dem Magistrat sind hier allein maßgebend. (OT. Strieth. 79 S. 193, ROHG. 24. April 1871, Goldschmidt, Entsch. 13 S. 333).

Der von dem Magistrat mit einem Dritten abgeschlossene Vertrag bleibt vollwirksam, auch wenn der ihn vorbereitende Beschluß der Stadtv.-Vers. ungültig war. Auch dadurch wird die Gültigkeit und Wirksamkeit eines solchen Vertrages nicht beeinflußt, daß der den Magistrat zu dessen Vollziehung ermächtigende Gemeindebeschluß um deswillen, weil er die Grenzen der Gemeindeautonomie überschreite oder gegen das bestehende Recht verstoße, nachträglich und nach dem Vertragsabschlusse beanstandet sein sollte (OVG. 27 S. 91, s. o. S. 262 n. d).

Wird vom Magistrat ein Vertrag unter Vorbehalt der Genehmigung der Stadtv.-Vers. oder der Aufsichtsbehörde geschlossen, so muß es auch ohne besondere Rücksicht auf den jeweiligen Willen der Vertragsparteien, als ein aus der Natur der Sache sich ergebender Rechtssatz gelten, daß, so lange die vorbehaltene Zustimmung nicht erteilt ist, die der Stadtgemeinde gegenüberstehende Vertragspartei an ihre Vertragserklärung gebunden ist und von einem solchen Vertrage nicht nach ihrem Belieben abgehen kann (RZE. 40, S. 235, s. o. § 50 S. 217).

3. Was in § 56 Nr. 8 über die Vollziehung der Gemeindeurkunden in der Urschrift verordnet ist, enthält eine Anweisung der städtischen Behörden für die Form der Verwaltung, bezieht sich nur auf ein Internum der städtischen Verwaltung und bestimmt nicht die Form und den Inhalt eines Schriftstückes, welches vom Magistrat in Vertretung der Gemeinde einem Dritten zugestellt wird. Hierfür ist der zweite Satz der Nr. 8 maßgebend. Unter den hier genannten Ausfertigungen sind ganz allgemein die schriftlichen Erklärungen zu verstehen, welche der Magistrat über

seine Beschlüsse nach außen hin abgibt. Nicht erforderlich ist es, daß die vom Gesetze gemeinten Ausfertigungen die wörtliche Abschrift der ihnen zu Grunde liegenden Magistratsbeschlüsse enthalten oder auf solche Beschlüsse ausdrücklich Bezug nehmen. Dem dritten Empfänger gegenüber kommt es nur auf das, was materiell über den Gegenstand der Erklärung des Magistrats in der Urkunde enthalten ist, sowie auf die Beobachtung der für die Unterschrift gegebenen Vorschriften an.

a) Die Vorschrift, daß die Ausfertigungen der Urkunden Namens der Stadtgemeinde von dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter gültig unterzeichnet werden, hat nicht die Bedeutung, daß alle vom Magistrat ausgehenden Schreiben, um gültig zu sein, die Unterschrift des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters tragen müßten. Vielmehr kann der Bürgermeister jedem anderen Magistratsmitgliede, insbesondere den Dezernenten und den Vorsitzenden der Verwaltungsdeputationen die Vollziehung der ihr Dezernat und ihre Geschäftsverwaltung betreffenden Schriftstücke übertragen. In vielen Städten besteht die Einrichtung, daß zur Entlastung des Bürgermeisters die Bureauvorsteher und Stadtsekretäre oder andere vereidigte Bureaubeamte des Magistrats generell beauftragt sind, gewisse Schriftstücke im Namen oder im „Auftrage" des Magistrats zu unterzeichnen bezw. zu beglaubigen. Eine solche Vertretung nach außen hin ist in der StO. zwar nicht ausdrücklich vorgesehen. Es ist aber unzweifelhaft zulässig, wenn der Magistrat derartige, der besseren Geschäftsführung dienende innere Einrichtungen trifft. Die Instruktion vom 25. Mai 1835 ermächtigt im § 3d die Magistrate hierzu ausdrücklich (vergl. noch § 12 dieser Instr., s. u. § 58). Eine derartige Einrichtung kann jedoch nur hinsichtlich der Vollziehung und Beglaubigung solcher Urkunden getroffen werden, welche keinen rechtlichen Inhalt haben, sondern nur rechtlich unerhebliche Tatsachen dartun sollen, wie Bescheide, Mitteilungen, sowie aller solcher Urkunden, die zwar einen rechtlichen Inhalt haben, aber diesen Inhalt nicht rechtlich beeinflussen oder begründen, sondern nur bezeugen, ein rechtliches Verhältnis nur beweisen sollen. Anders bei solchen Urkunden, die ein rechtliches Verhältnis beeinflussen sollen. Deren Ausfertigungen müssen vom Bürgermeister selbst vollzogen werden. Nach dem MR. v. 27 Novbr. 1900 (BMB. S. 281) soll den Magistratssekretären eine Mitwirkung bei der Vollziehung nach außen gehender Schriftstücke nur insoweit eingeräumt werden, als ihre Tätigkeit über den Rahmen des Subalterndienstes (Beglaubigung usw.) nicht hinausgeht (BMB. 1901 S. 21).

b) Urkunden bezw. Erklärungen des Magistrats, in denen **Verpflichtungen** der Stadtgemeinde übernommen werden, müssen außer von dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter noch von einem zweiten Magistratsmitgliede vollzogen werden. Das Hinzukommen der zweiten Unterschrift ist unbedingt erforderlich, damit ein rechtsgültiges Geschäft vorliegt. Ohne Beobachtung dieser Form ist weder die Stadt noch der Dritte gebunden. Das ganze Rechtsgeschäft ist vielmehr nicht gültig abgeschlossen. Ausnahmen von der Formvorschrift, daß die Verträge, um bindend zu sein, der Unterschrift zweier Magistratsmitglieder bedürfen, sind nicht zugelassen. (Abweichend Ledermann S. 323 n. 5, welcher aus Zweckmäßigkeitsgründen annimmt, daß der Vorsitzende einer Deputation allein auch verpflichtende Verträge Namens der Deputation gültig unterzeichnen könne.)

In der durch § 56 n. 8 vorgeschriebenen Form muß auch die Offerte eines Dritten durch ein von zwei Magistratsmitgliedern unterzeichnetes Schreiben angenommen werden. Erst durch diese formgerechte Erklärung dem Offerenten gegenüber wird die Stadtgemeinde gebunden und erst ein solches Schriftstück stellt die Ausfertigung der Urkunde dar, worin die Verpflichtung der Stadtgemeinde übernommen wird (RGE. 31 S. 322). Die Beobachtung dieser Form der Gemeindeurkunden verpflichtet aber die Stadtgemeinde selbst dann, wenn Magistrat und Stadtverordnete einen Beschluß über den Gegenstand überhaupt nicht gefaßt haben sollten. Die Unterschrift eines zweiten Magistratsmitgliedes ist auch nötig bei Vollmachten, weil aus diesen für die Stadtgemeinde Verpflichtungen entstehen. **Quittungen** dagegen enthalten nicht die Uebernahme, sondern die Aufhebung einer Verbindlichkeit, die Konstatierung einer Tatsache. Bei ihnen genügt daher die alleinige Unterschrift des Bürgermeisters. Deshalb haftet auch die Stadtgemeinde für einen von ihrem Bürgermeister in einem von ihm allein unterzeichneten Schreiben von dem Bankhause, mit

welchem die Stadt in Geschäftsverbindung steht, verlangten Vorschuß, der sodann mit der Post der Stadtgemeinde übersandt, dem Bürgermeister von der Post ausgehändigt und von diesem unterschlagen ist, da der Bürgermeister die Quittung über den Empfang der Geldsendung gültig ausgestellt hat (RGE. 44 S. 303). Die Ausfertigung des genehmigten Stadtverordneten-Beschlusses der Urkunde beizulegen, ist nicht vorgeschrieben und hat auch seine Bedenken. Die Fälle, in denen die Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung notwendig ist, sind nach außen um so weniger leicht erkennbar, als es sogar zulässig ist, die Befugnisse des Magistrats durch Ortsstatut bezüglich Gemeindebeschluß näher zu bestimmen. Dem Dritten kann nicht zugemutet werden, mit vollständiger Genauigkeit zu prüfen, ob der Magistrat im einzelnen Falle die Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung einzuholen hatte. Der Verkehr der Gemeinde mit Dritten würde sehr erschwert werden.

4. Der Magistrat kann mit rechtlicher Wirksamkeit eines seiner Mitglieder oder einen städtischen Beamten nicht nur für einen speziellen Fall, sondern auch generell zur Entgegennahme von Auflassungen, zur Stellung von Eintragungsanträgen, wie überhaupt zur Vertretung der Stadtgemeinde in allen dieselbe betreffenden Angelegenheiten nach außen vor Gerichten und Verwaltungsbehörden sowohl, wie auch Privatpersonen gegenüber bevollmächtigen. Der Bürgermeister hat Kraft seines Amtes nicht die Vertretungs-Befugnis für den Magistrat, sondern muß gleichfalls von diesem Vollmacht erhalten. Auch steht nichts im Wege, einem Dritten durch Vollmacht, sei sie allgemein durch Ortsstatut oder durch besonderen privatrechtlichen Akt gegeben, die Befugnis zu erteilen, an Stelle des Bürgermeisters die Stadtgemeinde nach außen hin im schriftlichen Verkehr zu vertreten. Geschieht dies durch besondere Vollmachts-Urkunde, so muß sie den Vorschriften über Gemeindeurkunden entsprechen.

Einen großen Teil der ihm obliegenden Geschäfte kann der Magistrat den nach § 59 StO. eingesetzten Verwaltungsdeputationen übertragen. Für die Vertretungsmacht dieser Deputationen sind die ihnen vom Magistrat erteilten Instruktionen maßgebend.

5. Urkundsbeamte s. Jebens in PVB. 23 S. 93. Besondere Formvorschriften bestehen über den Abschluß von Grundstücks-Veräußerungs-Verträgen, bei denen die Stadtgemeinde beteiligt ist.

a) Nach § 313 BGB. bedarf ein Vertrag, durch den sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem Grundstück zu übertragen, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. Ein ohne Beobachtung dieser Form geschlossener Vertrag wird seinem ganzen Inhalte nach gültig, wenn die Auflassung und die Eintragung in das Grundbuch erfolgen. Nach § 873 BGB. aber ist zur Uebertragung des Eigentums an einem Grundstücke die Einigung des Berechtigten und des anderen Teils erforderlich, soweit nicht das Gesetz ein Anderes vorschreibt. Vor der Eintragung sind die Beteiligten an die Einigung nur gebunden, wenn die Erklärungen gerichtlich oder notariell beurkundet oder vor dem Grundbuchamt abgegeben, oder bei diesem eingereicht sind, oder wenn der Berechtigte dem anderen Teile eine den Vorschriften der Grundbuchordnung entsprechende Eintragungsbeteiligung ausgehändigt hat. Nach Art. 142 Einf.-Ges. z. BGB. bleiben aber diejenigen landesgesetzlichen Bestimmungen unberührt, welche in Ansehung der in dem Gebiete des Bundesstaates liegenden Grundstücke bestimmen, daß für die Beurkundung des im § 313 BGB. bezeichneten Vertrages, sowie für die nach § 873 Abs. 2 BGB. zur Bindung der Beteiligten erforderliche Beurkundung der Erklärung außer den Gerichten und Notaren auch andere Behörden und Beamten zuständig sind. Auf diesem Art. 142 beruhen die Bestimmungen des Preußischen Ausf.-Ges. z. BGB. v. 20. Sept. 1899 (GS. S. 127), welche unter der Ueberschrift „Beurkundung von Grundstücksveräußerungen" im Art. 12 zusammengefaßt werden. Der Art. 12 (§ 1 Abs. 1 betrifft den Rentengutsvertrag, für den die schriftliche Form genügt).

§ 1 Abs. 2 des Art. 12 aber bestimmt:

„Das Gleiche, (d. h. die schriftliche Form) gilt für den in den §§ 16, 17 des Ges. über die Enteignung von Grundeigentum v. 11. Juni 1874 (GS. S. 221) bezeichneten Vertrag über die freiwillige Abtretung von Grundeigentum.

§ 2. Wird bei einem Vertrage, durch den sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem in Preußen liegenden Grundstücke zu übertragen, einer der Vertragschließenden durch eine öffentliche Behörde vertreten, so ist für die Beurkundung des Vertrages außer den Gerichten und Notaren auch der Beamte zuständig, welcher von dem Vorstande der zur Vertretung berufenen oder der vorgesetzten Behörde bestimmt ist.

§ 4. Auf die Beurkundung, die ein nach den §§ 2, 3 zuständiger Beamter vornimmt, finden die Vorschriften des § 168 Satz 2 und der §§ 169—180 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung. [Auf die Verhandlung mit Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig oder taub oder stumm sind, finden außerdem die Vorschriften des § 187 Abs. 1 und der §§ 188, 191 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 9 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.] Ist nach diesen Vorschriften ein Dolmetscher zuzuziehen, so kann die Beeidigung des Dolmetschers durch den beurkundenden Beamten erfolgen; das Protokoll über die Verhandlung muß von dem Dolmetscher unterschrieben werden.

Hierzu tritt noch bei Uebertragung des Eigentums an buchungsfreien Grundstücken: Art. 27: Zur Uebertragung des Eigentums an einem Grundstücke, das im Grundbuche nicht eingetragen ist und auch nach der Uebertragung nicht eingetragen zu werden braucht, ist die Einigung des Veräußerers und des Erwerbers über den Eintritt der Uebertragung erforderlich. Die Einigung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. Wird einer der Beteiligten durch eine öffentliche Behörde vertreten, so genügt die Beurkundung durch einen nach Art. 12 § 2 für die Beurkundung des Veräußerungsvertrages zuständigen Beamten.

Die Uebertragung des Eigentums kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen."

b) Hiernach kann zur Beurkundung von Grundstücks-Veräußerungen, bei denen die Stadtgemeinde als Käuferin oder Verkäuferin beteiligt ist, ein besonderer Beamter „Urkundsbeamter" bestellt werden.

Bestellt wird der Urkundsbeamte von dem Vorstande der zur Vertretung berufenen Behörde, in Städten mit Kollegial-Verfassung nicht etwa vom Magistrat, sondern von dem Magistratsdirigenten oder von der vorgesetzten Behörde, dem Regierungspräsidenten. Die Bestimmung des Urkundsbeamten kann generell für alle im Ressort der Behörde etwa vorkommenden Beurkundungsfälle oder auch in der Beschränkung auf einen einzelnen konkreten Fall — ad hoc — oder zur Erledigung einer bestimmten Gruppe von Fällen, z. B. der mit der Regulierung einer einzelnen Straße zusammenhängenden Veräußerungsfälle erfolgen. Sie kann eine individuelle Person unter namentlicher Bezeichnung, aber auch ohne solche, den jeweiligen Inhaber eines bestimmten Amtes, z. B. den Syndikus berufen, in welch letzterem Falle beim Ausscheiden Desjenigen, der das Amt zur Zeit der Bestimmung versah, ohne Weiteres der Amtsnachfolger als Urkundsbeamter eintritt. Immer aber kann nur ein „Beamter" berufen werden, der der berufenden Behörde unterstellt bezw. beigegeben ist. Nach RGE. 53 S. 150 kann sich der Bürgermeister als Vorstand des Magistrats selbst zum Urkundsbeamten bestellen.

Derjenige Beamte der Gemeinde, welcher diese bei dem Vertragsabschlusse vertritt, für sie den Vertrag abschließt, kann nicht gleichzeitig Urkundsbeamter sein. Daß der Urkundsbeamte die Befähigung zum Richteramt hat, ist nicht erforderlich. Eine Mitteilung von der Bestellung des Urkundsbeamten an die vorgesetzte Behörde, oder an die Gerichtsbehörden ist nicht erforderlich, ebensowenig eine öffentliche Bekanntmachung.

Magistrat ist als die Behörde, welche einen der Vertragschließenden vertritt, auch dann anzusehen, wo er durch Gesetz oder durch Statut, oder satzungsgemäß nach den Dispositionen des Stifters für eine Stiftung oder Anstalt deren Grundstücke zu verwalten hat, nicht aber, wenn er nur eine einfache Vollmacht hat.

c) Die Zuständigkeit des Urkundsbeamten erstreckt sich aber nur auf die Beurkundung des obligatorischen Veräußerungsgeschäfts, und zwar auf die Verpflichtung des einen Teils, Eigentum auf den andern zu übertragen, und zwar Eigentum an einem in Preußen liegenden Grundstücke. Dem Grundstücke ist gleich zu achten jede nach Reichs- oder Landesrecht als selbständiger Vermögensbestandteil geltende unbewegliche Sache, wie Straßenbahnen, Erbbaurecht. In dem beurkundeten Vertrage können alle Einzelbestimmungen eines solchen Veräußerungsvertrages aufgenommen werden, also wohl auch die Uebernahme der Hypotheken auf den Kaufpreis, nicht aber sonstige selbständige Rechtsgeschäfte, wie Bestellung von Hypotheken, Erteilung von Vollmachten.

Das Erfordernis der Beurkundung bezieht sich auch auf Anträge zum Abschluß von Veräußerungsverträgen über Grundstücke und die Annahmeerklärungen auf solche Anträge. Es genügt getrennte Beurkundung des Antrages und der Annahme, wobei § 152 BGB. in Betracht kommt.

Sehr viele in den Gemeindeverwaltungen vorkommenden Grundstückserwerbungen werden unter Beobachtung der blos schriftlichen, also nicht beurkundeten Form stattfinden, z. B. alle Landabtretungen auf Grund des Baufluchtenges. vom 2. Juli 1875 bez. des Enteignungsges. vom 11. Juni 1874. Für sie ist nach Art. 12 § 1 Ausf.-Ges. z. BGB. die Erleichterung der einfachen schriftlichen Form gewährt.

d) Auf die Beurkundung finden die in § 4 Art. 12 angeführten Vorschriften Anwendung. Es muß also über die Verhandlung ein Protokoll in deutscher Sprache aufgenommen werden. Das Protokoll muß enthalten: Ort und Tag der Verhandlung, Bezeichnung der Beteiligten und der bei der Verhandlung mitwirkenden Personen, die Erklärung der Beteiligten. Es ist also der Urkundsbeamte zu bezeichnen. Zweckmäßig wird der Eingang des Protokolls etwa folgendermaßen lauten: Vor dem unterzeichneten auf Grund des § 2 Art. 12 Ausf.-Ges. z. BGB. von dem pp. (Bezeichnung des Vorstandes der betr. öffentlichen Behörde) zur Beurkundung von Grundstücksveräußerungen bestimmten Beamten erschienen usw. — Das Protokoll muß vorgelesen, von den Beteiligten genehmigt und eigenhändig unterschrieben werden. Daß das geschehen, muß im Protokoll festgestellt werden. Die Feststellung der Vorlesung, Genehmigung und Unterschrift des Protokolls kann mit dem Vermerk „v. g. u." geschehen (RJE. 53 S. 150). Das Protokoll ist sodann von dem Urkundsbeamten zu unterschreiben. Ein Siegel wird der Unterschrift des Protokolls nicht beigefügt. Besonders zu beachten sind noch die Bestimmungen über die Zuziehung eines zweiten Urkundsbeamten oder zweier Zeugen, wenn Taube, Blinde oder Stumme bei dem Geschäft beteiligt sind (§ 169 des Reichsges. über die freiwillige Gerichtsbarkeit).

e) Ob und in welcher Form der Urkundsbeamte Ausfertigungen der Protokolle über die von ihm beurkundeten Verträge erteilen kann, ist gesetzlich nicht vorgesehen. Es ist aber anzunehmen, daß er zur Erteilung von Ausfertigungen zuständig ist. Für die Form der Ausfertigungen würden folgende Grundsätze gelten können: a) die Ausfertigung ist von dem Urkundsbeamten zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen, b) die Ausfertigung soll den Ort und den Tag der Erteilung angeben und die Bezeichnung der Person enthalten, der sie erteilt wird. Auf der Urschrift soll vermerkt werden, wem und an welchem Tage Ausfertigungen erteilt sind. c) Was das Dienstsiegel betrifft, so kann entweder das Dienstsiegel der Behörde benutzt werden, für welche der Beamte bestellt ist, oder es wird dem Urkundsbeamten ein besonderes Siegel verliehen (etwa mit der Inschrift „Urkundsbeamter der Stadt N." Ausf.-Ges. BGB. Art. 12 § 2). Betreffs der Siegelung ist die Just.-Min.-Verf. v. 24. Januar und 6. April 1900 (JMB. S. 45 und 297) zu beachten: Farb- oder Trockenstempel genügt danach nicht. In den meisten Fällen wird sich jedoch die Erteilung von Ausfertigungen erübrigen. In der Regel werden die Verträge in Urschrift

zu den Grundakten eingereicht werden. Aus diesen können sich dann die Beteiligten Ausfertigungen oder beglaubigte Abschriften erteilen lassen, für welche die für die Gerichte gegebenen Vorschriften Anwendung finden.

6. Die Urkunden, welche der Magistrat über die zu seinem Ressort gehörigen, vor ihm erfolgten Verhandlungen auf Grund der darüber geführten Protokolle, Register und Bücher ausstellt, haben die Kraft öffentlicher Urkunden und bedürfen demzufolge keiner Rekognition desjenigen, gegen den etwas dadurch bewiesen werden soll (§ 437 Ziv.-Pr.-Ordn.). Einer weiteren Beglaubigung, sog. Legalisierung der unter einer Urkunde befindlichen Unterschriften, bedarf es nicht. Auch bedürfen der Bürgermeister und die anderen Magistratsmitglieder keines Nachweises ihrer Legitimation als Bürgermeister bezw. als zeitige Magistratsmitglieder. Die öffentliche Behörde ist als solche legitimiert und die Träger des Amtes oder der Behörde gelten als bekannt durch die öffentlichen Bekanntmachungen über ihre erfolgte Anstellung. Erklärungen oder Ersuchen des Magistrats, auf Grund deren eine Eintragung beim Grundbuchamt erfolgen soll, sind ordnungsmäßig zu unterschreiben und mit Siegel oder Stempel zu versehen (art. 9 Ausf.-Ges. RGBO. Ausf.-Ges. z. BGB. 17 § 1 Abs. 2). Allgemeine Grundsätze für den Gebrauch des Dienstsiegels bei den Kommunalbehörden und die Berechtigung zu seiner Führung s. PVB. 26 S. 171.

7. Die Rechtswirksamkeit einer durch Faksimilestempel hergestellten Unterschrift ist bei allen rechtsgeschäftlichen Erklärungen, welche unter die Bestimmung des § 126 BGB. fallen, zu verneinen. Nach § 126 cit. muß die Urkunde, wenn durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben ist, von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift unterzeichnet werden (s. § 416 ZPO.). Nur die §§ 793 Abs. 2 BGB. und § 181 Satz 1, § 426 Satz 2 alin. 9 Hand.-Ges.-Buch erklären für die Schuldverschreibung auf den Inhaber, die Aktie und den Frachtbrief eine im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellte Namensunterschrift für genügend. Für das Prozeßrecht gilt das Gleiche, wie für das Bürgerliche Recht, so weit es sich um Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten handelt, welche der Beamte vertritt. Klage- und Beschwerdeschriften, überhaupt alle Schriftstücke, für welche die ZPO. eine Unterschrift besonders erfordert, müssen handschriftlich vollzogen werden. (RZE. 46 S. 376.) Die Zulässigkeit der faksimilierten Unterschrift hat OVG. (31 S. 428, PVB. 18 S. 523) ausdrücklich für die gemäß § 127 LVG. erlassenen polizeilichen Zwangsverfügungen ausgesprochen. Auch wird sie für die Ausfertigungen der gemäß § 453 StPO. erlassenen polizeilichen Strafverfügungen nicht zu verneinen sein. Im Gebiete der Verwaltung ist die faksimilierte Unterschrift nachgelassen durch die Ausführungs-Anweisungen des Finanzministers zum Einkommenst.-Ges. vom 5. Aug. 1891 (art. 70 Ziff. 7) und zum Gewerbest.-Ges. v. 10. April 1892 (art. 22 Ziff. 13), wonach bei Vollziehung der Beschlüsse und Entscheidungen der Kommissionen und des Steuerausschusses der Vorsitzende sich eines Stempels bedienen kann. Die Min.-Verf. v. 16. Dez. 1893 (BMB. 1894 S. 1) gestattete zunächst den Landräten bei Vollziehung gewisser bestimmt bezeichneter Schriftstücke den Gebrauch eines den Namenszug enthaltenden Stempels. Diese den Landräten verliehene Befugnis ist durch Min.-Verf. 9. Juni 1894 (BMB. S. 101) auch den ersten Bürgermeistern und Bürgermeistern, sowie den Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren in den einen eigenen Stadtkreis bildenden Städten beigelegt. Durch die Verf. vom 21. Sept. 1901 (BMB. S. 211) ist schließlich auch den Bürgermeistern bezw. Gemeindevorstehern der Stadt- und Landgemeinden von mehr als 10.000 Einwohnern ebenfalls die Berechtigung erteilt, sich für gewisse, wieder im einzelnen bezeichnete Geschäftszweige ihrer Tätigkeit des Faksimilestempels zu bedienen (s. Markull „der Faksimilestempel" in PVB. 25 S. 675).

§ 56. Der Magistrat hat als Gemeindeverwaltungsbehörde folgende Geschäfte:

9. die städtischen Gemeindeabgaben und Dienste nach den Gesetzen und Beschlüssen auf die Verpflichteten zu vertheilen und die Beitreibung zu bewirken.

1. Vergl. § 68 hinsichtlich des Rechtes zur Beitreibung im Exekutionswege. Die Verteilung der Abgaben erfolgt meist durch eine besondere in Gemäßheit des § 59 gebildete Kommission, kann aber auch durch den Magistrat allein erfolgen, s. KAG. § 61 u. ff. Die aufzubringende Summe und das Repartitionssystem kann nur mit Zustimmung der Stadtverordneten festgesetzt werden. (Wegen der Dienste s. § 54 StO. § 68 KAG.)

2. Das Gesetz betreffend die Verteilung der öffentlichen Lasten bei Grundstücksteilungen rc. vom 25. August 1876 (GS. S. 405) bezieht sich 1. auf die Verteilung der den Königl. Rentenbanken und Tilgungskassen, sowie dem Domänenfiskus zustehenden Renten, 2. auf die aus dem Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Gemeindeverbande entspringenden Abgaben und Leistungen, sofern solche auf dem Grundbesitz haften oder mit Rücksicht auf Grundbesitz zu entrichten sind. Die Verteilung der Renten (ad 1) erfolgt durch den Kataster-Kontrolleur, welcher den Verteilungsplan entwerfen und den Beteiligten bekannt machen muß. Der Rentenverteilungsplan ist durch die Direktion der Rentenbank, bezüglich durch die Domänenbehörde zu bestätigen.

Die aus dem Kirchen- und Pfarrverbande entspringenden Lasten werden in evangelischen Gemeinden durch den Gemeindekirchenrat, in katholischen Gemeinden durch den Kirchenvorstand, die aus dem Schulverbande entspringenden Lasten durch den Schulvorstand, die aus dem Gemeindeverbande entspringenden Lasten durch den Gemeindevorsteher verteilt (§ 7).

Der Verteilung nach diesem Gesetze bedarf es hinsichtlich der im § 7 gedachten Gesetzes genannten Lasten nicht, wenn sie auf Gebäuden, Bauplätzen, Hofstellen oder Gärten innerhalb einer Stadt oder Vorstadt ruhen. Uebrigens pflegen die Leistungen an Kirche, Schule und Gemeinden, insoweit sie nicht der Grundsteuer folgen, selten in den Städten dinglicher Natur zu sein.

Die Verteilung wird in urkundlicher Form festgesetzt. Sie ist den Beteiligten und wenn Patronatslasten zur Verteilung kommen, auch der Patronats-Aufsichtsbehörde bekannt zu machen. Innerhalb 2 Wochen (§ 51 LVG.) nach der Bekanntmachung steht den Beteiligten und der Patronatsaufsichtsbehörde die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen, welche bei dem Kreisausschusse, in Stadtkreisen bei dem Bezirksausschusse anzubringen ist.

Die endgültig stattgehabte Verteilung hat die Folge, daß jedes Trennstück für die auf dasselbe verteilten Lasten haftet.

Nach § 11 Gesetz vom 25. August 1876 verbleiben die Streitigkeiten über die Existenz, den Umfang oder die rechtliche Natur der zu verteilenden Abgaben und Leistungen der richterlichen Entscheidung. Wenn vor derselben die Verteilung nicht bewirkt werden kann, so ist hinsichtlich der Renten die bestätigende Behörde, sonst der Kreisausschuß, in Stadtkreisen der Bezirksausschuß befugt, über die Verteilung eine vorläufige Festsetzung zu treffen, gegen welche eine Beschwerde nicht stattfindet.

Dazu ist die Instruktion zur Ausführung des Gesetzes betreffend die Verteilung der öffentlichen Lasten rc. vom 10. März 1877 ergangen. (VMB. 1877 S. 103).

3. Dem Magistrat bezw. der hierfür eingesetzten Deputation liegt auch die Unterverteilung der Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes gemäß dem Ges. v. 25. Juni 1868 ob (s. u. § 62).

§ 57.

Der Magistrat kann nur beschließen, wenn mindestens die Hälfte, in Stadtgemeinden, welche mehr als 100,000 Einwohner haben, mindestens ein Dritttheil seiner Mitglieder zugegen ist.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder sein Stellvertreter. Der Vorsitzende ist verpflichtet, wenn ein Beschluß des Magistrats dessen

Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, das Staatswohl oder das Gemein-Interesse verletzt, die Ausführung eines solchen Beschlusses zu beanstanden und die Entscheidung der Regierung einzuholen. Der Beigeordnete nimmt auch außer dem Falle der Stellvertretung an den Verhandlungen und Beschlüssen Theil.

Bei Berathungen über solche Gegenstände, welche das Privat-Interesse eines Mitgliedes des Magistrats oder seiner Angehörigen berühren, muß dasselbe sich der Theilnahme an der Berathung und Abstimmung enthalten, auch sich während der Berathung aus dem Sitzungszimmer entfernen.

Dazu Zust.-Gesetz:

§ 15. Beschlüsse des kollegialischen Gemeindevorstandes, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, hat der Bürgermeister entstehenden Falles auf Anweisung der Aufsichtsbehörde mit aufschiebender Wirkung unter Angabe der Gründe zu beanstanden. Gegen die Verfügung des Bürgermeisters steht dem kollegialischen Gemeindevorstande die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu.

§ 21. Zuständig in erster Instanz ist der Bezirksausschuß, für Berlin das OVG. Die Frist zur Anstellung der Klage beträgt 2 Wochen.

§ 17 Nr. 1. Der Bezirksausschuß beschließt, abgesehen von den Fällen des § 15, über die zwischen dem Bürgermeister und dem kollegialischen Gemeindevorstande entstehenden Meinungsverschiedenheiten, wenn von einem Teile auf Entscheidung angetragen wird und zugleich die Angelegenheit nicht auf sich beruhen bleiben kann. Vergl. § 56 Nr. 2 S. 260.

1. Der Magistrat wird durch den Bürgermeister zusammenberufen (s. § 9 der Instr. für die Stadtmagisträte). Eine Bestimmung, wonach der Bürgermeister verpflichtet ist, auf Antrag eines Teiles der Mitglieder das Kollegium zusammen zu berufen (nach StO. für Schleswig-Holstein die Hälfte) fehlt zwar, indes wird der Bürgermeister einen solchen Antrag nicht unberücksichtigt lassen dürfen. Die Einholung schriftlicher Abstimmungen selbst in schleunigen Fällen ist unzulässig, da die StO. eine Beschlußfassung bei Anwesenheit einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern und nach vorhergegangener Beratung voraussetzt. Daß so und nicht anders verfahren werden darf, ergibt sich aus der Bestimmung des § 58, der dem Bürgermeister das Recht gibt und die Pflicht auferlegt, in besonders schleunigen Fällen vorläufig allein zu verfügen. Das Hauptgewicht ist aber auch in diesen Fällen auf die nachträgliche mündliche Beratung und Beschlußnahme gelegt. In solchen für den Dirigenten oft besonders verantwortlichen Fällen wird er sich allerdings die gutachtliche Aeußerung bezüglich die Zustimmung schriftlich erbitten können. Immer aber muß dann in der nächsten Sitzung der von dem Dirigenten gefaßte Beschluß vom Kollegium genehmigt werden.

a) Es bedürfen aber nicht alle Amtshandlungen und Verwaltungsmaßregeln des Magistrats zu ihrer Gültigkeit der Beobachtung der Formen des § 57 bezw. eines förmlichen Magistratsbeschlusses. Zufolge Art. XIII der Instr. vom 20. Juni 1853 sind für den Geschäftsgang bei der städtischen Verwaltung die Vorschriften der Instr. für die Stadtmagisträte vom 25. Mai 1835 (§ 58 n. 4) maßgebend geblieben, soweit die StO. keine entgegenstehende ausdrückliche Vorschrift enthält. Dazu gehört auch § 8 der Instr., wonach alle Sachen, die ihren angewiesenen Gang haben, alle unerheblichen Gegenstände oder bei denen die Entscheidung auf unzweifelhaften und ausdrücklichen Bestimmungen beruht, — ohne Vortrag im Magistrat abzumachen sind. Wie weit dies ausgedehnt wird, ist eine innere Angelegenheit der Verwaltung, aus deren Regelung gegen die Rechtsbeständigkeit eines Aktes des Magistrats Einwendungen

nicht hergeleitet werden können (OVG. 34 S. 89). Die schriftliche Beurkundung ist als Bedingung für die Gültigkeit der Magistratsbeschlüsse nicht vorgeschrieben. (OVG. 31 S. 367, s. § 11 Instr. für die Stadtmagistrate u. § 58 n. 4).

b) Die Sitzungen des Magistrats sind nicht öffentlich. Doch können Sachverständige zwecks technischer oder spezialwissenschaftlicher Information der Magistratsmitglieder auf Beschluß des Kollegii zugezogen werden. Gegen den Willen des Magistrats kann die Zulassung von Staatsbeamten zu den Sitzungen, — sei es zwecks Ausübung der Aufsicht, sei es zwecks Information behufs der Ausbildung — durch die Aufsichtsbehörde nicht erzwungen werden (s. Ledermann S. 329).

c) Der Magistrat kann nur beschließen, wenn mindestens die Hälfte, in Stadtgemeinden, welche mehr als 100.000 Einwohner haben, mindestens ein Drittel seiner Mitglieder zugegen ist. Auch hier ist unter der „Hälfte" und dem „Dritteil" der Mitglieder der bezeichnete Teil der gesetzlich oder ortsstatutarisch festgestellten Anzahl der Magistratsmitglieder zu verstehen. Letztere Zahl ist entscheidend, nicht aber die Zahl der augenblicklich tatsächlich im Amte befindlichen Magistratsmitglieder, also genau so, wie bei der entsprechenden Vorschrift über die Beschlußfähigkeit der Stadtv.-Vers. (§ 42), nur daß dort mindestens ein Mitglied mehr, als die Hälfte beträgt, anwesend sein muß (so richtig Kappelmann S. 160. Abweichend Ledermann S. 328 n. 3).

d) Ueber die Art der Abstimmung im Magistratskollegio enthält § 10 der Instruktion für die Stadtmagistrate Bestimmungen. Danach ist eine mündliche Abstimmung und zwar nach dem Dienstalter der Mitglieder angenommen. Indes vollzieht sich die Abstimmung in minder formeller Weise meist so, worauf auch § 10 cit. hinweist, daß das Kollegium ohne Weiteres für beistimmend erachtet wird, wenn keine widersprechende Meinung sich äußert. Es wird aber auch eine Abstimmung durch Handaufheben zuzulassen und ebenso wenig eine Abstimmung durch Stimmzettel namentlich bei Wahlen unzulässig sein. Nach einem nicht gedruckten Ministerialreskript vom 20. Juli 1857 soll allerdings der Magistrat Wahlen durch Stimmzettel nicht vornehmen dürfen, doch ist ein Grund für dieses Verbot nicht ersichtlich.

In allen Fällen, auch bei Zettelwahlen, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

e) Den Vorsitz in den Sitzungen des Magistrats führt der Bürgermeister oder sein Stellvertreter. Sind beide verhindert, so führt in Ermangelung anderer Festsetzungen das dienstälteste Magistratsmitglied den Vorsitz (s. § 20 Nr. 12 und 21 der Instr. für die Stadtmagistrate). Der Vorsitzende leitet den Vortrag im Kollegio, stellt die Abstimmung fest und sammelt die Stimmen (§ 10 cit.). Er hat für äußere Ordnung, Anstand und Würde in den Sitzungen des Magistrats zu sorgen (s. § 20 Nr. 3 cit.).

2. Die Abs. 1 Satz 3 ausgesprochene Verpflichtung des Bürgermeisters zur Versagung der Ausführung von Magistratsbeschlüssen, welche die Befugnisse des Magistrats überschreiten oder die Gesetze verletzen, ist selbstverständlich (vergl. § 56 Nr. 2). Die weitergehenden Befugnisse, welche die StO. dem Bürgermeister überweist, entsprechen nicht seiner Stellung als des Vorsitzenden eines Kollegii, welches die volle Verantwortlichkeit seiner Beschlüsse trägt. Gegen die Verfügung des Bürgermeisters, durch welche Beschlüsse aus dem Grunde beanstandet werden, weil sie die Befugnisse des Kollegiums überschreiten oder die Gesetze verletzen, findet nach § 15 Zust.-Ges. das Verwaltungsstreitverfahren statt, während in den anderen Fällen gemäß § 17 Nr. 1 Zust.-Ges. auf Antrag des einen Teiles eine Beschlußfassung des Bezirksausschusses herbeizuführen ist. Beschlüsse der Stadtv.-Vers. kann der Bürgermeister nicht unter Umgehung des Magistrats beanstanden.

Während das Recht des Magistrats, Stadtv.-Beschlüsse zu beanstanden und das Recht der Aufsichtsbehörde, die Beanstandung von Magistratsbeschlüssen zu veranlassen, gemäß § 15 Zust.-Ges. auf die Fälle des § 15 Zust.-Ges. beschränkt ist, ist durch § 57 StO. in Verbindung mit § 17 Zust.-Ges. dem Bürgermeister auch weiterhin die Möglichkeit gewährt, Magistratsbeschlüsse aus Zweckmäßigkeitsgründen anzuhalten und so lange ihre Ausführung zu hindern, als nicht die Meinungsverschiedenheit auf dem

Wege des § 17 Zust.-Ges. erledigt ist. Im Falle des § 17 tritt die Beschlußfassung des Bezirksausschusses allerdings nur ein, falls er nicht der Ansicht ist, daß die Angelegenheit auf sich beruhen bleiben kann (vergl. oben § 36 S. 161).

Gegen die Beanstandungs-Verfügung des Bürgermeisters steht dem Magistrat die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen. Die Frist zur Erhebung der Klage beträgt zwei Wochen. Zuständig ist in erster Instanz der Bezirksausschuß, in zweiter (Berufungs-)Instanz das OVG. Der Magistrat kann für das Streitverfahren einen Vertreter bestellen.

Der gesetzliche Vertreter des Bürgermeisters kann das Beanstandungsrecht nur unter der Voraussetzung ausüben, daß der Bürgermeister selbst behindert ist. Er ist daher nicht mehr berechtigt, Beschlüsse, wenn sie auch unter seinem Vorsitze während der Beurlaubung des Bürgermeisters gefaßt sind, dann noch zu beanstanden, nachdem der Bürgermeister die Geschäfte wieder übernommen hat (PVB. 24 S. 1).

3. Hinsichtlich der Verantwortlichkeit der Mitglieder des Magistrats für ihre Beschlüsse, Handlungen und Unterlassungen finden dieselben Vorschriften Anwendung, wie bei den Gemeindebeamten überhaupt (s. o. § 56 S. 342). Ist von dem Magistratskollegium wegen eines begangenen Versehens Schadenersatz zu leisten, so haftet nicht das Kollegium gewissermaßen als juristische Person, sondern die einzelnen physischen Personen des Kollegii sind die Schuldner und haftbar. Die in den §§ 127 u. ff. Tl. II Tit. 10 enthaltenen landrechtlichen Bestimmungen müssen durch BGB. als beseitigt angesehen werden. Das BGB. gibt für die Mitglieder kollegialischer Behörden keine Sondervorschriften. Es gelten vielmehr die allgemeinen Bestimmungen über die Haftung von Beamten (§ 56 Nr. 6 S. 342). Danach können die Mitglieder eines Kollegii nicht sämtlich für den von der Behörde verursachten Schaden haftbar gemacht werden, sondern es fällt die Ersatzpflicht nur denjenigen Mitgliedern zu, die sich der Pflichtverletzung schuldig gemacht haben. Dem Verletzten gegenüber haften mehrere Verantwortliche solidarisch, in dem Verhältnisse unter sich haftet jedoch Derjenige allein, der den Schaden verursacht hat (§ 840 BGB.).

Die Disziplinarbehörde ist befugt, die beratende und beschließende Tätigkeit des Magistrats nachträglich ihrer Prüfung und Ahndung zu unterziehen. Sie ist auch nicht behindert, schon vor der Beschlußfassung auf deren mögliche Rechtsfolgen aufmerksam zu machen und die Verhängung von Ordnungsstrafen in Aussicht zu stellen. Aber diese Befugnis zur Strafandrohung findet ihre rechtliche Schranke in der Befugnis des Magistrats, über die Gemeindeangelegenheiten nach selbständiger freier Ueberzeugung zu befinden. Unter Strafandrohung kann daher zwar verlangt werden, daß über eine Gemeindeangelegenheit überhaupt formell Beschluß gefaßt werde, nicht aber auch, welcher materielle Inhalt dem zu fassenden Beschluß zu geben sein möchte. Der Akt der Beschlußfassung bildet selbst dann, wenn deren Inhalt objektiv gegen Gesetz oder Recht oder das Gemeinde-Interesse verstößt, an und für sich noch keine Verletzung der Amtspflicht auf Seiten der Magistratsmitglieder Zu einer solchen, zum Gegenstande disziplinarischer Ahndung, kann die Beschlußfassung erst durch das Hinzutreten des subjektiven Momentes werden, daß die Beschließenden den materiell rechts- oder sachwidrigen Beschluß auch pflichtwidrig, d. h. in vorsätzlicher oder fahrlässiger Nichtbeachtung der obwaltenden rechtlichen und tatsächlichen Umstände, gefaßt haben (OVG. 21 S. 424).

4. Die Magistratsmitglieder gehören zu den mittelbaren Staatsbeamten, welche sowohl nach allgemeinen Grundsätzen, wie nach der Kab.-Ord. vom 25. Novbr. 1835 (GS. S. 237) zur Verschwiegenheit über Gegenstände ihres Amtes verpflichtet sind. (PVB. 17 S. 92 s. o. S. 340 n. dd).

Magistratsmitglieder können als Mitglieder der zur gesetzlichen Vertretung der Stadtgemeinde in einem Prozesse berufenen Kollegialbehörde als Zeugen im Prozesse nicht vernommen werden (RGE. 45 S. 427, § 474 Ziv.-Proz.-Ord.).

5. Hinsichtlich der Ausschließung eines Mitgliedes des Magistrats von der Beratung und Beschlußfassung über eine Angelegenheit wegen Privat-Interesses wird nicht, wie in § 44, ein Widerspruch mit den städtischen Interessen gefordert. Außerdem geht § 58 insofern noch weiter, als auch das Privatinteresse eines Angehörigen

zur Ausschließung genügt. Dagegen ist die Anwesenheit des Magistratsmitgliedes bei der Abstimmung nicht verboten.

Im Falle der durch widersprechende Interessen herbeigeführten Beschlußunfähigkeit des Magistrats findet nicht, wie im Falle der Beschlußunfähigkeit der Stadtverordneten-Versammlung (§ 44), die Beschlußfassung des Bezirksausschusses an Stelle des Magistrats statt. Nach § 17 Nr. 2 Zust.-Ges. ist diese Beschlußfassung dem Bezirksausschuß nur übertragen, soweit eine solche nach den Gemeinde-Verfassungsgesetzen der Aufsichtsbehörde zusteht. Die StO. § 57 Abs. 3 enthält aber eine solche Bestimmung nicht. Daraus folgt nun aber weder, daß der Magistrat unter allen Umständen trotz der infolge persönlicher Beteiligung herbeigeführten Beschlußunfähigkeit, den erforderlichen Beschluß fassen, noch daß die Sache auf sich beruhen bleiben müßte. Das Auskunftsmittel beruht in dem Aufsichtsrechte des Reg.-Präs. Diesem liegt es ob, dafür zu sorgen, daß die Verwaltung im vorgeschriebenen Gange bleibt. Hält auch er den Magistrat nicht für beschlußfähig, so hat er von Aufsichtswegen einen Kommissar ad hoc zu ernennen und diesem die Beschlußfassung zu übertragen (OVG. 25 S. 50).

Auch für Mitglieder des Magistrats gilt, wie für alle Beamten, daß, wenn sie sich in einer Interessen-Kollision befinden, insofern eine Amtshandlung ihre persönlichen Interessen fördern oder schädigen könnte, sie sich der Amtshandlung unter Anzeige an die vorgesetzte Behörde, bei Magistratsmitgliedern an den Bürgermeister enthalten sollen (OVG. 4 S. 326, 16 S. 358, 23 S. 209).

Der Bürgermeister ist an den Beschlüssen des Magistrats in einer Sache Teil zu nehmen berechtigt, in welcher er als Polizeiverwalter eine Exekutiv-Verfügung gegen die Stadtgemeinde erlassen hat. Denn ein Privatrecht liegt nicht vor; die Behändigung einer solchen gegen die Stadtgemeinde von dem Bürgermeister erlassenen polizeilichen Verfügung wird aber an den Vertreter des Bürgermeisters erfolgen und diesem auch die Bearbeitung der Sache überlassen werden müssen. Wird der Bürgermeister regreßpflichtig gemacht, so muß er sich jeder dienstlichen Handlung und Einflußnahme auf den Gang des Prozesses enthalten (PVB. 22 S. 324).

§ 58.

Der Bürgermeister leitet und beaufsichtigt den ganzen Geschäftsgang der städtischen Verwaltung.

In allen Fällen, wo die vorherige Beschlußnahme durch den Magistrat einen nachtheiligen Zeitverlust verursachen würde, muß der Bürgermeister die dem Magistrat obliegenden Geschäfte vorläufig allein besorgen, jedoch dem letzteren in der nächsten Sitzung behufs der Bestätigung oder anderweitigen Beschlußnahme Bericht erstatten.

Zur Erhaltung der nöthigen Disziplin steht dem Bürgermeister das Recht zu, den Gemeindebeamten Geldbußen bis zu drei Thalern und außerdem den unteren Beamten Arrest-Strafen bis zu drei Tagen aufzulegen. (§§ 15, 19 und 20 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, Gesetz-Sammlung Seite 465.)

Dazu Zust.-Ges. § 20 Nr. 2:

Gegen die Strafverfügungen des Bürgermeisters findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Regierungs-Präsidenten und gegen den auf die Beschwerde ergehenden Beschluß des Regierungs-Präsidenten innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem OVG. statt.

Vergl. § 80 StO.

1. Der § 58 betrifft die Stellung des Bürgermeisters in dem Organismus der Gemeindeverwaltung. Hiernach ist ihm die Leitung und Beaufsichtigung des ganzen Geschäftsganges der städtischen Verwaltung übertragen. Nähere Vorschriften über die Geschäftstätigkeit des Bürgermeisters als Leiter und Aufsichtsführender der Verwaltung sind in der Instruktion für die Stadtmagisträte vom 25. Mai 1835 (§ 20 s. u. not. 4) enthalten. Der Abs. 2 des § 58 legt aber dem Bürgermeister die weitergehende Verpflichtung auf, in dringlichen Fällen Namens des Magistrats und somit zugleich auch Namens der Stadtgemeinde allein aufzutreten und zu handeln, und zwar nicht blos aus Anlaß von Höflichkeits- und Repräsentationspflichten und dergleichen, sondern auch, wenn es sich um die Vornahme rechtswirksamer Akte handelt. Voraussetzung für die Anwendung der Bestimmung im Abs. 2 ist, daß der zu befürchtende Nachteil die Stadtgemeinde selbst treffen würde. Nicht aber soll das Privatinteresse eines Andern an schleuniger Erledigung einer zwischen ihm und der Stadt schwebenden Angelegenheit einen Einfluß auf die Rechte und Pflichten des Bürgermeisters haben. Auch § 8 der Instr. für die Stadtmagisträte, wonach der Magistratsdirigent die dringendsten Verfügungen sofort erlassen darf, setzt eine sich aus dem städtischen Interesse ergebende Dringlichkeit voraus. (PVB. 22 S. 395).

Ueber die Einwirkung des Bürgermeisters auf das Materielle in der Stadtverwaltung s. PVB. 22 S. 470.

Abgesehen von dem § 58 enthalten noch Vorschriften über die Rechte und Pflichten des Bürgermeisters § 56 Nr. 8 (Unterschrift der Gemeinde-Urkunden), § 57 Abs. 2 (Vorsitz in den Magistratssitzungen), § 59 (Ernennung der Mitglieder und des Vorsitzenden der Verwaltungsdeputationen aus dem Magistrat), § 62 (Uebernahme von Funktionen als Staatsorgan), § 24 (Ernennung der Vorsitzenden des Wahlvorstandes bei den Stadtv.-Wahlen).

2. Der Bürgermeister hat als Vorsitzender des Kollegiums dessen Geschäfte vorzubereiten, die Versammlungen zu berufen, die Verhandlungen zu leiten und für die Ausführung der Beschlüsse Sorge zu tragen. Zum Zwecke der Leitung des formellen Geschäftsganges, zum regelmäßigen ununterbrochenen Fortgange und zur Kontrolle desselben kann er Anordnungen und Instruktionen erlassen (s. §§ 5, 9, 10, 11, 14, 17, 18, 20 der Instr. vom 25. Mai 1835, s. n. 4). Ihm liegt die Verteilung der Geschäfte unter die Mitglieder ob. Die Befugnis hierzu ist jedoch keine schrankenlose. Wenn er durch sein Verfahren hierbei, insbesondere durch unmotivierte Belastung eines einzelnen Mitgliedes Anlaß zu gerechtfertigten Beschwerden gibt, so wird der Aufsichtsbehörde obliegen, solchen Beschwerden Abhilfe zu schaffen. (MR. 1875 S. 78.)

Der Magistrat ist nicht befugt, die Formalien seines Geschäftsganges selbst zu ordnen, dies ist Sache des Bürgermeisters. Der Magistrat ist daher nicht berechtigt, zu beschließen, daß der Bürgermeister die Tagesordnungen der Magistratssitzungen mindestens 24 Stunden vorher den Magistratsmitgliedern bekannt zu machen habe. (PVB. 25 S. 555.)

Bei Ausführung der Magistratsbeschlüsse erscheint der Bürgermeister nicht als ein willenloses Exekutivorgan. Er hat vielmehr selbst über die Ausführung zu befinden und ist zur Beanstandung aller Beschlüsse des Magistrats verpflichtet, welche dessen Befugnisse überschreiten, gesetz- oder rechtswidrig sind oder nach seiner Ansicht das Staatswohl oder das Gemein-Interesse verletzen (§ 57 Abs. 2). Damit ergibt sich als Regel, daß nur die Zustimmung des Bürgermeisters den Willen der städtischen Organe zu dem Willen der Stadt erhebt (s. o. S. 374 n. 2).

3. Vermöge seines Aufsichtsrechts ist der Bürgermeister der unmittelbare Vorgesetzte der Mitglieder des Magistrats-Kollegiums und aller Gemeindebeamten. Alle diese Personen sind daher verpflichtet, ihm in amtlichen Angelegenheiten unbedingt Folge zu leisten und jede Auskunft über die zu ihrem Ressort gehörigen Geschäfte mündlich oder schriftlich zu erteilen. (§ 20 Abs. 1 Instr. vom 25. Mai 1835, siehe unt. n. 4.)

a) Als Vorgesetzter der städtischen Beamten ist er befugt, ihnen Urlaub zu erteilen. Die Urlaubserteilung an die Mitglieder des Magistrats und die Gemeindebeamten ist nicht gesetzlich geregelt. Die Bestimmungen enthält § 20 der Instruktion

vom 25. Mai 1835, s. u. n. 4. Entfernt sich ein besoldeter städtischer Beamter ohne den vorgeschriebenen Urlaub von seinem Amte, so verliert er, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung sein Diensteinkommen. Dauert die unerlaubte Entfernung länger als acht Wochen, so wird der Beamte von seinem Amte entlassen (s. §§ 8—13 des Disziplinarges. vom 21. Juli 1852, zu § 80 StO.). In Fällen, in denen die Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten einen Beamten zwingt, seinen Dienst zu versäumen, bedarf er nicht des Urlaubes. Er ist aber zu einer Anzeige der Verhinderung in seinem Amte an den Vorgesetzten verbunden, welche diesen in den Stand setzt, die Dauer der Verhinderung zu kontrollieren.

b) Zur Erhaltung der nötigen Disziplin steht dem Bürgermeister eine gewisse Disziplinargewalt gegen die Magistratsmitglieder, die Gemeindebeamten und die Unterbeamten zu.

Gegen die Magistratsmitglieder spricht die Städteordnung eine bestimmte Disziplinarbefugnis des Bürgermeisters nicht aus. Doch enthielt der Regierungs-Entwurf noch folgenden Schlußsatz: „Ordnungsstrafen gegen die Magistratsmitglieder hat er (der Bürgermeister) bei der Regierung zu beantragen". Bei der Beratung wurde aber dieser Schlußsatz fortgelassen, weil das Bedürfnis nicht anerkannt werden könne, in der Städteordnung den Fall vorzusehen, daß Magistratsmitglieder von ihrem Vorsitzenden zu einer Ordnungsstrafe angezeigt werden müßten. Die Vorschrift verstehe sich auch von selbst. Nach dem Gesetz betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten vom 21. Juli 1852 ist aber jeder Dienstvorgesetzte zu Warnungen und Verweisen gegen seine Untergebenen befugt (§ 18) und können daher auch diese Disziplinarstrafen Seitens des Bürgermeisters gegen die Magistrats-Mitglieder zur Anwendung gebracht werden. Anerkannt von OVG. 17 S. 443. Was indeß die Verhängung von Geldbußen betrifft, so bestimmt § 19 des Disziplinarges., daß die Vorsteher derjenigen Behörden, welche unter den Provinzialbehörden stehen, einschließlich der Landräte, gegen die ihnen untergebenen Beamten Geldbußen bis zu drei Talern verfügen können. Andere Vorgesetzte dürfen solche Geldbußen nur verfügen, wenn ihnen die Befugnis zur Verfügung von Geldbußen durch besondere Gesetze oder auf Grund solcher Gesetze erlassene Instruktionen beigelegt ist. Der § 58 Abs. 2 StO. aber gewährt dem Bürgermeister nur die Befugnis, den Gemeindebeamten Geldbußen bis zu drei Talern aufzulegen. Nach der Terminologie der Städte-Ordnung sind jedoch unter den Gemeindebeamten die Mitglieder des Magistrats nicht einbegriffen (vergl. § 17 Nr. 2, § 56 Nr. 6, § 65 StO.). Sonach kann der Bürgermeister Geldbußen gegen die Magistratsmitglieder nicht festsetzen. Damit stimmt überein § 20 Nr. 8 Abs. 2 der Instruktion vom 25. Mai 1835 (s. unten).

Ueber die Disziplinargewalt des Bürgermeisters gegen die Mitglieder der Verwaltungsdeputationen und andere von der Stadtv.-Vers. gewählte unbesoldete Gemeindebeamte (Bezirksvorsteher usw.) s. §§ 59, 60, 75 StO.

Zu den Gemeindebeamten im Sinne des § 58 gehören alle städtischen Gemeindebeamten, auf welche sich § 56 Nr. 6 bezieht (s. o. S. 325). Zu den unteren Beamten rechnet § 15 Ges. vom 21. Juli 1852 cit. Exekutoren, Boten, Kastellane, Diener und die zu ähnlichen, sowie die zu blos mechanischen Funktionen bestimmten Beamten. Auch die Polizeisergeanten gehören hierher (s. u. § 80 StO., § 15 Ges. vom 21. Juli 1852). Die Arreststrafe ist nur in solchen Räumen zu vollstrecken, die den Verhältnissen der zu bestrafenden Beamten angemessen sind.

Die im § 20 Nr. 2 Zust.-Ges. zugelassene Klage steht nur dem betroffenen Beamten, nicht auch dem Bürgermeister in dem Falle zu, wenn seine Strafverfügung durch die Beschwerde-Instanz aufgehoben ist. Beklagter ist stets der Bürgermeister.

4. **Für den Geschäftsgang bei der städtischen Verwaltung** sind, soweit die StO. keine entgegenstehenden ausdrücklichen Bestimmungen enthält, nach Art. XIII Instr. vom 20. Juni 1853 **die Vorschriften der Instr. für die Stadt-Magisträte vom 25. Mai 1835 (Ann. S. 733) beibehalten.** Jebens prüft in der Abhandlung „die Instruktion für die Stadtmagisträte nach neuestem Rechte" in PVB. 22 S. 233 die einzelnen Bestimmungen der Instruktion darauf

hin, ob und in wie weit sie jetzt noch einen anwendbaren „Kern" enthalten. In Berücksichtigung dieser Untersuchungen ist die Instruktion unter Weglassung der veralteten Bestimmungen nachstehend abgedruckt. Formell ist die Instruktion durch die in Gemäßheit des § 81 StO. zur Ausführung derselben ergangene Ministerial-Instruktion vom 20. Juni 1853 (Art. XIII, s. Anhang I) aufrecht erhalten. Materiell ist ihre Gültigkeit angefochten, weil sie Bestimmungen auch über den internen Geschäftsgang der städtischen Verwaltung in Gemeindeangelegenheiten erlasse, dadurch das durch §§ 9 und 11 StO. den Städten gewährleistete Recht der Selbstverwaltung und Autonomie verletze, und insofern über die in dem § 81 StO. dem Minister des Innern vorbehaltene Aufgabe hinausgegangen sei (s. Ledermann S. 333 unter Bezugnahme auf die Ausführungen des OVG. 35 S. 117). Indeß wird zugegeben, daß die Frage nach der Gültigkeit der Instr. vom 25. Mai 1835 nicht von erheblicher praktischer Bedeutung sei, weil ihre im Einzelnen der StO. nicht widersprechenden Bestimmungen dem praktischen Bedürfnisse größtenteils auch jetzt noch entsprechen. Außerdem ist für die Instruktion nach Art. XIII der Ministerial-Instruktion vom 20. Juni 1853 eine Gültigkeit nur insoweit beansprucht, als die StO. keine entgegenstehenden ausdrücklichen Bestimmungen enthält.

Als Ergänzung der Instruktion vom 25. Mai 1835 sind zu betrachten der Ministerial-Erlaß vom 12. August 1897 betr. die Vereinfachung des Geschäftsganges und die Verminderung des Schreibwerkes und die vom Staatsministerium festgestellten Grundzüge zu Anordnungen über den Geschäftsverkehr der Preuß. Staats- und Kommunalbehörden. (BMB. 1897 S. 144 — abgedruckt im Anhang IV.)

Die Instruktion lautet, soweit sie gegenwärtig noch anwendbar erscheint:

§ 1. Der Geschäftskreis des Magistrats umfaßt die Verwaltung

a) der eigentlichen Kommunal-Angelegenheiten, und

b) derjenigen Angelegenheiten, welche die Staatsbehörde dem Magistrat überträgt.

Nur auf die Verwaltung der zuerst gedachten Angelegenheiten bezieht sich die vorliegende Geschäftsanweisung. Für die sub b bezeichneten Angelegenheiten gelten zunächst die besonderen Vorschriften der Staatsbehörde. Soweit aber dieselben den Bestimmungen des vorliegenden Regulativs nicht entgegen stehen, kann nach den letzteren ebenfalls verfahren werden.

§ 2. Die Geschäfte werden entweder a von dem Magistrats-Kollegium in der Gesamtheit, oder b von den für einzelne Geschäftszweige gebildeten besonderen Deputationen besorgt.

§ 3. Vor das Plenum des Magistrats gehören:

a) diejenigen Gegenstände, welche demselben nach der Städte-Ordnung besonders überwiesen sind; ferner diejenigen Vermögens-Angelegenheiten, über welche die Stadtverordneten Gutachten, Erklärung oder Genehmigung abzugeben haben;

b) die Anstellung aller Unterbeamten, sowie die Annahme zeitweiser Hülfsarbeiter gegen diätarische Remuneration.

c) die Ausübung der der Stadtkommune in kirchlichen Angelegenheiten zustehenden Patronats- und Ehrenrechte, insbesondere die damit verbundenen Anstellungen der Geistlichen und sonstigen Kirchenbedienten, ingleichen die Besetzung der Lehrerstellen;

d) die Erteilung von Dienst-Instruktionen für die Mitglieder des Kollegii, dessen Unterbeamten, desgl. für die städtischen Verwaltungs-Deputationen und Kommissionen und deren Beamten.

Alle diese Instruktionen dürfen jedoch den in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften nicht entgegen sein; auch müssen sie, soweit sie den formellen Geschäftsgang betreffen, die Zustimmung des Magistrats-Dirigenten erhalten.

§ 4. Der Magistrat bildet ein Kollegium; der Dirigent desselben ist der Bürgermeister. Die erforderlichen Beschlüsse müssen im versammelten Kollegium durch Stimmenmehrheit gefaßt werden. Nur unter dem Dirigenten, oder unter dessen Stellvertreter, dies letztere jedoch nur in den § 20 Nr. 12 bestimmten Fällen, ist das Kollegium zusammenzutreten und zu beschließen berechtigt.

§ 5. Sämtliche an den Magistrat eingehenden Sachen werden vom Dirigenten eröffnet und präsentiert. Die vor das Kollegium gehörenden Gegenstände muß der Dirigent an dasselbe, die vor die Deputationen gehörigen an diese letzteren gelangen lassen. Was die ersteren betrifft, so ernennt der Dirigent die Dezernenten, in wichtigeren Fällen auch Kodezernenten, und schreibt ihnen die Sachen zu. Für Sachen, die einen bestimmten Geschäftsgang haben, kann der Dirigent ein für allemal einen Dezernenten ernennen.

Der Dirigent hat auch die Befugnis, in den zu den Deputationen gehörigen Angelegenheiten die Dezernenten zu ernennen, darf jedoch die Ausübung dieser Befugnis auch dem speziellen Dirigenten der Deputation übertragen. In kleineren Orten, wo es ohne Geschäftsüberhäufung möglich und zu besserer Uebersicht des ganzen Geschäftsganges ratsam ist, darf die Regierung dem Bürgermeister auch die Verteilung der Sachen an die einzelnen Mitglieder der Deputation als Pflicht auflegen.

§ 6. Der gesamte Geschäftsbetrieb beim Magistrats-Kollegio wird durch ein Hauptjournal kontrolliert, in welches jede eingehende Sache eingetragen und darin so lange fortgeführt wird, bis sie erledigt ist.

§ 7. Die eingetragenen Sachen gelangen zur Registratur und werden von dort mit den vollständigen Akten, wenn ein Kodezernent ernannt ist, zunächst diesem zur Einsicht und etwaigen Beifügung seiner Bemerkungen, hierauf aber dem Dezernenten vorgelegt.

§ 8. Alle blos einleitende oder vorbereitende Verfügungen, alle Sachen, die ihren angewiesenen Gang haben, alle unerheblichen Gegenstände, oder bei denen die Entscheidung auf unzweifelhaften und ausdrücklichen Bestimmungen beruht, werden ohne Vortrag abgemacht (vergl. OVG. 34 S. 89). Nur diejenigen kommen zum Vortrage, die entweder vom Dirigenten zum Vortrage geschrieben worden, oder bei denen die Dezernenten erhebliche Bedenken haben, oder die sie wegen ihrer besonderen Wichtigkeit zur Kenntnis des Kollegii zu bringen wünschen. Nur vom ernannten Dezernenten können die Sachen zum Vortrage gebracht werden. Glaubt ein Mitglied, daß eine nicht zu seinem Ressort gehörige Sache einer Beratung im Kollegio bedürfe, so muß dasselbe den Dirigenten hierauf aufmerksam machen, dem es überlassen bleibt, eine schriftliche Anzeige zu erfordern. Sehr schleunige, zum Vortrage geschriebene Sachen muß der Dezernent nötigenfalls mit dem Dirigenten sofort beraten; auch kann letzterer die dringendsten Verfügungen sofort erlassen; dem Magistrats-Kollegio aber muß dann in nächster Sitzung von dem Verfügten Nachricht

gegeben und zu den bereits erlassenen Verfügungen das etwa noch Nötige ergänzt werden.

§ 9. Die gewöhnlichen Vorträge werden ein für allemal durch den Dirigenten an bestimmten Tagen und Stunden angeordnet.

Er beruft, wenn es die Umstände erheischen, außerordentliche Sitzungen, zu welchen die Mitglieder des Kollegiums, unter Andeutung des Zwecks der Zusammenkunft, wenn dieser keine besondere Geheimhaltung erfordert, vorgeladen werden. — Die Mitglieder müssen sich zur bestimmten Stunde zu den Sitzungen einfinden. Behinderungen müssen dem Vorsitzenden unter Anführung der Gründe schriftlich oder in Person angezeigt werden.

§ 10. Der Dirigent leitet den Vortrag im Kollegio. Letzterer beginnt mit den eiligen Sachen; sodann folgt der der übrigen, in der Regel nach dem Dienstalter der Mitglieder. Sehr eilige und besonders wichtige Gegenstände müssen nach dem Ermessen des Dirigenten vorzugsweise zum Vortrage kommen. Der Dezernent gibt zuerst und hierauf der etwa ernannte Kodezernent seine Stimme ab; das Kollegium wird für beistimmend erachtet, wenn keine widersprechende Meinung sich äußert. Im entgegengesetzten Falle müssen die Widersprechenden mit ihren Meinungen gehört werden. Der Dirigent bestimmt erforderlichen Falles die Reihenfolge der Sprecher, sorgt dafür, daß einerseits der Sprechende in vollständiger Auseinandersetzung seiner Ansicht nicht unterbrochen, andererseits aber unnütze und ermüdende Abschweifungen vermieden und fremdartige Gegenstände nicht eingemischt werden. Nach Anhörung der verschiedenen Meinungen stellt er die Streitfragen zur Abstimmung fest; er berücksichtigt hierbei die ihm etwa hierüber gemachten Bemerkungen und verfügt sodann die Abstimmung. Er sammelt die Stimmen von unten herauf nach dem Dienstalter der Mitglieder, er zählt die Stimmen und spricht nach der Mehrheit derselben den Beschluß des Kollegii aus. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Dirigenten. Dieser muß überhaupt darauf sehen, daß die Debatten mit Gründlichkeit, Ordnung, Ruhe und Leidenschaftslosigkeit geführt werden und die Mitglieder müssen seinen diesfälligen Anordnungen Folge leisten. Sollten seine Ermahnungen ohne Erfolg bleiben, so hat er die Befugnis, die Diskussion des betreffenden Gegenstandes gänzlich abzubrechen und dessen weitere Erörterung zur nächsten Sitzung zu verlegen; auch kann er, nach Bewandtnis der Umstände, die ganze Sitzung auf einige Zeit sistieren oder dieselbe gänzlich schließen.

§ 11. Auf Verlangen der Majorität, oder nach dem besonderen Ermessen des Dirigenten, müssen Beschlüsse von Wichtigkeit, oder bei denen es auf eine besondere Verantwortlichkeit der einzelnen Mitglieder ankommt, niedergeschrieben und in der aufzunehmenden Verhandlung, für welche der Dirigent den Konzipienten ernennt, die Zahl der Anwesenden, sowie in Verantwortlichkeitsfällen die Stimmen dafür und dawider, namentlich verzeichnet, auch muß die Verhandlung dem Kollegium zur Genehmigung vorgelesen und zur Beglaubigung vom Dirigenten, dem Dezernenten und noch einem anderen vom Dirigenten zu bezeichnenden Mitgliede unterschrieben werden. (Vergl. OVG. 31 S. 367.)

Sollte das Kollegium nur in geringer Zahl versammelt sein, so hat der Dirigent bei wichtigen Angelegenheiten, wenn es die Umstände gestatten, die Beratung bis zur nächsten Versammlung auszusetzen und darauf zu halten, daß dieselbe durch die möglichst vollständige Zahl der Mitglieder erfolge.

§ 12. Sachen, in welchen von Unterbehörden oder Personen blos Auskunft erfordert wird, werden, soweit tunlich ist, diesen durch einen bloßen Vermerk auf die betreffende Journal-Nummer (br. m.) vorgelegt.

Die übrigen Verfügungen des Kollegiums, welche an die Bittsteller oder an die Unterbehörden gelangen, werden in der Regel durch Abschriften der Dekrete erlassen, welche nach der von dem Dirigenten zu treffenden Einrichtung entweder gleich den Ausfertigungen zu vollziehen, oder von einem dazu zu bestimmenden Beamten zu beglaubigen sind.

Diejenigen Verfügungen, die sich nicht dazu eignen, insbesondere Berichte an die vorgesetzten und Schreiben an andere Behörden ꝛc., müssen im Konzept entworfen und sodann förmlich ausgefertigt werden.

(Siehe hierzu die Grundzüge zu Anordnungen über den Geschäftsverkehr der Staats- und Kommunalbehörden, BMB. 1897 S. 144 — abgedruckt im Anhang IV).

§ 13. Alle blos einleitende und vorbereitende Dekrete an die Bureaus und die Beamten des Kollegiums und die zur Expedition bestimmten Dekrete gehen in der Regel unter der alleinigen Zeichnung des Dezernenten; doch kann sich auch der Dirigent deren Revision und Mitzeichnung vorbehalten.

Dagegen gelangen alle anderen Verfügungen, insbesondere alle Konzepte, nachdem sie von dem Dezernenten vollzogen worden, falls ein Kodezernent ernannt ist, zunächst an diesen zur Mitzeichnung, sodann aber zur Revision des Dirigenten. Die Kodezernenten müssen bei eintretenden Zweifeln (siehe § 19) diese durch mündliche Rücksprache mit dem Dezernenten oder durch Einwirkung des Dirigenten zu erledigen suchen.

Letzterer entscheidet bei Bedenken über die Form der Verfügung. Ist der Kodezernent mit dem Materiellen der Verfügung nicht einverstanden, so kann er die Sache zum nochmaligen Vortrage im Kollegium befördern.

§ 14. Die Befugnis des Dirigenten bei der Revision der Dekrete und Konzepte beschränkt sich auf die Aenderung in Form und Fassung, (daß diese passend und schicklich erfolge, darauf hat er besonders zu sehen). Hält er die Fassung materiell für unrichtig, so muß er die Verfügung dem Dezernenten mit seinen Bemerkungen zurückgeben, kann auch zur weiteren Prüfung der Sache einen oder mehrere Kodezernenten ernennen; die Sache muß sodann, wenn keine Einigung stattfindet, im Kollegium vorgetragen werden. Bei dem hierauf gefaßten Entschlusse muß es (die § 57 al. 2 der Städteordnung bezeichneten Fälle ausgenommen) verbleiben und ist der Dirigent das diesem gemäß gefaßte Konzept zu vollziehen verpflichtet.

Ohne diese Vollziehung darf kein Beschluß oder keine Verfügung des Kollegiums in Reinschrift und zur Ausführung gebracht werden.

§ 15. Auf Verlangen des Kollegiums oder des Dezernenten oder nach Befinden des Dirigenten müssen wichtige Ausarbeitungen, nachdem sie zuvor zur Revision gekommen sind, dem Kollegium vollständig vorgelesen und die etwa bei der Revision entstandenen, noch nicht erledigten Bedenken hierbei erörtert werden. Die Vorlesung ändert jedoch nichts in der Verpflichtung und Befugnis des Dezernenten und Revisors, für eine vollständige, passende und schickliche Fassung zu sorgen.

§ 16. Die Magistrats-Kanzlei fertigt die Reinschriften der vollzogenen Dekrete und Konzepte, insofern nicht etwa bestallungsmäßig dem Bürgermeister aufgelegt ist,

für Fertigung der Ab- und Reinschriften zu sorgen. Sie werden mit der bisher üblichen Firma des Magistrats versehen.

§ 17. Die Reinschriften der Konzepte werden in der Regel von drei Mitgliedern des Kollegiums, einschließlich des Dirigenten, in ganz eiligen Fällen aber, wenn es zur Förderung dient, vom Dirigenten allein unterschrieben (s. jetzt § 56 Nr. 8).

§ 18. Jedem Mitgliede des Kollegiums soll ein möglichst bestimmter, abgegrenzter Wirkungskreis zugeteilt werden; bei den besoldeten mit vorzüglichster Beobachtung der Gleichheit unter den einzelnen Mitgliedern; bei den unbesoldeten aber auch mit billiger Berücksichtigung ihrer bürgerlichen und sonstigen Verhältnisse.

Jedes Mitglied ist in dem ihm angewiesenen Geschäftskreise möglichst frei und selbständig zu wirken befugt. Es muß denselben mit Wärme und innerer Teilnahme auffassen, mit Umsicht behandeln, fern von Leidenschaft und persönlichen Rücksichten. Es muß sich nicht blos auf die zugeschriebenen Sachen beschränken, sondern aus eigenem Antriebe sich in fortwährender Kenntnis der ihm überwiesenen Verwaltungsgegenstände halten und die angegebenen Verfügungen in ihrer Ausführung verfolgen, da, wo diese stockt, forthelfen und die Säumigen erinnern. Die Mitglieder sind daher auch verpflichtet, die Geschäftsführung der unter ihnen arbeitenden Beamten zu beobachten, sie zurechtzuweisen und sie nötigenfalls dem Dirigenten zur Bestrafung anzuzeigen.

Auch die unbesoldeten Mitglieder müssen nach und nach bei den verschiedenen Deputationen beschäftigt werden, damit sie Gelegenheit erhalten, sich mit den verschiedenen Zweigen der Verwaltung bekannt zu machen. Auch sind sie verpflichtet, Assessorate bei den Innungen zu übernehmen. Sollte Letzteres mit ihren gewerblichen Verhältnissen nicht vereinbar oder für dieselben zu störend sein, so müssen sie von dieser Uebernahme entbunden werden.

Der Dirigent ist nicht allein für einen schnellen und ununterbrochenen Betrieb, sondern auch für eine gründliche und vorschriftsmäßige Bearbeitung der ihm überwiesenen Gegenstände, sowie für eine anständige und schickliche Fassung der von ihm angegebenen Verfügung, zunächst und vollständig verantwortlich. Von dieser prinzipalen Verantwortlichkeit wird er auch durch den Beitritt des Kollegiums bei dem gehaltenen Vortrage nicht befreit. Er haftet für eine vollständige, richtige und aktenmäßige Darstellung des Sachverhältnisses, für den weiteren Betrieb der Sache und für eine zweck- und ordnungsmäßige Ausführung des Beschlusses.

Die Kodezernenten können, wenn sie es für notwendig erachten, und müssen, wenn es vom Dirigenten verlangt wird, ihr schriftliches Votum über den Gegenstand abgeben; sie haben darauf zu sehen, daß kein faktischer Irrtum bei der Sache obwaltet, daß die Verfügungen den bestehenden Gesetzen und Vorschriften nicht entgegen seien, daß die Expedition auf die zum Vortrage gelangten Sachen dem Beschlusse des Kollegiums gemäß, ferner an sich schicklich, klar und bestimmt abgefaßt, mit den nötigen Gründen unterstützt, und daß keine Sache ohne Vortrag abgemacht werde, welche dazu hätte gelangen sollen. Wird ein Mitglied vom Kollegium überstimmt, so darf es diesen Beschluß nicht vertreten, wenn es sein Votum schriftlich, unter Anführung der Gründe, zu den Akten gegeben, oder sich bei der über den Beschluß aufgenommenen Verhandlung (§ 11) für dissentierend erklärt hat. Der Dezernent und jeder, der die Sache zur Mitzeichnung und Revision erhält, kann sein abweichendes Votum der

angegebenen Verfügung gleich beilegen; jedes andere Mitglied reicht dasselbe dem Dirigenten ein.

§ 19. Den Reinschriften der nach den Beschlüssen des Kollegiums auszufertigenden Verfügung dürfen zwar keine Vota der einzelnen Mitglieder, selbst nicht das des Dirigenten, beigelegt werden, bei Berichten an die vorgesetzten Behörden kann jedoch die Minorität, selbst wenn sie aus wenigen oder aus einem einzelnen Mitgliede besteht, nach ihrer Wahl verlangen, entweder, daß ihre bei der Beratung aufgestellten Gründe in den Bericht aufgenommen werden, oder daß, wenn die Minorität oder einzelne Dissentienten es vorziehen, die Darstellung ihrer Ansichten blos zu den Akten zu geben, dieses Umstandes im Bericht erwähnt und dabei der Oberbehörde die eventuelle Einforderung anheim gegeben werde.

§ 20. Der Dirigent (Bürgermeister oder Oberbürgermeister) ist der unmittelbare Vorgesetzte der Mitglieder des Kollegiums und seiner Unterbeamten, sowie der mittelbare Vorgesetzte sämtlicher übrigen Kommunalbeamten. Alle diese Beamten sind ebenso wie die Mitglieder des Magistrats-Kollegiums verpflichtet, ihm in den zu seinem Ressort gehörigen Angelegenheiten Folge zu leisten und ihm auf Verlangen jede amtliche Auskunft über die zu ihrem Geschäftskreise gehörigen Gegenstände mündlich oder schriftlich zu erteilen.

Zu seinem Ressort gehören insbesondere folgende Gegenstände:

1. Er leitet den formellen Geschäftsgang beim Magistrats-Kollegium; er trifft, soweit es nicht schon in der gegenwärtigen Verordnung geschehen, die zu dieser Leitung sowie zur Regelmäßigkeit, zum ununterbrochenen Fortgange und zur Kontrolle des Geschäftsganges nötigen Anordnungen und gibt die hierzu erforderlichen Instruktionen.

2. Er verteilt die Geschäfte unter die Mitglieder des Kollegiums, sodaß jede Sache in der Regel von dem gewöhnlichen Dezernenten bearbeitet wird. Auch sich selbst darf er, soweit es ihm die Direktion des Ganzen und die ihm etwa aufgetragenen besonderen Geschäfte gestatten, hierbei nicht übergehen. Diejenigen Gegenstände, welche die Ansetzung, sowie die Entlassung der Mitglieder des Kollegiums und dessen Unterbeamten betreffen, gehören, insoweit sie von dem Kollegium ressortieren, zur speziellen Bearbeitung des Dirigenten.

   Er ernennt ferner, sowohl der Zahl als der Person nach, die Mitglieder aus dem Kollegium zu den bestehenden Verwaltungs-Deputationen und Kommissionen, ebenso auch zu den ihm nötig scheinenden vorbereitenden Beratungen, sowie zur Besorgung einzelner Geschäfte, desgl. zur Uebernahme von Assessoraten bei Gewerken 2c. Dieses Ernennungsrecht schließt auch das Abberufungsrecht in sich (MR. 1863 S. 217).

3. Er sorgt für äußere Ordnung, Anstand und Würde in den Versammlungen des Kollegiums, in dessen Verfahren und im Geschäftsverkehr überhaupt.

4. Er muß auf das Innere der Sachen eingehen, auf vollständige Erörterung der Gegenstände halten, hinhaltende Verfügungen verhüten, für baldige Bescheide sorgen und überhaupt darauf sehen, daß ein reges Leben in der Verwaltung herrsche, daß die dem Magistrat obliegende materielle Leitung derselben die nötige Einheit und den erforderlichen Zusammenhang erhalte, daß dieselbe dem Besten der Kommune gemäß, Alles, was die Kenntnis der Stadtverordneten und deren Mit-

wirkung nach der Städte-Ordnung erheischt, vor die Stadtverordneten-Versammlung gebracht und ihr nichts davon entzogen werde.

Er muß die städtischen Kommunal-Anstalten von Zeit zu Zeit revidieren und darauf halten, daß sie ihrem Zwecke entsprechend verwaltet werden. Eingeschlichenen Mißbräuchen und kund gewordenen Mängeln hat er, soweit sie im bloßen Geschäftsgange liegen, unter Zuziehung der betreffenden Beamten, selbst abzuhelfen, soweit sie aber das Materielle der Gegenstände betreffen, bei den betreffenden Deputationen und erforderlichen Falls beim Kollegium selbst zur Sprache zu bringen.

5. Er muß sich um die Geschäftsführung sämtlicher Deputationen und Kommissionen genau bekümmern und diese Geschäftsführung revidieren. Er hat in dieser Beziehung gleiche Befugnisse und Verpflichtungen, wie sie ihm vorstehend für die Revision der Kommunal-Angelegenheiten bezeichnet worden. Zu diesem Behufe muß er auch den Sitzungen derjenigen Deputationen, denen er nicht unmittelbar selbst vorsteht, von Zeit zu Zeit und erforderlichen Falls auf längere Zeit beiwohnen. Bei seiner Anwesenheit in denselben ist er befugt, den Vorsitz zu übernehmen, mitzustimmen und anzuordnen, welche Sachen in seiner Gegenwart vorgetragen werden sollen (BMB. 1870 S. 264).

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch von vorübergehenden Deputationen und Beratungen.

6. Er führt die Oberaufsicht über die gesamten städtischen Kassen und das Rechnungswesen, sowie über das Kämmerei-Depositorium und die Kassen der unter dem Magistrat stehenden Institute. Er ist befugt, extraordinäre Kassen-Revision für seine Person zu veranlassen und muß dafür sorgen, daß jede unter der Aufsicht des Magistrats stehende Kasse, sowohl monatlich ordinär, als jährlich einmal extraordinär revidiert wird. s. Staatsministerial-Beschluß v. 21. März 1879 (BMB. S. 108).

7. Er hat darauf zu sehen, daß der Magistrat und die Kommune ihren Verpflichtungen gegen den Staat und dessen Behörden gebührend nachkommen.

8. Er ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Mitglieder und Unterbeamten des Kollegiums ihren amtlichen Verpflichtungen genügen. Beschwerden über ihre Amtsführung gehören zunächst vor ihn, nicht vor das Kollegium.

Wenn Erinnerungen, Ermahnungen und ernstliche Zurechtweisungen nicht fruchten, so muß er, wenn es Mitglieder des Kollegiums betrifft, der Regierung Anzeige machen, welche die nötigen Strafverfügungen, und in den dazu geeigneten Fällen die Amtssuspension und Einleitung der Untersuchung zu veranlassen hat.

In Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, kann er noch vor der Suspension eines Kommunalbeamten die vorläufige Entbindung von den Geschäften ganz oder teilweise sofort verfügen; er muß aber dem Magistrat hiervon schleunigst Anzeige und gleichzeitig die nötigen Anträge wegen Einleitung der Suspension machen.

9. Er ist befugt, den Unterbeamten des Kollegiums bis auf vier Wochen Urlaub zu erteilen; längerer Urlaub muß für die Unterbeamten beim Magistrats-Kollegium nachgesucht werden. In Betreff des Urlaubes für Bürgermeister, Beigeordnete,

Mitglieder des Magistrats trifft MR. 5. Dez. 1867 BMB. 1899 S. 5 und MBB. 1899 S. 4 folgende Bestimmungen:

1. Die Oberbürgermeister und Bürgermeister (die Beigeordneten, bezw. die zweiten Bürgermeister nur, während sie vertretungsweise die Funktionen des dirigierenden Bürgermeisters ausüben) haben von einer längeren, als dreitägigen, jedoch den Zeitraum von acht Tagen nicht übersteigenden Abwesenheit vom Amte dem Reg.-Präs. Anzeige zu machen. Zu einer längeren als achttägigen Abwesenheit bedürfen sie des Urlaubs des Reg.-Präs. 2. Das Nämliche gilt, falls eine andere Magistratsperson als der Bürgermeister mit der Handhabung der Polizei in der Stadt beauftragt ist, für den betreffenden Beamten. 3. Die nach 1 und 2 an den Reg.-Präs. zu richtenden Anzeigen und Urlaubsgesuche sind, sofern die Stadt einem landrätlichen Kreisverbande angehört und die Ortspolizei nicht einer besonderen Königl. Behörde übertragen ist, durch den Landrat an den Reg.-Präs. einzureichen, die Bescheide des letzteren auf gleichem Wege zurückzubefördern. In dem zu 2 erwähnten Falle ist die betreffende Anzeige bezüglich des Urlaubsgesuchs zunächst dem dirigierenden Bürgermeister zur Weiterbeförderung zuzustellen. 4. Zugleich mit der Anzeige oder dem Urlaubsgesuche (zu 1 und 2) ist der Reg.-Präs. jedesmal von den wegen Versehung des Dienstes während der Abwesenheit vom Amte getroffenen oder zu treffenden Anordnungen in Kenntnis zu setzen.

Die übrigen Magistratsmitglieder und die Beigeordneten (2. Bürgermeister), auf welche die Bestimmungen zu 1 und 2 nicht Anwendung finden, haben den Urlaub, ohne Unterschied der Dauer, ob sie besoldet sind oder nicht, bei dem dirigierenden Bürgermeister zu nehmen. Letzterer hat indeß dergleichen Beurlaubungen, sofern sie auf längere Zeit als vier Wochen erfolgen, dem Reg.-Präs. anzuzeigen.

Die zu 2 bezeichneten Magistratspersonen bedürfen neben dem Urlaube des Reg.-Präs. eines Dispenses oder einer förmlichen Beurlaubung von den ihnen außer den polizeilichen übertragenen Magistratsgeschäften durch den Magistratsdirigenten nicht. Andererseits hat die Bestimmung zu 3 Satz 2 doch mehr als eine formelle Bedeutung, indem sie dem Magistratsdirigenten Gelegenheit geben soll, sich entweder mit der Erteilung des Urlaubes einverstanden zu erklären, oder seine Bedenken gegen dieselbe dem Reg.-Präs. mitzuteilen. Dieser wird, wenn gegen die Beurlaubung aus der Lage der vom Polizeiverwalter mitverwalteten Magistratsgeschäfte wesentliche und gerechtfertigte Bedenken erhoben werden, die sich auf andere Weise nicht beseitigen lassen, den Urlaub versagen müssen. Aus demselben Grunde haben auch die Polizeiverwalter, welchen zugleich Magistratsgeschäfte obliegen, in denjenigen Fällen, in welchen sie wegen der kurzen Dauer der beabsichtigten Entfernung vom Amte als Polizeiverwalter einer Beurlaubung durch den Reg.-Präs. nicht bedürfen, gleichwohl Urlaub von dem dirigierenden Bürgermeister zu erbitten (MBB. 1899 S. 4).

Der Dirigent hat dafür zu sorgen, daß die Magistratsmitglieder, sowie die Unterbeamten, ihrer Verpflichtung gemäß, bei vorkommenden Reisen sämtliche in die magistratualischen und in die Deputations-Geschäfte einschlagenden, in ihrem Gewahrsam befindlichen Akten in die Registratur abliefern; wenn letzteres nicht geschieht, so hat er anzuordnen, daß dieselben durch einen mit den nötigen Instruktionen zu versehenden Beamten, nötigen Falls auf exekutivischem Wege, herbeigeschafft werden.

10. Ueber alles, was die ihm zustehende Disziplin über die Mitglieder und Beamten des Kollegiums betrifft, führt er besondere Akten und hat diese, sowie diejenigen Akten, welche sich auf die höheren Orts ihm persönlich gemachten Aufträge oder auf solche Angelegenheiten beziehen, die eine besondere Geheimstellung erfordern, im Rathause unter seinem besonderen Verschlusse aufzubewahren.

11. Beschwerden über ihn wegen Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse und Dienstführung gehören nie zum Ressort des Magistratskollegii, sondern zu dem der vorgesetzten Regierung.

12. In Krankheits-, Abwesenheits- und sonstigen Behinderungsfällen muß er seine Stellvertretung in den größeren Städten, in welchen neben dem Oberbürgermeister ein Bürgermeister angestellt ist, diesem letzteren, in den andern aber in der Regel dem der Dienstzeit nach ältesten Magistratsmitgliede übertragen, insofern nicht von der Regierung einmal oder für immer ein anderer Stellvertreter ernannt ist. (OVG. 11 S. 35, PVB. 15 S. 184.) Wo besoldete Magistratsmitglieder vorhanden sind, sind diese nach obigen Vorschriften die Stellvertretung zu übernehmen verpflichtet, die unbesoldeten aber in solchem Falle sie abzulehnen befugt. Die Uebertragung der Geschäfte muß von dem Dirigenten schriftlich geschehen und zugleich schriftlich dem Magistrats-Kollegium sowohl als der Regierung angezeigt werden.

Sollte der Dirigent durch plötzliche Krankheit an der schriftlichen Anzeige behindert werden oder vor Einrichtung der Stellvertretung dessen Tod eintreten, so hat das nach obigen Vorschriften zur Uebernahme der Stellvertretung verpflichtete Mitglied sich den Dirigenten-Geschäften zu unterziehen, das Kollegium aber der Regierung Anzeige zu erstatten.

Es wird vom Dirigenten erwartet, daß derselbe bei Ausübung der ihm in dieser Instruktion verliehenen Rechte und Pflichten Billigkeit und Schonung mit Kraft und Energie vereinigen und eben so wenig den Vorwurf übertriebener Strenge als unzeitiger Nachsicht auf sich laden werde.

§ 21. In Städten, wo außer dem Oberbürgermeister noch ein Bürgermeister besteht, ist letzterer das erste Magistratsmitglied nach dem Oberbürgermeister. Er hat mit den übrigen Magistratsmitgliedern gleiche Rechte und Pflichten, insofern durch diese Ordnung nichts Näheres bestimmt ist. Er ist der Stellvertreter des Oberbürgermeisters in Gemäßheit der im vorigen § Nr. 12 enthaltenen Bestimmungen und tritt als solcher in dessen Rechte und Pflichten. Doch darf er in der bisher beobachteten Ordnung und in den vom Oberbürgermeister getroffenen Einrichtungen, sowie in der Geschäftsverteilung nichts ändern. In eiligen Fällen, welche eine Aenderung erheischen, müssen die Gründe davon zu den Akten vermerkt werden. Auch außer den Stellvertretungsfällen ist der Bürgermeister den Oberbürgermeister in seinen Funktionen bei dringenden Umständen nach dessen Aufforderung zu unterstützen verpflichtet.

§ 22. Der Kämmerer, insofern er als Magistratsmitglied fungiert, führt außer seinen Geschäften als Rendant, falls ihm die Rendantur städtischer Kassen übertragen worden, die Aufsicht über das ganze Rechnungswesen der Kommune und bearbeitet in der Regel die Etats und die Generalien in Kassen- und Rechnungssachen. Er muß sich in fortdauernder Uebersicht von der gesamten Verwaltung des Kommunalvermögens erhalten und dem Kollegium die Uebersichten über die Lage des Stadthaushalts und der städtischen Finanzen auf Erfordern geben, sowie auch bei Zeiten die nötigen Anträge zur Beschaffung der Gelder machen. Inwieweit derselbe noch sonstige Geschäfte zu bearbeiten hat, hängt von dem Umfange der Kassengeschäfte, von der bei seinem Eintritte ihm erteilten Bestallung und nötigenfalls von der Entscheidung der Regierung ab.

§ 23. Wo ein Syndikus als Magistratsmitglied angestellt ist, liegt demselben außer den allgemeinen Pflichten eines solchen und neben den ihm besonders zugeteilten Arbeiten ob, als Rechtskonsulent des Magistrats denselben mit seinem Rate zu unterstützen, damit nichts Gesetzwidriges beschlossen werde. Er ist zur Bearbeitung von Prozeßsachen als Sachverständiger verpflichtet, hat die für die Mandatarien erforderliche Information anzufertigen und überhaupt dahin zu sehen, daß die Prozesse der Kommune mit Gründlichkeit geführt werden.

Er hat für die gehörigen Formen aller rechtlichen Verhandlungen des Magistrats zu sorgen und die Konzepte oder andere Ausfertigungen, wodurch das Kollegium Rechte erwirbt oder Verbindlichkeiten eingeht, mitzuzeichnen; dabei ist er nicht für das Materielle, welches der Dezernent zunächst zu vertreten hat, wohl aber für die deutliche und richtige Fassung und dafür verantwortlich, daß aus der Verletzung rechtlicher Formen keine Rechtsstreite oder andere Nachteile entstehen.

Er führt in der Regel die vorkommenden Disziplinar-Untersuchungen gegen die Unterbeamten des Magistrats und der Verwaltungs-Deputationen. In Gewerksstreitigkeiten, welche nicht durch die Gewerks-Assessoren abgemacht oder beseitigt werden, ist er verpflichtet, die Resolute abzufassen.

§ 24. In den Städten, wo ein Stadtbaurat vorhanden, führt dieser die Aufsicht über das gesamte städtische Bauwesen und ist Mitglied der Baudeputation.

Er sorgt für die Unterhaltung der Kommunalgebäude, er gibt dem Kollegium über die zu unternehmenden Neubauten und Reparaturen, sowie über die zu erwerbenden Grundstücke sein Gutachten, fertigt die verlangten Pläne und Anschläge und leitet nach dem Beschluß des Kollegiums die Ausführung, er muß diese fleißig besichtigen und hierbei auch den Requisitionen der untern Kommunalbehörde, zu deren Ressort die betreffenden Bauten gehören, genügen.

Ihm liegt die Revision aller Anschläge, die Aufnahme der Revisions-Protokolle über gefertigte Bauarbeiten und die Revision der Baurechnungen nicht allein hinsichtlich der Preise, sondern auch hinsichtlich der richtigen und untadelhaften Ausführung der Arbeit ob.

In Feuersozietäts-Angelegenheiten hat er bei stattgefundenen Brandschäden nach den in dem für den Ort geltenden Reglement enthaltenen Bestimmungen zu verfahren.

§ 25. Die Unterbeamten des Magistrats sind diesem und dessen Mitgliedern sowie insbesondere dem Dirigenten Achtung und Folgsamkeit schuldig. Sie müssen nach den oben angegebenen Bestimmungen (§ 3 litt. d, § 20 Nr. 1) mit Dienstanweisungen versehen werden.

§ 59.

Zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige, so wie zur Erledigung vorübergehender Aufträge, können besondere Deputationen, entweder blos aus Mitgliedern des Magistrats, oder aus Mitgliedern beider Gemeinde-Behörden, oder aus letzteren und aus stimmfähigen Bürgern gewählt werden. Zur Bildung gemischter Deputationen aus beiden Stadtbehörden ist der übereinstimmende Beschluß beider erforderlich.

Zu diesen Deputationen und Kommissionen, welche übrigens in allen Beziehungen dem Magistrat untergeordnet sind, werden die Stadtverordneten und stimmfähigen Bürger von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt, die Magistrats-Mitglieder dagegen von dem Bürgermeister ernannt, welcher auch unter letzteren den Vorsitzenden zu bezeichnen hat.

Durch statutarische Anordnungen können nach den eigenthümlichen örtlichen Verhältnissen besondere Festsetzungen über die Zusammensetzung der bleibenden Verwaltungs-Deputationen getroffen werden.

A. Für größere Städte tritt das Bedürfnis hervor, Teile der Verwaltung, namentlich im Detail derselben, vom Magistrat auf ihm unterstehende Organe zu übertragen. Dies kann eine Teilung nach Verwaltungszweigen oder nach Oertlichkeiten bedingen. Von der ersteren ist hier die Rede, von der letzteren im § 60.

1. Die zur dauernden Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige des Gemeinwesens gebildeten Deputationen stellen in ihrer Gesamtheit eine öffentliche Behörde, in ihren einzelnen Mitgliedern öffentliche Beamte dar. (OT. vom 27. Mai 1839 S. 240, OT. vom 29. Juli 1881, Oppenhof, Rechtssprechung Band I S. 470, OVG. 25 S. 415, s. Kappelmann, die unbesoldeten Gemeindebeamten, PVB. 23 S. 771.)

Die Deputationen sind Hilfsorgane des Magistrats, diesem in allen Beziehungen untergeordnet und führen unter seiner Aufsicht und Leitung die ihnen übertragenen Geschäfte. Sie stehen weder mit der Stadtv.-Vers. noch mit anderen Behörden in Verbindung (§ 26 Instr. s. u. zu not. 5).

Der Magistrat ist als der Vorgesetzte der Mitglieder der Deputation bei einer Beleidigung derselben zur Stellung des Strafantrages berechtigt (§ 196 Str.-Ges.-B.).

OVG. (25 S. 417) hat angenommen, daß in Folge der Vorschrift des § 75 Abs. 2 nicht nur das Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Amte gegen die von der Stadtv.-Vers. gewählten Mitglieder der Deputationen ausgeschlossen und durch das im § 75 vorgeschriebene, einfachere, ihre ehrenamtliche Stellung berücksichtigende Beschlußverfahren ersetzt werde, sondern auch daß die Vorschriften des Disziplinarges. vom 21. Juli 1852 auf sie überhaupt nicht Anwendung finden, daß also gegen sie auch Ordnungsstrafen nicht verhängt werden dürfen. Es erscheint jedoch zweifelhaft, ob die allgemeine Bestimmung des § 1 des cit. Ges. durch § 75 Abs. 2 eine Einschränkung in Betreff der dort genannten Mitglieder der städtischen Verwaltungs-Deputationen erfahren hat, oder ob auf diese nur diejenigen Vorschriften des Ges. v. 21. Juli 1852 nicht Anwendung finden, welche die Entfernung aus dem Amte, von der allein im § 75 Abs. 2 die Rede ist, betreffen. Wenn im § 27 Abs. 3 der Instr. vom 25. Mai 1835 von einer Disziplin des Vorsitzenden der städtischen Deputationen über deren Mitglieder insoweit die Rede ist, als er an sie die nötigen Erinnerungen und Zurechtweisungen zu erlassen hat, so sind darunter lediglich geschäftsleitende Maßnahmen zu verstehen, deren der Vorsitzende nicht entbehren kann, weil er für die Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsganges verantwortlich ist und deshalb Mittel besitzen muß, die geeignet sind, hierauf hinzuwirken (so auch Ledermann S. 339, Kappelmann a. a. O. S. 772, Jebens S. 218).

2. Die Bestimmung, daß auch blos aus Magistratsmitgliedern Deputationen zusammengesetzt werden können, ist im Interesse großer Städte getroffen, behufs der Geschäftsverteilung ähnliche Einrichtungen zu ermöglichen, wie solche bei den Regierungen durch Bildung besonderer Abteilungen bestehen. Es wird daher von dieser Vorschrift nur in sehr begrenztem Umfange bei dringendem Bedürfnisse Gebrauch zu machen und dabei darauf zu achten sein, daß kein schleppender Geschäftsgang entsteht und die Einwirkung des Bürgermeisters auf die gesamte Verwaltung

nicht geschwächt werde. (Min.-Instr. vom 20. Juni 1853, Art. XIII. BMB. S. 142).

Die Vorschrift, daß zur Bildung gemischter Deputationen ein Gemeindebeschluß erforderlich ist, beruht auf dem Grundsatze, daß einerseits der Magistrat nicht gezwungen werden darf, wider seinen Willen einzelne Zweige der Verwaltung aus der Hand zu geben, andererseits auch die Stadtverordneten-Versammlung nicht, ohne Ueberzeugung von der Zweckmäßigkeit einer solchen Einrichtung, genötigt werden darf, Mitglieder aus ihrer Mitte zur Uebernahme von Verwaltungsgeschäften zu deputieren. Bei der Wahl von stimmfähigen Bürgern als Mitglieder von Deputationen sind die Stadtverordneten an die Beschränkungen der §§ 17 und 30 StO. nicht gebunden. Es können demnach zu Deputationsmitgliedern gewählt werden besoldete Gemeindebeamte, Geistliche, Elementarlehrer, richterliche Beamte ꝛc., doch müssen sie die allgemeinen Voraussetzungen des Bürgerrechts (§ 5 StO. u. ff.) erfüllen.

Soll eine Deputation nach dem Gemeindebeschluß aus Mitgliedern beider Gemeindebehörden und aus stimmfähigen Bürgern bestehen, so können nicht an Stelle der letzteren Mitglieder der Stadtv.-Vers. in erhöhter Zahl gewählt werden.

Verschieden von den Deputationen oder Kommissionen des § 59 sind die von der Stadtverordneten-Versammlung aus ihrer Mitte niedergesetzten Ausschüsse, welche auch Kommissionen genannt werden, mögen diese zum Zwecke der Kontrolle nach § 37 oder zur Vorbereitung gewisser Angelegenheiten (§ 37 n. 4 S. 166) eingesetzt sein. Die Mitglieder dieser Kommissionen sind keine Beamte, sondern nur Beauftragte ihrer Wähler und nicht nach § 89 Allg. Landr. II, 10 haftbar. Sie unterstehen nicht der Aufsicht des Magistrats und wählen ihren Vorsitzenden selbst, wenn nicht als solcher in der Geschäftsordnung für die Stadtv.-Vers. ein für allemal der Stadtverordneten-Vorsteher bestimmt ist. Auch die nach § 36 zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten gebildeten gemeinschaftlichen Kommissionen fallen nicht unter § 59.

Die StO. gebraucht den Ausdruck „Kommission" nur im § 59 Abs. 2, im § 36 den Ausdruck „gemeinschaftliche Kommission". Im § 37 ist die Rede von „Ausschüssen" und im § 75 von „bleibenden Verwaltungsdeputationen".

3. Ueber die Gültigkeit der Wahlen der Deputationsmitglieder bezw. über Beschwerden betr. diese Wahlen beschließt der Bezirksausschuß (§ 14 Zust.-Ges., s. § 60 StO.) mit Ausnahme der aus dem Magistrat entnommenen und vom Bürgermeister ernannten Mitglieder.

Die Wahlperiode der Deputationsmitglieder ist, wenn nicht ein Anderes im Ortsstatut festgesetzt ist, bei stimmfähigen Bürgern eine lebenslängliche und dauert bei Mitgliedern der Stadtv.-Vers. so lange, wie das Stadtverordneten-Mandat selbst, wenn für ihre Wahl in die Deputation ihre Eigenschaft als Stadtverordnete maßgebend war. Sind sie lediglich als stimmfähige Bürger gewählt, so verlieren sie durch ihr Ausscheiden aus der Stadtv.-Vers. die Mitgliedschaft in der Deputation nicht. Der § 75 StO. gibt die Mittel an die Hand, Deputationsmitglieder in Fällen, in denen sie gegen die Bürgerpflichten verstoßen oder in denen sonst ihr längeres Verbleiben im Amte nicht ersprießlich erscheint, gegen ihren Willen aus der Deputation zu entfernen (s. § 75 StO.).

4. Für die Zuständigkeit bezw. für die Befugnisse der Deputationen sind die Magistrats- bezw. Gemeindebeschlüsse maßgebend, auf denen ihre Einsetzung beruht, sowie die auf Grund dieser Beschlüsse erteilten Instruktionen. Im Allgemeinen ist anzunehmen, daß sie nur die laufenden Geschäfte ihres Verwaltungszweiges zu besorgen haben. Näheres ergeben die §§ 26 u. ff. der Instruktion für die Magisträte (s. u. zu n. 5). Die Deputationen können zum Abschlusse etwaiger, die Stadtgemeinde verpflichtender Geschäfte, soweit sie in die laufende Verwaltung fallen, z. B. von Pacht- und Mietsverträgen, von Lieferungs- und Verdingungsverträgen für zuständig erklärt werden. Auch die Befugnis, Zahlungs- und Annahme-Anweisungen an die städtischen Kassen zu erlassen, das Recht über die Einziehung von Abgaben bezw. über Einsprüche gegen die Heranziehung von Gemeindeabgaben zu beschließen, kann den Verwaltungs-Deputationen vom Magistrat übertragen werden (OVG. 34 S. 87, §§ 61, 70 KAG. s. S. 300 not. 3, S. 371 not. 1).

Nach § 21 der Verordnung vom 21. Juli 1846 waren sie befugt, als öffentliche Behörden vor Gericht aufzutreten und Nichtigkeitsbeschwerden ohne Zuziehung eines Rechtsanwalts einzureichen. Die Berechtigung der Deputationen, die Stadtgemeinde bei Führung von Prozessen zu vertreten, fällt an sich in das Gebiet der Gemeindeverwaltung, welche nach § 56 im Allgemeinen dem Magistrat zusteht, nach § 59 aber hinsichtlich einzelner Geschäftszweige besonderen Deputationen übertragen werden kann. Diese Berechtigung muß aber der Deputation jedesmal besonders übertragen werden. Auch haben die Deputationen darüber, ob Namens der Stadtgemeinde Prozesse geführt werden sollen, nur dann selbständig Beschlüsse zu fassen, wenn die betreffende Prozeßführung, wie dies namentlich bei Einklagung der auf Grund von Hebelisten fälligen Forderungen der Fall ist, ihrem Objekte nach als ein Akt der laufenden Verwaltung sich charakterisiert (VMB. 1883, 1884 S. 9).

5. Die StO. von 1808 enthält in den §§ 176—187 wegen Bildung der Deputationen spezielle Vorschriften, welche zwar keine Gesetzeskraft mehr haben, aber noch immer leitende Normen bilden können. Als solche können auch die sehr zweckmäßigen Bestimmungen der StO. für Schleswig-Holstein in den §§ 66 u. ff. dienen.

Ueber den Geschäftsgang und die Geschäftsordnung der Deputationen enthält die Instr. für die Magisträte vom 25. Mai 1835 (Ann. S. 758) folgende Bestimmungen:

§ 26. Die Deputionen und Kommissionen führen unter Aufsicht und Leitung des Magistrats die ihnen übertragenen Verwaltungen, sie stehen weder mit der Stadtverordneten-Versammlung, noch mit anderen Behörden in Verbindung. Sie sind berechtigt, die Besorgung spezieller Geschäfte wieder einzelnen Kommissarien zu übertragen und sich nach dem Gegenstande in die Spezialaufsicht zu teilen. Doch kann dies nur mit Zustimmung des Vorsitzenden geschehen. Sie können zur Beratung ihrer Angelegenheiten andere Kommunalbeamte, sachverständige oder sachkundige Personen zuziehen. Dergleichen Personen haben aber kein Stimmrecht. Sie dürfen die Zahl ihrer Mitglieder nicht eigenmächtig verstärken oder vermindern.

Die Deputationen und Kommissionen sind verbunden, beim Plenum des Magistrats anzufragen:

a) in allen Sachen, bei denen nach den Vorschriften der StO. die Erklärung oder Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung erforderlich ist;

b) bei Abweichungen von den angenommenen Verwaltungsgrundsätzen oder bestehenden Einrichtungen;

c) in allen Fällen, wo es auf Berichterstattung an die höhere Behörde ankommt. In solchen Fällen müssen sie den Bericht, mit allen erforderlichen Materialen versehen, gleich im Namen des Magistrats im Konzept entwerfen und ihn dem Letzteren zur weiteren Veranlassung einreichen;

d) in Fällen, wo bei einer Sache mehrere Deputationen beteiligt sind und keine Einigung stattfindet;

e) bei Anstellung der zu ihrer Verwaltung gehörigen Subalternen, deren Besoldung, deren Verbesserung im Gehalte, ingleichen bei Annahme von Diätarien zur dauernden Beschäftigung;

f) in Disziplinar-Angelegenheiten ihrer unbesoldeten Beamten, wenn Verweise und Rügen des Vorsitzenden nicht mehr ausreichen.

§ 27. Den Vorsitz in den Deputationen führt das älteste oder alleinige Magistrats-Mitglied. Gehört der Magistratsdirigent zu einer Deputation, so führt dieser den Vorsitz. Bei Verhinderungen des Vorsitzenden tritt das dem Dienstalter nach folgende Magistrats-Mitglied sei es besoldet oder unbesoldet, hiernächst aber das im Dienste älteste Deputations-Mitglied an seine Stelle, insofern nicht der Magistratsdirigent diesen Vorsitz einstweilen selbst übernimmt. Bei längerer Abwesenheit oder Krankheit sorgt der Magistrats-Dirigent, falls er die Direktion der Deputation nicht selbst besorgen will, für die Stellvertretung dadurch, daß er ein anderes Magistratsmitglied deputiert.

Die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden sind dieselben, wie die des Dirigenten beim Magistrat, jedoch mit den aus dem speziellen Geschäftskreise der Deputation, aus dem zwischen ihr und dem Magistrate stattfindenden Geschäftsgange und den sich von selbst ergebenden Modifikationen, so daß er in Allem, was den formellen Geschäftsbetrieb zum Gegenstande hat, der Aufsicht des Magistrats-Dirigenten unterworfen bleibt und dessen Anordnungen befolgen muß.

§ 28. Die Rechte und Pflichten der einzelnen Deputationsmitglieder sind in dem der Deputation anvertrauten Verwaltungskreise dieselben, wie sie für die Magistrats-Mitglieder bestimmt sind.

(S. Galland, das Besichtigungs- und Revisionsrecht der Bürgermitglieder einer städtischen Verwaltungs-Deputation im Verhältnis zur Rechtsstellung des Vorsitzenden in PVB. 25 S. 639.)

§ 29. Bei den Deputationen findet derselbe Geschäftsgang statt, wie bei dem Pleno des Magistrats. Diejenigen Sachen, welche an letzteres gelangen, müssen gehörig vorbereitet, zur Beschlußnahme reif und mit ihrem motivierten Gutachten über die zu erlassende Verfügung versehen sein. Sie werden dann in der Regel br. manu dem Pleno vorgelegt und nur in besonderen Fällen, wo es die Umstände erheischen, mit besonderen Schreiben begleitet.

Es können jedoch zur Abkürzung des Geschäftsganges, besonders in den kleinen Städten, die beim Magistrat erforderlichen Anfragen, soweit sie sich dazu eignen, durch mündlichen Vortrag der in den Deputationen vorsitzenden Magistrats-Mitglieder im Magistrats-Kollegio erfolgen. Doch ist der Vortragende in Uebereinstimmung mit dem in der Deputation gefaßten Beschlusse seinen Vortrag zu halten und seine Anträge zu machen verpflichtet. Auch haben diese Mitglieder in gleicher Art dem Magistratskollegio von allem Erheblichen, was in den Deputationen vorkommt, Mitteilung zu machen. Bei eintretenden Zweifeln hat die Regierung hierüber das Nötige festzusetzen.

Alle Verfügungen der Deputationen gehen unter deren besonderer Firma. Ein Schriftwechsel zwischen den verschiedenen Deputationen ist nicht zulässig. Sie teilen sich ihre Beschlüsse br. m. mit, erörtern dieselben bei Verschiedenheit der Meinungen gemeinschaftlich und berichten nötigenfalls an das Plenum des Magistrats.

§ 30. Gehen Beschwerden über die Geschäftsverwaltung der Deputationen beim Magistrat ein oder gelangt derselbe sonst zur Kenntnis von Unregelmäßigkeiten und Mängeln in deren Geschäftsführung, so ist er dieselben zu untersuchen und abzustellen verpflichtet.

Der Dirigent ernennt hierzu nötigenfalls besondere Kommissarien, welche sich der Revision jener Mängel unterziehen und dem Magistrat zur weiteren Beschlußnahme Bericht erstatten müssen.

Beschwerden über einzelne Verfügungen der Deputationen muß der Magistrat in der Art zu erledigen suchen, daß er sie auf dem kürzesten Wege untersucht, prüft, ob die Verfügung den bestehenden Gesetzen und Verordnungen, sowie seinen daraus hergeleiteten Verwaltungsgrundsätzen gemäß ist, und falls die Beschwerde gegründet ist, der Deputation die erforderliche Weisung zu deren Abhilfe erteilt auch den Beschwerdeführer hiervon benachrichtigt; falls aber die Beschwerde ungegründet befunden wird, den Beschwerdeführer selbst zurechtweiset. Die Deputation muß also in allen Fällen, wo sie gefehlt hat, unter Leitung des Magistrats die Sache selbst wieder in das richtige Gleis bringen.

B. Einige Verwaltungsdeputationen gibt es, die in ihrer Existenz und Organisation nicht auf dem § 59 StO. beruhen, für welche vielmehr besondere Bestimmungen bestehen:

1. Servis- und Einquartierungs-Deputation. Nach § 5 Ges. betr. die Quartierleistungen vom 25. Juni 1868 (BG. S. 523) kann in Städten die dauernde Verwaltung der Einquartierungs-Angelegenheiten einer aus Mitgliedern des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung oder aus letzteren und aus von der Gemeindevertretung gewählten Gemeindemitgliedern gebildeten Deputation übertragen werden (s. § 62).

2. Sanitäts-Deputation. Vergl. jetzt Gesetz, betr. die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheits-Kommissionen vom 16. Septbr. 1899, GS. S. 172. Durch § 16 dieses Gesetzes sind die bestehenden Sanitäts-Kommissionen, insbesondere diejenigen aus dem Regulative vom 8. August 1835 (GS. S. 240), aufgehoben. Das Ges. verordnet:

§ 10. Für jede Gemeinde mit mehr als 5000 Einwohnern ist eine Gesundheitskommission zu bilden. Die Zusammensetzung und Bildung dieser Kommission erfolgt in den Städten in Gemäßheit der in den Städteordnungen für die Bildung von Kommissionen (Deputationen) vorgesehenen Bestimmungen. In größeren Städten können die städtischen Behörden Unterkommissionen für einzelne Bezirke bilden; der Minister der Medizinal-Angelegenheiten ist ermächtigt, es bei der bisherigen Einrichtung der Sanitätskommission zu belassen. In ländlichen Gemeinden befindet der Landrat über die Zusammensetzung, die Mitgliederzahl und den Geschäftsgang der Kommission. Die Mitglieder verwalten ihr Amt als Ehrenamt. Die gesetzlichen Vorschriften über die Verpflichtung zur Annahme und über die Befugnis zur Ablehnung von Gemeindeämtern finden mit der Maßgabe Anwendung, daß die Ausübung der ärztlichen Praxis nicht als Ablehnungsgrund gilt. Der Kreisarzt kann jederzeit die Zusammenberufung der Gesundheits-Kommission verlangen; er nimmt an den Verhandlungen mit vollem Stimmrecht teil.

§ 11. Die Gesundheitskommission hat die Aufgabe: 1. von den gesundheitlichen Verhältnissen des Orts durch gemeinsame Besichtigungen sich Kenntnis zu verschaffen und die Maßnahmen der Polizeibehörde, insbesondere bei der Verhütung des Ausbruchs oder der Verbreitung gemeingefährlicher Krankheiten in geeigneter Weise (Untersuchung von Wohnungen, Belehrung der Bevölkerung 2c.) zu unterstützen; 2. über alle ihr von dem Landrat, von der Polizeibehörde und dem Gemeindevorstande vorgelegten Fragen des Gesundheitswesens sich gutachtlich zu äußern; 3. diesen Behörden Vorschläge auf dem Gebiete des Gesundheitswesens zu machen.

§ 12. In Gemeinden mit 5000 oder weniger Einwohnern kann eine Gesundheitskommission gebildet werden. In Städten muß die Bildung erfolgen, wenn der Regierungspräsident dieselbe anordnet. In Landgemeinden kann sie von dem Landrat im Einverständnis mit dem Kreisausschuß angeordnet werden. Auf diese Kommissionen finden die Vorschriften in den §§ 10 und 11 entsprechende Anwendung.

Dazu die gemeinschaftliche Verfügung des Ministers der Medizinal-Angelegenheiten und des Ministers des Innern betr. die Bildung von Gesundheits-Kommissionen und den Erlaß einer Geschäftsanweisung vom 13. März 1901 (PVB. 22 S. 428) (im Anhange V. abgedruckt).

Von den in das Gebiet der öffentlichen Gesundheitspflege einschlagenden Gesetzen, welche für die Gemeindeverwaltungen von Bedeutung sind, sind hervorzuheben:

a) Das zur Ausführung des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 (RG. S. 31) ergangene Gesetz vom 12. April 1875 (GS. S. 181):

§ 1. Die Kreise, in den Hohenzollernschen Landen die Amtsverbände, haben die Impfbezirke zu bilden, die Impfärzte anzustellen und die Kosten zu tragen, welche durch die Ausführung des Impfgesetzes vom 8. April 1874 entstehen, mit Ausnahme jedoch der Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der Impf-Institute (§ 9 Ges. vom 8. April 1874). § 2. Zu den von den Kreisen und Amtsverbänden zu tragenden Kosten gehören die Remunerationen der Impfärzte, die Kosten der erforderlichen Bureauarbeiten, sowie die Kosten für den Druck der nötigen Listen, Scheine und Zeugnisse. Dafür fallen den Kreisen und Amtsverbänden aber auch die Gebühren für die in den Impfterminen erteilten Bescheinigungen zu, soweit dieselben nach § 11 des Reichs-Impfgesetzes nicht gebührenfrei sind. Alle Impfscheine sind übrigens stempelfrei.

Außerdem ist von den Gemeinden, in deren Bezirk öffentliche Impftermine (§ 6 Gesetz vom 8. April 1874) abgehalten werden, hierfür ein geeignetes Lokal bereit zu stellen und dem Impfarzte die dabei erforderliche Schreibhilfe zu gewähren. Zu den von den Kreisen zu tragenden Kosten gehören alle innerhalb der bezüglichen Obliegenheiten der Kreise erwachsenden Ausgaben, insbesondere also auch die Druckkosten der von der Aufsichtsbehörde ausgehenden Vorschriften für Impfärzte und Verhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Impflinge, nicht aber die den Staatsbehörden aus der Uebung der Aufsicht über die bei der Durchführung der Impfung beteiligten Ortspolizeibehörden erwachsenden Ausgaben, insbesondere also auch nicht die Druckkosten der von den Aufsichtsbehörden ausgehenden bezüglichen Vorschriften für die Ortspolizeibehörden (OVG. 14, S. 17). Die Verpflichtung der Kreise erstreckt sich nicht auf die Kosten der Zuziehung eines Lehrers zum Impftermine bezüglich des Begleiters der Schulkinder auf dem Wege dorthin (OVG. PVB. 13, S. 241).

b) Das Reichsgesetz betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879 (RG. S. 145).

§ 17. Besteht für den Ort der Tat eine öffentliche Anstalt zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln, so fallen die auf Grund dieses Gesetzes auferlegten Geldstrafen, soweit sie dem Staate zustehen, der Kasse zu, welche die Kosten der Unterhaltung dieser Anstalt trägt.

d) Das Reichsges. betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten v. 30. Juni 1900 (RGB. S. 306) nebst den Bekanntmachungen zur Ausführung dieses Ges. v. 6. Okt. 1900 (RGB. S. 849) u. v. 21. Febr. 1904 (RGB. S. 67). Das Ges. schreibt die Anzeigepflicht für jede Krankheit und jeden Todesfall bei Aussatz (Lepra), Cholera (asiatischer), Fleckfieber (Flecktyphus), Gelbfieber, Pest (orientalischer Beulenpest) und Pocken (Blattern) vor. Es enthält Vorschriften über die Ermittelung und Feststellung dieser Krankheiten durch beamtete Aerzte, sowie über Anordnung und Ausführung von Schutzmaßregeln, Beobachtung Kranker, Krankheits- oder Ansteckungsverdächtiger, Meldepflicht für zureisende Personen, Absonderung kranker und krankheitsverdächtiger Personen, Kenntlichmachung der

Wohnungen und Häuser, in denen sich erkrankte Personen befinden, Verkehrsbeschränkungen für das berufsmäßige Pflegepersonal und des Gewerbebetriebes, Verbot oder die Beschränkung der Ansammlung größerer Menschenmengen, die Fernhaltung vom Schul- und Unterrichtsbesuche, das Verbot oder die Beschränkung der Benutzung gewisser der Seuchenverbreitung förderlicher Einrichtungen, wie Brunnen, Wasserleitungen, öffentlicher Bade-, Schwimm-, Wasch- und Bedürfnisanstalten, die Räumung von Wohnungen und Gebäuden, die Desinfektion.

In der Landtags-Session 1904 ist zu dem Reichsgesetz betr. Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten von der Staatsregierung der Entwurf eines Ausführungs-Ges. vorgelegt. Nach diesem Gesetz-Entwurf sollen die Bestimmungen des Reichsges. über die Anzeigepflicht, über die Ermittelung und Feststellung der Krankheiten und über Anordnung und Ausführung von Schutzmaßregeln ausgedehnt werden auf jede Erkrankung und jeden Todesfall von Diphtherie (Rachenbräune), Genickstarre (übertragbarer), Kindbettfieber (Wochenbett-, Puerperalfieber), Körnerkrankheit (Granulose, Trachom), Rückfallfieber (Febris recurrens), Ruhr, übertragbarer (Dysenterie), Scharlach (Scharlachfieber), Typhus (Unterleibstypus), Milzbrand, Rotz, Tollwut (Lyssa), sowie Bißverletzungen durch tolle oder der Tollwut verdächtige Tiere, Fleisch-, Fisch- und Wurstvergiftung, Trichinose, und auf jeden Fall, welcher den Verdacht von Kindbettfieber, Rückfallfieber, Typhus oder Rotz erweckt.

Das Reichsgesetz enthält in den §§ 28—33 Bestimmungen über die Leistung von Entschädigungen beim Austreten gemeingefährlicher Krankheiten und unterscheidet dabei persönliche Entschädigungen, welche an Personen, die der Invalidenversicherung unterliegen, für die Zeit der Absonderung oder der Beschränkung in der Wahl des Aufenthaltes oder der Arbeitsstätte zu zahlen sind (§ 28), und sachliche Entschädigungen, welche für den Fall, daß bei einer polizeilich angeordneten und überwachten Desinfektion Gegenstände beschädigt oder vernichtet sind, dem Beschädigten zu leisten sind (§§ 29—33). Der § 34 des Reichsgesetzes bestimmt weiter, daß die Kosten der Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten sind, und überläßt die näheren Vorschriften über die Träger der Entschädigung, die Art der Aufbringung, die Anmeldungsfrist und die Ermittelung und Feststellung der Landesgesetzgebung. Der Entwurf des Ausf.-Ges. enthält nun (§ 15) die näheren Bestimmungen über die Festsetzung der in den Fällen der §§ 28—33 des Reichsgesetzes pp. zu gewährenden Entschädigungen. Die Festsetzung soll durch die Ortpolizeibehörde erfolgen. Zuständig ist diejenige Polizeibehörde, in deren Bezirke die angeordneten Maßregeln zur tatsächlichen Durchführung gelangt sind, also bei Absonderungen und Beschränkungen in der Wahl des Aufenthaltsortes oder der Arbeitsstelle diejenige Polizeibehörde, in deren Bezirke der Abgesonderte oder in der Wahl des Aufenthalts oder der Arbeitsstelle Beschränkte seinen tatsächlichen Aufenthalt gehabt hat, bei Desinfektionsmaßregeln diejenige Polizeibehörde, in deren Bezirke die Desinfektion ausgeführt ist.

Gegen die Festsetzung ist unter Ausschluß des Rechtsweges nur die Beschwerde an die vorgesetzte Polizeibehörde, in Berlin an den Oberpräsidenten, mit der Maßgabe zugelassen, daß die Entscheidung der Beschwerdeinstanz endgültig ist. Die Ermittelung und Festsetzung der persönlichen Entschädigungen (§ 28 Reichsges.) geschieht von Amtswegen, die sachlichen Entschädigungen werden zwar nur auf den bei Vermeidung des Verlustes des Anspruchs binnen einer einmonatigen Frist zu stellenden Antrag gewährt (§§ 24, 29 Reichsges.), indes hat bei Gegenständen, welche auf polizeiliche Anordnung vernichtet werden sollen, die Abschätzung schon vor der Vernichtung stattzufinden, es sei denn, daß feststeht, daß ein Entschädigungsanspruch ausgeschlossen ist, oder daß der Berechtigte auf eine Entschädigung verzichtet hat. Die Ermittelung der Höhe der zu leistenden Entschädigungen soll unter Zuziehung sachverständiger Personen erfolgen. Die hierzu geeigneten Personen sollen für jeden Kreis auf die Dauer von 3 Jahren durch den Kreisausschuß, in Stadtkreisen durch die Gemeindevertretung, in der erforderlichen Zahl bezeichnet werden; die gleichen Bestimmungen gelten für die Wahl der Schiedsmänner für die bei Viehseuchen zu leistenden Entschädigungen (§ 18 des Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881). Aus der Zahl dieser Personen hat die Polizeibehörde die Sachverständigen für den einzelnen Schätzungsfall zu entnehmen.

In Betreff der Kosten, welche bei der Ausführung des Reichsges. bezw. des Preuß. Ausf.-Ges. entstehen, trifft der Entwurf des letzteren in den §§ 25 u. ff. eingehende Vorschriften. Nach § 25 sollen die Kosten der amtsärztlichen Feststellung der gemeingefährlichen Krankheiten, sowie die Kosten, welche durch die Beteiligung des beamteten Arztes bei der Anordnung, Leitung und Ueberwachung der Schutzmaßregeln gegen diese Krankheiten entstehen, der Staatskasse zur Last fallen. Die Kosten der Desinfektion und der besonderen Vorsichtsmaßregeln für die Aufbewahrung, Einsargung, Beförderung und Bestattung der Leichen (§ 37 Abs. 3 des Reichsges., § 26 des Entw.) sind aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten, wenn nach Feststellung der Polizeibehörde der Zahlungspflichtige ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts diese Kosten nicht zu tragen vermag. Unter den gleichen Voraussetzungen sind auch die Kosten der Absonderung Erkrankter in Krankenhäusern oder in anderen geeigneten Unterkunftsräumen aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten, wenn die abgesonderten Personen während der Dauer der Absonderung nicht in einer ihre Arbeitsfähigkeit beeinträchtigenden Weise erkranken. Wem die hiernach aus öffentlichen Mitteln zu bestreitenden Kosten und Entschädigungen, sowie die sonstigen Kosten der Ausführung der vorgeschriebenen Schutzmaßregeln zur Last fallen, bestimmt sich nach den Vorschriften des geltenden Rechts (§ 26 Abs. 3 des Entw.). Während hiernach die auf die Verhütung, Bekämpfung und Beschränkung einer Seuche innerhalb einer einzelnen Gemeinde gerichteten Maßnahmen Sache der Ortspolizei sind und die entstehenden Kosten Demjenigen zur Last fallen, welcher nach dem geltenden Recht die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zu tragen hat (§ 3 Ges. vom 11. März 1850 OVG. 26 S. 85, 29 S. 19, 36 S. 6), sind aus der Staatskasse die Kosten derjenigen Maßnahmen zu bestreiten, welche vornehmlich zu dem Zwecke getroffen werden, um die Einschleppung einer Seuche aus außerpreußischen Ländern in das Inland oder deren Weiterverbreitung aus einer Gegend des Staatsgebietes in die andere zu verhindern. Der Entwurf sieht die teilweise Erstattung der den Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern zur Last fallenden Kosten unter gewissen Voraussetzungen durch die Kreise bez. durch den Staat vor. Nach den weiteren Bestimmungen des Entwurfs sollen die Gemeinden schon zu seuchenfreier Zeit zur Herstellung und Unterhaltung der Einrichtungen angehalten werden können, welche bei oder nach Bekämpfung der gemeingefährlichen Krankheiten notwendig sind, z. B. zur Einrichtung von Beobachtungs- und Absonderungsräumen, von Unterkunftsstätten für Kranke, Desinfektionsapparaten, Beförderungsmitteln für Kranke und Verstorbene, von Leichenräumen, Beerdigungsplätzen und dergl. Der Entwurf regelt das bei diesen Anforderungen der Kommunalaufsichtsbehörde zu beobachtende Verfahren und die den Gemeinden hiergegen zustehenden Rechtsmitteln. Mit Rücksicht auf die hiernach für die Gemeinden und Gutsbezirke sich ergebende erhebliche Belastung fand der Gesetzentwurf im Abgeordnetenhause starken Widerspruch (s. Nachtrag).

3. Armendeputation. Derselben liegt die Fürsorge für die hilfsbedürftigen Personen ob. Die Grundlage der preußischen Armengesetzgebung bildeten das Gesetz über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842 (GS. 1843 S. 8) und das Ergänzungsgesetz zu demselben vom 21. Mai 1855 (GS. S. 311). Schon diese ältere Gesetzgebung beruht im Wesentlichen auf dem Prinzipe der Freizügigkeit, und dasselbe Prinzip ist es, welches der neueren Reichsgesetzgebung zu Grunde liegt. Die hier in Betracht kommenden Gesetze sind:

a) Das Reichsgesetz über den Unterstützungs-Wohnsitz v. 6. Juni 1870 (BG. S. 360), eingeführt in Württemberg und Baden durch Reichsgesetz v. 8. November 1871 (RG. S. 391), aber nicht zur Geltung gelangt in Bayern. Durch das Reichsgesetz vom 12. März 1894 (RG. S. 262) sind die §§ 10 und 22, 29 und 30 des Reichsges. vom 6. Juni 1870 abgeändert und in dieses Gesetz die §§ 30a 32b neu eingefügt, sowie in den §§ 361 des Strafgesetzbuchs folgende Bestimmung als Nummer 10 eingestellt werden: Wer, obschon er in der Lage ist, Diejenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, zu unterhalten, sich der Unterhaltungspflicht trotz der Aufforderung der zuständigen Behörde dadurch entzieht, daß durch Vermittelung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß, wird nach § 361 StGB. bestraft.

b) Gesetz betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 8. März 1871 (GS. S. 130), das preußische Armengesetz. Die öffentliche Unterstützung Hilfsbedürftiger wird nach näherer Vorschrift der zu a und b bezeichneten Gesetze durch Ortsarmen-Verbände und Landarmen-Verbände geübt. Jede Gemeinde bildet für sich einen Ortsarmen-Verband, sofern sie nicht einem mehrere Gemeinde- oder Gutsbezirke umfassenden einheitlichen Ortsarmen-Verbande (Gesamt-Armenverbande) angehört. Die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege steht in den Gemeindebezirken den für die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten durch die Gemeindeverfassungs-Gesetze angeordneten Gemeindebehörden zu. Auf Grund eines Gemeindebeschlusses können in allen Gemeinden für die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege besondere dem Gemeinde-Vorstande untergeordnete Deputationen aus Mitgliedern des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung geeignetenfalls unter Zuziehung anderer Ortseinwohner (also auch nicht Stimmberechtigter) gebildet werden. Ortspfarrer oder deren Stellvertreter, deren Pfarrbezirk über die Grenzen der politischen Gemeinde ihres Wohnortes sich erstreckt, sind hinsichtlich des in auswärtigen Gemeinden belegenen Kirchspielteiles den dortigen Ortseinwohnern gleich zu achten (§ 3 des Ges.).

c) Gesetz betreffend die Abänderung der §§ 31, 65 und 68 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz v. 8. März 1871 (betr. die außerordentliche Armenlast vom 11. Juli 1891, GS. S. 300). Nach diesem Gesetz sind die Landarmenverbände verpflichtet, für Bewahrung, Kur und Pflege der hilfsbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden, soweit dieselben der Anstaltspflege bedürfen, in geeigneten Anstalten Fürsorge zu treffen. Die allgemeinen Verwaltungskosten der Anstalten und die Kosten der von der Anstalt selbst bewirkten Beerdigung trägt der Landarmenverband. Der Landarmenverband ist berechtigt, sofern es sich nicht um einen landarmen Hilfsbedürftigen handelt, vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung Ersatz der sonstigen Kosten von dem endgültig unterstützungspflichtigen Ortsarmenverband zu verlangen. Die Erstattung erfolgt durch Vermittelung des Kreises, welchem dieser Ortsarmenverband angehört; der Kreis ist verpflichtet, dem Ortsarmenverbande mindestens zwei Drittel der von letzterem aufzubringenden Kosten als Beihilfe zu gewähren. Land- und Stadtkreise, sowie Ortsarmenverbände, welche für einen der von den Landarmenverbänden unmittelbar zu übernehmenden Zweige der Armenpflege bisher schon in ausreichender Weise gesorgt haben, können, so lange dies der Fall ist, nicht gegen ihren Willen verpflichtet werden, an der betreffenden Einrichtung des Landarmenverbandes teilzunehmen oder zu den Kosten derselben beizutragen. Land- und Stadtkreise können mit Genehmigung des Ober-Präsidenten auch in Zukunft die Fürsorge für hilfsbedürftige Geisteskranke, Idioten, Epileptische, Taubstumme und Blinde in eigenen Anstalten übernehmen. Die Landarmenverbände, Kreise und die aus mehreren Gemeinden und Gutsbezirken zusammengesetzten Kommunalverbände sind auch ferner befugt, die Fürsorge für Sieche unmittelbar zu übernehmen. Die gleiche Befugnis verbleibt den Kreisen und den bezeichneten Kommunalverbänden hinsichtlich der hilfsbedürftigen Kranken.

d) Das Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger v. 2. Juli 1900 (GS. S. 264) nebst Ausf.-Anw. vom 18. Dezember 1900 (BMB. 1901 S. 27) vom 22. Februar 1902 (BMB. S. 73) s. die Kommentare dazu Schmitz, die Fürsorge-Erziehung Minderjähriger 1901 Düsseldorf (Schwann); Aschrott, Berlin (Guttentag), Noelle, Berlin (Vahlen 2. Aufl.).

Nach diesem Gesetz kann ein Minderjähriger, welcher das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, der Fürsorgeerziehung überwiesen werden: 1. wenn die Voraussetzung des § 1666 BGB. („wird das geistige und leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt, oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht") oder des § 1838 BGB. („wenn das Vormundschaftsgericht anordnet, daß das Mündel, bezüglich dessen das Erziehungsrecht nicht bei dem Vater oder der Mutter beruht, zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird") vorliegen und die

Fürsorgeerziehung erforderlich ist, um die Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten; 2. wenn der Minderjährige eine strafbare Handlung begangen hat, wegen deren er in Anbetracht seines jugendlichen Alters strafrechtlich nicht verfolgt werden kann und die Fürsorgeerziehung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Handlung, die Persönlichkeit der Eltern oder sonstiger Erzieher und die übrigen Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung des Minderjährigen erforderlich ist; 3. wenn die Fürsorgeerziehung außer diesen Fällen wegen Unzulänglichkeit der erziehlichen Einwirkung der Eltern oder sonstigen Erzieher oder der Schule zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen notwendig ist (§ 1).

Die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung erfolgt, nachdem das Vormundschaftsgericht durch Beschluß das Vorhandensein der Voraussetzungen des § 1 unter Bezeichnung der für erwiesen erachteten Tatsachen festgestellt und die Unterbringung angeordnet hat (§ 3). Gegen den Beschluß des Vormundschaftsgerichts steht auch dem Gemeinde-Vorstande die sofortige Beschwerde zu. Die Fürsorgeerziehung erfolgt unter öffentlicher Aufsicht und auf öffentliche Kosten in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- und Besserungsanstalt (§ 2). Das Vormundschaftsgericht beschließt von Amtswegen oder auf Antrag. Zur Stellung des Antrages sind berechtigt und verpflichtet in Stadtkreisen der Gemeindevorstand und der Vorsteher der Königl. Polizeibehörde, in Städten über 10.000 Einwohnern ebenfalls der Gemeindevorstand und der Landrat, in Städten unter 10.000 Einwohnern der Landrat (§ 4). Vor der Beschlußfassung ist in allen Fällen unter anderen auch der Gemeindevorstand zu hören. Diesem ist auch der Beschluß zuzustellen.

Die Ausführung der Fürsorgeerziehung liegt dem verpflichteten Kommunalverbande, d. h. im Gebiete der StO. den Provinzialverbänden und dem Stadtkreise Berlin, ob, welche auch die Art und Weise der Unterbringung bestimmen (§§ 9—11). Bei Gefahr im Verzuge kann das Vormundschaftsgericht eine vorläufige Unterbringung des Minderjährigen anordnen. In diesem Falle hat die Polizeibehörde des Aufenthaltsorts für die Unterbringung des Minderjährigen in einer Anstalt oder in einer geeigneten Familie zu sorgen (§ 5).

Die Kosten der eigentlichen Verpflegung und Erziehung trägt der verpflichtete Kommunalverband (wozu der Staat $^2/_3$ zuschießt), die Kosten der Ueberführung, ersten Ausstattung, der Rückreise und event. der Beerdignng dagegen der Ortsarmenverband, in welchem der Zögling seinen Unterstützungswohnsitz hat, falls ein solcher Ortsarmenverband nicht vorhanden, der verpflichtete Kommunalverband (§ 15). Die Ortsarmenverbände können die ihnen erwachsenen Kosten von dem Zögling oder von dem Unterhaltungspflichtigen erstattet verlangen. Wird gegen den Erstattungs-Anspruch Widerspruch erhoben, so beschließt darüber auf Antrag des Kommunal- oder Ortsarmen-Verbandes der Bezirksausschuß. Der Beschluß ist vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges endgültig. Die durch eine vorläufige Unterbringung erwachsenden Kosten fallen, sofern die Ueberweisung zur Fürsorgeerziehung demnächst endgültig angeordnet wird, dem verpflichteten Kommunalverbande, anderenfalls demjenigen zur Last, welcher die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zu tragen hat. Die Polizeibehörde hat in allen Fällen die Kosten der vorläufigen Unterbringung vorzuschießen. Streitigkeiten über die Angemessenheit der dem Erstattungspflichtigen in Rechnung gestellten Vorschüsse der Polizeibehörde entscheidet der Bezirksausschuß endgültig (§ 5). Die Fürsorgeerziehung endet mit der Minderjährigkeit oder durch frühere Aufhebung mittelst Beschlusses (§ 13).

Die Fürsorgeerziehung soll nur im äußersten Notfalle, wenn alle sonstigen Mittel versagen, zur Anwendung gelangen. Das Gesetz soll nicht von den Armenverbänden dazu benutzt werden, um die Sorge für Kinder, die ihnen sonst obliegen würde, von sich abzuwälzen und den nach dem Fürsorge-Gesetz Verpflichteten zu überlassen. In den Fällen der §§ 1666 und 1838 BGB. wird insbesondere eine Fürsorgeerziehung im Sinne des Ges. vom 2. Juli 1900 nicht angeordnet werden dürfen, wenn die Maßnahmen aus § 1666 und 1838 zur Verhütung der Verwahrlosung des Minderjährigen ausreichend sind. Das nach § 1666 BGB. zugelassene Mittel, das noch unverdorbene Kind von der gefährdenden Umgebung seiner Eltern zu trennen

und es anderweit unterzubringen, wird mit Hülfe des Armenverbandes in allen denjenigen Fällen zur Durchführung zu bringen sein, in denen keine rein erziehlichen Aufwendungen nötig sind, sondern nur die von der Armenverwaltung gesetzlich darzubietende Hülfe unter Hinzunahme der erziehlichen Einwirkung der Vormundschaftsbehörde, Schule und Kirche ausreicht, um das durch Trennung den schlechten Einflüssen des Elternhauses entzogene Kind vor Verwahrlosung zu behüten.

Die in dem Fürsorgegesetz vorgesehenen strengen und dauernden Erziehungsmaßregeln sollen regelmäßig nur angewendet werden, wo eine intensive erziehliche Einwirkung auf einen wirklich Erziehungsbedürftigen zum Zwecke seiner Rettung von der Verwahrlosung stattfinden muß (s. Wohlers-Krech 28 S. 65, 117 32 S. 85, 148, 34 S. 79, Entsch. des Kammergerichts 24 S. 158, 25 S. 25 und 202, siehe auch über Armenpflege und Fürsorge-Erziehung PVB. 23 S. 545, über die Grenzen zwischen Fürsorge- und Armenerziehung PVB. 25 S. 255, 256, 24 S. 58; über Vormundschaftsgericht und Armenverband PVB. 25 S. 614. Ueber die Wirkungen des Fürsorge-Ges. PVB. 25 S. 73, 726).

e) Gesamt- (General-) Vormundschaft. Das Ausf.-Ges. zum BGB. vom 20. Sept. 1899 (GS. S. 177) bestimmt Art. 78 § 4:

> Auf Grund ortsstatutarischer Bestimmung können Beamten der Gemeinde-Armen-Verwaltungen alle oder einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes für diejenigen Minderjährigen übertragen werden, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege unterstützt und unter Aufsicht der Beamten entweder in einer von dieser ausgewählten Familie oder Anstalt, oder sofern es sich um uneheliche Minderjährige handelt, in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden.
>
> Wird von dieser Befugnis Gebrauch gemacht, so finden die Vorschriften des § 1 Abs. 2, des § 2 Abs. 1, und wenn dem Beamten alle Rechte und Pflichten eines Vormundes übertragen werden, auch die Vorschriften des § 2 Abs. 2 und des § 3 (Art. 78 Ausf.-Ges. z. BGB., s. o. § 56 Nr. 3 S. 267) entsprechende Anwendung.
>
> (Vergl. Zeitschrift für Polizei- und Verwaltungsbeamte 1902 S. 39, 41).

4. Markt-Kommission. Die Feststellung der Markt- und Ladenpreise für Lebensmittel und Naturalien erfolgt für größere Städte durch Markt-Kommissionen, welche durch den Gemeindevorstand unter dem Vorsitze eines Mitgliedes des letzteren zu bilden sind. Sie sind den örtlichen Verhältnissen entsprechend in der Weise zusammenzusetzen, daß den Interessen der Konsumenten und Produzenten möglichst gleichmäßig Rechnung getragen wird. Wo kaufmännische Korporationen oder Handelskammern bezüglich Landwirtschaftskammern bestehen, sind Abgeordnete derselben zuzuziehen (s. Anweisung zur Notierung der Markt- und Ladenpreise für Lebensmittel vom 27. Sept. 1893, BMB. S. 274 und vom 17. Juli 1897, BMB. 1900 S. 178. Ueber die Notierungs-Kommissionen an den Schlachtviehmärkten MR. 9. Juli 1900 veröffentlicht in den Amtsblättern).

4. Die Schuldeputation.

Der § 179b StO. 1808 behielt die Organisation der Behörde zur Besorgung der inneren Schulangelegenheiten besonderen Bestimmungen vor. Diese wurden in der Ministerial-Instruktion vom 26. Juni 1811 (Ann. Bd. 17 S. 659) gegeben. Gegen die noch fortdauernde Gültigkeit dieser Instruktion sind mancherlei Bedenken geltend gemacht, teils weil sie sich auf ein umfangreicheres Gebiet erstrecke, als durch § 179b ihr zugewiesen, teils weil sie mit Aufhebung der StO. 1808 selbst außer Kraft getreten sei (in neuerer Zeit besonders Preuß, Archiv für öffentliches Recht 15 S. 202). Diese Bedenken sind jedoch als durchgreifende nicht anzuerkennen. Die Instruktion vom 26. Juni 1811 hat eine besondere, ihrem Ressortverhältnisse gemäß sich nicht blos auf dem Gebiete der eigentlichen Kommunalverwaltung bewegende, ihrem Zwecke nach vielmehr der Unterrichtsverwaltung angehörige Institution geschaffen

und daher durch Aufhebung der StO. 1808 den Boden ebensowenig verloren, als ihr Bestand durch die StO. 1831 und 1853 alteriert worden ist, da die letzteren über Schulangelegenheiten besondere Bestimmungen nicht enthalten und diejenigen kommunalen Einrichtungen, auf welche die Instruktion von 1811 gestützt ist, in der gegenwärtigen StO. wesentlich unverändert beibehalten oder doch mit dem Inhalte der Instruktion 1811 verträglich geblieben sind. Für die Provinz Preußen ist die Gültigkeit der Instruktion durch § 36 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 (GS. 1846 S. 1) ausdrücklich ausgesprochen. (Min.-Instr. vom 20. Juni 1853 S. 142. MR. 1854 S. 46, 1865 S. 23. Siehe bes. Ledermann S. 348, Preuß, das städtische Amtsrecht S. 245.)

Das in der Verfassungs-Urkunde (Art. 26) verheißene besondere, das ganze Unterrichtswesen regelnde Gesetz ist bisher nicht ergangen. Die auf Grund Kgl. Ermächtigung vom 2. November 1868, 3. November 1890 und 10. Januar 1892 dem Hause der Abgeordneten vorgelegten, sich auf die Unterhaltung, Einrichtung, Verwaltung der öffentlichen Volksschulen beziehenden Gesetzesentwürfe erlangten nicht die verfassungsmäßige Zustimmung. Der gemäß Allerhöchster Ermächtigung vom 10. Januar 1892 dem Abgeordnetenhause unterbreitete Entwurf eines „Volksschul-Gesetzes“ wurde von der Königl. Staatsregierung zurückgezogen. Eine eingehende Darstellung des preußischen Schulrechts enthält das Schneider- und v. Bremen'sche Werk „Das Volksschulwesen im preußischen Staate“; s. auch Pogge, Volksschul-Gesetze (Berlin 1897), Kretschmar, Preußisches Schulrecht (Leipzig 1899), Cremer, Gehalts- und Pensions-Gesetze der Lehrer und Lehrerinnen (Guttentag, Berlin), Preuß, das Recht der städtischen Schulverwaltung in Preußen, Berlin 1901).

Die Instruktion vom 26. Juni 1811 lautet wie folgt:

§ 1. Die Schuldeputationen sollen bestehen:

1. aus einem bis höchstens drei Magistrats-Mitgliedern,
2. aus ebensoviel Stadtverordneten,
3. einer gleichen Anzahl des Schul- und Erziehungswesens kundiger Männer und
4. aus einem besonderen Vertreter derjenigen Schulen, welche, ungeachtet sie nicht städtischen Patronats sind, den städtischen Schuldeputationen werden untergeordnet werden. In der Regel werden daher in den großen Städten 9, in den mittleren Städten 6 und in den kleinen Städten 3 Personen und die etwaigen Vertreter derjenigen Schulen, welche nicht städtischen Patronats sind, die Schuldeputation bilden.

Außerdem sollen in den größeren Städten die Superintendenten, insofern sie nicht schon zu ordentlichen Mitgliedern der Schuldeputation ernannt sind, das Recht haben, in derselben die Schulangelegenheiten ihrer Diözesen, soweit diese vor die dasige Schuldeputation gehören, vorzutragen und darüber ihre Stimme abzugeben.

§ 2. Bei Errichtung der Schuldeputation treten in den großen und mittleren Städten zuerst die vom Magistrat und die von den Stadtverordneten gewählten Deputierten zusammen und wählen zu jeder, mit sachverständigen Mitgliedern zu besetzenden Stelle (§ 1 Nr. 3) drei Subjekte. Diese werden vom Magistrat der Regierung vorgeschlagen, welche für jede Stelle eins aushebt und nebst den übrigen Mitgliedern der städtischen Schuldeputation bestätigt.

In den kleineren Städten, welche nicht über 3500 Einwohner haben, bedarf es der Wahl eines besonderen sachkundigen Mitgliedes nicht, sondern der jedesmalige Superintendent, wenn die Stadt der Sitz einer Superintendentur ist, oder sonst der erste Prediger des Ortes, soll schon von Amtswegen ohne weitere Wahl als sachverständiges Mitglied eintreten.

Die Vertreter der Schulen (§ 1 Nr. 4) ernennt die Regierung.

§ 3. In Städten, wo es Schulen verschiedener Konfessionen gibt, welche alle städtischen Patronats sind, ist bei der Zusammensetzung der Schuldeputation hierauf Rücksicht zu nehmen und das gehörige Verhältnis zu beobachten.

§ 4. In Städten, wo es mit der Schuldeputation in Verbindung stehende Gelehrtenschulen gibt, wird es zweckmäßig sein, daß unter den sachkundigen Mitgliedern immer ein Rektor oder einer der ersten Lehrer bei derselben sich befinde.

§ 5. Die mit sachverständigen Mitgliedern zu besetzenden Stellen können auch anderen würdigen und einsichtsvollen Männern übertragen, müssen jedoch soviel als möglich mit Geistlichen besetzt werden.

§ 6. Die städtischen Behörden haben bei der Wahl der Mitglieder der Schuldeputation dahin zu sehen, daß nur rechtschaffene, verständige, für die gute Sache des Schul- und Erziehungswesens erwärmte und von ihren Mitbürgern geachtete Männer gewählt werden.

§ 7. Die Verhältnisse der Mitglieder der Schuldeputationen unter einander bestimmen sich nach § 176 der StO. von 1808.

§ 8. Die Stellen in den Schuldeputationen werden immer auf sechs Jahre besetzt. Nach Verlauf dieser Zeit werden die Deputationen auf dieselbe Art, wie zu Anfang, erneuert, und es können zwar die vorigen Mitglieder wieder deputiert und gewählt, müssen aber sämtlich der Regierung aufs Neue zur Bestätigung vorgeschlagen werden. Es steht jedoch jedem Mitgliede frei, nach drei Jahren abzutreten.

1. Die im § 1 Nr. 2 erwähnten Stadtverordneten werden von der Stadtverordneten-Versammlung in Gemäßheit des § 59 StO. gewählt. Dagegen werden die Magistratsmitglieder nicht, wie man aus § 2 entnehmen könnte, vom Magistrat gewählt, vielmehr gehört die Ernennung derselben zu den Befugnissen des Bürgermeisters. Diese Befugnis darf ihm selbst durch statutarische Anordnung nicht beschränkt werden, indem die den einzelnen Beamten und Behörden durch das Gesetz übertragenen Befugnisse integrierende Teile der organischen Gesamtverfassung des Staates bilden und sich der anderweiten autonomen Regelung entziehen. (ZUB. 1875 S. 545.)

2. Der Bürgermeister ernennt ferner auf Grund des § 59 StO. den Vorsitzenden der Schuldeputation und kann jederzeit selbst den Vorsitz mit vollem Stimmrecht übernehmen (MR. S. 264). Einer besonderen Bestätigung der Aufsichtsbehörde bedarf der Bürgermeister zur Teilnahme an den Sitzungen der Schuldeputation mit Stimmrecht nicht.

3. Die Wahl der in § 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Mitglieder ist unabhängig von dem Vorhandensein einer bestimmten Qualifikation und von dem Religionsbekenntnis. Insbesondere ist die Wahl eines Juden zulässig, zumal die Deputation auch dafür zu sorgen hat, daß das Schulbedürfnis für die Kinder der der Stadt angehörigen Juden befriedigt wird. Dagegen soll ein Jude nicht Mitglied des Vorstandes einer einzelnen christlichen Schule sein können (MR. 1871 S. 53). Ein späteres MR. vom 10. März 1876 (ZUB. S. 264) hält jedoch mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Schulaufsicht v. 11. März 1872 in Verbindung mit dem Bundesgesetze vom 3. Juli 1869 die Ausschließung eines jüdischen Mitgliedes von der Mitgliedschaft im Schulvorstande einer christlichen Schule nicht für zulässig. Deshalb können auch Evangelische zu Mitgliedern eines katholischen Schulvorstandes ernannt werden und umgekehrt. Der Wahl von Personen, welche der sozialdemokratischen Partei angehören oder sich als Anhänger und Förderer derselben betätigen, zu Mitgliedern städtischer Schuldeputationen ist von Aufsichtswegen die Bestätigung zu versagen (ZUB. 1898 S. 721).

4. Einer bestimmten Qualifikation bedürfen die im § 1 Nr. 3 genannten technischen Mitglieder. Daß sich unter diesen Mitgliedern mindestens ein Geistlicher

befinden müsse, nimmt zwar das MR. vom 17. Juni 1864 (BMB. S. 165) an. Allein abgesehen von dem Falle des § 2 Abs. 2 kann nicht anerkannt werden, daß in jedem Falle ein Geistlicher als technisches Mitglied gewählt werden müsse. Die im § 5 gebrauchten Worte „wenn möglich" sollen nur andeuten, daß die schätzenswerte Mitwirkung der Geistlichen in allen Fällen anzustreben ist, in welchen sie den obwaltenden Umständen nach den Interessen des Schulwesens förderlich erscheint (MR. 1873 S. 291).

Auch § 4 erklärt die Wahl der Rektoren von Gelehrtenschulen, d. h. Gymnasien, Realschulen, höheren Bürgerschulen, nur für zweckmäßig. Der § 12 Instr. gestattet überdies der Schuldeputation, auch andere sachverständige Männer zu ihren Sitzungen mit beratender Stimme zuzuziehen und empfiehlt sich insbesondere die Zuziehung der Rektoren der Volksschulen als eine angemessene Einrichtung, denen auch das Stimmrecht verliehen werden kann. Nach dem Min.-Erl. 17. April 1897 (ZUB. S. 379) soll dauernd ein Rektor oder Lehrer in die Schuldeputation Aufnahme finden. Dabei soll den einzelnen Städten möglichst freie Hand gewährt werden, ob der Rektor neben den bisherigen Mitgliedern eintreten, und ob in diesem Falle eine entsprechende Vermehrung der der Schuldeputation angehörigen Magistratsmitglieder und Stadtv. erfolgen, oder ob der Rektor auf die des Erziehungs- und Unterrichtswesens kundigen Männer angerechnet werden soll. (ZUB. 1897 S. 633.)

5. Das in den §§ 2, 8 der staatlichen Aufsichtsbehörde zugesprochene Bestätigungsrecht der Mitglieder der Deputation beruht darauf, daß die Schuldeputation keineswegs, wie andere Deputationen für besondere Zweige der städtischen Verwaltung, nur als Beauftragte des Magistrats (§ 59 StO.), sondern als eine besondere in sich geschlossene, mit der Kommunalverwaltung zwar zusammenhängende, ihrem Zwecke nach aber der Unterrichtsverwaltung angehörige Behörde anzusehen ist, die sich in einer ihrer Hauptrichtungen als Organ der staatlichen Schulaufsichtsbehörde darstellt. Das Bestätigungsrecht ist somit ein Ausfluß des staatlichen Aufsichtsrechts über die Schulen, nicht aber über die städtischen Kommunalangelegenheiten (MR. 1865 S. 23, MR. 1869 S. 12).

6. Die im § 1 festgestellte Mitgliederzahl ist nicht als eine bindende Vorschrift aufzufassen. Bei einer in Folge des großen Umfanges des städtischen Schulwesens beabsichtigten Vermehrung der Mitglieder ist das Zahlenverhältnis, in welchem die Mitglieder der verwaltenden Behörde und die Mitglieder der Behörde, welcher die erforderlichen Geldbewilligungen zustehen, zu den sachkundigen Mitgliedern immer derart zu normieren, daß letztere von den ersteren nicht zu sehr überwogen werden und ihre Stimme, die für die inneren Schulangelegenheiten von erheblicher Bedeutung ist, geltend machen können. (MR. vom 19. Oktober 1868.)

Die Ordnung einer städtischen Schuldeputation formell im Wege des Ortsstatuts erscheint zulässig. Es entspricht aber nicht den Interessen der städtischen Verwaltung, sich dauernd formell zu binden. Denn gerade die Zusammensetzung der Deputation wird bei dem zunehmenden Umfange rasch aufblühender Städte häufiger einer Aenderung und die Mitgliederzahl einer Abänderung bedürfen (ZUB. 1896 S. 293).

§ 9. Die Behörden für die inneren und äußeren Angelegenheiten des Schulwesens der Städte im Allgemeinen sollen nicht abgesondert von einander bestehen, sondern es soll die städtische Schuldeputation, um das Ganze unter eine einfache und harmonische Leitung zu bringen, nur eine einzige Behörde sowohl für die inneren als für die äußeren Angelegenheiten des Schulwesens ihrer Stadt bilden.

1. Der Wirkungskreis der Schuldeputation umfaßt eine verwaltende und eine beaufsichtigende Tätigkeit. In ersterer Beziehung ist die Schuldeputation, soweit es sich um die Verwaltung der äußeren Angelegenheiten von Kommunalschulen handelt, an die Mitwirkung des Magistrats gebunden. Die Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens, auch der städtischen Gemeindeschulen, gebührt dagegen der Schuldeputation unabhängig vom Magistrat. In dieser Beziehung handelt sie als Organ und im

Auftrage des Staates. Maßgebend ist dabei das Gesetz betreffend die Beaufsichtigung des Erziehungs- und Unterrichtswesens vom 11. März 1872 (GS. S. 113), dahin lautend:

§ 1. Unter Aufhebung aller in einzelnen Landesteilen entgegenstehenden Bestimmungen steht die Aufsicht über alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten dem Staate zu. Demgemäß handeln alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates.

§ 2. Die Ernennung der Lokal- und Kreisschul-Inspektoren und die Abgrenzung ihrer Aufsichtsbezirke gebührt dem Staate allein. Der vom Staate den Inspektoren der Volksschule erteilte Auftrag ist, sofern sie dies Amt als Neben- oder Ehrenamt verwalten, jederzeit widerruflich. Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

§ 3. Unberührt durch dieses Gesetz bleibt die den Gemeinden und deren Organen zustehende Teilnahme an der Schulaufsicht, sowie der Art. 24 der Verf.-Urk. vom 21. Januar 1850. (Ausführungsbestimmungen des Schulaufsichtsgesetzes MR. vom 13. März 1872, 16. April 1872, 22. März 1880).

Nach § 18 der Reg.-Instr. vom 23. Oktbr. 1817 gebührt der Regierung nicht blos die Beaufsichtigung, sondern überhaupt die Verwaltung des gesamten Elementarschulwesens mit umfassendem, selbständigem Verfügungsrechte (ZUV. 1883 S. 446). Eine wirksamere Beteiligung der Schuldeputation zunächst in den kreisfreien Städten auf dem Gebiet der Schulaufsicht bezweckt der Min.-Erl. vom 9. Febr. 1898 (ZUV. 1898 S. 271). Danach soll auch der Kreisschulinspektor alle bedeutsameren inneren Angelegenheiten, insbesondere auch die Fälle disziplinaren Einschreitens, zur Kenntnis der Schuldeputation bringen und eventl. vor der Entscheidung die Meinung derselben einholen.

Aus dem Gesetze vom 11. März 1872 läßt sich zwar nicht folgern, daß die Kosten der Visitation der Volksschulen durch den Kreisschul-Inspektor vom Staate zu tragen sind, indes fallen die durch die Uebung dieses Aufsichtsrechts entstehenden Kosten bei allen öffentlich-rechtlichen Korporationen dem Staate zur Last, sofern nicht besondere Gesetze etwas Anderes bestimmen. Als Kosten der Schulunterhaltung stellen sich jene Kosten nicht dar (OVG. 14 S. 95).

2. Da die Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens nicht zu den Gemeindeangelegenheiten gehört, so ist die Stadtverordneten-Versammlung nicht ermächtigt, jene in ihren Wirkungskreis zu ziehen (MR. 1862 S. 262). Auch der Magistrat kann hinsichtlich der Kommunalschulen Befugnisse, welche aus der Beaufsichtigung des Schulwesens hervorgehen, nicht beanspruchen, namentlich nicht die Genehmigung von Urlaubsgesuchen der Lehrer. Diese sind vielmehr der Schuldeputation einzureichen und von dieser der Aufsichtsbehörde vorzulegen (MR. 1869 S. 12).

3. Das Recht des Staates zur Ernennung von Kreis- und Lokal-Schulinspektoren ist ein unbedingtes und unbeschränktes und wird in den Städten dadurch, daß in ihnen Schuldeputationen gemäß der Instr. vom 26. Juni 1811 bestehen, keineswegs ausgeschlossen. Daß die staatlichen Kreis-Schnlinspektoren eine Stellung neben den Schuldeputationen einzunehmen haben, ergibt Nr. 2 der Instr., welche keinen Zweifel darüber läßt, daß die dort erwähnten Superintendenten lediglich in ihrer Eigenschaft als Kreis-Schulinspektoren an der Tätigkeit der Schuldeputation Teil zu nehmen berufen sind. Das Gleiche ergibt sich bezüglich der staatlichen Lokal-Schulinspektion aus § 13 der Instr., wonach die Spezialaufsicht, welche Prediger außer den Schuldeputationen auszuüben haben, durch die Einrichtung der letzteren nicht aufgehoben, sondern nur mit der allgemeinen Oberaufsicht derselben in Verbindung gesetzt werden soll. Es kommt deshalb nur darauf an, daß die Funktionen der Kreis- und Lokal-Schulinspektoren mit denen der Schuldeputationen in angemessene Verbindung gesetzt werden. Die desfallsigen Anordnungen zu treffen ist Sache der Regierung und entzieht sich der Regelung durch statutarische Anordnung. Letztere kann die Anstellung

eines Stadt-Schulinspektors nur als eines Gemeindebeamten und eines Organs der Schuldeputation, sowie dessen daraus sich ergebendes Verhältnis zur Schuldeputation und dem Magistrat betreffen, sich dagegen auf die etwaige Bestellung des Stadt-Schulinspektors zum staatlichen Lokal-Schulinspektor so wenig erstrecken, wie sie die etwaige Bestellung desselben zum Kreis-Schulinspektor zum Gegenstande ihrer Festsetzung machen darf. Die Schuldeputationen besitzen nicht die Stellung einer den Lehrern im Sinne des Gesetzes vom 21. Juni 1852 vorgesetzten Dienstbehörde und die Disziplinarbefugnisse einer solchen, insbesondere nicht die Befugnis zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen das Lehrerpersonal. Eine solche Stellung und solche Befugnisse können demnach auch nicht durch Statut dem Stadt-Schulinspektor zugestanden werden. Er erlangt die Stellung und die Befugnisse eines eigentlichen Dienstvorgesetzten der Lehrer nur, wenn er zum staatlichen Lokal- und Kreis-Schulinspektor bestellt wird.

In der Regel soll die Kreisschulaufsicht in den größeren Städten nur hauptamtlichen Staatsbeamten übertragen werden. Es ist unbedenklich, einem solchen staatlichen Schulaufsichtsbeamten mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde die Bearbeitung der städtischen Schulsachen zu übertragen. Wo einem städtischen Beamten die Schulaufsicht übertragen wird, kann dies nur unter der Voraussetzung geschehen, daß der zu wählende Beamte sich nach Ansicht der Schulaufsichtsbehörde auch für den Schulaufsichtsdienst eignet. Hierüber haben sich die städtischen Körperschaften vor der Wahl Gewißheit zu verschaffen. Auch kann die Uebertragung nur auf Widerruf erfolgen, weshalb die städtischen Behörden sich für den Fall des Widerrufs die Versetzung des Schulaufsichtsbeamten in ein anderes Schulamt in der Anstellungs-Urkunde vorzubehalten haben (ZUB. 1898 S. 723).

4. **Als unmittelbare Aufsichtsbehörde über die städtischen Schuldeputationen** fungieren sonach die **Kreis-Schulinspektoren**. Jeder Superintendentur- oder katholische Dekanats-Bezirk sollte zugleich einen Schulbezirk unter Aufsicht des Kreis-Schulinspektors, nämlich des Superintendenten oder des Dekans, bilden. (§ 26 des Landschulreglements vom 12. August 1762, § 52 kath. Schulreglement für Schlesien vom 3. November 1765 und 18. Mai 1801, MR. vom 22. April 1823, Ann. Bd. 7 S. 292). Die Regierung ist befugt, den Kreis-Schulinspektoren unmittelbare Aufträge hinsichtlich des Schulwesens in den Städten zu erteilen. Insoweit jedoch diese Aufträge zum Geschäftskreis der Schuldeputationen gehörige Gegenstände betreffen, haben die Kreisschulinspektoren diese nicht einseitig, sondern unter Mitwirkung der Schuldeputation zu erledigen (MR. 1863 S. 170). Auf Grund des Gesetzes v. 11. März 1872 sind besondere weltliche Kreis-Schulinspektoren ernannt, jedoch nur in einzelnen Landesteilen. Der Kreis-Schulinspektor ist, auch ohne Mitglied der Schuldeputation zu sein, in derselben stets zum Vortrage und zur Stimmabgabe berechtigt. Aller geschäftliche Verkehr der Schuldeputation mit den höheren Aufsichtsbehörden geschieht nur durch Vermittelung des Kreis-Schulinspektors (OVG. 21. Januar 1898, ZUB. 1898 S. 408). Ueber das Verhältnis der Schuldeputation zu den Kreis-Schulinspektoren und den Rektoren an vielklassigen Volksschulen s. noch ZUB. 1895 S. 208).

5. **Die amtliche Wirksamkeit der Landräte als bestellter Kommissarien der Regierungen** erstreckt sich auch auf das Elementarschulwesen. Sie haben deshalb die Elementarschulen ihres Kreises zu inspizieren und sowohl von den äußeren Verhältnissen, als auch von dem Stande des Unterrichtswesens und den Leistungen der Lehrer Kenntnis zu nehmen. Eine Disziplinargewalt über die Lehrer steht ihnen aber nicht zu, auch haben sie sich aller Anordnungen zu enthalten, ihre Beobachtungen vielmehr dem Kreis-Schulinspektor mitzuteilen. Die Regierungen sind auch in den Schulangelegenheiten der zum Kreise gehörigen größeren Städte befugt, sich der Landräte als ihrer Kommissarien zu bedienen (ZUB. 1887 S. 533).

6. **Der Kirche** steht ein Aufsichtsrecht über den in der Volksschule zu erteilenden Religionsunterricht zu. (Art. 24 Verf.-Urk., ZUB. 1875 S. 20.)

§ 10. Der Wirkungskreis der städtischen Schuldeputation dehnt sich zunächst auf sämtliche Lehr- und Erziehungs-Anstalten innerhalb der Städte und deren Vorstädte aus, welche städtischen Patronats sind, ohne Unterschied der Konfessionen und der

verschiedenen Arten und Grade der Schulen. Die städtischen Waisenhäuser, Armen- und milden Stiftungsschulen sind mit darunter begriffen, und nur in Ansehung der Verwaltung konkurriert bei diesen die Armendirektion.

Ferner werden sämtliche Elementarschulen in den Städten, welche nicht städtischen Patronats, und zwar die Königlichen ganz mit Vorbehalt der Vermögens-Verwaltung für die Patrone, ingleichen der Lehrerwahlen überhaupt (§ 21), den städtischen Schuldeputationen untergeordnet, desgl. die Schulen der jüdischen Gemeinden.

Schulen gemischten städtischen und fremden Patronats, ohne Unterschied ihres Grades, werden der Aufsicht der städtischen Schuldeputation ebenfalls übergeben, und nur ein oder zwei Deputierte von Seiten des anderen Patronats nach Maßgabe der Wichtigkeit der Schulen den Deputationen zugeordnet.

Ueber alle Privatschulen und Privatinstitute führen unter Leitung der Regierung die Schuldeputationen diejenige Aufsicht, welche der Staat in Ansehung derselben ausübt.

1. Der Wirkungskreis der Schuldeputation ist nach der Instruktion, wie aus § 10 in Verbindung mit § 4 sich ergibt, auf das ganze Schulwesen der Stadt erstreckt. Doch ist er auf das niedere Schulwesen beschränkt. Die Grenzscheide zwischen höheren und niederen (Elementar-) Schulen bildet die Berechtigung zu gültigen Abgangs-Prüfungen. Alle Schulen, denen diese Berechtigung fehlt, gehören zur Kategorie der Elementarschulen selbst dann, wenn in ihnen eine über das Ziel der Elementarschule hinausgehende sprachliche oder Realbildung angestrebt oder die Qualifikation ihres Vorstehers durch akademische Studien bedingt ist (MR. 1865 S. 79). Daher gehören die Mittel- und höheren Töchterschulen zu den niederen Schulen, nicht aber zu den Schulen, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen, im Sinne des § 46 Zust.-Ges., d. h. zu deren Benutzung einerseits für Eltern und deren Vertreter, die nicht anderweit für den Unterricht der Kinder gesorgt haben, ein gesetzlicher Zwang besteht und deren Unterhaltung anderenfalls Schulverbänden, Schulgemeinden usw. durch das Gesetz zur Pflicht gemacht ist (OVG. 12 S. 197, PVB. 11 S. 214, 6 S. 235, S. 376, PVB. 15 S. 167, OVG. 23 S. 87).

(Ueber das Verhältnis der mittleren Bürgerschulen zu den Realschulen und den mit dem Gymnasium verbundenen Realklassen, namentlich die Unzulässigkeit der Auflösung von Mittelschulen nach Errichtung von Realschulen, s. MR. 1861 S. 6.)

Wenn nach § 10 Abs. 1 der Wirkungskreis der städischen Schuldeputation sich auf sämtliche Lehr- und Erziehungsanstalten der Stadt ausdehnt, so gilt das nur von der Schulaufsicht. Diese bezieht sich nicht nur auf die städtischen, sondern auf alle im Gebiete der Stadt befindlichen Schulen, seien dieselben öffentliche oder private, mit alleiniger Ausnahme der höheren Schulen. Die der Schuldeputation außerdem noch zustehende äußere Verwaltung bezieht sich nur auf die der Stadt gehörigen und von dieser unterhaltenen Schulen und besteht auch da nur soweit, als nicht etwa für besondere Schulen, (Fach- und Fortbildungsschulen, Blinden-, Taubstummen- u. Waisenschulen) bestimmte andere städtische Verwaltungsdeputationen eingesetzt sind, welche dann zur äußeren Verwaltung allein zuständig sind. Auch für die äußere Verwaltung der höheren Schulen sind oft besondere Vorstände (Kuratorien) eingesetzt, und zwar stets dann, wenn diese Schulen gemäß § 54 Allg. Landr. T. II Tit. 12 selbständige Korporationen sind. Auch erscheint es nicht unzulässig, für die äußere Verwaltung der städtischen niederen Schulen eine von der Schuldeputation getrennte besondere Deputation einzusetzen, deren Zusammensetzung sich nach § 59 StO. richtet.

2. Der Schuldeputation sind alle öffentlichen, wie Privatschulen unterstellt. Ob eine Schule als öffentliche anzuerkennen, dafür ist nicht lediglich die Stellung der Schule gegenüber der politischen Gemeinde maßgebend, vielmehr ist der Charakter einer Schule, sofern Streit darüber entsteht, aus den Verhältnissen, aus denen sie sich entwickelt hat, überhaupt und aus der Stellung, welche die Aufsichtsbehörde ihr gegenüber einnimmt, zu bestimmen. Insbesondere wird in vorkommenden

Fällen eine nähere Feststellung darüber, ob die Lehrer in Beziehung auf Anstellung, Disziplin und Entlassung als öffentliche Lehrer behandelt sind, ob ein Zwang zum Besuche der Schule ausgeübt wird, den Charakter der Schule erkennen lassen (MR. 1865 S. 160).

3. Das Privatschulwesen ist geordnet durch Kab.-Ordre v. 10. Juni 1834, betreffend die Aufsicht des Staates über Privatanstalten und Privatpersonen, welche sich mit dem Unterrichte und der Erziehung der Jugend beschäftigen (GS. S. 135) und durch die Ausführungs-Instruktion vom 31. Dezbr. 1839 (VMB. 1840 S. 94). Danach sollen Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten nur da zulässig sein, wo sie einem wirklichen Bedürfnisse entsprechen, also nur da, wo für den Unterricht der schulpflichtigen Jugend nicht ausreichend gesorgt ist. Das vorhandene Bedürfnis ist auch im Interesse der Erhaltung und des Schutzes der bestehenden öffentlichen Schulen, auf deren Bestehen eine Gemeinde erhebliche Geldmittel verwendet, zu prüfen (MR. 1864 S. 280, 1863 S. 197). Die bei der Ortsschulbehörde nachzusuchende Erlaubnis zur Errichtung einer Privatschule kann nicht einem Vereine, sondern nur einer hierzu qualifizierten Person, die ihre wissenschaftliche und sittliche Befähigung dargetan hat, erteilt werden (MR. v. 8. April 1872, Giebe, Verordn. S. 454). Die Privatschule muß im Wesentlichen der Einrichtung der öffentlichen Schule folgen. Eine Privatschule, bei welcher grundsätzlich Religionsunterricht nicht erteilt werden soll, ist deshalb unstatthaft (MR. v. 1. Juli 1870, Giebe, Verordn. S. 455). Die Beaufsichtigung der Privatschulen steht dem Kreis-Schulinspektor zu.

Ueber den Unterschied von Familien- und Privatschulen und über Privat- und Hauslehrer siehe MR. vom 5. April 1865 und 14. November 1860 (Giebe, Verordn. S. 461). Die Instruktion erstreckt sich auch auf Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten für Erwachsene, auf landwirtschaftliche und Bau-Privatschulen.

4. Hinsichtlich der Konfessions- und Simultanschulen bestimmen die Kab.-Ordres vom 4. Oktober 1821 und 23. März 1829 (s. v. Rönne, Unterrichtswesen I, S. 659), daß Simultanschulen nur als Ausnahmen stattfinden sollen, wenn entweder die Not dazu drängt, oder wenn die Vereinigung das Werk freier Entschließung der Gemeinden ist. Die Vereinigung der Schulen soll daher keiner Konfession aufgedrungen, sie darf aber da befördert werden, wo eine zweckmäßige Einrichtung der Konfessionsschulen nicht möglich ist. Im Interesse der Herstellung größerer Schulkörper ist aus pädagogischen Rücksichten überall die Errichtung von Simultanschulen zu befördern und denselben namentlich da nicht entgegenzutreten, wo es sich um Kommunalschulen handelt. Insbesondere ist eine einklassige konfessionelle Schule neben einer mehrklassigen Stadtschule zu vermeiden (ZUB. 1874, S. 549, ZUB. 1874, S. 627 und ZUB. 1875 S. 548). Doch sind in neuerer Zeit diese Grundsätze nicht mehr aufrecht erhalten.

Eine Konfessionsschule für die Minderheit darf in Bezirken, wo solche Schulen für die Mehrheit bestehen, an sich gefordert werden, sofern das vom Verwaltungsrichter nicht nachzuprüfende öffentliche Unterrichtsbedürfnis es erheischt. Verpflichtet zu ihrer Errichtung ist zwar nicht die Sozietät, welche die Konfessionsschulen für die Mehrheit unterhält, wohl aber die bürgerliche Gemeinde, welche an Stelle einer Sozietät, kraft eigener Entschließung das öffentliche Schulwesen als eine Kommunalanstalt unterhält (OVG. 28 S. 169).

Ueber den Begriff der Simultanschule s. MR. 1870 (S. 127). Danach ist es nicht notwendig, die Parität beider Konfessionen dergestalt zu wahren, daß immer ebenso viel evangelische, wie katholische Lehrer bei der Anstalt vorhanden sind und daß das Rektorat zwischen beiden Konfessionen alterniert. Es kann nicht gewehrt werden, den Rektor und die übrigen Lehrer so zu wählen, daß dabei das Bedürfnis der Schule und die den beiden Konfessionen angehörige Schülerzahl billige Berücksichtigung findet.

5. Ueber die jüdischen Schulen treffen die §§ 60—67 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 über die Verhältnisse der Juden Bestimmung. An sich gehören die schulpflichtigen Kinder der Juden den ordentlichen Elementarschulen ihres Wohnortes an und haben auch die Juden zur Unterhaltung der Ortsschulen beizutragen. Die

Absonderung der Juden zu einem eigenen Schulverbande kann jedoch nach Anhörung der Kommunalbehörde des Ortes in den im § 64 cit. gedachten Fällen angeordnet werden. Eine hiernach errichtete jüdische Schule hat die Eigenschaften und die Rechte einer öffentlichen Schule (§ 67). Ueber die Unterhaltung derselben vergl. unten zu § 15.

6. Ueber Fortbildungsschulen: gewerbliche s. o. S. 246. ZUB. 1874, S. 488 und 1874, S. 707; ländliche MR. 1876, S. 71. Außerdem kommen noch Kleinkinder-Warteschulen und Kindergärten in Betracht. Auch zur Anlegung dieser Anstalten, welchen Kinder im vorschulpflichtigen Alter anvertraut werden, hat die Ortsschulbehörde die Erlaubnis zu erteilen.

§ 11. Das den Schuldeputationen zugestandene Recht erstreckt sich dahin, daß sie auf genaue Befolgung der Gesetze und Anordnungen des Staates, in Ansehung des ihnen untergebenen Schulwesens halten, auf die zweckmäßigste und den Lokalverhältnissen angemessenste Art sie auszuführen suchen, darauf sehen, daß das Personal derer, die am Schulwesen arbeiten, seine Pflicht tut und dasselbe dazu anhalten, daß sie das Streben zum Besseren in demselben anfachen und endlich einen regelmäßigen und ordentlichen Schulbesuch sämtlicher schulfähiger Kinder des Orts zu bewirken und zu befördern suchen. Sie haben deswegen nicht nur die Befugnis, den Prüfungen und Zensuren der Schulen beizuwohnen, sondern sind auch verpflichtet, diese mitunter außerordentlich zu besuchen und sich aufs Genaueste in ununterbrochener Kenntnis ihres ganzen inneren und äußeren Zustandes zu erhalten. Vorzüglich liegt dies den sachkundigen Mitgliedern der Schuldeputationen ob.

1. Wenn auch die Schuldeputation an allen wichtigeren, die innere Verwaltung und die Aufsicht betreffenden Angelegenheiten mitberatenden und mitbeschließenden Anteil zu nehmen hat, so hat sie doch nicht das Recht, allein und im Gegensatze zur Auffassung des Ortsschulinspektors in inneren Angelegenheiten zu befinden. Ergeben sich bei Beratung der inneren Angelegenheiten Meinungsverschiedenheiten zwischen der Deputation und dem Lokal-Schulinspektor, so ist der letztere zwar, so weit es sich nicht um Maßnahmen handelt, welche der höheren Entscheidung unterliegen, befugt, selbständig zu befinden. Der Schuldeputation aber ist unbenommen, ihre abweichende Auffassung bei der höheren Schulaufsichtsbehörde zur Geltung zu bringen (ZUB. 1887 S. 685).

Den einzelnen Mitgliedern der Schuldeputation steht die Befugnis zum Besuche der Schule nur insoweit zu, als sie hiervon von der Schuldeputation beauftragt sind (ZUB. 1883 S. 511). Die Schuldeputation hat nicht das Recht, disziplinare Maßregeln gegen Lehrpersonen zu treffen, der Kreisschulinspektor soll aber die Fälle disziplinaren Einschreitens gegen Lehrpersonen zur Kenntnis der Schuldeputation bringen. Im übrigen steht der Schuldeputation jede Aufsicht über die Schulen zu, insbesondere nach der Richtung, ob die Schulen und die Lehrpersonen den Anforderungen entsprechen, die an sie zu stellen sind, ob die Lehrpläne inne gehalten werden, und ob die Schulpflicht seitens der Schulkinder erfüllt wird. Die Aufstellung der Lehrpläne dagegen ist Sache des Staats.

2. Unter den Verordnungen über das Volksschulwesen sind hervorzuheben: Allgemeine Bestimmungen über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der preußischen Volksschule vom 15. Oktober 1872, BMB. S. 273, ferner Erlaß über die Mittelschule und die Volksschule mit dem Ziele der Mittelschule vom 15. Oktober 1872, ZUB. S. 598.

3. Schulzwang und Schulpflicht. Nach Art. 21 Verf.-Urk. sollen Eltern und deren Stellvertreter ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist. Dieser Grundsatz war bereits im Allgemeinen Landrecht ausgesprochen und durch die Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 (S. 149) für den ganzen Umfang der Monarchie festgestellt. Letztere ordnet an:

1. Eltern oder deren gesetzliche Vertreter, welche nicht nachweisen können, daß sie für den nötigen Unterricht der Kinder in ihrem Hause sorgen, sollen erforderlichen Falls durch Zwangsmittel und Strafen angehalten werden, jedes Kind nach zurückgelegtem 5. Lebensjahre zur Schule zu schicken.

2. Der regelmäßige Besuch der Lehrstunden in der Schule muß so lange fortgesetzt werden, bis das Kind nach dem Befunde seines Seelsorgers die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes notwendigen Kenntnisse erworben hat.

3. Nur unter Genehmigung der Obrigkeit und des geistlichen Schulvorstehers kann ein Kind länger von der Schule zurückgehalten oder der Schulunterricht desselben wegen vorkommender Hindernisse auf einige Zeit ausgesetzt werden.

Die provinzialrechtlichen Bestimmungen und Ministerial-Erlasse weichen indeß von diesen Vorschriften insofern ab, als sie den Beginn der Schulpflicht erst später, nach zurückgelegtem 6. Lebensjahre, eintreten lassen und die Dauer desselben nur bis zur Erreichung eines bestimmten Lebensjahres, meist bis zur Vollendung des 14., erstrecken.

Nur die in Preußen sich aufhaltenden preußischen Kinder unterliegen der Schulpflicht. Im Auslande sich aufhaltende Preußen können durch Verhängung von Schulversäumnisstrafen gegen ihre in Preußen wohnhaften Eltern nicht zum Schulbesuch angehalten werden. Kinder von Nichtpreußen sind dem Schulzwange auch dann nicht unterworfen, wenn sie sich in Preußen längere Zeit aufhalten. (Kammergericht bei Johow 12 S. 255, 21 S. 37, ZUB. 1883 S. 152, BMB. 1876 S. 272.)

4. Der Schulbesuch und alles, was mit ihm zusammenhängt, gehört in den Bereich der Schulaufsicht. Gesuche um Dispensation noch nicht konfirmierter Kinder sind nicht bei dem Seelsorger, wenn derselbe nicht zugleich Schulinspektor ist, sondern bei dem letzteren, bezüglich bei der Schuldeputation anzubringen (MR. 1874, ZUB. S. 359, 1877, ZUB. S. 153).

Während früher der Erlaß von Strafandrohungen gegen Schulversäumnisse als Sache der Polizeibehörden angesehen wurde, ist auf Grund der Entscheidung des Kammergerichts (ZUB. 1895 S. 721) die Ersetzung der früheren Polizei-Verordnungen durch Verordnungen der Regierungen als Schulaufsichtsbehörde angeordnet. Zur Verhängung von Schulversäumnisstrafen gemäß dieser Verordnungen sind jedoch die Polizeibehörden auf Grund des Ges. 23. April 1883 (GS. S. 65) zuständig. (EK. JMB. 1863 S. 126.) Die eingehenden Strafgelder sollen den Schulkassen zufließen, was in den zu erlassenden Verordnungen vorzusehen ist (MR. v. 14. Januar 1867). Die Kab.-Ordre vom 14. Mai 1825 ordnet zur Durchführung der Schulpflicht neben der Bestrafung den Gebrauch von Zwangsmaßregeln zwar nur gegen die Eltern an. Die zwangsweise Sistierung eines Kindes zur Schule charakterisiert sich aber als eine gegen die Eltern zur Anwendung gebrachte Maßnahme, soweit es sich darum handelt, ihren Willen zu rektifizieren und die ihnen untergebenen Kinder auch ungeachtet ihrer Weigerung zur Schule anzuhalten. (MR. 1874 S. 50. 1872 S. 220.) Ueber den Schulbesuch zur Zeit von Epidemien § 16 des Reichsges. betr. Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten 30. Mai 1900 und § 8 Nr. 1, 6, 7, 10 des Entwurfs des Preuß. Ausf.-Ges. s. o. S. 394. Unzulässigkeit der Verhängung von Polizei-Exekutivstrafen gegen die Eltern schulpflichtiger Kinder zur Erzwingung eines regelmäßigen Schulbesuchs s. OVG. 7 S. 215.

5. Innerhalb der Grenzen des § 1 Allg. Landr. II, 12 gegebenen Begriffsbestimmung steht den Regierungen vermöge der ihnen gesetzlich übertragenen Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens die Befugnis zu, die erforderlich erscheinenden Anordnungen zu treffen, Lehrpläne aufzustellen und in diese auch den Turnunterricht, sowie den Unterricht in weiblichen Handarbeiten als obligatorischen Unterrichtsgegen-

stand aufzunehmen. (OT. vom 14. Novbr. 1866, OVG. I, 173, ZUB. 1862 S. 369 und 1861 S. 238.)

§ 12. In Beziehung auf die Rektoren der größeren Schulen müssen aber die Deputationen den Gesichtspunkt fassen, daß diesen innerhalb des durch die Vorschriften des Staats gezogenen oder noch zu bestimmenden Geschäftskreises die freieste Wirksamkeit zu lassen sei und haben sich daher einer positiven Einmischung in deren amtlichen Wirkungskreis gänzlich zu enthalten.

Den Rektoren größerer Schulsysteme von sechs und mehr aufsteigenden Klassen ist bei der Leitung und Aufsicht ihrer Schulen die bereits in dem Erlaß vom 1. Juli 1889 (ZUB. S. 641) angedeutete größere Freiheit bei unmittelbarer Unterstellung unter den Kreisschulinspektor eingeräumt und ihnen die Lokalschulaufsicht über ihre Schulen übertragen. Es soll aber dem Geistlichen derjenigen Konfession, in dessen Hand bisher die Ortsschulaufsicht gelegen hat, die Aufnahme in die Schuldeputation möglichst statutenmäßig gesichert werden. (ZUB. 1894 S. 704 und 751, 1895 S. 640.)

Die Schuldeputation ist zur Revision des inneren Zustandes der höheren Lehranstalten nicht berechtigt, da die Leitung der inneren Angelegenheiten der höheren Lehranstalten, insbesondere die Sorge für den Unterricht und die Disziplin, ausschließlich dem Dirigenten derselben, ohne irgend welche Beteiligung der Schuldeputation, zusteht, und die unmittelbare Aufsicht hierüber nicht dieser, sondern dem Provinzial-Schulkollegium obliegt. (VMB. 1868 S. 98.)

§ 13. Die Spezialaufsicht, welche Prediger und Schulvorsteher außer den Deputationen ausüben, wird übrigens durch die Errichtung der letzteren nicht aufgehoben, sondern nur mit der allgemeinen Oberaufsicht derselben in Verbindung gesetzt.

Die Spezialaufsicht der Ortsgeistlichen über die Schulen außerhalb der Grenzen des Schulaufsichtsgesetzes würde sich nur noch auf die Leitung des Religions-Unterrichts beziehen können.

§ 14. Bei der Aufsicht über die Töchterschulen werden die Schuldeputationen die verständigsten und achtbarsten Frauen aus den verschiedenen Ständen zu Rate ziehen, ihnen wesentlichen Anteil an Schulbesuchen, Prüfung und Beurteilung der Arbeiten, der Erziehung und Unterweisung geben, und die Hausmütter des Orts auf alle Weise für die Verbesserung der weiblichen Erziehung zu interessieren suchen.

Sie dürfen deshalb zu den Schulbesuchen nicht immer dieselben Frauen einladen, sondern können darin abwechseln. Die Spezialaufsicht über einige Mädchenschulen dürfen sie Frauen, welche vorzüglich Sinn und Eifer für Beförderung einer guten Erziehung an den Tag legen, übertragen und sie zu Mitvorsteherinnen derselben ernennen.

Ueber die Gestaltung des Unterrichts an den Mädchenschulen siehe die Protokolle und Berichte über die in der Zeit vom 18. bis 23. August 1873 im Unterrichts-Ministerium gepflogenen, das mittlere und höhere Mädchenschulwesen betreffenden Verhandlungen. (ZUB. S. 110, 569.) Neu geordnet ist das höhere Mädchenschulwesen durch die in ZUB. 1894 S. 446 u. ff., 1895 S. 350 abgedruckten Ministerial-Erlasse betr. die Einrichtung des höheren Mädchenschulwesens, sowie vom 31. August 1899 betr. Stellung und Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen höheren Mädchenschulen. Bereits nach Min.-Erl. vom 13. Juni 1883 war die Ortsschulaufsicht über die höheren Mädchenschulen den Dirigenten der Anstalten selbst übertragen. Der Kreisschulaufsichts-Instanz über das Volksschulwesen sollten die höheren Mädchenschulen in der Regel nicht unterstehen. Vielmehr sollte für sie ein besonderer Kreisschulinspektor bestellt oder die Kreisschulaufsicht von der Regierung direkt an sich genommen werden. Nach dem Erlasse vom 2. März 1887 können auch

einzelne Schulen unter die Aufsicht der Provinzial-Schul-Kollegien gestellt werden. Seit der Neuordnung des höheren Mädchenschulwesens ist die Ueberführung höherer Mädchenschulen in den Geschäftsbereich der Königl. Provinzial-Schul-Kollegien in größerem Umfange erfolgt (ZUB. 1895 S. 899).

§ 15. Ebenso sehr aber, wie auf die Tätigkeit der Schuldeputationen in der Aufsicht über das Schulwesen, wird auf ihren Eifer in der Fürsorge für dasselbe, um es in guten Stand zu bringen und darin zu erhalten, gerechnet. Sie haben dafür zu sorgen, daß jeder Ort die seiner Bevölkerung und seiner Bedeutsamkeit angemessene Anzahl und Art von Schulen erhalte, daß das Vermögen, die Gebäude und sonstigen Pertinenzien der Schulen ungeschmälert in guter Verfassung bleiben, auch daß sie nach den Bedürfnissen vermehrt, verbessert, zweckmäßiger eingerichtet und verwaltet werden. Nach den Bedürfnissen der Schulen, in Ansehung des Unterrichts und seiner Hilfsmittel, haben sie sich sorgfältig zu erkundigen, und so oft sie dergleichen wahrnehmen, oder sie ihnen angezeigt werden, ihnen nach Möglichkeit entweder selbst abzuhelfen oder den kompetenten Behörden darüber Anträge zu machen.

1. Die Befriedigung der Bedürfnisse des Schulwesens haben die Schuldeputationen von den zur Unterhaltung der Schulen Verpflichteten zu fordern. Die Verf.-Urk. bestimmt im Art. 25: daß die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschule von den Gemeinden und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens ergänzungsweise vom Staate aufzubringen sind. Diese hier ausgesprochenen Grundsätze sind in der bisherigen Gesetzgebung größtenteils nicht enthalten; aus Art. 112 Verf.-Urk. folgt daher, daß deren Verwirklichung vor Erlaß des im Art. 26 verheißenen Unterrichtsgesetzes nicht gefordert werden kann. Das Allgem. Landr. stellt über die Unterhaltungspflicht in den §§ 29 u. ff. T. II, Tit. 12 folgende Grundsätze auf:

„Wo die Stiftungen für gemeine Schulen nicht ausreichen, liegt die Unterhaltung der Lehrer den sämtlichen Hausvätern jedes Ortes, ohne Unterschied, ob sie Kinder haben oder nicht, und ohne Unterschied des Glaubens-Bekenntnisses ob."

Die Kosten des Elementar-Schulwesens sind danach eine Sozietätslast derjenigen Mitglieder der Gemeinden, welche die Korporation der Schul-Sozietät bilden (das Sozietätsprinzip). Siehe das Nähere hierüber Zust.-Ges. §§ 46 u. 48.

2. Jeder politischen (bürgerlichen) Gemeinde steht die Befugnis zu, die Unterhaltung der Schulen als Gemeindelast durch Kommunalbeschluß zu übernehmen, die nötigen öffentlichen Schuleinrichtungen selbst zu treffen und mit allen sonstigen Kommunalbedürfnissen zugleich zu unterhalten. Dieses Prinzip (Kommunalprinzip), ist das von der Verf.-Urk. anerkannte und wohl schon jetzt in den Städten das herrschende. Bei der Beschlußfassung hinsichtlich der Uebernahme der Schulunterhaltungskosten auf den Kommunal-Haushalts-Etat müssen diejenigen Förmlichkeiten beobachtet werden, welche für die Beschlußfassung über Kommunal-Angelegenheiten in den verschiedenen Gemeindeordnungen vorgeschrieben sind. Im Geltungsbereiche der StO. bedürfen die Stadtgemeinden zur Uebernahme öffentlicher Volksschulen nicht der Genehmigung der Kommunal-Aufsichtsbehörde, wohl aber der Schul-Aufsichtsbehörde. Auch in Ansehung höherer Schulen haben die Gemeinden die Befugnis, die Kosten derselben auf den Stadt-Haushalts-Etat zu übernehmen (OVG. 19 S. 169).

a) Die zur Uebernahme der Schulen auf den kommunalen Haushalt nötige Willenserklärung braucht nicht eine ausdrückliche zu sein und in förmlichen Beschlüssen niedergelegt zu werden. Vielfach haben in den Städten die politischen Gemeinden ihre Entschließung, die Schule als Kommunalanstalt zu übernehmen, durch konkludente Handlungen unter Hinzutritt der in gleicher Weise erkennbar gewordenen Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde betätigt. Wenn die Gemeinde in ihrem

ordnungsmäßig aufgestellten Haushaltsetat unter den Einnahmen den Staatsbeitrag für die Lehrerstellen, unter den Ausgaben die gesamten Bedürfnisse für das Schulwesen ausgeworfen hat, so ist damit ihr Wille, die Schule fortan als Kommunal-Anstalt zu unterhalten, zum Ausdruck gekommen. Uebernimmt die politische Gemeinde mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde die bisherige Sozietätsschule als eine Kommunalanstalt, so erlischt die Sozietätsschule, und die politische Gemeinde kann von der Pflicht zur Unterhaltung der Schule als einer Gemeindelast nicht einseitig, sondern nur durch Wiedereinrichtung der Schulsozietät, also nur durch eine Anordnung der Schulaufsichtsbehörde wieder befreit werden.

b) Es können aber auch die politischen Gemeinden nur an Stelle der Hausväter die Schullasten auf den kommunalen Haushaltsetat übernehmen. In diesem Falle bleibt die Schulsozietät als ein selbständiges Rechtssubjekt fortbestehen und es tritt die einzelne oder es treten die mehreren Gemeinden nur an Stelle der ihr angehörigen Hausväter als beitragspflichtige Mitglieder in die Schulsozietät ein. Geschieht die Uebernahme des Beitrages lediglich durch einen zwischen den Hausvätern und der Gemeinde sich vollziehenden Akt, z. B. durch einseitigen Gemeindebeschluß, so erhalten die Hausväter nur einen Befreiungsanspruch gegen die Gemeinde, bleiben indeß der Sozietät verpflichtet, die auch ihrerseits keinen Anspruch gegen die Gemeinde besitzt (OVG. 19 S. 172). Wenn jedoch diesem so getätigten Schuldübernahme-Vertrage noch der bisherige Gläubiger, die Schulsozietät, hinzutritt, indem sie ihrerseits durch Beschluß die Hausväter als bisher beitragspflichtige Schuldner entläßt und an deren Stelle die Gemeinde als solchen annimmt, so tritt unter Ausscheidung der bisherigen ein neuer Träger der Schullast ein; der bezügliche die örtliche Schulverfassung wesentlich abändernde Beschluß der Sozietät bedarf daher der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

Werden in einem mehrere Gemeinden umfassenden Schulbezirke von der einen Gemeinde die Schulbeiträge der ihr angehörigen Hausväter auf den Gemeindeetat übernommen, so werden dadurch die Rechte und Pflichten der Hausväter der anderen Gemeinden nicht berührt. Diese Hausväter können nur verlangen, daß die Beiträge nach einem und demselben gesetzlichen Maßstabe auf die Hausväter aller Ortschaften des Schulbezirks verteilt und demgemäß an die Schulkasse abgeführt werden, gleichviel ob jene erste Gemeinde einen Teil ihrer Hausväter nicht zu den Kommunallasten heranziehen darf.

c) Ist die Fürsorge für das Elementarunterrichts-Bedürfnis von den politischen Gemeinden für ihren Bezirk übernommen worden, so besteht eine besondere Schulsozietät nicht. Die öffentliche Schule stellt sich vielmehr als die Einrichtung der politischen Gemeinde dar. Die örtliche Verwaltung der Schule durch den Magistrat bei geordneter Mitwirkung der Gemeindevertretung regelt sich nach den einschlägigen Gemeindeverfassungsgesetzen. Steht nun auch das gesetzliche Recht der Stadt zur Selbstverwaltung ihrer kommunalen Schule außer Zweifel, so ist doch ebenso unzweifelhaft dem kommunalen das staatliche Recht der Schulaufsicht übergeordnet (OVG. 36 S. 213, 23 S. 96).

Die staatliche Aufsicht über die politischen Gemeinden bei der Verwaltung der Kommunalschule wird nicht durch die Kommunalaufsichtsbehörde, sondern durch die Schulaufsichtsbehörde, die Regierungen Abt. für Kirchen- und Schulwesen ausgeübt. Diesen überweist der § 18 der Instr. für die Regierungen vom 23. Okt. 1817 die direkte Aufsicht über alle öffentlichen und Privatschulen, die gesamte Verwaltung des Elementarschulwesens, die Aufsicht und die Verwaltung sämtlicher äußerer Schulangelegenheiten, die gesamte Verwaltung oder doch die landesherrliche Aufsicht über das Schul- und Stiftungsvermögen. Diese Aufsicht erstreckt sich auch bei Kommunalschulen nicht blos auf Schulzucht und Gang des Unterrichts im Allgemeinen, sowie im Besonderen auf die Einrichtung des Lehrplanes, die Lehrbücher und Lehrmittel, die Lehrmethode, die Zahl der Schüler, sondern auch auf das Schulhaus und das Schullokal nebst Zubehör. Nach Art 112 Verf.-Urkunde behält es bis zum Erlasse des im Art. 26 vorgesehenen Unterrichtsgesetzes bei den damals bestehenden Bestimmungen sein Bewenden, und demgemäß sind auch die Bestimmungen über die Ausübung der staatlichen Schulaufsicht durch die Regierungen gemäß § 18 der Regierungs-Instruktion aufrecht erhalten, auch da, wo

mit der Uebernahme der Schulen als kommunale Anstalten der politischen Gemeinde die Verwaltung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule zugefallen ist.

d) Die von der politischen Gemeinde als Kommunalanstalt übernommene Volksschule hat nicht die Eigenschaft einer juristischen Person. Sie wird von dem Vorstande der politischen Gemeinde — dem Magistrat — nach Außen vertreten. Indeß spricht die gesamte Stellung der Schulen im öffentlichen Leben dafür, daß sie als Anstalten einer politischen Gemeinde in deren Rechtspersönlichkeit nicht völlig aufgehen. Bei den Gemeinden, welche den verschiedensten universellen Zwecken nachbarlichen Zusammenlebens dienen, muß, wenn sie eine Schule errichten, mit einer dieser eigenen Vermögensfähigkeit — (ähnlich wie bei den der Rechtsfähigkeit nicht entbehrenden städtischen Sparkassen) — notwendig gerechnet werden. Das Gesetz deutet nirgends darauf hin, daß die Schule gleich anderen Gemeindeeinrichtungen lediglich als Bestandteil des Gemeindevermögens in Betracht käme. Es hat im Gegenteil die auf sie bezüglichen Rechtsverhältnisse völlig abweichend von den für andere Gemeindeanstalten geltenden Normen geordnet. In Ansehung der Schulen ist die Gemeindeautonomie gemäß § 18 Reg.-Instr. durch die Schul- an Stelle der Kommunalaufsicht beschränkt und zwar unter Statuierung von Machtbefugnissen für die Behörde, welche über die der Kommunalaufsichtsbehörde weit hinausgehen. Die Verwaltung der Schulen steht in den Städten nicht, wie die aller anderen Gemeindeanstalten dem Magistrate, sondern gemäß der Instruktion vom 26. Juni 1811 der Schuldeputation zu. Nach § 19 der Instruktion v. 26. Juni 1811 behält jede städtische Schule ihr eigenes Vermögen, welches dieser Zweckbestimmung nicht einseitig und jedenfalls nur mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde entzogen werden kann. Durch die Errichtung von Kommunalschulen werden nicht allen zu ihrer Unterhaltung bestimmten Leistungen die Eigenschaft von Gemeindelasten aufgeprägt. Leistungen, welche nicht auf die Zugehörigkeit zum Gemeindeverbande zurückzuführen, sondern mit Rücksicht auf die Beziehungen der Pflichtigen zur Schule durch Stiftungen, Vertrag oder Herkommen, besonders Verpflichtungen Dritter zu Geld- oder Naturalpräftationen an Schule und Lehrer, begründet sind, behalten ohne Veränderung ihrer rechtlichen Natur die Eigenschaften von Leistungen an die Schule, auch wenn diese eine Kommunalanstalt ist. Leistungen dieser Art sind Schulleistungen im Sinne des § 46 Abs. 1—7 Zust.-Ges. und fallen nicht unter die in Abs. 8 daselbst bezeichneten Gemeindelasten. Demzufolge sind sie von den Organen der Schulverwaltung, nicht von denen der Gemeinde und also nicht vom Magistrat, sondern von der Schuldeputation — falls nicht etwa der Magistrat besonders zur örtlichen Schulbehörde bestellt ist, namens der Schule geltend zu machen. Nach alledem wird die als Kommunalanstalt eingerichtete Volksschule keineswegs ausschließlich durch die Gemeinde repräsentiert. Besitzt sie auch nicht (OVG. 6 S. 174) eine vollkommen von derjenigen der Gemeinde getrennte juristische Persönlichkeit und mag namentlich die Gemeinde zur privatrechtlichen Vertretung der Schule befugt sein, so wohnt doch jedenfalls auf dem Gebiete der Verwaltung und der Verwaltungsgerichtsbarkeit dem Inbegriff des der Schule gewidmeten Zweckvermögens die Rechtsfähigkeit bei (OVG. in ZUV. 1894 S. 719).

e) Die §§ 46, 48 Zust.-Ges. kommen nicht zur Anwendung, wenn eine Gemeinde die Unterhaltung der Schulen als Gemeindelast übernommen hat. Denn dann werden zur Bestreitung der Schulunterhaltungskosten besondere Schulbeiträge nicht erhoben. Das Verfahren und die Zuständigkeit der Behörden regeln sich vielmehr nach §§ 18, 34 Zust.-Ges. Auch für die Zwangsetatisierung von Schullasten hinsichtlich solcher Schulen, welche Kommunal-Anstalten sind, ist nicht § 48 Zust.-Ges., sondern §§ 19, 35 Zust..Ges. (s. u. § 78 StO.) maßgebend.

f) Die Kosten der Unterhaltung des Volksschulwesens gehören zu den in erster Reihe zu befriedigenden Gemeindebedürfnissen, hinter welche die Ausgaben für andere Kommunalbedürfnisse zurücktreten müssen.

Die bürgerliche Gemeinde, welche für die Befriedigung des Schulbedürfnisses der einen Konfession sorgt, ist verpflichtet, in gleichem Verhältnisse an der Unterhaltung der Schulen der anderen Konfession Teil zu nehmen (§ 4 StO. S. 39 n. 3). Sie kann jedoch dann verlangen, daß die Schule der anderen Konfession in

den Organismus der städtischen Schulen eingefügt, daß insbesondere dem Magistrat das Besetzungsrecht der Lehrerstellen eingeräumt, die Aufsicht über die Schule in gleicher Weise, wie bei den übrigen städtischen Schulen, geregelt, auch ein Schulgeld in gleicher Höhe, wie bei den entsprechenden städtischen Schulen besteht, eingeführt, auch wegen des Erlasses desselben an Unvermögende nach gleichen Grundsätzen, wie bei den übrigen Stadtschulen, verfahren werde (MR. 1863 S. 150).

Wo die Unterhaltung der Schulen aus der Gemeindekasse erfolgt, haben auch die Juden einen Anspruch auf eine Beihülfe aus Gemeindemitteln zur Unterhaltung einer öffentlichen jüdischen Schule (§ 67 Ges. 23. Juli 1847). Bei Bemessung dieser Beihülfe muß neben den Gemeindeabgaben der jüdischen Einwohner auch der Betrag der aus den Gemeindekassen für das Ortsschulwesen sonst gemachten Aufwendungen und die Erleichterung, welche dem Gemeindeschulwesen aus der Vereinigung der jüdischen Kinder in eine besondere jüdische Schule erwächst, in Betracht gezogen werden (MR. 1873 S. 115, 1874 S. 153).

g) Eine gesetzliche Regel, welche die Stadtgemeinden verpflichtet, höhere und mittlere Lehranstalten, wie Mittel-, Bürger-, höhere Töchterschulen, Gymnasien, Realschulen oder auch nur die aus freiem Entschlusse von ihnen errichteten dauernd in einem den Anforderungen der Schulaufsichtsbehörde entsprechenden Zustande zu erhalten, besteht nicht (PVB. 13 S. 456). Vielmehr ist die Befugnis der Gemeinden, die Aufhebung von ihnen errichteter höherer Lehranstalten zu beschließen, in dem Ges. v. 25. Juli 1892 (GS. S. 219) anerkannt. Deshalb ist aus dem Aufsichtsrecht des Provinzial-Schulkollegiums, die Befugnis, Stadtgemeinden, die höhere Lehranstalten unterhalten, zum Zwecke der Verbesserung des Unterrichtsbetriebes oder einer reichlicheren Ausstattung der Anstalt neue oder erweiterte Leistungen aufzuerlegen, nicht ohne Weiteres herzuleiten, sondern nur insoweit anzuerkennen, als sie in den Bestimmungen des Ges. v. 25. Juli 1892 oder in besonders übernommenen Verpflichtungen ihre rechtliche Grundlage findet. Anders verhält es sich indeß mit denjenigen Anforderungen, welche nur die Fortsetzung des Unterrichtsbetriebes in dem bisherigen Gange und mit den bisherigen Mitteln zum Gegenstande haben. Es handelt sich dann um die Durchsetzung bestehender Verpflichtungen, welche von den Gemeinden übernommen waren (OVG. 37 S. 119). So kann die Verpflichtung der eine höhere Unterrichtsanstalt freiwillig unterhaltenden Gemeinde, im Falle der Behinderung eines Lehrers für eine die Fortsetzung des Unterrichtsbetriebes im bisherigen Gange sichernde Vertretung zu sorgen und deren Kosten zu tragen, von der Schulaufsichtbehörde verbindlich festgestellt und auf Grund dieser Feststellung von dem Reg.-Präs. mittelst Zwangsetatisierung durchgesetzt werden. Ueber bestehende Verpflichtungen hinaus haben die Schulaufsichtsbehörden nicht das Recht, die Gemeinden zu Aufwendungen, die ihnen nicht durch das Gesetz auferlegt sind, für freiwillig von ihnen errichtete und unterhaltene Schulen zu zwingen. Sie können daher einer Gemeinde gegenüber, die sich weigert, für die Erteilung von Religionsunterricht an eine konfessionelle Minderheit zu sorgen, ihrem Verlangen nur durch Schließung der Schule Nachdruck geben (PVB. 21 S. 194). Wenn ihren Anordnungen nicht nachgekommen wird, kann die Aufsichtsbehörde die Genehmigung zur Errichtung solcher Schulen zurücknehmen.

3. Der Schuldeputation liegt die Pflicht ob, dafür zu sorgen, daß jeder Ort die seiner Bevölkerung und seiner Bedeutsamkeit angemessene Anzahl von Schulen erhalte. Die Herstellung größerer Schulkörper ist zu erstreben. Doch ist dabei darauf zu halten, daß die Grenzen der Schulgemeinden mit denen der politischen Gemeinde zusammenfallen (ZUB. 1873 S. 221).

4. Eine durch die kompetente Staatsbehörde, für den öffentlichen Elementar-Unterricht eingerichtete, mit einem Vorstande versehene Schulsozietät hat die Eigenschaft einer Korporation, welche durch die Gesamtheit des Schulvorstandes vertreten wird. (OT. vom 20. Juni 1853, Entsch. 25 S. 701. OT. vom 17. Septbr. 1858, Strieth. 30 S. 231. OT. vom 18. Jan. 1858, Entsch. 37 S. 314. OT. vom 17. Dezbr. 1872, Entsch. 68 S. 317.) Ueberhaupt wird anzunehmen sein, daß jeder öffentlichen Schule, welche sich nicht als die Einrichtung einer politischen Gemeinde darstellt, und deren Unterhaltung weder einer Personengemeinde, noch einer

vertragsmäßig konstituierten Gesellschaft obliegt, die juristische Persönlichkeit zukommt, sofern ihr von der Aufsichtsbehörde ein besonderer Vorstand bestellt worden ist, welcher die Schule als solche vertritt (OVG. 6 S. 175).

5. Eine Verpflichtung des Staates da, wo die Gemeinden zur Aufbringung der Schulbedürfnisse unvermögend sind, für solche aufzukommen, ist vor Emanation der Verf.-Urk. gesetzlich nicht ausgesprochen. In neuerer Zeit ist der Staat nicht nur sehr ausgedehnt mit Zuschüssen zur Unterhaltung der Schulen in nicht prästationsfähigen Gemeinden eingetreten, sondern gewährt auch auf Grund von Spezialgesetzen allen Gemeinden fortlaufende Staatszuschüsse zu den Besoldungen und Pensionen der Lehrer, sowie zur Versorgung der Hinterbliebenen derselben. In dieser Beziehung verordnen:

a) das Gesetz betr. das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 3. März 1897 (GS. S. 25) § 27.

I. Aus der Staatskasse wird ein jährlicher Beitrag zu dem Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen und soweit er hierzu nicht erforderlich ist, zur Deckung der Kosten für andere Bedürfnisse des betreffenden Schulverbandes an die Kasse desselben gezahlt. Der Beitrag wird so berechnet, daß für die Stelle eines alleinstehenden Lehrers, sowie eines ersten Lehrers 500 Mk., eines anderen Lehrers 300 Mk., einer Lehrerin 150 Mk. jährlich gezahlt werden. Bei der Berechnung kommen nur Stellen für vollbeschäftigte Lehrkräfte in Betracht. Darüber, ob eine Lehrkraft vollbeschäftigt ist, entscheidet ausschließlich die Schulaufsichtsbehörde. Außer Betracht bleiben neu errichtete Stellen, bis dieselben durch eine besondere Lehrkraft versehen werden. Das Recht auf den Bezug des Staatsbeitrags ruht, so lange und so weit durch dessen Zahlung eine Erleichterung der nach öffentlichem Recht zur Schulunterhaltung Verpflichteten mit Rücksicht auf vorhandenes Schulvermögen oder auf Verpflichtungen Dritter aus besonderen Rechtstiteln nicht würde bewirkt werden.

II. Der Staatsbeitrag wird bis zur Höchstzahl von 25 Schulstellen für jede politische Gemeinde gewährt. Sind für die Einwohner einer politischen Gemeinde mehr als 25 Schulstellen vorhanden, so wird der Staatsbeitrag innerhalb der Gesamtzahl von 25 Stellen für so viele erste Lehrerstellen, andere Lehrerstellen und Lehrerinnenstellen gewährt, als dem Verhältnis der Gesamtzahl dieser Stellen untereinander entspricht. Bruchteile werden bei denjenigen Schulstellen, für welche der höhere Staatsbeitrag zu zahlen ist, ausgeglichen. Wo die Grenzen der politischen Gemeinde sich mit denen des Schulverbandes nicht decken, dergestalt, daß der Schulverband aus mehreren politischen Gemeinden oder Teilen von solchen besteht und für die Einwohner einer dieser politischen Gemeinden mehr als 25 Stellen vorhanden sind, wird durch Beschluß der Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der Beteiligten mit Rücksicht auf die Zahl der Einwohner des Schulverbandes und der Schulkinder, welche den einzelnen politischen Gemeinden angehören, sowie mit Rücksicht auf die Einrichtung der Schule festgesetzt. wie viele ganze der im Schulverbande bestehenden (ersten, andern Lehrer-, Lehrerinnen-) Stellen auf jede zum Schulverbande gehörende politische Gemeinde oder Teile von Gemeinden zu rechnen sind, für wie viele Stellen demgemäß an den Schulverband der Staatsbeitrag zu zahlen ist. Der Beschluß ist den beteiligten Schulverbänden zuzustellen. Diesen steht binnen vier Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an den Ober-Präsidenten zu, welcher endgültig entscheidet. Bei einer erheblichen Aenderung der Verhältnisse kann eine neue Berechnung von den beteiligten Schulverbänden beantragt oder von der Schulaufsichtsbehörde von Amtswegen beschlossen werden. Gehören die Einwohner einer politischen Gemeinde verschiedenen Schulverbänden an, so werden die für die politische Gemeinde zu berechnenden Staatsbeiträge für erste, andere Lehrer- und Lehrerinnenstellen auf die einzelnen Schulverbände durch die Schulaufsichtsbehörde nach dem Verhältnis derjenigen Staatsbeiträge verteilt, welche den Schulverbänden bei Gewährung der Staatsbeiträge für sämtliche Schulstellen zu zahlen sein würden. Die in diesen Vorschriften angeordnete Festsetzung und Verteilung bleibt bis zum Schluß desjenigen Rechnungsjahres maßgebend, in welchem eine neue getroffen ist. Auf Beschwerden entscheidet der Ober-Präsident endgültig.

III. In Schulverbänden, in denen der Staatsbeitrag für alle Schulstellen gezahlt wird, ist er für einstweilig angestellte Lehrer und für Lehrer, welche noch nicht 4 Jahre im öffentlichen Schuldienst gestanden haben, um 100 Mk. jährlich zu kürzen.

IV. Für diejenigen Lehrerstellen, für welche der Staat den Besoldungsbeitrag (Nr. I) an den Schulverband gewährt, wird aus der Staatskasse ein jährlicher Zuschuß von 337 Mk., für die Lehrerinnenstellen dieser Art ein jährlicher Zuschuß von 184 Mk. an die Alterszulagekasse des betreffenden Bezirks gezahlt und dem Schulverbande auf seinen Beitrag zur Kasse angerechnet. In dem Falle der Nr. II Abs. 4 erfolgt die Zahlung und Anrechnung für die einzelnen Schulverbände nach dem Verhältnis der ihnen zu gewährenden Besoldungsbeiträge.

V. Wenn innerhalb mehrerer Gemeinden die Grenzen geändert werden, so wird derjenige Betrag, um welchen sich nach den vorstehenden Bestimmungen der für sämtliche beteiligte Gemeinden zu gewährende Staatsbeitrag verringern würde, auch fernerhin fortgezahlt. In dem Auseinandersetzungs-Verfahren, welches sich an die Abänderung der Gemeindegrenzen knüpft, wird auch darüber verfügt, an wen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen diese Fortzahlung zu leisten ist, s. S. 25.

VI. Denjenigen politischen Gemeinden, denen nach den Bestimmungen zu I, II und IV am 1. April 1897 geringere Zahlungen aus der Staatskasse zu leisten sind, als ihnen nach den Vorschriften der Gesetze vom 14. Juni 1888 und 31. März 1889 (Gesetz-Sammlung S. 240 und 64) zustehen würden, wird der Ausfall durch Gewährung eines dauernden Zuschusses aus der Staatskasse insoweit ersetzt, wie dieser Ausfall den Betrag von zwei vom Hundert des Veranlagungssolls übersteigt, welches der Gemeindebesteuerung der Einkommen von mehr als 900 Mk. jährlich für das Jahr 1. April 1897/98 bei Anwendung der Vorschriften des KAG. zu Grunde zu legen ist. Gehören die Einwohner einer dieser politischen Gemeinden verschiedenen Schulverbänden an, so finden die Vorschriften des Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß der Staatszuschuß, welcher danach der politischen Gemeinde zustände, wenn die öffentlichen Volksschulen in derselben als Gemeindeanstalten unterhalten würden, auf die einzelnen Schulverbände nach dem Verhältnis des für letztere entstandenen Ausfalls an bisher zahlbar gewesenen Staatsbeiträgen verteilt wird. Zur Abrundung der nach Satz 1 und 2 zu gewährenden festen Zuschüsse, sowie zur weiteren Gewährung solcher Zuschüsse an diejenigen unter den oben gedachten politischen Gemeinden und Schulverbänden, deren Steuerkraft im Vergleich mit den Volksschul- und Kommunallasten ihrer Mitglieder verhältnismäßig gering ist, wird ein Betrag von 250.000 Mk. verwandt. Die Festsetzung der Staatszuschüsse für die einzelnen beteiligten politischen Gemeinden und Schulverbände erfolgt durch Königliche Verordnung. (Diese Verordnung ist unter dem 8. August 1898 ergangen.)

VII. Soweit in einem Jahre der für die Gewährung des Mindestsatzes der Alterszulagen erforderliche Bedarf hinter dem Staatszuschuß zurückbleibt, ist der Staatszuschuß entsprechend zu kürzen. Der Ueberschuß ist zur Unterstützung solcher Alterszulagekassen zu verwenden, in denen der Bedarf für die Gewährung des Mindestsatzes durch den Staatszuschuß nicht gedeckt wird. Soweit der Ueberschuß nicht hierzu Verwendung zu finden hat, ist er zur Unterstützung von leistungsunfähigen Schulverbänden bei Elementarschulbauten in den Staatshaushalts-Etats einzustellen.

VIII. Die Staatsbeiträge sind vierteljährlich im voraus zu zahlen, soweit sie nicht gegen die von den Schulverbänden zu entrichtenden Alterszulage- und Ruhegehaltskassenbeiträge (§ 11 des Gesetzes vom 23. Juli 1893, Gesetz-Sammlung S. 194) aufgerechnet werden.

b) Das Ges. betr. die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 6. Juli 1885 (GS. S. 298) § 26: „Die Pension wird bis zur Höhe von 600 Mk. aus der Staatskasse gezahlt." (s. u. zu § 16).

c) Das Ges. betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer vom 4. Dezbr. 1899 bestimmt im § 14: „Das Witwengeld wird bis zur Höhe von 420 Mk., das Waisengeld für Halbwaisen bis zur Höhe von 84 Mk., für Vollwaisen bis zur Höhe von 140 Mk. jährlich aus der Staatskasse gezahlt."

6. Hinsichtlich der Unterhaltungspflicht der Schulen, insoweit sie nicht Kommunalanstalten sind, kommen die Vorschriften des Titel 12, T. II Allg. Landr., insbesondere die §§ 12—53 und sofern die Schule mit der Küsterei verbunden ist, gemäß § 37 a. a. O. auch die Vorschriften des Titel 11, T. II über Pfarrbauten, sowie das Ges. betr. den Bau und die Unterhaltung der Schul- und Küsterhäuser vom 21. Juli 1846 (GS. S. 392) in Betracht, außerdem in Schlesien das Schulreglement für die niederen katholischen Schulen vom 18. Mai 1801 (nicht auf die evangelischen Schulen, auch nicht durch den Landtagsabschied vom 22. Februar 1829 ausgedehnt, da er, weil nicht gehörig publiziert, keine Gesetzeskraft hat, OVG. 1 S. 211) und in Preußen die Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 (GS. 1846 S. 1), insbesondere die §§ 32, 39, 42, 55, 56, OVG. 4 S. 191, 6 S. 182).

In Betreff des Verfahrens bei Heranziehung der Schulunterhaltungspflichtigen unterscheidet die gegenwärtige Gesetzgebung zwischen Bauleistungen und sonstigen Anforderungen. In Betreff der ersteren bestimmen Zust.-Ges. §§ 47 u. 49. Die Vorschriften des § 47 Abs. 1, 2, 4 und 5 beziehen sich auch auf Kommunalschulen. Bezüglich dieser ist nicht die Kommunal-, sondern die Schulaufsichtsbehörde zuständig. Gegen den Beschluß der letzteren steht der Gemeinde die Klage gemäß § 47 zu. Abweichend hiervon sind Behördenorganisation und Verfahren bei Heranziehung zu den sonstigen Schulleistungen gestaltet. Es beschließt auch hier zunächst die Schulaufsichtsbehörde innerhalb der ihr, insbesondere nach § 18 der Regierungs-Instr. v. 23. Oktober 1817 zustehenden Befugnisse. Nach dem Gesetz betr. die Feststellung von Anforderungen für Volksschulen vom 26. Mai 1887 (GS. S. 175) wird aber, wenn von den Schulaufsichtsbehörden für eine Volksschule Anforderungen gestellt werden, welche durch neue oder erhöhte Leistungen der zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten (Gemeinden, Schulsozietäten usw. und Dritte, statt derselben oder neben denselben Verpflichtete) zu gewähren sind, die zu gewährende Anforderung, soweit solche innerhalb der gesetzlichen Zuständigkeit nach dem Ermessen der Verwaltungsbehörden zu bestimmen ist, in Ermangelung des Einverständnisses der Verpflichteten bei Landschulen durch Beschluß des Kreisausschusses, bei Stadtschulen durch Beschluß des Bezirksausschusses, insbesondere mit Rücksicht auf das Bedürfnis der Schule und auf die Leistungsfähigkeit der Verpflichteten festgestellt.

§ 16. Das Ansehen der Schulen und ihrer Lehrer haben sie aufrecht zu erhalten und dahin zu streben, daß diesen durch eine sorgenfreie Lage die zur Erfüllung der Pflichten ihres verdienstlichen und schweren Berufs nötige Heiterkeit und Muße erhalten werde. Das Interesse ihrer Mitbürger für das Schulwesen sollen sie beleben und dasselbe zu einem der wichtigsten Gegenstände ihrer Aufmerksamkeit und Pflege zu machen sich bemühen.

1. Der Art. 25 Verf.-Urk. spricht aus, daß der Staat den Ortsschullehrern ein festes, den Lokalverhältnissen angemessenes Einkommen gewährleistet. Die Erfüllung dieser Verheißung hat das Ges. betreffend das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 3. März 1897 (GS. S. 25) gebracht. Dasselbe verordnet:

§ 1. Die an einer öffentlichen Volksschule endgültig angestellten Lehrer und Lehrerinnen erhalten ein festes, nach den örtlichen Verhältnissen und der besonderen Amtsstellung angemessenes Diensteinkommen. Dasselbe besteht: 1. in einer festen, ihrem Betrage nach in einer bestimmten Geldsumme zu berechnenden Besoldung (Grundgehalt), 2. in Alterszulagen, 3. in freier Dienstwohnung oder entsprechender Mietsentschädigung. Auf Lehrer und Lehrerinnen, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen sind, findet diese Vorschrift keine Anwendung. Die Entscheidung darüber, ob ein Lehrer oder eine Lehrerin nur nebenbei beschäftigt ist, steht lediglich der Schulaufsichtsbehörde zu. § 2. Das Grundgehalt darf für Lehrerstellen nicht weniger als 900 Mk., für Lehrerinnenstellen nicht weniger als 700 Mk. jährlich betragen. Rektoren, sowie solche erste Lehrer an Volksschulen mit drei oder mehr Lehrkräften, denen Leitungsbefugnisse übertragen

sind (Hauptlehrer), erhalten nach Maßgabe der örtlichen und amtlichen Verhältnisse ein höheres Grundgehalt, als die anderen an derselben Schule angestellten Lehrer. § 3. Die Besoldung der einstweilig angestellten Lehrer und Lehrerinnen, sowie derjenigen Lehrer, welche noch nicht vier Jahre im öffentlichen Schuldienste gestanden haben, beträgt ein Fünftel weniger als das Grundgehalt der betreffenden Schulstelle. Jedoch darf die Besoldung der Lehrerinnen nicht weniger als 700 Mk. jährlich betragen. Der Minderbetrag kann durch Beschluß des Schulverbandes auf einen geringeren Bruchteil beschränkt werden. § 4. Bei dauernder Verbindung eines Schul- und Kirchenamtes soll das Grundgehalt der Stelle entsprechend der mit dem kirchlichen Amte verbundenen Mühewaltung ein höheres sein, als in den §§ 1 u. 2 bestimmt ist.

§ 5. Die Alterszulagen sind nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse in der Weise zu gewähren, daß der Bezug nach siebenjähriger Dienstzeit im öffentlichen Schuldienste (§ 10) beginnt und daß neun gleich hohe Zulagen in Zwischenräumen von je drei Jahren gewährt werden. § 6. Die Alterszulage darf in keinem Fall weniger betragen als: 1. für Lehrer jährlich 100 Mk., steigend von drei zu drei Jahren um je 100 Mk. bis auf jährlich 900 Mk.; 2. für Lehrerinnen jährlich 80 Mk., steigend von drei zu drei Jahren um je 80 Mk. bis auf jährlich 720 Mk. § 7. Ein rechtlicher Anspruch auf Neugewährung einer Alterszulage steht den Lehrern und Lehrerinnen nicht zu, die Versagung ist jedoch nur bei unbefriedigender Dienstführung zulässig. Die Versagung bedarf der Genehmigung der Bezirksregierung, in Berlin des Provinzial-Schulkollegiums. Die zeitweise Vorenthaltung der Alterszulage ist ohne Einfluß auf die Berechnung der Dienstzeit bei späterer Gewährung der Zulage.

§ 8. Behufs gemeinsamer Bestreitung der Alterszulagen wird für die zur Aufbringung verpflichteten Schulverbände in jedem Regierungsbezirk (ausschließlich der Stadt Berlin) eine Kasse gebildet. Die Verwaltung der Alterszulagekasse erfolgt durch die Bezirksregierung. Die Kassengeschäfte werden durch die Regierungshauptkasse und durch die ihr unterstellten Kassen unentgeltlich besorgt. Die Alterszulagen werden von der Kasse an die Bezugsberechtigten gezahlt. Die Kosten der Zusendung trägt die Kasse. In städtischen Schulverbänden erfolgt die Auszahlung durch die Schulverbände für Rechnung der Alterszulagekasse. Das gleiche Verfahren kann von der Schulaufsichtsbehörde in größeren ländlichen Schulverbänden angeordnet werden. Für jedes mit dem 1. April beginnende Rechnungsjahr wird der Bedarf der Kasse nach dem Stande der Alterszulagen vom 1. Oktober des Vorjahres unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Steigerung oder Verminderung der Alterszulagen und unter Hinzurechnung der voraussichtlichen Verwaltungskosten berechnet. Den Maßstab für die Verteilung des Bedarfs auf die Schulverbände bildet die Anzahl der der Alterszulagekasse angeschlossenen Lehrer- und Lehrerinnenstellen in Verbindung mit dem Einheitssatze der Alterszulage der betreffenden Stellen. Für Schulstellen, welche nach Aufstellung des Verteilungsplanes im Laufe des Jahres neu errichtet werden, ist der Beitrag zur Alterszulagekasse von dem Tage an zu zahlen, seit welchem die Stelle durch eine besondere Lehrkraft versehen wird. Für die Aufstellung des Verteilungsplanes, die Einziehung der Beiträge und die Bestellung eines Kassenanwalts finden die §§ 3, 4 und 9 bis 14 des Gesetzes vom 23. Juli 1893, betr. Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (GS. S. 194) sinngemäße Anwendung.

§ 9. Der Bezug der Alterszulagen beginnt mit dem Ablauf desjenigen Vierteljahres, in welchem der erforderliche Dienstzeit vollendet wird. § 10. Bei Berechnung der Dienstzeit die Lehrer und Lehrerinnen kommt die gesamte Zeit in Ansatz, während welcher sie im öffentlichen Schuldienst in Preußen oder in den nach ihrem Eintritt in den öffentlichen Schuldienst von Preußen erworbenen Landesteilen sich befunden haben. Ausgeschlossen bleibt die Anrechnung derjenigen Dienstzeit, während welcher die Zeit und Kräfte eines Lehrers oder einer Lehrerin nach der Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen gewesen sind. Die Dienstzeit wird vom Tage der ersten eidlichen Verpflichtung für den öffentlichen Schuldienst an gerechnet. Kann ein Lehrer oder eine Lehrerin nachweisen, daß die Vereidigung erst nach dem Eintritt in den öffentlichen Schuldienst stattgefunden hat, so wird die Dienstzeit vom letzteren Zeitpunkt an gerechnet. Der Dienstzeit im Schulamt wird die Zeit des aktiven Militärdienstes

hinzugerechnet. Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des 21. Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung. Als öffentlicher Schuldienst ist auch anzurechnen: 1. diejenige Zeit, während welcher ein Lehrer an einer Anstalt tätig gewesen ist, welche vertragsmäßig die Vorbereitung von Zöglingen für die staatlichen Lehrerbildungsanstalten übernommen hat; 2. diejenige Zeit, während welcher ein Lehrer oder eine Lehrerin als Erzieher oder Erzieherin an einer öffentlichen Taubstummen-, Blinden-, Idioten-, Waisen-, Rettungs- oder ähnlichen Anstalt sich befunden hat. Mit Genehmigung des Unterrichtsministers kann auch die im außerpreußischen öffentlichen Schuldienste zugebrachte Zeit angerechnet werden.

§ 11. Anrechnung der Dienstzeit an Privatschulen (s. Ges.).

§ 12. Wo seither Lehrern oder Lehrerinnen freie Dienstwohnung gewährt wurde, ist die Einziehung der Wohnung nur mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zulässig. Die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn die Gemeinde sich bereit erklärt, die feststehende oder eine ausreichende Mietsentschädigung zu zahlen, und wenn genügende Mietswohnungen in der Gemeinde vorhanden sind. § 13. Auf dem Lande sollen erste und alleinstehende Lehrer in der Regel, bei vorhandenem Bedürfnis auch andere Lehrer und Lehrerinnen eine freie Dienstwohnung erhalten. § 14. Bei der Anlage und Veränderung von Dienstwohnungen sind auch die örtlichen Verhältnisse und die Amtsstellung zu berücksichtigen. Gegen die Festsetzungen der Schulaufsichtsbehörde über Notwendigkeit, Umfang und Einrichtung ist das Verwaltungs-Streitverfahren zulässig. § 15. Die von der Dienstwohnung zu entrichtenden öffentlichen Lasten und Abgaben werden von den Schulunterhaltungspflichtigen getragen. Denselben liegt auch, unbeschadet der Verpflichtungen Dritter aus besonderen Rechtstiteln, die bauliche Unterhaltung der Dienstwohnungen ob. § 16. Als Mietsentschädigung für die Lehrer und Lehrerinnen ist eine Geldsumme zu gewähren, die eine ausreichende Entschädigung für die nicht gewährte Dienstwohnung darstellt; sie soll aber in der Regel ein Fünftel des Grundgehalts und des für die Schulstelle von dem Schulverbande zu zahlenden Alterszulagenkassenbeitrages nicht übersteigen. Einstweilig angestellte Lehrer und unverheiratete Lehrer ohne eigenen Hausstand, sowie diejenigen Lehrer, welche noch nicht vier Jahre im öffentlichen Schuldienst gestanden haben, erhalten in der Regel eine um ein Drittel geringere Mietsentschädigung. § 17. Wo eine Wohnung auf dem Dienstgrundstück gegeben wird und wo es bisher üblich ist, kann die Schulaufsichtsbehörde die Beschaffung des dem Bedarfe entsprechenden Brennmaterials für die Lehrer und Lehrerinnen verlangen. Im übrigen wird an bestehenden Verpflichtungen zur Beschaffung, Anfuhr und Zerkleinerung von Brennmaterial für die Schule oder die Schulstelle nichts geändert.

§ 18. Gewährung von Dienstland (s. Ges.).

§ 19. Naturalleistungen (s. Ges.).

§ 20. Anrechnung auf das Grundgehalt (s. Ges.).

§ 21. Die Zahlung des baren Diensteinkommens erfolgt an endgültig angestellte Lehrer und Lehrerinnen vierteljährlich, an einstweilig angestellte monatlich im voraus.

§ 25. Auf die Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen finden die Bestimmungen des ersten Abschnitts des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, v. 24. Mai 1861 (GS. S. 241), mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. die Klage ist gegen die Vertreter des Schulverbandes und soweit es sich um Zahlungen aus der Alterszulagekasse handelt, zugleich gegen die Bezirksregierung als Verwalterin der Alterszulagekasse zu richten;
2. im Falle des § 2 a. a. O. tritt an die Stelle des Verwaltungschefs der Oberpräsident;
3. bei der richterlichen Beurteilung sind die auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Festsetzungen über das Diensteinkommen der Stelle, insbesondere über die Höhe des Grundgehalts und der Dienstalterszulage, über Dienstwohnung oder Mietsentschädigung, über Dienstland, über Naturalleistungen, sowie über die Anrechnung von Dienstbezügen auf das Grundgehalt zu Grunde zu legen.

2. Die Regierung ist ebenso berechtigt, wie verpflichtet, es nicht dem Belieben der städtischen Behörden allein zu überlassen, einzelnen Lehrern aus besonderen Gründen neben demjenigen Gehalte, auf welches sie nach Maßgabe des Gehaltsregulativs Anspruch haben, außerordentliche persönliche Gehaltszulagen oder sonstige außerordentliche Bezüge zu gewähren. Zur Bewilligung derartiger außerordentlicher Bezüge bedarf es ebenso der Genehmigung der Regierung, wie zur Bewilligung wirklicher Gehaltszulagen selbst. Die Gewährung außerordentlicher wirklicher Gehaltszulagen erscheint überhaupt bedenklich und kann deshalb nur aus besonderen bestimmenden Gründen als Ausnahme zugelassen und genehmigt werden. (ZUB. 1883 S. 446).

3. Einem durch Krankheit an voller Diensttätigkeit behinderten Lehrer hat der Magistrat das volle Gehalt zu gewähren und für die etwa nötig werdende Stellvertretung bei unerläßlicher Beurlaubung des Lehrers zu sorgen (MR. 1870 S. 298). Einem bei einer Kommunalschule entbehrlich werdenden Lehrer ist sein volles Gehalt (nicht ein Wartegeld) zu gewähren (MR. 1873 S. 3). Während seiner Einberufung zur Armee hat der Lehrer Anspruch auf Fortbezug seines Gehaltes in Gemäßheit des § 66 des Reichs-Militär-Gesetzes, selbst wenn der Lehrer seiner Militärpflicht innerhalb des Schulsemesters genügt (ZUB. 1886 S. 701), nicht aber wenn er als Einjährig-Freiwilliger dient. Hinsichtlich der Stellvertretungskosten sind die zur Erhaltung der Schule Verpflichteten in Anspruch zu nehmen (MR. v. 23. Juli 1871, Giebe, Verordn. S. 131, ZUB. 1889 S. 269). Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, die Remuneration für die stellvertretende Verwaltung einer vakanten Lehrerstelle festzustellen. Daß diese Vertretung unentgeltlich von den an derselben Schule angestellten Lehrern geschehe, kann höchstens im Falle der Erkrankung eines Lehrers gefordert werden.

4. Nach dem Ges. vom 25. Juli 1892 betr. das Diensteinkommen der Lehrer an den nichtstaatlichen öffentlichen höheren Schulen (GS. S. 219) finden die für das Diensteinkommen der Leiter und der wissenschaftlichen Lehrer, einschließlich der Hülfslehrer an den staatlichen höheren Schulen, beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen mit gewissen Modifikationen in gleichem Maße Anwendung bei denjenigen öffentlichen höheren Schulen, welche von einer bürgerlichen Gemeinde als eine Veranstaltung derselben unterhalten werden. Zum Normalbesoldungs-Etat für die Lehrer an den höheren Schulanstalten v. 4. Mai 1892 (ZUB. S. 644) ist ein Nachtrag unter dem 16. Juni 1897 (ZUB. S. 663) und ein zweiter Nachtrag unter dem 5. April 1899 (ZUB. S. 431) erlassen. Zur Beachtung der beiden Nachträge sind jedoch die Stadtgemeinden gesetzlich nicht verpflichtet.

5. In Betreff der Umzugskosten der Lehrer verordnet § 22 des Lehrerbesoldungsgesetzes: „Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen erhalten bei Versetzungen im Interesse des Dienstes aus der Staatskasse eine Vergütung für Umzugskosten unter Wegfall der von den Schulunterhaltungspflichtigen zu entrichtenden Anzugs- oder Herbeiholungskosten. Die näheren Bestimmungen über die Höhe der Vergütung werden von dem Unterrichtsminister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister getroffen. Im übrigen bewendet es bei den bestehenden Vorschriften über die Gewährung von Anzugs- und Herbeiholungskosten. Bei Versetzungen gilt der Verlust einer Dienstwohnung nebst Hausgarten oder die Verringerung der Mietsentschädigung nicht als Verringerung des Diensteinkommens." Nach den §§ 39, 42 Allg. Landr. II, T. 2, Tit. 12 ist die Gemeinde verpflichtet, den Lehrer nebst Familie und Hausrat herbeizuholen, jedoch mit der Einschränkung auf die Entfernung von zwei Tagereisen, falls sie denselben nicht selbst gewählt hat. Diese Verpflichtung ist aber auf die Herbeiholung des Lehrers beschränkt. Eine Entschädigung für die bei einer anderen Art des Anzuges aufgewendeten Reisekosten kann ein Lehrer nur entweder auf Grund einer vorgängigen Vereinbarung mit der Gemeinde oder dann beanspruchen, wenn die Gemeinde auf geschehene Anforderung die Transportmittel nicht rechtzeitig gestellt hat (OVG. 19 S. 194). Nach § 42 II, 12 in Verbindung mit § 525 II, 11 ist ein Lehrer, welcher innerhalb 10 Jahren von der Zeit seiner Anstellung in der bezüglichen Gemeinde an einen anderweitigen Ruf annimmt, verpflichtet, dieser Gemeinde alle bei seinem Anzuge aufgewendeten Kosten zu erstatten.

6. Ruhegehalt. a) In Betreff desselben gilt das Gesetz betr. die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 6. Juli 1885 (GS. S. 298) bezw. das den § 11 dieses Gesetzes abändernde Gesetz vom 26. April 1890 (GS. S. 89). Nach diesem Gesetz erhält jeder an einer zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienenden öffentlichen Schule definitiv angestellte Lehrer eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren infolge körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist und deshalb in den Ruhestand versetzt wird. Bei Lehrern, welche das fünfundsechszigste Lebensjahr vollendet haben, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruches auf Pension. Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre erfolgt, $^{15}/_{60}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $^{1}/_{60}$ des im § 4 des Gesetzes bestimmten Diensteinkommens. Ueber die Berechnung der Dienstzeit s. § 5 u. ff. Die Bestimmung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkte dem Antrage eines Lehrers auf Versetzung in den Ruhestand stattzugeben, sowie die Entscheidung darüber, ob und welche Pension einem Lehrer zusteht, erfolgt durch die Schulaufsichtsbehörde. Vorher soll in den Städten der Magistrat und die städtische Schuldeputation gehört werden (ZUB. 1887 S. 533). Ueber die Beschreitung des Rechtsweges gegen die letztgedachte Entscheidung s. § 15 des Gesetzes.

Die Pension wird bis zur Höhe von 600 Mk. aus der Staatskasse, über diesen Betrag hinaus von den sonstigen bisher zur Aufbringung der Pension des Lehrers Verpflichteten, bezüglich sofern solche nicht vorhanden sind, von den bisher zur Unterhaltung des Lehrers während der Dienstzeit Verpflichteten gezahlt (§ 26 des Gesetzes).

Durch das Ges. betr. Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 23. Juli 1893 (GS. S. 194) wird behufs gemeinsamer Bestreitung des durch den Staatsbeitrag von 600 Mk. nicht gedeckten Teils der Ruhegehälter der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen vom 1. Juli 1893 ab für die zur Aufbringung verpflichteten Schulverbände (Schulsozietäten, Gemeinden, Gutsbezirke) in jedem Reg.-Bezirke eine Ruhegehaltskasse gebildet (§ 1). Die Verwaltung der Kasse erfolgt unentgeltlich durch die Bezirks-Regierung. Die Interessen der Schulunterhaltungspflichtigen an der Kasse werden von einem am Sitze der Bez.-Reg. wohnenden, vom Provinzial-Ausschuß gewählten Kassenanwalt wahrgenommen (§ 3). Die den Schulverbänden zur Last fallenden Ruhegehälter werden von der Kasse an die Bezugsberechtigten gezahlt (§ 5). Für jedes mit dem 1. April beginnende Rechnungsjahr wird der Bedarf der Kasse nach dem Stande der im § 5 gedachten Ruhegehälter am 1. Oktober des Vorjahres unter Hinzurechnung der voraussichtlichen Verwaltungskosten berechnet (§ 6). Den Maßstab für die Verteilung des Bedarfs auf die Schulverbände bildet die Jahressumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens der Lehrer und des Kassenbezirks am 1. Oktober des Vorjahres. Von diesem Diensteinkommen bleibt für jede Stelle ein Betrag bis zu 800 Mk. außer Berechnung. Die für jeden Schulverband sich ergebende Gesamtsumme des Diensteinkommens wird im Verteilungsplane nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet (§ 7). Der Verteilungsplan wird von der Bez.-Reg. entworfen und mit den der Aufstellung zu Grunde gelegten Unterlagen dem Kassenanwalt mitgeteilt, welcher innerhalb einer Frist von 4 Wochen Erinnerungen gegen den Plan geltend machen und binnen weiteren 2 Wochen vom Tage des Empfanges der ablehnenden Entscheidung an gerechnet durch Beschwerde beim Ober-Präsidenten verfolgen kann. Die im Verteilungsplane festgestellten Beiträge werden von den Schulverbänden in vierteljährigen Vorausbezahlungen eingezogen. Innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der im Amtsblatt zu erfolgenden Bekanntmachung des Verteilungsplanes steht den Schulverbänden die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Abänderung des Planes gegen die Bez.-Reg. zu. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Zuständig in erster Instanz ist der Bezirks-Ausschuß. Für die Aufbringung des Beitrages der Schulverbände finden die Bestimmungen des Art. I § 26 Ges. betr. Pensionierung der Lehrer vom 6. Juli 1885

über die Aufbringung des Ruhegehaltes Anwendung; jedoch darf das Stelleneinkommen zur Aufbringung des Ruhegehalts oder des Beitrages vom 1. Juli 1893 ab nicht herangezogen werden. Der Stadtkreis Berlin ist einer Ruhegehaltskasse nicht angeschlossen.

b) Das Gesetz vom 11. Juni 1894 (GS. 109) regelt das Ruhegehalt der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen, nicht staatlichen mittleren Schulen nach den für die Lehrer pp. an den öffentlichen Volksschulen geltenden Grundsätzen. Die Aufbringung des Ruhegehalts, des Gnadenquartals und des Witwen- und Waisengeldes erfolgt durch die zur Besoldung des Lehrers während seiner Dienstzeit auf der letzten Schulstelle Verpflichteten. Denselben ist es freigestellt, sofern es sich um eine nach dem 1. April 1895 errichtete Unterrichtsanstalt handelt, bis zum 1. April des auf die Eröffnung folgenden Jahres in Betreff des Ruhegehaltes der für ihren Bezirk auf Grund des Ges. vom 27. Juli 1893 gebildeten Ruhegehaltskasse beizutreten. Der Berechnung des in die Ruhegehaltskasse zu zahlenden Beitrages ist die volle Jahressumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens des Lehrers zu Grunde zu legen.

c) Das Ruhegehalt der Lehrer an den staatlichen und nicht staatlichen höheren Lehranstalten wird durch das Pens.-Ges. vom 27. März 1872 nebst den zu diesem Gesetze ergangenen Abänderungsges. (s. u. § 65), insbesondere dem Ges. v. 16. Mai 1896 (GS. 87) bestimmt.

7. Hinsichtlich der den Hinterbliebenen der Lehrer zu gewährenden Gnadenzeit (Gnadenquartal) und in Betreff ihrer Belassung in der Dienstwohnung sind in den §§ 23, 24 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März 1897 Bestimmungen erlassen, welche mit den für die Staats- und Gemeindebeamten geltenden Bestimmungen (s. § 65) im Wesentlichen übereinstimmen.

8. Die Versorgung der Witwen und Waisen der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen ist durch Ges. v. 4. Dezbr. 1899 (GS. 587) nach denselben Grundsätzen geregelt, welche für die Hinterbliebenen der unmittelbaren Staatsbeamten und der städtischen Beamten bestehen (s. § 65 C. 3). Zur Aufbringung des nicht durch Staatsbeitrag (s. o. S. 415 n. c) gedeckten Witwen- und Waisengeldes sind die zur Aufbringung des nicht durch Staatsbeitrag gedeckten Teils des Ruhegehalts (der Ruhegehaltskassenbeiträge) Verpflichteten verbunden (§ 14). Behufs gemeinsamer Bestreitung des durch den Staatsbeitrag nicht gedeckten Teils der Witwen- und Waisengelder werden die zur Aufbringung verpflichteten Schulverbände (Schulsozietäten, Gemeinden, Gutsbezirke) in jedem Regierungsbezirke zu Bezirks-Witwen- und Waisenkassen verbunden. Sind für die Mitglieder eines Schulverbandes, welcher keine widerrufliche Staatsbeihülfe zur Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen bezieht, mehr als 25 Schulstellen vorhanden, so ist der Schulverband einer Bezirks-Witwen- und Waisenkasse nicht anzuschließen, wenn er dies innerhalb sechs Wochen nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes bei der Bezirksregierung beantragt. Wird einem hiernach der Bezirkskasse nicht angeschlossenen Schulverbande später auf seinen Antrag eine widerrufliche Staatsbeihülfe gewährt, so wird von der Bezirksregierung der Anschluß desselben an die Kasse von dem nächsten mit dem 1. April beginnenden Rechnungsjahre ab angeordnet. Der Austritt eines der Kasse angeschlossenen Schulverbandes ist unstatthaft. Während der Dauer des auf Antrag eines Schulverbandes erfolgten Ausschlusses desselben aus der Kasse findet die Vorschrift des § 14 Absatz 1 auf die Hinterbliebenen derjenigen Lehrer keine Anwendung, welche zur Zeit ihres Todes oder ihrer Versetzung in den Ruhestand an einer Volksschule dieses Schulverbandes angestellt waren. Den Maßstab für die Verteilung des Kassenbedarfs auf die Schulverbände (Schulsozietäten, Gemeinden, Gutsbezirke) bildet die Jahressumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens der zur Kasse gehörigen Lehrerstellen am 1. Oktober des Vorjahres. Bei unbesetzten Stellen sind Dienstalterszulagen nicht in Anrechnung zu bringen. Die für jeden Schulverband (Schulsozietät, Gemeinde, Gutsbezirk) sich ergebende Gesamtsumme des Diensteinkommens wird im Verteilungsplane nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet. Der Verteilungsplan gilt ohne Rücksicht auf die inzwischen eingetretenen Veränderungen jedesmal für drei

Rechnungsjahre. Im Uebrigen finden auf die Einrichtung und Verwaltung der Kassen die §§ 2 bis 6, 8 bis 14 und 17 des Gesetzes, betreffend Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 23. Juli 1893 (GS. S. 194), sinngemäße Anwendung.

Den Hinterbliebenen der an einer öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schule definitiv angestellten Lehrer steht nach § 5 des Ges. v. 11. Juni 1894 (GS. S. 109, s. o. S. 421) ein Anspruch auf Witwen- und Waisengeld nach Maßgabe der jeweilig geltenden gesetzlichen Vorschriften betr. die Fürsorge für die Hinterbliebenen der unmittelbaren Staatsbeamten zu.

Die Versorgung der Hinterbliebenen der Lehrer an den nichtstaatlichen höheren Unterrichtsanstalten ist nicht gesetzlich, sondern im Verwaltungswege durch Ortsstatute geregelt (ZUV. 1898 S. 357, 580).

§ 17. Mit der Fürsorge für die Schulen hängt zusammen die Aufsicht über die Verwaltung ihres Vermögens, welche den Schuldeputationen in Betreff der ihnen uneingeschränkt (§ 10) übergebenen Schulen zusteht. Wo ein gemeinschaftlicher Schulfonds in den Städten schon existiert oder noch gebildet wird, da steht dieser unter unmittelbarer Administration der Schuldeputation. So wie diese das Maß des Schulgeldes für diejenigen Schulen, welche ihnen uneingeschränkt anvertraut worden, nach den Lokalverhältnissen der Regierung vorschlagen und darauf antragen können, welcher Teil desselben zum allgemeinen Schulfonds zu ziehen und welcher den Lehrern einer jeden Schule zur Verteilung nach gewissen Verhältnissen zu lassen sei, so sorgen sie auch andererseits für pünktliche Ausführung der höheren Orts hierüber etwa schon getroffenen oder noch zu treffenden Festsetzungen.

§ 18. Auch haben sie die Einrichtung zu treffen, daß das Schulgeld nicht durch die Lehrer, sondern durch die Vorsteher der einzelnen Schulen erhoben und der Schuldeputation nach den in jeder Stadt angenommenen Grundsätzen berechnet werde.

1. Jede Schulgemeinde kann als Korporation Schulvermögen erwerben und besitzen. Das Schulvermögen wird unter Aufsicht der Regierung von den Schuldeputationen verwaltet, in Städten unter Mitwirkung und Aufsicht des Magistrats. Die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Gerechtigkeiten und Kapitalien, sowie die Erwerbung von Grundstücken, erfordert die Einwilligung des Patrons sowie der Aufsichtsbehörde. Das gesamte zu Schulzwecken dienende Vermögen ist von der Stempelsteuer befreit, ohne Unterschied, ob und wie weit es eine pia causa darstellt oder ob die politischen Gemeinden oder die Schulgemeinden seine Träger sind (ZUV. 1880 S. 625).

Durch Min.-Erl. vom 17. Novbr. 1903 (ZUV. S. 597) ist unter Bezugnahme auf die Reg.-Instr. vom 23. Okt. 1817 eine allgemeine Anordnung dahin getroffen, daß die Verwendung oder Ueberlassung der für Elementarschulen (Volks- und mittleren Schulen) hergestellten oder bestimmten Gebäude, Grundstücke, Räume (Klassen, Aulen, Turnhallen, Höfe usw.) durch die Gemeinden zu anderen Zwecken, als zu denen des öffentlichen Elementarunterrichts — auch in der schulfreien Zeit — der vorgängigen Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde bedürfe. Die Genehmigung kann für gleichartige unbedenkliche Fälle, z. B. den kirchlichen Konfirmanden-, Beicht- und Kommunions-Unterricht allgemein erteilt werden. Ihre Erteilung kann auch, falls nicht im allgemeinen staatlichen oder im Unterrichtsinteresse Bedenken entgegenstehen, in geeigneten Fällen widerruflich übertragen werden. Dieser Erlaß ist vielfach angefochten (Lehmann in PVB. 25 S. 46; von Gordon, die Gemeinde, ihre Schulgebäude und der Staat, Berlin, Simion Nachfolger 1905; stenographische Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 20. Legisl. 1. Session 1904 S. 7781 u. ff., 7841 u. ff.; Verhandlungen des vierten allgemeinen Preuß. Städtetages am 6. und 7. Dez. 1904, Berlin Carl Heymanns Verlag 1905; Dirksen in PVB. 25 S. 491). Es wird der staatlichen Schulaufsichtsbehörde das Recht nicht bestritten werden können,

in die kommunale Schulverwaltung gebietend und verbietend einzugreifen, um Mißbräuche zu beseitigen — (§ 18 Instr. für die Reg. v. 23. Okt. 1817 —, OVG. 23 S. 96, 36 S. 213, ZUB. 1900 S. 801, s. o. zu § 15 n. c. S. 411). Ueber diese Befugnisse, welche das staatliche Aufsichtsrecht gewährt, geht aber der Min.-Erlaß hinaus, wenn er zur Benutzung von Schulgebäuden, welche im Eigentume der politischen Gemeinde stehen, zu anderen, wie Schulzwecken, von der Genehmigung der Aufsichtsbehörde abhängig macht, ohne irgend welche Prüfung, ob im Einzelfalle die von der Gemeinde intendierte Benutzung irgendwie mit dem konkreten Schulzwecke kollidiert. Durch eine soweit ausgedehnte Inanspruchnahme des Aufsichtsrechts wird in das der Gemeinde nach dem OVG. 36 S. 213 zustehende gesetzliche Recht zur Selbstverwaltung ihrer Kommunalschule eingegriffen (s. o. S. 411).

Die staatlichen Aufsichtsbehörden der kommunalen höheren Lehranstalten haben die Schulgrundstücke sowohl, wie die Schulgebäude als im Eigentum der Anstalt stehend, überall ohne Unterschied reklamiert unter Bezugnahme auf die §§ 54, 57 Allg. Landr. T. II Tit. 11. Indeß können die Schulgrundstücke und Schulgebäude nur da im Eigentume der Lehranstalt als Korporation stehen, wo die Gebäude aus den Mitteln der Anstalt hergestellt sind, bezw. wo ein besonderer privatrechtlicher Eigentumserwerbsakt Seitens der Anstalt stattgefunden hat. Wo diese Voraussetzungen nicht vorhanden sind, können die Patronate der höheren Lehranstalten nicht gezwungen werden, die Schulgebäude als im Eigentum der Anstalt stehend, im Etat zu verzeichnen (s. Trautmann, Vermögen und Vermögensverwaltung der unter städtischem Patronate stehenden nicht staatlichen höheren Lehranstalten, im PVB. 25 S. 640).

2. Schulgeld. Der Art. 25 Verf.-Urk. bestimmte zwar, daß in der öffentlichen Volksschule der Unterricht unentgeltlich erteilt werde. Indeß ist der Ausführung dieser Bestimmung der Verf.-Urk. erst durch das Gesetz betreffend die Erleichterung der Volksschullasten vom 14. Juni 1888 (GS. S. 40) und 31. März 1889 (GS. S. 64) näher getreten. Nach § 4 des Ges. vom 14. Juni 1888 findet die Erhebung eines Schulgeldes fortan nicht statt. Ausnahmen sind nur gestattet: 1. für solche Kinder, welche innerhalb des Bezirks der von ihnen besuchten Schule nicht einheimisch sind und 2. soweit als das bestehende Schulgeld durch den in den beiden gedachten Gesetzen vorgesehenen Staatsbeitrag nicht gedeckt wird und anderenfalls eine erhebliche Vermehrung der Kommunal- und Schulabgaben eintreten müßte. Das danach zu 2 einstweilen in der Schule überhaupt noch zulässige Schulgeld ist in Landschulen mit Genehmigung des Kreisausschusses, in Stadtgemeinden mit Genehmigung des Bezirks-Ausschusses festzustellen. Von fünf zu fünf Jahren ist zur Weitererhebung eine weitere Genehmigung erforderlich.

Die Schulaufsichtsbehörde hat die Voraussetzungen und die Modalitäten näher zu bestimmen, unter denen die Erhebung eines Fremdenschulgeldes stattfinden darf. Einheimische Kinder sind nicht blos diejenigen, welche am Orte, in welchem sie die Schule besuchen, nach den Vorschriften der Gesetze ihren Wohnsitz haben, sondern auch diejenigen, welche an dem Orte, an welchem sie die Schule besuchen, von einem Einwohner dieses Ortes unentgeltlich, gleichviel, ob dauernd oder vorübergehend, in Pflege und Erziehung genommen sind (OVG. 19 S. 197). Die in Waisen-Anstalten untergebrachten auswärtigen, aber unentgeltlich in Pflege genommenen Kinder sind in Beziehung auf die Verpflichtung zur Zahlung von Schulgeld den einheimischen Kindern gleichzustellen (ZUB. 1890 S. 724, 1891 S. 367). Den nicht einheimischen Kindern sind die Kinder solcher Angehörigen nicht beizuzählen, welche in dem Schulbezirke wohnen. Für die Zugehörigkeit zu den einheimischen Kindern ist die Zugehörigkeit zu dem Schulbezirke und nicht diejenige zu dem Gemeindebezirke des Schülers das Entscheidende (PVB. 15 S. 168). Die Bestimmungen eines Einschulungsvertrages, welcher für die nicht dem Gemeindebezirke des Schulorts zugehörigen Kinder ein Schulgeld festsetzt, sind als den Vorschriften des Ges. v. 14. Juni 1888 zuwiderlaufend aufgehoben.

Eine von der Kirche übernommene Verpflichtung zur Bestreitung des Schulgeldes für arme Schulkinder hört mit dem Fortfallen der Schulgeld-Erhebung auf, weil der Zweck der Zuwendung fernerhin nicht erfüllt wird (PVB. 13 S. 221).

Durch die zu 2 zugelassene Ausnahme sollen die mit der unvermittelten Aufhebung des Schulgeldes etwa verbundenen Härten gemildert werden. Das noch zulässige Schulgeld ist seinem Gesamt-Jahresbetrage nach auf eine bestimmte Geldsumme festzusetzen. Die Festsetzung bezw. Genehmigung des Schulgeldtarifs oder Schulgeldregulativs, d. h. der Höhe der Schulgeldsätze (des Einheitssatzes), gebührt der Schulaufsichtsbehörde.

Die Erhebung von Schulgeld findet — abgesehen von den Fällen im § 4 des Ges. vom 14. Juni 1888 — unbeschränkt nur noch statt in allen Schulen, welche über das Ziel der Volksschule hinausgehen, in den Mittelschulen, höheren Töchterschulen und allen höheren Schulen. Es erscheint als ein Ausfluß des dem Staate vorbehaltenen Organisations- und Aufsichtsrechts, daß der Aufsichtsbehörde auch die Regulierung des Schulgeldes, d. h. der Festsetzung der Schulgeldsätze, des Schulgeldtarifs, übertragen ist. Das Recht zur Erhebung von Schulgeld, auch wenn es von einer Stadtgemeinde für eine von ihr gegründete Anstalt geübt wird, hat nicht in der Autonomie der Gemeinde seinen Grund, sondern in einem staatlichen Akt. Beschwerden über eine unangemessene Handhabung des Erhebungsrechtes sind auch bei den städtischen höheren Lehranstalten nicht von der Kommunalaufsichtsbehörde, sondern von den vorgesetzten Schulbehörden zu entscheiden (OVG. 21 S. 42. S. übrigens § 4 Kom.-Abg.-Ges.).

Durch die Vorschrift in § 4 KAG., wonach für den Besuch kommunaler höherer Lehranstalten und Fachschulen ein angemessenes Schulgeld erhoben werden muß, ist dem Schulgeld insoweit die rechtliche Natur einer Gemeindeabgabe beigelegt worden. Die Kommunalaufsichtsbehörde ist, wenn sie auf Grund dieser Vorschrift in Verbindung mit § 78 KAG. gegenüber einer Gemeinde an Stelle bisheriger, unangemessen befundener Schulgeldsätze die Erhebung von Schulgeld nach anderen, als angemessen bezeichneten Sätzen anordnet, hierbei an die Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde nicht gebunden. Auf die gegen eine solche Anordnung der Kommunalaufsichtsbehörde von der Gemeinde angestellte Klage liegt es dem Verwaltungsrichter ob, die behauptete Unangemessenheit der geforderten Schulgeldsätze nach Maßgabe des KAG. und der dazu erlassenen Ausführungs-Anweisung — also unabhängig von etwa bekannt gewordenen Erwägungsgründen der Schulaufsichtsbehörde — zu prüfen, und je nach dem Ausfalle der Prüfung die Klage abzuweisen oder die Anordnung aufzuheben, seinerseits die Schulgeldfestsetzung zu ändern, ist ihm versagt. (OVG. 42 S. 150) Nach Erlaß des KAG. ist der Rechtsweg in Betreff der Zahlung von Schulgeld an städtischen höheren Schulen unzulässig, vielmehr findet § 18 Zust.-Ges. Anwendung (RGE. 53 S. 183).

Es ist zulässig, daß von den auswärtigen Schülern der städtischen höheren Lehranstalten ein höheres Schulgeld erhoben wird, als von den einheimischen (ZUB. 1896 S. 252). Die Söhne von Lehrern sind hinsichtlich der Schulgeldbefreiung ebenso zu behandeln, wie die anderen Schüler; sie können nicht als solche eine Begünstigung in Anspruch nehmen (VMB. 1899 S. 181).

Die Entscheidung über streitiges Schulgeld für solche Schulen, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen, erfolgt im Verwaltungsstreitverfahren (§ 46 Abs. 5 Zust.-Ges.).

§ 19. Jede Schule behält aber ihr eigenes Vermögen, und nur die Etats sämtlicher Schulen werden den Deputationen jährlich vorgelegt, von ihnen revidiert und der Regierung zur Vollziehung eingesandt. Auch die Jahresrechnungen werden den Deputationen vorgelegt, welche sie von den Stadtverordneten-Kollegien dechargieren lassen.

§ 20. Jährlich vor dem Jahresschlusse erstatten sie einen ausführlichen Bericht über die in dem Schulwesen vorgegangenen Veränderungen und den gegenwärtigen inneren und äußeren Zustand desselben an die vorgesetzte Regierung.

§ 21. Die Lehrerwahlen bleiben bei den Schulen, die rein städtischen Patronats sind, noch bei den Magisträten, nur daß das Gutachten der sachverständigen

Mitglieder der Schuldeputionen jedesmal eingezogen werden muß. An Schulen gemischten Patronats werden die Lehrer für Stellen, zu denen die Wahl bisher der nicht städtischen Behörde zustand, ferner von dieser gewählt, ohne Konkurrenz des Magistrats und der Schuldeputation.

a) Der Magistrat hat nicht das Recht, einen Lehrer auf Probe oder Kündigung anzustellen, auch nicht in Fällen, in denen zunächst nur eine provisorische Anstellung erfolgt (ZUV. 1884 S. 336). Nur die Aufsichtsbehörde hat zu bestimmen, ob ein Lehrer provisorisch oder interimistisch anzustellen (MR. 1864 S. 119). Die Lehrer erlangen nicht durch die bloße Vokation des Magistrats die Ermächtigung zur Wahrnehmuug ihres Amtes, sondern nur durch die Zustimmung des Staates, welche in der Bestätigung der Vokation ihren Ausdruck findet (MR. 1866 S. 77). Das MR. 1873, S. 178 bestimmt darüber Folgendes: „Der in das Lehramt eintretende Lehramtsbewerber erhält von dem zur Berufung Berechtigten eine unbedingte Vokation. Die Aufsichtsbehörde bestätigt dieselbe mit dem Vorbehalte des Widerrufs für den Fall, daß der betreffende Lehrer seine zweite Prüfung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit ablegt. Zwei Jahre nach der ersten Prüfung darf sich der Lehrer zur zweiten Prüfung melden. Hat er dies nicht getan, so wird er nach vollendetem dritten Jahre von der Aufsichtsbehörde zur Ablegung derselben aufgefordert und diese Aufforderung bis zum Ablauf des fünften Jahres alljährlich wiederholt. Nach bestandener Prüfung ist der Vorbehalt in der Vokation aufzuheben und die definitive Anstellung auszusprechen. Hat dagegen ein Lehrer innerhalb fünf Jahren die zweite Prüfung nicht bestanden, so ist der Vorbehalt zur Geltung zu bringen und die Entlassung des Lehrers aus dem Lehramte zu verfügen.“

Mit der Ausfertigung der für einen Lehrer bestimmten Bestallungs-Urkunde ist seine Anstellung noch nicht perfekt. Sie wird es erst in der ohnehin zwangsweise nicht erreichbaren Annahme der Vokation von Seiten des zu Berufenden, bezüglich mit dem faktischen Antritte des Lehramtes. Der zu Berufende ist vor Annahme der Vokation jederzeit berechtigt, von seiner früheren Erklärung zurückzutreten (ZUV. 1874 S. 344).

b) Die Berufung von Lehrern für sämtliche Schulen eines Schulbezirks ohne Bezeichnung einer bestimmten Stelle, in welche sie berufen werden, ist überall da zulässig, wo das Einkommen der Lehrer lediglich nach den allgemeinen Bestimmungen des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März 1897 geordnet ist, wo also für sämtliche Lehrer dasselbe Grundgehalt und dieselbe Alterszulage festgesetzt ist. Unabhängig von der Berufung des Lehrers in eine bestimmte Stelle ist die der Bestimmung der Schulaufsichtsbehörde überlassene Verwendung desselben im Schuldienste des Schulbezirks (ZUV. 1898 S. 595).

In den Berufungs-Urkunden kann den Elementarlehrern die Verpflichtung auferlegt werden, an den im Schulbezirke vorhandenen oder noch zu errichtenden Fortbildungsschulen auf Verlangen gegen eine angemessene, im Streitfalle von der Regierung festzusetzende Entschädigung bis wöchentlich vier Unterrichtsstunden zu übernehmen (ZUV. 1898 S. 227). Dagegen darf in die Berufungsurkunden eine Bestimmung nicht aufgenommen werden, daß Unterricht an nichtstädtischen Anstalten nur mit Genehmigung des Magistrats erteilt werden darf, ebensowenig eine Bestimmung betr. die Zahl der von dem Lehrer zu erteilenden Pflicht- und der von ihm zu übernehmenden Vertretungsstunden (ZUV. 1897 S. 824).

c) Kündigung und Entlassung. Die für höhere Lehranstalten geltende Bestimmung einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist findet weder auf höhere Töchterschulen noch auf Volksschulen überhaupt statt. Hier kommt eine dreimonatliche Kündigung zur Anwendung. (ZUV. 1874 S. 658.) Der Magistrat hat nicht das Recht, einem, wenn auch nur provisorisch angestellten Lehrer, das Amt zu kündigen. Diese Befugnis ist ein Ausfluß der Disziplinargewalt, welche der Magistrat nicht besitzt. (MR. 1870 S. 298.) Mit dem Patronat ist nur das Recht der Wahl und der Berufung verbunden, nicht aber das der Entlassung des Lehrers aus dem Amte. Die Aufsichtsbehörde kann sogar den Abgang eines Lehrers in ein anderes Lehramt

genehmigen, auch wenn derselbe eine dreimonatliche Kündigungsfrist nicht innegehalten hat, ohne daß dem Schulpatron hierüber Beschwerde zusteht (MR. 1868 S. 316).

d) Das Disziplinargesetz vom 21. Juli 1852 findet auf Lehrer Anwendung. Die Kosten der Stellvertretung eines vom Amte suspendierten Lehrers fallen den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten zur Last, ohne daß es darauf ankommt, von wem die Anregung zur Einleitung des Disziplinarverfahrens ausgegangen ist. (MR. 1864 S. 269.) Die vom Amte suspendierten Lehrer bleiben nach wie vor der disziplinarischen Aufsicht der vorgesetzten Behörde unterworfen. Sie dürfen sich insbesondere ohne Genehmigung weder von dem bisherigen Amtssitze entfernen, noch eine andere Stellung übernehmen (MR. 1874 S. 94).

e) Die Verheiratung einer Lehrerin bewirkt nicht von selbst deren Unfähigkeit zur ferneren Verwaltung des Amtes, den Verlust desselben und der vermögensrechtlichen Ansprüche aus dem Dienstverhältnisse. Doch ist ein Vorbehalt bei der Anstellung von Lehrerinen zulässig, daß für den Fall der Verheiratung das Amtsverhältnis als aufgehoben gelten soll (ZUV. 1885 S. 353). In die Besoldungsordnungen ist eine Bestimmung aufzunehmen, daß die Verheiratung der Lehrerin die Aufhebung ihrer Anstellung zur Folge hat. In der Berufungsurkunde ist auf diese Bestimmung der Besoldungs-Ordnung hinzuweisen (ZUV. 1897 S. 767).

5. Der Gemeindewaisenrat. (Aufsatz in PVB. 22 S. 597 „Stellung und Aufgaben des Gemeindewaisenrats"). Nach dem Vorgange der preußischen Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 (§ 52) sichert auch BGB. der Gemeinde eine gewisse Mitwirkung bei der Führung der Obervormundschaft durch die Einrichtung des Gemeindewaisenrats in den §§ 1849—1851. Die Stellung des Gemeindewaisenrats ist die eines Hilfsorgans der Obervormundschaft, und zwar sowohl im Verhältnisse zu demjenigen Vormundschaftsgericht, in dessen Bezirk die betreffende Gemeinde liegt, als auch im Verhältnisse zu allen Vormundschaftsgerichten, denen obervormundschaftliche Funktionen in Ansehung der in der Gemeinde sich aufhaltenden Mündel zustehen. Deshalb hat jedes Vormundschaftsgericht dem Gemeindewaisenrat die Anordnung der Vormundschaft über einen sich in dessen Bezirk aufhaltenden Mündel unter Bezeichnung des Vormundes und Gegenvormundes, sowie einen in der Person der Vormünder eintretenden Wechsel mitzuteilen und der Vormund ist von der Verlegung des Aufenthalts eines Mündels in den Bezirk eines anderen Gemeindewaisenrats in Kenntnis zu setzen (§ 1851 BGB.). Dem Gemeindewaisenrat liegt das Vorschlagsrecht hinsichtlich der Personen ob, die sich zum Vormunde, aber auch (abweichend von den §§ 53, 54 Vorm.-Ordn.), die sich zum Gegenvormund oder Mitglied eines Familienrats eignen (§ 1849 das.). Der Gemeindewaisenrat hat in Unterstützung des Vormundschaftsgerichts darüber zu wachen, daß die Vormünder der sich in seinem Bezirke aufhaltenden Mündel für die Person der Mündel, insbesondere für ihre Erziehung und ihre körperliche Pflege, pflichtmäßige Sorge tragen. Er hat dem Vormundschaftsgerichte Mängel und Pflichtwidrigkeiten, die er in dieser Hinsicht wahrnimmt, anzuzeigen und auf Erfordern über das persönliche Ergehen und das Verhalten eines Mündels Auskunft zu erteilen. Erlangt der Gemeindewaisenrat Kenntnis von einer Gefährdung des Vermögens eines Mündels, so hat er dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen (§ 1850 das.). Die Verantwortlichkeit eines Gemeindewaisenrats richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über Haftung wegen Schadenersatzes und unerlaubter Handlungen gemäß §§ 823 u. ff. das.

Nach § 49 des Reichsges. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Juni 1898 (RG. S. 1, 189) hat der Gemeindewaisenrat dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen, wenn er von einem Falle Kenntnis erhält, in welchem ein Vormund, ein Gegenvormund oder ein Pfleger zu bestellen ist.

Ueber die Organisation des Gemeindewaisenrats verordnet Ausf.-Ges. BGB. Art. 75:

§ 1. Für jede Gemeinde oder für örtlich abzugrenzende Gemeindeteile sind ein oder mehrere Gemeindeglieder als Gemeindewaisenrat zu bestellen. Für benachbarte Gemeindebezirke können dieselben Personen bestellt werden.

Das Amt eines Waisenrats ist ein unentgeltliches Gemeindeamt. Durch Beschluß der Gemeindebehörde können die dem Gemeindewaisenrat obliegenden Verrichtungen besonderen Abteilungen oder schon bestehenden Organen der Gemeindeverwaltung übertragen werden. Die bisherigen Waisenräte bleiben im Amte.

§ 2. Zur Unterstützung des Gemeindewaisenrats können Frauen, die hierzu bereit sind, als Waisenpflegerinnen widerruflich bestellt werden. Die Zuständigkeit für die Bestellung bestimmt sich nach den für die Bestellung der Waisenräte maßgebenden Vorschriften. Die Waisenpflegerinnen haben unter der Leitung des Gemeindewaisenrats bei der Beaufsichtigung der im Kindesalter stehenden Mündel und bei der Ueberwachung weiblicher Mündel mitzuwirken.

Nach einer Ministerial-Entsch. vom 15. Januar 1905 haben die Waisenräte als Gemeindebeamte gemäß Art. 108 BU. grundsätzlich den allgemeinen Staatsdiener-Eid zu leisten. Doch soll im Interesse möglichster Beschränkung der Zahl von Eidesleistungen die Vereidigung auf Einzelfälle beschränkt bleiben, in denen Streit entsteht und deshalb die Einnahme des streng rechtlichen Standpunktes sich nicht vermeiden läßt.

Vergl. MR. 1876 (S. 187) über die Tragung des Portos für die Korrespondenz des Waisenrats durch die Gemeinden und MR. 1876 (S. 16) über die Verpflichtung der Waisenräte. Auf das Amt eines Waisenrats finden die Bestimmungen des § 74 StO., § 10 Nr. 3 Zust.-Ges. Anwendung. In dem Ministerial-Erlasse vom 5. Novbr. 1890 (BMB. S. 254) ist zur Belebung des Instituts der Waisenräte empfohlen, unter dem Vorsitze eines Magistratsmitgliedes, mit den Waisenräten regelmäßig wiederkehrende Sitzungen abhalten zu lassen, in denen jeder Waisenrat über die Mündel seines Bezirks Rechenschaft ablegt und jede Vormundschaft besprochen wird. BMB. 1897 S. 105 ordnet die Abhaltung von Waisenrats-Sitzungen unter Beteiligung des Vormundschaftsrichters an (MR. 1901 S. 102, 1902 S. 82).

Ueber die General- (Gesamt-) Vormundschaft s. o. S. 399).

§ 60.

Städte von größerem Umfange oder von zahlreicherer Bevölkerung werden von dem Magistrat nach Anhörung der Stadtverordneten in Ortsbezirke getheilt.

Jedem Bezirk wird ein Bezirksvorsteher vorgesetzt, welcher von den Stadtverordneten aus den stimmfähigen Bürgern des Bezirks auf sechs Jahre erwählt und vom Magistrat bestätigt wird. In gleicher Weise wird für den Fall der Verhinderung des Bezirksvorstehers ein Stellvertreter desselben angestellt.

Die Bezirksvorsteher sind Organe des Magistrats und verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten, ihn namentlich in den örtlichen Geschäften des Bezirks zu unterstützen.

Dazu Zust.-Ges.:

§ 14. Ueber die Gültigkeit von Wahlen solcher Gemeindebeamten, welche der Bestätigung nicht bedürfen, beschließt, soweit die Beschlußfassung der Aufsichtsbehörde zusteht, der Bezirksausschuß.

Unter den im § 14 bezeichneten Gemeindebeamten sind die Bezirksvorsteher, Armenvorsteher, wie überhaupt die Mitglieder der städtischen Verwaltungs-Deputationen (s. HR. § 65 Abs. 4) gemeint. Wenn § 14 die Beschlußfassung über die Gültigkeit der Wahlen solcher Gemeindebeamten dem Bezirksausschuß, soweit die Beschlußfassung der Aufsichtsbehörde zusteht, überweist, so werden damit die Fälle getroffen, in denen die Aufsichtsbehörde über Beschwerden in städtischen Angelegenheiten

und demzufolge auch über Beschwerden betreffend die Gültigkeit der Wahl der im § 14 erwähnten Gemeindebeamten zu beschließen hat. Eine Amtsentsetzung der Bezirksvorsteher kann nur in den Formen des § 75 Abs. 2 stattfinden, Ordnungsstrafen können gegen sie nicht verhängt werden (s. § 59 S. 389).

Nach StO. 1808 (§§ 11, 12) sollte die Einteilung jeder Stadt, die über 800 Einwohner hat, in Bezirke stattfinden, kein Bezirk in großen Städten über 1500 und keiner unter 1000, in mittleren und kleineren Städten aber keiner über 1000 und nicht unter 400 Seelen enthalten, auch jeder Bezirk die Benennung nach der darin belegenen Hauptstraße und einem Hauptplatze führen. Wenngleich diese Bestimmungen nicht mehr maßgebend sind, so werden dieselben doch für die Regelung des Gegenstandes da, wo es ihrer noch bedarf, einen Anhalt gewähren. Als zum Wirkungskreise des Bezirksvorstehers gehörig bezeichnete die StO. 1808 namentlich die Aufsicht über Straßen, Brücken, Brunnen, Wasserleitungen, deren Reinigung, kleine Ausbesserungen derselben, Kontrolle der Beleuchtung und der Nachtwache, Aufsicht über öffentliche Plätze und deren Reinigung, Verwaltung und Aufsicht der Feuerlösch- und Rettungs-Anstalten des Bezirks usw. In neuerer Zeit hat sich der Wirkungskreis der Bezirksvorsteher mehr oder weniger abweichend hiervon gestaltet. Sie sind tätig auf dem Gebiete des Einquartierungswesens, wirken bei statistischen Erhebungen, Volkszählungen und dergl. mit, besonders bei der Auswahl geeigneter Personen zu den Aemtern eines Vormundes, Armenpflegers, Schiedsmannes usw. In vielen Städten sind sie auf die Mitwirkung bei der Armenpflege beschränkt. (Vgl. die Bezirksvorsteher-Ordnungen, Stolp, Ortsgesetze II 296, IV. 284, 897, 1867 Nr. 49.) Deutsche Gemeinde-Zeitung 1867 S. 554.

Dem Bezirksvorsteher können zur Erledigung der ihm übertragenen Geschäfte noch andere Bürger des Bezirks zugesellt und durch Ortsstatut der Bezirksvorsteher, dessen Stellvertreter und die ihm sonst noch zur Unterstützung beigegebenen Bürger (Beisitzer) zu einem kollegialischen Bezirksvorstand (Bezirksamt) vereinigt werden. Diesem können zur kollegialischen Behandlung namentlich die Bezirks-Armenpflege (als Bezirks-Armenamt) und die Ueberwachung und Ausführung der sanitätspolizeilichen Maßnahmen im Bezirke als Spezial- (Revier-) Sanitäts-Kommission übertragen werden (s. Kappelmann die unbesoldeten Gemeindebeamten in PVB. 23 S. 770/771).

Bei der Beratung der StO. wurde ein Antrag: „den Bezirksvorstehern kann auf Verlangen ein angemessener Entschädigungsbetrag für Haltung eines Amtslokals bewilligt werden", abgelehnt. Im Allgemeinen müsse, so wurde dabei bemerkt, als ein sehr wichtiger Grundsatz festgehalten werden, daß dergleichen Funktionen, wie solche dem Bezirksvorsteher obliegen, als Ehrenamt unentgeltlich ausgeübt werden sollen. Indeß könne ja auch bei Verwaltung von städtischen Ehrenämtern nach § 64 StO. die Erstattung barer Auslagen verlangt werden. Es komme nur darauf an, daß der Magistrat diesen Punkt gehörig ins Auge fasse. Eine Entschädigung für Vorhaltung und Reinigung eines Amtszimmers kann ihnen gewährt werden.

§ 61.

Jedes Jahr, bevor sich die Stadtverordneten-Versammlung mit dem Haushalts-Etat beschäftigt, hat der Magistrat in öffentlicher Sitzung derselben über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten einen vollständigen Bericht zu erstatten. Tag und Stunde werden wenigstens zwei freie Tage vorher in der Gemeinde bekannt gemacht.

Zweckmäßiger würde der Bericht zu erstatten sein nach erfolgtem Kassen-Abschluß des Vorjahres. Mit dem für das folgende Jahr entworfenen Etat hängt der Bericht nicht zusammen.

Zweck und Aufgabe des Berichtes ist es, alle zur Beurteilung der Gemeinde-Angelegenheiten erforderlichen tatsächlichen Details ausführlich und zusammenhängend

darzulegen, derart, daß sich Jedermann ein selbständiges Urteil über die Art und die Resultate der Gemeindeverwaltung bilden kann. Der Vorteil, den die Berichte in jeder einzelnen Gemeinde schaffen können, wird noch wesentlich dadurch erhöht, daß die einzelnen Städte sich ihre Berichte unter einander mitteilen und infolgedessen sich gemeinsam zur gegenseitigen Belehrung, Anregung und Nacheiferung zweckentsprechend vereinigen. Mit Rücksicht hierauf ist die Abfassung des Berichts nach einem einheitlichen Schema dringend zu empfehlen (vergl. über Verwaltungsgerichte DGZ. 1865 S. 565, 1866 S. 429, 441, 1873 S. 189).

Die Vorschrift, den Bericht in öffentlicher Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung zu erstatten, zeigt sich namentlich in größeren Städten, wegen seines oft beträchtlichen Umfanges, häufig als unausführbar. Es ist daher Gebrauch, den Bericht durch den Druck zu veröffentlichen, und da auch die Tagespresse in ausgiebiger Weise zu Hülfe zu kommen pflegt, von dem Vortrage in öffentlicher Stadtverordneten-Sitzung Abstand zu nehmen.

Die Sitte unserer Vorfahren brachte es mit sich, in den Städten Jahrbücher zu halten, in welche die bedeutenderen Vorfälle des Orts verzeichnet wurden (Ortschroniken.) Der vorgeschriebene Verwaltungsbericht wird so eingerichtet werden können, daß er deren Stelle vertritt.

§ 62.

Der Bürgermeister hat nach näherer Bestimmung der Gesetze folgende Geschäfte zu besorgen:

I. wenn die Handhabung der Ortspolizei nicht königlichen Behörden übertragen ist:
   1. die Handhabung der Ortspolizei;
   2. die Verrichtung eines Hilfsbeamten der gerichtlichen Polizei;
   3. die Verrichtungen eines Polizei-Anwalts vorbehaltlich der Befugniß der Behörde, in den Fällen 2 und 3 andere Beamten mit diesen Geschäften zu beauftragen.

   Dem Bürgermeister am Sitze eines Gerichts kann die Vertretung der Polizei-Anwaltschaft bei dem Gericht auch für die übrigen Gemeinden des Gerichtsbezirks gegen angemessene Entschädigung übertragen werden, in deren Hinsicht nähere Bestimmungen vorbehalten bleiben.

II. Alle örtlichen Geschäfte der Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und allgemeinen Staats-Verwaltung, namentlich auch das Führen der Personenstands-Register, sofern nicht andere Behörden dazu bestimmt sind.

Einzelne dieser unter I. und II. erwähnten Geschäfte können mit Genehmigung der Regierung einem anderen Magistrats-Mitgliede übertragen werden.

Zust.-Ges. 7. An die Stelle der Regierung tritt der Regierungs-Präsident, in Berlin der Oberpräsident.

Die Bestimmung unter I Nr. 3 Abs. 2 (wegen der Verrichtungen des Polizeianwalts) ist durch § 64 Ausf.-Ges. Ger.-Verf.-Ges. (s. u. I C. 2), die Bestimmung unter II und Abs. 2 wegen Führung der Personenstandsregister durch § 6 des Reichsges. vom 6. Febr. 1875 (s. u. III) abgeändert.

1. Die allgemeine Vorschrift im letzten Absatz gibt das Mittel an die Hand, geeignete andere Magistratspersonen außer dem Bürgermeister mit den Verrichtungen

eines Verwalters der Polizei zu betrauen, wenn dies durch das Bedürfnis bedingt und angemessen erscheint. Das mit der Handhabung der Ortspolizei an Stelle des Bürgermeisters betraute Magistratsmitglied übt die Funktionen eines Polizeiverwalters in voller Unabhängigkeit vom Bürgermeister aus und ist hinsichtlich dieser Verrichtungen dessen Aufsicht und Disziplin nicht unterworfen. Es kann auch nicht als zulässig erachtet werden, daß dem Bürgermeister die Generalien, Personalien und die Arbeitsteilung vorbehalten bleibe. (MR. 11. März 1887 S. 28). Nur die in den Angelegenheiten der Polizeiverwaltung zu erlassenden Zahlungsordres und die Verhängung der Disziplinarstrafen gegen Polizeibeamte sind von der jedesmaligen Mitwirkung des Magistratsdirigenten abhängig.

Das MR. 11. März 1887 hat jedoch die Uebertragung der Handhabung der gesamten Ortspolizei auf ein anderes Magistratsmitglied vor Augen. Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß der zuständige Träger der Ortspolizeigewalt deren Handhabung in der Weise regelt, daß er ihm nachgeordnete Beamte als seine Organe mit dem Erlasse polizeilicher Anordnungen und deren Durchführung ein für allemal beauftragt. Die bureaumäßige organisierte Polizeiverwaltung bedarf eines mehr oder minder zahlreichen Hilfspersonals, welches den Träger der Polizeigewalt bei dem Erlasse seiner Anordnungen unterstützt oder sie zur Ausführung bringt. Diese Beamten handeln bei Erfüllung der ihnen erteilten Dienstinstruktionen und Aufträge lediglich nach dem Willen des Chefs der Polizeiverwaltung, machen ihn also auch für ihr Handeln nach außen verantwortlich. Nicht anders verhält es sich aber auch, wenn der Verwalter der Polizei für eine ganze Reihe von zukünftig vorkommenden Fällen ähnlicher Art im Voraus Auftrag gibt, von welchen Beamten das Erforderliche anzuordnen und auszuführen ist. Die entgegenstehende Auffassung, welche in dergleichen Beauftragungen eine wenn auch nur teilweise unzulässige Uebertragung der polizeilichen Gewalt erblickt, ist rechtlich nicht haltbar und für die praktische Handhabung, namentlich bei größeren Polizeiverwaltungen, völlig undurchführbar. Hiernach widerstreitet ein von der Polizeiverwaltung erlassenes Regulativ dem Gesetze nicht, wonach die Polizeiverwaltung vom Bürgermeister geführt und soweit dieser die spezielle Leitung der Geschäfte nicht selbst in die Hand nimmt, von einem mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten mit der Bearbeitung der Polizeisachen betrauten Magistratsmitgliede — Polizeirat — vertreten wird, dessen Vertretung wiederum für Behinderungsfälle weiter u. a. dahin geregelt ist, daß der Polizeiinspektor, dem die Sorge für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung hauptsächlich anvertraut ist, zu Anordnungen befugt erklärt wird, welche er alsdann „im Auftrage" zu erlassen hat. Maßnahmen eines solchen Auftrages gemäß handelnden Beamten, unterliegen, sofern nicht der Träger der Polizeigewalt sie mißbilligt und zurückzieht, der Anfechtung der in den §§ 127, 128 LVG. vorgesehenen Rechtsmittel (OVG. 30 S. 413, s. auch OVG. 27 S. 232. v. Kamptz III 583, 642, IV 736). Auch die feststehende Praxis des Kammergerichts bejaht die Rechtsgültigkeit der Strafverfügungen (§ 453 Str.-Pr.-Ord.), welche ein von dem Bürgermeister mit der „Erledigung des Polizeidezernats" beauftragter Gemeindebeamter erläßt und „im Auftrage" vollzieht.

2. Aus der Bestimmung des § 62 II wird die Verpflichtung des Ersten Bürgermeisters der Städte, welche einen Stadtkreis bilden, zur Uebernahme der Geschäfte des Vorsitzenden der Veranlagungskommission der Einkommensteuer gefolgert, da bei der Beratung des Einkommensteuer-Gesetzes vom 24. Juli 1891 ausdrücklich ohne Widerspruch festgestellt worden sei, daß auf Grund der Bestimmung des § 34 des Ges. dem Ersten Bürgermeister eines Stadtkreises ebenso wie dem Landrate der Vorsitz in der Veranlagungs-Kommission zufalle, sofern nicht ein besonderer Kommissar ernannt werde. Der Bestallung eines besonderen Kommissars aber ist es nicht gleich zu achten, wenn in den Fällen der Behinderung oder Ueberlastung des Ersten Bürgermeisters der Vorsitz in dessen Vertretung einem anderen Magistratsmitgliede übertragen wird. Hat hiernach die Stadtgemeinde ihren Ersten Bürgermeister oder an dessen Stelle ein anderes Magistratsmitglied zur Uebernahme des Vorsitzes in der Veranlagungs-Kommission zur Verfügung zu stellen, so sollen nach Art. 88 Ziffer 2 lit. b. der Ausf.-Anw. vom 5. August 1891 auch die durch Führung dieses Vorsitzes und die damit verbundenen Geschäfte veranlasten Kosten, insbesondere auch die persönlichen

und sächlichen Kosten für das Bureau des Vorsitzenden und für alle zum Gebrauch desselben bestimmten Formulare, aus den nach § 73 Abs. 1 und 3 des Einkommensteuer-Gesetzes den Gemeinden bewilligten Veranlagungs- und Hebegebühren bestritten bezw. von der Stadtgemeinde getragen werden. Diese Auffassung ist Seitens des Reichsgerichts reprobiert. Nach RZE. (PVB. 20 S. 494) hat der Staat die sächlichen Kosten für die Tätigkeit der Einkommensteuer-Veranlagungs Kommission auch in einem Stadtkreise zu tragen, wenn durch die Regierung zum Vorsitzenden der Kommission der Bürgermeister oder ein anderes Magistratsmitglied ernannt wird.

Im Allgemeinen folgt aus der Pflicht des Bürgermeisters, die in § 62 bezeichneten Geschäfte zu führen, noch nicht die Pflicht der Stadtgemeinde, die sächlichen Kosten des betreffenden Verwaltungszweiges zu tragen. Hierzu bedarf es vielmehr einer ausdrücklich auf den betreffenden Zweig bezüglichen gesetzlichen Bestimmung (RZE. 43 S. 320, 321, OVG. 36 S. 114, OT. 67 S. 221).

I. Die Polizeiverwaltung in den Städten.

A. Bezüglich der Organisation der städtischen Polizei ist das Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (GS. S. 265) maßgebend, deren §§ 1—4 hier in Betracht kommen.

§ 1. Die örtliche Polizei-Verwaltung wird von den nach den Vorschriften der (Gemeindeordnung) Städteordnung, Kreisordnung dazu bestimmten Beamten (Bürgermeistern, Kreisamtmännern, Oberschulzen, Amtsvorstehern) im Namen des Königs geführt, vorbehaltlich der im § 2 des gegenwärtigen Gesetzes vorgesehenen Ausnahme.

Die Ortspolizeibeamten sind verpflichtet, die ihnen von der vorgesetzten Staatsbehörde in Polizeiangelegenheiten erteilten Anweisungen zur Ausführung zu bringen.

Jeder, der sich in ihrem Verwaltungsbezirke aufhält oder daselbst ansässig ist, muß ihren polizeilichen Anordnungen Folge leisten.

1. Es wird „Orts-(Lokal-)Polizei" und allgemeine „Landespolizei" unterschieden. Die letztere umfaßt die Sicherheit und das Gemeinwohl des Staates und aller Staatsangehörigen oder doch ganzer Landesteile; die Ortspolizei hat nur die lokalen Interessen der Gemeinden und Kreise zum Gegenstande ihrer Tätigkeit. Die Zuständigkeit der Landespolizeibehörden gründet sich entweder darauf, daß gewisse polizeiliche Interessen an sich der Ortspolizei entzogen und ihnen überwiesen sind, oder darauf, daß der an sich der Ortspolizeibehörde nicht entzogene Gegenstand mehrere Ortspolizeibezirke berührt (v. Brauch. I Anm. 236 Abs. 5 zu § 127 LVG.). Die Unterscheidung zwischen den Funktionen der Landespolizei und denen der Ortspolizei gründet sich auf zwei Momente, einmal auf ein materielles, je nachdem die polizeilich zu schützenden Gemeininteressen in erster Linie solche der nachbarlichen örtlichen Gemeinschaften sind oder ob sie über diese räumliche Beschränkung hinaus, in weiteren Bezirken, vielleicht als unmittelbar einheitliche Interessen des Staates hervortreten, und daneben zweitens auf ein formelles Moment, indem durch positive Normen Gemeininteressen der ersteren Art, dennoch zu solchen der Landes- und die der letzteren Art zu solchen der Ortspolizei erklärt sind (OVG. 26 S. 85, 29 S. 99, Rosin, Pol.-Verordn.-Recht S. 161).

Nach dem Preuß. Staatsrecht ist die Polizei ein Ausfluß der Staatsgewalt, ein Hoheitsrecht des Staates, so daß auch die Lokalpolizei nicht Namens der Gemeinden, sondern im Namen des Königs ausgeübt wird. Die Verwaltung der Landespolizei ist bisher durch die Regierungen und deren Organe (Landräte) geführt worden. In Folge der neuen Verwaltungs-Organisation sind die landespolizeilichen Funktionen auf die Regierungs-Präsidenten bezüglich auf die neuen Beschluß-Kollegien übergegangen. Durch das LVG. (§ 130) sind auch Anordnungen der Landespolizeibehörden der Rechtskontrolle im Verwaltungs-Streitverfahren unterstellt worden.

Hinsichtlich der örtlichen Polizeiverwaltung in den Städten bestimmte StO. 1808 (§§ 165, 166), daß dem Staate vorbehalten bleibe, in den Städten eigene Polizeibehörden anzuordnen oder die Handhabung der Polizei an den Magistrat zu

übertragen, welcher sie sodann vermöge Auftrages ausüben und in dieser Beziehung als Behörde des Staates zu betrachten sein solle. Die StO. 1831 gab eine Abweichung von diesen Grundsätzen insofern zu erkennen, als sie der Staatsregierung auch vorbehielt, mit der Polizeiverwaltung den Bürgermeister oder ein anderes Magistratsmitglied zu betrauen (§§ 109, 133 bis 137). Diesen Zustand hat Gesetz vom 11. März 1850 zur Regel erhoben und § 62 StO. aufrecht erhalten. Er ist jedoch mehrfach, namentlich bei der Beratung des Gesetzentwurfes 1876, Gegenstand der Anfechtung gewesen. Unter Berufung darauf, daß die Sorge für die öffentliche Sicherheit und Wohlfahrt recht eigentlich zu den Gemeindeangelegenheiten gehöre, hinsichtlich deren der Gemeinde die Selbsttätigkeit nicht vorenthalten werden dürfe, verlangte das Abgeordnetenhaus nach dem Vorgange der StO. von Hannover (§ 71), daß an Stelle des Bürgermeisters der Magistrat, der im Gesetze selbst als Ortsobrigkeit und als Verwalter der städtischen Gemeindeangelegenheiten bezeichnet werde, mit der Handhabung der Ortspolizei betraut werden müsse. Dieses Verlangen ist von der Staatsregierung mit dem Hinweise bekämpft, daß eine verantwortliche und energische Führung der Polizei unmöglich sei, wenn sie in die Hand einer kollegialischen Behörde gelegt werde und der Bürgermeister lediglich Exekutivbeamter des Magistrats werde, mit dessen Instruktionen er sich decken könne (s. Preuß, das städtische Amtsrecht S. 205).

Steht nun auch die Handhabung der Ortspolizei dem Bürgermeister zu, so ist letzterer doch in vielen Fällen an die Entschließungen des Magistrats gewiesen und von diesen abhängig. Der Magistrat stellt insbesondere die polizeilichen Gemeindebeamten an (§ 4 Abs. 2 Gesetz vom 11. März 1850). Seine Zustimmung ist erforderlich zu allen ortspolizeilichen Vorschriften, soweit sie nicht zum Gebiete der Sicherheitspolizei gehören (LVG. § 143). Weitere Rechte des Magistrats in Bezug auf die Polizeiverwaltung entspringen aus der den Stadtgemeinden obliegenden Verpflichtung, die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zu tragen. Deshalb beschließt der Magistrat über die Organisation des Polizeidienstes und über die erforderlichen ortspolizeilichen Einrichtungen. Diese seine Beschlußfassungen unterliegen jedoch der im § 4 Gesetz vom 11. März 1850 und § 78 StO. vorgesehenen Einwirkung der Aufsichtsbehörden und finden in den Festsetzungen des städtischen Haushalts-Etats ihre Begrenzung. In letzterer Beziehung erhält auch die Stadtverordneten-Versammlung mittelbar das Recht, bei neuen polizeilichen Einrichtungen, insbesondere bei der Anstellung von Polizeibeamten, mitzuwirken.

2. Die **Aufsicht** über die **Ortspolizei** gehört zur **Landespolizei**. Als deren Organ übt sie auch der Landrat. Die Verordnung vom 30. April 1815 bestimmte (§ 36), daß alle Ortschaften, die in den Grenzen eines Kreises liegen, zu demselben gehören und der landrätlichen Aufsicht untergeordnet sind. Auch nachdem StO. 1853 die Stadtgemeinden in kommunaler Hinsicht der direkten Aufsicht der Bezirksregierungen unterstellt hatte, ist § 36 dahin maßgebend geblieben, daß gleichwohl in polizeilichen Angelegenheiten nach wie vor der Landrat als die nächste Aufsichts-Instanz der einen eigenen Kreis nicht bildenden Stadtgemeinden angesehen wurde. Die Kreisordnung überträgt im § 77 dem Landrat die Ueberwachung der gesamten Polizeiverwaltung im Kreise und in dessen einzelnen Gemeinden. Hiernach ist es unzweifelhaft, daß dem Landrat das Recht zusteht, den städtischen Ortspolizeibehörden in Polizei-Angelegenheiten Anweisungen zu erteilen, welche sie zu befolgen verpflichtet sind (s. auch § 50 LVG. MR. 1874 S. 103). Die Nichtbefolgung solcher Anweisungen ist disziplinarisch strafbarer Ungehorsam (OVG. 31 S. 433).

Aus der Stellung der Ortspolizeibehörde zur Landespolizeibehörde als Aufsichts-Instanz und aus dem Verhältnisse der nachgeordneten zur vorgesetzten Behörde ergibt sich, daß keine Ortspolizeibehörde die Befugnis hat, das Gegenteil von demjenigen zu fordern und zu erzwingen, was die Aufsichtsbehörde angeordnet und erlaubt hat (OVG. 4 S. 405). Deshalb steht das den Parteien gegen polizeiliche Verfügungen eingeräumte Recht der förmlichen Beschwerde gegen die Entscheidungen der vorgesetzten Aufsichtsbehörde in polizeilichen Angelegenheiten der im Instanzenzuge nachgeordneten Polizeibehörde nicht zu (OVG. 3 S. 345). Dagegen ist auch nach Einführung des förmlichen Beschwerde- und Klageverfahrens gegen polizeiliche Verfügungen die Befugnis

der staatlichen Aufsichtsbehörde, innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit Verfügungen und Anordnungen der nachgeordneten Polizeibehörden außer Kraft zu setzen oder diese Behörden mit Anweisungen zu versehen, in allen Fällen unberührt geblieben (§ 50 LVG.).

3. Der Wirkungskreis der Ortspolizei ist durch § 10 Allg. Landr. T. II Titel 17 wie folgt bestimmt: Die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizei.

Die in § 10 cit. umschriebenen Aufgaben entsprechen nach OVG. 9 S. 353 u. ff. dem Begriffe der Polizei, wie ihn das Ges. vom 11. März 1850 verstanden hat, nämlich dem Begriffe der ihre Anordnungen mit Zwangsmaßregeln durchsetzenden staatlichen Behörde. Diese Aufgaben erschöpfen den Wirkungskreis der Polizei völlig, und zwar derart, daß polizeiliche Verfügungen oder Verordnungen über diesen Kreis hinaus unzulässig erscheinen. (s. folgenden Absatz). Nach § 10 ist die Polizei berechtigt, zur Abwendung der einzelnen Mitgliedern des Staates bevorstehenden Gefahr Maßnahmen zu treffen, und unter einer derartigen Gefahr ist nicht allein eine dem Leben und der Gesundheit, sondern auch eine dem Vermögen des Einzelnen drohende Gefahr zu verstehen. Aber „Gefahr“ ist nicht gleichbedeutend mit „Nachteil“ und insbesondere kann, wenn der Nachteil von den freiwilligen Handlungen Dritter zu besorgen ist, derselbe der Polizei nur dann Grund zum Einschreiten geben, wenn die in Frage stehenden Handlungen strafbar sind. Wo dies nicht der Fall ist, liegt ein lediglich privatrechtliches Verhältnis vor, dessen auch nur vorläufige Regelung Sache des Richters ist, sofern nicht der Polizei durch besondere Gesetze eine Mitwirkung übertragen sein sollte (OVG. 4 S. 414, S. 419; 7 S. 377). Der „bevorstehenden Gefahr“, von welcher § 10 a. a. O. spricht, kann auch nicht selbst eine hochgradige Belästigung, wenn sie keine Gefahr mit sich mitbringt, gleichgestellt werden. Deshalb kann die Ortspolizeibehörde zum Schutze des Einzelnen gegen die Zuführung von Rauch wegen der den Nachbarn dadurch hervorgerufenen Belästigungen nicht einschreiten (OVG. 9 S. 347). Zu den nötigen Anstalten im Sinne des § 10 cit. sind Maßnahmen oder Vorkehrungen im weitesten Sinne zu verstehen. Zu ihnen gehören nicht nur dauernde Polizeieinrichtungen, Polizeigesetze und Verordnungen, sondern auch polizeiliche Verfügungen und Anordnungen (s. hierüber § 127 LVG.).

Ueber die im § 10 Allg. Landr. T. II Tit. 17 umschriebenen Aufgaben der Polizei hinaus ist zur Pflege von Wohlfahrtsinteressen deren Zuständigkeit nur auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften anzunehmen. Die Gemeinden können deshalb polizeilich nicht angehalten werden, außer dem Falle des Notstandes die Versorgung des Publikums mit gesundem Trinkwasser zu übernehmen und zu diesem Zwecke Tiefbrunnen oder eine Wasserleitung anzulegen (OVG. 12 S. 382). Von demselben Gesichtspunkte aus sind für unzulässig erachtet: eine Polizei-Verordnung, welche für die Bebauung der Umgegend des Siegesdenkmals auf dem Kreuzberge in Berlin aus ästhetischen Rücksichten Beschränkungen einführte (OVG. 9 S. 353) ebenso ein polizeiliches Verbot betr. die Bezeichnung einer Privat-Transport-Anstalt als Privatpost (OVG. 15 S. 427). Dagegen kann eine Gemeinde zur Herstellung von Bedürfnis-Anstalten für das auf öffentlichen Plätzen verkehrende Publikum angehalten werden (OVG. 12 S. 388). Auch ist die Polizeibehörde befugt, von den Eigentümern bewohnter Häuser die Beleuchtung der Treppen und Flure zur Fernhaltung von Gefahren von Leben und Gesundheit der auf denselben verkehrenden Personen bei mangelndem Tageslichte zu fordern (OVG. 12 S. 392).

Die Zuständigkeit des städtischen Polizeiverwalters erstreckt sich nur auf die „allgemeine Polizei“. Soweit für die Verwaltung der Polizei auf gewissen Gebieten durch die Gesetze besondere Behörden berufen sind, wie z. B. hinsichtlich der Bergwerkspolizei (Allg. Bergges. v. 24. Juni 1865 GS. S. 705), der Eisenbahnpolizei (Ges. über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 GS. S. 505. Reichsverf. art. 4 Nr. 8, 41—47, Betriebsordn. vom 5. Juli 1892 (RGBl. S. 691), der Deichpolizei (Ges. über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 GS. S. 44. Allerh. Erlaß vom 14. November 1853 betr. die Deichstatute GS. S. 935) behält es dabei sein Bewenden (OVG. 3 S. 191, 23 S. 369, 24 S. 395, 37 S. 219,

36 S. 263). Die Fischereipolizei gehört im Allgemeinen zur Ortspolizei. Doch kann gemäß § 46 Fischereiges. vom 30. Mai 1874 (GS. S. 194), die Beaufsichtigung der Binnenfischerei bestimmten Beamten übertragen werden. Die Strom- und Schiffahrts-Polizei gehören zur Landespolizei und steht dem Reg.-Präs. zu, der befugt ist, sich bei ihrer Ausübung der ihm nachgeordneten Behörden als seiner Organe zu bedienen. (OVG. 11 S. 233; 30 S. 281, 31 S. 233, 32 S. 263). Bezüglich der Hafenpolizei hat OVG. (PVB. 16 S. 360) anerkannt, daß sie im Sinne des Polizeikosten-Ges. vom 30. April 1892 als ein Zweig der Ortspolizei anzusehen sei. Die Chausseebaupolizei steht dem Reg.-Präs. zu (OVG. 11 S. 205, 14 S. 276, 21 S. 249), die Chausseepolizei dem Landrate, in den zu einem Landkreise gehörigen Städten der Ortspolizeibehörde (OVG. 33 S. 279, s. jedoch MVB. 1897 S. 134). Die Jagdpolizei liegt in Landkreisen dem Landrate, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde ob (§ 103 Zust.-Ges.). Die rechtlich begründete Zuständigkeit der Polizeibehörden kann durch Observanz nicht geändert werden (OVG. 26 S. 415, PVB. 19 S. 300).

§ 2. In Gemeinden, wo sich eine Bezirksregierung, ein Land-, Stadt- oder Kreisgericht befindet, sowie in Festungen und in Gemeinden von mehr als 10.000 Einwohnern, kann die örtliche Polizeiverwaltung durch Beschluß des Ministers des Innern besonderen Staatsbeamten übertragen werden. Auch in anderen Gemeinden kann aus dringenden Gründen dieselbe Einrichtung zeitweise eingeführt werden.

Diese Bestimmung hat zu mehrfachen Anträgen Veranlassung gegeben, wenigstens diejenigen Zweige der örtlichen Polizeiverwaltung, welche die sog. Wohlfahrtspolizei betreffen, den Städten mit Königlicher Polizeiverwaltung zu belassen, bezüglich zurückzugeben. In der StO. für Schleswig-Holstein ist auch die Befugnis des Ministers auf Festungen und auf Städte von über 25.000 Einwohnern und zudem noch auf die Sicherheitspolizei beschränkt. Der Entwurf 1876 hatte diese Beschränkung aufgenommen. Bedenken erregt dabei nur der Ausdruck „Sicherheitspolizei", welcher auch im § 143 LVG. Aufnahme gefunden hat. Man unterscheidet allerdings zwischen Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei. Die Hauptrichtung der ersteren ist eine negative und konservierende, indem sie drohenden Schaden abwenden und Hindernisse der freien Bewegung beseitigen soll, wogegen die letzte, positiv und produktiv auftretend, die Förderung des Gemeindewohles erstrebt. Allein in der Praxis des Lebens lassen sich diese beiden formellen Richtungen nicht streng scheiden, sondern wirkt die polizeiliche Tätigkeit nach beiden Seiten zugleich. Siehe Jebens, „Zur neuen Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei in den Städten", PVB. 23 S. 625 und 630, s. u. § 63 zu § 143 LVG. Eine Spaltung des Organismus der Polizei nach dieser Unterscheidung ist daher weder zweckmäßig noch ausführbar. Außerdem ist die Einschränkung der Sicherheitspolizei auf die Verhütung und Verfolgung von strafbaren Handlungen zu eng und genügt nicht allen Bedürfnissen. Empfehlenswerter erscheint es, die Gebiete der Polizeiverwaltung, welche Stadtgemeinden mit Königlicher Polizeidirektion übernehmen können, wie z. B. Bau-, Feuer- und Gewerbepolizei, besonders hervorzuheben und im Falle der Teilung der Ortspolizei durch ein vom Minister des Innern zu erlassendes Regulativ die Grenzen der Zuständigkeit zwischen der Staatspolizeibehörde und den städtischen Behörden näher zu regeln. Im § 6 des Gesetzes betr. die Kosten Königl. Polizeiverwaltungen in Stadtgemeinden vom 20. April 1892 (GS. S. 87) ist vorgesehen, daß den Stadtgemeinden einzelne Zweige der Ortspolizeiverwaltung zur eigenen Verwaltung bei der auf Antrag der Gemeinden einzuleitenden Neuregulierung der Verwaltung der Wohlfahrtspolizei künftig überwiesen oder bei künftiger Uebernahme der Ortspolizeiverwaltung durch eine Königliche Behörde belassen werden können (s. § 3 n. 2).

Bei einer Teilung der Ortspolizei unter mehrere Behörden kann regelmäßig immer nur eine derselben zum Erlasse einer bestimmten ortspolizeilichen Verfügung für zuständig erachtet werden (OVG. 5 S. 366, 23 S. 315, 27 S. 386). Ist z. B. eine städtische Polizeibehörde als Baupolizeibehörde zum Erlaß einer bestimmten Anordnung zuständig, so bleibt es der Königl. Polizeidirektion, welche an demselben Orte

die Verkehrs- und Sicherheitspolizei verwaltet, unbenommen, wenn die städtische Polizeiverwaltung die Interessen des Verkehrs usw. nicht genügend berücksichtigt hat, die vorgesetzte Aufsichtsbehörde anzurufen. Ein selbständiges Einschreiten ist ihr jedoch untersagt und die betreffende Verfügung rechtsungültig. Die Straffestsetzung wegen Uebertretungen steht im Falle der Teilung der Polizei jeder einzelnen Polizei-Verwaltung für ihren Verwaltungsbereich zu.

Die Bestimmung im § 2 kann übrigens nach Erlaß der Kreisordnung in Landgemeinden nicht mehr Anwendung finden.

Der städtische Polizeibezirk fällt in der Regel mit der Stadt zusammen. Doch kann der Minister des Innern im Einverständnis mit dem Bezirksausschuß ländliche Gemeinden und Gutsbezirke, welche unmittelbar an den Stadtbezirk grenzen, zum städtischen Polizeibezirke schlagen (§ 49a Kr.-Ordn., § 6 Zust.-Ges.). Die betreffenden Gemeinden bilden alsdann mit der Stadt einen einheitlichen Polizeibezirk, sodaß Verfügungen der Polizeibehörde, welche sich auf die zugelegten Gemeinden beziehen, hinsichtlich der Rechtsmittel usw. als Verfügungen der Ortspolizeibehörde einer Stadt gelten (OVG. 28 S. 401). Besondere Bestimmungen gelten für die Städte in den Kreisen Teltow und Niederbarnim nach dem Ges. vom 12. Juni 1889 (GS. S. 129) und für die Stadtkreise Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf nach dem Ges. vom 13. Juni 1900 (GS. S. 247).

§ 3. Die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung sind mit Ausnahme der Gehälter der von der Staatsregierung im Falle der Anwendung des § 2 angestellten besonderen Beamten von den Gemeinden zu bestreiten.

1. In denjenigen Stadtgemeinden, in denen die örtliche Polizeiverwaltung nicht durch eine Königliche Behörde, sondern gemäß § 1 des Gesetzes vom 11. März 1850 geführt wird, fallen alle Kosten der Polizeiverwaltung ohne Unterschied, ob sie für das Beamtenpersonal oder für sächliche Ausgaben bestimmt sind und gleichviel, ob sie unmittelbare oder mittelbare (s. u. n. 2a) Polizeikosten darstellen, der Stadtkasse zur Last. In Städten mit städtischer Polizeiverwaltung kann nur in Frage kommen, ob die Kosten solche der Orts- oder der Landespolizei sind, bezüglich ob es sich überhaupt um Polizei- und nicht um anderweite Staatsverwaltungskosten (z. B. um Kosten der Justizverwaltung) handelt. Zu den Kosten der Ortspolizei gehören die Kosten für Beschaffung, Verwaltung und Unterhaltung der Polizeigefängnisse und der zur Verwaltung der Polizei erforderlichen Lokalien (OT. 14. Juli 1859, Strieth. 34 S. 224), für die Unterhaltung, Verpflegung und Heilung der in das Polizeigefängnis aufgenommenen Personen (MR. 1856 S. 228, 1860 S. 35, 173), (die Begräbniskosten der im Polizeigefängnis verstorbenen Personen fallen jedoch dem Ortsarmen-Verbande zur Last, da die polizeiliche Haft mit dem Tode des Inhaftierten endigt), für sanitätspolizeiliche Einrichtungen (CR. 4. Juli 1857, VMB. 1857 S. 103), insbesondere für die fortlaufende ärztliche Untersuchung prostituierter Weiber (OT. 11. Novbr. 1856, VMB. 1857 S. 38), die Kosten für die Beschaffung polizeilicher Journale, Register, Paßkarten und für andere Bedürfnisse des Paßbureaus, sowie für sonstige polizeiliche Drucksachen (MR. 1856 S. 204, 1860 S. 72, 225, 1861 S. 15), die Kosten der veterinärpolizeilichen Ueberwachung der Viehmärkte (MR. 1861 S. 101). Das Ges. vom 25. Mai 1875 betreffend Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen legt die Kosten, welche aus der Beaufsichtigung der Vieh- und Pferdemärkte durch beamtete Tierärzte erwachsen, dem Unternehmer zur Last (§ 14). Unter Unternehmer ist diejenige Gemeinde zu verstehen, in deren Bezirke Märkte abgehalten werden, wenn nicht im einzelnen Falle die Veranstaltung des Marktes sich unter solchen Umständen vollzieht, daß andere Individuen als die eigentlichen Unternehmer hervortreten und die Gemeinde, indem sie ihnen die Abhaltung des Marktes gestattet, nur eine passive Rolle spielt.

Die für Feuerlöschzwecke nötigen Einrichtungen und Veranstaltungen sind von den Gemeinden zu beschaffen und zu unterhalten. Zu den dabei bereit zu stellenden Einrichtungen gehört die Beschaffung des zu Löschzwecken erforderlichen Wassers. (OVG. 38 S. 179.)

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, den Ortspolizeibehörden die Zuziehung technischer Beihülfe bei der Erledigung ortspolizeilicher Geschäfte, insbesondere der Eichmeister bei Revision der Maße und Gewichte, aufzugeben und sind die Gemeinden verpflichtet, die aus solcher Zuziehung erwachsenden Kosten zu tragen. (OVG. 5 S. 68.) Oertliche Kosten der Polizeiverwaltung sind die Kosten der Revision des Gewerbebetriebes der Fleischbeschauer (VMB. 1878 S. 232), der Revisionen der zum Verkauf und zur Aufbewahrung von Giften bestimmten Räume (VMB. 1880 S. 201), der Revisionen der Drogengeschäfte (VMB. 1894 S. 82), die Kosten für die Besichtigung der Verkaufsstellen von Arzneimitteln außerhalb der Apotheken (VMB. 1903 S. 21), der Revisionen der Bierdruck-Vorrichtungen (VMB. 1898 S. 121). Siehe über die Tragung der Kosten für polizeiliche Revisionen von Betriebseinrichtungen im PVB. 25 S. 89.

Die Vorbeugung gegen Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und die Abwendung von Gefahren für das Publikum oder einzelne Glieder desselben, die von einem aus der Haft entlassenen Geisteskranken ausgehen, sind Aufgaben der Ortspolizeibehörde. Die Kosten, die aus der Unterbringung solcher aus der gerichtlichen Haft entlassenen Geisteskranken in Irrenanstalten entstehen, sind Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung des Entlassungsortes, bezüglich des Orts, von dem aus der Geisteskranke in die Anstalt eingeliefert wird, wenn sich auch der Geisteskranke früher, so lange er in Freiheit gelassen wurde, außerhalb des Orts aufgehalten hat, von dem aus er in die Anstalt gebracht und erst infolge seiner Ueberführung in ein an diesem Orte befindliches Gefängnis und im unmittelbaren Anschluß an die Entlassung aus diesem der Ortspolizeibehörde überwiesen wird, auch dann, wenn der entlassene Geisteskranke Ausländer ist und später des Landes verwiesen wird.

In Fällen, in denen die Landespolizeibehörde an Stelle und in Vertretung der Ortspolizeibehörde einschreitet, sind die mit dem Einschreiten verbundenen Kosten als solche der örtlichen Polizeiverwaltung anzusehen (OVG. 14 S. 25). Dagegen fallen die Kosten von Untersuchungen örtlicher Mißstände (z. B. der Verjauchung von Brunnen durch die mit städtischen Kanalisationswerken verbundenen Rieselanlagen), welche die Landespolizeibehörde um des mit der Sachlage verbundenen allgemeinen polizeilichen Interesses willen oder zu dem Zwecke anordnet, um die Grundlage für den Ausgleich der Interessen verschiedener Polizeibezirke zu gewinnen, der Landespolizeiverwaltung zur Last. (OVG. 17 S. 23.)

Die Kosten der Konstatierung des Ausbruches ansteckender Seuchen (OVG. 5 S. 60), für Setzung von Höhepfählen in Privatflüssen zum Zwecke der polizeilichen Kontrolle der ordnungsmäßigen Räumung des Flusses (OVG. 13 S. 62), die Kosten der Kartierung und Nivellierung eines Wasserlaufes als Unterlage künftiger Räumungsanordnungen (OGV. 12 S. 303) sind Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung, s. jedoch S. 396 (Seuchengesetz).

Die Gemeinden sind um deswillen allein, weil die von ihnen zu tragenden Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung durch den Erlaß oder die Ausführung an Dritte ergehender ortspolizeilicher Verfügungen vermehrt werden, zur Anfechtung solcher Verfügungen im Streitverfahren nicht legitimiert (OVG. 12 S. 416). Die aus § 3 entspringende Pflicht der Gemeinden zur Tragung der Polizeikosten tritt nur dann ein, wenn kein Dritter zur Ausführung der erforderten Leistungen polizeilich herangezogen werden kann (OVG. 18 S. 414). Die Verpflichtung zur Tragung solcher Kosten durch einen Dritten ist in einem dem Landtage in der Session 1904 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen vorgesehen. Nach § 1 dieses Gesetzentwurfs kann, soweit durch Polizeiverordnung des Oberpräsidenten, des Regierungspräsidenten (in Berlin des Polizeipräsidenten) oder des Oberbergamtes angeordnet wird, daß Aufzüge, Kraftfahrzeuge, Dampffässer, Gefäße für verdichtete und verflüssigte Gase, Mineralwasserapparate, Azetylen-, Elektrizitäts-Anlagen durch Sachverständige vor der Inbetriebsetzung oder wiederholt während des Betriebes geprüft werden, in diesen Verordnungen den Besitzern die Verpflichtung auferlegt werden, die hierzu nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereit zu stellen und die Kosten der Prüfungen zu

tragen. Mitglieder von Vereinen zur Ueberwachung der vorstehend bezeichneten Anlagen, die den Nachweis führen, daß sie die Prüfungen mindestens in dem behördlich vorgeschriebenen Umfange durch anerkannte Sachverständige sorgfältig ausführen lassen, können durch den Minister für Handel und Gewerbe von den amtlichen Prüfungen ihrer Anlagen widerruflich befreit werden. Die Kosten der Prüfungen sollten nach Tarifen berechnet werden, deren Festsetzung oder Genehmigung (§ 3 Abs. 1) den zuständigen Ministern vorbehalten bleibt. Ihre Beitreibung erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren. (Siehe Nachtrag.)

2. Der § 3 hat durch das Gesetz betreffend die Kosten Königl. Polizeiverwaltungen in Stadtgemeinden vom 20. April 1892 (GS. S. 87) insofern eine Aenderung erfahren, als in solchen Stadtgemeinden nicht blos, wie bisher die Gehälter der Polizeibeamten, sondern alle Kosten der Polizeiverwaltung vom Staate gezahlt werden. Es verordnet dieses Gesetz:

§ 1. In denjenigen Stadtgemeinden, in welchen die örtliche Polizeiverwaltung ganz oder teilweise von einer Königl. Behörde geführt wird, bestreitet der Staat alle durch diese Verwaltung entstehenden Ausgaben einschließlich der Kosten für das Nachtwachtwesen und erhebt, unbeschadet der Bestimmung des § 7 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. April 1883 (GS. S. 65) alle mit dieser Verwaltung verbundenen Einnahmen. Zu den Ausgaben tragen nach Maßgabe der Kopfzahl der Zivilbevölkerung jährlich bei, und zwar diejenigen Stadtgemeinden mit mehr als 75.000 Einwohnern je 1,50 Mk., mit mehr als 40.000 bis 75.000 je 1,10 Mk., mit 40.000 und weniger Einwohnern je 0,90 Mk., Berlin aber 2,50 Mk., und Kassel 0,32 Mk. für jeden Kopf der Bevölkerung.

Ueber die Verwendung dieser Beiträge, insbesondere auch zur Vermehrung der Landgendarmerie behufs Ausdehnung der Tätigkeit derselben auf die zu Landkreisen gehörigen Stadtgemeinden und behufs Verstärkung derselben in den Vororten der einen eigenen Kreis bildenden Städte mit kommunaler Polizeiverwaltung wird durch den Staatshaushalts-Etat ausführlich Bestimmung getroffen.

§ 2. Ausgaben der örtlichen Polizeiverwaltung im Sinne des § 1 sind sämtliche Dienstbezüge (Besoldungen, Remunerationen, Wohnungsgeldzuschüsse, Lokal- und Stellenzulagen, Dienstaufwands-, Miets-Entschädigungen, Equipage- und Pferdeunterhaltungsgelder), Pensionen und Wartegelder der Polizeibeamten, Witwen- und Waisengelder für Hinterbliebene solcher Beamten, Fuhr- und Transportkosten, Mieten für Dienstwohnungen, Kosten für Bekleidung und Ausrüstung der Schutzmannschaft, für Bureaubedürfnisse, für Beschaffung und bauliche Unterhaltung der Polizeidienstgebäude, Polizeigefängniskosten und besondere Ausgaben im Interesse der örtlichen Polizeiverwaltung.

§ 3. Maßgebend für die Berechnung der Einwohnerzahl ist in Betreff der Bestimmungen dieses Gesetzes die durch die jedesmalige letzte Volkszählung ermittelte Zahl der ortsanwesenden Zivilbevölkerung. Die Aenderung dieser Zahl tritt ein mit dem Beginn des auf die jedesmalige Volkszählung folgenden Etatsjahres. Der von den Stadtgemeinden zu leistende Kostenbeitrag ist in vierteljährlichen Teilbeträgen vorauszuzahlen.

§ 4. Die Stadtgemeinden sind verpflichtet, die ihnen gehörigen Grundstücke, Gebäude, Gebäudeteile, Inventarienstücke und Einrichtungen, welche gegenwärtig den Zwecken der Königl. Ortspolizeiverwaltung unentgeltlich dienen, auch ferner auf die Dauer des Bedürfnisses für diese Zwecke unentgeltlich herzugeben.

§ 5. Erstreckt sich der Bezirk der Königl. Ortspolizeiverwaltung in einer Stadtgemeinde auf benachbarte Landgemeinden oder Gutsbezirke, so sind die beteiligten Verbände verpflichtet, zu den Ausgaben der Polizeiverwaltung nach den Bestimmungen des § 1 mit der Maßgabe beizutragen, daß der auf den Kopf zu berechnende Beitragssatz nach der Einwohnerzahl des beitragenden Gemeinde- oder Gutsbezirks (§ 3) bemessen wird, und wo diese Einwohnerzahl unter 10.000 bleibt, durch den Oberpräsidenten, jedoch in keinem Falle höher, als auf 0,70 Mk. für jeden Kopf festgesetzt wird. Werden solchen Gemeinde- oder Gutsbezirken einzelne Zweige der örtlichen Polizeiverwaltung belassen oder überwiesen, so tritt eine entsprechende Ermäßigung des Beitragssatzes ein, dessen Höhe durch den Oberpräsidenten festgesetzt wird. Gegen den Festsetzungsbeschluß des Oberpräsidenten findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgericht statt.

§ 6. In denjenigen Stadtgemeinden, welchen einzelne Zweige der Ortspolizeiverwaltung zur eigenen Verwaltung überwiesen sind oder, bei der auf Antrag der Gemeinden einzuleitenden Neuregelung der Verwaltung der Wohlfahrtspolizei zukünftig überwiesen oder bei künftiger Uebernahme der Ortspolizeiverwaltung durch eine Königliche Behörde belassen werden, tritt eine der Minderausgabe des Staates entsprechende Ermäßigung des nach Maßgabe der Kopfzahl der Zivilbevölkerung zu zahlenden Beitragssatzes ein. Die Höhe dieses ermäßigten Satzes wird von dem Oberpräsidenten festgesetzt. Gegen den Festsetzungsbeschluß des Oberpräsidenten findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgericht statt.

Vergleiche zu dem Gesetze: v. Brauchitsch Bd. III, 15. Aufl. S. 573 und Jebens Aufsätze S. 66.

a) Nach der Rechtsprechung des OVG. hat das Gesetz v. 20. April 1892 nur die unmittelbaren Polizeikosten dem Staate zur Last legen wollen, während die mittelbaren Polizeikosten (außer den Kopfbeiträgen) den Städten allein zur Last fallen (OVG. 27 S. 62, 76 u. ff., 28 S. 87, 29 S. 91, 36 S. 151). Als unmittelbare Polizeikosten werden diejenigen Ausgaben angesehen, welche durch Einsetzung und Unterhaltung des verwaltenden Personals und durch dessen Ausrüstung mit allem zum Dienstbetrieb Erforderlichen an Grundstücken, Materialien, Geräten, Hilfeleistungen Dritter usw. erwachsen, während als mittelbare diejenigen zu betrachten sind, welche erst durch die Ausführung der im Wege der Polizeiverwaltung gegen Dritte oder Korporationen getroffenen Anordnungen durch die Herstellung polizeimäßiger Zustände in der Außenwelt, z. B. durch Beschaffung und Anschaffung von Straßenschildern, entstehen. Unmittelbar sind die Kosten für den Transport, die Unterbringung und vorläufige Verpflegung hülflos auf der Straße aufgefundener Personen, die Ergreifung von Personen beim Verdacht einer strafbaren Handlung oder im Falle des § 6 des Ges. v. 12. Febr. 1850 (GS. S. 43), das Aufsuchen und Bergen unbekannter Leichen, die bakteriologische Wasseruntersuchung zur Verhütung von Krankheiten, die Revision der Maße und Gewichte, Kosten für Beseitigung von Hunden, die herrenlos auf der Straße umherstreifen (OVG. 35 S. 97, 29 S. 105, 28 S. 89, 42 S. 77), Aufwendungen, die zur Ueberwachung der Maßregeln zur Vertilgung der Blutlaus und des Abraupens der Bäume gemacht werden (PVB. 23 S. 826). Dagegen sind die Kosten für die Unterbringung gemeingefährlicher Geisteskranker in die Irrenanstalten zwecks Sicherung ihrer Person und ihrer Umgebung oder des Publikums, die Kosten der Zwangsheilung syphilitischer Personen, als mittelbare den Städten zur Last fallende Kosten anzusehen (OVG. 38 S. 150, 28 S. 87, 91). Zu dem Begriffe der unmittelbaren und mittelbaren Polizeikosten s. noch OVG. 40 S. 123 und PVB. 23 S. 599.

b) In dem Falle einer nach der letzten Volkszählung eingetretenen Veränderung der städtischen Grenzen ist die durch die Volkszählung ermittelte Bevölkerungszahl der-

jenigen Grundstücke maßgebend, welche bei Beginn des Etatsjahres, für das der Beitrag zu leisten ist, den Gemeindebezirk bilden (OVG. 36 S. 109).

c) Bei der Berechnung der nach § 6 eintretenden Ermäßigung ist nicht die Summe, welche die Städte für die ihnen überwiesenen oder zu überweisenden Polizeizweige aufwenden, sondern diejenige Summe zu Grunde zu legen, welche der Staat dadurch, daß jene Zweige von den Städten verwaltet werden, erspart. Entgegen den für diese Berechnung in dem MR. 18. Febr. 1893 aufgestellten Grundsätzen hat das OVG. (25 S. 26) die Auffassung zur Geltung gebracht, daß die Minderausgabe des Staats von der nach § 1 des Ges. sich ergebenden Beitragssumme voll in Abzug zu bringen sei, und daß der verbleibende Rest, dividiert durch die Kopfzahl der Zivilbevölkerung, den ermäßigten Kopfsatz der Beiträge darstelle. Für die Berechnung der dem Staate in Zukunft erwachsenden Minderausgabe ist eine Schätzung maßgebend, für welche in den tatsächlichen Aufwendungen der Stadt für den übernommenen Polizeizweig oder in den bisherigen Aufwendungen des Staats für denselben ein Anhalt zu finden ist (OVG. 25 S. 39). Der ermäßigte Kopfsatz der Beiträge der Gemeinden unterliegt alljährlich einer erneuten Prüfung und Festsetzung (PVB. 16 S. 381). Den der Stadtgemeinde zugestellten Beschluß über den Kopfsatz ihres ermäßigten Polizei-Kostenbeitrages kann der Oberpräsident nicht ändern oder gar zurücknehmen und durch einen neuen Beschluß ersetzen, und zwar selbst dann nicht, wenn zwischen der Zustellung und dem Beginne des Beitragsjahres die für die Festsetzung maßgeblich gewesenen tatsächlichen Verhältnisse eine Aenderung, z. B. durch Anwachsen der Bevölkerungszahl infolge Einverleibung von Vororten erfahren haben.

d) Bei Ueberweisung der Baupolizeiverwaltung an die Stadt kann ein Ermäßigungsanspruch der letzteren nach § 6 nicht aus dem Gesichtspunkte abgelehnt werden, weil der Staat bei eigener Verwaltung der Baupolizei Baupolizeigebühren zur Deckung dieses polizeilichen Zweiges erhoben haben würde und daher durch die Ueberweisung desselben keine Minderausgabe hat (OVG. 31 S. 94).

Die einer städtischen Schulbehörde übertragenen Ermittelungen darüber, ob ein strafrechtliches Einschreiten der Polizeibehörde wegen Schulversäumnis herbeizuführen sei, gehören nicht zur Schulpolizei, sondern zur Schulverwaltung. Die Stadt kann aus solcher Uebertragung keine Ermäßigungsansprüche herleiten (OVG. 34 S. 232).

3. **Als Aequivalent** gebühren der Stadtgemeinde alle Einnahmen der städtischen Polizeiverwaltung. Vergl. das Gesetz über die Nutzungen und Lasten aus der vorläufigen Straffestsetzung vom 26. März 1856 (GS. S. 225):

§ 1. Mit der Polizeiverwaltung ist sowohl das Recht auf die vom Polizeiverwalter in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. Mai 1852 endgültig festgesetzten Geldbußen und Konfiskate, als auch die Verpflichtung verbunden, die durch Festsetzung und Vollstreckung der Strafen entstehenden uneinziehbaren Kosten zu tragen. Wenn jedoch in Ansehung gewisser Uebertretungen bestimmt ist, wohin die durch dieselben verwirkten Geldbußen oder Konfiskate fließen sollen, so hat es bei dieser Bestimmung sein Bewenden.

Vergl. die allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers JMB. 1850 S. 188, JMB. 1857 S. 114 und JMB. 1866 S. 2. Danach fallen alle Kosten, welche bei den Polizeibehörden durch eine auf Requisition der Staatsanwaltschaft erfolgte Feststellung entstehen, dem Kriminalfonds zur Last, gleichviel, ob danach eine gerichtliche Untersuchung erfolgt ist oder nicht.

§ 4. Ueber die Einrichtungen, welche die örtliche Polizeiverwaltung erfordert, kann die Bezirks-Regierung besondere Vorschriften erlassen.

Die Ernennung aller Polizeibeamten, deren Anstellung den Gemeindebehörden zusteht, bedarf der Bestätigung der Staatsregierung.

a) Zu den polizeilichen Einrichtungen gehört insbesondere die Organisation des polizeilichen Personals und das polizeiliche Gefängniswesen. — Die bei

der Polizei fungierenden Beamten sind teils verwaltende — Polizeisekretäre, Registraturbeamte, Kanzlisten zc., teils exekutive — Polizei-Inspektoren, Polizei-Kommissarien, Polizeisergeanten, Polizeidiener, Nachtwächter. Nur auf die letztere Kategorie bezieht sich das Bestätigungsrecht der Aufsichtsbehörde (s. Freytag KVG. S. 78). MR. 27. Novbr. 1900 (VMB. S. 281) steht dem nicht entgegen. Dieser Erlaß bezieht sich nur auf die Vertretung des Bürgermeisters durch den Polizeisekretär. In diesem Falle bedarf es der Bestätigung des letzteren. Bei Anstellung von Polizeibeamten ist deren Unbescholtenheit streng zu prüfen (VMB. 1902 S. 7). Die exekutiven Polizeibeamten müssen im Dienste Uniform tragen (MR. 1882 S. 35, MR. 1845 S. 297 und 1845 S. 347, VMB. 1894 S. 42, 1895 S. 226, 1896 S. 39, 7. Mai 1904, VMB. S. 116). Der Reg.-Präs. ist berechtigt, die Uniformierung der exekutiven Polizeibeamten, auch der Nachtwächter, auf Kosten der Stadt vorzuschreiben (PVB. 22 S. 46). Eine besondere Stellung nehmen die Feld- und Forsthüter ein. Sie sollen den Feld- und Forstschutz ausüben und werden von den Städten entweder unter Bestätigung des Reg.-Präs. ernannt oder als Ehrenfeldhüter aus der Zahl der Gemeindeangehörigen gewählt.

b) Die Befugnisse der Bezirks- bezw. Staatsregierung, welche § 4 erwähnt, übt der Regierungs-Präsident. (§ 7 Zust.-Ges.). Dieser ist auf Grund des § 4 befugt, das Gehalt der städtischen Polizeibeamten festzusetzen und sodann die Eintragung des Gehalts in den Etat zu verfügen (PVB. 18 S. 305, s. § 11 Abs. 2 KVG. und § 64).

B. Die Handhabung der Polizei in den Städten.

Dem Bürgermeister gebührt die Handhabung der Ortspolizei, wenn sie nicht mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde einem anderen Magistratsmitgliede übertragen ist. Insbesondere stehen ihm folgende Befugnisse zu:

1. Die Befugnis zur vorläufigen Straffestsetzung wegen Uebertretungen. Die Strafprozeßordnung für das deutsche Reich (§ 453 u. ff.) hat diese in Preußen durch Gesetz vom 14. Mai 1852 (GS. S. 245) vorgesehene Befugnis mit einigen Modifikationen aufrecht erhalten. Auf Grund des § 453 Strafprozeßordnung ist diese Befugnis durch Gesetz vom 23. April 1883 (GS. S. 65) neu geordnet. (Ueber die Pflicht der Polizei, Uebertretungen gegen Polizeiverordnungen unter allen Umständen zur Bestrafung zu ziehen, s. PVB. 25 S. 141, 199, 237, 347, 348).

2. Die Befugnis, das polizeilich Erforderliche in einzelnen Fällen anzuordnen (zu gebieten oder zu verbieten). Solchen polizeilichen Verfügungen und Anordnungen, bestimmt dazu, die Freiheit des Einzelnen insoweit zu beschränken, als dies zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung erforderlich ist, schulden alle Einwohner des Bezirks Gehorsam, insbesondere auch Staatsbeamte, Militärpersonen, juristische Personen, der Staat jedoch nur insofern, als er Subjekt von Privatrechten sein kann. (Vergl. wegen der koordinierten Staatsbehörden OVG. 2 S. 399). Ueber die Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen bestimmen §§ 127 u. ff. LVG. und über die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges gegen polizeiliche Verfügungen das Gesetz vom 11. Mai 1842 (GS. S. 192).

3. Die Befugnis zur Anwendung der behufs Durchführung polizeilicher Anordnungen und Maßregeln gesetzlich festgestellten Zwangsmittel. Wer es unterläßt, Dasjenige zu tun, was ihm von der Polizeibehörde in Ausübung dieser Befugnis geboten wird, hat zu gewärtigen, daß es auf seine Kosten zur Ausführung gebracht werde, vorbehaltlich der etwa verwirkten Strafe und der Verpflichtung zum Schadenersatz. (§ 20 Gesetz vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung). Die Zwangsbefugnisse der Polizeibehörden sind geordnet durch § 132 u. ff. LVG.:

§ 132. Der Regierungs-Präsident, der Landrat, die Ortspolizeibehörde und der Gemeinde- (Guts-) Vorsteher (-Vorstand) sind berechtigt, die von ihnen in Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt getroffenen, durch ihre gesetzlichen Befugnisse gerechtfertigten Anordnungen durch Anwendung folgender Zwangsmittel durchzusetzen:

1. Die Behörde hat, sofern es tunlich ist, die zu erzwingende Handlung durch einen Dritten ausführen zu lassen und den vorläufig zu bestimmenden Kostenbetrag im Zwangswege von den Verpflichteten einzuziehen.

2. Kann die zu erzwingende Handlung nicht durch einen Dritten geleistet werden, — oder steht es fest, daß der Verpflichtete nicht im Stande ist, die aus der Ausführung durch einen Dritten entstehenden Kosten zu tragen, — oder soll eine Unterlassung erzwungen werden, so sind die Behörden berechtigt, Geldstrafen anzudrohen und festzusetzen, und zwar:
   a) die Gemeinde- (Guts-) Vorsteher bis zur Höhe von fünf Mark;
   b) die Ortspolizeibehörden und die städtischen Gemeindevorsteher (-Vorstände) in einem Landkreise bis zur Höhe von sechzig Mark;
   c) die Landräte sowie die Polizeibehörden und Gemeindevorsteher (-Vorstände) in einem Stadtkreise bis zur Höhe von Einhundert und fünfzig Mark;
   d) der Regierungs-Präsident bis zur Höhe von Dreihundert Mark;

   Gleichzeitig ist nach Maßgabe der §§ 28, 29 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich die Dauer der Haft festzusetzen, welche für den Fall des Unvermögens an die Stelle der Geldstrafe treten soll. Der Höchstbetrag dieser Haft ist

   in den Fällen zu a. = Ein Tag,
   " " " " b. = Eine Woche,
   " " " " c. = Zwei Wochen,
   " " " " d. = Vier Wochen.

   Der Ausführung durch einen Dritten (Nr. 1), sowie der Festsetzung einer Strafe (Nr. 2) muß immer eine schriftliche Androhung vorhergehen; in dieser ist, sofern eine Handlung erzwungen werden soll, die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die Ausführung gefordert wird.

3. Unmittelbarer Zwang darf nur angewendet werden, wenn die Anordnung ohne einen solchen unausführbar ist.

Es ist ein Grundsatz des Preußischen Staatsrechts, daß diejenigen Behörden, welche die Befugnis obrigkeitlicher Anordnung besitzen, auch das Recht haben, ihre Verfügungen durch obrigkeitlichen Zwang, analog der gerichtlichen Hilfsvollstreckung durchzusetzen. Der § 132 hat den Zweck, die Exekutionsbefugnis der im Eingang bezeichneten Behörden und Beamten festzustellen, letztere an ein gewisses Maß der Zwangsmittel zu binden und eine feste Reihenfolge für die einzelnen Zwangsmaßregeln durchzuführen. Der § 132 beschränkt diese Befugnis nicht auf das Gebiet der rein polizeilichen Anordnungen, sondern dehnt sie auf alle in Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt, also auch in Ausübung anderer Hoheitsrechte, als der Polizeigewalt, getroffenen Anordnungen aus. Voraussetzung dabei ist aber immer, daß es sich um auf dem Gebiete der allgemeinen Landesverwaltung in Ausübung der Staatshoheit getroffene Anordnungen handelt. Der § 132 kann daher nicht ohne Weiteres auf Anordnungen angewendet werden, die von Gemeinde und Gutsvorständen in rein kommunalen Angelegenheiten erlassen werden (OVG. 19 S. 73). Deshalb sind die Gemeindevorstände zur Durchführung eines Beschlusses, wonach gemäß der §§ 4, 5 Freizügigkeitsgesetzes Jemandem die Fortsetzung des Aufenthalts in der Gemeinde untersagt wird, auf Grund des § 132 nicht befugt, da ein solcher Beschluß nicht ein Akt der allgemeinen Landes-, sondern lediglich der Kommunalverwaltung ist. Der § 132 bezieht sich ferner ebensowenig auf die Zwangsvollstreckung zur Leistung von Gemeindediensten und Gemeindesteuern (OVG. 9 S. 57). Die Bestimmung hat überhaupt nur die executio ad faciendum, den Zwang zur Durchsetzung einer durch obrigkeitliche Anordnung gebotenen Handlung oder Unterlassung, zum Gegenstande.

Für die Art der Zwangsvollstreckung gegen die unter Staatsaufsicht stehenden juristischen Personen, Gemeinden 2c., gegen welche gemäß § 132 auch mit Zwangsmaßnahmen vorgegangen werden kann, bleiben die Vorschriften, wonach die Exekution durch Vermittelung der zunächst beteiligten Staatsaufsichtsbehörde vollstreckt werden muß, maßgebend. (Vergl. OVG. 5 S. 86, s. o. S. 280.)

4. Die Befugnis, Polizeiverordnungen zu erlassen, s. § 63 StO.

C. Gerichtliche Polizei und Polizei- (Amts-) Anwaltschaft.

Der Bürgermeister hat, wenn die Handhabung der Ortspolizei nicht Königlichen Beamten übertragen ist, nach § 62 Nr. 2 StO. die Verrichtungen eines Hilfs-

beamten der gerichtlichen Polizei und die Verrichtungen eines (Polizei)-Amts-anwalts. Doch kann die Behörde auch andere Beamten mit diesen Geschäften beauftragen.

1. Gerichtliche Polizei. In Bezug auf begangene, unerlaubte Handlungen liegt der Polizei die Unterstützung der Strafrechtspflege ob, namentlich durch Nachforschungen und Maßregeln, welche den Zweck der Untersuchung zu sichern geeignet sind. Hierauf beruht der Begriff der gerichtlichen Polizei. Als besonderes Institut war sie früher nur im Bezirke des ehemaligen Appellations-Gerichtshofes zu Köln organisiert. In denjenigen Landesteilen, in denen die Verord. vom 3. Januar 1849 galt, bestand dieses Institut nicht. Indeß verordnet § 153 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877: „Die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft und sind in dieser Eigenschaft verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwälte bei dem Landgerichte ihres Bezirkes und der diesen vorgesetzten Beamten Folge zu leisten. Die nähere Bezeichnung derjenigen Beamtenklassen, auf welche diese Bestimmung Anwendung findet, erfolgt durch die Landesregierung."

Durch Erlaß des Justizministers und des Ministers des Innern vom 15. September 1879 (BMB. S. 265) sind als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft bezeichnet worden: a) bei den Königlichen Polizei-Präsidien und Polizei-Direktionen die Polizei-Kommissarien; b) bei den übrigen städtischen Polizei-Verwaltungen der Bürgermeister oder das an dessen Stelle mit der Führung der Polizei-Verwaltung beauftragte Magistrats-Mitglied, die Polizei-Inspektoren und die Polizei-Kommissarien; c) bei den ländlichen Polizei-Verwaltungen die Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher und deren Stellvertreter. Durch ferneren Erlaß beider Minister vom 20. Dezember 1879 (BMB. 1880 S. 28) ist aber bestimmt, daß in denjenigen Städten, welche einen eigenen Stadtkreis bilden, der Bürgermeister, bezüglich das ihn vertretende Magistratsmitglied, zu den Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft nicht gehört. Ausnahmsweise kann auch in anderen größeren Städten, welche keinen Stadtkreis bilden, der städtische Polizeidirigent von der Stellung eines Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft entbunden werden.

Das Ausführungsgesetz zum Ger.-Verf.-Ges. (§ 81) gibt den Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten und bei den Landgerichten das Aufsichtsrecht über diejenigen Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes, welche Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind. In dem Rechte der Aufsicht liegt die Befugnis, die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäftes zu rügen und die Erledigung eines Amtsgeschäftes durch Ordnungsstrafen bis zum Gesamtbetrage von 100 Mk. zu erzwingen. Der Festsetzung der Strafe muß ihre Androhung vorausgehen. Eine Ausnahme von dieser Befugnis findet jedoch hinsichtlich derjenigen Beamten statt, welche ihr Amt als Ehrenamt versehen. (§ 80 a. a. O.)

Gegen Anordnungen (Vorladungen) und gegen die zugehörigen Zwangsandrohungen, welche die Ortspolizeibehörde als Organ der Staatsanwaltschaft auf deren Ersuchen oder aus eigener Bewegung erlassen hat, findet die Beschwerde an die Justizaufsichtsbehörde und nicht das Rechtsmittel der §§ 127, 133 LVG. statt (OVG. 26 S. 138, entgegengesetzt BMB. 1892 S. 222).

2. Die Polizei-Anwaltschaft, nach dem deutschen Gerichts-Verfassungs-Gesetz Amtsanwaltschaft — ist ein Ausfluß der Gerichtsbarkeit, der (Polizei-) Amts-Anwalt somit ein Organ des Staates, als des Inhabers der Gerichtsbarkeit. Es bestimmt § 143 Ger.-Verf.-Ges.:

Das Amt der Staatsanwaltschaft wird ausgeübt:

3. Bei den Amtsgerichten und den Schöffengerichten durch einen oder mehrere Amts-Anwälte.

§ 62 und ff. Ausführungs-Gesetz zum Ger.-Verf.-Ges.:

§ 62. Die Amts-Anwälte werden auf Widerruf ernannt.

§ 63. Die Geschäfte eines Amts-Anwaltes können von dem Justizminister einem Staatsanwalt, einem Gerichts-Assessor, sofern derselbe nicht gleichzeitig mit

richterlichen Geschäften in Strafsachen betraut wird, oder einem Referendar übertragen werden. Insoweit diese Befugnis nicht zur Anwendung kommt, erfolgt die Ernennung des Amts-Anwaltes durch den Ober-Staatsanwalt nach Anhörung des Regierungs-Präsidenten (Landrosten).

§ 64. Vorsteher der Gemeinde-Verwaltung am Sitze des Amtsgerichts sind verpflichtet, die Geschäfte eines Amts-Anwaltes zu übernehmen, sofern nicht die örtliche Polizei-Verwaltung Königl. Behörden überwiesen ist. Wird von der Gemeindebehörde eine andere geeignete Person in Vorschlag gebracht, welche zur Uebernahme dieser Geschäfte bereit ist, so fällt die Verpflichtung des Vorstehers der Gemeinde-Verwaltung fort.

Neben dem Vorsteher der Gemeinde-Verwaltung ist auf Antrag der Gemeinde-Verwaltung eine von dieser vorgeschlagene geeignete Person zum Stellvertreter des Amts-Anwalts zu bestellen. Ueber die Verteilung der Geschäfte entscheidet der Vorsteher der Gemeinde-Verwaltung.

§ 65. Die Kosten, welche aus der Führung der Amtsanwalts-Geschäfte erwachsen, fallen in jedem Falle dem Staate zur Last. Die nach § 64 ernannten Amts-Anwälte erhalten für ihre persönliche Mühewaltung und für Deckung der sächlichen Kosten eine als Pauschquantum festzusetzende Entschädigung.

Durch § 64 Ausf.-Ges. zum Ger.-Verf.-Ges. ist der § 62 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 StO. abgeändert. Zur Uebernahme der Geschäfte des Amts-Anwalts können auch die Beigeordneten und sonstigen Mitglieder des Magistrats in Vorschlag gebracht werden, ohne daß sie durch die Uebernahme dieser Geschäfte zur Bekleidung des Magistratsamtes unfähig werden. Die Bestimmung des § 30 Nr. 3 StO. findet auf diesen Fall keine Anwendung.

II. Verhältnis der Stadtgemeinden im Staatsorganismus.

Die Gemeinden bestehen nicht blos als selbständige und für ihre Angelegenheiten selbsttätige Korporationen im Staate, sondern bilden zugleich Verwaltungsbezirke für staatliche Zwecke. Sie sind in letzterer Beziehung Organe des staatlichen Lebens, dem Staate untergeordnet. Zwischen dem Staate und der Gemeinde stehen aber noch als Mittelglieder: der Kreis, der Bezirk und die Provinz. Wie die Gemeinde, so bilden auch der Kreis und die Provinz keineswegs lediglich geographisch-administrative Einteilungen des Staates für seine Verwaltungszwecke, sondern ebenfalls kommunale Verbände, bestimmt, die gemeinschaftlichen Interessen ihrer Angehörigen zu fördern und ihre gemeinsamen Bedürfnisse zu befriedigen. Nur die Regierungsbezirke haben sich nicht zu kommunalen Verbänden erhoben, sie dienen allein den Zwecken der Verwaltung. Hiernach ergibt sich die Stellung der Stadtgemeinden gegenüber den Kreisen und den Provinzen, denen sie angehören, sowie gegenüber dem Staate. Die Stadtgemeinden sind Verwaltungsbezirke für die Zwecke des Staates, der Kreise und der Provinzen, ihre Vorsteher (Magistrat und Bürgermeister) zugleich die lokalen Behörden für die Besorgung der örtlichen Geschäfte der Kreis-, Bezirks-, Provinzial-, sowie der Staatsverwaltung.

A. Verhältnis der Städte zum Kreise.

Die Stellung der Stadtgemeinden in den Kreisen ist durch die Kreis-Ordn. vom 13. Dezember 1872 geregelt. Indem die Kreisordnung die Kreise zu Kommunalverbänden behufs Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten, sowie zur Erfüllung wichtiger staatlicher Aufgaben umbildete und sie in letzterer Hinsicht zum Mittelpunkte der neu gestalteten Staatsverwaltung erhob, konnte sie die Stadtgemeinden mit ihrer materiellen und geistigen Leistungsfähigkeit nicht aus den Kreisen entlassen, wollte sie die Entwickelung der neu geschaffenen Selbstverwaltung nicht auf das Entschiedenste gefährden. Nur denjenigen Städten, welche durch ihre Einwohnerzahl und sonstige Bedeutung derart hervorragen, daß für sie die subordinierte Stellung in das Gefüge des Kreises nicht paßt, gestattete die Kreisordnung — nach dem Vorgange des Edikts vom 30. Juni 1812 (II § 1, GS. S. 141) und der Verordnung v. 30. April 1815 (§ 36 u. ff. GS. S. 91) — für sich allein einen dem Kreisverbande analogen Organismus herzustellen. Mit Ausnahme dieser einen eigenen Stadtkreis bildenden

Städte treten alle übrigen Stadtgemeinden zu den Kreisen in ein unmittelbares Verhältnis derart, daß nicht nur ihre Mittel und die Steuerkraft ihrer Mitglieder den Zwecken des Kreises dienstbar werden, sondern auch ihre Angehörigen infolge der gebotenen Verpflichtung zur Uebernahme unbesoldeter Aemter in der Kreisverwaltung dieser ihre Zeit und Arbeit widmen müssen. Dem Landrat, als dem ersten Beamten des Kreises und des Staates im Kreise, liegt die Ueberwachung der gesamten Polizei-Verwaltung im Kreise, daher auch in den einzelnen Stadtbezirken ob und seiner gesetzgebenden Gewalt auf dem polizeilichen Gebiete sind auch die Stadtgemeinden unterworfen. Die Kreisordnung hat endlich zum Zwecke der Verwaltung der Angelegenheiten des Kreises und zur Wahrnehmung von Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung den Kreisausschuß bestellt und diesen namentlich in letzterer Beziehung mit einer Reihe schwerwiegender Funktionen der Verwaltungsjustiz und der Exekutive ausgestattet. Zwar bleiben die Stadtgemeinden in ihren kommunalen Angelegenheiten von der Aufsicht der Kreisinstanz befreit. Der Kreisinstanz steht nur die Aufsicht über die kommunalen Angelegenheiten der ländlichen Gemeinden und der Gutsbezirke im Kreise zu. Aber der Kreisausschuß bildete nach der Kreisordnung die Beschwerdeinstanz gegen alle Verfügungen der städtischen Ortspolizeibehörden und ihm lag die Entscheidung in armen-, wege-, feld-, gewerbe-, bau- und feuerpolizeilichen, in Vorfluts-, Ent- und Bewässerungs-, in Ansiedelungs-, Dismembrations- und Justizverwaltungs-Angelegenheiten ob, auch wenn diese Angelegenheiten die dem Kreisverbande angehörigen Stadtgemeinden oder deren Angehörige betrafen (§ 135 I—VIII und XII Kreis-Ordn.). Hinsichtlich der Stadtkreise bestimmte die Kr.-Ordn., daß die Geschäfte des Kreis-Ausschusses, und zwar die des letzteren, soweit sie sich auf die Verwaltung der Kreis-Kommunal-Angelegenheiten beziehen, von den städtischen Behörden nach den Vorschriften der Städte-Ordnung wahrgenommen werden sollten. Die Wahrnehmung der den Kreisausschüssen in den Landkreisen überwiesenen Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung in den Stadtkreisen blieb bis zum Erlasse des Gesetzes über die Reorganisation der inneren Verwaltung den bisher zuständigen Behörden vorbehalten. Für den Stadtkreis Magdeburg trafen die §§ 171 u. ff. besondere Bestimmungen.

Das Zust.-Ges. von 1876 hatte in einer den Befugnissen des Kreisausschusses analogen Weise für die Stadtkreise in Betreff der Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung ein entsprechendes Organ neu geschaffen, dessen Zuständigkeit in den einzelnen Angelegenheiten geregelt und für dasselbe den Anschluß und die Einfügung an die weiteren Instanzen der Selbstverwaltung festgesetzt, andererseits aber auch die Bestimmungen für die im Kreisverbande befindlichen Städte bezüglich ihrer Zuständigkeits-Verhältnisse, den besonderen städtischen Bedürfnissen und Anforderungen entsprechend, getroffen. In letzterer Beziehung war die Ansicht zur Geltung gelangt, daß es weder geeignet noch möglich sei, die größeren Städte in Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung mit Rücksicht auf ihre Bedeutung und wirtschaftliche Stellung, sowie auf die Entwickelung besonderer städtischer und gewerblicher Verhältnisse und ihre größere Intelligenz der in der Kreisordnung angeordneten Zuständigkeit des Kreis-Ausschusses, der sich wesentlich aus ländlichen, der städtischen Entwickelung ferner stehenden Elementen zusammensetzt, ferner noch unterstellt sein zu lassen. Am weitesten war hierin das Abgeordnetenhaus gegangen. Nach dessen Beschlüssen sollten Stadtgemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern auf Antrag durch den Minister des Innern von der Zuständigkeit des Kreisausschusses in Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung ausgenommen werden und die gleiche Ausnahmestellung sollte auch Stadtgemeinden von 8000—10.000 Einwohnern auf Antrag unter Zustimmung des Provinzialrats durch den Minister des Innern verliehen werden können. In diesen von der Zuständigkeit des Kreisausschusses ausgenommenen Stadtgemeinden und in den Stadtkreisen sollte rücksichtlich der durch das Gesetz vorgesehenen Fälle an die Stelle des Kreisausschusses der Stadtausschuß, ein engeres Kollegium des Magistrats, treten. Indes hat in dieser Ausdehnung die Absonderung der Städte von der Zuständigkeit der Kreisausschüsse den Beifall der anderen Faktoren der Gesetzgebung nicht gefunden. Erst die Novelle vom 19. März 1881 erhielt die Bestimmung, daß auch Städten von geringerer Einwohnerzahl auf Grund besonderer Verhältnisse das Ausscheiden aus dem bisherigen und die Bildung eines

eigenen Kreisverbandes durch Königl. Verordnung gestattet werden könne. Doch war schon durch das Zust.-Ges. von 1876 bei Erteilung gewerblicher Konzessionen in den Fällen der §§ 109 und 114 des neuen Zust.-Ges. für Städte von 10.000—25.000 Einwohnern eine Trennung von dem Kreisverbande nachgegeben. Zu diesem Zwecke ist aber nicht die Bildung einer eigenen Behörde, wie der Stadtausschuß es sein würde, verlangt, sondern die Funktionen des Kreisausschusses sind in den gedachten Fällen den Magisträten beigelegt. Es sind aber die einem Landkreise angehörigen Städte mit mehr als 10.000 Einwohnern insofern noch besonders gestellt, als in Beschwerdesachen gegen polizeiliche Verfügungen die Klage bezüglich die Beschwerde nicht an den Kreisausschuß, bezw. den Landrat, sondern an den Bezirksausschuß, bezw. den Regierungs-Präsidenten gehen (§ 127 u. ff. LVG.), daß ferner hinsichtlich der Armen-Angelegenheiten (§ 41 Zust.-Ges.), der Wegeangelegenheiten (§ 56 ebenda), der wasserpolizeilichen Angelegenheiten (§ 66 cit.), der gewerbepolizeilichen Angelegenheiten in den Fällen der §§ 116, 119 Zust.-Ges., der baupolizeilichen Angelegenheiten im Falle des § 145 und der Angelegenheiten betreffend Feststellung der Baufluchtlinien und Bebauungsplänen (§ 146 Zust.-Ges.) der Bezirksausschuß und nicht der Kreisausschuß eintritt.

Abgesehen davon unterscheidet das Zuständigkeitsgesetz — im Widerspruch mit dem Systeme der Kreisordnung, zwischen Stadt und Land in Schulangelegenheiten (§ 46) und Einquartierungs Angelegenheiten (§ 50 Zust.-Ges.), — Angelegenheiten, welche den eigentlichen Kommunal-Angelegenheiten sehr nahe stehen und daher für alle Städte nicht den Kreisausschüssen, sondern den Bezirksausschüssen überwiesen sind.

In den Stadtkreisen ist an die Stelle des Kreisausschusses der **Stadtausschuß** getreten. Doch ist die Zuständigkeit des letzteren eine andere und abweichende, zunächst insofern, als dem Stadtausschuß nicht wie dem Kreisausschusse auch die Verwaltung kommunaler Angelegenheiten obliegt, welche vielmehr nach den Bestimmungen der StO. dem Magistrat und der Stadtverordneten-Versammlung zusteht. Die Zuständigkeit des Stadtausschusses ist auf die Wahrnehmung von Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung in erster Instanz beschränkt. Aber auch hier reicht sie nicht soweit, wie die der Kreisausschüsse. Insbesondere sind alle streitigen polizeilichen Angelegenheiten der Zuständigkeit der Stadtausschüsse entrückt und den Bezirksausschüssen in erster Instanz überwiesen, da es sich hierbei teils um Angelegenheiten, bei denen die Stadtgemeinde als Partei beteiligt ist, teils um Klagen gegen Verfügungen handelt, welche von dem Bürgermeister, als dem Verwalter der städtischen Polizei, oder von Königl. Polizeibehörden erlassen sind und deshalb nicht wohl den Stadtausschüssen zur Entscheidung übertragen werden können. In denjenigen Fällen, in denen der Stadtausschuß an die Stelle des Kreisausschusses tritt, ist er wie dieser zugleich einerseits beschlußfassende und auch andererseits im Verwaltungsstreitverfahren erkennende Behörde (s. über die Organisation und die Zuständigkeit des Stadtausschusses § 56 S. 238 u. ff.).

Aus der Kreisordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Schlesien und Sachsen vom 13. Dezember 1872 in der Fassung des Gesetzes vom 19. März 1881 (GS. S. 179) sind folgende Bestimmungen hervorzuheben:

1. **Betr. Ausscheiden der Städte aus dem Kreise.**

§ 4. Städte, welche mit Ausschluß der aktiven Militärpersonen eine Einwohnerzahl von mindestens 25.000 Seelen haben und gegenwärtig einem Landkreise angehören, sind befugt, für sich einen Kreisverband, Stadtkreis (§ 169), zu bilden und zu diesem Behufe aus dem bisherigen Kreisverbande auszuscheiden.

Auf den Antrag der Stadt wird dieselbe durch den Minister des Innern für ausgeschieden erklärt.

Durch Königliche Verordnung kann nach Anhörung des Provinziallandtages auch Städten von geringerer Einwohnerzahl auf Grund besonderer Verhältnisse das

Ausscheiden aus dem bisherigen und die Bildung eines eigenen Kreisverbandes gestattet werden.

Es ist jedoch zuvor in allen Fällen eine Auseinandersetzung darüber zu treffen, welchen Anteil die ausscheidende Stadt an dem gemeinsamen Aktiv- und Passivvermögen des bisherigen Kreises, sowie etwa an fortdauernden Leistungen zu gemeinsamen Zwecken der beiden neuen Kreise zu übernehmen hat.

Ueber die Auseinandersetzung beschließt der Bezirksausschuß vorbehaltlich der den Beteiligten gegeneinander zustehenden Klage bei dem Bezirksausschusse.

Wegen des letzteren Abs. s. Zust.-Ges. § 2. Bei Feststellung der Einwohnerzahl einer Stadt, die aus dem Landkreise ausscheiden will, werden nur die aktiven Militärpersonen (Klasse A. des Servistarifs vom 3. August 1878, RGB. S. 244), nicht aber die Militärbeamten in Abzug gebracht. Für die gesetzliche Seelenzahl ist nicht ausschließlich die letzte staatliche Volkszählung maßgebend. Der Beweis der Seelenzahl kann vielmehr auf jede andere Weise, z. B. durch eine besondere Zählung, geführt werden. (Dagegen Nöll PVB. 21 S. 369.) Ein Rechtsmittel ist der Stadt gegen einen abweichenden Beschluß des Ministers nicht gegeben.

Bei Stadtkreisen kann eine Veränderung des Stadtgebietes nur durch Gesetz erfolgen, abgesehen im Falle des § 3 Abs. 3 Kr.-Ordn. (s. o. S. 19 not. 8).

Der Abs. 3 ist darauf begründet, daß gewissen Städten, welche entweder vermöge ihrer kulturgeschichtlichen Bedeutung bezw. historischen Vergangenheit eine hervorragende Stellung einnehmen, deren ferneres Verbleiben im Kreisverbande nach Lage der besonderen Verhältnisse mit erheblichen Unzuträglichkeiten verknüpft sein würde, auch abgesehen von ihrer Einwohnerschaft die Möglichkeit eines Ausscheidens aus dem Kreisverbande gewahrt werden müsse.

Hinsichtlich des Ueberganges der Kreisverwaltung in neu gebildeten Stadtkreisen auf die städtischen Behörden ist als Regel festgehalten, daß aus diesem Anlaß von der Stadtgemeinde weder wegen des Ueberganges der von dem Kreislandrate bisher innerhalb des städtischen Gemeindegebietes ausgeübten staatlichen Funktionen auf einen städtischen Beamten, noch aus sonstigen Gründen ein Anspruch auf irgend eine Schadloshaltung aus staatlichen Fonds erhoben werden darf (VMB. 1875 S. 145, 1876 S. 146, 1877 S. 8).

Ueber die Auseinandersetzung vergl. OVG. 2 S. 15, 7 S. 61. Sie hat nicht, wie im Falle des § 3 Kr.-Ordn. „nachher" sondern „vorher" zu erfolgen, um den Städten Gelegenheit zu geben, ihre Anträge zurückzuziehen, sofern sie noch während der Auseinandersetzung zu der Ueberzeugung kommen, daß dies ihren Interessen entspricht. Der Landkreis kann nicht unbedingt verlangen, daß die ausscheidende Stadt zur Unterhaltung der *Kreischausseen* einen ferneren Beitrag leiste oder ein Abfindungskapital zu diesem Zwecke hergebe. Ein solcher Anspruch würde nur in dem Falle geboten erscheinen, wenn eine Kreischaussee durch die städtische Feldmark in die Stadt hineinführt oder wenn ein Netz von Kreischausseen die Interessen der Stadt in gleichem Maße fördert, ohne gerade die Stadt oder ihre Feldmark zu berühren, wo also beispielsweise die Kreischaussee in eine Provinzial-(Staats-)Chaussee vor dem Eintritt der letzteren in die Stadt mündet. In solchen Fällen, in denen das Interesse der Stadt an der Unterhaltung der Kreischausseen, welche ihren Verkehr mit dem Kreise vermitteln, erwiesen ist, würde es dem Standpunkte der Billigkeit entsprechen, eine Auseinandersetzung vorzunehmen, und dabei entsprechende Opfer von der Stadt zu verlangen.

Bei der Auseinandersetzung sind einzelne Teile des *Passivvermögens* nicht deshalb auszuscheiden, weil die Zwecke, zu deren Erreichung die Schulden gemacht sind, das besondere Interesse der ausscheidenden Stadt nicht berühren. Die vorhandenen Schulden, auch die *Chausseebauschulden* sind sämtlich Schulden des ganzen Kreises mit Einschluß der ausscheidenden Stadt. Sie müssen daher auch sämtlich in die Teilung hineingezogen werden. Was von dem Passivvermögen, muß auch für das *Aktivvermögen* des Kreises gelten, nämlich daß die Bestimmung, welche der Kreisverband einzelnen Teilen seines Aktivvermögens gegeben hat, für die

Auseinandersetzung gleichgültig ist. Es kommt lediglich darauf an, ob es wirkliches Vermögen des Kreisverbandes ist. Nur wenn es sich um Kapitalien handelt, deren Verwendung einer freien Entschließung der Kreisorgane entzogen oder durch anderweite Anordnung, insbesondere durch Gesetz, auf einen bestimmten Zweck beschränkt ist, würde der vorstehende Grundsatz nicht angewendet werden können.

Beim Ausscheiden einer Stadt aus dem Kreisverbande bildet die von dem Kreise einer Gemeinde bewilligte Wegebaubeihilfe jedenfalls dann ein bei der Auseinandersetzung zu berücksichtigendes Passivum, wenn der Kreistag die Bewilligung beschlossen, den Inhalt des Beschlusses den Interessenten mitgeteilt hat und der Beschluß von den Interessenten akzeptiert ist. Anders steht es mit einer von dem Kreise einem Komitee nur zugesagten Aktienzeichnung für den Bau einer Eisenbahn, weil eine Verpflichtung zur Uebernahme von Aktien nur durch eine nach Maßgabe des § 189 BGB. ausgeführte Zeichnung begründet wird. So lange dies nicht geschehen, besteht eine rechtliche Verpflichtung für den Kreis zur Uebernahme von Aktien nicht, mithin auch kein bei der Auseinandersetzung zu berücksichtigendes Passivum (PVB. 25 S. 555).

In Betreff des Teilungsmaßstabes liegt kein Bedenken vor, auf das Verhältnis zurückzugehen, nach welchem in den letzten Jahren die Einwohner beider Kreise zu den Kreisabgaben beigetragen haben. Das Gesetz hat absichtlich keinen Maßstab angeordnet, damit den Behörden die Möglichkeit bleibt, je nach der besonderen Lage des Falles einen geeigneten Maßstab zu wählen. Eine Verteilung des Vermögens nach der Einwohnerzahl wird nicht als entsprechend angesehen werden.

Das Kreisverwaltungs-Gebäude (Ständehaus) kann nicht ohne Rücksicht auf seine Bestimmung wie irgend ein anderer jederzeit verkäuflicher Vermögensstand (Acker, Wiese, Wald) behandelt werden. Es dient einem öffentlichen Zwecke und dem Landkreise kann nicht ohne Unbilligkeit zugemutet werden, die bisherige Benutzung aufzugeben, das Haus zu veräußern und neue Geschäftsräume aufzusuchen. Mit Rücksicht auf den bestehenden Zustand und die bisherige Benutzungsart wird unter billiger Abwägung aller in Betracht kommenden Verhältnisse die Ueberweisung des Grundstücks an den Landkreis ohne die Pflicht zur Entschädigung des Stadtkreises begründet erscheinen, es müßte denn sein, daß die in dem Gebäude an Private vermieteten Wohnungen besondere Einnahmen ergeben.

Für den Fall des Fortbestehens einer Kreissparkasse als ein Institut des Landkreises allein müssen sämtliche nach dem Statute dem Kreise oder dessen Organen zukommenden Rechte dergestalt ausschließlich auf den Landkreis übergehen, daß dem Stadtkreise alle ferneren Ansprüche auf die Revenüen oder die Substanz versagt bleiben, während der Landkreis seinerseits allein für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Sparkasse verhaftet bleibt, auch den Stadtkreis, wenn derselbe aus diesen Verbindlichkeiten in Anspruch genommen werden sollte, dieserhalb zu vertreten bezw. schadlos zu halten hat. Ein Anrecht der ausscheidenden Stadt auf den vorhandenen Reservefond läßt sich nicht begründen. Der Reservefond gehört nicht zum Aktivvermögen des bisherigen Kreises, welches einer Teilung unterworfen wäre. Er dient zur Deckung etwaiger Ausfälle bei der Sparkasse und steht keineswegs zur Verfügung des Kreises.

Das Dotationsgesetz vom 8. Juli 1875, GS. S. 497 bestimmt:

§ 27. Scheidet gemäß § 4 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 eine Stadt aus einem Landkreise aus, so ist derjenige Teil, der dem letzteren auf Grund der §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 30. April 1873 zur Durchführung der Kreisordnung überwiesenen Summe, welche nach dem im § 2 jenes Gesetzes vorgeschriebenen Maßstabe auf die ausscheidende Stadt entfallen würde, nach eben diesem Maßstabe auf sämtliche Landkreise der betreffenden Provinz zu verteilen und um den hiernach auf jeden Landkreis entfallenden Betrag die Dotation desselben zu erhöhen.

Diese Bestimmung findet auch auf die seit Erlaß des Gesetzes vom 30. April 1873 bereits ausgeschiedenen Städte Anwendung.

2. Betreffend Beitragspflicht zu den Kreisabgaben. Die Kreisangehörigen sind verpflichtet, zur Befriedigung der Bedürfnisse des Kreises Abgaben

aufzubringen, insofern der Kreistag nicht beschließt, diese Bedürfnisse aus dem Vermögen des Kreises oder aus sonstigen Einnahmen zu bestreiten (§ 9). Zur Befriedigung der Kreisbedürfnisse dienen auch die ihnen vom Staate überwiesenen besonderen Dotationen (Ges. 30. April 1873 (GS. S. 187), v. 8. Juli 1875 (GS. S. 497), Ges. v. 2. Juni 1902 (GS. S. 167). Die Aufbringung und Abführung der auf die Städte entfallenden Kreisabgaben erfolgt nach den §§ 10—19 Kreisordnung, welche durch § 91 KAG. mit einigen Modifikationen aufrecht erhalten sind (s. die Einzelheiten in v. Brauchitsch, die Kreisordnung Band 2 zu den §§ 9—19). Nach § 11 Abs. 2 Kr.-Ord. bleibt den Städten (u. jetzt auch nach § 91 KAG. den Landgemeinden) die Beschlußnahme darüber, wie sie ihre Anteile an den Kreisabgaben, welche nach dem Individual-Besteuerungssystem veranlagt und im Ganzen auf die einzelnen Gemeinden verteilt werden, aufbringen wollen. Insbesondere steht es ihnen frei, das auf sie entfallende Kreisabgabensoll entweder auf ihren Etat zu übernehmen und demnächst die zur Deckung der Kreisabgaben erforderlichen Beträge durch entsprechende Erhöhung der Gemeindesteuer von den Gemeindesteuerpflichtigen oder die Kreisabgaben unmittelbar von den Kreissteuerpflichtigen einzuziehen. Macht eine Stadtgemeinde von der Befugnis Gebrauch, ihr Kreisabgabensoll im Wege der Kommunalbesteuerung aufzubringen, so übernimmt sie damit dem Kreise gegenüber die Abgabepflicht unmittelbar und es erhalten dadurch die von den abgabepflichtigen Zensiten der Gemeinde aufzubringenden Beiträge die Natur der gewöhnlichen Gemeindeabgaben. Die Vorschriften der Kr.-Ord. über die Heranziehung der Forensen, juristischen Personen usw. in § 10 Abs. 1, §§ 14, 15 behalten dann eine Bedeutung nur noch für die Berechnung des Kreisabgabensolls für die Gemeinden. Der einzelne Abgabepflichtige hat demgemäß gegen seine Heranziehung nicht die Rechtsmittel des § 19 Kr.-Ord., sondern die des § 69 KAG. Wegen der Folgen, die sich für das Besteuerungsrecht der Gemeinden aus der Uebernahme des Kreisabgabensolls auf den Gemeindehaushalt ergeben, s. OVG. 1 S. 67, 4 S. 52, 5 S. 5, wegen der Besteuerung der Beamten OVG. 8 S. 34.

Die Heranziehung der Stadtgemeinden zu den Kreisabgaben kann niemals anders, als im Wege des Zuschlages zu den veranlagten oder fingierten direkten Staatssteuern der Kreissteuerpflichtigen vor sich gehen. Ein Vertrag zwischen einem Kreise und einer kreisangehörigen Stadt über Heranziehung des städtischen Kreisteiles zu Kreisabgaben, bezüglich über Vorausleistung von Kreissteuern ist nicht zulässig (PVB. 22 S. 68).

3. Betr. Beziehungen der Städte zu den Amtsbezirken, vergl. §§ 21, 47, 49a, 57, 58, 61 Kr.-Ordn.

4. Betr. Aufsicht des Landrats über die Polizeiverwaltung der Städte:

§ 77. Soweit die Rechte und Pflichten des Landrats nicht durch das gegenwärtige Gesetz abgeändert sind, behält es bei den darüber bestehenden Vorschriften auch ferner sein Bewenden.

Demgemäß hat der Landrat auch ferner die gesamte Polizeiverwaltung im Kreise und in dessen einzelnen Amtsbezirken, Gemeinden und Gutsbezirken zu überwachen.

Auch in den zum Kreisverbande gehörigen Städten hat der Landrat die Polizeiverwaltung zu überwachen (MR. 1874 S. 103), selbst die Städte von über 10.000 Einwohnern sind nicht ausgenommen, obgleich diese in manchen Beziehungen eine von dem Landrate und dem Kreisausschusse unabhängige Stellung haben (s. o. S. 432 n. 2). Insbesondere gehen in Städten über 10.000 Einwohner die Beschwerden über polizeiliche Verfügungen nicht an den Landrat, sondern an den Regierungs-Präsidenten (§ 127 LVG.).

In der Befugnis zur Ueberwachung liegt nicht das Recht, die den nachgeordneten Polizeibehörden instanzmäßig zustehenden Funktionen an sich zu ziehen, abgesehen von Ausnahmefällen (OVG. 2 S. 424, 5 S. 60, 74, 340). Ueber die Befugnis des Landrats zum Erlaß von Polizei-Verordnungen § 63 StO. § 142 LVG.

Kommunalaufsichtsbehörde der im Kreise belegenen Städte ist der Landrat nicht (s. § 76 n. 5).

4. Betr. die Stellung des Kreisausschusses zu den kreisangehörigen Städten, § 130 u. ff. Kr.-Ordn. Der Kreisausschuß hat die doppelte Bestimmung, einmal als Organ der Kreiskommunalverwaltung die Vermögensangelegenheiten des Kreiskommunal-Verbandes zu verwalten, und sodann als Organ der allgemeinen Landesverwaltung gewisse Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung wahrzunehmen, insbesondere als Verwaltungsgericht erster Instanz zu fungieren.

Je nach der Größe der Städte haben LVG. und Zust.-Ges. die Zuständigkeit des Kreisausschusses in den Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung den zum Kreise gehörigen Städten gegenüber verschieden geordnet (s. o. S. 444). Die Städte über 10.000 Einwohner sind in gewissen Angelegenheiten, z. B. in Bezug auf die Klagen gegen polizeiliche Verfügungen (§ 128 LVG.), in Bezug auf Armen-, Wege-, Wasser-, Gewerbepolizei, sowie in gewissen Gegenständen der Baupolizei (§§ 41, 56, 66, 116, 119, 145, 146 Zust.-Ges.) nicht der Zuständigkeit des Kreisausschusses, sondern der des Bezirksausschusses unterworfen. In Schul- und Einquartierungs-Angelegenheiten ist in allen Städten der Bezirksausschuß zuständig (§§ 46, 50 Zust.-Ges.). In einigen Fällen tritt der Magistrat der Städte von mehr als 10.000 Einwohnern geradezu an die Stelle des Kreisausschusses (§§ 109, 114 Zust.-Ges., § 1 der Königl. Verordn. v. 31. Dezember 1883, GS. 1884 S. 7, und Verordn. v. 30. Juli 1900, GS. S. 308, s. o. § 56 Nr. 1 S. 238).

5. Betr. die Vertretung der Städte auf dem Kreistage s. §§ 84, 85, 88, 89, 92, 93, 104—109, 111—114 Kr.-Ordn. Der Kreistag ist die Vertretung der Kreisangehörigen und ausschließlich berufen, in Kreiskommunalangelegenheiten tätig zu sein.

Alle Städte des Kreises bilden für die Wahlen zum Kreistage einen Wahlverband. Die Zahl der städtischen Abgeordneten bestimmt sich dabei nach dem Verhältnis der städtischen Bevölkerung des Kreises zur ländlichen, wie sie nach dem definitiven Ergebnis der letzten allgemeinen Volkszählung festgesetzt ist (OVG. 39 S. 3). Doch darf die Zahl der städtischen Abgeordneten niemals die Hälfte und wenn zum Kreise nur eine Stadt gehört, nicht ein Drittel der Gesamtzahl aller Abgeordneten übersteigen. Innerhalb des Wahlverbandes der Städte werden die Abgeordneten auf die einzelnen Städte nach ihrer Seelenzahl verteilt. Sind in einem Kreise mehrere Städte vorhanden, auf die hiernach nicht je ein Abgeordneter entfällt, so werden diese Städte behufs der Wahl mindestens eines gemeinschaftlichen Abgeordneten zu einem Wahlbezirke vereinigt. Ist in einem Kreise neben anderen großen Städten nur eine Stadt vorhanden, die nach ihrer Seelenzahl nicht einen Abgeordneten zu wählen haben würde, so wird ihr trotzdem ein Abgeordneter zugewiesen. Die Verteilung der Abgeordneten erfolgt durch den Kreistag auf Vorschlag des Kreisausschusses, sie gilt immer für 12 Jahre. Der Beschluß soll im Kreis- oder Amtsblatt bekannt gemacht werden. Er kann von den Städten binnen 2 Wochen nach Ausgabe des Blattes mit der Klage beim Bezirksausschuß angefochten werden (s. Ges. betr. die Bildung des Wahlverbandes der größeren ländlichen Grundbesitzer und des Wahlverbandes der Städte in den Kreisen Teltow und Niederbarnim v. 6. Juli 1900 — GS. S. 144).

Die Wahl der städtischen Kreistagsabgeordneten findet in den Städten, die für sich einen oder mehrere Abgeordnete zu wählen haben, durch den Magistrat und die Stadtverordneten statt, welche dazu unter dem Vorsitze des Bürgermeisters zu einer einheitlichen Wahlversammlung vereinigt werden. In gleicher Weise geschieht die Wahl der Wahlmänner in den Städten, die mit anderen Städten des Kreises zu einem Wahlbezirke vereinigt sind. Hier wird auf je 250 Einwohner ein Wahlmann ernannt. Die Wahlmänner des Wahlbezirks treten dann unter der Leitung des Landrats in dem vom Kreisausschusse bestimmten Wahlorte zur Wahl des Abgeordneten zusammen. Wählbar zum Wahlmann und zum Mitgliede des Kreistages ist jeder Bürger der im Kreise belegenen Städte. Die Wahlmänner werden vor jeder Wahl neu gewählt, nur bei Ersatzwahlen bleiben die früheren Wahlmänner in Tätigkeit.

6. Betr. die Stadtkreise:

§ 169. In denjenigen Kreisen, welche nur aus einer Stadt bestehen (Stadtkreise), werden die Geschäfte des Kreistages und des Kreisausschusses, die des letzteren, soweit sich dieselben auf die Verwaltung der Kreis-Kommunalangelegenheiten beziehen, von den städtischen Behörden nach den Vorschriften der Städte-Ordnung wahrgenommen.

Die Bestimmungen des zweiten Abschnittes des ersten Titels finden auf Stadtkreise keine Anwendung.

Die Stadtkreise dürfen Steuern, welche als Kreisabgaben betrachtet werden könnten, weil sie zur Deckung von Kosten, die gesetzlich den Kreisen obliegen, bestimmt sind, nicht nach Abschnitt 2 Titel I Kr.-Ordn. erheben; sie haben vielmehr alle ihre Steuern nach Maßgabe der für die Gemeindebesteuerung bestehenden Bestimmungen aufzubringen. Die Bestimmung im Abs. 2 ist deshalb getroffen, weil es zu Unzuträglichkeiten führen würde, wenn in einer Stadt, je nachdem sie als Stadt oder als Kreis sich betrachte, zwei verschiedene Steuersysteme zur Anwendung kämen.

Aus Abs. 1 folgt, daß auch die Vorschriften des dritten Titels der Kreisordn. (von der Vertretung und der Verwaltung des Kreises) auf Stadtkreise keine Anwendung finden. Durch die Erhebung einer Stadt zum Stadtkreise erhalten die Kreis-Kommunalangelegenheiten in derselben den Charakter von städtischen Kommunalangelegenheiten und sind als solche (MR. 1885 S. 107) nach den Vorschriften der StO. wahrzunehmen.

§ 170. In den Stadtkreisen tritt an die Stelle des Kreisausschusses zur Wahrnehmung von Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung in den durch die Gesetze bezeichneten Fällen der nach den Vorschriften der §§ 37 u. ff. des Ges. über die Landesverwaltung gebildete Stadtausschuß (s. o. § 56 S. 238).

Eine allgemeine Bestimmung, wem in den Stadtkreisen die Funktionen des Landrats obliegen, fehlt. Die Bestimmung des § 38 der Verordnung vom 30. April 1815 (GS. S. 85), wonach der Polizeidirigent in den Stadtkreisen die Stelle des Landrats vertritt, ist als veraltet zu betrachten. Doch sind dem Polizeidirigenten nach § 2 Nr. 5 der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 die Geschäfte des Zivil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission in den Stadtkreisen übertragen. Wegen des dem Oberbürgermeister zustehenden Vorsitzes in der Veranlagungs-Kommission für die Einkommensteuer s. § 62 S. 430 n. 2. Wegen des Vorsitzes in den Ausschüssen für die Veranlagung der Gewerbesteuer in den Klassen II, III u. IV s. Art. 21 Ausf.-Anw. des Gewerbesteuer-Ges. vom 10. April 1892.

B. Verhältnis der Städte zur Provinz.

Der Provinzialverband ist eine Zusammenfassung der zur Provinz gehörigen Kreise zu einer kommunalen Einheit behufs Erfüllung derjenigen kommunalen Aufgaben, welche über die Leistungsfähigkeit bezüglich das Interesse des einzelnen Kreises hinausgehen. Danach stehen die Stadtgemeinden in keinem unmittelbaren Verhältnisse zur Provinz. Dasselbe wird vielmehr durch die Kreise vermittelt.

Für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen gilt die Provinzial-Ordnung vom 29. Juli 1875 (in der Fassung des Ges. vom 22. März 1881, GS. 1881 S. 233).

Der Provinziallandtag besteht aus Abgeordneten der Land- und Stadtkreise (§ 9 Pr.-O.). Die Abgeordneten der Landkreise werden von den Kreistagen gewählt. Die Abgeordneten der Stadtkreise werden von dem Magistrate und der Stadtverordneten-Versammlung in gemeinschaftlicher Sitzung unter dem Vorsitze des Bürgermeisters gewählt (§ 14, 15 Pr.-O.).

Für die Provinzialabgaben gilt im Gegensatz zu den Kreisabgaben das System der Kontingentierung. Träger der Steuerlast sind die einzelnen Stadt- und Landkreise. Auf diese werden die ausgeschriebenen Provinzialabgaben nach dem Maßstabe der in ihnen aufkommenden bezw. (was die Realsteuern betrifft) veranlagten

direkten Staatssteuern mit Ausschluß der Hausiergewerbesteuer verteilt (§§ 106, 107 Pr.-Ordn., §§ 14, 15 Kr.-Ordn., §§ 91, 92 KAG.). Die auf die Landkreise entfallenden Anteile werden als Kreisabgaben, die auf die Stadtkreise entfallenden Anteile als Gemeindeabgaben aufgebracht (OVG. 8 S. 18). Für die einzelnen Provinzialangehörigen existieren sonach keine besonderen Provinzialabgaben, für sie erscheinen dieselben vielmehr nur als Bestandteile der Kreis- bezw. Gemeindeabgaben. In den Stadtkreisen werden sie wohl überall auf den Haushaltsetat übernommen und wie die übrigen Gemeindebedürfnisse durch die Gemeindesteuern gedeckt. Bei der Verteilung des Steuerbedarfs auf die verschiedenen Steuerarten gemäß der Vorschriften der §§ 54 u. ff. KAG. sind sie auf die Gemeindeeinkommensteuer und die Realsteuern nach demselben Maßstabe zu verteilen, nach welchem sie ausgeschrieben worden. Doch ist es auch für zulässig erachtet, daß die Stadtkreise das auf sie entfallende Soll an Provinzialabgaben auf die einzelnen Steuerpflichtigen nach dem Provinzialabgaben-Verteilungs-Maßstabe weiter unterverteilen (s. Leidig S. 496, PVB. 17 S. 329). Ihre Erhebung vollzieht sich dann immer in der Form einer Kommunalsteuer, für welche die örtlichen Steuerordnungen maßgebend sind.

C. Verhältnis der Städte zum Staate.

Die Stadtgemeinden sind als Korporationen hinsichtlich der Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten, gleich den Kreisen und Provinzen, der Aufsicht des Staates unterworfen (s. o. § 9 S. 65 n. 3 und § 76).

Den Stadtgemeinden als solchen ist eine besondere Vertretung auf dem allgemeinen Landtage nur insofern eingeräumt, als einer Anzahl von Städten das Recht zusteht, dem Könige Magistratspersonen zur Berufung in das Herrenhaus vorzuschlagen. Die Präsentation erfolgt, wo ein Magistratskollegium besteht, durch dieses, sonst durch die Stadtverordneten-Versammlung (Verordn. vom 12. Oktober 1854, §§ 4, 5, GS. S. 541). Wo ein einheitlicher Gemeindevorstand besteht, können nur Bürgermeister und Beigeordnete präsentiert werden. (Allerhöchster Bescheid vom 28. Februar 1855). Das Recht der in das Herrenhaus berufenen Magistrats-Mitglieder erlischt mit dem Verluste der Eigenschaft, in welcher die Präsentation erfolgt ist.

Bei den Wahlen zum Abgeordnetenhause sind die Gemeinden nur hinsichtlich der Bildung der Urwahlbezirke beteiligt. Die Kosten der Urwahlen haben sie zu tragen (MR. 1861 S. 42). Bei den Reichstagswahlen werden die Kosten für die Druckformulare und für die Ermittelung des Wahlergebnisses von den Bundesstaaten, alle übrigen Kosten des Wahlverfahrens von den Gemeinden getragen. (§ 16 des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 31. Mai 1869.)

Als staatlichen Verwaltungsbezirken liegen den Gemeinden mannigfache Verpflichtungen ob.

1. Verhältnis der Städte zur Finanzhoheit des Staats.

a) Nach dem Einkommensteuer-Gesetz v. 24. Juni 1891 (GS. S. 175) haben die Gemeinden bei der Veranlagung der Einkommensteuer mitzuwirken. Der Gemeindevorstand hat die Einkommensnachweisung aufzustellen und in diese auf Grund der von ihm angestellten Ermittelungen das mutmaßliche Einkommen der Steuerpflichtigen einzutragen (§ 23). Der Veranlagung der Steuerpflichtigen geht eine Voreinschätzung durch eine besondere Kommission voraus. Diese Voreinschätzungs-Kommission besteht aus dem Gemeindevorstande als Vorsitzenden und aus einer bestimmten Anzahl von teils von der Regierung ernannten, teils von der Gemeinde-Vertretung erwählten Mitgliedern (§ 31). Die Voreinschätzungs-Kommission unterwirft die von dem Gemeindevorstande aufgestellte Nachweisung einer Prüfung und trägt die für die einzelnen Steuerpflichtigen ermittelten Einkommensbeträge bis zu 3000 Mk., sowie die für diese vorzuschlagenden Steuersätze in die Nachweisung ein (§ 32). Die Veranlagung selbst erfolgt durch die für jeden Kreis bezw. Stadtkreis gemäß § 34 gebildete Veranlagungs-Kommission unter dem Vorsitze des Landrats (Oberbürgermeisters) oder eines von der Regierung zu ernennenden Kommissars (s. o. § 62 S. 430 n. 2). Die Gemeindevorstände haben den Aufforderungen des Vorsitzenden in den die Einkommensteuer-Veranlagung betreffenden Angelegenheiten Folge zu leisten (§ 35), die

Ab- und Anmeldungen der Steuerpflichtigen, welche im Laufe des Steuerjahres ihren Wohnsitz verändern, entgegen zu nehmen und auf Grund dieser Anzeigen die Zu- und Abgangslisten zu führen (§ 61). Im § 73 Einkommensteuergeſ. ist den Gemeinden für die bei Veranlagung der Steuer ihnen überwiesenen Geschäfte, sowie für die Erhebung der Steuer, soweit ihnen solche übertragen ist, eine Vergütung zugesichert (s. Art. 88 der Ausführ.-Anw. v. 8. August 1891). Nach § 16 des Ges. wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 (GS. S. 119) ist diese Bestimmung außer Kraft getreten und den Gemeinden durch Königl. Verordn. die Verpflichtung auferlegt, in ihren Bezirken die Elementar-Erhebung der sämtlichen direkten Staatssteuern, der Domänen-, Rentenbankrenten, sowie die Abführung der erhobenen Beträge an die zuständigen Staatskassen ohne Vergütung zu bewirken.

b) Nach dem Ges. betr. die anderweite Regelung der Grundsteuer v. 21. Mai 1861 (GS. S. 234), sowie nach dem Ges. betr. der Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer vom 21. Mai 1861 (GS. S. 322) haben die Gemeinden bei den periodisch wiederkehrenden Revisionen und Neuveranlagungen der Gebäudesteuer mitzuwirken.

c) Nach dem Gewerbesteuer-Ges. vom 24. Juni 1891 (GS. S. 205) haben die Gemeindebehörden die Anzeigen über den Beginn des Betriebes eines stehenden Gewerbes entgegen zu nehmen (§ 52). Die Gemeindevorstände sind verpflichtet, von allen bei ihnen eingehenden Gewerbe-Anmeldungen in der von der Bezirksregierung anzuordnenden Frist der ihnen bezeichneten Veranlagungsstelle Mitteilung zu machen, auch nach Anstellung der erforderlichen Erkundigungen über die Steuerpflichtigkeit, bezw. darüber, in welcher Klasse die Besteuerung zu erfolgen hat, sich gutachtlich zu äußern (§ 53 des Ges., Art. 26 der Ausführungs-Anweisung vom 10. April 1892). Der Vorsitzende des Steuer-Ausschusses kann sich nach seinem Ermessen der Mitwirkung der Gemeinde-Vorstände bedienen, welche seinen Aufforderungen Folge zu leisten schuldig sind (Ausf.-Anw. Art. 23). Die Gemeinde-Vorstände sind zur Abnahme einer Erklärung seitens der Steuerpflichtigen nach Maßgabe des § 57 des Ges. (Art. 29 Ausf.-Anw.) befugt.

Zu b. u. c. Nach § 1 des Ges. betr. Aufhebung der direkten Staatssteuern vom 14. Juli 1893 (GS. S. 119) sind behufs Erleichterung der öffentlichen Lasten der Gemeinden die nach den Gesetzen vom 21. Mai 1861 veranlagte Grund- und Gebäudesteuer, sowie die nach dem Gesetz vom 24. Juni 1891 veranlagte Gewerbe- und Betriebssteuer gegenüber der Staatskasse außer Hebung gesetzt. Die Veranlagung und Verwaltung dieser Steuern wird jedoch unter Aufrechterhaltung der dieserhalb bestehenden gesetzlichen Einrichtungen vom Staate für den Zweck der kommunalen Besteuerung ausgeführt. Die Kosten der Veranlagung und Verwaltung dieser Steuern werden, soweit sie nicht durch die den Gemeinden hierbei übertragenen Geschäfte entstehen, aus der Staatskasse bestritten. Die Kosten der Hebung und Beitreibung der Steuern, soweit sie von den Gemeinden weiter erhoben werden, sind von diesen zu tragen (§§ 3, 14, 15 Ges. betr. Aufhebung von direkten Staatssteuern). Die gesetzlichen Bestimmungen über die Ansprüche der Gemeinden auf den Bezug von Vergütungen für die bei Veranlagung der Gewerbesteuer ihnen übertragenen Geschäfte sind außer Kraft getreten.

2. Verhältnis der Stadt zur Militärhoheit.

Bezüglich der Tätigkeit der Gemeindebehörden im Interesse des Heeres vergl. die Abhandlung von Schultz in PVB. 23 S. 113.

a) Die Gemeinden haben unter Kontrolle der Ersatzbehörde Stammrollen über alle Militärpflichtigen zu führen (§ 31 Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874, RGB. S. 45, Deutsche Wehrordnung vom 22. Novbr. 1888). Alle Kommunalbehörden sind verpflichtet, in dem Bereiche ihrer gesetzlichen Befugnisse die Militärbehörden bei der Kontrolle und bei Regelung der Militärverhältnisse der Personen des Beurlaubtenstandes und der Ersatzreserve I. Klasse, insbesondere auch bei Einberufung derselben zum Dienst zu unterstützen. (§ 70 a. a. O.) Die durch Führung der Rekrutierungs-Stammrollen und durch Ladung der Militärpflichtigen zur Musterung erwachsenden

Kosten fallen den Gemeinden nur zur Last, sofern ihren Vorstehern gemäß den Vorschriften des Reichsmilitärgesetzes und der Wehrordnung eine Mitwirkung bei jenen Geschäften übertragen ist. Werden die Geschäfte auf Grund besonderer Bestimmungen von einer Königl. Polizeiverwaltung verrichtet, so sind die sich daraus ergebenden Kosten in Ermangelung besonderer reichs- oder landesgesetzlicher Regelung als Amtsunkosten der Staatsbehörde vom Staate zu tragen (OVG. 41 S. 54).

b) Wenn in einem Stadtbezirke keine oder nicht hinreichende Kasernen vorhanden sind, so muß den Truppen in den Häusern des Stadtbezirks Naturalquartier gewährt werden (§ 10a Gesetz über die Einrichtung des Abgabenwesens v. 5. März 1820 GS. S. 59). Gegenwärtig gilt

das Reichsgesetz betr. die Quartierleistungen für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868.
(BGB. S. 523).

§ 1. Die Fürsorge für die räumliche Unterbringung der bewaffneten Macht während des Friedenszustandes, d. h. so lange nicht das Gesetz (vom 13. Juni 1873) wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung in Wirksamkeit ist, ist eine Last des Bundes, deren Naturalleistung nur gegen Entschädigung gefordert werden kann.

Sie ist also keine Gemeindelast (MR. 1875 S. 280). Dem Gesetze liegt aber der Gedanke zu Grunde, daß die Anordnungen über die Quartierleistungen insofern als Gemeindeangelegenheiten betrachtet werden sollen, als die Gemeindevorstände die Leistungen auf die einzelnen Pflichtigen zu verteilen haben. (§ 5, OVG. 5 S. 108).

Zur Abänderung bezw. Ergänzung des Gef. vom 25. Juni 1868 ist das Gesetz vom 21. Juni 1887 RGB. S. 245 ergangen. Dasselbe betrifft die Ansprüche, welche Offiziere in Bezug auf Umfang und Ausstattung der Quartiere zu stellen haben, bezw. die Leistungen, wenn für einzuquartierende Teile der bewaffneten Macht eine Unterkunft unter Dach und Fach — enges Quartier — gefordert wird.

§ 2. Für die bewaffnete Macht sind während des Friedenszustandes an Wohnungs- und sonstigen Gelassen auf Erfordern zu gewähren:

1. für Truppen in Garnisonen, so lange und soweit deren Unterbringung in Kasernen nach § 10 des Preußischen Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820 nicht zur Ausführung gebracht sein wird, sowie für Truppen und Kantonnements, deren Dauer von vornherein auf einen sechs Monate übersteigenden Zeitraum festgesetzt ist:
   a) Quartier für Mannschaften vom Feldwebel abwärts,
   b) Stallung für Dienstpferde;
2. bei Kantonnierungen von nicht längerer als der zu 1. angegebenen oder von unbestimmter Dauer, bei Märschen und Kommandos:
   a) Quartiere für Offiziere, Beamte und Mannschaften,
   b) Stallung für die von denselben mitgeführten Pferde, soweit für dieselben etatsmäßig Rationen gewährt werden,
   c) das erforderliche Gelaß für Geschäfts-, Arrest- und Wachtlokalitäten.

   Zur bewaffneten Macht im Sinne des Gesetzes sind zu rechnen:
   die Truppen des Norddeutschen Bundes (jetzt Deutschen Reiches) und der mit ihm zu Kriegszwecken verbündeten Staaten nebst dem Heergefolge.

§ 3. Der Umfang der Leistungen wird durch das sub Litt. A. anliegende Regulativ, die dafür vom Bunde zu gewährende Entschädigung durch den sub Litt. B. anliegenden Tarif und bis auf Weiteres durch die sub Litt. C. anliegende Klassen-Einteilung der Orte bestimmt. (Vom Jahre 1872 ab unterliegen Tarif und Klassen-Einteilung einer allgemeinen, alle fünf Jahre zu wiederholenden Revision.)

Durch Gesetz vom 3. August 1878 (RGB. S. 243) ist der Tarif und die Klassen-Einteilung abgeändert bezw. ergänzt. Vergl. noch Ausführungs-Instruktion v. 31. Dezember 1868 (RGB. 1869 S. 1) u. Allerhöchsten Erlaß v. 3. September 1870 (RGB. S. 514). Infolge des Reichsgesetzes vom 28. Mai 1887

(RGB. S. 159) und demnächst durch Ges. vom 26. Juli 1897 (GS. 619) bezw. durch Ges. vom 6. Juli 1904 (RGB. S. 272) ist eine neue Klassen-Einteilung der Orte eingetreten. Nach § 2 des erstgedachten Gesetzes unterliegen der Servistarif und die Klassen-Einteilung der Orte vom Jahre 1887 ab einer allgemeinen, von zehn zu zehn Jahren zu wiederholenden Revision. Abweichend von dieser Bestimmung soll die nächste Revision der Klassen-Einteilung der Orte nach spätestens fünf Jahren erfolgen. (§ 2 Ges. vom 26. Juli 1897.)

§ 4. Der Bund ist berechtigt, gegen Gewährung der im § 3 bezw. im beigefügten Tarif bestimmten Entschädigung die Beschaffung der Quartierleistungen zu verlangen und dazu alle benutzbaren Baulichkeiten in Anspruch zu nehmen, soweit dadurch der Quartiergeber in der Benutzung der für seine Wohnungs-, Wirtschafts- und Gewerbebetriebs-Verhältnisse unentbehrlichen Räumlichkeiten nicht behindert wird. Befreit hiervon sind nur:

1. die Gebäude, welche
   a) sich im Besitze der Mitglieder regierender Familien befinden,
   b) zu den Standesherrschaften der vormals reichsständischen oder derjenigen Häuser gehören, denen diese Befreiung durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht,

   insofern diese Gebäude für immer oder zeitweise zum Wohnsitze ihrer Eigentümer bestimmt sind;
2. die Wohnungen der Gesandten und des Gesandtschaftspersonals fremder Mächte; ferner in Voraussetzung der Gegenseitigkeit die Wohnungen der Berufskonsuln fremder Mächte, sofern sie Angehörige des entsendenden Staates sind und in ihrem Wohnort kein Gewerbe betreiben oder keine Grundstücke besitzen;
3. diejenigen Gebäude und Gebäudeteile, welche zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmt sind, ohne Rücksicht auf deren Eigentumsverhältnisse, insonderheit also die zum Gebrauch von Behörden bestimmten, sowie die zum Betriebe der Eisenbahnen erforderlichen Gebäude- und Gebäudeteile;
4. Universitäts- und andere zum öffentlichen Unterrichte bestimmte Gebäude, Bibliotheken und Museen;
5. Kirchen, Kapellen und andere dem öffentlichen Gottesdienste gewidmete Gebäude, sowie die gottesdienstlichen Gebäude der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften;
6. Armen-, Waisen-, Krankenhäuser-, Besserungs-, Aufbewahrungs- und Gefängnisanstalten, sowie Gebäude, welche milden Stiftungen angehören und für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden;
7. neu erbaute oder von Grund aus wieder aufgebaute Gebäude bis zum Ablauf zweier Kalenderjahre nach dem Kalenderjahre, in welchem sie bewohnbar bezw. benutzbar geworden sind.

   Zu neuen, einen Kostenaufwand verursachenden Herstellungen können die Verpflichteten ohne Gewährung genügender Entschädigung Seitens des Bundes nicht angehalten werden.

§ 5. Die örtliche Verteilung der Quartierleistung erfolgt auf die Gemeinden resp. selbständigen Gutsbezirke im Ganzen. Die weitere Unterverteilung geschieht durch die Gemeindevorstände resp. die Besitzer der selbständigen Gutsbezirke, welche für die gehörige und rechtzeitige Erfüllung der Quartierleistungen zu sorgen haben.

In den Städten kann die dauernde Verwaltung der Einquartierungs-Angelegenheiten einer aus Mitgliedern des Gemeindevorstandes und der Gemeinde-Vertretung oder aus letzteren und aus von der Gemeindevertretung gewählten Gemeindegliedern gebildeten Deputation übertragen werden.

§ 6. In allen Ortschaften, welche mit Garnison belegt werden sollen, wird der Umfang, in welchem die Quartierleistungen gefordert werden können, durch Kataster bestimmt, welche alle zur Einquartierung benutzbaren Gebäude unter Angabe ihrer Leistungsfähigkeit enthalten müssen und von dem Gemeindevorstand bezw. der Servisdeputation alljährlich aufgestellt werden.

Die von den Gemeinden in Gemäßheit eines mit der Militärverwaltung getroffenen Uebereinkommens behufs Kasernierung der Truppen hergerichteten Gebäude bleiben außer Ansatz.

Nach geschehener Aufstellung ist das Kataster während 14 Tagen öffentlich auszulegen und dies bekannt zu machen.

Erinnerungen gegen die Kataster sind sowohl Seitens der Militärbehörde, als auch Seitens der übrigen Interessenten innerhalb einer Präklusivfrist (von 21 Tagen) nach beendeter Offenlegung in den Städten bei dem Gemeindevorstand, in allen übrigen Ortschaften bei (der vorgesetzten Kommunalaufsichtsbehörde) anzubringen. (Ueber dieselben entscheidet endgültig die obere Verwaltungsbehörde.)

Nach erfolgter Erledigung der Erinnerungen werden die Kataster von den mit ihrer Aufstellung beauftragten Behörden definitiv abgeschlossen und darüber öffentliche Bekanntmachungen erlassen.

Die Aufstellung eines Katasters unterbleibt, wenn der Gemeindevorstand und die Gemeindevertretung dies übereinstimmend beschließen.

Dazu Zust.-Ges. § 51:

Werden gegen die für die Verteilung der Quartierleistungen aufgestellten Kataster (§ 6 Absatz 4 Gesetz vom 25. Juni 1868) innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist Einwendungen erhoben, so hat hierüber in Betreff der Städte der Gemeindevorstand, in Betreff der übrigen Ortschaften der Kreis-Ausschuß zu beschließen.

Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde bei dem Bezirksausschusse statt.

Der Beschluß des Bezirksausschusses ist endgültig.

§ 7. Für die Landkreise resp. analogen Verbände derjenigen Bundesstaaten, welche Kreis- oder ähnliche Bezirksvertretungen haben, regeln Kommissionen, welche aus dem Landrat, Amtshauptmann usw. und 2 Mitgliedern der Kreis-Versammlung bestehen, die Grundsätze und Ausführung der allgemeinen Verteilung der Einquartierung auf den betreffenden Kreis. In den Bundesstaaten, wo derartige Vertretungen nicht bestehen, bleibt der Landesgesetzgebung die Regulierung dieser Angelegenheiten überlassen.

Die Grundsätze, nach welchen die Verteilung der Quartierleistungen in jedem Gemeindebezirk erfolgen soll, werden durch Gemeindebeschluß oder durch ein Ortsstatut bestimmt, für deren Erlaß die für die Einführung von Gemeindesteuern vorgeschriebenen Formen maßgebend sind und bis zu deren Zustandekommen die bisher für die betreffende Gemeinde geltenden Vorschriften über die Verteilung der Quartierleistungen in Kraft bleiben.

Das Statut kann auch Festsetzungen über Aufbringung von Gemeinde-Zuschüssen zu den Quartier-Entschädigungen oder über sonstige Geldausgleichung enthalten.

Durch Ortsstatut kann auch festgesetzt werden, daß in allen oder in bestimmt bezeichneten Fällen die einzuquartierenden Truppen in gemieteten Quartieren durch den Gemeindevorstand bezüglich die Servisdeputation untergebracht und in welcher Weise die dadurch entstehenden Kosten aufgebracht werden sollen.

(Der letzte Absatz des § 7 hat nur Bezug auf selbständige Gutsbezirke.) § 7 ist für ländliche Gemeinden ergänzt durch § 50 Zust.-Ges.

Das Gesetz verpflichtet die Gemeinden nicht, bei einer naturalen Verteilung der Einquartierungslast diese auf sämtliche Inhaber bequartierungsfähiger Räume zu bewirken. Der Autonomie der Gemeinden ist es überlassen, die Quartierleistung den Hausbesitzern ausschließlich aufzuerlegen (MR. 1876 S. 55). In denjenigen Fällen, in denen die Gemeinden von der Befugnis Gebrauch machen, Gemeindezuschüsse zu der Quartierleistung oder die Unterbringung der Truppen in Mietsquartieren zu beschließen, steht ihnen frei, die hierdurch entstehenden Kosten nach dem Steuerfuße, bezw. unter entsprechender Heranziehung der Forensen, aufzubringen. (MR. 1870 S. 79, 1875 S. 292, 1876 S. 55.) — Ueber die Unzulässigkeit des Rechtsweges beim Anspruch eines Hausbesitzers auf

Erstattung der an Stelle des Naturalquartiers von ihm als Kommunalsteuer eingeforderten anteiligen Einquartierungs-Vergütungs-Kostenzuschusses BMB. 1873 S. 52.

An sich wenigstens und unmittelbar fällt die Heranziehung zur Quartierleistung nicht unter den Begriff der Heranziehung zu den Gemeindelasten, da in Ansehung dieser Leistungen die Gemeinden zwar Verteilungsbezirke bilden, aber keineswegs selbst die Verpflichteten sind, selbst dann nicht, wenn in Beziehung auf den Maßstab der Unterverteilung die Gemeinden in den für die Einführung von Gemeindesteuern vorgeschriebenen Formen Gebrauch von der ihnen zustehenden Autonomie gemacht haben oder wenn die Obliegenheiten der Quartiergeber von diesen selbst nicht erfüllt, deshalb auf ihre Kosten anderweite Quartierräume beschafft sind und demnächst diese Kosten von ihnen auf dem für die Einziehung der Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Wege beigetrieben worden. Deshalb ist § 18 Nr. 2 Zust.-Ges. bezw. § 69 KAG. nicht anwendbar.

Mittelbar freilich mittelst entsprechender Beschlüsse der städtischen Behörden kann die Einquartierungslast zu einer Gemeindelast werden. Dann aber werden die durch die Unterbringung der zu bequartierenden Truppen veranlaßten Kosten aus der Gemeindekasse bezüglich aus den Gemeindesteuern bestritten.

(§§ 8, 9 unerheblich).

§ 10. Den Quartierträgern ist gestattet, ihre Verbindlichkeit durch Gestellung anderweiter Quartiere zu erfüllen. Dieselben müssen jedoch den allgemein gesetzlichen Anordnungen entsprechen. Erfolgt die Annahme solcher Quartiere, so übernimmt der Inhaber des Quartiers die Obliegenheiten des ursprünglich Verpflichteten.

Gegen die das anderweitige Quartier zurückweisende Verfügung der das Quartier verteilenden Behörde findet keine Berufung statt.

§ 11. Quartierträger, welche ihren Obliegenheiten nicht nachkommen, sind durch den Gemeindevorstand, bezw. die vorgesetzte Kommunalaufsichtsbehörde, unter Anwendung administrativer Zwangsmittel hierzu anzuhalten.

§ 12. Beschwerden über mangelhafte oder nicht vollständige Quartierleistung sind durch die im § 11 genannten Behörden zur Stelle endgültig zu erledigen.

Zur Erhebung der Beschwerden ist befugt, in Garnisonen: der Garnisonälteste oder dessen Beauftragter; auf Märschen 2c.: der Truppenbefehlshaber, beziehungsweise der Fourieroffizier.

§ 13. Beschwerden der Quartierträger sind durch die im § 11 bezeichneten Behörden in Gemeinschaft mit dem im § 12 bezeichneten Offizier zu erledigen. Können sich beide nicht einigen, so wird die Angelegenheit der höheren Verwaltungsbehörde zur endgültigen Entscheidung unter Zuziehung des Truppenkommandos vorgelegt.

Derartige Beschwerden in Einquartierungs-Angelegenheiten sind innerhalb vier Wochen statthaft.

§ 14. Der Ortsvorstand kann nach Ablauf von drei Monaten einen allgemeinen oder teilweisen Wechsel der Quartiere vornehmen, nach Ablauf einer kürzeren Frist nur mit Zustimmung der Militärbehörde.

§ 15. Die tarifmäßige Entschädigung (Servis) wird für jeden Einquartierungstag unter Ausschluß des Abgangstages mit $^1/_{30}$ des Monatsbetrages gewährt.

Fällt Ankunft und Abzug auf Einen Tag, so findet eine Vergütung nicht statt. Für ganze Kalendermonate wird der Servis auf 30 Tage, ohne Rücksicht auf die Tageszahl des Monats, gezahlt.

Die Wintermonate umschließen die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März.

Die Zahlung des Servises erfolgt an den Ortsvorstand, in Garnisonen allmonatlich.

Die Befriedigung der einzelnen Quartiergeber ist Sache des Ortsvorstandes.

§ 16. Ueber die Zeit der wirklichen Quartierleistung hinaus wird der Servis fortbezahlt:

a) in der Garnison:



1. für kommandierte, kranke, arretierte und beurlaubte Mannschaften vom Feldwebel abwärts, welche im Laufe des nächsten Monats in das Naturalquartier zurückkehren, soweit dasselbe reserviert und nicht anderweit benutzt worden ist;
2. für die zu eigenen Stuben berechtigten Militärpersonen, sowie allgemein für alle Chargen in mindestens auf 50 Mann kasernenmäßig eingerichteten Einquartierungshäusern während der Abwesenheit der Truppen zu den Uebungen;
3. während der Truppenübungen für die in Privat- oder Kommunalställen untergebrachten Pferde, sofern die Stallungen zum ausschließlichen Gebrauch des Militärs bestimmt und während der Abwesenheit nicht anderweit benutzt worden sind.

Dasselbe gilt unter gleichen Voraussetzungen für Kommandos, wenn die Pferde im Laufe des nächsten Monats zurückkehren;

b) im Kantonnement:

für die Quartiere der zu Uebungszwecken aus den Kantonnements ausgerückten Truppen, sofern kein Kantonnementswechsel stattgefunden hat.

§ 17. Entschädigungs-Ansprüche für gewährtes Naturalquartier, sowie alle Nachforderungen müssen zur Vermeidung der Verjährung spätestens im Laufe des Kalenderjahres, welches auf dasjenige folgt, in welchem die Zahlungsverpflichtung begründet worden ist, bei dem Gemeindevorstande bezw. der vorgesetzten Kommunalaufsichtsbehörde angemeldet werden.

Ob Streitigkeiten zwischen den Gemeinden und der Militärverwaltung über die für die Quartierleistung zu gewährende Entschädigung im Rechtswege zu entscheiden sind, ist bestritten. Der Kompetenzgerichtshof hat früher den Rechtsweg für unzulässig, dagegen in späteren Erkenntnissen in Uebereinstimmung mit dem Reichsgericht für zulässig erklärt. (JMB. 1882 S. 316). Streitigkeiten zwischen den Gemeindemitgliedern und der Gemeindeverwaltung über die Verteilung der Einquartierungslast und über die dafür zu erhebenden Abgaben sind dem Rechtswege entzogen.

c) Das Reichsgesetz über die Naturalleistung für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (RGB. S. 52), abgeändert durch Reichsgesetz vom 21. Juli 1887 (RGB. S. 245) und vom 24. Mai 1898 (RGB. S. 357 u. 361). In Gemäßheit dieser Gesetze können durch Vermittelung der Gemeinden in Anspruch genommen werden:

a) die Stellung von Vorspann (§ 3),
b) die Verabreichung von Naturalverpflegung (§ 4),
c) die Verabreichung von Fourage (§ 5).

Auch hier bilden die Gemeinden nur Verteilungsbezirke. Die Verpflichteten ergeben sich aus § 3 (OVG. IV S. 135). Instruktion zur Ausführung dieses Gesetzes vom 30. August 1887 (RGB. S. 435) und die Allerhöchsten Erlasse vom 28. Juli 1889 und 15. Oktober 1890 (RGB. 1889 S. 175 u. 1890 S. 181) und Allerhöchst. Erlaß vom 13. Juli 1898 (RGB. S. 921).

d) Das Reichsgesetz über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (RGB. S. 129) mit der Verordn. über die Abänderung und Ergänzung der Ausführungs-Bestimmungen zu diesem Gef. v. 14. April 1888 (RGB. S. 142).

e) Das Reichsgesetz betr. die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften vom 28. Febr. 1888 (RGB. S. 59). Es sind hier folgende Bestimmungen dieses Gesetzes hervorzuheben:

§ 1. Die Familien der Mannschaften der Reserve, Landwehr, Ersatzreserve, Seewehr und des Landsturms erhalten, sobald diese Mannschaften bei Mobilmachungen oder notwendigen Verstärkungen des Heeres oder der Flotte in den Dienst eintreten, im Falle der Bedürftigkeit Unterstützungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes. Das Gleiche gilt bezüglich der Familien derjenigen Mannschaften, welche zur Disposition der Truppen- (Marine) Teile beurlaubt sind, sowie derjenigen Mannschaften,

welche das wehrpflichtige Alter überschritten haben und freiwillig in den Dienst eintreten.

§ 2. Auf die nach § 1 zu gewährenden Unterstützungen haben Anspruch:
a) die Ehefrau des Eingetretenen und dessen eheliche und den ehelichen gesetzlich gleichstehende Kinder unter 15 Jahren, sowie
b) dessen Kinder über 15 Jahre, Verwandte in aufsteigender Linie und Geschwister, insofern sie von ihm unterhalten wurden oder das Unterhaltungs-Bedürfnis erst nach erfolgtem Diensteintritt desselben hervorgetreten ist.

Unter den sub b bezeichneten Voraussetzungen kann den Verwandten der Ehefrau in aufsteigender Linie und ihrem Kindern aus früherer Ehe eine Unterstützung gewährt werden.

Entfernteren Verwandten, geschiedenen Ehefrauen und unehelichen Kindern steht ein solcher Unterstützungsanspruch nicht zu.

§ 3. Die Verpflichtung zur Unterstützung liegt den nach § 17 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) gebildeten Lieferungsverbänden — den Kreisen — ob.

§ 5. Die Unterstützungen sollen mindestens betragen:
a) für die Ehefrau im Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober monatlich sechs Mark, in den übrigen Monaten neun Mark;
b) für jedes Kind unter 15 Jahren, sowie für jede der im § 2 unter b bezeichneten Personen monatlich vier Mark.

Die Geldunterstützung kann teilweise durch Lieferung von Brotkorn, Kartoffeln, Brennmaterial 2c. ersetzt werden.

§ 6. In jedem Lieferungsverbande entscheidet endgültig eine Kommission sowohl über die Unterstützungsbedürftigkeit der einzelnen Familien, als auch unter Beachtung der Vorschriften des § 5 über den Umfang und die Art der Unterstützungen.

§ 10. Die bewilligten Unterstützungsbeträge sind in halbmonatlichen Raten vorauszuzahlen.

§ 12. Für die nach vorstehenden Bestimmungen geleisteten Unterstützungen wird zu den im § 5 festgesetzten Mindestbeträgen Entschädigung aus Reichsfonds gewährt. Der Zeitpunkt der Zahlung dieser Entschädigung wird durch jedesmaliges Spezialgesetz des Reichs bestimmt.

f) **Reichsgesetz betr. die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften** vom 10. Mai 1892, RGB. S. 661 (Ausführungs-Vorschriften dazu vom 2. Juni 1892).

§ 1. Die Familien der aus der Reserve, Landwehr oder Seewehr zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften erhalten auf Verlangen aus öffentlichen Mitteln Unterstützungen. Das Gleiche gilt bezüglich der Familien der aus der Ersatzreserve für die zweite oder dritte Uebung einberufenen Mannschaften.

Vorstehendes findet nicht Anwendung, wenn der Uebungspflichtige zu denjenigen Reichs-, Staats- oder Kommunalbeamten, welchen zufolge §§ 66 Abs. 2 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 (RGB. S. 45) in der Zeit der Einberufung zum Militärdienste ihr persönliches Diensteinkommen gewahrt ist, gehört.

Der Anspruch auf Unterstützung ist bei der Gemeindebehörde desjenigen Orts anzubringen, an welchem der Unterstützungsberechtigte zur Zeit des Beginnes des Unterstützungs-Anspruchs seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat und erlischt, wenn solches nicht binnen 4 Wochen nach Beendigung der Uebung geschieht.

Die Gewährung der Unterstützungen richtet sich, soweit nachfolgend nicht Besonderes bestimmt ist, nach den Vorschriften des Gesetzes betr. die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften vom 28. Febr. 1888 (RGB. S. 59).

§ 2. Die täglichen Unterstützungen sollen betragen:
a) für die Ehefrau dreißig Prozent des ortsüblichen Tagelohns für erwachsene männliche Arbeiter am Aufenthaltsorte des Einberufenen,

b) für jede der sonst unterstützungsberechtigten Personen zehn Prozent des ortsüblichen Tagelohnes für erwachsene männliche Arbeiter am Aufenthaltsorte des Einberufenen,

mit der Maßgabe, daß der Gesamtbetrag der Unterstützung sechzig Prozent des Betrages des ortsüblichen Tagelohnes nicht übersteigt.

§ 3. Die gezahlten Unterstützungen werden aus Reichsmitteln erstattet. Die Erstattung hat vor Ablauf des Etatsjahres zu erfolgen, in welchem die Zahlung stattgefunden hat.

§ 4. Die nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährten Unterstützungen können nicht verpfändet, noch an Dritte abgetreten werden, unterliegen auch keiner Art von Zwangsvollstreckung.

3. Verhältnis der Städte zur Justizhoheit des Staates.

In gewissen Beziehungen wirken die Gemeinden bei Ausübung der Rechtspflege mit. Hierher gehört:

a) Die Befugnis des Gemeindevorstehers zur vorläufigen Entscheidung von Streitigkeiten in gewissen gewerblichen Angelegenheiten auf Grund des Gewerbegerichts-Ges. v. 30. Juli 1901, s. o. § 56 S. 247, u. auf Grund des Ges. betr. die Kaufmannsgerichte v. 6. Juli 1904 (s. o. S. 251).

b) Die Verpflichtung des Vorstehers der Gemeinde, die Urliste für die Auswahl der Schöffen (§§ 36—38 Ger.-Verf.-Ges.) und der Geschworenen (§ 85 ebenda) aufzustellen.

c) Die Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879 (GS. S. 321) kommt hier ebenfalls in Betracht. Dieselbe bestimmt:

§ 1. Zur Sühneverhandlung über streitige Rechtsangelegenheiten ist für jede Gemeinde ein Schiedsmann zu bestellen. Kleinere Gemeinden können mit anderen Gemeinden zu einem Schiedsmannsbezirke vereinigt, größere Gemeinden in mehrere Bezirke geteilt werden.

Die Abgrenzung der Bezirke erfolgt:

1. in denjenigen Städten, in welchen ein kollegialischer Gemeindevorstand vorhanden ist, durch diesen, in den übrigen durch den Bürgermeister;
2. in den Landgemeinden durch die Kreisvertretungen.

§ 2. Das Amt des Schiedsmannes ist ein Ehrenamt. Zu demselben ist nicht zu berufen: 1. wer das 30. Lebensjahr nicht vollendet hat; 2. wer nicht in dem Schiedsmannsbezirke wohnt, für welchen die Berufung erfolgt; 3. wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Aemter verloren hat; 4. wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist. — Staatsbeamte und besoldete Beamte der Kommunal- und Kirchenverwaltung bedürfen zur Uebernahme des Amtes der Genehmigung ihrer zunächst vorgesetzten Behörde.

§ 3. In denjenigen Gemeinden, welche für sich einen Schiedsmannsbezirk oder mehrere Schiedsmannsbezirke bilden, erfolgt die Wahl der Schiedsmänner durch die Gemeindevertretung, wo eine gewählte Gemeindevertretung nicht besteht, durch die Gemeindeversammlung, in selbständigen Gutsbezirken durch den Gutsvorsteher. — Für die aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Schiedsmannsbezirke werden die Schiedsmänner durch die Kreisvertretung gewählt.

Die Wahl erfolgt auf drei Jahre. Bis zum Amtsantritte der Neugewählten bleibt der bisherige Schiedsmann in Tätigkeit

§ 4. Die zu Schiedsmännern Gewählten bedürfen der Bestätigung durch das Präsidium des Landgerichts, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

§ 5. Die Schiedsmänner werden bei dem Amtsgerichte ihres Wohnsitzes auf die Erfüllung ihrer Obliegenheiten eidlich verpflichtet.

§ 6. Die Schiedsmänner haben bei Ausübung ihres Amtes die Rechte der Beamten.

§ 7. Das Recht der Aufsicht über einen Schiedsmann steht dem Justizminister, dem Oberlandesgerichts-Präsidenten bez. dem Präsidenten des Landgerichts zu. In

dem Rechte der Aufsicht liegt die Befugnis, die ordnungswidrige Ausführung eines Schiedsmannsgeschäfts zu rügen. — Beschwerden, welche den Geschäftsbetrieb oder Verzögerungen betreffen, werden im Aufsichtswege erledigt.

§ 8. Zur Ablehnung oder Niederlegung des Amts eines Schiedsmannes vor Ablauf der Wahlperiode berechtigen folgende Entschuldigungsgründe: 1. das Alter von 60 Jahren, 2. die Verwaltung des Schiedsmannsamts während der voraufgegangenen 3 Jahre, 3. anhaltende Krankheit, 4. Geschäfte, die eine lange oder häufige Abwesenheit vom Wohnorte mit sich bringen, 5. die Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamtes, 6. sonstige besondere Verhältnisse, die nach billigem Ermessen eine gültige Entschuldigung begründen.

Ueber die Befugnis zur Ablehnung wird von der Körperschaft, welche die Wahl des Schiedsmanns bewirkt, und über die Befugnis der Niederlegung vom Präsidium des Landgerichts endgültig entschieden.

§ 9. Ein Schiedsmann ist seines Amtes zu entheben, wenn Umstände eintreten, oder bekannt werden, bei deren Vorhandensein die Berufung nicht erfolgen soll. Er kann auch aus anderen erheblichen Gründen seines Amtes enthoben werden. Die Enthebung vom Amte erfolgt durch den ersten Zivilsenat des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk der Schiedsmann seinen Wohnsitz hat, nach Anhörung des Beteiligten.

§ 10. Wer sich ohne einen der im § 8 enthaltenen Entschuldigungsgründe weigert, das Amt des Schiedsmanns zu übernehmen oder das übernommene Amt während der vorgeschriebenen regelmäßigen Dauer zu versehen, kann für einen Zeitraum von 3—6 Jahren der Ausübung seines Rechts auf Teilnahme an der Vertretung und Verwaltung der Gemeinde für verlustig erklärt und von ein Achtel bis ein Viertel stärker als die übrigen Gemeindeangehörigen zu den Gemeindeabgaben herangezogen werden. Die Beschlußfassung hierüber steht der Gemeindevertretung (§ 3) zu; der Beschluß bedarf der Genehmigung der der Gemeinde vorgesetzten Behörde.

Zust.-Ges. § 10 Nr. 3 ist nicht anwendbar (s. § 74).

§ 11. Jeder Schiedsmann erhält einen Stellvertreter. Die Stellvertretung kann dahin geordnet werden, daß bestimmte Schiedsmänner sich wechselseitig vertreten. Bei vorübergehender Behinderung oder gleichzeitiger Erledigung des Amts des Schiedsmannes und des Stellvertreters ist die Aufsichtsbehörde ermächtigt, die einstweilige Wahrnehmung der Geschäfte einem benachbarten Schiedsmanne oder Stellvertreter zu übertragen. Auf die Stellvertreter finden die §§ 2—9 entsprechende Anwendung.

§§ 12—32 Sühneverhandlungen über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.

§§ 33—39 Sühneverhandlungen über Beleidigungen und Körperverletzungen.

§§ 40—44 Kosten und Stempel.

§ 45. Die sachlichen Kosten des Schiedsmannsamts fallen der Gemeinde zur Last. (Darunter gehören auch Reisekosten der Schiedsmänner. MR. vom 15. Januar 1881, BMB. S. 17.)

§ 46. Die Geldstrafen, welche in Gemäßheit dieses Gesetzes zur Erhebung gelangen, fallen den Gemeinden zu, welche die sachlichen Kosten zu tragen haben.

Geldstrafen von 50 Pfg. bis zu 1 Mk. haben zu zahlen unentschuldigt im Sühnetermin ausgebliebene Parteien (§ 22).

§§ 47—49 Schlußbestimmungen.

Vergl. übrigens Goetze „der preußische Schiedsmann und sein Amt" PBB. 23 S. 705.

4. Nach § 2249 BGB. kann der Erblasser, wenn zu besorgen ist, daß er früher sterben werde, als die Errichtung eines Testaments vor einem Richter oder vor einem Notar möglich ist, das Testament vor dem Vorsteher der Gemeinde, in der er sich aufhält, errichten (s. noch Art. 78 des Ausf.-Ges. BGB.). M.-Vf. 19. Januar 1900, (BMB. S 80), Anweis. vom 23. Juni 1900, (BMB. S. 251). Verf. vom 10. Novbr. 1902, (BMB. S. 222).



4. Verhältnis der Städte zu den organisierten Berufsständen.

a) **Verhältnis zur Handelskammer.** Die Handelskammern haben die Bestimmung, die Gesamtinteressen der Handels- und Gewerbetreibenden ihres Bezirks wahrzunehmen, insbesondere die Behörden in der Förderung des Handels und der Gewerbe durch tatsächliche Mitteilungen, Anträge und Erstattung von Gutachten zu unterstützen (§ 1 Ges. über die Handelskammern vom 24. Febr. 1870, GS. S. 134) und Ergänzungsges. vom 19. Aug. 1897 (GS. S. 343). Auf Ersuchen der Handelskammer haben die Gemeinden die Erhebung der Handelskammerbeiträge gegen eine Vergütung von höchstens drei vom hundert der eingezogenen Beträge durch Vermittelung der Kreis-(Steuer)kassen an die Handelskammer abzuführen. Rückständige Beiträge werden in derselben Weise wie Gemeindeabgaben eingezogen (s. Zust.-Ges. §§ 134 u. ff.)

b) **Verhältnis zu den Handwerkskammern.** Die Handwerkskammern sind Zwangsorganisationen für die Vertretung und die Selbstverwaltung der Handwerker. Sie sollen die Gesamtinteressen der Handwerker und die Interessen der in ihren Bezirken vorhandenen Handwerker gegenüber der Gesetzgebung und der Verwaltung vertreten und die Staats- und Gemeindebehörden in der Förderung des Handwerks durch tatsächliche Mitteilungen und Erstattung von Gutachten über Fragen unterstützen, welche die Verhältnisse des Handwerks berühren (§§ 103 u. ff. des Reichsges. v. 26. Juli 1897 (RGB. S. 663). Die aus der Errichtung und Tätigkeit der Handwerkskammern erwachsenden Kosten werden, soweit sie nicht anderweit Deckung finden, von den Gemeinden des Handwerkskammer-Bezirks nach näherer Bestimmung der höheren Verwaltungsbehörde getragen. Die Gemeinden sind ermächtigt, die auf sie entfallenden Anteile nach einem von der höheren Verwaltungsbehörde zu bestimmenden Verteilungsmaßstab auf die einzelnen Handwerksbetriebe umzulegen. Werden Veranstaltungen der im § 103e Abs. 3 bezeichneten Art zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen und Lehrlinge, sowie Fachschulen für einzelne Gewerbszweige getroffen, so können die hieraus entstehenden Kostenanteile nur auf solche Betriebe umgelegt werden, welche diesen Gewerbszweigen angehören (§ 103l).

Die Landeszentralbehörde kann bestimmen, daß die Kosten der Handwerkskammern von weiteren Kommunalverbänden statt von den Gemeinden aufgebracht werden. (§ 103l Abs. 2.) Bei der Umlegung der Kosten kann bestimmt werden, daß Personen, welche der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge halten, von der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen befreit sind (§ 103l Abs. 3).

Ueber die Aufbringung der Kosten der Handwerkskammern verhält sich ausführlich die Ministerial-Verf. vom 26. Mai 1900 (VMB. S. 216). Danach sind bis auf Weiteres diese Kosten gemäß § 103l Abs. 1 Gew.-Ordn. von den Gemeinden des Handwerkskammerbezirks nach näherer Bestimmung der höheren Verwaltungsbehörde zu tragen. Die Höhe dieser Kosten wird durch den Haushaltsplan der Handwerkskammer festgesetzt, ihre Verteilung auf die Gemeinden erfolgt durch den Vorstand der Handwerkskammer. Gemeinden, in denen kein Handwerksbetrieb besteht, bleiben von der Heranziehung von den Kosten befreit. Streitigkeiten wegen Heranziehung der Gemeinden durch die Handwerkskammer entscheidet die Aufsichtsbehörde der Handwerkskammer. Die Beschwerden über die Heranziehung zu den Kosten der Handwerkskammer sind an eine Frist nicht gebunden. Die Entscheidung kann binnen 2 Wochen nach dem MR. v. 31. Januar 1903 (VMB. S. 25) durch Beschwerde bei dem Oberpräsidenten angefochten werden. Dieser entscheidet endgültig. Die Entscheidungen, welche in diesem Verfahren ergehen, sind nur von Einfluß auf das Verhältnis zwischen Handwerkskammer und Gemeinde, nicht aber auf das Verhältnis zwischen dieser und den beitragspflichtigen Handwerksbetrieben, sodaß gelegentlich der Unterverteilung auf die letzteren Entscheidungen zu Ungunsten der Gemeinde ergehen können, wenn Betriebe, die als beitragspflichtig bei der Verteilung der Kosten auf die Gemeinde angesehen wurden, als nicht beitragspflichtig auf die Beschwerde des pflichtigen Betriebes angesehen und freigestellt werden. Einen solchen Ausfall kann die Gemeinde bei der nächsten Unterverteilung decken, indem sie die ausgefallenen Beiträge mit ausschreibt (s. PVB. 24 S. 442).

Den höheren Verwaltungsbehörden liegt gemäß § 1031 Abs. 1 Gew.-Ordn. ob, den Verteilungsmaßstab zu bestimmen, den die Gemeinden anzuwenden haben, wenn sie von ihrem Rechte, die auf sie entfallenden Anteile an den Kosten auf die einzelnen Handwerksbetriebe umzulegen, Gebrauch machen. Die Gemeinden, die gegenüber der Handwerkskammer die allein Zahlungspflichtigen sind, müssen die Verteilung der auf sie entfallenden Anteile an den Handwerkskammerkosten auf die einzelnen Handwerker unter Zugrundlegung des vom Regierungs-Präsidenten festgesetzten Maßstabes vornehmen; die Kosten des Umlageverfahrens tragen die Gemeinden; sie dürfen von den Handwerkern nicht eingezogen werden. Dabei ist es dem Ermessen der Gemeinden überlassen, ob sie den ganzen Anteil umlegen oder die weniger leistungsfähigen Handwerker freilassen wollen. In diesem Falle dürfen sie die auf diese Handwerker entfallenden Anteile nur auf eigene Mittel übernehmen, nicht aber auf die übrigen Handwerker mitverteilen; denn es darf kein Handwerker zu einem höheren Beitrage herangezogen werden, als auf ihn nach dem Verteilungsmaßstab entfällt (Ausf.-Anweisung zur Gew.-Ordn. 1. Mai 1904 Nr. 122).

Wenn die Gemeinden gemäß § 1031 Reichs-Gew.-Ordn. die ihnen aus der Errichtung und Tätigkeit der Handwerkskammern erwachsenden Kosten auf die einzelnen Handwerksbetriebe umlegen, so erhalten die von den letzteren erforderten Beträge nicht die Natur der Gemeindeabgaben im Sinne des KAG. und ebensowenig diejenige der Gemeindelasten im Sinne der §§ 18, 34 Zust.-Ges. Zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Inhabern der einzelnen Handwerksbetriebe und der Gemeinde über die Verpflichtung zur Zahlung der umgelegten Handwerkskammerbeiträge ist der Verwaltungsrichter nicht zuständig (OVG. 41 S. 100). Durch MR. 31. Januar 1903 (BMB. S. 25) ist demgemäß verordnet, daß auch Streitigkeiten wegen Heranziehung der einzelnen Handwerksbetriebe durch die Gemeinden die Aufsichtsbehörde der Handwerkskammer entscheidet. Die Beschwerden über die Heranziehung sind an eine Frist nicht gebunden. Die Entscheidung kann binnen zwei Wochen durch Beschwerde bei dem Oberpräsidenten angefochten werden, dieser entscheidet endgültig.

Den Handwerkskammern steht in dem Verfahren zur Umlegung der Handwerkskammerbeiträge innerhalb der Gemeinden auf die einzelnen Handwerksbetriebe ein Recht zur Einlegung der Beschwerde gegen die einzelnen Veranlagungen nicht zu (MR. 31. Januar 1905).

3. Verhältnis zu den Landwirtschaftskammern. Die nach dem Ges. vom 30. Juni 1894, (GS. S. 126) zum Zwecke der korporativen Organisation des landwirtschaftlichen Berufsstandes errichteten Landwirtschaftskammern haben die Bestimmung, die Gesamtinteressen der Land- und Forstwirtschaft ihres Bezirkes wahrzunehmen und die Verwaltungsbehörde, bei allen die Land- und Forstwirtschaft betreffenden Fragen durch Mitteilungen und Gutachten zu unterstützen. Ihnen ist nach Maßgabe der für die Märkte zu erlassenden Bestimmungen eine Mitwirkung bei der Verwaltung und Preisnotierung der Märkte, insbesondere der Viehmärkte, übertragen (s. o. S. 399). Wahlbezirke für die Wahl der Mitglieder der Landwirtschaftskammern sind in der Regel die Landkreise. Durch die Satzungen können die Stadtkreise behufs der Wahl von benachbarten Landkreisen zu einem Wahlbezirke vereinigt werden. Die Wahl erfolgt durch die Kreistage. Die Kreistagsmitglieder aus dem Wahlverbande der Städte nehmen nur insoweit an der Wahl teil, als sie nach § 6 des Ges. wählbar sind. Ausnahmen von dieser Beschränkung können durch die Satzungen hinsichtlich solcher Städte zugelassen werden, deren Einwohner überwiegend Landwirtschaft treiben. Im Falle der Vereinigung von Stadt- und Landkreisen zu einem Wahlbezirke, wird die Zahl der den Stadtkreisen zukommenden Wahlmänner nach Verhältnis des Grund-Steuerreinertrages der Stadt- und Landkreise des Wahlbezirks durch die Satzungen bestimmt. Die Wahlmänner der Stadtkreise werden von der Gemeindevertretung aus der Zahl der nach § 6 des Gesetzes wählbaren Einwohner der Stadtkreise, d. h. Eigentümer, Nutznießer, Pächter landwirtschaftlicher Grundstücke, deren Grundbesitz oder Pachtung im Bezirke der Kommune wenigstens den Umfang einer selbständigen Ackernahrung hat, gewählt. Die der Landwirtschaftskammer entstehenden Kosten werden von ihr auf diejenigen Besitzungen, welche den im § 6 Ziffer 1 des Ges. enthaltenen Bedingungen entsprechen, nach dem Maßstabe ihres mit Wegfall der Taler-Bruchteile

abzurundenden Grundsteuer-Reinertrages verteilt, und von den Gemeinden erhoben (§ 18 des Ges.). Die Besitzungen in den Stadtkreisen sind selbst dann beitragspflichtig, wenn das aktive Wahlrecht ausschließlich den Landkreisen eingeräumt worden ist. Der Ausschluß der innerhalb des Bezirks einer Landwirtschafts-Kammer belegenen Stadtkreise ist gesetzlich unzulässig (OVG. 37 S. 370). Die Landwirtschaftskammerbeiträge gelten als öffentliche Lasten und sind in derselben Weise wie Gemeindeabgaben einzuziehen. Die Rechtsmittel gegen die Verteilung sind im § 18 Abs. 4 des Ges. geregelt.

III. Das Standesamt.

Ueber die Führung der Personenstandsregister verhält sich das Reichsgesetz betreffend die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (RG. S. 23). Soweit dasselbe hier in Betracht kommt, lautet es:

§ 1. Die Beurkundung der Geburten, Heiraten und Sterbefälle erfolgt ausschließlich durch die vom Staate bestellten Standesbeamten mittelst Eintragung in die dazu bestimmten Register.

§ 2. Die Bildung der Standesamtsbezirke erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde.

Die Standesamtsbezirke können aus einer oder mehreren Gemeinden gebildet, größere Gemeinden in mehrere Standesamtsbezirke geteilt werden.

(Die höhere Verwaltungsbehörde ist der Oberpräsident (MR. 17. Okt. 1899, S. 189). Der Zustimmung einer Stadtgemeinde bedarf es nicht, wenn Landgemeinden oder ein Teil derselben einem städtischen Standesamtsbezirke zugeschlagen werden sollen.)

§ 3. Für jeden Standesamtsbezirk ist ein Standesbeamter und mindestens ein Stellvertreter zu bestellen. Für den Fall vorübergehender Verhinderung oder gleichzeitiger Erledigung des Amtes des Standesbeamten und des Stellvertreters ist die nächste Aufsichtsbehörde ermächtigt, die einstweilige Beurkundung des Personenstandes einem benachbarten Standesbeamten oder Stellvertreter zu übertragen.

Die Bestellung erfolgt, soweit nicht durch § 4 ein Anderes bestimmt ist, durch die höhere Verwaltungsbehörde.

Geistlichen und anderen Religionsdienern darf das Amt eines Standesbeamten oder die Stellvertretung eines solchen nicht übertragen werden.

§ 4. In den Standesamtsbezirken, welche den Bezirk einer Gemeinde nicht überschreiten, hat der Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister, Schultheiß, Ortsvorsteher oder deren gesetzlicher Stellvertreter) die Geschäfte des Standesbeamten wahrzunehmen, sofern durch die höhere Verwaltungsbehörde nicht ein besonderer Beamter für dieselben bestellt ist. Der Vorsteher ist jedoch befugt, die Geschäfte mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde anderen Gemeindebeamten widerruflich zu übertragen.

Die Gemeindebehörde kann die Anstellung besonderer Standesbeamten beschließen. Die Ernennung des Standesbeamten erfolgt in diesem Falle durch den Gemeindevorstand unter Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

In der gleichen Weise erfolgt die Bestellung der Stellvertreter.

Die durch den Gemeindevorstand ernannten besonderen Standesbeamten und deren Stellvertreter sind Gemeindebeamte.

Vorsteher der Gemeinde ist in Gemeinden mit kollegialischem Vorstande der Bürgermeister, Gemeindevorstand in solchen Gemeinden der Magistrat, in anderen Gemeinden der Bürgermeister. Als die Gemeindebehörde ist diejenige Gemeindebehörde zu betrachten, welche nach Lage der in den einzelnen Landesteilen geltenden Kommunalgesetzgebung über die Errichtung neuer Gemeindeämter zu beschließen hat (MR. 99 S. 189), d. h. im Bereiche der StO. Magistrat und Stadtv.-Vers.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 ist § 62 Abs. 2 StO. abgeändert, insofern die Uebertragung der Standesamtsgeschäfte an ein anderes Magistratsmitglied nur mit Genehmigung des Oberpräsidenten erfolgen kann. Durch § 4 Abs. 4 hat

nur klar gestellt werden sollen, daß die Standesbeamten der Leitung und Aufsicht des Gemeindevorstandes unterworfen sind. Ihre Anstellung regelt sich aber nicht nach den Gemeindeverfassungs-Gesetzen, sondern nach dem Reichs-Ges., das hierüber Vorschriften gibt, welche eine Ergänzung durch die Gemeindeverf.-Ges. ausschließen. Eine Anstellung auf Lebenszeit ist mit der im § 5 erfolgten Regelung nicht vereinbar. (VMB. 1895 S. 258. RJE. PVB. 18 S. 230).

In Gemäßheit des KBG. müssen die nach dem 1. April 1904 aufzustellenden Standesbeamten mit einer Anstellungsurkunde als Kommunalbeamte versehen werden (Ledermann StO. S. 390).

§ 5. Die durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgte Bestellung und Genehmigung zur Bestellung ist jederzeit widerruflich.

Die Widerruflichkeit hinderte bis zum Inkrafttreten des KBG., den Standesbeamten Pensionsanspruch zuzuerkennen. Nachdem jetzt KBG. (§ 12) allen Kommunalbeamten, auch den auf Kündigung angestellten Pensionsansprüche beigelegt hat, müssen jetzt diejenigen Standesbeamten, welche entweder vor dem Inkrafttreten des KBG. oder nach dessen Inkrafttreten gemäß § 1 KBG. als Kommunalbeamte angestellt sind, als pensionsberechtigt angesehen werden Es empfiehlt sich mit Rücksicht auf die Widerruflichkeit der staatlichen Genehmigung, die Standesbeamten stets auf Kündigung anzustellen. Zur Anstellung auf Kündigung bedarf es entweder einer generellen Festsetzung im Ortsstatut oder der Genehmigung der Aufsichtsbehörde im Einzelfall. Mit Genehmigung des Bezirksausschusses kann auch der Pensionsanspruch ausgeschlossen werden.

§ 6. Ist ein Standesamtsbezirk aus mehreren Gemeinden gebildet, so werden der Standesbeamte und dessen Stellvertreter stets von der höheren Verwaltungsbehörde bestellt.

Ein jeder Vorsteher oder andere Beamte einer dieser Gemeinden ist verpflichtet, das Amt des Standesbeamten oder des Stellvertreters zu übernehmen.

Die landesgesetzlichen Bestimmungen, nach welchen den Vorstehern der aus mehreren Gemeinden gebildeten Verbände die gleiche Verpflichtung obliegt, werden hierdurch nicht berührt.

(Daher ist die Bestimmung des § 3 Abs. 5 des Preuß. Ges. vom 9. März 1874 noch zu Recht bestehend, wonach auch die besoldeten Vorsteher der aus mehreren Gemeinden eines Kreises zusammengesetzten Verwaltungsbezirke das Amt eines Standesbeamten übernehmen müssen. Für den Fall einer Weigerung eines Verpflichteten zur Uebernahme des Amtes vergl. MR. 1874 S. 165.)

§ 7. Die etwa erforderliche Entschädigung der nach § 4 von den Gemeinden bestellten Standesbeamten fällt der Gemeinde zur Last.

Die im § 6 Abs. 2 und 3 bezeichneten Beamten sind berechtigt, für Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten von den zum Bezirk ihres Hauptamtes nicht gehörigen Gemeinden eine in allen Fällen als Pauschquantum festzusetzende Entschädigung zu beanspruchen.

Die Festsetzung erfolgt durch die untere Verwaltungsbehörde; über Beschwerden entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

Bestellt die höhere Verwaltungsbehörde andere Personen zu Standesbeamten, so fällt die etwa zu gewährende Entschädigung der Staatskasse zur Last.

Zust.-Ges.: § 154:

Die Festsetzung der Entschädigung für die Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten in den Fällen des § 7 Abs. 2 des Reichsges. v. 6. Febr. 1875 (§ 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 8. März 1874) erfolgt in den Stadtgemeinden durch die Gemeindevertretung, für die Landgemeinden durch Beschluß des Kreisausschusses. Beschwerden über die Festsetzung sind in beiden Fällen innerhalb 2 Wochen bei dem Bezirksausschusse anzubringen. Der Beschluß des Bezirksausschusses ist endgültig (MR. 1899 S. 189).

(Wegen Feststellung der Entschädigung des Standesbeamten für sächliche Kosten ist der Rechtsweg nicht zulässig (EK. vom 15. April 1882, VMB.

S. 28). Auch hier hat der Bezirksausschuß zu beschließen. OVG. 4 S. 385 ist veraltet.)

§ 8. Die sächlichen Kosten werden in allen Fällen von den Gemeinden getragen. Die Register und Formulare zu allen Registerauszügen werden jedoch den Gemeinden von der Zentralbehörde des Bundesstaats kostenfrei geliefert.

§ 9. In Standesamtsbezirken, welche aus mehreren Gemeinden gebildet sind, wird die den Standesbeamten oder den Stellvertretern zu gewährende Entschädigung und der Betrag der sächlichen Kosten auf die einzelnen beteiligten Gemeinden nach dem Maßstabe ihrer Seelenzahl verteilt.

§ 10. Den Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes werden die außerhalb der Gemeinden stehenden Gutsbezirke, den Gemeindevorstehern die Vorsteher dieser Bezirke gleichgeachtet.

§ 11. Die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten wird von der unteren Verwaltungsbehörde, in höherer Instanz von der höheren Verwaltungsbehörde geübt, insoweit die Landesgesetze nicht andere Aufsichtsbehörden bestimmen.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, gegen den Standesbeamten Warnungen, Verweise und Geldstrafen zu verhängen. Letztere dürfen für jeden einzelnen Fall den Betrag von 100 Mk. nicht übersteigen.

Lehnt der Standesbeamte die Vornahme einer Amtshandlung ab, so kann er dazu auf Antrag der Beteiligten durch das Gericht angewiesen werden. Zuständig ist das Gericht I. Instanz, in dessen Bezirk der Standesbeamte seinen Amtssitz hat. Das Verfahren und die Beschwerdeführung regelt sich, insoweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen, nach den Vorschriften, welche in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit gelten.

Ergänzt durch § 154 Zust.-Ges.:

Die staatliche Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten wird in den Landgemeinden und Gutsbezirken von dem Landrate als Vorsitzenden des Kreisausschusses, in höherer Instanz von dem Regierungs-Präsidenten und dem Minister des Innern, in den Stadtgemeinden von dem Regierungs-Präsidenten, in höherer Instanz von dem Ober-Präsidenten und dem Minister des Innern, im Stadtkreise Berlin von dem Ober-Präsidenten und in höherer Instanz von dem Minister des Innern geführt (MR. 1899 S. 199).

§§ 12—15 betreffen die Führung der Standesregister.

§ 16. Die Führung der Standesregister und die darauf bezüglichen Verhandlungen erfolgen kosten- und stempelfrei.

Gegen Zahlung der nach dem angehängten Tarife zulässigen Gebühren müssen die Standesregister Jedermann zur Einsicht vorgelegt sowie beglaubigte Auszüge aus denselben erteilt werden. In amtlichem Interesse und bei Unvermögen der Beteiligten ist die Einsicht der Register und die Erteilung der Auszüge gebührenfrei zu gewähren.

§ 70. Gebühren und Geldstrafen, welche in Gemäßheit dieses Gesetzes zur Erhebung gelangen, fließen, insoweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen, den Gemeinden zu, welche die sächlichen Kosten der Standesämter zu tragen haben.

Auch die gerichtlich auf Grund der §§ 67—69 des Ges. gegen Geistliche, säumige Anzeigepflichtige, Standesbeamte erkannten Geldstrafen fließen den Gemeindekassen zu und ist diejenige Gemeinde als die zum Bezuge berechtigte anzusehen, in deren Bezirke die strafbare Handlung begangen wurde, oder event. in deren Bezirke sie zur Aburteilung gelangte (MR. 1882 S. 138).

§ 63.

In Betreff der Befugniß der Stadtbehörden, ortspolizeiliche Verordnungen zu erlassen, kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung.

Das Polizeiverordnungsrecht ist durch das Gesetz vom 11. März 1850 (§§ 5 u. ff.) geregelt. Die bezüglichen Vorschriften hatten durch § 78 Kr.-Ordn.,

§§ 67—85 Pr.-Ordn. und § 115 Zust.-Ges. von 1876 Abänderungen und Erweiterungen für diejenigen Provinzen erfahren, in denen die Pr.-Ordn. von 1875 gilt. Letztere Vorschriften, jedoch mit mehreren Abänderungen, sind in das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (§§ 136 u. ff.) übernommen worden.

Das Gesetz vom 11. März 1850 bezieht sich auf allgemeine Polizei-Vorschriften im Gegensatz zu polizeilichen Verfügungen welche an bestimmte Personen gerichtet sind. Indes sind die im § 5 u. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 und in den §§ 136 u. ff. LVG. vorgeschriebenen Formen unbedingt nur zu beobachten bei solchen allgemeinen polizeilichen Vorschriften, welche gegen die Nichtbefolgung derselben Strafen androhen, nicht aber bei allen übrigen das Verhalten Einzelner oder einer Mehrheit von Personen oder des Publikums regelnden polizeilichen Maßnahmen auf den der Einwirkung der Polizei unterstellten Gebieten, mögen sie nun in Gestalt von Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen, Reglements oder Anordnungen im weitesten Sinne ergehen (OVG. 8 S. 346).

Die in Gemäßheit der angezogenen gesetzlichen Bestimmungen ergangenen Polizei-Verordnungen sind als eine Art legislativer Akte zu beurteilen. Sie stehen den Gesetzen gleich (OVG. 9 S. 337). Dies äußert sich in ihrer Wirksamkeit namentlich dadurch, daß sowohl das Publikum, wie der Richter sie gleich den Gesetzen kennen muß, letzterer mithin ihre Existenz niemals zum Gegenstande einer Beweisaufnahme für eine der Parteien machen darf.

Unkenntnis der Polizei-Verordnung schützt nicht vor Strafe. Jede gehörig publizierte Polizei-Verordnung ist für jede im Polizeibezirk sich aufhaltende Person ohne Rücksicht auf deren Kenntnis von der Verordnung verbindlich.

Rechtsgültig erlassene Polizei-Verordnungen sind auch für die Polizeibehörden bindend, so daß diese weder weitergehende Anforderungen stellen, noch ohne ausdrückliche Ermächtigung Ausnahmen und Abweichungen zulassen dürfen. (OVG. 19 S. 332, 24 S. 378, PVB. 21 S. 496.)

Die Polizei-Verordnungen können nicht, wie polizeiliche Verfügungen, mit den Rechtsmitteln der §§ 127 u. ff. LVG. angefochten werden. Wer sich durch eine Polizeiverordnung beschwert erachtet, kann sich nur mit dem Antrage auf ihre Aufhebung an die dafür zuständige Instanz wenden (§ 145 LVG.). Die Rechtskontrolle bezüglich der Polizeiverordnungen erfolgt indirekt, und zwar, wenn es sich um Strafen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Verordnungen handelt, durch den Polizeirichter (§ 17 Gesetz vom 11. März 1850, s. u. S. 468), oder wenn eine Polizeiverfügung sich auf eine Polizeiverordnung stützt und behauptet wird, daß sie derselben zuwiderlaufe, durch den Verwaltungsrichter. Der Letztere hat in diesem Falle, wie der Polizeirichter, nur die gesetzliche Gültigkeit, nicht aber die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Verordnung zu prüfen.

a) **Das Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (GS. S. 265).**

§§ 1—4 s. o. § 62 (S. 431).

§ 5. Die mit der örtlichen Polizeiverwaltung beauftragten Behörden sind befugt, (nach Beratung mit dem Gemeindevorstande) ortspolizeiliche, für den Umfang der Gemeinde gültige Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von neun Mark anzudrohen.

Die Strafandrohung kann bis zum Betrage von 30 Mk. gehen, wenn der Regierungspräsident seine Genehmigung erteilt hat.

Die Regierungspräsidenten haben über die Art der Verkündigung der ortspolizeilichen Vorschriften, sowie über die Formen, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

Abgeändert durch §§ 143, 144 LVG. s. u. S. 469.

Es können auch für Teile des Gemeindebezirks Ortspolizei-Verordnungen erlassen werden (OVG. 18 S. 302).



Die Vorschrift, daß in der Polizei-Verordnung gegen deren Nichtbefolgung Geldstrafen anzudrohen sind, bezieht sich nicht auf diejenigen Fälle, in welchen die Strafandrohung lediglich durch Verweisung auf eine Vorschrift des Strafgesetzbuchs geschieht. Sofern nicht die Strafgesetze oder Verordnungen höherer Instanzen Beschränkungen enthalten, können die Ortspolizeibehörden über das im Strafgesetzbuch festgesetzte Minimalstrafmaß von 1 Mk. hinausgehen und unter dasselbe (auch unter 1 Tag Haft) hinabgehen (BMB. 1888 S. 178). Ueberschreitet eine Strafandrohung das zulässige Maximalmaß, so ist sie nicht ungültig, sondern als auf dieses Maß herabgesetzt zu erachten.

Ueber das Polizei-Verordnungsrecht s. Rosin Polizei-Verordnungsrecht in Preußen 1882 u. Verw.-Archiv 3 S. 249 „der Begriff der Polizei und der Umfang des polizeilichen Verfügungs- und Verwaltungsrechts in Preußen".

§ 6. Zu den Gegenständen der ortspolizeilichen Vorschriften gehören:

a) der Schutz der Personen und des Eigentums;
b) Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, Brücken, Ufern und Gewässern;
c) der Marktverkehr und das öffentliche Feilhalten von Nahrungsmitteln;
d) Ordnung und Gesetzlichkeit bei dem öffentlichen Zusammensein einer größeren Anzahl von Personen;
e) das öffentliche Interesse in Bezug auf die Aufnahme und Beherbergung von Fremden, die Wein-, Bier- und Kaffeewirtschaften und sonstige Einrichtungen zur Verabreichung von Speisen und Getränken;
f) Sorge für Leben und Gesundheit;
g) Fürsorge gegen Feuersgefahr bei Bauausführungen, sowie gegen gemeinschädliche und gemeingefährliche Handlungen, Unternehmungen, Ereignisse überhaupt;
h) Schutz der Felder, Wiesen, Weiden, Baumpflanzungen, Weinberge usw.;
i) alles Andere, was im besonderen Interesse der Gemeinden und ihrer Angehörigen polizeilich geordnet werden muß.

Der Umfang des Pol.-Verordnungsrechts ist, soweit nicht spezielle Gesetze den Polizeibehörden eine weitere Machtbefugnis einräumen, im Allgemeinen durch § 10 Allg. Landrecht II, 17 fest umgrenzt, erstreckt sich aber nicht auf das Gebiet der Wohlfahrtspolizei. (OVG. 9 S. 372, 11 S. 369, 13 S. 395, 18 S. 411, 417. Dagegen Rosin Verw.-Archiv a. a. O. S. 352.)

§ 7. Zu Verordnungen über Gegenstände der landwirtschaftlichen Polizei ist die Zustimmung der Gemeindevertretung erforderlich. Die Beratung erfolgt unter dem Vorsitze des mit der örtlichen Polizeiverwaltung beauftragten Beamten.

In anderen Fällen hat die Stadtv.-Vers. keinen Anspruch darauf, daß der Erlaß ortspolizeilicher Vorschriften von ihrer Zustimmung abhängig gemacht, oder auch nur sie vorab gehört werde. Die im § 7 vorgeschriebene Zustimmung der Stadtv. kann nicht ergänzt werden. Zu der landwirtschaftlichen Polizei gehören alle Vorschriften, welche die Ordnung des landwirtschaftlichen Betriebes und den Schutz der Landwirte gegen die ihrem Betriebe drohenden Gefahren betreffen.

Nach § 7 des Ges. betr. Dienststellung des Kreisarztes usw. vom 16. September 1899 (GS. S. 172) soll vor Erlaß der Polizeiverordn. und sonstigen allgemeinen Anordnungen, welche das Gesundheitswesen betreffen, der Kreisarzt gehört werden.

Bezieht sich eine Polizeiverordnung auf militärische Angelegenheiten, z. B. auf Festungswerke oder auf das Betreten der Schießplätze der Garnison, so darf sie überhaupt nur unter Zuziehung und Mitzeichnung der Kommandantur erlassen werden (MR. 1852 S. 218).

§ 8. Von jeder ortspolizeilichen Verordnung ist sofort eine Abschrift an die zunächst vorgesetzte Staatsbehörde einzureichen.

Die Gerichte haben nicht zu prüfen, ob dieser Vorschrift genügt ist (OT. 19. September 1866, JM. S. 303). Vermöge ihres Aufsichtsrechts ist die vorgesetzte Behörde befugt, von den nachgeordneten Polizeibehörden die Vorlegung der Entwürfe der zu erlassenden Polizeiverordnungen zu verlangen (MR. 1887 S. 270).

§ 9. Der Regierungspräsident ist befugt, jede ortspolizeiliche Vorschrift durch einen förmlichen Beschluß unter Angabe der Gründe außer Kraft zu setzen (s. § 145 LVG., s. S. 471).

Die höhere Polizeibehörde ist gesetzlich nicht in der Lage, die Befugnis zur Abänderung einer von ihr erlassenen Polizeiverordnung auf die nachgeordnete Polizeibehörde zu übertragen (OVG. 26 S. 383).

§ 10. Die Bestimmungen der §§ 8 und 9 finden auch auf die Abänderung oder Aufhebung ortspolizeilicher Vorschriften Anwendung.

§ 11. Befugnis der Regierung zum Erlasse von Polizeivorschriften, aufgehoben und ersetzt durch § 137 LVG., § 138 Abs. 1 und 2, §§ 139, 140, 141, 142 LVG.

§ 12. Die Vorschriften der (Bezirksregierungen) Regierungspräsidenten und Ober-Präsidenten (§ 11) können sich auf die im § 6 dieses Gesetzes angeführten und alle anderen Gegenstände beziehen, deren polizeiliche Regelung durch die Verhältnisse der Gemeinden oder des Bezirks erfordert wird (§ 137 LVG.).

§§ 13, 14 aufgehoben durch §§ 134, 137 Abs. 3 LVG.

§ 15. Es dürfen in die polizeilichen Vorschriften (§§ 5 und 11) keine Bestimmungen aufgenommen werden, welche mit den Gesetzen oder den Verordnungen einer höheren Instanz in Widerspruch stehen.

Es kann deshalb keine Polizeiverordnung über solche Gegenstände erlassen werden, deren statutarische Regelung einem Gemeindebeschlusse überwiesen ist (s. o. § 11 St.-Ordn.). Einer Polizeiverordnung darf die Gültigkeit nicht blos deshalb abgesprochen werden, weil sie einen Eingriff in Privatrechte enthält. Für diesen Fall kann nur auf Grund des § 4 Gesetz vom 11. Mai 1842 Hülfe gesucht werden (OT. vom 5. Februar 1863, JMB. S. 102).

§ 16. Der Minister des Innern ist befugt, soweit Gesetze nicht entgegenstehen, jede polizeiliche Vorschrift durch einen förmlichen Beschluß außer Kraft zu setzen.

Die Genehmigung des Königs ist hierzu erforderlich, wenn die polizeiliche Vorschrift von dem Könige oder mit dessen Genehmigung erlassen war (s. § 145 LVG.).

Der Beschluß (Abs. 1) muß gehörig publiziert werden (OVG. 1 S. 365).

§ 17. Die Polizeirichter haben über alle Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Vorschriften (§§ 5 u. 11) zu erkennen und dabei nicht die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit, sondern nur die gesetzliche Gültigkeit jener Vorschriften nach den Bestimmungen der §§ 5, 11, 15 dieses Gesetzes in Erwägung zu ziehen.

Vergl. OT. vom 3. Mai 1854, JMB. S. 268, vom 6. September 1855, Entsch. 31 S. 314, namentlich ob der Gegenstand der Polizei-Verordnung dem § 6 entsprechend ist, aber nicht über das Zutreffende der in der Verordnung angegebenen Motive (OT. v. 5. November 1857, Oppenhof RGB. § 366, n. 94). Die Entscheidung über die Rechtsbeständigkeit darf sich übrigens nur auf den einzelnen vorliegenden Kontraventionsfall erstrecken. Niemals darf der Polizeirichter die Aufhebung einer Polizeiverordnung aussprechen.

OVG. 9 S. 363 hat an dem Satze festgehalten, daß die Verwaltungsgerichte die Rechtsgültigkeit von Polizeiverordnungen insbesondere auch in der Richtung zu prüfen haben, ob die Behörde, von welcher die Verordnung erlassen

ist, sich hierbei auf einem ihrer Zuständigkeit unterstellten Gebiete bewegt, mit anderen Worten, ob der Gegenstand der Verordnung einer polizeilichen Regelung von Seiten jener Behörde überall unterliegt. Bei Erlaß von Polizeiverordnungen sind die Polizeibehörden an den § 10 Tit. 17 T. II Allg. Landr. und an das zu seiner Erläuterung und näheren Ausführung bestimmte Gesetz v. 11. März 1850 gebunden.

Eine Polizei-Verordnung kann rechtliche Verbindlichkeiten weder begründen noch bestehende Verpflichtungen abändern. Durch Polizeiverordnung können vielmehr nur polizeiliche Anordnungen über die Art und Weise der Erfüllung solcher Verbindlichkeiten getroffen werden, welche auf anderweitigen rechtlichen Grundlagen ruhen (OVG. 8 S. 356, 23 S. 378, 25 S. 203, PVB. 10 S. 184, 20 S. 61, 17 S. 155, 18 S. 449). Die Polizeibehörde darf durch Polizeiverordnungen ihr zustehende Kompetenzen auf andere Behörden nicht übertragen und sich für ihr Verfügungsrecht nicht andere Behörden, z. B. den Magistrat, substituieren (OVG. 10 S. 203).

b) Das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung ändert bezw. ergänzt das Gesetz vom 11. März 1850 wie folgt:

§ 142. Der Landrat ist befugt, unter Zustimmung des Kreisausschusses nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 für mehrere Ortspolizeibezirke oder für den ganzen Umfang des Kreises gültige Polizeivorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von 30 Mark anzudrohen.

Der Landrat kann nicht für eine Stadt allein Polizeiverordnungen erlassen, wohl aber für zwei oder mehrere Städte im Kreise oder für eine Stadt allein und zugleich für einen oder mehrere ländliche Polizeibezirke oder für den ganzen Umfang des Kreises.

§ 143. Ortspolizeiliche Vorschriften (§§ 5 u. ff. des Gesetzes vom 11. März 1850), soweit sie nicht zum Gebiete der Sicherheitspolizei gehören, bedürfen in Städten der Zustimmung des Gemeindevorstandes. Versagt der Gemeindevorstand die Zustimmung, so kann dieselbe auf Antrag der Behörde durch Beschluß des Bezirksausschusses ergänzt werden.

In Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, ist die Ortspolizeibehörde befugt, die Polizeivorschrift vor Einholung der Zustimmung des Gemeindevorstandes zu erlassen. Wird diese Zustimmung nicht innerhalb vier Wochen nach dem Tage der Publikation der Polizeivorschrift erteilt, so hat die Behörde die Vorschrift außer Kraft zu setzen.

Die Rechtsgültigkeit der von den Polizeibehörden erlassenen Polizeiverordnungen, soweit sie zum Gebiete der Sicherheitspolizei gehören, ist von der Zustimmung des Gemeindevorstandes nicht abhängig. Die Beratung, d. i. die Einholung der Meinung, genügt (§ 5 Gesetz vom 11. März 1850). Dem Erfordernisse der Beratung ist auch genügt, wenn die projektierte Verordnung dem Gemeindevorstande zu seiner Erklärung vorgelegt worden ist, dieser aber ein Bedenken dagegen nicht geäußert hat. Dem Gebiete der Sicherheitspolizei werden alle Polizeiverordnungen angehören, welche und soweit sie den Zweck haben, Gefahr von dem Gemeinwesen oder den Einzelnen abzuwenden, bezw. die Sicherheit von Person und Eigentum zu schützen, im Gegensatz zu Verordnungen, deren Aufgabe es ist, den Betrieb der verschiedenen gewerblichen und sonstigen Tätigkeiten lediglich im Interesse der öffentlichen Ordnung zu regeln (s. v. Brauchitsch Band 1 S. 171 zu § 143 LVG). Der Begriff der Sicherheitspolizei ist ein schwankender. In dem Königl. Befehl vom 24. April 1812 (GS. S. 43) wird in Abs. 5 die Sicherheitspolizei dahin definiert „Sicherheitspolizei, d. i. Aufsicht auf die innere Ruhe des Staats, auf verdächtige Fremde, auf das Paßwesen, ingleichen Obsorge für die Sicherheit des Lebens, der

Freiheit und des Eigentums gegen Gewalt und List". Der Begriff der Sicherheitspolizei im Sinne des § 143 LVG. ist ein viel engerer, als der Begriff der Sicherheitspolizei nach § 10 Allgem. Landr. II, 17. Unter die Sicherheitspolizei im Sinne des § 143 fallen nur diejenigen Polizei-Verordn., welche darauf abzielen, die Rechtsordnung vor rechtswidrigen Angriffen Einzelner oder einer Vereinigung Einzelner zu schützen. (Rosin S. 247, Ledermann S. 398, Jebens PVB. 23 S. 625.) Jebens a. a. O. rechnet zur „Rechts"- (Sicherheits-) Polizei: die Fremden-, Kriminal-, Paß-, Preß-, politische Polizei, das Melde-, Vereins- und Versammlungswesen, die Ueberweisung von Bettlern, bestraften Personen und allenfalls auch die Sitten- und Straßen- (Verkehrs-) Polizei; zur „Verwaltungs"- (Wohlfahrts-) Polizei die Armen-, Bau-, Feld-, Feuer-, Fischerei-, Forst-, Gesinde-, Gesundheits-, Gewerbe-, Hafen-, Jagd-, Markt-, Schul- und Wasserpolizei. Polizei-Verordn. über die Verpflichtung der Einwohner zur persönlichen Hilfeleistung bei Bränden, insbesondere zum Eintritt in eine Pflichtfeuerwehr, über die Regelung der hiermit verbundenen persönlichen Dienstpflichten, über die Gestellung der erforderlichen Gespanne und über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden in der Umgegend gehören nicht zum Gebiete der Sicherheitspolizei im Sinne des § 143 (s. o. § 54 S. 229).

Soweit nicht nach § 143 die Zustimmung des Gemeindevorstandes zum Erlasse von Polizei-Verordnungen erforderlich ist, bedarf es doch nach wie vor der vorgängigen Beratung mit demselben. Zu seiner Information wird der Magistrat auch die Stadtv.-Vers. zu einer Aeußerung veranlassen können, doch wird es der Aufsichtsbehörde nicht versagt werden können, dem Magistrat gewisse, durch das allgemeine Interesse gebotene Beschränkungen in der Zuziehung weiterer Kreise und selbst der Stadtv.-Vers. aufzuerlegen (Jebens a. a. O. S. 630).

Wenn ein und dieselbe Verordnung als untrennbares Ganzes gleichzeitig das Gebiet der Sicherheitspolizei und andere polizeiliche Gebiete berührt, bedarf es zum Erlasse derselben der Zustimmung des Gemeindevorstandes nicht, da es die Absicht des Gesetzes ist, die auf die Sicherheitspolizei bezüglichen polizeilichen Vorschriften jedenfalls nicht von der Zustimmung des Gemeindevorstandes abhängig zu machen. Enthält dagegen eine Verordnung verschiedene unter sich getrennte Vorschriften teils sicherheitspolizeilichen, teils anderweitigen polizeilichen Charakters, so sind letztere, unbeschadet der Selbständigkeit der ersteren, an die Zustimmung des Gemeindevorstandes gebunden (s. Jebens a. a. O. S. 631).

Die Frage, ob eine Versagung der Zustimmung des Gemeindevorstandes vorliegt, hat die zur eventuellen Ergänzung dieser Zustimmung berufene Beschlußbehörde zu prüfen, nicht der Verwaltungsrichter, welcher die Polizeiverordnung anzuwenden hat (PVB. 8 S. 320). Der Beschluß des Bezirksausschusses, durch welchen die versagte Zustimmung zum Erlasse einer Ortspolizeiverordnung ergänzt wird, ist mit der Beschwerde anfechtbar, da es an einer ausdrücklichen, den regelmäßigen Instanzenzug einschränkenden Bestimmung fehlt (OVG. in PVB. 8 S. 320). Der Ergänzungsbeschluß des Kreisausschusses zu einer vom Amtsvorsteher zu erlassenden Polizeiverordnung ist im § 62 Abs. 2 Kreisordnung allerdings für endgültig erklärt.

Die Ortspolizeibehörde ist befugt, dem Gemeindevorstande behufs Erteilung seiner Zustimmung zu Polizei-Verordnungen eine Frist mit der Androhung zu bestimmen, daß nach fruchtlosem Ablaufe die Zustimmung als versagt gelten soll.

Die Zustimmung muß die Pol.-Verordn. in derjenigen Form gefunden haben, in der sie später publiziert ist. (OVG. 31 S. 361.) In Berlin, Charlottenburg, Schöneberg, Rixdorf ergänzt der Oberpräsident die mangelnde Zustimmung.

§ 144. In Stadtkreisen ist die Ortspolizeibehörde befugt, gegen die Nichtbefolgung der von ihr erlassenen polizeilichen Vorschriften Geldstrafen bis zum Betrage von dreißig Mark anzudrohen. Im Uebrigen steht die Erteilung der Genehmigung zum Erlasse ortspolizeilicher Vorschriften mit einer Strafandrohung bis zum Betrage von 30 Mk. gemäß § 5 der im § 137 angezogenen Gesetze dem Regierungspräsidenten zu.

Ingleichen hat der Regierungspräsident über die Art der Verkündigung orts- und kreispolizeilicher Vorschriften, sowie über die Form, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, zu bestimmen.

Sind bei der Publikation die nach § 5 Abs. 3 Gesetz vom 11. März 1850 und § 144 Abs. 2 vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht beobachtet, so ist die Verordn. nichtig (OT. v. 26. Mai 1872, Entsch. 67 S. 202, OVG. 27 S. 414, 31 S. 355). In einer nicht gehörig publizierten Verordnung etwa aufgehobene ältere Verordnungen bleiben sonach in Kraft.

Die nach § 144 Abs. 2 erlassenen Vorschriften über die Art der Verkündigung der Polizeiverordnungen erstrecken sich auf folgende Bestimmungen. Die Verkündigung der kreispolizeilichen Erlasse muß durch das Kreisblatt, der amtspolizeilichen durch das Kreisblatt und durch gleichzeitigen Anschlag, Aushang an den dazu in den Gemeinden bezw. Gutsbezirken bestimmten Stellen erfolgen. Der Aushang hat mindestens drei Tage zu dauern. Die Verkündigung der von den städtischen Polizeiverwaltungen ergehenden Erlasse in denjenigen Städten, in welchen ein Stadt- oder Lokalblatt als amtliches Organ der städtischen Behörde anerkannt ist, muß durch dieses, in Ermangelung eines solchen aber ebenfalls durch das Kreisblatt und durch dreitägigen Aushang am Rathause oder an der hierfür bestimmten Stelle erfolgen. Die rechtsverbindliche Kraft einer Polizeiverordnung, die nur eine bestimmte Lokalität, einen Weg, eine öffentliche Anlage, einen Platz und dergleichen mehr zum Gegenstande hat, ist abhängig von der Aufstellung oder Anheftung einer die Polizeiverordnung enthaltenen Tafel und beginnt mit Aufstellung oder Anheftung dieser Tafel an der hierfür bestimmten Stelle.

Bezüglich der Form muß der Erlaß der städtischen Polizeibehörde ausdrücklich auf § 5 Gesetz vom 11. März 1850 Bezug nehmen und die Bemerkung enthalten, daß er mit Zustimmung bezüglich nach Beratung mit dem Magistrat ergangen ist. In ähnlicher Weise muß der kreispolizeiliche Erlaß auf das Gesetz vom 11. März 1850 und auf § 142, der amtspolizeiliche Erlaß auf § 5 Ges. cit. und § 62 Kr.-Ordn. Bezug nehmen, beide aber auch den bezüglichen Vermerk wegen der erteilten Zustimmung durch den Kreis- bezw. Amtsausschuß enthalten. Im Falle der Versagung der Zustimmung des Magistrats ꝛc. muß bemerkt sein, daß letztere durch den Bezirksausschuß bezw. Kreisausschuß ergänzt ist.

In allen Fällen muß der Erlaß ausdrücklich als Polizeiverordnung bezeichnet sein, sowie die Androhung einer Strafe für deren Nichtbeachtung enthalten. Doch hat nicht jede Abweichung von dem in den erlassenen Vorschriften vorgeschriebenen Wortlaute der Bezeichnungen die Ungültigkeit der publizierten Verordnung zur Folge. Insbesondere erscheint die Bezeichnung „Baupolizeiordnung“ statt Baupolizei-Verordnung zulässig.

§ 145. Die Befugnis, orts- oder kreispolizeiliche Vorschriften außer Kraft zu setzen, steht dem Regierungspräsidenten zu. Mit Ausnahme von Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, darf diese Befugnis nur unter Zustimmung des Bezirksausschusses ausgeübt werden.

Bei der Befugnis des Ministers des Innern, jede (orts-, kreis-, bezirks- oder provinzial-) polizeiliche Vorschrift, soweit Gesetze nicht entgegenstehen, außer Kraft zu setzen (§ 16 des Gesetzes vom 11. März 1850) behält es mit der Maßgabe sein Bewenden, daß diese Befugnis hinsichtlich der Strom-, Schiffahrts- und Hafenpolizei-Vorschriften (§ 138) auf den Minister für Handel und Gewerbe übergeht.

Titel VI.

Von den Gehältern und Pensionen.

§ 64.

Der Normaletat aller Besoldungen wird von dem Magistrat entworfen und von den Stadtverordneten festgesetzt.

Ist ein Normal-Besoldungs-Etat überhaupt nicht oder nur für einzelne Theile der Verwaltung festgestellt, so werden die in solcher Weise nicht vorgesehenen Besoldungen vor der Wahl festgesetzt.

Hinsichtlich der Bürgermeister und der besoldeten Magistrats-Mitglieder unterliegt die Festsetzung der Besoldungen in allen Fällen der Genehmigung der Regierung. Die Regierung ist ebenso befugt, als verpflichtet, zu verlangen, daß ihnen die zu einer zweckmäßigen Verwaltung angemessenen Besoldungs-Beträge bewilligt werden.

Den Beigeordneten, insofern ihnen nicht eine Besoldung besonders beigelegt ist (§ 31), können mit Genehmigung der Regierung feste Entschädigungs-Beträge bewilligt werden. Schöffen und Stadtverordnete erhalten weder Gehalt noch Remuneration, und ist nur die Vergütung baarer Auslagen zulässig, welche für sie aus der Ausrichtung von Aufträgen entstehen.

Dazu Zust.-Gesetz § 16 Abs. 3.:

Der Bezirks-Ausschuß beschließt über die Bestätigung (Genehmigung) der Gemeindebeschlüsse (betreffend die Festsetzungen der Besoldungen der Bürgermeister und der besoldeten Magistratsmitglieder, sowie der den Beigeordneten bewilligten Entschädigungsbeträge). Nach § 7, 19 Zust.-Gesetz tritt an Stelle der Regierung im Falle des Absatz 3, Satz 2 der Regierungs-Präsident. In Berlin tritt an die Stelle des Regierungs-Präsidenten und des Bezirksausschusses der Oberpräsident (§§ 42, 43 LVG., § 7 Zust.-Gesetz).

Durch das Ges. betr. die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten vom 30. Juli 1899 (GS. S. 141) ist der § 64 wie folgt ergänzt worden:

§ 3. Die Zahlung des Gehalts an Kommunalbeamte erfolgt in Ermangelung besonderer Festsetzungen vierteljährlich im Voraus.

§ 11. Die Aufsichtsbehörde kann in Fällen eines auffälligen Mißverhältnisses zwischen der Besoldung und den amtlichen Aufgaben der Beamtenstelle verlangen, daß den städtischen Beamten die zu einer zweckmäßigen Verwaltung angemessenen und der Leistungsfähigkeit der Stadtgemeinde entsprechenden Besoldungsbeträge bewilligt werden, insoweit nicht die Besoldung der betreffenden Stelle durch Ortsstatut festgesetzt ist. Im Falle des Widerspruchs der Stadtgemeinde erfolgt die Feststellung der Besoldungsbeträge durch Beschluß des Bezirksausschusses.

Betreffs der Polizeibeamten bewendet es bei der Bestimmung im § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (GS. S. 265), § 4 Abs. 1 der Verordnung vom 20. September 1867 (GS. S. 1529), § 5 Abs. 1 des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870 (Offizielles Wochenblatt S. 13).

§ 6. Ueber die Art und Höhe der Reisekostenentschädigung, welche den Kommunalbeamten, einschließlich der im § 2 Abs. 1 erwähnten, bei Dienstreisen zugebilligt werden sollen, können die Kommunalverbände Vorschriften erlassen. Kommen solche in Fällen, in welchen ein Bedürfnis der Regelung besteht, nicht zu Stande, so kann die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Vorschriften erlassen, welche solange in Geltung bleiben, bis anderweite Bestimmungen Seitens der Kommunalverbände getroffen sind.

§ 7. Der Bezirksausschuß beschließt über streitige vermögensrechtliche Ansprüche der Kommunalbeamten einschließlich der in § 2 Abs. 1 erwähnten Beamten aus ihrem Dienstverhältnisse, insbesondere über Ansprüche auf Besoldung, Reisekostenentschädigung, Pension, sowie über streitige Ansprüche der Hinterbliebenen der Beamten auf Gnadenbezüge oder Witwen- und Waisengeld. Die Beschlußfassung erfolgt, soweit sie sich auf die Frage erstreckt, welcher Teil des Diensteinkommens bei Feststellung der Pensionsansprüche als Gehalt anzusehen ist, vorbehaltlich der den Beteiligten innerhalb zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse gegen einander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren. Im Uebrigen findet gegen den in erster oder auf Beschwerde in zweiter Instanz ergangenen Beschluß binnen einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Zustellung desselben die Klage im ordentlichen Rechtswege statt. Die Beschlüsse sind vorläufig vollstreckbar.

Bei den in §§ 18—20 erwähnten ländlichen Kommunalverbänden tritt an die Stelle des Bezirksausschusses sowohl für das Beschluß- als auch für das Verwaltungsstreitverfahren der Kreisausschuß.

1. Der Normalbesoldungs-Etat ist eine Nachweisung sämtlicher in der Stadtverwaltung vorhandener etatsmäßiger Beamtenstellen und der für sie festgesetzten Besoldungen bezw. Diensteinkünfte (einschließlich freier Dienstwohnung, des Wohnungsgeldzuschusses, persönlicher oder sog. Funktionszulagen usw. s. u. n. 4). Die Aufstellung des Normaletats ist fakultativ. Er wurde früher nur in wenigen Städten gefunden, weil er zweckmäßige Arrangements verhindert und man sich bei der Anstellung der Beamten und der Bestimmung ihrer Gehälter mehr nach den Umständen und dem praktischen Bedürfnisse richtet. Wo mit der Ausdehnung der Verwaltung die Zahl der erforderlichen Beamten im Wachsen bleibt, werden stets Abweichungen vom Normaletat notwendig. Aus diesem Grunde ist von der nach der StO. 1831 erforderlichen Genehmigung der Aufsichtsbehörde abgesehen, da diese Genehmigung eine Arbeit von ohnedies problematischem Nutzen noch mehr erschweren und der durch spätere Umstände gebotenen Ausgleichung des Etats mit dem praktischen Bedürfnis hinderlich sein würde. Nachdem jedoch in neuerer Zeit auch in den Stadtgemeinden bei der Besoldung der städtischen Beamten das System der Alterszulagen sich Eingang verschafft hat, sind zu diesem Zwecke in den meisten Gemeinden Gehalts- oder Besoldungsordnungen (sog. Normalbesoldungs-Etats) aufgestellt worden, welche für die einzelnen Beamtenstellen bezw. für die einzelnen Kategorien derselben das Grundgehalt und die in bestimmten Perioden zu gewährenden Alterszulagen bis zu einem Höchstgehalt festsetzen. Es ist anzunehmen, daß die Bestimmung des § 11 KBG., welche das Einschreiten der Aufsichtsbehörde behufs Erhöhung der Beamtengehälter ausschließt, insoweit die Besoldung der betreffenden Beamtenstellen durch Ortsstatut festgesetzt ist, dazu beitragen wird, die durch Ortsstatut festgesetzten Normalbesoldungs-Etats allgemeiner einzuführen. Bei der Aufstellung des Normalbesoldungs-Etats durch Ortsstatut hat der Bezirksausschuß nach Maßgabe des § 11 StO. (s. o. S. 74 n. 5) das Recht, die Angemessenheit der in dem Ortsstatut festzusetzenden Besoldungsbeträge zu prüfen und von deren anderweiter Festsetzung die Bestätigung des Ortsstatuts abhängig zu machen. Hat aber einmal das Ortsstatut die Bestätigung des Bezirksausschusses erhalten, so ist der durch das Ortsstatut festgesetzte Normalbesoldungs-Etat jedem späteren Eingriffe der Aufsichtsbehörde entzogen (§ 11 KBG.). Wird der Normalbesoldungs-Etat durch einfachen Gemeindebeschluß festgesetzt, so hat hierbei die Aufsichtsbehörde kein Mitwirkungsrecht. Sie kann aber jederzeit die Abänderung der für die einzelnen Beamtenstellen in dem Normaletat festgesetzten Besoldungsbeträge gemäß § 11 KBG. verlangen, aber nur unter den Voraussetzungen und innerhalb der Grenzen dieser gesetzlichen Vorschrift. Sie kann also keine Abänderung der Gehaltsfestsetzungen der Bürgermeister, besoldeten Beigeordneten und der sonstigen besoldeten Magistratsmitglieder fordern, da auf diese § 11 KBG. keine Anwendung findet. Ueber die Einwirkung der Aufsichtsbehörde auf die Festsetzung der Gehälter der Magistratsmitglieder s. n. 2.

a) Für den Magistrat hat die Feststellung eines Normalbesoldungs-Etats die Bedeutung, daß er erledigte Stellen wieder mit der im Normaletat ausgeworfenen Besoldung besetzen kann, ohne vorher genötigt zu sein, die bezüglichen Besoldungen wieder von Neuem durch die Stadtv.-Vers. bewilligen zu lassen. Bei Errichtung neuer Stellen jedoch, wenn auch derselben Art, wie im Normaletat bereits vorgesehen, ist die Zustimmung der Stadtv.-Vers. zur Besoldungsfestsetzung bezüglich zur Einordnung in die betreffende Gehaltsklasse des Normaltetats stets erforderlich.

b) Für die Frage, ob der Beamte ein klagbares Recht auf die für seine Stelle im Normaletat festgesetzte Besoldung, insbesondere auf die nach dem Etat fällig werdenden Alters- bezw. Gehaltszulagen hat, ist entscheidend, ob der Normalbesoldungs-Etat in der Form des Ortsstatuts oder nur durch einfachen Gemeindebeschluß festgesetzt ist. Die Bestimmungen einer in der Form des Ortsstatuts erlassenen Besoldungs-Ordnung sind ihrem Inhalte nach nicht bloße Anordnungen zur Verwaltung, sondern zur Regelung materieller Verhältnisse durch Begründung eines vermögensrechtlichen Anspruchs für die Gemeindebeamten, und zwar erwächst diesen der Anspruch unmittelbar auf Grund des Statuts, als einer zwingenden Norm, die die Eigenschaft einer Rechtsnorm deshalb hat, weil das Gesetz selbst (§ 11 StO.) derartigen statutarischen Anordnungen Rechtswirksamkeit gegenüber allen Beteiligten, also Gesetzeskraft beilegt. Nur wenn, was zulässig und im § 7 Lehrerbesoldungs-Ges. vom 3. März 1897 (s. § 59) in Betreff der Lehrergehälter gesetzlich angeordnet ist, in das Ortsstatut ein dahin gehender Vorbehalt aufgenommen ist, daß ein Anspruch auf Alters- oder sonstige Gehaltszulagen von jedesmaliger Bewilligung abhängig sein, oder diese Bewilligung nur im Falle des Wohlverhaltens erfolgen soll, ist auch beim Vorhandensein eines in der Form des Ortsstatuts festgestellten Besoldungsetats ein klagbarer Anspruch auf Gehaltszulagen nicht gegeben, so lange nicht die Behörde dem Beamten solche besonders bewilligt oder sonst, z. B. durch Zahlung oder Zahlungsanweisung deren Bewilligung kund gegeben hat. Anderenfalls kann der Beamte, wenn er in eine höhere Gehaltsskala gelangt zu sein glaubt, und ihm das für diese festgesetzte höhere Gehalt vorenthalten wird, nicht auf Zahlung des ihm vorenthaltenen Mehr klagen, sondern sich nur beschwerdeführend an die Aufsichtsbehörde wenden. Ob eine Gehaltszulage mit Recht oder zu Unrecht vorenthalten wird, wird im ordentlichen Rechtswege nicht geprüft (RGE. 48 S. 321).

Ist der Normalbesoldungs-Etat nur durch einfachen Gemeindebeschluß festgesetzt, so kommt ihm überhaupt eine Bedeutung nach Außen und Dritten gegenüber nicht zu. Die Vorherbestimmung von Gehaltsstufen, von Aufbesserungen des Gehalts nach zurückgelegten Dienstjahren, von Alterszulagen in einem solchen Normaletat hat niemals die Wirkung, einem Beamten einen durch Eintritt der Tatsache längerer Dienstführung bedingten Rechtsanspruch auf die Gehaltserhöhung zu gewähren (PVB. 17 S. 22, OVG. 28 S. 184). Einen Rechtsanspruch auf die fällig werdenden etatsmäßigen Zulagen erhält er nur dadurch, daß sie ihm durch einen besonderen Akt der Behörde, in der Anstellungs-Urkunde oder sonstwie ausdrücklich zugesichert sind oder werden. Eine Bestimmung im Normalbesoldungs-Etat dahin, daß ein klagbarer Anspruch auf die Alterszulage nicht bestehe, ist zweckmäßig (s. Ledermann S. 404. Ebner, Verw.-Arch. Band 9 S. 38, u. Preuß a. a. O. S. 451 u. ff. nehmen zu Unrecht an, daß der Beamte schon durch die Anstellung den Anspruch auf das Gehalt in der durch den Gemeindebeschluß festgesetzten Form und Höhe erhalte. Der angeführte Grund, daß der Magistrat zur Ausführung eines Beschlusses der Stadtv.-Vers., dem er zugestimmt habe, verpflichtet sei, geht fehl).

2. Die nach Abs. 3 Satz 2 des § 64 zulässige **Einwirkung der Aufsichtsbehörde auf die Festsetzung der Besoldungen der Bürgermeister** und besoldeten **Magistratsmitglieder** muß **vor der Wahl** und Anstellung des betreffenden Magistratsmitgliedes und darf nicht hinterdrein zur Verbesserung des Einkommens des im Amte bereits befindlichen erfolgen (MR. 1861 S. 116, 162). Daher ist, ehe zur Neuwahl eines Magistratsmitgliedes geschritten wird, die Festsetzung der Besoldung mit Genehmigung des Bezirksausschusses zu bewirken (s. S. 147 n. 7). Diese Genehmigung ist auch erforderlich, wenn dem Bürgermeister Verpflichtungen wegen der Expeditionen, der Registraturgeschäfte und Reinschriften auferlegt werden sollen.

a) Insoweit es sich um die Genehmigung eines die Besoldung festsetzenden Gemeindebeschlusses (d. h. eines übereinstimmenden Beschlusses des Magistrats und der Stadtv.-Vers.) wie im Falle des Abs. 3, handelt, wird diese gemäß Zust.-Ges. § 16 von dem Bezirksausschusse erteilt. Bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen den beiden städtischen Kollegien tritt jedoch nicht das in StO. § 36 und Zust.-Ges. § 17 Nr. 1 vorgeschriebene Verfahren ein, sondern es gilt die desfalls vom Magistrat in Aussicht genommene erhöhte Ausgabe für abgelehnt, unstreitig in dem Falle, wenn es sich um eine vom Magistrat beantragte Erhöhung einer schon bewilligten Besoldung für eine bereits bestehende Stelle handelt, weil der Stadtverordneten-Beschluß einen negativen Inhalt hat (s. o. S. 162). Das Verfahren in Gemäßheit des § 36 StO. und § 17 Nr. 1 Zust.-Ges. kann aber auch in dem Falle nicht eingeschlagen werden, wenn der Magistrat die Neubewilligung einer Stelle und eines bestimmten Gehaltes für diese beantragt und die Stadtv.-Vers. zwar mit der Schaffung der Stelle einverstanden ist, aber ein niedrigeres oder höheres Gehalt für die Stelle normiert wissen will. Die Festsetzung des Gehalts der Magistratsmitglieder vor jeder Neuwahl unterliegt der Genehmigung des Bezirksausschusses und der Einwirkung der Aufsichtsbehörde, welche ebenso befugt als verpflichtet ist, zu verlangen, daß den Magistratsmitgliedern die zu einer zweckmäßigen Verwaltung angemessenen Besoldungsbeträge bewilligt werden (§ 64 Abs. 3 Satz 1 u. 2, § 31 n. 7 S. 147). Glaubt daher der Magistrat, daß der mit seinen Anträgen im Widerspruch stehende Stadtv.-Beschluß den Interessen der Stadtgemeinde nicht entspreche oder sonst unangemessen und unzweckmäßig sei, so wird er versuchen müssen, eine Abänderung desselben auf dem im § 64 Abs. 3 bezeichneten Wege herbeizuführen. (Abweichend Ledermann S. 404.) Erhöht die Aufsichtsbehörde gegen den Willen der Stadtv.-Vers. oder auch gegen den Willen beider städtischen Kollegien das Gehalt eines zu wählenden Magistratsmitgliedes im öffentlichen Interesse, so steht der Gemeinde eventl. hiergegen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren gemäß Zust.-Ges. § 19 beim OVG. zu. Der Rechtsweg ist selbst dann ausgeschlossen, wenn der Aufsichtsbehörde eine Ueberschreitung der Grenzen ihres Aufsichtsrechts zur Last gelegt wird (EK. 13. November 1858, JMB. 1859 S. 151, VMB. 1859 S. 121).

b) Der § 11 KBG. findet auf die Gehaltsfestsetzungen der Bürgermeister und besoldeten Magistratsmitglieder keine Anwendung. Bewilligungen von Gehaltszulagen, Gratifikationen, Remunerationen an Bürgermeister und Magistratsmitglieder **während** der Amtsdauer, mögen die erstgedachten den Charakter von pensionsberechtigten oder nicht pensionsberechtigten haben, bedingen auch nicht die Einholung und Erteilung der Genehmigung des Bezirksausschusses (anderer Meinung OVG. nach DGZ. 1899 S. 264, PVB. 21 S. 195). Der Bezirksausschuß beschließt über die Bestätigung (Genehmigung) der Gemeindebeschlüsse (§ 16 Abs. 3 Zust.-Ges.) nur insoweit, als in den Gemeinde-Verf.-Ges. eine Bestätigung von Gemeindebeschlüssen den Regierungen vorbehalten ist. Nach § 64 Abs. 3 unterliegt nun zwar die Festsetzung der Besoldungen der Bürgermeister „in allen Fällen" der Genehmigung der Regierung. Aber diese Bestimmung fügt sich dem Abs. 1 und 2 des § 64 an. Abs. 1 behandelt den Fall, daß ein Normaletat für alle Besoldungen von den städtischen Kollegien festgesetzt ist, Abs. 2 die beiden Fälle, daß ein Normaletat überhaupt nicht oder nur für einzelne Teile der Verwaltung festgesetzt ist. In „allen diesen drei gedachten Fällen" soll nach Abs. 3 die Festsetzung der Besoldungen der Bürgermeister der Genehmigung der Regierung bedürfen. Diese ist aber vor der Wahl und vor der Anstellung zu erteilen (s. o. n. 2). Von dem Erfordernis der Genehmigung der Regierung für Gehaltserhöhungen und Gehaltszulagen, welche innerhalb der Amtsperiode den gedachten städtischen Beamten bewilligt werden, ist im Abs. 3 keine Rede. Das Recht zur Erteilung einer solchen Genehmigung konnte daher auch nicht auf den Bezirksausschuß an Stelle der Regierung übergehen. Die Materialien zur Gem.-Ordnung vom 11. März 1850 (§ 60), sowie zum Entwurf einer StO. vom 24. Novbr. 1851 und zur StO. 1853 ergeben zudem unzweideutig, daß man in Abweichung von der Bestimmung des § 98 der rev. StO. 1831, welche für alle Besoldungs-Festsetzungen und Aenderungen die Genehmigung der Regierung im Interesse der Verhütung sowohl unzulänglicher, als auch übermäßiger Besoldungen vorgesehen hatte, wieder zu den freieren Grundsätzen der StO. 1808 (§ 158), welche

eine Genehmigung der Besoldungen Seitens der Regierung überhaupt nicht, auch nicht vor der Wahl kannte, zurückkehren und nur Kautelen gegen eine zu niedrige Bemessung der Gehälter schaffen wollte, was auch im § 64 Abs. 3 Satz 2 dahin Ausdruck gefunden hat, daß die Regierung ebenso befugt als verpflichtet ist, zu verlangen, daß den gedachten Magistratsmitgliedern die zu einer zweckmäßigen Verwaltung angemessenen Besoldungs-Beträge bewilligt werden. Es mag zugegeben werden, daß die Regierungen in ihrer Eigenschaft als Kommunal-Aufsichtsbehörde unter besonderen Umständen sich hin und wieder veranlaßt gesehen haben mögen, Beschlüssen der städtischen Behörden in Betreff allzu reichlicher Bewilligung von Gehaltszulagen an Magistratsmitglieder entgegenzutreten. In Beziehung auf die Ausübung der allgemeinen Aufsichtsbefugnisse sind aber nicht die Bezirksausschüsse an die Stelle der Regierung getreten, sondern die früher den Regierungen zugestandene Aufsicht über die Verwaltung der städtischen Gemeindeangelegenheiten wird jetzt von dem Reg.-Präs. geübt. Dieser allein könnte in seiner Eigenschaft als Kommunal-Aufsichtsbehörde berechtigt sein, etwaigen unangemessenen Gehaltsbewilligungen entgegenzutreten. Niemals aber erheischen solche Bewilligungen die Einholung und die Erteilung einer ausdrücklichen Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Von diesen Gesichtspunkten aus ist die einen Fall vor der neuen Organisation der allgemeinen Landesverwaltung betreffende Entscheidung (OVG. 23 S. 179) aufzufassen, wo eine stillschweigende Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu einer Gehaltsbewilligung darin gefunden wird, daß die Behörde durch Einsendung des Etats, in welchem das erhöhte Gehalt aufgenommen ist, Kenntnis erhalten und von da ab bis zum Ausscheiden des Bedachten aus dem Amte die Zahlung der Zulage nicht beanstandet hat (s. noch über Entstehung und Tragweite des § 64 OVG. 27 S. 78). Für den Bezirksausschuß kann aber eine stillschweigende Genehmigung überhaupt nicht in Betracht kommen, da derselbe zu „beschließen" hat, und zwar nur über die im Gesetze seiner Beschlußfassung vorbehaltenen Fälle, eine stillschweigende Genehmigung aber im Gesetze nirgends vorbehalten ist. (s. Schmölders in PVB. 22 S. 293 u. ff., Kautz-Appelius a. a. O. S. 101, Preuß a. a. O. S. 277, Ledermann S. 405 n. 4.)

3. Ob die Aufsichtsbehörde auch eine Einwirkung auf die Feststellung der Gehälter der übrigen Gemeindebeamten auszuüben hat, wenn sie dafür hält, daß diese sich nicht auf der angemessenen Höhe befinden, darüber trifft § 64 keine Bestimmung. Bei den Beratungen der StO. im Landtage war angenommen worden, daß die Staatsregierung zwar ein nahes Interesse bei der Normierung der Gehälter des Bürgermeisters und der übrigen besoldeten Magistratsmitglieder habe, weil dem Magistrate wichtige obrigkeitliche Befugnisse, dem Bürgermeister für seine Person in der Regel auch die Polizeiverwaltung übertragen seien, daß dagegen nicht ein Gleiches von den Gehältern der sonstigen Beamten gelte. Die Vertreter der Regierung machten jedoch ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die Regierung als Aufsichtsbehörde namentlich mit Rücksicht auf § 78 eine Mitwirkung bei Feststellung der Gehälter dieser Beamten ausüben könne und auch in Fällen, wo sie glaube, daß das Gehalt eines solchen Beamten auch nach seiner Anstellung anderweitig normiert werden müsse, dem Bedürfnisse entsprechend darauf hinwirken müsse. Diese in Anspruch genommene Befugnis der Aufsichtsbehörde ist ausdrücklich anerkannt durch Nr. X der Ministerial-Instruktion vom 10. Juni 1853 (VMB. S. 138), deren Erlaß im § 81 dem Minister des Innern vorbehalten ist. Durch OVG. 27 S. 77 ist im Gegensatz zu dieser Instruktion die Zwangsetatisierung eines Reg.-Präs. für unzulässig erklärt worden, durch welche während der Dienstzeit eines städtischen Beamten dessen Gehalt gegen den Willen der Gemeinde erhöht werden sollte. Die Gründe dieses Erkenntnisses führen an der Hand der Entstehungsgeschichte der StO. aus, daß ein Mitwirkungsrecht der Aufsichtsbehörde bei der Festsetzung der Besoldungen für andere städtische Beamte als Magistratsmitglieder habe ausgeschlossen werden sollen. Der § 11 KBG. bringt nun den in der Verwaltungspraxis lange Zeit beobachteten, in Nr. X der ministeriellen Instruktion aufgestellten Grundsatz jedoch in eingeschänkterem Umfange wieder zur Geltung. Allerdings ging der Reg.-Entwurf erheblich weiter. Danach lautete der Abs. 1 des § 11: „Die Besoldungen der städtischen Beamten müssen auskömmliche sein. Die Aufsichtsbehörde kann, in der Regel aber nur vor Besetzung einer Stelle, verlangen,

daß die zu einer zweckmäßigen Verwaltung angemessenen Besoldungsbeträge bewilligt werden." In der Kommission des Herrenhauses wurde die Unbestimmtheit des Begriffes der Auskömmlichkeit und die Dehnbarkeit des Ausdruckes „in der Regel" bemängelt und dem Satz 1 des § 11 die gegenwärtige Fassung gegeben (s. Preuß, a. a. O. 278).

a) Danach soll das Recht der Einwirkung der Aufsichtsinstanz bei der Festsetzung der Besoldungen der Gemeindebeamten nur ausnahmsweise ausgeübt werden dürfen, wenn es sich um eine offensichtlich unzulängliche Besoldung handelt, im Falle eines auffälligen Mißverhältnisses zwischen derselben und den amtlichen Aufgaben der Beamtenstelle und außerdem unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der betreffenden Gemeinde. Ist die Gemeinde zur Leistung einer höheren Besoldung unfähig, so kann auch bei dem Bestehen eines auffälligen Mißverhältnisses eine Erhöhung der Besoldung Seitens der Aufsichtsbehörde nicht verlangt werden. Ueber den Rahmen dieser Voraussetzungen hinaus ist, wie die Ausf.-Anw. KBG. (Art. IV Nr. 1) ausdrücklich hervorhebt, von einer Mitwirkung der Aufsichtsbehörden bei der Festsetzung der Beamtengehälter abzusehen. Das Eingriffsrecht der Aufsichtsbehörde ist aber durch § 11 Abs. 1 auch in dem Falle ausgeschlossen worden, daß die Besoldung der Beamtenstelle durch ein Ortsstatut geregelt ist. Dem Bedenken, daß ortsstatutarische Vorschriften veralten und dann ein Hindernis gegen eine neue Festsetzung bilden könnten, wenn wirklich ein Bedürfnis hierzu in den Grenzen des § 11 eintrete, ist entgegengehalten, daß erfahrungsmäßig alle Bestimmungen über Besoldungen immer nur eine verhältnismäßig kurze Dauer haben und die befürchtete Gefahr der Veraltung kaum von Bedeutung sein kann. Für die Gemeinden ist es aber immerhin von Gewicht, wenn sie durch Beschreitung des Weges ortsstatutarischer Beschlüsse eine nach allen Seiten hin unanfechtbare Stellung gewinnen können (s. Preuß S. 285 s. o. S. 473 not. 1).

Die Genehmigung solcher Ortsstatute nur auf Zeit oder unter Vorbehalt des Widerrufs kann nicht als zulässig erachtet werden. Eine derartig zeitlich beschränkte oder widerrufliche Genehmigung des Ortsstatuts würde die Gehaltsfestsetzungen dem Eingriffsrechte der Aufsichtsbehörde aussetzen, während gerade das Ortsstatut die in demselben festgestellten Besoldungen vor solchen Eingriffen sichern soll. Zudem kennt auch das bestehende Recht eine zeitlich beschränkte Genehmigung nur bei Steuerordnungen (§ 77 Abs. 4 KAG.), eine jederzeit widerrufliche Genehmigung aber gar nicht.

b) Im Falle des Widerspruchs der Gemeinde gegen die Anforderung der Aufsichtsbehörde (Reg.-Präsidenten) greift nicht sofort die Zwangsetatisierung Platz. Vielmehr hat zunächst die Feststellung des geforderten Besoldungsbetrages durch Beschluß des Bezirksausschusses zu erfolgen, gleichviel, ob es sich um bereits bestehende, oder erst einzurichtende Stellen und ersteren Falles, ob es sich um besetzte oder erledigte Stellen handelt (OVG. 41 S. 151). Der Bezirksausschuß hat nicht nur die Recht- und Gesetzmäßigkeit, sondern auch die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Verlangens der Aufsichtsbehörde zu prüfen, nicht minder die Angemessenheit des geforderten Gehaltssatzes, insbesondere auch, ob wirklich ein auffälliges Mißverhältnis zwischen der Besoldung und den amtlichen Aufgaben der Beamtenstelle vorliegt und ob die Gemeinde leistungsfähig ist. Gegen den Beschluß des Bezirksausschusses ist die Beschwerde an den Provinzialrat gegeben. Auf Grund des Feststellungsbeschlusses des Bezirksausschusses bezw. Provinzialrats ordnet der Reg.-Präs. bei fernerer Weigerung der Gemeinde die Eintragung des festgestellten Gehaltssatzes gemäß § 19 Zust.-Ges. in den Etat an. Hiergegen steht zwar der Gemeinde noch die Klage beim OVG. zu, jedoch nur in den für dieses Rechtsmittel bestehenden Grenzen, so daß die Prüfung des OVG. sich nur auf die Recht- und Gesetzmäßigkeit der Verfügung, nicht aber auch auf deren Angemessenheit und Notwendigkeit erstreckt (s. § 78).

Für Berlin hat der Bezirksausschuß nicht zu beschließen. An dessen Stelle tritt nach § 43 Abs. 3 LVG. der Oberpräsident, gegen dessen Beschluß die Beschwerde an den Minister des Innern geht.

c) Die Aufsichtsbehörde kann im Falle des § 11 nicht nur vor der Besetzung einer Beamtenstelle bei der Gehaltsfestsetzung ein Mitwirkungsrecht in Anspruch

nehmen, sondern auch **während** der Dienstzeit des Beamten die anderweite Normierung der Besoldung derselben verlangen. Beschlüsse der Beschlußbehörde über Besoldungserhöhungen dürfen sich aber nicht rückwirkende Kraft beilegen (OVG. 43 S. 111) s. u. § 78.

d) Der § 11 findet gemäß der ausdrücklichen Bestimmung im § 2 Abs. 1 KBG. keine Anwendung auf die zur Probe, zu vorübergehenden Dienstleistungen und zur Vorbereitung angestellten Beamten, ebensowenig auf Personen, welche ein Kommunalamt nur als Nebenamt bekleiden. Hinsichtlich dieser Beamten haben die Gemeinden freie Hand. Der § 11 bezieht sich auch nicht auf die Magistratsmitglieder (§ 64 Abs. 3 Satz 2).

Ausgeschlossen ist die Anwendung des § 11 nach Abs. 2 betreffs der eigentlichen, im Exekutivdienste tätigen Polizeibeamten, (Polizeiinspektoren, Polizeikommissare und Polizeisergeanten usw., s. § 62 S. 439 n. a). Hinsichtlich der Besoldungen dieser Beamten kann der Reg.-Präs. auf Grund der durch Ges. vom 11. März 1850 (s. o. § 62 S. 440 n. b) festgestellten staatlichen Organisationsbefugnis die erforderlichen Vorschriften erlassen, ohne an die einschränkenden Bestimmungen des Abs. 1 oder an eine Feststellung durch Beschluß des Bezirksausschusses gebunden zu sein. Der Gemeinde steht gegen die desfallsigen Anforderungen des Regierungspräsidenten, abgesehen von der Beschwerde an den Oberpräsidenten, ein Rechtsmittel nur in den Grenzen des § 78 zu. Der ordentliche Rechtsweg ist gegen solche Festsetzungen ausgeschlossen (MBV. 1856 S. 122).

In Betreff der städtischen Forstbeamten in der Rheinprovinz und in Westfalen ist durch die im § 23 n. 2 (KBG.) ausgesprochene Aufrechterhaltung der Verordn. v. 24. Dezember 1816 (GS. 1817 S. 57) die Geltung des § 11 Abs. 1 zu Gunsten des unbeschränkten Rechts der Regierungspräsidenten auf zweckentsprechende Gehaltsregulierung ausgeschlossen (OVG. 27 S. 77).

e) Von dem Verbande Preußischer Gemeindebeamten waren bei dem Landtage Anträge gestellt, welche bezweckten, die Gemeindebeamten, soweit möglich, den Staatsbeamten in der Normierung der Gehälter gleichzustellen. Insbesondere wurde verlangt, daß die Besoldung, wie das für die Volksschullehrer im Lehrerbesoldungsgesetz vom 3. März 1897 festgesetzt ist, in allen Fällen bestehen solle, aus einem für jede einzelne Stelle zu bestimmenden Grundgehalte, aus Alterszulagen, welche von 3 zu 3 Jahren eintretend nach achtzehn, spätestens nach einundzwanzigjähriger Dienstzeit die Höhe des Grundgehaltes erreichen sollten, so daß das Höchstgehalt mindestens das Doppelte des Grundgehalts betrage und aus einem Wohnungsgeld nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Sätzen. Sowohl im Herrenhause als auch im Abgeordnetenhause wurden diese Anträge für unvereinbar mit den Grundsätzen der Selbstverwaltung gehalten und der Vergleich mit den Lehrern und Staatsbeamten um deßwillen als bedeutungslos erachtet, weil es sich bei diesen um gleichartige und mit einander vergleichbare Stellen handele, mit welcher die in den Kommunen vorhandenen höchst verschiedenartigen Stellen gar nicht in Parallele gestellt werden könnten.

Der Wohnungsgeldzuschuß kann für unverheiratete Gemeindebeamte ohne eigenen Hausstand niedriger bemessen werden, als für verheiratete (PVB. 22 S. 398).

4. Bei **Feststellung der Besoldung** muß bestimmt werden, was davon als **Gehalt** und was als **Dienstunkosten-Entschädigung** anzusehen ist, da nur von dem ersteren die Höhe der Pension berechnet wird. Der Ausdruck „Besoldung" bezieht sich nicht nur auf das Gehalt einer etatsmäßigen Stelle, sondern ist der weitergehende Begriff und begreift jedes fixierte nicht lediglich nach dem Umfange der Dienstleistung bemessene Diensteinkommen. Zur **Besoldung** gehören sonstige etwaige Amts-Emolumente, z. B. Repräsentations- und Dienstaufwandsgelder, persönliche und Funktionszulagen, Dienstwohnung oder Wohnungsgelder, Brenn- und Beleuchtungsmaterial und andere Naturalbezüge, auch Gebühren, auf deren Bezug der Beamte bei seiner Anstellung angewiesen ist. — Hervorzuheben ist, daß nach dem Gesetz v. 28. Dezbr. 1868 (GS. S. 1057) die Anteile, welche nach bestehenden Vorschriften für die Entdeckung, Feststellung oder Anzeige von Zuwiderhandlungen gegen gesetzliche Bestimmungen an den infolgedessen verhängten Geldstrafen oder dem Werte konfiszierter Gegenstände gewährt werden, vom Jahre 1869 an fortgefallen sind.

Was angemessene Besoldung im Sinne des Abs. 3 Satz 2 ist, haben zunächst die Gemeindebehörden, demnächst die Aufsichtsbehörden zu entscheiden. Kommt es zur Klage gegen eine etwaige Zwangsetatisierung auf Grund des § 64 Abs. 3 (§ 78 StO. § 19 Zust.-Ges.), so hat OVG. nur über die Gesetzmäßigkeit dieser Maßregel, nicht über die Angemessenheit und Notwendigkeit der verlangten Beträge zu befinden (OVG. 13 S. 68, 14 S. 107, 19 S. 119, 20 S. 67, 25 S. 114, 26 S. 144).

5. Abs. 3 bezieht sich nur auf die Entschädigung, Bewilligung von Pauschalsätzen für einzelne, dem Beigeordneten erteilte, mit Auslagen verknüpfte Aufträge. (Abweichend Ledermann S. 512). Wo es sich nicht um solche, sondern um die Verwaltung einer Stelle handelt, kennt das Gesetz solche feste Entschädigungen nicht, sondern spricht nur von besoldeten oder unbesoldeten Beigeordneten. Wenn der Bürgermeister erkrankt, so muß der Beigeordnete den Vorsitz im Magistratskollegio übernehmen und die Geschäfte besorgen, ohne dafür eine besondere Vergütung fordern zu können. Glaubt der Beigeordnete aus besonderen Gründen eine Ausnahme in Anspruch nehmen zu können und die Stadtverordneten bewilligen ihm aus Billigkeitsgründen eine Remuneration. so hat die Aufsichtsbehörde dem nicht zu widersprechen.

Auch die Bezirksvorsteher, sowie die Mitglieder städtischer Deputationen und sonstige besoldete und unbesoldete Gemeindebeamte können die Erstattung barer Auslagen, insbesondere auch Reisekosten, für solche Geschäfte verlangen, die sie außerhalb ihres Wohnortes zu verrichten haben (s. folgende n. 6).

6. Das KBG. gibt im § 6 den Kommunalbeamten allerdings keinen direkten Rechtsanspruch auf Reisekostenentschädigung (s. auch Freytag S. 47 Jebens, PVB. 21 S. 67, Kautz-Appelius S. 117. Anderer Meinung Ledermann S. 56. Vergl. auch Preuß a. a. O. S. 454). Er sichert ihnen aber die Möglichkeit, einen solchen zu erlangen, dadurch, daß er den Erlaß entsprechender Vorschriften, sei es Seitens der Gemeinden, oder der Aufsichtsbehörde vorsieht und unter Umständen obligatorisch macht:

a) Auf dem Gebiete der Entschädigung für Dienstreisen ist die im Kreise der Kommunalbeamten vielfach gewünschte Reglementierung nach dem Vorbilde der für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden gesetzlichen Vorschriften, also jetzt des Gesetzes vom 21. Juni 1897 (GS. S. 193), deswegen besonders schwierig, weil die diesen letzteren Vorschriften zu Grunde liegende Klassifizierung der Beamten dem Rechte der Kommunalbeamten fremd ist. Aber auch abgesehen davon würde eine einheitliche Regelung dieser Materie für alle Kommunalverbände die tiefgehenden und finanziellen Verschiedenheiten, welche in den einzelnen Kommunen bestehen, unberücksichtigt lassen. Für die Normierung der Entschädigungssätze erscheint allein die statutarische Festsetzung innerhalb der einzelnen Gemeinden der passendste Weg. Demgemäß überläßt § 6 KBG. die Festsetzung der Art und der Höhe der den Kommunalbeamten bei Dienstreisen zuzubilligenden Reisekosten-Entschädigungen den von den Kommunalverbänden zu erlassenden Vorschriften. Für den Erlaß solcher Vorschriften wird aber in vielen Fällen ein Bedürfnis um so mehr anzunehmen sein, als nach einem Beschlusse des Reichsgerichts vom 15. Februar 1898 bei Bemessung der Gebühren für Zeugen und Sachverständigenvernehmungen der Kommunalbeamten in den Fällen des § 14 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 (RGB. S. 173), und nach einer Entscheidung des Bundesamtes für das Heimatwesen (vergl. Wohlers Entsch. Band 36, S. 125) in Betreff der Reisekosten der Gemeindebeamten bei Gelegenheit des Transportes von Geisteskranken die für die Gemeindebeamten durch Ortsstatut oder einfaches Regulativ erlassenen Bestimmungen der Kommunalverbände zu Grunde zu legen sind. Beim Fehlen solcher Bestimmungen erhalten städtische Beamte, wenn sie als Zeugen vor auswärtigen Gerichten zu erscheinen haben, nur Ersatz ihrer baren Auslagen, nicht aber die im § 14 der Reichsgebühren-Ordnung festgesetzten Reisekosten. Der § 6 KBG. hat daher für Fälle, in welchen trotz vorhandenen Bedürfnisses eine solche Beschlußfassung der Kommunalverbände unterbleibt, eine ergänzende Reglementierungsbefugnis der Aufsichtsbehörde vorgesehen. Aufsichtsbehörde ist die mit der laufenden Kommunalaufsicht betraute Staatsbehörde, nicht die zur Mitwirkung bei dieser Aufsicht berufene Selbstverwaltungsbeschlußbehörde, für Stadtgemeinden mithin der Reg.-Präs., nicht der Bezirksausschuß.

b) Bei Erlaß der Vorschriften sind die Gemeinden an die für die Staatsbeamten geltenden Bestimmungen nicht gebunden. Der § 6 KBG. läßt ihnen vielmehr volle Freiheit. Es können Pauschal-Entschädigungen, sei es für Tagegelder und Reisekosten, sei es für Tagegelder oder Reisekosten festgesetzt, oder auch nur die entstehenden Kosten auf Grund spezieller Liquidation ersetzt werden. Nicht unzulässig ist es auch, gewissen Beamten für sämtliche Dienstreisen eine Pauschalsumme zu bewilligen, sowie zu bestimmen, daß bei gewissen Dienstreisen die Transportmittel von der Gemeinde gestellt, bezüglich auf deren Kosten beschafft werden. Für gewisse Dienstreisen, insbesondere für solche, welche in den gewöhnlichen Bereich der Amtsverrichtungen fallen, oder für die in nächster Nähe des Amtssitzes auszuführenden, z. B. für solche unter einer bestimmten Kilometerzahl, können Tagegelder und Reisekosten gänzlich ausgeschlossen werden. Allen diesen verschiedenen Möglichkeiten trägt der § 6 Rechnung, indem er vorschreibt, daß die von den Gemeinden zu erlassenden Vorschriften sich über „die Art“ der Reisekostenentschädigung verhalten können. Wenn auch angesichts der großen örtlichen Verschiedenheiten davon abgesehen worden ist, für das Gebiet der Monarchie behufs einer einheitlichen Regelung der Materie Grundlinien zu ziehen, so soll doch nach der Ausf.-Anweis. Art. II tunlichst auf die Vermeidung weitgehender Abweichungen der Vorschriften innerhalb der einzelnen Regierungs-Bezirke hingewirkt und dieser Gesichtspunkt entweder dort zur Geltung gebracht werden, wo wegen der gewählten ortsstatutarischen Form oder wegen erforderlich gewordener Feststellung der Aufsichtsbehörde staatliche Mitwirkung erforderlich wird.

c) Einen direkten Zwang bezüglich des Erlasses von Vorschriften der im Satz 1 des § 6 gedachten Art kann die Aufsichtsbehörde auf die Gemeinde nicht ausüben. Im Falle der Weigerung der Gemeinde, solche Vorschriften zu erlassen, ist die Aufsichtsbehörde nur berechtigt, ihrerseits die erforderlichen Vorschriften zu erlassen und die zur Ausführung dieser Vorschriften notwendigen Mittel in Gemäßheit des § 78 zwangsweise in den Etat einzustellen. Die von der Aufsichtsbehörde erlassenen Vorschriften gelten aber nur so lange, bis von der Gemeinde „anderweite“ Bestimmungen getroffen sind. Daß beim Eintreten dieser Voraussetzung die Vorschriften der Aufsichtsbehörde *ohne weiteres* außer Kraft treten, ergibt das Gesetz nicht. Vielmehr hat die Aufsichtsbehörde, wie auch in der Begründung zum Reg.-Entwurf und in der Ausf.-Anw. (Art. II Nr. 3) ausdrücklich hervorgehoben ist, ihre Vorschriften formell wieder aufzuheben (so auch Freytag S. 51, 52, Kautz-Appelius S. 117. Anderer Meinung Ledermann S. 413). Solche Aufhebung wird aber die Behörde nur dann aussprechen können, wenn sie nach Prüfung der von der Gemeinde erlassenen „*anderweiten*“ Vorschriften die Ueberzeugung gewonnen hat, daß diese geeignet sind, an Stelle der von ihr als „*erforderlich*“ erachteten und erlassenen Vorschriften dem bestehenden Bedürfnisse tatsächlich zu genügen. Nach dem Sinne und der Zweckbestimmung des Gesetzes kann nicht angenommen werden, daß die Gemeinde die von der Aufsichtsbehörde erlassenen Vorschriften beseitigen könne, sobald sie überhaupt nur Vorschriften, wenn auch völlig ungeeignete und unzulängliche, erläßt. Die anderweiten Bestimmungen müssen anderweite „*erforderliche*“ Vorschriften sein, (so auch Freytag 50. Kautz-Appelius S. 117. Anderer Meinung Ledermann S. 412 not. 24). Die Ausf.-Anw. (art. II Nr. 3 Abs. 4) hält in Uebereinstimmung hiermit eine Regelung für unzuläßig und wirkungslos, welche ausschließlich für die Gerichtsgebühren Geltung haben oder für letztere andere Sätze als für Dienstreisen in kommunalen Angelegenheiten bestimmen würde.

Ob ein Bedürfnis zur Regelung besteht, ist dem Ermessen der Aufsichtsbehörde anheimgegeben. Gegen deren Entscheidung ist die Beschwerde (gegen eine Anordnung des Reg.-Präsidenten) beim Oberpräsidenten gegeben und im Falle der zwangsweisen Einstellung in den Etat, die Klage bei dem OVG., welches allerdings nicht die Frage des Bedürfnisses, sondern nur das gesetzmäßige Vorgehen der Aufsichtsbehörde zu prüfen hat.

Im übrigen aber muß zugegeben werden, daß, wenn die Gemeinde einmal Vorschriften, wenn auch unzulängliche und ungeeignete erläßt bezw. erlassen hat, die Aufsichtsbehörde, da ihr in diesem Falle der Weg *vorherigen* Erlasses eigener Vorschriften nach dem Wortlaute des Gesetzes nicht gegeben ist, keine Möglichkeit hat.



zwangsweise derartige ungeeignete und unzureichende Vorschriften abzuändern oder zu beseitigen. Mit Rücksicht hierauf ist die Verfügung vom 27. August 1903 (JMB. S. 192), wie folgt, ergangen: Bei den Gerichtsbehörden ist die Beobachtung gemacht worden, daß die Kommunalverbände bei Ausführung der Bestimmungen des § 6 KBG. für die Dienstreisen ihrer Beamten mehrfach Reisekosten und Tagegelder in einer Art und Höhe festgestellt haben, welche die für die Dienstreisen der unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Entschädigungssätze unter Zugrundelegung einer angemessenen Rangvergleichung übersteigen. Eine solche Festsetzung, aus welcher im Hinblick auf § 14 der Gebührenordnung vom 30. Juni 1878 (RGB. S. 173) eine übermäßige Belastung des Justizfiskus sich ergeben kann, erscheint unangemessen und wird, so weit ortsstatutarische Festsetzungen erfolgen, durch Versagung der Genehmigung, soweit aber bloße Regulative oder Gemeindebeschlüsse erlassen werden, durch entsprechende Einwirkung auf die Kommunalverbände zu verhindern sein (s. Freytag S. 50).

d) Die in Satz 1 des § 6 gedachten Vorschriften können durch einfachen Gemeindebeschluß als Regulativ erlassen werden. Ortsstatut oder Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

e) Ob der Beamte für eine Reise eine Entschädigung nach § 6 zu fordern hat, ist nach vorgängigem Beschlußverfahren im ordentlichen Rechtswege (§ 7 KBG.) zu entscheiden. Doch dürfte in die Reisekosten-Reglements in der Regel eine Bestimmung aufgenommen werden, daß Dienstreisen in Gemeindeangelegenheiten nur auf Anordnung oder mit Genehmigung des Magistrats, des Bürgermeisters usw., nicht nach dem Belieben des einzelnen Beamten ausgeführt werden dürfen.

7. Das Verhältnis des Gemeindebeamten gehört an sich dem öffentlichen Rechte an. Insoweit jedoch die mit dem Amte verbundene Besoldung in Frage kommt, hat das frühere Obertribunal (Strieth. Archiv Band 85 S. 368) das Beamtenverhältnis als ein quasi kontraktliches aufgefaßt und eine analoge Beurteilung nach den allgemeinen Vertragsgrundsätzen bei Nichterfüllung der Dienstfunktionen Seitens eines Beamten, demgemäß auch die Anwendbarkeit der §§ 270, 271 Allgem. Landr. I, 5 als statthaft erachtet. Nicht minder hat es die allgemeinen Bestimmungen über Verträge Platz greifen lassen, wenn ein gewählter Beamter demnächst in das ihm übertragene Amt nicht eingewiesen wird und Entschädigung fordert (OT. 30. Mai 1857, JMB. S. 446). Indeß können auf die privatrechtliche Seite des Beamtenverhältnisses die Regeln von der Erfüllung zweiseitiger Verträge (§ 270 I 5 Allgem. Landr., jetzt §§ 325, 323 Abs. 3, § 812 Abs. 1 BGB.) nicht in der Weise angewendet werden, daß die Erledigung der Amtspflichten und die Gewährung der Besoldung als Leistung und Gegenleistung einander gegenübergestellt werden. Das Gehalt des Beamten ist keine Gegenleistung für die von ihm geleisteten amtlichen Dienste, sondern eine für die Dauer seines Amtes gewährte Rente, die dazu bestimmt ist, ihm die Mittel zu seinem dem Amte entsprechenden standesgemäßen Unterhalt zu geben. (RZE. 38 S. 320, 321; s. Preuß a. a. O. S. 106, 440, 449.) So lange das Amt dauert, dauert auch die Rente fort, wenn nicht gesetzliche Gründe für ihre ganz oder teilweise eintretende Entziehung vorhanden sind. Einem Beamten steht daher der ungeschmälerte Gehaltsanspruch selbst dann zu, wenn er während der Verbüßung einer Strafe seine Amtspflichten nicht erfüllt und dadurch für die Gemeinde die Aufwendung der für seine dienstliche Vertretung notwendigen Kosten verursacht hat. Weder der Einwand des nicht erfüllten Vertrages, noch auch ein Entschädigungsanspruch aus der für seine dienstliche Vertretung aufgewendeten Kosten kann ihm mit Erfolg entgegengesetzt werden. (RZE. 38 S. 320.)

Gegen den Satz, daß das Beamtengehalt Unterhaltsrente und nicht Gegenleistung für gewisse Dienste sei, enthält es keinen Verstoß, wenn einer gewissen Gattung von Beamten für die Wahrnehmung besonderer Dienstverrichtungen oder für eine mit außergewöhnlichen Mühewaltungen verbundene Tätigkeit außer dem den Grundstock der Besoldung bildenden Gehalte noch eine Zulage gewährt wird, deren Zubilligung von der Fortdauer dieser besonderen Funktion abhängig ist („Funktionszulage"). (PVB. 23 S. 233.)

Das BGB. geht gleichfalls von der Anschauung aus, daß die öffentlich-rechtliche Seite der vermögensrechtlichen Verhältnisse der Beamten einschließlich ihrer Ge-

haltsansprüche bei Weitem die überwiegende ist. Art. 80 Einf.-Ges. BGB. läßt die landesrechtlichen Vorschriften über die vermögensrechtlichen Ansprüche und Verbindlichkeiten der Beamten mit Einschluß der Ansprüche der Hinterbliebenen unberührt, soweit nicht in dem BGB. besondere Bestimmungen getroffen sind. Solche besondere Bestimmungen enthält BGB.:

a) Ueber die Verjährung. Die Verjährungsfrist für rückständige Gehaltsansprüche beträgt vier Jahre (§ 197 BGB.); jedoch beginnt der Lauf der Frist nach § 201 BGB. erst mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist. Die Verjährung wird nicht nur durch die Erhebung der Klage und die sonstigen allgemeinen Unterbrechungshandlungen, sondern auch nach § 210 BGB. durch die Einreichung des Antrages auf Vorentscheidung an den Bezirksausschuß (s. § 7 KBG. u. not. 9) unterbrochen, wenn die Klage dann binnen drei Monaten nach der Entscheidung erhoben wird. Zu den Besoldungen ist aber nur die Geldsumme zu rechnen; es unterliegt also nicht der vierjährigen Verjährung, z. B. die Entschädigungsforderung eines städtischen Beamten für die Entziehung der Dienstwohnung und des Dienstlandes. (OT. Striethorst 14 S. 222, Ebner 9 S. 44).

b) Mit der Rentennatur des Gehalts hängen zusammen die Beschränkungen, welche das positive Recht in Betreff der freien Verfügung über den Gehaltsanspruch den Gläubigern des Beamten und dem Beamten selbst auferlegt (siehe Preuß S. 442). Hierher gehören die Beschränkungen:

in Betreff der Pfändbarkeit des Gehalts (s. § 850 Nr. 8 und Abs. 2 ZPO., RGB. 1898 S. 410). Danach ist der Pfändung nicht unterworfen das Diensteinkommen (nicht nur das Gehalt s. o. n. 4). Uebersteigt das Diensteinkommen die Summe von 1500 Mk. für das Jahr, so ist der dritte Teil des Mehrbetrages der Pfändung unterworfen. Ohne Rücksicht auf den Betrag ist die Pfändung in den Fällen des § 850 Abs. 4 (Unterhaltungsbeiträge an Verwandte, die Ehegatten, zu Gunsten eines unehelichen Kindes) zulässig. Nach § 811 ZPO. sind auch bei Beamten der Pfändung nicht unterworfen die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufes erforderlichen Gegenstände, sowie anständige Kleidung;

in Betreff der Uebertragbarkeit des Gehaltsanspruchs. Gemäß § 400 BGB. kann der der Pfändung nicht unterworfene Teil des Gehalts und der Pension von dem Beamten weder freiwillig zediert, noch gemäß §§ 1274 u. 1279 BGB. verpfändet werden. Für die Abtretung des überschießenden Teils gilt die Formvorschrift des § 411 BGB. Indeß sind nach Art. 81 Einf.-Ges. zum BGB. die in dieser Beziehung weiter gehenden landesrechtlichen Vorschriften, soweit sie die Uebertragbarkeit der Ansprüche auf Besoldung, Ruhegehalt pp. beschränken, aufrecht erhalten. Solche Beschränkungen bestehen für die Beamten in den altpreußischen Provinzen durch § 163 des Anhanges zur AGO., welcher die Zession irgend eines Teiles von Gehalt oder Pension ausschließt. Der § 411 BGB. kann, da es einen übertragbaren Teil des Diensteinkommens bei Preuß. Kommunalbeamten im Geltungsbereiche der AGO. nicht gibt, auf solche auch nicht Anwendung finden (PVB. 21 S. 184, 198, Kautz-Appelius S. 213, Freytag S. 38, Ledermann S. 408, Preuß S. 443). Bezüglich der Pensionen findet sich das Verbot der Zession im § 26 des Pensionsges. vom 27. März 1872;

in Betreff der Aufrechnung. Gemäß § 394 BGB. ist die Aufrechnung nur insoweit zulässig, als die Gehaltsforderung pfändbar ist. (RZE. 55 S. 1, Kautz-Appelius S. 214, Kappelmann PVB. 21 S. 198.) Zwar läßt Art. 81 des Einf.-Ges. BGB. etwaige landesgesetzliche Vorschriften unberührt, die eine solche Aufrechnung in Abweichung von dem Prinzip des § 394 BGB. zulassen. Solche Vorschriften hat aber das Preußische Recht nicht (s. Preuß S. 443. Anderer Meinung Ledermann KBG. S. 48/49, PVB. 21 S. 184);

in Betreff des Konkurses. Zur Konkursmasse des Gemeindebeamten kann das Gehalt nur insoweit gezogen werden, als es pfändbar ist, da das Konkursverfahren nur das einer Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen ergreift; doch sind die während des Verfahrens fällig werdenden Beträge nicht zur Konkursmasse zu ziehen. Der offenbaren Konstruktion der Konkursordnung, welche den Erwerb

und die Erwerbstätigkeit des Gemeinschuldners nach der Konkurseröffnung von dem Konkurse ausschließt, würde es widersprechen, für die Gläubiger die Gegenleistungen in Anspruch zu nehmen, für welche der Gemeinschuldner noch nach der Konkurseröffnung dauernd Leistungen zu gewähren hat (Ebner 9 S. 47).

c. Als vermögensrechtliche Ansprüche publizistischer Entstehung erscheinen auch die Steuerprivilegien der Beamten. Bezüglich der Heranziehung der Kommunalbeamten zu allen direkten und indirekten Staatssteuern bestehen besondere Steuerprivilegien zu ihren Gunsten nicht. Dagegen nehmen alle Beamten, also auch die Kommunalbeamten, hinsichtlich der Heranziehung zu den Gemeindelasten, eine besondere Stellung ein, insofern als sie besondere Privilegien besitzen bei der Veranlagung ihres Diensteinkommens zu den direkten Gemeindesteuern, bei der Heranziehung zu den Naturaldiensten und bei der Heranziehung zur Zahlung des Bürgerrechtsgeldes.

In Betreff der Heranziehung des Diensteinkommens zu den direkten Gemeindesteuern bestimmt § 41 KAG.:

Die Heranziehung der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, Beamten des Königlichen Hofes, der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer, sowie der Witwen und Waisen dieser Personen, zu Einkommen- und Aufwandssteuern wird durch besonderes Gesetz geregelt. Bis zum Erlasse dieses Gesetzes kommen die Bestimmungen der Verordnung, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunalauflagen in den neu erworbenen Landesteilen, vom 23. September 1867 (GS. S. 1648), mit der Maßgabe zur Anwendung, daß das notwendige Domizil außer Berücksichtigung bleibt.

Die §§ 3—5 der angeführten Verordnung bestimmen:

§ 3. Die Beamten können von ihrem Diensteinkommen einschließlich der Warte- und Ruhegehälter, ebenso die Militärpersonen von ihren Pensionen — wenn nicht ein Fall der gänzlichen Befreiung nach § 1 vorliegt — zu direkten Kommunalauflagen (§ 1) nur insoweit herangezogen werden, als diese von allen Pflichtigen nach dem Maßstabe des persönlichen Einkommens erhoben werden.

§ 4. Das Diensteinkommen wird in solchen Fällen nur halb so hoch als anderes gleich hohes persönliches Einkommen der Steuerpflichtigen veranlagt.

Wenn die Veranlagung nicht unmittelbar den Einkommensbetrag zur Grundlage hat, so ist, unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde des besteuernden kommunalen Verbandes, das Einschätzungsverfahren dergestalt besonders zu regeln, daß der vorstehende Grundsatz analog zur Anwendung kommt.

Das Diensteinkommen von zufälligen Emolumenten wird gleich dem festen Gehalte besteuert; zu diesem Behufe wird nötigenfalls der Betrag derselben in runder Summe durch die vorgesetzte Dienstbehörde festgestellt.

§ 5. An kommunalen Auflagen aller Art (§ 1) dürfen äußersten Falls, im Gesamtbetrage, bei Besoldungen (§ 3) unter 250 Taler nicht mehr als Ein Prozent, bei Besoldungen von 250 bis 500 Taler ausschließlich nicht mehr als anderthalb Prozent, bei höheren Besoldungen nicht mehr als zwei Prozent des gesamten Diensteinkommens gefordert werden.

Die hiernach etwa nötige Ermäßigung der nach § 4 berechneten Steuerbeträge trifft im Fall der Konkurrenz mehrerer kommunaler Verbände, die zuletzt zur Hebung gestellte Forderung, mehrere noch nicht entrichtete Forderungen aber nach Verhältnis ihrer Höhe.

Wegen der Heranziehung zu den Naturaldiensten s. o. § 54 S. 226.

Wegen des Bürgerrechtsgeldes s. o. § 52 s. o. S. 222.

d) Das Recht auf die mit dem Amte verbundenen oder ihm zugesicherten Amtseinkünfte hat der Beamte von dem Zeitpunkte an, welchen die Bestallung oder die Anstellungsverfügung ergibt, bezw. vom Tage des Amtsantritts an. (§ 4 Abs. 2 Reichsbeamten-Ges. vom 31. März 1873, RGB. S. 61.) Es ist dasselbe ein unentziehbares Recht, welches nicht einseitig, sondern nur durch Auflösung des Dienstverhältnisses oder infolge der Dienstentlassung wegen rechtskräftiger Verurteilung zu einer den Verlust des Amtes nach sich ziehenden Strafe oder im Wege des Disziplinarverfahrens entzogen werden kann. Ueber die Einbehaltung der Hälfte des

Diensteinkommens eines Beamten im Falle der Amtssuspension s. §§ 51 u. ff. Gesetz vom 21. Juli 1852 (zu § 80 StO.) und über die Entziehung des Gehalts bei unerlaubter Entfernung vom Amtssitze s. § 8, Ges. vom 21. Juli 1852 ebenda.

e) Die im § 3 KBG. enthaltene Bestimmung vierteljährlicher Vorausbezahlung des Gehalts entspricht der im § 1 des Ges. vom 6. Februar 1881 (GS. 17) für die unmittelbaren Staatsbeamten gegebenen Vorschrift. Die etwa für wünschenswert gehaltenen anderweiten Festsetzungen haben den Charakter von Verwaltungs-, nicht von Verfassungs-Vorschriften und können daher ebenso wohl im Wege des einfachen Beschlusses des Kommunalverbandes oder der Vereinbarung, als auch in Form von Verwaltungsregulativen oder von Ortsstatuten getroffen werden. Oertliche Gewohnheiten lassen auch andere Zahlungsarten, insbesondere monatliche Zahlungen für alle oder einzelne Beamtenklassen empfehlenswert erscheinen. Die im § 2 des KBG. bezeichneten Beamten bleiben von der Anwendung des § 3 ausgeschlossen, nicht aber der richtigen Ansicht nach die Bürgermeister und Magistratsmitglieder, da für diese die allgemeinen Bestimmungen des KBG. (§§ 1—7) durchweg gelten, und der § 14 ihnen nur in Betreff der mit § 8 beginnenden besonderen Bestimmungen eine Ausnahmestellung zuweist. Uebrigens ist hinsichtlich der Magistratsmitglieder vierteljährliche Vorausbezahlung schon bisher die Regel gewesen (s. Freytag S. 35, Kautz-Appelius S. 113. Dagegen Ledermann S. 406 n. 9).

f) Der Beamte erwirbt, sobald er den Beginn des Quartalsersten erlebt, den Anspruch auf die ganze fällige Gehaltsrate, gleichviel, wenn später der Tod eintritt; das Gehalt gilt als für das ganze Quartal verdient. Abgesehen von den Fällen des Todes und der Pensionierung erlischt der Gehaltsanspruch regelmäßig mit dem Ende des Beamtenverhältnisses. Der Umstand, daß dem Beamten das Gehalt im Voraus gezahlt wird, gewährt ihm keinen Anspruch auch für die Zeit, in welcher er sich nicht mehr im Amte befindet. Wenn daher ein Beamter während des Zeitraumes, für welchen ihm im Voraus das Gehalt gezahlt ist, freiwillig aus dem Amte scheidet oder aus demselben entfernt wird, so hat er den auf die Zeit nach dem Ausscheiden entfallenden Teil desselben zurückzuzahlen (BMB. 1888 S. 148. Anderer Meinung Preuß S. 442).

Der Gehaltsanspruch erlischt einzig und allein durch einen rechtsgültigen Entlassungsakt. Durch Nichtbeschäftigung wird er nicht berührt, insonderheit auch nicht in einen Schadensanspruch verwandelt. Daraus folgt, daß in einem solchen Falle die Stadt auf das Gehalt nicht das anrechnen kann, was der Beamte infolge seiner Nichtbeschäftigung durch private Tätigkeit zu erwerben in der Lage war (s. RZE. 37 S. 160). Auch einem Beamten, der mit seinem Diensteinkommen auf die von den Schuldnern zu entrichtenden Mahn- und Beitreibungsgebühren angewiesen ist, muß die Stadt im Falle seiner ohne Rechtsgrund erfolgten Entlassung, eine gebührentragende Tätigkeit eröffnen, ihm also Aufträge erteilen und ihn dadurch in den Stand setzen, die Gebühren, auf die er als Teil seines Gehalts angewiesen ist, zu vereinnahmen. Die Gemeinde ist nicht berechtigt, das dem Beamten entsprechend zu gewährende Diensteinkommen um den Betrag des Verdienstes zu kürzen, den er durch anderweitige Tätigkeit erworben hat. (RZE. 45 S. 243.)

8. Wie für die **Vertretung** eines erkrankten Gemeindebeamten die Stadtgemeinde selbst zu sorgen hat (MR. 9. April 1837, Ann. S. 346), so ist sie auch nach Analogie der Königlichen Ordre vom 4. August 1863 (JMB. S. 191) verpflichtet, die Vertretungskosten bei **Beurlaubungen** der Beamten zur Wiederherstellung der Gesundheit derselben ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zeitfrist zu tragen, ohne daß ein Abzug vom Gehalte stattfinden darf. Bei Beurlaubungen in anderen Fällen soll nach der gedachten Ordre auf die ersten $1^1/_2$ Monate des Urlaubes das Gehalt unverkürzt gezahlt werden, für weitere $4^1/_2$ Monate aber ein Gehaltsabzug zum Betrage der Hälfte des Gehaltes des betreffenden Beamten eintreten, bei fernerem Urlaube aber kein Gehalt gewährt werden.

Außerdem bestimmt § 66 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 (RG. S. 45):

Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum Militärdienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachteil erleiden.

Ihre Stellen, ihr persönliches Diensteinkommen aus denselben, und ihre Anzienneität, sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum Militärdienste gewahrt. Erhalten dieselben Offiziersbesoldung, so kann ihnen der reine Betrag derselben auf die Zivilbesoldung angerechnet werden, denjenigen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, beim Verlassen ihres Wohnortes jedoch nur, wenn und soweit das reine Zivileinkommen und Militärgehalt zusammen den Betrag von 3600 Mk. jährlich übersteigen.

Nach denselben Grundsätzen sind pensionierte oder auf Wartegeld stehende Zivilbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen und Wartegelder zu behandeln, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst eintreten.

Die näheren Bestimmungen zur Ausführung des § 66 des Reichsmilitärges. sind unter dem 17. Juli 1888 (BMB. S. 121) erlassen.

Nach der Entsch. des vorm. Obertribunals (OT. 52 S. 320) soll Beamten, welche in den Reichstag oder Landtag gewählt werden, ein Abzug vom Gehalte in Höhe ihrer Stellvertretungskosten gemacht werden können. Diese Entscheidung ist nach der gegenwärtig herrschenden Anschauung von der rechtlichen Natur des Beamtengehalts (s. o. S. 481 n. 7) nicht mehr aufrecht zu halten (Ebner 9 S. 40/41). Der Staatsministerialbeschluß vom 24. Oktober 1869 (BMB. S. 189, 276) hat hinsichtlich der unmittelbaren Staatsbeamten bereits die Uebernahme der Stellvertretungskosten auf Staatsfonds angeordnet.

Die Bestimmungen des Reichsgesetzes, betreffend die Pensionierung und Versorgung von Militärpersonen vom 27. Juni 1871 (RG. S. 275) §§ 102 u. ff. und des Ergänzungsgesetzes vom 4. April 1874 (RG. S. 25) (§ 15), nach denen die im Zivildienst angestellten Militärpersonen ihre Invalidenpension neben dem Diensteinkommen ganz oder teilweise nicht weiter beziehen dürfen, sind für die im Kommunaldienst angestellten Militär-Invaliden durch das Reichsgesetz vom 22. Mai 1893 (RG. S. 172) außer Anwendung gesetzt.

9. Wenn über das Diensteinkommen eines städtischen Beamten zwischen ihm und der Stadtgemeinde Streit entsteht, so findet nicht das Gesetz vom 24. Mai 1861 betr. die Erweiterung des Rechtsweges Anwendung, sondern der § 7 KBG. Mit Rücksicht darauf, daß der Staat ein erhebliches Interesse dabei hat, daß den Kommunalbeamten nicht die ihnen gebührenden Besoldungen unter nichtigen Vorwänden vorenthalten und durch diese Vorenthaltung unwiederbringliche Nachteile zugefügt werden, ist früher für die Aufsichtsbehörden die Befugnis in Anspruch genommen, bei Streitigkeiten über Besoldungsansprüche ein Interimistikum zu regulieren und solches nötigenfalls durch Zwangsmittel zur Ausführung zu bringen. Indeß ist diese Befugnis stets auf den Fall eingeschränkt worden, wo wirklich die Gefahr vorliegt, dem Beamten werde, wenn er bis zur Entscheidung im Rechtswege warten müsse, daraus ein unersetzlicher oder doch erheblicher Nachteil erwachsen und wo die Einwendungen der betreffenden Kommune offenbar unbegründet sind, und nur insoweit ausgeübt worden, daß, wenn blos die Höhe des Anspruchs streitig ist, nur der als unzweifelhaft anzusehende Betrag festgesetzt werden sollte (vergl. MR. 4. Juni und 11. November 1847, BMB. S. 158, 276).

a) Das KBG. ordnet im § 7 dieses administrative Verfahren dahin, daß der Bezirksausschuß über streitige „vermögensrechtliche" Ansprüche der Kommunalbeamten (einschließlich der Magistratsmitglieder und der auf Probe usw. [§ 2 Abs. 1] angestellten, nicht aber der im Nebenamt tätigen Beamten) zu beschließen hat. Die Ansprüche der Beamten müssen aus ihrem „Dienstverhältnisse" hervorgegangen, entweder durch den Dienstvertrag bezw. durch die Anstellung begründet oder aus Anlaß desselben entstanden sein. Als solche Ansprüche bezeichnet § 7 die auf Besoldung, Reisekostenentschädigung (§ 6), Pension (§§ 12, 14), sowie die Ansprüche der Hinterbliebenen der Beamten auf Gnadenbezüge (§§ 4 u. 5) oder Witwen- und Waisengeld (§ 15).

aa) Der § 7 findet keine Anwendung in Betreff des Anspruchs auf Aushändigung einer Anstellungs-Urkunde (s. Ausf.-Anw. Art. I Nr. 4, s. o. S. 328 n. c), sowie in Betreff der Frage, ob eine im Gemeindedienst beschäftigte Person nur nebenamtlich oder nebenberuflich tätig ist (s. ebenda Art. I Nr. 1c, s. o. S. 330 n. bb), wenn nicht vermögensrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden.

Feststellungsklagen, in denen nur die Art und die Dauer der Anstellung selbst den Gegenstand des Streites bildet, während über Art, Höhe und Modalitäten der Entrichtung der auf Grund des Dienstverhältnisses zu gewährenden Dienstbezüge an sich und unabhängig von jener Feststellung ein Streit nicht besteht, gehören nicht zu den vermögensrechtlichen Ansprüchen im Sinne des § 7 KBG. Gelegentlich der Geltendmachung von vermögensrechtlichen Ansprüchen kann zwar auf dem Wege des § 7 auch die Frage inzidenter zur Entscheidung gebracht werden, ob ein im Dienste der Stadt Beschäftigter und eventuell wann er als Beamter angestellt worden und welches Diensteinkommen ihm bewilligt ist. Immer aber muß als Grundsatz festgehalten werden, daß der Anspruch, als Kommunalbeamter angestellt zu werden, kein vermögensrechtlicher ist und nicht auf dem Wege des § 7 zum Austrage gebracht werden kann. Ebensowenig ist ein klagbarer Anspruch auf Gehaltszulagen, weil der Betreffende eine bestimmte Dienstzeit zurückgelegt, oder auf Gehaltserhöhung, weil die Arbeitslast im Laufe der Zeit eine größere geworden, oder auf Feststellung des Besoldungsdienstalters gegeben. Auch solche Ansprüche könnten nur dann im Rechtswege inzidenter zur Erörterung gelangen, wenn die beantragte Feststellung die notwendige Vorentscheidung für einen dem Kläger zustehenden vermögensrechtlichen Anspruch bildet oder doch bilden kann, z. B. wenn es sich um die Feststellung des für die Berechnung des Ruhegehaltes maßgebenden Dienstalters handelt, aber nicht da, wo das sog. Besoldungsdienstalter nur für Gehaltszulagen Bedeutung hat und nur um diese zu erlangen, festgestellt werden soll (PVB. 23 S. 506).

bb) Nur solche vermögensrechtliche Ansprüche können ferner im Wege des § 7 verfolgt werden, welche aus einem tatsächlich zur Entstehung gelangten Dienstverhältnisse, also aus einer durch Verleihung eines Amtes tatsächlich gegebenen Stellung des Beamten hergeleitet, nicht aber solche Ansprüche, welche auf eine Stellung des Beamten gegründet werden, die ihm bei rechtmäßiger Ausübung der Aemterhoheit der Stadt vermöge seiner Qualifikation oder der Art seiner Dienstleistungen hätte verliehen werden sollen (PVB. 23 S. 73, RZE. 49 S. 1). Deshalb können auch Militäranwärter mit der Behauptung, sie hätten nach § 13 Abs. 3 des Ges. 21. Juli 1892 (§ 15 der Grundsätze v. 28. Juni 1899) früher als geschehen angestellt werden müssen, im ordentlichen Rechtswege weder das etatsmäßige Stellengehalt für diejenige Zeit einklagen, in welcher sie tatsächlich noch nicht als Gemeindebeamte angestellt waren, noch auch Schadensersatzanspruch aus der verspäteten Anstellung geltend machen (RZE. 48 S. 86). Ebensowenig läßt sich auf den an sich statthaften und rechtsgültigen Vertrag über die künftige Uebertragung eines Amtes ein im Rechtswege zu verfolgender Anspruch auf Uebertragung des durch solchen Vertrag dem Bewerber zugesicherten Amtes, noch auch ein im Rechtswege verfolgbarer Anspruch auf Gewährung des mit dem zugesicherten Amte verbundenen Gehaltes begründen, da die wirkliche Uebertragung eines Amtes notwendige Voraussetzung für die Entstehung des Anspruchs des Beamten auf die Gewährung des mit dem Amte verbundenen Diensteinkommens bildet (RZE. 53 S. 426, s. auch o. S. 474 n. b).

b) Was sodann das an den Beschluß des Bezirksausschusses sich anschließende weitere Verfahren anlangt, so ist gegen den Beschluß des Bezirksausschusses, soweit er sich auf die Frage erstreckt, welcher Teil des Diensteinkommens bei Feststellung der Pensionsansprüche als Gehalt anzusehen ist, eine weitere Beschwerde (an den Provinzialrat) nicht gegeben, sondern nach § 7 Abs. 1 Satz 2 den „Beteiligten" (worunter nicht nur die Gemeindebeamten selbst, sondern auch deren Hinterbliebene zu verstehen sind) innerhalb zwei Wochen nur die Klage beim Bezirksausschusse im Verwaltungsstreitverfahren gegen einander zugestanden. Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses steht Berufung an das OVG. offen [§ 83 LVG.]. Für die Stadt Berlin tritt an die Stelle des Bezirksausschusses der Oberpräsident als Beschlußbehörde [§ 43 LVG.]. Gegen den Beschluß findet Klage bei dem Bezirksausschusse statt, s. u. § 65 B. n. 5. In

allen übrigen Fällen ist nach Abs. 1 vorletzter Satz gegen die in erster Instanz erlassenen Beschlüsse des Bezirksausschusses die an eine vierzehntägige Frist gebundene Beschwerde an den Provinzialrat oder die Klage im ordentlichen Rechtswege und diese auch noch gegen den Beschluß des Provinzialrats, sofern Beschwerde an denselben erhoben war, zulässig. Der Klage im ordentlichen Rechtswege braucht die Erschöpfung der Beschwerdeinstanz in den Administrativ- (Vor-Beschlußverfahren) nicht vorherzugehen. Die vorgängige Entscheidung des Bezirksausschusses bildet nicht einen Teil des Klagegrundes, sondern nur eine Voraussetzung für die Geltendmachung des Anspruches. Bei der Entscheidung im ordentlichen Rechtswege darf auch eine erst nach der Klageerhebung erlangte Entscheidung des Bezirksausschusses berücksichtigt werden und kann die Zulässigkeit des Rechtsweges begründen (RZE. 57 S. 77).

Nach § 7 KBG. sind in Abweichung von dem bisherigen Rechtszustande die Gemeindebeamten insofern den Reichs- und Staatsbeamten gleichgestellt, als das Recht der Klageanstellung auch für sie an eine sechsmonatliche Ausschlußfrist von Zustellung des anzufechtenden Beschlusses an gebunden ist. Für eine desfallsige Klage der Gemeindebeamten ist je nach der Höhe des Anspruchs das Land- oder Amtsgericht zuständig, während bei Klagen der unmittelbaren Staatsbeamten gegen den Fiskus, wenn es sich um die Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche aus ihrem Dienstverhältnis handelt, stets die Landgerichte zuständig sind (§ 39 Nr. 1 Ausf.-Ges. GVG. und § 70 Abs. 2 GVG.). Als Rechtsmittel sind die Berufung gegen die erstinstanzlichen Urteile des Amts- bezw. Landgerichts, an das Landgericht bezw. das Oberlandesgericht, sowie die Revision gegen die in der Berufungsinstanz von den Oberlandesgerichten erlassenen Endurteile an das Reichsgericht gegeben, die Revision nur dann, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes den Betrag von 1500 Mk. übersteigt (§§ 71, 123 Nr. 1, 135 GVG., §§ 511, 545, 546 ZPO.).

§ 65.

Den Bürgermeistern und den besoldeten Mitgliedern des Magistrats sind, sofern nicht mit Genehmigung der Regierung eine Vereinbarung wegen der Pension getroffen ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit, oder wenn sie nach abgelaufener Wahl-Periode nicht wieder gewählt werden, folgende Pensionen zu gewähren:

$^1/_4$ des Gehalts nach 6 jähriger Dienstzeit,
$^1/_2$ „ „ „ 12 „ „
$^2/_3$ „ „ „ 24 „ „

Die auf Lebenszeit angestellten besoldeten Gemeindebeamten erhalten, insofern nicht mit den Beamten ein Anderes verabredet worden ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit Pension nach denselben Grundsätzen, welche bei den unmittelbaren Staatsbeamten zur Anwendung kommen.

Ueber die Pensions-Ansprüche der Bürgermeister, der besoldeten Magistrats-Mitglieder und übrigen besoldeten Gemeinde-Beamten entscheidet in streitigen Fällen die Regierung. Gegen den Beschluss der Regierung, soweit derselbe sich nicht auf die Thatsache der Dienstunfähigkeit oder darauf bezieht, welcher Theil des Diensteinkommens als Gehalt anzusehen sei, findet die Berufung auf richterliche Entscheidung statt. Ungeachtet der Berufung sind die festgesetzten Beträge vorläufig zu zahlen.

Die Pension fällt fort oder ruht insoweit, als der Pensionirte durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Gemeinde-Dienste

ein Einkommen oder eine neue Pension erwirbt, welche mit Zurechnung der ersten Pension sein früheres Einkommen übersteigen.

Dazu Zust.-Gesetz § 16 Abs. 3: Der **Bezirksausschuß beschließt** über die Genehmigung von Gemeindebeschlüssen (betreffend die Vereinbarungen wegen der Pension der Bürgermeister und besoldeten Magistratsmitglieder).

Zust.-Ges. § 20 Abs. 4 ist ersetzt durch § 7 KBG.

Zust.-Ges. § 20 Abs. 2: In dem nach § 20 Abs. 1 Nr. 3 Zust.-Ges. bezüglich der Entfernung aus dem Amte vorgesehenen Verfahren ist entstehenden Falles auch über die Tatsache der Dienstunfähigkeit der Bürgermeister, Beigeordneten, Magistratsmitglieder und sonstigen Gemeindebeamten Entscheidung zu treffen.

In Berlin der Ober-Präsident §§ 42, 43 LVG., § 7 Zust.-Ges.

Durch das KBG. hat § 65 nachstehende Abänderungen bezw. Ergänzungen erfahren:

Abs. 1 in Betreff der Pensionierung der Magistratsmitglieder:

§ 14. Betreffs der Anstellung, Besoldung und Pensionierung der Mitglieder des kollegialischen Gemeindevorstandes (Magistrats), sowie in Städten ohne kollegialischen Gemeindevorstand der Bürgermeister und deren Stellvertreter (zweite Bürgermeister, Beigeordnete), bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen mit der Aenderung, daß die Pension vom vollendeten 12. Dienstjahre ab bis zum 24. Dienstjahre alljährlich um $^1/_{60}$ steigt.

Abs. 2 u. 4 in Betreff der Gemeindebeamten:

§ 12. Die städtischen Beamten erhalten bei eintretender Dienstunfähigkeit — sofern nicht mit Genehmigung des Bezirksausschusses ein Anderes festgesetzt ist — Pension nach den für die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Grundsätzen, wobei Art. III des Gesetzes vom 31. März 1882, betreffend die Abänderung des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (GS. 1882 S. 133), insoweit er nicht durch das Gesetz v. 1. März 1891 (GS. S. 19) abgeändert ist, unberührt bleibt.

Als pensionsfähige Dienstzeit wird, unbeschadet der über die Anrechnung der Militärdienstzeit bei Militäranwärtern und forstversorgungsberechtigten Personen des Jägerkorps geltenden Bestimmungen und in Ermangelung anderweiter Festsetzungen nur die Zeit gerechnet, welche der Beamte in dem Dienste der betreffenden Gemeinde zugebracht hat.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 31. März 1882, betreffend die Abänderung des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (GS. 1882 S. 133) in Betreff der Beamten, welche das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben, können durch Ortsstatut auch für Kommunalbeamte in Kraft gesetzt werden.

§ 13. Das Recht auf den Bezug der Pension (§ 12) ruht, wenn und so lange ein Pensionär im Staats- oder Kommunaldienst ein Diensteinkommen oder eine neue Pension bezieht, insoweit als der Betrag des neuen Einkommens unter Hinzurechnung der zuvor erdienten Pension den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionierung bezogenen Diensteinkommens übersteigt.

Abs. 3 in Betreff aller städtischer Beamten einschließlich der besoldeten Magistratsmitglieder durch § 7, s. o. bei § 64 S. 473.

In **Betreff der Hinterbliebenen aller städtischen Beamten** einschließlich der besoldeten Magistratsmitglieder (ausschließlich der in § 2 KBG. gedachten Beamten).

§ 4. Die Hinterbliebenen eines Kommunalbeamten erhalten für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr noch die volle Besoldung des Verstorbenen (Gnadenquartal); war der Verstorbene pensioniert, so gebührt ihnen die Pension noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat (Gnadenmonat). Dabei finden die für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle der Genehmigung des Verwaltungschefs und der Provinzialbehörde, auf deren Etat die Pension übernommen war, die Genehmigung der Kommunalverwaltungsbehörde tritt.

§ 5. In dem Genusse der von dem verstorbenen Beamten bewohnten Dienstwohnung ist die hinterbliebene Familie in Ermangelung anderweiter Festsetzungen nach Ablauf des Sterbemonats noch drei fernere Monate zu belassen. Hinterläßt der Beamte keine Familie, so ist denjenigen, auf welche sein Nachlaß übergeht, unter der gleichen Voraussetzung eine vom Todestage an zu rechnende einmonatliche Frist zur Räumung der Dienstwohnung zu gewähren.

In jedem Falle müssen Arbeits- und Sitzungszimmer sowie sonstige, für den amtlichen Gebrauch bestimmte Räumlichkeiten sofort geräumt werden.

§ 15. Die Witwen und Waisen der pensionsberechtigten Beamten der Stadtgemeinden, einschließlich der im § 14 aufgeführten Beamten, erhalten — sofern nicht mit Genehmigung des Bezirksausschusses ein Anderes festgesetzt ist — Witwen- und Waisengeld nach den für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften unter Zugrundelegung des von dem Beamten im Augenblick des Todes erdienten Pensionsbetrages; dabei tritt an die Stelle der für das Witwengeld bei unmittelbaren Staatsbeamten vorgeschriebenen Höchstsätze der Höchstsatz von 2000 Mk.

Auf das Witwen- und Waisengeld kommen die Bezüge, welche von öffentlichen Witwen- und Waisenanstalten oder von Privatgesellschaften gezahlt werden, in demselben Verhältnisse in Anrechnung, in welchem die Stadtgemeinde sich an den vertraglichen Gegenleistungen beteiligt hat. Als Beteiligung der Stadtgemeinde wird es auch, soweit die Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes in Betracht kommt, angesehen, wenn die Gegenleistung Seitens des Beamten auf Grund ausdrücklicher, bei der Anstellung übernommener Verpflichtung oder anderweiter Festsetzungen erfolgt ist.

Als Uebergangsbestimmung kommt in Betracht:

§ 24. Ist die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu bemessende Pension eines Beamten geringer als die Pension, welche ihm hätte gewährt werden müssen, wenn er am 31. März 1900 nach den bis dahin für ihn geltenden Bestimmungen pensioniert worden wäre, so wird diese letztere Pension an Stelle der ersteren bewilligt, jedoch unbeschadet der Feststellung des Witwen- und Waisengeldes nach Maßgabe dieses Gesetzes, soweit nicht auch in dieser Beziehung bereits erworbene Rechte bestehen.

A. Auf die **Magistratsmitglieder** findet das **Gesetz** betreffend die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten vom 27. März 1872 (S. 268) bezw. § 12 KBG. **keine** Anwendung. Die Pensionsansprüche der Magistratsmitglieder werden durch § 65 bestimmt, welcher nach § 14 KBG. dahin abgeändert bezw. erweitert ist, daß die Pension vom vollendeten 12. Dienstjahre an bis zum 24. Dienstjahre alljährlich um $^1/_{60}$ steigt. Diese Abänderung hat die Wirkung, daß, da nach 12 Jahren die

Hälfte des Gehalts ($^{30}/_{60}$) als Pension zu gewähren ist, mit dem 24. Dienstjahre $^{42}/_{60}$ an Pension erreicht sein werden, $^{2}/_{60}$ mehr als bisher. Durch § 14 soll die Härte beseitigt werden, welche darin liegt, daß die Pension der Bürgermeister usw. nach § 65 vom 13. bis 24. Dienstjahre nicht steigt. Diese Härte würde nach dem Inkrafttreten des KBG. um so fühlbarer geworden sein, als die nach § 15 eintretende Fürsorge für die Hinterbliebenen sich nach der Höhe der Pension richtet und demnach bei den Bürgermeistern usw. in den letzten der zwischen den 13. und 24. liegenden Dienstjahre unverhältnismäßig niedrig gewesen wäre. Auch für die vor Inkrafttreten des KBG. bereits angestellten Magistratsmitglieder ist die Pension nach § 14 zu berechnen (Freytag S. 98 n. 7).

1. Anderweite Vereinbarungen zwischen dem Beamten und der Stadtgemeinde sind mit Genehmigung des Bezirksausschusses zulässig, sei es, daß die Vereinbarung auf eine höhere, als die gesetzliche Pension sich bezieht, oder die gänzliche Verzichtleistung auf selbige betrifft. Die letztere wird nur dann vom Bezirksausschusse genehmigt werden können, wenn die äußere Lage des Beamten zweifellos von der Beschaffenheit ist, daß sie seine Unabhängigkeit auch ohne das Amt verbürgt und dafür Gewähr leistet, daß er sich, um nach beendeter Wahlzeit die Stimmen der Stadtverordneten zu sichern, nicht zu dienstwidriger Konnivenz bequemen werde oder auch dann, wenn bemittelte Personen gewählt werden und das Stelleneinkommen so gering ist, daß die danach zu bemessende Pension zur Sicherung des Unterhaltes des betreffenden Beamten nach seinem Ausscheiden aus dem Dienst doch nicht hinreichen würde. (MR. 1845 S. 159.)

2. Bei Berechnung der Pension der Gemeindebeamten wird das gesamte von der Gemeinde in der Bestallung oder sonst ausdrücklich zugesicherte Diensteinkommen, einschließlich etwaiger Naturalbezüge, soweit es nicht zur Bestreitung von Dienstaufwands- und Repräsentationskosten gewährt wird, zu Grunde gelegt; blos zufällige Diensteinkünfte, widerrufliche Tantièmen, außerordentliche Gratifikationen, Remunerationen und dergleichen bleiben außer Betracht (MR. 1866 S. 212, 1868 S. 63).

Im § 65 Abs. 1 ist jedoch hinsichtlich der Magistratsmitglieder ausdrücklich verordnet, daß deren Pension einen bestimmten Bruchteil des Gehaltes betragen soll. Mangels anderweiter Festsetzungen wird daher bei der Berechnung der Pension der Magistratsmitglieder nur deren bares Gehalt zu Grunde zu legen sein (BMB. 1868 S. 63). Persönliche Gehaltszulagen sind pensionsberechtigt, wenn nicht ein Anderes bei deren Bewilligung ausdrücklich ausgesprochen ist. Daß eine Zulage als eine persönliche bezeichnet ist, schließt die Pensionsberechtigung nicht aus. Denn in dem „persönlichen" liegt nur der Gegensatz gegen eine fortdauernde mit der Stelle verbundene Gehaltserhöhung, nicht der Gegensatz gegen eine pensionsberechtigte. Es ist dabei unerheblich, ob die Zulage auch ausdrücklich Gehaltszulage genannt ist (OVG. 13 S. 174).

Wird neben dem Bargehalt auch eine Dienstwohnung gewährt, so sind in Betreff der Pensionsfähigkeit der letzteren die bei der Anstellung gefaßten Gemeindebeschlüsse bezw. etwa später getroffenen Festsetzungen maßgebend. Ist hiernach zwischen dem Bargehalt und der Dienstwohnung derart unterschieden, daß nur ersteres pensionsfähig sein soll, so gehört der Wert der letzteren nicht zum pensionsfähigen Diensteinkommen. Wird die Dienstwohnung aber in der Weise gewährt, daß das Gehalt als aus einer Barsumme und aus freier Wohnung bestehend bezeichnet wird, so ist kein Zweifel, daß auch der Wert der Dienstwohnung pensionsfähig ist. (OVG. 13 S. 174 und ff.)

Die Pension wird immer nach dem Gehalt berechnet, welches der zu Pensionierende zur Zeit seiner Pensionierung genießt, wenn es also während seiner Dienstzeit erhöht ist, auch von der Erhöhung (OT. Bd. 2 S. 353).

3. Es kommt nur die Dienstzeit als Magistratsmitglied in Betracht. Eine frühere Dienstzeit bei derselben Kommune, aber in einer anderen Stellung, kommt — beim Mangel anderer Vereinbarungen oder Festsetzungen, — nicht in Anrechnung. Die Bestimmung des § 12 KBG. gilt hinsichtlich der Magistratsmitglieder nicht.

In Betreff des Pensionsverfahrens s. u. B. n. 5.

4. Die Pension ist nicht blos bei eintretender Dienstunfähigkeit, sondern auch bei nicht erfolgter Wiederwahl oder nicht erfolgter Bestätigung einer Wiederwahl nach abgelaufener Dienstzeit zu gewähren. Sie muß auch gewährt werden, wenn das betreffende Mitglied bei Ablauf der Wahlperiode sich nicht um die Stelle beworben hat, oder wenn es die bei der ihm angebotenen, aber noch nicht bewirkten Wiederwahl gestellten schlechteren Bedingungen ablehnt (MR. v. 15. April 1837, Ann. S. 437). Dagegen fällt die Verbindlichkeit der Stadt weg, wenn ein ausscheidendes Magistratsmitglied wegen einer ihm zur Last fallenden Schuld nicht wieder gewählt werden kann oder wenn der Gewählte die Wiederwahl unter den früheren Bedingungen ausschlägt.

B. Der Abs. 2 des § 65, welcher von den Pensionsansprüchen der besoldeten Gemeindebeamten handelt, ist durch § 12 des KBG. zunächst dahin abgeändert, daß nicht nur die lebenslänglich angestellten Beamten pensionsberechtigt sind, sondern daß auch den auf Kündigung (und auf Zeit) angestellten, ein gesetzliches Pensionsrecht verliehen ist, sofern sie nach Zurücklegung der erforderlichen Dienstjahre, ohne vorher eine Kündigung erfahren zu haben, dauernd dienstunfähig werden. Der früher so bedeutsame Unterschied zwischen lebenslänglichen und kündbaren Beamten ist somit künftighin in Bezug auf Pension und Hinterbliebenen-Versorgung völlig ausgeglichen. Der unter Kündigung angestellte Beamte ist jedoch nur dann pensionsberechtigt, wenn die Dienstunfähigkeit eintrat, ehe die Kündigung erfolgte. Er kann also nicht, nachdem ihm gekündigt ist, Anspruch auf Ruhegehalt erheben, wenn er auch nachweist, daß er dauernd dienstunfähig ist (PBB. 23 S. 461, s. o. § 56 Nr. 6 S. 337). In Betreff der Pensionsberechtigung ist es gleichgültig, ob die Beamten eigentliche Verwaltungsbeamte oder Beamte städtischer Betriebsverwaltungen sind. Nur den auf Probe, zu vorübergehenden Dienstleistungen oder zur Vorbereitung angenommenen Beamten (§ 2 Abs. 1 KBG.) ist das Pensionsrecht und die Reliktenversorgung vorenthalten, nicht minder denjenigen, welche ein Kommunalamt nur als Nebenamt ausüben (§ 2 Abs. 2 KBG.). Durch § 12 haben aber auch die von dem Gemeindevorstande gegen Besoldung angestellten besonderen städtischen Standesbeamten, welche gemäß § 4 Abs. 4 des Personenstands-Ges. vom 6. Febr. 1875 Gemeindebeamte sind, Pensionsberechtigung erhalten, sofern sie nach erreichtem pensionsfähigen Dienstalter dauernd dienstunfähig werden und vorher ein Widerruf der zu ihrer Bestallung erforderlichen Genehmigung nicht ergangen ist (§ 5 a. a. O.). Hierdurch wird ein wohltätiger Umschwung in den Verhältnissen dieser Beamten herbeigeführt werden, welche bei der bisherigen Beschränkung der Pensionsberechtigung auf lebenslänglich angestellte Beamte deshalb von einer solchen ausgeschlossen waren, weil der reichsgesetzliche Vorbehalt des Widerrufs mit einer lebenslänglichen Anstellung nicht vereinbar erschien; Min.-R. 1895 S. 258, RJE. Bd. 39 S. 261, s. o. S. 464.

1. Neu für den Geltungsbereich der StO. ist die Bestimmung, daß von dem im § 12 festgelegten Grundsatze der Pensionsberechtigung der Gemeindebeamten abweichende Festsetzungen, welche übrigens sowohl im Wege der Einzelvereinbarung als auch durch generelle Bestimmungen der Pensionsbedingungen in Reglements oder Ortsstatuten erfolgen können, der Genehmigung des Bezirksausschusses bedürfen, gleichgültig, ob die Abweichungen etwas Günstigeres oder Ungünstiges festsetzen (s. jedoch u. n. 3, b). Die Zulassung einer Vereinbarung ohne das Erfordernis der Genehmigung würde geeignet sein, den Wert der Pensionsberechtigung erheblich in Frage zu stellen, da es die städtischen Verwaltungen bei der großen Anzahl von Bewerbern um städtische Beamtenstellen leicht in der Hand haben, zum Mindesten die Mehrzahl der Anstellungen von einem Verzichte auf die Pensionsberechtigung abhängig zu machen. Mit Genehmigung des Bezirksausschusses kann übrigens auch gänzlich der Ausschluß des Pensions-Anspruchs festgesetzt werden. Doch sollen nach der Ausf.-Anw. Art. IV Nr. 2 Abs. 2 die Reg.-Präsidenten als Vorsitzende der Bezirksausschüsse ihren Einfluß dahin geltend machen, daß im Allgemeinen nur günstigere Abweichungen im Interesse der Beamten die Genehmigung erhalten. Andere Abweichungen werden sich nur dann zur Genehmigung eignen, wenn der betreffende Beamte, sei es, weil er schon aus einer früheren Dienststellung eine Pension bezieht,

sei es aus anderen Gründen größeren Wert auf Anstellung überhaupt als auf Gewährung der regelmäßigen Pension legte (s. o. A 1 S. 490).

Sind mit einem Beamten vor dem Inkrafttreten des KBG. Abmachungen in Betreff der Pensionsberechtigung getroffen, so waren sie ohne Genehmigung gültig und haben ihre Gültigkeit auch durch das KBG. nicht verloren. Eine Rückwirkung des Gesetzes findet nicht statt.

2. Die Grundsätze, welche bei der Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten zur Anwendung gelangen und auf die Pensionierung der Gemeindebeamten übertragen sind, sind enthalten in dem Ges. betr. die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten vom 27. März 1872 (GS. 268). Dieses Gesetz ist durch das in Abs. 1 des § 12 angeführte Ges. vom 31. März 1882 in einigen Punkten abgeändert, und zwar durch Art. I dieses Ges.:

a) der § 8 des erstgedachten Ges. dahin, daß die Pension, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, aber vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, statt $^{20}/_{80}$ $^{15}/_{60}$ betragen und von da ab mit jedem weiter zurückgelegtem Dienstjahre statt um $^{1}/_{80}$ um $^{1}/_{60}$ des Diensteinkommens bis zum Höchstbetrage von $^{45}/_{60}$ statt $^{60}/_{80}$ des Gehalts steigen solle,

b) der § 16 dahin, daß die vor dem Beginne des 21. Lebensjahres liegende Dienstzeit außer Betracht bleiben solle,

c) der § 30 endlich dahin, daß wenn ein nicht richterlicher Beamter, welcher das 65. Lebensjahr vollendet hat, seine Versetzung in den Ruhestand nicht nachsucht, diese nach Anhörung der Beamten unter Beobachtung der Vorschriften der §§ 20 u. ff. des Gesetzes in der nämlichen Weise verfügt werden kann, wie, wenn der Beamte seine Pension selbst beantragt hätte.

Der im Abs. 1 des § 12 allegierte Art. III des Ges. v. 31. März 1882 aber bestimmte, daß alle durch dieses Ges. eingeführten, vorstehend bezeichneten Abänderungen des Pensionsgesetzes nur auf unmittelbare Staatsbeamte und auf die im § 6 des Pensionsgesetzes bezeichneten Lehrer und Beamten, nicht aber auf Kommunalbeamte Anwendung finden sollten. Durch das Ges. vom 1. März 1891 (GS. 19) ist der Art. III, soweit die Aenderungen der §§ 8 und 16 des Pensionsgesetzes (oben zu a und b) in Frage kommen, aufgehoben worden, indem diese Abänderungen auch auf städtische Beamte übertragen sind. Die anderweitige unter c aufgeführte Bestimmung des Art. III des Ges. vom 31. März 1882, welche die unfreiwillige Pensionierung der über 65 Jahre alten Beamten betrifft, ist dagegen nicht auf städtische Beamte übertragen und auch Abs. 1 des § 12 KBG. läßt in dieser Beziehung den Art. III unberührt. Dagegen verordnet Abs. 3 des § 12 KBG., daß diese Bestimmung des Art. III des Abänderungsgesetzes auf Gemeindebeamte durch Ortsstatut ausgedehnt werden kann. Hiernach kann durch Ortsstatut den über 65 Jahre alten städtischen Beamten das Recht eingeräumt werden, auch ohne nachgewiesene Dienstunfähigkeit die Pensionierung zu fordern, gleichzeitig aber auch für die Gemeindebehörde die Möglichkeit geschaffen werden, diese Beamten auch gegen ihren Willen in den Ruhestand zu versetzen. Gegen die Aufnahme dieser Bestimmung war Seitens der Staatsregierung das Bedenken erhoben worden, daß nach dem bestehenden Rechte Kommunalbeamte wider ihren Willen in allen Fällen, auch im Falle der Dienstunfähigkeit, nur im Wege des Disziplinarverfahrens aus dem Amte entfernt werden können und daß es sich nicht empfehle, hier ändernd einzugreifen. Auch die beim Inkrafttreten des KBG. schon angestellten Beamten sind einer Zwangspensionierung nach Vollendung ihres 65. Lebensjahres unterworfen. Von einem wohlerworbenen Rechte, über das 65. Lebensjahr im Amte verbleiben zu dürfen, wird nicht gesprochen werden können (PVB. 21 S. 120, Ledermann S. 454). Uebrigens ist bei dem Vorhandensein eines Ortsstatuts Voraussetzung auch dieser Zwangspensionierung, daß nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Behörde der Beamte nicht mehr im Stande ist, den Aufgaben seines Amtes gerecht zu werden. Willkürlich soll die Gemeinde nicht zur Pensionierung schreiten.

3. Der § 12 KBG. trifft im Abs. 2 Bestimmung über die Berechnung der pensionsfähigen Dienstzeit. Ungeachtet der Vorschrift des § 65 Abs. 2, daß die Gemeindebeamten Pension nach denselben Grundsätzen erhalten sollen, welche bei

den unmittelbaren Staatsbeamten zur Anwendung kommen und der Bestimmung des § 15 Ges. 27. März 1872, wonach bei Berechnung der Pension zu der Zivildienstzeit die Zeit des aktiven Militärdienstes hinzugerechnet werden soll, galt nach der Rechtsprechung der Gerichte und nach der Praxis der Verwaltungsbehörden als feststehender Grundsatz, daß die von dem Gemeindebeamten vor dem Eintritt in den Dienst der pensionierenden Gemeinde im Dienste des Staats oder einer anderen Gemeinde zugebrachte Zeit bei der Berechnung der Pension, falls nicht ein Anderes verabredet worden, nicht in Anrechnung zu bringen sei, auch nicht die Militärdienstzeit (BMB. 1872 S. 102, OB. Strietborst Bd. 99 S. 86). Zur Vermeidung von Unsicherheiten ist im Abs. 2 des § 17 nunmehr ausdrücklich ausgesprochen, daß als pensionsfähige Dienstzeit nur die Zeit gerechnet werde, welche der Beamte im Dienste der betreffenden Gemeinde zugebracht hat. Zu berücksichtigen ist dabei auch die im Dienste derselben Gemeinde abgeleistete Vorbereitungs- und Probezeit. Der Grundsatz der Nichtanrechnung auswärtiger Dienstzeit ist aber nach zwei Richtungen hin durchbrochen:

a) Zunächst gilt er nur unbeschadet der über die Anrechnung der Militärdienstzeit bei Militäranwärtern und forstversorgungsberechtigten Personen des Jägerkorps geltenden Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Pensionierung ꝛc. vom 27. Juni 1871 (RGS. S. 275) § 107, welcher in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 22. Mai 1893 (RG. S. 171) verordnet:

§ 107. Den im Zivilstaatsdienst, sowie im Kommunal- und Institutendienst ꝛc. angestellten Militäranwärtern und forstversorgungsberechtigten Personen des Jägerkorps wird nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 48 ff. des Reichs-Beamtengesetzes vom 31. März 1873 die Militärdienstzeit bei Ermittelung der Pension als pensionsfähige Dienstzeit in Anrechnung gebracht, wenn und insoweit nach Landesrecht eine Anrechnung der Zeit stattfindet, welche im Zivildienst vor Erlangung einer festen, mit Anspruch oder Aussicht auf Pension verbundenen Anstellung verbracht wurde.

Entgegen der diesseits in der 2. Auflage (S. 388) aufgestellten, von Brauchitsch (III S. 94) geteilten und auch von der Königl. Staatsregierung (Nr. 169 der Drucksachen des Hauses der Abg. 1895) vertretenen Ansicht, daß die Bestimmung des § 107 für den preußischen Gemeindedienst ohne Bedeutung sei, da für diesen bis jetzt Bestimmungen wegen Anrechnung der Zeit, welche im Zivildienste vor Erlangung einer festen mit Anspruch oder Aussicht auf Pension verbundenen Anstellung verbracht wurde, nicht vorliegen, hat das Reichsgericht (RZE. 37 S. 235) entschieden, daß die Vorschrift des § 107 in Preußen dahin führe, daß in allen Fällen, in welchen die Pensionierung der Gemeindebeamten nach den für die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten bestehenden Grundsätzen zu erfolgen hat, die Militärdienstzeit als pensionsfähige Dienstzeit in Anrechnung zu bringen ist. Die Gemeindeforstbeamten werden, insoweit sie Anwärter aus dem Jägerkorps sind, in Bezug auf die Anrechnung der Militärdienstzeit bei der Pensionierung nach § 107 des Militärpensions-Ges. vom 22. Mai 1893 ebenso behandelt, wie die aus dem Jägerkorps hervorgegangenen staatlichen Forstbeamten. Diesen wird die aktive Militärdienstzeit und die in der verpflichteten Reserve des Jägerkorps zugebrachte Zeit als Dienstzeit angerechnet. Der § 12 Abs. 2 KBG. hat die von dem Reichsgericht dem § 107 cit. gegebene Auslegung nunmehr anerkannt und gesetzlich festgelegt. Doch hat die Bestimmung des § 107 nicht die Folge, daß bei Militäranwärtern die nach § 12 Abs. 1 KBG. zugelassenen anderweiten Vereinbarungen in Betreff der Anrechnung der Militärdienstzeit unzuläſſig seien. Vielmehr sind Abmachungen, welche die Anrechnung der Militärdienstzeit ganz oder teilweise ausschließen, statthaft; sie bedürfen aber der Genehmigung des Bezirksausschusses. Eine solche soll allerdings nur erteilt werden, wenn das Interesse des Militäranwärters ausnahmsweise die Erteilung der Genehmigung angezeigt erscheinen läßt. (Ausf.-Anweis. Art. IV Nr. 2 Abs. 2.) BMB. (1898 S. 23) hält es übrigens nicht für zuläſſig, daß bei Ausschreibungen der den Militäranwärtern vorbehaltenen Kommunalstellen (s. o. § 56 Nr. 6 S. 359) den Bewerbern die Bedingung des Verzichts auf die Anrechnung ihrer Militärdienstzeit für

den Fall ihrer Pensionierung von vornherein auferlegt werde. (Abweichend PVB. 20 S. 103.) Gegen den Willen der betroffenen Militäranwärter kann jedenfalls Seitens der Kommunen die ganze oder teilweise Nichtanrechnung der Militärdienstzeit nicht festgesetzt werden. Auch sind die Gemeinden, wenn die Militäranwärter, die sich um eine Stelle im Kommunaldienst bewerben, den Verzicht auf die Anrechnung der Militärdienstzeit ablehnen, nicht berechtigt, aus diesem Grunde von der Besetzung der Stelle mit einem Militäranwärter abzusehen.

Nach richtiger Ansicht ist die Militärdienstzeit nicht nur bei der Berechnung des Pensionsbetrages, sondern auch bei der Frage, nach dem „Erwerbe" der Pensionsberechtigung (zehnjährige Dienstzeit) in Betracht zu ziehen. Der Wortlaut des § 107 („bei Ermittelung der Pension usw.") ist allgemein gehalten und nicht einschränkend nur auf die Ermittelung des Pensionsbetrages zu deuten, sondern begreift auch in sich die Ermittelung, ob dem Beamten überhaupt eine Pension zusteht. Der § 12 Abs. 2 spricht gleichfalls für diese Auslegung („als pensionsfähige Dienstzeit wird, unbeschadet der über die Anrechnung der Militärdienstzeit bei Militäranwärtern geltenden Bestimmungen — gerechnet"). So auch RZE. 51 S. 45. Dagegen muß die Anrechnung der Militärdienstzeit bei denjenigen Gemeindebeamten als ausgeschlossen erachtet werden, welche eine im früheren Reichs-, Staats-, Gemeindedienste erdiente Zivil-Pension beziehen, bei deren Ermittelung die Militärdienstzeit bereits in Anrechnung gebracht ist. Anderenfalls würde dieselbe doppelt in Anrechnung gebracht werden. Die Frage wird insbesondere praktisch bei den pensionierten Gendarmen, Schutzleuten usw., welche in den Gemeindedienst übertreten und in diesem Dienste noch eine Pension erdienen können. Ledermann S. 433 vertritt die Ansicht, daß in solchen Fällen die doppelte Anrechnung der militärischen Dienstzeit durch gesetzliche Vorschriften nicht ausgeschlossen und es deshalb, wenn die Stadt die doppelte Anrechnungspflicht ausschließen wolle, nötig sei, eine entsprechende ortsstatutarische oder — behördlich genehmigte — vertragliche Bestimmung zu treffen.

In Betreff der Anrechnung einer erdienten Militärpension auf die Zivilpension trifft Bestimmung das oben erwähnte Reichsgesetz vom 22. Mai 1893 (RG. S. 171):

§ 108. Erdient ein Militärpensionär im Reichsdienst eine Zivilpension, so erhält derselbe an Stelle dieser Zivilpension die gesetzliche Invalidenpension aus Militärfonds und daneben den etwaigen Mehrbetrag der Zivilpension aus dem betreffenden Zivilpensionsfonds.

Gleiches gilt für Militärpensionäre, welche im Staats-, Kommunal- oder Institutendienst eine Zivilpension erdienen, sofern dieselbe denjenigen Betrag erreicht, welchen der Pensionär zu beanspruchen haben würde, wenn seine Pensionierung nach Maßgabe der für die Reichsbeamten geltenden Vorschriften unter Zugrundelegung seiner Gesamtdienstzeit erfolgte.

Erreicht die Zivilpension diesen Betrag nicht, so ist den Pensionären bis zur Erreichung desselben die gesetzliche Invalidenpension neben der Zivilpension zu gewähren.

Die Pensions- und Verstümmelungszulagen (§§ 71 und 72) bleiben bei diesen Berechnungen außer Betracht und werden unter allen Umständen aus Militärfonds bestritten.

b) Der Grundsatz der Nichtanrechnung der auswärtigen Dienst- bezw. der Militärdienstzeit gilt nur in Ermangelung anderweiter „Festsetzungen". Einem Antrage, allen Gemeindebeamten bei ihrer Pensionierung die frühere Dienstzeit wenigstens bis zu einer gewissen Höchstgrenze, etwa bis zu 10 oder 12 Jahren analog den Militäranwärtern anzurechnen, ist im KBG. zwar nicht entsprochen, aber in Abs. 2 zum Ausdruck gebracht, daß anderweit, sei es durch Vereinbarung in einzelnen Fällen, sei es allgemein durch Gemeindebeschlüsse, die frühere Dienstzeit für anrechnungsfähig erklärt werden könne. Eine Feststellung durch Ortsstatut bezw. die

Genehmigung einer solchen Feststellung durch den Bez.-Ausschuß ist nicht erforderlich. Die von der Kommission des Herrenhauses beschlossenen Worte des zweiten Absatzes „in Ermangelung anderweiter Festsetzungen" sollen nach den Kommissionsverhandlungen die Bedeutung haben, daß eine etwa beschlossene oder vereinbarte Anrechnung auch auswärtiger Dienstjahre im Gegensatze zu sonstigen günstigeren Pensionsbestimmungen, welche nach Abs. 1 § 12 der Genehmigung unterliegen, einer solchen Genehmigung nicht bedürfen. (Ausf.-Anweis. Art. IV n. 2 Abs. 3.)

c) Bei Berechnung der Dienstzeit eines Beamten kommt auch die im Dienste derselben Kommune abgeleistete Vorbereitungs- und Probezeit, sowie die Dienstzeit in Anrechnung, während welcher ihm Urlaub gewährt worden ist. Durch die Urlaubserteilung wird das Dienstverhältnis in seinem Bestande nicht berührt, und durch sie der Fortlauf der Dienstzeit, selbst bei längerer Beurlaubung nicht gehemmt (RZE. 41 S. 110). Ebensowenig darf diejenige Dienstzeit, während welcher der im städtischen Dienst stehende Beamte wegen seiner Einberufung in das Heer seinen Dienst nicht wahrnehmen konnte, in Abzug gebracht werden, auch nicht dann, wenn er erst seiner zwei- bezw. einjährigen Dienstzeit genügte. Ledermann S. 433 macht mit Recht darauf aufmerksam, daß wenn die Anrechnung solcher Dienstzeit vermieden werden soll, entweder nur übrig bleibe, die Beamten grundsätzlich erst anzustellen, wenn sie ihre Militärdienstzeit bereits abgeleistet haben oder feststeht, daß sie sie nicht abzuleisten brauchen, oder aber sie nur auf Kündigung anzustellen und ihnen rechtzeitig vor Ableistung der aktiven Dienstzeit zu kündigen, (wobei die Aufnahme der betreffenden Beamtenkategorien in das Ortsstatut (§ 9 KBG.) nötig ist). Auch kann durch Ortsstatut allgemein oder im Einzelfalle mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde festgesetzt werden, daß diese Dienstzeit nicht auf das pensionsfähige Dienstalter in Anrechnung kommen solle. Solche Zeit, während welcher der Angestellte zwar im Dienste der pensionierenden Gemeinde beschäftigt, aber noch nicht Beamter war, braucht nicht angerechnet zu werden.

4. Nach der mit § 65 Abs. 2 StO. übereinstimmenden Vorschrift des § 12 KBG. erhalten die städtischen Beamten Pension nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Grundsätzen. Diese Grundsätze, welche in vollem Umfange zur Anwendung gelangen müssen, soweit dies für nichtstaatliche Beamte überhaupt möglich ist und soweit nicht das KBG. selbst abweichende Vorschriften enthält, sind enthalten in dem Gesetz betr. die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten vom 27. März 1872 (GS. S. 268). Anwendbar auf Kommunalbeamte sind nur die §§ 1, 8—13, 16, 17, 24, 25, 26, 29 (in Verbindung mit § 13 KBG., nicht mit §§ 27, 28 Pens.-Ges.), § 29a, § 30 Abs. 1. Keine Geltung hat insbesondere § 27, da dieser § ganz, nicht blos in Nr. 2 ersetzt ist durch § 65 Abs. 4 StO. (in Betreff der Magistratsmitglieder) und § 13 KBG. (in Betreff der übrigen Gemeindebeamten s. u. n. 6), und ebenso hat § 31 Pens.-Ges. keine unmittelbare Anwendung, da dieser § nur nach Maßgabe des § 4 KBG. Anwendung findet. Unter Berücksichtigung der durch die Ges. vom 31. März 1882 (GS. S. 133), 30. April 1884 (GS. S. 126), 20. März 1890 (GS. S. 43) u. 1. März 1891 (GS. S. 19) getroffenen Abänderungen lautet das Pens.-Ges. vom 27. März 1872 wie folgt:

§ 1. Jeder unmittelbare Staatsbeamte, welcher sein Diensteinkommen aus der Staatskasse bezieht, erhält aus derselben eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens 10 Jahren infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist und deshalb in den Ruhestand versetzt wird. Ist die Dienstbeschädigung die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche der Beamte bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung sich zugezogen hat, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein.

(Wegen der Beamten, die das 65. Lebensjahr überschritten haben, s. o. n. 2 S. 492.)

§ 2. Die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension nach Maßgabe dieses Gesetzes nur dann, wenn sie eine in den Besoldungsetats aufgeführte Stelle bekleiden. Es kann ihnen jedoch, wenn sie eine solche Stelle nicht bekleiden, bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine Pension bis auf Höhe der durch dieses Gesetz bestimmten Sätze bewilligt werden.

(Die auf Kündigung angestellten Gemeindebeamten sind pensionsberechtigt.)

§§ 3 und 4 auf Gemeindebeamte nicht anwendbar.

§ 5. Beamte, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen, oder welche ausdrücklich nur auf eine bestimmte Zeit oder für eine seiner Natur nach vorübergehendes Geschäft angenommen worden, erwerben keinen Anspruch auf Pension nach den Bestimmungen dieses Gesetzes. Darüber, ob eine Dienstleistung eine solche ist, daß sie die Zeit und Kräfte eines Beamten nur nebenbei in Anspruch nimmt, entscheidet mit Ausschluß des Rechtsweges die den Beamten vorgesetzte Behörde.

(Nebenamtlich oder nebenberuflich beschäftigte Gemeindebeamte sind nicht pensionsberechtigt. Auf sie findet KBG. (§ 2 Abs. 2) keine Anwendung.)

§ 6. Auf die Lehrer an den Universitäten ist dieses Gesetz nicht anwendbar.

Dagegen sind die Bestimmungen desselben anzuwenden auf alle Lehrer und Beamten an Gymnasien, Progymnasien, Realschulen, Schullehrer-Seminarien, Taubstummen- und Kinderanstalten, Kunst- und höhere Bürgerschulen. Wegen Aufbringung der Pension für diejenigen unter ihnen, deren Pension nicht aus allgemeinen Staatsfonds zu gewähren ist, kommen die Vorschriften der Verordn. vom 28. Mai 1896 (GS. S. 214) zur Anwendung.

(Hinsichtlich der Lehrer an nicht staatlichen höheren Lehranstalten siehe das Gesetz vom 25. April 1896. (GS. S. 87.)

§ 7. Wird außer dem im zweiten Abs. des § 1 bezeichneten Falle ein Beamter vor Vollendung des zehnten Dienstjahres dienstunfähig und deshalb in den Ruhestand versetzt, so kann demselben bei vorhandener Bedürftigkeit mit Königl. Genehmigung eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden. (Bei städtischen Beamten durch Gemeindebeschluß.)

§ 8. Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem 10., jedoch vor vollendetem 11. Dienstjahre eintritt, $^{15}/_{60}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $^{1}/_{60}$ des in den §§ 10 bis 12 bestimmten Diensteinkommens. Ueber den Betrag von $^{45}/_{60}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt. In dem im § 1 Abs. 2 erwähnten Falle beträgt die Pension $^{15}/_{60}$.

§ 9. Bei jeder Pension werden überschießende Talerbrüche auf volle Taler abgerundet.

§ 10. Der Berechnung der Pension wird das von dem Beamten zuletzt bezogene Diensteinkommen, soweit es nicht zur Bestreitung von Repräsentations- oder Dienstaufwandskosten gewährt wird, nach Maßgabe der folgenden näheren Bestimmungen zu Grunde gelegt: 1. Feststehende Dienstemolumente, namentlich freie Dienstwohnung, sowie die anstatt derselben gewährte Mietsentschädigung, Feuerungs- und Erleuchtungsmaterial, Naturalbezüge an Getreide, Winterfutter usw., sowie der

Ertrag von Dienstgrundstücken kommen nur insoweit zur Anrechnung, als deren Wert in den Besoldungs-Etats auf die Geldbesoldung der Beamten in Rechnung gestellt oder zu einem bestimmten Geldbetrage als anrechnungsfähig bezeichnet ist. 2. Dienstemolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind, werden nach den in dem Besoldungsetat oder sonst bei Verleihung des Rechts auf diese Emolumente deshalb getroffenen Festsetzungen und in Ermangelung solcher Festsetzungen nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letzten Etatsjahre vor dem Jahre, in welchem die Pension festgesetzt wird, zur Anrechnung gebracht. 3. Blos zufällige Diensteinkünfte, wie widerrufliche Tantièmen, Kommissionsgebühren, außerordentliche Remunerationen, Gratifikationen und dergleichen, kommen nicht zur Berechnung. (4. Auf Gemeindebeamte nicht anwendbar.) 5. Wenn das nach den Bestimmungen dieses Paragraphen ermittelte Einkommen eines Beamten insgesamt mehr als 12.000 Mk. beträgt, wird von dem überschießenden Betrage nur die Hälfte in Anrechnung gebracht.

(Siehe o. A. n. 2 S. 490.)

(§ 11 auf Gemeindebeamte nicht anwendbar.)

§ 12. Das mit Nebenämtern oder Nebengeschäften verbundene Einkommen begründet nur dann einen Anspruch auf Pension, wenn eine etatsmäßige Stelle als Nebenamt bleibend verliehen ist.

§ 13. Die Dienstzeit wird vom Tage der Ableistung des Diensteides gerechnet. Kann jedoch ein Beamter nachweisen, daß seine Vereidigung erst nach dem Zeitpunkte seines Eintritts in den Staatsdienst stattgefunden hat, so wird die Dienstzeit von diesem Zeitpunkte an gerechnet.

Die Bedeutung des Diensteides im Pensionsrecht s. Pieper im PVB. 25 S. 535, 23 S. 343 und RGE. 51 S. 291, 41 S. 110, 47 S. 83.

§ 14. Bei Berechnung der Dienstzeit kommt auch die Zeit in Anrechnung, während welcher ein Beamter unter Bezug auf Wartegeld in einstweiligen Ruhestand nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, 2. im Dienste des Norddeutschen Bundes oder des Deutschen Reiches sich befunden hat, 3. als anstellungsberechtigte ehemalige Militärperson nur vorläufig oder auf Probe im Zivildienste des Staates, des Norddeutschen Bundes oder des Deutschen Reiches beschäftigt worden ist, oder 4. eine praktische Beschäftigung außerhalb des Staatsdienstes ausübte, insofern und insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem unmittelbaren Staatsamte behufs der technischen Ausbildung in den Prüfungs-Vorschriften ausdrücklich angeordnet ist, oder 5. als Lehrer das vorgeschriebene Probejahr abhielt.

Wegen der Berechnung der pensionsfähigen Dienstzeit der Kommunalbeamten s. § 12 Abs. 2 KBG., o. n. 3 S. 492.

Wenn gegen einen Beamten von dem gewöhnlichen Strafrichter auf eine Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer, auf Verlust der bürgerlichen Ehre, auf zeitige Untersagung der Ausübung der Bürgerlichen Ehrenrechte, auf immerwährende oder zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern oder auf Stellung unter Polizeiaufsicht, oder im Disziplinarverfahren auf Dienstentlassung erkannt ist und er demnächst wieder angestellt wird, so darf ihm beim Eintritt seiner Pensionierung diejenige Zeit, die er im Dienste vor jenem Erkenntnisse zugebracht hat, bei Berechnung der Pension nicht angerechnet werden, da der Verlust des Amtes nach § 16 Nr. 2 des Disziplinar-Ges. vom 21. Juli 1852 den Verlust des Pensionsanspruchs von selbst nach sich zieht.

Bei der Pensionsfestsetzung ist von einer Monatsrechnung abzusehen und es sind vielmehr allgemein die einzelnen in Frage kommenden Dienstzeiten, soweit sie nicht volle Jahre, gerechnet vom Tage des Dienstantritts, umfassen, nur nach Tagen, und zwar einschließlich der einunddreißig Monatstage und bei deren Zusammenrechnung auch in Schaltjahren je 365 Tage als ein Jahr anzusetzen. Mehrere getrennte Dienstzeiten werden hierbei rechnungsmäßig gesondert behandelt (BMB. 1900 S. 2).

§ 15. Der Zivildienstzeit wird die Zeit des aktiven Militärdienstes hinzugerechnet. (Im Gemeindedienst nur bei Militäranwärtern, s. o. n. 3 S. 492.)

§ 16. Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des 21. Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung. Nur die in die Dauer eines Krieges fallende und bei einem mobilen oder Ersatztruppenteile abgeleistete Militärdienstzeit kommt ohne Rücksicht auf das Lebensalter zur Anrechnung. Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung (§ 16 gilt auch bei Militäranwärtern im Gemeindedienste, s. o. S. 492).

§ 17. Für jeden Feldzug, an welchem ein Beamter im preußischen oder im Reichsheer oder in der preußischen oder Kaiserlichen Marine derart teilgenommen hat, daß er wirklich vor den Feind gekommen oder in dienstlicher Stellung den mobilen Truppen in das Feld gefolgt ist, wird demselben zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr zugerechnet. Ob eine militärische Uebung in dieser Beziehung als ein Feldzug anzusehen ist und inwiefern bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre in Anrechnung kommen sollen, dafür ist die nach § 23 des Reichs-Ges. vom 27. Mai 1871 (RGB. S. 275) in jedem Falle ergehende Bestimmung des Kaisers maßgebend. Für die Vergangenheit bewendet es bei den hierüber durch Königl. Erlasse gegebenen Vorschriften.

Voraussetzung ist aber, daß der Beamte als solcher im Heere oder in dessen Verbande am Feldzuge Teil genommen hat. Es genügt nicht eine bloße Beschäftigung im Feindeslande in einer durch Zivilverwaltungsbedürfnisse veranlaßten Beamtenstellung (Juristische Wochenschrift 1883 S. 246). Dagegen ist der besondere Nachweis der Teilnahme an einem Gefechte nicht erforderlich. Die Pensionsberechtigung eines Beamten ist bereits dann anzunehmen, wenn sich für ihn, ohne daß er wirklich zehn Jahre im Dienst gewesen, durch die Anrechnung von Kriegsjahren eine zehn- oder mehrjährige Dienstzeit ergibt. Die Allerhöchsten Verordnungen, nach denen der Dienstzeit ein Kriegsjahr zuzurechnen ist, sind aufgeführt bei Kautz-Appelius a. a. O. 136.

§ 18. Die Zeit a) eines Festungsarrestes von einjähriger und längerer Dauer, sowie b) der Kriegsgefangenschaft kann nur unter besonderen Umständen mit Königl. Genehmigung angerechnet werden.

§ 19 (abgeändert durch Ges. vom 20. März 1890 (GS. S. 43) bezieht sich nur auf Staatsbeamte, denen mit Königl. Genehmigung die Zeit, während welcher sie im In- oder Auslande als Sachwalter oder Notar fungiert, oder im Gemeinde-, Kirchen- und Schuldienste sich befunden haben usw., angerechnet werden kann.)

§ 20. Zum Erweise der Dienstunfähigkeit eines seine Versetzung in den Ruhestand nachsuchenden Beamten ist die Erklärung der demselben unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde erforderlich, daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen den Beamten für unfähig halte, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen. Inwieweit noch andere Beweismittel zu erfordern oder der Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Behörde entgegen für ausreichend zu erachten sind, hängt von dem Ermessen der über die

Versetzung in den Ruhestand entscheidenden Behörde ab. (In Betreff der Gemeindebeamten s. n. 5.)

§§ 21—23 auf Gemeindebeamte nicht anwendbar.

§ 24. Die Versetzung in den Ruhestand tritt, sofern nicht auf den Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Beamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Ablauf des Vierteljahres ein, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand und die Höhe der ihm etwa zustehenden Pension bekannt gemacht worden ist.

Wird ein Beamter vor dem im § 24 bezeichneten Zeitpunkte rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt, die den Verlust des Amtes von Rechtswegen nach sich zieht, so geht mit diesem bis dahin noch besessenen Amte auch der daraus abgeleitete Pensionsanspruch verloren. Der Beamte kann alsdann nicht in den Genuß der Pension gelangen (RZE. 17 S. 242, s. u. S. 504 not. 7).

§ 25. Die Pensionen werden monatlich im Voraus gezahlt.

§ 26. Das Recht auf den Bezug der Pension kann weder abgetreten noch verpfändet werden.

In Ansehung der Beschlagnahme der Pensionen bleiben die bestehenden Bestimmungen in Kraft. (Vergl. jetzt § 850 Nr. 8 ZPO. für das deutsche Reich: Das Diensteinkommen und die Pensionen der Beamten sind der Pfändung nicht unterworfen. Uebersteigen jedoch das Diensteinkommen, die Pension oder die sonstigen Bezüge die Summe von 1500 Mk. für das Jahr, so ist der dritte Teil des Mehrbetrages der Pfändung unterworfen). Ein Verzicht auf die Unpfändbarkeit ist auch bei dem Ruhegehalt unwirksam. Das Recht auf den Bezug der Pension kann weder abgetreten noch verpfändet werden, auch nicht in Höhe des pfändbaren Teiles. Das Ruhegehalt gehört mit denjenigen Beträgen, die erst nach der Konkurseröffnung fällig werden, zur Konkursmasse, natürlich nur mit dem pfändbaren Betrage, da nach § 1 Konk.-Ordn. das Konkursverfahren nur das einer Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen des Gemeinschuldners ergreift. Die Grundsätze über das Verbot der Abtretung und Verpfändung der Pension sind auch auf die Aufrechnung auszudehnen (s. o. § 64 S. 482).

§ 27. Das Recht auf den Bezug der Pension ruht: a) wenn ein Pensionär das deutsche Indigenat verliert, bis zu etwaiger Wiedererlangung desselben, b) wenn und solange ein Pensionär im Reichs- oder Staatsdienste ein Diensteinkommen bezieht, insoweit, als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionierung bezogenen Diensteinkommens übersteigt (wegen der Gemeindebeamten s. u. n. 6 S. 502).

Die Bestimmung im § 27 lit. b ist jedenfalls durch § 65 Abs. 4 StO. und § 13 KBG. ersetzt; aber auch § 27 lit. a gilt nicht, da § 13 KBG. und § 65 Abs. 4 StO. die Fälle des Ruhens offenbar für die Kommunalbeamten erschöpfend regeln wollen, es sei denn, daß ortsstatutarisch eine entsprechende andere Regelung getroffen ist. (Ledermann S. 440. Ebner 9 S. 69/70, s. u. S. 502.)

§ 28. Ein Pensionär, welcher in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung des unmittelbaren Staatsdienstes wieder eingetreten ist (§ 27 Nr. 2), erwirbt für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand den Anspruch auf Gewährung einer nach Maßgabe seiner nunmehrigen verlängerten Dienstzeit und des in der neuen Stellung bezogenen Diensteinkommens berechneten Pension nur dann, wenn die neu hinzutretende Dienstzeit wenigstens ein Jahr betragen hat. Mit der Gewährung einer hiernach neu berechneten Pension fällt bis auf Höhe des Betrages derselben das Recht auf den Bezug der früher bezogenen Pension hinweg.

(§ 28 auf Gemeindebeamte nicht anwendbar.)

§ 29. Die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung der Pension auf Grund der Bestimmungen in den §§ 27 und 28 tritt mit dem Beginn desjenigen Monats ein, welcher auf das eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereignis folgt. Im Falle vorübergehender Beschäftigung im Reichs- oder im Staatsdienste gegen Tagegelder oder eine anderweite Entschädigung wird die Pension für die ersten sechs Monate dieser Beschäftigung unverkürzt, dagegen vom siebenten Monate an nur zu dem nach den vorstehenden Bestimmungen zulässigen Betrage gewährt.

(§ 29 gilt für Gemeindebeamte in Verbindung mit § 13 KBG.)

Fällt dieses Ereignis mit dem Beginn des Monats zusammen, so ist bereits für diesen Monat die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung der Pension herbeizuführen. Andernfalls tritt eine solche Wirkung erst mit dem Beginne des nächsten Monats ein, da erst dieser vollständig auf jenes Ereignis folgt (BMB. 1875 S. 264, BMB. 1876 S. 186).

§ 30. In Ansehung der unfreiwilligen Versetzung in den Ruhestand und des dabei stattfindenden Verfahrens behält es bei den in den §§ 88—93 des Gesetzes vom 21. Juni 1852 (s. u. § 80 StO.) sein Bewenden.

(Für Gemeindebeamte trifft Bestimmung § 20 Abs. 2 Zust.-Ges., s. u. bei § 95 des Ges. vom 21. Juli 1852 zu § 80 StO.).

5. Bei eintretender Dienstunfähigkeit erhalten die städtischen Beamten nach StO. § 65 Abs. 2 und KBG. § 12 Pension. Zum Erweise der Dienstunfähigkeit eines seine Versetzung in den Ruhestand nachsuchenden Beamten ist die Erklärung der demselben unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde erforderlich, daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen den Beamten für unfähig halte, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen (§ 20 Pens.-Ges., s. o. S. 498). Diese Erklärung liegt zunächst dem Magistrat ob, als der vorgesetzten Dienstbehörde der städtischen Beamten. Sie ist als Ausfluß der Beaufsichtigung ausschließlich dem Magistrat überwiesen. Auch bei der Pensionierung der Magistratsmitglieder prüft der Magistrat, ob Dienstunfähigkeit vorliegt, da der Magistrat die Anstellungsbehörde auch für die Magistratsmitglieder ist (s. Ledermann S. 424). Dienstunfähigkeit muß schon dann als vorliegend erachtet werden, wenn eine Verminderung der Leistungsfähigkeit stattgefunden hat, denn der Beamte muß seine Amtspflichten in ihrem vollen Umfange erfüllen, und sobald er dazu nicht mehr im Stande ist, verliert er die Fähigkeit zur Bekleidung des Amtes. Andernfalls müßte der von ihm unerledigt gelassene Teil seiner Dienstobliegenheiten anderen Beamten übertragen werden, wodurch diese unbilligerweise belastet würden und auch eine Störung des Geschäftsganges eintreten würde.

Die Anregung zur Versetzung in den Ruhestand kann von dem Beamten selbst ausgehen, indem er seine Pensionierung beantragt. An diesen Antrag ist er gebunden; aber nicht länger, als auf die zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung erforderliche Zeit (OVG. 23 S. 90).

a) Bei der Entscheidung über die Frage, ob der Beamte dienstfähig oder -unfähig und dieserhalb in den Ruhestand zu versetzen ist, steht den Stadtverordneten eine beschließende Mitwirkung nicht zu. Sie sind auch nicht berechtigt, die vom Magistrat im Namen der Stadt verfügte Versetzung eines Beamten in den Ruhestand dadurch, daß sie dessen Dienstfähigkeit behaupten, zu einer streitigen, vom Disziplinarrichter zu entscheidenden Angelegenheit zu machen. (OVG. 23 S. 60.) Beruhigt sich der betroffene Beamte bei der Erklärung des Magistrats, so tritt seine Pensionierung ein, Widerspricht er aber der behaupteten Dienstunfähigkeit und beabsichtigten Versetzung in den Ruhestand, entsteht überhaupt über die Frage der Dienstunfähigkeit zwischen dem Magistrat und dem Beamten Streit, so hat der Bezirksausschuß in erster, OVG. in zweiter Instanz über die Tatsache der Dienstunfähigkeit nach § 20 Abs. 2 Zust.-Ges. in dem bezüglich der Entfernung aus dem Amte vorgeschriebenen Verfahren (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 Zust.-Ges.) zu entscheiden, und zwar nicht nur in dem Falle, wenn ein dienstunfähig gewordener städtischer Beamter vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Pensionsberechtigung für ihn eingetreten sein würde, dienstunfähig wird (§ 95 Abs. 2,

§ 93 Disziplinargesetz vom 21. Juli 1852), sondern auch dann, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach Erlangung der Pensionsberechtigung wider den Willen des Beamten herbeigeführt werden soll. Die Vorschrift des § 95 a. a. O. ist also durch Zust.-Ges. § 20 Abs. 2 erweitert (OVG. 23 S. 61, 64). Der ordentliche Rechtsweg ist in Betreff der Frage der Dienstunfähigkeit ausgeschlossen (EK. 13. Febr. 1859, JMB. S. 205). Die Entscheidung der Disziplinar- und Verwaltungsbehörden darüber, ob und von welchem Zeitpunkte ab ein Beamter aus seinem Amte zu entfernen oder in den Ruhestand zu versetzen sei, ist für die Beurteilung der vor Gericht geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend.

Der Regierungs-Präsident ist zur Anordnung der Versetzung eines Gemeindebeamten in den Ruhestand nicht zuständig, insbesondere nicht in Gemäßheit der §§ 88 bis 92 des Disziplinargesetzes, deren Nichtanwendbarkeit auf Kommunalbeamte durch § 94 a. a. O. ausdrücklich ausgesprochen wird. Doch hat der Regierungs-Präsident die Einleitung des Disziplinarverfahrens mit dem Zwecke auf Feststellung der Dienstunfähigkeit zu verfügen (s. § 95 des Disziplinar-Ges., s. § 80 StO.). Das bestehende Recht unterscheidet übrigens scharf zwischen der Entlassung aus dem Dienste und der Versetzung in den dauernden Ruhestand. Neben den für erwiesen erachteten Dienstvergehen darf nicht zugleich auch die Dienstunfähigkeit als Grund für die ausgesprochene Strafe der Entlassung aus dem Amte im Wege der Dienstentlassung zur Geltung gebracht werden. (OVG. 18 S. 429.)

b) Dagegen bedarf die Feststellung, daß und welche Pension einem Gemeindebeamten zu gewähren, der Zustimmung der Stadtverordneten. Lehnen diese die bezüglichen Anträge des Magistrats ab, indem sie bestreiten, daß der Beamte überhaupt oder zu dem betreffenden Zeitpunkte in den Ruhestand zu versetzen sei, oder daß demselben ein Pensionsanspruch überhaupt oder schon jetzt oder in der beantragten Höhe zustehe, so liegt ein streitiger Fall über Pensions-Ansprüche im Sinne des § 65 Abs. 3 vor, über welchen nach § 20 Abs. 4 Zust.-Ges. jetzt nach § 7 KBG. der Bezirksausschuß (vorbehaltlich der Verwaltungs- oder Zivilklage zwischen Beamten und Stadt) zu beschließen hat (s. o. S. 473 u. S. 486).

Ohne Beschreitung dieses Weges ist auf etwaige Beschwerde die Aufsichtsbehörde zu einem zwangsweisen Einschreiten gegen die Stadt auf Bewilligung der beanspruchten Pension nicht befugt. Nur ein gemäß § 7 BGB. ergangener Bezirksausschußbeschluß könnte die Grundlage für eine Zwangs-Etatisierung der Pension bilden. Soweit dieser Beschluß sich darauf erstreckt, welcher Teil des Diensteinkommens, z. B. persönliche Zulagen, Remunerationen, Dienstwohnung, bei Feststellung der Pensionsansprüche als Gehalt anzusehen ist, steht den Beteiligten gegen einander die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu, welche zufolge § 7 KBG. binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse anzubringen ist (s. o. S. 486 n. b.) Die Entscheidung, welcher Teil des Diensteinkommens als Gehalt anzusehen ist, erfolgt nach Maßgabe der Beschlüsse der städtischen Kollegien und der Bestimmungen der Aufsichtsbehörde, auf Grund deren die Anstellung erfolgt ist (s. o. S. 490 n. 2). Ueber den Pensionsanspruch selbst aber, d. h. sowohl über die Verpflichtung zur Zahlung der Pension, als auch über deren Höhe, insbesondere auch über die Höhe des Wertes einer Dienstwohnung, zu welcher dieselbe bei der Bemessung der Pension in Berechnung zu ziehen ist, ist der ordentliche Rechtsweg zulässig, welcher sowohl von dem betreffenden Beamten, als auch von der Gemeinde beschritten werden kann. Der Klage im ordentlichen Rechtswege braucht Erschöpfung der Beschwerdeinstanzen in dem Vor-(Beschluß-)Verfahren, nicht vorhergehen. Sie kann in gleicher Weise gegen einen erst- oder einen zweitinstanzlichen Beschluß erhoben werden. Sie ist aber an eine sechsmonatliche Frist von Zustellung des anzufechtenden Beschlusses gebunden (s. o. S. 486 b).

Das Gesetz weist der Beschlußbehörde nur ganz allgemein die Aufgabe zu, über den Pensionsanspruch zu beschließen. Sie erfüllt die ihr nach § 7 obliegende Aufgabe, indem sie einen bestimmten Betrag als Ruhegehalt festsetzt. Für den Klageweg im Streitverfahren wird nicht vorausgesetzt, daß der Beschluß neben der Festsetzung eines bestimmten Pensionsbetrages zugleich zum Ausdruck bringt, welcher Teil des Diensteinkommens bei Feststellung des Pensionsanspruchs als Gehalt anzusehen sei (OVG. 43 S. 106, 109).

Ueber streitige Pensionsansprüche kann erst entschieden werden, nachdem die Pensionierung tatsächlich erfolgt ist. Ein Verwaltungsstreitverfahren auf vorherige Feststellung der Pensionsansprüche ist nicht zulässig (PVB. 24 S. 548, 25 S. 63), ebensowenig können Meinungsdifferenzen über die Pensionsfähigkeit gewisser Teile des Diensteinkommens im Verwaltungsstreitverfahren, bevor der Fall der Pensionierung wirklich eingetreten ist, zum Austrag gebracht werden (PVB. 23 S. 610).

Die vorläufige Vollstreckbarkeit der Entscheidung des Bezirksausschusses ermächtigt den Pensionär, seinen Anspruch im Verwaltungszwangsverfahren gemäß der Verordnung vom 15. Novbr. 1899 (s. § 68) durchzusetzen. Dabei kommt der § 153 des Anhangs zu § 45 AGO. (S. 280) zur Anwendung.

Ueber den Fall, daß einem auf Kündigung angestellten Beamten die Pensionsansprüche dadurch entzogen werden, daß ihm nach eingetretener Dienstunfähigkeit unter irgend einer anderen Behauptung gekündigt wird, s. o. § 56 Nr. 6 S. 337 u. c.

6. Der letzte Abs. des § 65 StO. kommt nur für die besoldeten Magistratsmitglieder, Bürgermeister und Beigeordnete in Betracht. Bezüglich der übrigen Gemeindebeamten gilt § 13 KBG., welcher bei städtischen Beamten an die Stelle des § 27 des Ges. v. 27. März 1872 tritt (s. Preuß a. a. O. S. 468, s. o. S. 499, 500).

a) Im § 13 ist der Reichsdienst nicht mit aufgeführt, um die Bestimmung mit den für die Pensionierung von Magistratsmitgliedern geltenden Vorschriften im Einklange zu halten und weil eine Abweichung in dieser praktisch unerheblichen Beziehung nicht angezeigt erscheine. Inzwischen hat das Reichsgericht (PVB. 20 S. 453, RZE. 44 S. 203) zu der Frage, ob die Worte des § 65 Abs. 4 (KBG. § 13) „durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Gemeindedienste" sich nur auf eine Anstellung im preußischen Staatsdienste oder auch auf eine solche in einem anderen Staate beziehen, Stellung genommen und sich für die Bejahung der zweiten Alternative ausgesprochen. Das Reichsgericht geht davon aus, daß die ganz allgemein gehaltene Wortfassung des § 65 Abs. 4 nicht dazu nötige, den Ausdruck „im Staatsdienste" ausschließlich auf einen Staatsdienst in Preußen einzuschränken, während andererseits innere Gründe dafür sprechen, daß der Gesetzgeber bei der Beurteilung dieser Frage auch für eine Veränderung oder Umgestaltung der staatsrechtlichen Verhältnisse Preußens hat Raum lassen wollen. Wie schon in dem ROHG. (19 S. 378), wo allerdings Elsaß-Lothringen in Frage kam, ausgeführt worden, würde es dem Geiste der heutigen Reichsverfassung widerstreiten und mit der organischen Verbindung, welche zufolge dieser Verfassung zwischen dem Reiche und den Bundesstaaten und zwischen den Bundesstaaten unter einander besteht, schwer vereinbar sein, wenn man in dem gegenseitigen Verhältnisse derselben von fremden oder ausländischen Staaten sprechen wollte und wenn im Sinne des § 65 Abs. 4 nur der Dienst innerhalb des Staates Preußen als ein Staatsdienst, dagegen derselbe Dienst in irgend einem anderen deutschen Bundesstaate nur ebenso wie eine Privatdienststellung gelten sollte. Bereits in einer Reihe von Gesetzen ist dem Reichsdienste und dem Staatsdienste, insbesondere auch auf dem Gebiete der vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten die gleiche Geltung zugesprochen (§§ 46, 47, Reichsbeamten-Ges. 31. März 1873, § 107 Reichsmilitär-Pensions-Ges. 22. Mai 1893). Und dem entspricht es auch, den Dienst in einem anderen Bundesstaate, dem Staatsdienst im Sinne des § 65 Abs. 4 gleichzustellen (Ausf.-Anw. KBG. Art. IV Nr. 2).

Umfaßt aber hiernach die anderweitige Anstellung im Staats- und Gemeindedienste rücksichtlich des Staatsdienstes auch den Staatsdienst in einem anderen deutschen Bundesstaate, so muß dasselbe auch von dem Gemeindedienste in einem anderen deutschen Bundesstaate gelten (RZE. 45 S. 306).

Eine Verschiedenheit in Betreff des Ruhens der Pension aus Anlaß anderweiten Diensteinkommens besteht zwischen Magistratsmitgliedern und den übrigen Gemeindebeamten insofern, als bei letzteren nach § 13 KBG. der Bezug von Diensteinkommen im Staats- oder Kommunaldienst von Einfluß ist, während bei den Magistratsmitgliedern dies nur bei der Anstellung im Staats- oder Gemeindedienste der Fall ist. Der Ausdruck „Gemeindedienst" kann auf die Kommunalverbände höherer Ordnung (Kreis- und Provinzialverbände) nicht bezogen werden. Die wenn auch feste und lebenslängliche Anstellung pensionierter Magistratsmitglieder im Dienste einer Provinzial-

verwaltung fällt daher nicht unter § 65 Abs. 4 StO. (Kappelmann PVB. 24 S. 313).

b) Auf das neue Einkommen ist alles anzurechnen, was der Beamte in seinem neuen Amte an wiederkehrenden Einnahmen, seien es feste Besoldungsbeträge oder veränderliche Emolumente, z. B. Kalkulatur- und Auktionsgebühren (MR. 1853 S. 135), ingleichen was Jemand als Notar bezieht (OT. JMB. 1853 S 310). Diäten für vorübergehende Aufträge dagegen haben auf die Fortgewährung einer städtischen Pension keinen Einfluß. Ebenso ist die Pension, die Jemand als Königl. Beamter genießt, darauf ohne Einfluß. Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (RG. S. 177) kann als eine Anstellung im Staatsdienste nicht betrachtet werden. Die Rechtsanwaltsordnung bezeichnet die Rechtsanwaltschaft nicht als Amt, sondern als die Ausübung eines Berufes. Desgleichen fällt die Pension nicht fort, noch ruht sie, wenn der Beamte ein gleichzeitig mit dem städtischen Dienst bekleidetes zweites Amt nach der Niederlegung des ersteren noch beibehält (MR. 1894 S. 101). Ob und welchen Abzug der Pensionär in jedem Jahre von seiner Pension zu erleiden hat, entscheidet der jedesmalige Jahresbetrag seines späteren Einkommens. (OT. Strieth. Bd. 34 S. 290). Die Mindereinnahme eines Jahres kann nicht mit der Mehreinnahme eines anderen gedeckt werden.

Bei der Auslegung des Abs. 4 ist davon auszugehen, daß das anderweitige Diensteinkommen nur insoweit in Anrechnung kommen kann, als es wirklich eine Vergütigung für die dienstliche Tätigkeit des Pensionierten bildet, nicht aber soweit es zur Bestreitung von Repräsentations- und Dienstaufwandskosten gewährt wird. Ob diese wirklich aufgewendet werden, oder ob der Beamte Ersparnisse macht, ist gleichgültig. Dagegen kommt einer Stadtgemeinde gegenüber, welche auf Grund des § 65 Abs. 4 die Weiterzahlung der Pension verweigert, einer Unterscheidung, die in einer, wenn auch von den Verwaltungsbehörden bestätigten Anstellungs-Urkunde zwischen Gehalt und persönlicher bezw. Dienstaufwands-Entschädigung gemacht wird, eine endgültige und rechtsverbindliche Entscheidung nicht zu. Welcher Betrag des dem Beamten von der neuen Gemeinde gewährten Einkommens als Gehalt, d. h. als Vergütung für seine dienstliche Tätigkeit, anzusehen sei, dafür ist lediglich der aus § 65 StO. zu entnehmende objektive Begriff des Einkommens und nicht die subjektive Meinung der Beteiligten und ihrer vorgesetzten Instanzen entscheidend (PVB. 20 S. 493).

Ein Diensteinkommen im Staatsdienste kann nur Derjenige beziehen, welcher als Staatsdiener, mithin im Staatsdienste angestellt, also Beamter des Staates ist. Der Gegensatz zur „Anstellung" im Sinne des Ges. bildet die rein privatrechtliche Annahme.

Unter anderweiter Anstellung ist jede Anstellung im Staats- oder Gemeindedienste, jedenfalls wenn sie eine öffentliche Beamteneigenschaft verleihende ist, zu verstehen. Für den rechtlichen Begriff der Anstellung ist es unerheblich, ob die Berufung auf Lebenszeit, auf Zeit oder vorläufig erfolgt ist (PVB. 8 S. 236. RJE. 28 S. 50). Auch ist die Kürzung der Pension in Rücksicht anderweit erlangten Diensteinkommens nicht davon abhängig, ob das erlangte Diensteinkommen ein pensionsberechtigtes ist.

c. Unter dem früheren Einkommen ist nur dasjenige zu verstehen, das der Beamte in derjenigen Dienststellung bezogen hat, aus der er seine Pension bezieht, nicht aber auch andere zufällige Nebeneinkünfte, selbst wenn sie vom Staat oder der Gemeinde gewährt waren (OT. 49 S. 427).

d. Handelt es sich um die Frage, ob von dem Diensteinkommen des Beamten etwas und wie viel auf seine festgesetzte Pension anzurechnen sei, so kommt Abs. 4 in Betracht, welcher eine vorgängige Beschlußfassung der Regierung nicht vorschreibt (PVB. 1885/86 S. 167. JMB. 1886 S. 19). Der Abs. 3 bezw. § 7 KBG. kommt nicht zur Anwendung, denn dieser bezieht sich nur auf die Feststellung der dem Beamten gebührenden Pension und es kann die dem Bezirksausschuß überwiesene Beschlußfassung darüber, welcher Teil des Diensteinkommens als Gehalt anzusehen sei, nur auf die

Festsetzung des der Berechnung der Pension zu Grunde zu legenden seitherigen Diensteinkommens des zu Pensionierenden bezogen werden, nicht aber auf eine spätere Kürzung derselben gemäß § 65 Abs. 4.

7. Nach dem Reichsstrafgesetzbuch hat die Verurteilung eines bereits aus dem Amte geschiedenen Beamten zur Zuchthausstrafe den Verlust des bis dahin bezogenen Ruhe- oder Gnadengehaltes nicht zur Folge. Der Verlust desselben ist auch nicht mehr an die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte geknüpft. (RZE. Bd. 2 S. 66.) Die Entziehung einer bewilligten Pension kann auch dadurch nicht gerechtfertigt werden, daß der Pensionierte eines vor der Pensionierung verübten Vergehens oder Verbrechens überführt wird, welches, wenn es während seiner Dienstzeit zur Aburteilung gekommen wäre, die Dienstentlassung und folgeweise den Verlust des Pensionsanspruches zur Folge gehabt haben würde (PVB. 9 S. 157). Wird ein Beamter nach Bewilligung seiner Pensionierung vor dem Tage, auf welchen seine Versetzung in den Ruhestand bestimmt ist, in strafgerichtliche Untersuchung gezogen und verhaftet, so wird er selbst in diesem Falle durch das nach diesem Tage gegen ihn ergangene, mit Verlust der bürgerlichen Ehre verbundene Erkenntnis des Anspruchs auf die ihm bewilligte Pension dennoch nicht verlustig. (RZE. 17 S. 240, RZE. 38 S. 321, f. S. 509.)

Ein Beamter wird seines Anspruches auf Pension verlustig, wenn er durch gerichtliches Erkenntnis oder im Disziplinarverfahren seines Amtes entsetzt wird. Hört sein Amtsverhältnis vor Beendigung des Disziplinarverfahrens auf, so kann das letztere dennoch fortgesetzt und darin auf Entziehung des Pensionsanspruchs erkannt werden. Wenn übrigens in der Disziplinar-Untersuchung gegen einen pensionsberechtigten Beamten besondere Umstände eine mildere Beurteilung seiner Schuld zulassen, so kann in der Entscheidung festgesetzt werden, daß ihm ein Teil des vorschriftsmäßigen Pensionsbetrages auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre als Unterstützung verabreicht werde (§ 16 Ges. vom 21. Juli 1852, f. § 80 StO.). Diese Pension ist aus städtischen Mitteln zu zahlen. Der Rechtsweg ist gegen eine solche Entscheidung der Disziplinarbehörde nicht zulässig (Ek. vom 12. Febr. 1859, JMB. S. 309).

Ueber den Verlust des Pensionsrechts im Falle der Kündigung s. o. § 56 S. 337 n. c.

8. Die Regelvorschrift des § 12 KBG. bezieht sich ihrem Wortlaute nach nicht etwa blos auf die nach Inkrafttreten des KBG. zur Anstellung kommenden, sondern auch auf die zu jenem Zeitpunkte bereits im Amt befindlichen Beamten, soweit sie nicht dem Gemeindevorstande angehören.

a) Sind hinsichtlich der Pensionierung der Beamten in einer Stadtgemeinde Ortsstatute oder Regulative in Geltung, welche andere als die in § 12 vorgesehenen Bestimmungen enthalten, so werden sie gemäß § 25 Abs. 1 KBG. insoweit rechtsungültig (s. jedoch b, auch S. 492 Zeile 3 u. S. 296 letzter Abs.) Die Stadtgemeinden haben daher diese Bestimmungen einer Revision bezw. einer Umarbeitung zu unterziehen, und die Genehmigung der Bezirksausschüsse noch vor dem 1. April 1900 einzuholen. Die letzteren werden, da die Geltung dieser neuen Festsetzungen vom Inkrafttreten des KBG. an datieren wird, kein Bedenken tragen können, die Genehmigung nach Maßgabe des neuen Gesetzes schon vor der Inkraftsetzung desselben zu erteilen.

b) Die dem Ges. vom 31. März 1882 (Art. II) und vom 1. März 1891 (Art. II) nachgebildete Bestimmung des § 24 KBG. bezweckt, erworbene Rechte hinsichtlich der Pension zu schützen. Die Bedeutung dieser Bestimmung ist die, daß bezüglich der Pensionen auf die bei Inkrafttreten des Ges. angestellten Beamten das neue Recht dann nicht Anwendung findet, wenn das alte Recht für die Beamten günstiger ist, daß aber die alten Vorschriften mit der Maßgabe zur Anwendung kommen, daß nur diejenige Pension gezahlt werden muß, welche am 31. März 1890 hätte gezahlt werden müssen, mit andern Worten: die Dienstjahre nach dem Inkrafttreten dieses Ges. — 1. April 1890 — kommen bei der Pensionierung nach dem früheren Rechte nicht in Betracht. Auf die vor dem 1. April 1900 pensionierten oder sonst ausgeschiedenen Beamten findet das KBG. überhaupt keine Anwendung.

c) Im Uebrigen ist zu erwähnen, daß bei Bemessung der Pension „nach Maßgabe dieses Gesetzes“ sowohl die in demselben ausdrücklich getroffenen Vorschriften als auch die in dem § 12 Abs. 1 und 2 zugelassenen Festsetzungen zu berücksichtigen sind und daß die hiernach festzustellende Pension nur den gesetzlichen Mindestbetrag darstellt, über welchen die Kommunalverbände auf Grund freier Beschlußfassung hinausgehen können.

C. In Betreff der Fürsorge für die Hinterbliebenen der städtischen Beamten handeln die §§ 4, 5 und 16 KBG. Unter die hier gemeinten Kommunalbeamten fallen auch die Magistratsmitglieder, nicht aber die nebenamtlich oder die auf Probe, zu vorübergehenden Dienstleistungen oder zur Vorbereitung angestellten Beamten, mögen sie eine Anstellungs-Urkunde ausgehändigt erhalten haben oder nicht. Die den Hinterbliebenen des Beamten zu gewährenden Bezüge (Gnadenquartal, Gnadenmonat, Belassung der Dienstwohnung, Witwen- und Waisengeld) bilden eine Fortsetzung und Erweiterung des dem Beamten zustehenden Anspruches auf die ihm für sein Amt ausgesetzte Rente (Gehalt). Für die Klagbarkeit dieser Bezüge gilt deshalb derselbe Rechtsgrundsatz, wie für die Klagbarkeit des Gehalts. Auch auf diese Bezüge insbesondere auch in Beziehung auf die richtige Bemessung der Reliktenbeiträge findet der § 7 KBG. Anwendung. (PBB. 24 S. 322.)

Die im § 4 KBG. angezogenen Bestimmungen über die Gnadenkompetenzen der unmittelbaren Staatsbeamten sind:

a) Kab.-Ordr. v. 15. November 1819 (GS. 1820 S. 45, abgeändert durch das Ges. v. 6. Februar 1881, zu b):

Auf den Bericht des Staatsministerii vom 8. d. M. setze Ich zur Deklaration Meiner Order v. 27. April 1816 hierdurch fest, daß nur dasjenige, was die Hinterbliebenen eines Beamten der bemerkten Order gemäß, an Besoldung, außer dem Sterbequartal erhalten, für dieselben Gnadenbewilligung ist, — daß auf letztere kein Gläubiger des Verstorbenen Anspruch hat, — daß solche der Regel nach nur der Witwe, den Kindern und Enkeln, ohne Rücksicht, ob sie dessen Erben sind oder nicht, zusteht, daß aber den Ministern, als Departementschefs freigelassen ist, im Falle der Erblasser der Ernährer armer Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder gewesen ist, ausnahmsweise denselben das Gnadengehalt anzuweisen und die Minister jedenfalls befugt sein sollen, die Verteilung desselben unter die Hinterbliebenen zu regulieren und dessen Verwendung zu bestimmen. Zugleich genehmige Ich, daß diese Bestimmungen wegen des Gnadengehalts auch auf den Gnadenmonat, welcher den Hinterbliebenen des Pensionärs außer dem Sterbemonat bewilligt ist, angewendet werden. (Die Kab.-Order vom 27. April 1816 (GS. S. 134) ist in Nr. 1 und 2 durch das Ges. vom 6. Februar 1881 (zu b), in Nr. 3 (Bestimmungen in Betreff der Dienstwohnung), durch § 5 KBG. beseitigt.)

b) Ges. betr. die Zahlung der Beamtengehälter und Bestimmungen über das Gnadenquartal vom 6. Februar 1881 (GS. S. 17):

§ 1. Die unmittelbaren Staatsbeamten, welche eine etatsmäßige Stelle bekleiden, erhalten ihre Besoldung aus der Staatskasse vierteljährlich im Voraus.

§ 2. Die Hinterbliebenen der im § 2 bezeichneten Beamten erhalten für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr noch die volle Besoldung des Verstorbenen (Gnadenquartal) nach Maßgabe der Kab.-Ordre vom 15. November 1819, auch wenn derselbe nicht in kollegialischen Verhältnissen gestanden hat.

§ 3. Hat ein verstorbener Beamter (§ 2) eine Witwe oder eheliche Nachkommen nicht hinterlassen, so kann mit Genehmigung des Verwaltungschefs das Gnadenquartal außer den in der Kab.-Ord. vom 15. Novbr. 1819 erwähnten auch solchen Personen, welche die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung bestritten haben, für den Fall gewährt werden, daß der Nachlaß zu deren Deckung nicht ausreicht.

§ 4. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf die zur Disposition stehenden Beamten und Wartegeldempfänger, sowie auf deren Hinterbliebene Anwendung.

c) § 31 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1873 GS. S. 268 (s. o. S. 495).

Hinterläßt ein Pensionär eine Witwe oder eheliche Nachkommen, so wird die Pension noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat gezahlt.

An wen die Zahlung erfolgt, bestimmt die Provinzialbehörde, auf deren Etat die Pension übernommen war.

Die Zahlung der Pension für den auf den Sterbemonat folgenden Monat kann auf Verfügung dieser Behörde auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

Der über den Sterbemonat hinaus gewährte einmonatliche Betrag der Pension kann nicht Gegenstand einer Beschlagnahme sein.

1. Gnadenquartal und Gnadenmonat. Der diesen Gnadenkompetenzen gewidmete § 4 schließt sich dem § 2 des Gesetzes v. 6. Febr. 1881 (GS. S. 17) und dem § 5 des Gesetzes vom 11. Juni 1894 (GS. S. 109) an. Einer ausdrücklichen Hervorhebung des Rechts auf den Gnadenmonat für Hinterbliebene pensionierter Beamter würde es mit Rücksicht auf die im § 12 erfolgte Bezugnahme der Vorschriften für die Pensionierung unmittelbarer Staatsbeamten streng genommen nicht bedurft haben, da § 31 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (GS. S. 268) den Gnadenmonat regelt (s. jedoch not. a). Indem § 4 die Grundsätze, welche für unmittelbare Staatsbeamte über Gnadenkompetenzen gelten, auf die Kommunalbeamten ausdehnt, macht er die Bestimmungen in §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 6. Februar 1881 und in § 31 des Gesetzes vom 27. März 1872 mit den erwähnten Maßgaben auch hier anwendbar und ändert insoweit die teilweise veralteten Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinettsordres vom 27. April 1816 (GS. S. 134, 15. November 1819 GS. 1820 S. 45 und 22. Januar 1826, GS. S. 13) ab.

a) Der § 4 gibt einen unbedingten, durch Vereinbarungen oder sonstige Festsetzungen nicht zu beseitigenden Anspruch auf das Gnadenquartal und den Gnadenmonat. Er legt aber nur den Mindestbetrag der gesetzlichen Leistungen fest. Günstigere Bestimmungen zu erlassen, ist den Gemeinden freigestellt. (Ausf.-Anweis. Art. II Nr. 2.)

b) Die Hinterbliebenen, welche auf die in § 4 bezeichneten Benefizien Anspruch haben, sind die Witwe und die eheliche Deszendenz des Beamten, ohne Rücksicht darauf, ob sie seine Erben geworden sind oder nicht. Die Gläubiger dürfen dasjenige, was den Hinterbliebenen des Beamten für die Zeit nach Ablauf des Gnadenquartals, in dem der Tod erfolgte, gewährt wird, nicht in Anspruch nehmen. Außerdem sollen auch armen Eltern, Geschwistern, Geschwisterkindern und Pflegekindern des verstorbenen Beamten die Gnadenbezüge bewilligt werden, wenn er deren Ernährer gewesen ist, endlich auch solchen nicht verwandten Personen, welche die Kosten der letzten Krankheit oder der Beerdigung bestritten haben, wenn der Nachlaß hierzu nicht hinreichte (§ 3 Ges. 6. Febr. 1881, KO. 15. Nov. 1819). Da die geschiedene Ehefrau nicht als Witwe im Sinne des Ges. betr. die Fürsorge für Witwen v. 20. Mai 1882 anzusehen ist, und auf Witwengeld keinen Anspruch hat, so gilt sie auch nicht als hinterbliebene Witwe im Sinne des § 4 des Ges. und hat keinen Anspruch auf Gnadenquartal und Gnadenmonat.

Ueber diese Bewilligungen entscheidet an Stelle der in den angeführten Gesetzen bezeichneten Verwaltungs-Chefs nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 4 „die Kommunalverwaltungsbehörde", d. i. der Magistrat (Ausf.-Anw. Art. II Nr. 2 Abs. 3). Die Zustimmung der Stadtv.-Vers. ist nicht erforderlich. Der Magistrat hat auch die Verteilung unter die Hinterbliebenen zu regulieren und die Verwendung zu bestimmen.

c) Den Hinterbliebenen gebührt die volle „Besoldung", also nicht blos das Gehalt, sondern auch die Wohnungsentschädigung, bezw. der Wohnungsgeldzuschuß, sowie sonstige Zulagen und Emolumente, nicht dagegen die dem Verstorbenen gewährten Dienstaufwandsentschädigungen z. B. zur Haltung eines Fuhrwerks. Solche Entschädigungen dienen nicht zur Bestreitung des persönlichen Unterhalts des Beamten und seiner Familie, sondern stellen eine Vergütung zur Bestreitung barer Auslagen dar (VMB. 1847 S. 113, PVB. 23 S. 764).

Unter dem „Gnadenquartal“ sind die auf den Sterbemonat folgenden drei Kalendermonate zu verstehen. Stirbt ein Beamter am 31. Dezember, so umfaßt das Gnadenquartal die Monate Januar, Februar und März ebenso, als ob er am 1. Dezember gestorben wäre. Aus der Art der Berechnung des Gnadenquartals folgt nicht, daß die auf dasselbe in Anrechnung kommenden Beträge des Sterbequartals nur Gnadenbewilligungen seien und die Erben ein Recht darauf nicht haben. Denn das Gehalt eines Beamten, der dasselbe in vierteljährlichen Raten bezieht, ist als verdient anzusehen, wenn er nur den ersten Tag des Vierteljahres, des sog. Sterbequartals, erlebt hat (s. S. 484). Dies Gehalt gehört zum Nachlasse, so daß die Erben einen Rechtsanspruch auf dasselbe haben und zur Rückzahlung eines Teiles desselben nicht verpflichtet sind, gleichgiltig, in welchem Monat der Beamte verstorben ist und ob das Gehalt ihm noch bei seinen Lebzeiten oder erst den Erben nach seinem Tode gezahlt worden. Verschieden hiervon ist das Gnadengehalt, welches über das beim Tode eines Beamten fällige Gehalt hinaus gezahlt wird. Dieses Gnadengehalt, welches nur den obengenannten nahen Verwandten des verstorbenen Beamten gewährt wird, besteht in einem dem Gehalte desselben entsprechenden Betrage für einen ein- oder zwei- oder dreimonatlichen Zeitraum, je nachdem der Beamte im ersten oder zweiten oder dritten Monate eines Vierteljahres gestorben ist.

Bezüglich der Pfändbarkeit der Gnadenbezüge für die Gläubiger der empfangsberechtigten Hinterbliebenen ist jetzt § 850 Nr. 8 und Abs. 2 ZPO. (neue Fassung RGB. 1898 S. 410, Einf.-Ges. z. BGB. Art. 80, 81, BGB. §§ 197, 198, 201) maßgebend (s. o. S. 482 n. b).

Nach der Kab.-Ordre vom 30. März 1842 haben die Hinterbliebenen eines Beamten, dessen Pensionierung zwar ausgesprochen, aber noch nicht eingetreten war, als der Todesfall eintrat, Anspruch auf die dreimonatliche Geldsumme (BMB. 1842 S. 245).

Ist ein Beamter während der im Disziplinarwege erfolgten Amtssuspension vor rechtskräftiger Entscheidung verstorben, so haben, da er die Eigenschaft als Beamter nur durch wirklich erfolgte Entlassung oder durch die in einem rechtskräftig gewordenen Erkenntnisse ausgesprochene Amtsentsetzung verliert, die Hinterbliebenen in gleicher Art, wie diejenigen anderer Beamten Anspruch auf das volle Gehalt der Gnadenmonate. Hinsichtlich des Sterbemonats haben sie Anspruch auf dasjenige Einkommen, das der Verstorbene während der Suspension tatsächlich bezogen hat (§ 51 Disziplinar-Ges.). Die dem suspendierten Beamten zur Last fallenden Vertretungskosten kommen daher auch den Hinterbliebenen gegenüber bis zum Todestage in Betracht; von diesem Zeitpunkte jedoch, da mit den Tode des Beamten die Folgen seiner Schuld aufhören, nicht mehr (MBB. 1841 S. 159). Den Erben gegenüber gilt auch diese letztere Bestimmung nicht, ihnen wird die während der Suspension des Erblassers vom Amt nach § 51 Diszipl.-Ges. einbehaltene Hälfte des Diensteinkommens nachgezahlt (BMB. 1876 S. 123). Dieselben Grundsätze sind auch auf den Fall angewendet worden, wenn ein Beamter wegen Krankheit vor seinem Tode sich gegen Abtretung eines Teiles seines Einkommens in seinen Amtsgeschäften vertreten lassen mußte. Auch dann sollen die Hinterbliebenen für den Sterbemonat nur den Betrag des wirklichen Einkommens, für die Gnadenmonate jedoch das volle Einkommen, wie es vor der Vertretung bestand, bekommen. Von letzterem können nur solche Kosten abgezogen werden, welche auch schon vor der Vertretung bei Berechnung des reinen Diensteinkommens abgezogen werden konnten (Kosten für von dem Verstorbenen zu besoldende Hilfsarbeiter, Anschaffungskosten für Bureauutensilien, Schreibmaterialien (BMB. 1843 S. 231).

2. Belassung in der Dienstwohnung. Die in § 5 vorgesehene Bestimmung über den Verbleib der hinterbliebenen Familie in der Dienstwohnung verstorbener Beamten, welche an Stelle derjenigen in der Kab.-Ordre v. 27. April 1816 (GS. S. 134) tritt, schließt sich an § 9 des Reichs-Beamt.-Ges. vom 31. März 1873 (RGB. S. 61) und § 24 des Ges. v. 3. März 1897 (GS. S. 25) an. Sie gilt nur in Ermangelung anderweiter Festsetzungen, welche im einzelnen Falle durch Vereinbarungen, und generell sowohl in der Form eines einfachen Gemeindebeschlusses

(Reglements), als auch in der nicht erforderlichen Form mit dem Ortsstatut getroffen werden können.

Die Bestimmung des § 5 bezieht sich auf die hinterbliebene Familie des Beamten. Soweit sie die Wohnung mit dem Verstorbenen geteilt hat, soll sie ihr „belassen" werden. Unter den Familienmitgliedern sind alle zu verstehen, welche zu dem Hausstande des Verstorbenen gehört haben, auch diejenigen Verwandten, denen der Verstorbene auf Grund einer gesetzlichen oder sonstigen, wenn auch nur moralischen Verbindlichkeit ein dauerndes Unterkommen in seinem Haushalt gewährt hat.

Unter Denjenigen, auf welchen der Nachlaß übergeht (§ 5 Abs. 1 Satz 2) ist nur der Eigentümer des ganzen Nachlasses, der Erbe, der Erbschaftskäufer (§ 2371 BGB.), überhaupt jeder Universalsukzessor, nicht der Erwerber von Teilstücken des Nachlasses zu verstehen. Die einmonatliche Frist wird nach § 188 BGB. bis zu dem dem Todestage entsprechenden Datum des nächsten Monats berechnet.

3. Witwen- und Waisengeld. Die obligatorische Reliktenversorgung für die pensionsberechtigten städtischen Beamten ist nicht nur für den Geltungsbereich der StO., sondern für das ganze Gebiet der Monarchie — mit Ausnahme von H.-N. (§ 73) — neu eingeführt. Bisher erhielten die Witwen städtischer Beamten eine Pension weder vom Staate noch von der Stadtgemeinde. Doch waren in einzelnen Stadtgemeinden für die städtischen Beamten Witwenkassen eingerichtet, welche von der Stadtgemeinde Zuschüsse erhielten. In anderen Stadtgemeinden wurden die Beamten bei der Anstellung verpflichtet, ihr Leben bei einer Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Gunsten ihrer Hinterbliebenen zu versichern, wobei aus der Stadtkasse Beiträge zur Zahlung der Prämien gewährt wurden.

a) Die Witwen und Waisen der „pensionsberechtigten" (s. u. § 7 des Ges. v. 20. Mai 1882) Beamten erhalten nach § 15 KBG. Witwen- und Waisengeld nach den für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften. Diese Vorschriften sind enthalten in dem Ges. betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten v. 20. Mai 1882 (GS. S. 298) in der Fassung des Ges. v. 1 Juni 1897 (GS. 169), sowie in den Ausführungs-Bestimmungen v. 5. Juni, 7. Juli, 27. Sept. 1886 (BMB. S. 100, 171, 248), v. 30. Dez. 1884 (BMB. 1885 S. 7), ferner in dem Ges. v. 28. März 1888 betr. den Erlaß der Witwen- und Waisengeldbeiträge der unmittelbaren Staatsbeamten (GS. 48) und in dem Ges. vom 1. Juni 1897 (GS. 193).

Die wesentlichsten Bestimmungen dieser Gesetze sind folgende: § 7: Die Witwen und die Hinterbliebenen ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimierten Kinder der städtischen Beamten, welche zur Zeit ihres Todes Diensteinkommen von der Stadtgemeinde bezogen haben und welchen, wenn sie zur Zeit ihres Todes in den Ruhestand versetzt worden wären, ein Anspruch auf Gewährung einer Pension aus den städtischen Kassen zugestanden haben würde, erhalten von der Stadtgemeinde Witwen- und Waisengeld. § 8: Das Witwengeld besteht in 40 vom hundert des von dem Beamten im Augenblick des Todes erdienten Pensionsbetrages (§ 15 KBG.), d. h. desjenigen Pensionsbetrages, welchen der Verstorbene in jenem Augenblicke bereits tatsächlich bezogen oder zu welchem er berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand getreten wäre (§ 8 in der Fassung des Gesetzes v. 1. Juni 1897). Das Witwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der im § 10 verordneten Beschränkung mindestens 216 Mk. betragen und 2000 Mk. (§ 15 KBG.) nicht übersteigen. Ist die Ehe eines Beamten durch Scheidung aufgelöst, so ist die vormalige Ehefrau nach dem Tode des Beamten als Witwe nicht anzusehen und hat daher keinen Anspruch auf Witwengeld. § 9: Das Waisengeld beträgt für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Witwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Witwengeldes für jedes Kind, für Kinder deren Mutter nicht mehr lebt, oder zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Witwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Witwengeldes für jedes Kind. § 10: Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der Pension übersteigen, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre. Bei Anwendung

dieser Beschränkung werden das Witwen- und Waisengeld verhältnismäßig gekürzt. § 11: Bei dem Ausscheiden eines Witwen- und Waisengeldberechtigten erhöht sich das Witwen- und Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächsten Monat an insoweit, als sie sich noch nicht im vollen Genusse der ihnen nach den §§ 8 bis 10 gebührenden Beträge befinden. § 12: War die Witwe mehr als 15 Jahre jünger, als der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe der §§ 8—10 berechnete Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis einschließlich 25 Jahre um $^1/_{20}$ gekürzt. Auf den nach § 9 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes sind diese Kürzungen des Witwengeldes ohne Einfluß. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrage $^1/_{20}$ des nach Maßgabe der §§ 8—10 zu berechnenden Witwengeldes so lange hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist (Ges. v. 1. Juni 1897). § 13: Keinen Anspruch auf Witwengeld hat die Witwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen und die Eheschließung zu dem Zwecke erfolgt ist, um der Witwe den Bezug des Witwengeldes zu verschaffen. Keinen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld haben die Witwe und die hinterbliebenen Kinder eines pensionierten Beamten aus solcher Ehe, welche erst nach der Versetzung des Beamten in den Ruhestand geschlossen ist. § 14: Stirbt ein Beamter, welchem, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre, nach § 7 Pensionsges. v. 27. März 1872 eine Pension hätte bewilligt werden können, so kann der Witwe und den Waisen desselben Witwen- und Waisengeld bewilligt werden. § 15: Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf des Gnadenquartals und Gnadenmonats. § 16: Das Witwen- und Waisengeld wird monatlich im Voraus bezahlt. § 17: Es kann mit rechtlicher Wirkung weder abgetreten noch verpfändet, noch sonst übertragen werden (Einf.-Ges. BGB. Art. 81), §§ 18, 19: Das Recht auf den Bezug erlischt für jeden Berechtigten mit Ablauf des Monats, in welchem er sich verheiratet oder stirbt, für jede Waise außerdem mit Ablauf des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet. Das Recht auf den Bezug ruht, wenn der Berechtigte das deutsche Indeginat verliert, bis zur Wiedererlangung desselben. Der Verlust des den Hinterbliebenen eines städtischen Beamten zustehenden Anspruches auf Witwen- und Waisengeld tritt dagegen in dem Falle nicht ein, wenn erst nach dem Tode des Beamten sich herausstellt, daß er eine Unterschlagung im Amte begangen hat und deshalb gegen ihn eine mit dem Verluste des Amtes verbundene Strafe hätte ausgesprochen werden können (RZE. 38 S. 321, s. o. S. 504 n. 7).

Ueber die Berechnung des Witwen- und Waisengeldes können in Fällen, wo die Bestimmungen der §§ 10 u. 12 des Ges. v. 1. Juni 1897 beide zusammen zur Anwendung gelangen müssen, Zweifel entstehen, zu deren Beseitigung die Verf. v. 22. Juli 1901 (BMB. S. 189) ergangen ist. Danach soll zunächst eine Minderung des Witwen- und Waisengeldes nach § 10 vorgenommen und erst dann das Witwengeld gemäß § 12 gekürzt werden. Der auf Grund des § 12 von dem Witwengelde gekürzte Betrag ist demnächst wieder dem nach § 10 gekürzten Waisengelde bis zur Erreichung des vollen Betrages bezw. der Höhe der von dem verstorbenen Beamten erdienten Pension hinzuzusetzen. Vergl. auch Verf. vom 15. Mai 1901 (BMB. S. 149) betr. die Berechnung des Lebensalters bei Gewährung von Waisengeld. Unter Berücksichtigung des § 187 Abs. 2 Satz 2 BGB. ist beispielsweise für ein am 1. Januar 1899 geborenes Kind das gesetzliche Waisengeld nach § 18 Nr. 2 des Ges. v. 20. Mai 1882 bereits mit dem 31. Dezember 1916 in Abgang zu stellen, da die Vollendung des 18. Lebensjahres bereits mit Ablauf dieses Tages und nicht erst am 1. Januar 1917 eintritt.

b) Durch den Zwischensatz — sofern nicht mit Genehmigung des Bezirksausschusses ein Anderes „festgesetzt ist“ — sollen nicht nur die mit dem Beamten bei oder nach der Anstellung erfolgten Vereinbarungen getroffen werden, sondern auch allgemeine durch Ortsstatute erfolgte Festsetzungen. Dadurch wird es ermöglicht, die in einigen Städten bestehende Regelung der Reliktenversorgung, welche auf anderen Grundlagen, als nach den für unmittelbare Staatsbeamte geltenden Grundsätzen, z. B. in den Bruchteilen des Gehalts, beliebt worden ist, aufrecht zu erhalten. Auch der gänzliche Ausschluß des Relikten-Anspruchs kann mit Genehmigung des Bezirks-

ausschusses vereinbart werden, und zwar auch dann, wenn über den Ausschluß des Pensionsanspruchs nichts vereinbart ist, doch sollen im allgemeinen ungünstigere Festsetzungen, als das Gesetz sie vorsieht, nicht zugelassen und von den Bezirksausschüssen nicht genehmigt werden. Insbesondere soll eine etwaige ortsstatutarische Einführung oder Beibehaltung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen, welche durch Ges. vom 28. März 1888 aufgehoben sind, zu Lasten der Beamten einer Genehmigung nicht fähig sein. (Stenographische Berichte des Abg.-Hauses 1899 S. 2407, Ausf.-Anweis. Art. IV. Nr. 5).

c) Der § 7 KBG. findet auch Anwendung, wenn es sich um die von der Höhe der Pension abhängigen Ansprüche der Hinterbliebenen der Beamten handelt.

d) Auf die Hinterbliebenen der bereits vor dem 1. April 1900 verstorbenen oder sonst ausgeschiedenen Beamten findet die Bestimmung des § 15 keine Anwendung. Ebensowenig haben die Hinterbliebenen eines vor dem 1. April 1900 pensionierten, aber nach diesem Zeitpunkte verstorbenen städtischen Beamten Anspruch auf Versorgung nach § 15 (Reichsger. III Zivilsenat 17. März 1903 PBB. 24 S. 505, RZE. 55 S. 4).

Die im § 24 hinsichtlich der Hinterbliebenen-Versorgung enthaltene Uebergangsbestimmung enthält — abgesehen von dem, wie bei den Pensionen so auch hier selbstverständlichen Vorbehalte erworbener Rechte, nur die eine Vorschrift, daß die Anwendung des alten Rechtes bei Berechnung der Pension, d. h. der bei der Pensionierung zu berücksichtigenden günstigeren Bestimmungen aus früherer Zeit, für die Bemessung des Witwen- und Waisengeldes nicht präjudiziell sein, für letztere vielmehr nur allein das neuere Recht maßgebend sein soll (s. S. 504 n. b).

Im Uebrigen kommen hinsichtlich der bereits in Stadtgemeinden geltenden statutarischen oder reglementarischen Bestimmungen, ihrer Revision und Umarbeitung, sowie der Genehmigung der Neufeststellungen durch die Bezirksausschüsse die bezüglich der Pensionierung oben unter S. 504 n. a gemachten Ausführungen in Betracht.

e) Die Bestimmung des § 15 Abs. 2 ist bestimmt, die Schwierigkeiten zu beseitigen, welche den Städten aus den Verträgen erwachsen, welche sie bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes mit öffentlichen Anstalten oder privaten (Versicherungs-) Gesellschaften wegen Versorgung der Hinterbliebenen ihrer Beamten abgeschlossen haben. Eine große Anzahl von Stadtgemeinden hat den Relikten ihrer Beamten eine den Anforderungen des KBG. entsprechende Reliktenversorgung dadurch gesichert, daß sie dieselben in öffentliche Witwen- und Waisenkassen eingekauft haben, und zwar in der Weise, daß die Einkaufsprämien oder die jährlichen Beiträge zur Witwen- und Waisenkasse zum Teil von den Beamten, zum Teil von den betreffenden Gemeinden gezahlt sind. Nach HN. § 73 Abs. 2 sollen die Bezüge, welche von öffentlichen Witwen- und Waisenkassen oder von Privatgesellschaften auf Grund solcher Verträge gezahlt werden, auf das nach dem Ges. von den Gemeinden zu gewährende Witwen- und Waisengeld insoweit in Anrechnung gebracht werden, als die Gemeinde die Einkaufsgelder oder Beiträge geleistet hat. Demgegenüber ist darauf hingewiesen, daß, während einzelne Gemeinden an Stelle einer Gehaltserhöhung die bis dahin von den Beamten gezahlten Prämien ihrerseits übernommen haben, andere die Form einer Gehaltserhöhung vorgezogen, aber dabei den Beamten die Verpflichtung zur Uebernahme oder Weitertragung der Prämien aus ihren — der Beamten — Mitteln auferlegt haben. Eine verschiedene Behandlung dieser Fälle würde Ungleichheiten ohne inneren Grund erzeugen. Wenn die Bestimmung des § 73 HN. in derselben Fassung in das KBG. aufgenommen würde, so würde das zur Folge haben, daß für eine Uebergangszeit die Hinterbliebenen der Beamten eine höhere Reliktenversorgung bekommen, als das Gesetz es beabsichtigt, und daß den Städten Lasten auferlegt würden, die ihnen billigerweise nicht auferlegt werden können. Wenn beispielsweise die Hinterbliebenen eines am 2. April 1900 nach Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorbenen Beamten einen Anspruch an die Witwen- und Waisenkasse von 1000 Mark haben würden, die Beiträge aber zur Hälfte von der Stadt und zur Hälfte von dem verstorbenen Beamten getragen worden wären, dann würden die Hinterbliebenen die ihnen reglementsmäßig zustehenden 1000 Mk. aus der Witwenkasse bekommen und außerdem noch einen Anspruch von 500 Mark an die betreffende Stadt haben; es würde also für die Hinterbliebenen dieses Beamten sich die Reliktenversorgung um 50 Prozent erhöhen. Um

solche Folgen zu vermeiden, ist dem Abs. 2 die gegenwärtige Fassung gegeben worden. Dadurch wird bewirkt, daß die Beitragsleistungen der Beamten so angesehen werden sollen, als ob sie die Gemeinde selbst geleistet habe, nicht nur in dem Falle, wo der Beamte die Verpflichtung zur Beitragsleistung bei seiner Anstellung ausdrücklich übernommen hat, sondern auch auf Grund anderweiter Festsetzung, sei es durch ausdrückliche Uebernahme der Verpflichtung nach seiner Anstellung, sei es auch, daß die Anstellung des Beamten auf Grund eines solche Verpflichtungen statuierenden Ortsstatuts während dessen Gültigkeit erfolgt ist, ohne daß eine ausdrückliche schriftliche Abmachung getroffen wurde, auf Grund deren sich die Beamten dem Ortsstatut unterwerfen.

f) Nach Einführung der obligatorischen Reliktenversorgung für die pensionsfähigen städtischen Beamten haben die bisher in großer Anzahl bestehenden Witwen- und Waisenkassen der Kommunalbeamten ihre Bedeutung verloren. Jedenfalls werden solche Kassen in der Zukunft kaum noch errichtet werden. Hinsichtlich ihrer Genehmigung wie auch hinsichtlich der von Pensions- und Sterbekassen der Kommunalbeamten verhält sich MR. v. 4. Juli 1898 (BMB. S. 140). Danach sollen solche Kassen, welche lediglich als Unternehmen von Kommunalbeamten errichtet sind und ausschließlich durch Beiträge der Beamten ohne Konkurrenz der Kommunalverbände unterhalten werden, in jedem Falle der ministeriellen Genehmigung auf Grund der Kab.-Ordr. v. 29. Septr. 1833 bedürfen (GS. 121). Das Gleiche soll von solchen Kassen gelten, an denen sich zwar die Kommunen mit bestimmt bemessenen Zuschüssen beteiligen, ohne jedoch eine uneingeschränkte Verpflichtung zur Deckung etwaiger Fehlbeträge zu übernehmen. Durch das Reichsges. über die privaten Versicherungs-Unternehmungen v. 12. Mai 1901 (RGB. S. 139) ist jedoch die Kab.-Ordre v. 29. Sept. 1833 aufgehoben (Ausf.-Anweis. v. 4. Mai 1902 (BMB. S. 86). Nach §§ 4, 15 des Reichs-Ges. bedürfen solche Kassen der Erlaubnis der Aufsichtsbehörde (Reg.-Präs.) und unterliegen der Bestimmung des § 53 bezw. § 103 dieses Gesetzes. Dagegen bedürfen der angeführten Genehmigung solche Kassen nicht, welche von den Beamten eines bestimmten Kommunalverbandes errichtet werden, sobald der letztere sich zur Zahlung der durch die Beiträge der Beamten und andere Einnahmen nicht gedeckten Beträge vorbehaltlos verpflichtet, ebensowenig solche Kassen, welche von den Kommunen selbst für ihre Beamten errichtet werden, auch wenn letztere zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet werden. In wie weit bei der Errichtung derartiger Kassen die Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde notwendig ist, richtet sich nach den Vorschriften der Gemeinde-Verf.-Gesetze.

D. Die soziale Gesetzgebung hat auch an die Stadtgemeinden Anforderungen gestellt, denen sie in Bezug auf ihre Angestellten, mögen sie Beamtenqualität besitzen oder durch Dienstvertrag angenommen sein, genügen müssen.

1. Krankenversicherung. Alle Personen, welche gegen Gehalt oder Lohn in dem im § 1 des Krankenversicherungs-Ges. in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (RGB. S. 379, 417) und des Gesetzes vom 30. Juni 1900 (RGB. S. 332) bezeichneten Gewerbebetrieben der Gemeinden beschäftigt sind, unterliegen der allgemeinen gesetzlichen Krankenversicherungspflicht, mit Ausnahme der Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker, welche an Lohn oder Gehalt mehr als $6^{2}/_{3}$ Mk. für den Arbeitstag oder 2000 Mk. jährlich beziehen, und ferner mit Ausnahme aller derjenigen Angestellten der Gemeinden, denen im Krankheitsfalle ein Anspruch auf Fortzahlung von Gehalt oder Lohn für mindestens 13 Wochen nach der Erkrankung oder auf eine den Bestimmungen des § 6 des Ges. entsprechende Unterstützung zusteht (§ 2b, 3 des Ges.).

Durch ortsstatutarische Bestimmung kann die Gemeinde die Versicherungspflicht ausdehnen auf alle in Kommunalbetrieben (ohne Rücksicht darauf, ob die Betriebe Gewerbebetriebe sind, z. B. Straßenreinigung, Feuerwehr usw.) und auf alle im Kommunaldienste beschäftigte Personen, welche nicht schon nach der Bestimmung der Reichsgesetze der Versicherungspflicht anderweit unterliegen. Auch dann sind aber die mit mindestens 3000 Mk. in einem Jahre besoldeten Beamten (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 2b Abs. 2) und ferner alle die sonst im Kommunaldienste beschäftigten Personen, welche Anspruch auf Fortzahlung von Gehalt für 13 Wochen nach der

Erkrankung oder auf Unterstützung gemäß § 6 des Ges. haben, von der Versicherungspflicht auszunehmen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 u. § 3 des Ges.).

2. Die Unfallversicherung. Unfallversicherungspflichtig sind alle im Dienste einer Stadt beschäftigten Personen (Arbeiter), sowie alle Beamten (einschließlich Werkmeister, Techniker), deren jährliches Einkommen 3000 Mk. nicht übersteigt, wenn sie in einem städtischen Betriebe oder bei einem städtischen Bau beschäftigt sind, der entweder unter § 1 des Gewerbe-Unfallversicherungs-Ges. in der Fassung vom 30. Juni bezw. 5. Juli 1900 (RGB. S. 585) oder unter § 1 des Unfallversicherungs-Ges. für Land- und Forstwirtschaft (in der Fassung vom 30. Juni bezw. 5. Juli 1900 (RGB. S. 641) oder unter § 1 des Bau-Unfallversicherungs-Ges. in der Fassung vom 30. Juni bezw. 5. Juli 1900 (RGB. S. 698) fällt (s. o. § 56 S. 253).

Nach § 7 bezw. § 6 bezw. § 1 Abs. 3 dieser Gesetze finden aber die Bestimmungen dieser Gesetze nicht Anwendung auf solche Beamte eines Kommunalverbandes, welche entweder mit festem Gehalt und Pensionsanspruch angestellt sind, oder für welche die im § 12 des Reichsges. betr. die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes infolge von Betriebsunfällen in der Fassung des Reichsges. vom 18. Juni 1901 (RGB. S. 211) und des Preuß. Ges. betr. die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen, jetzt in der Fassung des Ges. vom 2. Juni 1902 (GS. S. 183) vorgesehene Fürsorge in Kraft getreten ist. Hinsichtlich der mit festem Gehalt und Pensionsanspruch angestellten Beamten wird nach den Entscheidungen des Reichs-Versicherungs-Amtes die Versicherungspflicht nicht schon ausgeschlossen durch die Anstellung mit Pensionsanwartschaft, sondern nur durch die Anstellung und damit verbundene Pensionsberechtigung — also erst mit dem Ablauf des 10. Dienstjahres; vorher besteht Versicherungspflicht, wenn nicht das Fürsorge-Gesetz vom 18. Juni 1901 bezw. 2. Juni 1902 Anwendung findet. Ob die Anstellung eine dauernde oder ob sie auf Probe, Kündigung, Widerruf, auf Zeit oder in anderer Weise erfolgt ist, macht keinen Unterschied. Es entscheidet neben der Pensionsberechtigung nicht die feste Anstellung, sondern das feste Gehalt, welches der Beamte während der Anstellung erhält. Der Pensionsanspruch aber muß sich gegen die Stadtgemeinde selbst, nicht etwa gegen eine von ihr subventionierte Kasse richten (RZE. 26 S. 32) bezw. nicht gegen eine dritte selbständige juristische Person, deren Vermögensverwaltung nur unter städtischer Aufsicht oder Verwaltung steht. Alle hiernach nicht der gesetzlichen Unfallversicherung unterliegenden Beamten haben nur einen privatrechtlichen Anspruch in Gemäßheit des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 (RGB. S. 207) auf Schadenersatz gegen die Stadt, wenn sie bei dem Betriebe der unter das Haftpflichtgesetz fallenden Anlagen einen Unfall erleiden. (Siehe unten n. f.)

Nach dem Reichs-Ges. betr. die Fürsorge für Beamte 2c. infolge von Betriebsunfällen vom 18. Juni 1901 (RGB. S. 211) und dem Preuß. Ges. betreffend die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen (jetzt in der Fassung des Ges. vom 2. Juni 1902, GS. S. 153) können die Kommunalverbände (Stadtgemeinden) die Fürsorge für alle oder gewisse Gruppen ihrer durch Betriebsunfälle dienstunfähig gewordenen Beamten selbst übernehmen und in einem Ortsstatut einheitlich regeln. Hinsichtlich des Inhalts desselben ist die Stadt nur in zwei Beziehungen beschränkt, das Ortsstatut darf den städtischen Beamten keine geringeren Ansprüche gewähren, als ihnen schon früher gesetzlich zustanden, und es muß, falls es die Stadt von der Pflicht, ihre unfallversicherungspflichtigen Beamten ferner zu versichern, befreien und gleichzeitig alle weitergehenden Ansprüche der durch einen Betriebsunfall verletzten Beamten und ihrer Hinterbliebenen gegen die Stadt ausschließen soll, mindestens folgende Unterstützungen festsetzen:

a) Jeder städtische Beamte, der infolge eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalles dauernd dienstunfähig geworden ist, hat, auch wenn er sonst nicht pensionsberechtigt ist, Anspruch auf Pension, die mindestens $66^2/_3$ % seines jährlichen Diensteinkommens betragen muß. Ist der von dem Betriebsunfall betroffene Beamte zwar nicht dauernd dienstunfähig geworden, aber doch in seiner Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt, und wird er später aus dem Dienste entlassen, so muß ihm im Falle

völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben eine Pension von mindestens 66²/₃ % seines jährlichen Diensteinkommens zugebilligt werden; ist er nur teilweise erwerbsunfähig, so muß er so lange, bis die Erwerbsunfähigkeit behoben ist, von der vorstehend bezeichneten Pension einen Bruchteil erhalten, welcher sich nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit richtet. Außerdem sind dem Verletzten die ihm nach Wegfall des Diensteinkommens noch erwachsenen Kosten des Heilverfahrens zu ersetzen.

b) Stirbt ein städtischer Beamter infolge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls, so erhalten seine Hinterbliebenen, soweit sie nicht Anspruch auf das Gnadenquartal oder den Gnadenmonat haben, ein Sterbegeld im Betrage des einmonatigen Diensteinkommens des Verstorbenen, mindestens jedoch 50 Mk. und eine Rente. Diese beträgt:

für die Witwe bis zu ihrem Tode oder ihrer Wiederverheiratung 20 % des jährlichen Diensteinkommens des Verstorbenen, mindestens jedoch 216 Mk. und höchstens 3000 Mk.,

für jedes Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder bis zur etwaigen früheren Verheiratung 20 % des jährlichen Diensteinkommens des Verstorbenen, mindestens jedoch 160 Mk. und höchstens 1600 Mk.,

für Aszendenten des Verstorbenen, wenn ihr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten wurde, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfalle der Bedürftigkeit 20 % des Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter 160 Mk. und nicht mehr als 1600 Mk.; sind mehrere derartige Berechtigte vorhanden, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt, für elternlose Enkel bis zum vollendeten 18. Lebensjahre ebenso.

Die Renten dürfen zusammen 60 % des Diensteinkommens nicht übersteigen. Die Ansprüche der Aszendenten werden nur insoweit berücksichtigt, als dieser Höchstbetrag durch die Renten der Witwe und der Kinder nicht erreicht wird; überschreiten letztere allein schon denselben, so werden sie alle in gleichem Verhältnisse gekürzt. Der Anspruch der Witwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfalle eingegangen ist, (aber nicht der der Kinder, die aus einer nach dem Unfalle geschlossenen Ehe entsprossen sind).

c) Der Bezug der Pension beginnt mit dem Wegfalle des Diensteinkommens, der Bezug der Witwen- und Waisenrente mit dem Ablaufe des Gnadenquartals oder Gnadenmonats oder, soweit solche nicht gewährt werden, mit dem auf den Todestag des Verunglückten folgenden Tage.

Der Anspruch auf Pension, Sterbegeld, Witwen- und Waisengeld fällt weg, wenn der Verletzte den Unfall vorsätzlich oder durch ein Verschulden herbeigeführt hat, wegen dessen auf Dienstentlassung oder Verlust des Titels oder Pensionsanspruchs gegen ihn erkannt, oder ihm die Fähigkeit zur Bekleidung eines städtischen Amtes aberkannt ist. Ist der Beamte nicht dauernd dienstunfähig geworden und noch nach dem Betriebsunfalle im Dienst verblieben, so kann ihm der durch den Betriebsunfall erworbene Pensionsanspruch ebenso wie die sonst durch den Ablauf der Dienstzeit erlangte Pensionsberechtigung auch im Wege des Disziplinarverfahrens aberkannt werden. In diesem Falle muß aber auch gegen die auf Kündigung oder Widerruf angestellten Beamten ein förmliches Disziplinarverfahren durchgeführt werden.

d) Insoweit die Feststellung des auf Grund des Betriebsunfalles erworbenen Pensions- (oder Renten-) Anspruchs nicht von Amtswegen erfolgt, muß der Anspruch von dem Beamten oder dessen Hinterbliebenen bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von 2 Jahren nach dem Eintritte des Unfalles bei dem Magistrat angemeldet werden. Steht dem Beamten oder seinen Hinterbliebenen nach den allgemeinen Pensionsbestimmungen oder nach dem Anstellungsvertrage ein weitergehender Anspruch zu, so bleibt ihnen dieser vorbehalten.

e) Besondere Bestimmungen über die Verfolgung der vorstehend bezeichneten Ansprüche aus dem sog. Fürsorgegesetz vom 18. Juni 1901 bezw. 2. Juni 1902 enthält das Gesetz nicht. Nach der Fassung des Ges. soll es einen erweiterten

Zusatz zu dem Pensionsgesetz vom 27. März 1872 für die Fälle bilden, in denen die Dienstunfähigkeit oder der Tod eines Beamten infolge eines Betriebsunfalles eingetreten ist. RJE. (39 S. 354) hat deshalb erkannt, daß die Zulässigkeit des Rechtsweges über die gedachten Ansprüche für die unmittelbaren Staatsbeamten den in den §§ 22, 23 des Pensionsges. vom 30. April 1884 enthaltenen Einschränkungen unterliegt. Für die städtischen Beamten wird somit § 7 KBG. Anwendung finden müssen. (RJE. 39 S. 354.)

f) Kommunalbeamte, sowie deren Hinterbliebene, für welche durch statutarische Festsetzung gegen die Folgen eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls eine den Vorschriften der §§ 1—7 des Unfall-Fürsorge-Gesetzes für Beamte v. 18. Juni 1901 mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen ist, steht wegen eines solchen Unfalls ein reichsgesetzlicher Anspruch auf Ersatz des durch denselben erlittenen Schadens nur nach Maßgabe der §§ 10—12 dieses Ges. zu. Auf solche Kommunalbeamte, sowie deren Hinterbliebene finden die reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung keine Anwendung. Ist ein Statut nicht vorhanden, so richten sich die Ansprüche der unfallversicherungspflichtigen Beamten sowohl wie die der nichtversicherungspflichtigen nach den §§ 823, 842, 844—846, 847, 852, 853 BGB. oder gegebenen Falls nach dem Reichshaftpflicht-Ges. vom 7. Juni 1871 (RGB. S. 207) in Verbindung mit Art. 42 Einf.-Ges. z. BGB.

3. Der Alters- und Invaliditäts-Versicherung unterliegen diejenigen Personen, welche von einer Gemeinde als Arbeiter und Gehülfen gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden, sowie Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, sowie Lehrer und Erzieher, welche Lohn oder Gehalt beziehen, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt aber 2000 Mk. nicht übersteigt. (§ 1 des Invalidenversicherungs-Ges. v. 13. Juli 1899, neue Fassung des Alters- und Invaliditäts-Vers.-Ges. v. 22. Juni 1889, RGB. 1899 S. 463.) Beamte der Kommunalverbände unterliegen der Versicherungspflicht nicht, so lange sie lediglich zur Ausbildung für ihren zukünftigen Beruf beschäftigt werden, oder sofern ihnen eine Anwartschaft auf Pension im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse (116 Mk.) gewährleistet ist. (§ 5 Abs. 1 RGB.) Auf ihren Antrag sind von der Versicherungspflicht zu befreien Personen, welchen von einem Kommunalverbande Pension, Wartegeld oder sonstige Bezüge im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse (116 Mk.) bewilligt sind. (§ 6.)

a) Der Begriff des Gehülfen (§ 1) ist in der weiteren Bedeutung eines Arbeitsgehülfen im Allgemeinen zu verstehen, er umfaßt alle Hilfspersonen eines Arbeitgebers, deren Tätigkeit in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht derjenigen des Arbeiters, Gesellen oder Dienstboten im Wesentlichen gleichwertig ist. Der Versicherungs-Pflicht als Gehülfen unterliegen hiernach zunächst die bei Gemeindebehörden tätigen niederen Bediensteten, also z. B. Schreiber, Kanzlisten, Kassenboten, Kanzleidiener, Gemeindediener, Nachtwächter, Flur- und Feldhüter, Feuerwehrleute, Meß- und Marktwächter. Ob ihre Dienstleistungen sich etwa als vorübergehende darstellen, und als solche von der Versicherungspflicht befreit erscheinen, richtet sich nach den näheren Bestimmungen des Bundesrats-Beschlusses v. 27. Dezbr. 1899 (RGB. S. 725).

b) Der Begriff des Betriebsbeamten erfordert das Vorhandensein eines Betriebes und eine gewisse Stellung innerhalb dieses Betriebes. Ein Betrieb ist ein Inbegriff fortdauernder wirtschaftlicher Tätigkeit. Um eine solche Tätigkeit handelt es sich nicht bei der Ausübung obrigkeitlicher Befugnisse. Demgemäß sind die lediglich bei den sog. regiminellen Aufgaben der Kommunalverwaltung beschäftigten Personen nicht Betriebsbeamte, und zwar auch dann nicht, wenn sich ihrer eigentlichen Amtsverwaltung als deren untrennbares Zubehör eine wirtschaftliche Tätigkeit z. B. auf dem Gebiete der Land- oder Forstwirtschaft oder des Bauwesens hinzugesellt. Soweit aber die Gemeinde Trägerin eines besonderen auf Erwerb gerichteten Unternehmens ist, wie bei Fabriken, Verkehrsverwaltungen, Berg- und Hüttenwerken, eines Schlachthauses, einer Brauerei, Gasanstalt, bei Gemeindeforsten, ist auch ein Betrieb im Sinne des Gesetzes gegeben. Unter diesem Gesichtspunkt ist u. a. der Rendant,

Kontrolleur, der Rechnungsführer einer städtischen Sparkasse als Betriebsbeamter anzusehen.

c) Zur Klasse „sonstige Angestellte", deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, gehören nur solche Personen, die innerhalb eines nicht unter die Bezeichnung Betrieb fallenden oder ähnlich gearteten Inbegriffs von Geschäften eine von dessen Leitung abhängige und durch sie näher bestimmte Stellung einnehmen, gleichwohl nach der Art ihrer Tätigkeit nicht mehr zur Klasse der niederen lediglich ausführenden Hülfsarbeiter gezählt werden können. Hierher gehören somit namentlich die Beamten mittlerer Stufe in öffentlichen Verwaltungen oder Geschäftsbetrieben jeder Art, sowie im Haushalt, also in ersterer Beziehung das eigentliche Bureaupersonal (Expedienten, Registratoren, Kalkulatoren), die Gemeindekastellane, Gemeinderechner, Kirchenrechner, Küster, Kassenbeamten, Erheber, Fleischbeschauer, Verwalter bei gemeinnützigen Stiftungen, Hausväter von Wohltätigkeitsanstalten und Rettungshäusern usw.

Ausgeschlossen sind von der Versicherungspflicht die in leitender Stellung mit selbständiger Verantwortlichkeit befindlichen Personen, wie z. B. Bürgermeister, Gemeindevorsteher oder in ähnlicher Weise bei ihrer Dienstführung unabhängige Einzelbeamte.

d) Nach § 5 ist nicht nur befreit ein Beamter, der im Falle seiner Dienstuntauglichkeit sofort ein Ruhegehalt zu fordern haben würde, sondern jedenfalls auch ein Beamter, der in eine an sich mit Ruhegehaltsberechtigung ausgestattete Stelle eingerückt ist, wenngleich er den gesicherten Anspruch auf Ruhegehalt erst durch Zurücklegung einer längeren Dienstzeit erwerben muß. Aber auch vor Erlangung einer solchen Stelle wird ein Beamter eine Anwartschaft im Sinne des Gesetzes bereits dann besitzen, wenn ihm nach dem Abschluß seiner Ausbildung (Probezeit) eine Stellung (z. B. als Diätar) übertragen wird, die nach den bestehenden Verwaltungsgrundsätzen den allgemein üblichen Uebergang zu einer Anstellung mit späterer Ruhegehaltsberechtigung bildet. Dagegen reicht es zur Annahme eine Anwartschaft nicht aus, wenn nur eine unbestimmte Hoffnung auf die dereinstige Erlangung einer mit Ruhegehaltsrecht verbundenen Stelle vorhanden ist, wenn sich also noch nicht übersehen läßt, wie sich die Laufbahn eines jungen Mannes voraussichtlich gestalten wird, z. B. wenn jemand nur zur Aushilfe beschäftigt ist, es aber vorkommt, daß die Behörde Beamte dieser Klasse dauernd übernimmt. Im Uebrigen liegt in den Ausdrücken „Anwartschaft" und „gewährleistet" das Erfordernis, daß es sich um rechtlich geregelte Bezüge handeln muß. Die Versicherungspflicht ist also da nicht ausgeschlossen, wo es lediglich in dem Ermessen der Behörde steht, ob ein Ruhegehalt gewährt oder ein bewilligtes weiter gezahlt wird.

Versicherungspflichtige, welche in Betrieben eines Kommunalverbandes beschäftigt werden, genügen der gesetzlichen Versicherungspflicht durch Beitritt zu einer der besonders qualifizierten Kasseneinrichtungen des § 6 des Reichsgesetzes.

Titel VII.

Von dem Gemeinde-Haushalte.

§ 66.

Ueber alle Ausgaben, Einnahmen und Dienste, welche sich im Voraus bestimmen lassen, entwirft der Magistrat jährlich, spätestens im Oktober, einen Haushalts-Etat. Mit Zustimmung der Stadtverordneten kann die Etats-Periode bis auf drei Jahre verlängert werden.

Der Entwurf wird acht Tage lang, nach vorheriger Verkündigung, in einem oder mehreren von dem Magistrat zu bestimmenden

Lokalen zur Einsicht aller Einwohner der Stadt offen gelegt und alsdann von den Stadtverordneten festgestellt. Eine Abschrift des Etats wird sofort der Aufsichtsbehörde eingereicht.

Die Aufsichtsbehörde ist der Regierungs-Präsident, in Berlin der Oberpräsident. § 7 Zust.-Ges.

Dazu § 95 Kom.-Abg.-Ges.:

Das Rechnungsjahr für den Gemeindehaushalt beginnt mit dem 1. April und schließt mit dem 31. März.

Der Beschlußfassung der Gemeindebehörde bleibt überlassen, an Stelle des Rechnungsjahres eine Periode von zwei oder drei Rechnungsjahren treten zu lassen.

1. Die Etats sind einheitlich geordnete Voranschläge der innerhalb einer bestimmten Zeit zu bestreitenden mutmaßlichen Ausgaben und der zur Deckung dieser Ausgaben erforderlichen und zu erwartenden Einnahmen. Der Zweck der Etats ist ein doppelter: ein wirtschaftlicher, indem sie den ökonomischen Zustand der Stadt in einer gewissen Zeit darlegen, mithin die Grundlagen ihrer wirtschaftlichen Dispositionen bilden, und ein rechtlicher, indem sie die Normen für den Umfang der Verfügungs-Befugnisse des Magistrats über die Mittel der Gemeinde beziehungsweise dessen Verantwortlichkeit nach dieser Hinsicht enthalten (§ 67) und zugleich die wesentliche Richtschnur für die Kassenverwaltung, Rechnungslegung und Rechnungs-Kontrolle abgeben. Der Etat hat die mutmaßlichen Einnahmen nach den Grundsätzen der Wahrscheinlichkeitslehre zu veranschlagen, bei der Ausgabe müssen die Interessen der städtischen Verwaltung und der Fortentwickelung des Gemeinwesens in Einklang gebracht werden mit den vorhandenen Mitteln und der Leistungsfähigkeit der Gemeindeangehörigen.

Der für den gesamten Stadthaushalt zu entwerfende Voranschlag bildet ein Ganzes und muß daher alle Einnahmen und Ausgaben der Stadt in sich begreifen. Insbesondere sind in den Etat aufzunehmen auch die Einnahmen und Ausgaben derjenigen Anstalten, Stiftungen und Fonds, welche aus Gemeindemitteln unterhalten oder mit Bedürfniszuschüssen bedacht oder unter Gewährleistung der Stadt verwaltet werden und deren Verwaltung durch Gemeindebeamte geführt wird; denn an solchen Anstalten rc. hat die städtische Vertretung ein gleiches Interesse der Kontrolle und Beschlußfassung. Es ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß über solche Anstalten rc., sowie überhaupt über einzelne Zweige der städtischen Verwaltung — Forst-, Schul-, Armenverwaltung — besondere Spezial-Etats aufgestellt werden. Nur müssen die Einnahmen und Ausgaben dieser Spezial-Etats jedenfalls im Gesamtbetrage auf dem Hauptetat erscheinen.

Hinsichtlich der *innern Einrichtung* des Etats bestehen keine gesetzlichen Vorschriften. Durch Instruktionen haben die Aufsichtsbehörden die nötigen Anleitungen gegeben. Empfehlenswert sind die Aufsätze über zweckmäßige Gestaltung der städtischen Etats in der DGZ. 1870 S. 65, 73, 100, 1867 S. 571.

2. Früher war es üblich, das Etats- (Rechnungs-) Jahr mit dem *bürgerlichen Jahre* zusammenfallen zu lassen. Durch das *Gesetz vom 29. Juni 1876* (GS. S. 177) ist jedoch der Beginn des Etatsjahres für den Staatshaushalt vom 1. April 1877 ab *auf den 1. April* und der Schluß jedes Etatsjahres *auf den 31. März* verlegt. Den kommunalen und allen sonstigen nicht staatlichen Verwaltungen ist überlassen, auch für ihren Haushalt das veränderte Etatsjahr anzunehmen, und die gegenwärtig für die Aufstellung des Etats sowie für die Rechnungslegung bestehenden Termine entsprechend abzuändern. Kom.-Abg.-Ges. § 95 verordnet jedoch: Das Rechnungsjahr für den Gemeindehaushalt beginnt mit dem 1. April und schließt mit dem 31. März. Der Beschlußfassung der Gemeindebehörden bleibt überlassen, an Stelle des Rechnungsjahres eine Periode von zwei oder drei Rechnungsjahren treten zu lassen." Durch § 95 ist die *obligatorische* Annahme des staatlichen Etatsjahres für den Gemeindehaushalt angeordnet, weil nach dem Kom.-Abg.-Ges. in der Regel Gemeindesteuern nur in Form von Zuschlägen zur

Staats-Einkommensteuer angeordnet werden dürfen und Schwierigkeiten unvermeidlich sind, wenn das Steuerjahr für die Gemeindezuschläge mit denjenigen für die Prinzipalsteuer nicht übereinstimmen. An dem Erfordernisse jährlicher Rechnungslegung ist auch für diese Fälle festzuhalten. Mit der Verlegung des kommunalen Etatsjahres ist die Verlegung des Steuerjahres von selbst verbunden, wenn es auch den Gemeinden nicht verwehrt ist, für einzelne Abgaben Ausnahmen besonders festzusetzen (OVG. 20, S. 149).

Für ihre öffentlichen Jahresabgaben dürfen die Gemeinden keine andere Rechnung wählen, als die vom 1. April bis 31. März (§ 95 KAG., PVB. 24 S. 520). Infolge Verlegung des Etatsjahres ist der Etat durch den Magistrat nicht schon am 1. Okt., sondern erst am 1. Januar jeden Jahres vorzulegen (s. Ges. v. 29. Juni 1876 GS. S. 177). Die Offenlegung des Etats hat den Zweck, der Bürgerschaft die wirtschaftliche Lage der Stadt und die periodische Entwicklung derselben klar zu legen.

3. Unter Bezugnahme auf den gebrauchten Ausdruck „der Entwurf wird von den Stadtv. festgestellt“ ist behauptet worden, daß die Stadtv.-Vers. in den Angelegenheiten des städtischen Haushalts weitergehende Befugnisse als der Magistrat habe, daß das Recht des Magistrats beim Etat ein geringeres sei, als der Stadtv.-Vers., daß namentlich gegen den Willen des Magistrats Titel oder Teilbeträge von Titeln in den Etat von der Stadtv.-Vers. aufgenommen werden können. Indeß der Wortlaut an und für sich begünstigt diese Auslegung nicht. Der „Feststellung“ der Stadtv.-Vers. steht der „Entwurf“ des Magistrats gegenüber. Dieser „Entwurf“, ein nicht beliebig aufgestellter Etat, ist von der Stadtv.-Vers. festzustellen. Dem Magistrat ist in den Angelegenheiten des Etats allein das Recht der Initiative zugesprochen. Auf Grund dieser Initiative entscheidet die Stadtv.-Vers. Ihre Feststellung des Etats muß sich also im Rahmen des Entwurfes halten, d. h. die Stadtv.-Vers. kann nicht über den Antrag des Magistrats hinausgehen, sie kann selbständig nur solche Titel oder Teilbeträge in den Etat aufnehmen, welche der Etatsentwurf enthält oder ihm in Uebereinstimmung mit dem Magistrat zugefügt werden. Sie kann allerdings aus dem Entwurfe Titel oder Beträge selbständig herausstreichen — denn darüber herrscht kein Streit, daß Titel oder Teilbeträge einzelner Titel, sei es des Einnahme-Etats oder des Ausgabe-Etats, denen die Stadtv.-Vers. nicht zustimmt, in dem Etat nicht Aufnahme finden können —, sie kann aber selbständig über den vom Magistrat vorgelegten Etatsentwurf nicht hinausgehen, neue Einnahmen und neue Ausgaben ohne Zustimmung des Magistrats in den Entwurf nicht aufnehmen.

Abgesehen davon spricht die StO. vielfach von einer Beschlußfassung der Stadtv., wo diese keineswegs selbständig zur Entscheidung berufen sind. Die StO. enthält schon an der Spitze des Abschnitts „von den Versammlungen und Geschäften der Stadtv.“ die einschränkende Bestimmung: „die Beschlüsse der Stadtv. bedürfen, wenn sie solche Angelegenheiten betreffen, welche durch das Gesetz dem Magistrat zur Ausführung überwiesen sind, der Zustimmung des letzteren“. Diese allgemeine Bestimmung muß schon deshalb auf den Etat Anwendung finden, da die ganze Verwaltung des Magistrats wesentlich in der Ausführung des Etats besteht. Ebenso wie im § 66 gleichwohl von der Feststellung des Etats durch die Stadtv. die Rede ist, so heißt es auch im § 49: „die Stadtv. beschließen über die Benutzung des Gemeindevermögens“. Im § 53 heißt es ebenso: daß die Stadtv. die Aufbringung von Gemeindesteuern beschließen könnten. Im § 54 desgl.: die Gemeinde kann durch Beschluß der Stadtv. zur Leistung von Diensten verpflichtet werden. Der § 64 lautet: „Der Normaletat aller Besoldungen wird vom Magistrat entworfen und von den Stadtv. festgesetzt.“ Weder in letzterem Falle, noch in den Fällen der §§ 49, 53, 54 hat der Gesetzgeber an eine selbständige Entschließung der Stadtv. gedacht. Tatsächlich wird bei allen diesen Fällen die Zustimmung des Magistrats erfordert und muß auch erfordert werden, zufolge der oben angeführten allgemeinen Vorschrift im § 36.

Ein Recht der Stadtv.-Vers., selbständig den Etat festzustellen, würde aber auch den Grundsatz in Frage stellen, der als ein fundamentaler in der StO. für Städte mit kollegialischem Gemeindevorstande zur Geltung kommt. Dieser Grundsatz beruht darauf, daß die Verwaltung nach dem übereinstimmenden Willen von Magistrat und

Stadtv. zu führen ist. Der Etat enthält nun aber in Wirklichkeit die Grundlage des Verwaltungsplanes. Hätte die Stadtv.-Vers. frei von aller Rücksicht auf den Magistrat den Etat festzustellen, so könnte sie bei dieser Gelegenheit ohne die sonst erforderliche Zustimmung des anderen Kollegii bestehende Gemeindeverhältnisse umstoßen oder neue zur Geltung bringen. Jede Differenz mit dem Magistrat, die sich im Laufe des Jahres herausstellt, wäre dann, soweit sich die Sache in eine Etatsposition bringen läßt, einseitig von der Stadtv.-Vers. zu erledigen, damit aber die Magistrats-Verfassung überhaupt zerstört.

Indes die Konsequenz eines derartigen Systems hat auch Niemand bisher zu ziehen gewagt, vielmehr ist stets anerkannt worden, daß, wenn die Stadtv.-Vers. neue Ausgaben oder eine Erhöhung der Ausgaben gegen den vorgelegten Etats-Entwurf beschließt, ein solcher Beschluß der Zustimmung des Magistrats bedarf. Auch ist ebensowenig für die Stadtv. das Recht beansprucht, neue Einnahmequellen durch den Etat selbständig flüssig zu machen, beispielsweise Steuern einzuführen oder einen Steuerprozentsatz zu erhöhen. Nur in dem Falle, wenn es sich um die Veranschlagung einer zwar feststehenden, aber ihrem Betrage nach veränderlichen Einnahme handelt, z. B. um die Einnahme aus der Verpachtung von Grundstücken, die alljährlich verpachtet werden, oder um die vermutliche Höhe der Einnahme aus einer feststehenden Steuer, wird für die Stadtv.-Vers. das Recht in Anspruch genommen, unabhängig von dem Magistrat die Höhe dieser Einnahmen festzustellen, derart, daß für eine höhere Veranschlagung dieser Erträgnisse die Zustimmung des Magistrats nicht nötig sein soll. Eine solche aus selbständigem Rechte vorgenommene Erhöhung kann eine dreifache Wirkung haben. Entweder dient sie zur Deckung neuer im Etats-Entwurfe nicht vorgesehener Ausgaben, oder sie macht ohne Schädigung der Bilanze eine anderweitige Verminderung der Einnahmen möglich, oder sie bringt im Etat einen Ueberschuß zur Erscheinung. Eine Veränderung des Etats im letzteren Sinne ist praktisch bedeutungslos. Erweist sich der Anschlag als zu hoch, so bleibt der Ueberschuß aus und es entsteht weiter kein Nachteil. Soll die Einnahme-Erhöhung zur Deckung neuer, im ursprünglichen Entwurfe nicht vorgesehener Ausgaben erfolgen, so haben entweder der Magistrat oder die Stadtv. ein größeres Interesse an diesen Ausgaben. Ist das Interesse auf Seiten des Magistrats, so wird er, falls er sonst die Ausgabebewilligung nicht erlangen kann, die Einnahme-Erhöhung sich gefallen lassen; erweist dieselbe später sich als tatsächlich nicht gerechtfertigt, so muß die Stadtv.-Vers. im Laufe des Jahres anderweitig Rat schaffen. Hat dagegen letztere an den neuen Ausgaben ein besonderes Interesse, so verliert sie in dem Maße, als sie eine nach Ansicht des Magistrats nicht genügende Einnahmedeckung bietet, die Gewähr, daß der Magistrat von ihrer Vollmacht zur Verausgabung Gebrauch macht. Als praktisch erheblicher Fall bleibt demnach nur derjenige übrig, wo eine Erhöhung des Anschlages jener Einnahmen das Mittel bietet, eine jährlich zu bewilligende Steuer, beispielsweise eine Gemeinde-Einkommensteuer, um so viel niedriger zu bemessen. Bei den jährlichen Verhandlungen über den Prozentsatz des Kommunalzuschlages zur Einkommensteuer werden in der Tat die Veranschlagungen der ihrer Höhe nach veränderlichen Einnahmen, namentlich der anderweitig bestehenden Steuern, die Vorfrage bilden. In dieser Beziehung ist nun allerdings hervorzuheben, daß die Veranschlagung der jährlich neu zu bewilligenden Steuern den Stadtv. nicht bestritten werden kann. In dem umfassenden Rechte, die Bewilligung einer solchen Steuer zu versagen, ist tatsächlich auch das mindere Recht einbegriffen, die zu bewilligende Steuer zu veranschlagen. Die Stadtverordneten sind zwar verpflichtet, den Etat nötigenfalls durch Bewilligung eines entsprechenden Zuschlages zur Einkommensteuer balanzierend zu machen. Aber wenn sie glauben, unter Umgehung einer Steuererhöhung diese Bilanze durch eine höhere Veranschlagung der veränderlichen Einnahmen herstellen zu können, so wird Magistrat nicht in der Lage sein, dem zu widersprechen. Wo aber eine solche bewegliche, alljährlich neu zu bewilligende Steuer nicht besteht, hat die anderweitige Veranschlagung solcher veränderlicher Einnahmen für die Stadtv. überhaupt keine Bedeutung.

4. Das Budgetrecht der Stadtv. kommt aber nicht blos dem Magistrat, sondern auch den Aufsichtsbehörden gegenüber in Betracht, wenn die Stadtv. sich weigern, die der Stadtgemeinde gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer

Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Etat zu bringen oder außerordentlich zu bewilligen. In diesem Falle verfügt der Reg.-Präs. die Eintragung in den Etat oder die Feststellung der Ausgabe nach Maßgabe des § 19 Zust.-Gesetz, (§ 78 StO.). Ueber diesen Fall hinaus ist eine Einwirkung der Aufsichtsbehörden auf die Bewilligung von Seitens der Stadtv.-Vers. abgelehnten Ausgaben, insbesondere die Annahme ausgeschlossen, daß nunmehr in dem im § 36 StO. vorgeschriebenen Verfahren auf Anrufen des Magistrats die Aufsichtsbehörde einschreiten könnte. Daran hat der § 17 Zust.-Ges. nichts geändert, wie aus der bei der zweiten Beratung des Zust.-Ges. in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 2. Mai 1883 Seitens des Kommissarius der Staatsregierung abgegebenen Erklärung hervorgeht. (Sten. Ber. über die Verhandl. des Abgeordnetenhauses 1882/83, Band III, S. 1695). (PVB. 9 S. 25). Eine Ausdehnung der Befugnis der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten der beregten Art ist demnach im Zust.-Ges. nicht erfolgt. Da ferner auch die bezüglich der Zwangsetatisierung in den § 78 der Regierung beigelegten Befugnisse in dem § 19 Zust.-Ges. nicht auf den Bezirks-Ausschuß, sondern auf den Reg.-Präsidenten übergegangen und zugleich event. dem Angriff durch Klage beim OVG. unterworfen sind, so kann bezüglich der von der Stadt.-Vers. abgelehnten Ausgaben jeder Art eine Zuständigkeit des Bez.-Ausschusses nicht anerkannt werden. Bei den von der Stadtv.-Vers. beschlossenen Absetzungen hat es hiernach lediglich zu bewenden, weil es insoweit an dem Konsensus beider Organe fehlt. An einem solchen fehlt es aber auch, wenn die Stadtv.-Vers. ohne nachfolgende Zustimmung des Magistrats über die Ansätze des Entwurfs hinausgeht, Ausgabeposten erhöht oder ganz neue Ausgabeposten in den Etat einstellt. (s. Jebens S. 206, 267, Kappelmann StO. S. 186 Abs. 2, Gerstmeyer S. 114 n. 7, v. Brauchitsch Bd. 1 zu § 17 Zust.-Ges. Bd. 3 zu § 36 StO. Abweichend Ledermann [S. 449 n. 5], welcher § 17 Nr. 1 Zust.-Ges. für anwendbar hält. Indes wird es sich wohl stets nur um für zweckmäßig zu erachtende Ausgaben bezw. um Angelegenheiten handeln, die auf sich beruhen bleiben können.)

Was sodann die Deckung des bei der Etatsaufstellung gegen die Einnahmen hervorgetretenen Defizits anlangt, so steht in Betreff der Beschlußfassung über die Beschaffung der hierzu erforderlichen Mittel durch Erhöhung der bestehenden oder durch Einführung neuer Gemeindesteuern der Stadtv.-Vers. kein weitergehendes Recht zu, als bei der Feststellung des Etats überhaupt. Wie bereits zu § 53 bemerkt, können die Stadtv. selbständig ohne Zustimmung des Magistrats Gemeindesteuern weder erhöhen noch beschließen. Dieser Rechtszustand hat das KAG. nicht nur nicht abgeändert, sondern nur noch klarer zum Ausdruck gebracht. Die Einführung neuer Steuern bezw. die Erhöhung bestehender Steuern hat nach dem KAG. durch Gemeindebeschluß, d. h. durch übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Stadtv.-Vers. zu erfolgen (s. §§ 38, 49, 61, 64, 68, 77, 78 KAG.). Im Falle von Meinungsverschiedenheiten der beiden städtischen Behörden über die Deckung des Defizits durch Einführung neuer Steuern wird der Bezirksausschuß nicht angerufen werden können, da ein negativer Beschluß vorliegt (§ 36 S. 235 n. 1). In den meisten Fällen wird ein vorhandenes Defizit durch Erhöhung schon bestehender Steuern gedeckt werden müssen. In dieser Beziehung wird § 59 KAG. zur Anwendung gelangen, wonach über die Deckung des Finanzbedarfs bezw. über die Aufbringung des Steuerbedarfs die Gemeinde bis zum Ablaufe der ersten drei Monate des Rechnungsjahres Beschluß zu fassen hat. Kommt bis zu diesem Zeitpunkte ein gültiger Beschluß nicht zu Stande, so werden behufs Deckung des Steuerbedarfs die Realsteuern mit einem um die Hälfte höheren Prozentsatze als die Einkommensteuer, unter sich nach gleichen Prozentsätzen herangezogen. Zur Ausführung dieser gesetzlichen Anordnung ist der Magistrat ohne Beschluß der Stadtv.-Vers. ebenso berechtigt, als verpflichtet. Von Amtswegen oder auch auf Anrufen der Stadtv.-Vers. ist jedoch die Aufsichtsbehörde, in Stadtgemeinden der Reg.-Präsident, befugt, die Deckung des Steuerbedarfs nach Maßgabe der §§ 54 und 55 KAG. anderweit anzuordnen. Hiernach ist auch in diesem Falle für eine Entscheidung des Bezirksausschusses gemäß § 17 Zust.-Ges. kein Raum. Ebensowenig kann die Entscheidung des Bezirksausschusses in dem Falle angerufen werden, wenn die Stadtv. über die Besteuerungsanträge des Magistrats hinausgehen. In diesem Falle steht dem Magistrat der Weg des § 15 Zust.-Ges. offen, auf Grund des § 2 Abs. 1 des KAG.,

wonach die Gemeinden von der Befugnis, Steuern zu erheben, nur insoweit Gebrauch machen dürfen, als die sonstigen Einnahmen zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen. Ein Stadtv.-Beschluß, der gegen diese Vorschrift verstößt, enthält eine Gesetzesverletzung.

Schließlich wird das Verfahren gemäß § 36 StO. § 17 Nr. 1 Zust.-Ges. auch in dem Fall nicht eintreten können, daß die Stadtv.-Vers. laufende Einnahmen höher veranschlagt, um unter Umgehung einer Steuererhöhung die Bilanz im Etat herzustellen. Einem solchen Beschlusse wird der Magistrat nicht widersprechen können, um so weniger als die vom Magistrat erfolgte niedere Veranschlagung sich gleichfalls nur auf Vermutungen und Wahrscheinlichkeitsberechnungen gründen könnte. (Abweichend Ledermann S. 450, 451.)

5. Eine Feststellung des Stadtetats durch die Aufsichtsbehörde findet nicht statt. (§ 19 Abs. 3 Zust.-Ges.) Ebensowenig steht der Aufsichtsbehörde — abgesehen von § 78 StO., § 19 Zust.-Ges. — das Recht zu, den festgestellten Etat zu ergänzen, etwa dadurch, daß Erträge vom Grundeigentum oder Zinsen von Kapitalien als Einnahmen in den Etat aufgenommen werden. Die angeordnete Eintragung von Einnahmeposten, um die Deckungsmittel des Gemeindebedarfs durch Nutzbarmachung von Grundstücken und Kapitalien zu beschaffen, ist nicht zulässig. (s. §§ 49, 78.) Doch gewähren §§ 2, 3 KAG. der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit einer Einwirkung. (S. o. § 53 S. 224.) Auch in anderen Beziehungen ist die Aufsichtsbehörde auf die Gestaltung des Etats nicht ohne Einfluß, indem die Bemessung der Steuerzuschläge, insbesondere die Festsetzung des Verhältnisses der Realsteuern zur Einkommensteuer an bestimmte Grundsätze gebunden (s. § 53 KAG.), die Aufsichtsbehörde auch befugt ist, wenn bis zum Ablauf der ersten drei Monate des Rechnungsjahres ein gültiger Beschluß über die Deckung des Steuerbedarfs nicht zu Stande kommt, die Deckung des Steuerbedarfs nach Maßgabe der §§ 54, 55 (KAG.) anzuordnen (§ 59 KAG.).

§ 67.

Der Magistrat hat dafür zu sorgen, daß der Haushalt nach dem Etat geführt werde.

Ausgaben, welche außer dem Etat geleistet werden sollen, bedürfen der Genehmigung der Stadtverordneten.

1. Die Etats bilden die Norm, nach welcher sich der Magistrat als Verwaltungsbehörde zu richten hat und von welcher er nicht eigenmächtig abweichen darf. Der Stadtverordneten-Versammlung gegenüber hat der Magistrat die Verantwortlichkeit für die möglichst genaue Einhaltung des festgestellten Etats. Doch lassen sich Abweichungen von demselben, namentlich Ueberschreitungen, sehr oft nicht umgehen. In schleunigen Fällen muß dann der Magistrat auf seine Gefahr handeln und ist verpflichtet, die Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung nachträglich einzuholen. Der Begriff der Etatsüberschreitung ist übrigens oft bestritten. Analog ist die Begriffsbestimmung im § 19 des Gesetzes betreffend die Oberrechnungskammer vom 27. März 1872 (GS. S. 278) auch für städtische Verhältnisse maßgebend. Danach sind Etatsüberschreitungen alle Mehrausgaben, welche gegen die einzelnen Kapitel und Titel des Etats stattgefunden haben, soweit nicht einzelne Titel in den Etats als übertragbar ausdrücklich bezeichnet sind. Als Etatsüberschreitung stellt sich auch jede Verwendung vorgesehener städtischer Einnahmen zu anderen als den etatsmäßigen Zwecken, schließlich jede Verausgabung der im Etat nicht vorgesehenen Einnahmen dar. Verweigert die Stadtverordneten-Versammlung die Genehmigung einer außerordentlichen Ausgabe, deren Leistung der Stadt gesetzlich obliegt, so tritt das Zust.-Ges. § 19 vorgeschriebene Verfahren ein. Vermag der Magistrat die Etatsüberschreitung vor der Stadtverordneten-Versammlung nicht zu rechtfertigen und die nachträgliche Genehmigung nicht zu erlangen, so ist er der Stadtgemeinde verantwortlich. Diese Vertretungs-Verbindlichkeit der Magistratsmitglieder regelt sich aber auch in

diesem Falle nach den allgemeinen Vorschriften über das Versehen der städtischen Beamten (s. o. § 56 S. 342). So wenig aus der Nichtgenehmigung einer Post Seitens der Stadtverordneten-Versammlung ohne Weiteres auf eine Schädigung des Gemeindevermögens geschlossen werden kann, ebensowenig ist die Vertretungspflicht des Magistrats von vornherein mit der Verpflichtung der Erstattung der verausgabten Post in die Gemeindekasse zu identifizieren (OT. vom 4. April 1870, Strieth. 77 S. 295).

Ueber die Vertretungspflicht der Baubeamten bei Ueberschreitung des Voranschlages vergl. RJE. 13 S. 258.

2. Ist aus Nachlässigkeit oder sonstigen Gründen der Etat nicht rechtzeitig beschlossen worden, so hat der Magistrat die Verwaltung nach folgenden Grundsätzen weiter zu führen. Von den Einnahmen sind die auf zivilrechtlichen Titeln beruhenden Beträge einzuziehen. Soweit sie aus öffentlich-rechtlichen Quellen, aus Steuern, Gebühren, Beiträgen, fließen, werden sie nur dann, wenn sie sich auf Ortsstatut gründen oder über den Ablauf des verflossenen Rechnungsjahres hinaus bewilligt sind, weiter erhoben werden können. Von den Ausgaben sind die zivilrechtlichen Verbindlichkeiten, z. B. auf Zahlung der Gehälter, der Schuldenzinsen, ebenso zu erfüllen, wie die Ausgaben fortzuleisten sind, welche sich zur Fortführung der laufenden Verwaltung oder darüber hinaus zur Ausführung von Gemeindebeschlüssen als notwendig erweisen. Willkürliche Aufwendungen haben dagegen zu unterbleiben. Auch neue Einnahmen dürfen der Stadt in der Regel nur auf Grund eines Gemeindebeschlusses eröffnet werden.

3. Der Etat scheidet aus dem Gange der städtischen Wirtschaft künstlich einen gewissen Zeitraum, ohne daß sich doch auch die Wirtschaft selbst in derartige streng von einander gesonderte Perioden trennen läßt. Es macht sich daher auch in dem städtischen Finanzwesen eine Restverwaltung notwendig, welche solche Ausgaben, die nach ihrem Entstehen in das verflossene Jahr hineinfallen, auch darauf verrechnet. In Betreff der Verrechnung der Restausgaben ist als Grundsatz zu erachten, daß eine Restausgabe für das Vorjahr dann vorliegt, und mithin die Uebertragung des zu ihrer Deckung voraussichtlich erforderlichen Betrages in das folgende Rechnungsjahr dann zulässig ist, wenn die Ausgabe wirtschaftlich dem abgelaufenen Rechnungsjahre angehört, aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen aber erst nach Ablauf desselben zur Zahlung gelangen kann, gleichviel ob der Zeitpunkt der Fälligkeit der betreffenden Ausgabe in das abgelaufene oder in das neue Rechnungsjahr fällt (MR. 1888 S. 100).

§ 68.

Die Gemeinde-Abgaben und die Geldbeträge der Dienste (§ 54), sowie die Abgaben für die Theilnahme an den Nutzungen (§ 52) und die sonstigen Gemeindegefälle werden von den Säumigen im Steuer-Exekutionswege beigetrieben.

Dazu § 90 KAG.:

Gebühren, Beiträge, Steuern und Kosten, sowie die nach einem von der Aufsichtsbehörde festgestellten Tarife erhobenen Vergütungen (Kurtaxen usw.) unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der Verordnung vom 7. September 1879 (Gesetzs. S. 591).

Sind Naturaldienste zu leisten, so ist der Gemeindevorstand bei Säumnis der Pflichtigen befugt, die Dienste durch Dritte leisten und die entstehenden Kosten von den Ersteren im Verwaltungszwangsverfahren beitreiben zu lassen.

1. Das administrative Exekutionsverfahren richtete sich bisher nach der Verordnung vom 7. September 1879 betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (GS. S. 591) nebst Anweisung vom 15. September 1879 zur Ausführung dieser Verordnung. Dazu trat noch die Geschäftsanweisung für die Vollziehungsbeamten im Bereiche der Verwaltungen der direkten

und indirekten Steuern v. 11. Oktober 1879. Nach Art. 8 Ausf.-Ges. (v. 22. September 1899, GS. S. 284) zum Reichsges. betr. Aenderung der ZPO. vom 17. Mai 1898 (RGS. 286) treten, soweit in Gesetzen und Verordnungen auf Vorschriften der Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, vom 7. September 1879 (GS. S. 591) verwiesen ist, die entsprechenden Vorschriften der dieses Verfahren anderweit regelnden Königlichen Verordnung vom 15. November 1899 (GS. S 545) und v. 18. März 1904 (GS. S. 36) an ihre Stelle, zu deren Ausführung die Anweisung vom 20. November 1899 (veröffentlicht in den Reg.-Amtsblättern) erlassen ist, welche auch für die Vollziehungsbeamten der Gemeinden maßgebend ist (s. PVB. 21 S. 122, 34 S. 324, 491).

Nach Abs. 2 des § 2 der Verordn. vom 11. November 1899 ist bei Verstößen der Beamten gegen die Vorschriften dieser Verordnungen und wegen vermeintlicher Mängel des Zwangsverfahrens unter Ausschluß des Rechtsweges und des Verwaltungsstreitverfahrens nur die Beschwerde bei der vorgesetzten Dienstbehörde desjenigen Beamten zulässig, dessen Verfahren angefochten wird, (s. JMB. 1851 S. 36, 1864 S. 266, 1865 S. 118, 1890 S. 12, 325. OVG. 19 S. 198, RZE. 23 S. 35, 38. CK. 9. April 1864, JMB. S. 256).

a) Das Recht zur administrativen Exekution erstreckt sich nicht auf Abgaben und Gefälle aus privatrechtlichen Titeln, z. B. Pachtgelder, Erbpachts-Kanon. Derartige Forderungen müssen im Rechtswege eingezogen werden. Dagegen unterliegen der Verwaltungs-Exekution nicht blos die steuerartigen Gefälle, sondern auch alle diejenigen dinglichen Leistungen, welche den Charakter öffentlicher Lasten und Pflichten haben. Als Kennzeichen solcher dinglichen (gemeinen) Lasten sind aufgestellt, daß sie auf der Verfassung des Orts, nicht auf einem speziellen Titel beruhen, daß ferner ihre Oeffentlichkeit durch die Eigenschaft des Berechtigten bedingt ist, indem sie der Gemeinde, der Kirche ꝛc. zu leisten sind und daß sie endlich auf allen Grundstücken derselben Art im Bereiche der Verfassung, aus welcher sie stammen, lasten. Es gehören dahin alle diejenigen Lasten, welche im § 49 Nr. 3 Konk.-Ordn. von 1855 und § 54 Nr. 2 und 3 Konk.-Ordn. für das Deutsche Reich vom 10. Februar 1877 — „Forderungen der Kirchen und Schulen, der öffentlichen Verbände wegen der nach Gesetz oder Verfassung zu entrichtenden Abgaben und Leistungen" — aufgeführt sind, jetzt § 10 Abs. 1, 3 und § 156 Abs. 1 Reichsges. über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (RG. S. 97) und Art. 1 und 2 Ausf.-Ges. zu diesem Reichsgesetz. Insbesondere gehören hierher die Wegebaulasten, von denen eine Art die Verpflichtung zu Trottoir-Anlagen und die nach § 15 Gesetz vom 6. Juli 1875 (s. § 56 S. 319) den Adjazenten auferlegten Leistungen bilden. Ueber den dinglichen Charakter kommunaler Wasser- und Kanalgebühren s. PVB. 24 S. 276.

Wenn eine Stadtgemeinde sich vorbehält, sämtliche Arbeiten innerhalb der städtischen Straßen und Bürgersteige, die behufs Anschlusses von Kanalabstichen und Dachwässerableitungen erforderlich werden, auf Rechnung der Eigentümer der anzuschließenden Grundstücke selbst auszuführen oder damit bestimmte Unternehmer zu betrauen, so bilden die im Einzelfall entstehenden Forderungen der Stadtgemeinde an die Eigentümer weder Steuern, noch überhaupt Gemeindelasten, vielmehr sind sie privatrechtlicher Natur und können auch durch Ordnungen, selbst wenn sie von der Aufsichtsbehörde genehmigt sind, die Eigenschaft öffentlich-rechtlicher Gemeindelasten nicht erhalten (OVG. 37 S. 20).

b) Die Gebühren im engeren Sinne (§§ 4—8 KAG.) bedürfen einer besonderen Festsetzung des Tarifs durch die Aufsichtsbehörde zwecks Erlangung der Vollstreckbarkeit im Verwaltungszwangsverfahren nicht. Solche Vergütungen aber, welche nicht zu den Gebühren im engeren Sinne gehören, wie z. B. Kurtaxen, unterliegen nach § 90 KAG. der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nur dann, wenn der Tarif von der Aufsichtsbehörde festgesetzt ist. Es macht dann keinen Unterschied, ob diese Gebühren einen privatrechtlichen Charakter haben. Die von dem bisherigen Rechte abweichende Bestimmung beruht auf der Erwägung, daß es sich bei der Nichtentrichtung solcher Gebühren bezw. Vergütungen in der Mehrzahl der Fälle lediglich um eine Versäumnis des Schuldners handelt, und daß die Beschreitung des Rechtsweges in allen derartigen Fällen mit Weiterungen verknüpft ist,

die weder im Interesse der Gemeinden, noch in demjenigen des Schuldners liegen. Ein solcher Tarif kann für diejenigen gewerblichen Unternehmungen der Gemeinde, welche unter § 3 Abs. 2 KAG. fallen, festgestellt werden. Handelt es sich aber um Unternehmungen der Gemeinde, welche nicht zugleich auch öffentlichen Interessen dienen, so können die für deren Benutzung zu zahlenden Vergütungen nicht als öffentlich-rechtliche Gebühren, auf welche die Bestimmung des § 90 (und des § 87) Anwendung findet, sondern nur als privatwirtschaftliche Entgelte betrachtet werden.

c) Hinsichtlich der Vorrechte der rückständigen Gemeindeabgaben im Konkurse bestimmt § 61 Nr. 2 der Konk.-Ordn. für das Deutsche Reich (RGB. 1898 S. 612). Danach gebührt den Forderungen der Gemeinden, sowie der Amts-, Kreis- und Provinzialverbände wegen öffentlicher Abgaben, welche im letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens fällig geworden sind oder nach § 65 Konk.-Ordn. als fällig gelten, das Vorrecht zur zweiten Stelle, wobei es keinen Unterschied macht, ob der Steuererheber die Abgabe bereits vorschußweise zur Kasse entrichtet hat. Das Vorrecht zur dritten Stelle gebührt den Forderungen der Kirchen und Schulen, der öffentlichen Verbände wegen der nach Gesetz oder Verfassung zu entrichtenden Abgaben und Leistungen aus dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens (§ 61 Nr. 3 ebendaselbst). Nach RZE. 21 S. 48 und 28 S. 87 soll das den öffentlichen Abgaben in der Konk.-Ordn. vom 10. Juli 1877 eingeräumte Vorrecht nur den eigentlichen Steuern, nicht aber auch den Gebühren für Amtshandlungen (Verwaltungsgebühren) zustehen. Nur von diesen ist in beiden RZE. die Rede. Unter den Abgaben im Sinne des § 61 Nr. 2 der Konkursordn. 1898 (RGB. S. 612) dürften auch die Gebühren (§ 4 KAG.) und die Beiträge (§ 9) mitzuverstehen sein (s. Jäger Kommentar Anm. 17 zu § 61). Ueber die Beitreibung der Steuern im Konkursverfahren s. PVB. 24 S. 272.

d) Bei Verteilung der Kaufgelder eines subhastierten Grundstückes unter die Realgläubiger haben nach § 10 des Reichs-Ges. über die Zwangsversteigerung vom 24. März 1897 (RG. S. 97) ein Recht auf Befriedigung aus dem Grundstücke (Vorrecht zur dritten Stelle) die Ansprüche auf Entrichtung der öffentlichen Lasten des Grundstückes wegen der laufenden und der aus den letzten zwei Jahren rückständigen Beträge. Nach § 13 ebendaselbst nehmen die laufenden Beträge wiederkehrender Leistungen ihren Anfang von dem letzten Fälligkeitstermine vor der Beschlagnahme des Grundstückes; die Rückstände werden von demselben Zeitpunkte ab zurückgerechnet. Fehlt es innerhalb der letzten zwei Jahre an einem Fälligkeitstermine, so entscheidet die Zeit der Beschlagnahme. Liegen mehrere Beschlagnahmen vor, so ist die erste maßgebend. Bei der Zwangsversteigerung gilt, wenn bis zur Beschlagnahme eine Zwangsverwaltung fortgedauert hat, die für diese bewirkte Beschlagnahme als die erste. Bei der Zwangsverwaltung sind die laufenden Beträge der öffentlichen Lasten vom Zwangsverwalter ohne weiteres zu berücksichtigen, insbesondere die Ueberschüsse der Nutzungen des Grundstückes auf die im § 10 Nr. 1—5 bezeichneten Ansprüche zu verteilen (§§ 155, 156 des bezeichneten Gesetzes). Als öffentliche Lasten eines Grundstückes im Sinne des § 10 und § 156 cit. Ges. gelten die auf einem nicht privatrechtlichen Titel beruhenden Abgaben und Leistungen, die auf dem Grundstücke nach Gesetz oder Verfassung ruhen (gemeine Lasten) und zu den gemeinen Lasten gehören namentlich: Abgaben und Leistungen, die aus dem Kommunal-, Kirchen-, Pfarr- oder Schulverbande entspringen (Art. 1 und 2 Ausf.-Ges. zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung) vom 23. September 1899 (GS. S. 291).

Bei öffentlichen Abgaben ist der Begriff der rückständigen und der bis zum Zuschlagsbescheide laufenden Beträge durch die Fälligkeit bedingt, welche regelmäßig erst mit dem Zeitpunkte, in dem die Abgabe zur Hebung gestellt oder ausgeschrieben wird, eintritt. Jede andere den Zeitpunkt der Entstehung der Forderung oder sonstige Momente berücksichtigende Begriffsbestimmung würde bei ihrer praktischen Anwendung zu erheblichen Zweifeln und Unzuträglichkeiten führen. Als Rückstände öffentlicher Abgaben aus den beiden letzten Jahren sind daher diejenigen Prästationen anzusehen, die in den beiden Jahren vor dem Zeitpunkte, der nach der Vorschrift des Gesetzes die rückständigen von den laufenden scheidet, fällig geworden sind, als

laufende diejenigen Prästationen, welche in der Zeit von dem vorbezeichneten Zeitpunkte ab bis zum Uebergang des Eigentums auf den Ersteher fällig werden (OVG. 19 S. 292, 17 S. 180). Als im Rückstande verblieben gelten alle gleichviel ob periodisch wiederkehrende oder einmalige Gemeindeabgaben, die zur Hebung gestellt, aber bis zum Fälligkeitstermine nicht bezahlt waren.

Der Ersteher eines im Zwangsverfahren versteigerten Grundstücks ist für Rückstände an dinglichen Gemeindeabgaben aus der Zeit seines Besitzvorgängers nur insofern haftbar, wenn er sie in Anrechnung auf das Kaufgeld in dem geringsten Gebot übernommen hat (OVG. 33 S. 214).

Der Antrag auf Zwangsversteigerung eines Grundstückes wegen Steuer-Rückständen ist an die Genehmigung der Aufsichtsbehörde gebunden durch § 34 Verordn. 30. Juni 1853 (GS. S. 909), welche trotz ihrer Ersetzung durch die zu n. 1 erwähnte Verordnung dauernde Geltung behalten hat (vergl. Art. 80 der Anweisung vom 28. November 1899 im Zentralblatt der Abgabengesetzgebung S. 44; s. Zwangsversteigerung von Grundstücken wegen öffentlicher Lasten in PVB. 25 S. 449, 791).

2. Im Geltungsgebiete des Allgem. Landrechts fand über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen und Abgaben einschließlich der Gemeindeabgaben nur ein Verfahren vor den Verwaltungsbehörden statt. Doch war nach § 79 Tit. 14 T. II Allgem. Landrechts, sowie nach den §§ 9 und 10 des Ges. betr. Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 (GS. S. 241), der Rechtsweg zulässig, sobald Jemand behauptete, aus besonderen Gründen (Vertrag oder Privilegium) befreit zu sein, sowie daß die einzelne Forderung bereits früher getilgt oder verjährt sei. Das Zust.-Ges. § 160 hat in Bezug auf die kommunalen Verbindlichkeiten die Bestimmung getroffen, daß die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte auch in den vorgedachten Fällen begründet sein solle. Der ordentliche Rechtsweg ist also in Bezug auf diese Fälle ausgeschlossen. Wenn jedoch auf dem bezeichneten Gebiete ein einheitliches Verfahren erreicht und widersprechende gerichtliche Entscheidungen vermieden werden sollten, so war es erforderlich, nicht allein die Beschwerden der Verbandsgenossen gegen den Verband bezw. der in Anspruch genommenen gegen die in Anspruch nehmende Behörde der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu überweisen und damit vom ordentlichen Rechtswege auszuschließen, sondern auch die Streitigkeiten der Beteiligten untereinander. Daher ist nach dem Vorgange des § 18 bezw. § 34 Abs. 3 Zust.-Ges. im § 70 Abs. 2 KAG. eine dementsprechende Bestimmung neu eingeführt. Dagegen bleiben die ordentlichen Gerichte hinsichtlich der neben dem öffentlich-rechtlichen Verhältnisse zu besonderer Entstehung gelangten privatrechtlichen Verhältnisse, wie zwischen Käufer und Verkäufer, zuständig. Der ordentliche Rechtsweg ist deshalb zulässig über die Bezahlung einer Gemeindeabgabe, zu der nicht der Inanspruchgenommene, sondern dessen Vorbesitzer veranlagt worden ist. (JMB. 1897 S. 289.)

RZE. (32 S. 345) hat den Rechtsweg für unzulässig erklärt in dem Falle, wo es sich um den Widerspruch eines ausgefallenen Hypothekengläubigers gegen die im Verteilungsplane angesetzte Forderung der Stadtgemeinde auf Erstattung von Straßenanlagekosten (§ 15, Gesetz 2. Juli 1875) handelte und angenommen, daß insoweit sich der Widerspruch ausschließlich gegen die Richtigkeit des Liquidates (Existenz, Höhe, Verität und Veranlagung) richtet, der Rechtsweg nicht zulässig ist. Insoweit jedoch der Widerspruch sich darauf erstreckt, daß dem Anspruche kein Realrecht oder kein Vorrecht zukommt, ist darüber im ordentlichen Rechtswege zu entscheiden (RZE. 34 S. 246).

Das Gesetz vom 24. Mai 1861, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges (GS. 241), gewährt im § 15 das rechtliche Gehör in Beziehung auf die in Nr. 1 der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 19. Juni 1836 (GS. S. 198) aufgeführten Abgaben und Leistungen, welche für Kirchen und öffentliche Schulen oder für deren Beamte auf Grund einer notorischen Orts- oder Bezirksverfassung erhoben werden, desgleichen in Beziehung auf Forderungen öffentlicher Schul- und Erziehungsanstalten an Schul- und Pensionsgeld. In Beziehung auf solche Abgaben und Leistungen an Kirchen, Schulen und deren Beamte, welche auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit, bezüglich auf einer von der aufsichtführenden Regierung in

Gemäßheit gesetzlicher Bestimmung angeordneten oder für exekutorisch erklärten Umlage beruhen, findet der Rechtsweg nur insoweit statt, als dies bei öffentlichen Abgaben der Fall ist.

§ 69.

Die Jahresrechnung ist von dem Einnehmer vor dem 1. Mai des folgenden Jahres zu legen und dem Magistrat einzureichen. Dieser hat die Rechnung zu revidiren und solche mit seinen Erinnerungen und Bemerkungen den Stadtverordneten zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen.

§ 70.

Die Feststellung der Rechnung muß vor dem 1. Oktober bewirkt sein.

Der Magistrat hat der Aufsichtsbehörde sofort eine Abschrift des Feststellungsbeschlusses vorzulegen.

Durch statutarische Anordnungen können auch andere Fristen, als vorstehend für die Legung und Feststellung der Rechnung bestimmt sind, festgesetzt werden.

Die Aufsichtsbehörde ist der Regierungs-Präsident, in Berlin der Ober-Präsident (§ 7 Zust.-Ges.).

1. Im Interesse eines geordneten Finanzwesens ist Wert darauf zu legen, daß die Rechnungslegung ohne größeren Verzug sich vollzieht. Indes müssen mit der erfolgten anderweiten Abgrenzung des Etatsjahres die Termine 1. Mai und 1. Okt. entsprechend hinausgeschoben werden. Der § 70 Abs. 3 gestattet eine abweichende Feststellung dieser Termine durch Ortsstatut (s. Ges. vom 29. Juni 1876, GS. S. 177, s. o. § 66 n. 2).

2. Zur Rechnungslegung ist verpflichtet die Kassenverwaltung, welcher die spezielle Einziehung, Aufbewahrung und Verwendung der Einkünfte der Stadt übertragen ist. Der Zweck der Rechnungslegung ist der, die Resultate der Verwaltung darzustellen und den Nachweis zu liefern, nicht nur, daß die Gemeinde-Einkünfte richtig erhoben, verwendet und berechnet sind, sondern auch, daß nach richtigen Grundsätzen und im Interesse der Gemeinde gewirtschaftet ist. Die Rechnung muß daher vollständig dartun:

a) was und wie viel nach den Etats und den besonderen Anweisungen hat eingenommen oder ausgegeben werden sollen;
b) was und wie viel auf das Soll wirklich vereinnahmt und verausgabt ist;
c) was und wie viel in Vergleichung des Ist gegen das Soll und nach Berücksichtigung der Ausfälle, welche bei der Einnahme und der Ersparnisse, welche bei den Ausgaben stattgehabt haben, an Einnahme und Ausgabe Rest verblieben ist;
d) wie viel nach Abzug der Ausgabe von der Einnahme an Bestand vorhanden.

Ueber das Formelle des Rechnungswesens müssen die Kassen-Instruktionen das Nähere enthalten.

3. Zweck der Prüfung der Jahresrechnung durch die Stadtverordneten-Versammlung ist nicht allein die Feststellung ihrer materiellen Richtigkeit, sondern es muß auch in das Wesen der Verwaltung selbst eingedrungen werden, um zu prüfen, wie verwaltet und welche Mißbräuche stattgefunden, ob das städtische Einkommen innerhalb der gegebenen Bestimmungen so ergiebig als möglich gemacht worden, ob bei Verwendung der Ausgabefonds zweckmäßig und mit möglichster Sparsamkeit zu

Werke gegangen oder ob und wodurch eine Verminderung derselben zu erwirken gewesen sein würde. Eine derartige Rechnungs-Revision und die daraus hervorgehende Arbeit der Kontrolle der Verwaltung selbst setzt aber eine Tätigkeit voraus, welche schon an sich in wirklich nutzbringender Weise nur mit gewissen technischen Vorkenntnissen geleistet werden kann. Zudem fordert das umfangreiche Rechnungswesen vieler Stadtgemeinden zu seiner Bewältigung einen großen Zeitaufwand, welcher der Rechnungs-Kommission der Stadtverordneten nicht wohl zugemutet werden darf. Es empfiehlt sich daher, der Stadtverordneten-Versammlung in einem durch besoldete Beamte zusammengesetzten Rechnungs-Bureau die geeigneten, zuverlässigen geschäftserfahrenen Hilfsarbeiter zur Seite zu stellen, welche, wie bei der Oberrechnungskammer, die Vorarbeiten der Revision erledigen, sodaß der Stadtverordneten-Versammlung nur die Aufgabe bleibt, auf Grundlage dieser Vorarbeiten in die eigene Prüfung einzutreten, namentlich sich von der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung die erforderliche Ueberzeugung zu verschaffen (DGZ. 1866 S. 501).

4. Der Begriff der Feststellung der Rechnung wird vielfach nicht richtig aufgefaßt. Die Jahresrechnung hat den Zweck, der Gemeindevertretung eine Uebersicht sowohl der Finanzverwaltung des Magistrats als auch der Kassenverwaltung des Rendanten und damit eine Basis für weitere Operationen auf dem Gebiete des Stadthaushalts zu gewähren. Die Sicherheit dieser Grundlage wird jedoch erst dadurch gewonnen, daß einerseits die Stadtverordneten-Versammlung sich mit der Rechnungslegung einverstanden erklärt, andererseits, falls sie dieselbe bemängelt, der Rechnungsleger die gezogenen Notaten als begründet anerkennt. Sobald die Uebereinstimmung beider Teile in diesen Beziehungen erlangt ist, kann und muß die Rechnung festgestellt und dadurch ausgesprochen werden, daß mit Vorbehalt der Erledigung der stehengebliebenen Notaten das Werk des Rechnungslegers als richtig anerkannt und die Verwaltung des Magistrats und des Rendanten gebilligt wird. Dies ist die materielle Bedeutung des Feststellungsbeschlusses. Es ist also derjenige Akt, durch welchen die Tätigkeit der Stadtverordneten bei Abnahme der Rechnung in ihrem ersten Stadium abgeschlossen wird. Das zweite Stadium bildet die Kontrolle der Notatenbeantwortung. Sobald letztere zur Zufriedenheit der Stadtverordneten erfolgt, wird die Entlastung des Rechnungslegers ausgesprochen. Unter Entlastung wird verstanden, das dem Verwalter gegenüber abgegebene Anerkenntnis, daß Ansprüche aus der geführten Verwaltung wider ihn nicht zu erheben seien. Ein Zusammenfallen des Feststellungs- und Entlastungsbeschlusses ist nicht ausgeschlossen. Trotz der Entlastung können Ansprüche aus der Unredlichkeit des Beamten, aus Rechnungsfehlern, aus in der Rechnung übergangenen Angelegenheiten, sowie wegen Betruges fortdauernd erhoben werden.

Der Feststellungs- und Entlastungsbeschluß bedarf der Bestätigung des Magistrats. Ueber die Legung und Abnahme der von der Kassen-Verwaltung gelegten Rechnungen ist der ordentliche Rechtsweg unzulässig. (Erk. 30. April 1831, JMB. S. 196.) Es findet deshalb nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde statt.

5. **Die Verordnung über die Festsetzung und den Ersatz der bei Kassen und anderen Verwaltungen vorkommenden Defekte vom 24. Januar 1844** (GS. S. 52) lautet:

§ 1. Die Feststellung der Defekte an öffentlichen oder Privatvermögen, welche bei öffentlichen Kassen oder anderen öffentlichen Verwaltungen entdeckt werden, ist zunächst von derjenigen Behörde zu bewirken, zu deren Geschäftskreise die unmittelbare Aufsicht über die Kasse oder andere Verwaltung gehört.

Abgeändert durch § 17 Nr. 5 Zust.-Ges.:

Der Bezirksausschuß beschließt an Stelle der Aufsichtsbehörde (auch in Berlin, § 161 Zust.-Ges.) über die Feststellung und den Ersatz der Defekte der Gemeindebeamten nach Maßgabe der Verordnung vom 24. Januar 1844. Der Beschluß ist vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges endgültig.

Der die unmittelbare Aufsicht über die Kasse oder Verwaltung führenden Behörde (Magistrat, Bürgermeister, Kuratorium usw.) wird es auch fernerhin obliegen, von Amtswegen bezw. auf Anweisung des Bezirksausschusses die zur

Feststellung des Defekts erforderlichen Erhebungen vorzunehmen und die Beschlußfassung nach allen Richtungen vorzubereiten. Ingleichen verbleibt es bei der der unmittelbaren Aufsichtsbehörde in § 13 beigelegten Befugnis, vorläufige Sicherheitsmaßregeln zu treffen, mit der Maßgabe, daß sie davon dem Bezirksausschusse Anzeige zu machen und dessen Genehmigung einzuholen hat.

§ 2. Von dieser Behörde ist zugleich festzustellen, wer nach den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung für den Defekt zu haften hat und bei einem Defekt an Materialien, auf wie hoch die zu erstattende Summe im Gelde zu berechnen ist.

Es ist in das Ermessen der Verwaltungsbehörde gestellt, ob sie einen Defektenbeschluß erlassen will. Auch ohne solchen ist der Rechtsweg weder ausgeschlossen, noch seine Beschreitung von der Vorentscheidung durch die Verwaltungsbehörde abhängig.

Die Verordnung kommt nur dann zur Anwendung, wenn sich bei der Kasse ein Defizit an dem rechnungsmäßigen Sollbestande vorfindet oder wenn ein der Kasse durch eine strafbare Handlung oder ein zu vertretendes Versehen zugefügter Schade vorliegt, nicht aber, wenn dem zur Disposition über die Kasse befugten Beamten die Anweisung von Zahlungen zur Last gelegt wird, welche auf die Kasse nicht hätten angewiesen werden dürfen, wenn mithin nicht die Richtigkeit der Kasse an sich, sondern die Rechtmäßigkeit gewisser Akte der Amtsverwaltung angefochten wird, oder wenn der Streit lediglich den Betrag des einem Kassenbeamten zustehenden, aus den Mitteln der Kasse zu bestreitenden Diensteinkommens betrifft.

Die Haftung aus einem Defekte tritt ein, wenn der tatsächliche Bestand einer Kasse oder einer Materialienverwaltung geringer ist, als der rechnungsmäßige Sollbestand und dieses Manko zur Zeit der Entdeckung noch besteht. Der Defekt setzt nicht notwendig eine gerichtlich oder disziplinarisch strafbare Handlung voraus.

§ 3. Ebenso (§§ 1, 2) hat die Behörde die Defekte an solchem öffentlichen oder Privatvermögen festzustellen, welches, ohne zu einer öffentlichen Kasse oder anderen öffentlichen Verwaltung gebracht zu sein, vermöge besonderer amtlicher Anordnung in Gewahrsam eines Beamten gekommen ist.

§ 4. Ueber den Betrag des Defekts, die Person des zum Ersatz Verpflichteten und den Grund seiner Verpflichtung ist von der Behörde ein motivierter Beschluß abzufassen.

§§ 5 bis 7 obsolet, s. § 17 Abs. 5 Zust.-Ges.:

Der Beschluß des Bezirksausschusses ist vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges endgültig und ohne Weiteres vollstreckbar.

§ 8. Nach Befinden der Umstände kann die Behörde auch mehrere Beschlüsse abfassen, wenn ein Teil des Defekts sofort klar ist, der andere Teil aber noch weitere Ermittelungen notwendig macht, ingleichen, wenn unter mehreren Personen die Verpflichtung des einen feststeht, die der anderen noch zweifelhaft ist.

§ 9. In dem abzufassenden Beschlusse ist zugleich zu bestimmen, ob der Beamte zum Ersatze des Defekts oder nur zur Sicherstellung anzuhalten und im ersten Falle, ob die Exekution unbedingt oder mit welchen näher zu bestimmenden Modifikationen zu vollstrecken.

§ 10. Der abzufassende Beschluß kann auf die unmittelbare Verpflichtung zum Ersatz gerichtet werden:

1. sofern der Defekt nach dem Ermessen der Behörde durch Vorsatz bewirkt worden, gegen jeden Beamten, welcher der Unterschlagung oder Veruntreuung als Urheber oder Teilnehmer geständig ist oder für überführt erachtet wird;



2. sofern der Defekt nach dem Ermessen der Behörde durch grobes Versehen entstanden ist,
   a) gegen Diejenigen, welchen die Kasse usw. zur Verwaltung übergeben war, auf Höhe des ganzen Defekts,
   b) gegen jeden anderen Beamten, der an der Einnahme oder Ausgabe, der Erhebung, der Ablieferung oder dem Transport von Kassengeldern oder anderen Gegenständen vermöge seiner dienstlichen Stellung Teil zu nehmen hatte, nur auf Höhe des in seinen Gewahrsam gekommenen Betrages.

Eben dies gilt gegen die § 3 genannten Beamten in den daselbst bezeichneten Fällen.

Die Verordn. unterscheidet zwei Kategorien von Beamten, insofern als die Beamten der ersten Kategorie administrativ stets zum Ersatze unmittelbar für verpflichtet erachtet und exekutivisch angehalten werden können, wogegen wider diejenigen der zweiten Kategorie auf dem Verwaltungswege nur Sicherungsmaßregeln zu treffen sind und die Ersatzpflicht immer noch durch den Richter festgestellt werden muß. Auf erstere beziehen sich die §§ 10, 12—14, 16, auf letztere die §§ 11, 17. § 15 ist für beide gemeinschaftlich.

Die Vorschriften der Verordn. kommen auch zur Anwendung, wenn der Beamte aus dem Dienste bereits ausgeschieden oder verstorben ist und können daher, insoweit sie die Einziehung des Defekts oder die Sicherstellung des Ersatzes betreffen, auch gegen den Nachlaß des Beamten gehandhabt werden.

Voraussetzung für die Befugnis der Behörde zur Abfassung eines Defektenbeschlusses ist stets, daß der Beamte durch dolus oder grobes Versehen den Defekt verursacht habe. Liegt nur ein mäßiges oder geringes Versehen vor, so ist zwar nicht die Ersatzpflicht des Beamten, wohl aber das Defektverfahren ausgeschlossen. Erstere muß Seitens der Stadt im ordentlichen Rechtswege geltend gemacht werden.

Der Defektenbeschluß ist auch gegen die Erben des Beamten zulässig, aber nicht vollstreckbar, so lange die Erbeseigenschaft bestritten und im Rechtswege noch nicht festgestellt ist (RGE. 7 S. 395). — Bei Defekten von Kassenbeamten sind die Verwaltungsbehörden zur Vollstreckung der Exekution nur gegen den Defektanten und den zum Ersatze sonst verpflichteten Beamten befugt. Gegen dritte Personen, welche als Bürgen oder als Besitzer eines zur Kaution bestellten Grundstückes verhaftet sind, müssen sie dagegen ihre Ansprüche im Rechtswege geltend machen.

§ 11. Der abzufassende Beschluß kann ferner auf Beschlagnahme des Vermögens oder Gehalts zur Sicherung des demnächst im Wege Rechtens auszuführenden Anspruchs, sofern der Defekt aus dem Vermögen der § 10 genannten zunächst verantwortlichen Beamten und deren Dienstkaution nicht zu decken sein sollte, gerichtet werden gegen Diejenigen, welche zwar die defektierten Gelder oder andere Gegenstände nicht in ihrem Gewahrsam gehabt, aber an deren Vereinnahmung, Verausgabung oder Verschlusse in der Weise unmittelbar Teil zu nehmen gehabt hatten, daß der Defekt ohne ihr grobes Verschulden nicht hätte entstehen können.

Anfechtbar ist der Beschluß, sofern er die Beamten nur zur Sicherheitsleistung verurteilt, mit denselben Rechtsmitteln, wie ein gerichtlich angelegter Arrest (§ 804 u. ff. ZPO.).

Siehe Keiner, die Vollstreckung des Vermögensbeschlagnahme-Beschlusses im Preußischen Defekten-Verfahren unter dem neuen Reichsrecht in PVB. 21 S. 507.

§ 12. Sind Beamte, gegen welche die exekutivische Einziehung des Defekts zulässig ist, in der Verwaltung ihres Amtes, wofür sie eine Amtskaution bestellt

haben, belassen worden, so ist die Exekution nicht zunächst in diese Kaution, sondern in das übrige Vermögen zu vollstrecken, jedoch soweit die bestellte Kaution reicht, nur auf Sicherstellung eines gleichen Betrages zu richten.

§ 13. Bei Gefahr im Verzuge kann die unmittelbar vorgesetzte Behörde oder der unmittelbar vorgesetzte Beamte vorläufige Sicherheitsmaßregeln durch Beschlagnahme des Vermögens oder Gehaltes gegen die nach § 10 der Exekution unterworfenen Beamten ergreifen. Es muß aber davon dem Bezirksausschuß ungesäumt Anzeige gemacht und dessen Genehmigung eingeholt werden.

Zur Ergreifung vorläufiger Sicherheitsmaßregeln ist für Stadtgemeinden der Magistrat befugt.

§ 14. Die Behörde kann den zur Vollstreckung geeigneten Beschluß selbst zur Ausführung bringen, soweit dieselbe nach den bestehenden Gesetzen Exekution zu verfügen befugt ist. Außerdem ist das betreffende Gericht dieserhalb zu requirieren.

§ 15. Die Gerichte und Grundbuchämter sind verpflichtet, den an sie ergehenden Requisitionen zu genügen, die Exekution gegen die benannten Personen ohne vorgängiges Zahlungsmandat schleunigst zu vollstrecken, die Beschlagnahme der zur Deckung des Defekts erforderlichen Vermögensstücke zu verfügen, und die in Antrag gebrachten Eintragungen, wenn sonst kein Anstand obwaltet, im Grundbuche zu veranlassen, ohne auf eine Beurteilung der Rechtmäßigkeit einzugehen.

§ 16. Gegen den endgültigen Beschluß des Bezirksausschusses, wodurch ein Beamter zur Erstattung eines Defeks für verpflichtet erklärt wird (§ 10), steht demselben sowohl hinsichtlich des Betrages, als hinsichtlich der Ersatzverbindlichkeit, die Berufung auf rechtliches Gehör zu.

Von dieser Befugnis muß jedoch innerhalb eines Jahres, vom Tage der dem Verpflichteten geschehenen Bekanntmachung des vollstreckbaren Beschlusses, oder wenn der Verpflichtete ausgetreten ist, vom Tage des abgefaßten Beschlusses an, Gebrauch gemacht werden. Die Exekution behält, des eingeschlagenen Rechtsweges ungeachtet, bis zur rechtskräftigen Entscheidung nach Maßgabe des Beschlusses ihren Fortgang, wenn nicht von der Verwaltung davon Abstand genommen wird.

In der etwa eingeleiteten Untersuchung bleiben dem Verpflichteten, insofern es auf die Bestrafung ankommt, seine Einreden gegen den abgefaßten Beschluß auch nach Ablauf des Jahres, wenngleich sie im Zivilprozeß nicht mehr geltend gemacht werden können, vorbehalten.

Die zu Gunsten des Beamten ergehende Entscheidung hat nur die Bedeutung, daß Mangels der Voraussetzung eines groben Verschuldens der Defektenbeschluß ihm gegenüber nicht zu Recht besteht. Das schließt jedoch nicht aus, daß die Behörde ihren Erstattungs-Anspruch auf Grund der gesetzlichen Vorschriften über die Verantwortlichkeit der Beamten im ordentlichen Rechtswege gegen den Beamten geltend machen kann (PVB. 12 S. 218).

§ 17. Gegen einen Beschluß, wodurch Beschlagnahme des Vermögens oder Gehalts nach § 11 angeordnet worden, steht dem Beamten die Berufung auf rechtliches Gehör in derselben Weise zu, wie dies gegen einen gerichtlich angelegten Arrest zulässig ist.

§§ 18 bis 21 haben für städtische Verhältnisse keine Bedeutung.

Den Erben eines Kassenbeamten ist gegen die angeordnete Beschlagnahme des Vermögens desselben, soweit sich die Beschlagnahme auf Nachlaßgegenstände beschränkt, der Rechtsweg nur in demselben Maße gestattet, wie dem Beamten.

§ 71.

Ueber alle Theile des Vermögens der Stadtgemeinde hat der Magistrat ein Lagerbuch zu führen. Die darin vorkommenden Veränderungen werden den Stadtverordneten bei der Rechnungsabnahme zur Erklärung vorgelegt.

In das Lagerbuch müssen auch die der Stadtgemeinde gehörenden Gegenstände, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwert haben, aufgenommen werden. (MR. 1855 S. 2). Seine Ergänzung muß das Lagerbuch durch die Inventarien-Verzeichnisse finden, welche die in den einzelnen Bureaus und Anstalten befindlichen Gegenstände aufführen. (Vergl. Dehling, das städtische Grundstücks-Lagerbuch in PVB. 24 S. 499).

Titel VIII.

Von der Einrichtung der städtischen Verfassung ohne kollegialischen Gemeindevorstand für Städte, welche nicht mehr als 2500 Einwohner haben.

§ 72.

In Städten von nicht mehr als 2500 Einwohnern kann auf Antrag der Gemeindevertretung unter Genehmigung der Regierung die Einrichtung getroffen werden, daß

1. die Zahl der Stadtverordneten bis auf sechs vermindert, und
2. statt des Magistrats nur ein Bürgermeister, welcher den Vorsitz in der Stadtverordneten-Versammlung mit Stimmrecht zu führen hat, und zwei oder drei Schöffen, welche den Bürgermeister zu unterstützen und in Verhinderungsfällen zu vertreten haben, gewählt werden.

Wenn im § 72 von einem Antrage der Gemeindevertretung gesprochen wird, so sind unter diesem Ausdruck gemäß § 10 Magistrat und Stadtverordnete zu verstehen.

§ 73.

Wird eine Einrichtung nach Maßgabe der Bestimmung unter 2 in § 72 getroffen, so gehen alle Rechte und Pflichten, welche in den Vorschriften der Titel I. bis VII. dem Magistrate beigelegt sind, auf den Bürgermeister mit denjenigen Modifikationen über, welche sich als nothwendig daraus ergeben, daß der Bürgermeister zugleich stimmberechtigter Vorsitzender der Stadtverordneten-Versammlung ist. Demselben steht insonderheit ein Recht der Zustimmung zu den Beschlüssen der Stadtverordneten nicht zu; er ist aber in den im zweiten Satze unter 2 des § 56 bezeichneten Fällen die Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung zu beanstanden und, wenn diese bei nochmaliger Berathung bei ihrem Beschlusse beharrt, die Entscheidung der Regierung einzuholen verpflichtet. — Im Uebrigen finden bei den Städten, welche die gedachte Einrichtung

angenommen haben, die Vorschriften der Titel I. bis VII. gleichfalls, jedoch mit der Maßgabe Anwendung, daß die Schöffen zugleich Stadtverordnete sein können, und daß es genügt, wenn die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung (§ 47) nur von dem Vorsitzenden und einem Mitgliede unterzeichnet werden.

Dazu Zust.-Ges. § 16:

Der Bezirksausschuß beschließt über die Genehmigung der die städtischen Gemeindeangelegenheiten betreffenden Beschlüsse.

Die Wahl zwischen den beiden Systemen der Kollegial- und Bürgermeisterei-Verfassung (§ 10) ist der Autonomie der Gemeinden von nicht mehr als 2500 Seelen überlassen. Vergl. Art. II der Min.-Instr. vom 20. Juni 1853 (Anhang). Der Entwurf von 1876 hatte diese Beschränkung ebensowenig, wie die StO. für Schleswig-Holstein sie kennt. Besteht in einer Gemeinde die Magistratsverfassung, so müssen, falls die Bürgermeistereiverfassung eingeführt werden soll, Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung darüber einverstanden sein. Ein nach Maßgabe des § 72 auf Einführung der Bürgermeistereiverfassung gefaßter Gemeindebeschluß kann durch Gemeindebeschluß wieder aufgehoben werden (MR. 6. Oktober 1869, VMB. S. 266). Derselbe bedarf der Bestätigung des Bezirks-Ausschusses. Die nach § 72 eingerichteten Gemeinde-Vorstände führen ebenfalls die Firma „Magistrat" (MR. 1856 S. 91, s. im Allgemeinen Jebens S. 298).

In der Praxis des Städtelebens hat sich die Bürgermeistereiverfassung überall gemeinsam dahin ausgebildet, daß der Bürgermeister der Gemeindevertretung vorsitzt und deren Beschlüsse mit ihm beigeordneten Hilfsorganen ausführt. Ein Unterschied besteht jedoch in der Stellung dieser Beigeordneten. Während nach einigen Gemeindeverfassungen die Beigeordneten mit dem Bürgermeister ein Kollegium bilden, welches mit Stimmenmehrheit über die Ausführung beschließt, sind die Beigeordneten anderwärts, z. B. in Oesterreich, lediglich dem Bürgermeister untergeordnete Hilfsorgane. In der Rheinprovinz sind die Beigeordneten zugleich beratende Mitglieder der Gemeindevertretung. Sie können aber gleichzeitig auch als Stadtverordnete gewählt werden, so daß sie dann als vollberechtigte Mitglieder der Gemeindevertretung Sitz und Stimme in derselben haben. Die erstgedachte Einrichtung ist im Grunde genommen nichts weiter, als eine Art der Magistratsverfassung. Die streng bureaukratische Gestaltung der Ausführungsbehörde bei der Bürgermeistereiverfassung ist vorzuziehen. In der österreichischen Gemeindeverfassung ist aber die ungünstige Stellung der Beigeordneten gegenüber dem Bürgermeister nicht zu verkennen. Es fehlt jenen alle Selbständigkeit und jeder Rückhalt dem Bürgermeister gegenüber. Diesen Uebelstand vermeidet die StO. für die Rheinprovinz und § 73 dadurch, daß die Beigeordneten zu den Sitzungen der Gemeindevertretung zugelassen werden. Im Bereiche der StO. treten der Bürgermeister und die Schöffen zu einem Kollegium in dem Falle des § 9 KBG. zur Beschlußfassung über die Kündigung gegenüber einem auf Kündigung angestellten Gemeindebeamten zusammen (s. o. § 56 Nr. 6).

Ohne den Bürgermeister oder in dessen Behinderung ohne den die Vertretung führenden Schöffen bilden die versammelten Stadtverordneten keine beschlußfähige Körperschaft und in diesem Sinne ist nicht die Stadtverordneten-Versammlung, sondern erst sie in Gemeinschaft mit ihrem gesetzlichen, stimmberechtigten Vorsitzenden zu einer Aktion im Stande, sei es, daß es sich um Gemeindeangelegenheiten im eigentlichen Sinne, oder um eine Angelegenheit handelt, welche der Stadtverordneten-Versammlung durch besondere gesetzliche Vorschrift überwiesen ist, wie Kreistagswahlen (OVG. 21 S. 3). Sind Bürgermeister und sämtliche Schöffen behindert, so kann die Stadtv.-Vers. nicht beraten und beschließen. Es muß dann für den Bürgermeister durch die Aufsichtsbehörde ein Vertreter bestellt werden.

Die Stadtv.-Vers. ist als beschließendes Organ souverän, dem Bürgermeister verbleibt nur die Ausführung. Ein selbständiges Zustimmungsrecht zu den Beschlüssen der Stadtv.-Vers. hat er nicht. In Gemäßheit des § 56 Nr. 2, § 77 StO., § 15

Zust.-Ges. ist der Bürgermeister verpflichtet, Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung zu beanstanden, wenn sie deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen. Dagegen kann § 17, Nr. 1 Zust.-Ges. nicht zur Anwendung gelangen, da der Bürgermeister stimmberechtigter Vorsitzender der Stadtverordneten-Versammlung ist und die Stimmenmehrheit entscheidet. Jebens (S. 302) ist der Ansicht, daß dem Bürgermeister das Recht nicht abgesprochen werden könne, den Bez.-Ausschuß im Falle des § 17 Ziff. 1 Zust.-Ges. anzurufen. (Derselben Meinung auch Ledermann S. 461, Gerstmeyer S. 117).

Titel IX.

Von der Verpflichtung zur Annahme von Stellen und von dem Ausscheiden aus denselben wegen Verlustes des Bürgerrechts.

§ 74.

Ein jeder stimmfähiger Bürger ist verpflichtet, eine unbesoldete Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Vertretung anzunehmen, sowie eine angenommene Stelle mindestens drei Jahr lang zu versehen.

Zur Ablehnung oder früheren Niederlegung einer solchen Stelle berechtigen nur folgende Entschuldigungsgründe:

1. anhaltende Krankheit;
2. Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit mit sich bringen;
3. ein Alter über sechszig Jahre;
4. die früher stattgehabte Verwaltung einer unbesoldeten Stelle für die nächsten drei Jahre;
5. die Verwaltung eines anderen öffentlichen Amtes;
6. ärztliche oder wundärztliche Praxis;
7. sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der Stadtverordneten-Versammlung eine gültige Entschuldigung begründen.

Wer sich ohne einen dieser Entschuldigungsgründe weigert, eine unbesoldete Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Vertretung anzunehmen oder die noch nicht drei Jahre lang versehene Stelle ferner zu versehen, sowie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Stellen thatsächlich entzieht, kann durch Beschluß der Stadtverordneten auf drei bis sechs Jahre der Ausübung des Bürgerrechts verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker zu den direkten Gemeinde-Abgaben herangezogen werden. Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde (§ 76).

Dazu Zust.-Gesetz:

§ 10 Nr. 3. Die Gemeindevertretung beschließt über die Berechtigung zur Ablehnung oder Niederlegung von Aemtern und Stellen in der Gemeindeverwaltung oder Vertretung, sowie über die Nachteile, welche gegen Mitglieder der Stadtgemeinde wegen Nichterfüllung der ihnen nach den Gemeindeverfassungsgesetzen obliegenden Pflichten zu verhängen sind.

§ 11. Der Beschluß der Gemeindevertretung bedarf keiner Genehmigung oder Bestätigung von Seiten des Gemeindevorstandes oder der Aufsichtsbehörde. Gegen den Beschluß der Gemeindevertretung findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Die Klage steht auch dem Gemeindevorstande zu.

Vergl. Jebens „Die Verpflichtung zur Uebernahme von Gemeindeämtern" im PVB. 25 S. 499. Stier-Somlo Verw.-Archiv 12 S. 487. Toepffer die Amtsniederlegung der Magistratsmitglieder in PVB. 23 S. 353. Kappelmann, die unbesoldeten Gemeindebeamten im Bereiche der StO. in PVB. 23 S. 737 u. 770. Jebens die Stadtverordneten S. 211.

1. Aehnliche Bestimmungen enthalten LGO. § 65 hinsichtlich der Mitglieder von Landgemeinden, Kr.-Ordn. § 8 hinsichtlich der Verpflichtung der Kreisangehörigen zur Uebernahme eines Kreisamtes, §§ 8—10 der Schiedsmanns-Ordnung (s. n. 9 S. 536), hinsichtlich der Verpflichtung zur Uebernahme des Amtes eines Schiedsmannes. Dagegen spricht die Pr.-Ordn. die Verpflichtung der Provinzialangehörigen zur Uebernahme eines Amtes in der Provinzialverwaltung nicht aus.

Die Verpflichtung hat jeder „stimmfähiger" Bürger. Wer stimmfähiger Bürger ist, bestimmen die §§ 5—8 StO. (OVG. 34 S. 152, 36 S. 125). Ehrenbürger haben die Verpflichtung nur, insoweit sie außerdem schon städtische Bürger sind (§ 6). Nach § 5 besteht das Bürgerrecht in der Befähigung zur Uebernahme unbesoldeter „Aemter", während der § 74 von der Verpflichtung zur Annahme von „Stellen" in der Gemeindeverwaltung oder -Vertretung spricht. Doch besteht zwischen Amt und Stelle ein Unterschied nicht.

2. Zu den unbesoldeten Stellen in der Gemeindeverwaltung oder -Vertretung im Sinne des § 74 gehören alle diejenigen, die in den Gemeindeverfassungs-Gesetzen ihre rechtliche Grundlage finden, so die der unbesoldeten Magistratsmitglieder, der Stadtverordneten, der Mitglieder der städtischen Verwaltungsdeputationen und der Bezirksvorsteher. Auch das Amt eines Waisenrates ist ein unbesoldetes Gemeindeamt nach Art. 77 § 1 Abs. 2 Ausf.-Ges. z. BGB. 20. Sept. 1899 (GS. S. 177), §§ 1849 bis 1851 BGB. Außerdem bestimmen noch andere Gesetze im Sinne des § 74, so das Ausf.-Ges. zum Unterstützungs-Wohnsitz-Ges. v. 8. März 1871 (§§ 3 u. ff., 12 u. ff.) betr. die unbesoldeten Stellen in der Armenverwaltung, das Feld- und Forstpolizei-Ges. v. 1. April 1880 § 64 betr. Ehrenfeldhüter, und Kreisarztgesetz v. 16. Sept. 1899 § 10 betr. Mitglieder der Gesundheits-Kommission.

Dagegen sind nicht hierher zu rechnen das Amt eines Vormundes, worüber § 1787 BGB., nicht das Amt eines Geschworenen oder Schöffen (§§ 35, 56, 85 Ger.-Verf.-Ges. 27. Januar 1877), nicht das Amt der Beisitzer beim Gewerbegericht (§ 20 Gew.-Gerichts-Ges.), auch nicht das Amt des Schiedsmannes (§ 2, 8, 10 der Schiedsmanns-Ordnung v. 29. März 1879, OVG. 23 S. 5 (s. u. n. 9), ferner nicht das der Mitglieder der Voreinschätzungs-, Veranlagungs- und Berufungs-Kommission nach dem Einkommenst.-Ges. vom 24. Mai 1891 § 50. Wegen Annahme und Ablehnung der nach dem Einkommensteuer-Ges. 24. Juni 1891 stattfindenden Ernennungen und Wahlen für die Voreinschätzungs- und Veranlagungs-Kommission finden nach § 50 Abs. 2 dieses Gesetzes die Bestimmungen der §§ 8, 25 Kreis-Ordn. sinngemäße Anwendung. Hiernach hat der Kreistag zu beschließen, wenn ein in einer kreisangehörigen Stadt wohnendes Mitglied der Veranlagungs-Kommission seine Mitwirkung versagt. In analoger Anwendung des § 25 kann die Gemeindevertretung einer Landgemeinde beschließen, wenn ein Mitglied der Voreinschätzungs-Kommission, welches einer den Voreinschätzungsbezirk ausmachenden Landgemeinde angehört, sich renitent zeigt. Der § 25 kann dagegen nicht auch analog auf Mitglieder einer städtischen Voreinschätzungs-Kommission angewendet werden und ebensowenig kann der Kreistag solche Mitglieder mit Strafen belegen. Der § 74 StO. aber ist nicht anwendbar. Das Amt eines Mitgliedes der Voreinschätzungs-Kommission ist kein Gemeinde-, sondern ein Staatsamt, da dasselbe zum Zwecke der richtigen Veranlagung einer Staatssteuer geschaffen ist (OVG. 23 S. 1, PVB. 19 S. 100).

Auch einzelne Aufträge in städtischen Verwaltungs-Angelegenheiten ist jeder Bürger nach Maßgabe der obigen Bestimmungen zu übernehmen verpflichtet. (Anders

Jebens a. a. O. S. 501.) Zur Führung einer Kasse aber kann er nicht gezwungen werden, da ein solches Geschäft eine eigentümliche technische Bildung erfordert und zu denjenigen kunstgemäßen Diensten gehört, welche von den Bürgern unentgeltlich nicht gefordert werden können.

Als unbesoldete Stellen sind auch diejenigen zu betrachten, deren Inhaber Anspruch auf Vergütung der aus der Ausrichtung von Aufträgen entstehenden baren Auslagen, oder auf feste Entschädigungsbeträge, wohl auch auf Gewährung einer mit der Mühewaltung in billigen Verhältnissen stehenden Entschädigung haben.

Seiner Pflicht genügt ein Gemeindeglied, wenn es ein unbesoldetes Amt in der Verwaltung oder der Vertretung der Gemeinde übernimmt und bereit ist, das übernommene weiter zu führen. Eine Pflicht zur gleichzeitigen Uebernahme mehrerer Aemter besteht nicht. Ein Stadtverordneter kann die Annahme seiner Wahl zum Mitgliede des Magistrats ablehnen (s. § 74 Abs. 2 Nr. 5, unten n. 4).

3. Aus dem Wortlaute des Abs. 1, welcher von einem „Annehmen" der Stelle spricht, ist nicht zu folgern, daß es zur Uebernahme der Stelle einer besonderen Annahmeerklärung bedürfe. Der Begründungsakt des Amtsverhältnisses ist immer ein prinzipiell einseitiger Akt des Gemeinwesens. Vom Beginne des vierten Jahres ab kann das Amt, wenn dessen Dauer an sich mehr als drei Jahre beträgt, niedergelegt werden, wenn auch dem Inhaber kein anderer besonderer Entschuldigungsgrund zur Seite stehen mag.

4. Im Abs. 2 werden die Entschuldigungs- bezw. Ablehnungsgründe mit einem „nur" eingeführt. Indessen läßt der Entschuldigungsgrund unter Nr. 7 den beschließenden und entscheidenden Faktoren den weitesten Spielraum, so daß auch eine große Zahl von Kindern, der Betrieb eines Geschäftes ohne Gehülfen, unglückliche häusliche Verhältnisse rc. als genügende Entschuldigungsgründe angesehen werden können. Auch ein Apotheker, der sein Geschäft ohne Gehülfen betreibt, kann auf Grund des § 74 Nr. 7 seine Befreiung von Kommunalämtern nachsuchen. Die Ablehnungsgründe haben in vielen Fällen nicht genau abgegrenzt werden können. Es ist vielmehr dem Ermessen der zur Beschlußfassung berufenen Instanz überlassen, ob sie den angegebenen Grund als ausreichend anerkennen will. Dies gilt nicht nur von dem Falle zu Nr. 7, wo es ausdrücklich gesagt ist, sondern nicht minder in allen übrigen Fällen. So bleibt Raum für ein freies Ermessen in den Fällen der Nr. 1 und 2, bei „anhaltender Krankheit" und „bei Geschäften, welche eine häufig oder lange andauernde" Abwesenheit mit sich bringen. In allen diesen Ermessensfällen ist die Stadtverordneten-Versammlung zunächst und an sich ganz unbeschränkt. Der Verwaltungsrichter aber hat nach allen Richtungen hin den Beschluß zu prüfen und sein Ermessen an die Stelle des Ermessens der beschließenden Versammlung zu setzen. (OVG. 13 S. 212, PVB. 10 S. 562.)

Der Entschuldigungsgrund unter Nr. 3 (Alter über 60 Jahre) berechtigt den Inhaber der Stelle zur Niederlegung auch dann, wenn er das Amt im Alter von 59 Jahren vorbehaltlos übernahm, sowie nicht minder dann, wenn er das Amt nach zurückgelegtem 60. Jahre übernommen hat, ohne von dem Entschuldigungsgrunde zunächst Gebrauch gemacht zu haben.

Ein mit Funktionen in den städtischen Verwaltungsdeputationen betrauter stimmfähiger Bürger ist zur Uebernahme der Stelle eines unbesoldeten Magistratsmitgliedes nicht verpflichtet. Unter dem öffentlichen Amt in Nr 5 ist nicht etwa nur ein unmittelbares Staatsamt gemeint, die Mitgliedschaft in einer Verwaltungsdeputation ist aber als öffentliches Amt anerkannt. Eine Verpflichtung zur gleichzeitigen Uebernahme mehrerer unbesoldeter Aemter schreibt das Gesetz nicht vor (MR. 1865 S. 180). Dadurch aber, daß nach § 75 StO. die städtischen Behörden stets in der Lage sind, einen als Mitglied einer Verwaltungsdeputation fungierenden Bürger von diesem Amte zu entbinden, können sie ihn in die Notwendigkeit versetzen, die Stelle eines unbesoldeten Magistratsmitgliedes anzunehmen.

Der Entschuldigungsgrund unter Nr. 6 befreit Aerzte nicht von der Verpflichtung, das Amt als Mitglied der Gesundheits-Kommission zu übernehmen. (§ 10 Ges. vom 16. März 1899 (s. o. S. 393).

5. **Ablehnung** oder **Niederlegung**. Eine **Ablehnung** liegt vor, wenn sich der Betreffende der Annahme oder der Fortführung der Verwaltung eines Amtes bis zum Ablaufe von drei Jahren weigert. Der Tatbestand der Weigerung eines Gemeindeangehörigen, ein Amt zu übernehmen, kann erst da als gegeben erachtet werden, wo nach definitiver Wahl der in das Amt Berufene die Uebernahme desselben verweigert. Erklärungen der Weigerung in den vorbereitenden Stadien sind ohne Einfluß (OVG. 12 S. 9).

Zur **Niederlegung** des Amts gehört nicht, wie bei den besoldeten Gemeindebeamten, die Nachsuchung der Entlassung. Wenn der Inhaber einer unbesoldeten Stelle von den zur vorzeitigen Niederlegung der Stelle berechtigenden Entschuldigungsgründen Gebrauch machen will, so genügt eine an den **Gemeindevorstand** zu richtende Erklärung des Inhalts, daß er die Stelle niederlege. Eine solche Erklärung hat unmittelbare Wirkung und es bedarf keiner zustimmenden oder genehmigenden Beschlußfassung der Gemeindevertretung über die Berechtigung zur Niederlegung der Stelle. Die Gemeindevertretung kann einen Zwang zur Beibehaltung der Stelle nicht ausüben, sondern ist nur berechtigt, über etwaige gegen den Erklärenden zu verhängende Nachteile Beschluß zu fassen. (OVG. 40 S. 36, Stier-Somlo a. a. O. S. 491.)

Nach Jebens (a. a. O. S. 504) bedürfen jedoch nur die Nichtbeamten, wie Stadtverordnete, einer förmlichen Entlassung **nicht**. Anders bei Beamten, wie unbesoldeten Magistratsmitgliedern. Diese verbleiben bis zur Entlassung in ihrer Stellung (s. auch Preuß, das städtische Amtsrecht, s. o. § 31 n. 3 S. 145).

Die **Amtsniederlegung** ist dem Magistrat gegenüber zu erklären, denn dieser stellt die Behörde dar, die die Stadtgemeinde nach außen, also auch dem Niederlegenden gegenüber vertritt. Dagegen bedarf die Amtsniederlegung nicht der Zustimmung des Magistrats.

6. Nach Absatz 3 fällt auch Derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Stellen **tatsächlich entzieht**, unter die Vorschrift des Gesetzes. Es ist damit der Fall gemeint, daß ein Gemeindeglied den Beginn einer Tätigkeit für ein Amt oder eine Stelle vereitelt, indem es z. B. in der zu seiner Einführung als neugewählter Stadtverordneter bestimmten Stadtverordneten-Sitzung nicht erscheint, bezw. seine Einführung in das Amt ablehnt, oder das Gemeindeamt zwar übernimmt, aber dasselbe auf so unregelmäßige Weise versieht, daß dies in seinen Wirkungen der tatsächlichen Entziehung gleich kommt (s. Stier-Somlo PVB. 24 S. 275). Auf unbesoldete Magistratsmitglieder findet diese Bestimmung keine Anwendung, weil die Entziehung des Bürgerrechts indirekt einer Amtsentsetzung gleich kommen würde, diese aber nur im Disziplinarwege verhängt werden darf (s. § 75 Abs. 2). In dem Umstande, daß ein Bürger seine Pflicht als ein Gemeindebeamter in sehr geringem Maße erfüllt, ist noch keine **Entziehung** zu finden.

Wer einen ausreichenden Entschuldigungsgrund hat oder während der Amtsdauer nachträglich erwirbt, der hat zwar das Recht, die Wahl abzulehnen oder zurückzutreten. Er hat aber nicht das Recht, stillschweigend die Ausübung seiner Amtspflichten einzustellen. Tut er dies, ohne die Niederlegung zu erklären, so entzieht er sich der Ausübung des Amts und macht sich strafbar (OVG. PVB. 10 S. 562).

Der Ablehnende kann sich nicht schon dadurch schützen, daß er einen gesetzlichen Entschuldigungsgrund angibt. Vielmehr fällt auch die ungerechtfertigte Berufung auf einen an sich zulässigen Entschuldigungsgrund unter die Strafvorschrift. (OVG. 13 S. 211.)

Nach OVG. (PVB. 16 S. 438, 16 S. 410) liegen die Voraussetzungen des Abs. 3 nur dann vor, wenn sich Jemand weigert oder entzieht mit dem Bewußtsein der Pflichtverletzung. Geschieht das Fernbleiben von der Verwaltung aus gesetzlicher Unkenntnis oder konnte der Gewählte die Tragweite seiner Handlungsweise nicht übersehen, so kann eine Bestrafung nicht eintreten. (Abweichend Jebens a. a. O. S. 504. Stier-Somlo a. a. O. S. 490. Jebens, die Stadtverordneten, S. 215.)

7. Die Verlustigkeitserklärung des Bürgerrechts, also auch des aktiven Wahlrechts (MR. 1874 S. 99), und die stärkere Heranziehung zu den Gemeindelasten brauchen nicht notwendig gleichzeitig verhängt zu werden.

Die Rechtsnachteile im Abs. 3 können, brauchen aber nicht verhängt werden, vielmehr ist es in das Ermessen des beschließenden Kollegiums bezw. des Verwaltungsgerichts gestellt, ob es den Fall danach angetan findet, eine solche Ahndung eintreten zu lassen (PVB. 10 S. 563). Die Rechtsnachteile im Abs. 3 können über die Zeitdauer hinaus ausgedehnt werden, während deren das Amt von dem Pflichtigen bei Vermeidung derselben mindestens verwaltet werden soll, so über die Zeitdauer hinaus, von dem ab der Betroffene durch Erreichung des 60. Lebensjahres zur Ablehnung des Amtes berechtigt sein würde.

Der Beschluß muß, um wirksam zu sein, die genaue Angabe des Zeitraumes, während dessen der Bürger der Ausübung seines Rechts auf Teilnahme an der Verwaltung und Vertretung der Gemeinde verlustig sein soll und die genaue Angabe des Betrages der stärkeren Heranziehung enthalten (Selbstv. 1896 S. 210).

Die Verhängung der Rechtsnachteile kann durch die erst im Verwaltungsstreitverfahren erklärte Bereitwilligkeit zur Uebernahme des Amtes nicht abgewandt werden. In dem Verwaltungsstreitverfahren handelt es sich lediglich darum, ob der angefochtene Beschluß dem Gesetze entspricht und für diese Frage ist eine spätere Sinnesänderung ohne Bedeutung (OVG. 13 S. 209).

Ueber die Berechtigung zur Ablehnung und über die etwa eintretenden Nachteile ist in einem Verfahren zu beschließen. Ein doppeltes Verfahren, wonach zunächst über die Entschuldigungsgründe und erst nach deren Verwerfung über die zu verhängenden Nachteile beschlossen werde, kennt das Gesetz nicht (OVG. 13 S. 211, PVB. 16 S. 410. Abweichend Jebens S. 505).

Der Verwaltungsrichter hat nicht nur das Vorhandensein der im Gesetze vorgeschriebenen tatsächlichen Voraussetzungen, sondern auch zu prüfen, ob es nach Lage des Falles zweckmäßig und angemessen war, die durch Beschluß verhängten Nachteile eintreten zu lassen.

8. Während nach Zust.-Ges. § 10 Abs. 1 Ziff. 1 u. 2 die Gemeindevertretung nur beschließt auf „Beschwerden und Einsprüche“, heißt es bei Ziff. 3 nur: „Die Gemeindevertretung beschließt über die Berechtigung zur Ablehnung.“ Es muß hier eine Erklärung oder ein tatsächliches Verhalten des Bürgers vorausgehen, die eine Beschlußfassung im Sinne der Ziff. 3 hervorrufen. Die Anregung zu den Beschlüssen der Stadtv.-Vers. wird in der Regel vom Magistrat ausgehen, welcher dadurch, daß er die Wahlen auszuführen, also dem Gewählten das Amt zu übertragen hat, zuerst in die Lage kommt, die Zuwiderhandlung gegen § 74 festzustellen. Auch hat der Magistrat die gemäß Abs. 3 des § 74 gefaßten Beschlüsse der Stadtv.-Vers. auszuführen. Doch bedürfen diese Beschlüsse weder der Zustimmung des Magistrats noch der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 11 Zust.-Ges.). Gegen den Beschluß ist aber der Magistrat neben den von der Strafe Betroffenen zur Klage berechtigt. Beklagte ist die Stadtv.-Versammlung.

9. Die Bestimmung des § 10 Nr. 3 Zust.-Ges. findet nur Anwendung hinsichtlich der Nachteile, welche gegen Mitglieder der Stadtgemeinde wegen Nichterfüllung der ihnen nach den Gemeindeverfassungsgesetzen obliegenden Pflichten zu verhängen sind. Sie hat daher keine Anwendung, wenn auf Grund des § 10 der Schiedsmannsordnung gegen einen Schiedsmann vorgegangen werden soll, der sich weigert, das Amt des Schiedsmannes zu übernehmen. Hier beschließt zwar auch die Gemeindevertretung. Indes bedarf dieser Beschluß der Genehmigung der der Gemeinde vorgesetzten Behörde, also des Regierungspräsidenten, und eine Klage gegen den Beschluß der Gemeindevertretung im Verwaltungsstreitverfahren hat der Beteiligte nicht. (So auch OVG. 23 S. 5). Bestritten ist, ob § 10 Nr. 3 Zust.-Ges. auf das Amt des Waisenrates Anwendung findet (§§ 1849—1851 BGB., s. o. n. 2 u. S. 533).

§ 75.

Wer eine das Bürgerrecht voraussetzende Stelle in der Verwaltung oder Vertretung der Stadtgemeinde bekleidet, scheidet aus derselben aus, wenn er des Bürgerrechts verlustig geht; im Falle des ruhenden Bürgerrechts tritt die Suspension ein (§ 7).

Die zu den bleibenden Verwaltungs-Deputationen gewählten stimmfähigen Bürger (§ 59) und anderen von der Stadtverordneten-Versammlung auf eine bestimmte Zeit gewählten unbesoldeten Gemeinde-Beamten, zu denen jedoch die Schöffen nicht zu rechnen sind, können durch einen übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten auch vor Ablauf ihrer Wahlperiode von ihrem Amte entbunden werden.

1. StO. § 18 verordnet ein Gleiches, wie Abs. 1, für die Stelle eines Stadtverordneten. Die §§ 10, 11, 12 Zust.-Ges. finden hier Anwendung. Für den Fall des ruhenden Bürgerrechts und wo es an Beschwerden und Einsprüchen fehlt, zu solchen überhaupt kein Anlaß gegeben war, enthalten diese Vorschriften keine Entscheidung, welches Organ zu beschließen und einzugreifen hat. Es muß angenommen werden, daß es eines Gemeindebeschlusses bedarf, dessen Ausführung, das Fernhalten des zu Enthebenden von den Geschäften, dem Magistrat zufällt und obliegt. Eine Klage ist ebensowenig wie bei § 18 gegeben (s. o. S. 102. Jebens S. 216, Kappelmann, PVB. 23 S. 77).

2. Durch Abs. 2 wird nach dem Vorgange des § 206 StO. 1808 die Möglichkeit gewährt, in einer Form, die keinen disziplinarischen Charakter an sich trägt und keine Kränkung mit sich führt, solche nicht zu den Magistratsmitgliedern gehörige unbesoldete Gemeindebeamte, welche sich nicht genügend brauchbar erweisen oder bei denen sonst die Notwendigkeit hierzu eintritt, ohne große Weitläufigkeiten durch andere zu ersetzen. Es handelt sich hierbei um eine Maßnahme des freien pflichtmäßigen Ermessens der beiden städtischen Kollegien, um Prüfung von Verhältnissen und Gründen, welche sich der Beurteilung nach strengem Rechte entziehen. Die städtischen Kollegien können durch Beschlüsse dieser Art niemals den Verlust des Rechts zur Bekleidung der bezüglichen Stellen verhängen, vielmehr nur die Entbindung des Betroffenen von seinem Amte vor Ablauf der Wahlperiode aussprechen. Gegen solche Beschlüsse der städtischen Kollegien steht nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde offen. § 10 Nr. 3 Zust.-Ges. kommt nicht zur Anwendung. Denn jene Beschlüsse erfolgen nicht auf Beschwerden und Einsprüche, sondern von Amtswegen. Gegen einen gemäß Abs. 2 ergehenden übereinstimmenden Beschluß der beiden städtischen Kollegien ist die Beschwerde an die Stadtverordneten-Versammlung (§ 10 Zust.-Ges.) mit nachfolgender Klage im Verwaltungsstreitverfahren (§ 11 Zust.-Ges.) nicht gegeben (OVG. 26 S. 23). Damit stimmt § 77 Abs. 2 der StO. Wiesbaden überein. Ob durch die Bestimmungen im Abs. 2 jede Anwendung des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 ausgeschlossen ist, auch in Ansehung der Ordnungsstrafen, (s. o. § 59 S. 380 u. 1 OVG. 25 S. 415. Abs. 2 enthält eine Ausnahmevorschrift, welche strikt zu interpretieren ist). Die Bestimmung des Abs. 2 findet auch Anwendung auf Stadtverordnete, welche Mitglieder von Verwaltungsdeputationen sind, aber nur in Betreff dieser ihrer Mitgliedschaft; die Schöffen sind von der Bestimmung des Abs. 2 ausgenommen. Diese können nur im Wege des ordentlichen Disziplinarverfahrens ihres Amtes entsetzt werden.

Titel X.

Von der Oberaufsicht über die Stadtverwaltung.

§ 76.

Die Aufsicht des Staates über die städtischen Gemeinde-Angelegenheiten wird, soweit nicht durch die Vorschriften dieses Gesetzes ein anderes ausdrücklich bestimmt ist, von der Regierung, in den höheren Instanzen von dem Ober-Präsidenten

und dem Minister des Innern ausgeübt. Beschwerden über Entscheidungen in Gemeinde-Angelegenheiten müssen in allen Instanzen innerhalb einer Präklusivfrist von vier Wochen nach der Zustellung oder Bekanntmachung der Entscheidung eingelegt werden, insofern nicht die Einlegung des Rekurses durch dieses Gesetz an eine andere Frist geknüpft ist (§ 20).

Dazu Zust.-Ges.:

§ 7. Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der städtischen Gemeinde-Angelegenheiten wird in erster Instanz von dem Regierungs-Präsidenten, in höherer und letzter Instanz von dem Ober-Präsidenten geübt, unbeschadet der in den Gesetzen geordneten Mitwirkung des Bezirksausschusses und des Provinzialrates.

Für die Stadt Berlin tritt an die Stelle des Regierungs-Präsidenten der Ober-Präsident, an die Stelle des Ober-Präsidenten der Minister des Innern, für die Hohenzollernschen Lande tritt an die Stelle des Ober-Präsidenten der Minister des Innern. (Für Berlin kommen noch in Betracht §§ 42, 43 LVG.).

Beschwerden bei den Aufsichtsbehörden in städtischen Gemeindeangelegenheiten sind in allen Instanzen innerhalb zwei Wochen anzubringen.

Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung § 7: Die Verwaltungsgerichtsbarkeit (Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren) wird durch die Kreis- (Stadt-) Ausschüsse und die Bezirksausschüsse als Verwaltungsgerichte, sowie durch das in Berlin für den ganzen Umfang der Monarchie bestehende Oberverwaltungsgericht ausgeübt. Die Entscheidungen ergehen unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse.

Die sachliche Zuständigkeit dieser Behörden zur Entscheidung in erster Instanz wird durch besondere Bestimmungen geregelt.

§ 21. Zuständig in erster Instanz ist im Verwaltungsstreitverfahren für die im Titel IV „Angelegenheiten der Stadtgemeinde" vorgesehenen Fälle, sofern nicht im Einzelnen Anderes bestimmt ist, der Bezirksausschuß, für den Stadtkreis Berlin in den Fällen des § 8 Abs. 2, § 9 und 15 das Oberverwaltungsgericht. Die Frist zur Anstellung der Klage beträgt in allen Fällen zwei Wochen.

Die Gemeindevertretung bezw. der kollegialische Gemeindevorstand können zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Verwaltungsstreitverfahren einen besonderen Vertreter bestellen.

Vergl. über den Provinzialrat § 10 LVG., über den Bezirksausschuß § 28 cit.

Siehe Schmieder das Recht der Kommunalaufsicht in PVB. 25 S. 483. Preuß Preuß. Amtsrecht S. 116, 165, 308. Jebens die Stadtverordneten S. 271.

1. Nach der Städteordnung vereinigten sich die Aufsichtsrechte des Staats und zugleich das Entscheidungsrecht in solchen Verwaltungssachen, in denen es sich um angeblich verletzte, aus den Bestimmungen der StO. herzuleitende Rechte handelt, ungesondert in der Bezirksregierung, in höherer und höchster Instanz in dem Oberpräsidenten, bezüglich dem Minister des Innern. Um hier die dem Entwickelungsgange der Gesetzgebung auf dem Gebiete der Organisation der inneren Staatsverwaltung entsprechenden Bestimmungen an die Stelle zu setzen, sind zunächst die Angelegenheiten, welche sich ihrer Natur nach zu einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung eignen, wie die Streitigkeiten über das Bürgerrecht und dessen Ausübung, über das Verfahren bei den Gemeindewahlen, über das Recht und die Pflicht zur Teilnahme an den Gemeindenutzungen, bezw. an den Gemeindelasten, ferner die etwa zwischen dem Gemeindevorstande und der Gemeindevertretung entstehenden Streitig-

keiten, soweit sie die Auslegung des Gesetzes, insbesondere die gegenseitige Zuständigkeit betreffen, die Disziplinarstrafen usw. als streitige Verwaltungssachen ausgesondert und zur Entscheidung den Verwaltungsgerichten überwiesen. Entsprechend dem Systeme des Zuständigkeitsgesetzes ist in allen diesen Sachen zuständig in erster Instanz der Bezirksausschuß, in zweiter Instanz das Oberverwaltungsgericht.

2. Nach Aussonderung der streitigen Verwaltungssachen in städtischen Gemeindeangelegenheiten sind die übrigen städtischen Angelegenheiten, welche in das Gebiet der staatlichen Aufsicht fallen, sowie solche, bei denen Gründe überwiegend technischer Natur maßgebend sind, der Entscheidung der eigentlichen Verwaltungsbehörden verblieben. Dem gemischten Bureau- und Kollegialsystem, welches durch die grundlegenden Bestimmungen der §§ 3, 4 LVG. für die Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Instanz begründet ist, entsprechend ist die Aufsicht über die Verwaltung der städtischen Gemeindeangelegenheiten in erster Instanz dem Regierungspräsidenten, in zweiter Instanz dem Oberpräsidenten überwiesen, welche selbständig unter voller Verantwortlichkeit handeln, vorbehaltlich der kollegialischen Mitwirkung der Selbstverwaltungsbehörden, des Bezirksausschusses in erster, des Provinzialrats in zweiter Instanz. Einerseits sind letztere berufen, in gewissen Fällen an Stelle der städtischen Kollegien von Aufsichtswegen zu beschließen, z. B. im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung, im Falle deren Beschlußunfähigkeit infolge persönlicher kollidierender Interessen usw. Andererseits aber ist die Beschlußfassung des Bezirksausschusses überall da vorgeschrieben, wo es sich darum handelt, in wirtschaftlichen Angelegenheiten das Selbstbestimmungsrecht der städtischen Kollegien innerhalb des ihnen zugewiesenen kommunalen Wirkungskreises an die Genehmigung einer höheren Behörde im öffentlichen und staatlichen Interesse zu knüpfen. Die Fälle, in denen das Aufsichtsrecht über die städtischen Gemeinde-Angelegenheiten von den Selbstverwaltungsbehörden ausgeübt wird, sind besonders in dem Gesetz, namentlich in dem Zust.-Gesetz, aufgeführt. Hinsichtlich der Mitwirkung des Bezirks-Ausschusses vergl. §§ 5, 8, 12, 13, 14, 16, 17 Zust.-Gesetz. Beschwerde-Instanz gegen die Beschlüsse des Bezirks-Ausschusses bildet der Provinzialrat. (§ 121 LVG.).

3. Anders verhält es sich dagegen mit dem dem Regierungspräsidenten übertragenen **Aufsichtsrechte**. Der Inhalt dieses Aufsichtsrechts und die Grenzen der infolge desselben dem Regierungspräsidenten zustehenden Befugnisse sind weder in der StO. noch in dem Zust.-Ges. fest bestimmt und geregelt. In der Praxis ist dem Aufsichtsrechte die Ausdehnung gegeben worden, welche § 139 StO. 1831 vorschreibt. (OVG. 25 S. 49, 28 S. 89, 35 S. 118.) Nach § 139 cit. haben im Allgemeinen die Aufsichtsbehörden darüber zu wachen, daß in jeder Stadt die Verwaltung nach den Gesetzen überhaupt und nach der Städteordnung eingerichtet sei, und dafür zu sorgen, daß die Verwaltung in dem vorgeschriebenen Gange bleibe und angezeigte Störungen vermieden werden. Sie sind berechtigt und verpflichtet, die Beschwerden Einzelner über die Verletzung der ihnen als Mitglieder der Gemeinde zustehenden Rechte zu untersuchen und zu entscheiden, die Stadtgemeinden zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten und in den Fällen zu entscheiden, welche in der StO. dahin verwiesen sind. Zu dem Ende ist die Aufsichtsbehörde befugt, darüber zu wachen, daß die Verwaltung der städtischen Gemeindeangelegenheiten den Bestimmungen der Gesetze gemäß geführt, stets im geordneten Gange erhalten und angezeigte Störungen beseitigt werden. (OVG. 25 S. 46, 28 S. 95, 35 S. 118, PVB. 23 S. 776.) Sie sind weiter befugt, über alle Gegenstände der Gemeindeverwaltung Auskunft zu erfordern, die Einsendung der Akten, insbesondere auch der Gemeindehaushaltsetats, sowie der Gemeinderechnungen zu verlangen, und Geschäfts-Revisionen, sowie in Verbindung damit Kassenrevisionen an Ort und Stelle vorzunehmen. Sie sind befugt, den Bürgermeister zur Beanstandung aller Beschlüsse des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung zu veranlassen, welche deren Befugnisse überschreiten oder sonst die Gesetze verletzen. Sie haben dem leichtsinnigen Schuldenmachen und der Säumigkeit der Gemeinden in Befriedigung der Gläubiger entgegenzutreten und die dazu erforderlichen Maßregeln zu treffen. Doch haben die Aufsichtsbehörden nur über die Erfüllung derjenigen Verpflichtungen der Gemeinden zu wachen, welche

dem öffentlichen Rechte entlehnt sind, und müssen den Gerichten die Prüfung der Rechtsbeständigkeit und die zwangsweise Durchführung solcher Verbindlichkeiten überlassen, welche lediglich privatrechtlicher Natur sind. (MR. 1867 S. 334.)

Seine Grenze findet das Aufsichtsrecht in dem im § 9 StO. sanktionierten Prinzipe der Selbstverwaltung der Stadtgemeinden. So lange das Gesetz diese als Selbstverwaltungskörper anerkennt und ihnen die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten gewährleistet, haben sie ein Recht auf diese Selbstverwaltung, das nicht einer beliebigen Einschränkung oder gar der Entziehung ausgesetzt, sondern gerade gegen willkürliche Eingriffe durch die Eröffnung eines Rechtsweges gedeckt und geschützt ist. Insbesondere darf den zur Ausübung dieses Rechts berufenen Gemeindeorganen die Selbständigkeit ihrer Entschließungen nicht weiter beschränkt werden, als die Gesetze dies vorsehen, z. B. durch Versagung der Bestätigung, durch Beanstandung von Gemeindebeschlüssen, durch die Zwangsetatisierung. (OVG. 21 S. 428, Preuß a. a. O. S. 309—311.) In treffender Weise läßt sich Jebens (S. 275) am Schlusse seiner Betrachtungen über den Umfang des staatlichen Aufsichtsrechts über die Kommunalverwaltung dahin aus: „Die Unterstellung einer Körperschaft, insbesondere aber einer zur Selbstverwaltung berufenen Körperschaft, unter eine allgemeine staatliche Aufsicht reicht nicht so weit, wie die unter eine ständige, unausgesetzt zu übende Kontrolle. Schließlich zwar mag auch der Aufsichtsstelle nichts versagt sein, was der Kontrollstelle zusteht und so mag beispielsweise auch die der städtischen Verwaltung gegenüber zuständige Aufsichtsstelle unter Umständen dazu schreiten dürfen, die gesamte Verwaltung ohne Beschränkung auf Einzelnes einer Revision zu unterziehen, auch extraordinäre Kassenrevisionen vornehmen zu lassen, die Protokollbücher der Stadtv.-Vers., wie Akten überhaupt, einzufordern. Auch nur fördernd, beratend, anregend einzutreten, liegt gewiß nicht überall außerhalb der Aufgabe der Aufsichtsbehörde. Allein gewisse Beschränkungen erwachsen dieser gleichwohl schon daraus, daß sie eben einer „Selbstverwaltung" gegenüber steht. Wo es an jedem Anhalt für die Voraussetzung fehlt, daß die Verwaltung die gesetzlich zugewiesenen, geordneten Bahnen bereits verlassen habe oder doch zu verlassen im Begriff stehe und vollends, wo die Aufsichtsbehörde allen Anlaß gerade zu der gegenteiligen Voraussetzung hat, sei es auch nur daraus zu entnehmen hat, daß bislang die Verwaltung allen Anforderungen entsprach, da liegt für sie Grund genug vor, sich die äußerste Zurückhaltung auch in jedem einzelnen an sie herantretenden Falle aufzuerlegen und nicht „ohne Not" Gebrauch zu machen von einem Rechte, dessen letzte Wurzel in der bloßen Möglichkeit einzelner Ausschreitungen zu suchen ist, nicht etwa in einem auf solche bereits gerichteten Verdachte." Gegen die herrschende Ansicht über den Inhalt des staatlichen Aufsichtsrechts wenden sich Schmieder und Preuß a. a. O. Nach des Ersteren Ansicht hat das Aufsichtsrecht des Staates rein negativen Inhalt und ist bei Kollissionen zwischen Selbstverwaltung und Staatsaufsicht stets im Zweifelsfalle zu Gunsten der ersteren zu entscheiden (s. auch Selbstverwaltung 1904 S. 1705).

4. Um den ordnungsmäßigen Gang der Gemeindeverwaltung zu erzwingen, gesetzwidrige Anordnungen der Gemeindeorgane rückgängig zu machen, und Säumnisse und Nachlässigkeiten im Gange der Verwaltung zu beseitigen, stehen der Aufsichtsbehörde die Zwangsmittel des § 132 LVG., des § 100 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852, sowie die Disziplinarmitttel der §§ 18—20 des letzteren Gesetzes zu Gebote.

Der Regierungs-Präsident ist befugt, anzuordnen, daß die nach § 16 Zust.-Ges. von den Bezirks-Ausschüssen zu genehmigenden Ortsstatute, Gemeindebeschlüsse usw. dem Bezirksausschusse nicht direkt, sondern durch seine Vermittelung eingereicht werden. Auch wird ihm die Berechtigung nicht zu versagen sein, derartige Anträge zur Vervollständigung und Ergänzung zurückzugeben. (Verneinend Schmieder a. a. O. S. 485.)

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde von Gemeindebeschlüssen braucht nicht förmlich und ausdrücklich ausgesprochen werden, vielmehr genügen stillschweigende Willensäußerungen, insbesondere anderweite die tatsächliche Zustimmung in sich schließende und für deren Bestehen konkludente Handlungen und Erklärungen der Aufsichtsbehörde (OVG. 9. S. 53, 13 S. 179, 40 S. 203).

Anlangend die Einrichtung und Ausstattung der städtischen Aemter, so sind die Aufsichtsbehörden zur Kontrolle darüber berufen, daß den gesetzlichen Anforderungen bezüglich der Zahl, der Befähigung und der Dienstbezüge der betreffenden Organe genügt werde. Sie sind befugt, darauf zu dringen, daß die zur Bearbeitung der Geschäfte erforderlichen Beamten angestellt (PVB. 24 S. 53, OVG. 41 S. 151, MVB. 1902 S. 71) und auskömmlich besoldet werden (OVG. Selbstv. 1899 S. 610, § 11 KVG. S. 324 n. bb).

5. Der Landrat ist den Städten seines Kreises nicht übergeordnet. Er ist nicht Kommunalaufsichtsbehörde der Städte. Der Regierungspräsident als Kommunalaufsichtsbehörde kann zwar den Landrat als sein Hülfsorgan bei der Ausübung der Aufsicht zur Mitwirkung heranziehen, er ist aber nicht ermächtigt, ihm die selbständige Ausübung des Aufsichtsrechts ganz oder teilweise zu übertragen (s. im Gegensatz zu Art. XVI. der Min.-Instr. vom 20. Jan. 1853 den Min.-Erl. v. 26. Januar 1860 (VMB. S. 17, OVG. 13 S. 18). Dagegen ist die Bestimmung des Art. XVI. der Instruktion dahin aufrecht erhalten, daß, auch wenn dem Landrate eine regelmäßige Mitwirkung bei der Aufsicht über die städtischen Gemeindeangelegenheiten nicht besonders übertragen ist, die Gemeindebehörden der Städte von nicht mehr als 10.000 Einwohnern ihre dem Regierungspräsidenten zu erstattenden Berichte durch Vermittelung des Landrats, welcher sie mit etwaigen Bemerkungen begleiten kann, an den Regierungspräsidenten zu befördern haben (VMB. 1860 S. 17). Uebrigens sind alle Städte, welche keine eigenen Kreise bilden, der Polizeiaufsicht des Landrats unterworfen (§ 77 Kr.-Ordn. S. 448, OVG. 20 S. 68). Ueber die Stellung der Landräte in Schulangelegenheiten den größeren Städten gegenüber s. o. S. 404 n. 5.

Der Landrat ist nach § 127 LVG. Beschwerde-Instanz für polizeiliche Verfügungen der Ortspolizeibehörden der zu einem Landkreise gehörigen Städte mit einer Einwohnerzahl bis zu 10.000 Einwohnern und ferner befugt, nach LVG. § 142 für mehrere oder sämtliche Städte des Kreises unter Zustimmung des Kreisausschusses Polizei-Verordnungen zu erlassen. Die nach der Kreisordnung (§ 77) dem Landrate zustehende polizeiliche Aufsicht gewährt nicht die Befugnis, einer seiner Kommunalaufsicht nicht unterstellten Stadt gegenüber die rechtliche Pflicht zur Uebernahme der Kosten einer von ihm angeordneten polizeilichen Einrichtung verbindlich festzustellen, insbesondere dann nicht, wo es sich um die Höhe der Besoldung städtischer Polizeibeamten handelt, deren Normierung ausdrücklich den städtischen Behörden übertragen ist (s. § 78 n. 5 a). Der Landrat erscheint, weil er die polizeiliche Aufsicht führt, befugt, der städtischen Ortspolizei gegenüber und für diese verbindlich festzustellen, daß, wie und mit welchem Aufwande sie ihre polizeilichen Diensteinrichtungen zu vervollständigen und daß sie die Bereitstellung der erforderlichen Mittel Seitens der Stadtgemeinde zu veranlassen habe. Er ist aber nicht befugt, auch gegenüber der letzteren deren Verpflichtung zur Gewährung dieser Mittel rechtsverbindlich festzustellen. Er muß sich dieserhalb an die Kommunalaufsichtsbehörde wenden (OVG. 20 S. 68). Gegen disziplinarische Strafverfügungen des Landrats gegen einen Bürgermeister als Polizeiverwalter findet nicht Klage im Verwaltungsstreitverfahren, sondern nur die Beschwerde statt (s. § 80). Vergl. noch S. 448 n. 4, S. 469, b.

6. Das Verfahren in der Aufsichtsinstanz vor dem Einzelbeamten ist an die Innehaltung bestimmt vorgeschriebener Formen nicht gebunden. Nur § 7 Zust.-Ges. bestimmt, daß Beschwerden bei den Aufsichtsbehörden in städtischen Gemeinde-Angelegenheiten in allen Instanzen innerhalb zwei Wochen anzubringen sind. In der Regel sind jedoch die Beschwerden, welche im Aufsichtswege zu erledigen sind, an eine Frist nicht gebunden. Wenn die Aufgabe der Aufsichtsbehörde die ist, stetig darüber zu wachen, daß von den ihr untergeordneten Organen die Gesetze beobachtet werden, so liegt ihr die Verpflichtung ob, sobald sie glaubhafte Kunde von einer Verletzung der Gesetze oder der sonstigen Vorschriften bekommt, dagegen einzuschreiten. Die Aufsichtsbehörde kann daher eine zu spät eingehende Beschwerde über Pflichtverletzungen der untergeordneten Organe, ohne sie sachlich zu prüfen, nicht bei Seite legen, ganz abgesehen davon, daß in vielen Fällen, namentlich bei Beschwerden über ein negatives Verhalten der untergeordneten Organe, von einem Anfangspunkte des Fristenlaufs nicht die Rede sein kann. Aber auch in eigentlichen Verwaltungssachen, bei denen es

sich nicht, wie der Regel nach in Verwaltungsstreitsachen, um Entscheidungen handelt, durch welche Rechte erworben werden, wird es immer zulässig erscheinen, später dieselbe Angelegenheit jederzeit wieder aufzunehmen und in derselben einen anderen Beschluß zu fassen. Von diesem Standpunkte aus wird der im § 7 Abs. 3 vorgesehenen Fristbestimmung keine andere Bedeutung beizulegen sein, als die, daß der Aufsichtsbehörde die Verpflichtung abgenommen ist, einen Bescheid an den Beschwerdeführer zu erteilen. Aber die Abhilfe einer nach dem Fristenablauf eingelegten Beschwerde ist nicht ausgeschlossen, wenn die Aufsichtsbehörde hierzu Veranlassung zu haben glaubt.

Dieselbe und keine andere Bedeutung hat die Frist des § 7 Abs. 3 auch gegenüber der untergeordneten Behörde. Auch deren Beschwerden gegen angeblich ungerechtfertigte Verfügungen der Aufsichtsbehörden sind innerhalb der vorgeschriebenen Frist einzulegen, ohne daß später eingehenden Beschwerden die Aussicht auf Abhilfe verschlossen ist, wenn sonst die obere Behörde zur Remedur geneigt ist.

Das Verfahren vor den Selbstverwaltungsbehörden und den Verwaltungsgerichten ist durch besondere Vorschriften geregelt. Die ersteren Behörden verhandeln in dem Beschlußverfahren, welches in den §§ 115 u. ff. LVG. festgestellt ist, die Verwaltungsgerichte aber im Verwaltungsstreitverfahren, welches durch die §§ 61 u. ff. LVG. geregelt worden ist.

Die Kreis- (Stadt-) Ausschüsse und die Bezirksausschüsse verhandeln sowohl im Beschluß-, als auch im Verwaltungsstreitverfahren, je nachdem das eine oder das andere Verfahren für die bezügliche Angelegenheit durch die Gesetze vorgeschrieben ist; der Provinzialrat verhandelt nur im Beschlußverfahren, das Oberverwaltungsgericht nur im Verwaltungsstreitverfahren (§ 54 LVG.).

7. Der regelmäßige Instanzenzug in städtischen Gemeindeangelegenheiten schließt nach § 7 Zust.-Ges. mit dem Oberpräsidenten ab. Dadurch ist die nach § 76 StO. zulässige Ministerialinstanz fortgefallen. Wenn nun auch das formelle Recht nicht gewährt ist, eine Beschwerde bei dem Minister einzureichen, so ist doch nicht das allgemeine Recht der Dienstaufsicht des Ministers des Innern über die Oberpräsidenten aufgehoben, vielmehr durch § 50 LVG. ausdrücklich aufrecht erhalten. Der Minister des Innern ist danach befugt, nicht nur allgemeine Direktiven über die Behandlung der Gemeindeangelegenheiten in der Aufsichtsinstanz den untergeordneten Organen zu erteilen, sondern dieselben auch in Einzelfällen, welche an ihn im Beschwerdewege gediehen sind, anzuweisen, ihre Verfügungen zurückzunehmen bezüglich künftighin nach den von dem Minister gebilligten Grundsätzen zu verfahren.

§ 77.

Wenn die Stadtverordneten einen Beschluss gefasst haben, welcher deren Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, oder das Staatswohl verletzt, so ist die Aufsichts-Behörde eben so befugt als verpflichtet, den Vorstand der Stadtgemeinde zur vorläufigen Beanstandung der Ausführung zu veranlassen. Dieser hat hiervon die Stadtverordneten zu benachrichtigen und über den Gegenstand des Beschlusses sofort an die Regierung zu berichten. Die Regierung hat sodann ihre Entscheidung unter Anführung der Gründe zu geben.

Dazu Zust.-Gesetz:

§ 15. Beschlüsse der Gemeindevertretung oder des kollegialischen Gemeindevorstandes, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, hat der Gemeindevorstand beziehungsweise der Bürgermeister entstehenden Falles auf Anweisung der Aufsichtsbehörde mit aufschiebender Wirkung unter Angabe der Gründe zu beanstanden. Gegen die Verfügung des Gemeindevorstandes (Bürgermeisters) steht

der Gemeindevertretung bezw. dem kollegialischen Gemeindevorstande die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu.

Die in den Gemeindeverfassungsgesetzen begründete Befugnis der Aufsichtsbehörden, aus anderen als den vorstehend angegebenen Gründen eine Beanstandung der Beschlüsse der Gemeindevertretung oder des kollegialischen Gemeindevorstandes herbeizuführen, wird aufgehoben.

§ 21. Zuständig in erster Instanz ist im Verwaltungsstreitverfahren der Bezirksausschuß, für Berlin das Oberverwaltungsgericht.

Vergl. Jebens Aufsätze S. 1 u. in PVB. 17 Nr. 49.

1. In dem Aufsichtsrechte liegt vor Allem die Befugnis, solchen Beschlüssen entgegenzutreten, welche die Befugnisse der betreffenden Körperschaften überschreiten oder die Gesetze verletzen. Wie § 178 Kr.-Ordn. hinsichtlich der Beschlüsse der Kreisorgane und § 118 Pr.-Ordn. hinsichtlich der Beschlüsse der Organe der Provinzialverwaltung, § 140 LGO. hinsichtlich der Beschlüsse der Landgemeinde-Organe, so wahrt § 77 StO. jene Befugnis den Aufsichtsbehörden hinsichtlich der Beschlüsse der städtischen Kollegien.

2. Das im § 77 StO. der Aufsichtsbehörde gewährte Beanstandungsrecht ist durch § 15 Zust.-Ges. auf diejenigen Fälle eingeschränkt, in denen die Beschlüsse der städtischen Kollegien deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen. Das von Aufsichtswegen zu übende Beanstandungsrecht kann nicht mehr auf bloße Gründe des Staats- oder Gemeindewohls gegründet werden, wie denn überhaupt die Aufsichtsbehörde kein Recht mehr hat, von Amtswegen einzuschreiten, wenn ein Beschluß des Magistrats oder der Stadtverordneten-Versammlung das Gemeinde-Interesse verletzt. Nur der Bürgermeister bezw. der Magistrat ist in diesen Fällen nach § 56 Nr. 2, § 57 StO. befugt, die Ausführung des gefaßten Beschlusses zu beanstanden bezw. ihm die Zustimmung zu versagen. Dann tritt aber nicht das im § 15 Zust.-Ges. vorgeschriebene Verfahren ein, sondern es liegt eine Meinungsverschiedenheit zwischen den städtischen Behörden vor, deren Lösung nach § 17 Nr. 1 Zust.-Ges. zu erfolgen hat. (§ 56 Nr. 2 S. 260.)

3. Die Aufsichtsbehörde kann das ihr zustehende Recht der Beanstandung von Beschlüssen der Gemeindebehörden nicht selbst ausüben. Bei Beanstandung von Beschlüssen des Magistrats hat sie sich der Vermittelung des Bürgermeisters, bei Beanstandung von Beschlüssen der Stadtv.-Versammlung der Vermittelung des Magistrats (hier also nicht des Bürgermeisters — PVB. 16 S. 459) zu bedienen. Sowohl der Bürgermeister, als auch der Magistrat müssen der Anweisung der Aufsichtsbehörde nachkommen („hat der Gemeindevorstand bezw. der Bürgermeister zu beanstanden"). Ersterer kann nötigenfalls durch Zwangsmittel (§ 132 LVG.) dazu angehalten werden. Aber auch gegen die Magistratsmitglieder können, falls sie sich weigern, die Beanstandung eines Stadtv.-Beschlusses auszusprechen und durchzuführen, die Zwangsmittel des § 132 LVG. zur Anwendung gebracht werden. Ueber Beanstandung von Beschlüssen der Gemeindebehörden siehe die ausführlichen Erörterungen oben zu § 56 Nr. S. 260.

4. Die Aufsichtsbehörde, welche eine Anweisung gemäß § 15 erlassen hat, ist kein am Ausfall des Rechtsstreites beteiligter Dritter im Sinne des § 70 LVG., dessen Beiladung verfügt werden könnte. Die angewiesene Behörde hat die ihr aufgegebene Beanstandung in der nämlichen Weise zu vertreten, wie eine aus freiem Antriebe erklärte. Insbesondere kann die Beanstandung, sowie die Einlegung eines Rechtsmittels, mit welcher der Beklagte seiner Dienstbehörde gegenüber nur einer amtlichen Pflicht genügte, aus dem Grunde, weil sie erzwungen unter Androhung einer Ordnungsstrafe erfolgte, als eine unfreiwillige, nicht ernstlich gemeinte nicht angefochten werden, da der Zwang von der hierzu völlig berechtigten Behörde ausging (OVG. 9 S. 45).

Wenn die im Auftrage des Regierungs-Präsidenten vom Bürgermeister erfolgte Beanstandung aufgehoben wird, so fallen die baren Auslagen des Verfahrens und

des obsiegenden Teiles der Stadt zur Last. In allen Beanstandungsfällen aus § 15 wird die Stadtgemeinde die baren Auslagen der Parteien und des Verfahrens zu tragen haben (MR. 1890 S. 205).

5. Abweichend von § 15 Zust.-Ges. ist im § 78 Kom.-Abg.-Ges. das der Aufsichtsbehörde eingeräumte Beanstandungsrecht von Gemeindebeschlüssen, welche den Vorschriften und Besteuerungsgrundsätzen dieses Gesetzentwurfs zuwiderlaufen, gestaltet.

§ 78.

Wenn die Stadtverordneten es unterlassen oder verweigern, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushalts-Etat zu bringen oder ausserordentlich zu genehmigen, so lässt die Regierung, unter Anführung des Gesetzes, die Eintragung in den Etat von Amts wegen bewirken oder stellt beziehungsweise die ausserordentliche Ausgabe fest.

Dazu Zust.-Ges. § 19:

Unterläßt oder verweigert eine Stadtgemeinde, die ihr gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Haushalts-Etat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so verfügt der Regierungs-Präsident unter Anführung der Gründe die Eintragung in den Etat, bezw. die Feststellung der außerordentlichen Ausgabe.

Gegen die Verfügung des Regierungs-Präsidenten steht der Gemeinde die Klage bei dem Ober-Verwaltungsgericht zu.

In Berlin tritt an die Stelle des Regierungs-Präsidenten der Ober-Präsident (§ 42 LVG.).

Die Bestimmung betreffend die Zwangs-Etatisierung der der Stadtgemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen entspricht in der Fassung des § 19 Zust.-Ges. dem § 180 Kr.-Ordn., § 35 Zust.-Ges., § 191 LGO. bezüglich dem § 121 Prov.-Ordn. hinsichtlich der den Kreisen, Landgemeinden und Provinzialverbänden obliegenden Leistungen.

Vergl. Jebens: Die Zwangsetatisierung gegenüber kommunalen Verbänden; Aufsätze S. 28. Jebens, die Stadtverordneten S. 277.

1. Die Zwangsetatisierung hat den Zweck, die öffentlich-rechtlichen Korporationen, denen gegenüber sie zugelassen ist, zur Erfüllung der ihnen gesetzlich obliegenden, aber von ihnen verweigerten Leistungen anzuhalten; sie stellt sich daher als ein Akt der Zwangsvollstreckung dar und ist als solcher wiederholt in der Rechtsprechung des OVG. bezeichnet worden (OVG. 40 S. 132). Aus dieser ihrer rechtlichen Natur folgt, daß sie, wenn die streitige Leistung tatsächlich, sei es auch unter Vorbehalt oder aus Irrtum erfüllt worden ist, gegenüber einem Anspruche auf Rückzahlung des entrichteten Geldbetrages nicht stattfindet.

Unter Zwangsetatisierung wird nicht allein die Anordnung der Aufsichtsbehörde verstanden, daß die städtischen Behörden eine gewisse Leistung in ihren Haushaltsetat einzutragen oder sich ihr als einer außerordentlichen zu unterziehen haben, sondern auch der dieser Anordnung vorhergehende Akt der Feststellung der Leistung als einer der Stadtgemeinde gesetzlich obliegenden, und schließlich das nachfolgende, der Rechtskontrolle geltende Streitverfahren (Jebens a. a. O. S. 28).

2. Die Eintragung in den Etat darf nur angeordnet werden, wenn eine der Stadtgemeinde gesetzlich obliegende Leistung von der Behörde innerhalb ihrer Zuständigkeit festgestellt ist. Unter diesen Leistungen sind nicht blos solche zu verstehen, welche eigentlichen kommunalen Zwecken dienen, z. B. nötig sind, um die Gehälter der städtischen Subaltern- und Unterbeamten auf einen angemessenen Betrag zu

bringen (§ 11 KBG.) und ohne welche die Existenz und der Zweck der Kommunalverbände gefährdet würde, sondern es gehören vielmehr dahin alle Leistungen, welche aus irgend einem gesetzlichen Grunde von der Stadtgemeinde gefordert werden können. So ist z. B. die Zwangs-Etatisierung gerechtfertigt, wenn die Stadtverordneten-Versammlung sich weigert, die erforderlichen Mittel zur Unterhaltung einer städtischen Schule, deren Uebernahme auf den Stadthaushalts-Etat beschlossen ist, oder das von der Schulaufsichtsbehörde festgestellte Gehalt eines unzulänglich besoldeten Lehrers zu bewilligen, oder endlich die Kosten zu übernehmen, welche aus der angeordneten Assistenz des Eichmeisters bei der ortspolizeilichen Maß- und Gewichts-Revision in dem Gemeindebezirke erwachsen. Immer aber müssen die Leistungen, deren zwangsweise Etatisierung zulässig sein soll, der Gemeinde gesetzlich obliegen, d. h. durch ein Staatsgesetz, bezüglich durch eine nach Maßgabe der Staatsgesetze von der durch dieselben hierzu berufenen Behörde gefaßte Entschließung auferlegt sein, mögen nun diese Leistungen solche sein, zu denen die Gemeinde in ihrer Eigenschaft als öffentlich-rechtliche Korporation verpflichtet ist (z. B. die öffentliche Armenfürsorge), oder auch nur solche, welche ihr gleich jedem anderen Privaten obliegen, z. B. Deichkosten (OVG. 6 S. 192), Fortschreibungsgebühren (OVG. 13 S. 60), sofern nur zu einer für die Gemeinde verbindlichen Feststellung nicht ausschließlich die Gerichte (OVG. 16 S. 221), sondern neben den Gerichten oder an Stelle derselben eine andere öffentliche Behörde (OVG. 12 S. 19) zuständig ist. (OVG. 19 S. 167.)

Zu den gesetzlichen Leistungen gehören aber nicht die von den Gemeinden ordnungsmäßig übernommenen, nach den Grundsätzen des Privatrechts zu beurteilenden Verpflichtungen, bezüglich solche, welche auf privatrechtlichem Vertrage oder auf sonstigen zivilrechtlichen Verhältnissen beruhen (OVG. 14 S. 9, 16 S. 221, 28 S. 95). Denn wenn auch die Befugnis der Aufsichtsbehörden nicht zu bezweifeln ist, darüber zu wachen, daß die Gemeinden die von ihnen übernommenen Verpflichtungen prompt erfüllen, so liegt es doch nicht in dem Berufe derselben, über die Rechtsgültigkeit solcher privatrechtlicher Verpflichtungen, soweit dieselben bestritten sind, auch nur interimistisch zu entscheiden (s. § 76 S. 539). Daher ist die Aufsichtsbehörde nicht zuständig, einer Gemeinde die Erfüllung einer von ihr freiwillig übernommenen Leistung mit der Wirkung aufzugeben, daß im Weigerungsfalle gemäß § 19 gegen sie vorgegangen werde. Das Verfahren ist ebensowenig statthaft, wenn es sich darum handelt, Gemeinden zur Abführung von Beiträgen, welche sie zu den Kosten von Chausseebauten freiwillig übernommen haben, an den Chausseebauunternehmer zu nötigen, selbst wenn dieser der Kreis — eine öffentlich-rechtliche Korporation — sein sollte (OVG. 16 S. 218). In solchen Fällen ist dem Kreise oder dem Privatmanne zu überlassen, den Streit vor dem Zivilrichter zum Austrag zu bringen. Anders liegt die Sache in den Fällen, in denen bürgerliche Gemeinden mit Zustimmung der Aufsichtsbehörden die den Schulsozietäten obliegenden Schullasten auf den Kommunaletat übernommen haben. Denn in derartigen Fällen handelt es sich um unter Mitwirkung der zuständigen Aufsichtsbehörden im öffentlichen Interesse errichtete besondere Ortsschulverfassungen, deren Befolgung diese Behörden zu überwachen, nötigenfalls zu erzwingen haben (OVG. 9 S. 53, 19 S. 176, 17 S. 36, 19 S. 168, 26 S. 151, 37 S. 179).

3. Das Vorhandensein eines besonderen öffentlichen Interesses im Einzelfalle ist keineswegs Voraussetzung der Zwangsetatisierung (s. Jebens a. a. O. S. 37). Ein öffentliches Interesse wird allerdings in allen Fällen obliegen, in denen es sich um die Erfüllung der im öffentlichen Rechte begründeten Verpflichtungen der Stadtgemeinde handelt (s. OVG. 17 S. 34, 13 S. 61, 23 S. 106, 28 S. 183).

4. Die Befugnis zur Zwangsetatisierung ist nur eine subsidiäre, allerdings nicht in dem Sinne, daß die Zwangsetatisierung erst nach vergeblicher Erschöpfung aller anderen Zwangsmittel zur Anwendung gelangt, sondern in dem Sinne, daß sie nur Platz greift, wenn über die fragliche Leistung nicht bereits ein in einem anderweitigen Verfahren erlangter vollstreckbarer und rechtskräftiger Titel vorliegt, welcher die exekutivische Einziehung der Leistung im Wege einfacher Zwangsvollstreckung ermöglicht (OVG. 18 S. 142, 36 S. 208, 39 S. 253). Im allgemeinen ist anerkannt,

daß es an Raum für das Zwangsetatisierungs-Verfahren fehlt, wo nach Lage des bestehenden Rechts mit der von zuständiger Seite erfolgten Feststellung der Verpflichtung ohnehin schon auch eine andere Form zu deren Durchführung, ein Titel für die noch erforderliche Exekution gegeben ist, wie vor allem in rechtskräftigen Erkenntnissen der Gerichte. In Beziehung auf andere Titel freilich, insbesondere auf unanfechtbar gewordene polizeiliche Verfügungen, anscheinend aber auch auf Erkenntnisse der Verwaltungsgerichte nimmt OVG. an, daß sie eines weiteren Vorgehens auf dem Wege der Zwangsetatisierung dann nicht überhöben, wenn in dem Haushaltsplane dem Magistrat Mittel zur Deckung der festgestellten Leistung nicht angewiesen seien und die Stadtv.-Vers. deren Bewilligung verweigere. (OVG. 18 S. 159, 26 S. 145, 27 S. 131, 136, 28 S. 87, 43 S. 137.)

Die Zwangsetatisierung ist nicht dadurch ausgeschlossen, daß der geltend gemachte Anspruch im ordentlichen Rechtswege oder im Verwaltungsstreitverfahren verfolgt werden kann (OVG. 7 S. 19). Auch ist die Zwangsetatisierung nicht deswegen unzulässig, weil der Haushalts-Voranschlag bereits fertig gestellt ist. Sie steht in diesem Falle einer nachträglichen Bewilligung der städtischen Körperschaften gleich (PVB. 22 S. 190).

5. Den Ausgangspunkt des Zwangsetatisierungs-Verfahrens bildet die Feststellung der Leistung dergestalt, daß ohne sie eine direkt auf die Verausgabung abzielende Anordnung überhaupt nicht möglich ist. Es bedarf der vorgängigen Feststellung der Leistung selbst dann, wenn diese ihrem Betrage nach feststeht und nur ihrem Grunde nach streitig ist (OVG. 25 S. 11). Erforderlich ist ferner die Auswerfung eines fest umgrenzten Geldbetrages. Unter den Leistungen können nicht andere als in Zahlungen sich vollziehende verstanden werden. Nur die Einstellung einer bestimmten Geldsumme in den Etat kann verfügt werden, nicht Leistungen anderer Art (OVG. 7 S. 212, 27 S. 134, 39 S. 257). Der § 78 ist ferner nur anwendbar, wenn eine Ausgabe erzwungen, nicht aber wenn eine solche verhindert oder Einnahmen in den Etat aufgenommen werden sollen (s. o. S. 520 n. 5).

a) Die Leistung muß von der zuständigen Behörde innerhalb der Grenze ihrer Zuständigkeit festgestellt sein, d. h. die festsetzende Behörde muß zur Feststellung gerade dieser Leistung befugt sein. Für diese Behörde fehlt es, abgesehen von dem allgemeinen Hinweise ihrer Zuständigkeit, an einer näheren Bezeichnung, während in dem folgenden, dem zweiten Akte des Verfahrens, ein bestimmter Beamter, im Allgemeinen derjenige Beamte, der die staatliche Aufsicht über die Verwaltung der betreffenden Gemeinde zu führen hat, dazu berufen wird, die Eintragung in den Etat zu verfügen. Es ist zwar nicht ausgeschlossen, daß letztere Behörde sowohl die Leistungen festzustellen, als auch später die Eintragung in den Etat zu verfügen hat. Aber meist wird der Tatbestand der sein, daß die vorausgesetzte Verpflichtung und ihre Geltendmachung nicht dem kommunalrechtlichen Gebiete angehört. Die Frage, ob und in welcher Höhe zur Herstellung oder Aufrechterhaltung geordneter Zustände es einer bestimmten Leistung bedarf, kann dergestalt ausschließlich dem Gebiete einer anderen, als der Kommunalaufsichtsbehörde angehören, daß sie sich einer selbständigen Würdigung Seitens des auf letzterem zur Aufsicht berufenen Organs zunächst überhaupt entzieht. Es können aber auch andererseits solche Leistungen in Frage kommen, deren Prüfung und Feststellung wieder nur unter dem Gesichtspunkte der Kommunalverwaltung möglich ist. Dort ist, soweit es sich um die Feststellung handelt, die das Spezial-Ressort vertretende Stelle, hier die Kommunalaufsichtsbehörde, zuständig. Die letztere kommt in den ersteren Fällen, soweit kommunale Interessen konkurrieren, immer noch bei Gelegenheit des nachfolgenden eigentlichen Zwangsetatisierungsverfahrens zum Wort.

In Schulangelegenheiten ist die Schulaufsichtsbehörde zur Feststellung der der Stadtgemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen befugt (OVG. 37 S. 179), in den Fällen des Gesetzes v. 26. Mai 1887 die daselbst bezeichneten Beschlußbehörden (s. o. § 59 S. 416). Zur Feststellung der bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten erwachsenden Vermessungsgebühren ist die Regierung bezw. der Finanzminister berufen (OVG. 13 S. 57).

Gegenüber kommunalen, zur Erfüllung polizeilicher Zwecke bestimmten, aber nicht mehr ausreichenden Anstalten und Einrichtungen ist nicht die Aufsichtsbehörde, sondern die Polizeibehörde zur Anordnung — Feststellung — der erforderlichen Erweiterung zuständig. Hinsichtlich aller derjenigen Anstalten und Einrichtungen, welche als zur Erreichung der polizeilichen Aufgaben unentbehrlich die Gemeinde zwar unter dem Schutze und der Aufsicht der Polizeiverwaltung, aber wie alle sonstigen Gemeindeanstalten selbständig errichtet und unterhält, wie z. B. das Armen- und Wegewesen, Feuerlöschanstalten, Seuchenlazarette, Desinfektions-Anstalten, Nachtwachtwesen, Abfuhr des Straßenkehrichts, Kanalisation, steht die Gemeinde den Anforderungen, die aus polizeilichen Rücksichten an die Ergänzung und Unterhaltung dieser kommunalen, polizeilichen Zwecken dienenden Anstalten erhoben werden, genau in derselben Weise gegenüber, wie ein Privatmann, der sein Eigentum den öffentlichen Interessen entsprechend gestalten muß. Diese Anforderungen können sonach durch Verfügung der die Polizei handhabenden Behörde festgestellt werden. (OVG. 15 S. 418, 18 S. 139, 28 S. 26, PVB. 21 S. 148.) Anders liegt die Sache dann, wenn es sich lediglich um die Deckung der Kosten handelt, deren die Polizeibehörde zur Ausführung der von ihr als erforderlich erachteten und selbsttätig ohne weitergehende Mitwirkung der Gemeinde ins Werk gesetzten Maßregeln und Einrichtungen bedarf, z. B. für Ausstattung der Bureau- und Gefängnislokale, für Ausrüstung der Offizianten mit Maß und Gewicht, mit Laktometern zur Ueberwachung der Märkte, für Annahme technischer Hülfskräfte, von Bau-, Medizinal- und chemischen Sachverständigen. Bei Anforderungen dieser Art handelt es sich um die Beschaffung der Geldmittel, ohne welche die Wirksamkeit der Polizeigewalt nicht möglich wäre, um die Regelung des inneren Dienstbetriebes der Polizei. Die Anforderung der sachlichen und persönlichen Polizeikosten an diejenigen Gemeinden, die zu deren Leistung verpflichtet sind, kann nicht im Wege der polizeilichen Anordnung, sie kann vielmehr nur von der die Aufsicht führenden Behörde ausgehen, in welcher Hinsicht dann auch § 4 Gesetz vom 11. März 1850 vorsorglich Bestimmung getroffen hat. Diese zu polizeilichen Zwecken erforderlichen Leistungen aus kommunalen Mitteln festzustellen, ist den Stadtgemeinden gegenüber der Regierungs-Präsident in seiner Eigenschaft als Aufsichts-Instanz befugt (OVG. 18 S. 139, 20 S. 65, 26 S. 137, 28 S. 95, PVB. 12 S. 56, s. o. § 56 Nr. 3 S. 265).

b. Die Stellung der zur Anordnung der Etatisierung berufenen Behörde gegenüber der zur Feststellung berufenen ist im Wesentlichen die einer requirierten Behörde. Jene wird vor allem in den Richtungen sich schlüssig zu machen haben, in denen ihre Anordnungen demnächst der Rechtskontrolle unterliegt. Ihrer Würdigung unterliegen aber auch allgemeine, nicht unmittelbar rechtliche Gesichtspunkte des Kommunalaufsichtsrechts. Gelangen die beiden Behörden nicht zur Verständigung, so ist die Folge die, daß die Zwangsetatisierung unterbleibt, es sei denn, daß die Meinungsverschiedenheit mittelst Anrufens der der requirierten Behörde übergeordneten Stelle Seitens der requirierenden Behörde ihre Erledigung im Sinne der letzteren erfährt. Der Regierungs-Präsident darf bei seinen Anordnungen als requirierte Behörde jedenfalls nicht über den Antrag der feststellenden Behörde hinausgehen, weil es sonst in Betreff der Ueberschreitung an der notwendigen Voraussetzung der vorherigen Feststellung fehlen würde (PVB. 23 S. 6, Jebens a. a. O. S. 41).

c. Gegen die Feststellungsverfügung verbleibt der Gemeinde die Einlegung und Verfolgung der Beschwerde oder des sonst offenstehenden Rechtsmittels, d. h. die Beschwerde gegen die Beschlüsse des Bez.-Ausschusses beim Provinzialrat, gegen Anordnungen des Reg.-Präs. beim Oberpräsidenten. Nur hindert das Beschreiten dieses Weges den geordneten Fortgang des Zwangsetatisierungs-Verfahrens, zunächst also die Anordnung der Eintragung in den Etat **nicht**, vorausgesetzt, daß die Feststellungsverfügung vollstreckbar ist. (OVG. 11 S. 53, 19 S. 119, PVB. 22 S. 120.)

6. Die Verfügung betreffend die Zwangs-Etatisierung einer der Gemeinde gesetzlich obliegenden, von der zuständigen Behörde festgestellten Leistung hat der **Regierungs-Präsident** zu erlassen.

Die Feststellung und die **Verfügung der Eintragung** in den Etat dürfen nicht mit einander verbunden und nicht gleichzeitig erlassen werden. Die erstere muß

vorausgehen und nur wenn die **Unterlassung** oder **Weigerung** Seitens der Gemeinde feststeht, ist die Befugnis zum Erlasse der Verfügung nach Zust.-Ges. § 19 begründet. Von einer solchen Weigerung und Unterlassung gegenüber einer vorangegangenen Feststellung durch die zuständige Behörde kann nur dann gesprochen werden, wenn den Organen des Kommunalverbandes die Möglichkeit einer Entschließung gelassen wird. Hieraus folgt, daß in jedem einzelnen Falle zwischen der Feststellung der Leistung und der Anordnung ihrer Eintragung in den Etat, auch wenn für beide Funktionen dieselbe Behörde zuständig ist, ein gewisser Zeitraum frei bleiben muß, der, da das Gesetz in dieser Beziehung keine Vorschrift enthält, nach den Umständen des Einzelfalles zu bemessen ist. Die hiernach der Zwangsetatisierung vorauszuschickende Verfügung der zuständigen Behörde, durch welche die Leistung abschließend festgestellt werden soll, muß eine Fassung erhalten, die diesen Zweck klar und deutlich erkennen und keinen Zweifel darüber läßt, daß eine Abänderung der Verfügung nicht mehr auf dem Wege wiederholter Vorstellungen bei derselben Instanz, sondern geeignetenfalls nur unter Anrufung einer höheren Instanz zu erreichen sein würde (MR. 1891 S. 6).

Schon um die Gemeinde in dem ordnungsmäßigen Gebrauche dieses ihr gegen die Feststellung zustehenden Beschwerderechts, mittelst dessen nur allein die gegen die Notwendigkeit der festgesetzten Leistungen vorliegenden Bedenken geltend gemacht werden können, nicht zu beschränken, dürfen beide Anordnungen nur getrennt und innerhalb einer gewissen Zwischenzeit erfolgen.

Sollte die zur Feststellung zuständige Behörde über ihre Zuständigkeit hinaus gleichzeitig die Anordnung in den Etat vornehmen, so macht die Verbindung mit einer unrechtmäßigen Anordnung weder die rechtmäßige Feststellung der streitigen Leistung, noch die nach Weigerung der Stadtgemeinde Seitens der zuständigen Behörde nochmals ordnungsgemäß vorgenommene Anordnung der Eintragung ungültig (OVG. 37 S. 179).

7. Für die Verfügung der Eintragung in den Etat ist ebensowenig wie für die Feststellung der Leistung eine bestimmte Form vorgeschrieben, doch muß an beide Verfügungen die Anforderung gestellt werden, daß sie genügend zum Ausdruck bringen, was der von der Behörde in Anspruch genommene leisten soll. Wird namentlich die Anstellung eines Beamten angeordnet, so muß zugleich die Höhe des Gehalts, welches in den Etat aufgenommen werden soll, ausdrücklich festgesetzt sein (PVB. 12 S. 541, OVG. 22 S. 120). Wo es sich um mehrere dauernde oder doch über etliche Jahre hinaus sich erstreckende Leistungen handelt, kann die jedesmalige Eintragung in jeden der zukünftigen Jahresetats von vornherein und ein für allemal verfügt werden (OVG. 30 S. 142). Dagegen wäre es unzulässig, eine einheitliche, wenn schon erst sukzessive in mehreren Jahresraten zu erfüllende Leistung ungeteilt als ein Ganzes schon in den nächstjährigen Etat eintragen zu lassen. (PVB. 23 S. 262, 24 S. 53, 25 S. 250, OVG. 41 S. 151.)

Bei jeder Zwangsetatisierung von Besoldungserhöhungen auf die Dauer müssen sowohl die für das laufende Rechnungsjahr, als auch die demnächst für die folgenden Jahre zu übernehmenden Leistungen ziffermäßig ausreichend bestimmt werden. Dazu genügt bei Dienstalterszulagen eines bereits angestellten Beamten die bloße Bezeichnung periodisch eintretender Steigerungssätze nicht. Es bedarf außerdem einer Feststellung des Besoldungsdienstalters des Stelleninhabers, aus der sich die Höhe der hier jeweilig zu gewährenden Zulage ergibt (OVG. 43 S. 111). Handelt es sich um die zwangsweise Erfüllung, einer alternativ nach der Wahl des Schuldners zu erfüllenden Verpflichtung, so ist, bevor zur Zwangsetatisierung geschritten werden kann, zunächst durch Ausübung des Wahlrechts festzustellen, welche bestimmte Leistung beigetrieben werden soll (PVB. 23 S. 8).

8. Die am Schlusse des § 78 StO. bezw. des Abs. 1 § 19 Zust.-Ges. erwähnte Feststellung der außerordentlichen Leistung ist nicht zu verwechseln mit der Feststellung der Leistung, welche die Voraussetzung dieses Verfahrens bildet. Mit jenen Worten soll ausgedrückt werden, daß an Stelle der Eintragung in den Etat der Regierungs-Präsident geeignetenfalls verfügen könne, der bezügliche Betrag solle als außerordentliche Ausgabe über den Etat hinaus gezahlt werden. Nicht in allen Fällen

läßt sich die Zwangsetatisierung auf dem Wege gerade einer Eintragung in den Etat vollziehen, wenn z. B. der Etat für das neue Rechnungsjahr bereits festgestellt ist oder auch ein Wirtschaften ohne Etat stattfindet. Für Fälle dieser Art ist die Feststellung der außerordentlichen Ausgabe vorgesehen (PVB. 22 S. 120). In der Praxis wird regelmäßig unter Feststellung diejenige Aktion verstanden, die der eigentlichen Anordnung der Etatisierung voranzugehen hat.

9. Nach § 78 StO. war ein Unterlassen oder Verweigern der „Stadtverordneten" als Voraussetzung der Zwangsetatisierung hingestellt. Zust.-Ges. § 19 macht lediglich den Tatbestand zum Ausgangspunkte, daß die Stadtgemeinde ihre Schuldigkeit unerfüllt läßt. Die Zwangsetatisierung richtet sich daher nicht mehr gegen die Stadtv., sondern gegen die Gemeinde. Die auf Grund des § 19 Zust.-Gesetz ergehende Verfügung ist daher an den Magistrat, als das Verwaltungsorgan der Stadtgemeinde, zu richten, welchem die weiteren Schritte überlassen bleiben (OVG. 14 S. 89, 19 S. 111). Es kann auch keinem Zweifel unterliegen, daß dieser auch die Vertretung der Stadtgemeinde in dem Streitverfahren zu übernehmen hat. Indes kann der Stadtv.-Vers. die Befugnis selbständig durch Klage die Zwangsetatisierung anzufechten und zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Verwaltungsstreitverfahren im Falle des § 19 Zust.-Ges. einen besonderen Vertreter gemäß § 21 Abs. 2 zu bestellen, nicht bestritten werden, zumal gerade Zwangsetatisierungs-Verfügungen vorzugsweise in die Rechte der Stadtv.-Vers., welcher nach § 66 die Feststellung des Etats und die Bewilligung von Ausgaben zusteht, eingreifen, auch Fälle vorkommen werden, in denen die Stadtv. die Uebernahme einer vom Magistrat für erforderlich erachteten Ausgabe auf den Stadthaushaltsetat abgelehnt haben, eine besondere Vertretung der Stadtv.-Vers. in dem Verwaltungsstreitverfahren also durch die Natur der Sache geboten ist. Das OVG. hat denn auch § 21 Abs. 2 Zust.-Ges. dahin ausgelegt, daß die Stadtv.-Vers. als legitimiert zu erachten ist, im Streitverfahren über Etatisierungen ihre Rechte, oder was dasselbe ist, die Rechte der Stadtgemeinde an Stelle oder neben dem in erster Stelle hierzu berufenen Magistrat zu wahren (OVG. 19 S. 112, PVB. 25 S. 679). Da diese ihre Befugnis aber nur ausnahmsweise, durch einen besonderen hierauf gerichteten Beschluß wirksam wird, so sind, und zwar jedenfalls bis zur Fassung eines solchen, die betreffenden Verfügungen der Aufsichtsbehörde der Gemeinde zu Händen ihres regelmäßigen Vertreters, des Magistrats, zu richten, sodaß auch von der Zustellung an diesen die Klagefrist beginnt. Das Gesetz gewährt keinen Anhalt dafür, daß die Klagefrist erst von dem Tage ab zu laufen beginnt, an welchem eine Verfügung der fraglichen Art zur Kenntnis der Stadtv.-Vers. gebracht ist (OVG. 14 S. 94, 19 S. 118).

Treten im Rechtsstreite sowohl der Magistrat als auch ein Vertreter der Stadtv.-Vers. für die Gemeinde auf, so sind sie nicht als Streitgenossen anzusehen. Sie sind vielmehr, da schon jeder für sich die Gemeinde repräsentiert, wie Prozeßbevollmächtigte zu behandeln, welche sowohl gemeinschaftlich, wie einzeln die Gemeinde zu vertreten haben (§ 80 ZPO.). Erscheinen sie gemeinschaftlich und widersprechen sie sich dabei in ihren tatsächlichen Erklärungen, so entscheidet das Gericht nach seiner freien Ueberzeugung (§ 70 LVG.); widersprechen sich ihre Willenserklärungen, so sind diese so anzusehen, als ob sie von der Partei sukzessive ausgegangen wären.

10. Die Klage gegen die Verfügungen des Regierungspräsidenten (in Berlin des Oberpräsidenten) ist binnen 2 Wochen direkt beim OVG. anzubringen. Sie muß auf Aufhebung der Zwangsverfügung gerichtet sein. Ob der Klage aufschiebende Wirkung zuzugestehen ist, bestimmt sich nach § 53 LVG.

11. Auch in dem Streitverfahren bleibt zwar die Feststellung, da sie nicht in einem besonders geordneten Verfahren formell maßgebend und endgültig erfolgt ist, immerhin vom Verwaltungsrichter zu prüfen, aber dem Wesen der Rechtskontrolle entsprechend nicht auf ihre Angemessenheit, Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit, sondern nur dahin, ob sie gesetz- oder rechtswidrig ist, sei es, weil ihr positive Rechtsnormen entgegenstehen, oder weil bei ihr in objektiver Beziehung Interessen des kommunalen Dienstes überhaupt nicht obwalten (OVG. 14 S. 107, 19 S. 119, 20 S. 67,

26 S. 144, 29 S. 108, 35 S. 115, 36 S. 218, 39 S. 34, 43 S. 422, BVBl. 1902 S. 50, PVB. 21 S. 344, 22 S. 47, 119, 24 S. 54). Die Rechtskontrolle beschränkt sich nicht auf die formelle Berechtigung zur Zwangsetatisierung, sondern hat das Vorhandensein der Vorbedingungen für dieselbe im vollen Umfange zu prüfen. Fragen reinen Ermessens, solche der Notwendigkeit, der Zweckmäßigkeit und Angemessenheit bleiben überall ausgeschlossen. Darüber hinaus ist zu unterscheiden. Es gibt Fälle, in denen schon für den Akt der Feststellung ein auf Rechtsschutz abzielendes Verfahren vorgesehen ist, — ein dem gerichtlichen Verfahren sich wenigstens annäherndes, ähnliche Garantien, zumal einen bestimmten Instanzenzug eröffnendes besonderes Verfahren vor der Feststellungsbehörde, — insoweit findet eine Nachprüfung im Verwaltungsstreitverfahren nicht statt. Die Rechtskontrolle bleibt hier beschränkt auf die Zwangsetatisierung selbst und den Feststellungsakt anlangend darauf, ob in der Tat die Verwaltungsbehörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit die Feststellung vorgenommen hat, und zwar in dem besonderen außerhalb des Rahmens der regelmäßigen Aufsichtsführung sich abspielenden Verfahren. In allen anderen Fällen dagegen erstreckt sich nach der rechtlichen Seite hin die Nachprüfung auch auf den Akt der Feststellung, insbesondere auf die Frage der Verpflichtung zu der angesonnenen Leistung. Nach OVG. 43 S. 418 ist die Rechtmäßigkeit der der Zwangsetatisierung vorangegangenen Feststellungsverfügung der Nachprüfung des Verwaltungsrichters entzogen, wenn sie in einem besonders geregelten, Rechtsschutz gewährenden Verfahren hätte angefochten werden können. Andererseits hat die Zulässigkeit einer formlosen, wenn auch befristeten Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nicht die gleiche rechtliche Bedeutung. Kennzeichnet sich also die Feststellungsverfügung als eine vom Regierungs-Präsidenten in seiner Eigenschaft als Kommunalaufsichtsbehörde erlassene Verfügung, so ist ihre Rechtmäßigkeit noch vom OVG. zu prüfen. Hat dagegen der Regierungs-Präsident die Verfügung in seiner Eigenschaft als Landespolizeibehörde erlassen, so würde nach § 130 LVG. die Beschwerde bezw. Klage beim OVG., also ein besonders geregeltes, einen ähnlichen Rechtsschutz, wie das gerichtliche bietendes Anfechtungsverfahren eröffnet sein.

Das Urteil hat immer nur die Aufhebung der Zwangsetatisierung oder die Abweisung der Klage auszusprechen. Erfolgt auch inzidenter die Prüfung des Feststellungsverfahrens und richtet sich das Verfahren im Wesentlichen gerade gegen die die Grundlage der Zwangsetatisierung bildende Feststellung, so kann doch in dem Tenor des Urteils über die „Feststellung" selbst nicht Entscheidung getroffen werden. (OVG. 11 S. 46, 14 S. 31, 19 S. 121, 28 S. 173, PVB. 22 S. 46 u. 118.)

12. Eine Verbindung der im § 19 vorgesehenen Klage mit derjenigen gegen einen anderen, welchen der in Anspruch genommene zu der ihm angesonnenen Leistung aus Gründen des öffentlichen Rechts statt seiner für verpflichtet erachtet, ist im § 19 nicht zugelassen. Es hätte der desfallsigen ausdrücklichen Anordnung des Gesetzes bedurft, wie sie in einem einzelnen Falle der Zwangsetatisierungen von Leistungen eines Schulverbandes (§ 48 Abs. 2 Zust.-Ges.) besonders zum Ausdruck gebracht ist. Auf andere Fälle ist das nicht auszudehnen. (OVG. 19 S. 194, PVB. 12 S. 541.)

Durch die Anordnung des Reg.-Präs., sowie durch die demnächst zu treffende Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts wird das materielle Recht in keiner Weise berührt, sodaß der Gemeinde in allen Fällen, in denen sie einen Dritten als zu der angesonnenen Leistung verpflichtet erachtet, die Klage gegen diesen bei den ordentlichen Gerichten verbleibt.

13. Die Kosten des Verfahrens regeln die §§ 103 u. ff. LVG. In Fällen, in denen ein nach dem Alterszulagensystem steigendes Gehalt zwangsweise in den Etat eingesetzt werden soll, berechnet sich das Objekt nach OVG. 39 S. 41.

§ 79.

Durch Königliche Verordnung auf den Antrag des Staats-Ministeriums kann eine Stadtverordneten-Versammlung aufgelöst werden.

Es ist sodann eine Neuwahl derselben anzuordnen und muß diese binnen sechs Monaten vom Tage der Auflösungsverordnung an erfolgen. Bis zur Einführung der neugewählten Stadtverordneten sind deren Verrichtungen durch besondere von dem Minister des Innern zu bestellende Kommissarien zu besorgen.

Dazu Zust.-Ges. § 17 Nr. 3:

Der Bezirksausschuß beschließt an Stelle der nach Maßgabe der Gemeindeverfassungs-Gesetze aufgelösten Gemeindevertretung. Für Berlin tritt an die Stelle des Bezirksausschusses der Ober-Präsident (§ 43 LVG).

Der StO. 1808 war eine gänzliche Auflösung der Stadtverordneten-Versammlung unbekannt. Die StO. 1831 (§ 83) gestattete aber eine solche Auflösung, und zwar aus dem Grunde, wenn die Stadtverordneten fortwährend ihre Pflichten vernachlässigten und in Unordnung und Parteiungen verfielen. Aus der StO. 1831 ist diese Bestimmung in die gegenwärtige StO. übergegangen, ohne daß die Gründe, aus denen eine Stadtverordneten-Versammlung aufgelöst werden kann, aufgeführt sind. Auch die Materialien zur StO. geben keinen Aufschluß, aus welchen Gründen die Auflösung einer Stadtverordneten-Versammlung ausgesprochen werden soll. Entscheidend ist daher, daß im § 79 die Befugnis zur Auflösung auf bestimmte Fälle nicht beschränkt ist. Indes dürfte eine in die städtische Verwaltung so tief einschneidende Maßregel nur dann in Anwendung zu bringen sein, wenn die Stadtverordneten ihre Pflichten dauernd vernachlässigen oder wenn die Beseitigung eines ungewöhnlichen Notstandes die Auflösung dringend erfordert.

Die Auflösung der Stadtv.-Vers. muß sofort nach Publikation der Verordnung erfolgen, ohne daß es eines besonderen Auflösungsaktes bedarf. Das Mandat der Stadtv. erlischt von selbst. Eine Auflösung zu einem bestimmten in der Zukunft liegenden Termine, erscheint ebenso wenig statthaft, als wie die Vornahme von Neuwahlen, während die alte Versammlung noch tagt. Es muß vielmehr zwischen beiden Versammlungen ein Zwischenraum liegen, während dessen an Stelle der Stadtv.-Vers. andere Behörden fungieren.

Die Bestimmung des § 79, sowie die gleichen Bestimmungen im § 81 StO. für Westfalen, § 86 der Rhein. StO., § 82 des Gemeinde-Verfassungs-Ges. für Frankfurt a. M., wonach die Verrichtungen der Stadtv.-Vers. durch besondere vom Minister des Innern zu bestellende Kommissarien wahrgenommen werden sollen, sind so anomal und widersprechen so entschieden dem autonomischen Rechte der Städte, daß ihre Ersetzung durch andere Bestimmungen wünschenswert erscheint. StO. für Schleswig-Holstein (§ 65) überträgt die Funktionen der Stadtverordneten-Versammlung auf den Magistrat, insoweit dies zur Fortführung der laufenden Verwaltungsgeschäfte notwendig erscheint, also namentlich unter Ausschluß der Befugnis zu neuen Ausgabebewilligungen. Das Zust.-Ges. § 17 Nr. 3 setzt an die Stelle der Kommissarien den Bezirks-Ausschuß. Wenn es auch nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, so wird doch die Verwaltung des Bezirks-Ausschusses sich auf die laufenden Geschäfte zu beschränken haben. Die Erledigung aller nicht dringlichen Angelegenheiten wird davon ausgeschlossen werden müssen, und besonders auch Verfügungen über die Substanz des Gemeindevermögens.

Die Neuwahl ist eine völlige Neukonstituierung der Stadtverordneten-Versammlung. Die Bestimmungen des § 21 StO. finden daher auf diese Neuwahlen nicht Anwendung. Gemäß § 12 kann bei Gelegenheit der Neuwahl eine Vermehrung oder Verminderung der Sitze vorgenommen werden. Im Falle der Neukonstituierung der Versammlung wird der Bezirksausschuß die Einberufung der Versammlung zu beschließen und vorzunehmen haben, sein Vorsitzender oder ein von diesem bestellter Kommissar aber die Versammlung bis zur Wahl des Vorstehers zu leiten haben (s. Ledermann S. 143).

§ 80.

In Betreff der Dienstvergehen der Bürgermeister, der Mitglieder des Vorstandes und der sonstigen Gemeinde-Beamten kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung.

Dazu Zust.-Ges. § 20:

Bezüglich der Dienstvergehen der Bürgermeister, Beigeordneten, Magistratsmitglieder und sonstigen Gemeindebeamten kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1852 mit folgenden Maßgaben zur Anwendung:

1. Gegen die Bürgermeister, Beigeordneten und Magistratsmitglieder, sowie gegen die sonstigen Gemeindebeamten kann an Stelle der Bezirksregierung und innerhalb des derselben bisher zustehenden Ordnungsstrafrechts der Regierungs-Präsident Ordnungsstrafen festsetzen. Gegen die Strafverfügungen des Regierungs-Präsidenten findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Ober-Präsidenten, gegen den auf die Beschwerde ergehenden Beschluß des Ober-Präsidenten findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt. In Berlin findet gegen die Strafverfügungen des Ober-Präsidenten, in den Hohenzollernschen Landen findet gegen die Strafverfügungen des Regierungs-Präsidenten innerhalb zwei Wochen unmittelbar die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.
2. Gegen die Strafverfügungen des Bürgermeisters findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Regierungs-Präsidenten, und gegen den auf die Beschwerde ergehenden Beschluß des Regierungs-Präsidenten innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.
3. In dem Verfahren auf Entfernung aus dem Amte wird die Einleitung des Verfahrens von dem Regierungs-Präsidenten bezw. dem Minister des Innern verfügt und von demselben der Untersuchungs-Kommissar ernannt; an die Stelle der Bezirks-Regierung bezw. des Disziplinarhofes tritt als entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz der Bezirksausschuß; an die Stelle des Staatsministeriums tritt das Oberverwaltungsgericht; den Vertreter der Staatsanwaltschaft ernennt bei dem Bezirksausschusse der Regierungs-Präsident, bei dem Oberverwaltungsgerichte der Minister des Innern.

In dem vorstehend, bezüglich der Entfernung aus dem Amte vorgesehenen Verfahren ist entstehenden Falles auch über die Tatsache der Dienstunfähigkeit der Bürgermeister, Beigeordneten, Magistratsmitglieder und sonstigen Gemeindebeamten Entscheidung zu treffen.

Gegen Mitglieder der Gemeindevertretung findet ein Disziplinarverfahren nicht statt.

Abs. 4 betrifft streitige Pensionsansprüche und ist abgeändert durch § 7 KBG. (S. 473, 500).

Gesetz betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand vom 21. Juli 1852, GS. S. 465:

§ 1. Das gegenwärtige Gesetz findet unter den darin ausdrücklich gemachten Beschränkungen auf alle in unmittelbarem oder mittelbarem Staatsdienste stehenden

Beamten Anwendung, die nicht unter die Bestimmungen des die Richter betreffenden Gesetzes vom 7. Mai 1851 fallen.

Zu den mittelbaren Staatsbeamten gehören die Gemeindevorsteher und die Gemeindebeamten in Stadt- und Landgemeinden.

Siehe Seydel das Gesetz vom 21. Juli 1852 (2. Aufl. Berlin 1894), v. Brauchitsch Band 1 S. 698, Kautz-Appelius Preuß. Kommunalbeamtenrecht S. 277, v. Rheinbaben die Preuß. Disziplinargesetze (Berlin, Fr. Vahlen 1904). Unter das Disziplinargesetz fallen außer den eigentlichen besoldeten Gemeindebeamten auch die besoldeten und unbesoldeten Magistratsmitglieder. Auf sonstige ehrenamtliche unbesoldete Organe der Stadtgemeinde findet das Disziplinargesetz dagegen keine Anwendung (OVG. 25 S. 415, s. o. S. 537), insbesondere auch nicht auf die Stadtverordneten (Zust.-Ges. § 20 letzter Absatz), wohl aber auf die nur in geringem Umfange und nur nebenamtlich im Kommunaldienst tätigen besoldeten Beamten. Nur aber auf angestellte Beamte, nicht auf durch Privatdienstvertrag angenommene Personen findet das Disziplinargesetz Anwendung. Die gewählten Mitglieder der Kreis- (Stadt-) Ausschüsse sind dem Gesetz vom 21. Juli 1852 in seiner Totalität nicht unterworfen, insbesondere können gegen sie keine Ordnungsstrafen festgesetzt werden; sie können aber aus Gründen, welche die Entfernung eines Beamten nach § 2 des Gesetzes rechtfertigen, im Wege des Disziplinarverfahrens ihrer Stellen enthoben werden (s. §§ 14, 32, 39 LVG.).

Der § 20 Nr. 1 Zust.-Ges. regelt ausschließlich die Befugnis der Reg.-Präs., Ordnungsstrafen an Stelle der Regierung festzusetzen und die Rechtskontrolle über die so ergehenden Strafverfügungen. Die Befugnis des Landrats zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die Bürgermeister der im Landkreise belegenen Städte in deren Eigenschaft als Polizeiverwalter, sowie das Ordnungsstrafrecht der Minister und des Ober-Präsidenten gegen die Beamten der städtischen Verwaltung, wird dadurch nicht berührt. Ueber die Rechtsmittel s. § 21 dieses Gesetzes.

1. Abschnitt.

§ 2. Ein Beamter welcher

1. die Pflichten verletzt, die ihm sein Amt auferlegt,

oder

2. sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt,

unterliegt den Vorschriften dieses Gesetzes.

1. In Betreff der Frage, unter welchen Voraussetzungen die Teilnahme der unmittelbaren wie mittelbaren Staatsbeamten im öffentlichen politischen Leben ein Dienstvergehen im Sinne des Disziplinargesetzes darstellt, s. OVG. 14 S. 404, BMB. 1888 S. 83, PVB. 9 S. 188. Danach verletzen die Beamten ihre amtlichen Pflichten nicht schon dadurch, daß sie außeramtlich Oppositionspolitik treiben, sondern erst dann, wenn sie in der Besprechung oder Behandlung politischer Angelegenheiten von einer lediglich sachlichen zu offenbar ungerechten, unwahren Behauptungen oder gehässigen Angriffen übergehen, in der äußeren Form ihrer politischen Tätigkeit sich zu Handlungen hinreißen lassen, die geeignet sind, ihnen die Achtung ihrer Mitbürger und deren Vertrauen in eine sachliche und gerechte Führung ihrer Aemter zu entziehen.

Die Ueberlassung einer im Privateigentum des Beamten stehenden, seiner Verfügung unterliegenden Oertlichkeit zur Abhaltung einer sozialdemokratischen Versammlung, die Ueberlassung einer Wohnung an einen sozialdemokratischen Agitator, wenn dadurch dessen Verbleiben in der Gegend und die Fortsetzung der Agitation ermöglicht oder erleichtert wird, fällt unter § 1 des Disziplinargesetzes, desgl. wenn ein Bürgermeister der sozialdemokratischen Partei einen Stadtsaal zur Abhaltung von politischen Versammlungen vor den Wahlen überläßt (s. Kautz-Appelius S. 278).

2. Der Ungehorsam gegen eine Anordnung der Aufsichtsbehörde kann, wie namentlich in Fällen, wo diese gegen Verbotsgesetze verstößt, Pflicht des Beamten sein; auch kann der erwiesene Ungehorsam jedenfalls dann nicht die härteste Strafe rechtfertigen, wenn die Verfügung, gegen die er sich richtet, gar nicht erlassen werden durfte, rechtlich unzulässig oder tatsächlich unbegründet ist, auf Irrtum oder gar auf Willkür beruht, materielle Interessen des Dienstes gar nicht in Frage stellt (OVG. 12 S. 423, 14 S. 418, 28 S. 405).

3. Der Handhabung der Disziplin wider Mitglieder der Gemeindeverwaltungsbehörden erwachsen Schranken aus der Selbständigkeit der Gemeindeverwaltung (s. § 57 S. 375 n. 3).

4. Jeder Dienstvorgesetzte ist berechtigt, von dem ihm unterstellten Beamten über seine dienstliche Tätigkeit, wie über sein außeramtliches Verhalten, soweit das dienstliche Interesse es erfordert, jederzeit Auskunft und je nach Ermessen durch Anordnung einer schriftlichen oder mündlichen Erklärung, durch Anberaumung eines Termins zur verantwortlichen Vernehmung oder sonstwie zu erfordern. Darauf abzielenden Maßnahmen des Dienstvorgesetzten nachzukommen, und wahrheitsgemäß Antwort zu geben, ist der nachgeordnete Beamte in demselben Umfange verbunden, in welchem für ihn überhaupt die Pflicht besteht, Gehorsam zu leisten. Alle Inhaber öffentlicher Aemter, mittelbarer und unmittelbarer, haben einander im Dienste, wie außer dem Dienste rücksichtsvolle Achtung zu erweisen. (OVG. 42 S. 429.)

§ 3. Ist eine der unter § 2 fallenden Handlungen (Dienstvergehen) zugleich in den gemeinen Strafgesetzen vorgesehen, so können die durch dieselben angedrohten Strafen nur auf Grund des gewöhnlichen Strafverfahrens von denjenigen Gerichten ausgesprochen werden, welche für die gewöhnlichen Strafsachen zuständig sind.

§ 4. Im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den Angeschuldigten ein Disziplinarverfahren wegen der nämlichen Tatsachen nicht eingeleitet werden.

Wenn im Laufe eines Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Tatsachen eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeschuldigten eröffnet wird, so muß das Disziplinarverfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden.

§ 5. Wenn von den gewöhnlichen Strafgerichten auf Freisprechung erkannt ist, so findet wegen derjenigen Tatsachen, welche in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Disziplinarverfahren nur noch insofern statt, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Tatbestande der Uebertretung, des Vergehens oder des Verbrechens, welche den Gegenstand der Untersuchung bildeten, ein Dienstvergehen enthalten.

Ist in einer gerichtlichen Untersuchung eine Verurteilung ergangen, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge gehabt hat, so bleibt derjenigen Behörde, welche über die Einleitung des Disziplinarverfahrens zu verfügen hat, die Entscheidung darüber vorbehalten, ob außerdem ein Disziplinarverfahren einzuleiten oder fortzusetzen sei.

Wird gegen den Beamten, wegen solcher Tatsachen, welche zum Gegenstande einer gerichtlichen Untersuchung gemacht sind, auch das Disziplinarverfahren eingeleitet, so ist der Disziplinarrichter stets an die tatsächliche Feststellung des Strafrichters gebunden, sei es, daß die vorangegangene strafrechtliche Untersuchung zur Freisprechung oder zu einer Verurteilung geführt hat. (OVG. 22 S. 429.) Der Freisprechung ist der Beschluß des Gerichts, durch welchen der Angeklagte außer Verfolgung gesetzt wird, nicht gleichzustellen (VMB. 1866 S. 161).

§ 6. Spricht das Gesetz bei Dienstvergehen, welche Gegenstand eines Disziplinarverfahrens werden, die Verpflichtung zur Wiedererstattung oder zum Schadenersatze,

oder eine sonstige zivilrechtliche Verpflichtung aus, so gehört die Klage der Beteiligten vor das Zivilgericht, jedoch vorbehaltlich der Bestimmung des § 100.

§ 7. Ist von dem gewöhnlichen Strafrichter auf eine Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer, auf eine schwerere Strafe, oder auf Verlust der bürgerlichen Ehre, auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, auf immerwährende oder zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern oder auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt, so zieht das Straferkenntnis den Verlust des Amtes von selbst nach sich, ohne daß darauf besonders erkannt wird.

§ 8. Ein Beamter, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält, oder den erteilten Urlaub überschreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig.

Die Gehaltsentziehung ist als Ordnungsstrafe im weiteren Sinne anzusehen. Es ist deshalb die Frage, ob die Gehaltsentziehung gemäß § 8 begründet erscheint, der richterlichen Kognition entzogen (RZE. 52 S. 20). Unter den Tatbestand des § 8 fällt auch die schuldhafte Verzögerung des Amtsantritts, sei es bei der ersten Uebertragung eines Amtes, sei es bei der Versetzung in ein anderes Amt.

§ 9. Dauert die unerlaubte Entfernung länger als acht Wochen, so hat der Beamte die Dienstentlassung verwirkt.

Ist der Beamte dienstlich aufgefordert worden, sein Amt anzutreten oder zu demselben zurückzukehren, so tritt die Strafe der Dienstentlassung schon nach fruchtlosem Ablauf von vier Wochen seit der ergangenen Aufforderung ein.

Der Dienstentlassung muß unter allen Umständen das in den §§ 11, 12, 22 vorgesehene förmliche Strafverfahren vorangehen (OVG. 12 S. 429). In dem förmlichen Disziplinarverfahren auf Entziehung des Diensteinkommens für die Zeit unerlaubter Entfernung aus dem Amte geht die Berufung an den Disziplinarsenat des OVG. Das vorbezeichnete Verfahren ist auch gegenüber den auf Kündigung angestellten Beamten zulässig. (OVG. 28 S. 410.)

§ 10. Die Entziehung des Diensteinkommens (§ 8) wird von derjenigen Behörde verfügt, welche den Urlaub zu erteilen hat. Im Falle des Widerspruchs findet das förmliche Disziplinarverfahren statt.

Auch hier ist in allen für die StO. in Betracht kommenden Fällen, auf Grund des Ges. vom 8. Mai 1889 (GS. S. 107) der Disziplinarsenat des OVG. zuständig.

§ 11. Die Dienstentlassung kann nur im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens ausgesprochen werden. Sie wird nicht verhängt, wenn sich ergibt, daß der Beamte ohne seine Schuld von seinem Amte fern gewesen ist.

§ 12. Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens wegen unerlaubter Entfernung vom Amte und die Dienstentlassung vor Ablauf der Fristen (§ 9) ist nicht ausgeschlossen, wenn sie durch besonders erschwerende Umstände als gerechtfertigt erscheint.

§ 13. Die in dem § 9 erwähnte Aufforderung, sowie alle anderen Aufforderungen, Mitteilungen, Zustellungen und Vorladungen, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erfolgen, sind gültig und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie Demjenigen, an den sie ergehen, unter Beobachtung der für gerichtliche Insinuationen vorgeschriebenen Formen in Person zugestellt oder wenn sie in seiner letzten Wohnung an dem Ort insinuiert werden, wo er seinen letzten Wohnsitz im Inlande hatte. Die vereideten Verwaltungsbeamten haben dabei den Glauben der Gerichtsboten.

§ 14. Die Disziplinarstrafen bestehen in
Ordnungsstrafen,
Entfernung aus dem Amte.

§ 15. Ordnungsstrafen sind:
1. Warnung,
2. Verweis,
3. Geldbuße,
4. gegen untere Beamte auch Arreststrafe auf die Dauer von höchstens acht Tagen, welche jedoch nur in solchen Räumen zu vollstrecken ist, die den Verhältnissen der zu bestrafenden Beamten angemessen sind.

Zu dieser Beamtenklasse werden im Allgemeinen nur gerechnet: Exekutoren, Boten, Kastellane, Diener und die zu ähnlichen, sowie die zu blos mechanischen Funktionen bestimmten Beamten. Außerdem ist das Staatsministerium ermächtigt, in der Steuer-, Post-, Polizei- und Eisenbahnverwaltung diejenigen Beamtenkategorien speziell zu bezeichnen, gegen welche Arreststrafen verhängt werden können.

Aeußerungen des Mißfallens, der Mißbilligung Seitens eines Vorgesetzten sind keine Straffestsetzungen und entziehen sich deshalb der richterlichen Nachprüfung.

Ist durch Spezialgesetz eine pflichtwidrige Handlung eines Beamten mit Geldstrafe belegt, wie z. B. bei Nichtverwendung des tarifmäßigen Stempels gemäß Kab.-Ordre vom 28. Oktober 1836, so ist der Dienstvorgesetzte nicht berechtigt, nur eine Verwarnung oder einen Verweis auszusprechen (MR. 1863 S. 227). Die bezeichnete Strafe ist überhaupt keine Ordnungsstrafe im Sinne des Disziplinargesetzes, sondern eine außergerichtliche Stempelstrafe; das Beschwerde- und Verwaltungsstreitverfahren nach Maßgabe des Zust.-Gesetzes findet darauf keine Anwendung (OVG. 14 S. 409). Die gegen Beamte festgesetzten Geldstrafen dürfen für den Fall, daß der Beamte zahlungsunfähig ist, nicht in Haftstrafen umgewandelt werden.

Die im § 15 bezeichneten Ordnungsstrafen unterscheiden sich durch ihre Zweckbestimmung — einer Verletzung der Dienstpflichten entgegenzutreten und einer Wiederholung solcher Verletzung vorzubeugen — von den Zwangsstrafen gegen Beamte, welche diesen von ihren übergeordneten Behörden behufs Sicherung und Erzwingung der Ausführung spezieller dienstlicher Aufträge angedroht und gegen sie vollstreckt werden (§ 100 des Disziplinarges. MR. 1886 S. 133, OVG. 5 S. 75).

Nach dem Staatsministerialbeschlusse vom 6. Oktober 1853 (VMB. S. 263) gehören zu den Beamten der Polizeiverwaltung, gegen welche Arreststrafen verhängt werden können, die Polizeisergeanten und Polizeiwachtmeister, die Nachtwächter und Nachtwachtmeister, die Schutzmänner und Schutzmannswachtmeister, die Oberfeuerwehrmänner und Aufseher der Straßenreinigungs-Verwaltung (s. § 58 S. 378).

§ 16. Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen:
1. in Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range, jedoch mit Verminderung des Diensteinkommens und Verlust des Anspruches auf Umzugskosten, oder mit einem von beiden Nachteilen.

   Diese Strafe findet nur auf Beamte im unmittelbaren Staatsdienste Anwendung.
2. in Dienstentlassung.

   Diese Strafe zieht den Verlust des Titels und Pensionsanspruches von selbst nach sich; es wird darauf nicht besonders erkannt, es sei denn, daß vor Beendigung des Disziplinarverfahrens aus irgend einem von dessen Ergebnis unabhängigen Grunde das Amtsverhältnis bereits aufgehört hat und daher auf Dienstentlassung nicht mehr zu erkennen ist.

Gehört der Angeschuldigte zu den Beamten, welche einen Anspruch auf Pension haben und lassen besondere Umstände eine mildere Beurteilung zu, so ist die Disziplinarbehörde ermächtigt, in ihrer Entscheidung zugleich festzusetzen, daß dem Angeschuldigten ein Teil des reglementsmäßigen Pensionsbetrages auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre als Unterstützung zu verabreichen sei.

Soll aber dem Beamten diese Wohltat zu Teil werden, so muß er „einen Anspruch auf Pension haben", d. h. zur Zeit der Dienstentlassung auf Grund seines Dienstalters auch die Pensionsberechtigung in concreto bereits erlangt haben (MR. 1854 S. 161). Die Unterstützung muß aus der Gemeindekasse gezahlt werden. Gegen die desfallsige Anordnung ist der ordentliche Rechtsweg unzulässig. (EK. 12. Februar 1859, JMB. S. 309).

Das Diensteinkommen ist im Falle des § 16 Nr. 2 dem Beamten bis zum Ablaufe des Monats zu belassen, in welchem das Erkenntnis rechtskräftig geworden ist (MR. 1883 S. 7, 22).

Ein solcher Grund (Nr. 2 Abs. 1) ist z. B. Ablauf der Zeit, für welche einem Beamten das Amt übertragen ist. Eine besondere Vorschrift, daß während der Dauer eines Disziplinarverfahrens eine Amtsniederlegung etwa unstatthaft oder wirkungslos oder daß unter allen Umständen für die Dauer jenes Verfahrens aus irgend einem von dessen Ergebnisse unabhängigen Grunde das Amtsverhältnis zu fingieren sei, existiert nicht. Der § 16 Nr. 2 knüpft an den Tatbestand, daß vor Beendigung des Disziplinarverfahrens aus irgend einem von dessen Ergebnisse unabhängigen Grunde das Amtsverhältnis bereits aufgehört hat, die Folge, daß auf Dienstentlassung nicht mehr zu erkennen ist. Die Disziplinargewalt hat das Bestehen des Beamtenverhältnisses zur notwendigen Voraussetzung. Jedes Disziplinarverfahren findet sein Ende mit der Auflösung des Dienstverhältnisses, wenn sie der Beamte während des Verfahrens selbst verlangt, indem er seine Entlassung mit Verzicht auf Titel, Gehalt und Pension beantragt (OVG. 10 S. 370).

Innerhalb des Kreises der in Betracht kommenden besonderen Umstände liegt die gesamte bisherige Dienstführung eines Beamten, mithin auch die Entfaltung einer lobenswerten ersprießlichen Tätigkeit desselben (vergl. jedoch MR. 1889 S. 161).

§ 17. Welche der in den §§ 14—16 bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit Rücksicht auf die sonstige Führung des Angeschuldigten zu ermessen, unbeschadet der besonderen Bestimmungen der §§ 8 und 9.

2. Abschnitt.

§ 18. Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen gegen seine Untergebenen befugt.

(Außer dem Bürgermeister ist als Dienstvorgesetzter auch der Magistrat befugt, den städtischen Beamten Warnungen und Verweise zu erteilen (OVG. 24 S. 413).

§ 19. In Beziehung auf die Verhängung von Geldbußen ist die Befugnis der Dienstvorgesetzten begrenzt, wie folgt:

Die Minister haben die Befugnis, allen Beamten der städtischen Verwaltung Geldbußen bis zum Betrage des monatlichen Diensteinkommens, unbesoldeten Beamten aber bis zur Summe von 90 Mk. aufzuerlegen.

Der Oberpräsident kann unmittelbar Ordnungsstrafen gegen alle städtischen Beamten in demselben Umfange wie der Reg.-Präs. festsetzen.

Der Reg.-Präsident kann gegen alle städtischen Beamten Geldbußen bis zu 90 Mk. verhängen. Bei besoldeten Beamten darf jedoch der Strafbetrag den Betrag des einmonatlichen Diensteinkommens nicht überschreiten.

Die Landräte können gegen die Bürgermeister oder Magistratsmitglieder der kreisangehörigen Städte, welche die Polizei zu verwalten haben, Geldstrafen bis zu 9 Mk. festsetzen.

Das Ordnungsstrafrecht der Bürgermeister gegen die Gemeindebeamten regelt § 20 Zust.-Ges. und § 58 StO.

Wird gegen den Magistrat wegen säumiger und ungehöriger Dienstführung eine Ordnungsstrafe festgesetzt, so muß deren Entrichtung prinzipiell von dem oder den Schuldigen (in der Regel also von dem Dezernenten), von dem Dirigenten aber, insofern er nicht selbst Dezernent, oder hauptsächlich schuldig war, nur insofern gefordert werden, als er sich eines Versäumnisses bei Beaufsichtigung der Geschäftsführung der Ersteren schuldig gemacht hat. Natürlich hat das betreffende Magistratsmitglied den Strafbetrag aus seinem eigenen Vermögen bezüglich Einkommen zu zahlen.

Es ist zulässig, mehrere Ordnungsstrafen aufeinander folgen zu lassen, da die jedesmalige an den Beamten gerichtete Aufforderung, seinen Verpflichtungen nachzukommen und die wiederholte Weigerung desselben, einen erneuten Disziplinarfall darstellt. Doch darf die Summe disziplinarer Geldbußen für Dienstvergehen, die in einem und demselben Verfahren, unter einheitlicher Beurteilung des gesamten dienstlichen und außerdienstlichen Verhaltens des angeschuldigten Beamten hätten verfolgt werden können, nicht über das Höchstmaß derjenigen Geldbuße hinausgehen, zu deren Verhängung im Einzelfalle die vorgesetzte Dienstbehörde, welche sie verhängt hat, oder der Disziplinarrichter gesetzlich ermächtigt sind.

Bekleidet dieselbe Person zwei Aemter, hinsichtlich deren sie verschiedenen Disziplinarbehörden untersteht, so kann sowohl die im Haupt- sowie die im Nebenamte vorgesetzte Dienstbehörde Ordnungsstrafen verhängen (OVG. 5 S. 414), und zwar ist keine der beiden Dienstbehörden behindert, gegen solche Beamten Strafen bis zum einmonatlichen Beträge des gesamten Diensteinkommens aus beiden Aemtern zu verhängen (OVG. 25 S. 414).

Derjenige, der befugtermaßen eine Ordnungsstrafe verhängt hat, kann die Strafverfügung nach seinem Ermessen nachträglich ändern oder wieder aufheben. Durch die Bestätigung der Ordnungsstrafe in der Beschwerdeinstanz wird nur festgestellt, daß sie zu Recht verhängt ist. Eine Verpflichtung, sie nun auch unter allen Umständen bestehen zu lassen und zu vollstrecken, folgt für den, der sie verfügt hat, aus der Bestätigung der Verfügung in höherer Instanz an sich nicht (PVB. 26 S. 279).

Ein mit Zustimmung seiner vorgesetzten Dienstbehörde freiwillig aus dem Dienst ausgeschiedener Beamter kann wegen vorgekommener Verletzungen seiner Dienstpflichten auch nicht mehr disziplinarisch bestraft werden. Ebensowenig, wie eine nachträgliche disziplinare Bestrafung möglich ist, ist aber auch die nachträgliche Vollstreckung einer zwar vorher verhängten, aber noch nicht vollzogenen Strafe angängig. Entläßt die vorgesetzte Dienstbehörde den Beamten auf sein Ansuchen, bevor die Vollstreckung erfolgt ist, so liegt darin zugleich ein Verzicht auf die Vollstreckung der lediglich im Interesse der Dienstzucht verhängten Strafe, deren Zweck mit der Entlassung von selbst entfällt (PVB. 26 S. 279).

§ 20. Nur diejenigen Dienstvorgesetzten, welche gegen die in § 15 Nr. 4 bezeichneten Beamten Geldbuße verhängen können, sind ermächtigt, gegen dieselben Arreststrafen zu verfügen.

Diejenigen Vorgesetzten, deren Strafgewalt auf Geldbuße bis zu 9 Mk. beschränkt ist, dürfen bei den Arreststrafen das Maß von drei Tagen nicht überschreiten.

Die Minister, der Oberpräsident und der Reg.-Präs. können die unteren städtischen Beamten mit Arrestrafen bis zu acht Tagen belegen (s. o. § 15 Nr. 4 dieses Ges.).

Dem Bürgermeister steht das Recht zu, den unteren Beamten Arreststrafen bis zu drei Tagen aufzuerlegen (§ 58 StO.). Zu den Unterbeamten werden im allgemeinen gerechnet: Exekutoren, Boten, Kastellane, Diener und die zu ähnlichen, sowie die zu blos mechanischen Funktionen bestimmten Beamten und die S. 577 zu § 15 genannten Polizeibeamten.

§ 21. Gegen die Verfügung von Ordnungsstrafen findet nur Beschwerde im vorgeschriebenen Instanzenzuge statt.

Die Ordnungsstrafen werden durch einfache mit Gründen versehene Verwaltungsverfügung verhängt, nachdem dem Beamten zuvor Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der ihm zur Last gelegten Pflichtverletzungen zu verantworten. Die Verfügung ist dem Betroffenen entweder schriftlich zuzufertigen oder zu Protokoll zu eröffnen.

Gegen die Verfügung von Ordnungsstrafen gegen Gemeindebeamte finden die im § 20 Zust.-Ges. bezeichneten Rechtsmittel statt, sofern sie von dem Reg.-Präs. oder dem Bürgermeister verfügt sind. Gegen ministerielle Strafverfügungen ist ein Rechtsmittel überhaupt nicht gegeben. Gegen die Straffestsetzungen des Oberpräsidenten und des Landrats steht lediglich die Beschwerde im Instanzenzuge offen (s. S. 552).

Eine Frist zur Einlegung der Beschwerde ist im Disziplinargesetze selbst nicht vorgesehen. Es kommen jedoch mit den neueren Verwaltungsgesetzen auch deren Fristbestimmungen zur Anwendung.

Der höhere Dienstvorgesetzte ist befugt, unter Aufhebung einer von der nachgeordneten Dienstbehörde getroffenen, wenn auch im Beschwerdewege unangefochten gebliebenen Disziplinarentscheidung nochmals über den Fall selbstständig Entscheidung zu treffen (MR. 1891 S. 134).

Auf das Verwaltungsstreitverfahren, welches sich an die § 20 Nr. 2 bezeichneten Strafverfügungen des Bürgermeisters knüpft, findet nicht die Bestimmung des § 157 LVG. statt, vielmehr richtet sich dieses Verwaltungsstreitverfahren nach den Bestimmungen der §§ 61 u. ff. LVG. (OVG. 16 S. 398).

§ 22. Der Entfernung aus dem Amte muß ein förmliches Disziplinarverfahren vorhergehen. Dasselbe besteht in der von einem Kommissar zu führenden schriftlichen Voruntersuchung und in einer mündlichen Verhandlung nach den folgenden näheren Bestimmungen.

Die Voruntersuchung ist ein unentbehrlicher Bestandteil des förmlichen Disziplinarverfahrens. Sie muß auch dann stattfinden, wenn das Disziplinarvergehen ohnedies feststeht (OVG. 12 S. 429, 16 S. 395). Der Voruntersuchung muß ebenso die Einleitung des Disziplinarverfahrens vorhergehen.

§. 23. (Bezieht sich auf Staatsbeamte), für Gemeindebeamte gilt:

Die Einleitung des Disziplinarverfahrens wird verfügt und der Untersuchungsrichter ernannt gegen Bürgermeister, Beigeordnete, Magistratsmitglieder, sowie gegen die sonstigen städtischen Gemeindebeamten von dem Regierungs-Präsidenten oder Minister des Innern (Zust.-Ges. § 20 Nr. 3, nicht den Bürgermeister OVG. 18 S. 432) gegen die Mitglieder des Kreis- bezw. Stadtausschusses von dem Regierungs-Präsidenten (LVG. § 79).

§ 24. (Bezieht sich auf Staatsbeamte), für Gemeindebeamte:

Die entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz in Ansehung der Bürgermeister, Magistratsmitglieder und sonstigen Gemeindebeamten, sowie gegen die Mitglieder der Kreis- und Stadtausschüsse (§ 39 LVG.) ist der Bezirksausschuß (s. § 20 Abs. 3 Zust.-Ges.).

§§ 25—27 ohne Erheblichkeit und für Gemeindebeamte unanwendbar.

§ 28. (Streitigkeiten über die Kompetenz der Disziplinarbehörden als solcher werden von dem Staatsministerium, nach Vernehmung des Gutachtens des Disziplinarhofes, entschieden.) Auf Gemeindebeamte nicht anwendbar, für diese gilt:

Die Verwaltungsgerichte haben ihre Zuständigkeit von Amtswegen wahrzunehmen. Das Gutachten des Disziplinarhofes ist nicht einzuholen. (§ 157 Nr. 2 LVG.)

§ 29. (Der Disziplinarhof besteht aus einem Präsidenten und zehn anderen Mitgliedern, von denen wenigstens vier zu den Mitgliedern des Kammergerichts gehören müssen), für Gemeindebeamte gilt:

In dem Verfahren gegen Gemeindebeamte tritt an Stelle des Disziplinarhofes der Bezirksausschuß (§ 20 Nr. 3 Zust.-Ges.).

§§ 30, 31. (Auf Gemeindebeamte nicht anwendbar.)

§ 32. In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte unter Mitteilung der Anschuldigungspunkte vorgeladen und wenn er erscheint, gehört; es werden die Zeugen

eidlich vernommen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeigeschafft.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden durch einen Beamten wahrgenommen, welchen die Behörde ernennt, von der die Einleitung des Disziplinarverfahrens verfügt wird.

Bei der Vernehmung des Angeschuldigten und dem Verhöre der Zeugen ist ein vereideter Protokollführer zuzuziehen.

Den Vertreter der Staatsanwaltschaft ernennt bei dem Bezirks-Ausschuß der Regierungs-Präsident (Zust.-Ges. § 18 Nr. 3.), beim OVG. der Minister des Innern.

§ 33. (Der dem Angeschuldigten vorgesetzte Minister ist ermächtigt, mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung, das fernere Verfahren einzustellen und geeigneten Falles nur eine Ordnungsstrafe zu verhängen.)

Wenn die Verwaltungsgerichte Disziplinarbehörden sind, so kann das Verfahren mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung nur durch Beschluß des in erster Instanz zuständigen Verwaltungsgerichts eingestellt werden (§ 157 Nr. 2 LVG., OVG. 16 S. 417, 425).

Wird das Verfahren eingestellt, so trägt die bis dahin entstandenen Kosten entweder die Staatskasse oder der nach Maßgabe besonderer gesetzlicher Vorschriften zur Tragung der Kosten für Wahrnehmung von Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung verpflichtete Verband (MR. 1880 S. 167).

Dem zur Entscheidung im förmlichen Disziplinarverfahren berufenen Verwaltungsgericht erster Instanz ist mit der Befugnis, durch Beschluß mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung das Verfahren einzustellen, nicht zugleich auch diejenige übertragen, durch Beschluß nur eine Ordnungsstrafe zu verhängen. Die Einstellung des Verfahrens ist nur vor dem Eingange der Anschuldigungsschrift und auch dann nur unter der Voraussetzung statthaft, das der Richter aus den Ergebnissen der Voruntersuchung die Ueberzeugung gewonnen hat, es falle dem Angeschuldigten kein strafbares, auch nicht ein nur mit Ordnungsstrafen zu ahndendes Dienstvergehen zur Last.

Gegen den Einstellungsbeschluß findet die an keine Frist gebundene Beschwerde wegen Leitung des Verfahrens aus § 110 LVG. statt. Durch die Einstellung des Verfahrens tritt die im Uebrigen bestehende Befugnis der Dienstvorgesetzten zur Verhängung von Ordnungsstrafen nicht wiederum bezüglich derjenigen Beamtenhandlungen in Wirksamkeit, welche Gegenstand des eingestellten Verfahrens gewesen sind (OVG. 26 S. 423).

§ 34. Wird das Verfahren nicht eingestellt, so wird nach Eingang einer von dem Beamten der Staatsanwaltschaft anzufertigenden Anschuldigungsschrift der Angeschuldigte unter abschriftlicher Mitteilung dieser Anschuldigungsschrift zu einer von dem Vorsitzenden der Disziplinarbehörde zu bestimmenden Sitzung zur mündlichen Verhandlung vorgeladen.

§ 35. Bei der mündlichen Verhandlung, welche in nicht öffentlicher Sitzung stattfindet, gibt zuerst ein von dem Vorsitzenden der Behörde aus der Zahl ihrer Mitglieder ernannter Referent eine Darstellung der Sache, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht.

Der Angeschuldigte wird vernommen.

Es wird darauf der Beamte der Staatsanwaltschaft mit seinem Vor- und Antrage und der Angeschuldigte in seiner Verteidigung gehört.

Dem Angeschuldigten steht das letzte Wort zu.

Rücksichtlich der zur Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte gehörenden, die Entfernung aus dem Amte bezw. die unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand

betreffenden Streitsachen werden die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (GS. S. 463) durch das Gesetz betr. die allgemeine Landesverwaltung nicht berührt (§ 157 Nr. 2 LVG.). Die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1852 finden vielmehr für das Verwaltungsstreitverfahren mit folgenden Maßgaben Anwendung: Die Entscheidung erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung; das Gutachten des Disziplinarhofes ist nicht einzuholen; das Disziplinarverfahren kann mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung durch Beschluß der in erster Instanz zuständigen Behörde eingestellt werden; die Erhebung eines Kostenpauschquantums findet nicht statt (§ 157 Nr. 2 LVG.). Die hier bezeichneten Maßgaben beziehen sich jedoch lediglich auf die in dem besonderen Verfahren zu behandelnden Disziplinaruntersuchungen und die ihm gleichgestellten Fälle der unfreiwilligen Versetzung in den Ruhestand. (§ 18 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Zust.-Ges.) Auf diejenigen Fälle, in denen das Gesetz gegen Disziplinarverfügungen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren gibt, kommt das letztere ohne jene Maßgaben zur Anwendung; namentlich bleiben in den letzten Fällen, auch die Schlußworte: „die Erhebung eines Kostenpauschquantums findet nicht statt", außer Anwendung.

§ 36. Wenn die Behörde auf den Antrag des Angeschuldigten oder des Beamten der Staatsanwaltschaft, oder auch von Amtswegen die Vernehmung eines oder mehrerer Zeugen, sei es durch einen Kommissar, oder mündlich vor der Behörde selbst, oder die Herbeischaffung anderer Mittel zur Aufklärung der Sache für angemessen erachtet, so erläßt sie die erforderliche Verfügung und verlegt nötigenfalls die Fortsetzung der Sache auf einen anderen Tag, welcher dem Angeschuldigten bekannt zu machen ist.

§ 37. Der Angeschuldigte, welcher erscheint, kann sich des Beistandes eines Advokaten oder Rechtsanwaltes als Verteidigers bedienen. Der nicht erscheinende Angeschuldigte kann sich durch einen Advokaten oder Rechtsanwalt vertreten lassen. Der Disziplinarbehörde steht es jedoch jederzeit zu, das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten unter der Warnung zu verordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Verteidiger zu seiner Vertretung nicht werde zugelassen werden.

§ 38. Bei der Entscheidung hat die Disziplinarbehörde, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach ihrer freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurteilen, inwieweit die Anschuldigung für begründet zu erachten.

Die Entscheidung kann auf eine bloße Ordnungsstrafe lauten.

Die Entscheidung, welche mit Gründen versehen sein muß, wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendigt worden ist, oder in einer der nächsten Sitzungen verkündigt und eine Ausfertigung derselben den Angeschuldigten auf sein Verlangen erteilt.

§ 39. Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 41 (auf Gemeindebeamte nicht anwendbar), für Gemeindebeamte gilt:
Gegen die Entscheidungen des Bezirks-Ausschusses steht sowohl dem Vertreter der Staatsanwaltschaft, wie dem Angeschuldigten die Berufung an das OVG. zu, welches im mündlichen Verfahren entscheidet. Der Vertreter der Staatsanwaltschaft für die Berufungs-Instanz wird von dem Minister des Innern ernannt (§ 18 Nr. 3 Zust.-Ges.).

Das Gesetz betr. das Disziplinarverfahren bei dem OVG. vom 8. Mai 1889 (GS. S. 107) regelt die Bildung und Zusammensetzung des Disziplinarsenates zur Entscheidung in denjenigen auf Entfernung aus dem Amte gerichteten Disziplinaruntersuchungen, in denen die Gesetze zu derselben das OVG. berufen. Die Zuständigkeit des Disziplinarsenates erstreckt sich auch auf das Verfahren, in welchem über die Tatsache der Dienstunfähigkeit von Beamten Entscheidung zu treffen ist. Die für das Verfahren der einzelnen Senate des OVG. gegebenen Vorschriften finden auch auf den Disziplinarsenat Anwendung.

Die Entscheidung von Klagen, welche die Verhängung von Ordnungsstrafen zum Gegenstande haben, steht bei dem OVG. dem ersten Senate desselben zu (§ 1 Abs. 5 des Ges. 8. Mai 1889).

§ 42. Die Anmeldung der Berufung geschieht zu Protokoll oder schriftlich bei der Behörde, welche die anzugreifende Entscheidung erlassen hat. Von Seiten des Angeschuldigten kann sie auch durch einen Bevollmächtigten geschehen.

Die Frist zu dieser Anmeldung ist eine vierwöchentliche, welche mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Entscheidung verkündigt worden ist und für den Angeschuldigten, welcher hierbei nicht zugegen war, mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an welchem ihm die Entscheidung zugestellt worden ist.

Die Fristen der §§ 42—44 sind nach § 137 LVG. für dasjenige Verfahren vor den Verwaltungsgerichten gegeben, bei welchen diese entscheidende Disziplinarbehörden 1. und 2. Instanz sind, also bei den förmlichen Verfahren auf Entfernung aus dem Amte und wegen Feststellung der Dienstunfähigkeit. Nicht dagegen sind sie gegeben bei dem Streitverfahren auf Grund der Nr. 1 und 2 des § 20 Zust.-Ges. (s. OVG. 12 S. 431, 432).

§ 43. Zur schriftlichen Rechtfertigung der Berufung steht Demjenigen, der dieselbe rechtzeitig angemeldet hat, eine fernere vierzehntägige Frist offen.

Diese Frist kann auf den Antrag des Appellanten angemessen verlängert werden.

Neue Tatsachen, welche die Grundlagen einer anderen Beschuldigung bilden, dürfen in zweiter Instanz nicht vorgebracht werden.

§ 44. Die Anmeldung der Berufung und die etwa eingegangene Appellationsschrift wird dem Appellanten in Abschrift zugestellt, oder dem Beamten der Staatsanwaltschaft, falls er Appellat ist, in Urschrift vorgelegt.

Innerhalb vierzehn Tagen nach erfolgter Zustellung oder Vorlegung kann der Appellat eine Gegenschrift einreichen.

Diese Frist kann auf den Antrag des Appellanten angemessen verlängert werden.

§ 45. (Nach Ablauf der in dem § 44 bestimmten Frist werden die Akten an das Staatsministerium eingesandt). Für Gemeindebeamte gilt:

Die Akten werden, wenn die Verwaltungsgerichte entscheiden, an die Berufungs-Instanz eingesandt. In den Fällen, in welchen die Verwaltungs-Gerichte entscheiden, ist das Gutachten des Disziplinarhofes nicht einzuholen.

Die Berufung ist kein beneficium commune und hat also der, welcher sich bei dem ersten Erkenntnis beruhigt oder die Berufung nicht rechtzeitig angemeldet hat, auf die von seinem Gegner eingelegte Berufung eine Abänderung desselben zu seinen Gunsten nicht zu erwarten. Ebensowenig findet der Anschluß an die Berufung Seitens der Gegenpartei statt (OVG. 12 S. 431).

Wird die Berufung zwar rechtzeitig angemeldet, aber nicht fristzeitig gerechtfertigt, so hat diese Unterlassung den Verlust des Rechtsmittels nicht zur Folge (MR. 1874 S. 153).

(§ 46 hat auf Gemeindebeamte nicht Bezug.)

§ 47. Jede Entscheidung der Disziplinarbehörde, gegen die kein Rechtsmittel mehr stattfindet, und durch welche die Dienstentlassung ausgesprochen wird, bedarf der Bestätigung des Königs, wenn der Beamte vom Könige ernannt oder bestätigt ist.

Also auch die Entscheidung des Bezirks-Ausschusses, welche die Dienstentlassung eines vom Könige bestätigten Bürgermeisters oder Beigeordneten ausspricht, aber mit der Berufung nicht angegriffen und somit endgültig ist (Schön S. 159 n. 2, s. auch Ledermann S. 496; anders Leidig S. 163 n. 3, Preuß S. 330).

3. Abschnitt.

§ 48. Die Suspension eines Beamten vom Amte tritt kraft des Gesetzes ein:

1. wenn in dem gerichtlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschlossen, oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urteil erlassen ist, welches auf den Verlust des Amtes lautet, oder diesen kraft des Gesetzes nach sich zieht;
2. wenn im Disziplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet.

§ 49. In dem im vorhergehenden Paragraphen unter Nr. 1 vorgesehenen Falle dauert die Suspension bis zum Ablauf des zehnten Tages nach Wiederaufhebung des Verhaftungsbeschlusses oder nach eingetretener Rechtskraft desjenigen Urteils höherer Instanz, durch welches der angeschuldigte Beamte zu einer anderen Strafe als der bezeichneten verurteilt wird.

Lautet das rechtskräftige Urteil auf Freiheitsstrafe, so dauert die Suspension, bis das Urteil vollstreckt ist. Wird die Vollstreckung des Urteils ohne Schuld des Verurteilten aufgehalten oder unterbrochen, so tritt für die Zeit des Aufenthaltes oder der Unterbrechung eine Gehaltsverkürzung (§ 51) nicht ein. Dasselbe gilt für die im ersten Absatze dieses Paragraphen erwähnte Zeit von zehn Tagen, wenn nicht vor Ablauf derselben die Suspension vom Amte im Wege des Disziplinarverfahrens beschlossen wird.

In dem § 48 unter Nr. 2 erwähnten Falle dauert die Suspension bis zur Rechtskraft der in der Disziplinarsache ergehenden Entscheidung.

§ 50. Die zur Einleitung der Disziplinaruntersuchung ermächtigte Behörde kann die Suspension, sobald gegen den Beamten ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet, oder die Einleitung einer Disziplinaruntersuchung verfügt wird, oder auch demnächst im ganzen Laufe des Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung verfügen.

§ 51. Der suspendierte Beamte behält während der Suspension die Hälfte seines Diensteinkommens.

Auf die für Dienstunkosten besonders angesetzten Beträge ist bei Berechnung der Hälfte des Diensteinkommens keine Rücksicht zu nehmen.

Der innebehaltene Teil des Diensteinkommens ist zu den Kosten, welche durch die Stellvertretung des Angeschuldigten verursacht werden, der etwaige Rest zu den Untersuchungskosten zu verwenden. Einen weiteren Beitrag zu den Stellvertretungskosten zu leisten, ist der Beamte nicht verpflichtet.

Ueber die Art der Berechnung der einzubehaltenden Hälfte des Diensteinkommens vergl. MR. 1853 S. 229, 1855 S. 66.

§ 52. Der zu den Kosten (§ 51) nicht verwendete Teil des Einkommens wird dem Beamten nicht nachgezahlt, wenn das Verfahren die Entfernung aus dem Amte zur Folge gehabt hat.

Erinnerungen über die Verwendung des Einkommens stehen dem Beamten nicht zu; wohl aber ist ihm auf Verlangen eine Nachweisung über diese Verwendung zu erteilen.

Klagen suspendierter Gemeindebeamten, daß ihnen wegen ihrer Amtssuspension zu viel von ihrem Diensteinkommen entzogen worden, können im Wege des Prozesses geltend gemacht werden. EK. vom 17. Februar 1855, JMB. S. 145.

§ 53. Wird der Beamte freigesprochen, so muß ihm der innebehaltene Teil des Diensteinkommens vollständig nachgezahlt werden.

Wird er nur mit einer Ordnungsstrafe belegt, so ist ihm der innebehaltene Teil ohne Abzug der Stellvertretungskosten nachzuzahlen, soweit derselbe nicht zur Deckung der Untersuchungskosten und der Ordnungsstrafe erforderlich ist.

Den Erben eines Beamten, welcher vor der Entscheidung über die von ihm eingelegte Berufung gegen ein seine Dienstentlassung aussprechendes Disziplinar-Erkenntnis verstirbt, ist die während der Suspension des Erblassers vom Amte einbehaltene Hälfte des Diensteinkommens für alle Fälle unverkürzt nachzuzahlen (MR. 1876 S. 123).

Wenn nach der erfolgten richterlichen Freisprechung auf Grund der in dem gerichtlichen Verfahren erörterten Tatsachen nach Maßgabe des § 5 noch eine Disziplinaruntersuchung verhängt wird, und zwar mit dem Erfolge einer auf Entlassung aus dem Amte lautenden Verurteilung, so hat der Entlassene und schon während des Verfahrens suspendiert gewesene Beamte auf Rückzahlung des einbehaltenen Teiles seines Diensteinkommens keinen Anspruch (RZE. 10 S. 226).

§ 54. Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann einem Beamten auch von solchen Vorgesetzten, die seine Suspension zu verfügen nicht ermächtigt sind, die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagt werden; es ist aber darüber sofort an die höhere Behörde zu berichten.

Die §§ 55—77 kommen nicht in Betracht.

5. Abschnitt.

§ 78. Diese Vorschrift besteht gegenüber dem § 20 Nr. 3 Zust.-Ges. nicht mehr. (OVG. 18 S. 432).

§§ 79—82 ohne Bedeutung für städtische Beamte.

7. Abschnitt.

§ 83. Beamte, welche auf Probe, auf Kündigung oder sonst auf Wiederruf angestellt sind, können ohne ein förmliches Disziplinarverfahren von der Behörde, welche ihre Anstellung verfügt hat, entlassen werden.

Dem auf Grund der Kündigung entlassenen Beamten ist in allen Fällen bis zum Ablaufe der Kündigung sein volles Diensteinkommen zu gewähren.

Die Entlassung eines auf Kündigung angestellten Beamten findet auch wegen eines Dienstvergehens stets nur im Wege der Kündigung statt ohne Disziplinarverfahren. Soll jedoch ein solcher Beamter sofort, ohne Weiterzahlung des Gehaltes bis zum Ablauf der Kündigungsfrist entlassen werden, so muß der Entlassung aus dem Amte ein förmliches Disziplinarverfahren, gleichwie bei den lebenslänglich angestellten Beamten, vorhergehen. Denn die nach Abs. 1 der anstellenden Behörde eingeräumte Befugnis findet in dem Abs. 2 ihre gesetzliche Einschränkung dahin, daß dem auf Grund des Kündigungsrechts entlassenen Beamten in allen Fällen sein volles Gehalt bis zum Ablaufe der Kündigungsfrist gewährt werden soll. Der auf Kündigung angestellte Beamte ist bis zum Ablaufe der gedachten Frist für die hier in Frage stehende Beziehung vollständig ein Beamter. Soll er vor der Kündigung und vor Ablauf der Frist aus seinem

Amte sofort entfernt werden, so ist der § 22 des Gesetzes für den vorliegenden Fall dafür allein maßgebend, daß nämlich der Entfernung aus dem Amte ein förmliches Disziplinarverfahren vorhergehen muß (s. S. 337 n. c).

§§ 84—86 betreffen Referendarien, Supernumerarien 2c.

8. Abschnitt.

§ 87. Die nachbenannten Verfügungen, welche im Interesse des Dienstes getroffen werden können, sind nicht Gegenstand des Disziplinarverfahrens, vorbehaltlich des im § 46 vorgesehenen Falles:

1. Versetzung in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und etatsmäßigem Diensteinkommen, mit Vergütung der reglementsmäßigen Umzugskosten.
2. Einstweilige Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung von Wartegeld nach Maßgabe der Vorschriften der Verordnungen vom 14. Juni und 24. Oktober 1848.
3. Gänzliche Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung der vorschriftsmäßigen Pension nach Maßgabe der §§ 88 ff. dieses Gesetzes.

Der § 87 Nr. 1 bezieht sich auch auf Beamte im mittelbaren Staatsdienste, insbesondere auf Elementarlehrer; MR. 1862 S. 59, s. aber zu § 56 Nr. 6 S. 343 n. 7 u. 8.

§ 88. Ein Beamter, welcher durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, soll in den Ruhestand versetzt werden.

§§ 89—92 vergl. § 94.

§ 93. Ist ein Beamter vor dem Zeitpunkt, mit welchem die Pensionsberechtigung für ihn eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so kann er gegen seinen Willen nur unter Beobachtung derjenigen Formen, welche für die Disziplinaruntersuchung vorgeschrieben sind, in den Ruhestand versetzt werden.

Wird es jedoch für angemessen befunden, dem Beamten eine Pension zu dem Betrage zu bewilligen, welcher ihm bei Erreichung des vorgedachten Zeitpunktes zustehen würde, so kann die Pensionierung desselben nach den Vorschriften der §§ 88 bis 92 erfolgen.

§ 94. Die vorstehenden Bestimmungen über einstweilige und gänzliche Versetzung in den Ruhestand finden nur auf Beamte in unmittelbarem Staatsdienste Anwendung.

§ 95. In Bezug auf die mittelbaren Staatsdiener bleiben die wegen Pensionierung derselben bestehenden Vorschriften in Kraft.

Wenn jedoch mittelbare Staatsdiener vor dem Zeitpunkte, mit welchem eine Pensions-Berechtigung für sie eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so können auch sie gegen ihren Willen nur unter den für Beamte im unmittelbaren Staatsdienst vorgeschriebenen Formen (§ 93) in den Ruhestand versetzt werden.

Vergl. § 65 StO. S. 528 n. 5.

Die unfreiwillige Pensionierung eines vor Eintritt der Pensionsberechtigung dienstunfähig gewordenen Kommunalbeamten kann nach § 95 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 nur unter Beobachtung der Formen erfolgen, welche in diesem Gesetze für Disziplinar-Untersuchungen vorgeschrieben sind. Die Vorschrift des § 95 ist für städtische Beamte erläutert durch Zust.-Ges. § 20 Abs. 2, welcher bestimmt, daß in dem vorstehend, nämlich Abs. 1 Nr. 3 bezüglich der Entfernung

aus dem Amte vorgesehenen Verfahren entstehenden Falles, d. h. wenn zwischen Stadt und dem Beamten Streit entsteht, auch über die Tatsache der Dienstunfähigkeit der Bürgermeister usw. Entscheidung zu treffen ist. Es hat hier ausgesprochen werden sollen, daß das Verfahren auf Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit „unter Beobachtung derselben Formen", wie für das Verfahren auf Entlassung wegen Pflichtverletzung vorgeschrieben, sich zu vollziehen hat. Zu diesen Formen gehört nach Zust.-Ges. § 20 Nr. 3, daß die Einleitung des Verfahrens nur vom Regierungs-Präsidenten oder vom Minister des Innern mit dem ausdrücklich ausgesprochenen Zwecke auf Feststellung der Dienstunfähigkeit verfügt wird.

Die Bestimmung des § 95 ist aber für städtische Beamte durch § 20 Abs. 2 Zust.-Ges. erweitert. Ueber die Tatsache der Dienstunfähigkeit in dem hier vorgeschriebenen Verfahren ist zu entscheiden nicht nur im Falle des § 95 Abs. 2 in Verbindung mit § 93, sondern auch in allen anderen Fällen der zwangsweisen Versetzung in den Ruhestand. (Vergl. MR. 1895 S. 92 und 1869 S. 15).

Die Entscheidung in diesem Verfahren aber hat sich auf die Feststellung der Tatsache der Dienstunfähigkeit bezüglich auf die Versetzung in den Ruhestand zu beschränken. Die Frage, ob dem dienstunfähig gewordenen Beamten eine Pension gebührt, ist in dem in § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 KBG. geordneten Verfahren zu entscheiden. Die Vorschrift des § 95 Abs. 2 kommt auch zur Anwendung, wenn ein Beamter gemäß § 1 Abs. 2 des Pens.-Ges, v. 27. März 1872 ausnahmsweise Pensionsberechtigung bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit besitzt.

Das Dienstverhältnis erreicht nicht mit der auf Versetzung in den Ruhestand lautenden Entscheidung sein Ende, sondern erst durch den Eintritt der Rechtskraft eines die Versetzung in den Ruhestand aussprechenden Erkenntnisses. Als Endpunkt der für den Pensionsanspruch maßgebenden Dienstzeit ist nicht der Eintritt der Dienstunfähigkeit, sondern der Zeitpunkt, mit dem das Dienstverhältnis sein Ende erreicht, anzusehen. Vollendet sich bei einem Beamten, dessen Pensionsberechtigung von der Zurücklegung einer zehnjährigen Dienstzeit abhängig ist, dieser Zeitraum während eines schwebenden auf zwangsweise Versetzung in den Ruhestand gerichteten Verfahrens, so fällt damit die Voraussetzung weg, an die die Zulässigkeit eines solchen Verfahrens nach § 93 geknüpft ist.

§§ 96—99 teils auf Gemeindebeamte unanwendbar, teils aufgehoben.

§ 100. Durch das Ges. wird in der Befugnis der Aufsichtsbehörden, im Aufsichtswege, Beschwerden Abhilfe zu verschaffen, oder Beamte zur Erfüllung ihrer Pflichten in einzelnen Sachen anzuhalten, und dabei Alles zu tun, wozu sie nach den bestehenden Gesetzen ermächtigt sind, nichts geändert.

(In Betracht kommen § 50 Abs. 3 LVG. und § 132 LVG.)

§ 101 ist veraltet.

Titel XI.

Ausführungs- und Uebergangs-Bestimmungen.

§ 81.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden von dem Minister des Innern getroffen.

In Gemäßheit dieser Bestimmungen ist die Instruktion v. 20. Juni 1853 (BMB. S. 138) erlassen (s. unten S. 569).

§ 82.

In Städten, wo die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bereits beendigt ist, tritt die gegenwärtige Städte-

Ordnung sogleich nach ihrer Verkündigung in Kraft und an die Stelle jener Gemeinde-Ordnung; die auf Grund der letzteren gewählten Bürgermeister, Beigeordneten, Schöffen und alle anderen besoldeten und unbesoldeten Gemeinde-Beamten, so wie die Mitglieder des Gemeinderaths, diese als Stadtverordnete, verbleiben jedoch in ihren Stellen, bis zum Ablaufe der Periode, für welche sie gewählt worden sind, und behalten, so weit sie eine besoldete Stelle bekleiden, ihre bisherigen Besoldungen und Pensions-Ansprüche.

§ 83.

In Städten, wo die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bis zur Einsetzung des Gemeinderaths gediehen ist, bleiben die Mitglieder desselben in ihren Stellen als Stadtverordnete bis zum Ablaufe der Periode, für welche sie gewählt worden sind; im Uebrigen ist sowohl dort, als in allen anderen Städten, für welche diese Städte-Ordnung noch gegeben ist (§ 1), nach den Vorschriften derselben mit der Einführung der städtischen Verfassung und Verwaltung zu verfahren.

§ 84.

Die seitherigen nicht gewählten und nicht ausdrücklich auf Kündigung angestellten Ober-Bürgermeister und Bürgermeister, welche bei Einführung der gegenwärtigen Städte-Ordnung weder in ihren Aemtern und Einkünften belassen, noch anderweitig mit gleichem Einkommen angestellt werden, haben, sofern nicht für diesen Fall bereits früher eine andere verbindliche Bestimmung getroffen worden ist, einen Anspruch auf Pension.

Diejenigen dieser Beamten, welche auf Kündigung angestellt sind, von welcher jedoch observanzmäßig niemals oder doch nur aus besonderen Gründen Gebrauch gemacht worden ist, sind den lebenslänglich angestellten Beamten gleichzusetzen, wenn nicht einer der Gründe eintritt, aus welchen die Kündigung vorbehalten ist. Blos vorläufig und kommissarisch ohne Zeitbestimmung angestellten Beamten steht dieser Anspruch erst nach sechsjähriger Dienstzeit zu. Wenn ein solcher Beamter demnächst von der Stadt für dieselbe Stelle auf Zeit gewählt worden ist, so wird seine Dienstzeit, behufs der Feststellung seiner Pensionsberechtigung, von der Zeit des Eintritts in die kommissarische Dienstleistung gerechnet.

Die Pension beträgt nach kürzerer als zwölfjähriger Dienstzeit $^1/_4$, nach zwölf- oder mehr als zwölfjähriger Dienstzeit $^1/_2$, nach vierundzwanzigjähriger Dienstzeit $^2/_3$ des seitherigen reinen Diensteinkommens. Was als solches anzusehen, wird im Verwaltungswege endgültig festgesetzt. Die Pension fällt insoweit fort oder ruht, als der Pensionierte durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Gemeindedienst ein Einkommen oder eine neue Pension erwirbt,

welche mit Zurechnung der ersten Pension sein früheres Einkommen übersteigen. Die Pensionen werden von den Stadtgemeinden, in welchen die Beamten gegenwärtig angestellt sind, geleistet.

Alle vorstehend nicht bezeichneten Gemeindebeamten sind in ihren Aemtern und Einkünften zu belassen und behalten ihre bisherigen Pensions-Ansprüche.

§ 85.

Der Zeitpunkt, in welchem in den einzelnen im § 83 erwähnten Städten die Einführung gegenwärtiger Städte-Ordnung beendigt sein wird, ist durch das Amtsblatt des Regierungs-Bezirks zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Von diesem Zeitpunkte an treten für die betreffenden Städte die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinden außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 30. Mai 1853.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Anhang.

I. Instruktion zur Ausführung der Städte-Ordnung

für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 30. Mai 1853, vom 20. Juni 1853.

Auf Grund des § 81 der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 30. Mai 1853 wird zur Ausführung dieses Gesetzes die nachstehende Instruktion erteilt.

(I bis VI enthalten transitorische Bestimmungen, welche keine Bedeutung mehr haben.)

VII. Mit Rücksicht auf die eigentümlichen Verhältnisse der Städte ist, bevor die Wahl der neuen Vertretung in einer Stadt vorgenommen wird, die Erwägung der Frage zu empfehlen, ob in Gemäßheit des § 11 Nr. 2 des Gesetzes statutarische Anordnungen hinsichtlich der den gewerblichen Genossenschaften bei Einteilung der stimmfähigen Bürger und bei Bildung der Wahlversammlungen und der städtischen Vertretung zu gewährenden angemessenen Berücksichtigung getroffen werden sollen. Die statutarischen Anordnungen über diesen Gegenstand können vermöge der im § 11 Nr. 2 enthaltenen besonderen gesetzlichen Ermächtigung abweichend von den allgemeinen Wahlnormen des Gesetzes getroffen werden.

Sollten indes die Verhandlungen über solche statutarischen Bestimmungen unter der Wirksamkeit der gegenwärtigen Gemeindevertretungen und Vorstände bezüglich der Einführung des Gesetzes (vergl. Nr. III) auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen, oder überhaupt keine Aussicht auf einen befriedigenden Erfolg gewähren, so sind dieselben der weiteren Erwägung und Feststellung mit den zunächst nach den allgemeinen Normen des Gesetzes zu wählenden Stadtbehörden vorzubehalten.

Wie überhaupt die Bestimmungen des § 11 der gegenwärtigen Städte-Ordnung über das Recht statutarischer Anordnung (vergl. §§ 5, 12, 21, 29, 59, 70) für die ersprießliche organische Entwickelung der Stadtverfassungen, mit Rücksicht auf bewährte ältere Einrichtungen und wirklich städtische Elemente und Eigentümlichkeiten, von großer Wichtigkeit, daher bei Anwendung des Gesetzes der sorgfältigsten Benutzung zu widmen sind, so gilt dies vorzugsweise von der gedachten Vorschrift in § 11 sub Nr. 2, welche bei umsichtiger und glücklicher Ausführung dem städtischen Gemeindeleben die kräftigsten Stützpunkte darbieten kann, namentlich wenn die schon bestehenden, sowie die sich weiter ausbildenden Genossenschaften in den gewerbetreibenden Einwohnern (Innungen, Zünfte, kaufmännische Verbindungen rc.) mit der Organisation der städtischen Kommunal-Verhältnisse zur gegenseitigen Stärkung und Entfaltung wahrhaft städtischen Wesens in innigere Verbindungen gebracht werden.

Nach dem Vorbilde alter, auf solchen Grundlagen beruhender bewährter Städteverfassungen könnten beispielsweise im Sinne des § 11 Nr. 2 bei Einteilung der stimmfähigen Bürger und Bildung der Wahlversammlungen die Kaufmannschaft und der Handwerksstand, als die vorwiegenden städtischen Elemente, unterschieden und in Haupt-Abteilungen neben einander gestellt werden. Innerhalb dieser Haupt-Abteilungen könnten alsdann die Kaufleute und die Mitglieder des Handwerksstandes in den durch die vorhandenen gewerblichen Genossenschaften an die Hand gegebenen Verbindungen wählen; namentlich in dem Gewerksstande etwa dergestalt, daß die Genossen einer

Innung oder mehrerer verwandter Innungen zusammentreten. Die übrigen stimmfähigen Bürger könnten Behufs der Wahlen entweder den Kaufmannschaften und den Gewerkschaften, je nachdem sie in ihren gesamten Berufsverhältnissen der einen oder anderen dieser Haupt-Abteilungen am nächsten stehen, beigesellt werden, oder nach Anleitung der allgemeinen Regel des § 13 abgesondert in drei Abteilungen wählen.

Bei Bildung der städtischen Vertretung selbst könnten die gewerblichen Genossenschaften in der Art eine angemessene Berücksichtigung erfahren, daß eine gewisse Anzahl Stellen in der Stadtverordneten-Versammlung jedenfalls durch Vorsteher oder Mitglieder von Genossenschaften der Kaufmannschaft oder des Handwerksstandes nach ihrer besonderen Bedeutung besetzt sein müßte, und darnach bei den Wahleinrichtungen das Erforderliche festgesetzt würde.

Bei allen Modalitäten, welche hiernach in der Zusammensetzung der Stadtverordneten-Versammlung überhaupt eintreten können, ist aber stets im Sinne des § 16 an dem Grundsatze festzuhalten, daß mindestens die Hälfte derselben aus Grundbesitzern bestehen muß.

Auch ist sonst bei den statutarischen Anordnungen darauf zu sehen, daß nach den eigentümlichen Verhältnissen einer Stadt jedenfalls die darin bewährt gefundenen konservativen Elemente geschont und in voller Kraft erhalten werden. Zu diesem Zweck wird ins Auge zu fassen sein, daß den andern wohlhabenden und gebildeten Einwohnerklassen neben dem Handwerkerstande ein ausreichender Einfluß gesichert werden muß, um in Gemeinschaft mit demselben begründete und wahrhaft konservative Interessen gehörig zur Geltung zu bringen, und Verirrungen auf dem Gebiete des öffentlichen Lebens und sozialen Uebeln angemessen entgegenwirken zu können.

Bei der besonderen Bedeutung, welche die Bestimmung des § 11 Nr. 2 für die Entwickelung des städtischen Gemeindewesens hat, veranlasse ich die Königliche Regierung, in den ersten Fällen, wo es sich um desfallsige statutarische Anordnungen handelt, vor Erteilung der Bestätigung darüber unter Vermittelung des Königlichen Oberpräsidenten an mich Bericht zu erstatten.

Im Allgemeinen aber werden die Bestimmungen des § 11 fürsorglich zu benutzen sein, um die in den bisherigen Stadt-Verfassungen beruhenden, gewohnten und bewährten Einrichtungen und Anordnungen, insoweit dadurch den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht widersprochen wird, zu erhalten und nach Bedürfnis und Zweckmäßigkeit weiter zu entwickeln. In diesem Sinne werden auch diejenigen Ortsstatuten, welche unter der Herrschaft der StO. von 1808 und 1831 zu Stande gekommen sind, beizubehalten, oder den notwendigen Modifikationen mit Schonung und Vorsicht zu unterwerfen sein.

Da den statutarischen Anordnungen die Bestimmung vorbehalten ist, „inwiefern über die Erlangung des Bürgerrechts von dem Magistrate eine Urkunde (Bürgerbrief) zu erteilen sei“ (§§ 5 und 11 Nr. 1), so kann mit Berücksichtigung der bisherigen Einrichtungen näher festgesetzt werden, in welcher angemessenen feierlichen Weise der Bürgerbrief auszuhändigen und inwiefern dessen Erteilung auf gewisse Voraussetzungen und Fälle, um vornehmlich dauernde und nähere Beziehungen zu den städtischen Gemeindeangelegenheiten zur besonderen Anerkennung zu bringen, zu beschränken ist, z. B. mit besonderer Berücksichtigung derjenigen Personen, welche durch Hausbesitz oder selbständigen Gewerbebetrieb (nach § 5 Nr. 4 a und b) der Stadt angehören, oder als Auszeichnung derjenigen, welche durch regelmäßige oder verdienstliche Teilnahme an den öffentlichen Geschäften der Gemeinde (Wahlen, Tätigkeit in Deputationen, Kommissionen, Stadtverordneten-Versammlungen, Stadtämtern) ihr lebendiges Interesse für die Stadt an den Tag gelegt haben.

Uebrigens wird das Zustandekommen zweckmäßiger statutarischer Anordnungen dadurch überhaupt wesentlich erleichtert und gefördert werden, daß dieselben nach der Fassung des gegenwärtigen Gesetzes nicht als ein vollständiger Kodex über alle den statutarischen Anordnungen zugewiesenen Gegenstände ergehen, sondern je nachdem sich gerade bei dem einen oder dem andern im Laufe der Zeit die Veranlassung und das Bedürfnis bietet, durch nach einander folgende Festsetzungen getroffen werden dürfen, deren Zusammentragung nach Zeit und Gelegenheit vorbehalten bleiben kann.

(Die Nr. VII ist ebenso wie § 11 Nr. 2 StO. durch § 5 des Ges. v. 30. Juni 1900 (s. o. § 13) aufrecht erhalten.)

VIII. (Veraltet.)

IX. Von Aufsichtswegen ist darauf zu halten, daß die Wahlen der neuen Magistratspersonen (§§ 31 bis 33 und 72 und 73) bei Erledigungen durch Ablauf der Dienstzeit in der Regel nicht früher als ein Jahr und nicht später als sechs Monate vor dem Ablauf, in außerordentlichen Erledigungsfällen aber in Ansehung der Stellen der Bürgermeister, Beigeordneten und übrigen besoldeten Magistratsmitglieder sofort vorgenommen werden.

Wegen der außergewöhnlichen Ersatzwahlen bei den Schöffen ist die besondere Vorschrift am Schluß des § 31 maßgebend.

Bei der Bestätigung der Magistratspersonen ist mit der strengsten Gewissenhaftigkeit zu verfahren. Das Recht der Versagung und eventuellen Anordnung einer kommissarischen Verwaltung ist in allen Fällen, wo es das Interesse der Kommunen oder des Staates erheischt, ohne Rücksicht, ob dadurch eine augenblickliche Unzufriedenheit hervorgerufen werden möchte, pflichtmäßig in Ausübung zu bringen.

Eine Behörde, welche ohne die begründete Ueberzeugung, daß der Gewählte den Erfordernissen seiner Stellung als Gemeinde- und Staatsbeamter genügen werde, die Bestätigung erteilen, oder deren Erteilung befürworten wollte, würde sich dadurch einer schweren Verantwortlichkeit aussetzen.

Nach Bewandtnis der Umstände hat die Regierung zu ermessen, auf welche Weise die Ueberzeugung von der Befähigung des Gewählten zu erlangen ist. Es kann zu diesem Zwecke nötigenfalls eine Prüfung von ihr angeordnet werden.

Die Herren Regierungs-Präsidenten haben den Angelegenheiten wegen Bestätigung der Magistratspersonen ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Die Angabe der Versagungsgründe bei Verweigerung der Bestätigung ist im Gesetze nicht vorgeschrieben, und deshalb darüber nur der vorgesetzten Behörde auf Erfordern Auskunft zu geben.

X. Bei den Vorschriften des § 64 über die Normaletats, worin ausgesprochen ist, daß hinsichtlich der Bürgermeister und der besoldeten Magistratsmitglieder die Festsetzung der Besoldungen in allen Fällen der Genehmigung der Regierung unterliegt, darf nicht außer Acht gelassen werden, daß die Befugnis der Regierung, auch die Gehälter anderer städtischer Beamten zu prüfen und nötigenfalls auf einen angemessenen Betrag bringen zu lassen, durch die allgemeine Bestimmung in § 78 gesichert ist.

(War bereits für ungültig erklärt durch OVG. 27 S. 77, jetzt anderweit durch § 11 KBG. geregelt.)

XI. Da die Wahl einer Magistratsperson erst durch die nach § 33 erforderliche Bestätigung von Seiten des Staates perfekt wird, so ist auch, wenn letztere bei einer, nach abgelaufener Wahlperiode vorgenommenen Wiederwahl nicht erfolgt, diese als nicht geschehen zu erachten und daher die für den Fall der Nichtwiederwahl nach abgelaufener Dienstzeit für die Bürgermeister und besoldeten Mitglieder des Magistrats in § 65 festgesetzte Pension zu gewähren.

XII. (Betrifft die Beachtung der über die Anstellung der Invaliden vorhandenen gesetzlichen Vorschriften).

XIII. Insoweit das gegenwärtige Gesetz keine entgegenstehenden ausdrücklichen Bestimmungen enthält, sind

1. bei den Geschäftsordnungen, welche die Stadtverordneten-Versammlungen unter Zustimmung des Magistrats nach § 48 abfassen dürfen, die als Anlage zur StO. vom 19. November 1808 (vergl. § 128 derselben), oder die als Anhang zur revidierten StO. vom 17. März 1831 (vergl. § 78 derselben) ergangene Instruktion zur Geschäftsführung der Stadtverordneten als Grundlage zu benutzen;
2. für den Geschäftsgang bei der städtischen Verwaltung (§§ 56 u. ff. des gegenwärtigen Gesetzes) die Vorschriften der auf Allerhöchste Anordnung unter der Herrschaft der StO. von 1808 und 1831 ergangene

Instruktion, für die Stadt-Magisträte in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Preußen, Schlesien, Posen und Sachsen vom 25. Mai 1835 (Ann. XIX, S. 733) beizubehalten. Diese Instruktion enthält in den §§ 4, 20, Nr. 5, 26 bis 31 auch nähere Anordnungen hinsichtlich der Geschäftsverhältnisse der Deputationen und Kommissionen.

Für die Kirchen- und Schuldeputationen, welche sich ihrem Ressortverhältnisse gemäß nicht blos auf dem Gebiete der eigentlichen Gemeindeverwaltung bewegen, bilden die neben den älteren StO. ergangenen besonderen Bestimmungen fernerhin die leitenden Normen, die auch bei den im § 59 am Schlusse der statutarischen Anordnungen vorbehaltenen besonderen Festsetzungen über die Zusammensetzung der bleibenden Verwaltungsdeputationen zu beachten sind. Es versteht sich jedoch, daß überhaupt die Zuziehung von Geistlichen und Schulmännern in ihrer Eigenschaft als stimmfähige Bürger (§ 5) bei der Bildung von Deputationen zulässig ist, wenngleich sie nach §§ 17 und 30 nicht Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung und des Magistrats sein können.

Zu der Bestimmung im § 59 des gegenwärtigen Gesetzes, daß auch blos aus Mitgliedern des Magistrats Deputationen zusammengesetzt werden können, hat das Bedürfnis großer Städte Veranlassung gegeben, behufs der Geschäftsverteilung ähnliche Einrichtungen zu treffen, wie sie bei den Regierungskollegien durch die Bildung besonderer Abteilungen bestehen. Es wird daher von jener Vorschrift auch nur in sehr begrenztem Umfange bei hierzu entschieden hervortretendem Bedürfnisse Gebrauch zu machen und dabei ein sorgfältiges Augenmerk darauf zu richten sein, daß kein unsicherer und schleppender Geschäftsgang entsteht, und die Einwirkung des Bürgermeisters mit voller Verantwortlichkeit auf die gesamte städtische Verwaltung nicht geschwächt werde.

XIV. An die gegenwärtige StO. schließen sich die Vorschriften des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850. Diesem Zusammenhange entsprechen die Bestimmungen des § 62 über die Geschäfte des Bürgermeisters außerhalb der eigentlichen Kommunalverwaltung und des § 63 hinsichts der ortspolizeilichen Verordnungen. Im Eingange des § 62 ist unter I der Vorschrift, daß der Bürgermeister die Handhabung der Ortspolizei, die Verrichtungen eines Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei und die Verrichtungen eines Polizei-Anwalts ꝛc. zu besorgen habe, die Maßgabe vorangestellt:

„wenn die Handhabung der Ortspolizei nicht Königl. Behörden übertragen ist."

Es darf nicht unbeachtet bleiben, daß auch für diesen Fall der ausgesonderten Handhabung der Ortspolizei durch Uebertragung an Königliche Behörden (vergl. § 2 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850) die allgemeine Vorschrift im letzten Alinea des § 62 der gegenwärtigen StO., wonach

„einzelne der unter I und II erwähnten Geschäfte mit Genehmigung der Regierung einem anderen Magistratsmitgliede übertragen werden können",

Mittel an die Hand gibt, geeignete andere Magistratspersonen außer dem Bürgermeister mit den erwähnten Verrichtungen eines Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei, oder eines Polizeianwalts, wenn dies sonst durch das Bedürfnis bedingt und angemessen erscheint, zu betrauen.

XV. (Abs. 1 bis 7 betreffen das Einzugs-, Eintritts- und Hausstandsgeld, s. § 52, S. 226).

Die Entrichtung einer jährlichen Abgabe oder eines Einkaufsgeldes für die Teilnahme an den Gemeinde-Nutzungen kann nur nach den vorhandenen einzelnen Arten der im § 50 Nr. 4 bezeichneten Nutzungen Denjenigen, welche daran wirklich Teil nehmen, als ein entsprechendes Aequivalent auferlegt werden.

XVI. Die Aufsicht des Staates über die städtischen Gemeindeangelegenheiten, welche nach § 76 der Regierung und in höherer Instanz dem Oberpräsidenten zusteht, ist in Gemäßheit der Instruktionen vom 23. Oktober 1817 und 31. Dezember 1825 (GS. 1817 S. 248 und 1826 S. 1 und 5) auszuüben.

Die Regierung kann, insoweit ihr nicht ausdrücklich die Entscheidung oder Genehmigung in einzelnen Paragraphen der gegenwärtigen StO., namentlich §§ 2, 11, 15, 20, 21, 27, 33, 36, 44, 50, 51, 52, 53, 54, 57, 62, 64, 65, 72, 73, 77, 78, vorbehalten ist, den Landräten, als ihren beständigen Kommissarien, nach Bedürfnis eine Mitwirkung bei Ausübung der Aufsicht über die Kommunal-Angelegenheiten derjenigen Städte, welche keine eigenen Kreise bilden, auftragen.

Zu den dauernden Einrichtungen, welche in letzterer Beziehung die Regierung zu treffen beabsichtigt, ist zuvor, durch Vermittelung des Oberpräsidenten, meine Genehmigung einzuholen.

Im Allgemeinen bestimme ich jedoch, daß die Berichte, welche von den Gemeindebehörden in Städten von nicht mehr als 10.000 Einwohnern an die Regierung zu erstatten sind, auch dann, wenn dem Landrate sonst eine regelmäßige Mitwirkung bei der Aufsicht über die städtischen Gemeindeangelegenheiten nicht besonders übertragen ist, durch Vermittelung des Landrats und mit seinen etwaigen Bemerkungen begleitet, an die Regierung befördert werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß alle Städte, welche keine eigenen Kreise bilden, auf Grund der Verordnung vom 30. April 1815 (GS. S. 85) der Polizei-Aufsicht des Landrats unterworfen bleiben.

Das Ministerial-Reskript vom 26. Januar 1860 BMB. S. 17 hat unter Aufhebung des art. XVI der Instruktion ausgesprochen:

1. Die unmittelbare nächste Aufsichts-Instanz für die Kommunal-Angelegenheiten derjenigen Städte, in welchen die StO. 30. Mai 1853 gesetzliche Geltung hat, bilden die Regierungen gemäß § 76 dieser StO.
2. Die Regierungen sind nicht ermächtigt, die selbständige Ausübung des Aufsichtsrechts ganz oder teilweise den Landräten zu übertragen, wohl aber befugt, sich der Mitwirkung der letzteren als ihrer Organe bei Ausübung ihres Aufsichtsrechts zu bedienen. Es behält in dieser Hinsicht, insbesondere bei der Bestimmung, wonach die Gemeindebehörden der Städte von nicht mehr als 10.000 Einwohnern ihre Berichte an die Regierung durch Vermittelung des Landrats zu befördern haben, sein Bewenden;
3. die Stellung der Landräte zu den Polizeiangelegenheiten der Städte ist dieselbe, wie vor Erlaß der StO. v. 20. Mai 1853 (s. o. S. 541).

Es wird den Regierungen überlassen, in einzelnen Fällen besondere Kommissarien zum Zweck der Ausführung der gegenwärtigen StO. zu ernennen.

Die Oberpräsidenten haben die Geschäfte wegen Ausführung der gegenwärtigen StO. zu leiten, und alle zwei Monate über den Stand der Angelegenheiten zu berichten.

Schließlich bleibt eine besondere Instruktion der Regierungen über Ausführung des § 53 des Gesetzes, die Gemeinde-Auflagen betreffend, vorbehalten.

Berlin, den 20. Juni 1853.

Der Minister des Innern. **v. Westphalen.**

II. Gesetz, betreffend die Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen

vom 20. August 1904 (GS. S. 227).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.
verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie für die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen, was folgt:



Artikel I.

Der Abschnitt II des Gesetzes, betreffend die Verteilung der öffentlichen Lasten bei Grundstücksteilungen und die Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen vom 25. August 1876 — Gesetzsamml. S. 405 — (Gründung neuer Ansiedlungen), erhält unter Berücksichtigung des Ergänzungsgesetzes vom 16. September 1899 (Gesetzsamml. S. 497) nachstehende Fassung:

§ 13.

Wer außerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft ein Wohnhaus errichten oder ein vorhandenes Gebäude zum Wohnhause einrichten will, bedarf einer vom Kreisausschusse, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde zu erteilenden Ansiedlungsgenehmigung. Vor deren Aushändigung darf die polizeiliche Bauerlaubnis nicht erteilt werden.

Die Ansiedlungsgenehmigung ist nicht erforderlich für Wohnhäuser, die in den Grenzen eines nach dem Gesetze, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, vom 2. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 561) festgestellten Bebauungsplanes, oder die auf einem bereits bebauten Grundstücke im Zusammenhange mit bewohnten Gebäuden errichtet oder eingerichtet werden sollen.

§ 13a.

Die Ansiedlungsgenehmigung ist ferner erforderlich, wenn infolge oder zum Zwecke der Umwandlung eines Landgutes oder eines Teiles eines solchen in mehrere ländliche Stellen innerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft oder in den Fällen des § 13 Abs. 2 ein Wohnhaus errichtet, oder ein vorhandenes Gebäude zum Wohnhause eingerichtet werden soll.

§ 13b.

Die Ansiedlungsgenehmigung ist im Geltungsgebiete des Gesetzes, betreffend die Beförderung deutscher Ansiedlungen in den Provinzen Westpreußen und Posen, vom 26. April 1886 (Gesetzsamml. S. 131) zu versagen, solange nicht eine Bescheinigung des Regierungspräsidenten vorliegt, daß die Ansiedlung mit den Zielen des bezeichneten Gesetzes nicht im Widerspruch steht.

In den Provinzen Ostpreußen und Schlesien und den Regierungsbezirken Frankfurt, Stettin und Köslin findet diese Vorschrift sinngemäß Anwendung.

Wird die Bescheinigung versagt, so findet nur die Beschwerde an den Oberpräsidenten statt, der endgültig entscheidet. Falls die Beschwerde für begründet erklärt wird, gilt die Bescheinigung als erteilt.

Vorstehende Vorschriften greifen nicht Platz, wenn es sich um die einmalige Teilung eines Grundstücks zwischen gesetzlichen Erben oder um die einmalige Ueberlassung eines Grundstücks im Wege der Teilung Seitens der Eltern an ihre Kinder handelt.

§ 14.

Die Ansiedlungsgenehmigung ist zu versagen, wenn nicht nachgewiesen ist, daß der Platz, auf welchem die Ansiedlung gegründet werden soll, durch einen jederzeit offenen fahrbaren Weg zugänglich, oder daß die Beschaffung eines solchen Weges gesichert ist. Kann nur der letztere Nachweis erbracht werden, so ist bei Erteilung der Ansiedlungsgenehmigung für die Beschaffung des Weges eine Frist zu bestimmen, nach deren fruchtlosem Ablaufe das polizeiliche Zwangsverfahren eintritt.

Von der Bedingung der Fahrbarkeit des Weges kann unter besonderen Umständen abgesehen werden.

Auch zur Erhaltung der ununterbrochenen Zugänglichkeit der Ansiedlung ist die Anwendung des polizeilichen Zwangsverfahrens zulässig.

In Moorgegenden ist die Ansiedlungsgenehmigung zu versagen, so lange die Entwässerung des Bodens, auf dem die Ansiedlung gegründet werden soll, nicht geregelt ist.

§ 15.

Die Ansiedlungsgenehmigung kann versagt werden, wenn gegen die Ansiedlung von dem Eigentümer, dem Nutzungs- oder Gebrauchsberechtigten oder dem Pächter eines benachbarten Grundstücks oder von dem Vorsteher des Gemeinde- (Guts-) Bezirks, zu welchem das zu besiedelnde Grundstück gehört, oder von einem der Vorsteher derjenigen Gemeinde- (Guts-) Bezirke, an die es grenzt, Einspruch erhoben und der Einspruch durch Tatsachen begründet wird, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Ansiedlung den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus der Land- oder Forstwirtschaft, aus dem Gartenbau, der Jagd oder der Fischerei gefährden werde.

§ 15a.

Die Ansiedlungsgenehmigung kann ferner versagt werden, wenn gegen die Ansiedlung von dem Besitzer eines Bergwerks, welches unter dem zu besiedelnden Grundstück oder in dessen Nähe belegen ist, Einspruch erhoben und durch Tatsachen begründet wird, welche die Annahme rechtfertigen:

a) daß durch den Betrieb des Bergwerks in absehbarer Zeit Beschädigungen der Oberfläche des zu besiedelnden Grundstücks eintreten können, denen im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs durch bergpolizeilich anzuordnendes Stehenlassen von Sicherheitspfeilern vorzubeugen sein würde,

b) daß die wirtschaftliche Bedeutung des uneingeschränkten Abbaues der Mineralien die der Ansiedlung überwiegt.

§ 16.

Vor Erteilung der Ansiedlungsgenehmigung sind die beteiligten Gemeinde- (Guts-) Vorsteher (§ 15) von dem Antrage in Kenntnis zu setzen. Diese haben zu prüfen, ob für sie Anlaß vorliegt, Einspruch gemäß § 15 zu erheben, wofür die im nächsten Satze vorgesehene Ausschlußfrist gilt. Sie haben ferner den Antrag alsbald innerhalb ihrer Gemeinden (Gutsbezirke) auf ortsübliche Art mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß gegen den Antrag von den Eigentümern, Nutzungs-, Gebrauchsberechtigten und Pächtern der benachbarten Grundstücke innerhalb einer Ausschlußfrist von einundzwanzig Tagen bei der besonders zu bezeichnenden Genehmigungsbehörde Einspruch erhoben werden könne, wenn der Einspruch sich durch Tatsachen der im § 15 bezeichneten Art begründen lasse.

Geht Bergbau unter dem zu besiedelnden Grundstücke oder in dessen Nähe um, so ist von dem Antrage auch der zuständige Bergrevierbeamte in Kenntnis zu setzen. Dieser hat den beteiligten Bergwerksbesitzern eine Mitteilung von dem Antrage zuzustellen, unter Hinweis auf die Befugnis, innerhalb einer Frist von einundzwanzig Tagen vom Tage der Zustellung ab Einspruch auf Grund des § 15a bei der besonders zu bezeichnenden Genehmigungsbehörde zu erheben.

Die Einsprüche sind von der Genehmigungsbehörde, geeignetenfalls nach Anhörung des Antragstellers und derjenigen, welche Einspruch erhoben haben, sowie nach Aufnahme des Beweises zu prüfen.

Wenn der Einspruch auf Grund des § 15a erhoben wird, so ist die Genehmigungsbehörde zur Einholung einer gutachtlichen Aeußerung der zuständigen Bergpolizeibehörde verpflichtet.

§ 17.

Ist anzunehmen, daß infolge der Ansiedlung eine Aenderung oder Neuordnung der Gemeinde-, Kirchen- oder Schulverhältnisse erforderlich wird, so sind die beteiligten Gemeinde- (Guts-) Vorsteher und die Vorstände der beteiligten Kirchen- und Schulgemeinden (Schulverbände, Schulsozietäten usw.) von dem Antrage mit dem Eröffnen in Kenntnis zu setzen, daß sie binnen einer Ausschlußfrist von einundzwanzig Tagen bei der Genehmigungsbehörde die Festsetzung besonderer Leistungen des Antragstellers für den Zweck dieser Aenderung oder Neuordnung beantragen können.

Erachtet die Genehmigungsbehörde eine solche Leistung für erforderlich, so hat sie diese in dem Bescheide festzusetzen oder ihre Festsetzung einem weiteren Bescheide vorzubehalten. Sie ist hierbei an die etwa gestellten Anträge nicht gebunden.

Die Ansiedlungsgenehmigung kann von dem Nachweise, daß die Leistung erfüllt ist oder von der Bestellung einer Sicherheit, die für die Erfüllung haftet, abhängig gemacht werden.

Macht der Antragsteller von der Ansiedlungsgenehmigung Gebrauch, so ist er zu den Leistungen verpflichtet.

§ 17a.

Sind für die Ansiedlung im öffentlichen Interesse Anlagen erforderlich, so kann die Ansiedlungsgenehmigung versagt werden, solange der Antragsteller nicht diese Anlagen nach Umfang und Art ihrer Ausführung, gegebenenfalls unter Beifügung einer Zeichnung darlegt und nachweist, daß die zu ihrer ordnungsmäßigen Ausführung nötigen Mittel vorhanden sind, und daß ihre künftige Unterhaltung dem öffentlichen Interesse entsprechend geregelt ist.

In dem Bescheide sind die dem Antragsteller zu diesem Zwecke aufzuerlegenden Leistungen festzusetzen.

Bei Anlagen, die im Landeskulturinteresse erforderlich sind, ist in geeigneten Fällen vor Erteilung des Bescheides die Auseinandersetzungsbehörde gutachtlich zu hören.

Die Ansiedlungsgenehmigung kann von der Bestellung einer Sicherheit, die für die Erfüllung der Leistungen des Antragstellers haftet, abhängig gemacht werden.

Macht der Antragsteller von der Ansiedlungsgenehmigung Gebrauch, so ist er zu diesen Leistungen verpflichtet.

§ 17b.

Wird eine Sicherheit nach Maßgabe vorstehender Vorschriften bestellt, so ist die Genehmigungsbehörde zuständig für die Entscheidung über Anträge auf gänzliche oder teilweise Freigabe der Sicherheit.

§ 18.

Wird die Ansiedlungsgenehmigung versagt oder nicht schlechthin erteilt, oder werden Einsprüche (§§ 15, 15a, 16) zurückgewiesen, so ist der Bescheid mit Gründen zu versehen und dem Antragsteller, sowie denjenigen, die Einspruch erhoben haben, zu eröffnen.

Diesen steht außer dem Falle des § 13b innerhalb zwei Wochen gegen den Bescheid des Kreisausschusses der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren, gegen den Bescheid der Ortspolizeibehörde eines Stadtkreises die Klage bei dem Bezirksausschusse offen. Im ersteren Falle hat der Vorsitzende des Kreisausschusses einen Vertreter des öffentlichen Interesses zu bestellen.

Insoweit der Bescheid Festsetzungen nach den §§ 17 und 17a enthält, steht dem Antragsteller innerhalb zwei Wochen nur die Beschwerde an den Bezirksausschuß und gegen dessen Bescheid innerhalb gleicher Frist die weitere Beschwerde an den Provinzialrat offen.

Die Beschwerde steht aus Gründen des öffentlichen Interesses auch dem Vorsitzenden des Kreisausschusses zu, sofern er die Festsetzungen für unzureichend erachtet, oder die Ansiedlungsgenehmigung ohne solche erteilt ist.

Wird nach den vorstehenden Vorschriften ein Bescheid gleichzeitig im Beschwerde- und im Verwaltungsstreitverfahren angefochten, so ist das Beschwerdeverfahren vorab durchzuführen.

Eine Nachprüfung der nach den §§ 17 und 17a getroffenen Festsetzungen findet im Verwaltungsstreitverfahren nicht statt.

Erfolgt die Zurückweisung des Einspruchs im Falle des § 15a aus dem Grunde, weil die Bergpolizeibehörde das Stehenlassen von Sicherheitspfeilern nicht für notwendig erachtet, so unterliegt der Bescheid keiner weiteren Anfechtung.

§ 19.

Auf den dem Grundeigentum durch die Versagung der Ansiedlungsgenehmigung zugefügten Schaden finden, sofern sich diese Versagung auf einen Einspruch aus § 15a dieses Gesetzes stützt, die Vorschriften der §§ 148 bis 151 des Allgemeinen Berggesetzes v. 24. Juni 1865 (Gesetzsamml. S. 705) in der Fassung des Gesetzes v. 7. Juli 1902 (Gesetzsamml. S. 255) Anwendung.

Die Verjährung des Anspruchs auf Schadensersatz beginnt mit Ablauf des Tages, an welchem der Versagungsbescheid endgültig wird.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, auf Verlangen des Bergwerksbesitzers die Eintragung eines Vermerkes in das Grundbuch dahin zu bewilligen:

daß und für welche Grundfläche die Ansiedlungsgenehmigung auf Einspruch des Bergwerksbesitzers versagt und welche Entschädigung gezahlt worden ist.

§ 20.

Wer vor Erteilung der Ansiedlungsgenehmigung mit einer Ansiedlung beginnt, wird mit Geldstrafe bis einhundertundfünfzig Mark oder Haft bestraft. Auch kann die Ortspolizeibehörde die Weiterführung der Ansiedlung verhindern und die Wegschaffung der errichteten Anlagen anordnen.

Artikel II.

Der zweite Absatz des § 52 des Feld- und Forstpolizeigesetzes v. 1. April 1880 (Gesetzsamml. S. 230) wird aufgehoben.

Artikel III.

Auf Ansiedlungen, die durch Rentengutsbildung unter Vermittelung der Generalkommission nach dem Gesetze, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, vom 7. Juli 1891 (Gesetzsamml. S. 279) entstehen, finden die §§ 13 bis 16, 17b, 19, 20 in der durch Art. I vorgeschriebenen Fassung mit der Maßgabe Anwendung, daß Genehmigungsbehörde die Generalkommission ist.

In diesem Falle treten an die Stelle der §§ 17, 17a, 18 des Art. I folgende Vorschriften:

§ 17.

Die beteiligten Gemeinde- (Guts-) Vorsteher und die Vorstände der beteiligten Kirchen- und Schulgemeinden (Schulverbände, Schulsozietäten usw.) sind von dem Antrage mit dem Eröffnen in Kenntnis zu setzen, daß sie, falls infolge der Ansiedlung eine Aenderung oder Neuordnung der Gemeinde-, Kirchen- oder Schulverhältnisse erforderlich werden sollte, binnen einer Ausschlußfrist von einundzwanzig Tagen bei der Genehmigungsbehörde die Festsetzung besonderer Leistungen des Antragstellers für den Zweck dieser Aenderung oder Neuordnung beantragen können.

Die Genehmigungsbehörde hat das Ergebnis der Bekanntmachung dem Kreisausschusse, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde unter Beifügung der Akten mitzuteilen.

Erachtet der Kreisausschuß oder die Ortspolizeibehörde eine solche Leistung für erforderlich, so haben sie diese in einem Bescheide festzusetzen, oder ihre Festsetzung einem weiteren Bescheide vorzubehalten. Sie sind hierbei an die etwa gestellten Anträge nicht gebunden.

Gegen den Bescheid steht dem Antragsteller innerhalb zwei Wochen nur die Beschwerde an den Bezirksausschuß und gegen dessen Bescheid innerhalb gleicher Frist die weitere Beschwerde an den Provinzialrat offen.

Aus Gründen des öffentlichen Interesses ist auch dem Vorsitzenden des Kreisausschusses die Beschwerde gegeben, wenn er die Festsetzung für unzureichend hält, oder wenn eine Leistung nicht für erforderlich erachtet worden ist.

Die Generalkommission kann die Ansiedlungsgenehmigung von dem Nachweise, daß die Leistung erfüllt ist, oder von der Bestellung einer Sicherheit, die für die Erfüllung haftet, abhängig machen.

Macht der Antragsteller von der Ansiedlungsgenehmigung Gebrauch, so ist er zu der Leistung verpflichtet.

§ 17a.

Sind für die Ansiedlung im öffentlichen Interesse Anlagen erforderlich, so kann die Ansiedlungsgenehmigung versagt werden, solange der Antragsteller nicht diese Anlagen nach Umfang und Art ihrer Ausführung, gegebenenfalls unter Beifügung einer Zeichnung, darlegt und nachweist, daß die zu ihrer ordnungsmäßigen Ausführung nötigen Mittel vorhanden sind, und daß ihre künftige Unterhaltung dem öffentlichen Interesse entsprechend geregelt ist.

Die zu diesem Zwecke dem Antragsteller aufzuerlegenden Leistungen sind von der Generalkommission durch Bescheid festzusetzen.

Vor Erlaß des Bescheides ist der Kreisausschuß, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde zu hören. Der Bescheid ist diesen Behörden zuzustellen.

Die Generalkommission kann die Ansiedlungsgenehmigung von der Bestellung einer Sicherheit, die für die Erfüllung der Leistungen des Antragstellers haftet, abhängig machen.

Macht der Antragsteller von der Ansiedlungsgenehmigung Gebrauch, so ist er zu diesen Leistungen verpflichtet.

§ 18.

Bis zur Neuordnung der Einrichtung und des Verfahrens der Auseinandersetzungsbehörden greifen die folgenden Bestimmungen Platz:

Soll die Ansiedlungsgenehmigung auf Grund der §§ 14 bis 16 versagt oder soll sie nicht schlechthin erteilt, oder sollen Einsprüche (§§ 15, 15a, 16) zurückgewiesen werden, so ist dem Antragsteller sowie denjenigen, die Einspruch erhoben haben, von der Generalkommission durch den zuständigen Spezialkommissar ein Vorbescheid mit Gründen zu erteilen.

Vor Erteilung des Vorbescheides ist über die Einsprüche der Kreisausschuß, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, zu hören.

Gegen den Vorbescheid steht dem Antragsteller, sowie denjenigen, die Einspruch erhoben haben, die Klage beim Bezirksausschuß zu. Sie ist innerhalb zwei Wochen nach Erteilung des Vorbescheides anzubringen. Im Verwaltungsstreitverfahren ist das öffentliche Interesse von der Generalkommission als Partei wahrzunehmen.

Gegen den Bescheid des § 17a steht dem Antragsteller innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu. Aus Gründen des öffentlichen Interesses ist auch dem Vorsitzenden des Kreisausschusses, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde, binnen gleicher Frist die Beschwerde gegeben, wenn die Festsetzung für unzureichend erachtet wird, oder wenn eine Leistung nicht für erforderlich erachtet worden ist.

Eine Nachprüfung der nach den §§ 17, 17a getroffenen Festsetzungen findet im Verwaltungsstreitverfahren nicht statt.

Erfolgt die Zurückweisung des Einspruchs im Falle des § 15a aus dem Grunde, weil die Bergpolizeibehörde das Stehenlassen von Sicherheitspfeilern nicht für notwendig erachtet, so unterliegt der Bescheid keiner weiteren Anfechtung.

Artikel IV.

Der § 26 des im Art. I bezeichneten Gesetzes vom 25. August 1876 erhält nachstehende Fassung:

Der zuständige Minister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich usw.

Gegeben usw.

III. Gesetz betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten

vom 30. Juli 1899 (GS. S. 141).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.
verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, was folgt:

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Als Kommunalbeamter im Sinne dieses Gesetzes gilt, wer als Beamter für den Dienst eines Kommunalverbandes (§§ 8—22) gegen Besoldung angestellt ist.

Die Anstellung erfolgt durch Aushändigung einer Anstellungsurkunde. (Siehe oben S. 323, 327.)

§ 2. Die Rechtsverhältnisse der auf Probe, zu vorübergehenden Dienstleistungen oder zur Vorbereitung angestellten Kommunalbeamten unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzes nur insoweit, als dies ausdrücklich vorgesehen ist. Die Anstellung auch dieser Beamten erfolgt nach § 1 Satz 2.

Auf Personen, welche ein Kommunalamt nur als Nebenamt oder als Nebentätigkeit ausüben, oder ein Kommunalamt führen, das seiner Art oder seinem Umfange nach nur als eine Nebentätigkeit anzusehen ist, findet dieses Gesetz keine Anwendung. (Siehe oben S. 329, 330.)

§ 3. Die Zahlung des Gehalts an Kommunalbeamte erfolgt in Ermangelung besonderer Festsetzungen vierteljährlich im Voraus. (Siehe oben S. 484.)

§ 4. Die Hinterbliebenen eines Kommunalbeamten erhalten für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr noch die volle Besoldung des Verstorbenen (Gnadenquartal); war der Verstorbene pensioniert, so gebührt ihnen die Pension noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat (Gnadenmonat). Dabei finden die für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle der Genehmigung des Verwaltungschefs und der Provinzialbehörde, auf deren Etat die Pension übernommen war, die Genehmigung der Kommunalverwaltungsbehörde tritt. (Siehe oben S. 505, 506.)

§ 5. In dem Genusse der von dem verstorbenen Beamten bewohnten Dienstwohnung ist die hinterbliebene Familie in Ermangelung anderweiter Festsetzungen nach Ablauf des Sterbemonats noch drei fernere Monate zu belassen. Hinterläßt der Beamte keine Familie, so ist demjenigen, auf welche sein Nachlaß übergeht, unter der gleichen Voraussetzung eine vom Todestage an zu rechnende einmonatliche Frist zur Räumung der Dienstwohnung zu gewähren.

In jedem Falle müssen Arbeits- und Sitzungszimmer sowie sonstige, für den amtlichen Gebrauch bestimmte Räumlichkeiten sofort geräumt werden. (Siehe oben S. 506, 507.)

§ 6. Ueber die Art und Höhe der Reisekostenentschädigung, welche den Kommunalbeamten, einschließlich der im § 2 Abs. 1 erwähnten, bei Dienstreisen zugebilligt werden sollen, können die Kommunalverbände Vorschriften erlassen. Kommen solche in Fällen, in welchen ein Bedürfnis der Regelung besteht, nicht zu Stande, so kann die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Vorschriften erlassen, welche solange in Geltung bleiben, bis anderweite Bestimmungen Seitens der Kommunalverbände getroffen sind. (Siehe oben S. 479.)

§ 7. Der Bezirksausschuß beschließt über streitige vermögensrechtliche Ansprüche der Kommunalbeamten einschließlich der in § 2 Abs. 1 erwähnten Beamten aus ihrem Dienstverhältnisse, insbesondere über Ansprüche auf Besoldung, Reisekostenentschädigung, Pension sowie über streitige Ansprüche der Hinterbliebenen der Beamten auf Gnadenbezüge oder Witwen- und Waisengeld. Die Beschlußfassung erfolgt, soweit sie sich auf die Frage erstreckt, welcher Teil des Diensteinkommens bei Feststellung der Pensionsansprüche als Gehalt anzusehen ist, vorbehaltlich der den Beteiligten innerhalb zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse gegen einander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren. Im Uebrigen findet gegen den in erster oder auf Beschwerde in zweiter Instanz ergangenen Beschluß binnen einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Zustellung desselben die Klage im ordentlichen Rechtswege statt. Die Beschlüsse sind vorläufig vollstreckbar.

Bei den in §§ 18—20 erwähnten ländlichen Kommunalverbänden tritt an die Stelle des Bezirksausschusses sowohl für das Beschluß- als auch für das Verwaltungsstreitverfahren der Kreisausschuß. (Siehe oben S. 485, 500, 502.)

Beamte der Stadtgemeinden.

§ 8. Die Anstellung der städtischen Beamten erfolgt, unbeschadet der Vorschriften in §§ 9 und 10, auf Lebenszeit.

Für die Beamten der städtischen Betriebsverwaltungen findet Abs. 1 nur insoweit Anwendung, als die Stadtgemeinden dies beschließen. Welche Verwaltungs-

zweige zu den städtischen Betriebsverwaltungen zu rechnen sind, kann durch Ortsstatut festgesetzt werden. (Siehe oben S. 331, 333, 334.)

§ 9. Abweichungen von dem Grundsatze der Anstellung auf Lebenszeit (§ 8 Abs. 1) können durch Ortsstatut oder in einzelnen Fällen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde festgesetzt werden.

Soweit hiernach eine Anstellung auf Kündigung zulässig ist, darf die Kündigung nur auf Grund eines Beschlusses des kollegialischen Gemeindevorstandes (Magistrats) oder, wo ein solcher nicht besteht, eines aus dem Bürgermeister und den Beigeordneten (Schöffen, Ratmänner) gebildeten Kollegiums erfolgen. (Siehe oben S. 333, 337.)

§ 10. Der Anstellung kann eine Beschäftigung auf Probe vorangehen. Dieselbe darf in der Regel die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigen. Eine Ausdehnung der probeweisen Beschäftigung ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

Im Uebrigen hat bei Beamten, welche probeweise oder zu vorübergehenden Dienstleistungen oder zum Zwecke der Vorbereitung beschäftigt werden, die Regelung der Annahmebedingungen vor dem Antritt der Beschäftigung zu erfolgen. (Siehe oben S. 330, 350.)

Durch die vorstehenden Bestimmungen wird § 13 des Gesetzes, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen der Kommunalverbände mit Militäranwärtern, v. 21. Juli 1892 (GS. S. 214), nicht berührt. (Siehe oben S. 345 u. ff.)

§ 11. Die Aufsichtsbehörde kann in Fällen eines auffälligen Mißverhältnisses zwischen der Besoldung und den amtlichen Aufgaben der Beamtenstelle verlangen, daß den städtischen Beamten die zu einer zweckmäßigen Verwaltung angemessenen und der Leistungsfähigkeit der Stadtgemeinde entsprechenden Besoldungsbeträge bewilligt werden, insoweit nicht die Besoldung der betreffenden Stelle durch Ortsstatut festgesetzt ist. Im Falle des Widerspruchs der Stadtgemeinde erfolgt die Feststellung der Besoldungsbeträge durch Beschluß des Bezirksausschusses.

Betreffs der Polizeibeamten bewendet es bei der Bestimmung im § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (GS. S. 265), § 4 Abs. 1 der Verordnung vom 20. September 1867 (GS. S. 1529), § 5 Abs. 1 des Lauenburgischen Ges. v. 7. Januar 1870 (Offizielles Wochenblatt S. 13). (Siehe oben S. 475, 476, 478.)

§ 12. Die städtischen Beamten erhalten bei eintretender Dienstunfähigkeit — sofern nicht mit Genehmigung des Bezirksausschusses ein Anderes festgesetzt ist — Pension nach den für die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Grundsätzen, wobei Art. III des Gesetzes vom 31. März 1882, betreffend die Abänderung des Pensions-Gesetzes vom 27. März 1872 (GS. 1882 S. 133), insoweit er nicht durch das Gesetz vom 1. März 1891 (GS. S. 19) abgeändert ist, unberührt bleibt.

Als pensionsfähige Dienstzeit wird, unbeschadet der über die Anrechnung der Militärdienstzeit bei Militäranwärtern und forstversorgungsberechtigten Personen des Jägerkorps geltenden Bestimmungen und in Ermangelung anderweiter Festsetzungen nur die Zeit gerechnet, welche der Beamte in dem Dienste der betreffenden Gemeinde zugebracht hat.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 31. März 1882, betreffend die Abänderung des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (GS. 1882 S. 133) in Betreff der Beamten, welche das fünfundsechszigste Lebensjahr vollendet haben, können durch Ortsstatut auch für Kommunalbeamte in Kraft gesetzt werden. (Siehe oben S. 491 u. ff.)

§ 13. Das Recht auf den Bezug der Pension (§ 12) ruht, wenn und solange ein Pensionär im Staats- oder Kommunaldienst ein Diensteinkommen oder eine neue Pension bezieht, insoweit als der Betrag des neuen Einkommens unter Hinzurechnung der zuvor erdienten Pension den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionierung bezogenen Diensteinkommens übersteigt. (Siehe oben S. 502.)

§ 14. Betreffs der Anstellung, Besoldung und Pensionierung der Mitglieder des kollegialischen Gemeindevorstandes (Magistrats), sowie in Städten ohne kollegialischen Gemeindevorstand der Bürgermeister und deren Stellvertreter (zweite Bürgermeister,

Beigeordnete) bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen mit der Aenderung, daß die Pension vom vollendeten 12. Dienstjahre ab bis zum 24. Dienstjahre alljährlich um $^1/_{60}$ steigt.

In der Provinz Hannover findet unter entsprechender Aufhebung der Vorschrift des § 64 Abs. 2 der revidierten Städte-Ordnung vom 24. Juni 1858 (Hannov. GS. S. 141), auch auf die im Abs. 1 gedachten Beamten die Berechnung der Pension nach Maßgabe des § 8 des Gesetzes vom 31. März 1882, betreffend die Abänderung des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (GS. 1882 S. 133) Anwendung. (Siehe oben S. 141 n. 6, S. 150 n. 3, S. 489 A.)

§ 15. Die Witwen und Waisen der pensionsberechtigten Beamten der Stadtgemeinden, einschließlich der im § 14 aufgeführten Beamten, erhalten — sofern nicht mit Genehmigung des Bezirksausschusses ein Anderes festgesetzt ist — Witwen- und Waisengeld nach den für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften unter Zugrundelegung des von dem Beamten im Augenblick des Todes erdienten Pensionsbetrages; dabei tritt an die Stelle der für das Witwengeld bei unmittelbaren Staatsbeamten vorgeschriebenen Höchstsätze der Höchstsatz von 2000 Mk.

Auf das Witwen- und Waisengeld kommen die Bezüge, welche von öffentlichen Witwen- und Waisenanstalten oder von Privatgesellschaften gezahlt werden, in demselben Verhältnisse in Anrechnung, in welchem die Stadtgemeinde sich an den vertraglichen Gegenleistungen beteiligt hat. Als Beteiligung der Stadtgemeinde wird es auch, soweit die Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes in Betracht kommt, angesehen, wenn die Gegenleistung Seitens des Beamten auf Grund ausdrücklicher, bei der Anstellung übernommener Verpflichtung oder anderweiter Festsetzungen erfolgt ist. (Siehe oben S. 508 n. 3 u. ff.)

§ 16. Stadtgemeinden im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen Städte, welche nach einer Städteordnung verwaltet werden, einschließlich der im § 1 Abs. 2 der Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 (GS. S. 261) und der in §§ 94 ff. des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecke in der Provinz Schleswig-Holstein vom 14. April 1869 (GS. S. 589), erwähnten Ortschaften und Flecken. (Siehe oben S. 7 n. 7.)

§ 17. Die in den vorstehenden Bestimmungen vorgesehenen Ortsstatuten unterliegen auch in den Städten von Neuvorpommern und Rügen der Genehmigung des Bezirksausschusses.

Beamte der Landgemeinden, der Landbürgermeistereien, Aemter, Zweckverbände und Amtsbezirke.

§ 18. Die Anstellungs-, Besoldungs- und Pensionsverhältnisse der Beamten der Landgemeinden, sowie die Ansprüche der Hinterbliebenen dieser Beamten auf Witwen- und Waisengeld können durch Ortsstatut geregelt werden. Hierbei gelangt für die Rheinprovinz und die Provinz Westfalen § 19 Nr. 2 zur Anwendung.

Kommt ein derartiges Statut in größeren Landgemeinden, für welche nach ihren besonderen örtlichen Verhältnissen ein Bedürfnis ortsstatutarischer Regelung (Abs. 1) besteht, insbesondere städtischen Vororten, Industrieorten, Badeorten usw. nicht zu Stande, so kann auf Antrag der Aufsichtsbehörde der Kreisausschuß beschließen, ob und inwieweit die Bestimmungen der §§ 8—10 und 12—15 dieses Gesetzes auf die Beamten oder einzelne Klassen der Beamten derselben entsprechende Anwendung zu finden haben. Bei Anwendung der vorgedachten Bestimmungen tritt an die Stelle des Bezirksausschusses der Kreisausschuß. Der Beschluß des Kreisausschusses bleibt so lange in Geltung, bis durch Ortsstatut (Abs. 1) eine anderweite Regelung getroffen ist.

Auf Antrag der Beteiligten oder der Aufsichtsbehörde beschließt der Kreisausschuß über die Festsetzung der Besoldungen und sonstigen Dienstbezüge der Landgemeindebeamten.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Beamten der Amtsbezirke und der auf Grund der §§ 128 ff. der Landgemeindeordnung für die sieben östlichen

Provinzen vom 3. Juli 1891 (GS. S. 233), §§ 128 ff. der Landgemeindeordnung für die Provinz Schleswig-Holstein vom 4. Juli 1892 (GS. S. 155), §§ 100 ff. der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 (GS. S. 301) gebildeten Zweckverbände.

§ 19. Die Vorschriften der §§ 8—15 dieses Gesetzes finden auf die Beamten der Bürgermeistereien in der Rheinprovinz und der Aemter in der Provinz Westfalen, sowie im Umfange der §§ 12—15 auch auf die Gemeindeeinnehmer in diesen Provinzen mit folgenden Maßnahmen sinnentsprechende Anwendung:

1. die Anstellung der Bürgermeister und Amtmänner, sowie die Festsetzung der Besoldung und Dienstunkostenentschädigung für diese Beamten und die Gemeindeeinnehmer (Amtseinnehmer) erfolgt nach den bisherigen Vorschriften;
2. im Falle der Pensionierung kommt bei der Berechnung der Dienstzeit auch die Zeit in Anrechnung, während welcher der zu pensionierende Beamte bei anderen Bürgermeistereien (Amtsverbänden) oder Landgemeinden innerhalb der betreffenden Provinz angestellt gewesen ist;
3. an Stelle des Bezirksausschusses tritt überall der Kreisausschuß.

§ 20. Für die Bürgermeistereien in der Rheinprovinz und die Aemter in der Provinz Westfalen kann die Anstellung besoldeter Beigeordneter durch die Bürgermeisterei- oder Amtsversammlungen beschlossen werden. Die Art der Ernennung und die Bedingungen der Anstellung regeln sich nach den die Landbürgermeister oder Amtmänner betreffenden Bestimmungen.

Beamte der Kreis- und Provinzialverbände.

§ 21. Auf die Rechtsverhältnisse der Kreiskommunalbeamten finden die Vorschriften in §§ 8—15 entsprechende Anwendung; an Stelle der ortsstatutarischen Regelung tritt die der Genehmigung des Bezirksausschusses unterliegende Beschlußfassung des Kreistages.

§ 22. Hinsichtlich der Provinzialbeamten und der Beamten der Bezirksverbände der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden, sowie der Beamten des Lauenburgischen Landes-Kommunal-Verbandes bewendet es, unbeschadet der allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes, bei den bestehenden Vorschriften.

Gemeindeforstbeamte.

§ 23. Die Rechtsverhältnisse der Gemeindeforstbeamten unterliegen der Regelung durch das vorliegende Gesetz mit folgenden Maßgaben:

1. die §§ 8—10 bleiben außer Anwendung;
2. die Verordnung, betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten in den Provinzen Westfalen, Cleve, Berg und Niederrhein vom 24. Dezember 1816 (GS. 1817 S. 57), § 15 des Gesetzes vom 14. August 1876 (GS. S. 373) und das Gesetz, betreffend die Forstschutzbeamten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten im Regierungsbezirk Wiesbaden u. s. f. vom 12. Oktober 1897 (GS. S. 411) bleiben unberührt;
3. die Forstbeamten der Landgemeinden in der Rheinprovinz und in der Provinz Westfalen erhalten Pension und deren Witwen und Waisen Hinterbliebenenversorgung nach den Vorschriften der §§ 12—15; dabei tritt an Stelle des Bezirksausschusses der Kreisausschuß, und kommt im Falle der Pensionierung auch diejenige Zeit in Anrechnung, während deren der Beamte bei einer anderen Landgemeinde innerhalb der betreffenden Provinz als Forstbeamter angestellt gewesen ist. (Siehe oben S. 232 zu § 7, S. 334 n. cc, S. 352 n. 4.)

Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 24. Ist die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu bemessende Pension eines Beamten geringer als die Pension, welche ihm hätte gewährt werden müssen, wenn er am 31. März 1900 nach den bis dahin für ihn geltenden Bestimmungen pensioniert

worden wäre, so wird diese letztere Pension an Stelle der ersteren bewilligt, jedoch unbeschadet der Feststellung des Witwen- und Waisengeldes nach Maßgabe dieses Gesetzes, soweit nicht auch in dieser Beziehung bereits erworbene Rechte bestehen. (Siehe oben S. 504 n. 8 b.)

§ 25. Die diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen treten außer Kraft. Insbesondere gilt dieses auch von den §§ 41 Abs. 3 und 47 der Hannoverschen Städteordnung vom 24. Juni 1858 (Hannov. GS. S. 141). (Siehe oben S. 504 n. 8.)

Unberührt bleiben:

1. § 28 Abs. 2—5 der Kreisordnung für die Provinz Westfalen v. 31. Juli 1886 (GS. S. 217 und § 27 Abs. 2–6 der Kreisordnung für die Rheinprovinz vom 30. Mai 1887 (GS. S. 209), jedoch mit der Maßgabe, daß die Zahlungspflicht der Kassenverbände sich auch auf die den Beamten nach § 18 zustehenden Pensionen erstreckt.

Im Uebrigen kann in den beiden genannten Provinzen durch Beschluß des Provinziallandtages mit Genehmigung des Ministers des Innern der Kassenverband verpflichtet werden,

a) auch diejenigen Pensionen von Beamten der Amtsverbände (Bürgermeistereien) und Landgemeinden zu zahlen, welche diesem im Wege der Einzelvereinbarung unter Beachtung der in den §§ 12 Abs. 1, 19 Nr. 2, 23 Nr. 3 oder 25 Abs. 2 Nr. 1b festgestellten Grundsätze gewährt werden,

b) bei Zahlung der Pensionen auch diejenigen Beträge zu übernehmen, welche sich aus einer Anrechnung der von den Beamten im Reichs-, insbesondere im Militärdienste, im Staatsdienste oder im Dienste eines deutschen Kommunalverbandes oder einer anderen öffentlichen Korperation verbrachten Zeit ergeben.

2. §§ 81—87 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 (GS. S. 302), § 84 indessen mit der Aenderung, daß die Pension vom vollendeten 12. Dienstjahre ab bis zum 24. Dienstjahre alljährlich um $^{1}/_{60}$ steigt.

§ 26. Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. April 1900 in Kraft.

§ 27. Der Minister des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

(Ausführ.-Anweis. vom 12. Oktober 1899 [MB. S. 194].)

IV. Runderlaß

an die

sämtlichen Ober- und Regierungspräsidenten und an den Dirigenten der Ministerial-, Militär- und Baukommission in Berlin

vom 12. August 1897

betreffend

die Vereinfachung des Geschäftsganges und die Verminderung des Schreibwerks.

(M.-Bl. d. i. V. S. 144.)

Das Königliche Staatsministerium hat die anliegenden Grundzüge zu Anordnungen über den Geschäftsverkehr der Preußischen Staats- und Kommunalbehörden festgestellt und bestimmt, daß die Herren Staatsminister, ein jeder für die ihm nachgeordneten Behörden, die Minister der Finanzen und des Innern für die Behörden der Allgemeinen Verwaltung, der Minister des Innern für die Kommunalbehörden, die zur Vereinfachung des Geschäftsganges und zur Verminderung des Schreibwertes erforderlichen Anordnungen erlassen und dabei diese Grundzüge, soweit es nach den

Verhältnissen des Dienstzweiges tunlich erscheint, zur Richtschnur nehmen sollen. Die Anordnungen sollen Geltung haben für den Verkehr der Behörden mit einander auch mit Behörden anderer Dienstzweige, und für den Verkehr mit dem Publikum.

Auf Grund des Staatsministerialbeschlusses ordnen wir, die Minister der Finanzen und des Innern, hiermit für den Geschäftskreis der Behörden der Allgemeinen Verwaltung an, daß deren gesamter Geschäftsverkehr, vorbehaltlich für einzelne Dienstzweige von den zuständigen Ministern zu treffender besonderer Bestimmungen, nach den festgestellten Grundzügen zu regeln ist. Dabei ist Folgendes zu beobachten:

Zu Nr. 1.

a) Die Grundzüge bezwecken, den Geschäftsgang zu vereinfachen und das Schreibwerk zu vermindern. Die Verfolgung dieses Zieles darf nicht dazu führen, daß die Ausdrucksweise in dem Verkehr der Behörden untereinander, namentlich in den Berichten der nachgeordneten an die vorgesetzten Behörden ungehörig oder gegenüber dem Publikum unhöflich wird.

b) Die Kurialien „gehorsamst usw." und die Anreden „Hoch- und Hochwohlgeboren" sind im Verkehr unter den Behörden wegzulassen; inwieweit sie im Verkehr mit dem Publikum wegzulassen sind, muß dem Taktgefühl überlassen bleiben.

c) Für den Verkehr mit den kirchlichen Behörden und den Geistlichen sind die von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zu bestimmenden Formen allgemein maßgebend.

d) Die richtige Wiedergabe entbehrlicher Fremdwörter wird durch Wörterbücher, wie das vom Allgemeinen Deutschen Sprachverein herausgegebene „Die Amtssprache" (Berlin 1897) erleichtert.

Zu Nr. 4.

Berichte auf Erlasse, die von mehreren Ministern ausgehen, sind unter der äußeren Adresse des Ministers abzusenden, dessen Amtsbezeichnung sich auf der ersten Seite des Erlasses oben links befindet.

Zu Nr. 15.

Bureauordnungen sind in neuerer Zeit innerhalb verschiedener Dienstzweige erlassen, namentlich innerhalb der Eisenbahnverwaltung. Inwieweit diese als Anhalt dienen können für die dortigen Verhältnisse, bleibt näherer Prüfung überlassen.

Berlin, den 12. August 1897.

Grundzüge

zu

Anordnungen über den Geschäftsverkehr der Preußischen Staats- und Kommunalbehörden.

---

1. Amtsstil.

Die Schreibweise der Behörden soll knapp und klar sein, ihrer Stellung zu einander und zum Publikum auch in der Form entsprechen und sich der allgemein üblichen Sprache des Verkehrs anschließen. Entbehrliche Fremdwörter, veraltete Kanzleiausdrücke und überflüssige Kurialien sind zu vermeiden.

Der, in engen Grenzen zu haltende, Gebrauch von Höflichkeitswendungen muß wesentlich dem Taktgefühl überlassen bleiben. Sie können auf Ausdrücke „gehorsamst, ergebenst" oder „geneigtest, gefälligst" beschränkt oder, sofern nur die erforderliche Höflichkeit der Ausdrucksweise im Uebrigen gewahrt wird, ganz weggelassen werden. Unter dieser Voraussetzung kann, namentlich in dem Verkehr der Behörden untereinander, von den Anreden „Hochgeboren" und „Hochwohlgeboren" abgesehen werden; die Anrede „Wohlgeboren" ist allgemein zu beseitigen. Häufungen und Steigerungen, wie z. B. beehre mich ergebenst, sehr gehorsamst, ganz ergebenst" sind zu vermeiden, desgleichen eine häufigere Anwendung der Anreden „Hochwohlgeboren, Hochgeboren, Exzellenz usw.", die im Uebrigen durch die einfachen Fürwörter zu ergänzen sind.

Für Berichte an den Landesherrn, Schreiben an fürstliche Personen und für ähnliche besondere Fälle behält es bei den bisherigen Formen sein Bewenden.

Als Vorbild für die Sprachreinheit kann das Bürgerliche Gesetzbuch dienen; die Schrift Rothes „Ueber den Kanzleistil" gibt geeignete Fingerzeige für eine richtige Ausdrucksweise.

2. Form der Schriftstücke im Allgemeinen.

Alle Berichte, Schreiben und Verfügungen tragen auf der ersten Seite des Schriftstücks oben rechts die Orts- und Zeitangabe, oben links die Amtsbezeichnung der schreibenden Behörde, darunter die Geschäftsnummer, bei längeren Schriftstücken eine kurze Inhaltsangabe, sowie, wenn Anlagen beizufügen sind, deren Zahl und nötigenfalls deren kurze Bezeichnung, unten links die Adresse.

In den Schriftstücken unterbleibt die bisher übliche Eingangsformel, die Wiederholung des in der Inhaltsangabe bereits Gesagten, der Ergebenheitsstrich und vor der Unterschrift die Wiederholung der auf der ersten Seite bereits angegebenen Amtsbezeichnung der schreibenden Behörde.

Schriftstücke von mehr als vier Seiten sind mit Blatt- oder Seitenzahlen zu versehen.

3. Beifügung von Anlagen.

Soweit es für die geschäftliche Behandlung förderlich erscheint, sind die Anlagen zu Heften zu vereinigen, auf deren Umschlag der Inhalt kurz zu bezeichnen ist. Die losen Anlagen und die Anlagehefte sind nach Bedürfnis mit der Geschäftsnummer des Schriftstücks, zu dem sie gehören, mit einem Zeichen (z. B. I, II, III oder A, B, C) und mit Blatt- oder Seitenzahlen zu versehen.

Bei der Bezugnahme auf Anlagen genügt meist die Angabe des Zeichens und des Blattes (der Seite), z. B. „Nach Anlage B Bl. 9 ist . . ."

4. Form der Berichte.

Berichte sind in der Regel auf den ersten drei Seiten in halber Breite, von da ab in Dreiviertelbreite des Bogens zu schreiben.

Auf der linken Hälfte der ersten Seite ist außer den allgemein vorgeschriebenen Angaben (Nr. 2) noch die veranlassende Verfügung oder, daß ohne solche berichtet werde, zu vermerken, auch der Name des Berichterstatters anzugeben, soweit dessen Benennung vorgeschrieben ist.

Der in dem Berichte etwa gestellte Antrag ist äußerlich hervorzuheben; unter Umständen kann es sich empfehlen, ihn an den Eingang des Berichts zu stellen.

Handelt es sich um kurze Anzeigen, so kann die Form einer Meldung auf einem Viertelbogen gewählt werden, auf welche die Vorschriften der beiden ersten Absätze keine Anwendung finden. Für Berichte an den Landesherrn und ähnliche besondere Fälle behält es bei der bisherigen Form sein Bewenden.

5. Form der Erwiderungen.

Erwiderungen auf Schreiben gleichgestellter und auf Berichte nachgeordneter Behörden sind außer mit den allgemein vorgeschriebenen Angaben (Nr. 2) noch mit einem Hinweis auf das veranlassende Schriftstück zu versehen, z. B. „Auf das Schreiben (den Bericht) vom . . . Nr. . . ."

6. Einreichung von Verzeichnissen.

Bei Einreichung von Verzeichnissen, Uebersichten, Nachweisungen u. dergl. unterbleiben alle Begleitsberichte, sofern sie nicht einen selbständigen Inhalt haben. Auf der ersten Seite ist der Inhalt des Schriftstücks und die veranlassende Verfügung, nach Bedürfnis auch die Amtsbezeichnung der absendenden und der empfangenden Behörde anzugeben.

7. Adresse für Einzelbeamte.

Bei Schriftstücken an Einzelbeamte, die eine Behörde vertreten, ist in der Innen- und Außenadresse der Name des Beamten nur dann anzugeben, wenn es sich um persönliche Angelegenheiten des Empfängers handelt oder wenn besondere Verhältnisse dies erfordern.

Wird der Name nicht angegeben, so sind etwaige persönliche Titel des Empfängers, z. B. „Wirklicher Geheimer Rat“, und dem Namen beizufügende Prädikate, z. B. „Exzellenz“, gleichfalls wegzulassen, also „An den Herrn Minister des Innern in Berlin“, „An den Herrn Oberpräsidenten in Breslau“ usw.

Soll erkennbar gemacht werden, daß das Schriftstück nur von dem Empfänger geöffnet werden darf, so ist die persönliche Adresse mit dem Vermerk „Eigenhändig“ anzuwenden.

8. Mündlicher Verkehr.

Der schriftliche Verkehr zwischen Abteilungen derselben Behörde und je nach Lage der Verhältnisse auch zwischen verschiedenen Behörden, namentlich den an demselben Orte befindlichen, ist zu vermeiden, soweit seine Ersetzung durch mündliche Besprechung tunlich erscheint. Nötigenfalls ist ein kurzer Vermerk über die Unterredung zu den Akten zu bringen.

9. Telephon- und Telegraphenverkehr.

Von Telephon- und Telegraphenverbindungen ist, sofern dies als zweckentsprechend gelten kann, ausgiebiger Gebrauch zu machen.

Unter der Kürze des Telegrammstils darf die Deutlichkeit nicht leiden.

10. Urschriftlicher Verkehr.

Soweit angängig, namentlich wenn der Inhalt abzusendender Schriftstücke für die Akten entbehrlich ist oder die Zurückbehaltung von Vermerken genügt, ist für Schreiben und Erlasse, für kurze Berichte und Beischriften die urschriftliche Form zu wählen, wobei die Niederschrift je nach Lage des Falles entweder auf das veranlassende Schriftstück selbst oder auf einen darum zu legenden Bogen gesetzt wird.

Bei Anwendung der urschriftlichen Form fallen die sonst vorgeschriebenen Angaben (Nr. 2, 4 und 5), soweit sie entbehrlich sind, weg.

Bei der Genehmigung von Anträgen wird es oft genügen, den Antrag mit dem Vermerk „Genehmigt“ dem Berichterstatter nötigenfalls unter Bedingung der Rückgabe und zur Entnahme von Anlagen zurückzusenden.

11. Postkarten.

Die Benutzung von Postkarten ist zulässig, soweit eine unverschlossene Mitteilung in dieser Form unbedenklich erscheint.

12. Abschriften und Aktenvermerke.

Die Anfertigung von Abschriften solcher Schriftstücke, die an andere Behörden oder zu anderen Akten abgegeben werden, ist in allen geeigneten Fällen durch einen kurzen Vermerk in den Akten oder in den Geschäftsbüchern zu ersetzen. Zur Vermeidung von Abschriften können Verfügungen durch Vermittelung der nachgeordneten Behörden, für welche dann die Entnahme eines Vermerks zu ihren Akten oder Geschäftsbüchern genügt, den Empfängern übermittelt werden.

13. Formulare.

Für häufig wiederkehrende Fälle sind in möglichster Ausdehnung, und zwar zu Entwürfen, Urschriften und Reinschriften, Formulare zu verwenden. Formulare, deren Ausfüllung einfach ist, sind, namentlich im urschriftlichen Verkehr, tunlichst von dem Bearbeiter (Referenten, Dezernenten) unmittelbar auszufüllen. In geeigneten Fällen (z. B. bei Kassenverfügungen) verfügt der Bearbeiter die Benutzung eines Formulars, welches dann, ohne Anfertigung eines Entwurfs, sogleich in Reinschrift ausgefüllt zur Vollziehung vorgelegt wird (vergl. Nr 12).

14. Mechanische Hülfsmittel.

Von mechanischen Hülfsmitteln (Schreibmaschinen, Stempeln, Kopierpressen, Hektographen u. dgl.) ist ausgiebiger Gebrauch zu machen. Namensstempel statt Unterschrift dürfen nur mit Genehmigung der Zentralstelle verwendet werden.

Bei Runderlassen, deren Veröffentlichung in amtlichen Blättern nicht erfolgt oder nicht ausreicht, empfiehlt es sich, die für den Gebrauch der nachgeordneten Be-

hörden erforderliche Anzahl von Abdrücken an der obersten Stelle fertigen und den Erlassen beifügen zu lassen.

15. Bureaueinrichtungen.

Durch wiederholte Prüfungen und nötigenfalls durch den Erlaß von Bureauordnungen, in denen über die Geschäftsverteilung, Anlegung der Akten, Geschäftsbücher, Verzeichnisse, Formulare usw. Bestimmung getroffen wird, ist auf möglichste Vereinfachung des Geschäftsgangs in den Bureaus hinzuwirken.

16. Bureauverkehr.

Für einfache Rückfragen kann ein unmittelbarer Verkehr zwischen den Bureaus von Behörden desselben Dienstzweiges innerhalb bestimmter Grenzen und unter sorgfältiger Beaufsichtigung nachgelassen werden.

17. Kosten.

Bei dem gesamten Geschäftsverkehr ist auf die möglichste Vermeidung von Kosten gebührend Bedacht zu nehmen.

V. Geschäftsanweisung

für die Gesundheitskommission

vom 13. März 1901.

Auf Grund des § 17 des Gesetzes, betreffend die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen vom 16. September 1899 (GS. S. 172) wird für die Gesundheitskommissionen die nachstehende Geschäftsanweisung erlassen.

I. Abschnitt.

Bildung und Zusammensetzung der Gesundheitskommission.

§ 1.

Im Allgemeinen.

In jeder Gemeinde mit mehr als 5000 Einwohnern ist eine ständige Gesundheitskommission zu bilden. In Gemeinden mit 5000 oder weniger Einwohnern kann eine Gesundheitskommission gebildet werden.

§ 2.

In Städten mit mehr als 5000 Einwohnern.

a. Zusammensetzung.

Die Zusammensetzung und Bildung der Kommission erfolgt in den Städten mit mehr als 5000 Einwohnern in Gemäßheit der in den Städteordnungen für die Bildung von Kommissionen (Deputationen) vorgesehenen Bestimmungen. Insbesondere bleibt die Festsetzung der Mitgliederzahl der Beschlußfassung der städtischen Vertretungen überlassen.

Der Kommission sollen, soweit möglich, ein Arzt und ein Bauverständiger als Mitglieder angehören. Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung der Kommission nach dieser Richtung sind vor der Wahl durch Beschluß der städtischen Vertretungen festzusetzen.

§ 3.

b. Unterkommissionen.

In größeren Städten können die städtischen Vertretungen Unterkommissionen für einzelne Bezirke bilden, denselben muß jedenfalls ein Arzt als Mitglied angehören.

In den Beschlüssen über die Bildung von Unterkommissionen sind die den letzteren zuzuweisenden Bezirke und Geschäfte, sowie das Verhältnis zu der Gesamtkommission näher zu bestimmen, insbesondere ist anzugeben, in welchen Fällen zu den

Vorschlägen oder Gutachten der Unterkommission die Zustimmung der Gesamtkommission erforderlich ist. Die von der Polizeibehörde, dem Gemeinde-Vorstande, oder den Aufsichtsbehörden erforderten Gutachten sind in der Regel von der Gesamtkommission zu erstatten.

§ 4.

c. Amtsdauer, Ablehnungsgründe.

Die Dauer der Wahlperiode der Kommissionsmitglieder ist durch Beschluß der städtischen Vertretungen festzusetzen; die Wahlperiode soll mindestens sechs Jahre betragen. Die Gewählten verwalten ihr Amt als Ehrenamt. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung zur Annahme und über die Befugnis zur Ablehnung von Gemeindeämtern finden mit der Maßgabe Anwendung, daß die Ausübung der ärztlichen Praxis nicht als Ablehnungsgrund gilt.

§ 5.

Fortbestand bestehender Sanitätskommissionen.

Sofern der Minister der Medizinalangelegenheiten in größeren Städten es bei der bisherigen Einrichtung der Sanitäts-Kommission belassen hat (vergl. § 10 Abs. 3 des Ges. vom 16. September 1899), behält es bei den dort bestehenden Bestimmungen über die Zusammensetzung der Kommission usw. sein Bewenden.

§ 6.

In Landgemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern.

In ländlichen Gemeinden mit mehr als 5000 Seelen befindet der Landrat über die Zusammensetzung und die Mitgliederzahl der Kommission und bestimmt den Vorsitzenden derselben. Der Kommission sollen, soweit möglich ein Arzt und ein Bauverständiger als Mitglieder angehören.

Die Wahl erfolgt durch die Gemeindevertretung auf 6 Jahre. Die Mitglieder verwalten ihr Amt als Ehrenamt. Wegen der Verpflichtung zur Annahme und der Befugnis zur Ablehnung der Wahl gelten die unter § 4 angegebenen Bestimmungen.

§ 7.

In Städten mit 5000 oder weniger Einwohnern.

In Stadtgemeinden mit 5000 oder weniger Einwohnern kann eine Gesundheitskommission gebildet werden. Die Bildung muß erfolgen, wenn der Regierungspräsident dieselbe anordnet. Im Falle der Errichtung einer Gesundheitskommission finden die Bestimmungen in den §§ 2 und 4 dieser Anweisung Anwendung.

§ 8.

In Landgemeinden mit 5000 oder weniger Einwohnern.

In Landgemeinden mit 5000 oder weniger Einwohnern kann eine Gesundheitskommission gebildet werden. Die Bildung kann von dem Landrate im Einverständnis mit dem Kreisausschuß angeordnet werden. Auf diese Kommission finden die Bestimmungen des § 6 dieser Geschäftsanweisung Anwendung.

II. Abschnitt.

Aufgaben der Gesundheitskommission.

§ 9.

Im Allgemeinen.

Die Gesundheitskommission ist als ein aus den Wahlen der Selbstverwaltungskörper hervorgegangenes Organ nicht auf kommunale Angelegenheiten beschränkt, sondern sie hat nach der Absicht des Gesetzes auch staatliche Aufgaben zu erfüllen und dient als kollegiales Hilfsorgan für die Zwecke der staatlichen Gesundheitsverwaltung.

Sie hat die Aufgabe, von den gesundheitlichen Verhältnissen des Ortes durch gemeinsame Besichtigungen sich Kenntnis zu verschaffen, in Gemeinschaft mit dem Kreisarzte, welcher an ihren Sitzungen teilzunehmen berechtigt ist, die gesundheitlichen Maßnahmen der Polizeibehörde zu unterstützen, den beteiligten Selbstverwaltungs- und Polizeibehörden als beratendes und begutachtendes Organ zu dienen, über alle

von diesen Behörden ihr vorgelegten Fragen des Gesundheitswesens sich gutachtlich zu äußern, durch Belehrung und Aufklärung der Bevölkerung die Durchführung gesundheitlicher Maßnahmen zu erleichtern, Mißstände, welche den Ausbruch und die Weiterverbreitung gemeingefährlicher Krankheiten zu befördern geeignet sind, nachzuforschen und insbesondere aus eigener Initiative Vorschläge über die Beseitigung gesundheitswidriger Zustände, Verbesserung bestehender Einrichtungen und Einführung zeitgemäßer Neuerungen zu machen. Die sachgemäße Ausübung dieses, der Gesundheitskommission zustehenden selbständigen Vorschlagsrechtes wird für die Entwickelung einer fruchtbringenden Tätigkeit der Kommission von besonderer Bedeutung sein.

§ 10.

Gemeinsame Besichtigungen.

Um sich über die gesundheitlichen Verhältnisse des Gemeindebezirks eingehend zu unterrichten, hat die Gesundheitskommission gemeinsame Besichtigungen aller derjenigen Anlagen, Einrichtungen usw. vorzunehmen, welche das öffentliche Gesundheitswesen betreffen, sofern nicht derartigen Besichtigungen besondere Bestimmungen entgegenstehen.

Insbesondere können hier in Betracht kommen:

1. Menschliche Wohnstätten und zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume, Massenquartiere, Herbergen, Asyle usw., sofern begründete Veranlassung zu der Annahme vorliegt, daß sie nach ihrer Beschaffenheit oder Benutzungsart den sanitären Vorschriften nicht entsprechen.
2. Die Art der Ansammlung und Beseitigung unreiner Abgänge auf den einzelnen Grundstücken, sowohl für die gesamte Ortschaft (menschliche und tierische Exkremente, Haushaltungsabfälle und Abwässer) Beschaffenheit der Leitungen (Rinnsteine, geschlossene Kanäle), Verbleib der Schmutzwässer, Zustand der Straßen, Pflasterung, Reinigung derselben.
3. Wasserversorgung des Ortes:
Zentrale Leitung, Wasserentnahmestellen, Reinigungsverfahren, Zustand der Leitungen, Brunnen, Straßen-, Hofbrunnen, Kessel-, Röhrbrunnen, Lage der vorhandenen Düngerstätten und Jauchegruben insbesondere im Verhältnis zu den Wasserentnahmestellen und etwaige dadurch bedingte, gesundheitliche Bedenken.
4. Oeffentliche Wasserläufe, Verunreinigung, Mißstände.
5. Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln (Fleisch, Milch u. a.), öffentliche Schlachthäuser.
6. Gewerbliche Anlagen, etwaige gesundheitsschädliche Einwirkungen derselben, Belästigung durch Rauch, lärmenden Betrieb u. a.
7. Schulen, allgemeine sanitäre Verhältnisse derselben, baulicher Zustand, Reinlichkeit.
8. Zustand der Armen- und Krankenpflege, Armen-, Siechenanstalten, ärztliche Hilfe für Bedürftige, Sanitätswachen u. a.
9. Oeffentliche Bade- und Schwimmanstalten, Volksbäder, Schulbäder, ihre gesundheitlichen Verhältnisse.
10. Begräbnisstätten, etwaige gesundheitsschädliche Einwirkungen derselben, Leichenhallen.

§ 11.

Zahl der Besichtigungen.

Die gemeinsame Besichtigung findet in der Regel mindestens alljährlich einmal statt.

Steht das Auftreten gemeingefährlicher Krankheiten z. B. nach Ueberschwemmungen zu befürchten, so sind öftere Besichtigungen, insbesondere derjenigen Ortsteile vorzunehmen, welche auch sonst zu gesundheitlichen Bedenken Veranlassung gegeben haben. Herrscht in einem Orte eine ansteckende Krankheit, so haben die Mitglieder von Haus zu Haus Besuche zu machen, zur schleunigen Feststellung der Krankheitsfälle beizutragen und der Bevölkerung mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

Wo für einzelne Bezirke in größeren Städten Unterkommissionen eingerichtet sind (vergl. § 3), werden die regelmäßigen Besichtigungen durch diese vorzunehmen sein. Haben sich in einem Bezirke so erhebliche Mißstände ergeben, daß eine gemeinsame Besichtigung durch die Hauptkommission erforderlich ist, so hat der Vorsitzende diese anzuordnen.

III. Abschnitt.

Verhältnis der Gesundheitskommission zum Kreisarzte.

§ 12.

Der Kreisarzt kann an allen Sitzungen der Gesundheitskommission teilnehmen und darf jederzeit die Zusammenberufung derselben verlangen. In allen Verhandlungen der Gesundheitskommission hat der Kreisarzt beratende Stimme und muß jederzeit gehört werden.

Von allen Sitzungen ist ihm rechtzeitig, und zwar mit Ausnahme besonders dringlicher Eilfälle mindestens acht Tage vorher, Kenntnis zu geben.

Die Sitzungsprotokolle sind dem Kreisarzte alsbald nach der Feststellung in Abschrift mitzuteilen.

Die Gesundheits-Kommissionen haben an den regelmäßigen Ortsbesichtigungen des Kreisarztes auf Einladung desselben nach Möglichkeit teilzunehmen.

IV. Abschnitt.

Geschäftsordnung der Gesundheitskommission.

§ 13.

Erlaß von Geschäftsordnungen.

Die Beschlußfassung über die Geschäftsordnung der Gesundheitskommission bleibt in den Stadtgemeinden den städtischen Vertretungen, in den Landgemeinden dem Landrate überlassen.

Hierbei werden folgende Bestimmungen zu beachten sein:

§ 14.

Einladung zu den Sitzungen.

Der Vorsitzende beruft die Mitglieder der Gesundheits-Kommission zu den Sitzungen und Besichtigungen und leitet die Verhandlungen. Die Kommission tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen. Durch Beschluß der Gesundheits-Kommission können regelmäßige Sitzungstage festgesetzt werden. In Ermangelung eines solchen Beschlusses sind die Mitglieder, sowie der Kreisarzt (§ 12) zu den Sitzungen durch schriftliche Einladung, welche abgesehen von besonders dringlichen Eilfällen acht Tage vor der Sitzung zuzustellen ist, unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden. Die Zustellung einer Tagesordnung hat auch bei regelmäßig festgestellten Sitzungstagen zu erfolgen.

Die Anberaumung einer Sitzung muß erfolgen, wenn dies von dem Kreisarzt oder einem Drittel der Mitglieder der Gesundheits-Kommission verlangt wird.

§ 15.

Zuziehung von Vertretern der Polizeibehörde.

Ist der Inhaber der Polizeigewalt oder sein Vertreter nicht zugleich Vorsitzender oder Mitglied der Gesundheitskommission, so ist dem Ersuchen der Polizeibehörde, bei den Verhandlungen über die von ihr erforderten gutachtlichen Aeußerungen beteiligt zu werden, durch rechtzeitige Benachrichtigung des Polizei-Vertreters von allen Besichtigungen und Sitzungen zu entsprechen.

§ 16.

Beschlußfähigkeit.

Die Gesundheitskommission ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Gesundheitskommission faßt

ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 17.

Zuziehung von Sachverständigen.

Die Gesundheitskommission, sowie der Vorsitzende sind berechtigt, in geeigneten Fällen Sachverständige mit beratender Stimme zu den Verhandlungen zuzuziehen.

§ 18.

Protokolle.

Ueber alle Sitzungen und Besichtigungen der Gesundheitskommission sind Protokolle aufzunehmen, in welchen das Wesentliche des Hergangs zu verzeichnen ist. Dieselben sind von dem Vorsitzenden und mindestens noch einem Mitgliede der Kommission zu unterzeichnen.

Die Protokolle verbleiben in den Akten der Gesundheitskommission.

§ 19.

Verkehr mit den Behörden.

Die Gesundheits-Kommission steht mit der Polizeibehörde bezw. dem Landrate, sowie mit dem Kreisarzte in unmittelbarem Geschäfts-Verkehr.

§ 20.

Die vorstehende Geschäftsanweisung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze, betreffend die Dienststellung des Kreisarztes pp. vom 16. September 1899 (GS. S. 172) in Kraft.

VI. Anweisung zur Ausführung des Gesetzes, betr. die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlasse von Polizei-Verordnungen über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden vom 21. Dezember 1904 (GS. S. 291)

vom 7. März 1905 (BMB. S. 45).

Artikel 1.

Das Gesetz bezweckt, zur Begründung der Feuerlöschdienstpflicht die bisherigen bewährten Zustände, deren Rechtsbeständigkeit durch die jüngste Rechtsprechung des Königlichen Kammergerichts (vergl. insbesondere Entsch. v. 25. Juni 1891 — Johows Jahrbuch Bd. 22, C. S. 87) insofern in Frage gestellt ist, als zu dem gedachten Zwecke der Erlaß von Polizei-Verordnungen für unzulässig erklärt wurde, sicher zu stellen. Während die persönliche Verpflichtung des einzelnen zur Hilfeleistung bei Bränden früher durch Polizeiverordnung oder durch Ortsstatut begründet zu werden pflegte und dem Wege der Polizeiverordnung zu diesem Ziele aus praktischen Erwägungen der Vorzug gegeben worden war, soll im Sinne des Gesetzes die Einrichtung einer dem Bedürfnisse genügenden Feuerlöschhilfe nunmehr grundsätzlich auf dem Wege des Ortsstatuts erfolgen.

Da das Feuerlöschwesen sich in den einzelnen Provinzen selbständig und verschieden entwickelt hat, so erfolgt auch die Ausführung dieses Gesetzes am zweckmäßigsten provinziell, und zwar nach Maßgabe von besonderen Anordnungen, mit deren Erlaß die Königlichen Oberpräsidenten in einer gleichzeitig an dieselben ergehenden Rundverfügung von mir beauftragt worden sind.

(Das Gesetz vom 21. Dezember 1904 ist abgedruckt o. S. 229.)

Artikel 2.

1. Wenn es früher zweckmäßiger schien, das Feuerwehrwesen durch Polizeiverordnung und nicht durch Ortsstatut zu regeln, so ist hierfür im wesentlichen die Erwägung maßgebend gewesen, daß bei einem Ortsstatut die Tätigkeit im Interesse

des Feuerlöschdienstes sich nicht als eine erzwingbare unmittelbare Pflicht des einzelnen gegenüber der Polizeibehörde, sondern als ein Gemeindedienst darstellte, auf welchen die Vorschriften des § 68 Komm.-Abg.-Ges. Anwendung zu finden hatten.

Von diesen einengenden Bestimmungen des Komm.-Abg.-Ges. kann nach dem letzten Absatze des vorliegenden Gesetzes nunmehr abgesehen werden. Die Möglichkeit der Heranziehung zum Feuerlöschdienste ist nicht mehr davon abhängig, daß der einzelne in der Gemeinde steuerpflichtig ist. Jugendliche, an sich zum Feuerlöschdienste besonders geeignete Personen, namentlich die zahlreichen Haussöhne, können auch beim Mangel einer Gemeindesteuerpflicht nunmehr zur Beteiligung an der Feuerlöschhilfe gezwungen werden. Die bisher bei Uebungen der Feuerwehr gesetzlich zugelassene Ableistung der Dienste durch Stellvertreter hat aufgehört.

2. Mit Rücksicht auf die einschneidende Umgestaltung, welche unter diesen Umständen die gesetzliche Grundlage für die ortsstatutarische Regelung des Feuerlöschwesens erfahren hat, ist es erforderlich, daß alle bestehenden Ortsstatute einer durchgreifenden Revision unterzogen werden. Hierbei werden sich die Gemeinden an ein Musterortsstatut zu halten haben, welches die Königlichen Oberpräsidenten für den Bereich ihrer Provinzen bekannt geben werden. Das gleiche gilt hinsichtlich neu zu erlassender Ortsstatute.

3. Eine vielfach den örtlichen Bedürfnissen entsprechende Verpflichtung der Einwohner zur Hilfeleistung bei Bränden in der Umgegend kann durch ein Ortsstatut nicht angeordnet werden, weil Ortsstatuten nur für den Umfang des Gemeindebezirks Geltung haben. Ebensowenig können beim Mangel einer besonderen gesetzlichen Bestimmung Strafbestimmungen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften eines Ortsstatuts ortsstatutarisch festgelegt werden. In beiden Beziehungen wird deshalb stets der Weg der Polizeiverordnung (vergl. Art. 3, Ziffer 5) zu beschreiten sein.

4. Das Gesetz läßt Polizeiverordnungen über die Verpflichtung der Einwohner zur persönlichen Hilfeleistung bei Bränden zu, soweit das Feuerlöschwesen nicht durch Ortsstatut geregelt ist (vergl. Art. 3, Ziffer 1). Hieraus ergibt sich, da andernfalls eine die Rechtssicherheit gefährdende Kollision von Ortsstatuten und Polizeiverordnungen zu befürchten sein würde, die Notwendigkeit, daß die Ortsstatuten das Feuerlöschwesen und insbesondere die Verpflichtung der Einwohner zur persönlichen Hilfeleistung bei Bränden auch tunlichst erschöpfend regeln. Was unter einer erschöpfenden Regelung zu verstehen ist, wird aus dem unter Ziffer 2 erwähnten Musterstatut zu entnehmen sein.

5. Sollen in ein Ortsstatut Bestimmungen aufgenommen werden, welche von den im allgemeinen üblichen abweichen, oder bisher in der Provinz nicht gebräuchlich gewesen sind, so ist zu denselben vorher das Gutachten von Sachverständigen (des Provinzial-Feuerlöschdirektors, des Vorsitzenden des Provinzialverbandes der freiwilligen Feuerwehren oder des Preußischen Landesfeuerwehrausschusses oder anderer geeigneter Stellen) einzuholen.

6. Auf Bestätigung (Genehmigung) durch die hierzu berufenen Behörden (Kreis- oder Bezirks-Ausschuß) werden nur solche abgeänderten oder neuen Ortsstatuten zu rechnen haben, welche den aus den Ausführungen unter Ziffer 2—5 sich ergebenden Erfordernissen genügen. Es ist Aufgabe der Landräte und Regierungspräsidenten, auf die Erfüllung dieser Erfordernisse zu achten, unbeschadet der Zulassung örtlich begründeter Verschiedenheiten. Gegen Beschlüsse der Bestätigungsbehörden ist nötigenfalls von deren Vorsitzenden aus Gründen des öffentlichen Interesses die Beschwerde gemäß § 123 LVG. einzulegen.

7. Wenn auch nach dem Gesetze das Feuerlöschwesen in jeder Gemeinde grundsätzlich durch Ortsstatut geregelt werden soll, so ist eine solche Regelung doch nicht notwendig. Es ist vielmehr angängig, daß die Gemeinden, wie dies bis zu der bekannten Entscheidung des Kammergerichts fast überall der Fall gewesen, von dem Erlaß von Ortsstatuten überhaupt absehen und damit für die Regelung ihres örtlichen Feuerlöschwesens die Bestimmungen maßgebend sein lassen, welche die Polizeibehörde getroffen hat (vergl. Art. 3, Ziffer 1 u. 2).

8. Die bestätigten Ortsstatuten sind in gehörig wirksamer, ihrem Zwecke entsprechender Weise, insbesondere durch Abdruck in den zur Veröffentlichung allgemein verpflichtender Erlasse öffentlicher Behörden für den betreffenden Ort dienenden Blättern, zur allgemeinen Kenntnis der Einwohner zu bringen. Um bei dieser Gelegenheit allen Zweifeln über dasjenige, was in einer Gemeinde in Bezug auf das Feuerlöschwesen Rechtens ist, vorzubeugen, empfiehlt es sich, gleichzeitig anzugeben, welche polizeiliche Vorschriften (vergl. Ziffer 3 und Art. 3, Ziffer 1b) neben den ortsstatutarischen Geltung haben. Eine Aufklärung des Rechtszustandes wird insbesondere auch dann zu geben sein, wenn Vorschriften einer Polizeiverordnung durch ortsstatutarische ersetzt worden sind (Absatz 3 des Gesetzes).

1. Aus dem Grundsatze des Gesetzes, daß nicht nur das Feuerlöschwesen als solches, sondern insbesondere auch die persönliche Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden grundsätzlich und in erster Linie durch die Gemeinden auf dem Wege des Ortsstatuts geregelt werden soll, ergibt sich, daß an Stelle von Ortsstatuten Polizeiverordnungen nur zugelassen sind:

a) solange eine Regelung des Feuerlöschwesens auf ortsstatutarischem Wege nicht erfolgt ist, und — abgesehen von den im Artikel 2 unter Ziffer 3 aufgeführten Fällen — neben Ortsstatuten nur,

b) wenn das Ortsstatut das Gebiet des Feuerlöschwesens erschöpfend zu regeln noch unterlassen hat, und zwar nur in dem danach sich ergebenden Umfange.

2. Im Falle der Ziffer 1a ist die polizeiliche Regelung nicht nur zulässig, sondern sogar unbedingt erforderlich, um das Feuerlöschwesen überhaupt auf eine rechtliche Grundlage zu stellen. Die Königlichen Oberpräsidenten werden in dieser Beziehung die erforderlichen Anordnungen treffen.

3. In Fällen, die unter Ziffer 1b zu begreifen sind, haben die Polizeibehörden nur dann selbständig vorzugehen, wenn dies durchaus erforderlich ist. Die Polizeibehörden, welchen zur Ergänzung eines Ortsstatuts der Erlaß einer Polizeiverordnung angezeigt erscheint, haben zunächst eine entsprechende Vervollständigung des Ortsstatuts in Anregung zu bringen. Kommt trotzdem eine solche Ergänzung nicht zu Stande, so ist vor weiteren Schritten die Angelegenheit der Aufsichtsbehörde (Landrat, Regierungspräsident) mit der Bitte um Erteilung einer bestimmten Anweisung vorzulegen und gemäß dieser Anweisung zu verfahren.

4. Die bis zur Veröffentlichung des Gesetzes ergangenen Polizeiverordnungen sind aufzuheben. Die Königlichen Oberpräsidenten sind von mir beauftragt, das hierzu erforderliche in die Wege zu leiten.

5. Zum Erlasse von Vorschriften, welche ortsstatutarisch überhaupt nicht getroffen werden können, bleibt (vergl. Art. 2 Ziff. 3) auch im Sinne dieses Gesetzes die Polizeiverordnung nach wie vor der einzig gangbare Weg. Die Königlichen Oberpräsidenten werden wegen des Erlasses dieser Polizeiverordnungen das Nähere bestimmen.

6. Das Gleiche gilt, da hier der Erlaß von Ortsstatuten ausgeschlossen ist, hinsichtlich des Feuerlöschwesens in Gutsbezirken.

7. Die Vorschrift im Absatz 2 des Gesetzes bezeichnet Polizeiverordnungen über die im Absatz 1 aufgeführten Punkte ausdrücklich als nicht zum Gebiete der Sicherheitspolizei gehörig, so daß in Städten Polizeiverordnungen im Sinne des Abs. 1 des Gesetzes von jetzt ab allgemein nur mit Zustimmung des Gemeindevorstandes zu erlassen und erforderlichen Falles die übrigen Vorschriften im § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung anzuwenden sind.

Berlin, den 7. März 1905.

Der Minister des Innern. Frhr. v. Hammerstein.

Nachtrag.

S. 395. Der Entwurf des Ausf.-Ges. zum Reichs-Ges. betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten und

S. 436 **(am Ende) u. S. 437 (oben)** der Entwurf eines Ges. betr. die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen

hatten bei Fertigstellung des Druckes **noch** nicht die verfassungsmäßige Zustimmung beider Häuser des Landtages erlangt.

Sachregister.

(Die beigefügten Zahlen beziehen sich auf die Seite.)

A.

B.

H.

J.

K.

L.

M.

Q.

R.

S.

W.

Z.


JS 5471
P5A4
192083
Oertel

